Wer das Gebot hält, der wird nichts böses erfahren, des Weisen Herz weis zeit und Antwort.

Churpfalzbayerisch gelehrt-decisives universal Gesetz-Lexikon,

oder

allgemein- von unterst- bis höchsten Amtsstufen diensam compendiös entscheidender

Rechtsschlüssel.

Aus

dem Allgemein- Deutschen- Bayerischen- Staats- Civil- Judic. - Criminal- Lehen- Geistlichen- Religions- Militär- Adel- Patriciat- siegelmässigen Stand, Schulleuten, Academikern, gradirten Personen, Beamten- Stadts- Bürger- Handels- Kaufmanns- Handwerks- Dorfs- Bauern- schlechten und ehrlosen Leuten- Gemeinde- und Wechsel-Recht, dann den gelehrt B. von Kreittmayerischen Anmerkungen, nachgefolgten merkwürdigsten Decreten, Rescripten, bedeutendsten Resolutionen, Generalmandaten, Polizey- Landculturs- Strassen- Forst- und andern beträchtlichen Instructionen, Bergwerks- Dicasterial- Collegial- Kanzley- Gerichts- Tax- und besondern Ordnungen, auch Ritterordens- Statuten ꝛc., zur schnellsten Behelligung eines Rechtsforschenden gezogen und dem Druck überlassen

von

F. B. M. Wagner,

churpfalzbayerischen Oberlandesregierungs- Secretär.

I. Theil.

Von Litt. A. bis D. inclusive.

Mit churfürstl. höchster Approbation.

Gedruckt zu Pappenheim, aber zu finden in allen soliden Buchhandlungen Bayerns und der obern Pfalz. 1800.

Nro. 1697.

Gelehrt - decisives universal Gesetz - Lexikon.
I. Theil.

Imprimatur.

München im churfürstl. Censurcollegium
den 26. September 1798.

Reichsfreyherr von Schneider,
auf Negelsfürst mpria.

Registr. Fol. 198.

Von Schmöger mpria.

Vorrede.

Das Daseyn und Beysammenleben mehrerer Menschen machte das Gesetz nothwendig. Wir finden daher, wenn wir die Geschichte der ersten Menschen aufmerksam durchgehen, auch unter ihnen schon Gesetze, die ihnen zur Richtschnur ihres Verhaltens gegeneinander dienen musten, die sie in Gebrauch ihrer Macht einschränkten, und ihr Eigenthum sicherten. Damals war noch die Natur der Menschen Gesetzgeberin, und leitete sie

auf den einfachesten Wegen zur Beförderung und Aufrechthaltung ihres Wohles. Sie waren glücklich, so lange sie dieser guten Führerin folgten.

Allein, da in der Folgezeit das Menschengeschlecht von diesem einfachen Wege abwich, ausartete und wie ein reissender Strom alles in Ruine mit sich fortwälzte: so war es nothwendig, daß unter selben Männer aufstunden, die durch ihre Weisheit über Andere sich empor schwangen, durch ihre Macht dem um sich greifenden Verderben Einhalt thaten, und durch die Klugheit nach vorgeschriebenen Gesetzen die Natür inner den Gränzen der Billigkeit zu erhalten suchten. So z. B. leitete Moses die Israeliten durch jene zehen göttliche Gesetze, die er ihnen von dem Berge Sinai brachte. Lange blieben diese einzig die Richtschnur, nach der eine zahlreiche ausgebreitete Nation sich bildete.

Allein, die Sitten und manigfältigen Gebräuche anderer Nationen, die verschiedenen Bedürfniße und Verhältniße ihrer Länder, ihrer Regie-

gierungen und ihrer Individuen, die besondere Ausübung der Religion, zu der sich eine Nation bekannte, veranlaßten in der Folge eine Menge Gesetze, die mit Ausbreitung der Nation, mit Vergrößerung ihrer Macht und Veränderung ihrer ersten einfachern Lebensart, auch immer mehr zuzunehmen und vermehrt zu werden anfiengen.

So finden wir in den letztern Jahren der römischen Republik viele und manigfältige Gesetze, die durch verschiedene Gelegenheiten, Umstände und Zufälle veranlaßt wurden. Noch häufiger aber finden wir sie in der Folge unter der Regierung der Kaiser, wo der immer mehr überhandnehmende Luxus, die Ausartung und der gänzliche Verfall der guten Sitten unter den Römern, die häufigen Unruhen und Verwirrungen, und das allmählige Sinken ihrer Macht und Größe zu vielen neuen Gesetzgebungen Anlaß gab.

Schon während der Regierung der römischen Kaiser wurden die bis dahin gegebene Gesetze von den damaligen Rechtsgelehrten in eine systemati-

sche Ordnung gebracht, und ihre Kenntniß und Anwendung, als eine dem Staat nothwendige Wissenschaft, vorzüglich betrieben. Da beynahe jedes Land seine eigenen Gesetze, so wie seine eigene Staatsverfassung hatte; da mit Beybehaltung und Verbesserung einiger ältern, auch die neuern Gesetze für jeden Stand und jede öffentliche Staatsverwaltung sonderheitlich bestimmet wurden; kurz: da man über Rechtswissenschaft ein ordentliches Lehrgebäude aufstellen wollte, entstanden die zweckmäßige Eintheilungen in göttlich- und menschliches, in Natur- Völker- und Staatsrecht, in geistlich- und weltliches, in römisch- und deutsches Recht, und so weiter. Dazu kamen in der Folge noch unzählig andere Verordnungen, die durch besondere Zufälle, Aenderungen in der Staatsverwaltung, Neuerungen und Verbesserungen und dergleichen mehr, veranlasset wurden.

Wie vielen Einfluß die Kenntniß all dieser ältern und neuern Gesetze, auf die weise, ordentliche Rechtspflege habe, wie höchst nothwendig und un-

unentbehrlich sie für jeden Staats- und Civilbeamten seye, davon wird jeder geschickte erfahrne Rechtsgelehrte, oder Staatsmann überzeugt seyn. Er wird aber auch einsehen, wie beschwerlich und mühevoll es manchem Land- und Civilbeamten werden mag, wenn er in besonderen Fällen das, was seiner Kenntniß oder seinem Gedächtniße mangelt, erst in großen weitläufigen und kostspiegen Werken aufsuchen, und das zu seinem Gebrauche nothwendige herausziehen solle. Es ist diese Arbeit gewiß eben so lästig und abschreckend, als mühevoll und Zeit raubend, ja mancher Advokat, Land- und Staatsbeamte (vielleicht auch so mancher geschickte Rechtsgelehrte) wird bey einem so verdrüßlichen Geschäfte schon oft den Wunsch geäussert haben, das, was er erst aus einer Menge von ältern und neuern Schriften der Rechtsgelehrsamkeit, verschiedenen Landesgesetzen und Verordnungen aufsuchen und zusammen ziehen muste, in gehöriger Ordnung, Deutlichkeit und Kürze in einem Buche beysammen zu haben, und sich dessen bey Gelegenheit oder vorfallenden Zweifeln sogleich bedienen zu können.

Eben dieser Wunsch und Bestreben, meinem Vaterlande bey jeder Gelegenheit nützlich zu seyn, waren es, die mich in meinem späthen Alter noch zu dem höchst mühsamen Geschäfte bewogen, ein Decisives Lexicon über sämmtliche bayerische Gesetze und Verordnungen zu bearbeiten und heraus zu geben.

So beschwerlich und Jahre raubend diese Arbeit für mich nebst höchsten Herrndiensten war; so willkommen und befriedigend hoffe ich, wird sie für jene seyn, die sich dessen einst bedienen werden; denn sie finden nicht nur alles, was sie sonst aus vaterländischen etlich hundert ältern und neuern Werken der Rechtsgelehrsamkeit kaum hätten erfahren können, hier in möglichst vollständiger Kürze beysammen, sondern können auch ohne viele Mühe befriedigenden Aufschluß über dergleichen vorhandene Zweifeln oder Ungewißheiten erhalten.

Von welch großem Umfang dieses Werk seye, und, wie gemeinnützig und vortheilhaft es nicht nur für die höhere Klasse von Staatsbeamten, sondern auch für die niedere derselben seyn müsse, wird der verständige unbefangene Leser bey der Uebersicht dieses Werks einsehen: schon die Aufschrift meines Buches zeigt von dem reichhaltigen Innbegriff desselben.

Allein! ohne nur im geringsten dadurch dessen innern Werth beweisen zu wollen, überlasse ich es dem billigen Urtheile jedes Kenners, nach aufmerksamer und vorurtheilfreyer Durchlesung, über den Werth und Nutzen dieses Buches zu entscheiden. Weit entfernet einer eigennützigen Absicht, suchte ich einzig deswegen mein Werk zum Drucke zu befördern, um damit die Beschwerden, welche die ungeheure Menge von Gesetzen und Verordnungen, und andern hierzu gehörigen höchsten Resolutionen verursachen muste, abzuhelfen, um dadurch ein vollständig Decisives Lexicon zum bequemen Gebrauch herzustellen, und sowohl dem forschenden, als Einsicht bedürfen-

den Beamten, das beschwerliche Nachsuchen in vielen Bänden zu erleichtern.

Ich schmeichle mir auch diesen meinen Endzweck, wo nicht vollkommen, doch größtentheils erreichet und ein Werk zusammen getragen zu haben, von dessen Vollständigkeit, Umfang und Nutzbarkeit Bayern in diesem Fache bishero, wenigst meinem Wissen nach, keines aufzuweisen hat.

Lohn genug ist es mir für meine mühevolle Unternehmung, wann der Beyfall und allgemeine Gebrauch derjenigen, für die ich es schrieb, mich überzeugen, daß ich dadurch meinem Vaterlande in Rücksicht seiner Beamten und Gerichts-Verwalter keinen geringen Nutzen und Gefallen geleistet habe.

Sollte

Sollte aber gähling die Einwendung geschehen: man hätte wohl in diesem Werke auch allenthalben die Mayrische Generalien-Sammlung mit ihren Theilen, Blatte und Jahre allegiren, und den Besitzern andurch noch einen größern Dienst erweisen können. So muß ich darauf so viel erwiedern, daß ich selbes in mehr als einer Rücksicht überflüssig und unnöthig fand. Denn dieß würde mir den Raum dieses Werks vergrößert, die Kosten nicht allein mir, als dem darnach greifenden Liebhaber erschwert und erhöhet haben. Da ohneracht dessen genug geschehen, daß bey jedem Satz der Tag und das Jahr des Statuts oder Werks mit dem benannten Parte, Capitel, Paragraph, Punct, Numer und allenfallsigen Buchstaben besetzt, und jedem überall zum gefälligen Nachschlagen und tiefern Einsicht, im Fall Bedürfens, der nächste Weg gebahnt worden ist, auch die Generaliensammlungen ihres leicht entbehrlichen Daseyns und schweren Kosten wegen nicht jeder ständische Beamte und Procurator, Pfarrer ꝛc. sich beyzuschaffen für nöthig fand, und

des-

deswegen auch meine davon angeführten Stellen für ihn schlechterdings ohne einigen Nutzen wären: zudeme finden sich ja ohnehin alle General-Verordnungen in jeder Registratur vor. Es kann also jeder, der diese Sammlungen besitzt, oder zur Hand bekommt, bey dem angehängten Indice Vorwurfs alles leicht nachschlagen.

Was übrigens die Schreibart betrifft, die ich mir wählte; so hielt ich es für nothwendig, selbe so einzurichten, daß sie den älteren Land- und Civilbeamten angemessen und verständlich seye. Ich ließ dahero alle Ausdrücke und Redensarten, welche theils nicht wohl im Deutschen zu geben, theils aber durch den Gebrauch schon naturalisirt sind, in ihrer ursprünglichen Sprache.

Alsonach überlasse ich dieß vielumfassende Werk in der dienstlichen Hinsicht, Freunde der guten Sache, werden meine Arbeit nicht mißkennen: und habe ich von diesen den erwünschten Beyfall, so gebe ich mich gerne zufrieden, und bin taub gegen jede feindlich hämische Kritik stolzer kurzsichtiger Recensenten.

Der Verfasser.

Nota. Am Schlusse dieses ersten Theils, nach dem Supplement, sind die im Drucke eingeschlichnen Fehler berichtigter angehängt. Die Entfernung des Verfassers vom Druckorte und die ausserordentliche Menge von Allegationen und Citationen, verursachten dieselben, die der billige Leser aus dieser Rücksicht gütig verzeihen wolle.

A.

Abänderung einer Kirche, hierzu kann nur der Pabst die Licenz ertheilen. Vi Anmerkungen Codicis Maximil. P. 5. c. 19. §. 32. n. 4. litt. c.

Abänderung der Klage, siehe Klage.

Abänderung der Probatorial-Artikeln hat bis zur Zeugenverhör statt, doch kommen die dadurch verursachten Kösten dem Gegentheil zu ersetzen zu. Vi Cod. Jud. c. 9. §. 6. litt. c. Siehe Probatorial-Artikeln.

Abbitten, wiederrufen, s. Declaration zweyter Gattung.

Abbrändler, erlittener Brandschaden wird Taxfrey eydlich geschätzt, hierüber eine gefertigte Urkunde ertheilt, und mittels Protocoll zum Polizey-Collegium wegen Sammlungspatent, nöthigen Bauholz, Saamengetraid und anhandgehenden Geldvorlehen, Bericht erstattet. Vi allgemeiner Feuerordnung vom 30. May 1791. §. 126. Werden auch mit 3 Freyjahren mandatmäßig in Schadentabell Nachlaß halber eingetragen. Vi Steuer-Mandats vom 29. April 1794. P. 2.; nach den 3 Freyjahren müssen die Steuern wieder bezahlt werden, wann gleich die Häuser noch nicht aufgebauet seyn sollten. ibi P. 12. Die Sammlungspatente werden nur unter der Bedingniß ertheilt, die Häuser von Steinen zu erbauen und mit Steinen zu decken, gemäß Verord. vom 7. Jul.

1790. Dagegen sind sie von dem allgemeinen Landanlehen vom Jahre 1796 nicht befreyet. Vi Mand. vom 14. Juni 1796. Nach der Resolution vom 23. Jenner 1709. geben auch in jedem Rentamtsbezirk die Regierungen die Sammlungspatente aus.

Abbrändler im Neuburgischen und Sulzbachischen werden mit denen 3 Freyjahren in Kastenamtsnachlaßlibellen nach dem neuen Rechnungs = Unterricht vorgetragen. Vi General - Mand. vom 6. October 1786. Pct. 13. und der angelegten Freyjahrs = Designationsformel, so im 3ten Theil der Mayrischen Generalien = Sammlung vom Jahr 1788. fol. 264. enthalten ist.

Abbrennen oder Anzünden verwachsener Gründe, Aecker und Wiesen, siehe Reutbrennen.

Abbreviaturen in letzten Willen gelten nur so weit, als sie gemein und üblich sind. Vigore Anm. ad Cod. Maxim. Part. 3. c. 2. §. 8. litt. f. Desgleichen in Contractibus und Urkunden sind gewöhnliche Noten, Abbreviaturen, die hart oder gar nicht leserlich sind, und Ungewißheit verursachen, nicht angängig wegen besorgender Ungewisheit, ibi P. 4. c. 1. §. 6. & 7. Anm. n. 2. litt. e. In Notariats = Instrumenten sollen alle abgekürzte, dunkle und zweifelhafte Worte, wie auch in Protocollen vermieden werden, vi Anm. ad Cod. Jud. c. 2. §. 6. n. 3. litt. c.

Abbreviaturen und medicinische Zeichen in Recepten abzuschaffen, ist nicht thunlich. Vi Resol. Ser. vom 11. July 1790 an die Regierung Neuburg.

Abbreviatur der Jahrzahl und des Monatstages in den Concepten und Schriften ist allenthalben abgeschaft. Vi Resolut. vom 8. September 1618.

Ab=

Abdankung, oder Dimission, wann solche ab officio vorgehet, hierinfalls hat keine Klage contra dem Fiscum statt. Vi Resolut. vom 19. September 1789. wird aber gleichwohl der Gnadenweg geöffnet, so geschieht es nur in der Absicht, daß man auf einen andern Dienst placirt werden soll, ibi. Churfürstl. Räthe werden nach ihrer Abdankung gleichwohl nicht eher entlassen, bis sie ihre auf Erkenntniß beruhende Acten referirt haben. Vi Resolut. vom 28. July 1642. Auch wird sodann keinem mehr der Rathstitel gegeben, es seye dann besonders angeschaft, ibi.

Abdankung der Beamten durch veranlaßten Dienstverlurst, geschiehet entweder mit Ehren oder Unehren. Vi Anmerk. Cod. Max. P. 5. c. 24. §. 15. litt. c. Geschiehet die Abdankung mit Ehren oder Unehren, so muß sich dieselbe der Diener allemal gefallen lassen, weil es der Herrschaft freystehet, ohne eine Ursache deswegen zu sagen, ibi litt. c. & Resolut. vom 23. August 1784. Und hierauf ist auch der churfürstl. Hofrath den 5. December 1783. angewiesen worden.

Abdankungen, hierbey haben die Justiz-Dicasteria nur über das Punctum Restitutionis Damnorum & Expensarum, nicht aber über das Punctum simplicis Dimissionis zu sprechen. Resolut. vom 5. December 1783. Siehe auch Amotion.

Abdankung der Dienstbothen ziehet allzeit einen schriftlichen Abschied nach sich, und soll derselbe ohne solchen in keinen Dienst aufgenommen, ja nicht einmal beherbergt werden. Weßwegen der Abschied demselben, wenn er rechtmäßig aussteht, nicht zu verweigern ist. Vi

Anm. ad Cod. Max. P. 4. c. 6. §. 18. n. 4. litt. h. siehe Cassatio.

Abdankung der Militärspersonen, ziehet nach sich die Erlöschung ihrer innehabenden Militärpatente. Vi Resolut. ex Intim. vom 7. und 14. July 1786. Auch die der Officiers sowohl, als Soldaten, wie vielerley sie auch seye, wer sie ertheile, und wie selbe von der Beurlaubung sich unterscheide, siehe Militaire. Es läßt auch die Abdankung vom Militärdienste dem Officier, wenn er nicht schon adelich ohnehin gebohren, oder dafür erkannt oder ausgeschrieben ist, nur die Siegelmäßigkeit ad dies vitae noch übrig. Vi Decret vom 12. December 1791. Unterwerfen oder überlassen sie sich einem andern Gewerbe, so sind sie des Fori privilegiati verlurstiget. ibi. Auf seine eigene Kinder erstreckt sich diese Siegelmäßigkeit nicht mehr, ibi. siehe Abschied.

Abdecker. Mit diesen wird es ihrer Auf- und Abstellung halber, dann soviel das Gejaydwesen, oder die Haushaltung betrift, noch wie vor dem Decret de An 1677 gehalten. Vi Resolut. vom 11. July 1686 in Betreff der Landschaftlichen Beschwerden. Hauptsächlich darf denen Hofmarksherrn vom Obristjägermeisteramt hierinfalls keine Beschwerde zugefügt werden. ibi. In Betreff der Häute aber, müssen sie solche seit der Verordnung vom Jahre 1794 von dem gefallenen Vieh bey allen einzelnen Umständen und auch bey den vier Hauptmängeln, gegen den gewöhnlichen Abziehungslohn, an den Eigenthümer zurückgeben. Vi Verordnung vom 16. September 1794 p. 1. 2. Nur wenn die Seuche so pestartig und ansteckend ist, daß die Thiere gleich

nach

nach einigen Stunden, oder plötzlich umfallen, oder daß sich Bäulen zeigen, müssen die Häute als unbrauchbar zerschnitten, und 8 Schuhe tief vergraben werden. ibi P. 2. Ist aber das gefallene Vieh mit der Seuche schon 7 bis 10 Tage behaftet gewesen, ohne daß sich eine Bäule oder Geschwulst gezeigt hat, oder wäre die Seuche überhaupt so gefährlich und ansteckend nicht, so muß die Haut abgezogen, bezeichnet, etliche Tage in Kalkwasser abgebeitzt, und dem Eigenthümer getrocknet, gegen doppelten Abziehungslohn, zurückgegeben werden. ibi. Das im gedachten 1794. Jahre an der Viehseuche gefallene Vieh mußte an entfernte mit Zäunen und tiefen Gräben versehene Orte, 8 Schuh tief vergraben werden. Vi Mandat vom 6. Juni 1796. Art. 4. und 31. October an. ejusd. Auch darf kein Abdecker seine Gebühren, oder die Leimflechsen, oder den Kern vom Viehe, zu Futterung der Hunde oder Füchse nach Hause nehmen. Vi Mandats vom 6. Juni 1796. Art. 4. litt c. Die Häute hingegen, welche von Bäulen und Geschwüren noch nicht angegriffen sind, dürfen nur an verpflichtete Lohegräber zur Einkalkung verabfolget werden, ibi litt. h., und gebührt dem Abdecker hievon zum Auszichungslohn nicht das Doppelte, sondern über das gewöhnliche nur noch ein Viertel, nach der Verordnung vom 7. November 1797. Die Häute der Pferde, die Alters, Estropirung, oder andrer Gebrechlichkeit halber, des Futters nicht mehr werth sind, dürfen sich die Abdecker bey den Unterthanen ihres Wasendistrikts ebenfalls nicht mehr bahnen, das ist, denselben dergleichen Vieh nicht mehr um eine geringe Summe abdrücken. Verordnung vom 16. Septemper

1794. p. 3. Dagegen soll ihnen zur Entschädigung ein- oder anderer Gemeindsgrund in dem Orte ihrer Wohnung oder Wasenbezirks, nach Thunlichkeit zur Kultur eingeräumt werden, ibi p. 5. Patente auf ihre Produkte ertheilt man ihnen bey der Oberlandesregierung nur alsdann, wenn sie sich mit obrigkeitlichen Attestaten legitimiren, daß sie eingezünftet, und in dem wirklichen Besitz einer Realgerechtigkeit sind, oder sie und die Ihrige selbst arbeiten. Vi Mandats vom 16. Weinmonat 1788. p. 13.

Abdecker, der Umgang mit diesen macht niemand unehrlich. Vi Reichsschluß de dato 16. August 1731. p. 1. Die Unehrlich-Achtung der Abdeckerkinder ist auf die zweyte Generation eingeschränkt, soferne bereits die erste Generation eine andere Lebensart erwählt, und mit den Ihrigen wenigstens 30 Jahre darinn continuirt hat. cit. p. 4. Es sollen auch die Abdecker wegen Hunden Todschlag, oder Anrührung, niemand mit Steckung eines Messers beschimpfen, noch zur Abfindung mit Geld zu nöthigen, sich unterstehen, cit. §. 13. p. 1. Am wenigsten aber, bey exemplarischer Strafe, kein Geflügelwerk und keine Schweine zum Verkauf von dem Luder zu mästen, vi Decr. Int. vom 16. Juni 1688. siehe auch Wasenmeister, oder Schindhütten, auch Schindersgerechtigkeit. Weiters ist an keinem Ort, ohne wo es nicht von Alters schon Herkommens ist, erlaubt, einen Abdecker zu halten. Vi Resolut. vom 28. Juni 1644. Siehe auch Viehfall.

Abdecker-Forum ist den Hofmärkten zugestanden, hingegen in churfürstl. Land- oder Pfleggerichten gelegene gehört die Auf- und Abstellung, auch die Hundhaltungs-

tungssache unter das Gejayd = oder Obristjägermeisteramt, vi Resolut. vom 30. December 1677. Doch ist das Forum derselben in Civilsachen, und anderen Verbrechen, so von dem Gejaydwesen nicht abhängen, den Pfleggerichten, Städten oder Märkten, so weit letztere in possessione sind, geeignet, ibi cit. & Decr. vom 16. Juni 1688.

Abdeckerhäusel, neue Auferbauung ist de genere prohibitorum. Vi Resolut. vom 28. Juni 1644.

Abdecker = Schindhütten, wo die Stände derselben hergebracht, sind Gerechtigkeiten zu verleihen. Vi Decrets vom 16. Juni 1688.

Abensberg und Kellheim, deren Vogtey halber ist ein Vertrag mit dem Reichsstift St. Emmeram über die, bey Erlöschung des Wilhelminischen Mannsstammes entstandene Irrung, unterm 24. Jenner und 8. Februar 1786. abgeschlossen worden.

Aberglaube. Dieser wird theils mit dem Feuer, theils willkührlich bestraft. Vi Cod. Crim. P. 1. c. 7. §. 7. Die mildernden Umstände hierinn sind Einfalt, Unverstand, Scherz und Vorwitz, ibi n. 3. Die Kinder sind hierinn abzustrafen mit einer guten Disciplin und Unterweisung, ibi. Das corpus delicti wird hergestellt durch eydliche Vernehmung der Beschädigten, ibi P. 2. c. 4. §. 8. Die erforderliche Indicia hierzu, daß ein Kriminalprozeß statt finde, sind verdächtige Oele, Salben, Pulver, Ungeziefer, zauberische Wachslichter, Hostien, Krystalle, Wahrsager, Spiegel, Träume, zauberische Bücher und dergleichen, ibi Anm. P. 2. c. 4. §. 5. litt. b.

Aberglaube und zauberische Künste machen nicht einmal ein Adminiculum, geschweige ein Indicium remotum vel proximum gegen Andere aus; daher mit der Inquisition nicht vorzuschreiten ist. Vi Cod. Crim. P. 2. C 4. §. 8. Siehe auch Hexerey, Zauberey.

Aberglaube und teuflische Künste bey Suchung der Schätze, wird mit Verlurst des Antheils, und noch dabey malefizisch bestraft. Vi General. vom 15. May 1752. §. 3.

Abfall- und Eingabneigen, sind den Kastenbeamten bey Abmessung des von den Unterthanen zu liefernden Getraids wiederholt abgeschaft. Vi Kastenämter-Instruction vom 23. April 1789. P. 7.

Abfahrt, siehe Laudemium.

Abfuhr der Feldfrüchte ist ante separationem decimarum verbothen und kann sie der Zehentherr verbiethen. Cod. Max. P. 2. c. 10. §. 15. n. 1. Anmerk.

Abgefundene, siehe Notherben, Appanagium.

Abgaben der Unterthanen haben neunerley Grundsätze. Vi Resol. vom 11. Hornung 1783. Wie zu den Abgaben zu schreiten und was von substituirten Abgaben zu halten, siehe cit. loc &c. zweytes neuburgisches Votum wegen fixirten Besoldungen.

Ablaß vollkommener, wird für die sämmtliche churfürstliche Lande zu Abwendung der, aller Orten verbreiteten Neuerungssucht, von Rom erbetten und bewilliget. Vi Päbstl. Breve vom 10. März 1795.

Abgantungen, siehe Abschlag der frühere.

Abgänge und Zugänge in den Gefällen, sind von Jahr zu Jahr umständlich in den Lager- und Vormerkungsbüchern vorzutragen, und von der Hauptsumme

ab-

abzuziehen, oder dazu zu schlagen, gemäß Beylage Lit. A. zur Rechnungsform in neuburg = und sulzbachischen Landen. In der Rechnung selbst muß auch die Ursache des Ab = oder Zugangs jedesmal im ersten Jahr bey der in Summa anzumerken kommenden Abgleichung angezeigt werden; Vide Generalunterricht zur neuburg- und sulzbachischen Rechnungsform vom 26. October 1786 und Beylage sub Lit. A.

Abgerissenes Stück von einem Bauerngut kann wiederrufen werden. Vi Anm. Cod. Max. P. 2. c. 2. §. 14. n. 9. litt. c. &c.

Abgesandte vom Feind dürfen sich über den bestimmten Termin nicht aufhalten, noch ohne Paß weiter gehen. Vi Anm. Cod. Max. P. 2. c. 3. §. 6. n. 3. Lit. G.

Abholzung Schlägweis. Soll Schlägweis aller Orten unabänderlich beobachtet werden, gemäß Decrets vom 16. März 1793. P. 2. Es wird auch keine Klage dagegen angenommen, ibi, und ist sogar bey Abtheilung der Gemeindswaldungen Rücksicht hierauf zu nehmen. Vi Decr. vom 6. October 1792. und Decr. vom 3. May 1793 P. 3. und Decr. vom 29. April 1796 und 4 Juli 1796 p. 3.

Abigeatus Crimen, wird wie andere Diebstähle bestraft. Vi Cod. Crim. P. 1. c. 2. §. 11. Siehe Diebstahl.

Abitus Casus. Bey Wechselpfarren soll allemal unverzüglich zum geistlichen Rath einberichtet werden. Vi Generale vom 21. Febr. 1776. §. 1. Dem zum landesherrlichen Präjudiz zur Wechselpfarr gelangenden Priester, sind die Pfarrtemporalien alsobald zu sperren. ibi §. 3. & geistliche Rathsord. de An. 1779 Pct. 6. n. 4.

n. 4. Es ist auch ein dergleichen Priester im Lande aller geistlichen andern Pfründen unfähig, oben cit. General. §. 3.

Abläugnung der Lieferung, derowegen soll man sich mit Gezeugen versehen, vi Anm. Cod. Jud. c. 5. §. 8. n. 1. litt. a.

Abläugnung der Handschrift und Pettschaft, wirkt in Ueberzeugung so viel, daß alle übrige Exceptionen nicht nur verlohren gehen, die Strafe dupli statt nimmt, und nach Gestalt der Gefährte, wohl gar eine malefizische Strafe, wegen Falsum und Meineyds-Eintrettung, Platz greift. Vi Cod. Jud. c. 11. §. 8. n. 8.

Abolitio Criminis ist abgetheilt, und zwar in Publicam, Privatam & Legitimam. Vi Cod. Crim. P. 2. c. 11. §. 3. litt. a. Siehe Agratio.

Abortus Crimen. Wenn eine Weibsperson eine lebendige Leibsfrucht nach halb jähriger Schwangerschaft vorsetzlich boshaft abtreibt, und todt zur Welt bringt, wird sie sodann mit dem Schwerd bestraft. Vi Cod. Crim. P. 1. c. 3. §. 20. Kommt das Kind lebendig zur Welt, ist nur die willkührliche Strafe bestimmt, ibi. Im Fall des Kindes Körper vergraben, oder sonst verheimlicht worden, ist das Bekenntniß der Mutter, daß das Kind todt zur Welt gekommen sey, und sich aus dem Viso reperto kein Widriges bezeuget, pro corpore delicti zu achten, ibi P. 2. c. 3. §. 4. Besonders wenn noch vernünftige Augenzeugen dabey sich hervorthun, ibi.

Abrechnung von Aemtern mit der Kassa, werden nach dem neuen Rechnungsunterricht für die neuburg- und sulzbachischen Aemter vom Jahr 1786 nach dem von

dem

dem Rechnungsaufnehmer verfaßten Scartekl gepflogen, und wenn der Rechnungsführer, oder dessen Anwald die ganze Schuldigkeit geliefert hat, bekommt er von dem Kassier, gegen Rückgab der unter dem Jahre erhaltenen Interimsscheine, eine Hauptquittung über die Lieferung. Vi alleg. Unterrichts de dato 26. Octob. 1786 §. 12. Jede Abrechnung wird in Duplo unter des Rechners Unterschrift verfertigt, ibi §. 30.

Ab = oder Ausschaffung in Kaffee = und Wirths = dann Bierhäusern in München durch die Patrouillen, geschehen nicht mehr, und wurde statt der 10ten die 11te Stunde Nachtszeit, in selben sich aufhalten zu dürfen, festgesezt; und, wenn wer über die Zeit des Uhrenschlages der zwey Hauptpfarren, sich hinfür treffen läßt, darum muß der Wirth responsabel seyn, sowohl für die Ruhe, Ordnung und Sittlichkeit, als auch den Bettel. Uebrigens hat es bey den herkommlichen Freynächten dennoch sein Verbleiben, und wenn ehrbare Gesellschaften sich mit Tanzen vergnügen wollen, muß die Erlaubniß beym Polizeyamt allein hinfür ertheilt, und vom Wirthe gesucht werden; doch kommt nur die Gebühr (ausser der landesherrlichen Anlage) und keine Schankung mehr anzunehmen. Vi Polizeyverordnung vom 8. Februar 1798.

Abschied der Jäger, ist nur ein Monat lang giltig, und gegen jene die ältere Abschiede haben, wird wie gegen Vaganten verfahren, gemäß Mandat vom 25. Juni 1795. P. I.

Abschied der Landkapitulanten, welche durch Uebergabe ihrer Aeltern, oder sonst durch Kauf und Heyrath ein Gut anzutretten Gelegenheit haben, werden die Abschie-

de

de auch unter den Kapitulationsjahren gegen Bezahlung der Montur pro rata, und eines Taxes von 2 fl. 19 kr. ertheilt. Vi Mandat vom 6. Heumonats 1793 P. 15. Selbst jene Deserteurs, welche sich inner der ausgeschriebenen Pardonszeit melden und stellen, und zu ferneren Kriegsdiensten untauglich sind, werden mit einem gewöhnlichen Abschied dimmittirt. Vi Mandats vom 19. November 1791. Siehe Abdankung.

Abschied der Dienstbothen ist hierzu ein gewisser Form und gegen 1 kr. inclusive Siegelstempel vom Herrn zu ertheilen, vi General. 2. May 1781. §. 14. Und hat der Dienstherr diesem, ihm beym Einstand zugebrachten Abschied, bis zum wiederumigen Ausstand zurückzubehalten. ibi §. 15. Im Zurückhaltungsfall beym Austritt hätte dem Dienstherrn der Dienstboth obrigkeitlich zu belangen. ibi §. 16., und die Obrigkeit solchen zu ertheilen. ibi.

Abschied in Anbetracht der Livreebedienten hat es bey der althergebrachten Observanz dießfals sein Verbleiben. ibi §. 14.

Abschied bey dem Militär kostet 2 fl., vi General. vom 23. October 1762. P. 4., und ist nach der Dienstzeit, nebst 6 Monat lang abgetragener Montur ohnweigerlich zu ertheilen, vi Instruction der recroutier- und verabschiedeten Soldaten vom 30. May 1778. P. 6. Der unter der Kapitulationszeit gesucht werdende, ist von dem Regimentscommandanten mittels einer, den Monatstabellen anzufügenden Designation, bey der obern Kriegsstelle anzuzeigen und zu bewirken. ibi P. 7. Für solche Entlassung ist zur Hoffkriegsrathskanzley 2 fl. 31 kr. 1 pf. Tax zu bezahlen, vi Generale vom 23.

Octo-

October 1762. P. 4. Denen die solchen nicht bezahlen können, kommt ein ehrlicher Dimissionsschein zu Handen. Vi oben alleg. Instr. vom 30. May 1778.

Abschied, wenn solcher von dem Lehrmeister und dem Führer nicht unterschrieben und gefertiget ist, ist den Bräuknechten in Bräuhäusern der Trunk nicht zu verreichen, vi Resolut. vom 3. Jenner 1731. Siehe auch Handwerkskundschaften.

Abschiedsgebühren, der in auswärtigen Kriegsdiensten sich befindlichen Unterthanssöhnen, sollen weder aus ihrem, noch anverwandten Freunden, oder anderer Vermögen, bey Vermeidung wirklicher Ahndung, und Ersatz des dem Militärfiscus dadurch geschehenen Entgangs, ohne Hofkriegsraths Vowissen, abgefolgt werden. Vi Generale vom 24. December 1785. P. 2. 3.

Abschiedgelder von Klaghändeln bestehen in Bayern in 20 Kr. für den Oberbeamten, hingegen für dem Nebenbeamten mit Einschluß des Protocollirbatzens eben in 20 Kr., beede Procuratoren haben mit einander 16 Kr. der Amtsdiener nebst Forderbatzen von jeder Parthey 4 Kr., 14 Kr., vi 1735. bayrischen Taxordnung litt a.

Abschiedgelder in der obern Pfalz, gemäß 1750er Taxordnung, gebührt dem Oberbeamten Abschiedgeld in Klagsachen 10 Kr., dem Gerichtschreiber inschlüssig des Protocollirbatzens 10 Kr., jedem Procurator 6 Kr. dem Amtmann 6 Kr., nebst einem sonderbaren Forderbatzen.

Abschiedgelder in der obern Pfalz bey Kirchen- und anderen Ausständen, trift bey erster Klage dem Vermöglichen, nur ein halbes Abschiedgeld, ferner aber ein ganzes zu bezahlen. Bey Unvermöglichen das erstemal

gar

gar keines, daß 2te und 3temal jedem Beamten und übrigen Gerichtspersonen ein halbes, ibi cit. Dagegen in Leichtfertigkeitsfällen dem Oberbeamten von jeder Person 20 Kr. und dem Nebenbeamten 20 Kr., dem Amtmann 6 Kr., nebst besondern Forderbatzen von jeder Person 4 Kr., für Eisen = Geigen = Anschlag auch von jeder 6 Kr., item Arrestgeld ohne Atzung von jeder 4 Kr., wo aber keine Geldstrafe ist, ist auch kein Abschiedgeld gewöhnlich, ibi cit.

Abschiedgelder bey Ganten in Bayern bestehen ab Seite der Beamten eben in 20 Kr. vor jeden. Aber bey andern Strafen, als Schlägereyen, nur in 10 Kr. für jeden, bey Verwundungen hingegen jeden 20 Kr. Dem Amtman in Gantfällen inclusive Forderbatzen auch 14 Kr. Bey gemeinen Raufereyen ohne Verwundung inclusive Forderbatzen nur 9 Kr., ibi cit.

Abschiedgelder in Ganten der obern Pfalz gebühret von jeder Parthey jeden Tag dem Oberbeamten zum halben Abschied 5 kr., so wie dem Nebenbeamten, hingegen dem Amtmann nur 3 kr. Da nun aber hierunter einige klagende Personen, eines oder mehrerer Sprüche wegen, auch verschiedene Mitverwandte verkommen können, so sind selbe doch nur für eine Parthey zu halten und mit keinen mehrern, als dem ausgeworfenen halben Abschied anzusehen, vi oberpfälzischer alleg. Taxordnung vom J. 1750 litt. a.

Abschlag bey Licitationen zu Gunsten der Däntler, wann solcher zu schnell geschieht, ist nicht zu gestatten, vi Resolut. vom 22. May 1795.

Abschleif der Güter darf nicht verlaudemisirt werden, vi Decret. vom 7. Juni 1790 in Beschwerdssachen wider das neue Forstwesen.

Ab-

Abschleif an Gebäuden, wegen diesen greifen keine Freyjahre Platz, vi Resol. Intim. an die Regierung Straubing vom 29. Jenner 1776. Es sollen auch die Amtleute auf dergleichen abschleifende Güter fleißige Obsicht haben, und die Unterthanen zur Bestrafung der Wendung halber vorstellen, ibi. Beamte sollen öfters wegen der Kirchen- und Stiftungsgüter in diesem Falle mit den Pfarrern correspondiren, nicht nur unpartheyische Schätzung, sondern auch anderwegs das Gehörige vornehmen, vi Generale vom 12. April 1719 p. 60. Vorzüglich sollen Beamte bey jeder Stiftzeit die dergleichen Wendung dem Unterthanen auftragen, und im Nachlässigkeitsfalle auf dergleichen Kosten die Reparation vorkehren, vi Generale in Neuburg. Kirchen-Deputations-Gegenständen Normal-Instr. vom 21. December 1786. p. 1.

Abschleif an Zäunen kleine, sollen allemal gleich gewendet und vergütet werden, gemäß Gener. vom 3. Aug. 1772. In Unvermögenheit und Ueberschuldung um das Drittel ist nach 6 wöchigen präfigirten Termin auf höhere Ratification der Verkauf ex officio mit dem Gut zu treffen, ibi.

Abschleif merklich großer, ist mit der Caducität anzusehen, auch den Hofmärken mit Instand und Prozeßgestattung kein Einhalt zu erzeigen, Resolut. Intim. vom 9. Decemb. 1762. Renitirende Unterthanen, wenn sie den Schaden nicht vergüten können, sind mit Arbeitshaus- und andern Strafen zu belegen, ibi Gener. vom 21. Jenner 1763.

Abschleif jeder ist in die mit der Gutsverkaufs-Strafe belegten Hälfte der Schulden zu computiren, vi Gen. vom 3. Aug. 1773. p. 3.

Abschleif des Guts sollen die Kastenämter occasione der vornehmenden Schätzung der Urbars = Güter in unpartheyischen Anschlag bringen, den Betrag von der Erbsmassa, oder dem Kaufschilling erholen, mittels solchen die hinterlassene Baufälligkeit wenden, vi Gener. vom 21. July 1775 Pct. 2. Wenn der neue Gutsmayer die Baufälle mit solchem Betrag selbst wenden will, soll dieses nicht anders als gegen Entrichtung des ganzen Anstands Laudemii, das ist, ohne Abzug der Baufälligkeiten, bewilliget werden, ibi. Doch auf diesen Fall sollen die Kastenämter auf die wirkliche Verwendung solchen Betrages durch die Ihrigen gute Obsicht halten und die Wendung der Baufälligkeiten nicht durch 2 oder 3 Veränderungen anwachsen lassen, ibi. sondern bey jeder der Urbars, von Lehenunterthanen noch besonders dem Kastenbereiter oder Kastenamtmann solche besichtigen und bey Verspürung einer namhaften Baufälligkeit oder sonstigen Deterioration, durch 2 unpartheyische Schätzleute in eydlichen Anschlag bringen lassen, und gemeldtermassen erholen, ibi §. 3.

Abschleif des Guts kommt bey Ganten in die 4te Klasse, Cod. Jud. C. 20. §. 5. n. 7. Siehe auch Erbrecht, Leibgeding.

Abschleif erholt man auch von den Illatis, vi Cod. Jud. c. 20. §. 10. litt. b. Anm.

Abschleif bey geistlichen Gütern, schätzen churfürstliche Beamten. Anm. ad Cod. Jud. c. 1. §. 13. litt. a. P. 10. Jedoch cummulativ mit Zuziehung des Ruraldechants, ibi & Gener. Mand. vom 10. Jul. 1680.

Abschreibung an Capital und Interessen kann der geistliche Rath, wann sie 50 fl. übersteigen, nicht bewil-

bewilligen, vi Kirchenrechnungssachen = Regulativs vom 28. December 1795. p. 8.

Abschrift beweißt für dem Schriftsteller nichts, hingegen wider ihm beweiset sie vollständig, vi Cod. Jud. c. 11. §. 4. n. 1.

Abschrift vidimirte, wann sie in loco citato die erforderliche Requisita haben, machet einen Beweis, vi Cod. Jud. c. 11. §. 4. litt. c.

Abschrift der Responsionen ist dem Articulanten zu ertheilen, vi Cod. Jud. c. 9. §. 8. litt. a. Anmerk. Von der Zeugenaussage wird eine Abschrift im summarischen Beweis nur auf Begehren ad notitiam gegeben, ibi c. 10. §. 3. litt. e. Anm. Auch muß Abschrift über die äusserliche Gebärden mit dem Rotulo von dem Protokoll ertheilet werden, ibi cit. §. 16. litt. f. h. Anm.

Abschrift alte im Archiv vorfindige, oder von einer bekannten Gerichts = oder Kanzleyhand geschriebene, auch durch andere dergleichen unterstützte Behelf vorgelegte, hängt von richterlicher Ermässigung ab, wie weit sie als glaubwürdig anzuerkennen sey, ibi litt. b. Ist die Abschrift legal vidimirt probirt sie plene, ibi c. Kommt nicht weniger der Klag = Exception, Re = und Duplik beyzulegen, ibi c. 15. §. 5. litt. c. Anm. Werden auch im Appellatorio von dem Sentenz beygefügt = ibi c. 15. §. 5. litt. c.

Abschrift, welche schon alt, beweißt mit andern Adminiculis vollständig, vi Cod. Jud. c. 11. §. 4. litt. b.

Abschrift von Briefs = und Verhörs = Protocoll als Extract, wann es eine Parthey erbittet, kommt den beeden Beamten hiefür in gleiche Vertheilung zu 40 kr. von einer Summe von 50 fl., darunter jedem Theil 10 kr. Ist

Ist die Abschrift von mehr als einem Bogen, und hat mehr Blätter, so gebührt dem Gerichtsschreiber für jedes Blatt 5 kr.; wird nun auch von einer Klage, Antwort, Re- und Duplik, ohne beyrückenden Bescheid, ein Extract, oder dergleichen Receßabschrift abgesondert verlangt und ertheilt, so gebührt dem Oberbeamten 8 ½ kr., dem Gerichtschreiber, wenn der Extract nur einen Bogen ausmacht 17 kr., und für die übrigen Blätter noch dazu 5 kr. von jedem Blatt, bayer. Taxordn. von 1735. litt. E. Dagegen in der obern Pfalz eine gleiche Gebühr den beeden Beamten, wie oben gedacht, mit dem alleinigen Unterschied, daß vom Blatt Abschriften über den Bogen dem Gerichtsschreiber nur 4 kr. zukommt. Das Fertiggeld für einen Extract von der Klage, Antwort, Re- und Duplik dem Oberbeamten allein 8 kr., und dem Gerichtschreiber von jedem Bogen 12 kr., und von übrigen mehrern Blättern wieder 4 kr. zustehet, vi oberpfälz. Taxordn. von 1750. litt. E.

Abschriften von Generalverordnungen und Rescripten, welche allgemeine Weisungen enthalten, sind zu machen, diese auf dem Directorialtisch zu legen bey der Landesdirection, vi Gener. Landsdirections Instruction vom 23. April 1799. Fol. 18.

Abschriften von Instructionen in höchsten Herrngeschäften zu machen und zu behalten, ist jedem Rath und Diener verbothen, vi Decr. vom 19. Decmb. 1601. Die von den Kirchenrechnungs - Revisions - Puncten müssen unentgeltlich und vertheilter in der Kanzley geschrieben werden, vi Regulativs in Kirchenrechnungssachen vom 6. Octob. 1795. p. 27.

Ab-

Abschriften von Protocoll oder Vergleich beym churfürstl. Revisorio für jeden Bogen 6 kr. exclusive Siegelpapier, gemäß 1759 geheimer Kanzley -, dann der für das Revisorium inserirten Taxordnung.

Abschriften beym churfürstl. Hofrath kosten das nämliche wie vor beym Revisorio ob citirte Taxordn. seqs. und das verstehet sich nicht jenes auf die übrige Dicasteria, ibi.

Abschriften von Original - Documenten, wann sie bey Ganten loco originalis überreicht werden, müssen mit dem 15er gestempelt werden, laut Generals vom 20. July 1772. Siehe auch Siegelpapier.

Abschriften so hinfür in Prozeßsachen erfordert werden, sollen, weil das Generale vom 24. May 1788 den 1 und 2 Kreuzer Stempel gänzlich aufgehoben hat, gemäß P. 2di, mit 3 kr. Siegelpapier gemacht werden.

Abschrift siehe auch Document, Beweis.

Abschwänder der Güter, liederliche Häuser, siehe Guts-verkauf ex officio.

Absentgelder der Pfarrer, mit höchster Begnehmigung verglichene, sind in keine neue Cognition gezogen, sondern müssen straks exequirt werden, vi Resol. Intim. vom 21. Juni 1786. Siehe auch Pensionen.

Absentia siehe Abwesenheit.

Absentgehen wird jedem Kapitulanten, so bald er im Exerciren hinlänglich abgerichtet ist, so viel möglich gestattet, vi Gener. Mand. wegen Land - Kapitulanten - Aushebung vom 6. Heumonat 1793 p. 10. Auch den in rechter Zeit sich stellenden Deserteurs wird 11 ganze Monatzeit in Urlaub zu verbleiben bewilliget, wenn sie

durch gerichtliche Zeugnisse erweisen können, daß sie zu Hause Arbeit und Verdienst finden, vi Generale vom 10. November 1791.

Absents-Contracte sind bey Anstellungen der Hauptpfleger und Pflegscommissarien jedesmal zur Ratification und Hofkammer Begutachtung einzusenden, vi Resolut. Ser. vom 18. März 1788.

Absents-Urlaub für die Offiziers gebühren die Ertheilungen in den 6 Präsentsmonaten, ausser dringenden Fällen, dem Regiments- und Stadtcommandanten nur auf 8 Tag, vi Resol. vom 28. Febr. 1774. p. 2. Auf längere Zeit ist sie von höchster Stelle zu ertheilen, ibi. Dahingegen in den 6 Absentsmonaten ertheilt sie der Regiments- und Stadtcommandant auf 14 Tage, der Hofkriegsrath aber auf 3 Monate, ibi cit. p. 3; auf eine längere Zeit diese hinfür die höchste Stelle, ibi. Und diese Absentsurlaub von jedem Offizier, wo er in Garnison kommt, muß bey dem Stadt- oder Garnisons-Commandanten sogleich schriftlich producirt werden, bey Strafe der Arretirung und Lieferung zum Regiment, ibi pct. 6. Der ohne wichtige Verhinderung über die gesetzte Urlaubszeit absent gewesene Offizier, bekommt vom Commandanten auf so viel Tage Arrest, als er über die Urlaubszeit ausgeblieben ist, ibi p. 7., und der währender Abwesenheit getroffene große Herrndienst muß thunlicher massen nachgemacht werden, ibi p. 5. Die Absentsertheilung gehet nur an, da bey jeden Regiment und Artilleriecorps ein Staabsoffizier, und bey jeder Compagniedivision 2 Offiziers wirklich zum Dienst vorhanden sind, ibi p. 4.

Absolution ist zweyerley, und zwar die eine ab instantia, wo man nur endlich absolvirt, definitiva aber, daß man ganz als unschuldig entlassen wird, vi Cod. Crim. P. 2. c. 10. §. 9. Siehe auch Sententia.

Absolutorium wird dem Vormund nach abgelegter richtig justificirter aufgenommener Rechnung gegeben, vi Cod. Max. P. 1. c. 7. §. 16. n. 7. Siehe Vormundschaft.

Absteigquartier muß den Offizieren 14 Tage, so gut als es jeden Orts vorhanden, gegeben werden, vi Quartiers- und Marsch-Reglement von 1779, §. 2. & Generale vom 6. März 1769. §. 2.

Abstellung der Negligenz, Saumsall und Gebrechen der Geistlichen, siehe geistliche Verordnung.

Abstellung der Orden, und neuer geistlicher Errichtung, beruhet auf päbstlicher Macht und Gewalt, vi Annot. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. . litt. a.

Absterben christliches eines Zeugens, supplirt den unterlassenen Eyd, vi Cod. Jud. c. 10. §. 14. litt. f.

Abstinendi Beneficum, siehe Erbschaft.

Abstoß der Waaren soll nicht mehr in den Privathäusern und Gewölbern, sondern bey Mauth- und Accisämtern geschehen, vi Mauth- und Accisordnung von 1765. p. 17., und werden deswegen die Fuhrleute bey den betrettenden Thoren durch eine militärische Wache gegen passirliche 3 kr. zu den Mauthämtern begleitet, vi Decrets vom 16ten October 1790. Privilegirte Niederlagen und Großhändler können nur hievon mit genugsamer Sicherstellung dispensirt werden, Mauth- und Accisordn. von 1765. p. 17. Welcherwegen auch die

die Unterthanen von der obern Pfalz, Neuburg und Sulzbach, nebst den Mauth- und Accisämtern angewiesen sind, vi Generale vom 12. May 1787. Selbst die Waaren für das Militärarbeitshaus, die Kriegsmagazine, Hauskammerey, Gesandte und Minister, oder andere mit churfürstl. Pässen versehene Personen, sind nicht davon ausgenommen, vi Decr. vom 10. Sept. 1790. Besonders müssen die nach München auf Dulten abgehende Waaren nicht erst in der letzten Woche vor der Dultzeit, sondern schon früher, und zwar bey Confiscationsstrafe nur auf der Mauthhalle abgeladen werden, vi Verordnung vom 2. July 1796, p. 1. 2. & Cammerverordn. vom 23. November 1796. Gleichwohl ist zu Beförderung der Spedition nach den rheinpfälzischen Gegenden, und vorzüglich nach Mannheim genug, wenn sich ein im Land angesessener Fuhrmann des Abstoßes wegen durch unverdächtige Frachtbriefe, oder sonst bey der Austrittsstation legitimiren kann, vi Resol. Seren. vom 23. April 1794. Ausser dessen aber sind auch die rheinpfälzischen oder sonst plombirte Waaren mit ihrer besondern Fatura bey dem Hauptmauthamt abzugeben, vi Verordn. vom 2. July 1796. p. 3.

Aebte, sollen ordentliche Rechnung pflegen, und diese alle Jahr dem Kapitel vorlegen, vi Decr. vom 5. Februar 1794. Siehe Ordensobere, Prälaten.

Abteyen, deren Untersuchung über ausdrücklich bestimmte 15 Punkte, wird der Ungrund der geschehenen Ausstreuung versichert, Resolut. vom 29. März 1784.

Aebtissinnen, über ihre Wahl kann in den landesherrlichen Commissar geistlichen Standes compromittir wer-

werden, gemäß augsburgischen Receß von 1684. p. 19. Es darf auch bey derselben neuen Wahlverabredung die Klausur betretten werden, vi Sign. ex Intim. vom 26. Juni 1775. Auf derselben Absterben hat das Kloster den Fall, nebst Ueberschickung der Schlüssel und Sigillen, alsogleich der Landesherrschaft und dem Ordinariat einzuberichten, vi Verordnung wegen Prälatenwahlen de dato 6. October 1774. p. 1. Mit der Obsignation, Reseration und der Wahl einer Aebtisin wird es in allem wie bey Prälaten, Aebten und Pröbsten gehalten. Aber Neo-electa haben den assensum Electoralem nicht vom churfürstlichen Commissär in Person, sondern durch einen Scrutatorem & Notarium zu erholen, ibi p. 2. 16. Es soll auch ohne dringende Ursache der churfürstl. Commissär bey Frauenklöstern niemals, als bloß auf höchsten Specialbefehl (davon dem Ordinariat zugleich Nachricht zu geben ist) in die Klausur eintretten, cit. p. 18. Falls die Aebtissin resigniren wollte, hat sie ihr Vorhaben der geist- und weltlichen Obrigkeit anzuzeigen, und den clementissimum assensum zu erbitten, ibi p. 19.

Abtreibung der Leibsfrucht nach halber Zeit der Schwangerschaft, ziehet die Strafe des Schwerds nach sich, vi Cod Crim. P. 1. c. 3. §. 20.

Abtrünnige vom christlichen Glauben, hierauf steht die Strafe des Schwerds und Confiscation der Güter, vi Cod. Crimin. P. 1. c. 7. §. 4. Die ausgesprungenen Religiosen und Nonnen werden der geistlichen Obrigkeit ausgeliefert, ibi cit. Der churfürstl. geistl. Rath nimmt derowegen große Einsicht vom christlichen Glauben. Abtrünnig werden wollende, sind

zurecht zu bringen, oder dem churfürstl. geistl. Rath anzuzeigen, vi Gener. vom 22. September 1738. Siebentens. Die den Glauben und Orden verlassen, werden auf Betretten wiederum vindicirt, und allenfalls brachium sæculare hierinn implorirt, vi Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 13. n. 8. litt. g. & Cod. Crim. P. 1. c. 7. §. 4. Einem dergleichen ausgesprungenen Religiosen, welcher seinen Glauben nebst seinen Orden verläßt, in lutherische oder calvinische Religion übertritt, stehet die Verzicht in Reclamirung seiner Güter im Wege, Cod. Max. Anm. P. 5. c. 20. §. 5. litt. g.

Abwesende, siehe Flucht.

Abwesenheit. Was man eigentlich unter der Abwesenheit verstehet, und wie vielerley diese seye, wird auf unterschiedene Weise beschrieben, überhaupt versteht man eine Entfernung von dem Ort darunter, wird also derjenige für entfernt oder abwesend gehalten, wann sein Aufenthalt unbekannt ist, Anm. ad Cod. Max. P. 1. c. 7. §. 39. litt. a. &c. Der sichtlichste Effectus absentiæ ist theils circa curatelam bonorum absentis, theils circa restitutionem in integrum, welche man jenen, so durch die Abwesenheit verkürzt worden sind, angedeihen läßt, ibi cit. litt. d. Es ist aber wegen Anordnung der Curatel besonders zu merken, ob die Abwesenheit schon lang gedauert, daraus der Tod zu muthmassen ist oder nicht? denn erstenfalls wird die Curatel ganz anders, als im zweyten Fall angeordnet, welche man erstenfalls regulär nennet, und den Abwesenden nicht allein, sondern öfters auch einen Dritten, z. B. Creditoribus, vielmehr der Obrigkeit, worunter die Güter liegen, zukommt, ibi cit. f. g., welche Curatores

bestellt, ibi litt. i. Es muß aber die Obrigkeit sich ehevor erkundigen, ob der Abwesende nicht selbst schon Bestellung gemacht, weil in diesem Fall die Curatel cessirt. Machet jemand wider den Abwesenden einen Real = oder Personalspruch bey Gericht, so citirt man ihn vorher edictaliter, ibi litt. l. Mit der Curatel wird vorzüglichst auf die nächsten Freunde angetragen, ibi m. Kommt der Abwesende zurück, oder eine Nachricht von seinem Tode, so hat die Curatel ein Ende, es wird Rechnung gepflogen, und der Ueberrest ausgehändiget, cit. litt. g. Bey irregulärer Abwesenheitsdauer, und wahrscheinlicher Muthmassung des erfolgten Todes, und da ihn die rechtmässigen Successores für tod erklären, und um Ausfolgung seiner Verlassenschaft, cum onere Restitutionis in casum reditus, und gegen Caution anrufen; so wird durch die ordentliche Obrigkeit die Einantwortung vollbracht, vi Anm. Cod. Max. P. 1. c. 7. §. 39. n. 6., folglich wer das nächste Successionsrecht hat, dem gebührt vorzüglich die Curatel, ibi litt. c. &c. Bey dem Gesuch aber muß man nicht nur das verstandene Successionsrecht, wie bey der Erbfolge, sondern auch die Abwesenheit so weit darthun, daß sie als wahrscheinlich geachtet werden mag, ibi litt. g. Die Caution von Seite des Erbens bestehet beym arbitrio judicis, ibi k. Die erste Obliegenheit des Curators ist die Herstellung eines Inventarii, ibi c. Das Eigenthum erlangt Curator bey Todesdeclaration des Abwesenden nur wiederruflich & conditionate in casum casus und prästirt culpam, ibi litt. m. Die Curatel aber endet sich, sobald man vom

Leben oder Tod vergewisset ist, ibi n. Lebt der Abwesende, so wird ihm auf Ankunft, oder dessen Anwald, alles restituirt, jedoch von der Zeit an, da er bereits für tod erklärt war, nur cum fructibus extantibus nebst Rechnungsablage, ibi cit. litt. p. Kein Honorarium für den Curator hat in dem Fall statt, da die fructus percepti & consumpti schon soviel, und mehr als das Honorarium betragen, ibi. Stirbt Curator, so wird die Curatel dem nächsten Erben des Abwesenden überlassen, ibi litt. q. Bey Fürsten und Herren nennt mans nicht Curatel, sondern eine Stadthalterschaft oder Interimsadministration, welche mit der Curatela irregulari übereins kommt, ibi P. 1. c. 7. §. 39. n. 6. litt. r.

Abwesenheit ex rei Publica, hiebey hat die Verjährung nicht statt, vi Cod. Max. P. 2. c. 4. §. 8.

Abwesenheit hindert die Besorgniß seiner Sache, hat also die Verjährung bey dem Abwesenden eine Verdopplung, vi Anm. Cod. Max. P. 2. c. 4. §. 8. n. 3. litt. a.

Abwesenheit erkennet man in der Eigenschaft, wenn der Abwesende sich an einem der churfürstl. Hoheit nicht unterworfenen Orte sich aufhält, ibi cit. litt. b.

Abwesenheitsbeweis, erfordert genugsame Darthuung dessen, womit man sich entschuldiget, ibi cit. litt. e.

Abwesenheit der Beamten muß einberichtet werden, vi Cod. Jud. c. 2. §. 10. Siehe auch Amtsabwesenheit.

Abwesenheit, lange, von der Ehe, ist im Ehebruch ein milderndeer Umstand, vi Cod. Crim. P. 1. c. 5. §. 4.

Abwesenheit derer, so sich entweder aus dem Lande, oder in geistl. oder weltliche Freyungen begeben haben, wird die Execution theils in Effigie, theils an ihren Gütern vorgenommen, als auch durch Steckbriefe und Compaßschreiben, oder edictaliter inner einem präfigirt peremtorischen Termin, vi Cod. Crim. P. 1. c. 10. §. 21.

Abwesende Partheyen müssen in Loco judicii bey 3 Reichsthaler Strafe, einen Anwald ad insinuandum bestellen, und zwar der Kläger gleich mit der Klagschrift, der Beklagte mit der Antwort, vi Cod. Jud. c. 5 §. 8. n. 9. & c. 7. §. 1. litt. h. Anm.

Abwesenheit der Partheyen hindert regulariter die Zeugenverhör nicht, vi Cod. Jud. c. 10. §. 16. litt. d. Anm.; auch nicht bey gehörig geschehener Citation die Sentenz-Publication, ibi c. 14. §. 8. litt. a. Dießfalls giebt man mittels eigenen Bothen von der Sentenz Abschrift, ibi.

Abwesenheit der Advocaten ist nur, so bald sie kundbar, justa causa ad impetrandam Prolongationem, Cod. Jud. c. 6. §. 16. litt. e. Anm.

Abzug, siehe Nachsteuer.

Aachen, der Friedensschluß geschah in Aachen An. 1748. vi bayer. deutschen Staatsr. P. 2. §. 4. litt. c.

Academici gehören unter das Forum der Akademie, vi Cod. Jud. c. 1. §. 11. & Anm. litt. g.

Akademie Errichtungs-Befugniß, will zwar in Zweifel gezogen werden, doch lassen sich die Reichsstände dieses Privilegium nicht nehmen, vi deutschen Staatsrecht P. 2. §. 95. litt. e. Im weitschichtigen und uneigentlichen Verstand heißt die Akademie bald eine Pri-

vat-

vat = oder öffentliche Versammlung gelehrter Leute, welche die Künste und Wissenschaften in ihren mangelhaften Stücken zu verbessern, oder unbekannte Wahrheiten darinn zu entdecken bemühet sind, vi Anm. ad. Cod. Max. P. 5. c. 23. §. 2. litt. a. Eine eigentliche Akademie, Hoheschule und Universität, ist eine Gesellschaft, welche nicht nur in Absicht auf die Erlernung der Künste und Wissenschaften in allen vier Facultäten, dann adelichen Exercitien, mit gewissen Pflichten und Rechten sich vereiniget, sondern auch mit der Jurisdiction, verschiedenen Freyheiten, und mit dem Recht Gradus academicos zu ertheilen, begabt ist, ibi cit. litt. b. Wenn also der hierauf ertheilt werdende Gradus im ganzen Reich gültig anerkannt werden solle, so muß die Akademie mit Bewilligung des Kaisers, oder der höchsten Reichsvicarien errichtet seyn; und so weit hat man das Jus Academiarum für ein unstreitig kaiserliches Reservatum anzusehen, ibi litt. c. Bey Katholiken wird die päbstliche Confirmation der Akademie nicht ausser Acht gelassen, ibi d. Von der Religion werden sie in katholische, protestantische und vermischte getheilt, je nachdem die Professoren einer oder der andern, oder beeden Religionen beygethan sind, ibi f.

Akademie oder der Universität ganzes Corpus bestehet theils in dem Rector, Cancellario, Procancellario, Professoribus, Studenten, Exercitienmeister, Universitätsbedienten, und andern dem Albo Academico einverleibten Personen. Auch der Hoheschulkastner ist ebenfalls Persona academica, und legt seine Rechnung derselben Senat nur zur Einsicht vor: im übrigen empfängt

pfängt derselbe die Befehle von der Hofkammer, Anm. Cod. Max. P. 5. c. 23. §. 3. litt. a. Das Præsidium in Senatu, so aus sämmtlichen Professoribus bestehet, führt der Rector; jede Facultät hat seinen besondern Decanum, und jede derselben beantwortet die in ihr Departement einschlagenden Anfragen, und ertheilt würdigen und examinirten Leuten den Gradum academicum in sua Sphæra &c. ibi. Der Rector hat regulariter alle Gewalt und Authorität in Universitätssachen, so weit solche nicht ad Senatum gehören, vi Anm. Cod. Max. P. 5. c. 23. §. 4. litt. b.; verhandelt die Verlassenschaft im Sterbfall eines Academici, ibi. Die Appellation in civilibus gehet gegen Erlag eines Dukatens an den Senat, und von dort ad Revisorium, ibi litt. c. Jeder Academicus muß sich nicht nur bey ihm stellen, sondern auch bey der Reception die Pflicht in seine Hand ablegen, ibi litt. d. Von Academicis wird ihm der Titel Magnificenz beygelegt; hat mit Prälaten gleichen Rang und gehet Grafen und Freyherrn vor 2c., ibi litt. e. Bey solemnen Actibus trägt ihm der Pedell den Zepter in signum Jurisdictionis & potestatis Academiæ nicht nur vor, sondern ziehet auch in Purpur auf, wird auch mit dem Namen des akademischen Strumpfes belegt, ibi litt. f. Von Geldstrafen participirt er die Hälfte, von der Receptionsgebühr aber ein Drittel, das Siegelgeld bleibt ihm ganz, und der Degen bey ausgeübten Raufereyen fällt ihm ebenfalls anheim. Den Zepter, sammt dem kleinen Signet bewahret er selbst, das grössere sammt den Original=Privilegiis und Documentis überläßt er dem Universitätsarchiv, ibi cit. litt. g. Bey seiner Absentirung übergiebt er alles dieses dem Amts=

An=

Antecessori, was ad Rectoratum gehört, und falls er über drey Tage ausbleibt, bestellt er selbst statt seiner den Vice-Rectorem, ibi litt. h. Alle Jahr wird ein Professor von den vier Facultäten der Ordnung nach, jedoch mit Ausschluß der Religiosen, zum Rector erwählt, dem dann der Exrector bey dem Concilio Decanico die Rechnung ablegt, ibi litt. i. Cancellarius universitatis war vor diesem gemeiniglich der Episcopus loci ordinarius. Daher kommt auch, daß der Bischof von Eichstädt dato noch Cancellarius universitatis zu Ingolstadt ist, welcher aber einen Procancellarium zu bestellen, und bey den Gradibus academicis Licentiam promovendi durch ihn zu ertheilen pflegt 2c. ibi litt. k.

Akademische Personen, diese theilen sich in alle Membra Universitatis in Obere und Untergebene, vi Anm. Cod. Max. P. 5. c. 23. §. 5.

Akademische Studenten. Wer sich des Studirens halber auf die Universität begiebt, der muß sich von Zeit seiner Ankunft längst inner 8 Tagen bey dem Rectorat um die Inscription oder Immatriculation melden, und die Attestata von den Obern, worunter er die Inferiora gehört, oder vorhin studirt hat, überreichen 2c. vi Cod. Max. Anm. P. 5. c. 23. §. 6.

Academica Jura & Privilegia, die stehen entweder der Universität nur in Corpore, oder auch singulis membris academicis zu, Anm. Cod. Max. P. 5. c. 23. §. 7. 2c.

Akademische Jurisdiction & Forum. Die Universität ist mit der Criminal= und Civiljurisdiction begabt, welch letztere in kleinern Händeln durch den Rector

ctor, in grössern durch das Concilium Decanicum, und quoad 2dam Instantiam durch den ganzen Senat salvo tamen Revisorio, exercirt wird, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 23. §. 8. Worunter nicht nur Personas Principales, sondern auch Accessorias, als Frauen, Kinder, Domestiquen begriffen sind, ibi cit. litt. d. Bey Studenten wird supponirt, daß sie sich wirklich auf der Universität befunden, ibi litt. e. Welchen Verstand es auch mit all übrigen Personen hat, ibi.

Akademischer Gradus ist eine persönliche Würde, welche gemeiniglich auf Akademien wegen erprobter Tugend und Wissenschaft erlangt wird: und ist der vollkommene welcher in Licentiatu vel Doctoratu, nur absolvirten Theologen, Juristen und Medicinern ertheilt wird, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 23. §. 9. litt. a. b. Der unvollkommene aber in Baccalaureatu & Magisterio, welche nur ex Philosophia erlangt wird, ibi litt. Das Recht den Gradum academicum zu ertheilen, hängt in jedem Staat a suprema potestate, und zwar quoad Effectum generalem im ganzen Reich ab Imperatore, quoad Effectum specialem a statu, vel Principe cujuslibet territorii, und quoad Effectus ecclesiasticos auch a Summo Pontifice ab, ibi §. 10. litt. a. Hinlängliche Erudition ist das nothwendigste Stück ad gradum academicum, welcher auch deswegen auf Universitäten anderer Gestalt nicht, als prævio Examine, aut Specimine publico ertheilt zu werden pflegt, ibi cit. §. 11. litt. a. Daß das Doctorat vor diesem in großen Ansehen gewesen, und dem Adel nicht nur gleich, sondern noch höher geschätzt worden, behauptet Cramer de jure, & prærog. Nobil.

avit.

avit. pag. 277. &c. weitläuftig. Kaiser Karl V. hat auch in dem bekannten Rangstreit zwischen den Doctoren und Edelleuten, für die ersten den Ausspruch gethan; wer hievon noch mehr zu wissen verlangt, der sehe nur dieserhalb die Anm. Cod. Max. P. 5. c. 23 § 12 litt. a. b. & seq. Die per gradum academicum erlangte Würde, sammt den davon abhängenden Rechten gehen theils durch den Tod, Verbrechen, theils durch Verzicht, oder eine unanständige Profession wieder verlohren; durch den Tod, weil es nur eine bloße Personalsache ist, und sich auf Kinder oder Erben nicht so, wie der Geschlechtsadel erstreckt, ibi cit. §. 13. litt. a.

Akademie zu Ingolstadt, die juridische und mediciniſche ist im Jahr 1782, wie die theologische und philosophische in höchst churfürstl. Schutz genommen und der angeordneten Curatel übergeben worden, vi Decr. vom 13. Hornung besagten Jahrs. Es sind demnach in allen, die Akademie betreffende Streitsachen und Acta, ante decisionem an dieselbe, um die gewöhnliche Erinnerung zu geben, Resolut. Seren. vom 17. Juni 1784. Der Rector nebst Senat hat alle die Universität angehende Vorkommnisse dahin einzuberichten, gemäß Decr. vom 13. Hornung 1782. Was aber die einzelnen Facultäten betrifft, ist das mittels Bericht von dem Dechant zur höchsten Stelle einzusenden, ibi. Wo sodann eins oder das andere durch den geheimen Cabinetssecretär an das Präsidium oder die Curatel hinausgeschlossen wird, ibi. Die Ausfertigungen an die Behörden werden durch die geheime Kanzley besorgt, von Seite der Curatel, ibi p. 1. Lehrbücher, Sentenzen und Lehrsätze prüfen die Curatorn, ibi p. 2. Mit dem

Col-

Collegio medico haben nach Erheischung der Sachen die Curatorn in betreffenden medizinischen Facultätsfällen sich zu benehmen, ibi p. 3. Belangend das Rectorat der Juristenfacultät und der übrigen, sollen diese mit Anfang des Monats November durchgängig alle Jahre alterniren, alle, sowohl Exjesuiten als Religiosen, ausgenommen die Mendicanten, wahlfähig seyn: Jura honorifica, Emolumenta, wie auch in Disciplinarvorfällen, und die bisher zukommende Besorgung sind jedem erwählten Rector vorbehalten. Criminalfälle, Civilstreitigkeiten und übrige Gerichtsgeschäfte, sollen allein hinfür durch ein mit Rechtsgelehrten besetztes Consilium, wozu die Professoren bey der Juristenfacultät zu ordentlichen Assessoren ernannt sind, nach churfürstl. Landesgesetzen instruirt, zu richterlichem Entscheid gelangen. Bey diesem Consilio gebühret zwar dem Rector, welcher in seinem Namen und gesammter Universität Recht spricht, allerdings der Vorsitz: dafern aber der Rector von jemand aus der theologischen, medizinischen oder philosophischen Facultät versehen würde, so soll dessen Stelle von dem Professor juris, der zum letztenmal das Rectorat auf sich gehabt, als Exrector hierinfalls vertretten werden, und endlich die Appellationen von da unmittelbar ans churfürstl. Revisionsgericht genommen werden, gemäß Decrets vom 25. October 1775. Es soll auch die Akademie von den Landskindern fleisiger besucht werden, zufolge Generalien vom 21. October 1746 und 21. May 1749. Zu Docirung des Juris Patrii wurden im Jahr 1758 zwey Kanzeln angeordnet und der Cursus dieses Studii auf zwey Jahre festgesetzt, nach der Anbefehlung vom 3. Juni ermeldten

 Jahrs.

Jahrs. Zur gänzlichen Absolvirung hat man den dreyjährigen Curs festgesetzt, ohne Einrechnung aller Privatvorlesungen in dieser Studierzeit, vi Resolut. in Intimo den 3. Febr. 1775. Es ist daher alles Winkeldociren, ausser den Vacanzzeiten gänzlich abgeschafft, gemäß Befehls vom 4. Sept. 1771. Auch hat die Akademie zu Ingolstadt die ihr durch das höchste Rescript vom 26. July 1794 entzogene Censur ihrer eigenen Werke wieder, jedoch die Censurgesetze und Verordnungen dabey genau zu beobachten, vi Decr. vom 6. May 1795. pct. 3.; siehe Atteste, Militär, Akademie.

Akademie der Wissenschaften in München wurde 1759 in höchsten Schutz genommen, zufolge Signatura vom 25. Juni besagten Jahrs, und enthalten ihre Gesetze 67 Punkte, sind datirt den 28. März 1759, welche in der Mayrischen Generalien-Sammlung 2ten Bandes von 1784 Fol. 1316, vorgetragen sind, allgemein. deutsch. Staatsr. P. I. §. 17. litt. d.

Akademisches Studium in Ingolstadt hat seine Dauer seit der Verordnung vom 17. Juni 1784 volle 10 Monate ohne Unterbruch, daß es mit dem 1. September anfängt, und mit dem letzten August aufhört, wie auch die Ferien unter dem Jahre aufgehoben sind. Die später ankommenden Landeskinder werden deswegen (ausser besonders bescheinigten Verhinderungsfällen) dasselbige Jahr nicht mehr admittirt, die früher abgehende aber ad Repetitionem der Fächer des nämlichen Jahrs wieder angehalten, ibi. Bey Vorgang eines Concurs pro Alumniatu in Albertino, sind die Professores allda

Co-

Coexaminatores nati, und jederzeit zur Beysitzung der Prüfung daselbst ermächtiget, vi Rescr. Seren. vom 7. July 1781. In den auszustellenden Finaltestimonien, welche jedesmal a Decano Facultatis unterschrieben werden müssen, hat sich die Universität sowohl der Sitten als Studien halber, nur mehr der Ausdrücke primæ Notæ, secundæ Notæ oder tertiæ Notæ zu bedienen, gemäß Resol. vom 20. Aug. 1784.; ist aber dermal wieder an andere Ausdrücke angewiesen, siehe Testimonia. Und die Juristenfacultät hat gleich den übrigen Facultäten, keinem mehr die Gradus ex Jure zu ertheilen, der sich nicht nebst den ausgestandenen 3 strengen Prüfungen, einer ordentlichen öffentlichen Disputation unterziehet, und eine ausgesuchte Materie gründlich ausführet, vi Decr. vom 17. Aug. 1781. Die Candidati juris selbst sollen, neben allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit und dazu gehörigen Hülfswissenschaften, der Staatswirthschaft, Handlung, Polizey und Oeconomie sich beeifern, und mit desfalsigen Zeugnissen seiner Zeit ihr Dienstgesuch belegen, vi Gener. vom 17. Jenner 1786; nach solchen vorschriftmäßig geendigten Studien hingegen sich ad Praxin begeben, ibi pct. 2. Siehe auch Accesſ.

Acatholici wurden im Lande nicht geduldet, und zum Verkauf ihrer Güter angehalten, vi Decr. von 1629. Nach den Verordnungen von 1608 und 1637 aber ist ihnen nur der beständige Aufenthalt auf ihren Gütern im Lande, und die Bestellung derselben mit unkatholischen Richtern, Verwaltern und Dienern verbothen, Resolut. Seren. vom 30. November 1629. Sie sollen auch keine verbothene Bücher herein bringen, viel we-

 niger

niger wider die Religion reden, oder ihre Secte gegen die Unterthanen anrühmen, vi Gener. vom 14. May 1608. Die Unkatholische mögen Stammlehen allerdings genießen, und die Lehengefälle unweigerlich durch ihren katholischen Verwalter, ohne Abzug der Nachsteuer, verabfolgt werden, vi Resolut. vom 5. Oktober 1637. Doch sollen selbe keine Unterthanen weder männlichen noch weiblichen Geschlechts an sectische Orte zu sich hinaus verleiten, und so lange sie im Lande sind, sich des Fleischessens an verbothenen Tagen enthalten, vi Gener. vom 14. May 1608. Nach der Resol. vom 14. July 1753 ist auch keinem Acatholico ein langer oder beständiger Aufenthalt in München zu gestatten, Sign. Int. vom 14. July 1753. Ueberdieß sollen sich vi Decret. vom 20. Jenner 1652, die Herrschaften selbst vor unkatholischen Ehehalten und Bedienten wohl in Acht nehmen, im widrigen Fall man den Schaden, den selbe stiften, bey ihnen erholen würde. Dagegen sind vi Resolut. vom 29. May 1784 alle Soldaten protestantischer Religion auf den gewöhnlichen Kirchhof, jedoch an einen abgesonderten Ort, zu begraben. Es können auch, nach der Resolution vom 21. Juni 1786, Katholische und Protestantische ohne Glaubensveränderung aneinander heurathen: doch soll man die Sache mit Bescheidenheit und ohne Zwang so einleiten, daß die aus einer solchen Ehe erzeugten Kinder im katholischen Glauben erzogen werden.

Acceptation. Ohne Acceptation ist und bleibt das Versprechen eine bloße Pollicitation, vi Anm. Cod. Max. P. 4. c. 1. §. 5. n. 3. litt. d. Bis nun das Versprechen nicht acceptirt ist, kann es zurück genommen

wer-

werden, ausgenommen in Actibus gratuitis aut Beneficiis, oder da das Versprechen auf vorläufiges Anfragen, Bitten, Ersuchen geschehen, da ist consensus mutuus schon vorhanden, und brauchts keiner Acceptation mehr, daher ist nach bayerischen Rechten nicht mehr die Acceptation in Uebung, cit. c. 15. §. 8. Anm. litt. d.

Acceptation der Wechselbriefe ist nur alsdann giltig, wann sie schriftlich und deutlich sind, mit Hinzusetzung der Zeit, des Tauf- und Zunamens, dann bey den auf einen gewissen Tag bestimmten Wechselbriefen ohne Anhang und Beding geschehen: ausser der Uebergeber wäre mit den beygesetzten Bedinge zufrieden, Wechselordn. vom Jahr 1784 §. 5. Es kann auch die Acceptation entweder für die ganze Summe, oder nur für einen Theil geschehen. Doch muß letztern Falls der Wechselbriefs-Inhaber den Ueberrest protestiren lassen, ibi. Eigene Wechselbriefe bedürfen der Acceptatiou nicht, ibi 2do. Die von solchen Personen, so in dem Zahlungsorte nicht wohnhaft sind, auf sich selbst ausgestellte, wie auch jene Wechselbriefe, welche auf Fremde gerichtet sind, und keine Addresse haben, ist man anzunehmen nicht schuldig und müssen von dem Inhaber mit Protest zurückgeschickt werden; ausser es könnte ein Acceptant und Zahler in dem Zahlungsorte benannt werden, ibi n. 3. Einen von andern Orten hergesandten Wechselbrief, wenn solcher a Uso, oder noch kurzsichtiger lautet, muß der Inhaber sogleich zur Acceptation präsentiren, bey Verweigerung solchen protestiren lassen, und bey nächster Post den Uebersender den Protest zurückschicken, ibi n. 5. Die Ursache aber, warum

die Acceptation verweigert worden, muß von dem verordneten Notar, oder durch einen Substituten von den Verweigernden auf der Stelle, wäre es auch Feyertag, eingeholt, und über alles wegen der abgeschlagenen Acceptation protestirten Wechselbriefs ein besonders Protokoll verfertiget werden, ibi n. 6. Die von andern Orten bezogene Wechselbriefe hingegen, wenn sie einmal acceptirt worden, sind auch auf den Fall, wo sie mit der gewöhnlichen Bemerkung: den Werth oder Valuta empfangen, gewechselt ꝛc. nicht versehen wäre, von dem Annehmer ohne Weigerung zu bezahlen, ibi n. 7. Desgleichen sind die von dem Ausgeber auf einem in dem Zahlungsorte wohnhaften Dritten zu bezahlen ausgestellte oder trassirte Wechselbriefe, im Weigerungsfalle des Transanten, von dem Ausgeber selbst sogleich nach der Verfallzeit abzuführen, es mag die Valuta gelaufen seyn oder nicht, ibi § 5. n. 4. Bey Wechselbriefen, die a Uso auf längere Zeit als 30 Tage hinauslaufen, ist der Zahler nicht eher, als in 14 Tagen vor der Verfallzeit die Acceptation zu leisten schuldig, ibi §. 6. Bey den ausser Lands nicht acceptirten, nicht bezahlten und mit Protest zurück gelaufenen Wechselbriefen, hat der Aussteller innerhalb 24 Stunden des Capitals Interesse oder Rückwechsels, und andern erwiesenen Schadens halber, Wiedererseßung und Bezahlung zu leisten; der Gläubiger hingegen ist keineswegs schuldig, den protestirten und wieder zurückgelaufenen Wechselbrief wieder zurück zu schicken, oder einen neuen anzunehmen, ibi §. 9. Im Fall aber der Protest ohne Wechselbrief wieder zurückkäme, und zur Acceptation nicht Hoffnung wäre, ist nichts destoweniger der erste Girant schuldig,

des-

dessen Betrag nebst dem Rückwechsel und andern Unkosten, in baarem Gelde bey dem Wechselgerichte zu erlegen und seinem Gläubiger Bürgschaft zu leisten, ibi. Wenn präsentirte Wechselbriefe von dem, auf welchem sie lauten, nicht acceptirt worden sind, können sie von dem Inhaber vor allen andern acceptirt werden, ausser es wäre ein solcher Brief schon an einem andern recommendirt, ibi §. 12. Es ist aber in der Protestation zu melden, daß die Acceptation zur Ehre des Transanten oder Giranten geschehen, folglich ist bey der Bezahlung der Protest nicht mehr nöthig: von diesen hingegen, welche mit der Acceptation nicht honorirt worden, soll der Protest di non Acceptatione, und auf Verfallzeit di non Pagament levirt werden, ibi. Würde aber jener, auf den der Wechselbrief ausgestellt ist, erst bey der Verfallzeit solchen anzunehmen sich erklären, so ist zwar immer der zuvor honorirt wurde, zurückzustehen schuldig, aber auch die Provision und Spesen zu fordern befugt, ibi.

Acceptatio confessionis wird präsumirt, Cod. Jud. c. 12. §. 1. litt. k. Anm.

Acceptatio juramenti judicialis schließt den Beweis ex parte deferentis regulariter aus, ibi c. 13. §. 2. litt. f. Anm.

Acceptatio nach römischen Recht bedeutet nur einen Modum solvendi obligationem, welcher durch eine stipulationem solennem geschiehet, ist aber hierlands niemals in Uebung gekommen, vi Cod. Max. P. 4. c. 15. §. 8. n. 1., und es hat statt selbig gebräuchlichen Pactis Liberatoriis, vel de non petendo, Kraft welcher man Debitorem loszählt einer Schuld, die

nämliche Bewandniß, wie mit allen andern Pactis und Conventionibus überhaupt, ibi cit. n. 2.; hierinn ist confessio generalis genug, ibi n. 3.

Acceptationen von Frauen, Bedienten und andern, die keine schriftliche Vollmacht von dem Prinzipal aufweisen können, sind allzeit ohne Wirkung. Und, hat man sie ohne Vollmacht angenommen, bleibt der Regreß, wie in allen Fällen, bey dem Abnehmer zu suchen übrig, ibi cit. §. 13. der Wechselordn. 1784.

Acceptirte Wechselbriefe, wenn sie verlohren gehen, verbinden den Gläubiger, der die Acceptation einbekennet, zur Zahlung, jedoch gegen hinlänglicher Versicherung, daß er im übrigen schadlos gehalten werde, ibi §. 15. Die geläugnete Acceptation aber hat der Eigenthümer des Wechselbriefs, oder dessen Mandatarius zu beweisen, ibi. Die ohne Cession präsentirt = und acceptirten Wechselbriefe ist der Acceptant biß zu ausgefolgter Indossirung, oder hinreichender Legitimation, zu bezahlen nicht schuldig, ibi §. 16. Bey Wechselbriefen, die von auswärtigen Messen und Märkten kommen, soll die Acceptation erst einen Tag nach den eingetroffenen ordentlichen Posten und Bothen, welche das Ende des Markts kundig sind, geleistet werden, ibi §. 17. Dagegen müssen diejenigen Briefe, die in den Jahrmärkten ausgestellt sind, gleich in der ersten Woche acceptirt, und die acceptirten in der lezten Woche, drey Tage vor Ende des Markts, bezahlt werden, ibi.

Acceß oder Zutritt zu Gerichten, und andern Cameralämtern soll nach der, an die Regierung Neuburg und Sulzbach unterm 17. Jenner 1786 ergangenen Verordnung, keinem sich hierum meldenden Praktikanten verwei=

weigert, sondern vielmehr demselben bey Ober- und Unterämtern alle gehörigen Anleitungen gegeben werden. Jene, welche ihre Studien vorschriftmässig geendiget haben, und im Neuburg- oder Sulzbachischen zu Diensten aspiriren, sollen daher mit dem Acceß bey den Kanzleyen den Anfang machen, sofort zuerst Kanzelisten-hernach Registrators- und sodann Secretärs-Dienste, entweder bey der Regierung oder Hofkammer, und zwar in einem von dem Präsidenten nach eines jeden Verwendung ermeßlichen Zeitraum, mittelst Ablegung zeitlicher Pflichten, verrichten, auch das nämliche bey den Rechnungsverhörstuben beobachten, ibi §. 2. Die Vorstände sollen über dieser Subjecte erlangte Fähigkeiten und geleistete wirkliche Dienste Attestate ausstellen, ibi. Diese Practikanten hätten aber auch so, wie bey den Justizämtern, nicht weniger bey den kammeral- landschaftlichen Stellen, Kasten- Mauth- Steuer- und Umgeldämtern den Acceß zu nehmen und darüber sich mit Zeugnissen zu versehen, eine Sammlung von Generalverordnungen zu machen, und auf Erforderniß bey ihrer Prüfung vorzuweisen, ibi §. 3. Folglich wenn sie durch eine zusammgesezte Regierungs- und Kammeralkommission tüchtig befunden worden, sind sie zu Procuratoren, Oberamtsadvokaten, und hernach weiters stuffenweise zu promoviren, ibi §. 4. Zu Kammeralamts- und Rathsstellen wird das nämliche erfordert, wie auch zur Hofkammer und dessen beträchtlichen Aemtern nur Rechtsgelehrte, die nach solcher Vorschrift theoretische und praktische Kammeralkenntnisse wechselseitiger Machtsgränzen entsprungen sind, ibi §. 9. In deren Attestaten sollen auch die Sitten des Accessisten zuverlässig an-

gezeiget, und der widrige Befund gegen den Attestatenaussteller gebührend bestraft werden, ibi §. 8. Die Adelichen, welche Amts = und Rathsstellen suchen, sollen bey Aemtern oder Regierungen für die mittellosen Partheyen unentgeldlich advociren und sich bestens zu befähigen suchen, ibi §. 7. Siehe auch Rathsaccessisten.

Accessoria causæ Principalis bestehen in Expensis, Damnis & fructibus perceptis, vi Cod. Jud. c. 17. §. 4. litt. f.

Accessoria interventio hat auch in 2da & 3tia instantia Platz, ibi c. 8. §. 4. litt. c.

Accessorium & principale punctum soll in interventione zugleich traktirt und verbescheidet werden, ibi.

Accessio ist eine Sache, so ihrer Prävalenz und Ueberlegenheit nach, die andere mit ihr vereinigte geringe Sache an = und folglich das Eigenthum derselben nach sich ziehet, Cod. Max. Part. 2. c. 3. §. 9. Naturalis accessio heißt, welche durch die Natur selbst, hingegen industrialis accessio, die durch Zuziehung menschlichen Fleises geschiehet, ibi.

Accidentien sind alle ungewisse Sachen, so den Förstern ein = für allemal aufgehoben, nach dem Generale vom 9. May 1786. & Försteintheilungsdecret vom 14. Merz 1789. p. 14. Item werden auch Accidentien jene gutgeheissene Sportelbeträge genannt, so einem Amt nebst der Natural = und Geldbesoldung insbesondere zum Genuß angewiesen waren. Bey den Militärlazarethen sind ebenfalls alle, wie immer Namen habende Accidentien abgeschaft, vi churpfälzischer Militärlazaret = Einrichtung vom 17. September 1793. c. 3. §. 28. Uebrigens siehe Amtsgenuß.

Ac=

Accise ist Species collectæ, Staatsr. P. 1. §. 11. litt. c. & P. 2. §. 92. litt. d. und P. 3. §. 173. litt. a. ibi. war vor An. 1543 in Bayern nicht üblich, und wurde erst im Jahr 1543 auf Bier, Meth, Wein und Brandwein von den Landständen bewilliget, ibi litt. c. Im Jahr 1702 wurde auch das inländische Getreidconsumo hiemit belegt, wurde aber wieder aufgehoben, ibi litt. d. Die Waaren und Venalien, wurden bey Occasion des gemeinsamen Schuldenwerks unterm 22. May 1722, vi Generalis als accisbar declarirt.

Accise ist eine gewisse Art von Tribut oder Auflage, welcher von den ins Land oder aus dem Land gehenden Gütern, zum Besten der landesherrlichen Kammer, nach Proportion ihres Werths an den Gränzen zu zahlen statuirt, und in der bayerischen Mauth- und Accisordnung de an. 1765, genugsame Abhandlung ratione dessen Erholung Instruction gegeben worden ist. Siehe auch Mauth.

Accisdefraudationen gehören in 2da instantia remota ulteriori appellatione zum Commerzien-Collegium, gemäß Gener. vom 12. Januar 1754 und nunmehr zur obern Landesregierung, womit selbes vereiniget worden.

Accisdefraudationen von Wein, Brandwein und Meth gehören in 2da instantia aber zur Schuldenwerksdeputation, Gener. vom 12. Januar 1754. pcto. 2do & 14. Merz 1784; wegen diesem sind die Mauthbeamte auf gegründete Anzeige befugt, auch unverhofte Visitationen in den Handels- und Kramläden, mit Requirirung der Ortsobrigkeit, vorzunehmen, vi Decr. vom 16. April 1795.

Accisfundus ist in Bayern vollkommen zum Schuldenabledigungswerk bestimmet, General. in Oelacciswesen vom 11. September 1751. §. 4.

Accisordnungs-Additionale ist im Jahr 1766, hingegen die Generalobservationspunkte hierzu sind eben in diesem Jahre zu Stande gebracht worden.

Accisordnung der obern Pfalz ist den 9. Oktober 1769 heraus gegeben, hingegen unterm 18. Juni 1770 wieder gemildert worden.

Accisen und Mauthen werden lediglich zu Leitung der Commercien und Aufnahme des Nahrungsstandes eingerichtet, General. vom 16. September 1795. Von den Consumoaccisen sind auch auswärtige Orte, so in Kaufen und Verkaufen, folglich in Comodis den Inländern gleichgehalten werden, wie von andern dabey angeordneten Oblagen nicht befreyet, Sign. Intim. vom 4. Febr. 1757.

Accis ist auch von den Fallhäuten der Abdecker zu erholen bey der Ausserlandsbringung, wie vom andern geschlachteten Vieh, Resolut. vom 4. Jenner 1760.

Accisordnungs-Tarifs-Supplement vom Jahr 1769 für die bayrische und oberpfälzische Aemter, wird nur zur Wissenschaft hier, wie obiger Vorgang, bemerkt, in der Hauptsache selbst der Leser auf dieselben verwiesen, weil durch die ganze Einschaltung der Ordnung, das Werk zu köstlich würde, der Grösse willen.

Accis bekommt in der Gant die vierte Stelle, Cod. Jud. c. 20. §. 5. n. 2.

Accis vom Getreid bestund, vi Verordnung vom 23. März 1795., auf sämmtlichen Getreidgattungen am Lechstrom bis Donauwörth von dem Schäffel pr. 30 kr. mit

(mit Ausnahme der für die deutsche Reichsarmeen mit Pässen durch = und ausgehenden Getreidschiffe) eben auch auf dem auf der Donau ausführenden Getreide in 30 kr. und unterm 24. Oktober 1794. ist die Ausfuhr über den Lech nebst der Mauth auf jeden Schäffel 2 fl. Accis zu nehmen verordnet gewesen. Die vorgängigen Verordnungen vom 19. September 1794. & 24. Oktober 1794. & 25. May 1790; sind im 4. Theil der Mayerischen Generaliensammlung Fol. 112 und 147, ratione ausgehenden Getreid ins Schwaben zu erhoben gestandenen Accis, einzusehen.

Accis von dem Gips zum besten des Ackerbaues, ist die Consumo = Mauthaccis mit der Essito = Mauthaccis gleich gestellt, und vom Zentner sowohl per Consumo als per Essito zu Wasser 1 kr. 1 pf. und zu Land 1 kr. Mauth, dann durchgängig 1 kr. vom Zentner Accis zu bezahlen, vi Kundmachung vom 19. May 1794.

Accis der seidenen Hals = und Schnupftücher, so ausser Landes herein gebracht werden, wurde auf 6 fl. vom Zentner wiederholt bestättiget, vi Verordnung vom 25. Monatstag November 1788.

Accis des Sohlen = Leders vom Auslande bestund in 5 fl. vom Zentner. Aber der Consumoaccis von anderm, als sämmische Weisgärber = Schmier = Schmal = Kalb = und Schaaf = auch im Lohe braun gearbeitete Leder vom Pfund 2 kr., gemäß Resol. vom 14. Jenner 1795.

Accis des Leinöls in der obern Pfalz und Neuburg, dann Sulzbach, ist auf 50 kr. vom Zentner, wie in Bayern zu erholen, verordnet worden, unterm 16. August 1788.

Ac-

Acciscomsumo war von 3 auf 9 kr. auf das Pergament angeordnet, vi Resolutio Intim. vom 15. April 1788.

Accismoderation per 9 kr. auf die Lem-Tripps-Waaren bestimmt das Decr. vom 28. October 1788.

Accis der Schweine, pr. 6 kr. ist der 1 kr. zur frommen Stiftung nicht begriffen, vi Decr. vom 25. Febr. 1795. & 14. July 1794.

Accoucheurs sind von dem churfürstl. Collegio Medico zu prüfen, und die besten hievon zu wählen, Resol. Ser. vom 16. April 1782. Der münchnerische, zugleich bestättigte Lehrer der Hebammenkunst, hat dem Porto Medico alle Vorfälle, gemäß Instruction vom churfürstl. Collegio Medico, pflichtmäßige Anzeige zu machen von Seiten des heil. Geistsspital und der Kinderstube, Resol. vom 17. May 1782., so wie das churfürstl. Collegium Medicum auf die Instruction genau zu halten; also hat die obere Landesregierung nachdrücklichste Beförderung in solchen Verrichtungen zu leisten, ibi. Die in äussern Rentämtern sind zur Lehre beyzuschaffen, Generale vom 3. May 1785. Obrigkeiten und Magistrate sind gehalten, diesem Praxis alle Mittel und Wege bey Armen, oder sonst Beystand bedürftigen, zu verschaffen, ibi. Der Lehrkurs fängt in München auf der heil. Geists Niederkunftsstube alle Jahr den 1. April an, und dauret 3 Monate, der nöthige Unterhalt fordert 36 fl., Resol. vom 7. Februar 1786. Zu Altenötting ist eine gleiche Hebammenschule angeordnet im Monat Juni, July und August, worzu die Städte und Märkte Rentamts Landshut wenigst eine Person zur Lehre sollen schicken, Resolut. Int. vom

7.

7. November 1768. Schon den 29. April 1755 bekamen alle Hebammen die Anweisung, beym münchnerischen Hofchirurgus und Accoucheur ordentlich zu lernen und bey einer approbirten Hebamme zu practiciren. Auch zu Lauingen im Neuburgischen, wurden jährlich zwey Lehrgänge, einer im Früh = und der andere im Spatjahre, jeder drey Monat lang, durch den dortigen Hebammenmeister, gegen 10 Reichsthaler Lehrgebühr von jeder Lernenden, zu halten angeordnet, zufolge General. vom 29. Jenner 1783. Um aber die Kostspieligkeit zu schwächen, soll zwischen den = und den ganz neulernenden Hebammen ein Unterschied beobachtet werden, ibi B. e. Es soll auch kein Landbader mehr im Sulzbachischen angenommen werden, der nicht die Geburtshülfe in einer offenen Schule erlernet hat und tauglich erfunden worden, Resolut. von Seiten Sulzbach vom 14. May 1783. pct. 2. Siehe auch Hebammen.

Accrescendi Jus hat nur in Vermächtnissen Platz, Cod. Max. Part. 3. c. 6. §. 13.

Accusatio, siehe Anklage.

Acht hat in Bayern gegen Abwesende nicht statt, Anm. Cod. Crim. Part. 2. c. 10. §. 21. litt. a.

Achtserklärung der Reichsstände geschieht selten, und andergestalt nicht, als auf dem Reichstage, deutsches Staatsr. P. 2. §. 78. litt. a. Siehe Reichslandsveräusserungen, Relegatio.

Acta beweisen vollständig, wenn sie ihre rechtliche Solennitäten haben, Anm. Cod. Jud. c. 11. §. 2. litt. b. Wann die Acta nicht genug instruirt sind, kann darinnen nicht beschlossen werden, ibi cit. c. 14. §. 2. n. 1. Es sind die Acta auf Begehren in wichtigen Sachen

zu

zu inrotuliren, ibi c. 14. §. 3. Die Acta sind mit den Manualactis in Gegenwart der Theile zu integriren, Anmerk. Cod. Jud. ibi litt. b. Acta müssen auch den Partheyen ad statum videndi bewilliget werden, Cod. Jud. c. 14. §. 3.

Acta gänzlich verlorne nebst Manualien fordern, daß der Kläger zu einer neuen Klage verwiesen werde, ibi Anm. litt. b. ibi.

Acta müssen in causa domini ad Cammeram gegeben werden, Cod. Jud. c. 14. §. 4. und zwar sub Pœna nullitatis.

Acta auf die Universität zu schicken, ist abgeschaft, Cod. Jud. c. 14. §. 5.

Acta werden bey Reichsgerichten in Religionssachen auf Universitäten mixtæ Religionis geschickt, Anm. Cod. Jud. c. 14. §. 5. a.

Acta werden nach der eingegangenen Duplik ad decidendum vel referendum gegeben, Cod. Jud. c. 6. §. 14. a. Anm.

Acta, wann selbe vom Revisorio ad Cammeram kommen, soll der churfürstl. Hofrath die rationes decidendi davon nicht mehr removiren, Resol. Intim. vom 5. Merz 1762.

Acta in Kirchengeldsachen sollen vor der Entscheidung ad Cammeram um Erinnerung gehen, Resol. ex Int. vom 17. September 1793.

Acta, Gutszertrümmerung concernirende, hiemit hat es nämliche Beschaffenheit, juxta Supplem. ad Cod. civil. p. 2. c. 2. §. 14.

Acta vom Hofrath ad Cammeram gehende, darum sollen die Relationes und Berichte nicht removirt werden,

den, wann auch die Acta vorhin dahin schon communicirt worden sind, Cod. Jud. c. 14. §. 4. litt. a. Anm.

Acta soll das Revisorium nicht ad Cameram communiziren, ibi cit.

Acta hat die churfürstl. Hofkammer mit ihrer Erinnerung zu befördern, ibi cit.

Acta sind ad Appellatorium in originali, oder da keine Schriften gewechselt worden, von der ersten Instanz cum rationibus decidendi mittels Remiß zu übermachen, cit. c. 15. §. 7. n. 2.

Acta in Gantsachen sind weder dem Schuldner, oder Gläubiger zu communiciren, wohl aber ad statum videndi in Præsentia Registratoris, Cod. Jud. c. 19. §. 9. p. 3.

Acta müssen vor der Austheilung ad referendum geheftet werden, Hofrathsordnung von 1779. art. 5. §. 9. womit auch die von 1750 verstanden sind.

Acta müssen gehörig rubricirt werden, wenn sie in ihre Fächer wollen gelegt werden, O. L. Regierungs = Kanzleyordnung von 1779. §. 45. litt. c.

Acta sollen nicht mehr geheftet, sondern nur numerirt, paginirt und ordentl. Renner dazu gemacht werden, Resol. Int. vom 24. May 1783.

Acta sind alle in Folio zu legen, Hofkammerordnung von 1779, und geheime Kanzleyordnung vom Jahre 1779 art. 4. Hofrathsordn. von 1766. art. 3. §. 6.

Acta, so den Räthen mit dem churfürstl. Signet von der Kanzley versendet werden, werden auf dem Ueberschlag also überschrieben: dem churfürstl. Kämmerer, wirklich. geheimden = und Hofrath B. von N., dem churfürstlich. Hofrath B. von N., dem churfürstl. Hofrath von N.,

dem churfürstl. Hofrath N., gemäß Sign. Int. vom 13. Juni 1768.

Acta sind aus der Registratur niemand einsehen, oder gar Abschriften davon machen zu lassen, geh. K. Ord. von 1779 §. 3. b. c., 1779. Hofraths-Kanzleyord. art. 3. §. 8., 1766. Hofr. Kanzl. Ordn. art. 3. §. 8.

Acta, so an andere Stellen zu verschicken, müssen vorgemerkt und bescheiniget werden, geh. K. Ordn. P. 4. Hofraths-Kanzleyordn. art. §. 4. 1779 & 1766 art. 3. §. 8.

Acta sind inter Partes communia, Cod. Jud. c. 14. §. 3. litt. b., und dürfen nicht auf Universitäten verschickt werden, vi Cod. cit. §. 5. litt. a. Anm.

Acta verlohrne, sind zu integriren, ibi §. 3. litt. b.

Acta, welche an einen andern Rath zu übergeben, sind demselben nur durch den Registrator zuzustellen, Hofkammerordnung von 1765. §. 57.

Acta in causis connexis, sind bey der Austheilung nicht abzusondern, Hofrathsordnung von 1779. §. 14. und Hofr. Ordn. von 1750 art. 6. §. 14.

Acta, so zur Proposition ausgetheilt werden, sollen von verreisenden Räthen vorher, sammt einer eigenhändig unterschriebenen Specification, zur Registratur geliefert werden, Hofrathsordn. von 1779. art. 5. §. 18.

Acta ad inspiciendum bewilligte, hievon kommen die Hofraths- und Regierungsberichte, Relationen vorher hinweg, Hofr. K. Ordn. von 1779 art. 3. §. 9. dann 1750 art. 3. §. 9.

Acta verborgene, verlohrne, sind erstenfalls zu untersuchen, die Schadensersetzung erkannt, bestraft, im 2ten Falle we-

wegen der Cassation Bericht zur höchsten Stelle zu erstatten, Hofraths-Kanzleyordn. §. 9.

Acta der Partheyen sind bey den Umritten zu untersuchen, Rentm. Umrittsinstr. von 1774. §. 34.

Acta sollen auf freundschaftliches Ansinnen, im Fall kein gegründetes Bedenken obwaltet, jedesmal unweigerlich der Regierung Neuburg verabfolgt werden, Resol. Ser. vom 30. October 1783.

Acta sollen die Collegia nach dem Gebrauch sogleich remittiren, Rescript. Ser. vom 26. September 1782, Mauthrathsinstr. vom 29. Novemb. 1764.

Acta so eine Cammeral-Erinnerung, oder einen Consensum ad litigandum betreffen, haben die Regierungen gleich brevi manu zum Rentamt, dieses aber selbe an den Fiscal hinüber zu geben, Resol. vom 27. Apr. 1774.

Acta bey einem Accusations-Prozeß sind auch inspiciren zu lassen unter Beygebung eines Advocaten, Cod. Crim. P. 2. c. 5. §. 19.

Acta, der Verschickung von Dicasteriis und Beamten an Rechtsgelehrte sind abgeschaft, Cod. Crim. P. 2. c. 10. §. 6. n.

Acta in Crimin. wann und wie der Gerichtsbeamte sie zum churfürstl. Justizdicasterium zu senden hat, Cod. Crim. P. 2. c. 8. §. 4. n.

Acta mit ratione der Expensen-Justification nach beschehener Urtheils-Execution von Regierungen zu Rentämtern, und vom Hofrath zur Hofkammer gegen Remission zu übergeben, Cod. Crimin. P. 2. c. 11. §. 10.

Acta sollen Beamte in Criminalfällen, zu Zeit- und Unkosten-Ersparung, in originali zu den Regierungen einsenden,

senden, Cod. Crim. P. 2. c. 1. §. 4., & Gener. vom 16. Aerndem. 1779 pct. 8., aber nach dem Zurückerhalten ordentlich geheftet, paginirt, über die peinlichen Untersuchungen und Verfahren in einem Bande, die dazu gehörige Beylagen aber, in andern absonders abgetheilten, jeder besonders numerirt und der Pag. im Protokoll, wo sich auf die Beylagen bezogen wird, ad latus um des fertigern als geschwindern Nachschlagens willen, angemerkt werden, ibi pct. 10.

Acta aus der geheimen Registratur werden den Collegiis ohne Vorwissen und Bewilligung des geheimen Kanzlers nicht ausgeliefert, vi Decreti vom 24. Febr. 1791.

Acta Heftung, zu Erleichterung derselben werden die Collegial-Berichte nur geheftet, a tergo überschrieben und in ein Couvert eingeschlagen, vi Decr. vom 22. Juni 1796 pct. 5.

Actio rei persecutoria zielt nur auf das, was uns von unserm Patrimonio abgehet, nämlich ad Rem vel pretium Rei & Damna, ist also mit Actio poenalis nicht in Vergleich, und wird eine durch die andere niemals aufgehoben, vi Anm. ad Cod. Max. P. 4. c. 16. §. 11. litt. a. Propter Connexionem & Continentiam Causæ, muß diese gegenwärtige Actio bey dem Foro, wo Actio pœnalis bereits anhängt, und zwar auf dem nämlichen Fuß Simultanee verhandelt, und ausgemacht werden. Wohingegen aber auch Actio pœnalis dem Foro rei persecutoria folgt, wann diese eher als jene coram competente angebracht wird, ibi cit. litt. b. Puncta præjudicialia müßen vor all andern ausgemacht werden, ibi litt. c. Bey der Schäzzung des eingeklagten Schadens wird in Actione rei per-

persecutoria auf die Geschichte der Zeit gesehen, ibi litt. c.

Actiones. Vor alten Zeiten hatte jede Klage seine gewisse Formel, und an dieser hat bey Verlust der Action keine Sylbe fehlen dürfen, Anmerk. Cod. Jud. c. 4. §. 1. litt. a.

Action, andurch ist ein Jus futurum nicht zu klagen, wohl aber kann man sich in das Künftige verwahren, cit. c. 4. §. 1. litt. c.

Actiones werden in civiles, prætorias, directas, vel utiles, nativas, dativas, reales, personales & mixtas eingetheilet, Anm. Cod. Jud. c. 4. §. 1. litt. d.

Actiones bonæ fidei & stricti juris schaffen in Divisions-Actionen keinen Nutzen mehr, Anm. Cod. Jud. c. 4. §. 1. litt. d.

Actiones bonæ fidei & stricti juris heißt man, wenn sich ergiebt, daß der Richter erstenfalls freye Hand hat zu sprechen, und im zweyten Fall, wann selber eingeschränkt ist, Anm. Cod. Jud. c. 4. §. 1. litt. f.

Actiones in rem scriptæ sind, wann sie zwar an sich personales sind, gleichwohl aber von der natura realium participiren, ibi cit. & g.

Actiones gehen auch auf die Erben auf Seiten des Klägers allwegs, Cod. Jud. c. 4. §. 2. litt. a.

Actiones gehen nicht auf die Erben, wie z. B. mere personales, pœnales & populares, & actiones criminales, Anm. Cod. Jud. c. 4. §. 2. litt. b.

Actiones gehen auf Seite des Beklagten auf die Erben, ausser die in Jure ausgenommen, ibi §. 2. n. 3.

Actiones ex contractu des Beklagten gehen auf die Erben, ibi §. 2. n. 4.

Actiones criminales gehen nicht auf die Erben, es sey dann, daß das Vergehen nicht ins Criminale einschlägt, und von dem Erblasser Lis schon contestirt worden, Cod. Jud. c. 4. §. 2. n. 6.

Actiones erlöschen regulariter in 30 Jahren, ibi c. 4. §. 3.

Actiones, wann man sie anzubringen verhindert gewesen, so erlöschen sie erweißlichermassen nicht in 30 Jahren, ibi c. 4. §. 3.

Action, hierzu kann ex lege diffamari angehalten werden, Cod. Jud. cap. 4. §. 4.

Action muß in der Klage benennet werden, Cod. Jud. c. 4. §. 8.

Action kann der Richter dem Kläger am nützlichsten erwählen, Cod. Jud. c. 4. §. 8. Derselben Benamsung ist unnöthig, ibi Anm. litt. a.

Action, wenn aus dem Petito keine zu eruiren ist, so ist der Kläger ab- und zu einer andern Klagstellung anzuweisen, Cod. Jud. cap. 4. §. 8.

Actions-Genus ist ex conclusione libelli zu erkennen, Cod. Jud. c. 4. §. 8.

Actiones könne man cumuliren, da sie ejusdem naturæ sind, ausser dessen aber nicht, ibi §. 9.

Actionum cummulatio ist in Subsidium erlaubt, Cod. Jud. c. 4. §. 9.

Action, aus der Vormundschaft entspringt tutelæ directa & contraria actio, Cod. Max. Civil. Part. 1. c. 7. §. 26.

Actio realis findet Platz in Jure reali. Actio personalis aber in Personalsachen, ibi P. 2. c. 1. §. 11.

Actio-

Actiones bonæ fidei & stricti juris haben heut zu Tage keinen Unterschied, Cod. Max civil. P. 2. c. 3. §. 21. n. 4.

Actio ad exhibendum hat in Erbschaften Platz, wenn der Erbe zweifelt, ob der Gegentheil die prätendirte Erbschaft innen habe, oder nicht, Cod. Max. P. 3. c. 1. §. 11. Sonst hat aber diese Action statt bey einem jeden, der ein Interesse bey einer Sache hat, welches er aber vorläufig bescheinigen muß, und es erstreckt sich diese Klage nur auf bewegliche Sachen, cit. P. 2. c. 2. §. 12.

Actio confessoria stehet dem zu, der eine Servitut auf eines andern Grund prätendirt, Cod. Max. Civ. P. 2. c. 7. §. 10.

Actio de damno infecto bestehet in dem, wann Jemand einen Schaden zu befürchten hat, Cod. Civ. P. 4. c. 16. §. 10.

Actio de Effuso stehet jenen zu, der an einem Ort, wo freye Passage ist, im Vorbeygehen von einem Haus durch Jemand begossen, oder geworfen und beschädiget wird, Cod. Max. P. 4. c. 16. §. 8. Es hat aber diese Klage nicht statt, wenn ein Haus mit gewöhnlicher Aussteckung, oder Bauzeichen gebauet wird, ibi cit. §. 8. n. 3.

Actio aestimatoria gebühret jenem, welcher über den Werth der verkauften Sache gravirt ist, doch weniger davor gegeben hätte, wenn ihm die Sache vor dem Kauf bekannt gewesen wäre. Und diese Action dauert nur ein Jahr von der Zeit der Extradition an, Cod. Max. P. 4. c. 3. §. 25. Diese Actio aestimatoria

kann mit der Actione rethibitoria doch nur alternative und in subsidium cumulirt werden, cit. 24. ibi.

Actio ex delicto, hieraus entspringen Actio pœnalis & rei persecutoria, die erste zielet auf die Strafe des Delinquenten, die andere auf die Indemnisation des Beschädigten, Cod. Max. P. 4. c. 16. §. 2.

Actio ex lege diffamari, vide diffamari lex.

Actio de syndicatu, siehe Syndicats-Klage.

Actio familiæ hærciscundæ, stehet den Miterben zu dem Ende zu, daß sie von einander abgetheilt und jedem seine gebührende Erbsportion angewiesen werde, Cod. Max. P. 3. c. 1. §. 14., und ist vermischter Natur, folglich mixta, ibi n. 1. Ein Cohæres wird hierdurch zur Abtheilung der Erbschaft, sammt den davon abhängenden Nutzungen verbunden, ibi n. 2. Ohne Vorwissen des Vormunds kann kein Pupil oder Minderjähriger diese Action instruiren, ibi n. 3. Unter mehrern Erben wird jener nur pro Actore gehalten, der am ersten Klage stellet, ibi n. 6. Verbothene Sachen können aber durch diese Action nicht verlangt werden, cit. n 9. Bey einer Erbschaftsvertheilung gehören die Documenta jenem, der die Sachen selbst, wovon selbe hauptsächlich handeln, in der Theilung bekommt, ibi n. 12. Die unbeweglichen Güter hierinn werden vorzüglich dem ältern männlichen Erben, wenn er die übrigen hinaus bezahlen kann, ertheilet, ibi n. 13. Was hierinn von unzertheilbaren Sachen verordnet, kommt auf das Loos an, ibi n. 16. Der Richter hat in Streitigkeiten hierinnen nicht auf die meisten Stimmen der Erben, wohl aber auf die stärksten Por-

tio-

tionen und das meiste Anboth zu sehen, Cod. Max. P. 3. c. 1. §. 14. n. 19. Bey Fideicommiß-Abtheilungen werden hierinn nur die Fructus abgetheilet, ibi n. 21. Der Richter kann nicht einem Erben die Proprietät und dem andern den usum fructum zutheilen, ausser es wären damit die Miterben verstanden, wohl aber ist es de jure communi zulässig, ibi n. 23. Diese Action kann anfänglich cum petitione hæreditatis cumulirt werden, ibi n. 24. Hierinn hat keine Präscription Platz, ausser es wäre von der Prätension abgestanden, und darauf 30 Jahre stille geschwiegen worden, ibi n. 26. Es kann auch nach geschehener Abtheilung, aber nur ad moderationem, nicht aber zur Umstossung ex læsione agirt werden, ibi n. 27. Es muß auch hierinn die Eviction, wie im Kaufen, prästirt werden, ibi n. 28.

Actio finium regundorum fodert folgende Requisiten, nämlich daß solche vor ordentlicher Obrigkeit angebracht und mit genugsamer Vernehmung der Theile, dann Zuziehung geschworner Feldmesser ordentlich ausgemarkt werde, Cod. Max. P. 2. c. 2. §. 13. In dieser Klage ist jener vor den Kläger zu halten, der sich am ersten meldet, ibi n. 2. Diese Klage ist mixta, ibi n. 3. Circa restitutionem ist sich bey dieser Action so, wie bey der Rei vindicatione, zu achten, ibi n. 5.

Actio hypothecaria, vide Hypothecaria actio.

Actio institoria kann nur gegen die Schiffleute angestellet werden, als sie von ihrer Principalschaft ausdrücklich oder stillschweigend bevollmächtigt sind, Cod. Max. P. 4. c. 9. §. 15. n. 4.

Actio legis aquilæ ist eine Klage, welche einen ex

culpa vel dolo Beschädigten zustehet, und muß die Requisita haben wie Actio persecutoria, Cod Max. P. 4. c. 16. §. 6. n. 3. Es findet diese Action, so oft jemand ex dolo vel culpa lädirt wird, statt, ibi n. 4. Die zu Schaden gegangenen Sachen werden geschätzt, mit Hinsicht auf die Zeit und der Sachen Beschädigungswerth, ausgenommen bey unzeitigen Früchten, ibi n. 9. Siehe auch Damnum, & Actio legis aquilæ.

Actio negatoria competirt, wann jemand einen andern eine Dienstbarkeit widerspricht, Cod. Max. P. 2. c. 7. §. 11.

Actio noxalis ist noch üblich, Cod. Max. P. 4. c 16. §. 7.

Actio Pignoratitia, vide Pignoratitia Actio, Pfand, Unterpfand.

Actio pluviæ arcendæ, diese hat Platz, wenn nicht allein durch Regen, sondern auch sonst aus Verschulden durch das Wasser Schaden geschiehet, Cod. Max. P. 4. c. 16. §. 11. Hierinn ist verordnet, daß kein Wassergebäude in schiffreichen Wassern ohne landesherrlicher gnädigster Genehmigung errichtet werden darf, ibi n. 1.

Actio poenalis hat in niedergerichtlichen Verbrechen Platz, Cod. Max. P. 4. c. 16. §. 3.

Actio quanti minoris, vide quanti minoris actio.

Actio poenalis rei persecutoria, hierinn findet das Juramentum in litem statt, Cod. Max. P. 4. c. 16 §. 4. n. 4., und dauert diese Actio 30 Jahre lang, ibi n. 6.

Actio praejudicialis, vide Status.

Actio publiciana ist eine Klage, welche jenen zukommt, die rechtmäßiger Weise eine Sache innen gehabt, und sodann den Besitz davon verlohren haben, wider denjenigen, der solche Sache mit geringerm Recht besitzt, Cod. Max. civ. P. 2. c. 2. §. 9. Doch darf der Actor der verlohrnen Sache das Dominium nicht, sondern nur die gehabte rechtmäßige Possession beweisen, ibi.

Actio recantatoria, vide Injuria.

Actio rescissoria, vide Restitutoria actio.

Actio redhibitoria hat heut zu Tage noch statt, wenn ein Mangel den völligen, oder meisten Gebrauch der Sache benimmt, Cod. Max. P. 4. c. 3. §. 24., und dauert nicht länger als 14 Tage, ibi n. 3.

Actio restitutoria, vide Restitutoria actio.

Actio si quadrupes pauperiem fecisse dicatur, findet statt, wenn jemand durch einem Vieh Schaden zugefügt wird, Cod. Max. P. 4. c. 16. §. 7. n. 1. Das Vieh könne noch noxæ gegeben werden, ibi n. 4. und wenn das Vieh vor der Klage krepirt ist, erlöscht die Klage, ibi.

Actio vi bonorum raptorum, hat heut zu Tage nicht Platz, weil sie criminalisch bestraft wird, Cod. Max. P. 4. c. 16. §. 5.

NB. Alle übrige Actiones sind bey den Contracten gleichen Namens nachzusuchen.

Actiones reales & personales, so zwischen beyderley Kauf- oder Gewerbsleuten, oder auch gegen einen Kauf- Gewerbs- oder andern Privatmann obwalten, gehören nicht zum Wechsel- und Mercantilgericht, so ferne diese Actiones keine Connexion mit dem

Wech-

Wechsel = oder Mercantilgeschäfte haben, sondern zur ordentlichen Instanz, Bayr. Wechselordn. vom Jahre 1785. c I. §. 4. Gegen beklagte Geistliche gehören zwar wohl die Real- nicht aber die Personal-Actiones ad forum laicale, Resol. vom 11. Februar 1783. Augsburgisch. Ordin. Receß von 1784 §. 29. Doch ist von dieser Regel die, mit immatrikulirten Gütern im Lande ansäßige Geistlichkeit, in so weit ausgenommen, daß diese auch in Personalsprüchen, welche Geld und Gut betreffen, das Forum laicale erkennen muß, Ref. Schreiben aus Ordin. wegen Foro der Prälaten in causis temporalibus de dato 21. Juni 1670. Die Militärpersonen sind in Realibus von dem Foro rei sitæ so wenig, als andere, befreyt, General. vom 30. May 1787 §. 4.

Activschulden und dergleichen Forderungen wie sie in die Sperr = und Execution genommen werden? Siehe Execution.

Activa welche noch streitig, illiquid, ungewiß, unflüssig, oder in suspenso sind, bleibt auch der Abzug der Erbsteuer einsweilen ausgestellt, und wird nur die eventuale Vormerkung gemacht, damit seiner Zeit die Einbringung desto weniger unterbleibe, Erbsteuer = General. pro fundo paup. &c. de dato 23. April 1776 §. 15.

Actuarspflicht ist, daß er alle gerichtliche Handlungen, sie mögen Namen haben wie sie wollen, ins Protokoll eintrage, und nach seinen Pflichten beywohne, doch gebührt ihm keine Stimme, Cod. Jud. c. 2. §. 3. Siehe auch Gerichtsschreiber.

Actuarius ist den Decanis abgeschaft, vi Generale vom 12. Juni 1790 per. 11. Dem Erzdiacon zu Garß

aber

aber bey Pfarrverlassenschaften noch provisorie bewilliget, vi Decr. vom 28. August 1795.

Actus possessorii, vide Possessorium, Durchtrieb.

Additional-Artikel sind zwar vor der Zeugenverhör zulässig, hinnach aber mittels eines Eydes, Cod. Jud. c. 9. §. 6. n. 3. Additionales additionalium haben Platz nach abgeschwornem Eyd, wo sich die nova erst neuerlich hervorgethan haben, ibi n. 4.

Additiones und Pensiones ad tempus sollen über die Verwilligungsjahre ohne beygebrachter neuer Bewilligung in den Rechnungen nicht mehr passirt werden, Supplem. zu der den 10. Febr. 1756. in ord. Scharwerkssachen ergangenen Generalinstruction vom 24. May 1756. Additiones, Pensiones und Gratificationes darf auch der geistliche Rath bey Strafe des Ersatzes nicht eigenmächtig anweisen, vi Resolut, Ser. de dato 6. October 1795 pct. 7 & 13.

Addreßcomtoir, an das in der Person des, von dem Wechsel- und Mercantilgericht beeidigten Sensaln, im Jahre 1785 eigends errichtete, soll sich jedermann, der Geld ausleihen, oder aufnehmen will, allein wenden, und die Anzeige allda machen, Wechselordn. vom Jahr 1785 §. 20. Es darf davon keine stärkere als die taxordnungsmässige Provision, nämlich von einem Anlehen bis 1000 fl. inclus. ein halbes, bis 3000 fl. incl. ein viertel, und über 3000 fl. ohne Unterschied ein achtel Prozent, und zwar unter hinlänglicher Strafe, erst nach zu Stand gebrachten Geschäften, gefordert werden, ibi cit. Taxordn.

Adel ist im weitschichtigen Verstand soviel als etwas Gutes und Vortrefliches, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 22. §. 1.

Adel wird in hohen, niedern, mittel- und unmittelbaren, neuen und alten, halben und vollbürtigen, stift- und rittermäßigen, getheilt, vi Anm. cit. §. 2.

Adel, hoher, begreift fast nur Fürsten, Grafen und Freyherrn, ibi. Der niedere Ritter und Edelleute, ibi cit.

Adel des Reichs in Sensu lato, bedeutet hohen und niedern Reichsadel, soweit solcher immediate unter dem Kaiser und Reich stehet. In Sensu stricto aber nur die Reichsritterschaft allein, ibi cit. litt. b.

Adel, alter, wird nur jenen beygezählt, welche schon viele Ahnen aufzuweisen haben, Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 22. §. 3. litt. a.

Adel, neuer hingegen, welcher noch mit wenigen oder keinen Ahnen begabt ist, ibi cit.

Adel, wann er von väterlicher Seite allein herrührt, nennt man den halbbürtigen, sonst aber, und da nobilitas Materni generis gleichfalls dazu kommt, einen vollbürtigen Adel, ibi cit. litt. b.

Adel, stift- und rittermäßiger, wird genannt, welcher in behöriger Ahnenzahl, und so, wie es die Statuten bey Turnieren, Stiften, Ritterorden, Collegiis oder sonst erforderen, sowohl väter- als mütterlicher Seits rein, und unbefleckt dargethan werden kann, ibi cit. litt. c.

Adel muß beym bayrischen Hof nach dem, Decret vom 11. Febr. 1763. festgesetzten neuen Regulativ, von Seite der Truchsesse durch vier, der Hofdamen und Kämmerer

merer aber durch 8 Ahnen von lauter ehelich und adelichen Personen, worunter kein Diplomaticus ist, bewiesen werden; und wer zum dasigen Ritterorden aspirirt, der muß 16 Ahnen, und zwar zu mehrerm Lüstre mit der sogenannten Gablung, darthun, welche vi Art. 7. darinn bestehet, daß des ersten Ur-Ur- oder Gug-Uranherr sowohl väter- als mütterlicher Seits, Eltern beyderley Geschlechts, nämlich im 5ten Grad aufsteigender Linie directe wirklich edel, und aus ehelicher Geburt erzeugte Personen sind, ibi g. Folgendes Schema, sammt der beygefügten Erläuterung giebt hierüber einen deutlichern Begriff.

t t   t t

u u u u u u u u u u u u u u u u

i   i   i   i

e   e

a

Der Buchstab a bedeutet den Probanten, um dessen Adelstand und adeliche Ahnen es zu thun ist; e e sind seine Eltern; i i i i dessen Großältern väter- und mütterlicher Seits; u u 2c. die Ur- oder Gugeltern, welche die oberste Reihe oder Kette väter- und mütterlicher Reihe, oder Krone mit 16 Ahnen zusamm ausmachen; t t t t zeigt endlich obverstandene Gablung an.

Adel in Bayern theilt sich in gefreyten und ungefreyten, wegen der Edelmannsfreyheit, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 22. §. 4. litt. a. Item in blossen Personal- und Geschlechts- dann Briefs- und Geburtsadel. Der erste erlöscht mit der Person, der andere wird durch die Fortpflanzung auf das Geschlecht, der Geburtsadel von der adelichen Geburt, endlich der brief- oder diplomatische von dem Adelsdiploma genannt, ibi litt. b.

Adelsfreyheiten und Vorzüge reduciren sich überhaupt auf die gute Präsumtion des Verstandes, der Tugend und Geschicklichkeit, theils auf das Privilegium fori, und gelindere Tractament, sowohl circa Pœnas in delictis, als Præstationes publicas, in Steuern, Anlagen, Quartieren und anderen Bürden, theils auch in Respect und äusserlicher Distinction, mit Rang, Titulatur, Wappen, Kleidung rc. vi Anm. cit. §. 5. litt. a. b.

Adels veraltete und abgeschafte oder lächerliche Vorzüge waren, das Kampfrecht, der freundliche Gruß, die Ausweichung auf der Strasse, Platzmachung in der Kirche, das Degentragen, Schlösser mit Thürmen, Enthaltung der Kindersäugung und Unverbindlichkeit dem Gatten das Bett zu machen, ibi litt. c.

Adels Special-Jura des alten und vollbürtigen, stift- und rittermässigen, bestehen in Turnieren, Ritterorden, gewissen Hofchargen, Dom- und Stiftspräbenden, dann teutschen Orden, ibi d.

Adel mit der Reichsimmeditát beschaffener, hat vor dem unmittelbaren und landsässigen vieles voraus, ibi e.

Adel in Bayern, hat der hohe vor dem niedern Hierlandes kein mehrers voraus, als die Titulatur, und bey mancher Gelegenheit auch den Rang, ibi litt. f.; und gemäß Decr. de dato 29. May 1782. soll den Grafen Hoch = und Wohlgebohrn, den Baronen Wohlgebohrn und den Edelleuten das Prädicat von, nebst Edelgebohrn von Seiten churfürstl. Kanzleyen ertheilt werden; und ein alter Edelmann schätzt sich höher, als ein neuer Graf zu seyn, wegen den Prärogativen, vi Anm. Cod. Max. cit.

Adel des Bayerlandes ist auch von gemeinen Landessteuren frey, und giebt nur die verwilligte Rittersteuer von seinem Hofmarks = oder Schloßhofgebäude, vi Cod. Max. Anm. P. 5. c. 22. §. 5. litt. g. Siehe auch Edelmannsfreyheit.

Adels uneheliche Kinder rechnet man nicht mehr zum Geschlecht derselben, und dürfen diese weder den Namen noch das Wappen führen von den Eltern, vi Anm. cit. ad §. 6. litt. a.

Adel der von einer unadelichen Mutter, aber von einem adelichen Vater herkommt, wird nur für zaunrittermässig geachtet: weil sie bey Turnieren nicht selbst mitreiten, sondern nur von weitem auf den Zaun sitzend zusehen dürfen. ibi litt. f. Führen auch Titel und Wappen nur vom Vater ibi.

Adel diplomatischer, den ein Comes Palatinus ertheilt, wird weder Hierlandes noch anderswo jemanden zugestanden, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 22. §. 7. litt. d. Auf die vom Kaiser selbst ertheilte Diplomata wird in Bayern nur nach vorläufiger Intimation,

tion, Production und hierauf geschehener Ausschreibung regardirt, ibi litt. e.

Adel der französische, spanische und andere ausländische, er sey gleich von Geburt, oder per diplomata, wird im römischen Reich, supposita semper legitimatione, ohne Widerrede erkannt. ibi cit. litt. f.

Adel wird dato noch durch vornehmere Civil= Militär= und geistliche Aemter erlangt, und daher der Personal= und Amtsadel genannt, vi Anm. Cod. Max. cit. § 8. litt. a. Geniesset auch die Prärogativen wie der Geschlechtsadel ibi b. Hierlandes erstrecken sich dessen Prärogativen weder zum Kammerschlüssel, Ritterorden noch Dompräbenden; und, wenn auch die ansehnlichste Amtscharge einer bekommt, so qualificirt sich doch selbe nicht dahin, und werden eines solchen Kinder nicht dem Adel, sondern nur der Mittelgattung beygezählt, und Leute von gutem tafern Herkommen genannt. ibi litt. d.

Adel der Verehlichung entspringt von Seite eines adelichen Mannes auf eine unadeliche Ehegattin, hingegen legt die Frau ihren Adel bey Anheurathung eines unadelichen Mannes ab, und nimmt den Stand des Mannes an: es verliert auch durch solche Heyrath die Frau die Edelmannsfreyheit. Anm. Cod. Max. cit. §. 9. litt. a. Daher genüsset auch eine unadelich gebohrne Frauensperson auf Absterben ihres Ehegatten die durch Heurath eines Edelmannsfreyheitfähigen an sie gelangte Edelmannsfreyheit fort. ibi litt. b.

Adel dienet das Alterthum, wann derselbe von unfürdenklicher Zeit die Jura & Privilegia nobilitatis exercirt und in ruhigem Besitz sich befunden hat, wie in allen andern Sachen loco Tituli, so lange sich kein Widriges

ges bezeigt. Vi Anm. Cod. Max. P. 5. c. 22. §. 10. litt. a.

Adel, wird durch den Besitz eines adelichen Ritter- oder Landguts von einem Unadelichen nicht erlangt: und alle von solchen Besitzern ausser dem Hofmarksbezirk begangene Verbrechen, werden von den ordentlichen Obrigkeiten abgewandelt, und kann sich nur Inhaber und nicht Fürst, Graf oder Freyherr von dem Gut schreiben, sofern er nicht von dem nämlichen Stande ist. ibi cit. litt. b.

Adel wird nicht präsumirt, sondern muß bewiesen werden, bey der erforderlichen Probe, Vi Anm. Cod. Max. P. 2. c. 22. §. 11. litt. a. Zu solcher Probe mag auch sogar der Scharfrichter dienen. ibi litt. c.

Adel, an dessen Conservation ist auch dem gemeinen Wesen viel gelegen. ibi cit. §. 12. litt. a.; und so sehr selber wegen Tugend und Verstand hoch zu schätzen, so sehr wird dessen Werth durch Laster und Unverstand verringert: so daß er manchen Orts dem gemeinen Curs nachgehet, ibi litt. b. Zu dessen Erhaltung Reichthum, und aus selben entspringende Fideicommissen, um die Familien bey guten Kräften und Vermögen zu erhalten, und dem gemeinen Wesen bessere Dienste leisten zu können, erforderlich sind, und darauf zu sehen ist. ibi litt. c.

Adel wird durch Verbrechen, die schwer und infam sind, aufgehoben, besonders wenn in der Sententia condemnatoria die Degradation ausdrücklich begriffen ist: aber nur äussert sich dieser Effect in dem Lande, wo diese geschehen, nicht aber in selbem, wo der Adel erlangt

worden ist. Vi Anm. Cod. Max. P. 5. c. 22. §. 13. litt. a.

Adel ist eine blosse Wohlthat, und kann sich dessen auch von jedermann wieder verziehen werden. ibi cit. litt. b.

Adel gehört unter die Jura personalissima, und wird per cessionem auf Seiten des Cedentis weder verlohren, noch ex parte Cessionarii dadurch erlangt. ibi litt. c.

Adel, hört durch die geistliche Ordensprofession so auf, daß man sich weder der Titel noch Wappen mehr zu erfreuen hat, ibi cit. d.

Adel per delictum verlohrner, schadet nur den Kindern und Descendenten, so nach dem delicto gebohren worden, weil nicht mehr reine Probe aufzubringen, sondern derselbe mangelhaft ist, ibi litt. d.

Adel, welchen eine Frau durch Mißheurath verlohren, kann sie auf des Mannes Tod wieder an sich nehmen. ibi cit. litt. e.

Adel ist mit gemeinen bürgerlichen Handthierungen nicht compatibel, vi Anm. Cod. cit. §. 14. litt. d. Auch die Händelschaft will nicht rathsam seyn, soferne einem nicht mehr das Geld und Gut, als der Adel am Herzen liegt, ibi cit. b. c.

Adel, ob ein Patricius für einen Adelichen erkannt werde, ist im Widerspruch, so lange er nicht per Diploma in Adelstand erhoben seye oder sonst adelicher Geburt ist. Vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 22. §. 15. litt. e.

Adel, demselben wurde das Prädicat Wohledel und Gestreng, dann dessen Töchtern das Prädicat Fräulein erst im Jahr 1669 bewilliget, General. vom 27. August besagten Jahrs.

Adel

Adel, demselben Ahnen zu ertheilen, stehet nur dem Kaiser zu, Teutsch. S. R. P. 2. §. 49. litt. c.

Adel in Bayern ist vormals immediat gewesen, ibi P. 3. §. 181. litt. d. Siehe auch Edelmannsfreyheit, Standeserhebung.

Adel muß bey dem Ritterorden S. Georgi durch Urkunden und Atteſtate, Stammbäumen unter Unterschrift einiger ritterlichen Mitglieder des Kapitels, dessen Syndicus, oder Anwalds, oder Geheimschreibers in hergebrachtem Style, Beweis machen, gemäß Präliminar- und Haupterfordernissen eines S. Georgi-Ordens-Aspirantens pct. 13., so in der mayerischen Generaliensammlung 1. Band von 1784 Fol. 61, zu finden sind. Beym Ritterorden des H. Erzengels Michael aber sollen die Proben auch per atteſtata tam quoad filiationem quam quoad luſtrum geſtaltet seyn, nicht minder per documenta, wo es dem Probanten freystehet, den einen oder andern Probationsweg ganz, oder zum Theil anzutretten, ibi cit. Fol. 64 Zweytens. Hingegen bey dem churfürstl. adelichen Damenstift, gemäß der Anweisung zur Ahnenprobe vom 19. September 1783, soll der legale Beweis der erforderlichen Documenten aus den Pfarr- und Taufbüchern von dem Pfarrer entnommen, und die Legalisation von der geistlichen Obrigkeit auch geistlichen Rath mit legalisirten Extracten geschehen und gemacht werden, daß der unterschriebene Pfarrer derjenige sey, den er sich nennet, die Unterschrift seine eigene Hand, und das Pettschaft sein eigenes sey, mithin dieser Auszug in und ausser Gericht glaubbar ist. Item muß noch besser aus Heurathsnoteln, Ehepacten, Verträgen, Contracten, Testamenten rc. und Original-Ur-

Urkunden und legalen gerichtlichen Abschriften ꝛc., der Beweis entstehen, gemäß §§. 4. 5. 6. 7. Kammerer, Hofdamen und Edelknaben haben authentische, von Adelichen, Hoch= und Domstiftern, reichsritterschaftlichen Collegien, Landhauptmannschaften, approbirten Ritterorden, und adelichen Reichsstiftern, wobey die Familien quæstionis aufgeschworen oder immatriculirt, und Rittergüter ansässig gewesen und noch sind, unter vorgedruckten Kapitels= oder ritterschaftlichen Siegeln von den Herren Vorgesetzten einen oder zween, auch von dem Kapitels= oder ritterschaftlichen Syndico oder Secretaro, nach dem Herkommen unterschrieben gefertigte Attestata, worinnen das Wappen des Geschlechts N. bey ihnen aufgeschworen, oder von undenklichen Zeiten ihrem Ritter=Collegio immatriculirt, mit Rittergütern ansässig, und a nexu & labe civia jederzeit frey gewesen sey, mithin allezeit für altadelich, ritter= und stiftmässig geachtet und geehret worden und noch werde, beyzubringen. General. wegen den Ahnenproben de dato München vom 8. October 1772 §. 8. Die bey der bayerischen Maltheserordenszunge aufgenommen werden wollende Adeliche endlich, müssen die vorgeschriebene Proben machen, gemäß Maltheserordens=Stiftungs= und Schankungs=Artikeln de dato Maltha den 16. April 1782.

Adel alter wird erprobt durch alle diplomatische Adels= und Wappen=Urkunden und Briefe, so von gekrönten und andern hohen Häuptern des Aspirantens Voråltern ertheilt worden, nach Enthalt der Präliminar= und Haupterfordernissen beym hohen St. Georgi=Orden, gemäß mayerischen Generalien=Sammlungen ersten Theil

von

von 1784 Fol. 62. pct. 15., & Fol. 67.; wie beym St. Michaelisorden, gemäß Decreten vom 18. August 1770, & 28. Hornung 1778, & 19. Sept. 1783 §. 8., dann 8. October 1772 §. 9., sind auch zu den erforderlichen Beweis landschaftliche, ständische und andere Dicasterial-Attestata hinreichend, ibi pct. Zweytens a. b. Fol. 64 & 67, 68; desgleichen die Attestaten der Wappenkönige, Notarien und Comitum Palatinorum, Fol. 64 b. a.; und der Beweis durch besessene adeliche Güter und Sitze, Fol. 68 ibi, siehe Ahnen. Erklärung und Ursprung des Adels, Resol. ex Intim. den 4. August 1755, & 2. December, vermöge dessen allen wirklichen Räthen das Privilegium Nobilitatis zustehet, und der Amtsadel älter, wie der diplomatische sey.

Adel alter, hat vor Beamten, welche mit dem Rathstitel nur begabt und nicht von altem Adel sind, bey öffentlichen Zusammenkünften den Vorzug, Mandat über die Landschaftl. Gravamina vom 27. April 1669.

Adel, demselben war die empfindlichste Strafe ehedessen die Erklärung der Infamität, Anm. Cod. Crim. P. 1. c. 1. §. 9. litt. d. f. g.

Adel mitigirt pœnam ordinariam nicht, ausser wo das Schwerd Platz nimmt, Anmerk. Cod. Crim. P. 1. c. 1. §. 25. litt. c. f.

Adelicher, wann er angegriffen wird, ob er fliehen soll oder nicht, kommt auf die Umstände an, und ist die Sache arbitrarisch, Cod. Crim. Anm. P. 1. c. 3. §. 6. h.

Adel soll nicht duelliren, weil es aufs schärfste und strengste verbothen ist, Cod. Crim. P. 1. c. 3. §. 9. not. a. Siehe Duellmandat.

Adel, wenn ein Gemeiner ihn verführt, so ist die Strafe auf leztern arbitrarisch, Cod. Crim. P. 1. c. 4. §. 14. Anm. e.

Adeliche können auch das Blutgericht versehen, Cod. Crim. P. 2. c. 1. §. 1.

Adeliche sind vom peinlichen ord. Halsgerichtszwang befreyet. Cod. Crim. P. 2. c. 1. §. 30.

Adeliche haben in criminalibus Präsumtion vor sich. Anm. Cod. Crim. P. 2. c. 4. §. 7. litt. b.

Adel muß in Criminalibus schwören, Cod. Crim. P. 2. c. 5. §. 10.

Adeliche vornehme, sind nicht schuldig, sich vor Gericht vernehmen zu lassen, sondern sind per Commissarios zu vernehmen, wenn sie krank sind. Cod. Crim. P. 2. c. 5. §. 14. ad finem. Ausgenommen die churfürstl. Staabs- und Conferenzminister, dann die auswärtigen wirkl. Gesandten und Minister, desgleichen auch die wirkl. Präsidenten, Revisionsdirectoren, Vicedomen und deren sämmtliche Eheconsortinen, Resolut. ex Int. vom 23. Juni 1794. sind in ihren Wohnungen zu vernehmen.

Adeliche sind ohne Specialbefehl nicht zu inhaftiren. Cod. Crim. P. 2. c. 8. §. 5. Können auch ausser criminis atrocissimis nicht torquirt werden, ibi P. 2. c. 8. §. 5. Sind auch von der Confrondation frey, Cod. cit. c. 9. §. 2. Bey der Condemnation ist erforderlich, höchster Orten das Urtheil ad Ratificationem einzusenden ibi c. 10. §. 15. Gegen Flüchtige von

Adel

Adel verfährt man,[a] wie gegen Gemeine, jedoch werden ihre Güter nicht confiscirt, ibi §. 21.

Adeliche leisten Gezeugschaft Sub fide Nobili, und schriftlich. Cod. Jud. c. 10. §. 14. n. 4.

Adeliche hierunter werden gerechnet Nobiles, Prälaten, Doctores und Licentiaten. Cod. Jud. c. 10. §. 14. Anmerk. litt. g.

Adeliche gaudiren Forum Privilegiatum, Cod. Jud. c. 18. §. 7. n. 9. Anm. litt. a.

Adeliche gaudiren bey adelichen Gütern in Ganten das Einstandrecht, Cod. Jud. c. 18. §. 7. n. 9.; und hat bey denselben alles zu ersetzen, was mittels Gantkauf verlohren wird, ibi n. 9.

Adel ist zum Einstand erforderlich, so Edelmannsfreyheit fähig ist, Cod. Jud. c. 18. §. 7. Anmerk. litt. i.

Adeliche sind Siegelmässig, Cod. Jud. c. 20. §. 9. n. 7. Gebührt ihnen auch das Beneficium competentiæ, Cod. Jud. c. 18. §. 11. n. 1.

Adeliche Landgüter, sollen ohne höchste Bewilligung an niemand als an Edelmannsfreyheitfähige veralienirt werden, landschaftl. Gravamina und Generalverordnung vom 27. August 1669. Hierunter sind nicht nur die Extrajudicialkäufe, sondern auch Judicial- und Gantkäufe verstanden ibi.

Adel bayrischer Seits, wird die von Kayser Josephs Mandat vom Jahr 1785. zugestandene Freyzügigkeit nicht aufgehoben, sondern noch reciproce beobachtet, vi Decr. vom 30. April 1796.

Adel wird bey den meisten deutschen Domprábenden, und zwar mit einer gewissen Anzahl von 4, 8, 16 oder 32 Ahnen, väter- und mütterlicher Seite erfordert,

 ohne

ohne daß man einer päbstlichen Dispensation hierinn Platz geben, oder die in den Adelsbriefen aus kaiserl. Machtsvollkommenheit beygelegte Ahnen, mit einrechnen will. Vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 16. n. 3. litt. a.

Adeliche sind in Ansehung ihrer in dem städt- oder märktischen Burggeding situirten eigenthümlichen Häusern, Steuer- und Service, besonders in der Stadt Landshut, gemäß albertinischen Privilegio, frey, & Resolut. vom 23. April 1760.

Adel, dem oberpfälzischen, ist in Privilegien vom Jahr 1629 die vorzügliche Beförderung zur oberpfälzischen Regierung, dortigen Aemtern, Pflegen, soviel ihrer für genugsam qualificirt befunden werden, vor andern zugesichert, dato 28. November dicti anni & Resolut. vom 27. August 1669.

Adel Neuburgischer hat, vi Decreti vom 11. Hornung 1783, den nämlichen Vorzug.

Adel hat den Einstand in Verkauf aller adelichen Güter, vi Decr. vom 20. Febr. 1769.

Adel gaudirt in der Obern-Pfalz das Forum der Regierung Amberg, gemäß oben allegirten Privilegii von 1629 §. 2. Eben so kommt dem Adel in den Herzogthümern Neuburg und Sulzbach, nach den dahin verbreiteten churbayerischen Gesetzen, alles dasjenige zu gut, was diese enthalten bey Obsignationen, Erbvertheilungen, vi Decr. vom 22. October 1784, & 28. May 1785, 24. Septemb. & 15. Dec. 1785.

Adel neuer, wird zwar ebenfalls den Landrechten gemäß tractirt, Resol. vom 7. July 1685, und wird selben weder der Obsignation noch Inventur halber etwas im

Weg gelegt. Wenn er aber Handelsmann ist, unterliegt er im Schuldenwesen dem Stadtforo. Signat. den 15. April 1711. Es sollte aber ein solcher sich der Obsignation und Inventur halber in München gegen den Stadtschreiber und Unterrichter gebührend abfinden, Resol. vom 7. July 1785.

Adeliche oder neugeadelte Personen sollen weder bey den Commissionen sitzen, noch ihnen verschlossene Befehle zukommen, es wäre dann, daß Ihre Churfürstl. Durchl. solches einem oder dem andern zur Gnade specialiter verwilligten, oder daß ihnen wegen ihrer im Lande an sich bringenden adelichen Gütern, zugeschrieben werden soll, auf welchem Fall ihnen geschlossene Befehle zugefertiget werden können. Sign. in Int. vom 20. Febr. 1677.

Adelichen Partheyen von vornehmen Stand soll hinfüro, gleichwie den General Törreggischen Anwald, oder falls noch keiner hierinn bestellt ist, zwar an die Parthey selbst, jedoch nicht in forma eines Befehls, viel weniger mit der Anrede in zweyter Person Singularis Numeri, sondern nur per modum Resolutionis mit den Formalien: Es wird dem K. K. Feldmarschalllieutenant Freyherrn N. hiemit intimirt, daß derselbe ꝛc. erlassen werden. Sign. in Intim. den 26. Nov. 1777.

Adelpota, siehe Bona.

Aderlaß-Instrumenten, die Bewilligung der Verfertigung derselben gehört zur Obern-Landesregierung, vi Decr. vom 5. July 1795.

Additio ist ein vitium Instrumenti, Cod. Jud. c. II. §. 9. litt. a.

Additionalartikel werden bis zur wirklichen Zeugenverhör, nachher aber nicht anders, als nach abgeleg-

tem

tem Juramento Calumniæ gestattet, daß man sie qua noviter reperta vorhin nicht hätte einbringen können, ibi c. 9. §. 6. litt. c.

Additionales additionalium sind regulariter nicht erlaubt, nisi ob noviter reperta, welche per Juramentum Calumniæ zu bekräftigen sind, ibi cap. 9. §. 6. litt. d. Anm.

Additional - Interrogatoria sind nicht zulässig, ibi c. 10. §. 15. litt. e. Anm.

Adhaesionis Jus ist das, wann der appelatische Theil in den nämlichen Punkten, worüber sich Appellant beschwert, ebenfalls gravirt glaubt, er ohne Beobachtung der Fatalien, sich der Appellation des Appellanten anhängen kann, Cod. Jud. c. 15. §. 9. litt. b. Anm. 1. Die Erfordernissen hierzu sind, die förmliche Appellation = Einbringung des Appellantens. 2. Die Adhärirung in solchen Punkten, welche durch die nämliche Sentenz, worüber appellirt wird, entschieden sind. 3. Sollen es keine Puncta separata, sondern connexa seyn. 4. Und sollen selbe ex una causa petendi, ex eodem contractu, delicto vel negotio fließen. 5. Muß Adhärent nach vorher ergangener Appellations = Erkenntniß sich melden, und seine Gravamina specifice deduciren. 6. Puncta separata fordern eine eigene Appellation. ib.

Adipiscendo possessionis remedium kann mit dem Petitorio cumulirt werden, ibi cap. 3. §. 4. litt. d. & n.

Adjudicatio der Zinßen, Früchte, Schäden und Kösten kann ex officio absque Petito geschehen, ibi cap. 14. §. 7. litt. b.

Adjudicatio in der Gant, siehe Gant.

Adi-

Aditio haereditatis, vide hæreditas.

Adiaphora, vide bona adjudicatio, vide Executio in concursu, item Concursprozeß.

Adjunctionen, s. Anwartschaften. Durch die Adjunction wird das Eigenthum einer Sache erlangt, durch die Anschweissung, nicht aber durch die Anlöthung, weil der angelöthete Theil sich füglich wieder absondern läßt. Vi Cod. Max. P. 2. c. 3. §. 6. n. 4. Der Eigenthümer des Haupttheils ist schuldig, den Werth des adjungirten Theils zu vergüten, ibi n. 3.

Adminiculum, vide etiam Indicium und Beweis.

Adminicula machen keinen Beweis, sondern dienen nur zu einem Behuf, Cod. Crim. P. 2. c. 4. §. 7. Hierunter wird gezählt, z. B. eine grell in die Augen fallende üble Physiognomie; der Adel; jene so von der Geburt infam sind; Anverwandschaft, Profession, Leibszeichen, Gemüthsbeschaffenheit, Veränderung der Farbe des Angesichts, stammelnde Sprache, wie Zittern, Beben ꝛc.

Administration über die ehemaligen Malthesergüter, siehe Maltheser.

Administration, über ein Manns= oder Frauenkloster zu setzen, geschiehet mit landesherrlichem sowohl, als bischöflichem Vorwissen, und wird gemäß Receß vom Jahre 1774, so viel nur möglich ist, der vorläufige Antrag auf eine und die nämliche Person gemacht, vi General. vom 6. October 1774 §. 21.

Administration. Wenn ein präbendirter Priester wegen überhäuften Schulden nothwendig in die Administration gesetzt und derselbe von der Pfarre zu weichen verlangt wird, so bringt das Ordinariat Augsburg einen Vica-

rium

rium in Spiritualibus, der zugleich die Temporalia zu besorgen im Stande ist, dem churfürstl. geistlichen Rath in Vorschlag, welcher ihn sodann, wenn nicht eine besondere Exception gegen ihn fürwaltet, die Administration in Temporalibus überträgt, Augsburg. Concordata von 1784 §. 39. Will aber der in die Administration gesetzte Priester die Spiritualia selbst weiters versehen, so bestellt der churf. geistliche Rath den Administratorem, wobey dem Ordinariat ohnbenommen, einen oder den andern dazu vorzuschlagen, ibi.

Administrator oder Vicarius hat auch seine Administrationsrechnungen jährlich bey dem churf. geistlich. Rath abzulegen, und die Ratification darüber zu erholen, wovon aber der geistliche Rath dem Ordinariat Nachricht ertheilt, ibi.

Administration, wenn ein Priester lebenslänglich darein zu setzen erforderlich, und respective salva competentia clericali zu verganten ist, so wird von der weltlichen Obrigkeit mit der Classification und Licitation ꝛc. verfahren, folglich nach vorläufiger Benehmung mit dem Ordinariate die Rechnung von dem geistlichen Rath ratificirt, ibi §. 40. Welchertwillen das Ordinariat mit dem geistlichen Rath jederzeit zu correspondiren, den Schuldenstatum dahin zu communiciren, und auf solche Art die Ursache rechtmässig anzuführen hat, warum der Præbendatus der Administration zu unterwerfen seye, ibi 39. Siehe Beneficiums = Verwesung.

Administrations = Verhandlungen, die k. k., über Acten und jenen Gerichten, welche einmal darunter gehörig waren, und wieder reclamirt worden, sind mit einer unheilbaren Nullität behaftet, und hat folglich keine

Rem

Rem judicatam auf sich. Resol. Int. vom 21. May 1782. Von dem Cassationsdecret über die k. k. Administrations = Verbescheidung de dato 26. October 1744. siehe das Ausführlichere im 2. Theil Fol. 1264 der mayrischen Generalsammlungen de an. 1784.

Administratores können in Sachen ihrer Pflegbefohlnen Anwälde bestellen, ist aber ihre Administration bey Gericht nicht actenmässig bekannt, so müssen sie sich hierüber erst legitimiren. Cod. Jud. c. 7. §. 3. n. 3.

Administrations = Forum ist jene Obrigkeit, welche jemand zu einen Verwalter bestellet hat, vi Cod. Jud. c. 1. §. 7. Hier muß über die geführte Verwaltung Rechnung abgelegt werden ibid. Dahin gehört aber die Execution über einen hinterstelligen und strafmässigen Verwalter nicht, sondern dieser gebührt dem Judici ordinario. ibid.

Adoptio wird abgetheilt in adoptionem & arrogationem. Cod. Max. P. 1. c. 5. §. 10 & 11. Wer ein Kind, welches noch unter väterlicher Gewalt stehet, so wohl mit ihrer als ihres Vaters Bewilligung an Kindesstatt annimmt, so benamset man die Annahme Adoptio in Specie, vi Cod. Max. P. 1. c. 5. §. 11., und zwar plena, wenn dieses von des Adoptati leiblichen Großeltern geschiehet, sonst aber minus plena ibi. In beeden hat all jenes statt, was bey der Arrogation in Cod. Max. cit. §. 10. n. 2. 3. 5. versehen ist, ausgenommen, daß minus plena auch von Weibspersonen angenommen werden kann. cit. §. 11. Das erste ist desto stärker, weil Adoptatus nicht nur des Adoptantens väterlicher Gewalt unterworfen wird: sondern auch Jura sanguinis & cognationis participirt, ibi. Durch

die

die Adoptionem minus plenam aber, wird die väterliche Gewalt von des Adoptati Vater auf den Adoptantem nicht transferirt, und mithin hat auch dieselbe keine andere Wirkung, als daß das Wahlkind dem Wahlvater, wie andere leibliche und rechtmässige Kinder, ab intestato succedirt. ibi cit.

Adoptiones vorzunehmen, ist in hiesigen Landen den Comitibus palatinis schon seit An. 1677 abgeschafft, gemäß General. vom 5. Juni dicti anni. Siehe auch arrogatio, Einkindschaft.

Adulterium, siehe Ehebruch.

Advocaten dürfen als Vormünder, vor ihre für die Puppillen gemachte Schriften ein Salarium begehren, Cod. Max. P. 1. c. 7. §. 15. n. 3.

Advocaten stehen unter der Jurisdiction des Hofkanzleramts, Anm. Cod. Jud. c. 1. §. 11. litt. a. et Resol. vom 10. Februar 1783. 1750. Hofrathsordnung Art. 10. §. 1. aber gemäß der 1779. Hofrathsordnung Art. 10. §. 1. ist ihre Zahl auf 16, und bey untern Regierungen auf 8 bestimmt, et Mandat vom 27. August 1669.

Advocaten sollen den Gradum ex Jure auf hieländischen Universitäten erlangen. 1779 Hofrathsordnung 3. Art. 15. §. Deren Aufnahme und Immatriculation wurde damals der obern Landesregierung überlassen ibi. auch ihre Prüfung cummulative mit dem Hofrath, O. L. Regierungsinstr. §. 6. n. 55. de an. 1779. Zur Prüfung müssen sie eine Probrelation ablegen, ein Examen Practicum aushalten, einen Rechtshandel ad Protocollum instruiren, einen Bescheid sammt Rationibus deci-

decidendi & dubitandi hierüber abfassen, und eine Appellationsschrift entwerfen, Hofrathsinstr. de an. 1779 Art. 3. §. 15. Für diese Prüfung ist jedem von den vier Räthen 5 fl., dem Secretär 1 Conventionsthaler, und dem Rathsdiener 1 fl., von Unvermöglichen hingegen nichts zu bezahlen. ibi.

Advocaten sollen keine Vorlesungen öffentlich ex jure halten, noch weniger soll diese Studierzeit in die Universitätsjahre eingerechnet werden. Sign. Int. vom 3. Februar 1775.

Advocaten sollen den Partheyen in unbilligen und muthwilligen Streithändeln nicht patrociniren, noch weniger hierzu aufhetzen, General. vom 16. Aerndemonats pcto 8. 1779, Hofrathsordnung Art. 10. §. 2.; den Proceß nicht geflissentlich verzögern, General. vom 16. Aerndemonats 1779. §. 5. & Hofr. Ord. Art. 10. §. 2.; alle Prävaricationen, und heimliche Verständnisse mit der Gegenparthey vermeiden, ibi & Hofrathsordn. von an. 1750 Art. 10. §. 2.; die Partheyen in der Taxgebühr nicht übernehmen, oder unter einem andern Vorwand von ihnen Geld erpressen, General. vom 16. Aerndemonats 1779. §. 8. & Hofrathsordn. 1779. art. 10. §. 2. dann 1750 Hofr. Ord. art. 10 §. 2. Ihren Schriften nicht weniger an Taxen beysetzen, als sie empfangen haben, General. von 16. Aerndemonats 1779. §. 8. & Cod. Jud. c. 4. §. 10. n. 3., und sowohl bezahlten als unbezahlten Tax beysetzen, 1769 Advocatenordnung, §. 8., pro maturanda Sententia, und sonst keine förmlichen Anlangen, sondern nur bloße Solicitationsnoten verfassen. Gen. vom 16. Aerndemonats 1779. §. 8. Armen Partheyen bis zu Ende des Prozesses mit dem nämlichen Fleis

und Eifer dienen, als wann sie gleich bezahlt würden, vi Advocatenordnung de an. 1769. §. 26., die erhobene Resolutionen dolo aut culpa nicht vorenthalten ibi cit. §. 17., für alle, und auch jene Schriften, welche sie nur ad Requisitionem, gratis und ex misericordia unterschreiben, haften. ibi cit. §. 8.

Advocaten = Beygebung in Criminalibus ist aufgehoben, und hat dem Advocaten der Richter zu vertretten, vi Hofrathsord. de an. 1750. art. 6. §. 9.

Advocaten deren Pflicht und Eyd ist überhaupt, die Partheyen getreulich zu befördern, Cod. Jud. c. 2. §. 5., sollen und dürfen nicht mit seinen Clienten de quota litis pactiren. Anm. Cod. Jud. ad c. 2. §. 5. litt. t.

Advocaten sollen für einen nothwendigen, und zum Nutzen der Partheyen gemachten Gang nicht mehr als 30 oder höchstens 45 kr. anrechnen. 1769. Advocatenord. §. 10.

Advocaten haben in Weisungen nach Art und Eigenschaft der Klage und Exception den Beweis zu führen. Cod. Jud. c. 9. §. 14.

Advocaten = Lohn hat die Obrigkeit zu bestimmen. Anm. Cod. Jud. c. 2. §. 5. litt. m.

Advocaten oder Vorsprecher sollen bey jedem Gericht wenigst zwey seyn. Cod. Jud. c. 2. §. 5. Es wird auch sowohl bey den Hofraths = als Regierungs Kanzlerämtern ein Matrikelbuch gehalten, und mit Eintragung der Advocaten eigenhändigen Unterschrift und ihres Signets fortgesezt, vi Mand. vom 9. November 1795. p. 2. Auch hat jeder Advocat seit der Zeit

die

die Aufnahme und den Abgang eines seiner Schreiber binnen 24 Stunden anzuzeigen. ibi. p. 5.

Advocaten kann ein jeder in seiner Sache selbst machen, wann er hierzu tauglich ist. Cod. Jud. c. 2. §. 5. n. 3.

Advocat, wenn derselbe von mehreren Partheyen Bestellungen hat, und werden dieselbe untereinander streitig, darf er keiner von diesen Partheyen mehr dienen. Cod. Jud. c. 2. §. 5. n. 4.

Advocaten kann eine Parthey bey einem Justitzkollegio zwey, bey untern Gerichten nur einen bestellen. Cod. Jud. c. 2. §. 5. n. 5.

Advocat darf keinen Clienten bey Strafe verlassen. Anm. Cod. Jud. c. 2. §. 5. x. und ist schuldig ihr zu haften ibi n. 7., muß culpam levissimam prästiren, ibi §. 5. Anm. litt. y.

Advocat, wann er eine zum armen Recht gelassene Parthey nicht annehmen will, muß schwören können, daß ihm der Handel unrecht bedünke, Cod. Jud. c. 3. §. 8.

Advocaten die ihre Partheyen vom Vergleich abhalten, sollen nach aller Schärfe bestraft werden. Cod. Jud. c. 17. §. 1. n. 15.

Advocaten gehören mit ihrem Verdienst bey einer Gant inter currentes, Cod. Jud. c. 20. §. 4.

Advocat in Criminalibus siehe Defensor.

Advocaten schlechte, sollte man zu vermindern trachten. Erstes Votum von Seite Neuburg wegen Sportulirung vom 4. December 1782. litt. d. Deßwegen werden auch in den Herzogthümern Neuburg und Sulzbach diejenigen, welche nach vorschriftmässig geendigten Studien und zurückgelegter Kanzley = und Amtspraxi in dem

durch eine Regierungs- und Hofkammercommission vorgenommenen Examine tüchtig befunden werden, zuerst nur zu Procuratoren oder Amtsadvocaten, aus diesen aber die tauglichsten zu Regierungsadvocaten promovirt, und mit den tüchtigsten aus deren Mittel wiederum die Amts- oder Rathsstellen besetzt. General. vom 17. Jenner 1786. für Neuburg und Sulzbach. §. 4. 5. 6. Die Prüfung zur Advocatur ist nur nach der Normal-Verordnung gedachter Regierungs- und Hofkammercommission vorzunehmen. General. vom 17. Jenner 1786. ad art. 3. & §. 1. 3. 4.

Advocaten ist wiederholter verbothen, in Revisionssuchungen und Beschwerden ohne richtiger Anzeige des Belangs in Rubro und ohne Benennung und Bestellung eines Mandatarii ad insinuandum durch die Post oder unbekannte Bothen übergeben zu lassen. Vi Verord. vom 12. Hornung 1790.

Advocaten, wann sie ein Anlangen im Namen einer Gemeinde ohne obrigkeitliches Attestat übergeben, daß nämlich über den Gegenstand ordentliche Gemeinde gehalten, und der Gemeindschluß wirklich abgefaßt worden seye, werden sie um 12 Reichsthaler oder noch schärfer bestraft. Vi Resolut. vom 13. Febr. 1795.

Advocaten-Aufnahme und deren Procuratoren ist in Herzogthümern Neuburg und Sulzbach der höchsten Stelle vorbehalten, ibi pcto. 2. ad art. 3., und bey erster Stelle ist die Advocatenanzahl auf 10 gesetzt. cit. pcto 5., so viel die Schriften aber betrifft, sollen sich die Advocaten kurz ausdrücken, weitwendiges Geschwätz vermeiden, die Gesetze klar bestimmen, unnütze Deductionen unterlassen, und zwar bey so baldiger zu befahrender

Zu-

Zurückgabe, welchertwegen die Deservitenansätze nicht nach der Schriftengröße zu verstatten sind. General. vom 19. October 1786.

Advocaten sollen in den zur höchsten Stelle einzureichenden Bittschriften sowohl den Wohnort der Supplicanten, als das Datum und Jahrgang beysetzen, ausser dessen sie bestraft und mit keiner Resolution erfreuet würden. Resolut. vom 7. Jenner 1786. Ueberdieß sollen sie bey exemplarischer Geld = und nach mehrfältig verspürenden incorrigiblen Vergehen, bey Suspension und Cassationsstrafe, der gebührenden Unterschrift auch jedesmal den Tax, bey 1 Reichsthaler Strafe unter Beyfügung des Dati, getreulich beysetzen, dann den wahren und legitimirten Anwald ad insinuandum benennen. Sig. in Conf. Revis. vom 10. December 1783. & vi Mand. vom 9. November 1795. a, b, c & d.

Advocaten sollen über blosse Polizeygegenstände bey Vermeidung fiscalischer Strafe, keine Provocation verfassen. Vi Decr. vom 18. April 1789. an die Regierung Neuburg.

Advocaten haben zu den Bescheidspublicationen, falls ihre Principalschaft nicht selbst zugegen ist, bey 6 Reichsthaler Strafe, niemals mehr einen Schreiber, sondern im Verhinderungsfall, statt ihrer jedesmal einen andern recipirten Advocaten, welcher sich mit Vorlegung des Citatorii zu legitimiren hat, abzuordnen. Vi Resol. aulic. vom 10. April 1786. §. 1.

Advocaten haben, bey 1 Reichsthaler Strafe, von allen voreiligen, oder gänzlich unstatthaften Recursen zur höchsten Stelle, sich zu enthalten, vi Mand. vom 9. November 1795. litt. e., und dergleichen Strafen wer-

den in München zur Advocatenwittwen = Cassa und bey Regierungen zum Armenfond verwendet ibi.

Advocaten sollen bey Amtstägen um die rathsordnungsmässige Stunden früh Morgens um 9 Uhr und Abends um 3 Uhr, nach der im Präsenz = Protocoll vorgemerkten Ordnung, bey Vermeidung der ohnnachlässigen Strafe ad fundum pauperum, und Ersatz der durch ihren Saumfall verursachten Schäden und Kösten, erscheinen ibi cit. §. 2. Auch bey Commissionen sollen sie sich um 9 Uhr frühe, bey Vermeidung der in der Advocatenordnung festgesezten Strafe, einfinden: und sich jedesmal längst bis halb 10 Uhr durch den Rathsdiener melden lassen ibi cit. §. 3. Falls auch eine Commission aus erheblichen Ursachen abzuschreiben ist, die allenfalls vorsehende Verhinderung also frühzeitig anzubringen, damit die bereits angesezte Commission noch leicht könne abgeschrieben werden. ibi §. 4.

Advocaten des Consistorii zu Regensburg, ist nur dreyen die Advocie bey der Regierung zu Straubing gegen Beobachtung des reciproci bewilliget, vi Decr. vom 12. März 1796.

Advocaten haben bey der Regierung Sulzbach auch für den Kanzleytax zu haften, und die Expeditiones ohnweigerlich auszulösen. Dagegen ist ihnen von ihren Clienten ein der Wichtigkeit der Sache angemessener Geldvorschuß auf getreue Rechnung zu nehmen erlaubt. Resol. von Sulzbach den 16. Merz 1782.

Advocaten, an diese und nicht an Winkelagenten, soll sich gewendet werden. Gemäß Resol. vom 12. November 1783.

Ad=

Advocatenwittwen = Cassa, siehe Wittwencassa der Advocaten.

Advocatia, die hierum sich meldenden Candidaten sollen bis hergestellter ordnungsmässiger Anzahl der Advocaten, als Procuratoren angestellt werden. Gener. vom 23. Weinmonat 1780. §. 9.

Advocatia Ecclesiastica suprema im Reich, wird im Reich unter die Reservata des Kaisers gezählt, welche Gerechtsame derselbe privative zu exerciren hat. Staatsrecht P. 2. §. 49. litt. b.

Advocatiæ supremæ jus, erstreckt sich auf alle Gotteshäuser im Lande, und kann sich auch kein Hofmarksinhaber weigern, die Kirchenrechnungen entweder ganz, oder extractive zum geistlichen Rath einzusenden, so ferne bey anscheinendem Verdacht übler Wirthschaft, oder aus andern Ursachen dieselben von ihm begehrt werden. Welche Beschaffenheit es auch mit und bey den Klöstern hat, wenn ihre Wirthschaft schlecht bestellt ist. Geistl. Rathsinstr. vom 25. April 1783., & Gener. Mand. vom 10. July 1680., Anm. Cod. Jud. c. 1. §. 13. litt. a. Siehe auch Kirchenschutz. Damit es in Ausübung gebracht werde, hat das Ordinariat nach dem Augsburgischen Receß vom Jahr 1785, von den allenfalls zu erlassenden Erklärungen in Glaubens= und Sittensachen, mehrere beglaubte Abschriften mitzutheilen, damit die Landesherrschaft wegen derselben Publication die höchste Aeusserung geben und die weltlichen Beamten zu deren Handhabung anweisen könne, §. 2. cit. Mit andern allgemeine Gegenstände betreffenden päbstlichen Bullen und Breven, dann bischöflichen-Verfügungen, wird ein gleiches beobachtet, dahero selbes vorläu-

sig mit den nöthigen Erinnerungen an den churfürstl. geistlichen Rath eingesendet, und erst alsdann, wenn dagegen nichts eingewendet, oder man sich verstanden haben wird, behörig bekannt gemacht werde, ibi §. 3. Auf die nämliche Art wird es mit neuen bischöflichen und allgemeinen päbstlichen Disciplingesetzen gehalten, ibi §. 13. 15. Will aber die Landsherrschaft ein schon bestehendes bischöfliches Disciplingesetz gerne abgeändert, oder gar aufgehoben wissen, so hat das Ordinariat auf vorläufiges Ansinnen und previa communicatione, die Abänderung zu treffen, ibi §. 14. Betrifft hingegen die Abänderung ein allgemeines Kirchendisciplin=Gesetz, das in der Macht des Ordinariats nicht stehet; so hat sich auch dasselbe bey dem päbstlichen Stuhle kräftigst hierum mit zu verwenden, ibi §. 15. Würde endlich die Landesherrschaft selbst, zufolge der zustehenden Kirchenadvocie oder den Defensionsrechten, eine in das Geistliche (in so weit selbes a spirituali & disciplinari verschieden ist) mit einschlagende Verordnung zu machen, für nothwendig oder gut befinden, so wird von Seite derselben mit dem Ordinariat ebenfalls correspondirt, ob etwann in Hinsicht auf das bonum Spirituale nichts zu erinnern wäre? und nach erfolgter Rückäusserung ist die gemachte Verordnung zur Kundmachung von der Kanzel, und Belehrung des Volks in Predigten, Christenlehren und im Beichtstuhl dahin zu communiciren, ibi §. 17.

Advocatiren, dieses ist den churfürstl. Räthen und Bedienten bey obern und untern Stellen und Aemtern geschärftest verbothen, vi Resolut. Ser. vom 31. März 1788.

Ædi-

Ædilitium edictum, bezeigt sich an einer verkauften Sache ein Mangel, wann man ihn eingesehen hätte, oder derselbe bekannt gewesen wäre, sodann der Kauf gar nicht, oder wenigst nicht auf einen so hohen Kaufschilling eingegangen worden wäre: so kann der Käufer in Kraft des so genannten Ædilitii edicti, die Sache heimschlagen und den Kaufschilling zurückfordern, oder gestalten Dingen nach wenigst die Verminderung des Kaufschillings des verspürten Mangels unpartheyischer Schätzung nach begehren, vi Cod. Max. P. 4. c. 3. §. 23. n. 1. Dieses Edictum ædilitium hat in allen gekauften Sachen statt, nebst Zugehörungen: item in Kauf, Tausch, Vertheilungen, Negotiis onerosis, & Dominiis translativis, ibi n. 2. et 3. Ausgenommen im Gantkaufe nicht, ibi. Alle Sachen werden mangelhaft geachtet, die nicht ihre ordinäre Natur, Eigenschaft, oder nicht alles Versprochene in sich begreifen: z. B. wann ein für frey, ledig und eigenthümlich verkauftes Gut sich nach der Hand ganz anders befindet, und etwann mit fideicommissarischer oder lehenbarer Qualität, mit Hypotheken und Dienstbarkeiten, und dergleichen bey dem Contract nicht angezeigten und unvermutheten Bürden und Beschwernissen behaftet ist, ibi §. 23. n. 4. Der Mangel darf aber nicht gering, sondern muß groß und ein solcher seyn, welcher den Gebrauch der Sache entweder gänzlich hemmet, oder doch merklich verschlimmert, ibi n. 5. Der Pferdkauf, nach hiesigem Landrecht, hat in so weit seinen Absatz, daß nur die 3 Hauptmängel: Ritzig, Räudig und Herzschlächtig, und zwar länger nicht, als 14 Tage auf gegenwärtiges Edictum qualificirt sind, es sey dann besonders und ausdrücklich bedungen, oder das verkaufte

Pferd für mangelhaft angegeben worden, ibi cit. n. 6. Weder ein sichtlicher, oder leicht zu erkennender Mangel wird erfordert, sondern ein heimlicher und dem Käufer zur Zeit des Contracts noch nicht bekannt gewester Mangel, ibi n. 7. Hingegen auf Seite des Verkäufers ists gleichgiltig, ob er den Mangel gewußt hat oder nicht, ibi. Die Mängel, welche sich erst nach dem Contract an der Sache ergeben, kommen nicht mehr in Betracht, ibi n. 8. Wohl aber muß der Käufer, der sich auf das Edict steifet, wahrscheinlich darthun, daß der Mangel schon zur Zeit des Contracts obgewaltet, ibi. Das Edict greift in der Begebenheit nicht Platz, wenn der Käufer sich desselben ausdrücklich oder stillschweigend begiebt: z. B. da er sich des in Erfahrung gebrachten Mangels ohngeachtet, die Sache nichts destoweniger gebraucht, oder selbe gar wiederum verhandelt, oder die zu nachbenannten Actionen bestimmte Zeit, verstreichen läßt, ibi §. 9. Redhibitoria, et æstimatoria seu quanti minoris, vide actio redhibitoria, & actio æstimatoria.

Aeltern sind den Kindern christliche und ehrbare Erziehung und benöthigten Unterhalt schuldig, Cod. Max. P. 1. c. 4. §. 3. Siehe auch Eltern.

Æmulatio. Der Gebrauch seiner eigenen Sache ist aus bloßem Neid, und dem Andern zum Trotz oder Possen, nicht erlaubt, vi Anm. Cod. Max. P. 2. c. 2. §. 6. n. 5. litt. c.

Aenden und **Gänse** in vorbehaltene immediate churfürstl. Fischwässer einzutreiben, ist bey Erschiessung derselben jedem nächstentlegenen Unterthanen verbothen, vi Ref. vom 19. Febr. 1781. Dieses Verboth ist auch in den

ältern

ältern Fischordnungen schon für alle Fischwässer ohne Ausnahme gegründet, vi Fischordn. von 1581 p. 10., & allgem. Fischordn. von 1616 art. 10.

Æquitæt, siehe Billigkeit.

Æquum & bonum muß dem klaren Gesetze weichen, vi Cod. Jud. cap. 14. §. 7. litt. g. Anm.

Aergerniß, ist ein beschwerender Umstand in Criminali, Cod. Crim. P. 1. c. 1. §. 35.

Aernde= oder Heubrückeln sind von den Adjacenten der Chausseen wohl zu unterhalten, vi Strassen= oder Chaussseen=Instr. vom 31. May 1790 p. 17. litt. u., & Instr. der Strassenübersteher vom 24. Dec. 1793 p. 34.

Aernde. Der einseitige, ohne Concert mit der ganzen Gemeinde vorgenommene Schnitt, ist nicht erlaubt, Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 11. n. 1. litt. b. Und also wird es auch mit den Feldfrüchten zur Aernde gehalten, ratione ohne nachbarlichem Einverständniß im widerwilligen Durchtrieb, Ueberätzen, Ueberfahren, Uemähen, oder sonstiger Schadenzufügung, Anmerk. Cod. Max. P. 5. c. 28. §. 1. litt. g.

Aerndezeit, zu solchen ist den Arbeit suchenden Ausländern das Arbeiten als Tagwerker, oder Tagwerkerinnen um das Tagslohn, allerdings zu gestatten, Ehehaltenordn. vom 2. May 1781 pct. 37.

Æestimatoria Contractus ist, wenn jemand eine geschätzte Sache um solche zu verhandeln, mit dem Beding übergeben wird, daß sie entweder in Geld, oder in Natura wieder restituirt werde, vi Cod. Max. P. 4. c. 12. §. 4. Es wird aber hierzu erfordert, daß die Sache vorläufig geschätzt und bedungen werde, solche entweder in Geld oder Natura zurück zu stellen,

ibi

ibi n. 2. Die Wirkung dieses Contracts ist, daß der Empfänger von der Sache das Eigenthum davon erlangt und dafür hafftet, ibi n. 7. Und hieraus entspringt Actio æstimatoria, cit. n. 11.

Æstimatoria actio, vide Actio æstimatoria, & Ædilitium Edictum, auch Aestimatoria contractus.

Æstimatio venditionis vel Taxationis gratia, v. Æstimatoria contractus & commodatum, item was für eine Æstimatio in dubio präsumirt werde, siehe auch Schätzung.

Aetz- oder Viehschäden, siehe Damnum & actio legis aquilæ in damno.

Affectionis juramentum in litem erfordert dolum vel culpam latam, vi Cod. Jud. c. 13. §. 4. litt. f. Anm.; gehet regulariter nicht ad Hæredes, ibi litt. g.

Affinitas, siehe Schwägerschaft.

Affines in primo gradu gaudiren das Beneficium Competentiæ, ibi c. 18. §. 10. litt. c. f. Anm.

Afficio Proclamatum, ist der Anfang des Universal-Concurses, ibi c. 19. §. 3. litt. a. Anm.

Afteranwald kann regulariter von dem Madatario nicht bestellt werden, vi Cod. Jud. c. 7. §. 3. litt. g.

Afterbelehnung, siehe Subinfeudatio.

Aftergetreid, dieses gebühret keinem Beamten in Bayern und der Obern-Pfalz zum Dienstgenuß hinfüro, vi Decr. vom 27. November 1788, und muß alle Jahre getreulich verrechnet werden, ibi.

Afterphilosophie, daß von der modernen die Geistlichkeit nicht angesteckt werde, soll der churfürstl. geistliche

Rath

Rath doppelt sorgen und die Gebrechen berichten, vi Decr. vom 22. März 1794.

After = Erbeinsetzung theilet sich in directam & fideicommissariam, vi Cod. Max. P. 3. c. 3. §. 19. Die substitutio ist im Zweifel für directa zu halten, ibi. Substitutio vulgaris ist, wenn dem eingesetzten Erben in casum Noluntatis & impotentiæ ein anderer Erbe gesetzt wird, ibi §. 19. Hierinn ist der Casus Noluntatis, wenn die Erbschaft ausgeschlagen wird. ibi n. 2. Casus impotentiæ in substitutione ist, wann der Erbe unfähig oder die gesetzte Conditiones nicht erfüllet, oder wenn er vor dem Testatore, oder vor angetrettener Erbschaft stirbt, ibi n. 3. Die Substitutio muß in einem Testament geschehen, ibi n. 5. Wer substituiren kann, der kann auch testiren, ibi n. 6. Es kann auch obconditionate substituirt werden, doch aber muß dahin gesehen werden, ob mehr substituti nur einem allein, oder mehrere insgesammt, oder jeder, auch jedem substituirt sey, ibi n. 8. Die Wirkung der rechtmäßigen Substitution ist, daß der Substitutus in den Platz des Instituti eintritt, ibi n. 11. Die Substitution aber ist ungiltig, ibi n. 13. Substitutio puppilaris hingegen ist, wenn der Vater oder Anherr seinen Kindern substituirt, daß, wenn solche vor erlangter Vogtbarkeit sterben, ein anderer Erbe seyn soll, ibi cit. §. 20. Doch kann diese letztere in Ansehung vogtbarer Kinder nicht geschehen, ausser höchstens in vim fideicommissi, ibi n. 5. Es hat aber diese Substitution nur allein bey arrogirten Kindern in dem Vermögen Platz, welches sie von dem Wahlvater erlangt haben, ibi §. 20. n. 7.

After=

After-Leihhäuser sollen öfters visitirt und der Fund confiscirt werden, vi Resol. vom 15. März 1788.

Agenten der Städte und Märkte, diesen sollen die Besoldungen und Wartgelder nicht zu stark gereicht werden, vi Stadt- und Marktsinstruction von 1748 n. 65. Auf deren Verminderung ist wegen vielen muthwilligen Prozessen vorzüglich zu trachten, vi Pfalz-Neuburg. Landtags-Abschieds-Beylage sub litt. E., das ist, de dato 4. Christmonats 1785.

Agentien landesfürstliche und dem höchsten Ærarii Interesse di- oder indirecte im geringsten nachtheilige, sind allen Räthen und Bedienten, ohne Ausnahme, gänzlich bey unnachlässiger Cassation, und nach Befinden noch schärferer Ahndung, verbothen, vi Hofrathsordn. vom 31. März 1788. Item vi Resol. vom 31. März 1794. Dieß hat auch beym churfürstl. Hofkriegsrath keine Ausnahme, vi Decr. vom 12. Aug. 1788.

Aggratiatio stehet niemand als Sr. churfürstl. Durchl. zu, vi Cod. Crim. P. 2. c. 11. §. 3., & Hofraths-Ordn. von 1779 art. 3. n. 3., und vi Anm. Crim. cit. litt. a. wird sie in publicam, privatam & legitimam getheilt; als publica, da man sie wegen einer allgemeinen Freude, d. i. wegen der Geburt eines Prinzen, erhaltener Victorie, Generalpardon giebt. Privata, welche man dem Ankläger auf Begehren zu Abstehung von seiner Klage aus erheblichen Ursachen mittheilet. Legitima, welche das Gesetz selbst giebt auf dem Fall, da der Kläger oder Beklagte stirbt. Aggratiatio abolitio heißt, da die Gnade vorausgehet und sie von Rechtswegen begehrt wird, ibi cit. litt. b. Ein vorsätzlicher Todschläger soll, vi Decret. Elector. de dato

11. Juni 1647, nicht so leicht begnadiget und niemals unerfordertes Gutachten ad Manus erstattet werden. Aggratirte Verbrechen reviviſciren allerdings, vi Anm. ad Cod. Crim. P. 1. c. 2. litt. a. Die in via gratiæ zu considerirenden allenfallsigen Umstände, lassen zwar unerfordernde Berichtserstattung, nicht aber dem Begnadigungsrecht eingreifende eigenmächtige Strafmilderungen zu, gemäß Sign. Int. vom 3. Oct. 1768. Siehe auch Abolitio criminis. Aggrationsrecht, oder der Begnadigung, ist Jurisdictioni altæ regulariter nicht annectirt, sondern ein besonders Regale, vi Teutschen Staatsrecht P. 1. §. 9. litt. d.

Agraria Lex, siehe Gränzen.

Agio wird in Damnificationen nicht eingerechnet, Anm. ad Cod. Crim. P. 1. c. 9. §. 2. litt. l.

Agnatio, vide Cognatio.

Agnitio, ein ungiltiger letzter Wille, ob derselbe dadurch bekräftiget wird, siehe letzter Wille.

Aichach, unter das daselbstige Forstmeisteramt gehören sämmtlich jene, die in der Revier der Gerichter Friedberg, Aichach, Rhain und Schrobenhausen angestellt sind, vi Decret. vom 14. März 1789 litt. c.

Aigen und Riedenburg, siehe Passau.

Ahnen adeliche, bey dem churbayerischen Orden des H. Ritters Georgi, werden vom Aspiranten 8 derselben sowohl väter- als mütterlicher Seite beederley Geschlechts erfordert, gemäß Präliminar- und Haupterforderniſſen zu Bildung des Stammbaums, §. 6. 7.; und müssen die Aspiranten wirklich edelgebohrne, von adelichen rechtmäßigen und ehelichen Geburten erzeugte Personen und kein Diplomaticus, oder neugemachter Edelmann darunter

unter begriffen seyn, ibi §. 7. Eben so wenig darf eine von den 35 Personen zusammen bürgerliches Gewerb, eine dem uralten teutschen Adel nachtheilige Profession getrieben, oder ein unanständiges Amt versehen haben, ibi §. 17. Ueberdieß muß sowohl von dem Vater des ersten väterlichen, als ersten mütterlichen Uranherrns, der wahrhafte 300 jährige Adel bewiesen seyn, ibi §. 20. Die Probe der Filiation ist durch Attestate, Ehecontracte und dergleichen zu machen, ibi §. 9. Die Ritter = Turnier = und Stiftmäßigkeit der Ahnen, muß durch Urkunden und Attestaten aller in des Aspirantens Staminbaum verzeichneten Ahnen oder Geschlechter von fürstlich. und adelichen ritterlichen Stiftern und Ordenskapiteln, dann hergebrachten üblichen Form, Styl und Schreibart, unter großen beygedruckten Siegeln und Unterschrift ritterlicher Mitglieder des Kapitels, dessen Syndici oder Anwalds, Secretärs oder Geheimschreibers Attestaten, bewiesen werden, ibi §. 13. Im Falle in der Qualität des Adels eines Geschlechts, als Edelherr, Freyherr, Graf ꝛc. in dem Geschlechtsnamen und dessen Schreibart, in dem Beynamen des Stammastes, oder in dem Wappen eines oder mehrerer, in der Gattung der Helme und deren Kleinodienzahl und Farbe, eine Zeichenänderung zu ersehen wäre, hat Aspirant die deutliche Ursache des Unterschiedes ursprünglich vorzuweisen, cit. §. 16. Der Beweis des einen und andern, oder mehrerer Geschlechter uralten edlen teutschen Ursprungs, geschieht durch Stammbäume, ibi §. 19.

Ahnen adeliche, bey dem hohen Ritterorden des H. Erzengels Michael, sind von dem Aspiranten ebenfalls 8 väterliche

terliche und 8 mütterliche Ahnen zu erweisen, gemäß der Adelsprobe für gedachten Orden, vi Decreten vom 11. May 1768 und Bestättigung vom 18. August 1770, dann 28. Hornung 1778 §. 1. Von diesen muß sowohl die Filiation als das Lustrum de gradu ad gradum dergestalt probirt seyn, daß kein Diplomaticus oder solche Urältern darunter seyn, die schon vor dem Dato des Adelsbriefs zur Welt gebohren worden sind, ibi cit. §. 4. Die Probe aber hierbey wird sowohl quad Filiationem, als Lustrum so gemacht, nämlich per Attestata, vel per Documenta nach Willkühr, von Dicasterien, Landschaften, Ständen, von Domstiftern, Ritterschaften, ibi §. 2. Nebst diesen müssen auch die Freyherrlich. oder Gräflich. Diplomata, die verliehene Wappenvermehrung, und die Decreta der Charakteurs producirt werden, ibi. Ahnenprobe der Hofdamen, Kämmerer und Edelknaben werden 4 väterliche und 4 mütterliche, folglich in allem 8 Ahnen erfordert, §. 2. ibi. Von Truchsessen statt 8 nur 4 Ahnen, Resol. vom 11. Febr. 1763. Diese haben aber die Filiation und das Lustrum zu beweisen, und zu belegen eben durch Documenta. beglaubte Taufscheine, legalisirte Extracte aus Ehe = Sterb = Kirchenbüchern, Heurathsverschreibungen, Testamenten, Erbserklärungen, Theilungslibellen, Lehens = und Bestallungsbriefen, über vertrettne und dem alten Adel allein eigene = und zugethane adeliche Aemter, Familiencontracten, Vergleiche oder anderen gerichtlichen Handlungen, alten Grabschriften rc., gemäß Decrets vom 6. Octob. 1771 §. 4. 5. siehe Adel.

Ahnenproben bey der bayerischen Malthesers Ordenszunge, müssen die Proben in Betreff des Rittergrads und der 16 Ahnen vollkommen machen, und dieselben nach denen des teutschen Priorats eingerichtet seyn, vi Decr. vom 16. April 1782. §. 4.

Alabasterbrüche werden als ein landesfürstliches Bergregale erklärt, vi Decr. vom 2. Jenner 1796.

Allarmzeichen sollen mit Schiessen, Trommelschlagen, Trompetenblasen, und bey entstehendem Feuer auch mit der Glocke festgesezt, der Garnison und den Bürgern bekannt gemacht werden, vi Infanterie = Instruction, und Dienstreglement vom 4. Juni 1774. 9te Verhaltung bey dem Feuer und feindlichen Allarm §. 1. Es sollen auch in Vestungen bey Veränderung der Garnison die Commandanten mit einem falschen Allarm eine Probe machen, und die Uebertretter der aufgegebenen Befehle strafen, und strafen lassen ibi. Einen falschen Allarm darf in München kein Commandant ohne höchstes Vorwissen veranstalten vi Decr. vom 23. December 1789. Auch in andern Orten ists keinem Commandanten erlaubt, ohne der Ortsobrigkeit wenigst eine Stunde zuvor Nachricht davon zu geben ibi cit.

Allarm, feindlicher, die Platzcommandanten sollen auf dergleichen Fälle in Zeiten alle nur immer erforderliche Maasregeln entwerfen, und den Regimentern und Partheyen, so wie allen Wachten schriftlich hinausgeben ibi §. 1. Auch was die Bürgerschaft beyzutragen oder zu beobachten hat, mit ihren Obrigkeiten verabreden, ausmachen, scharf anbefehlen, und genau exequiren lassen ibi.

Albernwolle siehe **Pappelwolle**.

Albergaria, Jus Fodri & Albergariae, vulgo Atzungsgerechtigkeit. Ist ein Landesregale und ein Beherbergungs = Futter = Mahl = und Hufschlags= freyhaltungsrecht; und beruhet lediglich auf dem Herkommen, dessen sich große Herrn in ihrem Lande vor Zeiten bedient mit ihrem Gefolge, da sie sich mit der Jagd divertirt, vi Anm. Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 20. n. 12. litt. a. In Bayern giebt der Adelstand die Atzung, oder das sogenannte Nacht = Feld = und Nachtziel, gemäß der ottonianischen Handfeste de an. 1311. nicht mehr. Der Bauer aber leistet dafür an gar vielen Orten die Hundhaltung, und wo es Herkommens ist, die jährlichen Futtersammlungen eines gewissen Habers nebst der Fourageanlage, wird sofort mit der übrigen Beherbergung verschonet; woferne er nicht ex speciali observantia hierzu verbunden ist, innassen das Nachtziel, Jägergeld und Futtersammlung dato noch auf verschiedenen Bauerngütern haftet, und vi Decreti vom 3. April 1646 unter die Reservata gehört, welche bey Extradition auf einschichtigen Gütern nicht mit in Ausantwortung kommen, sondern der Landsherrschaft reservirt geblieben sind, vi Anm. Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 20. n. 13. litt. a. rc., welchertwegen diese Anmerkungen des Mehrern halben nachzusehen sind.

Albertinische Collegium in Ingolstadt wurde im Jahr 1782 abgethan, und die Zahl der Stipendien auf 28 Köpfe regulirt, Decret vom 18. October 1782. §. 1., und bestehen in 12 Juristen, 12 Theologen, 3 Medicinern und 1 Apotheker, gemäß Ordnungen und Satzungen vom 7. April 1783. p. 1.; werden von der angeordneten Curatel in Vorschlag gebracht, und die

höchste Begnehmigung darüber erholet, ibi §. 2. Die Subjecte hierzu sind vorzuschlagen, als verdiente, sich gut verhaltende, rechtschaffene Kinder verdienstvoller, armer und unvermöglicher Räthe, Beamten, Officiere, Secretären, und anderer in churfürstl. Dienst stehenden Eltern; in deren Ermanglung andere arme Landskinder, ibi §. 3 & 10, & Decr. vom 16. September 1780. P. 1. Sollen die Philosophie ganz absolvirt haben, cit. P. 4. Wegen ihrer Aufnahme ist in ihren Bittschriften anzuführen, und zu bescheinigen: wer die Eltern sind, was für besondere Sprach- und Kunstkenntniße sie besitzen, Decr. vom 7. April 1783 P. 4. Der regulirte Fond, und die Verpflegung für Theologen ist mit 100 fl. angewiesen, Decr. vom 18 September 1782. pct. 2. & 120 fl. ibi pct. 3. Die Präsentation ist dem Professor Ephorus einzuliefern inner 8 Tägen, a dato recepti, Decr. vom 7. April 1783. §. 6. Unverdienten ist das Stipendium auf der Stelle abzunehmen, cit. §. 8. Den albertinischen Stipendiaten vom 1 und 2 Jahr ist die unentgeldliche Gradirung gar nicht, auch niemals weiter als ad Gradum Licentiatus; dreyjährigen hingegen auch nicht indistinctim auf alle, sondern nur auf die wahrhaft Arme im Bestehungsfall des Examinis, mitzutheilen, Decret von 27 April 1783, obschon das Decret vom 18. September 1782. pct. 5., den vollkommenen Gradus ohnentgeldlich zugestehet. Alle albertinische Stipendiaten sind dem Foro academico unterworfen, Decr. vom 7. April 1783. pct. 16. Die Pflichten des Professoris Ephorus bestehen, in der Beobachtung der Aufführung, Verwendung der Stipendiaten, monatlichen Prüfungen, Erkundigung des Flei-

ses

ses bey ihren Professoren und Repetitoren, dann Verhaltung im sittlichen Betragen, auch monatlichen Berichterstattung an die höchste Curatel, cit. pct. 7., stehet ihm auch die coercitio domestica zu, Decr. vom 18. September 1782. Pct. 12. Die Theologen und Juristen haben einen gemeinschaftlichen Repetitor, von der Curatel aufgestellt, der in einer Stunde den sämmtlichen Stipendiaten eines Faches ohnentgeldlich sich verwendet und der Gehalt eines theologischen Repetitors ist 36 fl., eines juridischen aber 200 fl., ibi cit. pct. 4. Die Anordnung und Verwendung der Stipendiaten, und Vorraths = Cassa ist einem durch die Curatel bestellten und jährlich 40 fl. ziehenden Kassier anvertraut. cit. P. 7 & 8. Wegen den Schulden der Stipendiaten und der Vorsehung der Kostleute haftet für erste niemand, die ausgedungene Kost = und Wohnungsgebühr aber können die Kostleute beym Stipendienkassier unmittelbar allemal ablangen, Decr. vom 7. April An. 1783. Die Stipendiatenaufnahme gehört ausser dem Fall, wann Se. churfürstl. Durchl. selbst einen zu ernennen gnädigst geruhen, allezeit der geheimen Schulcuratel zu, Resol. vom 21. Juni 1786. Bey Vorgang eines Concurs pro Alumnato in Albertino sind die Professoren der Universität Jngolstadt auch Coexaminatores nati, und jederzeit zur Beysitzung der Prüfung berechtigt. Rescr. Ser. vom 7. July 1781.

Albinagii Jus oder **Fremdlingsrecht** zwischen der Krone Frankreich und Bayern, ist aufgehoben. General. vom 4. November 1767. Jngleichen zwischen Sardinien und Bayern. General. vom 3. Sept. 1772.

Albinagii Jus ist auch zwischen Frankreich, Churpfalz und den Herzogthümern Neuburg und Sulzbach, Jülich und Berg auch quoad Jus detractus, auch das Abzugs = oder Nachsteuergeld aufgehoben. Resol. von Sulzbach den 30. October 1781. In Kraft dieses Jus albinagii fallen die fremde Intestabiles und ihre Güter dem Fisco anheim. Anm. ad Cod. Max. P. 1. c. 3. §. 3. n. 3. ibique Supplem.

Album, **actio de albo corrupto**, concurrirt gleichsam mit der actione legis aquiliæ, in soferne man obrigkeitliche Patente vorsätzlich zerreißt, oder verderbt. Vi Anm. Cod. Max. P. 4. c. 16. §. 6. n. 9. litt. b.

Alchymist, siehe **Gold = und Silbermacher**.

Alleen siehe **Bäume**.

Alleen von Felbern, Weiden, Albern und italienischen Pappelbäumen, sollen die Unterthanen zu beeden Seiten der Chausseen, mit untermischten Vogelbeer = und Kastanienbäumen, in Rücksicht des tragenden Kappholzes selbst anlegen, vi Chausseeinstr. vom 31. May 1790. p. 42. Wenn sie aber selbe mit guten Fruchtbäumen, besonders in guten Boden, anlegen wollen, wird ihnen nicht nur die erste Pflanz = und Setzung, dann die Cultur der Bäume für die ersten 3 Jahre auf höchste Aerarialkösten zugesichert, sondern auch das gewinnende Obst, gegen beständige Conservirung und Nachsetzung der Bäume, ohnentgeldlich überlassen, ibid.

Aliena Res, siehe **Fremde**.

Alienation fremder Sachen, oder auch eigener, aber doppelt, obs ein Falsum sey, vide Falsum.

Alienationes der Kirchen = und milden Stiftungsgüter, zu diesen ist der geistliche Rathsconsens nicht hinlänglich,

lich, Resol. Intim. vom 8. April 1786, et Resol. vom 11. Febr. 1688., ist auch nebst dem landesherrlichen, der bischöfliche Consens erforderlich, geistl. Rathsordnung vom 16. Aerndemonats 1779. pct. 29. Siehe auch Cessionconsens.

Alienatio bonorum universales, gehet eigentlich nicht vor, wenn das Vermögen dem angehenden Eheweib nur anerheurathet, respective zur Sicherheit des Heurathguts verpfändet, oder den Kindern erster Ehe das Muttergut auf das gesammte Vermögen ausgezeigt wird, vi Verord. vom 2. August 1793. Es hat auch in solchen Fällen die Inserationsgebühr von walzenden Stücken, bey Strafe des Rückersatzes oder anderer Ahndung, nicht statt. ibi.

Alienatio particularis nach obrigkeitlichem Verboth, oder Generalconcurs ist unkräftig, vi Cod. Jud. c. 19. §. 19. litt. d. Anm.

Alimenta oder Unterhalt, siehe Verpflegung.

Alimentation, vide Beneficium competentiæ und Unterhalt.

Alimentations-Streitigkeiten sind summarissime zu behandeln, vi Cod. Jud. c. 3. §. 3. n. 3. 4.

Allegationes Juris, unschickliche und weitschichtige, sollen in den Schriften vermieden werden, Advocatenordnung von An. 1796. §. 5., sollen nur ex Codicibus bavaricis, und übrigen Verordnungen, sonst aber nur, wo diese ermangeln, ex jure communi gemacht werden ibi, falsche soll man aufs allerschärfste bestrafen, Hofrathsordnung de an. 1779. art. 10. §. 2.

Allianzen, siehe Bündniße.

Allmerinnen, diesen sind nur kleine gebriegelte Hunde zu verstatten, gemäß General. vom 1. July 1761.

Allmosen. Zur Glückseligkeitserreichung dienet auch, nebst andern guten Werken, das Allmosen. Dahero macht man auch von Obrigkeitswegen oft besondere Anstalten, und hält jene zum Allmosen geben in gewissem Maaße an, welche sich hierzu nicht fügen wollen. Vi Anm. ad Cod. Max. P. 1. c. 2. §. 4. n. 12.

Allmosen, der es verbothnermassen giebt, ist per 40 Reichsthaler zu bestraffen, Cod. Crim. P. 1. c. 11. § 6.; ist keinem Unverdienten in München abzureichen. Sign. Int. vom 4. December 1776.; noch viel weniger einem Ausländer ibi §. 20.; soll nur jenen zu Theil werden, so mit Attestaten von den Stadtpfarrern, und anderen bekannten rechtschaffenen Leuten ihrer Armuth halber versehen sind, Decretum Ser. von 15. Febr. 1781. §. 4.; keiner soll ein mehreres, als nur von einer Station erhalten, Sign. Int. vom 4. December 1776. pct. 18.; ist in proportionirlicher Gleichheit zu vertheilen, Bettelordnung vom 2. Jenner 1748. §. 17. / Keinem, weder einheimischen noch fremden Bettler, soll mehr ein Allmosen gereicht werden, und zwar bey 6 Reichsthaler Strafe, vi Mand. vom 6. April 1790. / Ja sogar den Handwerkspurschen von Meistern nicht ihrer eigenen Profession, geschweigends von jemand andern, vi Verord. vom 4. Jenner 1790. Und diejenigen so sich durch das Allmosengeben verfehlen, sollen Sr. churfürstl. Durchl. selbst angezeigt werden, vi Verord. vom 13 September 1793, und wer ohneracht dem noch Allmosen geben will, soll dasselbe an daß Militärinstitut, oder an wahrhaft arme, gebrech-

liche

liche Leute geben, vi Mand. vom 2. März 1789. [Dagegen wird auf das Allmosen der wahrhaft Armen bey der Armen = Cassa kein Arrest angenommen, vi Decret vom 25. May 1790.] [Doch jenen, die es nur durch Verstellung erschleichen, wird das Allmosen, als unrecht genossener, von ihrer Verlassenschaft wieder abgezogen, vi Decr. vom 27. Horn. 1793.] S. Bettel.

Allmosenämter gaudiren in der Gant die 6te Stelle, Cod. Jud. c. 20. §. 7.

Allmosenbüchse, zur Einlage in diese soll man die Einwohner in München sowohl durch Predigen, als gedruckte Verrufe nachdrucksamst ermahnen lassen, Decr. Seren. vom 2. Decemb. 1785 Pct. 3. Jene aber, welche entweder gar nicht, oder in allzu sichtlicher Disproportion concurriren, soll man nach vorläufiger Specialerinnerung, endlich von Amtswegen billiger Dingen nach belegen, ibi.

Allmosengeben ist, ausser der Allmosenbüchse und öffentlichen Sammlung, gradatim von 10 bis 50 Reichsthaler zu bestrafen. Gener. vom 26. Juni 1761 §. 7. & Bettelordn. von 1748. Pct. 10. Wenn es auch in den Häusern und Kirchen geschiehet, sollen jedesmal 6 Reichsthaler sogleich executive erholet werden, Bettel = Mandat vom 27. Juni 1770 Pct. 29. & 31. März 1756 P. 5. Decret. vom 4. Decemb. 1776.

Allmosen = Cassa = Fundi in München, dazu sind bestimmt alle Kirchen = und Opferstöcke, und in den Wirths = Kaffee = Comödien = Bräu = Meth = Brandwein = und Bierzäpfler = Häusern die Allmosenbüchsen; die öffentlichen Sammlungen in den Kirchen und in der Stadt, unter allmaliger Begleitung eines Mitglieds von

dem hiesigen Stadtmagistrat, welch letztere alle Monat von Haus zu Haus geschehen, gemäß Bettelordn. von 1748 §. 9. Und was die geistlichen Operarii von mitleidigen Personen dort und da einbekommen, das sollen sie nicht nach ihrem Gutdünken vertheilen, sondern ad Masſam communem bringen, ibi Pct. 17.

Allmosen-Deputation ist eigends bey der obern Landesregierung in München angeordnet, vi Decret. vom 26. Jenner 1781, & 15. Febr. 1781, und soll aus dem Mittel der obern Landesregierung, geistlich. Rath, Hofkammer und bürgerlichen Stadtmagistrat bestehen, vi Decreti vom 26. Jenner 1781, und hat die Conscriptionen der bey der gemeinen Allmosen-Cassa angewiesenen Armen, dann das sämmtliche Personale und Allmosenquantum des Hofeleemosinariats, Liebsbunds, Armensäckels, reichen Allmosens und dergleichen Stationen zu durchgehen, sofort eine neue und proportionirte Repartition bey der gemeinen Cassa darnach zu reguliren, cit. §. 1. Ueberdieß hat selbe auf jene Arme, welche Alters- Krankheit- oder anderer Ursachen halber sich weder durch Verdienst, noch sonst etwas erwerben können, vorzüglich Bedacht zu nehmen; dagegen aber jene Arme, welche durch Handarbeit, oder sonst noch einigen Zufluß haben, mit geringerm Allmosen und bloßen Nahrungsbeytrag zu befriedigen, sofort die übrigen von der Allmosen-Cassa gänzlich ab- und mit allem Ernst zur Arbeit anzuweisen. Dann die fremden Bettler von hier völlig wegzuschaffen und mandatmäßig zu behandeln, ibi P. 4. Desgleichen soll selbe wegen den Armen in der Au, wohin aus der hiesigen Allmosen-Cassa alljährlich mit einem beträchtlichen

Quan-

Quanto bisher concurrirt worden, von dem dortigen Bettel und Allmosen nähere Einsicht nehmen, und die Allmosenrechnungen von etlichen Jahren zurück abfordern, um das Concurrenzquantum darnach ermessen zu können, ibi P. 5. Es wurden auch derselben Discretion und selbstigem Ermessen all weitere zweckdienliche Maaßregeln dergestalt überlassen, daß sie sich jedoch in wichtigen und bedenklichen Fällen allezeit höchster Orten gutachtlich Raths zu erholen haben, ibi P. 8. Was in solchen Fällen bey der obern Landesregierung einkommt, wird allemal gleich previ manu zu erwähnter Deputation hinüber gegeben, alldort resolvirt, und unter dem Namen daselbstiger obern Landesregierung expedirt, ibi P. 9. Es darf aber ohne Bewilligung dieser Deputation das Gericht ob der Au, noch der bürgerliche Magistrat und der Stadt-Oberrichter in München einige Toleranz, kleines Bürgerrecht, oder den Beysitz, viel weniger die Heurathslicenz hierauf ertheilen, und eben so wenig die PP. Paulaner in der Au, dann die beede Stadtpfarrer allhier die Copulation bey dergleichen Leuten unternehmen, ibi P. 6. 7. Im Jahre 1785 wurde diese Deputation noch mit mehrern Räthen verstärkt, und in dem ihr übertragenen Geschäft cum derogatione omnium Instantiarum zu verfahren bemächtiget, gemäß Decreti vom 2. Dec. 1784.

Allmosen-Gelder, über deren Einnahme und Ausgabe soll man durch die Einnehmer von Quartal zu Quartal Rechnung in München ablegen lassen, Decret. vom 2. Decemb. 1785 P. 5.

Allmosen-Rechnungen von Neuburg an der Donau sind noch ferner durch den Stadtvogten, gegen eine gerin-

ringe Belohnung aus der Allmosen-Cassa, zu führen, Resol. Int. vom 5. Septemb. 1786.

Allodial-Commission wurde unterm 3. Jenner 1780 gemäß Decrets, angeordnet, zu dem Ende, daß sie die wahre Verhältniß und den eigentlichen Betrag der auf das allhiesige Ærarium gelegten Passivorum und deren Verzinnßung aus den Rechnungen churfürstl. und gemeinen Schuldenwerks, dann andern Auskunft gebenden Acten, erholen und den Befund in Rücksicht der Recht- und Unrechtmäßigkeit der Verhaftung, pflichtmäßig darlegen soll, Decret. vom 3. Jenner 1780.

Allodium ist eine Sache, worüber jemand vollkommen Herr, Cod. Max. P. 4. c. 18. §. 2., sohin auch kein Feudum mehr ist, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 18. §. 62. n. 2. litt. b. Bayern ist nicht allodial, ibi n. 2. litt. d. Reichsstädte stehen in ihrer solchgestaltigen Verfassung, daß man sie weder für ein Eigenthum, noch für ein Lehen in sensu proprio & stricto ansehen kann; aber in sensu largo sind sie für ein Eigenthum anzusehen, was nicht lehenbar ist, ibi n. 3. litt. g. Allodium ist, daß man davon Niemand eine Recognition, besondere Treue oder Dienste, noch ein Laudemium leisten darf, ibi cit. n. 4. litt. a., und allerdings damit ohne Widerrede disponiren darf, ibi; und gehet auf alle Erben über, woferne kein Verbrechen durch die Confiscation im Wege ist, oder zum Fideicommiss gemacht war, ibi. Die Präsumtion ist allemal mehr im Streit pro Allodio, als pro Feudo in dubio, ibi n. 5. litt. a. Die Lehen-Corpora, die im Lehenbrief specificirt, entscheiden allezeit für das bey selbem Gut mit einbegriffene Eigenthum, darum ist alle-

zeit

zeit bey der Gutsübernahme wohlgethan, wann die Specification geschieht, besonders bey geschlossenen Landgütern, die gemeinsam in Lehen und Eigenthum bestehen, ibi n. 6. litt. a. Die in das Feudum mit eingeschlagene Allodialgüter, wann beede zusamm recognoscirt werden, so heißt es eine Infeudificatio, Incorporatio vel feudi Confortatio, ibi n. 7. litt. a., und kann keines von beeden anders, als cum consensu expresso vel tacito zur Disposition kommen, ibi b. Separatio Feudi ab Allodio, oder dessen Auseinandersetzung, pflegt bey überschuldeten Vasallen, bey verwürkten heimfälligen Lehen, in allen Successionsfällen zu geschehen, ibi n. 9. litt. a. Es leidet aber diese Separation oft in vielerley Betracht einen Absatz, ibi n. 10. Separations-Prozeß ergiebt sich bald auf Seite der Vasallen, bald der Successoren und Creditoren, bald nach Erforderniß der Umstände ex Officio von der Obrigkeit, ibi n. 11. litt. a. &c.

Allraun, siehe Aberglaube.

Alluvio ist, wenn von einem Wasser unvermerkter Weise nach und nach angeschüttet wird, das sodann zu dem Grunde gehört, wo es anhängt, vi Cod. Max. P. 2. c. 3. §. 10.

Alpenrecht, wo die Alpen Herkommens sind, sind selben bestimmte Gränzen anzuweisen, und mit Beyziehung der Interessenten zu vermarken, vi Forstmeistereintheilungs-Decrets vom 14. März 1789 p. 30. Auch soll man hiebey die Weidenschaft zum Hauptgegenstand nehmen und darauf sehen, daß immer so viel Holz vorhanden sey, als zum Alpenhüttenbau und Viehunterstand erforderlich ist, ibi.

Alte Kapell-Collegiatstift in Regensburg ist zwar mediat und exempt. Alle Besitzungen desselben aber ausser Regensburg sind nur mediat und stehen unter bayerischer Landeshoheit, vi Bayerisch. Staatsrecht P. 3. §. 147. litt. c.

Alte Hof in München gaudirt die Freyung, vi Anm. Cod. Crim. P. 2. c. 6. §. 14. litt. t.

Altenötting, eine perpetuirliche Competenz des S. Georgen Ritterordens ist die Probstey dortselbst, vi Decret. vom 25. Aug. 1790. Und die dasige Hofmark ist auch von allen militärischen Einquartirungen, Durchzügen und Vorspannsstellungen frey, vi Resol. vom 11. Aug. 1792. Die H. Kapelle hingegen stehet immediate unter der churfürstl. geistlichen Raths Rechnungsaufnahms-Kirchendeputations-Commission, und nicht mehr unter der Inspection des Vizedoms und Rentmeisters zu Burghausen, vi Decret. vom 16. Decemb. 1789, & 18. März besagten Jahrs. Jener gehören auch noch die Amts-Extraditionen und Untersuchungen gegen die bestimmten Diäten, vi Resol. Seren. vom 6. October 1795 p. 11. Doch ist die Rechnungsaufnahme in loco Altenötting den zwey gnädigst aufgestellten weltlichen Kirchenrechnungsaufnehmern vorbehalten, ibid. Ferner wird von dem Gotteshaus, als einer Capella regia, keine Concurrenz mehr genommen, ibi p. 12., vi geistl. Rathsinstruct. vom 25. April 1783 §. 2. litt. b., und geistl. Rathsordnung von 1779 P. 21. Anm. Auch hat die H. Kapelle mit der Rechnungsaufnahme privative unter die churfürstl. Hofkammer gehört.

Altenstadt, den dortigen Webern ist nicht mehr erlaubt in Schongau und jenseits des Lechs, die Schneller- und

Garngespinnste auf- und nach Kaufbeuern zu verkaufen, vi Verordn. vom 21. November 1788 p. 7.

Alter, zur Heurath erforderliches, ist von Seite des Manns- das 12te, und von Seite des Weibsbildes das 14te Jahr, vi Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 10. Hohes oder geringes Alter ist bey Verbrechen ein mildernder Umstand der Strafe, vi Cod. Crim. P. 1. c. 1. §. 16. Es ist auch im Ehebruch, wo Jung und Alt zusammen kommen, das hohe Alter ein mildernder Umstand, cit. ibi c. 5. §. 4. litt. b.

Alternativ im Legat, wie in legatis & ultimis voluntatibus nicht der Erbe, sondern vielmehr der Legatarius die Wahl in genere legato hat, eben so ist es auch in legato alternativo, da nämlich eins oder anderes von beeden vermacht wird, vi Anm. ad Cod. Max. P. 3. c. 7. §. 4. n. 1. litt. a. Alternativa, siehe Strafe.

Alternativum Petitum hat regulariter nicht statt, Cod. Jud. cap. 4. §. 7. litt. d. Anm.

Alterum tantum von Zinnßen, siehe Usuras.

Altius tollendi, vel non tollendi Servitus, Die Verbindlichkeit, mit seinem Gebäude nicht höher auffahren zu dürfen, hindert nicht, daß der Dominus Prædii servientis nicht einen Altan mit Bäumen, oder Pflanzen darauf setzen darf, Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 4. Regulariter hat zwar jeder die Freyheit, auf dem Seinigen so hoch zu bauen, als ihm beliebig ist, ibi cit. §. 5. Wann aber besondere Statuta oder Localgebräuche ein gewisses Maaß hierinn setzen, ist dasselbe eigenmächtig nicht zu überschreiten, wann man nicht specialiter die Befugniß höher zu bauen hergebracht

bracht hat, ibi. Es kann sich nebst dem auch servitus altius tollendi ergeben, wenn der Nachbar, vermög Revers, höher aufzubauen verbunden ist, ibi. Auch die letzte gebührt den Klöstern gegen ihre Nachbarn, vi Cod. Max. P. 2. c. 2. §. 3. & 4. Anm.

Altioris indaginis exceptio wird im Possessorio momentaneo nicht zugelassen, vi Cod. Jud. c. 3. §. 5. litt. h., wohl aber im Possessorio plenario, ibi §. 4. litt. e., jedoch mit Ausschluß dergleichen petitorischer Gründe, ibi c. 3. §. 4. litt. d.

Alvei derelictio gehört heut zu Tage noch inter modos acquirendi dominium, und dem nächst Anstossenden, vi Cod. Max. P. 2. c. 3. §. 12.

Alumnat, siehe Adoptio.

Amanuenses, Schreiber der Advocaten und Sachwalter sollen die Kanzleyen und Secretärzimmer nicht betretten, vi conclusi aulici vom 8. Jenner 1790. Jene der Auditeurs, die zugleichs Hofgerichtsadvocaten sind, stehen zu München unter der Jurisdiction des Hofkanzleramts, vi Protoc. Extract vom 15. May 1792. p. 3. Auch wird sowohl bey den Hofraths = als Regierungskanzlerämtern ein Verzeichniß von allen bey Advocaten in Diensten stehenden Schreibern gehalten, vi Mand. vom 9. Nov. 1795. p. 4 Dahin werden sie mit ihrem Tauf = und Zunamen, Alter, Geburt, Herkommen, Geburtsort, und ledigen oder verheuratheten Standes, eingetragen, dann die von ihnen eigenhändig abgeschriebene Formularien in einem besondern Buche aufbewahrt. ibi p. 4. 6. Die aus ihrer Condition tretten ohne Legitimation und nicht binnen eines Monats wieder in einer andern Condition stehen, oder auf andere Art sich ih-

ren Unterhalt erwerben, werden ad Militiam abgegeben. ibi p. 5.

Amberg die Stadt. Rechnet von ihren Stiftungen und Kirchen Niemand als sich selbst, vi geistl. Rathsordnung de dato 16. Aerndemonats 1779.

Amberg Regierung. Hiermit wurden die Regierungen Neuburg und Sulzbach vereiniget, sohin die beeden leztern aufgehoben, vi Decr. vom 16. Sept. 1791. Die Appellationen davon gehen hieher nach München zum Hofrath und Revisorio ibid. und der eigends anbefohlene Stempel ist in allen, die besagten Herzogthümer betreffenden Gegenständen, nach der eingeführten oberpfälzischen Stempelordnung zu gebrauchen, gemäß Decr. vom 6. Febr. 1792 & 9. May ejusdem anni & 23. October 1790 pct. 8. Doch ist in Betreff der Regierung Neuburg diese Vereinigung nur wieder auf allgemeine Ordnungen, Verfügungen und Systeme, wie auch auf die Mauthconfiscationen, und eigentlich Mauth-Regiesachen beschränkt, vi Decr. vom 9. November 1795. Desgleichen gehört die Judicatur in nordgauischen Salzschifffarthssachen noch ferneres zur Regierung Amberg, vi Decr. vom 27. May 1796.

Ambergische Rent- oder Hoffammer besorgt zugleich auch die neuburgischen Cammeral-Einkünfte, vi Decr. vom 16. September 1791., dann alle Gegenstände statt der wieder aufgehobenen besondern Mauth-Kommerz- und Strassendeputation, vi Decr. vom 8. April 1795. Jedoch mit Ausnahme der Appellations-Instanz über die Mauthconfiscationen, der Verleihung der Handelspatente und Kramgerechtigkeiten, welche Gegenstände der Regierung beygelegt sind. ibid. Um den

Besoldungsstatum festzusetzen, wurden die Fasiones nach den vorgeschriebenen Formularien abgefordert, vi Decr. vom 17. July 1790. Der ambergischen Rentkammer gebührt die Verpflichtung der Forstmeister, Umgelder und all anderer purer Cameral = Bedienten, so keine Jurisdictionalia auf sich haben, schon nach alter Observanz, vi Resol. vom 24. October 1719. von der Meßverwaltung allda, siehe Meßverwaltung.

Ambergische Forstkammer. Auf derselben Anordnung erhält selbe eine eigene Instruction, vi Decreti vom 25. Juni 1796. Auch eine Instruct. über die Forstvermessungen de dato 2. März 1796. Daselbst wird kein Forstschüler ohne ein, über seine Lehre und Sitten aufzuweisen habendes, von den Professoren unterschriebenes, und dem Präsidio der Forstkammer zu München bestättigtes Zeugniß, ad Examen gelassen, gemäß Decr. vom 23. July 1796.

Ambergische Kirchendeputation, besorgt das Kirchenwesen, und die Justification der geistlichen Verlassenschaftsacten nach der sonst gewöhnlich gewesenen Verfassung, dann Tax = und Sportelnehmung, vi Decr. vom 19. August 1796. Auch die Justification der Kammerrechnungen von den Städt = und Märkten, der Rechnungen von den unter diese gehörigen Kirchen und milden Stiftungen, dann den unmittelbar pfleggerichtischen Spitälern und andern milden Stiftungen, ibi cit.; sofort alle Kirchen = und milde Stiftungsgegenstände der obern Pfalz, wie sonst auf eine gleichförmige Art, vi Decr. vom 12. Aug. 1796. p. 1.; und hat in allen nöthigen Fällen die erforderlichen Berichte an den churf.

geist=

geistlichen Rath zu erstatten, und dessen Entschliessungen zu befolgen, ibid. in fine.

Ambitus Crimen ist, wann man nun weltliche Chargen durch Versprechungen bewürket, vi Anm. ad Cod. Crim. P. 1. c. 11. §. 10. litt. a.

Ammersee, die Fischkäuflerey alldort ist nur auf eine gewisse Anzahl Patentler restingirt, gemäß Resol. vom 27. May 1796., und müssen die aus diesen und andern darum liegenden Fischwässern erkaufte, allerley lebendig und todte Fische, von dem hiezu bestellten Patentler nach München gebracht, aber nicht in den Häusern, sondern bey dem Fischbrunnen nach dem geordneten Satz verkauft werden ibid. Deßwegen hat auch dieser Patentler den Vorzug im Kauf vor den übrigen, die nur an andere Orte inner Landes die Fische verführen ibid.

Ammerang, siehe Berg.

Amnestia. Dieses Punctum ist das wesentlichste Stück eines Friedensschlusses zu Erneuerung voriger Freundschaft, welche durch Krieg unterbrochen worden ist, vi allgem. Staatsrecht P. 1. §. 25. litt. b.

Amortizationsgesetz. Das darinn enthaltene Acquisitionsverboth erstreckt sich auf benannte Manus mortuas nicht nur im In- sondern auch im Auslande, vi Resol. Ser. vom 14. November 1793. Alle aufgehobene Klöster, wenn sie vom Gelübde der Armuth in Rom nicht ausdrücklich und besonders losgesprochen sind, können niemals eine Erbschaft machen, und an sich bringen, sondern dergleichen Erbschaften oder Legaten sollen ex testamento vel ab intestato den weltlichen Erben jedesmal zufallen ibi. Uebrigens schliesset Manus Mortuas, ohne höchst landesherrlichen Consens, alle Imobiliar-

liarschafts = Acquisition nicht nur in Re, sondern auch in Prætio aus, vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 2. §. 4. n. 2., & Resol. Int. vom 16. Jenner 1760. In Prætio doch nur so weit, als es das quantum oneris übersteiget, Gen. vom 13. Oct. 1764. §. 13. Doch nicht von Cultivirung und Erlangung öder Gründe, Gen. v. 24. Merz 1762. P. 13. Das neucultivirte Donaumoos aber ist specialiter von solchem Verbothe ausgenommen, vi Decr. vom 16. März 1795. In Imobilibus, oder Geld und Geldeswerth aber für jenes, was von einem Actu inter vivos, vel Mortis causa mere lucratorie über 1000 fl. gehet, General. vom 13. October 1764. §. 1. Auf diese Summe sind auch die H. Messen, Jahrtäge, gute Werke und Andachtsübungen, dann der Unterhalt eines Religiosen eingeschränkt ibi cit. p. 2. Es kann auch selbe von der nämlichen Person nicht öfters als einmal in das Kloster, oder geistliche Corpus gebracht werden, ibi §. 3. Den Excessum summæ legalis verlieren die Klöster auch in concursu mit ausländischen Erben ibi §. 7.; dieser Excessus ist aber nur mit der Nullitäts = und nicht mit der Confiscationsstrafe belegt, Sig. Int. vom 12. Jenner 1759, wohl aber sollen die contravenirende Theilhaber mit eben so viel, als der Exceß beträgt, gestraft, und dieses zwischen der Obrigkeit, dem Aufbringer, der Armencassa, und den Erben oder Fiscus vertheilet werden, Gener. vom 13. October 1764. §. 11., fällt also der Exceß in concursu mit ausländischen, nur den inländischen Miterben, und in deren Ermanglung der Armencassa zu, ibi cit. §. 7., ohne daß die Erben den erst nach publicirter Pragmatica gemachten Ueberschuß von Jahr-

tägen,

tägen, Seelmessen und dergleichen, auf eine andere Causam piam zu appliciren verbunden sind, General. vom 10. May 1765. Was man einem Kinde oder Befreunden zu seiner besondern Ergötzlichkeit in das Kloster giebt, wann es jährlich mehr nicht als 100 fl. beträgt, wird in die Summam Pragmaticam nicht eingerechnet, Gen. vom 13. Oct. 1764. Pct. 4.; und eben so wenig beym Nachtrag dasjenige, was der Religios oder das Kloster schon ante legem empfangen hat, ibi Pct. 10. & Gen vom 10 May 1765.; vielminder die aus einer schon ante legem erlangten und vertheilten Erbschaft berührende rückständige Fristen, Resolut. Int. vom 7. August 1769.; oder wenn dem Testaments = Executor die Verlassenschaft schon ante legem extradirt gewesen ist, Sign. Int. vom 19. Jenner 1769. Auf das ausländische Vermögen extendirt sich die amortizationsgesetzmässige Summe nicht, General. vom 13. Octob. 1764. P. 8.; auch nicht auf das Vermögen der Weltgeistlichkeit, Sign. Int. vom 4. Februar 1768. & General. vom 13. October 1764. P. 1., und ebenfalls nicht auf die landesherrliche im Lande Schwaben entlegene Herrschaften, dann die Reichspflege Wörth, Sign. Int. vom 21. Jenner 1752.

Amortizationsgesetz hindert Consolidationem Dominii utilis cum directo so weit, daß das Dominium Utile von Zeit des Rückfalls längst innerhalb 6 Monaten wiederum verliehen werden muß, gemäß Gener. vom 13. October 1764. Pct. 14. Spitäler, Waisen- und Krankenhäuser, die zum Behufe der Armen gemachte Stiftungen, Pfarrkirchen und Filialen, Seminaria Clericorum, gestiftete Beneficien für Weltpriester, Schu-

Schulen und Stipendia studiosorum sind auf keine gewisse Summe eingeschränkt ibi Pct. 9. Die approbirte Brüderschaften aber können gar nicht mehr als 50 fl. titulo lucrativo auf einmal erlangen, ibi cit. Nur bey den in Abfall gerathenen Klöstern hat sich Legislator hierinnen zu ihrer nöthigen Conservation die Dispensation vorbehalten, General. vom 10. May 1765. Bey denen per legem Amortizationis ungültigen Dispositionen aber wird sonst in præjudicium creditorum nicht dispensirt, gemäß Resolut. vom 29. Febr. 1759. Nur jener zweifelhafte Casus, welcher interpretationem authenticam erfordert, soll zur höchsten Stelle zur Decision einberichtet werden, General. vom 10. May 1765. Geistliche Obrigkeiten können wider das Amortizationsgesetz kein Gravamen machen, Resolutionsschreiben nach Salzburg vom 12. Jenner 1761. Was propter legem amortizationis bey der in An. 1756. angeordneten Beschreibung der sämmtlichen, in Manibus Mortuis sich befindenden Stücken, Gütern, Zehenten zu beobachten gewesen, giebt mit mehrerem das Gener. vom 10. May 1756. zu entnehmen, vide Anm. Cod. Max. P. 2. c. 2. §. 4. n. 5.

Amortizationsgesetz, dieses existirt in gewißer Maaße schon seit dem Decret vom 20. Febr. 1669, als wodurch schon damals die Alienation der adelichen Sitze und Güter an die Klöster, milde Stiftungen und andere ungefreyte geistliche und weltliche Hände, mittels des dem Adel überhaupts ertheilten Einstandsrechts, beschränkt wurde, ibi, vi Anm. Cod. Max. P. 2. c. 1. §. 4. n. 3. Per Decretum vom 20. April 1672, wurden hinnach überhaupts alle adeliche Güter und Hofmarken

marken, Sitze und Sedeln in andere als Edelmannsfrey-
heit fähige Hände zu veralieniren verbothen, Sign. vom
1. August 1701, welches Decret dieses Verboth auch
auf alle liegende oder unbewegliche Güter, wie sie im-
mer Namen haben, sich extendirte, und von der Acqui-
sition derselben ausschließet, es seye gleich per actum
inter vivos, vel mortis causa, alle Manns- und
Weibsklöster, Gotteshäuser, Spitäler, Armen- und
Waisenhäuser und andere dergleichen Communitäten und
Manus mortuas ecclesiasticas dergestalt, daß die an
dieselbe, ohne landesfürstl. vorläufigen Consens, gesche-
hene Veräusserung null und nichtig seyn soll, ibi P. 1.
Clerici sæculares sind zwar von der Acquisition nicht
ausgeschlossen, mit der Veräusserung aber an diese Ver-
ordnung gebunden, ibi. Instituta Clericorum sæcu-
larium in Communione viventium, Alumnaten und
Seminaria, dann andere geistliche Stände und Commu-
nitäten hingegen sind von der Acquisition durchaus aus-
geschlossen, ibi. Was in Geld, Mobilien, Capitalien,
Schuldbriefen, auch Ewigen Geldern verschafft wird,
ist mit keinem Verboth belegt, wenn aber in deren Er-
manglung ein liegendes Gut will oder muß vermacht
werden, so ist dasselbe unpartheyischer Schätzung nach,
um billigen Preis an Weltliche feilzubieten und zu über-
lassen, Sign. ex Int. vom 1. Aug. 1701 §. 2. Wann
aber eine vorhabende Fundation auch nicht sicher genug,
oder von der Geistlichkeit nicht angenommen wird, ohne
ein unbewegliches Gut mit dem onere hypothecæ zu
afficiren, so muß ein solcher Fundator die landesfürstl.
Bewilligung hierzu suchen, die ihm auch, gestalten Din-
gen nach, nicht versagt wird, ibi. Die Oppignoratio-

nes selbst aber, wodurch der Geistlichkeit hypotheca bonorum generalis vel particularis zur Sicherheit des angelegten Capitals ausgestellt wird, sind unter diesem Verboth nicht begriffen, ibi. Durch die Verordnung vom 16. September 1730 wurde vorzüglich verbothen, die einschichtige Güter und Stücke an die aus- und inländische Geistlichkeit kommen zu lassen und ohne vorheriger Bewilligung der churfürstlich. Hofkammer, die Kaufhandlung hierum aufzunehmen und zu protocolliren. Was das Decret vom 13. October 1764 dießfalls weiters mit sich bringt, wird seines Orts noch erwähnt werden. Es ist auch das dem Cod. Civili inserirte lex amortizationis, so wie bemeldter Codex selbst, auf alle churbayerische Ländereyen extendirt, Sign. Int. vom 30. Juni 1759.

Amortizationsgesetz, in Betreff des Maltheserordens, so ist der Orden eben so, wie die Prälaturen und alle andere Corpora ecclesiastica non morientia, diesem Gesetz unterworfen, gemäß Resolut. vom 31. März 1784, so an die Landschaft ergangen.

Amortizationsgesetz die Ursulinerinnen in Landshut concernirend, so sind selbe davon so weit dispensirt, daß sie tam per actum inter vivos, quam mortis causa solche Accessoria erwerben mögen, welche auch wirklich die pragmatische Summe übersteigen, Sign. ex Intim. vom 15. November 1780. Es muß aber bey jeder sich äussernden Gelegenheit der Erwerbung super qualitatem & quantitatem bonorum die Anzeige zur obern Landesregierung geschehen, und diese communicative mit der Hofkammer und den geistlichen Rath erkennen, auch nöthigen Falls zur höchsten Stelle begutachten,

ob

ob und wie weit dergleichen Acquisitionen zu gestatten seyen, ibi cit. Hat nun von dem Vermögen, welches durch eine gewisse Conventualin dem vorigen Kloster zugegangen, daß andere Kloster nichts participirt, so stehet auch dem letztern, respectu gedachter Conventualin, das Amortizationsgesetz an Erlangung der gesetzmäßigen Summe nicht im Wege, Resol. vom 2. Sept. 1785 in Sachen des Klosters Bittrich.

Amotion der churfürstl. Beamten ist ein landesherrliches Reservatum, der sich kein Collegium ohne Anfrage, propria authoritate, ermächtigen darf, Signat. Int. vom 27. Juni 1770. S. Cassatio, amotio rerum, siehe Diebstahl.

Aemter sollen in richtigem Stande eingeantwortet und ein umständliches und förmliches Einantwortungs-Protocoll darüber gehalten werden, Hofkammerordnung von 1779 §. 52., & 1765. §. 89. Die hierüber erlaufende Commissions-Deputaten bey durchaus richtig befindenden Aemtern, sind previa justificatione & ingrossatione, bey der Hofkammer dem höchsten Ærario aufzurechnen, ibi cit. §. 53, & ibi §. 89. Alle, über die sonst gewöhnliche Extraditionszeit auf die hinterlassene Amtsunrichtigkeiten erlaufende Commissionskosten aber, hat der abgestandene Beamte, oder dessen Erben zu bezahlen, cit. §. 54. & 89. Bey Unrichtigkeiten von größerer Wichtigkeit ist auf Ansinnen der Hofkammer durch die Justizdicasteria mit Arrest und Sequestro zu verfahren, und gestalten Dingen nach auch mit dem Verkauf des Vermögens durch den nächstgelegenen Beamten fürschreiten zu lassen, Hofkammerord. §. 55. Das bey Besetzung eines erledigten Amts mit ei-

einem neuen Subjecto beobachtet werde, ob selbes Amt nicht einem andern Dienst beygelegt werden könne, und in wessen Dienstschuldigkeiten das Amt bestehe, welche Fähigkeiten dasselbe erfordert, ob der Competent hiezu fähig, und in Examine practicum tauglich bestanden, wie hoch sich der Dienstgenuß belaufe, ob die Richtigkeit des Vorfahrers sich bezeige von Seite des Amts, und ob eine Wittwe oder Kinder vorhanden, und wie selbe abzufertigen sind; welches alles im Bericht und Gutachten wohl anzuzeigen churfürstliche Hofkammer nicht zu unterlassen hat, Hofkammerordn. von 1779 §. 57., & 1765 §. 92. Endlich daß die Amtsstreitigkeiten zwischen Beamten zur Hofkammer, und nicht zum Hofrath geeignet sind, Hofrathsordn. von 1750 art. 3. §. 5. siehe Officium.

Aemter und Dienste, hiebey soll jeder Beamte bey seiner Dienstfasion anzeigen, was an Personali entbehrlich, wie die Einnahme verbessert, oder die Ausgaben gemindert werden können, und zwar ohne Scheu in einer verschlossenen pflichtmäßigen Nota zur geheimen Ministerial-Finanz-Conferenz, gemäß General. vom 20. September 1786. Generalanmerkung §. 3., dann der Instruction für die Mauth und für die Mauthräthe de dato 29. November 1764, & Decretum vom 11. August 1787. Ratione Titulaturen, soll von Aemtern nichts anders als Löbl. gefordert werden, noch auch von ihren Untergebenen, gemäß General. vom 3. Aug. 1787. Beamte sollen sich, nebst ihren Amtsdienern, aller Nebenpflichten, Diensten, bestimmten und unbestimmten Sold enthalten, Decr. vom 18. Apr. 1788.

Aem-

Aemter, wenn mehrere von einer Person begleitet werden, gehört bey eintrettender Erledigung die Besorgung und der Vortrag hierüber zu jenem Departement, wohin die vorzüglichste Stelle nach Einleitung des Hof- und Staatskalenders gehört, vi Decret. vom 3. April 1791. Es ist aber nicht mehr erlaubt, Aemter durch Heurathen für Töchter, oder sonstige weibliche Anverwande, nachzusuchen, vi Mand. vom 26. Jenner 1790 im Wasserbauwesen. Und wer eine Bedienstung unter dem Erbieten zur Anheurathung der Wittwe und Erziehung ihrer Kinder erschleicht, sodann aber von solcher Verbindlichkeit sich wieder loßzumachen sucht, wird ohne weiters mit der Dienstentsetzung bestraft, vi Decr. vom 16. Juli 1791.

Amthäuser und Gefängnisse müssen bey Umritten visitirt und, wie mit den Maleficanten procedirt wird, nachgeforscht werden, Rentmeist. Instruct. von 1669 §. 32.

Amtleute haben auf richterlichem Befehl den Partheyen das Recht zu verkünden, dieselbe für Gericht zu fordern, in anderweg nach Gerichtsnothdurft mit Rufen, Gebothen, Verbothen, Gebrauch und Ordnung zu handeln, vi Cod. jud. c. 2. §. 9. Er soll auch den Eyd schwören nach Vorschrift ermeldten Cod. ibi.

Amtleute sind für ehrlich und den übrigen Unterthanen gleich zu halten, wann sie mit ihren Kindern ganze Colonien und Dorfschaften, oder Rieder errichten, Gener. wegen Gutsabschwendern von 1763. Sie sollen aber keinen Pferdhandel treiben, vi Resol. vom 18. July 1777. Kein Bauerngut oder Grundstück in ihrem Gerichtsbezirk an sich erhandeln, Supplem. der Gen. Instr.

vom

vom 10. Febr. wegen Gerichtsrechnungen ꝛc., vom 24. May 1756 pct. 14 Ohngeachtet der Streifcommission oder des aufgestellten Securitäts-Corps, in Beobachtung und Einziehung der Waganten und Uebelthäter keinen Saumsal zeigen, Gener. Reglem. des Securit. Corps vom 6. October 1775., Generale in Streifsachen vom 12. August 1768 pct. 15. Sollen zu Ausrichtung der amtlichen Aufträge den Geistlichen nicht ins Haus geschickt werden, gemäß Paussau. Receß von 1690 pct. 7., und der Resol. vom 30. Jenn. 1759. Auch ihr Amt nicht mehr in Wirthshäusern, als andern Orten verrichten, Rentmeist. Instr. von 1669 P. 113. Die Unterthanen nicht mit Habersammlung, Stroh, Flachs, Eyer, Laibbrod, Weihnachtsemmeln, Viehzungen und dergleichen beschweren, ibi cit. Bey Ehehaften, Rauchfang- und Mühlbeschauen nicht ein Gewisses fordern, ibi. In der Unterthanen Feld nicht allerhand Früchte bauen, oder sich deswegen wohl gar vergleichen, oder sonst durch die Finger sehen, ibi. Siehe auch Schergen.

Amtsrechnungen probiren auch mittels des Eydes nicht, nisi lis tantum de quanto sit, Cod. Jud. c. 11. §. 3. litt. g. Anm.

Amt-Recht wird unter die Kaiserl. Reservata zweyter Klasse gezählt, Teutsch. Staatsr. P. 2. §. 49. litt. c. Ist auch ein unwidersprechliches Landeshoheitsrecht, ibi §. 190. litt. a. Der bayerische Hofstaat bestehet in Hofstäben und Bedienungen, welche bey Hof meistentheils beschäftiget, und mit der Jurisdiction ihrer Untergebenen begabt, auch eben deswegen mit dem Staabe, als dem Zeichen der Gerichtsbarkeit, bey Hof zu er-

erscheinen berechtiget sind, Bayris. Staatsrecht P. 3. §. 113. litt. a. & cit. §. 114. 115. Siehe auch Erbämter, Erzämter.

Amtsabrechnungen, siehe Abrechnungen.

Amtsanstellung junger Leute. Die höchsten Verordnungen vom 17. Jenner 1786, und 20 July 1793 in oberpfälzischen Herzogthümern, ratione Stufenweise zu nehmen habenden Gerichtspraxin, sind auch auf die bayerische Lande anwendbar zu machen, gemäß höchsten Rescripten vom 15. May und 21. Aug. 1797, & Verordn. vom 15. September nämlichen Jahrs, also zwar, daß über die dreyjährige zur hohen Schule in Ingolstadt vollbrachten Studia, den vaterländischen Rechten, Staatswirthschaft, Handlung und Polizey, die erforderlichen Zeugniße beyzubringen erfordert, und keine von Advocaten und andern Privatvorlesungen den gegebenen Unterricht verstattet werden, cit. p. 1. Die nach Amts- oder Rathstellen trachtende Subjecte sind ernstlich in Kanzleyen mit Kanzelisten-, sodann Secretariatsdiensten stufenweise, mit Ausschluß der O. L. Regierung und Revisorii, bey der Hofkammer in der Rechnungsstube zum Dienstmachen verbunden, ibi p. 2. worzu jedorts die Kanzleydirection die erforderliche Zeit zu bestimmen, unter der Beobachtung, daß das Subject wirkliche Dienste mache, um über den Vorgang richtiges Zeugniß ausstellen zu können, welchertwegen die Subjecta in die Pflicht zu nehmen bey der O. L. Regierung der Illuminationseyd abzulegen kommt, ibi p. 3. Dergleichen Praxin genommen habende Subjecte, so vorhin schon Rathsfunctionen gemacht, Relationen abgelegt, sind ferner Relationen abzulegen entbunden, die

Prü-

Prüfung quoad Theoriam & Praxin ist für jeden Dienst= oder Rathsstelle nothwendig, ibi p̄ct. 4. Die Amtspraxis bey Pfleg= und Landgerichtern giebt Kenntniß von zusammen hängenden Staatsgeschäften, muß also wenigst durch kurze Zeit gesucht und hierüber mit Zeugnissen in Dienstgesuchen belegt werden, und ob die Uebung in der Advocie durch mündliche oder schriftliche Recessirung vorgegangen sey, ibi p. 5. Nach der Kanzley= und Amtspraxin und Proben der Fähigkeit, und der guten Eigenschaften, wird der Acceß beym churfürstl. Hofrath und der Kammer = oder äussern Regierung, als der letzten Stufe, gestattet, und in jedem einzelnen Fall, sich das Directorial = Gutachten vorbehalten, und, wann ein Practikant nicht bald Geschicklichkeit und Fleis wahrnehmen läßt, soll demselben vom Directorio die Rathspraxin frühzeitig untersagt werden, inner 2 Jahren soll bey geschicktern Practikanten die Praxis aufhören, ibi p̄ct. 6. Die Advocie = Praxis wird anempfohlen zu erwerbenden Fähigkeiten im Vortrage, mit der Erlaubniß mit Causis Pauperum sich abzugeben, und Ehre machen zu dürfen, ibi p̄ct. 7. Denen, die ihren Eifer und vorzüglichen Fleis auf die Gerichtspraxis verwenden, wird noch vorzüglicher Bedacht bey erledigten Rathsstellen zugesichert, ibi p̄ct. 8. Die Obliegenheit der Praxis stufenweise, versteht sich auf jeden ohne Ausnahme des Standes, auch auf den Adel, ibi p̄ct. 9. Die beyzubringende Gezeugschaften sind über den Fleis, Fähigkeit und Sittlichkeit, religiösen und politischen Grundsätzen, Denk = und Handlungsart gewissenhaft, bey Verantwortung und Bestrafung, anzustellen, ibi p̄ct. 10.

Amts=

Amtsabwesenheit, siehe Beamte; ist sowohl Directorialpersonen, Räthen und Kanzleyverwandten, als den Landbeamten, ohne ehevor bewürkter Erlaubniß verbothen, vi Decr. vom 20. März 1789. Es sey gleich ausser oder inner der Ferienzeit, vi Resol. vom 3. September 1759 p. 1., und wird, wann sie über 48 Stunden dauert, mit 10 Reichsthalern bestraft, vi Decr. vom 20. März 1789.; dagegen darf auch für die erhaltende Reiselicenz kein Tax mehr, sondern nur das Schreibgeld und Siegelpapier bezahlt werden, ibi. In Rücksicht der Räthe aber verstehet sich obiges Verboth des Verreisens über 48 Stunden ohne höchstem Vorwissen nur von Reisen ausser oder inner Lands, welche über den einem jeden Rath in der Rathsordnung vergönnten Termin andauren, vi Resol. von 1789. Inner diesem Termin hingegen wird um die Licenz allein das Directorium begrüßet, ibi, & Resol. vom 3. September 1759 p. 1. Bey dermaligen Kriegsläuften ist die Entfernung vom Amte jedem Beamten auch bey Verlust desselben verbothen, vi Decr. vom 24. July 1796.

Amtsaccidentien und Sporteln werden den Beamten nicht gewährt, sondern nur überhaupts und per aversum, wie sie sich zufälliger Weise mehren und mindern, überlassen, Resol. Int. vom 21. Juni 1786, wegen Schutzgerecht. des fürstl. Stifts St. Emeram Gerichtskl. p. 4.

Amtsantritt wird vor wirklich geleisteter Amtsbürgschaft nicht gestattet, vi Resol. vom 15. Nov. 1788, auch nicht ohne ehevoriger Bezahlung des regulirten geheimen Expeditions = Taxes für das ausgefertigte Decret, vi Decr. vom 5. Jenner 1789.

Amtsbürgschaften in Bayern leisten Beamte wegen Saumsal und Hinterstelligkeiten der von Unterthanen zu erhebenden Steuern und andern Amtsgefällen, Bayr. Staatsrecht P. 3 §. 171. litt. t.

Amtsbürgschafts-Vormerkung ist in den Rechnungen nach dem Rechnungsunterricht für die Neuburgisch. und Sulzbachische Aemter vom Jahr 1786, gemäß Beylage litt. a. vorzutragen, Resolut. Int. vom 21. Juni 1786.

Amts-Caution, ehe diese prästirt wird, ist kein Aemtling zur Pflicht zu lassen, vi Gener. vom 6. May 1780 Erstens. Personal-Bürgschaften werden hierzu nicht mehr angenomen, ibi Zweytens. Muß im baaren Geld gen 2 ½ Prozent Interesse, oder in Grundstücken mit doppeltem Werth, oder hinlänglich gesicherten Capitalsbriefen, nebst allerseitig weiblichen Freyheiten Verzicht geleistet werden, ibi. Die erlegte Amtsbürgschaftgelder oder verschriebene Grundstücke, und eingesetzte Vorlehens-Capitalien werden bey der Vergantung rückstelliger Beamten in Concursum, nicht mehr eingestellet, sondern Jure separationis vor andern sogleich executive erholet, §. 4., General. vom 6. May 1780. Auch das Interesse von Kapitalien bey hinterlassenem unrichtigen Amt von Zeit des Todes oder der Dienstveränderung des Beamtens Frau, Wittib und Kinder länger nicht als 6 Monate mehr passirt, Hofkammerordn. von 1765 §. 91., Decret. vom 18. März 1763. Die weibliche Freyheitsverzicht in Ansehung der geleisteten Bürgschaft muß nach der Norma litt. A. gedachten General-Mandats vom 6. May 1780 ausgestellt werden. Das Bürgschaftsinstrument über lie-

gen-

gende Grundstücke hingegen nach der Formel litt. B. ibi. Desgleichen über die extradirte Schuldbriefe, cit. litt. B. Gemäß der Rentmeister. Instruct. von 1774 §. 17. ist die Bürgschaft auch bey Umritten zu untersuchen und zu berichtigen gewesen.

Amtscaution oder Bürgschaft, befreyet die Pflichtvergessenen von der gesetzmässigen Strafe nicht, und muß bey *allen* verrechneten Aemtern ohne stattfindenden Dispensation geleistet werden, vi Mand. vom 18. Juni 1790 p. 1. Auch für die Kirchengelder und zwar auf die nämliche Art, wie für die Kammergefälle, vi Decr. vom 15. März 1788. Sie wurde vorhin in sichern Obligationsbriefen, Verschreibungen unbekümmerter Grundstücke und in Fidejussionen, jedoch nicht von den Unterthanen des nämlichen Amts, angenommen, vi Resolut. vom 15. November 1781. Dermalen nimmt man sie aber nur mehr im baaren Gelde an, und muß noch vor der Verpflichtung zur Hauptkasse erlegt werden, vi Mand. vom 18. Juni 1790 p. 2. Das Quantum der Caution ist zwischen den Ober= und Unterbeamten gleich gestellt, ibi p. 8., und kommt nie über 1500 fl., wie nicht unter 200 fl. zu stehen, gemäß Decrets vom 17. März 1792.; auch wird solches Capital nicht mehr mit 2½ Prozent, sondern mit 4 verinteressirt, vi Mand. vom 18. Juni 1790 p. 3. Wenn aber beym Eintritte eines Oberbeamtens der Unterbeamte auf sein erstes hinterlegtes Bürgschaftscapital noch mehrere 100 fl. zur Gleichstellung mit dem Oberbeamten zuschiessen muß, wird ihm nicht nur der neue Zuschuß, sondern auch das alte Capital mit 4 Prozent verzinnßt, vi Decr. vom 3. April 1791. Dagegen haftet auf diesen Bürgschafts-

geldern schon seit 1691 das Jus separationis, vi Verordn. vom 18. Juni 1790 p. 4., und müssen deswegen die Ehefrauen der neu anstehenden Beamten die vorgeschriebenen Verzichtbriefe ausstellen, ibi p. 4., überdieß können die Bürgschafts = Capitalien weder den künftigen Ehefrauen, noch einem Gläubiger mehr rechtsgültig verschrieben werden, ibi. Kommt aber eine neue Bürgschaft zu stellen; so wird die vorige an dem abgestandenen Beamten, oder seine Erben hinausbezahlt, vi Resol. vom 15. Nov. 1788., ausser es bezeigte sich beym abstehenden, oder verstorbenen Beamten eine Amtsunrichtigkeit, wegen welcher, wann in Zeit 6 Monaten a die abitus vel obitus nicht Richtigkeit gepflogen ist, die Zinnßen aufhören und der Hinterstand nach der neuerlich regulirten Hälfte, und falls der andere Beamte insolvendo ist, auch das Supplementum solidi executive erholt, oder an dem Bürgschafts = Capital abgezogen wird, vi Mand. vom 18. Juni 1790 p. 6. 7. Die Cognition, wer von beeden Beamten mehr oder minder schuldhaft sey, gehört für den ordentlichen Richter, und muß folglich der diesfallsige Regreß erst durch die gewöhnliche Justizinstanzen besonders ausgefochten werden, ibi §. 7. Bey dem bisherigen stylo ferreo des $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ Abzugs aber bleibt es nur für jenen Fall, wo beede Beamte in ihren Bürgschaften noch nicht gleichgestellt sind, ibi. Die Hauptpfleger, welche ihre Bedienstungen nicht persönlich versehen, haften auch nur für die Pfleggebäude und Pfleggründe, weswegen die Bürgschaften von Pflegsverwesern, welche die Oberbeamtensstelle wirklich vertretten, allein geleistet werden müssen, ibi p. 5. & Resol. vom 15. Novemb. 1788.

Die

Die Forstmeister hingegen leisten gar keine Bürgschaft, vi Decret. vom 17. December 1791.

Amtscaution, die für jedes Amt schon bemessene, hat nicht mehr der Hauptpfleger (ausser er wollte das Amt selbst administriren), sondern nur der Amtsverweser in annehmlicher Art zu leisten, gemäß Decrets vom 18. März 1788. Der neue Pflegscommissär, oder selbst administrirende Pfleger, ist also zur Bürgschaft in sichern Obligationsbriefen, oder mittels Verschreibung unbekümmerter Grundstücke, oder mittels Fidejussionen, wozu jedoch die Unterthanen von dem nämlichen Amt für unfähig erkläret sind, angewiesen, ibi. Und wird keinem, vor solch wirklich geleisteter Caution, das Amt zu beziehen zugestattet, ibi. Die vordere Amtscautionen, so etwan in einer Baarschaft bestanden haben, jedesmal sogleich an die abgekommene Pfleger, oder die Erben hinaus zu bezahlen, ist gleichfalls in der Absicht verordnet, damit nämlich das Ærarium von fernerer Zinnßzahlung befreyet werde, ibi. Jedoch verstehet sich diese Hinausbezahlung nur auf den Fall, wenn das Amt in gehöriger Ordnung extradirt, und keine Haftung oder Ersatzschuldigkeit befunden worden ist, ibi.

Amtscautions-Instrumente sind nach der Sulzbachischen Verordnung vom Jahr 1781 nur nach denen sowohl für die verheurathete mit imobilibus Angesessene, oder nicht Begüterte vorgeschriebenen Entwürfen dergestalt zu verfassen, daß in der Wesenheit und Sicherheit der Instrumenten nichts geändert werde, Decr. vom 4. December 1781. Jene so nicht Siegelmässig sind, haben dergleichen Instrumente von ihrer ordentlichen Obrigkeit ausfertigen, auch daselbst ihre Gattinen

ihren weiblichen Freyheiten renunciren, und selbe gerichtlich certioriren zu lassen, ibi. Siegelmäßige hingegen haben dergleichen Instrumente in præsentia omnium & uno actu zu unterschreiben, auch die Beyständer oder Anweiser die geschehene Certioration und Renunciation besonders beyzumerken, ibi. Bey hypothecirten Grundstücken muß zugleich die Beysetzung des Werths, dann die Clausul wegen nicht mehr geschehen sollender weiterer Beschwerung und Veränderung solcher Güter nach Inhalt des Formulars genau beobachtet werden, ibi. Formular siehe cit. ibi n. 1.

Amts = Excesse. Wo Mißbräuche der Amtsgewalt mit Veruntreuung der Staatsgefälle vermischt ist, werden selbe durch eine cummulative Oberlandesregierungs = und Cameralcommission, ohne alle Collision und Machtanmassung untersucht, vi Decr. vom 22. May 1795. Sind aber dabey die churfürstl. Gefälle in keiner Rücksicht betheiliget, so gebührt die Untersuchung den Justizstellen allein, vi Decr. vom 23. October 1793. Die nämliche Bewandsame hat es in den drey vereinigten Herzogthümern, wo in solchem Fall die Untersuchung gleich Anfangs der Regierung gebührt, und diese nur schleunig die Hofkammer davon zu benachrichtigen hat, vi Resol. Ser. vom 19. Jenner 1792 an die Hofkammer Amberg. Durch die neuere Verordnung ist aber auch dort die Untersuchung der Beamten der Hofkammer, wie in Bayern salvo Revisorio beygelegt, vi Decr. vom 15. Juni 1796.

Amts = Extraditionen. Hierzu sind jedesmal die Rechnungscommissärs beyzuziehen, vi Decr. vom 5. August 1786. Von den Rentämtern sind die vorfallen=

lende Amts = Extraditionen zur Hofkammer einzuberichten, welche, wenn nicht ein besonders erheblicher Umstand dagegen obwaltet, das Commissorium hierzu jederzeit vorzüglich dem Rentmeister zu übertragen hat, 2tes Decr. auch vom 5. August 1786. Die Kirchen = Zechscheins = Untersuchungen, dann Capital = und Interessenausstands = Licitationen aber geschehen seit der Verordnung vom 19. Brachmonat An. 1787, hiebey nicht mehr von den Hofkammer = oder Rentdeputations = Commissarien, sondern gleich nach den Hofkammerextraditions = Commissionen von den Kirchenrechnungs = Justificanten, respective Commissarien, Decr. vom 19. Brachmonats 1787. Im Neuburgischen geschehen die Amts-Extraditionen an den Nachfolger zwar ebenfalls bey all- und jeder Gattung der Beamten verordnungsmässig, aber nicht immer durch einen Rath, sondern entweder durch einen Beamten, besonders bey bloßen Justizämtern, oder durch einen Rechnungsrevisor bey Rechnungsämtern, Extract. Resol. Ser. vom 26. October 1786. Nur wenn Amtsunrichtigkeiten, oder starke Reste sich vermuthen lassen, darf die Amtsextradition einem Rath übertragen werden, ibi.

Amts = Extraditionen werden nur in 3 Fällen vorgenommen, wenn nämlich einer von beeden Beamten stirbt oder sonst abgehet, oder wenn durch eine Untersuchung oder sonstige Gelegenheit, ein Amt förmlich berichtiget wird, vi Decr. vom 18. Juni 1790. p. 7. Sind aber auch von der churfürstl. Hofkammer jedesmal dem geistlichen Rath der Kirchengelder halber zu Abordnung eines Commissärs zu notificiren, Decr. vom 15. März 1788., & 11. May 1795. Dermal ist je=

jedoch dieses Geschäft wieder den churfürstl. Rechnungs-Commissarien und zwar auf Kosten des Aerariums mit übertragen, gemäß Kirchen-Rechnungsregulativ vom 6. October 1795. p. 17. Auch hat die oberpfälzische Landesregierung der Hofkammer in den Amts-Extraditionen und Installationen nicht vorzugreiffen, vi Decr. vom 15. Juni 1796.

Amtsgebrechen und Klagen wider die Beamte, deren Untersuchung gehöret zur obern Landesregierung. Landesregierungsinstr. vom 16. Aerndemonat 1779. pct. 19.

Amtshäuser churfürstl. der Zoll- und anderer Officianten, sie mögen in beschlossenen oder unbeschlossenen Hofmärkten liegen, sind von aller hofmärkischen oder andern ord. Jurisdiction frey, gemäß Sign. ex Int. den 2. December 1763.

Amtshinterstände werden bey Ganten nur mit abschriftlichen Extracten licitirt, wie auch mit Anzeigen, Anmerk. ad Cod. Jud. c. 19. §. 14. litt. a.

Amtsrechnung, siehe Amtsabrechnungen, Rechnungen.

Amtsrechnungsaufnahme, zu dieser soll jedesmal jener Rechnungs-Commissär selbst beygezogen werden, so die Rechnung justificirt hat, Resol. Int. vom 4. December 1786. Hierbey hat jeder Kanzler von den Regierungen als Lehenprobst, wie alle andere Rechnungsableger ohne Unterschied des Charakters in Person zu erscheinen, Resolutio vom 28. Febr. 1777. Zur Session aber werden bey der Rechnungsaufnahme nur die Cavaliers und Kämmerer, dann wirkl. Räthe admittiret, alle übrige Ober- und Unterbeamte hingegen, so unter jenen nicht begriffen sind, haben in behörigen Anzug, ohne Stock

und

und Degen im Mantel zu erscheinen, und der Bescheids= puncten = Publication stehend und nicht sitzend abzuwarten, Resol. vom 2ten December 1754. Die bey der jährlichen Rechnungsablage von den Beamten an zerschiedentliche Partheyen abgereichte Recompensen und Honorarien sind gleichfalls abgeschaft, Resol. vom 3. October An. 1770. Deswegen sollen auch die Rechnungscommissionen ein besonders Protocoll darüber halten, und mit der Beamtenunterschrift bekräftigen lassen, ob oder was von selben noch weiters aussergebührlich auszulegen gewesen, ibi. Die vorhin üblich gewesene Aussendung der Cammeralrechnungs = Aufnahmscommissarien aber wurde bereits unterm 19. Jenner 1780. abgeschaft, und unterm 9. Jenner 1788. sowohl in den äusseren Rentämtern, als der obern Pfalz wiederholter eingestellt. Decr. cit. Haben hiemit die Rentämter oder Rentdeputationen selbst fürzufahren und die Rechnung pro super revisione & ratificatione zur Hofkammer einzusenden, ibi in not. Soviel die Rechnungsbedenken betrifft, sollen dieselbe kurz und klar, auch jederzeit mit Umgehung aller zur Sache nicht gehörigen Anzüglichkeiten ertheilt werden. Instruction für die Mauthräthe pct. 28. Damit aber bey der Justification selbst die schuldige Accuratesse beobachtet, über nichts hinweggehudelt, und der höchste Dienst verwahrloset werde, soll täglich späth und frühe erforderlichermassen nach = und eingesehen werden, ibi cit. P. 24.

Amtsrechnungs = Aufnahme im Neuburg = und Sulzbachischen, bleibt es nach dem neuen Rechnungsunterricht mit der Rechnungsaufnahme noch bey der dortigen Art dergestalt, daß die aufgenommene Rechnung mit den darüber gestellten

Rechnungsbedenken oder Recessen dem Beamten zurückgeschlossen und von diesem solche erst mit Einsendung der nächsten Jahrsrechnung beantwortet, sodann von dem rechnungsaufnehmenden Rath, ohne daß das Collegium noch Antheil zu nehmen hat, verbescheidet werden, Decr. vom 26. October 1768. und Unterricht zum Rechnungsform §. 29. Findet sich der Beamte dagegen gekränkt, so muß er sich in Zeit 30 Tägen a dato des Empfangs, den er dem Bothen bey 2 Reichsthaler Strafe zu bescheinen schuldig ist, an das Collegium wenden, ibi cit. Das Collegium hat hierüber den Rechnungsaufnehmer in einer schriftlichen Note über seine Bescheidsgründe zu vernehmen, und nöthigenfalls dem Rechnungssteller nochmals darüber zu hören; sodann von einem andern Rath den Vortrag erstatten zu lassen, und in Beyseyn des Rechnungsaufnehmers, welcher jedoch nur zum Unterricht, und nicht zur entscheidenden Mitstimmung gegenwärtig zu seyn hat, die endliche Erkenntniß zu schöpfen, ibi. Die nämliche Art der Gegenvorstellung, und des Collegialbetragens verstehet sich auch bey jenen Verbescheidungspuncten, welche etwann von dem Rechnungsaufnehmer auf vorgängigen Vortrag in Pleno abgefaßt worden sind ibi. Kommt aber der Beamte wider eine Receß-Verbescheidung inner obgedachten 30 Tägen mit keiner Beschwerde bey dem Collegio ein, so wird auf eine stillschweigende Anerkenntniß geschlossen, und derselbe nicht mehr gehört, ibi. Nach der vom Collegio in obiger Art geschöpften Erkenntniß muß auch ohne weiters exequirt werden, wenn gleich der Beamte noch nicht zufrieden, sich an die höchste Stelle selbst wenden, und die Beschwerde zur weiteren

Un-

Untersuchung gegeben würde, ibi.; zu dem Ende muß aber in den nächstfolgenden Monatsextract von des Beamtens Tagebuch fleißig nachgesehen werden, ob er das ihm zur Last gelegte in sein Hauptmanual gesezt habe: oder, wenn die Summe beträchtlich ist, mag auch gleich die baare Abführung sub termino unter Executionsbedrohung anbefohlen werden. ibi. In der Rechnung selbst darf von der Rechnungs = Revision nichts mehr corrigirt, auch nicht einmal der Error calculi verbessert, oder die Zahlen abgeändert werden, sondern die desfallsige Erinnerung wird lediglich in die Bedenkungspuncten oder Recesse gebracht, und bey den Monatsextracten nachgesehen, ob dergleichen Ausstellung befolgt, und v. g. das per errorem calculi zu viel verausgabte in die Einnahme gestellt worden ibi. §. 30. Der Rechnungsaufnehmer unterschreibt ebenfalls die Rechnung nicht mehr, sondern stellt nur den daraus verfertigten, von ihm unterzeichnet = und besiegelten Scartekl dem Cassier zur Abrechnung zu, ibi. Jeder Beamte hat aber jemand im Ort zu bestellen, der in seinem Namen bey der Rechnungsaufnahme erscheinet, die Hauptquittung gegen Rückgabe der Interimsscheine nach gepflogener Richtigkeit in Empfang nimmt, dann selbe sowohl dem Rechnungsaufnehmer, als dem Hofkammer = Präsidenten und Directoren vorzeigt, ibi. Und damit die Ämter wissen, wann dergleichen Anwälde zu erscheinen haben, wird selben der Rechnungseinsendungs = und Aufnahmstag frühzeitig notificirt, ibi. Für die Anwaldsbestellung passiren jährlich in der Rechnung 4 fl. ibi. Alle drey Jahre werden auch andere drey Räthe zur Aufnahme umwechselnd benennet, und hat der erste im=

mer noch drey Jahre weiter über seine Aufnahme zu haften, dann im Mangel erheblichen Grunds den Ersatz zu leisten, ibi.

Amtsrechnungs-Aufnahmsbedenken oder Receß, siehe Amtsrechnungs-Aufnahme.

Amtsrechnungs-Aufnahmsform, der neue wurde im Jahr 1760 in Bayern eingeführt, Resol. vom 8. März 1786. Dieser wird mit dem Jahr 1787 auch im Neuburg- und Sulzbachischen zur Richtschnur gegeben, und darüber der ordentliche Unterricht ertheilt, vi Decreti vom 26. October 1786. Selchemnach müssen die Rechnungen von dortigen sämmtlichen Aemtern hinfür ebenfalls mit dem ersten Jenner anfangen, und mit dem lezten December sich schliessen, ibi cit. §. 7. Jede Amtsrechnung muß gleichfalls besonders, sohin von dem Beamten so viele Rechnungen, als er Aemter begleitet, geführt werden ibi. Ferner müssen alle Gerichts-Forstkassen, so anderer Art Rechnungen durchaus die nämlichen Einnahms- und Ausgabsrubriken nach den vorgeschriebenen Formularien gleichförmig enthalten ibi §. 8. Worinn sonst der Abstand des jetzigen von dem vorigen Rechnungsform bestehe, ist jenes der Hauptabstand, daß die Einnahme an vorgehenden Rechnungsresten, ausser den Materialrechnungen, nimmermehr vorkommt, daß die Rubrike: Ausgab auf Lieferung und Landschreiberey, oder Generalkassa, ebenfalls ganz wegbleibt. Daß auch die Restanten nimmermehr per Verweis geführt, sondern Zeigformularien in nämlicher Rechnung per Ausgab, dann in folgender Jahrsrechnung per Einnahme, in selbe gebracht werden müssen ibi §. 12. rc.

Amts-

Amtsrechnungs=Aufnahms=Justification, siehe Amtsrechnungs=Aufnahme.

Amtsrechnungs=Deputation hat folgende Gegenstände zu bearbeiten: 1tens die Rechnungsaufnahme und was davon abhängt von theils Pfleg=, theils Kastenämtern, Rentamts München und Landschreibereyrechnung. 2tens. Die Aufnahme der Rentzahlamtsrechnungen, dann Scartekelsverbescheidungen von allen Rentämtern, mit der endlichen Herstellung eines jährlichen vollständigen Hauptrechnungsscartekels. 3. Geld und Materialextracte, Verbescheidungen von allen Rentämtern, so nicht in die übrige Departements einschlagen. 4. Die Amtsvisitations= und Amtsextraditions=Protokollverbescheidungen. 5. Das sämmtliche Nachlaßwesen, was nicht in ein anderes Departement gehörig. 6. Güter, Gült= und Hoffuß=moderationes und dergleichen. 7. Ertheilung des Consensus ad hypothecandum von den Urbarsgütern. 8. Die sämmtlichen Laudemialsachen. 9. Das Getreidumsturzwesen und Getreidkäufe. 10. Das sämmtlichen Borgschaftswesen bey den Gerichtskassen und anderen Aemtern, die nicht in ein besonders Departement einschlagen. 11. Das Hinterstandswesen der Beamten, in so weit es nicht zu andern Departements gehöret. 12. Das Freygeld und Nachsteuerwesen. 13. Das Scharwerk, Heerdstätt= und übrige Hofanlagswesen, inclusive Vorspann und Recroutenanlage. 14. Das Siegelpapierwesen, und die davon entspringenden Gefälle betreffend. 15. Alles was die Administration der vormaligen Herzog Maxischen Güter und sämmtlicher auswärtiger Herrschaften in Schwaben, Wiesensteig, Mindelheim, Schwabegg,

Türk=

Türkheim, Wertingen, Hohenreichen, Reichspflege Wörth und dergleichen betrifft, in sofern etwelche dieser Herrschaften und derselben Gefälle nicht zum churfürstl. Kabinet gezogen oder dahin weiters zu ziehen gnädigst gefällig ist. 16. Alle Leibeigenschafts = Vorfallenheiten. 17. Die zwischen den churfürstl. Beamten in Cameralamtssachen sich ergebenden Differentien. 18. Rectificir = und Ratificirung der Malefizspecificationen nach vorläufiger Justification, dann Durchgehung der Malefizacten. 19. Alle Hofzahlamtspropositionen, die in dieses Fach einschlagen. 20. Sämmtliche Expeditions = und Taxaturämter. 21. Alle Rechnungsaufnahmen von sämmtlichen Hofämtern, soweit nicht einige hievon durch besondere gnädigste Decreta exempt gemacht worden. 22. Aufnahme von der churfürstl. Lehengefällrechnung. 23. Das Bauwesen, soviel solches in die Kammeralbäulichkeit einschlägt, und wohin auch die Unterhaltung der Kammeralgebäude gehörig ist.

Amtsschreiben zwischen Churfürstl., dann Städt= und Märktischen Beamten, sind auswendig und inwendig mit der Titulatur v. g. Churfürstl. Löbl. Pfleggericht N., Kastenamt N., Mauthamt ꝛc. ꝛc. zu benennen. Um alle Titulaturstreitigkeiten zu beseitigen, soll auch von beeden Beamten ohne alle Ceremonie unterschrieben werden, Gener. vom 16. Jenner 1764. Es soll auch diese eingeführte Ordnung, wornach von den churfürstl. und andern Aemtern, sich gegen die Rentkammer, und respect. Deputationen keiner andern Titulatur, als Wohllöbl. Rentkammer, oder Rentdeputation; sodann zwischen Pfleg = und andern Aemtern, wie auch von Untergebenen sich nur des Worts Löbl. bedient wird,

ge=

genau beobachtet, Decret. vom 3. Aug. 1787, desgleichen bey Amtsschreiben unbeschnitten angenommen werden, es seyen diese letztere gleich von Hofmarksinhabern oder Verwaltern unterschrieben, Resol. vom 12. Septemb. 1781. Die Landsteuerämter aber sind, wie vorhin, nach der Observanz diesfalls zu verfahren angewiesen, wie vice versa die churfürstl. Beamte sich zu achten haben, Resol. vom 19. Decemb. 1767. Churfürstl. Beamte sollen auch in Amtsschreiben denen Landsassen keineswegs die Titulatur: Euer Gnaden, geben oder beylegen, Resol. vom 30. Septemb. 1720. Siehe auch Kanzley=Ceremoniel, Correspondenzen.

Amtsgenuß, für diesen sind nur die Bestallungen und höchsten Hofbewilligungen, nicht aber bloße Collegial=Resolutionen und Observanten ein rechtfertigender Titel, vi Resol. vom 15. November 1788. Die letztern reichen allenfalls nur pro præterito hin, ibid. Die Fassionen hierüber, und was bey Verfassung derselben beobachtet werden müße, ist durch das Decret an die oberpfälzische Landesregierung vom 17. July 1790, veranlasset worden.

Amts=Registraturen, sollen bey dermaligen Zeiten nicht geflüchtet, sondern in genauer Ordnung erhalten, und vor Zerstreuung und Feuersgefahr sorgfältig bewahrt werden, vi Verordn. vom 27. July 1796. Wenn sich aber sonst eine Feuersgefahr der Amtswohnung oder Registratur nähert, sollen die Beamten, Schreiber, Bothen und Gerichtsdiener die Amtskassen, Acten, Urkunden und Rechnungen in gute Ordnung zusammen richten und zum Wegtragen in Bereitschaft halten, gemäß allgem. Feuerordn. vom 30. März 1791 §. 88.

Amts=

Amtsschätzer cessiren nach der neuen Verordnung von selbst, vi Decr. vom 17. Novemb. 1796.

Amtsstreitigkeiten zwischen churfürstl. Beamten in Amts- und Jurisdictionssachen gehören zur Hofkammer, vi Resol. vom 2. Jenner 1739. Dicasteria haben also die Beamte hierinnfalls immediate dahin anzuweisen, ibi, oder zur höchsten Stelle, Resol. vom 20. Febr. 1788.; wie dann auch die churfürstl. Hofkammer in dergleichen Streitigkeiten, landesherrlicher Gefälle halber, die Judicatur zu behaupten berechtiget ist, gemäß Sign. Int. vom 24. Nov. 1737.

Amtsverbrechen, so gegen einem Beamten vorkommen, soll das Regierungsdirectorium nach der an die Regierung Neuburg ergangenen Resolution vom 12. May 1787, jederzeit mit einigen vertrauten Rathsgliedern zuerst in Geheim untersuchen und reif überlegen, und sofort der weitern Maaßregeln halber zur höchsten Stelle Bericht erstatten. Den Beamten müssen nicht nur die Rechnungsbedenken, und alle übrigen Punkte, welche man ihnen ihrer Amtirung halber zur Last legt, nebst den Namen der wider sie producirten Gezeugen communicirt, sondern auch der Gegenbeweis auf Begehren zugelassen, und zu dem Ende die in Vorschlag kommende Gezeugen ebenfalls verhöret, sofort auf diese Weise summarische und genügliche Einsicht genommen, dann die ganze Causa punctatim & definitive verbescheidet werden, vi Resol. ex Int. vom 27. Juni 1770.

Amtsuntersuchungen, dagegen wird den Beamten kein Recurs oder Appellation gestattet, vi Decret. de dato Mannheim vom 14. Jenner 1789. Bey Sterbfällen derselben aber werden sie nicht nur über die landes-

desherrliche und landschaftliche, dann Puppillen- und Vormundschaftsgelder, sondern auch über die mithin zu besorgen gehabte Gotteshausgelder, zugleich vorgenommen, vi Decr. vom 12. Aug. 1738. Zu dem Ende von der churfürstl. Hofkammer jederzeit an den geistlich. Rath zu Abordnung eines Commissärs Nachricht zu ertheilen ist, gemäß Decret. vom 15. März 1788, & 11. May 1795. Dermalen ist jedoch dieses Geschäft wiederum den churfürstl. Hofkammerrechnungs-Commissarien, auf Kosten des Ærarii, mit übertragen, vi Kirchenrechnungs-Regulativ vom 5. October 1795 p. 17. Ausser den Sterbfällen sind die Untersuchungen auf Kosten der Veranlasser noch ferners dem geistl. Rath vorbehalten, ibid. Hingegen werden dergleichen Commissionen nach Umständen, zur Unkostenersparung der größtentheils erarmten Kirchen, auch nur den ohnehin abgeordneten Obern-Landesregierungs- und Hofkammer-Commissarien übertragen, vi Decret. vom 13. July 1795. In der obern Pfalz und den consolidirten Herzogthümern, hat die churfürstliche Hofkammer, so bald nur gegen einem Beamten eine Denunciation, Klage, Rechnungsjustifications-Anzeige, oder rechtsgegründeter Verdacht vorkommt, die Untertersuchung und Liquidation vorzunehmen, und der Regierung davon Nachricht zu ertheilen, vi Resol. Ser. vom 19. Jenner 1792. Nach Befund wird hierauf die Sache dem Fisco übergeben, der auch nach provisorie hergestellter Sicherheit zu klagen hat, ibid. Der Rechtsweg aber ist den Partheyen nur alsdann offen, wenn nach hergestellten Verhandlungen, und ad Manus eingesendetem Urtheile, nichts anders verfügt wird, ibid.

Amtsuntersuchungs-Commissionen, zu diesen ist der churfürstl. Hofkammer die Jurisdiction erst per Decretum vom 24. November 1736, beygelegt worden: und nun sind zu solchen auch jedesmal die Rechnungscommissärs beyzuziehen, vi Resol. Ser. vom 5. Aug. 1786. Von den Rentdeputationen aber sind dergleichen Ereignisse allemal zur Hofkammer einzuberichten, welche sodann die Rentdeputationsräthe, so am tauglichsten befunden werden, zu ernennen, jedoch so viel möglich eine billige Abwechslung zu beobachten hat, ibi. Der Steuergelder halber ist die Landschaft, kraft Special-Decrets vom 16. Febr. 1748, befugt, durch ihre Abgeordnete auf Kosten der hinlässigen Beamten und Landsassen in loco die Sachen ein- und auf den Grund sehen zu lassen, gemäß Extr. aus dem Steuer-Mand. vom 27. März 1784 P. 10.

Amtsverwalter bey Städten und Märkten, sollen die ihren Aemtern anhängige Sachen nicht einseitig und ohne Vortragung im Rath verhandeln, gemäß Stadt- und Markts-Instr. von 1748 pct. 3.

Amtswohnungen, hierbey soll kein Beamter, ohne vorheriger Anfrage und erhaltener Ratification, bey Strafe der Selbstschaffung, einige Reparation vorkehren, vi Res. Int. vom 12. Decemb. 1786. Für diese werden keine von den inwohnenden Beamten zu tragende Kösten passirt, vi Decret. vom 3. Decemb. 1789. Auch ist der Landesherrschaft, ratione cautionis, für die Pfleggebäude und Pfleggründe bey den Titular-Hauptpflegern, das weitere vorbehalten, vi Mand. vom 18. Juni 1790 p. 5. Und wenn sich diesen eine Feuersgefahr nähert, haben sich die Beamte, Schreiber und

Bothen,

Bothen, nebst den Gerichtsdienern sowohl zu Tag = als Nachtszeit dahin zu begeben und in Rücksicht der Amts-Cassen, Acten, Urkunden und Rechnungen alles zum schleunigen Hinwegtragen in Bereitschaft zu halten, vigore allgemeiner Feuerordn. vom 30. März 1791 p. 88.

Amtszettel, in gemeinen und Civil = Fällen, soll für den Tax in Bayern hiefür zu bezahlen stehen, dem Oberbeamten 8 ½ kr., Gerichtschreiber 10 kr., Amtmann 4 kr. von jeder Person Verschaffgeld in Civilfällen im Lande Bayern ohne Rittgeld, vi 1736. Taxordnung. Siehe Amtszettel, und ein gleiches statuiret auch die oberpfälzische Taxordn. von 1750 hiefür.

Amtsgezeugschaft beweiset per unicum testem, Cod. Crim. P. 2. c. 4 §. 9. Von Amtswegen deponirende Zeugen sind auch zu beeydigen, cit. P. 2. c. 5. §. 10.

Anathema, vide Excommunicatio.

Anatocismus in Usuris wird genannt, wenn man die verfallene Zinnßen zum verzinnßlichen Capital schlägt, und Zinnß von Zinnßen nimmt, welches de genere prohibitorum ist, vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 3. §. 21. n. 6. litt. a.

Anatomie, hiefür ist dem Medico nach der Resolution vom 7. Febr. 1716, 3 fl. passirlich, dann nach Beschaffenheit der Weite des Wegs für Reis = und Zehrungsdeputat, mit Einschluß des Lehenpferds, täglich 4 fl., und für das verfassende Gutachten, nachdem es mehr oder weniger Umstände erfordert, dasjenige, was dafür gerechnet wird, Resol. vom 7. Febr. 1716. Einem Bader aber passirt von der Anatomie 1 Pf. Pfen., und für Reis = und Zehrungsgeld täglich 1 fl., dann für einen Gesellen, wenn er einen nöthig hat, des Tags

30 kr., ibi. Siehe Visum repertum. Anatomie wird in Militär-Lazarethen nicht mehr verstattet, vi Lazaretheinrichtung vom 17. Sept. 1793. c. 3. §. 49.

Anboth, das stärkeste, hat bey Ganten den Vorzug, vi Cod. Jud. c. 18 §. 7. n. 5.; sind aber zwey oder mehrere Licitanten gleichen Anboths, schreitet man zur neuen Licitation, ibi litt. e. Anm., und hat hierinn die Regel Platz: quid citius solvit, plus solvit, ibi.

Anatomicum Theatrum zu Ingolstadt, dahin sollen die benöthigten Cadaver der justificirten Personen ohne Ceremonie geliefert werden, Resol. vom 8. December 1767; doch mit der möglichsten Kostenersparung, & Resol. vom 9. Februar 1795., und zwar von den auf 10 Stunden weit anliegenden Gerichter, ibid., folglich werden diese Lieferungskosten bey der Malefizkosten-Rechnung in Ausgabe gebracht und prästirt, ibid.

Anbringeld, siehe Handgeld.

Andachtsübungen öffentliche, sind die Regierungen in necessitate publica ohne Ordinariats Wissen anzuordnen befugt, es soll sich die Geistlichkeit nicht widersetzen, Resol. vom 15. Juni 1733. Die Regierungen sollen aber von der Geistlichkeit in solchen Fällen circa modum die abgebende Erinnerung billig respiciren und antragen, daß die Processionen ad Ecclesiam Principalem angestellt werden, ibi. Willkührliche neue Andachten sind per Mandatum vom 14. Jenner 1785 bey schwerer Strafe nicht mehr zu unternehmen, noch zu gestatten, Resol. vom 2. December 1784. & General. vom 14. Jenner 1785. §. 10. Besonders soll das Volk an Werktagen nicht nach der Stadt oder weit entlegene Klöster zu Wahlfahrten und Andachten gezogen wer-

werden, cit., sind auch dergleichen gewöhnliche Andachten an abgeschaften Feyertagen ebenfalls verbothen, ibi §. 3. Per Mand. vom 22. August 1786 hingegen an diesen Tagen die H. Gottesdienste und Messen, wie ehevor, wiederum angeschaft, siehe auch Wahlfahrten.

Andechs Grafen, erhielten von Carolo magno die vor ältern Zeiten bayerische Markgrafschaft Tyrol, Friedrich I. aber eximirte solche gar von der bayerischen Landeshoheit, und machte das Herzogthum Meran daraus, bayerisch. Staatsr. P. 3 §. 150. litt. a.

Anempfehlungsschreiben, die gewöhnlichen beym Militär sind abgeschaft, und ist niemand durch beygeschlossene Briefe zu solicitiren mehr erlaubt, vi Decr. vom 12. August 1788. p. 2. Es wird also hierauf keine Antwort mehr ertheilet, sondern sogar der Bittsteller selbst bey dem billigsten Ansuchen abgewiesen, ibi p. 5. & Decr. vom 21. Merz 1789.

Aneinanderstossungen, siehe Collisionen.

Anfall lediger, bey Majorats = und dergleichen Dispositionen, soll für die verziehene Töchter gleich anfänglich bestimmt und immatriculirt werden, Pragmatik wegen der Fideicommissarverzicht adelicher Töchter vom 20. April 1672. Siehe Laudemium.

Anfallbücher, ordentliche, sollen auch bey Kirchen und milden Stiftungen, wo sie nicht vorhanden sind, aufgerichtet, und solchergestalten rubricirt werden, daß die Veränderung eines jeden Guts, Zehends und Grundstücks besonders, und nicht untereinander eingetragen werden, Gener. vom 12. April 1719. wegen milden Stiftungen bey Hofmärken §. 7. Nach Vorschrift des neuburgischen Kirchenrechnungsformular vom Jahr

1786, sind bey dortigen Aemtern dergleichen Anfalls- und Stiftregister herzustellen, untüchtige in Ordnung zu bringen und von der Kirchendeputation zu ratificiren, Gener. vom 21. December 1786 und dessen Rechnungsformular.

Angriæ, Perangariæ Jus, hat seinen Ursprung aus dem Jus Armorum, und hat zum Grund Kriegsvorspann und Frohn zu fordern, allgem. Staatsr. P. 1. §. 21. litt. c. Siehe auch Scharwerk.

Angel, siehe Fischen.

Angelberg und Zaisertshofen, waren fürstl. Kemptische Lehen, und fielen dem Hochstift nach Absterben deren von Riedheim An. 1619 wiederum heim; im Jahr 1690 kamen solche durch Kauf an das Churhaus, Herzog Max. Philipp bekam aber selbe unter andern zur Appanage, nach seinem Tode fielen sie wiederum zum Hauptstamm, Bayr. Staatsr. P. 3. §. 110. litt. b.

Anhaltgeld, das von Forstzinnßern und Holzkäuflern bezahlte ist abgeschafft, vi Verordn. vom 16. März 1793 p. 7.

Ankaufsbrief, siehe Brief.

Anlagen in Bayern und Steuern, sind im weitschichtigen Verstande Synonima, im eigenen aber differiren sie beede darinn, das erste nicht so wie letzte von der Landschaft, sondern von dem Hof ausgeschrieben und von der Hofkammer beygetrieben werden, bayr. Staatsr. P. 3. §. 172. a., die Vielheit der Anlagen siehe ibi von litt. a. bis z. Siehe auch Steuerkollect, Aufschlag, Accis, Umschlag, Siegelpapier, Karten- und Kalenderstempeltax, Hofanlagen.

Anlagen neue, dürfen Städte und Märkte ohne Rentdeputations-Consens nicht einbringen, vi der Stadt- und Marktsinstruction de an. 1748 §. 36. Auch die Dorfsgemeinden sollen ihre nothwendig zu machen habende Anlagen bey der Obrigkeit der weitern Consenserholung halber allzeit anzeigen, bayerisch. 1735. Taxordnung, siehe Gemeindsrechnungen in dieser §. 2. und Remm. Instruct. vom J. 1669, dann oberpfälzische Taxordn. sub litt. g. und den §. Gemeindsrechnungen.

Anlagen erlöschen per subhastationem nicht, vi Cod. Jud. c. 20. §. 5. n. 2. und kommen in die 5. Klasse.

Anlaugen, siehe Schriften.

Anlehen, ihrer Sicherheit halber sind die allgemeine Gutsschätzungen pro Norma zu nehmen, gemäß Instr. des Universalanlagsbuchs, und in eadem Materia unterm 22. October 1761. nachgefolgten Mandats, und dessen vorlezten §. Die auf die neuertheilte Erbrechtsgerechtigkeiten, oder den dazu gehörigen Viehestand verwendete, dürfen ohne grundherrlichen Consens versichert werden, General. vom 3. May 1779 §. 3. Die auf der Gant zu Verlust gegangene Anlehen und Capitalien sind in den Rechnungen nicht in Abgang, bis sie ordentlich in Einnahme gebracht, passiren zu lassen, Stadt- und Marktsinstr. von 1748. §. 51. Von einem Anlehen auf ein Fideicommiß oder Majoratsgut ist pro Consensu 2 fl. Prozent zu bezahlen, gemäß geheimer und selber inserirter Hofrathstaxordnung vom 24. Jenner 1759. Von einem Anlehen eines Gotteshauses aber dermalen nur 20 kr. pro cento, Decretum Int. vom 7. Juni 1765. Siehe auch Consens oder Mutuum.

Anmelden bey Sr. churfürstl. Durchlaucht etc. Ist keinem in Dienst stehenden Kämmerer ohne besondern Befehl, oder wo Gefahr ob dem Verzug haftet, erlaubt, gemäß Hof- und Kammerordnung vom 6. Brachmonats 1794 p. 10. Jene Minister und Räthe allein, welche in höchstherrschaftlichen Diensten zu referiren haben, dürfen gemeldet werden, ibi. Alle übrige hingegen werden zu Erbittung einer gnädigsten Audienz an den Obrist-Kämmerer angewiesen, ibi.

Annahme und Uebergabe fremder Memorialien, ist jedem in höchsten Diensten stehenden Kämmerer verbothen, wie auch den Kammerdienern, gemäß Hof- und Kammerordn. vom 26ten Brachmonat 1794. p. 9., item jeden General-Adjudanten, die Bittschriftenannahme, so beym Hofkriegsrath vorkommen müssen, vi Decr. vom 12. August 1788 pct. 8., & Decr. de 21. März 1789.

Annalogia ist gemäß dem ad Cod. Crim. vorgesetzten Generalmandat in Anmerkungen litt. n., Interpretatio doctrinalis extensiva, da man ex paritate Rationis von einem Casu auf den andern schliesset.

Annaten, päbstliche, sollen in Präjudiz und Nachtheil des Juris Patronatus und Lehenherrn, nicht zugelassen werden, nach Enthalt Anm. Cod. Max. p. 5. c. 19. §. 18. n. 14.

Annus normalis von dem bayerischen Haus-Fideicommiß ist das Jahr 1778, vi Instr. Punkten pro Fiscum ratione Fideicommiß von Seite Bayern und der Herrschaft Wolnzach dat. 5. December 1783. §. 8. Der im Umgeldwesen gesetzte ist aufgehoben, vi vom 10. Jenner 1789. Annus tertius Theologicus muß in

den

den Attestaten pro titulo mense jederzeit bemerkt seyn, vi Mand. vom 8. November 1792.

Anastasiana Lex ist de Jure Bavarico nach vorgeschriebener Art giltig, Cod. Max. P. 2. c. 3. §. 8. n. 9. 10. 11.

Anatocismus Definition ist, da die Zinnßen zu verzinnßlichen Capitalien geschlagen werden, Cod. Max. P. 2. c. 3. §. 21. n. 8. Usuræ usurarum sind nicht erlaubt, ibi n. 9., und ist doch zulässig, wenn die Zinnßen wirklich bezahlt, und von neuem zum Darlehen gegeben werden, ibi.

Anfrage vom Richter ist nicht erlaubt, Anmerk. Cod. Jud. c. 14. §. 5. litt. b.

Angabe, Denunciation durch bestellte Aufseher, oder Officialesist vor keine Anklage zu halten, Cod. Crim. P. 2. c. 2. §. 10., von einem solchen Denuncianten wird keine Caution geleistet, ibi §. 10. Ein anderer Denunciant muß die Klage beweisen, und in casum succumbentiae alle Unkosten abthun, ibi cit. Die Denunciation ist extractive und ohne Benennung des Denuncianten zu communiciren, ibi cit. §. 11. Denunciation oder Angabe mit verdeckten Namen, macht kein Indicium, ibi c. 4. §. 8. Der Angeber mag in ipsa causa kein Zeuge seyn, Cod. Crim. P. 2. c. 5. §. 9. n. 2. Einem Angeber, so keinen Theil an der Sache hat, gebühren nach dem Tod des Uebelthäters 30 fl., Cod. Crim. P. 1. c. 1. §. 22. litt. h. Anm. Giebt sich der Thäter selbst freywillig an, so ist er gefangen zu nehmen, mithin über ordentliche Interrogatoria zu constituiren, und mit der Specialinquisition weiter zu verfahren, Cod. Crim. P. 2. c. 2. §. 23.

Angebungen oder **Denunciationes** unter verdeckten Namen machen weder ein Indicium, ja nicht ein Adminiculum, und ist hierauf nicht zu inquiriren, vi Cod. Crim. P. 2. c. 4. §. 8.

Angeber oder Denuncianten, welche keine wahrscheinliche und verificirliche Indicia an die Hand geben können, oder die gebührende Moderation in ihrer Anzeige überschreiten, Interesse, oder Schaden, oder Antheil an der Sache haben, sind untüchtig zur Gezengschaft, vi Cod. Crim. P. 2. c. 5 §. 9. n. 2 & 3.

Angabe selbsteigene, oder seiner Eltern vor der Denunciation vom Thäter selbst, oder auf Reumüthigkeit und mittelst gerichtlicher Ueberlieferung, liberirt als ein mildernder Umstand in Capitalverbrechen, nur von der härteren Todesstrafe oder dem Zusatz, vi Cod. Crim. P. 1. c. 1. §. 23.

Angabe freywillige, mit Aufrichtigkeit zum gemeinen Wesen oder Fisci ersprießlichen Dienst, oder gefährlicher Complottentdeckung, verdient nicht sowohl Milde als Belohnung, Cod. Crim. P. 1. c. 1. §. 2. Siehe Denunciatio, Processus accusatorius, Inquisitorius.

Angabe freywillige, ziehet in Capitalverbrechen eine leichtere Todesstrafe nach sich, Cod. Crim. P. 1. c. 1. §. 22., und soferne dem Publico oder Fisco ein Nutzen dadurch zugehet, so ist der Angeber nicht nur der Milde, sondern einer Belohnung würdig, Cod. Crim. P. 1. c. 1. §. 22., freywillige Angebung ziehet die Inquisition nach sich, und ist mit derselben fortzufahren. Von der Angebung überhaupts, siehe auch Anklagsprozeß.

Ani-

Animus delinquendi ist ein beschwerender Umstand, Cod. Crim. P. 1. c. 1. §. 35.

Animus occidendi, vide Todschlag vorsetzlicher.

Anklagsprozeß ist noch üblich, Cod. Crim. P. 2. c. 2. §. 1. Derjenige kann nicht peinlich anklagen, der nicht Personam standi in Judicio hat, z. B. Juden, Unglaubige, Vasallen und Unterthanen gegen ihren Herrn, im 6. Grad Verwandte, Verschwägerte im 4ten Grad, verdächtige und arme Leute, Weibsbilder und Geistliche, Cod. Crim. P. 2. c. 2. §. 2. Wann mehrere Ankläger im Anfang sind, so machen sie causam communem, ist aber einer schon zuvor, so müssen die andern weichen, ibi §. 3., wegen Verfassung des Klagslibell hierinnen, siehe Klaglibell. Dem Ankläger ist ein Anwald erlaubt, Cod. Crim. P. 2. c. 2. §. 7. Ankläger muß eine Caution leisten, oder er muß bis zu Ausgang des Prozeßes in engen Arrest, Cod. Crim. P. 2. c. 2. §. 5. Die Unkosten in diesem Prozeß soll der Ankläger vorschießen, ibi §. 7. Wann der Beklagte unschuldig erfunden wird, muß der Ankläger ihn schadlos halten, und wird noch dazu bestraft, ibi §. 8. Die Anklage ist und heißt calumnios, wann sie aus bösem Vorsatz geschiehet, temerair aber so bona fide ohne Probe geklagt wird, Anm. cit. §. 8. Siehe auch Accusatio.

Anlagen, siehe Hofanlagen.

Anlehen von Ständen, Unterthanen und Beamten, wird zu unterschiedlichen Gelegenheiten beygetrieben, selbe sind aber mehr Species collectæ als mutil, bayr. Staatsr. P. 3. §. 172. litt. s. Beamte mußten sich gegen

5 Prozent hiemit verbürgen von Seite ihres Amts, ibi litt. t., und wurden die Interessen der Anlehen unter Maximilian Joseph auf die Hälfte herunter gesetzt, ibi.

Anlehen, vide mutuum, auch Anlangen, ex post folgend Landanlehen.

Anschaffungen und Resolutionen, welche dem Hauptstatuti nicht ingrossirt, sollen weder expedirt, noch von der Justification in den Rechnungen passirt werden, Generalmandat in Betreff der Generalcassa de dato 10. September 1762. §. 9., & Sign. ex Intim. vom 13. Jenner 1770.

Anschlag öffentlicher, ist in Criminal-delictis militaribus gegen Abwesende üblich, Anmerk. Cod. Crim. P. 1. c. 1. §. 8. litt. e.

Anschlagzettel beym churfürstl. Hofrath, sind neuerdings zur Information der Partheyen wieder eingeführt, vi Conc. aulic. vom 8. Jenner 1790.

Anschlagzettel, dem privilegirten Intelligenzblatt-Herausgeber Strobel, Buchhändler in München, wurde unterm 8. July 1797, vi gnädigster Special-Resolution verstattet, die Anschlagszetteln der Justitz-Collegien allda seinem Intelligenzblatt einzuschalten.

Anschütten, siehe Insuln, oder Alluvio.

Anspachische Gränze gegen die Obere-Pfalz, diesertshalben sind in den Jahren 1364, 1412, 35, 36, 1516, 20, 27, 34, 36, 38, 41, 74, 75, 84, & 1665 Verträge gemacht worden, doch walten noch mit Bayreuth verschiedene Gränzirrungen ob, worüber beede Höfe dermalen in Vergleichstractaten stehen, Bayr. Staatsrecht P. 3. §. 155. litt. b.

Anstand langer, mildert nach Gestalt der Sache, die Strafe, Cod. Crim. P. 1. c. 1. §. 29.

Anstand und Abstand, soll bey Städten und Märkten der Gemeinde = Casse verrechnet, und ob nicht mehr protokollirt als verrechnet, fleisig nachgesehen werden, Stadt = und Marktsinstr. von 1748. §. 42. Siehe auch Laudemien.

Antekammer, siehe Kammerordnung bey Hof, auch Vorzimmer.

Anstellung eines Raths oder sonstigen Personals, siehe Personalanstellung.

Antheil, siehe Hülfe und Helfer.

Antwort muß so gefaßt seyn, daß man deutlich daraus abnehmen könne, was Beklagter eingestehen oder widersprechen will, Cod. Jud. c. 6. §. 1. Muß alle exceptiones sowohl dilatorie als peremtorie hierinnen angebracht werden, ibi c. 6. §. 2. Unter dem Namen der Antwort sind diejenige Mittel verstanden, wodurch wir die Klage in viam juris ablehnen, Anmerk. Cod. Jud. c. 6. §. 2. litt. b. Wenn die Exceptiones nicht auf einmal angebracht werden, so wird man zur Strafe ipso facto damit präcludirt, ibi. Doch die Antworten fori declinatoria, spoli, litis finitæ, & præjudiciales sind hiervon ausgenommen, ibi §. 3. Die Exceptiones Naturam præjudicii habentes müssen besonders aber vor andern Exceptiōnibus erörtert werden, ibi §. 3. n. 3. Nur jener kann antworten, der ein Jus agendi hat, ibi §. 5. Exceptio de jure tertii hat zu Zeiten Platz, videatur Codex ibi §. 5. Exceptiones Dilatorie müssen von dem Beklagten bewiesen werden, ibi §. 6. Die Rechtsregel, wer excipirt,

cipirt, bekennt nicht, hat nach seiner Art Platz, ibi §. 7. Anm. litt. a. Die inn- und äusserliche Form einer Exception muß deutlich, förmlich und umständlich seyn, §. 8. ibi. Der Richter ist die Exceptiones ex officio zu ersetzen nicht schuldig, Anm. ad Cod. Jud. §. 9. litt. a. cit. Die Exceptiones aber darf der Richter ex officio ersetzen, im Fall von dem Anwald, der sich ad acta nicht legitimiret hat, keine Exception dießfalls gemacht worden ist. Item, ob schon die Verjährung res facti ist, so wird doch die Exceptio subscriptionis etiam non allegata von Amtwegen supplirt, wann nur alle dazu gehörige Requisita ex actis sattsam erscheinen und dargethan sind, Anm. Cod. Jud. c. 6. §. 9. not. a. Verworfene, präcludirte und renuncirte Exceptiones können nicht mehr angebracht werden, ibi §. 10. Anm. litt. c. Die Exceptiones bey Reichsgerichten betreffend, hiermit muß man sich an die in der Klage beobachtete Ordnung halten, ibi §. 8. Anmerk. litt. a. Siehe Exception.

Antwort in Criminalibus, siehe Fragstücke.

Anvertraute Sachen, deren Diebstahl wird willkührlich bestraft, Cod. Crim. P. 1. c. 2. §. 10.

Anverwandschaft machet ein Adminiculum aus, doch ein sehr betrügliches, Cod. Crim. P. 2. c. 4. §. 7.

Anverwandschaft hindert die Gezeugschaft, und macht die Gezeugen exceptionsmäßig, Cod. Crim. P. 2. c. 5. §. 9. n. 8. Sie hindert auch die Anklage, ibi c. 2. §. 2. n. 7. Siehe auch Verwandschaft.

Anwachs, siehe Accessio.

Anwald, mag in Criminalibus der Kläger præstita cautionis, einen haben. Beklagter aber in Capitalverbre-

brechen nicht, Cod. Crim. P. 2. c. 2. §. 6. Siehe auch Advocat und Mandatarius, vide Mandatum.

Anwartschaften werden Pactis successoriis beygezählt, worunter man nichts anders als eine solche Zusage verstehet, kraft welcher Jemand einer noch unerledigten Sache, falls sie vacant werden soll, eventualiter versichert wird, vi Anm. ad Cod. Max. P. 3. c. 11. §. 1. n. 11. litt. a. Siehe Lehens-Anwartschaft.

Anwartschaften auf Lehen oder Beyordnungen, oder unter was immer für einen Namen ertheilte Adjunctionen, hat das Decretum vom 21. Febr. 1799 mit dem Bemerken als nichtig erklärt, nach Bewandniß der Umstände die Exspectiven auf andere schickliche Art zu begnadigen.

Anwartschaften auf churfürstl. Dienste sollen nach der Verordnung vom 5. Septemb. 1786, weder von Partheyen mehr gesucht, noch von Collegien und untergeordneten Stellen unabgeforderte Gutachten mehr darüber erstattet werden, Decret. Ser. vom 5. Sept. 1786. Wenn auch in den ertheilten Anwartschaften die Clausel ohne Rückfrage, und von dem Exspectivirten oder Adjungirten die wirkliche Pflicht (so doch niemals geschehen soll,) bey der behörigen Stelle geleistet worden wäre, soll nichts destoweniger die strengste Prüfung geschehen, und das Protocoll mit Gutachten ad Manus eingeschickt werden, Decret. vom 29. Febr. 1788. Von solcher Prüfung sind lediglich jene Antwartschaften ausgenommen, welche etwa nach der Vorschrift schon geprüfet, und für ihre Amtsstellen fähig befunden worden sind, ibi. Es darf aber auch diesen das Amt nicht eher, als auf nochmalige Hofsbegnehmigung übergeben wer-

werden, ibi. Die Adjunctionen und Anwärtschaften auf die Jäger- und Forsterstellen sind per Resolut. vom 27. Hornung 1788, gleichfalls abgeschaft, und soll das churfürstl. Obristjägermeisteramt dergleichen daselbst einkommende Gesuche niemals mehr mit günstigen Berichten unterstützen, Decret. Seren. vom 27. Hornung 1788. Adjunctionen werden bey Forstmeistersstellen und deren Forstern nicht mehr regardirt, wenn sich der Adjunct nicht besonders in der Prüfung ausgezeichnet hat, vi Forsteintheilungs-Decrets vom 14. März 1789. p. 4. Vide Expectanz.

Anweisgelder, die bestimmten sind das einzige Accidenz der Forstmeister und Förster, vi Forsteintheilungs-Decrets vom 14. Merz 1789. p. 14. Daran haben auch die Kastenbeamten Antheil, p. 24.; müssen zugleich in der besondern Rubrick der Holzabgabsregister vorgemerkt werden, ibid. p. 27., & vi Resolut. vom 14. Jenner 1791 litt. b., und sind von dem Beamten zur Verfallzeit pünktlich, bey Strafe und Schadensersatz, an das Forstpersonale zu bezahlen, vi Decr. vom 19. Aug. 1791.; dagegen sind auch die Holzabgabs-Signaturen und andere Taxordnungsmäßige Schreibgebühren aufgehoben, vi Forsteintheil. Instr. p. 24. & Decret. in Holzbeschwerden vom 7. July 1790.

Anwesen, zu eines solchen Besitz soll nach der Sulzbachischen Verordnung vom 30. Juni 1779, keine Obrigkeit den jungen Leuten einige Bewilligung ertheilen, sie haben dann von ihren ordentlichen Pfarrern das gute Zeugniß beygebracht, daß sie durch fleisige Besuchung der Christenlehren und des Religionsunterrichts in den Hauptstücken und Regeln ihres Christenthums wohl unterrichtet seyen.

An-

Anzeigen der Confiscation und Straffälle, die in der Generalinstr. ad Cameram anbefohlene, sind von den Waarenbeschauern und Aufbringern genau zu beobachten, vi Verord. vom 21. Sept. 1795. p. 1. 4.

Anzeigungen, Indicium, hierzu ist wenigst ein indicium remotum erforderlich, Cod. Crim. P. 2. c. 2. §. 22. n. 2. Ehrlichen und unbescholtenen Personen sind solche vorläufig extractive zu communiciren, ibi n. 3. Dienen in heimlichen Verbrechen statt des Corpus delicti, cit. P. 2. c. 3. §. 4., und sind dieselbe sub pœna nullitatis nothwendig, Cod. Crim. P. 2. c. 4. §. 1. Indicium ist derjenige Umstand, welcher sich gemeiniglich bey einem Verbrechen einfindet, cit. §. 2. Indicia theilen sich in proxima & remota, ibi cit. §. 3. Indicia remota sind, wenn man sich entfernet, oder in die Freyung begiebt, vor der That jemand um Beyhülfe angehet, oder sich hierzu anbietet, Cod. Crim. P. 2. c. 4. §. 5. n. 5. und Anm. Hingegen proxima werden solche Sachen beygemessen, womit oder worinnen das Verbrechen verübt ward, und wann nicht erwiesen werden kann, wie man zu einer Sache rechtmäßig gekommen und verdächtige Stücke einer Handlung erfunden werden, ibi cit. n. 1. Verwerfliche indicia oder adminicula sind, so von Aberglauben und Vorurtheilen herrühren, cit. P. 2. c. 4. §. 9. Indicia müssen auf Widersprechen bewiesen werden, und zwar durch Probe zweyer Gezeugen, ibi, auch manchmal durch einen, wenn derselbe von großen Ansehen und der Indicirte eine liederliche Person ist, auch andere adminicula vorhanden sind, oder, wenn von Amtswegen inquirirt wird, oder wenn es nur levem torturam, aut juramentum pur-

purgatorium betrifft, ibi citat. Handschrift des Delinquenten einbekennte machet ein Indicium, cit. P. 2. c. 4. §. 10. Hierinn ist comparatio litterarum nicht zulässig, ibi cit. §. 10. Indicia können durchgehends abgeleitet werden, cit. ibi §. 11. Hingegen aber sind bloße Indicia zur ordentlichen Strafe nicht erklecklich, Cod. Crim. P. 2. c. 5. §. 1. Regulariter werden die Indicia dem Constituto nicht vorgehalten, doch kann man im zweyten oder dritten Constituto, einem oder andern Nebenumstand behutsam anführen, ibi cit. c. 7. §. 8. Indicia werden durch die Tortur vollkommen purgirt, ibi c. 8 §. 22.

Anzeigungen oder Indicia sind in Crimine Residui unrichtige Rechnungen, schneller Reichthum, übermäßiger Aufwand unbemittelter Personen, Cod. Crim. P. 2. c. 4. §. 6. n. 7.

Anzeigungen in Diebstählen sind armer Leute schneller Reichthum, Cod. Crim. P. 2. c. 4 §. 6. n. 8.

Anzeigung in fleischlichen Sünden, ist abseitiger bedenklicher Umgang und dergleichen, Cod. Crim. P. 2. c. 4. §. 6. n. 5.

Anzeigungen in Hexereyen, diese sind, da man mit Worten oder Werken Sachen treibt, welche Zaubereyen nach sich tragen, verdächtige Oele, Salben, Pulver, Häfen mit Ungeziefer, Menschenbeinen, Wachslichter, durchstochene wächserne Bilder, Hostien, Cristallen, Wahrsagerspiegel, Briefe mit dem Teufel ꝛc. Anm. Cod. Crim. Part. 2. c. 4. §. 6. n. 1., wo auch anerbotner Unterricht, Bedrohung mit Bezauberung und Effectfolge, Umgang, verdächtige Worte sich veroffenbaren ꝛc. ibi litt. a. b.

An-

Anzeigungen oder Indicia in Kindermord sind, einer leichtfertigen Person schnelle Milchverlierung in Brüsten, und an ihr wahrgenommenen großen Leibs = oder andere ehemalige Schwangerschaftszeichen ꝛc., Cod Crim. Part. 2. c. 4. §. 6. n. 3.

Anzeigungen bey der Nothzucht ist die von der Geschwächten sogleich gemachte Anzeige, Beschwörung und wahrscheinliche Umstände, Cod. Crim. P. 2. c. 4. §. 6. n. 6.

Anzeigungen in Todschlägen, da man einen gleich kurz nach der That mit blutigen Waffen antrifft, oder die Kleidung und des Ermordeten Haabe vorfindet, den todten Körper vertuscht, heimlich begräbt und keine richtige Ursache von all diesen zeigen kann, Cod. Crim. P. 2. c. 4. §. 6. n. 2.

Anzeigungen in Vergiftungen, ohne erhebliche Ursache erhandeltes Gift, heimliches Einwerfen in die Speise, Weigerung davon zu essen; oder Verhältniß der Materie auf Begehren der Aerzte, Leichnamsvertuschung, um die Inspection zu hindern, Aeusserung bey der Inspection genugsamer, Zeichen von einer äussern Vergiftung, bey der Erfahrung sich äussernder Haß auf den Vergifteten, und angehafter merklicher Vortheil von desselben Tod, Cod. Crim. P. 2. c. 4. §. 6. n. 4.

Anzeigungen in Verrätherey en sind verdächtiger Umgang und Correspondenz mit den Feinden, Cod. Crim. P. 2. c. 4. §. 6. n. 9.

Anzgefährt, das zweyspännige, ist durchaus abgeschafft, vi Resol. vom 15. April 1711, das einspännige aber ist nur den Einrößlern, und zwar allein jenen, so nur ein Pferd zu überwintern vermögen, und nicht anders

als mit dem weiten Geleiß erlaubt ibi. Doch dürfen sich die hohenaschauische Unterthanen des Anzgefährts durchgehends bedienen: und haben diese Particularexemption bey jedesmaligem Verboth genossen, ibi cit.

Anzinnßer, bey jedem Forst vorhandene, ob deren viele Holz Genuß haben, und was für solchen Genuß verrechnet werde, mußte schon nach dem Mandat vom 13. Febr. 1690 einberichtet werden.

Apartements. In diesen werden die höchsten Herrschaften von den in Dienst stehenden Kämmerern mit an der Seite hängenden Degen, und im Vorzimmer bey Seite gelegten Hut bedienet, gemäß Hof- und Kammerord. vom 6ten Brachmonats 1794. §. 11. Wann aber die gnädigsten Herrschaften aus ihrem Zimmer zu gehen geruhen, haben die Kämmerer jedesmal den Hut wieder zu sich zu nehmen, ibid. Die Kammerdiener legen Degen und Hüte bey Seite, ibid. Die in den sogenannten schönen Zimmern vor sich gehenden Apartements sind zwar nur für den kammermässigen Adel bestimmt; Se churfürstl. Durchl. aber gestatten den Eintritt in die ersten zwey Zimmer auch den Truchsessen, wirklichen Dicasterialräthen und Oberofficieren, ibi cit. §. 25. Doch haben sich diese des Eintrittes in das Spielzimmer der höchsten Herrschaften, und auch des Spielens zu enthalten, ibid. Die Spieltische, Karten, und Beleuchtungen der Apartements besorgen die Kammerportier, ibid. Die Erfrischungen aber für die höchsten Herrschaften die Kammer- und Edelknaben, und für den Adel die Kammer- und Ritterportiers, ibid. Wem sonst der Eintritt in die Vorzimmer des churfürstl.

Apar-

Apartements erlaubt seye, giebt die ermeldte Kammerordnung §. 8., folgendermassen an: 1. den Staabs- und Conferenzministern. 2. Den auswärtigen am Hof accreditirten Ministern, Ihro churfürstl. Durchl. Fr. Fr. Churfürstin ꝛc., Obristhofmeister und Obriststallmeister. 3. Den beeden Kapitäns, Lieutenants, Cornet und Fähndrich der Leibgarde. 4. Dem Obristjägermeister, dem Obristküchenmeister, Obristsilberkämmerer, Großallmosenier, dem Intendanten von der Musik und den Hoffestins: auch dem Viceobriststallmeister und Viceobristjägermeister. 5. Den Präsidenten und Vicepräsidenten, Revisionsdirectoren und Vicedirectoren, Vicedomen, Großkommenthuren der beeden hohen Ritterorden des H. Huberts und H. Georgs, allen wirklichen geheimen Räthen, die zugleich Kämmerer sind. 6. Den Statthaltern von Ingolstadt und Amberg, Gouverneurs von Mannheim und Düsseldorf, dem Generalfeldmarschall, Generalen der Cavallerie, General = Feld = und Landzeugmeistern, den Generallieutenanten, die zugleich Kämmerer sind, dem Stadtkommandanten von München, den churfürstl. Leibadjutanten. 7. Denen, welche Se. churfürstl. Durchl. den Zutritt dahin erlauben. 8. Dem Kammerpersonale, das wirklich Dienstverrichtungen zu besorgen hat, auch wer besonders dahin berufen wird, sohin jeder Anderer, wer es auch immer sey, an den ihm gebührenden Platz der Antekammer oder des Ritterzimmers ferners, wie schon in vorigen Zeiten, angewiesen verbleibt.

Aperturæ Jus, siehe Festung.

Apfeltrang und Gemachhausen, siehe Kempten.

Apocha, siehe Quittung.

Apotheken, darinnen sollen alljährlich die gehörigen Visitationen vorgenommen werden, vi Ref. Ser. vom 11. July 1790 an die Regierung Neuburg; auch ist darauf zu sehen, daß sie jederzeit mit guten examinirten und approbirten Subjecten versehen seyen, welche die medizinische Zeichen und Abbreviaturen verstehen, ibi.

Apotheker. Diesen ist zwar das Augustanum pro Norma Taxæ vorgeschrieben, wird aber nicht observirt, vi Sign. Int. vom 27. Jenner 1716. Ingleichen ist ihnen Gift, Giftarten und heroisch = drastische Arzneymittel abzugeben seit 1794. bey Privilegii Verlurst, nur mehr auf die vorgeschriebene Weise erlaubt, vi Mand. vom 8. August 1794. p. 2 & 4. Sollen zum Bürgermeisteramte nicht zugelassen werden, vi Sign. Int. vom 21. August 1772. p. 3., wegen Aufkündung der Physicaten.

Apotheken in Manns = und Frauenklöstern, sind an Orten wo bürgerliche sind, ganz abgeschafft, Mand. vom 5. Jen. 1756. Jene nächsten nur 2 Stund weit von bürgerlichen Stadt = und Marktapotheken entlegene, sollen weder simplex noch compositum medicamentum mehr verkaufen, ibi. Der Contraventionsfall soll mit 100 Ducaten Strafe für die Garnisons = Hospitäler angesehen werden, ibi.

Apotheken, bürgerliche, sollen alle Jahr mit Zuziehung des bürgerlichen Magistrats durch den churfürstl. Beamten in Beyseyn des nächstentlegenen Physici visitirt werden, Mand. vom 5. Jenner 1756. pct. 5., & Instr. des Collegii Med. de an. 1785. In München sollen nebst den Hof = Leib = und Stadtärzten auch andere Medici dazu eingeladen werden, General. vom 2. April

1782

1782. §. 3. Sollen ohne eines aufgenommenen Medici schriftlichen Recept keine Arzneyen von Wichtigkeit abgeben, ibi §. 4., & 5. Jenner An. 1756. §. 4. In Beschickung derselben soll jeder Medicus seinem Patienten die freye Wahl lassen, General. vom 2. April 1982. §. 3.

Apotheken, deren Visitation ist von dem Collegio Medico durch Deputirte ex gremio in München vorzunehmen, Instr. Colleg. Med. de an. 1785. §. 16. Die von den Medicis in andern Städten und Märkten auf dem Lande angestellten, sollen dergleichen Untersuchungen zum Coll. Med. allzeit einberichten, ibi. Die Visitationen sind auf dem Lande mit Anhandziehung der Ortsobrigkeiten, wie in München der Hof = und Stadtoberrichter, nebst einem Abgeordneten vom bürgerlichen Magistrat, vorzunehmen, ibi §. 17., das abgehaltene Protokoll ist vom Colleg. Medico unterzeichnen zu lassen, ibi. Innerliche Arzneymittel sind Chirurgen und Badern in München im Haus zu halten bey Confiscation verbothen, ibi §. 18. Nur ein gewisses Normale ist, unter gewissen Bedingnissen, klösterlichen Apotheken in Zukunft zum Arzneyverschleiß bestimmt, ibi §. 16.

Apotheker, neuangehende, sind weder im Rentamt München, noch anderswo im Lande anzunehmen, wenn sie nicht ehevor vom Collegio Medico der Tüchtigkeit wegen geprüft worden sind, Instr. de Coll. Med. de an. 1785. §. 21. Vor dessen Errichtung haben in andern Rentämtern die Landschafts = und Stadtphysici die Prüfung der Apotheken gehabt, gemäß Instr. de an. 1756. §. 5. Die Apotheker sollen unberechtigte Be=

Besuche bey Kranken nicht machen, noch ohne unterschriebenen Recepten vom Medico eine innerliche Arzney abgeben, bey 20 Reichsthlr. Strafe, gemäß Resolut. vom 25. Juni 1782. Die Medicinen aber sollen ihnen nach ihrer Taxordnung bezahlt werden, Instr. de an. 1785. §. 20. Auch soll der Apotheker bey seiner Obrigkeit beeydiget werden; ohne vorher geschehener Anzeige bey der Obrigkeit keine Perlen und Muscheln aufzutragen und zu kaufen, Mand. vom 11. Juni 1700.

Apotheker kommen mit ihren Contis bey einer Gant in die zweyte Stelle, Cod. Jud. c. 20. §. 3. n. 2.

Apostasia, vide **Abtrünnigkeit**.

Apostoli sind Briefe, worinn sich der Judex a quo gegen den höhern Richter erkläret, wie er die Appellation ansehe, Cod. Jud. c. 15. §. 6. Anm. litt. a, werden abgetheilt in Dimissoriales, Reverentiales, Refutatorios, Testimoniales & Conventionales, Anm. Cod. Jud. c. 15, §. 6. litt. h., sind aber in Bayern nicht in Uebung, ibi n. 8., und werden längst inner 30 Tagen begehrt, ibi litt. h. §. 6. Anm.

Appanage der nachgebohrnen bayrischen Prinzen wurde, gemäß den am Mittwoch nach St. Ulrichtstag 1506. errichteten Pacti Alberti IV. mit seinen Bruder Wolfgang, zwar nur auf jährliche 4000 fl. gesetzt, in Testamento Alberti V. heißt es aber, daß den jüngeren Prinzen eine benannte Summe, nach Gelegenheit und Vielheit der Personen ohne Beschwerniß des Landes sammt der Wohnung und Hofhaltung bestimmt, solches auch bey der ganzen Posterität beobachtet werden solle, Bayr. Staatsr. P. 3. §. 121. litt. e.

Appanage, bestehet in einer standesmässigen Unterhaltung, vi Anm. ad Cod. Max. P. 3. c. 12. §. 7. n. 5. litt. a., sie bestehet bald in jährlichen sicheren Revenüen, bald in einem Stück Geld per aversum, und zuweilen in einem Stücke Landes, ibi litt. b., und geben hierinn die elterliche Dispositionen, oder Hausverträge und Observanzen gerne, oder das arbitrium des Primogenti a proportione der Würden, Einkünfte des Landes, Vielheit der Kinder, Pretia Rerum bey der Erwägung, den Ausschlag, ibi d. Und so lange der Nachgebohrne nicht für sich, sondern noch bey Hofe lebt, und seinen Unterhalt hat, kann er keine weitere Appanage fordern, denn die fängt erst bey besonderer Hofhaltung an, ibi e. Es müssen sogar Prinzessinnen eines appanagirten Herrn, a Primogenito versorgt und ausgestattet werden, ibi f. Auf des Appanagirten Seite findet keine leztwillige Disposition statt, sondern es fällt alles dem Primogenito anheim, es seye dann ein anders hergebracht, ibi litt. g & h.

Appellation muß gleich beym höhern Richter unter dem bestimmten Termin eingereicht werden, Cod. Jud. cap. 15. §. 1. Die Appellation durch einen Notarium inner 10 Tagen rechtliche, ist in Bayern abgeschafft, Anm. Cod. Jud. ibi litt. d. Insinuation der Appellation ziehet keinen Effectum suspensionis nach sich, ibi litt. d. Die Appellation geschiehet stante pede & viva voce mit dem einzigen Wort appello, ibi. Alle sich rechtmäßig gravirt findende können appelliren, Cod. Jud. c. 15. §. 2. Appelliren aber kann jener nicht, der nicht Personam standi in judicio hat, Anm. ibi cit. litt. a.

Appellation hat nicht statt in interlocutoriis simplicibus, in Provisional-Verordnungen, in causis possessorii summarissimi & momentanei, in Verhören zur ewigen Gedächtniß, von der Execution in Polizeysachen, welche kein Jus reale vel perpetuum betreffen, und die erste und andere Instanz gleich gesprochen haben, gemäß Decrets vom 13. May 1724, item in Händeln unter 50 fl. Geld oder Geldswerth, und zwar gemäß General-Mandat vom 16. Aerndemonats 1779 p. 4. Bey Strafe 100 fl. in Händeln unter 300 fl. Wenn hingegen zwey Sprüche von zwey Instanzen ungleich ausgefallen, soll die Appellation ins Revisorium, als letzter Instanz, gar nicht mehr statt haben, wie auch in Hofrath nicht kann appellirt werden, wann die Summe nicht 100 fl. abwirft, Cod. Jud. c. 15. §. 3. n. 1. Wenn von einer Regierung in den Hofrath appellirt werden will, soll die Summe 100 fl. betragen, ausgenommen den einzigen Fall, wenn von einem Theil klar bewiesen werden kann, daß ein ganzes Vermögen nur in eben besagter Summe bestehe, General. vom 16. Aerndemonats 1779.

Appellations-Summe eine gewiße, festzusetzen, wurde von den Landständen schon gebethen, vi Resol. über die landschaftliche Gravamina vom 27. Aug. 1669.

Appellation in Confiscationssachen darf, bey Angehung der höchsten Stelle, in nicht weniger wie 200 fl. die Summe bestehen, vi Mand. vom 21. Sept. 1795. p. 1.

Appellation dubiose, entscheidet der obere Richter, Cod. Jud. c. 15. §. 3.

Appellation wegen nicht beschehener Verwerfung anzüglicher Schriften des Unterrichters, soll vom Ober-

dem

dem Unterrichter gleich zurück gegeben und selber bey der Beschaffenheit der Sache angewiesen werden, ohne Berichtserstattung anders mundirter selbe einzuschicken, Cod. Jud. c. 15. §. 3. in fine.

Appellation hat wider die Kriegsgerichtsurtheile in delictis communibus der Militärpersonen ad Revisorium nicht statt, vi Decret. vom 23. Aug. 1788., auch in bloßen Militär- und Dienstsachen nicht, vi Decret. vom 9. November 1791.

Appellation über die Amtsuntersuchungen der Beamten, wird gleichfalls kein Recurs oder Appellation gestattet, vi Resol. de dato Mannheim den 14. Jenner 1789.

Appellation in geringen und schlechten Sachen hat auch nicht Platz, vi Mand. vom 27. Aug. 1669. p. 2.

Appellation in bloßen Polizeygegenständen, wenn sich gleich beede Theile in Contradictorio einlassen wollten, findet eben nicht statt, vi Resol. vom 18. Apr. 1789.

Appellation über die in der Feuerordnung bestimmten Strafen, ist nur im Fall dieselben übermäßig wären, gestattet, vi allgemeiner Feuerordnung vom 30. März 1791 §. 136.

Appellation in Donaumoos-Cultursachen, dann der Societät ertheilten Privilegien, ist den Advocaten bey Strafe verbothen, vi Decr. vom 13. Aug. 1791 p. 9.

Appellation in Mauthfrevel- und Confiscationsfällen gehet dieselbe an die Obere Landesregierung, vi Verord. vom 16. Weinmonats 1788 p. 24., und in den drey vereinigten Herzogthümern zur Regierung Amberg, vi der ambergisch. Verordnung vom 8. April 1795.

Appellation in Abtheilung der Gemeinds-Waldungen, gehört die Appellation zur Obern Landesregierung, vi Mand.

Mand. vom 6. October 1792, und in den 3 vereinigten Herzogthümern wieder zur Regierung Amberg oder Neuburg, vi Mand. vom 4. July 1796. p. 19.

Appellation in Polizey- und Cultursgegenständen werden die Partheyen bey der ersten Instanz auch ohne nothwendiger Instruirung der Acten gleich ab- und zur Obern Landesregierung, oder, wenn es Kameralwaldungen betrifft, zur Hofkammer der Verbescheidung willen angewiesen, vi Mand. vom 3. März 1789.

Appellation wider die Strafverhandlungen der Polizey-Oberdirection wird zwar kein Remedium suspensivum, doch die Beschwerde zur obern Landesregierung, oder nach bewanden Umständen, an das geeignete Justizdicasterium gestattet, vi Decr. vom 12. Jenner 1796 p. 13.

Appellation von Berggerichtern gehet an das Obrist-Münz- und Bergmeisteramt, vi Instruct. vom 24. October 1794 p. 3.

Appellation, jede soll richtig rubricirt, der Mandatarius darinnen benannt, und nicht durch die Post oder andere unbekannte Bothen gegen Erbittung eines Lieferungsscheins, übergeben werden, vi öffentl. Bekanntmachung vom 12. Hornung 1790.

Appellations Gradus gehen von niedern zum höhern Richter, Cod. Jud. c. 15. §. 4. n. 2., und muß allezeit Judex proxime superior angegangen werden, ibi cit.

Appellation, diese wird durch das Privilegium de non appellando aufgehoben, Anm. Cod. Jud. c. 15. §. 4. litt. f.

Appellation über delegirte Richter, gehet allezeit an des Deleganten obere Instanz, cit. §. 4. n. 6.

Appellation muß eingericht seyn schriftlich sub pœna desertionis summarie, unter angelegten Sentenz, nebst den angebrachten Punkten, worüber Beschwerden obwalten, cit. ibi §. 5., und, da der Richter den Sentenz zu geben sich geweigert hat, ist solches in der Appellationsschrift zu melden, ibi cit. §. 5. Die Appellations-Gravamina müssen erheblich und wahrscheinlich seyn, ibi n. 3. In Wetzlar müssen dieselbe specifice des eigentlichen Bestands nach dargelegt werden, ibi Anm. §. 5. litt. d. In Bayern ist eine Supplic pro decernendis Procesſibus zu übergeben nicht üblich, ibi §. 5. Anmerk. In loco gravaminum könne man sich nicht auf die Acta beziehen, cit. §. 5. n. 5. Protestatio contra Sententiam hat nicht vim appellationis, Anm. Cod. Jud. c. 15. §. 5. litt. d. Auch de gravamine futuro kann appellirt werden, ibi cit. Nicht minder hat von extrajudicialibus eine Appellation Platz, ibi §. 5. n. 6. Es kann auch die bey erster Instanz angebrachte in der Appellation wiederholet werden, ibi n. 8. Hingegen können keine Nova, sie werden dann mit einem Eyd erhärtet, daß sie erst hervorgekommen sind, mehr beygebracht werden, ibi §. 5. n. 8. Es muß auch der Publications-Tag in der Appellation sub pœna desertionis angeführt werden, Cod. Jud. c. 15. §. 6. n. 4. Man kann sich regulariter nicht minder der Appellation begeben, ibi §. 10.

Appellation von einem Compromiss-Sentenz hat auch Platz, Cod. Jud. c. 17. §. 20. n. 6.

Appellation muthwillige, soll nicht angenommen werden, ibi §. 11. n. 6.; anzügliche aber kommen exemplarisch zu bestrafen, ibi n. 7.

Appellation eines Contutoris betrifft auch den Tutorem, Anmerk. ad Cod. Jud. c. 15. §. 11. litt. k.

Appellation eines Fidejussoris bindet auch den Confidejussorem, ibi litt. k.

Appellation wider einen Vormund hat nicht statt, Cod. Max. P. 1. c. 7. §. 20. n. 7.

Appellations-Gravamen qualificirt mit Uebergehung der Regierung ad Revisorium sich von der Parthey, wann ein Beamter nicht als Privatus, sondern als churfürstl. Beamter verfährt, Resolut. Intim. vom 13. Febr. 1755.

Appellation gehet dermalen von den Regierungen Sulzbach und Neuburg nicht mehr nach Mannheim, sondern zum Hofrath in München in zweyter, und zum Revisorium in dritter Instanz, General. vom 2. Christm. 1778. §. 9.

Appellatio, Jus de non appellando, kann im Reich nur der Kaiser ertheilen oder geben, allgem Staatsr. P. I. §. 49. litt. c. Bayerisches Privilegium de non appellando, ist endlich den 16. May 1620, und 4. May 1628 ganz illimitate, und zwar mit der Extension auf Ober- und Niederbayern, dann die Obere Pfalz und alle andere ausser der Chur gelegene Graf- und Herrschaften extendiret, und seitdem auch ein eigenes Revisionsgericht in München angeordnet, Cod. Jud. c. 15. §. 4. Anm. litt. f. Die Residenzstadt München hat das Jus de non appellando, vermög Freyheitsbrief datirt von 1500 am St. Egidien Tag, nicht nur

in

in Streitigkeiten zwischen eheleiblichen Eltern und Kindern, sondern auch in Bausachen ohne Unterschied, daß man von des hiesigen Magistrats Ausspruch nicht mehr weiter gehen darf, ibi cit.

Appellationsacten, diese hat das Wechsel- und Mercantilgericht erster Instanz, auf Abforderung zur zweyten innerhalb 8 Tagen einzusenden, im widrigen Fall ist auf Anrufen des Appellanten unter einer Geldstrafandrohung und Termin von 3 Tagen, die Abforderung zu thun, folglich in noch nicht leistender Folge, kommts dem Appellationsgerichts-Registrator zu, die Acten ohne weiters nebst der gesetzten Geldstrafe zu erholen, Wechselordnung von 1785 und zwar von Gericht cap. 9. §. 4. pct. 1.

Appellationsacten dürfen unter dem Vorwand der nicht geschehenen Auslösung, nicht zurückgehalten werden, ibi cit. n. 2.; sondern die Gebühren sind von dem Appellanten executive beyzutreiben, ibi n. 2. Wann aber nach Inhalt der Wechselgerichtsordnung von besagtem Jahre 1785, die Appellation vom Revisorio für devolut erkannt ist, und die Acten abbegehrt worden sind, hat die zweyte Instanz die Acta erster Instanz forderſamst abzufordern und sie nebst den Actis zweyter Instanz ebenfalls in Zeit 8 Tagen von dem Tag angerechnet, wo die Acta erster Instanz eingegeschickt sind, una cum Rationibus decidendi, einzusenden, ibi n. 3., welches jedoch dermal, da die dritte Instanz aufgehoben ist, cessirt; Resol. vom 11. May 1787, & 19. July 1787.

Appellationsberichte und Acta sind nicht mehr bis zur Auslösung zurückzuhalten, oder den Partheyen der

Ac=

Ueberlieferung zuzustellen, General. vom 5. May 1750 §. 8. Die Rationes decidendi sollen diesen Actis gleich beygelegt, und loco Berichts nebst selben mittels Remiss ex officio eingesendet werden, ibi. Wegen Einsendung derselben ist Judex inferior a superiore erst in 2do termino mit einer Geldstrafe zu bedrohen, Resol. vom 28. September 1758. Ueber einen Umstand nicht genugsam instruirt befundene Acta, soll man per Judicem inferiorem wiederum nothdürftig instruiren, und post instructionem zum weitern Spruch remittiren lassen, General. vom 5. May 1750.

Appellationsberichte, welche nur Relatio ad Acta oder sonst so compendiös sind, daß man die rationes decidendi nicht genugsam daraus abnehmen kann, sollen die Regierungsdirectorien nicht unterschreiben, sondern den Referenten zur gehörigen Abänderung inner 14 Tagen zustellen, und bey nicht habender Folge ohne Rückfrage mit der Suspension a voto & salario verfahren, Resol. vom 28. Febr. 1783. Für die in Mauth- und Confiscations-Appellations-Sachen zu erstattende Exceptions- und Duplikberichte, sollen die Mauth und Zollämter und andere Obrigkeiten den appellirenden Partheyen die Bezahlung des Schreib- und Siegelgeldes nach der Resolution vom 11. Aug. 1728 nicht zumuthen, dagegen aber die zweyte Instanz auf die desfalls ergangene Unkosten, wann die Appellation ohne genugsame Ursache, mithin muthwillig ergriffen worden, bey Verbescheidung der Hauptsache billig reflectiren.

Appellations-Effecten bestehen in effectu suspensivo, Cod. Jud. c. 15. §. 9. n. 1., kommen auch

den

den Appellaten zu Guten, ibi n. 3. Der Appellat darf der Appellation auch inhäriren, ibi Anm. litt. c. Es können, wenn nicht über alle Punkte appellirt worden, die appellirte exequirt werden, ibi Anm. litt. b. Auch ein dritter Interessirter hat die Effectus appellationis zu genießen, cit. n. 5.

Appellations = Fatalia, siehe auch Fatalia.

Appellations = Fatalia sind von 90 auf 60 Tage reducirt, General. vom 5. May 1750 pct. 8. In bloßen Polizeygegenständen ist man an keine Fatalien gebunden, vi Resol. Ser. an die Regierung Neuburg vom 20. Jenner 1789, und an die 60 tägige Fatalien haben sich sowohl die Obrigkeiten, als Partheyen und Advocaten zu halten, vi General-Avertissement vom 10. Jenner 1754. Dem Fisco wird wie Minderjährigen contra lapsum fatalium, die Restitution zugestanden, vi Resol. vom 6. März 1759. Pendantibus fatalibus haben die Unterrichter mit weitern Attentaten an sich zu halten, und auf Anrufen des appellatischen Theils dem Appellanten höchstens einen 6 wöchigen Termin zur Legitimation unter Execution zu bedrohen, vi Decret. vom 12. Hornung 1790. Gegenweisungs = Vorsätze sind es 30 Tage, Ref. Int. vom 4. Aug. 1756. Wenn inner diesen weder appellirt, noch der Beweis selbst ergriffen wird, ist nicht nur die Appellation, sondern auch die Probe selbst für desert zu halten, cit. Die Appellation dagegen soll auch dem Judici a quo sub pœna desertionis inner 10 Tagen insinuiret werden, General. vom 5. May 1750 p. 10. In Erbsteuersachen dauern die Fatalien nur 14 Tage und über die zweyte Instanz hat keine Appellation mehr

Platz,

Platz, vi Gener. vom 23. April 1776 pct. 19. In Ehehalten- und Dienstsachen hat keine Appellation statt, gehet aber doch bey gar beträchtlichen und gleich hinlänglich bescheinigten Schäden im Rentamte München an die obere Landesregierung, und an den übrigen an die Unterregierungen, Ehehaltenordn. vom 2. May 1781 p. 43. In Kramer-Patentwesen, dadurch verbothenen Hausiren und dergleichen Fällen, dauern die Fatalia 14 Tage zur Appellation bey der O. L. Regierung, ohne daß eine weitere Appellation statt hat, Resol. vom 24. Heum. 1782. Wegen Kleiderordnungs-Uebertrettung, gehet die Appellation ohne weiterm Recurs lediglich an das Commercien-Collegium, Gen. vom 21. Aug. 1752 p. 16. In Landcultursachen, sind die Fatalia 14 Tage zur nächst höhern Obrigkeit, ohne einer davon statt habenden weitern Appellation, Gener. vom 7. Novemb. 1783 p. 4. 27. October 1787, & vi Decret. vom 6. Oct. 1792, zur Obern Landesregierung. Das nämliche Fatale ist auch für die 3 vereinigte Herzogthümer bestimmt in Amberg zur Landesregierung, vi Mand. vom 6. July 1796 p. 10. Und in Neuburgisch. Culturfällen bestund vordem das Fatale in 30 Tagen, vi Decr. vom 30. December 1795 litt. b. In Uebertrettung der Münchner Marktsordnung von Confiscationen oder Strafen über 10 fl., sind die Fatalien ebenfalls 14 Tage, Marktsordn. von 1766. §. 30. In Mauth- und Accissachen hat der Kläger oder Aufbringer statt 14 Tagen nunmehr 30 Tage, Resol. vom 26. May 1770. Der Beklagte und Condemnirte aber 60 Tage, vi Resol. vom 20. Juni 1770. Die Appel-

pel-

pellation gieng ohne Unterschied der Mauth- und Polizeyhändeln zum Commercien-Collegium, General. vom 25. Jenner 1775 pct. 3, & 12. Jenn. 1754. Siehe auch Commercien-Collegium. Es sollen sich auch sowohl die Partheyen als Obrigkeiten in bemeldten Commercien- und Mauth-Confiscationssachen genau halten, nach der Resol. vom 25. Jenner 1785. In Wein- Brandwein- und Methaccis- neben den Braunbier-Aufschlagssachen aber, gehet sie noch von den Aufschlags- und Pollitenämtern zur Schuldenwerks-Deputation, cit. P. 2. & General. vom 14. May 1784., und eben dahin in Oel-Accissachen, Gener. vom 11. Septemb. 1751. pct. 11. In Sponsaliensachen sind die Fatalien auf 30 Tage bestimmt, General. vom 24. July 1769 pct. 6. & Resol. vom 16. Heumon. 1782. In Münchnerischen Haus-Instructions-Uebertrettungs-Strafen hat statt ehevoriger 8 tägiger, nunmehr keine Appellation mehr statt, Resol. Int. vom 29. Decemb. 1770 p. 7. Rescr. Ser. vom 15. Februar. 1781 pct. 9. Von Gutsverstossungen dauern dieselbe 14 Tage und nur bey offenbaren Passionen des Beamtens finden sie statt, General. vom 3. August 1772 pct. 7. In Causis Domini und Interesse-Sachen fangen die Fatalien erst von dem Tage der Actenauslieferung ad Cameram zu laufen an, 1779. Hofrathsordn. art. 3. §. 5., & 1750 art. 3. §. 5., & Resol. vom 22. Juni 1727. Ingleichen in Kirchensachen vom Tage der Actenauslieferung zum geistlichen Rath, ibi. Die über die Receß- oder Rechnungs-Verbescheidungen bestehen nach dem 1786. neuen Rech-

nungsunterricht für die Neuburg = und Sulzbachischen Aemter in 30 Tagen, nach deren Verlauf auf eine stillschweigende Anerkenntniß geschlossen, und kein Beamter mehr angehört wird, ibi cit. §. 29. In Wechsel = und Mercantilsachen dauern die Appellations=Fatalien von dem Tage der beschehenen Bescheidspublication an nicht länger als 8 Tage, Wechselgerichtsordn. von 1785, c. 9. §. 3. p. 1., es darf auch solche kein Richter jemals prolongiren, ibi §. 3. pct. 3. Wenn aber die Fatalien ohne Verschulden der Parthey verstrichen sind, und sich diese nicht durch Beybringung und Bescheinigung hinlänglicher Ursachen (wofür die Saumseligkeit des Anwalds nicht erkannt wird) entschuldigen können, so gestattet man ihnen auch Restitutionem contra lapsum fatalium bey dem Richter ad quem zu suchen, ibi pct. 4. Dieses Gesuch hingegen muß allemal inner so viel Zeit geschehen, als man re adhuc integra gehabt hätte, ibi pct. 5. In Concurssachen, wo Wechselschulden mit unterlaufen, sind die Appellations = Fatalien jedesmal auf 14 Tage von der Zeit an, da die Prioritäts = Sentenz öffentlich ad valvas angeschlagen ist, herunter zu setzen, ibi cit. c. 11. §. 5. litt. e.

Appellations = Formalitäten in Cod. Jud. vorgeschriebene, soll der Richter sub Pœna desertionis in appellatorio genau halten und gegen die darwider handelnde Advocaten und Patrocinanten mit aller Schärfe verfahren, Sign. ex Int. vom 14. April. 1755. Denen durch Einfalt, Unerfahrenheit oder andere erhebliche Ursachen verkürzten Partheyen aber, gegen die vernachlässigte Appellations = Formalitäten mit der Restitutione bre-

brevi vel longa manu zu succuriren, ist dem Appellations-Richter die Hand nie gebunden ibi. In Wechsel- und Mercantilsachen ist die Anführung des Publicationstags und die Beylegung des- oder der Bescheide in den Appellationsschriften und zwar bey 6 Reichsthaler Strafe, dergestalt vorgeschrieben, daß solche der Advocat, wenn er an einem solchen Fehler die Schuld trägt ex propriis, sonst aber die Parthey zu erlegen hat, Wechselgerichtsord. von 1785. c. 9. §. 3. Pct. 2. Es sollen auch die Appellationsschriften nicht Geschichtswidrig oder Contra Res Judicatas verfaßt seyn, Hofrathsadvocatenord. von 1769. §. 19. 20. & Gener. vom 27. November 1766. Die Advocaten und Partheyen sind diesertwegen mit ergiebiger Geld- oder nach Befinden ihrer Armuth, mit Leibsstrafen, oder nach Beschaffenheit der Umstände, mit der Suspensions- und Cassationsstrafe unnachlässig zu belegen, bey ungegründeten und actenwidrigen Vorstellungen, im Gesuche Revisionem actorum, General. vom 16. Aerndemonats 1779 & 1779. Hofrathsord. art. 10. §. 2.

Appellation in Criminalibus hat nicht statt, Cod. Crim. P. 2. c. 10 §. 14.

Appellation in Ganten, soll nach Affigirung der Proclamatum in 14 Tagen der Debitor sich melden, wann er sie unternehmen will, Cod Jud. c. 19. §. 4. n. 5. wie dieselbe geschehen müsse in Ganten, ist das Verhalten wie in andern zu beobachten, ibi §. 16. n. 1. Hierinn erstreckt sich der Effectus suspensionis nicht weiter, als auf die appellirende Punkten, ibi cit. §. 16. n. 2. Die Appellation kommt auch hierinn anderen Creditoren zu Guten, so weit selbe die nämliche cau-

sam gravaminis betrifft, ibi §. 16. n. 3. Die Appellation eines Creditoris in Ansehung der andern Creditoren, bindet dem Unterrichter die Hände nicht, Anm. ibi cit. litt. b. Das obsiegende Urtheil Appellationis trifft die andere Creditoren nicht, ibi §. 16 n. 3. Die Regel: si vinco vincentem te, multo magis vinco Re, hat nicht mehr Platz, Anm. ibi. §. 16. litt. c.

Appellationsinsinuation, diese muß in Wechsel- und Merkantilsachen, sobald die Bescheidspublication vorbey ist, soferne man sich hierwider beschwert zu seyn glaubt, sub Pœna Desertionis, alsogleich geschehen, wornach der Secretär solche Insinuation auch ohne Verschub dem Publications = Protocoll anzumerken hat, Wechselgerichtsord. de an. 1785. c. 8. §. 5. n. 1. Siehe Appellationis Fatalia.

Appellation = Introduction muß in Wechsel = und Mercantilsachen ebenfalls in Zeit 8 Tagen nach dem Tage der Bescheidspublication, sub Pœna Desertionis, bey dem Appellationsrichter geschehen, und hindert nicht, wann schon der 8te Tag ein Feyertag wäre, Wechselgerichtsord. de an. 1785. c. 9. §. 3. n. 1.

Appellatio in jure recipiendi supplicatio, vel revisio, und dem sowohl in civilibus als criminalibus offenstehenden Recurs ad Principem, item in Machtsprüchen, welche ex plenitudine potestatis der Regent so weit ergehen lassen kann, äussert sich nur so weit, als es utilitas, vel necessitas publica erfordert, allg. Staatsr. P. 1. §. 9. litt. b.

Appellations = Proceß wird getheilt in Plenum, & minus Plenum, Anm. Cod. Jud. c. 15. §. 7. litt. a.

Wenn

Wann die Appellation übergeben worden, schliesset man solche um Bericht und Acta, und bey niedern Instanzen um gegentheilige Verantwortung hinaus, ibi cit. §. 7. n. 1. Der Richter erster Instanz schickt hierauf die Acta und Rationes decidendi mittels Bericht ein, ibi cit. § 7. n. 2. Die Acta aber werden in originali mit eingesendet, ibi n. 3. Wenn keine Schriften gewechselt worden, werden gleichlautende Protocolls-Extracte eingeschickt, ibi §. 7. n. 3. In 3tia Instantia wird hierinwegs wie in 2da Instantia verfahren, ibi §. 7 n 3. Ist der Unterrichter mit Einsendung der Acten säumig, so ist er bey Strafe dazu anzuhalten, ibi n. 3. Der Richter in Appellatorio kann die Acten bis zur Auslösung nicht behalten, ibi n. 4. Die Lieferung der Acten zum höheren Richter, soll Judex erster Instanz selbst übersenden, und die Gebühr vom Appellanten erholen, ibi cit., dem Judico erster Instanz gebührt nicht den höheren Richter zu stimuliren des Prozesses wegen, ibi n. 5. Im Appellatorio wird nicht re- und dupplicirt, n. 8. ibi; wann in prima Instantia das Factum nicht erläuteret worden ist, so wird selber um Erläuterung und weitere Instruirung, die Sache remittirt, ibi n. 9. Der Appellationseyd ist Hierlands nicht üblich, ibi n. 10. Im Appellations-Prozeß wird bey Reichsgerichten nach der Richtschnur des B. v. Kreitmayers Anmerkungen Cod. Jud. c. 15. §. 7. litt. a, sich geachtet, videatur.

Appellationsschriften, vide Appellations-Formalitäten.

Appellations-Sentenz, hierbey sind die Appellations-Formalia zu beobachten, Cod. Jud. c. 15. §. 11.

11. n. 3., und ist dieser nach der vorgeschriebenen Art abzufassen, Anm. cit. litt. b. Die Acta sind mit dem Sentenz zu remittiren, ibi cit. n. 4. Der Judex secundæ kann die Acten in Reformatoriis behalten, ibi Anm. cit. litt. d. Der Sentenz kommt dem Appellanten und dessen litis Consortem zu guten, Cod. Jud. c. 15. §. 11. n. 10. In Wechsel= und Mercantilsachen ist der Appellationssentenz von der zweyten Instanz nach eingesendeten Acten, und darüber beschehenen schleunigen Vortrag ad Publicandum sammt Acten der ersten Instanz ohne Verzug zurück zu senden, Wechselgerichtsord. de an. 1785. c. 9. §. 6. n. 1., wird Appellant in hoc Judicio allenfalls pro tempore litigante gehalten, so ist er, wie sein Rechtsfreund, sohin jeder mit einer Strafe von 12 Reichsthaler zu belegen, welche die erste Instanz einzubringen, und zum Expeditionsamt zweyter Instanz zu schicken hat, ibi cit. n. 2. Die ad Reviforium kommende Wechsel= und Mercantilsachen aber müssen jedesmal längstens in einer Monatsfrist entschieden werden, welches bey wieder aufgehobener dritten Instanz jedoch cessirt, ibi n. 3. & Resol. vom 11. May 1787. pct. 3., und wenn Revisio Actorum blos zu geflissener Verlängerung der Sachen, oder wohl gar aus anderen bösen Absichten, und besonders um die Gläubiger in noch mehr Schäden und und größeren Verlurst zu setzen, gesucht worden wäre, soll die Parthey in alle erloffene Gerichtskosten, und noch besonders in eine ergiebige Geldstrafe, wann selbe vermögend ist, ausserdessen in eine empfindliche Arreststrafe condemnirt, und anbey dem Appellanten allen verificirten Schaden zu ersetzen angehalten werden, ibi

c. 9.

c. 9. §. 6. n. 4. Da auch wegen entstandenen Concurs das Drittel Pension, oder Besoldung für die Creditoren mit Arrest beschlagen, und die Parthey erst nach entstandenem Concurs vom Wechselgericht in die Succumbenzgelder verurtheilt worden ist, so kommen solche Strafgelder nicht von dem mit Arrest beschlagenen Drittel, sondern von den übrigen zwey Dritteln executive zu erholen, Resol. Int. vom 6. September 1786., wornach auch die Regierung Neuburg, wie übrige Regierungen in dergleichen und andern Fällen, auf Anordnung des Wechsel = und Mercantilgerichts, jedesmal mit schleunigster Execution zu verfahren hat, ibi.

Appellations = Verantwortung, ist bey Appellationen über niedere Gerichte erforderlich, Cod. Jud. c. 15. §. 7. n. 7. Das Compelle ist sub pœna præclusionis inner 30 Tagen an den Unterrichter zu geben. ibi.

Apprehensio ist, wenn man sich rechtmässig einer Sache bemächtiget, wird auch in veram & fictam getheilt, Cod. Max. P. 2. c. 5. §. 6. n. 3., geschieht bey zusammen hangenden Dingen mittels Bemächtigung eines Theils, ibi §. 6. n. 3. Aber in einem aus mehrern Theilen zusammen bestehenden Dinge geschieht sie sub distinctione, ibi n. 4. Die Possession wird sogar durch das Angesicht erlangt, ibi 5. Unkörperliche Sachen werden apprehendirt durch wirklichen Gebrauch und Actus Possessorios, ibi §. 6. Apprehensio ficta ist bestehend in gewissen üblichen Zeichen, als Uebergabe der Schlüssel ꝛc. ibi n. 8. Die Apprehension kann auch unter gewissen Bedingnissen geschehen.

Appretur durch Bleiche oder Farbe, die diesertwegen ausser Landes versendete, und wieder hereingehende Landtücher und Wollenzeuge, sollen ohne Wiedererstattung der Essitogebühr als ganz fremde Waaren per Consumo veraccisirt und vermauthet werden, Verruf vom 31 December 1767. Pct. 11.

Aqua, siehe Wasser.

Aquestus, siehe Errungenschaft.

Arbeit, von dem Handwerker auf dem Lande darf keine bey Confiscationsstrafe in die Städte und Märkte, wo sie nicht eingezünftet sind, gebracht werden, vi Verord. vom 23. August 1785. p. 2., ausgenommen die bestellte Frim= oder bestellte Arbeit, ibi p. 3. Und hierüber müssen sie sich auch mittels obrigkeitlichen Attestats, oder sonst genüglich legitimiren, ibid. Wohl aber darf der Stadt= und Marktshandwerker auf das Land arbeiten, wann er schon bey dem Handwerk desselben Gerichts nicht eingezünftet ist, vi Resol. vom 20. April 1796. & 8. Juni anni ejusdem. Dagegen sollen die bürgerlichen Handwerkmeister auch handwerksverständigen Soldaten die anverlangte Arbeit, soviel thunlich ist, zukommen lassen, vi Kundmachung in Zeitungen de dato 24. December 1790. Jedoch ist den inländischen Schroppern so lange die Holzsperre dauert, auf neue Arbeiten Bestellungen oder Darangelder anzunehmen bey Strafe verbothen, vi Resol. vom 4. December 1789. Es sind auch die zwischen den Kistlern, und Zimmerleuten strittig gewesene Arbeiten nun durch Vergleiche bestimmt, und auseinandergesezt, vi Resol. 30. July 1796. Wenn aber mit den Handwerksleuten ungerechter Arbeit oder Lohns halber etwas un-

bil-

billiges sich ergiebt, soll die Obrigkeit gebührliche Strafe vornehmen, gemäß Hofoberrichteramts = Instr. de dato 5. August 1655. Die kennbare Bezeichnung der von inländischen Fabriken, Künstlern, Meistern und Handwerkern verfertigten Arbeiten wird An. 1793. mehrmalen anbefohlen, vi Extr. aus der 1795. Mauth = und Accisord. Beylag litt. B. de dato 14. November 1793. Nota, und wo die Anstalt dazu noch nicht gemacht ist, muß solche Bezeichnung von der Obrigkeit mit Aufdruck = oder Anhängung ihres Signets unentgeldlich ersetzt werden ibid.

Arbeiter, fremde mit ihrem Werkzeug, Mödeln 2c. ein= und auspassirende, damit mit erlangter Bewilligung im Lande ihrem Gewerb nachziehende, haben nach der Provisional = Mauthtarif vom Jahr 1787. bey den Mauthämtern, und zwar jede Person per Consumo 9 kr., und per Essito 9 kr., dann von jedem Tag des Aufenthalts, wenn sie ihre Handthierung treiben, 5 kr. zu bezahlen.

Arbeitshaus in München, unter dem Namen Zuchthaus für das müssige Gesindel, übermüthige Herrndiener, stutzige und schlimme Ehehalten, liederliche insolente Handwerkspursche, unnützige Lehrbuben und sträfliche Schüler, ungerathene Kinder, freche leichtfertige Menscher, faule aus dem Dienst zur nöthigsten Arbeitszeit entlaufende Ehehalten, Bauernknechte, Mägde, schlimme und langsame Zimmerknechte, Maurer, Handlanger und Tagewerker, und alle jene nicht gutthuende auf Bettel= und Müssiggang sich verlegende Leute, zur Correction dienlich, ist dasselbe gemäß Generale unterm 4. Juni 1682, errichtet worden, und sind dergleichen

Leute dahin zu liefern, wo sie mit geringer Aetzung, harter Arbeit, Karbatschen- und Ruthenzüchtigung und auf andere Weise bestraft werden, ibi cit. Wann dergleichen Gesindel echapirt, gaudirt selbes keine Freyung, gemäß Freysingisch. Schreibens vom 8. Juni 1682. Die mit dem Blutbann begabte Stände, welche ihre Maleficanten zum Zuchthaus condemniren, haben die Lieferungs- und Aetzungskosten ex propriis zu bestreiten, Resolut. ex Int. vom 8. Aug. 1785. Die Strafgelder von fahrlässigen Beamten und Hofmarksinhabern, Städten und Märkten, welche fremde Bettler passiren lassen, sind per Mand. vom 4. Juni 1682, zum Unterhalt des Zuchthauses bestimmt, vi Eingangs erwähnten Generals vom 4. Juni 1682. Die Besorgung des Zuchthauses ist dermalen sowohl in Betreff des Polizey- und Justizwesens, als quoad œconomicum, dem Hofoberrichter allein übertragen, vi Resol. vom 26. Nov. 1781. Hierüber referirt aber selber in Polizeysachen bey der Obern Landesregierung, in Justizsachen beym Hofrath, und im Oeconomischen bey der Hofkammer, jedoch letztern Orts nicht in Pleno, sondern bey der Rechnungsdeputation, und hat deswegen bey jedem Collegio mit Vorwissen und Genehmigung des Vorstands, einen Rath zu substituiren, welcher ihm nicht nur im Ordinar- sondern auch im Verhinderungsfalle in wichtigern Sachen vertretten und überheben kann, ibi. Jedem Züchtling wird bey seiner Entlassung das regulirte Viaticum, nebst einem Entlaßschein ertheilt, Resolut. vom 7. März 1781. Kranke Züchtlinge müssen sich nach der Verordnung vom 26. Novemb. 1781, in ihren Krankheiten zugleich mit dem bey dem Zucht- und

Arbeitshaus angestellten Bader und Chirurgo begnügen, indem allda kein Medicus zugelassen wird, Resol. vom 26. November 1781. Damit aber auch der Bader und Chirurgus mit kostbaren Arzneyen nicht so leicht excedirt, ist er an das Militär = Lazareth vorgeschriebene Regulativ angewiesen, und wird in den Aufrechnungen nichts weiters, als was das Normativum mit sich bringt, passirt. Neben den Münchnerischen und Burghausischen sollen noch mehrere, und zwar in jedem Rentamt errichtet und vergrößert werden, gemäß Bettelordnung von 1780 p. 27., General. vom 12. Aug. 1768 p. 16., & Resol vom 18. May 1781., dann dem Bettelmand. vom 27. July 1770 pct. XXVII. Die Obsorge und Direction hierüber wurde im Jahr 1748 in München der Manufactur = Deputation übertragen, vi General. vom 2. Jenner besagten Jahrs pct. 19. In Entlassung der Arbeitshäusler jedoch soll das Commercien = Collegium dem Hofrath nicht vorgreifen, Bettelmand. vom 23. Jenner 1751 pct. 11. Die Lieferung der Delinquenten soll dahin allzeit zu Fuß und von Gericht zu Gericht geschehen, ibi pct. 13. Auch die mit dem Blutbann begabte Stände mögen ihre Delinquenten dahin liefern lassen, vi Resol. vom 23. Aug. 1777 pct. 1. Haben aber in dem Lieferungspatent allezeit den Sentenz auszudrücken, und nur die Lieferungs = nicht aber die Aetzungsunkosten zu vergüten, Resol. vom 16. Sept. 1776. Hofmarks = Stadt = und Markts =, so andere Niedergerichts = Obrigkeiten, mögen ihre niedergerichtliche Frevler und Verbrecher ebenfalls dahin liefern lassen, vi Resol. vom 30. Decemb. 1776. Wenn es jedoch ohne Vorwissen und Begneh-

mi=

migung der Regierungen, worunter sie stehen, geschieht, so haben sie auch die Kosten ex propriis zu tragen, wenn der Delinquent nicht selbst solvendo ist, ibi cit., & Resol. vom 23. Aug. 1777 pct. 2. Weder Kinder noch Kranke, oder estropirte und dergleichen zur Arbeit untaugliche Leute, sind in die Arbeitshäuser zu liefern, cit. pct. 3., & Gener. vom 6. Horn. 1781 pct. 1.; ausser dergleichen alte und mit Leibs- und Gemüthsmängeln behaftete Leute wären selbst dem Publico gefährlich und auf andere Art nicht extra statum nocendi zu setzen, ibi pct. 2., Bettelordn. vom 3. März 1780 §. 27. Die Kinder der in das Zuchthaus condemnirten sind nicht mit zu liefern, sondern von den Aeltern mütterlicher Seits, oder von den Gemeinden in loco nativitatis unterhalten zu lassen, Gener. vom 6. Hornung 1781. pct. 3., & 16. Septemb. 1776, dann 16. Lenzmonats 1781. pct. 4. Die im Zuchthaus gebohrne sind bis zur füglichen Separation mit täglichen 3 Kr. zu verpflegen, ibi pct. 4. Die keinen Titulum habende Kinder aber sollen der Münchnerischen Kindsstube gegen 50 fl. ex Cassa pauperum übergeben werden, Resol. Int. vom 16. Sept. 1776. Die wegen geringern Verbrechen, vagantischen Leben, oder gar nur detentionis causa sich darinnen befindenden Personen sind von verruchten Missethätern abzusondern, General. vom 16. Erndemonats 1779 pct. 13. Sollen nicht nur in- sondern auch ausserhalb des Arbeitshauses zur Arbeit angehalten werden, Bettelordn. vom 2. Jenner 1748 pct. 19. Die in München betrettene Bettler und Vaganten, sind zwar pro detentione noch ferners in das Zuchthaus zu liefern, doch soll man bey deren

Be-

Bestrafung auf die möglichste Schonung des Ærarii den Bedacht nehmen; General. vom 6. Hornung 1781 p. 4., & obgedachte Bettelordn. vom Jahr 1748 pct. 2. Die aber zwey Jahre zu verbleiben habende Züchtlinge, werden an den abgeschnittenen Haaren und einer besondern Kleidung kennbar, General. vom 6. Horn. 1789 pct. 5.; soll also denselben, selbst bey Zuchthaus- oder andern ergiebigen Strafen ad fundum pauperum, zum Entweichen auf keine Weise verholfen werden, ibi. Jedem ist täglich nur 1 ½ Pf. Brod gratis zu verreichen, die übrige Kost aber an dem durch seine Handarbeit verdienten Lohn bey der Entlassung wieder abzuziehen, General. vom 16. Lenzmonats 1781 pct. 2., & Resolut. vom 19. Christmonats 1780. Züchtlinge sollen bey ihrer Entlassung mit Attestatis ihrer Aufführung halber versehen, und ihnen diesertwegen von niemand ein Vorwurf gemacht werden, Bettelord. von 1748. §. 19. Denen es an der Wegzehrung fehlet, wird vom Entlassungstag an bis in ihr angewiesenes Ort täglich 12 kr. und auf einen halben Tag 6 kr. pro viatico gereicht, Gener. vom 16. Lenzmonats 1781. pct. 3. Das neuburgische Arbeitshaus wurde im Jahr 1781 angeordnet, und zu dessen Unterhalt ein gewisser Fundus bestimmt, wovon die eingehenden Gelder alle Vierteljahr nebst denen Certificaten hierüber, von den Hofmarksverwaltern zu den Aemtern, von diesen aber sammt den ihrigen zur Regierung mit einem eigenen Bothen eingesendet werden müssen, General. vom 25. Juni 1781. Die Rubriken, wovon die Beyträge zur Unterhaltung desselben erhoben werden, sind in 17, und dem bemerkten Generale beygelegten Verzeichniß

aus-

ausgedrückten Punkten enthalten, wovon aber der 16. Punkt per Resolutionem vom 11. Hornung 1783, wieder abgeschafft worden, videatur beede. Die Jurisdictions-handlungen hierbey sind nicht der dortigen Zucht- und Arbeitshaus-Direction, sondern dem Landvogtamt überlassen, Extract. Resol. Ser. vom 5. August 1786. Siehe auch Lieferung der Delinquenten.

Arbeitshäuser militärische, in jedem beträchtlichen Orte zu errichten, wird verordnet durch das Decret vom 2. März 1789. Auch ist deswegen in Rücksicht ihrer innerlichen Einrichtung und Verpflegung das nöthige vorgeschrieben, ibid. Weil aber darinn auch Freywillige zu ihrem eigenen Gewinnste mit Arbeit versehen werden; so soll man sie zugleich von Zuchthäusern in der Benennung selbst unterscheiden, vi Decr. vom 12. Febr. 1790.

Arbeitshaus zu München, wird mit dem zu Mannheim, unter dem Namen Militärarbeitshaus und Monturs-Magazinamt bekannten, auf einen gleichen Fuß geführt, und hat seine eigene Instruction, vi höchsten Verordn. vom 1. July 1790. Das, was das Armen-Institut betrifft, verrechnet es an dasselbe besonders, ibid. p. 2. Und darf auch ihre benöthigte Anzahl Kerzen und Seifen ausserhalb der Stadt selbst gießen, vi Decr. vom 10. December 1793. Die churfürstl. Armeninstituts-Deputation aber hat darinnen keine Jurisdictionem civilem vel criminalem, vi Decr. vom 9. Nov. 1791, sondern nur correctionem domesticam und zwar über alle Arbeiter, wes Standes sie immer sind, in Rücksicht der habenden Arbeiten oder allenfalls bezeigten Ungehorsams, oder anderer Fehler

und

und geringer Verbrechen wegen, vi Decr. vom 4. September 1794 p. 3. Dagegen bleiben die zur Inspection, Nachsicht und Arbeit angestellten Personen dem Foro militari in Civil- und Criminalfällen untergeben, ibid. p. 1. Und jene, welche in dem Arbeitshaus nur wohnen, und daselbst ansässig sind, unter der Gerichtsbarkeit nämlich dem churfürstl. Gericht ob der Au, ibi p. 4., vi Decr. vom 9. Novemb. 1719. Civilpersonen, die zur Arbeit nur ab- und zugehen, bleiben in Civili & Criminali gleichfalls unter ihrem Foro ordinario, vi Decr. vom 4. Septemb. 1794.

Arbeitsschulen sollen auf dem Lande nach der Verordnung vom 25. May 1790, mit den Lehrschulen dergestalt verbunden werden, daß den Kindern, besonders den Mädchen, nebst dem Lesen, Schreiben und Rechnen, auch abwechslungsweise einige Stunden im Spinnen, Stricken, Nähen und so anderem, ordentlicher Unterricht ertheilt werde. Zu diesem Behufe giebt das Militär-Arbeitshaus zu München nicht nur die erforderlichen Materialien ab, sondern auch den unentgeltlichen Unterricht den dahin abgeschickt werdenden Spinnmeistern und Spinnmeisterinnen, ibi. Bey dem Militär verordnet schon das Mandat vom Jahr 1789 den 20. May, daß bey jedem Regiment nebst der Lehr- auch eine Arbeitsschule errichtet werde. Die Auswahl der Lehrer und Lehrerinnen hängt von dem commandirenden Obersten ab, sammt der Bestimmung der Arbeitsstunden Vor- und Nachmittags, ibi. Die hierzu nöthige Requisiten und Materialien werden von der Oeconomie-Commission eines jeden Regiments auf Kosten des höchsten Ærarii beygeschafft, ibi. Die sämmtliche

Sol-

Soldatenkinder sollen, so früh als möglich, mit Flickarbeiten und Ausbesserung der Monturstücke, dann mit Spinnen und anderen Arbeiten beschäftiget werden, ibi. Der Zutritt in diese Schulen wird auch dem Bürgerstand unentgeltlich gestattet, und nach vorläufigem Unterricht, sowohl den Bürgers = als Soldatenkindern der wahre Werth ihrer Arbeit baar auf die Hand bezahlt, ibi. Der commandirende Oberst besucht die Schule öfters = und unversehens, besorgt alle übrigen nöthigen Vorkehrungen, und veranstaltet von Jahr zu Jahr nach dem Exerciren, vor Beurlaubung der Mannschaft, in Gegenwart sämmtlicher Staabs = und Oberofficiers, eine öffentliche Prüfung und Austheilung der bestimmt werdenden Belohnungen, ibi.

Arbiter, siehe Compromiss.

Arbitrium boni viri, siehe Redactio ad arbitrium boni viri.

Arbitrium tertii in Contractibus. Es kann zwar kein letzter Wille wohl aber ein Contract in arbitrium tertii conferirt werden, vi Anm. Cod. Max. P. 4. c. 1. §. 6. n. 9. litt. c. Inter Pacta & ultimas voluntates bezeigt sich eine notable Differenz, indem das arbitrium alienum bey jenen nicht so, wie bey diesen, ausgeschlossen ist, Anm. ad Cod. Max. P. 3. c. 2. §. 5. litt. a., & Cod. Max. p. 4. c. 1. §. 7. n. 2.

Arborum Furtim Caesarum Actio. Hierinn ist nichts weniger als eine Holz = und Forstordnung zu suchen, dann dieser Titel im römischen Recht ff., redet nur von Bestrafung des verübten Holzfrevels, da jemand fremdes Holz nicht aus Gewinnsucht, sondern

aus

aus Muthwillen und dem andern Schaden zu thun, schlägt und verderbt, vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 15. n. 1. litt. f. De arborum cædendis, dafern das Holz nicht lucri sed damni faciendi causa gehauen worden ist, vi Anm. ad Cod. Max. P. 4. c. 16. §. 6. n. 9. litt. a.

Arcana, vide Geheimniße.

Archen sind keinem Fischer zu schlagen erlaubt, Fischerordnung von Seiten Ingolstadt de dato Lichtmeßtag 1528.

Archidiaconaten, Baumburg und Garß sollen bey ihren verstorbenen Geistlichen in Casum eines ernannten Executoris testamenti, nach vorgenommener Reseration und Baufällschätzung, sich all fernerer Verhandlung enthalten, Resol. vom 17. Jenner 1758. Die Archidiaconi heissen jene, welche dem Bischof in Firmungen, Weihen und andern ad potestatem ordinis gehörigen Sachen, in Pontificalibus zu vertretten haben, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 7. litt. a.

Archiepiscopi, siehe Erzbischof.

Archibresbyteri sind nach dem Bischof die ersten und obersten Priester, und bestehen ihre Hauptobsorgen darinne, daß die priesterlichen Functiones recht verrichtet werden; dermalen, da sie abgekommen, vertretten die Land- und Stadtdechanten nach der Ordinariatsinstruction dieses Officium durch Visitationes von Zeit zu Zeit, vi Anm. Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 7. litt. e.

Archiv, neben den angestellten Archivariis, hat das Hauptarchiv auch die obere Landesregierung mit zu besorgen, Landesregierungs-Instruct. von 1779 §. 41. Dessen Vernehmung soll in Nachricht- und Auskunfts-

dienlichen Sachen allzeit beobachtet werden, ibi; soll allemal in vollkommener Ordnung seyn, unzertrennt, oder veruntreuet, ibi. Im Jahr 1784 ist zu Herstellung des inneren Archivs ein zur Archiv = Kanzley brauchbares Zimmer angeordnet worden, Extract. Rescr. Ser. vom 1. May 1784 pct. 4. Und soll sich jedes Dicasterium und Collegium an den daselbst arbeitenden Archivar, wenn es einige Archivalurkunden benöthiget ist, mittels Signatur wenden, ibi pct. 7. Dagegen aber auch die allenfalls noch uninstruirt bey Handen habende Originalurkunden wieder dahin geben, ibi. pct. 9.

Archiv, das äussere in München, und das zu Neuburg, welches nach München transportirt wird, stehen künftig unter der Landesdirection unter Aufsicht des Directors dieser Deputation, so wie ersters ehevor unter Aufsicht des Hofkanzlers gestanden, vi General = Land = Direct. Instruction vom 23. April 1799 Fol. 9.

Archive, sowohl das äussere Münchner, als das Neuburgische, so nach München zu überbringen ist, dann die Registraturen, welche von sämmtlichen aufhörenden Landesstellen, bloß mit Ausnahme der Hofkammerregistratur von Amberg, hier vereiniget werden, sind ordentlich zu erhalten, darum dem General = Lands = Directions = Registrator die ganze Direction in der Eigenschaft eines churfürstl. Archivars übertragen ist; doch behält das äussere Archiv, nebst dem neuburgischen, einen Archivs-Registrator, und werden die von letzterm zum geheimen Archiv gehörige Gegenstände getrennet und abgegeben, vi Gen. Land. Direct. Instr. vom 23. April. 1799.

Archiv äusseres, hiebey soll nach der Instruction vom Jahr 1640, alljährlich mit Jahrseingang, durch einen

Rath

Rath von jedem Collegio mit= und nebeneinander die Visitation vorgenommen, der äussere Archivar und alle Registratoren vorberufen, über das, was vorgenommen, dem äussern Archivar in Schriften abgehe? wie sich seine und der Registratoren gegen einander haltende Register vergleichen? was für neue Gränz= und andere Sachen eingekommen? ob sie richtig eingeschrieben worden? und dergleichen zu Rede gestellt und untersucht, auch die befindende Mängel verbescheidet, und der allenfalls sich bezeigte Unfleis gehöriger Orten angezeigt werden, Archivs Registr. Ordn. von 1640 pct. letztlich. Was man bey den Collegiis hin und wieder bedarf, soll der Archivarius jedesmal unverzüglich hergeben, jedoch von dem Registrator desselbigen Collegii eine Recognition darüber nehmen, und solche bis zur Restitution des herausgegebenen nicht zurückgeben, ibi pct. 6. Die Räthe selbst, wenn sie aus dem Archiv einige Schriften und Sachen brauchen, haben dem Archivar über das Empfangene einen Schein oder Zettel zuzustellen, und nach Restituirung der Acten solche Scheine wieder zurück zu nehmen, ibi. Stehet aber der Archivar in wichtigen Sachen an, dem Rath das anverlangte herauszugeben, so soll er sich bey des Raths Obern anfragen und Bescheid erholen, ibi. Nicht minder bey den Räthen, denen er etwas aus dem Archiv gegeben, wenigst im Quartal einmal anmahnen, und das unnöthige, gegen Scheins Zurückgabe, abfordern, ibi p. 7. Stirbt ein Rath, der Acten heraus empfangen, soll er alsobald dem Collegio ein Verzeichniß übergeben, damit solche bey der Obsignation restituirt werden, und er selbe wieder austhun und den Schein des Verstorbe-

nen zurückstellen könne, ibi pct. 8. Was in Reichs-Kreis- Deputations- und Münztags, wie auch Gränz- und Landschaftssachen, dann von Verträgen mit benachbarten Fürsten und Ständen neu einkommt, soll der Archivar jedesmal ordentlich einschreiben und an das gehörige Ort registriren, ibi cit. pct. 3. Zu dem Ende haben die Registratoren bey den Collegien dergleichen einkommende Sachen ihm so bald zurück zu geben, und von dem, was in Gränz- und andern Sachen man nicht gleich entrathen kann, quartemberl. in eine Specification zu stellen, ibi pct. 3. Und wie die Regierungen und Rentämter von ihren Registratoren dergleichen Quartalsverzeichnisse an die hiesige Collegia ebenfalls einzusenden haben, so sind auch diese, so bald sie bey einem oder andern Collegio einkommen, dem Archivar zu signiren, ibi pct. 4. Nach diesen Specificationen soll der Archivar sodann jedes an seinem Ort in den Registern vormerken, damit er weiß, wo die neue Acta zu finden, und was sowohl vor den ältern Jahren, als was für neue Actus oder Contradictiones fürgegangen seyen, ibi §. 3. Die von den Collegien verbescheidete und ihm zugestellte Acten aber soll er nicht nur an sein gehöriges Ort registriren, sondern auch so viel sich thun läßt, in Tomos einbinden lassen, ibi. Desgleichen über das, was von Originalien in das innere Archiv zu geben, mit dem innern Archivar jedesmal correspondiren, und nichts destoweniger dasjenige, was er in das innere Archiv giebt, in seinen Registern vormerken, ibi. Und besonders über die Consilia und Gutachten ein besonderes Register halten, dann in solchen summarisch verzeichnen, was für Sachen und

streit-

streitige Punkte ein jedes enthalte und in sich begreife, ibi §. 5.

Archivi Jus, ist von der Kraft, daß die darinnen befindlichen Schriften, und Urkunden, wo nicht plenam fidem, doch große Präsumption machen, allg. Staatsrecht P. 1. §. 9. litt. d., & Cod. Jud. c. 11. §. 2. Anm. litt. e. Copiar. diplomatum, ibi Cod. Jud. cit. §. 4. litt. b, probiren nicht allzeit ausser ordentlichen vorhandenen ganzen Copialbüchern, worinnen die Transumpta in einer Reihe nacheinander conscribirt sind, ibi. Ein förmliches ist auch die oberste Lehenhofs = Registratur, vi Decr. vom 31. Febr. 1791.

Archivi Jus, wird dem Maltheser Orden ex speciali Privilegio von 1782 beygelegt, vi Gener. vom 22. July besagten Jahrs pct. 2.

Aristocratia ist, wo einige Mitglieder Hand an das Staatsruder legen, allgem. Staatsr. P. 1. §. 5. litt. a.

Arma Jus armorum, siehe Kriegs = und Waffenrecht.

Armandiae Jus, vide Arma Jus armorum.

Arme können keine Gezeugen seyn, Cod. Jud. cap. 10. §. 11. Anm. litt. d., sind exceptionsmässig wann sie nicht sonderbaren guten Rufs, und ehrbaren Wandels sind, ibi.

Arme können auch keine Ankläger abgeben, Cod. Crim. P. 2. c. 2. §. 2. Arm ist aber jener zu achten, der nicht 50 Ducaten im Vermögen hat, Anm. Cod. Crim. P. 2. §. 2. litt. g. vide auch Bettler.

Armerecht, der es suchet, muß die Armuth beschwören, Cod. Jud. c. 3. §. 8., welcher Advocat ihm nicht dienen will, muß beschwören, daß die Causa ihm un=

gerecht dünke, Cod. Jud. c. 3. §. 8., vide Partheyen arme. Siehe auch Streitskösten.

Arme. Sind zwar in ihrem Gericht, Stadt, Markt oder Hofmark zu verpflegen, welche Alters und Leibsgebrechlichkeit halber, mit keiner Handarbeit mehr etwas verdienen können, vi Decr. vom 16. August 1794. Und diese Anstalt hat zum Zwecke, daß die Fremden, in ihr Geburtsort allerorten zurückgewiesen, die bettelnden Kinder ihren Eltern wieder heimgegeben, und letztere zu einer besseren Kinderzucht ermahnt, dagegen die wahrhaft Bedürftigen nach genauer Untersuchung verhältnißmässig unterstützt werden, vi Verord. vom 13. December 1793. Deswegen werden auch alle diejenige, welche sich noch auf dem Bettel betretten lassen, ohne weiters durch die Polizeydiener, oder das Militär arretirt und in das Zuchthaus geliefert, ibi. Auf dem Lande hingegen werden sie durch die Cordonsmannschaft an die Civilobrigkeit geliefert, und nach einer erhaltenen schriftlichen Marschroute, dann täglicher Verpflegung, von Station zu Station, entweder über die Gränze oder in ihr Heimath transportirt, vi Verord. vom 18. Februar 1790.

Arme, welche Alters = oder Leibs = und Gemüthsgebrechlichkeiten halber, sich und ihre Kinder nicht ernähren können, sollen jeden Orts beschrieben, und mit einem vom Messingblech gemachten viereckigten Zeichen versehen werden, gemäß 1780. Bettelordnung pct. 17., & General. vom 9. October 1775. pct. 3., 1770. Bettelord. Pct. 16., & General. vom 26. Juni an. 1761. pct. 5. Jede Obrigkeit soll ein dergleichen Gemeinszeichen zur obern Landesregierung einsenden, gemäß

der

der 1780. Bettelord. p. 15. & Gen. vom 9. Oct. 1775. pct. 8. Jedes Gericht, jede Hofmark, Stadt und Markt, soll ihre, mit ermeldten Gebrechlichkeiten behaftete Arme, selbst verpflegen, 1780. Bettelord. pct. 15., & Gen. vom 9. Oct. 1775. pct. 1., 1770. Bettelord. pct. 16. Münchnerische Arme sollen von der Hof = und Stadtallmosen=Cassa, der Beschreibung und Repartition nach, ihr Quantum monatlich empfangen, General. vom 26. Juni an. 1761 pct. 4., Bettelordnung de an. 1748. pct. 9. Währendem Dienst, oder bey ihrer kündigen Profession erkrankte, verunglückte, zur Arbeit und eigenen Verpflegung untauglich gewordene Leute, wann sie nicht schon das Domicilium erlangt, sind in ihrem Geburtsort zu verpflegen und dahin zu verweisen, Bettelord. von 1780 pct. 10, und de an. 1770. pct. 9. Die Communitatis causa bey Feuer, Wasser und dergleichen Gefahren Verunglückte aber, sie mögen In = oder Ausländer seyn, haben ihre Verpflegung und Unterhalt, von der Stadt oder Gemeinde, wo sie im allgemeinen Nothfall geholfen, zu empfangen. ibi. Ausländische Arme, wann sie das Domicilium noch nicht ersessen, sollen aus dem Lande geschaft werden, Sign. Int. vom 4. November 1776. Inländische, wann sie sich mit der Handarbeit zu ernähren im Stande sind, müssen sich selbst hierum bewerben, Gener. vom 26. Juni 1761. pct. 3. Die wegen viel obhabenden Kindern, oder wegen anderen ihren Unterhalt nicht völlig erschwingen könnende, sollen von der Gemeinde in Loco domicilii einen proportionirten Beytrag erhalten, Bettelord. von 1780. pct. 16., Gener. vom 9. October 1775. §. 2. Ihre schon zur Arbeit fähige Kinder sollen den Aeltern abgenommen

und zur Arbeit angehalten werden, General. vom 26. Juni 1761. §. 3., Bettelord. de anno 1748. pct. 12. Auch derley in Unehren erzeugte Kinder sollen die Handwerker allenthalben aufdingen, ibi cit. pct. 12. Die mit dem Bettelzeichen versehene, und ausser ihrem Alimentationsort bettelnde Arme, sind das erstemal mit 6 bis 8, das 2temal mit 12 bis 15 leibsconstitutionsmässigen Karbatschstreichen in ihr Alimentationsort zurück zu weisen, daß 3temal aber auf ein halbes Jahr ins Arbeitshaus zu liefern, Bettelord. von An. 1780. & Gener. vom 9. October 1775. §. 4. Die aber ohne anhabenden Zeichen ausser dem Alimentationsort auf dem Bettel betrettene, nach der Bettelord. vom 3. März 1780 pct. 19., sind das erstemal mit 20 leibsconstitutionsmässigen Karbatschstreichen herzunehmen und ins Alimentationsort zu schaffen, das zweytemal 2 Täge, über den andern Tag, ebenfalls also, das 3temal auf ein halbes Jahr in das Arbeitshaus zu liefern, doch ist mit Bescheidenheit zu verfahren, & General. vom 9. October 1775. pct. 5. Dann die das Gemeindszeichen wohl gar verfälschende und sonstige Betrügereyen damit treibende Arme, sind wie vorhergehende zu bestrafen, mit dem Unterschied, daß, wann selber zu Kriegsdiensten fähig ist, selber als beständig zur nächsten Garnison abzugeben ist, ibi pct. 6. Und da wegen Theurung und Holzmangel, für die Armen in München An. 1784. eine ganz freywillige Beysteuersammlung in allen Kirchen und Privathäusern angeordnet, wurde die Austheilung des Ersammelten durch die beeden Hof- und Stadtoberrichter, mit Beyziehung zweyer Commissarien und Cooperatoren der zwey Stadtpfarreyen besorgt,

sorgt, Resol. vom 31. Jenner 1784. An die Stadtpfarren ist ferners eine eigene Deputation zu Untersuchung aller Armen-Register bey sämmtlichen Allmosenvisitationen in München An. 1781., dann wegen einer gleichheitlichen Repartition des Allmosens angeordnet, vi Rescr. Ser. vom 26. Jenner dicti anni pct. 1. 2. 3., nebst diesen wurde im Jahr 1785. gedachte Deputation mit mehreren Räthen nicht nur verstärkt, sondern auch die Vereinigung der zum Unterhalt der Armen gewidmeten sämmtlichen Fundorum verordnet, zufolge Rescr. Ser. vom 2. December 1785. pct. 1. 2. 3., und eben so sind, vi Decr. von 10. Juni 1782., die in München befindliche approbirte Aerzte, Wundärzte und Barbierer in die 4 Viertel der Stadt zu dem Ende eingetheilt, damit sie den wahrhaft Armen in jedem Viertel der Stadt in ihren Krankheiten ohnentgeldlich beyspringen sollen, Resol. Ser. vom 17. Juni 1782, und die nämliche Anstalt ist auch mit den Hebammen getroffen, damit die wahren Armen in Geburtsnöthen sich den Pfuscherinnen nicht anvertrauen dürfen, vi Resol. vom 20. Heumonats 1782. Oben ermeldte Deputation hat überdieß die Allmosencassen mit dergleichen Leuten, welche nichts verdienen oder bedürfen, oder an andere Orte gehörig sind, nicht beschweren zu lassen, Decr. Ser. vom 26. Jen. 1781. pct. 4., und sich monatlich wenigst einmal, oder nach Erforderniß zu versammeln, und mit der Entschliessung sowohl, als der Execution in dem ihr cum derogatione omnium Instantiarum übertragenen Geschäft ohne persönlicher Rücksicht zu Werke zu gehen, vi Decreti vom 2. December 1785. Siehe auch Allmosen, Bettler.

Armen-Beyträge, die bisherigen in München werden der höchsten Zusicherung gemäß, nie in eine nothwendige Abgabe umgewandelt, sondern bleiben auf ewige Zeiten der freyen Willkühr und Abänderung eines jeden überlassen, vi Verord. vom 6. April 1790. Damit auch ein jeder von richtiger Verwendung derselben überzeugt seye, werden die Rechnungen hierüber nach genauester Untersuchung dem Publikum jederzeit umständig mitgetheilt, vi Verord. vom 22. November 1791. Und im Fall wirklich einiger Unterschleif geschehen sollte, ist der Ersatz derselben jedesmal, selbst von seiner churfürstl. Durchl., der Armenkassa zugesichert ibi.

Armen-Deputation, siehe Arme, Allmosen-Deputation.

Armen-Deputation stehet unterm Plenum Policiæ, vi Sign. Int. vom 4. December 1776. pct. 21., hat die Summen der Einnahme und Ausgaben in dem Wochenblatt jederzeit bekannt zu machen, cit. pct. 2. Die Umstände des Armen-Personals zu untersuchen, ibi pct. 21., und die Umstände ad Plenum Policiæ zu bringen, oder in mächtigen Fällen Bericht ad Intimum zu erstatten, ibi; wurde im Jahr 1748 errichtet, und im Jahr 1756. wieder restaurirt, vi Resol. Int. von dato 11. März, & public. 3. April 1756. pct. 9., Bettelord. de an. 1748. pct. 9.

Armen-Fundus zu Burghausen, sind die Succumbenz- und Strafgelder überlassen, vi Resol. Ser. vom 24 May 1791.

Armeninstitut zu München, wurde mit dem Militärarbeitshaus verbunden und zu Ausführung dieses Planes eine besonders bevollmächtigte Armeninstituts-Deputa-

putation angeordnet, vi Decr. vom 1. December 1789. Darauf wurde es, wegen einer geschehen seyn sollenden Unrichtigkeit in der Allmosen-Vertheilung, durch eine eigents angeordnete Commission untersucht, vi Decr. vom 22. November 1791. Sie ist befugt, zu jeder Inventur oder Beschreibung einer Verlassenschaft eines in dem Allmosengenuß verstorbenen Armen, jemand abzuordnen, gemäß Decr. vom 27. Hornung 1793. Dagegen nimmts auch keinen Arrest auf das Allmosen eines Armen an, vi Decr. vom 11. Juni 1790. Und soll durch freywillige Beyträge von jedem Einwohner auf das kräftigste unterstützet werden, zufolge Decr. vom 22. November 1791. Der dabey angestellte Beyboth hat zugleich die Obligation auf die sich einschleichende Bettler, liederlichen Hauser und Weibspersonen, dann die Polizeydiener selbst Obsicht zu tragen, und die Anzeige beym Armeninstitut zu machen, vi Decr. vom 21. December 1791. Dafür genießt er einen monatlichen Gehalt von 12 fl., ibi. Jenen, welche die für dieses Institut sich besonders verwendende Abtheilungs-Commissärs in ihren Verrichtungen hindern, sind Sr. churfürstl. Durchl. der Bestrafungswillen selbst anzuzeigen, vi Decr. vom 13. September 1793. Dieses Armeninstitut wurde auch, gemäß Rescr. Ser. de dato 30. April 1798, dem Titl. Herrn Grafen von Rumfort übertragen, daß er Rechnungsauszüge über die erste Errichtung der münchner Armenanstalt that, und der Bürgerschaft selbe mittheilte, zu Wiederemporbringung dieser heilsamen Anstalt.

Armenversorgungs-Anstalten, um die in München getroffene auch im ganzen Lande zu verbreiten, ist

das

das Militärarbeitshaus das ihrige beyzutragen angewiesen worden, vi Decr. vom 25. May 1790. Die Pfarrer und Seelsorger sollen daher dergleichen Anstalten auf das nachdrücklichste anempfehlen und unterstützen, ibi.

Armen quartæ Abzug, was Armen per dispositionem zugedacht ist, leidet keinen Abzug, und wird in die quartam allezeit eingerechnet, vi Anm. ad Cod. Max. P. 3. c. 4. §. 5. n. 9. litt. b. p. 3

Armeninstitut gemeinsamen, zu Neuburg an der Donau, sind alle Stadtallmosenzuflüsse ohne Ausnahme, so weit sie nicht schon zu anderm guten Behufe gewidmet worden, verabfolgen zu lassen, vi Verord. vom 5. September 1786. Auch die bey der Superrevision der dortigen Stadtarmencassa = Rechnungen für nöthig befundene Ankehrungen sollen zum Besten des Armeninstituts durch die einschlägige Stellen veranlasset werden, ibi.

Armenlotterie, wurde im Jahr 1748 zum Besten der Armen in München errichtet, mit dem Beysatz, daß von jedem Kloster, Stadt, Markt sechs, einer Hofmarksherrschaft, Pfarrer oder Gemeinde wenigst ein Loos nach 1 fl. 15 kr., davon genommen werden sollen, vi Bettelord. & Resol. vom 17. Febr. 1748.

Armistitium - Recht, solches einzugehen, geschiehet, wann beede Theile, so in Krieg begriffen sind, von Feindseligkeiten abstehen, allgem. Staatsr. P. 1. §. 25. Siehe auch Friede.

Armuth ist bey dem Puncto furti kein mildernder Umstand in judicando, hingegen wohl in via Gratiæ, Cod. Crim. P. 1. c. 1. §. 34.

Armuthsabgänge sind jeden Orts in eine Specification zu bringen, mit einander mittels Vorschreibung aller

ler sich erfindenden Umstände in einen Bericht ad Cameram pro Ratificatione einzusenden, und alsdann erst mit der Resolution belegt, in dem Nachlaßlibell ein- und vorzutragen, Resol. vom 3. December 1776.; wie dann auch selbe nach dem neuen Rechnungsunterricht von Seite der Neuburg- und Sulzbachischen Aemter, im kastenamtlichen Nachlaßlibell vorschriftmässig vorzutragen kommen, wegen den Freyjahren, General. de dato 26. October 1786. Die Armuthsabgänge sind bey Unterthanen der im Hoffuß höher stehenden Güter in Betreff der Steuer ganz abgeschaft, Extract aus dem Steuermand. de 27. März 1784. pct. 14. Bey bettelarmen Häuslern aber nur mit Moderation, und so weit erlaubt, daß die mit Anzeige des Hof- und Steuerfusses hierüber verfaßte Specificationen nicht erst mit der Finalabrechnung, sondern gleich mit den Steuernachlaß-Beschreibungen eingesendet werden, ibi.

Armuthsabgänge werden bey Steuerämtern nicht mehr passirt, ausser bey bettelarmen Häuslern, welche keiner Arbeit mehr vorstehen können, vi Steuerm. vom 29. April 1794. p. 14. Es müssen aber auch bey diesen die mit Anzeige des Hof- und Steuerfußes hierüber verfaßte Specificationes, gleich mit dem Gerichts- und Hofmärkischen Schadens- respective Steuernachlaß-Beschreibungen, längstens bis Michaeli eingesendet werden, ibi.

Arrest nimmt Platz gegen Ausländer und unangesessene Inländer, gemäß Cod. Jud. c. 8. §. 6. n. 1. Gegen Inländer aber, wenn sie schlechten Leumuths, unangesessen sind, und Periculum fugæ obwaltet, ibi cit. n. 2. Der, so um den Arrest bittet, muß seine For-

de-

derung bescheinigen, und in Zeit 3 Tägen diese erproben, ibi n. 3. Der Arrest wird hingegen nur aufgehoben, wenn der Impetrant einigen Aufschub verspühren läßt, ibi n. 4. Aber eine Appellation ist nicht leichtlich hierinwegs zu gestatten, ibi n. 5. Die ausländischen Arrestanten gaudiren nur das Gastrecht, Cod. Jud. Anm. c. 8. §. 6. litt. c. Was wegen Arresten in Reichssatzungen verordnet, muß in allegirten Anmerkungen litt. a. nachgelesen werden; belangend die, kleinerer Unordnungen wegen von dem Militär arretirten, bürgerlichen Personen und Handwerker, sollen mit Anbruch des Tages gegen Erlag 30 kr. wieder entlassen werden, Militärdienstregl. = Instructionsextract vom 4. Juni 1774., zwölfte Verhaltung der Stadthalter und Commandanten §. 3. zu Erhaltung der Ruhe und Sicherheit ꝛc. Churfürstl. Räthe und andere charakterisirte Personen sind von dem Militär, extra casum periculi, vel auffugii, niemal zu arretiren, Sign. Conf. aul. Bell. vom 14. August 1776. Auch Geistliche können von der weltlichen Obrigkeit arretirt werden, vi geistlicher Rathsord. de an. 1779. Fünfzehents. Wann der Arrest gegen churfürstliche Jagd = und Forstbediente nöthig ist, ist allzeit gleich dem Obristjägermeisteramt hiervon Nachricht zu ertheilen, vigore Resol. vom 24. May 1752. Haussässige, oder was Caution zu prästiren im Stande ist, soll man in delictis levioribus niemal mit persönlichen Arrest belegen, laut General. im Bettelwesen vom 23. Januar 1751. pct. 3. Was für den Arrest zu schlagen, oder aufzuheben, in Real-Civilsachen zum Tax zu bezahlen, siehe die 1735. Taxord. litt. a., bey Abschiedgeldern und Ganten unter

Ar-

Arrest, gemäß derselben dem Oberbeamten 17 kr., dem Gerichtschreiber 24 kr. und dem Amtmann 8 $\frac{1}{2}$ kr., dahingegen in der oberpfälzischen Taxord. de an. 1750. unter eben der Rubrik dem Oberbeamten 12 kr., dem Gerichtschreiber 18 kr. und dem Amtmann 6 kr. gebühren.

Arrest, soll ohne besonders erheblicher Ursache nicht durch Appellation zu verhindern gesucht werden: und man soll aber den Arrest fremder Unterthanen mit Vorsichtigkeit decretiren, vi Anm. ad Cod. Jud. c. 8. §. 6. litt. c. Arrest wo der geschlagen worden ist, da muß im nämlichen Foro Rede und Antwort gegeben, und das Judicatum erfüllet werden, ibi cit. c. 1. §. 8. litt. c., und das verstehet sich von Judicial-Arresten, nicht aber von jenen, die propria authoritate vorgenommen worden sind, ibi. Siehe auch Captura, Inhaftirung.

Arrest hat aber auf die Hofallmosenamts-Gnadengelder nicht statt, Resol. Seren. vom 2. Christmonats 1784 ad Cameram. Und auf die churfürstl. Pensionen und Besoldungen auch in Wechselsachen nicht weiter als auf ein Drittel, Wechselg. Ordn. von 1785 c. 10. §. 4. n. 2. 3. In jenen Mobilien aber, die der Schuldner zum täglich nöthigen Gebrauch, oder zur Forttreibung seines Amts, Handwerks, oder seiner Kunst nöthig hat, gar nicht, ibi n. 1. Sonst hingegen wo Gefahr an der Zeit, oder an der Sache selbst, oder wohl gar des Schuldners Flucht zu besorgen ist, und dieses von dem Kläger glaubwürdig dargethan wird, hat der Wechsel- und Mercantilrichter die Gerichtsbeysitzer zu allen Zeiten unverweilt zusammen zu rufen, nach Erheischung der Nothdurft das Gehörige vorzukehren und allen-

allenfalls auf Gefahr des Klägers die Arretirung der Habseligkeiten des Schuldners, oder seiner Person selbst zu verhängen, cit. ibi c. 1. §. 7. Es greift jedoch der Personalarrest erst alsdann Platz, wann sich bey dem Schuldner gar keine Zahlungsmittel vorfinden, welches der Kanzellist jedesmal in dem Protocoll vorzumerken hat, auch der Schuldner entweder gar nicht, oder nicht ganz, oder nicht in rechter Zeit zahlt, oder cavirt, cit. c. 10. §. 9., und kann solchen Falls der Kläger bey nächster Session, oder da Gefahr an der Zeit, in instanti darum einlangen, wann auch gleich der Schuldner schon bereits der Gant unterworfen ist, ibi n. 1. Nach Beschaffenheit der Sache und genugsam erwogenen Umständen, wird sodann dieser Arrest auf Kosten des Klägers simpliciter bewilliget, und der Schuldner ohne Unterschied, unter welches Forum er sonst gehörig ist, damit angegriffen, ibi n. 2. Wird aber der Arrest gegen churfürstl. wirklich frequentirende Räthe und Beamte, wie auch in andern ansehnlichen Hofchargen stehende Personen gesucht, verfährt man gegen selbe anfänglich mit Stadt = oder Hausarrest auf 8 oder 14 Tage, nach deren fruchtlosem Verlauf hingegen mit engen Arrest; ausser es wäre augenscheinliche Gefahr der Entweichung vorhanden, wo gleich der enge Arrest statt hat, ibi n. 3. Wenn nun der Arrest verhängt ist, wird dem Arrestanten das erste halbe Jahr die Taxordnungsmäßige bessere Kost mit täglichen 8 Kr., die übrige Zeit aber die geringere Kost mit täglichen 4 kr. verreichet, ohne daß dem Arrestanten etwas anders, ohne besondere Erlaubniß des Wechsel = und Mercantilgerichts erster Instanz, zugelassen werden darf,

ibi

ibi §. 9. pct. 4. Von dem Realarrest, siehe Executionssperre.

Arrestir = und Lieferungskosten der Rekrouten, werden in jeder Pflegamtsrechnung unter der Rubrike an gewöhnlichen Arrestskosten verrechnet, vi Decr. vom 18. März 1793 pct. 7. Dagegen ist auch die Ablieferung zu Fuß und all unnöthiger Aufwand zu vermeiden, ibi. Die Arrestirungs = und Lieferungskosten der auf dem Bettel Betrettenden, bestreitet gleichfalls jede Civilobrigkeit von Station zu Station, vi Decr. vom 18. Febr. 1790.

Arresti forum, vide forum arresti, oder Arrest.

Arrha in Contractibus, was nur zum Zeichen und Beweis der Contrahenten ihrer vollkommenen Einverständniß und mehrerer Bekräftigung des Contracts, an Geld= oder Geldwerths daran gegeben oder bedungen worden, das heißt Arrha, eine Darangabe, Handding = oder Haftgeld, Leihkauf und ist pars obligationis, vi Anm. ad Cod. Max. P. 4. c. 1. §. 11. litt. a. & seq. Siehe auch Mahlschatz Pöherfall.

Arrogatio heißt, wann man rechtlich jemand an Kindesstatt annimmt, Cod. Max. P. 1. c. 5. §. 10. n. 2. Die Requisita hierzu werden von Seite des Arroganten nothwendig erfordert, daß er zum Heurathen zwar nicht untüchtig, doch ohne Kinder und männlichen Geschlechts, bereits 60 Jahr alt, oder mit obrigkeitlicher Disposition wenigst 18 Jahr und allzeit älter als das Wahlkind, oder Arrogatus sey, Cod. Max. P. 1. c. 5. §. 10. n. 2. Des Wahlkindes ausdrückliche Einwilligung, und der einen oder anderen Obrigkeit Consens ist vonnöthen, ibi n. 3. Auch ei=

nes minderjährigen Arrogati Consens des Curatoris, ibi, item eine obrigkeitliche Untersuchung, ob die Handlung nutzbar sey, ibi n. 4. Uneheliche Kinder können von ihren leiblichen Vätern nicht arrogirt werden, so lange die väterliche Gewalt auf andere Art erlangt werden kann, ibi n. 5. Ein Vormund kann vor abgelegten Rechnungen sein Pflegkind nicht arrogiren, ibi §. 10. n. 6. Es hat auch hierinn eine Emancipation Platz, aber der Wahlvater muß alles restituiren, und ihm, wann Arrogatus unschuldig befunden wird, quarta von seinem Vermögen geben, ibi n. 10. Arrogationes vorzunehmen sind hier zu Land denen Comitibus palatinis ausdrücklich abgeschaft, General. vom 5. Juni 1677. §. 3.

Arsenik zu führen, wird wegen dessen unvorsichtigen Kauf und Verkauf, allen der Arsenikstücken unbefugten Stadt- und Landkrämern, dann Hebammen bey Confiscation, und nach Umständen malefizischer Strafe, verbothen, vigore Decr. vom 8. August 1794. §. 1.

Articuli finden in Gantsachen beym ersten Edictstag statt, Cod. Jud. c. 19. §. 10. n. 3. Aber nicht mehr im 2ten und 3ten Edictstag. Vide auch Probatorial-Artikel.

Articuli Inquisitoriales, vide Fragstücke.

Artillerie-Stücke, werden nach der Verjüngung zu 120 Pfund, auf jedes Pf. Eisen der Kugelschwere, für die Feldartillerie, und zu 150 Pfund für die Festungsartillerie umgegossen, vi Decr. vom 28. Febr. 1794. p. 1. litt. b.

Aerzte, siehe Medici.

Arzneymittel-Verkauf, ist den Landärzten, Waldmännern und andern unerfahrnen Leuten, weder heimlich noch öffentlich erlaubt, vi Mandats in Betreff der Handlungspatente vom 16. Weinmonats 1788 p. 12.; und eben so wenig den Stadt- und Landkrämern, dann Hebammen, vi Verord. vom 8. August 1794. p. 1. & 8. July 1793. Confiscation der Arzneyen, Einziehung der Real- und Personalgerechtigkeiten, auch andere exemplarische Leibs- und gestalten Dingen nach malefizische Strafe, erwartet die Uebertretter ibi. Selbst Wundärzten und Badern ist andere, als die Giftarten und drastische Arzneymittel zweyter Klasse in äusserlichen Zufällen zu gebrauchen, bey Verlurst ihrer Gerechtigkeit und sonstiger exemplarischer Strafe verbothen, vi Verordnung vom 8. August 1798. p. 3. Siehe Landärzte.

Aerzten, ausländischen, ist bey Jahr- und anderen Märkten einige Arzney feilzuhalten nimmermehr zu gestatten, Mand. Gen. vom 5. Jenner 1756. p. 1. Auch inländischen ist alle medizinische Praxis verbothen, Mand. vom 14. October 1783. Auf dem Vieharzneyhandel selbst sollen keine Patente mehr ertheilt, sondern sie zur Handarbeit, und andern ehrlichen Professionen angewiesen werden, ibi. Die auf erlaubte Art sich nicht zu nähren wissende, sind generalmandatmässig zu verpflegen, und sämmtliche Landärzte zu beschreiben, ibi.

Arztenspiele mit Marioneten und Personen sind seit dem Jahre 1772 abgeschafft, Resol. vom 28. July 1772.

Aesch-Ferchen und-Brütelmaaß, das fischordnungsmässige hat nur auf schiffreichen und großen fliessenden Wässern statt, gemäß Fischord. de an. 1581. p. 18.

Die Polizeyordnung extendirt es aber auf alle Bann-Bestand- und gemeine Wässer, und vorzüglich auf jene, die in, und auf der Donau ihren Zug haben, Fischord. von An. 1616. Art. 3.

Asch, wegen dem Gut, so dem Frauenstift zu St. Jakob in Augsburg gehört, ist mit der schwäbischen Reichsritterschaft noch ein Streit, weil die Landeshoheit das Stift durchaus nicht geständig, sondern davon exempt und ein Mitglied der unmittelbaren freyen Reichsritterschaft seyn will, da doch der Blutbann dem Pfleggericht Schongau nicht widersprochen wird, bayerisches Staatsrecht P. 3. §. 163. litt. b.

Aschen ist nicht glühend aus dem Ofen zu thun, noch in hölzernen, sondern in irdenen Geschirren, auf steinernen Böden in Kellern oder Gewölbern zu verwahren, Provisional-Feuerordnung von der Stadt München de an. 1751. §. 12. & allgem. Feuerord. vom 30. März 1791. §. 37. Die Salitersieder sollen ihn bey den Unterthanen in Zeit von 6 Wochen der Bestimmung abholen, und da dieß nicht geschieht, mag der Unterthan hiemit willkürlich handeln, vi Decr. vom 22. July 1796. Auf den Aschen haben die Feuerbeschauer genau obacht zu geben, und die Anzeige zu thun, bey dessen Vorfindung auf hölzernen Böden, allgem. Feuerordnung cit. §. 23. Jeder Hausvater soll seinen Miethleuten und Dienstbothen, besonders Winterszeit und bey stürmischem Wetter, nachdrücklich einbinden, daß sie Aschen und Kohlen auf dem Heerd und in allen Feuerstädten sauber zusammenkehren, ibi §. 29. Ist diese Vorsicht den Hofheitzern bey Ausnahme und Verwahrung des Aschens, so wie dem Residenz-Burgpfleger

die

die öftere Nachsicht hierüber, genau auch einzubinden, gemäß der 1794. Hoffeuerord. §. 3.

Aschenaufkauf der Oefen- und Heerdasche ist den Botaschensiedern nur so weit gestattet, als sie den Seifensiedern in Städt- und Märkten, dann den berechtigten Salpetersiedern nicht zu nahe gekommen, und diesen an dem Betrieb ihres Gewerbs keine Hinderung gemacht wird, vi General. vom 29. Jenner 1785. pct. 2. Hofmärkischen Botaschensiedern ist der Aufkauf des Aschens ausser der Hofmark bey den landgerichtischn Unterthanen nicht erlaubt, soferne sie eine Concession hierzu bey der churfürstl. Hofkammer nicht erholet haben, ibi cit. pct. 8. Gegen die Kauderer, welche den Aschen hin- und wieder aufkaufen, überzahlen, und ausser Landes verführen, ist nicht nur die Confiscation zu behaupten, sondern auch Roß und Wagen wegzunehmen, Resolut. vom 19. April 1715., Gener. vom 24. May 1723. §. 7. Das Verboth der Ausfuhr des Aschens erstreckt sich auch auf den gemeinen Hausaschen und Aschenkoth, Supplement der bayerischen Mauth- und Accis-Tarif de an. 1765, so ausgefertiget an. 1769. zum Beschluß pct. 2. Im Einkauf derselben gebührt, vi Decr. vom 30. Nov. 1703, den Saliterern der Vorzug vor andern, so des Aschens ebenfalls bedürftig sind; und soll ihnen mit dem guten- und da es seyn kann, Buchenaschen um billigen Preiß an Hand gegangen werden, ibi cit. pct. 4. & Gener. vom 3. Jenner 1699.

Aschenbrennen in den Waldungen von stehenden guten- und zu anderem Gebrauch dienlichen Holz, ist gar niemalen erlaubt, Resol. vom 29. Jenner 1785. pct. 4.

und in Absicht auf das Potaschensieden nur an jenen Orten, wo Windwürfe oder anderes liegendes Holz in solcher Menge sich vorfindet, daß es auf andere Art weder zum Brennholz für die Unterthanen, noch zu Stock = oder Reiserkohlen für die umliegenden Eisenhämmer, oder sonst nutzbar verwendet werden kann, Resol. von dato cit. Pct. 3. Es haben auch in diesem Fall die Forstbediente wohl aufzusehen, daß kein stehendes oder sonst nutzbar zu verwerthendes Holz angegriffen, und der den Potaschensiedern hierzu ausgezeigte Bezirk nicht überschritten werde, ibi cit. pct. 7. Dahero muß sich jeder bey schwerer Strafe der forstmässigen Holzauszeige unterwerfen, vi Decr. vom 6. October 1792.

Aschensammlung, diese stehet wieder aller Orten jedem Patentler frey, vi Verord. vom 29. July 1788. p. 1. Die Patentlerzahl wird nicht mehr vermehrt, ibi p. 4. 6. Dem Seifensieder ist die Asche zu liefern, welcher für den Sammler cavirt hat, ibi, im nicht richtigen Abnehm = und Bezahl = oder Abdrückungsfall, mag der Sammler sich mit einem andern Seifensieder einlassen, ibi p. 3., gleich auch jeder Seifensieder befugt ist, statt seines ausgemusterten Patentlers mit seiner eigenen Mennat und Knecht die Asche zu sammlen, ibi p. 1. Aber dem Saliterer muß jeder Hausinnhaber seines Bezirks einen Metzen Asche jährlich gegen Bezahlung überlassen, vi Verord. vom 22. July 1796. p. 1., und ein jeder Besitzer eines bürgerlichen und ständischen Bräuhauses 6 Metzen, ibi p. 3., im nicht Bedarf so vielen Aschens, sind die grösseren Gutsbesitzer ohne Unterschied der gefreyt = und ungefreyten Häuser, zur bestimmten Abgabe

gebunden, ibi p. 2.; den strittigen Preis bestimmt die Obrigkeit, ibi p. 4., siehe auch Aschen. Alles dieses versteht sich von Städt = und Märkten im Lande, ausser Haupt = und Regierungsstädten, ibi p. 6. In diesen Streitigkeiten des Aschenverkaufes ist das Obristlandzeugamt die erste, und der Hofkriegsrath die zweyte Instanz, vi Decr. vom 9. September 1789. p. 5. 6. Das Vorkaufsrecht ist dermalen aufgehoben, und kann jeder Unterthan, so bald er eine jährliche Quantität dem Salpetersieder überlassen hat, die übrige Asche nach Willkühr verkaufen, oder als Dungmittel gebrauchen, vi Verord. vom 22. July 1796. p. 7.

Assasinum, siehe Todschlag.

Assecurations = Contract, vermög diesem nimmt man allen Schaden, welcher dem Schiff oder der Ladung auf der Reise begegnet, gegen Bezahlung einer gewissen Summe vom Hundert über sich: und dieser Contract ist nur an der See und großen Handlungsplätzen, nicht aber Hierorten, wo der Handel bey weitem nicht so beträchlich ist, üblich, vi Anm. ad Cod. Max. P. 4. c. 12. §. 8. litt. a.

Assentirungs = Eyd, wenn solcher von denen ad Militiam Abgegebenen verweigert wird, bestraft man sie bey begehenden Verbrechen, und im Desertionsfalle gleichwohl so, als wenn sie selben wirklich abgeschworen hätten, vi Decr. vom 15. Febr. 1793.

Assessores, siehe Beysitzer.

Assignation oder Anweisung ist ein Actus, da Debitor Creditori bey einem Dritten die Bezahlung anweiset, und ist keine Species solutionis, und hebt die Verbindlichkeit wie Delegatio nicht auf, vi Anm. Cod.

Max. P. 4. c. 15. §. 7. n. 1. Wer zahlen kann, kann auch assigniren, ibi n. 2. litt. a. Assignatorio stehet frey auch einem andern zu assigniren, ibi litt. b. Durch die Assignation wird der Assignant so lange der Bezahlung nicht entbunden, als lange der Assignatarius nicht bezahlt ist worden, ibi n. 3. litt. a. & n. 4. 5. Die Assignation differirt von Delegation in dem, daß die Assignation die Obligation nicht aufhebt, sondern noch offen bleibt; daher der Gläubiger bey der Anweisung weit sicherer, als bey der Ueberweisung ist, ibi cit. n. 6.

Assignatio ist, wann der Schuldner seinen Gläubiger an einen Dritten anweiset, Cod. Max. P. 4. c. 15. §. 7. Müssen hierzu 3 Personen concurriren, wie bey der Delegation, ibi n. 2. Die Einwilligung des Debitoris assignati ist hierzu nicht erforderlich, ibi cit. n. 6. Wenn der assignirte Schuldner das debitum zu bezahlen sich weigert, kann Assignatarius sich sodann an den Assignanten halten, ibi cit. n. 11. Sind mehrere Assignatorii auf das nämliche Debitum angewiesen, so muß der, so sich am ersten meldet, bezahlt werden, ibi n. 19. Der Unterschied der Delegation und Cession ist, daß Delegatus gegen Delegantem gar keinen Regreß mehr hat, Cessionarius oder insolutum accipiens aber gegen cedentem, vel in solutum dantem nur auf den Fall, wann kein debitum verum cedirt und überlassen worden, wohingegen Assignans nicht nur verum, sondern auch bonum Nomen, das ist, eine wahre und flüssige Schuldforderung prästiren muß, ibi n. 22. Im Zweifel, ob die Sache eine Delegation oder Cession und dergleichen sey, wird selbe mehr vor eine blosse Anweisung gehalten, ibi n. 23.

Assis,

Assis, vide Uncia.

Associationscontract, bestehet in einer gesellschaftlichen Abtheilung, wo zwey oder mehrere mit ihrem Hab (vel Re opera) zu gleichem Gewinn, oder Verlurst durch gemeinschaftlichen Zusammentritt, Antheil nehmen, welcher Contract sich aber in universalem, particularem, & omnium bonorum vertheilet, Cod. Max. P. 4 c. 8 §. 1. Und wird solcher Contract durch Einwilligung der Associrten geschlossen, ibi §. 2. Die Wirkung dieses Contracts ist die Collation, Participation und Action, ibi §. 3., und ein Socius in societate universali zu getreulicher Conferirung gegenwärtiger und künftiger Vermögenheit verbunden, ibi §. 4. Die Socii Particulares müssen dasjenige conferiren, worüber sie sich accompagnirt haben, ibi n. 3. Unter der Societätsausgabe wird das verstanden, was im Namen der ganzen Compagnie ausgelegt worden ist, Cod. Max. civil. P. 4. c. 8. §. 5. n. 5. In der Participation wird conferirt in simplici bonorum und particulari nur a proportion, der wirklichen Conferirung in Societate omnium bonorum aber allezeit zu gleichen Theilen, wenn gleich die Collation ungleich gewesen, Cod. cit §. 6. n. 1 & 2. Societas leonina ist das Geding, den Nutzen oder Schaden allein zu haben, ibi n. 6. Wann jemand nur operam conferirt, der participirt nur von dem daran abgefallenen Nutzen, ibi n. 7. Unter dem Namen Gewinn oder Verlurst wird verstanden, was nach Abzug des einen oder des andern übrig bleibt, ibi n. 9. Aus dem Societäts-Contract aber entspringt die Actio pro Socio, ibi §. 7. Sofern ein Dritter mit einer ganzen Societät han-

 delt,

delt, so haftet jeder Socius pro Rato, Cod. Max. P. 4. c. 8. §. 8. In Societate bindet der mehrere Theil den mindern nicht, ibi n. 4. Wenn nur einer von der ganzen Compagnie handelt, so haftet dieser nur allein, ibi §. 9. Handelt einer aber im Namen der ganzen Compagnie, so muß unterschieden werden, ob er als Factor bestellt gewesen ist, oder nicht, ibi §. 10. Im Falle aber mehrere Factoren sind, und einer ohne dem andern von der ganzen Compagnie wegen handelt, so kann er gegen den Dritten, womit er gehandelt, nur allein, gegen die übrigen aber anderer Gestalt nicht, als in subsidium agiren, ibi §. 11. n. 7. Die Societät höret durch den Tod des Contrahenten auf, ibi §. 12., sonst aber endet sich die Societät durch Zeitverfluß, Endigung des Geschäfts, Untergang der Sache, per Remedium ex leg. 2. Cod. de Rescind. Cod. Max. civ. P. 4. c. 8. §. 14. Es können auch die Associrten die Association sowohl mit Worten als Werken aufkünden, ibi §. 13. Siehe auch Societät.

Astronomische Specula zu Ingolstadt, ihre Unterhaltung wird annoch aus der albertinischen Stipendiatenkasse bestritten, Gener. vom 18. October 1782.

Asyla sind mehr originis Laicalis als Spiritualis, geistl. Rathsord. von an. 1779. Pct. 20. Ecclesiastica sind, wo nicht ganz aufzuheben, doch wenigstens in Dubio mehr einzuschränken, als zu erweitern, ibi cit.; haben in Kirchen und sonst gefreyten geistlichen Oertern bey den Desertionen oder anderer Verbrechen halber sich dahin flüchtenden Soldaten nicht statt, Resol. vom 30 Juni 1772. Nach dem augsburgischen Receß

vom

vom Jahr 1785, hat es in causis Asylii bey den päbstlichen Constitutionen sein Bewenden, Pct. 55. & Cod. Crim. P. 2. c. 6. §. 15. Das Ordinariat nimmt die Asylanten bis zu Untersuchung ihres delicti in Verwahr, oder übergiebt sie auf Verlangen der weltlichen Obrigkeit sogleich ad custodiam episcopalem, ibi. Ist das Delictum exceptum, werden sie von dem Ordinariat ohne weiters ausgeliefert, ist es aber nicht exceptum, so extradirt man sie wiederum gegen Revers de non occidendo &c. & ibi. In dubio, wenn die Indicia de reitate Personæ, & qualitate delicti excepti dem Ordinariat communicirt sind, instruirt dasselbe den Proceß in Præsentia eines weltlichen Commissarii, der das gehörige dabey erinnern kann, und bestimmt darauf die Frage, ob das delictum exceptum ist oder nicht? ibi. Unter die crimina excepta aber gehören, vermög den neuen päbstlichen Concessionen vom Jahr 1785, alle Einbrüche und Diebstähle in den Kirchen, Pfarr- und Benefecialhäusern, sie mögen gleich mit persönlichen Mißhandlungen verbunden seyn oder nicht, Rel. vom 20. Dec. 1785. und beygelegter Instr. P. 1., auch dergleichen in den Häusern der weltlichen Leute verübte Frevelthaten, doch so, daß die Geistlichkeit bey der Extradition solcher Asylanten zwar die Protestation contra pœnam sanguinis einzulegen, die Ausstellung eines Reverses hingegen de non occidendo, nicht anzuverlangen hat, ibi Pct. 2. 5. Nach den ältern päbstlichen Constitutionen bleiben von der geistlichen Freyung ausgeschlossen alle Mörder und Strassenräuber, im Fall sie auch nur einen einzigen Mord oder Raub auf öffentlichen Land- und Nebenstrassen verübt haben,

wann

wann nur der Tod des Beleidigten, oder wenigst mutilatio membrorum daraus erfolgt ist, ibi Pct. 4. n. 1. & Cod. Crim. P. 2. c. 6. §. 15.; desgleichen auch jene, welche die Früchten auf dem Feld verbrennen, verheeren und verderben, ibi n. 2., wie auch diejenigen, so jemand in der Kirche oder auf dem Gottesacker, oder anderen geweihten Orten entleiben, oder wenigst an seinen Gliedmassen beschädigen, und hat es hiebey mit jenen die nämliche Beschaffenheit, welche in der Kirche oder auf dem Freythof stehend einen andern, der ausserhalb stehet, oder vicissim, an seinem Leben, oder Gliedmassen Schaden thut und dann mit jenen, welche einem nach der Freyung laufenden Gewalt zufügen, oder ihn gar mit Gewalt herausnehmen, als in welchen Fällen die Delinquenten nicht nur bey selbiger Kirche, welche sie also violirt haben, sondern auch bey allen übrigen, ab Asylo ausgeschlossen sind, ibi n. 3. & Pct. 5. cit. Cod. Crim. ibi. Ueberdieß werden pro exceptis gehalten alle jene, so an ihren Nächsten verrätherischerweis einen Todschlag begehen, ibi Pct. 4. n. 4. Dann die Assassini oder bestellte Mörder, und wird unter dem Bestellten und dem Besteller dießfalls kein Unterschied gemacht, wo beynebens ganz gleichgültig ist, ob der versprochene Lohn in Geld oder andern Sachen bestanden habe, und ob das Versprechen erfüllt sey oder nicht, wann nur das Assassinum wirklich erfolgt ist, ibi n. 5. & Pct. 5. Diesen sezt Pabst Benedict noch weiter bey, alle mit bösem Vorsatz und Vorbedacht verübte Todschläge, ibi Pct. 6. n. 1. Cod. Crim. cit. Die Verfälschung päbstlicher Briefe, ibi n. 2. Die Diebstähle und Betrügereyen, so bey montibus pietatis, vel Publico

Te-

Telonio, aut Banco pro depositis Principis, privatarumque personarum destinatis, von dem dazu bestellten Officialen selbst soweit begangen werden, das derowegen Pœna ordinaria gegen sie Platz greift, ibi n. 3. Das crimen falsæ monetæ, es geschehe solches gleich conflando, adulterando, tondendo, scienter erogando in Gold- oder Silberspecies, in- oder ausländischer Münze, wann es nur eine Gattung, welche in dem Ort oder Land des ausgeübten Verbrechens gangbar ist, ibi n. 4. 5., und endlich, da man sich unter dem Vorwand obrigkeitlichen Amts sive prætextu curiæ in fremde Häuser einschleicht, selbe ausraubt und annebens von den dasigen Hausgenossen, oder auch andern daselbst befindlichen Personen jemand um das Leben, oder seine Gliedmassen bringt, ibi n. 6. In diesem sowohl, als in übrigen Criminalibus non exceptis soll es bey den päbstlichen Constitutionibus verbleiben, und in leztern die Geistlichkeit um so weniger jemand ab Asylo ausschliessen, als die weltliche Obrigkeit einen solchen mit Gewalt extrahiren, oder selben die nöthige Verpflegung und andere Nothdurft sperren kann, ibi cit. PЕt. 3 & PЕt. 7., vi Cod. Crim. P. 2. c. 6. §. 15. In Dubio aber, ob der Asylant die Freyung gaudire oder nicht, kann zwar der Kirchenvorsteher demselben wegen der ihm bevorstehenden Gefahr der Extradition, so lange von der weltlichen Obrigkeit die Auslieferung noch nicht anverlangt worden ist, zur Flucht anmahnen, ausserdessen aber muß er ihn von aller Lebens- und schweren Leibesstrafe sicher stellen, ibi PЕt. 8. Will hingegen der Asylant vor erhaltener Begnadigung oder erlangtem salvo conducto aus der

Frey-

Freyung selbst freywillig gehen; so muß ihm auch der Kirchenvorsteher ausdrücklich sagen, daß er sich alsdenn ad immunitatis Privilegium vergeblich berufen werde, wenn er allenfalls in die Hände der Justiz verfallen sollte, ibi. Es darf auch kein Kirchenvorsteher, wenn er schon Ordinarius, jedoch nicht zugleich Bischof ist, ohne Erlaubniß des Bischofs, und sine interventu des bischöflichen Deputirten, den Asylanten, es seye gleich das crimen exceptum, noch Dubium, vel certum, weder extradiren noch extrahiren lassen, ibi P㈦. 9. Und noch viel minder, wenn von der weltlichen Obrigkeit die Requisition um die Auslieferung schon geschehen ist, demselben zur Flucht Gelegenheit lassen, sondern vielmehr, wenn deswegen Gefahr vorhanden, solches der weltlichen Obrigkeit, zur Bewachung extra locum Sacrum, jedoch insinuiren und den Casum zum Ordinariat einberichten, ibi P㈦. 10.; eben so wenig sich auch widersetzen, im Fall von dorther der weltlichen Obrigkeit nach geschehener Untersuchung den Asylanten aus der Freyung heraus, und ad Carcerem episcopalem zu nehmen, die Erlaubniß ertheilt wird, ibi P㈦. 11. Die in geistliche Freyung sich begebende Deserteurs sind gegen Caution, daß sie weder mit der Tods = noch andern schweren Leibesstrafe belegt werden, ohnweigerlich zu extradiren: auch im Fall, wo sie selbst wieder zu ihren Fahnen zurückkehren wollen, soll um Nachlaß, oder Moderation der Strafe componirt werden, ibi P㈦. 12. Endlich soll auch der Asylant, soferne er nicht von seinen, oder seiner Befreunden Mitteln leben kann, zur Arbeit für seinen Unterhalt angehalten, und, wenn es die Schwere, oder frequentia delicti excep i erfordert,

der=

derselbe ohne weiters der Justiz überlassen werden, cit. Pct. 13. Was aber sonst den Modum, und die Formam, die Asylanten aus den befreyten Orten zu extrahiren anbelangt, ist sich nach der Instruction des gedachten augsburgischen Ordinariats vom Jahre 1747. Pct. 4. zu verhalten. Siehe auch Freyung, item Immunitatis Localis Cod. Crim. cit.

Asylum, Jus concedendi asylum, ist eine Befugniß, wodurch die Justiz und Execution zu favor eines, ohne Verschulden verunglückten Debitoris, auf eine gewisse Zeit gehemmt und sistirt wird, um sich mittlerweile desto leichter wiederum erholen, und in Zahlungsstand setzen zu können, allgem. Staatsr. P. 1. §. 9. litt. b.

Atheisten, werden mit Ungrund unter die Unglaubigen gerechnet, wegen Mangel der H. Taufe, sind aber gefährlicher und schädlicher, und in einem Staat intolabler unter Christen, als die Heyden und Abgötter selbst, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 20. §. 4. litt. b.

Attentata werden bald vom Richter, bald von Partheyen begangen, Anm. ad Cod. Jud. c. 15. §. 8. litt. a., werden hier zu Land mit willkührlicher Bestrafung angesehen, ibi §. 8. n. 2., zu Wezlar mit 4 Mark löthigen Goldes, Anm. ibi litt. c. Wann sich der Possessor mit Gewalt in Possessione manutenirt, so ist dieß kein Attentatum, Anm. cit. litt. f. Attentant muß die Sache in pristinum statum wieder setzen, ibi litt. m. Das Attentatum wird und muß untersucht werden, Cod. Jud. c. 15. §. 8. n. 5. Diese Untersuchung hemmet die Hauptsache nicht, Anm. Cod. Jud. c. 15. §. 8. litt. o.

At-

Attentata, vide Appellatio.

Atteſtata, durch dieſe kann man jemand in criminalibus nicht überweiſen, Cod. Crim. P. 2. c. 5. §. 16.

Atteſtate in Polizey- und Mauthfällen, auf bloßes Verlangen der Partheyen auszuſtellen, iſt jeder Obrigkeit bey 12 Reichsthaler Strafe verbothen, vi Mand. vom 16. Weinmonats 1788. p. 24. Und, wenn ſie Waldmännern, Landärzten, und dergleichen unerfahrnen Leuten, oder ihren Weibern und Kindern ausgeſtellt werden, beſtehet die Strafe in 20 Reichsthalern, und dem Erſatz alles dadurch verurſachten Schadens, ibi p. 12. Es ſind daher auch alle Atteſtata zu Fortſetzung eines Handels unter dem Ausdruck, daß der Vorweiſer bereits um Erlangung eines Patents eingelangt, oder dieſe zur Erneuerung eingeſchickt habe, und welch immer Inhalts ſie ſeyn mögen, unter der nämlichen Strafe verbothen, ibi p. 8. Es verſtehet ſich aber dieſes Verboth nur auf jene, welche vorhin gar keine Patente in Handen gehabt haben, vi Verord. vom 19. November 1790. Dahingegen jenen, die ihre vorhin erhaltene Patente zur gewöhnlichen Erneuerung einſchicken, und die Originalien zuvor bey ihrer Obrigkeit vorzeigen, ein auf ein Vierteljahr lang giltiges Atteſtat ausgeſtellt werden darf, ibi. Es muß aber die vorhabende Einſendung zur Renovation, die geſchehene Vorzeigung des Originalpatents und das Weſentliche deſſelben enthalten, auch die Atteſtatsertheilung ſelbſt auf dem Originalpatente vorgemerkt werden, ibi. Erfolgt in Zeit eines Vierteljahrs weder das erneuerte Patent, noch die Abweiſung, ſo darf ein neues Atteſtat auf ein weiteres Vierteljahr ertheilt werden; die

Obrig-

Obrigkeit hat aber zugleich die pflichtmäßige Anzeige zur Obern Landesregierung zu machen, ibi. Auch werden die Polizeyatteſtate überhaupts unentgeltlich ertheilt, vi Verordn. vom 20. März 1789. Und die, um ein Patent neuerlich zu erhalten, müſſen die vorgeſchriebenen Umſtände enthalten, z. B. jene der Kramhändler, im Mand. vom 16. Weinmonats 1788 p. 13. Der Metzger und Garköche wegen den Schweinen, oder Hornviehhandel, ibi. Der Selbſtarbeiter und Fabrikanten, ibid. Der Abdecker und Weißriemler, ibid. Der Juden, ibi p. 14. Der Italiener, ibi p. 15. Der Tobakshändler, ibi p. 18. Der Sollicitanten um Ausfuhrpäſſe, ibi p. 23. Der Käufer der Stuttfohlen unter 3 Jahren, vi Verordn. vom 15. September 1792. Der Einkäufer roher Producte, vi Verordn. vom 20. März 1789. Und wie es mit der Nachbeſchau dergleichen Atteſtaten zu halten, ibi. Eine in den Atteſtaten ſelbſt verſpürte Fahrläſſigkeit oder Gefährte, wird das erſtemal um 20 Reichsthaler abgewandelt, vi Mand. vom 16. Weinmonats 1788 p. 13. & p. 23. Die Atteſtate der Cordonsmannſchaft, Gerichtsdiener, und anderer Aufbringer der Confiſcationen müſſen bey 15 Reichsthaler Strafe den ganzen Confiſcationsbetrag erhalten, vi Mand. vom 18. Febr. 1791 p. 1. Die grundherrlichen Atteſtata in Nachläſſen nicht nur die gemeine Geld- und Naturalienpräſtationen des Unterthans, ſondern noch einen deſſelben Schaden angemeſſenen Nachlaß, vi Mand. vom 22. April 1789. p. 33. Dahingegen darf von den Procuratoren kein Atteſtat über bezahlte Intereſſen von Landſchaftlichen- und Scharwerkskapitalien, oder über vergütete Nachläſſe und Vorſpannsgel-

gelder ohne vollständiger Einsicht und befundener Richtigkeit, oder sicherer Nachricht der Percipienten, ausgestellt und unterschrieben werden, vi Decr. vom 23. November 1793. Auch ist hievon die Gebühr mehr nicht, als von jedem wirklich bezahlten 1 fl. ein Kreuzer, und zwar für beede Procuratoren miteinander, von 30 kr. hingegen 2 kr., von 15 kr. 1 kr., und von nicht vollen 15 kr. gar nichts, ibi. Ohne Unterschied der Steuer = und Hofanlagsnachlässe, vi Decr. vom 13. May 1796. Die Attestata und Testimonia der Schulhäuser müssen sowohl in Rücksicht der Studien als Sitten in den neuerlich vorgeschriebenen Terminis ausgestellt werden, vi Decr. vom 31. July 1793. Die Attestata der Localcommissarien, ohne welche das Instruiren der Kinder niemand erlaubt ist, werden unentgeldlich, und nur auf 3 Jahre ertheilt, wornach sich jeder Instructor zur Prüfung neuerlich stellen muß, vi Mand. vom 15. September 1792. p. 4.

Au nächst München, der dortige Procurator darf seine Schriften ohne Legalisirung eines Hofraths = Advocatens unter seinem Namen bey den churfürstl. Dicasterien einreichen, so weit sie die zu seinem Sprengel angewiesenen Einwohner betreffen, vi Decr. vom 11. März 1793. Die Metzger allda haben auch die Bewilligung, das Kalbfleisch auf alle Art ohne mindester Beschränkung um den bestimmten Satz in die Stadt München zu bringen, und an jedermann zu verkaufen, vi Decr. vom 10. Febr. 1792. Item bemeldte Au nächst München concurrirt die münchnerische Allmosencassa alljährlich mit einem beträchtlichen Quanto dahin zum Unterhalt der Armen, vi Gener. vom 26. Jenner 1781.

Pct. 5. Damit sich aber die Anzahl derselben zur Last der hiesigen Stadt nicht mehr vergrössere, soll das Gericht daselbst ohne Bewilligung der münchnerischen Armendeputation weder eine Toleranz = noch Heurathslicenz mehr ertheilen, ibi Pct. 6. Deswegen ist auch den dortigen Paulanern, als Pfarrern, alle fernere unbewilligte Copulation verbothen, ibi. Dem Bader alldort ist das freye Exercitium in hiesiger Stadt seit dem Jahr 1729 erlaubt, Sign. vom 14ten Jenner dicti anni.

Audienzen sollen von den Räthen leicht und ohnentgeldlich verstattet werden, §. 39. O. L. Regierungsord. de anno 1779. Siehe auch Anmelden.

Auditor rotae romanae deutscher Nation, einen bey der päbstlichen Wahl zu ernennen, ist ein kaiserliches Reservatum, teutsches Staatsr. P. 2. §. 47. litt. b.

Auditeurs, welche zugleich Advocaten sind, stehen in Militärsachen unter dem Regimente und Hofkriegsrath, in allen Partheysachen aber unter den einschlägigen Justizdicasterien, und besonders unter dem Kanzleramt, vi Extr. Prot. vom 15. May 1792. p. 2. Ihre Schreiber und Amanuenses unter der Jurisdiction des Kanzleramts, ibi p. 3. Ihre Frauen, Domestiquen und Kinder hingegen unter der Militärgerichtsbarkeit, ibi. Das Forum solcher Auditeurs ist also quoad mere Personalia die Militärgerichtsbarkeit, und quoad actiones ex Advocatia et Mandato das Kanzleramt, ibi p. 4. Deswegen verhängen auch die einschlägige auf Requisition des Kanzleramts um Schulden ex Advocatia dem ein Drittel Besoldungsabzug, oder merken bey schon

vorwaltendem Abzug das Judicatum bis zum weitern vor, ibi p. 5. Dagegen läßt das Kanzleramt auf Requisition des Regiments um Personalschulden, die etwa wissentliche Deserviten eines solchen Auditeurs mit Arrest belegen, und dem Regiment in quantum debiti ausfolgen, ibi. Wird der Auditeur vom Kanzleramt, oder vom Regiment in Arrest gesetzt, so notificirt es eine Stelle der andern, damit, wenn allenfalls eine wichtige Regimentsarbeit vorhanden wäre, oder auf der andern Seite ein Terminus præclusivus übersessen würde, der Arrest ad interim relaxirt, oder in etwas dringenden Gelegenheiten das Geschäft auf Kosten des Auditors einem andern übertragen werden kann, ibi p. 6. Das Kanzleramt stellet zugleich dem Regiment frey, das Seitengewehr des Auditors durch den Adjudanten abholen zu lassen, und dieses ist dagegen verbunden, indem sich allenfalls weigernden Fall, ihn durch den Adjudanten in den Civilarrest führen zu lassen, ibi. Auf dem Sterbfall eines Auditors legt das Regiment mit dem Kanzleramt, und in andern Garnisonen mit dem Deputato der einschlägigen Justizstelle, die Obsignation gemeinschaftlich an, und extradirt bey der Reseratio sogleich die Parthey=Acta, ibi n. 7. Das Kanzleramt aber treibt die wissentliche, oder aus den Acten sich äussernde Expensen bey, und übermacht sie dem Regiment ad statum activum, und zu Auseinandersetzung der ganzen Verlassenschaft, ibi. Sonst gehet der Auditor dem Rang nach vor dem Unterlieutenant, als jüngster Oberlieutenant, vi Decr. vom 1. Juni 1789. p. 2. Jedoch so, daß die Auditors der Leibgarden, Hártschiers und Trabanten, den Rang vor allen übri-

gen Auditors der ganzen Armee haben, ibi §. 3., und daß der Staabsauditor vor dem Regimentsauditor im Range stehet, ibi. Gleichwie also jedem mit Officiersachtung begegnet wird; so bezahlt er auch für sein förmliches Patent Tax und Siegelgebühr mit 15 fl., vi Decr. vom 6. März 1789. Dagegen sind alle Taxen für ihre Dienstverrichtungen abgeschafft, vi Decr. vom 8. May 1793. Ausgenommen, wenn diese zugleich Civilpersonen mit betreffen, welche nach dem ergehenden Urtheile die taxordnungsmässige Gebühren ganz oder nur für ihren Theil zu bezahlen haben, vi Decr. vom 7. November 1794.

Auen, welche vorbehalten sind, soll kein Stand bey exemplarischer Strafe, Aufhebung der Gnaden und Ergejayder, auch Suspendirung der Edelmannsfreyheit, des kleinen Waydwerks halber anfechten, Resol. vom 2. Jenner 1732., die herrnlose und vacante aber, soll sich das Fiscalatsdepartement zur Cultur zu bringen, vorzüglich angelegen seyn lassen, vi Decr. vom 3. May 1787. Pct. 3. Den Unterthanen hingegen soll man die Aushack- und Ausdigung zum Schaden der Auenwildfuhr, vorzüglich an den vorbehaltenen Orten nicht gestatten, Resol. vom 4. September 1690. Siehe auch Bannhölzer.

Aufbringgeld von Capitalien, siehe Geldaufbringer von Deserteurs, siehe auch Desertion.

Aucupium, siehe Jagd.

Audientiae publicae, siehe Verhören bey Gericht.

Aufführen bey Hof, siehe Anmelden, Regimentscommandanten.

Auffkündungen der Heiligen= und Jahrtags= oder Kirchenkapitalien müssen allzeit richtig protocollirt, und deswegen ein ordentliches Auffkündungsprotocoll gehalten werden, gemäß neuburgischen Stadt= und märktischen Normalinstr. und Formular de anno 1787. in Kirchenrechnungssachen, Einnahm an Zinnsen Nota §. was aber anbetrifft ꝛc. Auffkündungen der Kirchen= und milden Stiftungskapitalien, sind nur jene zu exequiren mehr nöthig, welche die von mehrern Jahren ausständige Interessen nicht bis zu Ende des 1796. Jahres vollkommen bezahlen, vi Kirchenrechnungs=Regulativ vom 8. Hornung 1796. p. 18.; auch werden künftig dergleichen Capitalien ipso facto für aufgekündet erkannt, wenn das verfallene Interesse nach Verfluß eines halben Jahrs noch nicht bezahlt ist, ibi. Nur in dem Fall also, wo die Hypothek für das Kapital nicht hinreicht, oder gar keine geleistet werden kann, oder wenigst ein Zweifel obwaltet, müssen die Auffkündungen gerichtlich geschehen, und die Heimzahlung bey Strafe des Selbstersatzes quovis modo betrieben werden, vi Instr. vom 10. Jenner 1772. p. 4.

Aufenthalt fremder Personen, siehe fremdankommende Personen.

Aufhebung der Klöster, siehe Klöster.

Auflauf, wer jedesmal dessen Urheber mit hinlänglichem Grund anzeigt, erhält nicht nur eine Belohnung, sondern auch sein Name bleibt verschwiegen, Resol. vom 1. July 1783. Es soll aber jedermann allen Auflauf und sträfliche Insultirungen vermeiden, und zwar um so mehr, als gegen jeden Antheilnehmenden und sich Einmischenden ohne Unterschied des Standes, Würde

oder

oder Rangs, criminaliter sowohl mit exemplarischer schärfster Strafe verfahren, als auch auf die nach der Hand erdichtete Ausflüchten und Entschuldigungen keine Rücksicht genommen wird, ibi.

Aufnahmgeld von Beysitzern und Bürgern, siehe Beysitzer, Bürgergulden, Bürgerrecht.

Aufputz, feyerlicher, der Kirchen und Altäre an den abgeschaften Feyertägen ist zwar in der Generalverordnung vom 14. Jenner 1785. abgeschaft, das Mandat vom 22. August 1786 aber, läßt es bey der päbstlichen Bulle, welche die Gottesdienste an solchen Tägen in jeder Kirche, wie vorher, gehalten wissen will.

Aufschläge auf den Wein, Bier, Meth und dergleichen, sind schon von An. 1543 zu Bezahlung der wegen den entstandenen Türken- und anderen Reichskriegen gemachten Schulden eingeführt, vi Extract aus den ältern und neueren Aufschlagsinstructionen, im Jahr 1711 in öffentlichen Druck ausgegeben, sind daher getreulich zu entrichten, und mit allem Fleis beyzutreiben, ibi & vi Stadt- und Marktsinstr. de anno 1748. pct. 29. Der Städte und Märkte sind mit den andern Gefällen nicht zu confundiren und lediglich zu dem Ende der gnädigsten Concession zu verwenden, ibi cit. §. 49.

Aufschlag von dem 6mässigen ist ausser deren von den 3 Ständen und wirklich den Rath besuchenden Räthen niemand, weder Geistlicher noch Weltlicher, befreyet, General vom 12. April 1624., folglich auch jener nicht, welcher sich etwa bey einer Stadt oder Markt einkauft, und das Bürgerrecht angenommen hat, Ref. vom 1. März 1673. Des Aufschlags de anno 1657 ist selbst kein Landstand von dem Bier- und seinen

Haustrunk befreyet, Resol. vom 14. October 1665, und die Geistlichen sind auch nach der Resol. vom 8. Februar 1645., weder vom Fleisch, noch vom Getränk des Aufschlags befreyet, Resol. vom 8. Febr. 1645.

Aufschläge sind Species Collectæ, allgem. Staatsr. P. 1. §. 11. litt. c.

Aufschlag, Accis, Umgeld sind nichts anders als Tributa vel Collectæ Publicæ, bayr. Staatsr. P. 3. §. 173. litt. k.

Aufschläge von Bier, Wein, Meth, Brandwein, Fleisch, Getreid, waren vor anno 1543 in Bayern nicht üblich, cit. litt. c. d. Siehe auch Accis, Zoll.

Aufschlagsämter, ihre Instruction von An. 1749. wird in den Generaliensammlungen de anno 1784. Fol. 473, hingegen die von anno 1769. in vorgängigen Generaliensammlungen de 1771. Fol. 331. in extenso vorgefunden.

Aufschlagsämter haben ihre Anzeigen und Polliten, nebst den eingehenden Aufschlagsgeldern, und zwar die Beyaufschlagsorte an die Gränzämter, diese hingegen zur Landschaft Ober- und Unterlandes nach Entlegenheit mit Remiß in duplo bey jedem Monatsschluß einzusenden rc., vi Aufschlags-Generale vom 24. May 1769 pct. 3. Sie haben sowohl die Consumo, als Transito Wein und Weinbrandwein nach 64 Maaß den Eimer zu visiren, den Eimer mit 3 fl., und unter dem Eimer die Maaß zu 3 Kr., und also den Weinbrandwein mit dem Duplo in die Veraufschlagung zu nehmen, ibi cit. pct. 6. Wegen Ertheilung der Politen und Gegenscheine sich nach dem 7ten Punkte dieses Generals genau zu achten, den Fuhrmann um die

Pol-

Polliten zu befragen und bey der Einfuhr die vom Fuhrmann erhaltene zu sich zu nehmen, und bey der Visirung auf die Uebereinkunft zu sehen, von dem mehrern Befund den Aufschlag zu nehmen, den mindern Befund auf der Polliten anmerken ꝛc., ibi cit. Wenn ein hieländischer Weinwirth oder Weinhändler einen Wein als ein Consumo-Gut bereits veraufschlagt hat, und ihn wieder ausser Landes debitirt, ist demselben gegen Innbehalt des Transito respective Essito und Rückaufschlags der 42 Kr. 6 Hell. vom Eimer Wein, dann 1 fl. 25 kr. 5 Hell. vom Eimer Brandwein, der pro Consumo erlegten Aufschlagsgebühr der Rest, als bey ersterm 2 fl. 17 Kr. 1 Hell., dann bey letzterm 4 fl. 34 Kr. 2 Hell. von denjenigen Gränzort, wo selber den Consumoaufschlag erlegt hat, baar wieder hinaus zu geben und zurück zu bezahlen, ibi pct. 13. Fremder Wein von auswärtigen Territorien unter einem halben Eimer in Fäßeln, noch minder in Bouteillen oder Fläscheln, nicht ins Land passiren zu lassen, ibi pct. 14. Jener aber, dem erlaubt sey in bestimmter Maaß und Geschirren einen Wein beybringen zu lassen, er sey Geistlicher oder Weltlicher muß ehevor am nächst entlegenen Weinaufschlagamt die Consumo Polliten nach dem völligen Betrag des eingeführten Weins erheben, und diese gegen Schein oder Attestat, an das ihm zunächst gelegene Aufschlagamt aushändigen, ibi cit. Das confiscirte Gut haben die Aufschlagsämter mit dem dritten Theil in Aufrechnung zu bringen, cit. pct. 15., indem alle, ohne gedachte Polliten und Atteskate eingebrachte betrettene Weine, zu confisciren sind, ibi pct. 14. Es liegt auch den Landaufschlagsämtern ob, jeden Wein-

bergs- und Zehendinhaber oder Stifter, gleich nach beschehener Auspressung über die sich eigentlich bezeigende Eimeranzahl auf schuldiges Verlangen gegen baar erlegende 45 Kr. vom Eimer, eine Polliten auszuhändigen, die Weinvisitation in Kellern vorzunehmen, und all übrigen mehrern Wein, so nicht veraufschlagt ist, zu confisciren, und den Fall zum Schuldenabledigungswerk wegen dupli Strafeinbringung einzuberichten ꝛc. ibi pct. 16. Es ist auch durch die Aufschlagsämter auf die Einbringung von den Methschenken und Brandweinern auf die treffende Aufschläge seiner Zeit jedesmal anzudringen, und die Anmerkung in Monatsextracten und Jahrsrechnungen vorzukehren und bey unnachlässiger Erholung von ihren Beamten, keinen Anstand anwachsen zu lassen, ibi pct. 17. Weiters sind alle Naturalien den Aufschlagsbeamten bey den Partheyen abgeschaft, selben hingegen von einer Consumo- und Transitopolliten-Bescheinigung und Attestat niemals mehrers als das betreffende Siegelgeld und die Visirgebühr vom Eimer 2 Kr., welches auf den Polliten zu bemerken, zu bezahlen, an Orten, wo die Weinabstossung geschiehet ꝛc., ibi pct. 18. Von gebrannten Liqueurs wird von jeder Bouteille 6 Kr. Aufschlag zu erholen befohlen, ibi pct. 20. Der Weinhandel von selben soll weder getrieben, noch diesertwegen eine Commission übernommen, wohl aber auf die Defraudanten genaue Kundschaft gehalten und selbe bestraft werden, ibi p. 21.

Aufschlagsgeldern gebührt in der Gant die vierte Stelle, Cod. Jud. c. 20. §. 5. n. 2.

Aufschlagsdefraudationen gehörten vorhin bey landschaftlichen Gefällen nicht den Aufschlagämtern, sondern chur-

churfürstl. Beamten; gemäß Resolut. vom 29. März 1737, & Resol. vom 12. Dec. 1603. Nach den höchsten Verordnungen vom Jahr 1787 und 88 aber ist die Verhandlung in den Wein- und Bier- Brandwein- und Meth- sich ergebenden Aufschlagsdefraudationen und Confiscationsfällen den landschaftlichen Aufschlagsbeamten in prima, und der gemeinsamen Schuldenwerks-Commission in secunda Instantia salvo Recursu zur höchsten Stelle neuerdings überlassen, Resol. Int. vom 16. Febr. 1788, & 31. Oct. 1787. Ehehin gehörte, vi Decreti vom 12. Dec. 1603, von dergleichen Verhandlungen nicht die Strafe und das, was verhalten wird, zugleich der Landschaft, sondern nur der Abtrag des eigennütziger Weise verschwiegenen Betrags, die Strafe propter dolum commissum hingegen, allein der Landesherrschaft. Es sind aber der Landschaft solche Strafgelder von dem braunen Bier- Wein- und Fleischaufschlags-Confiscationsfällen, per Resol. vom 16. Oct. 1764, gleichfalls schon überlassen worden.

Aufschlags-Defraudations-Strafen-Vertheilungen von Wein, Brandwein und Meth werden, gemäß Gränzaufschlagsämtern Instruct. vom 14. April 1749 pct. 15., dermassen genehmiget, daß von dem confiscirten Quanto dem Aufschlagsbeamten ein Quart, das andere Quart dem Aufbringer verreichet, die übrigen 2 Quart dem gemeinen Schuldenabledigungswerk zugeeignet werden sollen, & Gener. vom 16. April 1749 pct. 21., item Gener. vom 12. Jan. 1754, & Gener. vom 24. May 1769 p. 15., & 14. May 1784. Es hat aber, gemäß Instruct. über Städte

und

und Märkte vom 1. Jenner 1748, Bürgermeister und Rath laut pct. 32. sich zu erkundigen, in soferne von der Landschaft ein Bräuer, Metzger, oder anderer Bürger, wegen vielen oder wenigen vorenthaltenen Aufschlags, zur Strafe gezogen wird, ob die Strafe mit dem delicto proportionirt, die Bürger nicht zu hart gehalten, und von den Commissariis allerhand Eigennützigkeit gebraucht werde, auf diesem Fall wäre förderlicher Bericht gehörigen Orts zu erstatten.

Aufschlags = Defraudations = Inquisition, hierinnwegs wird summarissime auf eingeholte eydliche Erfahrung von ehrlichen, oder ratione officii beglaubten Personen, remota omni appellatione & salvo solo Recursu ad Intimum procedirt, vi Anmerk. ad Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 23. n. 29. litt. b.

Aufschreibbuch, siehe Tagbüchel oder sogenanntes Diarium bey Commissionen abgehaltenes, muß jederzeit sammt der Kostenspecification der Rechnungsaufnahms = Commission ad revidendum übergeben werden, vi Kirchenrechnungs = Regulativ = Extr. Ref. Ser. vom 6. October 1793 pct. 11. & 17.

Aufspielen, siehe Tänze.

Aufstand, siehe Auflauf, Handwerksaufstand.

Aufstand allgemeiner, oder vertrauliches Sendschreiben, Eine aufrührerische Schrift ist bey Zuchthaus = und anderer Strafe einzuführen und zu verheimlichen verbothen, vi Decr. vom 4. October 1791.

Aufsteigen der teutschen Schüler in das Gymnasium, dieses wird keinem verstattet, der nicht seinen vollkommenen Curs in den teutschen Schulen vollendet hat, vi Mandat. vom 3. Jenner 1795 litt. e., und hängt wie=

wieder von den Scriptionibus pro Ascensu ab, vi Decr. vom 1. Aug. 1792.

Auswürfe beym Aufschütten und Abstreichen des Dienstgetreides, sind bey Strafe des Rückersatzes verbothen, vi Kasteninstr. vom 22. April 1789 p. 7.

Aufsuchgelder sind, nach der 1735. Taxordnung, bey unumgänglicher Erforderniß der Protocollen, Bescheiden und anderen auf Verlangen der Partheyen und Unterthanen, mit Vermeidung der Uebermaß dem Gerichtschreiber von jedem Protocoll, Gerichtsact oder Bescheid, es seyen viele oder wenige Interessenten, mit 6 Kr. bewilliget, sub litt. a. Aufsuchgelder. Zu des Beamtens selbstiger Information und der Nichtverlangung von Partheyen, gebühret sich nichts, ibi.

Augenausstechensstrafe ist nicht mehr üblich, Anm. Cod. Crim. P. 1. c. 1. §. 8. litt. h.

Augenschein macht die sichersten Proben, Cod, Jud. cap. 12. §. 3.; kann zu allen Zeiten begehrt werden, ibi n. 1. Hiebey ist zu beobachten, daß alle Interessenten ordentlich und zeitlich dazu citirt werden, ibi n. 2.; es sind auch Kunstverständige nöthigenfalls beyzuziehen, ibi cit., und wenn sie verschiedener Meynung sind, soll noch einer beygezogen, oder den gründlichsten Ursachen Glauben beygemessen werden, ibi n. 2. Sind nun nebstdem Augenscheinzeugen abzuhören, kommen selbe ad locum zu führen, und sie zu erinnern, was sie betrachten sollen, folglich hierauf zu verhören, ibi n. 3. Den Partheyen stehet frey, ob sie hierbey wollen recessiren lassen, ibi n. 4. Gehet bey der Inspection ein Fehler vor, so mag der Augenschein auf der Parthey Kosten wiederholt werden, ibi n. 6. Die

Par-

Partheyen haben deswegen einen Grundriß verfassen zu lassen, Cod. Jud. c. 10. §. 3. n. 7. Der Augenschein hat auch post sententiam vom höheren Richter Platz, Anm. ibi cit. §. 3. litt. a. Siehe auch Beweis.

Augenschein in Criminalibus ist bey Todschlägen nothwendig, Cod. Crim. P. 2. c. 3. §. 2. Nebst dem Richter und zwey Zeugen ist ein Medicus, oder zwey Bader erforderlich, ibi. Wenn die Arzneyverständige die Wunden dergestalt lädal halten, daß der Verwundete immediate davon hat sterben müssen, so ist das Corpus delicti richtig, ibi §. 2. n. 2.; sind aber die Aerzte verschiedener Meynung, muß das Consilium Medicum darüber gehört werden, Anm. Cod. crim. P. 2. c. 3. §. 2. litt. i. Die Inspectio vulneris ist nicht vonnöthen, wenn der Tod Knall und Fall folgt, cit. §. 2. litt. l. Wenn der Entleibte schon begraben wäre, müßte derselbe, wenns nicht schon zu lange angestanden, ausgegraben werden, Cod. Crim. P. 2. c. 3. §. 2. n. 4. Bey ohngefähr todgefundenen Personen ist auch das Visum Repertum vorzunehmen, ibi n. 8. Der Richter selbst aber muß bey dem Viso reperto im abhaltenden Protocoll sämmtliche gegenwärtige Personen in Margine bemerken, ibi n. 3. Das Generale vom 23. November 1772. Pct. 5. enthält, daß man die obgedachten zwey Gezeugen als unnöthig, hinfüro wegzulassen habe, und es eins seye, ob die zwey Baader vor, oder erst nach dem Augenschein beeydiget werden; dieses solle aber im Protocoll, und dem Richter von dem Actuario specialiter gemeldet werden, und da der Medicus Judex vulneris ist, darf derselbe, wie vor=

vormals, nicht mehr schwören, Cod. Crim. P. 2. c. 3. §. 2. n. 3. Anm.

Augenschein in Culturszwistigkeiten, ist nur durch ein nächst entlegenes Gericht, oder wenigst durch einen einzigen Commissarium und Kanzellisten vornehmen zu lassen, Gener. vom 7. November 1783. Pct. 7.

Augsburg, Hochstift, zwischen diesem und Bayern sind verschiedene Verträge gemacht, bayr. Staatsr. P. 3. §. 140. litt. a., woselbst sich wegen andern Ansprüchen, als Kriegsschäden = Indemnisation c, auf Schwabeck, Geisenhausen und Mündelheim, ibi d. e., der Vogtey über die Stadt und Diöcöse, f, und der Differenz wegen des Zehends zu Seeg, Schwabmühlhausen, und so anderen, g, Strassenvogtey f, sich bezeiget, & §. 154. litt. d.

Augsburg, Stadt, die Verträge mit selber wegen den Gränzen und Lechgebäuden, besonders bey dem Hochablaß, gaben den Hauptstoff zu den Verträgen de anno 1752, 58, 61, 68, 75, 96, 1672, 1706, 15, 38 und 63, bayer. Staatsr. P. 3. §. 158. litt. a. Daß selber die Morringer Au anno 1721 zwar verpfändet, aber im Jahr 1763 wieder reluirt worden sey, ibi b. Die Holzniederlage zu Lechhausen An. 1762 erneuert, angegen der inländische Holzverkauf ausser dem Holzmarkt, und auch die Ausfuhr nicht zu gestatten sey, ibi c. Dann die Floßfahrt nebst Holzschwemme und Triften auf der Wertach im Gericht Türkheim unter der Confiscation unerlaubt ist, ibi d. Der Jagd halber in der Haustätter und Gerstorfer Au, ist An. 1694 ein Vergleich geschehen, ibi e. Dann auch in Belang der Rottstraße und dem Fuhrwesen von Augsburg

burg über Schongau nach Italien theils mit der Stadt Augsburg und selbiger Kaufmannschaft, hat man abgemacht, ibi f., und nicht weniger die Zwistigkeiten zwischen den Lehenfischern von Augsburg und der lechhauser Gemeinde in puncto juris piscandi, wurde anno 1685 & 1737 beygelegt, ibi g. Künftige Irrungen über Verträge und Reverse werden, vi Recess de an. 1763 §. 12., in via amicabili gehoben, oder im Wege Rechtens nach bayerischen Rechten entschieden, cit. f. Was aber in den Jahren 1736 und 37 wegen dortiger Münzdevalvation für Händel sich angesponnen, siehe sub litt. l. ibi.

Augsburgischer geistl. Receß de anno 1684. erstreckt sich über den Lech nicht, Sign. Int. vom 25. Februar 1758.

Augsburgisches Kloster St. Ulrich, verkauft ihre 6 Unterthanen an Titl. Baron von Deuring, dem die Jurisdiction gegen Revers überlassen worden ist, vi Decr. vom 30. März 1791.

Avocatio causae a Judice incompetente. Alle causæ ecclesiasticæ sollen ohne Ausnahme der beneficialium in erster Instanz bey ihren Ordinariis verhandelt und ausgemacht, sohin weder durch Legatos a latere oder Nuncios, noch sonst jemand anderen von dort avocirt, oder die Ordinarii darinn gestört und gehindert werden, sofern sie ihre Schuldigkeit thun; ein anderes ist in casu protractæ & denegatæ Justitiæ, oder wenn die Sache per appellationem an dem höheren Richter devolvirt, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 42. n. 27. litt. a.

Avo-

Avocatoria und Befehl extra Territorium anschlagen oder Contumaces, kann der Landesherr gegen seine Unterthanen, so in fremde Dienste auslaufen, oder nicht zurück kommen, nicht vornehmen, weil das pro violatione territorii angesehen würde, allgem. Staatsr. P. 1. §. 35. litt. d.

Aurea Bulla, siehe goldene Bulle.

Ausfuhrverboth erstreckt sich auf die incolatsfähige Orte zu ihrer Selbstnothdurft nicht, wann die Producte im Lande selbst nothwendig und andern Fremden zuzuschicken gesucht werden, Mauth= und Accisord. von anno 1765. Pct. 22.

Ausfuhr der Producte kann nie dem Producenten selbst aufgebürdet werden, vi Decr. vom 11. März 1796.

Ausfuhr = Pässe, die Ausfertigung derselben stehet churfürstl. Hofkammer zu, vi Decr. vom 17. December 1795. Bey den nach der Rheinpfalz ausgefertigten Artikeln aber muß das Bedürfniß durch Certificate der churpfälzischen Regierung bescheiniget seyn, ibi. Auch durfte vorhin die obere Landesregierung ohne erstattetem gutachtlichen Bericht und vorläufigen höchsten Verwilligung keinen Paß ausfertigen, gemäß Mandat vom 16. Weinmonats 1788. p. 21. Doch waren von dieser Regel ausgenommen jene Pässe, wo einige gesperrte Artikeln auf beygebrachte Certificaten von der Commerciendeputation in Mannheim in die dortige Staaten verführt, oder schlechtes Papier und Pappendeckel, oder Beiner und Horn ausser Landes gebracht werden wollen, oder wenn Nachtheil und Verderbungs=Gefahr zu besorgen war, ibi. Dermalen werden alle über die in dem Ausfuhrverbothe unterworfene Artikel

auszufertigende Pässe unter der Regel begriffen, und das Gutachten der obern Landesregierung wird nur in jenen Fällen noch erholet, welche einen unmittelbaren Bezug auf das Commercienwesen im Allgemeinen haben, vi Decr. vom 17. December 1795. Der Pässesolicitant muß auch jedesmal seinen wirklich besitzenden Vorrath der gesperrten Artikel mit einem von seiner Jurisdictionsobrigkeit selbst ausgestellten Attestat legitimiren, vi Mand. vom 16. Weinmonats 1788. p. 23. Und wenn in solchem Zeugniß eine Unwahrheit entdeckt wird, hat nicht nur der Attestataussteller das erstemal eine Strafe von 20 Reichthaler, und sofort per Gradus, sondern auch der Impetrant seinen Paß verwürkt, ibi. Auch wird mit der nämlichen Strafe gegen die Partheyen, ihre Schriftsteller, oder Helfershelfer verfahren, welche zu einer Unordnung hierinfalls mitwirken, ibi p. 22.

Ausfuhrsperren, siehe Sperren.

Ausgaben, siehe Ingrossatio.

Ausgrabung todter Körper ist erforderlich in Todtschlägen, wann ehevor das Visum Repertum nicht schon vorgenommen worden, und der Körper nicht schon gar zu lange gelegen ist, Cod. Crim. P. 2. c. 3. §. 2. n. 4.

Aushebungen ad Militiam. Um diesen zu entgehen, darf kein Landeskind bey Confiscation seines Vermögens sich ausser Lande begeben, vi Instr. vom 6ten Heumonats 1793. p. 14. & vi Mand. vom 16. Heumonats 1793. §. 18.; Auch bey Zuchthaus und anderer exemplarischer Strafe sich geflissentlich nicht verstümmeln, ibid. Diese Zuchthausstrafe aber ist bey einem

nem

nem assentirten Verbrecher auf 2 Jahre und bey Stellung eines andern Mannes auf 1 Jahr: bey unassentirten hingegen auf 1 Jahr, und bey Stellung eines anderen Mannes auf ½ Jahr bestimmt, gemäß Decr. vom 20 July 1795. Es wurden vorzüglich die vielen dienstlose, müssiggehende, oder sonst herumschwärmende und dem Publico lästige junge Leute als Rekruten ausgehoben, gemäß Verordnung vom 18. März 1793, und zwar durch angeordnete Cummulativcommissionen, die nach der vorgeschriebenen Instruction zu verfahren hatten, vi Instr. vom 18. März 1793. p. 1. Das super arbitrium aber über die ganze Aushebung im Lande war einer gemeinsamen obern Commission in München übertragen, ibi p. 20. Weiters wurden aus 40 Familien vom Leerhäusler an bis auf den ganzen Hof ein Unterthanssohn oder Knecht in gewisser Maaße ausgehoben, vigore Mand. vom 6. Heumonats 1793 §. 20. Weiters wurde aus 40 Familien, vom Leerhäusler an bis auf den ganzen Hof, ein Unterthanssohn oder Knecht in gewisser Maaße ausgehoben, vi Mand. vom 18. März 1793. p. 1. Desgleichen alle bekannte liederliche Ehemänner, vi Mand. vom 8. July 1793. Und damit der Kapitulantenzug aus 40 Familien desto ordentlicher vor sich gehen möchte, wurde den Beamten eine ausführliche Instruction ertheilt, vi Instr. vom 30. September 1793.

Ausländer, bey diesen bricht man den Prozeß, der von keiner Wichtigkeit ist, kurz ab, und ertheilt ihnen das Consilium abeundi, vi Decr. vom 21. Febr. 1789. Jene, welche entweder nicht bey Hofe präsentirt sind, oder mit angesehenen Personen in Bekanntschaft stehen, fragt

man sogleich um ihre persönliche Eigenschaften, fordert ihre Legitimationen, und wenn sie solche zu leisten nicht vermögen, oder ungebührlich verweigeren, werden sie auf der Stelle, jedoch nach eines jeden Verhältniß, fortgewiesen, vi Decr. vom 4. October 1791. Bey eintrettenden gegründetem Verdacht übler Absichten aber, werden dergleichen Fremdlinge ohne weiters arrestirlich angehalten, ad Protocollum constituirt und dieses mit Bericht an die oberen Stellen zur nöthigen Vorkehr eingesendet, ibid. Die sich auf dem Bettel betretten lassen, werden arretirt und nach der von der Civilobrigkeit erhaltenen schriftlichen Marschroute, dann täglicher Verpflegung, durch die Cordonsmannschaft von Station zu Station über die Gränze transportirt, vi Mand. vom 18. Febr. 1790. Zum Militär werden sie jedoch bey der Infanterie, und sogar diejenige, welche bey anderen Puisancen gedienet haben, angeworben, gemäß Verord. vom 31. Jenner 1789. p. 6. Wenn sie sich aber mit falschen Werbungen abgeben, oder sich in ein Desertionscomplot einlassen, oder in Gesellschaft mit anderen desertiren, werden sie für falsche Werber angesehen, und sie dessen gleich bey ihrer Assentirung certiorirt, ibid. Die 10 Jahre in einem Kloster lebende Religiosen hingegen, sind für wahlfähig erklärt, und haben in dem Fall, wo die Wahl auf sie ausfällt, den Indigenatstax zu bezahlen, vi Resol. Ser. vom 16. July 1769. Siehe Fremde.

Ausländer haben sich des Gastrechts zu erfreuen, vi Cod. Jud. c. 8. §. 6. litt. c. Anm., a) wenn sie beklagter Theil sind, b) und der Prozeß nicht ex Criminali verhängt ist, c) und von selben das Gastrecht

aus=

ausdrücklich begehrt wird, d) ohne Bewilligung der Gegenparthey werden sie in der Hauptsache nicht ad cautionem juratoriam gelassen, sondern in Ermanglung anderweitig annehmlicher Caution, gegen sie mittels Arrests vorgeschritten, vi Cod. cit. n. 1., in der Nebensache wegen den Expensen werden sie ad Cautionem juratoriam zugelassen, ibi litt. a. Bey Ausländern wird in Reconventione keine Causa connexa erfordert, ibi c. 8. §. 1. n. 2., von ihnen werden auch, wenn sie nicht genugsam bekannt, oder nicht siegelmässig sind, nur obrigkeitliche, oder wenigst von einem Notar, oder von zwey bekannten siegelmässigen Personen mitgefertigte Vollmachten angenommen, ibi c. 7. §. 2. n. 6.

Ausländer, wann sie nicht hinlängliche Ursache ihres Aufenthalts und sichere Auszeig, wie sie sich ohne jemands Beschwerde ernähren, geben können, sind ausser Land zu schaffen, Bettelmandat vom 27 July 1770. P. 1. & Bettelord. vom 3. März 1780. Pct. 1.

Ausländer sind von keinem Patron, und durch keine Wahl zu inländischen Prälaturen, Pfarren und Canonicaten, und so andern Beneficien zuzulassen, wenn sie nicht mit dem Jure indigenatus schon vorläufig begnadiget sind, Gener. vom 20. December 1768, und soll jedem, bis zu ihrer Naturalisation, die Administration und die Fructus gesperret werden, ibi; sind in Klöstern zu Provinz- und Localsuperioren, oder andern dergleichen Aemtern und Dignitäten nicht zu bestellen, Klöster-Separations-Generale von auswärtigen Provinzen, vom 30. Decemb. 1769. Pct. 3. & geistl. Rathsinstruction von 1783. §. 8.

Ausländer, in eine geistliche Communität soll künftig nicht mehr als der 6te Theil Ausländer eingenommen werden, General. vom 30. December 1769. Pct. 7.

Ausländer, siehe auch Forum Arresti, item Fremde.

Auslauf zum Zechen ins Ausland, siehe Zechen.

Auslauf in fremde Lande ohne Nothwendigkeit und Erlaubniß, auf was immer für eine Weise, und da einer zum Militärdienst gebracht wird, von dem darf die Entschuldigung nicht freywilliger Dienstannahme, weder in Rücksicht der Vermögensconfiscation, noch der Strafdienstjahre bey seiner Rückkehr, oder sonstiger Betrettung, angenommen werden, Gener. vom 28. Juni 1774. pct. 5.

Auslegung der Gesetze werden getheilt in doctrinalem, usualem, authenticam & legalem, Cod. Max. P. I. c. I. §. 9. Doctrinalis hat statt, wann das Gesetz nicht deutlich ist, ibi §. 9. n. 2. Argumento legis darf man nach Maaßgabe codicis auch auslegen, ibi §. 10. Siehe Interpretatio.

Auslichten der Wälder, ist bey schwerer Strafe ganz verbothen, vi Polizey-Forstmand. vom 14. März 1789. p. 18., und wird keine Klage dagegen angenommen, vi Mand. vom 16. März 1793.

Auslieferungskösten für die hofmärkische Delinquenten sind abgeschaft und werden keinem Hofmarksinhaber mehr von dem Landgericht vergütet, Gener. vom 3. August 1752.

Auslösung der Schriften, muß jede Parthey vorkehren und die seine ablösen, Cod. Jud. c. 6. §. 15.

Ausmessungen der Gründe, eigenmächtige sind Fremden ohne schriftlich höherer Erlaubniß nicht gestattet, vi Resol. vom 5. April 1793. Man nimmt ihnen

nen also auf Betreten, die Instrumenten, Plane und Papiere ab, und berichtet die Sache sogleich ein, ibid. Für die Ausmessungen der sämmtlichen churfürstl. Förste in Bayern sind jährlich 8000 fl. bewilliget, vi Decr. vom 26. März 1791. Siehe Forstvermessungsinstr.

Ausmessungsgebühr der Förste, ist nur nach dem Tagwerk bewilliget, so daß inclusive der Kettenzieher, und anderer nöthiger Sachen, mehr nicht als 6 kr. in ebenen Gegenden, und 9 kr. in gebürgigten für das Tagwerk gegeben wird, vi Polizey = Forstmand. vom 14. März 1789. p. 20., Forstinstr. für Geometer vom 18. Jenner 1791. p. 6. Kann aber noch wohlfeiler gemessen werden, so passiren Diäten und zwar in ebener Gegend 3 fl. täglich für den Geometer exclusive der Hin = und Herreise, und für die Kettenzieher, so lang sie nöthig sind, miteinander täglich 1 fl. 30 kr., ibi p. 6. In gebürgigten Gegenden passirt das nämliche nur mit dem Unterschied, daß der Geometer an denen Tägen, wo in steilen Hochgebürgen wirklich gemessen wird, täglich 4 fl., und der Kettenzieher 1 fl. 45 kr. erhalten, ibid. Auch werden die zum Aushauen erforderliche Leute besonders bezahlt, ibid. Und das nöthige Werkzeug und Schreibmateriale gegen Quittung abgegeben, ibid. Ingleichen wird ausser der Leinwand und Papier für jeden Quadratfuß wirklich gemachter Zeichnung, wenn nicht nach Tagwerken verakordirt ist, 1 fl. 12 kr. bezahlt, ibid. §. 7. Von verkleinerten Zeichnungen oder Plänen aber von jedem bayerischen Quadratfuß 3 fl., ibi cit. p. 8. Und von jeden solchen Fuß der Copien 1 fl. 30 kr., ibid. In der obern Pfalz hat der Geometer aber seiner Besoldung

mehr nicht, als von jedem Tagwerk, daß er mißt und aufnimmt 8 kr., vi Resol. Ser. de dato 20. Juni 1796., und so lange er mit dem Forstcommissär ausser der Messung arbeitet, täglich 4 fl. Diäten, ibid. Dann von jeder Plancopie von jedem Tagwerk 1 Pf., ibid.

Ausmusterung, die hiebey vorgehende Eigennützigkeiten und Excessen der Beamten, Landlieutenants und Schergen sind genau zu beobachten. Rentmeisterinstr. vom 24. December 1669. Pct. 24., & General. vom 23. October 1762. Pct. 2.

Auspflastern der Wohnungen, ist den Unterthanen verbothen auf dem Lande, vi Gener. vom 30. November 1703 im Saliterwesen, siehe Pflaster, Böden.

Augria, siehe Fuhrleute.

Ausruf bey Ganten geschieht 3 Tage nacheinander, früh von 9 bis 11 Uhr, und Nachmittags von 1 Uhr bis Glockenstreich des englischen Grußes, durch einen geschwornen Gantknecht auf ofnem Platz, Cod. Jud. c. 18. § 7. n. 5.

Aussage der Zeugen, siehe Zeugenaussage.

Aussatz, dieser darf von dem Wasenmeister zu Schönau nur in dringenden Umständen, und mit höchster Bewilwilligung curirt werden, wenn die Aerzte nicht sollten helfen können, vi Resol. Ser. de dato 29. July 1796.

Ausschreibung der Generalverordnungen, siehe Generalausschreibungen.

Ausschaffen, siehe Abschaffen.

Ausschreibungen, siehe Generalverordnungen.

Ausschreibungen ex Commissione speciali, gebühren regulariter nur der geheimen Kanzley allein, Sign. Int. vom 19. Decemb. 1770. Wann aber eine geheime

Raths=

Rathsresolution ad litteram von einer Kanzley hinauszuschreiben ist, soll die Expression, nicht in Subscriptione, sondern nur in Contextu gebraucht, auch die Resolution ad litteram hinausgeschrieben werden, ibi.

Ausschreibungen der Standserhebungen, zahlet man den Tax nach der, unterm 24 Jenner 1759 ausgefertigten Geheimen Kanzleyordnung.

Ausschreibung der Standeserhebung und des Charakters; ohne daß dieses vorher geschehen, ist niemand die Titulatur zu geben schuldig, ibi.

Ausschuß, nur für die eng= und weiten wirklich enroullirten ledigen Bauers= und Söldnerssöhne ist ihrer Entlassungs= oder Verehelichungswillen, die Erlaubniß bey dem Hofkriegsrath nachzusuchen, Resol. vom 1. Sept. 1780. Siehe auch Auswahl, siehe Capitulantenanzeige.

Ausschuß der Städte und Märkte soll auch zu Einbringung der Steuer= und Servicemachung der Gemeinsanlagen, und Austheilung der Quartiere beygezogen werden, Stadt= und Marktsinstruction de dato 1. Jenner 1748 pct. 36. Dieser soll auch die Stadt= oder Marktskammer=Rechnungen 8 oder 10 Tage vor der Aufnahme einzusehen, und seine Bedenken darüber zu machen haben, ibi. Eng= und weiter siehe Landdefensionswesen.

Ausschwärzungen mauthbarer Sachen, siehe Schleichhändler.

Aussegnen der Verstorbenen soll vor 12 Stunden nicht geschehen, Resol. vom 30. März 1784.

Ausstände bey den Aemtern, sollen so viel möglich vermieden, oder allemal genüglich liquidirt werden, Stadt= und

und Marktsinstruct. vom 1. Jenner 1748 p. 35. Siehe auch Gefälle. Ausstände, die von den vorgehenden Jahren, werden nach dem neuen Rechnungsunterricht für die Neuburg- und Sulzbachische Aemter unter ihrer besondern Rubrike specifice, mit ordentlicher und in Contextu umständlicher Anzeige der noch haftenden Geldsummen in Einnahme gebracht, und bey jedem Posten das noch weiters haftend bleibende in margine angemerkt, vi Einnahm an alten Ausständen N. B. Die von dem laufenden Rechnungsjahr aber kommen gleichfalls unter ihrer besondern Rubrike in Ausgabe, ibi. Ausgab auf Nachlaß der Gebäude und Reparationen, Fol. 9. a. Hingegen wird auch weder in Geld noch Materialien ohne Hofkammer-Resolution ein Ausstand per Ausgabe passirt, ibi. Ausgabe auf Pensionen und Gnadengelder, b. Nachgelassene Ausstände kommen unter ihrer besondern Rubrike in Einnahme und unter der Rubrike auf Nachlässe auf die vorgeschriebene Art in Ausgabe, ibi. Ausgab auf Gebäu und Reparationen, Fol. 9. a. Ausgab auf Nachläß. Im Kirchenrechnungswesen hat es nach dem Rechnungsformular vom Jahr 1786 die nämliche Beschaffenheit. Einnahme um verkauftes Holz, Nota. Fol. 5. a. & ibi. Ausgabe auf heurige Ausstände Fol. 10. b. Die Ausstände an Steuern, so nach beschehener Gant und anderm Gutsverkauf nicht erholt und gutgemacht worden, werden unmittelbar an den Beamten, oder Hofmarksinhabern bey der Finalabrechnung erholet, vi Extr. aus dem Steuermand. vom 27. März 1784. pct. 12.

Ausstände an Geld und Getreid müssen von den Umsturz-Commissarien alle Jahre liquidirt, die Liquidations-

tionsprotocolle mit den Kastenbeamten unterschrieben, und der Rechnung pro verificatione angelegt werden, gemäß Kastenämter Instruction vom 22. April 1789 p. 23. Auch werden die alten nach Möglichkeit beygetrieben, und keine neue mehr gestattet, ibid. p. 24. Die aus Nachlässigkeit der Beamten neu angewachsene aber bey den Beamten selbst nebst angemessener Strafe erholet, ibid. Ueber die Ausstände in Kirchen- und milden Stiftungsrechnungen sind bis zu Ende des 1796. Jahrs, sowohl besondere als über jedes Rentamt die Hauptanzeigen mit summarischer Entwerfung der Gerichter, des Betrags der Ausstände, und wie viel an solchen nachzulassen, auch baar bezahlt, und in Fristen gesetzt werde, zur höchsten Stelle der gnädigsten Entschließungs willen einzusenden, gemäß Resol. Ser. in Kirchenrechnungs-Regulativwesen de dato 6. October 1795 p. 20. Wer auch künftig die verfallene Interessen inner einem halben Jahr nicht richtig abführt, der wird ohne weiterer Aufkündung des Kapitals zur Rückzahlung angehalten, ibid. P. 18. Daher die Ausstände überhaupt so viel möglich vermieden, und derselben Anhäufung in beträchtlichen Summen nie zugelassen werden soll, vi Extract. Ref. Ser. in Kirchengeldnachlässen de dato 7. Sept. 1794. Vielmehr soll man die ganz uneinbringlichen durch höhere Befehle Salvo Regressu abschreiben, die übrigen aber theils baar, theils fristenweise beytreiben, und die Fristenbehandlung, wenn keine Verlurstgefahr vorwaltet, pro ratificatione einsenden, vi Mildenstiftungsunters. Instr. vom 10. Jenner 1792 p. 13.

Ausspielung eines Grundstückes oder sonst eines Gegenstandes von geringem oder höherm Werthe, durch eine in= oder ausländische Lotterie als unstatthaft darf sich weder ein Zeitungsverleger, noch ein Buchdrucker, oder wer immer unterfangen, dergleichen gemeinschaftliche Glücksspiele den öffentlichen Blättern einzurücken, oder, wenn solche im Auslande gedruckt wären, auf irgend eine Art weder in Städten, Märkten, noch sonst wo im Lande zu verbreiten, vi Polizeyverordn. vom 24. April 1798.

Ausstandsbatzen sogenannter, ist den Gerichtsdienern nur mit einzigen 4 Kr. soweit erlaubt, wenn sie nach gehaltenen mehreren Steuereinnahmstägen den Restanten ins Haus gehen müssen, Extract aus dem allegirten vorigen Steuermand. de anno 1784 §. 11., & 29. April 1794. p. 11.

Aussteuer und Fertigung Edelmannsfreyheit = fähiger Töchter, darf die legitimam nicht erreichen, Gener. oder Pragmatik wegen Fideicommissen = Verzicht adelicher Töchter vom 20. April 1672 pct. 3. Wann sich die Brüder und Befreunde des Quanti halber nicht vergleichen können, oder die Töchter sich desfalls zu beschweren Ursache haben, sollen die Regierungen cum cognitione causæ den Ausspruch thun, ibi pct. 3. Die Versicherung dieses Quanti kann in Ermanglung anderer, auch auf den Fideicommissgütern geschehen, ibi §. 4. Siehe auch Ausfertigung, Heurathgut.

Ausstocken der Wälder und Vorhölzer, ist ohne Auszeig der Forster und Holzhayen nicht erlaubt, Resol. vom 4. July 1746, und soll nur in Nadel= und Schwarzwäldern, wo der Stock nicht mehr ausschlägt, an den

aus=

ausgehauenen Holzplätzen so bald möglich geschehen, General. im Forstwesen vom 9. May 1786.

Austheilung der Gelder soll durch illiquide Posten nicht aufgehalten werden, vi Cod. Jud. c. 19. §. 17. litt. d.

Austilgung der Schrift ist ein vitium instrumenti, vi Cod. Jud. c. 11. §. 9. litt. a. Anm.

Austräge sind vielerley, die erste sind und heissen legales; die andere conventionales aut testamentariae. Unter die erste gehören alle Chur= und Fürstenmäßige Personen, unter die andern die unmittelbare Prälaten, Grafen und Freyherrn, sammt der Reichsritterschaft. Von beeden Classen sind die Reichsstädte zwar ausgeschlossen, welche sich aber meistentheils gewisser Austräge ex Privilegio cæsareo speciali zu erfreuen haben, vigore Anm. Cod. Jud. c. 1. §. 2. litt. a. Ueberhaupts ist derwegen festgesetzt, daß sich solche ohne gutwilliger Einverständniß der Interessatorum so leicht nicht übergehen lassen, ibi

Austräge bey alterlebten Bauersleuten haben ohne grundherrlicher Bewilligung niemalen statt, kraft deren sie sich bey der Uebergabe die lebenslängliche Alimentation und Ernährung vorbehalten, vi Anm. ad Cod. Max. P. 4. c. 7. §. 15. n. 4. litt. a.

Austräge allzugroße bey Veränderungen der Urbarsgüter sind nicht zu gestatten, und deswegen die Ausnahmsbriefe bey der nachsuchenden Verhandlungs=Ratification jedesmal gleich abschriftlich beyzulegen, vi Kasteninstr. vom 22. April 1789 p. 36. Doch verstehet sich dieses nur für den Fall, wo die Güter durch dergleichen Austräge und Hinausmachung übertriebener Heurathgü-

ter

ter dergestalt geschwächt werden, daß der neue Gutsmayer gleich beym Antritt zum Theil gantmäßig ist, ib.

Austräge für Wittwen und Kinder sind bey Cammeral-Leibgedingsgütern von den Beamten ohne vorläufigen Cammeral-Consens nicht zu errichten, Resolut. vom 8. May 1776.

Austräge, Jus concedendi austregas wird unter die 2te Classe der Gerechtsamen gezählt, welche der Kaiser privative zu exerciren hat, Teutsch. Staatsrecht P. 2. §. 49. litt. c., und bestehet das Austregalgericht reguläriter in der ersten Instanz der Reichsstände, und all jener, welche mit dem jure austregatum specialiter begabt sind, ibi §. 84. litt. a.

Austrägler, auf Absterben derselben sind die Nahrungsabbrüche von dem auf das Gut gelegten Austrage nur jenen Grund- und respective Vogtherrschaften zu nehmen erlaubt, die selbe rechtmäßig hergebracht zu haben beweisen können, Ref. vom 9. Nov. 1785.

Austrägler werden mit dem rückständigen Austrag in die 8. Classe bey der Gant gesetzt, Cod. Jud. c. 20. §. 10. n. 5. Wann sie sich deswegen das Dominium vorbehalten haben, kommen sie Jure separationis, ibi cit. Anm. litt. f.

Austragsbrief, hierbey soll allemal beobachtet werden, daß der Werth des Ausnahms- oder Austrags allezeit auf 3 Jahre angeschlagen, und da solcher Schätzungswerth bis 25 fl. exclusive betragen würde, darüber nur eine bloße Einschreibung gestellet, hingegen von einer Summe von 25 bis 50 fl. ein halber, und sodann von 50 fl. und darüber ein ganzer Brief in duplo nach der Taxordnung von 1735 & 1750 litt. B. errichtet werden kann.

Aus-

Austragshäuser, um diese auf dem Lande erbauen zu dürfen, müssen die Bittschriften gleich directe zur Obern Landesregierung übergeben werden, vi Decr. vom 6. November 1793.

Austregal=Gericht, siehe Austräge.

Auswahl, hierzu soll sich jeder ausser Lands und Gerichts aufhaltender Bauernbursch, bey Verlurst des Heurathguts und Vermögens, auf allmaliges Begehren stellen, Landdefensionsauswahl=Instr. vom 17. Sept. 1753 pct. 12. Die Füreinanderstellung um Geld ist allerdings verbothen, ibi. Siehe Landsdefensionswesen. Auswahl, von den Freyheiten der in der Auswahl begriffenen, siehe Freyheiten der Ausgewählten. Die Söhne und Knechte der Salitersieder sind der Auswahl befreyet, Gener. vom 30. November 1703. p. 1. Siehe auch Lustratio.

Auswanderung, siehe Emigration, Kriegsdienst.

Auszuggelder sind durchgehends abgeschaft, Bayerisch. und Oberpfälzische Taxord. 1735 & 1750 sub litt. E. Die Einzuggelder aber passiren nur von denen aus einer Jurisdiction in die andere sich begebenden Innleuten in allem mit 28 kr., ibi.

Authenticæ haben nur so weit vim legis, als sie mit den Novelis, woraus sie genommen worden und in Codice eingeschaltet sind, übereinstimmen, vi Anm. Cod. Max. P. 1. c. 2. §. 9. n. 9.

Author, da er den bloßen Usum forensem bezeugt, legt man ihm als bloßen Erzähler fidem historicam bey: Sonst aber ist dessen Räsonnement nicht zu trauen, vi Anm. ad Cod. Max. P. 1. c. 2. §. 14. n. 2.

Authoris Nominatio, vide Nominatio.

Auxiliar-Truppen, siehe Militaire.

Atzungsgerechtigkeit, siehe Albergaria.

Atzungskosten haben die Maleficanten, wann sie anders solvendo sind, zu bezahlen, Cod. Crim. P. 2. c. 11. §. 5.

B.

B, die Aufbrennung dieses Buchstabens soll man an Orten, wo kein Scharfrichter vorhanden ist, durch den in der Nähe gesessenen Schinder oder dessen Knecht verrichten lassen, Generale wegen ausländischen Bettlern vom 23. Jenner 1751 pct. 12.

Baarschaften versetzte, siehe Execution.

Baccalaureos zu creiren, ist hier zu Land den Comitibus palatinis ausdrücklich abgeschaft, Gener. vom 5. Juni 1677, siehe Gradus accademicus.

Bacillia vissa, siehe Spän- und Körbhölzer.

Bäche, die Fischreichen sind nur an einen allein zu verstiften, Resol. vom 8. April 1701.

Bäche, die den Dörfern nahe liegenden, sind im Winter an verschiedenen Orten fleisig aufzueisen, im Sommer aber bey entstehenden Feuersbrünsten aller Orten anzuschwellen, vi allgem. Feuerordn. vom 31. März 1791 §. 72. Damit sie auch an Fischen und Perlen nicht verderbt werden, soll man das Fischen nur an gewissen Tagen, und in gewisser Maaße gestatten, vi Resol. vom 14. Nov. 1779.

Bäcker

Bäcker, siehe Becker, Bäker.

Backöfen gemeine, werden auf dem Donaumoos angeordnet, und alle Privatbacköfen zum Brodbacken verbothen, vi Decr. vom 13. Aug. 1791. Sie werden auch einem wohlerfahrnen Bäcker auf eine bestimmte Zeit in Pacht, oder auf andere Gerechtigkeit überlassen, ibid.

Backöfen in den Dörfern, soll man zur Ersparung des Holzes nur gemeinsame errichten, Instruct. der Dorfsführer und Gerichtsdiener vom 19. May 1784. p. 13.

Baaden, durch die zwischen dem Marggrafen Ludwig von Baaden, dann der churbayerischen Prinzessin Maria Josepha im Jahr 1755 getroffenen Mariage, haben sich auch beede Häuser näher zusamm verbunden, Bayr. Staatsr. P. 3. §. 162. litt. d.

Baden im Sommer von beederley Geschlecht mit einander, ist verbothen und sollen die Uebertretter als wirkliche Leichtfertigkeitsverbrecher bestraft werden, Resol. vom 6ten Juni 1746 von Seite Straubing.

Bader und Wundärzte, sollen sich bey Verlust ihrer Gerechtigkeit und sonstig exemplarischer Strafe, alles Handverkaufs und sonstigen Handels der Giftarten und drastischen Mitteln enthalten, vi Mand. vom 8. Aug. 1794 p. 3.; auch nur die Giftarten zweyter Classe allein in äusserlichen Zufällen selbst verbrauchen, ibid. Ihre Gesellen aber, welche die unentgeltliche Collegien frequentiren, oder sich zu den Concursen stellen, um bey einem Regiment als Chirurgi unterzukommen, nicht ausser Condition setzen, vi Decr. vom 17. Febr. 1794. Und bey Feuersbrünsten sich an dem bestimmten Platz versammeln, einer hingegen sich jedesmal mit dem Verbind=

bindzeuge zur schnellen Aushülfe nahe an das Ort der Feuersbrunst begeben, vi Mand. vom 30. März 1791 §. 90. wegen allgemeiner Feuerordn. Desgleichen unter den bestimmten Strafen nicht eher zum Guts- oder Hauskauf, Heurath, Ansäßigmachung oder Bürgerrecht schreiten, bis sie beym Collegio Medico, und nicht vom Rentamts-Physico examinirt, und mit einem schriftlichen Attestate approbirt sind, vi Decret. vom 27. Hornung 1795.

Bader und Wundärzte sollen, ausser dem Nothfall, keine innerliche Arzeney ohne Berathschlagung eines Medici verordnen, Gener. vom 2. April 1782 pct. 4. Ausser den Nothfällen, oder weiter Entlegenheit ihre Medicamenta nur bey öffentlichen Officinen und Apotheken nehmen, Gener. vom 5. Jenner 1756 pct. 6., und vor ihrer Aufnahme von den Landschafts- oder Stadtphysicis examinirt werden, ibi. Bey Feuersbrünsten soll sich der jüngste Meister mit einem Bindzeuge bey der Brunst einfinden, die andere aber sich zu Haus antreffen lassen, Müncheneriſche Stadt-Provisional-Feuerordnung vom 23. Jenner 1751 pct. 42. Und ihre Badtröge allzeit mit Wasser gefüllt, auch ihre Bindzeuge und Medicamenten bereit halten, ibi p. 49. Bader, bevor sie nicht beym Collegio Medico examinirt, und mit einem schriftlichen Attestat approbirt sind, soll man keinen zum Guts- und Hauskauf, Heurath, Ansässigmachung oder Bürgerrecht zulassen, Resolut. Vom 7. März 1786. Bis zu Beybringung solcher Approbation darf auch keine Obrigkeit einige Gerichtstaxen, Briefgelder und andere Gebühren erfordern, wenn sie nebst der Nullitate actus, und Restitution solcher Gebühren

bühren nicht zugleich zum Unterhalt des aufgenommenen unfähigen Baders angehalten werden will, ibi. Ohne schriftlicher Approbations = Urkunde vom Collegio Medico soll man daher einen neuen Bader nirgends gedulden, Instr. vom Collegio Medico vom 3. May 1785 pct. 21. Und das Collegium Medicum soll aus denen mittels Concurs pflichtmäßig Geprüften bey sich ergebenden Vacatum jedesmal nur die bestandenen höchster Orten zur Auswahl in Vorschlag bringen, Resol. vom 7. März 1786. Nach der Sulzbachischen Verordnung vom 14. May 1783, soll auch künftig auf dem Land kein Bader mehr genommen, oder dem Mittel einverleibt werden, er habe dann die Geburtshülfe in einer offenen Schule erlernt und die Approbation darüber erhalten, Gener. vom 14. May 1783 p. 2. Die wirklich approbirten aber sollen sich bescheidentlich gegen einander betragen, und keiner dem andern in An = und Abwesenheit ungebührlich und mit Verachtung begegnen, vielweniger einander übel nachreden oder verläumden, Medicinal = Instruction vom 3. May 1785 pct. 14. Desgleichen sich nicht weigern, einen Patienten in Abwesenheit desjenigen, dessen Kur er sich anvertraut hat, auf Verlangen zu besuchen, und die Kur eben so fortzusetzen, als wenn sie gleich anfänglich dazu gefordert worden wären, ibi pct. 15. Denn die Gewohnheit, nach welcher die Bader oder Wundärzte Difficultät machen, das Band aufzulösen, oder die Kur eines Verwundeten, so ein anderer angefangen, auf Begehren des Beschädigten fortzusetzen und zu vollenden, zählt schon der Reichsschluß vom Jahr 1731 unter die Handwerksmißbräuche, Reichsschl. de dato

Wien 6. Aug. 1731 pct. 13. §. 2. Für einen solch abgeschaften Mißbrauch ist auch anzusehen, wann Badern und Barbierern, welche einen Maleficanten, so auf der Tortur gewesen, in die Kur genommen haben, deswegen ein Vorwurf gemacht werden will, ibi Ueberdieß sollen die Bader, bey Vermeidung Strafe und Confiscation, in Betreff innerlicher Arzneymittel keine unberechtigte Hausapotheken halten, Medicin. Instruct. vom 3. May 1785 pct. 18. Und bey 20. Reichsthaler Strafe keine innerliche Kuren vornehmen, oder dergleichen Arzneymittel ausgeben, vi Resol. vom 25. Juni 1782. Auch so ist ausser dem höchsten Nothfall ohne Berathschlagung mit einem Arzte keine innerliche Arzeney zu gebrauchen, Instr. cit. p. 18. Dann dießfalls selbst solche Medicamenten jedesmal aus der Apotheke, wann eine im Orte oder in der Nähe sich vorfindet, abzulangen, ibi. Solchemnach sollen sie die Medicos gebührend achten, gleichwie sie diese hinwieder in ihren Künsten zu unterstützen haben, ibi pct. 17. Die Befriedigung für Bemühung, Kur, Kunst und Fleis soll man nach der gnädigst begnehmigten Taxordnung auch keinem erschweren, und deswegen von keinem Patienten, ausser offenbarer Unvermögenheit, sich eines andern bedienen.

Badern in der Au ist jure reciprocationis das freye Exercitium in der Stadt München gestattet, vi Sign. Int. vom 14. Jenner 1729.

Bader sollen wahrhaft Armen ohnentgeldlich beyspringen, deswegen in München jedem Bader sein gewisses Stadtviertel, respective Gassen, zu ohnentgeldlicher Besorgung

der darinnen sich befindenden wahrhaft armen Patienten angewiesen ist, vi Resolut. vom 21. May 1782.

Badern passirt für Reise und Zehrungsdeputat nach dem Decret vom 7. Febr. 1716 täglich 1 fl., und für einen Gesellen im Nothfall überhaupts täglich 20 kr., ibi.

Bader, vide auch Augenschein in Commissionalibus.

Badgerechtigkeit, siehe Ehehaft, Servitus oder Nothwürth = Müllen.

Bäder gefährliche, in den Stuben sind verbothen, vi Rentamtsinstr. vom 24. December 1669. p. 23.

Bahrrecht, siehe Blut der entseelten Körper.

Bajern, siehe Bayern.

Bajuvarici Leges, siehe Recht.

Baldern kommt von Bayern an Oettingen, vi bayerisch. Staatsr. P. 3. §. 157. litt. a.

Balken sollen mit Wasser in welchem Allaun aufgelöst ist, überstrichen werden, damit sie nicht so leicht Feuer fangen können, vi allgemeinen Feuerord. vom 30. May 1791. §. 6. Die Balken zweyer Häuser, dürfen sich auch niemalen einander berühren, sondern sie sind durch eine Mauer von wenigst einen halben Schuh Dicke abzusondern, ibid. §. 7. Eben so wenig dürfen hölzerne Balken in die Kamine eingemauret werden, deswegen sind auch die wirklich eingemauerten abzuschneiden, und die Löcher mit einem liegenden Ziegelstein zu vermauren, ibi §. 12.

Bälle und Tanzplätze öffentliche, diese zu besuchen ist allen Kindern unter 14 Jahren verbothen, vi Mand. vom 3. Jenner 1795. p. 4.

Bälge, siehe Häute.

Bäcker sollen in München das Brodgewicht, welches über den

den Mehlpreis durch das Stadtbusamt wöchentlich ausgeschlagen wird und dem Publikum im Intelligenzblatte angezeigter findig ist, nicht nur beobachten, sondern auch auf das Brod selbst von allen Gattungen ihre Zeichen, wie sie von der Polizeybehörde aufbewahrt sind, setzen, bey busämtlicher Strafe auf vorgehende Anzeige, gemäß Polizeyver. vom 3. Oct. 1798.

Bäckersgerechtigkeit bestehet in der Befugniß Brod zu backen zum Verkauf, und dieses stehet nur jenen zu, die in Städten oder Märkten ordentlich eingezünftet und Meister sind, Gäubäcken werden aber jene genannt, so befugt sind allerley Brod zu backen, sowohl bey ihren Häusern, als auf ofnem Markt und sonst dem Herkommen nach zu verkaufen, vi Anm. Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 21. litt. a bis d. In manchen Orten backen auf den Kauf, althergebrachtermassen, Müller Brod von Rocken auf den Verkauf, wobey es auch zu belassen ist, ibi e. Diese Gerechtigkeit der Bäcken zu verleihen, wird unter die Regalia & Jura Principis gerechnet; hier zu Land aber gebührt es auch Hofmarksherrn, wie andere dergleichen Handwerksgerechtigkeiten, so keine Ehehaften sind, zu verleihen, wann dieses zum Besten einer Gemeinde ohne schon vorhandenen Bäcken geschiehet. Der Landesherr selbst pflegt nicht leicht eine überflüssige in Præjudicium anderer zu gestatten, und wird dergleichen Gerechtigkeit vor Real geachtet, so ad successorem gehet, ibi f. ꝛc. Von Polizey wegen pflegt die Obrigkeit ex officio von Zeit zu Zeit das Brod, ob es schmackhaft ist und das tarifmässige Gewicht hat, zu visitiren, zu beschauen und die Fehlerhafte zu bestrafen, ibi litt. k. Siehe auch Brod, Backöfen.

Bambergische Lande zum alten Nordgau haben zu Bayern gehört, bayerisch. Staatsrecht P. 3. §. 143. litt. a.

Bamberg, Hochstift, dessen zeitlicher Fürst und Bischof ist nicht nur ein unmittelbarer Reichsstand, sondern auch fränkischer Reichsstand und ausschreibender Fürst selben Kreises, ibi litt. b. Einen der merkwürdigsten Punkte macht das bekannte Vas allagium aus, womit Churbaiern so, wie alle andere Churfürsten dem Hochstift Bamberg beygethan ist, ibi c. d. Die Lehen von Bogen, womit das Haus Bayern vor diesem ebenfalls belehnt war, existiren quoad nexum feudalem nicht mehr, ibi litt. e.

Banco, Landbancodeputation ist im Jahre 1764 errichtet worden, vi bayer. Staatsr. P. 3. §. 169. litt. e.

Banco Juris ist oder heißt die Vorführung eines Maleficantens aus dem Gefängniß, da er der Ketten entlediget wird, und nach geschehenen Verhalt der Ablegung seiner Bekenntniß gütlich befragt werde, ob er ausgesagtermassen des Facti darauf beharre, auch was er noch zu erinnern habe, Cod. Crim. P. 2. c. 10. §. 13. Und, wenn derselbe darauf beharret, so wird ihm der Tod angekündiget, ibi cit. Hingegen, im Falle des Wiederrufs, wird mit Ankündignng des Todes inne gehalten und im Prozeß weiter verfahren, ibi.

Banco Juris wird in convictione aber dermassen formirt: man kündiget ohne vielen Umschweif dem Delinquenten den Tod an, Cod. Crim. P. 2. c. 10. §. 13.

Banco Juris, hierbey wird der Genus Mortis nicht verkündiget, ibi cit.

Banco Juris, bey Formirung dessen stehet es in dem obrigkeit=

keitlichen Arbitrio, ob der Delinquent von den Fesseln freyzumachen, oder geschloßner zu lassen seye, Gener. vom 23. November 1772. p. 12.

Banco Juris, die Constitutio hierauf ist vor der Verurtheilung, und zwar wenigstens 24 Stunden nach dem durch die Folter ausgebrachten Geständniß vorzunehmen, Gener. vom 16. Aerndemonats 1779. pct. 6.

Banco Juris, mit dem in selben, und also vor der Verurtheilung wiederrufenden Missethäter ist nach Verschiedenheit der Umstände und Bestimmung der Rechte zu verfahren, auch allenfalls die Tortur bis zum Ende fortzusetzen, ibi cit. Pct. 7.

Banco Juris, ist bey freywilligen und nach jedesmaligem Examen vorgelesenen Geständnissen gar nicht, sondern nur bey dem durch die Marter erpreßten Bekenntniß erforderlich, Gener. vom 28. April 1781. Pct. 1.

Banco Juris, bey dreymal Torquirten stehet in Arbitrio Judicis, ob mit der Constitutione längers als 24 Stunden auszusetzen seye oder nicht, cit. Gener. vom 28. April 1781. Pct. 2.

Banco Juris, nach der schon vorher zu diesem bestättigten Bekenntniß, ist eine weitere Constituirung darüber vor der Urtheilsankündigung, unnöthig, ibi Pct. 3. cit.

Banco Juris, in dessen Betreff soll es noch ferner bey der Verordnung des Codicis Criminalis verbleiben, massen die tortura animi nichts anders ist, als was ersagter Codex Crim. P. 2. c. 3. §. 6. und c. 8. §. 10., schon deutlich verordnet, nämlich daß es das obrigkeitliche schärffste Zureden und die vorläufige Bedrohung der Tortur seye, Gener. vom 14. July 1784.

Banko=

Bankospiel, wird sowohl an den Spielenden, als denen es gestattenden gradatim bestraft, Gener. vom 28. August 1747. Auch der in dem Pharao= oder Passetespiel aufgestellte Banco wird nebst der statuirten Strafe confiscirt, General. vom 28. August 1747. Siehe auch Spiele.

Banquerut, siehe Fallit.

Bannbäche, siehe Bannwässer.

Bannhölzer, werden in Bayern jene genannt, worinnen die Beholzungsgerechtigkeit, oder Jus Lignandi, nämlich in gewissen Waldungen Holz zu fällen eine Befugniß, und zwar mit Ausschluß all anderer hergebracht ist, zum Unterschied der gemeinschaftlichen, woran mehr Personen oder Gemeinden Antheil haben, vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 15. n. 1. litt. b.

Bannhölzer und Auen, über die vorbehaltene sollen die Dicasteria des kleinen Waidwerks halber keinen Proceß gestatten, vielweniger auf Instanz eines Edelmannsfreyheitfähigen gleich in Limine contra Processus ordinem mit der Gezeugenverhör ad perpetuam rei memoriam fürschreiten, Resol. vom 2. Jenner 1738 an die Regierungen Landshut und Burghausen. Dann in Fällen, wo der Bann in die Quästion kommenden Hölzer und Auen richtig ist, greift keine andere Probe, als die Vorzeigung einer gnädigsten Concession Platz, ibi. Wird aber in Facto Anstand genommen und widersprochen, daß die Auen und Holz quæstionis unmittelbar vorbehaltene Wechsel= und standmässige Auen sind, soll jener, welcher das kleine Waidwerk von Edelmannsfreyheit wegen darinn prätendirt, wider das Obristjägermeisteramt an die behörige Instanz verwiesen werden, wel-

ches auf seine Kösten eine Commission abzuordnen, und die vorige Bereit = und Beschreibung übergehen zu lassen, nicht ungeneigt seyn wird, ibi cit. Siehe auch Weidwerk, Auen.

Bannrecht oder Jus Bannarium, siehe Zwangrecht.

Bannrichter ist vor alten Zeiten Freymann genannt worden, Anm. ad Cod. Crim. P. 2. c. 10. §. 4. litt. a. Gemäß dessen Amt muß er die peinliche Gutachten abfassen, ibi cit. Die mit dem Blutbann begabte Landstände können ihn gebrauchen, wann sie wollen, ibi §. 5. & Mand. vom 16. July 1794. p. 2., hat bey dem peinlichen Urtheile die Stelle des Referentens und Defensoris zu vertretten, Cod. Crim. P. 2. c. 10. §. 8.; muß den Tod, wo es hergebracht ist, dem Uebelthäter ankünden, ibi §. 13.; und kann mit seinem Gutachten reformirt werden, ibi §. 12.; muß bey Dicasteriis das Gutachten in Pleno allzeit selbst referiren, und sollen auf Anmelden gleich, oder den andern Tag bey der Session zugelassen werden, General. 23. Jenner 1757. pct. 16.; hat aber ausser dessen weder Votum noch Sessionem, ibi. Ihre Gegenwart wurde hinnach bey der Lebensabsagung oder Execution eines Malificantens als unnöthig angesehen, und ihre Stelle wird durch die Beamten selbst versehen, Sign. Int. vom 9. März 1773., und endlich im Jahr 1779 wurden sie gänzlich abgeschafft, Resol. Int. vom 16. Aerndemonats 1779.

Bannrichter stehen mit ihrer Person immediate unter der Jurisdiction des Hofraths = oder der Regierung, Resol. vom 19. Septembris 1641., haben von jedem

der

der peinlichen Gutachten 4 fl., und wenn der Casus eine mehrere Mühe und Rechtsausführung braucht, auch was mehreres, vi Resol. vom 14. May 1696. Es gebührt auch denselben bey Regierungen ihr gewöhnliches Deputat von den Gerichtern, wann schon die Maleficanten von diesen zu den Regierungen übernommen werden, und also ad Locum nicht reisen dürfen, jedoch mit Ausschluß der Löhnung für ein Pferd, dessen sie in solchem Fall entüberiget sind, Resol. vom 24. July 1728. Das Votum decisivum gebührt dem Bannrichter sowohl beym Hofrath, als denen mit dem Blutbann begabten Städten, Ref. Int. vom 20. März 1756. pct. 1.

Bannrichter wurden im Jahr 1779 zwar bey den Regierungen abgeschaft, sie geniessen aber ihren vorigen Gehalt immer fort, und ist auch sämmtlichen Regierungen überlassen, ob sie selbe bis zu ihrem Ableben in Criminalgeschäften fortgebrauchen wollen, Resol. vom 6. May 1784. im Personalstatuswesen pct. 6. Im Rentamt München hat der Bannrichter für all und alles überhaupts zur jährlichen Besoldung 1000 fl., vi Decr. vom 18. October 1785., wofür selber alle einschlagende malefizische Parere ohne Unterschied zu verfassen, und auf dem Land allen zu vollstreckenden peinlichen Urtheilen, und übrigen damit Verband habenden Versendungen obzuliegen hat, ohne weitere Entgeltung, ibi. Dagegen sind die von Pflegsgenußinhabern, Hauptpflegern, Hauptstädten und Märkten regulirte Beytragsschuldigkeiten zu dessen Unterhalt ad Aerarium eingezogen worden, ibi.

Bannum Contumacia ist abgeschafft, Cod. Jud. c. 5. §. 10. litt. f. Anm.

Bannwässer, See und Weyher, in den landsherrschaftlichen bey Tag und Nacht zu fischen ist, per Mandatum vom 17. Jenner 1755, dergestalt verbothen, daß die hierob Betrettene, sie mögen sich in den bestellten Aufsehern auch gutwillig ergeben oder nicht, auf ein halbes, die zur wirklichen Gegenwehr sich setzenden aber auf ein ganzes Jahr, ohne all weiters in das Arbeitshaus zur Strafe überliefert werden sollen. Siehe Fischwässer.

Banquerotier werden mit Gefängniß und Relegation bestraft, Anm. Cod. Crim. P. 1. c. 9. §. 2. litt. dd.

Barben müssen ein bestimmtes Maas zum Verkauf haben, gemäß Donaufischordnung von Seite Ingolstadt de dato Lichtmessen 1528., und dergleichen Fische, wie Rothbuchen, dürfen ohne dem bestimmten Maas nicht eingesezt oder verkauft werden, vi 1581. Fischordnung p. 3.

Barbierer und Feldscheerer, sind mit Badern eiusdem Farinæ und treiben mit Bartputzen, Schröpfen, Aderlassen und anderen chirurgischen Operationen fast die nämliche Profession, dürfen aber keine Badstuben halten vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 19. litt. n.

Barchet, ausländische, die Accise hiervon wurden im Jahr 1767. erhöhet, Gen. vom 31. December 1767. Pct. 4.; im Jahr 1769. den 29. April vi Resol. auf die Hälfte das Duplum vermindert.

Barmherzigkeit, glauben einige Rechtsgelehrte kann als ein mildernder Umstand betrachtet werden, Cod. Crim. P. 1. c. 1. §. 2. Anm. litt. a. Ein Richter soll in Zukunft nie barmherzig, sondern allzeit schärfer als milder seyn, ibi P. 1. c. 2. §. 3. litt. a. Anm.

Barm-

Barmherzige Brüder, siehe Brüder barmherzige.

Baron, siehe Freyherr.

Barreut, siehe Bayreuth.

Bärentreiber sind bey der Landesgränze nicht hereinpassiren zu lassen, sondern gleich zurückzuweisen, Gen. vom 25. October 1782.

Bastardfälle sind in der obern Pfalz bey jeder unehlichen Schwängerung sogleich zur Regierung einzuberichten, oberpfälzische Taxord. de anno 1750. Siehe Abschiedgelder in Leichtfertigkeiten, siehe Geburt uneheliche.

Bastardfälle, die unerledigten müssen die Beamte in der obern Pfalz nach dem ambergischen Regierungsbericht vom 1. October 1653, jedesmal zu Ende ihrer Rechnungen specificiren und anhängen. Man verstehet aber eigentlich unter dem Bastardfall nur jenes Vermögen eines unehelichen Kindes, welches demselben bey ihres natürlichen Vaters Vermögen durch Verordnung der Obrigkeit gleichsam als ein Patrimonium bestimmt wird, sohin von dem Vater entweder erlegt und dem Kinde zu Guten angelegt, oder aber verbürgt und verzinnßet werden muß, auch nachmals, wenn das Kind ohne Leibserben oder Testament verstirbt, dem Fisco zufällt, ibi. Ueberhaupts, und secundum tenorem Privilegii de ao. 1518. hingegen ist auch jener Fall darunter verstanden, wo das uneheliche Kind ohne Leibserben verstirbt, und also nicht nur das bey ihres natürlichen Vaters Vermögen bestimmt gewesene, sondern auch das durch eigenen Fleis eroberte, oder in anderweg erlangte Vermögen des Kindes, dem Fisco heimfällt, Privil. Kays. de dato 3. September 1518. Fol. 123. in Generaliensammlungen 3. Band 1788.

B Aufbrennung ist eine malefizische Strafe, Cod. Crim. P. 1. c. 1. §. 8.

Bau, siehe Dienstbarkeit, Kundschaftsrecht, Nunciat. novi operis.

Bauämter, siehe Hofbauamt.

Bauämter bey Städten und Märkten sollen alle Jahre neben der Geld = auch die Materialrechnung verfassen, und ohne Vorwissen des Raths keine kostbare Gebäude führen, Rentmeistinstr. von 1669. pct. 69.; vorher ordentliche Ausschläge übergeben, die Baumaterialien im Baustadel wohl verwahren, ordentliche Wochenzettel verfertigen, darinnen Werkleute und Taglöhner mit Namen nennen, und was wochentlich gebaut wird, anzeigen ibi; nur einen vom in = und äusseren Rath anvertrauet, von Bürgermeistern oder Kämmerern aber nur die Direction und Inspection geführt werden, ibi §. 70.; zu Gebäuden über 50 fl. den Rentamtsconsens erholen, und die Ueberschläge beylegen, ibi pct. 48. Den Abbruch von Handwerksleuten = Verdienst in den Scheinen getreulich beysetzen, ibi, und gleiche Kassasperre halten, ibi Pct. 71.

Baubäume, siehe Baumaterialien.

Bauberichte und Ratificationssuchungen unzulässige, sollen cassirter zurückgeschickt, und an Beamte und Einwohner der churfürstl. Gebäude mit 10 Reichsthaler Strafe angesehen werden, General. wegen Baufallwendung vom 12. November 1751. pct. 12. & Resol. vom 30. März 1769. pct. 10. wegen Einsendung der Baukostensüberschläge.

Baucommission eine besondere für das Hof = und Landbauwesen im Neuburgischen ist zu begutachten befohlen

wor=

worden, Resol. vom 14. Hornung 1786. und auch wirklich angestellt, vi Decr. vom 3. März 1787. Die dazu benannten Commissärs haben ihre Sitzungen alle Wochen wenigst einmal zu halten, jeder hat dabey seine Stimme zu geben, und der erstere das Directorium zu führen: auch über die Commissionsschlüsse bey der Hofkammer entweder mündlich mittels Vorlegung des Commissions-Protocolls, oder nach Wichtigkeit schriftlich den Vortrag zu erstatten, Decr. vom 3. März 1778. & Instr. Sind die ersten zwey Commissarien abwesend oder krank, hat der Kammerpräsident einen andern Rath ex gremio zum Vorsitz beyzuordnen, ibi. Es ist auch dem Baudirector bey dem Kammercollegio in Bausachen jederzeit Sitz und Stimme dermassen gestattet, daß er nach den Vorträgen immer die erste Stimme abzugeben hat, ibi. Einige Befehle hat die Commission selbst weder an das Hofbauamt, noch andere Aemter unmittelbar zu ertheilen, sondern solche nur bey dem Kammercollegio zu veranlassen, ibi; und wenn sich die Berathung über polizeymässige Bauvorwürfe erstreckt, hat die Hofkammer darzu von der Regierung ein Rathsglied einladen zu lassen, ibi; überhaupt soll sich die Baucommission allemal am Donnerstag versammlen, und alles dasjenige berichten, worüber Samstags im Rath die Vorträge zur Hofkammerentschlüssung zu erstatten kommen, ibi Anm. Sind es unverschiebliche Vorfälle, soll der Baudirector mit den Kammercommissarien sich sogleich besprechen und wegen des Vortrags bey der Hofkammer melden, auch so ferne gedachte Commissarien nicht anwesend wären, den Vortrag gleich selbst in Cammera erstatten, ibi. Was für Gegenstände von die-

dieser Commission zu berichtigen seyen, solches erläutert ausführlich die dem obigen Decret beygelegte Anmerkung, ibi cit.

Bauconcurrenz der Decimatoren für die Pfarrhöfe, wird in statu Possessorio vom churfürstl. geistlichen Rath als Foro ordinario regulirt und exequirt, vi Decr. vom 14. August 1794. Doch stehet jenen, welche sich dadurch benachtheiliget zu seyn glauben, noch das Petitorium bey der Justitzstelle bevor, ibid. Die churfürstl. Hofkammer, wenn sie sich unter den Condecimatoren befindet, gehet zwar nicht mit Abreichung der Concurrenz selbst, wohl aber in Rücksicht der ganzen Bauerforderniß, und ihrer Beytragsquota mit der Erklärung voran, wobey ihr aber doch die zuletzt abzugebende Haupterinnerung bevor bleibt, vi Decret. vom 28. März 1794 & 29. May 1793. Ist das Bauconcurrenzquantum nicht hinlänglich, so wird ein Anlehen gegen leidentliche pro Cento ad onus successorum und nach gestaltsame, auch die Sammlung eines freywilligen Beytrages von Decanaten der Diöces bewilliget, vi Decr. vom 7. Hornung 1796.

Baudirectorium wurde im Jahr 1680 schon unter Ferdinand Grafen von der Wahl in München mit der Gewalt, die widersässige und untreu befundene Beamte, jedoch mit höchstem Vorwissen, ihrer Dienste wirklich zu entsetzen, angeordnet, und demselben zu Bestreitung der dasigen Hofbauamts- und andern absonderlich anbefohlenen Ausgaben, die sämmtlichen Scharwerkgelder von den 4 Rentämtern und der obern Pfalz nebst der Prälatenklöster und milden Stiftungen hergebrachten Hofscharwerken, dann allen Dechel- und Forstgefällen von gedach-

dachten Rentämtern und der obern Pfalz mit der völligen Disposition überlassen, Resolut. vom 13. Febr. An. 1690. Es wurde auch sonach dieß zu einem ordentlichen Staab mit der Jurisdiction über ihre Untergebene in allen Civilsachen und mit der Gewalt eydliche Erfahrung einzuholen, nach Gestalt der Sachen gegen Ungehorsame, Nachlässige, oder Eigennützige auf höchstes Vorwissen mit Amotion, Geldstrafe, Auftragung der Restitution, auch Gutmachung des verursachten Schadens für sich selbst zu verfahren, erhoben, Resolut. vom 28. Juni 1689., sofort im Jahr 1792 als ein independentes Collegium erklärt, mit gewissen Räthen in Rang und Titulatur gleich anderen churfürstl. Räthen, dann mit der Expedition im höchsten Namen wie andere Collegien begabt, Decretum vom 14. Jenner 1692. Aber nach dem im Jahr 1767 angeordneten Baudirectorium, welches dem General = Strassendirector, Titl. Baron von Berchheim, unterm 7. März dicti anni sammt neuer Instruction gnädigst übertragen worden, wurde beliebt, gemäß Hofkammerordnung vom 16. Aerndemonats 1779. gemäß §. 1. n. 3 & 6, 7, 8 diese Baudirection nebst anderen der churfürstl. Hofkammer neuerdings einzuverleiben. Aber vorher im Jahr 1767 ist über alle dem Baudirectorium zu unterhalten obliegende Gebäude die Herstellung eines Hauptlagerbuchs den Aemtern aus den Rechnungen auferladen und die Einsendung befohlen worden, gemäß Gener. vom 7. März dicti anni Pct. 1., und durfte ohne Anschaffung und Ratification kein Amt mehr einige Baukösten bestreiten und in Ausgab bringen, ibi Pct. 3. Welche Gefälle und Rechnungen dahin einzusenden gestanden, ist mit

mehrerem aus den vierten und folgenden Puncten wahrzunehmen, ibi.

Bauen, widerrechtlich und gefährlich, ist bey höchster, allenfalls auch malefizischer Lebensstrafe, verbothen; oder Kamine zu führen, welche nicht bequemlich gesäubert werden können, General. vom 24. März 1738. §. 2. Siehe auch Bauordnung.

Bauern sind, so auf dem Lande leben, den Feldbau treiben, und Hauptprofession davon machen, vi Anm. Cod. Max. P. 5. c. 28. §. 2. Hierlands ist die Abtheilung der Bauern, ihrer Person nach, in freye und leibeigene, oder nach dem Unterschied ihrer Gutsgerechtigkeiten in Erb- oder Leibrechter, Freystifter, und mehr andere dergleichen, ibi §. 3. litt. b., und zwar nach ihren Gütern, als ganze, halbe, viertel, achtel ꝛc. ibi litt. c. Söldelbauern und Söldner, ibi litt. d. Der Bauern Rechte und Freyheiten in Rücksicht ihrer Güter, Frohn- und Scharwerkdienste, Servitutibus Rusticis, privilegirten Testamentis Rusticorum, dann der für sie militirenden præsumptione libertatis gegen die Leibeigenschaft, ꝛc. ist seines Orts schon alles angeführt worden, vi Anm. ad Cod. Max. cit. §. 6.

Bauern sind in dem zu exequiren, was sie am leichtesten entrathen können, Cod. Jud. c. 18. §. 3. n. 6. An Schiff und Geschirr sind sie aber so lang nicht zu exequiren, als lang noch von anderen Mitteln etwas übrig ist, ibi §. 4. n. 2.

Bauerngüter, deren Gebundenheit ist dermalen im Sulzbachischen, wie im Neuburgischen relaxirt, gemäß Resol. vom 6. December 1786, & Landtagsabschied vom 23. December 1782. pct. 15. Beylage litt. E.

Bauern-

Bauernkönig, werden willkührlich bestraft, Cod. Jud. c. 2. §. 8.

Bauern und ihre Kinder sollen weder Vögel, noch Feder- und anderes Wildpret fangen, Gener. vom 4. März 1750, & 17. Febr. 1758., auch ihre Eyer oder Jungen nicht abnehmen, ibi.; das casu fortuito erlegte Wildpret den Jagdinhabern oder Jägern selbiger Orten einliefern, ibi; die Schinder, Blutschergen und ihre Kinder zu sich in Dienste nehmen, und nicht deren sich weigern, General. in Streifsachen vom 12. August 1768. P. 14., sich nur mit Landtüchern kleiden, Gen. vom 4. März 1747. & Gener. vom 2. März 1747. Pct. 4., Gener. vom 1. April 1751. Von ihren Feldern das Wild durch die ihnen erlaubte Rettungsmittel abhalten, General. vom 2. October 1771. Pct. 1., und also der Wildschäden halber keine Genugthuung verlangen, General. vom 1. August 1778. Drittens. & Resolut. vom 14. October 1762. Liederliche, dem Spielen und Saufen nur nachhängende Hauswirthe, sollen erstlich gütlich abgemahnet und ein Protocoll darüber gehalten werden, General. vom 3. August 1772. Pct. 1., das zweytemal aber soll man sie mit einer empfindlichen Leibesstrafe belegen, cum certioratione, in nicht erfolgender Besserung, daß man das Gut von Amtswegen verkaufen müsse, ibi., das drittemal ist ihnen ein 6 wochiger Termin zum Gutsverkauf anzuberaumen, und zugleich Bericht mit der Protocollseinsendung zur höchsten Stelle zu erstatten, und ex officio gemäß erholten eydlichen Erfahrungen, der Gutsverkauf hierüber nachzusuchen, General. vom 9. Dec. 1762. Die Einbringung der von ihnen rückständigen Präſtanden

soll nicht im gerinsten nachgesehen werden, sondern man soll in Ermanglung einen 6 wochigen Termin geben, und nach Verlauf dessen, mit dem Verkauf ex officio verfahren, General. vom 21. Jenner 1763. Pct. 3. Ingleichen, wann das Gut schon beym Antritt bis zur Hälfte mit übernehmenden Schulden onerirt, und die andere Hälfte von dem Gutsübernehmer abermal um ein Drittel mit neuen Schulden beschwert wird, oder wo die übernehmende Passiva die Hälfte zwar nicht erreichen, wohl aber von dem Uebernehmer weitere Schulden bis zur erstgedachten Hälfte gemacht werden, worein der Gutsabschleif einzurechnen, soll man in dergleichen Fällen bey grösseren Höfen dem Schuldner in Erleichterungsfall, und wenn sich ein Käufer zu Errichtung einer sonderbaren Mayerschaft hervorthut, wenigst zum Verkauf des einen Theils nach Proportion anhalten, ibi. Fleißigen und häuslichen Unterthanen, welche nur durch Schauer, Viehfall, Feuerbrunst und Unglücke in unvermeidliche Schulden gerathen, ist billigmässige Nachsicht zu gestatten, ibi., gegen selbe sowohl mit Nachlässen, als leidentlichen Fristen christliches Mitleid zu bezeigen, Gen. vom 28. Febr. 1752. Pct. 6. Wenn sie aber immer tiefer hineinkommen und völlig verderben, soll man sie ebenfalls auf obige Art zum Verkauf anhalten, Gener. vom 21. Jenner 1763. pct. 3. Siehe auch Gutsverkauf ex officio, Zertrümmerung, Abschleif. Bey deren gemeinen Gütern, soll von Grund und Boden zum Getreidbau mehr nicht, als das, was genugsam gedüngt werden mag, alles übrige aber zum Heu = und anderer Futterey verwendet werden, Landculturs general. vom 24 May 1762. Pct. 16., siehe auch Landcul-

turs-

tursſachen. Bauernkinder ſind zu einer Handthierung nur in dem Fall zuzulaſſen, wann ſie beſonders fähig, und an Bürgerskindern ein Mangel iſt, General. vom 10. May 1782.

Bauersleute können keine gültige Wechſelbriefe ausſtellen, Wechſelord. de anno 1785. §. 3. litt. h., ſollen ein jedes ihrer Feldſtücke auf den höchſtmöglichen Grad der Nuzbarkeit zu bringen trachten, neuburgiſcher Landtagsabſchied vom Jahr 1782. Beylage litt. B., zwiſchen Aeckern und Wieſen die Verhältniße recht beobachten, daß es an dem erforderlichen Vieheſtand und dem nöthigen Dünger ihnen nicht ermangle, ibi, auch das Feld öfters ackern und dünne ſäen, weil einmal öfter als gewöhnlich pflügen, eben die Dienſte thut, als wenn man das Feld düngt, ibi cit.

Bauernmenſcher, die in all zu vieler Menge zum Schaden der armen Bürgerskinder in München ſich aufhaltende, ſollen vermindert werden, Reſol. Int. vom 4. December 1776. Pct. 11.

Bauernpurſche in Ausſchuß enroullirte, ſollen nach der Verordnung vom 15. April 1766, bey Vermeidung empfindlicher Leibsſtrafe, und wenn ſolche nicht verfängt, einer 4jährigen Dienſtleiſtung bey dem nächſtanliegenden Infanterieregiment, die Haare lang zügeln, General. vom 15. April 1766. Von deren Condemnation ad Militiam, ſiehe Kriegsdienſte, Ausſchuß.

Baufälle bey landesherrlichen Gebäuden, die für große oder Hauptbaufälle zu achten ſind, 1. die Ausbeſſerung, nothwendige Erhebung alles Gemäuerwerks, Gewölber, Kamine. 2. Untermaurung der Grundfeſten. 3. Auswechslung und Unterziehung neuer Trämbe und Haupt-

treppen. 4. Dachstuhlsausbesser = oder Auffetzung. 5. Abtrag = und Abdeckung nicht mehr reparirlicher Dachung, und endlich Auswechslung der Dachrinnen, Abkehrung zufliessenden Gewässers, Anwerfung durch Gewitter beschädigten und klüftigen Hauptmauren, Unterhalt der bey der Hand seyenden Beschlächte, oder zum Hauptgebäude unentbehrlich gehörigen Steine, Hölzer, Brücken, Stege und Wege, General. vom 10. November 1751. PCt. 6. Kleinere Baufälligkeiten sind, die Fensterreparationen in Scheiben und Bley und die Unterhaltung in Rahmen und Kreuzstöcken, Einsetzung der Glastafeln, statt unanständiger Fensterscheiben. 2. Ofenumsatz und Schlösserreparirung. 3. Thürenausbesserung, oder zierlichere Herstellung, Privetenunterhalt dann Mistkrippen. 4. Mangel an Dach etlicher Ziegel, Schindel, zeitliche Remedier durch des Dachs Uebergang. 5. Neue Decken in Zimmern, statt hölzernen, weisse, lichte, statt finstern Stiegen, oder Machung aus großen kleinere Zimmer, oder aus Kammern Zimmer. 6. Aeusserliches Abputzen oder Mahlen, dann innerliche Ausweissung, Mahlen und Anstreichung der Thüren und Fenster, Unterhalt, Säuber = und Putzung der Wohnungen, ibi cit. Bey den gedachten großen Baufällen hat jeder Inwohner die kleinen Baufälligkeiten ex propriis zu bestreiten, die Hauptbaufälle aber mit Ueberschlag und Riß sind zur Hofkammer einzuberichten, cit. PCt. 1. Bey der 2ten Gattung sind sie in so weit zu observiren, als nämlich die Amtswohnung gehet, haben die kleine Baufälligkeiten und Reparationen die Inwohner selbst, die Hauptbaufälle aber sind nach erholter Ratification aus dem churfürstl. Aerario zu bestrei-

streiten, ibi Pct. 2. Und also sollen auch bey den hiebey befindlichen ökonomisch = oder wirthschaftlichen Gebäuden die kleine Reparationen, wie gesagt, ohne weiters den Beamten, so andern Inwohnern obliegen, ibi cit. Hauptbaufällwendungen bestreitet mit Ratification, ausser von anderen culposen Inwohnern, die churf. Hofkammer, wenn bey einer Amtswohnung einige Viehställe oder Schupfen sind, ohne daß der Beamte das Hofgebäude, Mayerschaft, Schwaig, Wiesmath oder anderes Grundstück im Genuß hat, ibi cit. Dahingegen muß ein anderer Inhaber Städel, Kästen, Schupfen, Pferd = Schaaf = und Schwein = so andere Viehställe die kleinen Reparationen selbst bäulich und wesentlich unterhalten, auch die Hauptbaufälle in allen Vorfallenheiten ohne mindesten Entgeld des höchsten Aerarii wenden. Doch soll sich in solchen ökonomischen Baufälligkeiten = Wendungen jeder Beamter oder Inwohner, über den führenden Bau mit einer verificirlichen Unkostensspecification versehen, und solche churfürstl. Hofkammer vorlegen, um im Supplicirungsfall hierauf reflectiren zu mögen, ibi. Churfürstl. Kästen, Rüstkammern, Von = und Zugänge, Eisen, Frohnveste, Keuchen, bestreitet nicht weniger die churf. Hofkammer, ibi Pct. 3. Aber die Inwohner, Beamte oder Amtmann, auf churfürstl. Kosten nur allein die Hauptbaufälle mit allmaliger Hofkammerratification, die kleinern Baufälligkeiten bey diesen ex propriis sind vom Inwohner selbst zu bestreiten. Gemäß Pct. 4. ibi, hat es mit der bloßen Wohnung des Beamtens und Inwohners den Verhalt, daß die Hauptbaufälle der Churfürst, die kleinere hingegen oder Reparationen jeder Inwohner ex propriis bestreitet, und

die zum Hofgebäude, Mayerschaft und Grundstücke gehörige Städel, Schupfen, Heubühnen, so andere wirthschaftliche Gebäude der Geniesser allein cum onere successorum, und allenfalsigen Materialienbeytrag, ohne mindesten Entgeld wenden soll. Dagegen von churfürstl. Hofkammer die hiebey befindlichen Kästen und Rüstkammern sowohl die kleinen als Hauptbaufälle mit gehöriger Ratification aufgerechnet werden mögen; welche Ratificationen aber allemal bey Vermeidung des Aussatzes vor der Reparation zu erholen sind. Es wäre dann Periculum in mora und um einen Unkosten unter 10 fl. zu thun, ibi. Churfürstl. Lustgebäude werden ex Aerario wie vor allenthalben bestritten, es soll aber ohne ratificatione Cameræ nichts vorgekehrt werden. Die von Pflegern, Beamten aber bewohnte Zimmer und Gemächer kommen von diesen in kleinen Baufälligkeiten selbst, ohneingemischter in die Hauptbaufälligkeiten, zu besorgen; und das verstehet sich auch, wenn in den Schlössern und anderen churfürstl. Amtswohnungen mehrere Partheyen die Wohnung gaudiren, ibi pct. 5. Belangend alte leerstehende churfürstl. Gebäude, gedenkt man ein = und andere hundert Gulden übersteigende, weder Haupt = noch kleine Baufälligkeiten zu wenden; wann aber jedoch nach Zeit und Umständ-Erforderniß besondere Ursachen die Reparation erforderten, wäre derwegen umständlicher Bericht ad Cameram zu erstatten, ibi pct. 7. Ergeben sich Baufälligkeiten in Amtswohnungen, deren Inwohner so mit Zinnß belegt sind, so hat es bis auf weiters hiemit sein Verbleiben, und es werden mit churfürstl. Hofkammerratification den Resolutionen, Zeugniß nach, selbe ex Aerario

rario bestritten, wie ehehin, ibi pct. 7. In casibus fortuitis sich ereignenden Unglücksfällen sind uneinstellige Berichte zur churfürstl. Hofkammer unter gebührender Untersuchung zu erstatten, ob diese Einwohner durch Verwahrlosung sich nichts zu Schulden kommen lassen; und in casu fortuito ist nach Maaß der Baufälligkeiten und möglichst einzogenen Kosten mit allmaliger Hofkammer-Ratification auf wiederumige Herstellung anzutragen, ibi pct. 8. Die von Beamten unwahrhaft gemachte Reparationsvormerkungen, oder gar zu Schulden gebrachte Reparationsgefährten sind an den Beamten zu bestrafen, pct. 11. In Amtsrechnungen hat jeder Beamter in Specie kürzlich anmerkungsweise vorzutragen, alle in seinem Amtsbezirk entlegene churfürstl. Gebäude, unter Bemerkung, wer solche bewohnt, in wie viel Zimmern und andern Gemächern, Städeln, Stallungen, mit oder ohne churfürstl. Oeconomie, selbe bestehen, ob eine oder keine, und welche Baufälligkeiten obhanden, wenn solche obliegen, ob Beamte dieselbe fleissig alljährlich visitiren, auch die Rentmeister bey Umritten, und die churfürstl. Hofkammeräthe bey Salz- und Bräuamtsvisitationen im Gegenhalt der Rechnungen hierauf reflectiren ꝛc. ibi Pct. 9. Bey Baufällen soll man den Unterthanen das Geld vor andern verdienen lassen, und die Beamte sich nicht selbst mit dergleichen Gefährt annehmen, Rentmeisterische Instruction von An. 1669. §. 44.

Baufällschätzung bey verstorbenen präbendirten Geistlichen ist nach gehaltenen 30sten von den churfürstl. Beamten vorzunehmen, gemäß General. vom 2. December 1784. §. 2. und augsburgischer Receß de anno

1785. pct. 42. Es soll die Besichtigung und Schätzung auch geschehen, wann ein Geistlicher durch Permutation, Resignation oder Privation von der Pfarre oder Standort kommt, ehe er ab= und ein anderer Successor aufziehet, sonst aber der Lands= und Polizeyordnung gemäß, zu solcher Zeit, da es zum wenigsten Unkösten erfordert, Resolut. vom 8. Juni 1680. Man soll aber ebenfalls solche Schätzung dem Ruraldechant oder anderer geistlichen Person nicht privative vorzunehmen gestatten, und Bauverständige nicht zulassen, sondern die Cummulativhandlung und zwar mit Nehmung der Oberhand oder Direction behaupten, ibi cit. Falls sich auch die Bauverständige bey solch einseitiger Inspection und Baufällschätzung gebrauchen liessen, soll man obrigkeitliche Bestrafung gegen selbe vornehmen, ibi, und damit die Pfarrer breviori via zur Abrichtung der hinterlassenden Baufälligkeiten vermögt werden, soll man sich per Resolutionem vom 6. Febr. 1688. in Fällen selbst mittels schlagenden Arrest sicher stellen. Man soll auch besonders den Pfarrern mit Nachdruck auftragen, daß sie ihre Pfarrhöfe baulich erhalten sollen; wo im Gegentheile deren Erben hierzu angehalten werden würden, Resolut. vom 16. März 1696. Ferners ist, vi Resol. vom 13. Decem. 1719, denen Landesherrlichen Jurisdictionalien gemäß hergebrachter Observanz anhängig, daß die Wendung der Baufälle hauptsächlich von dem Beamten vorgenommen werde; und haben also zu dem Ende die Testament= Executoren das hierzu ausgeworfene Quantum an selbe zu extradiren, vi Resol. vom 13. December 1719. Die Baufällschätzungs= Protocolle hat nicht minder die gemeinschaftliche

Com=

Commission jedesmal in Urschrift mit denen beederseitigen Expensarien vor deren Entrichtung zum churfürstl. geistlichen Rath der Ratification willen einzusenden, General. vom 2. December 1784. pct. 4., augsburgischer ord. Receß de anno 1785. pct. 43. Und wie das Baurechnungswesen darüber selbst nichts spirituelles ist, so gebührt auch dem Ordinariat über dergleichen Rechnungen keine Erkenntniß, vi Decr. vom 7. July 1781. Siehe Pfarrhofbaufälle.

Baugeräthe, daß solche von den Bauenden für billigen Zinnß entlehnet werden können, soll die Landespolizey zur Erleichterung, und Wohlfeilheit des Bauens veranstalten, Decret. vom 3. März 1787. Anm. pct. 18.

Bauholz, Steine und Eisen. Bauholz soll allemal zu rechter Zeit, und erst nach dem 24. October bis zu Ende des Monats Februar in dem abnehmenden Mond oder im Februar in dem zunehmenden 3ten oder 4ten Tag in dem Neumond geschlagen werden, Gener. vom 27. Juni 1730. pct. 5. Es sollen auch die Schneid- und Zimmerbäume mehr als bisher gehayet, und bey Strafe 2 Pfund Pf. von jedem Stamm, nicht mehr zu Scheitern verarbeitet werden, ibi pct. 4. Ingleichen sollen nach der Verordnung vom 9. May 1786. die starken Bäume im Wald unten am Stamm, als dem besten Nutzstück, nur gesäget werden. Eben so soll an solchen aus den churfürstl. Waldungen jährlich nicht mehr abgegeben werden, als was der Holzstand forstordnungsmässig leidet, Resol. an die churfürstl. Hofkammer Sulzbach vom 5. July 1786. pct. 4. Wie dergleichen Holzabgaben nach dem neuen Rechnungsunterricht für die Neuburg- und Sulzbachischen Aem-

Aemter sowohl in der Forstrechnung, als der Holzmaterialrechnung und den forstämtlichen Designationen zu verrechnen, ist in dem Forstrechnungsnormale, unter der Einnahme sub litt. B. & summarischen Renner sub B., dann der Designation über das Forstamt litt. a. mit mehrerem zu finden. Damit aber auch für die churfürstl. Gebäude das nöthige Bauholz ausser der Zeit, und ausser den ordentlichen Schlägen zu fällen nicht nöthig sey, soll die Baukommission wohl aufmerksam seyn, daß dieses Materiale längere Zeit vorher in Bereitschaft gehalten, und sowohl der Baustadl hinlänglich versorgt, als auch auf dem Lande Vorrathsbehältniße darzu ausgesucht werden, Decr. an die Hofkam. Neuburg vom 3. März 1787. Anm. p. 8. Desgleichen soll gedachte Commission für den Nachwuchs des Bauholzes mit Ernst sorgen, ibi pct. 18.

Bauholz, mit diesen muß sich jeder bey schwerer Strafe der forstmässigen Anzeige unterwerfen, vi Decr. vom 6. October 1792. Auch werden wegen der perpetuirlichen Erhaltung desselben die ganzen aus Bauholz gezimmerten Bauernhäuser, Städel, Stallungen und Schindeldächer nicht mehr gestattet, gemäß Mand. vom 7. July 1790. Eben so muß bey Vertheilung der Gemeindswaldungen und bey den jährlichen Holzschlägen auf die Erhaltung und den Nachwuchs des Bauholzes der Bedacht genommen werden, vi Decr. vom 6. October 1792. & Verord. vom 4. July 1796. p. 4. Desgleichen soll alles Bauholz, so zu Dachstühlen, Balken und anderem Bauwerk gebraucht wird, mit Wasser worinn Allaun aufgelöst worden ist, überstrichen werden, allgem. Feuerord. vom 30. März 1791. §. 6.

Bau=

Bauleute sollen nicht zu spät zur Arbeit kommen, oder zu frühe Feyerabend machen, Resol. vom 10. Hornung 1780. Dem Bauherrn keine Scheiten oder Späne hinwegtragen, oder gar als eine übliche Sache fordern, ibi. An den Sonnabenden keinen Trunk aus vermeintlicher Schuldigkeit verlangen, ibi, sondern mit dem bestimmten Lohn begnügen, ibi. Die Uebertretter bestraft das neuburgische Mandat auf den ersten Fall mit 3 Reichsthaler, auf den zweyten mit Niederlegung des Handwerks auf ein Jahr lang, und auf den dritten Fall mit gänzlicher Verstossung aus der Zunft, oder, wenn es ein Taglöhner ist, mit gänzlicher Schutzversagung, ibi. Dagegen sollen auch die Bauherrn selbst keinen Handwerksmann oder Taglöhner mehr Taglohn, als was vorhin billig war, verreichen, ibi. So wie aber alles dieses ein vorzüglicher Gegenstand der Landespolizey und der Cammeralbaucommission ist, so sollen die Arbeitsstunden in langen, mittlern und kurzen Tägen durch eine allgemeine Verordnung nützlich eingeleitet, das mißbräuchige bey den Feuerstunden, wie die Nebenarbeiten, das zu frühe Feuerabendmachen abstellen: und der Taglohn für Meister, Gesellen, Jungen und Handlanger mit Rücksicht auf jedes Orts verschiedenem Victualienpreis, regulirt werden, Resolut. vom 3. März 1787. im neuburgischen Bauwesen Anm. p. 15.

Baumaterialien, welche zur nothwendigen Wiedererbauung und Erhaltung eines Gebäudes vorgestreckt, und auch wirklich dahin verwendet worden sind, gaudiren, ohneracht sich der Darleiher keine ausdrückliche Hypothek hiervor stipulirt hat, die vierte Klasse, Cod. Jud. c. 20. §. 5. n. 1.

Baumaterialien, sollen an mehrern Orten vorräthig aufbewahrt, Sand= und Bruchsteine aufgesucht, und andere dergleichen Anstalten getroffen werden, und dieß ist ein Gegenstand der Landespolizey, so zur Bauerleichterung und Wohlfeile zu veranstalten sey, Resol. Ser. vom 3. May 1787. Anm. pct. 18. Wie ingleichen, daß für selbes ein durchgängig gleiches Maaß bestimmet werde, pcto. 13. litt. a. ibi, und daß auch für churfürstl. Gebäude diejenige Materialien, deren allzufrischer Gebrauch sehr schädlich ist, längere Zeit in Bereitschaft seyn, und dieß von der Cammeralbaucommission besorgt werden soll, ibi pct. 8.

Baumaterialien=Länge. Baumaterialien, und zwar der Mauersteine wohl ausgebrannt bestimmt das Gen. vom letzten Febr. 1768 die Länge auf 7, und in der Dicke auf 3 Zoll. Die Guggeisel per 1 Sch. 1 Z., und 3 Z. Breite und ½ Z. Dicke.

Pflasterstücke, größere Quadrat pr. 1 Schuh, dick aber 2¾ Zoll. Die kleinere Gattung 9 Z. in Quadr. und 2 Z. dick.

Seichen = Hacken 2 Schuh lang, in der Lichte, 10 Z. weit, dann 1¼ Z. dick.

Ord. Hacken 1 Sch. 6 Z. lang, 6 Z. weit, 3 Z. tief, in der Mitte 1, dann auf den Seiten nur schwache 3viertl Zoll dick. Ferners die

Taschen oder Dachplatten 1 Sch. 4 Z. lang, 7 Z. breit und 1 Z. dick seyn.

Kalk und Gips sind in Mässereyen cit. pct. 5. nicht einstimmig und zerschieden eingeführt, fürwärts aber soll das münchner Schäffel zu 6 Metzen, 1 Schuh 7 Zoll hoch, dann 2 Sch. 10 Z., in der untern Weite oder

tion

Diameter, und 2 Sch. 5 Z. in der obern Weite pro Norma genommen, so fort auch der Metzen zu 1 Sch. 5 ½ Z., in der obern und untern Weite oder Diameter dann 10 ¾ Zoll in der Höhe zum Ausmessen gebraucht, und gegupft, das ist, soviel sich obenher haltet, eingefüllt und niemalen eines andern Maaßes, bey Confiscation des ausgemessenen Kalkes oder Gipses, sich bedienet werden.

Sandfuhrenmaas ist gemäß cit. Mand. pct. 6., daß ein Wagen mit 4 guten Müllerpferden bespannter geführt, dessen Seitenbretter von dem einen Stellbrett zum andern 13 Schuhe lang, 1 Schuh 5 Zoll hoch, die Stellbretter aber, oben 2 Sch. 4 Z. weit, und unten beym Bodenbrett 1 Sch. 10 Zoll, weit gemacht werden soll. Anlangend die

Holzmaterialien, so will ermeldtes Mandat im zweyten Abschnitt, daß ein Ensbaum der kleinsten Gattung 36 Sch. lang, 1 Sch. 6 Z. dick, Baueichen 30 Sch. lang, 1 Sch. 4 Z. dick, Schneideichen 24 Sch. lang, 2 Sch. 6 Z. dick, Fichten oder Tannenbaum 48 Sch. lang, 2 Sch. dick, dergleichen Baubäume 50, 60 bis 70 Schuh lang, und 14, 16 bis 18 Zoll dick. Ein solcher Schneidbaum 24 Sch. lang, 15 bis 18 Z. dick. Eine Schneidbuche und Färchen auch 24 Sch. lang, 15 bis 18 Z. dick seyn soll. Es verstehet sich aber dieß nur auf die kleinern Orte mit der Dicke und der Länge der Fichten, Tannen, Buchen, Eichen und Ferchen auf die Schneidstämme ohne den Scharm = und am wenigsten ästige Stämme in der entworfenen Dicke: auch wenn sie noch stärker zu haben zur Schneidbaum = Application, die gröbern hingegen sollen zu Ens = und an-

de-

deren Baubäumen genommen werden. Belangend aber die

Riemlinge, sollen die Dicke von 2 Zoll, Breite 13 bis 15 Zoll halten.

Falzbretter Dicke 7 Viertelszoll, die Breite 13 bis 15 Zoll.

Truhenbretter 5 Viertelszoll dick und 13 bis 15 Zoll breit.

Gemeine deto 1 starken Zoll dick, auch in der Breite 10 bis 12 Zoll.

Tafelbretter 3 Vierzelszoll dick, 13 bis 14 Zoll breit.

Läden können auf 2 ein halb, 3 ein halb, 4, auch noch mehr zöllig in der Dicke, und 13 bis 15 Zoll breit geschnitten werden, gestalten der Bäume nach dem oben entworfenen Maas die Länge von selbsten giebt, ibi cit. Concernirend die

Riegel, mögen zu 3, 4, 5 und mehr Zoll dick nach Erforderniß und Verlangen geschnitten werden: die

Dachlatten auf 7 Viertelszoll dick, und 3 Z. breit.

Wein- und Wurflatten 1 starken Z. dick, und 2 Z. breit.

Kurze lerchene und ferchene Schindel, deren 32 Stück einen Büschel machen, haben in der Länge 14 bis 15 Zoll.

Lange feuchtene Scharschindel, auch 32 Stück zu einem Büschel, auf 1 Schuhe 6 Zoll zu bestellen.

Uebrigens stehet jedem Particulär frey, die zu seinem vorhabenden eigenen Bau erforderlichen Holzmaterialien nach seiner Willkühr und Gebrauch zu errichten und schneiden zu lassen, ibi cit. & Resol. vom 7. März 1781.

Ei-

Eisenmaterialienlänge aber ist dermassen, gemäß obigen allegirten Mandat, regulirt, als:

Ein Kreuznagel ganzer 8 ½ Zoll lang, der Säm hievon 4 Lägel auch 4 auf einen Säm, und jedes Lägl 500 Stücke, im Gewicht aber ohne Tarra 52 Pfund. Ein halber deto 7 Zoll lang, der Säm gleichfalls 4 Lägl, und jedes Lägl 1000 Stücke im Gewicht 67 Pfund. Ein ganzer Bodennagel 6½ Zoll lang, jedes Lagel auch 4 auf einem Säm gerechnet, 2000 Stücke im Gewicht 92 Pfund. Ein halber Bodennagel 5½ Z. lang, der Säm 4 Lägl, und jedes Lägl 3000 Stücke, im Gewicht 102 Pf. Ein ganzer Bretternagel 4½ Z. lang, der Säm 4 Lägl, und das Lägl 4000 Stücke, im Gewicht 70 Pfund. Ein halber deto 3¾ Zoll lang, der Säm wiederum 4 Lägl, ein Lägl 6000 Stücke im Gewicht 74 Pfund. Ein Leistennagel von der größeren Gattung 2½ Zoll lang, im Säm 2 Lägel, jedes 15000 Stücke, im Gewicht 46 Pf. Ein deto der kleineren Sorte 2 Z. lang, und der Säm nach 2 Lägl, jedes aber 18000 Stücke, im Gewicht 44 Pf. Endlich ein Scharnagel 2 Z. lang, 2 Lägel, jedes 25000 Stücke, und im Gewicht 51 Pfund. Entgegen die

Schofnägel bleiben der gewissen Mässerey halber unbestimmt, zumalen diese nach dem Verhalt der unterschiedlichen Schiftungen zu 8, 9, 10, 11 und mehr Zoll lang durch die Schopper und Schiffmacher bey den Schlossern, Hammer = und Nagelschmieden, auch nicht nach dem Säm bestellt werden, Gener. vom letzten Febr. 1768. Demnach kommen alle diese Fabricata dem Lieferanten dergleichen in der Qualität und Mässerey unrichtige Materialien zu confisciren, ibi. Beamte und Werkmeister haben bey solcher Ansichbringung

obacht zu nehmen, und auf den Schadensersatz zu dringen, ibi.

Bauführung auf eigenen oder fremden Grund, vide Satio.

Bäume, wer sich in Pflanzung oder Setzung derselben am meisten in jedem Rentamt signalisirt, soll jährlich 30 fl. Recompens erhalten, Gener. vom 26. May 1775. pct. 2. Die Competenten hierzu sollen sich zu Ende jeden Jahres mit Attestaten von ihrer Obrigkeit bey der Landesökonomie-Commission hierum melden, ibi cit. pct. 3. Bäume in den Hölzern sollen von den Bauernburschen nicht bestiegen, und aus den Vogelnestern die Jungen und unzeitigen Bruten ausgenommen werden, General. vom 17. Febr. 1758. Gener. vom 4. März 1750.

Baum der Gränze, siehe Gränzbaum.

Baumesüberhang mit Aesten auf mehrerley Herrn Gründe sich erstreckende, sind gemeinschaftlich pro diviso nach der Erstreckung, vi Anm. Cod. Max. P. 2. c. 3. §. 18 & §. 20. Bäume, so von meines Nachbars Grund überhängen, dürfen, wenn keine Servitut entgegen ist, der Aeste entlediget werden, ibi c. 8. §. 6. litt. c.

Bäume windfällige, auf Strassen gefallene, müssen von den Eigenthümern alsobald weggeräumt werden, ibi §. 11. n. 4. litt. e.

Bäume zur Zierde und Lust auf beeden Seiten der Chausseen gepflanzte, soll niemand durch muthwilliges Daranschlagen, oder sonst beschädigen, vielminder mit Abbrechung der Aeste und Abschälung der Rinde verletzen, noch weniger aber selbe gar ausreissen und davon tragen

gen, oder die zur Befestigung beygesteckten Stangen entwenden, sulzbachische Resol. vom 18. November 1782. Es werden auch Kraft dieser Res. die Uebertretter bestraft, wie auch die Hirten und Viehtreiber, so durch das Vieh hieran Schaden thun lassen, mit Schanzen an Karn und Stockschlägen, dann die Kinder mit Stadtschillingen. Wer einige auf dem Rampart um die Stadt München angelegte Bäume, oder von den nymphenburger Alleen muthwilliger Weise ringelt, abschneidet, ausreißt, oder sonst mit Fleiß verderbt, wird, vi Decr. vom 14. August 1758, mit öffentlicher Vorstellung und 3jähriger Arbeitshausstrafe gezüchtiget.

Baumeister von Maurer = und Zimmerleuten, werden bey ihrer Aufnahme von ihrer Obrigkeit verpflichtet, und bey Vermeidung schwerester Geld = Leibs- und Schandstrafen, auch Verlurstes ihres Meisterrechts angewiesen, alle feuergefährlichen Gebäude sogleich anzuzeigen, und sich nicht zu unterfangen, daß sie ein solches gefährliches Gebäude selbst, oder durch andere aufführen, allgem. Feuerord. de dato 30. März 1791 §. 3. Desgleichen müssen sie in Städten und Märkten bey jedem neuen Gebäude der Polizeyobrigkeit einen getreuen Grundriß und Entwurf desselben vorlegen, dann dessen Genehmigung mit Zuziehung der Adjacenten und unpartheyischen Werkleuten erwarten, ibid. Sie dürfen auch auf dem Lande keinen Hausbau vornehmen, wo nicht wenigst der untere Stock des Hauses, oder ein Theil davon des Grundes heraus, so mit Steinen aufgeführt wird, daß man eine stärkere Mauer höher darauf setzen kann, ibid. §. 4., und wiederum die Häu-

 ser,

ser, Städel, Schupfen, Stallungen besonders in Städten und Märkten nicht mehr anders, als mit gebrannten Ziegelplatten eindachen, ibid. §. 5. Ganz neue Häuser aber in Städten und Märkten müssen sie so weit auseinander setzen, daß man in gehöriger Strassenweite bey entstehendem Feuer leicht zukommen kann, ibid. §. 1. In den Dörfern hingegen zwischen den neu zu erbauenden Häusern, falls es der Raum gestattet, oder keine besonderen Umstände obwalten, immer eine Entfernung von wenigst 30 Schuhen beobachten, ibid. §. 2. Weiters müssen sie jedes Stockwerk feuerfest bauen und gewölben, oder, wo dieß zu kostbar ist, mit hinlänglich eingelegtem Urbau von dem andern unterscheiden, ibi §. 8. Und überdieß mit Ziegeln ordentlich gemauerte, mit Brettern blos überlegte Stiegen, dann für die Behältnisse des Brennholzes und anderer Materialien versicherte Gewölber herstellen, ibid. Bey dem Einziehen der Balken von einem Hause in des Nachbars Mauer die Balken beeder Häuser durch eine Mauer wenigst von einem halben Schuh in der Dicke, von einander absonderen, ibid. §. 7. Alle Kamine ohne Ausnahme dick von Ziegelsteinen, und im Viereck auf jeder Seite 20 bis 24 Zoll weit, auch 2 bis 3 Schuh hoch über das Hausdach hinausführen, sondern vielmehr die schon vorhandenen Hölzer, besonders bey liegenden Kaminen sogleich herausreissen, die Balken abschneiden, und die Löcher mit einem liegenden Ziegelstein vermauren, ibi §. 12. Besonders aber die Kamine der Schmiede, Schlosser, Bäcker, Bierbräuer, und übrigen im Feuer arbeitenden Handwerker von liegenden Ziegelsteinen in genugsamer Dicke und Festigkeit aufführen, ibid. §. 13.

13. Keine Feuerstätte, Oefen, Kamine, Braupfannen, Malzdörren, Windöfen, Waschkessel und dergleichen, an ganz hölzerne, oder an Riegel = oder überworfene Holzwände ansetzen, ibid. §. 14. Auch die Oefen niemalen auf einen hölzernen Bretterboden, sondern auf Steinpflaster, Kupfer oder Eisenblech aufsetzen, ibi §. 16. Bey der Feuerbeschau aber sollen sie nicht obenhin und flüchtig die Einschierlöcher einsehen, sondern alle Winkel des Hauses, besonders die Kamine, Oefen, Küchen und Einschieren von innen und aussen durchsuchen, auch unter dem Hausdach alles Verdächtige besichtigen und wohl in obacht nehmen, ob die Ofenlöcher mit eisernen Thürlen versichert, ob keine brennbaren Dinge nahe an Oefen, Kaminen und Einschierlöchern, oder das Holz zum Dörren hingerichtet, besonders ob keine Asche auf hölzernen Bretterböden hingeschüttet sey, oder andere feuerfangende Materien an gefährlichen Orten sich finden, vi allgem. Feurord. vom 30. März 1791. §. 22. Bey schweren Donnerwettern hingegen haben sich die herrschaftlichen in die Dicasterial = und Amtsgebäude, dann die Stadt = und Markts= Maurer = und Zimmermeister in die Rathshäuser, mit Hacken und Picken zu begeben, allda in Bereitschaft zu wachen, und im Fall des Einschlagens das wilde Feuer mit Salzlauge vom Seifensieder, oder mit frischer Milch zu dämpfen, ibi 220. §. 48.

Baumeister, zu churfürstl. Gebäuden sind nach der Verordnung vom 14. October 1766, keine andern Männer anzustellen, als welche bey dem Hofbauamt in München ordentlich examinirt und approbirt worden, ibi pct. 1. Und soll mit den erforderlichen Ballirern

ein gleiches beobachtet werden, ibi. Diesen approbirten Baumeistern sind allein die churfürstl. Gebäude und Reparationen zur Ausführung zu überlassen, gleichwie sie auch für alle schuldhafte Excesse zu haften haben, ibi Pct. 2, 3 Gebäude der milden Stiftungen, Gotteshäuser und dergleichen, welche von den Beamten ebenfalls zu besorgen, und worüber diesen die Rechnungen zu führen obliegen, mögen zwar auch andern eingezünften Maurer- und Zimmermeistern anvertrauet werden, es sind aber sodann die erforderlichen Plane und Ueberschläge zu verfassen, und darüber responsabel zu seyn, eben so, wie die churfürstl. verpflichteten Baumeister schuldig, ibi Pct. 3. Nach der neuburgischen Baucommissionsinstr. de anno 1787. gehört die Begutachtung und Prüfung der anzustellenden Hofzimmer- und Hofbrunnenmeister zur Baucommission, die Aufnahme der übrigen Bauhandwerker aber, hängt bloß von dem Hofbauamt ab, als welches jedesmal die geschicklichsten auszuwählen hat, ohne sich an die bisherige sogenannte das churfürstl. Landbauwesen tüchtige Meister oder solche Werksverständige auszusuchen, welche einen ganzen Bau zu führen fähig sind, ibi Pct. 9. Nicht minder soll diese Baucommission cummulativ mit der Landespolizey unablässig sorgen, daß auch für die Städte und das platte Land tüchtige Bauhandwerksmeister beygezogen, und keiner zum Meisterrecht zugelassen werde, wann er nicht von der Beobachtung der vorgeschriebenen Wandersjahre von seiner Geschicklichkeit und Erfahrung beglaubte Zeugniße beybringen kann, und nebenbey durch die Baucommission besonders über Verfertigung eines Risses und ordentlichen Bauanschlags sattsam

ge=

geprüft seyn wird, neuburgische Baucommissionsinstr. vom 3. März 1787. Pct. 14. litt. b. Eben so soll auf Erlangung guter Landbaumeister, oder in deren Mangel guter Balliers der Bedacht genommen werden, ibi Pct. 14.

Baumeister sollen bey churfürstl. Gebäuden ihrer Pflichten erinnert werden, und keine Partheylichkeit oder heimliches Verständniß mit den Beamten und Einwohnern churfürstl. Gebäude verspühren lassen, General. vom 10. November 1751. Pct. 10. Auch unter die dem Aerario obliegende Baunkösten keine den Beamten obliegende Reparationsunkösten einmischen, ibi. Sollen bey Feuersbrünsten mit allen Instrumenten zur Brunst eilen, und dabey bis zum Ende verharren, münchnerische Provisional = Feuerord. Pct. 36.

Bäume, deren Aesteüberhang auf des Nachbars Grunde, vide Servitus - Erkerrechts.

Baumfrevler, die auf sie gesetzt gewesene Strafe der Handabhauung, wird in die Vorstellung auf Schrägen, leibsconstitutionsmässige Schläge und einjährige Zuchthausstrafe abgeändert, Decr. vom 6. Hornung 1781. Die diesertwegen an den Strassen aufgestellte Tafeln sollen auf das neue Gesetz umgeändert werden, ibi. Dem Aufbringer eines Baumfrevlers werden, nebst Verschweigung seines Namens, 30 fl. zum Recompens verreicht, Resolut. vom 23. December 1783. Die Obrigkeiten haben auf Anmelden eines solchen Aufbringers zur obern Landesregierung in Geheim Bericht zu erstatten, ibi. Auf die Baumfrevel ist im Generalmand. vom 5. Juni 1772. p. 4. extendirt. In Betreff der Strafe aber, welche auf die Frevler an den Chausseen,

Strassen, Rampart, Maulbeer = und anderen zur Zierde gesetzten Bäumen bestimmt ist, bleibt es bey den vorigen Verordnungen, vi Verord. vom 12. October 1791. Und der Aufbringer eines solchen Frevlers erhält nicht nur 30 fl. Recompens, sondern es wird auch sein Name für immer verschwiegen gehalten, ibi.

Bauordnung der Stadt München ist zu deren Beybehaltung der Magistrat ausdrücklich angewiesen, gemäß Decrets vom 24. May 1738 P. 3. Es soll sich auch kein Zimmer = und Maurermeister, bey allenfallsiger maleficischer Strafe des Lebens, unterstehen, widerrechtlich und gefährlich zu bauen, ibi P. 2. Kamine sind so zu führen, daß sie bequem gesäubert werden können, ibi. Es sollen auch uneinstellig die schädlichen und gefährlichen, besonders unter den Dächern aufgeführte Gebäude visitirt, und alles gefahrliche Winkelwerk auf Kosten der Eigenthümer, ohne weitere Aufrage, niedergerissen und nach Ausweiß der Bauordnung zu der gemeinen Stadt und der Inwohner Sicherheit, hergestellt werden, ibi P. 3. Es soll auch die Neuburgische General = Baucommission cummulativ mit der Landespolizey eine Bauordnung für das Herzogthum Neuburg entwerfen und bestimmen, wie die Baumeister und Handwerker sowohl in Städten für die Wirthschaft der Gewerbe treibenden Bürger, als auf dem Lande für die Oeconomie des Bauersmann, bequemlich, zweckmäßig, dauerhaft, feuerfest und mit möglichster Wohlfeile bauen sollen, vi Instruct. vom Jahr 1787 P. 16; und wie überdieß in Städten eine zur Zierde und Bequemlichkeit gereichende Regelmässigkeit bey füglichen Gelegenheiten hergestellet werden solle, ibi. Zu dem Ende, und damit bey den

Städt=

Städtischen- und Dorfs-Gebäuden die Vorschriften, die auf die Feuergefährlichkeit in Rücksicht der Brandmauren, Dachungen, Schornsteine und dergleichen Bezug haben, genau beobachtet werden, sollen nicht nur die Bauenden selbst von ihrem vorhabenden Bau die Risse und Ueberschläge zur Commissions-Prüfung einzuschicken schuldig seyn, sondern auch die Maurer und Zimmerleute durchaus eydlich verpflichtet werden, daß sie jeden Bau nur nach der Bauordnung führen wollen, ibi Pct. 17.

Baurechnungen von Geld und Materialien ehe und bevor solche zur Hofkammerrechnungs-Justification kommen, sollen bey der Baucommission vorgelegt und überlegt werden, was für Erinnerungen hiebey sowohl in Betracht der Verrechnungsart und verlässigerer Belegungen, als auch in Absicht auf das Bauwesen selbst, oder dessen Verbesserung sich machen liessen, Neuburgische Baucommission-Instruction vom Jahr 1787 Pct. 10.

Baurechnungen von denen Pfarrhof-Baufällen, hierüber gebührt dem Ordinariat keine Erkenntniß, Decret vom 7. July 1781. Diese Rechnungen müssen zum Geistlichen Rath eingesendet, und nach geschehener Justification der Rechnungs-Aufnahms-Commission zur Superrevision übergeben werden, vi Kirchenrechnungs-Regulativ vom 6. October 1795 P. 22.

Bauernhäuser, Städel und Stallungen durchaus von Holz zu bauen, wird nicht mehr gestattet, allgemeine Feuerord. vom 30 März 1791 §. 4., und zwar ohne Ausfluchtsnahme und exemplarischer Bestrafung des Uebertretters, wenn nicht wenigst der untere Stock,

oder ein Theil davon von Grund aus mit Steinen aufgeführt ist, nach vorher fruchtlos geschehenem Amtsververboth, sogleich wieder niedergerissen, ibi.

Bauernkönig sogenannte, werden sogleich, wann sie auch verheurathet sind, aufgehoben und sogleich als Vaganten unter das Militär geliefert, vi Kapitulanten = Instr. vom 4. October 1793. et Mand. vom 6. Heumonats 1793 P. 12.

Bauern = und andere Pursche so schwärmen, saufen, raufen, sind vorzüglich als Kapitulanten auszuheben, vi Mand. vom 4. October 1793 P. 12. Von den Werbungen werden auch die als Pollizeyübertretter, oder auf den Srassen als Schwärmer angetroffene Pursche und verheurathete junge Pursche von Bauern ad militiam weggenommen, vi Instr zur Werbung vom 14. July 1794 P. 12.

Baureparationen sind bey Vorfallenheiten, bey Vermeidung des Ersatzes des durch bloße Nachlässigkeit und Fahrlässigkeit causirten Schadens und Unkostens, von Zeit zu Zeit so zeitlich einzuberichten, daß jedesmal in tempore noch die Nothdurft anbefohlen werden kann, General. vom 13. Februar 1690 P. I. in Mißbräuchen des Scharwerkholzes und Bausachen. Man soll auch bey ein und andern Reparations = Fällen die Nothwendigkeit zu recht bequemer Zeit betrachten, die Ausgaben auf das genaueste und nützlichste antragen und die Arbeitsleute zum besten Fleise anhalten, ibi. Und in Fällen, wo es die Zeit, ohne groß zu wachsenden Schaden, nicht leidet, daß man die Sache einberichte, soll man, wie bey Wasserschäden, gleichwohl mittels Einhängung der Rauchbäume, und in Erwä=

wägung der Gefahr und grösserer Unkosten, so gut möglich, vorbauen und zugleich ohne Zeitverlurst behörigen Bericht erstatten, ibi.

Baureparationen soll kein Beamter in den Amtswohnungen ohne vorheriger Anfrage und Ratification, bey der Strafe der Selbsthaftung vornehmen. Decret. vom 12. Decembr. 1786.

Baureparations-Berichte über die Nothdurften, sind allemal zur bestimmten Jahrszeit zur Hofkammer einzusenden, und nach dem Einlauf daselbst, bey der Baucommission zu durchgehen und bey etwaniger Bedenklichkeit oder Nothdurft noch vorläufige Nachsicht zu pflegen, oder Gegenanschläge zu verfertigen, wie auch im Fall, wo bey mehreren zu gleich vorhandenen Baufälligkeiten der Bauetat überschritten würde, der minder nothwendige Bau auf ein oder mehrere Jahre zu verschieben, nach der Neuburgischen Baucommissions-Instruction de an. 1787. Pct. 5. Zu dem Ende soll aber vorläufig mit Hülfe vorgängiger Rechnungen ein besonderer Bauetat, sowohl für Neuburg, als die Landämter insgesammt hergestellet, und ohne höchster Noth nicht überschritten werden, ibi. Die Pächter und andere churfürstl. Diener, welche die geringern Baufälligkeiten, desgleichen die Oeconomiegebäude und Reparationen auf eigene Kosten zu bestreiten haben, sollen sich jährlich mit Scheinen von eigends aufgewendeten Baukösten bey der Behörde zu legitimiren angewiesen werden, Rechnungsunterricht der neuburg- und sulzbachischen Lande vom 26. October 1786, bey Gerichtsausgaben auf Gebäude und Reparation Fol. 8. a. P. 6. So viel die Bürger und Unterthanen betrift, wenn sie ihre

Häu-

Häuser, Städel, Tennen und Schupfen abbrechen oder repariren, sollen sie dieß auch jederzeit den Salitersiedern, bey Vermeidung wirklicher Schandstrafe, anzeigen, General. vom 24. May 1723. Pct. 3. & General. vom 6. Febr. 1704. Pct. 2.

Bauschillings = Fristen bey Pfarrhöfen, sollen beym geistlichen Rath regulirt werden, geistl. Rathsordnung de ao. 1779. Pct. 19. Wenn auch im Testament ein anders verordnet wäre, sollen nichts destoweniger die verfallenen Baufristen von der Erbsmassa erfordert werden, Resolut. vom 19. Juni 1761.

Bausteuer ist weder von weltlichen noch geistlichen Grundherrschaften ihren Unterthanen aufzudringen oder zu bedingen, vielweniger gar ihren Gerechtigkeitsbriefen einzuverleiben, Gener. vom 9. September 1775.

Bau = und Kundschaftssachen. In diesen gehet zu München die Appellation vom Stadtrichter und Baumeistern an den Stadtmagistrat selbst als letzte Instanz, vi Privileg. Albert. de dato St. Egidientag 1500, und zwar inner 10 Tägen, ibid. Diese lezte Instanz ist aber seit dem Jahr 1791. den 27. August vi Decr. wieder aufgehoben. Die Stadt Landshut wollte zwar wegen den Grund = und Bausachen eben, wie München, der Appellation befreyet seyn, ist aber mit diesem Gesuch abgewiesen worden, vi Resol. vom 6. May 1676. Uebrigens muß auch von allen neuen Gebäuden und vorzüglichen Reparationen der alten ein ordentlicher Bau = Plan zur Bau = und Kundschaftsdeputation, und von dieser zur Polizeyoberdirection um ihre Erinnerung übergeben werden, vi Decr. vom 12. Jenner 1796. §. 11.

Bau=

Bauverwalter, bey diesen obsigniren und inventiren die Regierungen und Rentämter cummulativ, vi Resolut. vom 20. Juni 1719.

Bauüberschläge haben die Beamte sowohl über neue Gebäude, als Reparationen so zu verfassen, das gleich im Eingang die Höhe, Länge und Breite des Gebäudes nach dem münchner Schuhe angezeigt sich bezeige, General. vom 30. März 1769. pct. 1.; sollen selbe nebst den Werkmeistern und Handwerksleuten jedesmal unterschreiben, ibi Pct. 10. Ueber die Brücken, Wöhr- oder andere Wassergebäude muß in jedem Ueberschlag die Länge, Tiefe und Breite des zu führenden Gebäudes, es sey gleich Brücken- oder Wöhrgebäude, nach dem Landschuhe vorangezeigt und entworfen werden ꝛc., gemäß Generalinstr. vom 7. März 1767. Die Ueberschläge sind jedesmal in duplo verfaßter und unterschriebener in Zeiten einzusenden, ibi schlüßlichen. Dabey aber keine Gefährden zu gebrauchen, Gener. vom 10 Nov. 1751. Pct. 10. Auch die Werkmeister haben diese Ueberschläge nach dem vorgeschriebenen Regulativ zu verfassen, Resol. vom 14. October 1766. Pct. 3. und nach dem in duplo verfaßten Plan zu projectiren, sofort zur Hofbauamtscommission ad examinandum & ratificandum einzusenden, wovon ein Plan bey den Cammeralacten aufbehalten, der andere aber dem Baumeister währendem Bau in Handen gelassen wird, ibi pct. 2. Müssen dieselben bey allen churfürstl. Gebäuden, worunter man auch die Wassergebäude verstehet, projectirt und auch darnach bemessen werden, wem der Exceß zur Last komme, wenn nach vollbrachtem Gebäude sich einiger in einem oder dem

an-

andern bezeigen würde, ibi. Wenn einige Gebäude bey milden Stiftungen, Gotteshäusern und dergleichen, nicht den churfürstl. sondern andern eingezünften Maurer = und Zimmermeistern anvertraut werden, sind diese ebenfalls schuldig, auf verstandene Art Plane und Ueberschläge zu verfassen und darüber responsabel zu seyn, ibi P. 3., und sollen auch dergleichen Plane nicht blos zu den Regierungen, respective den dermaligen geistlichen Rathsdeputationen, sondern auch zum Hofbauamt ad examinandum eingesendet werden, ibi. Für solche Examination aber sollen die bauführende Gotteshäuser den Werkmeistern nach Gutbefinden der Hofbauamtscommission eine billige Examinationsgebühr zu bezahlen haben, ibi. Alle Ueberschläge sollen sowohl über die neu zu führende churfürstl. Gebäude, als auch über beträchtliche Reparationen, worüber ohnehin die Hofkammerratification jedesmal nachgesucht werden muß, bey der Baucommission vorgelegt, allda genau geprüft, nach Beschaffenheit oder Wichtigkeit der Hofkammer = Hofzimmer = oder sonstiger Werkmeister beygezogen, die an den Ueberschlägen findende Ausstellungen ad Protocollum genommen, sofort der Baucommission endliches Gutachten beygefüget und letztlich von dem Hofkammer seitigen Commissario bey der Hofkammer zu Schöpfung eines Collegialschlusses der Vortrag gemacht werden, neuburgische Baucommissionsinstruct. vom Jahr 1787. §. 1. Auf gleiche Art sollen alle von dem Hofbauamt und den übrigen Aemtern in dem Bauwesen einkommende Berichte bey der Baucommission behandelt, und solche nebst den Ueberschlägen vor der Commissionssitzung gleich brevi manu dem Director oder Bauverwal-

walter zur vorläufigen Einsicht und näheren Durchgehung von dem dirigirenden Commissär zugestellt werden, ibi Pct. 2. Ist der einmal ratificirte Ueberschlag währendem Bau um 10 fl. überstiegen, müssen die Aemter mit Angebung der Ursachen neueren Bericht erstatten und Resolution abwarten, ibi Pct. 5.

Bauzeichen sind bey Erbauung eines Hauses auszustecken, Cod. Max. civ. P. 4. c. 15. §. 8. n. 3.

Bayern soll vor ältesten Zeiten ein Königreich gewesen seyn, gemäß bayrischen Staatsrecht P. 3. §. 102. litt. a. Andere Authoren ziehen es in Zweifel, ibi. So viel ist gewiß, daß die Krone von Tassilone und Arnulpho malo gesucht, aber nicht erlangt worden ist, ibi. Erster wurde dieses Gesuchs halber a Carolo Magno Imperatore gar von Land und Leuten verdrungen, der andere hingegen mußte es, Kraft des dem Kaiser Henrico Aucupe gemachten Vergleichs, bey dem Herzoglichen Titel bewenden lassen, ibi., von welcher Zeit an es auch hierbey verblieben ist, ibi b. In ältern Zeiten gehörte nicht nur Oesterreich, Steuermark, Kärnthen, Krain und Tyrol, sammt den jenseits der Donau bis an dem Böhmerwald und Voigtland hinliegenden Strich Landes, sondern auch das Erzstift Salzburg mit den Hochstiften Passau, Freysing, Regensburg, Eichstädt, Bamberg und Augsburg dazu, ibi. litt. b. Diese Lande aber schmolzen zusammen, und wurden von Carolo Magno nach Vertreibung des Agilolfingischen Stamms ex Principio, divide, et Imperia in lauter kleine Grafschaften vertheilt, ibi litt. b. Tempore Arnulphi mali war das meiste, wo nicht alles beysammen, und in dem nämlichen Stand, wie

es

es zu Agilolfingischen Zeiten gewesen, ibi.; ja es vergrösserte sich unter dem Quelfischen Haus obige Macht so weit, daß sie sich von der Nordsee bis an das Adriatische Meer erstreckte, ibi. Unter Henrico Leone gieng die Sache auf einmal Berg ab, ibi litt. c. Er mußte an. 1156 das ganze Oesterreich mit dem Rücken ansehen und geschehen lassen, daß solches aus einem bayrischen Margrafenthum in ein Dacatum erhoben wurde, ibi cit. Im Jahr 1180 verfiel er in die Reichs = Acht, kam um alle seine übrigen Lande, folglich auch um Bayern, ibi, welches zwar Otto von Wittelspach als ein seinen Voráltern schon zuständig gewesenes, bis dahin aber vorenthaltenes altväterliches Patrimonium a Friderico I. zu Lehen, jedoch mit einem grossen Abschnitt erhielt. Tyrol, Steuermark, Kärnthen und Krain rissen sich theils bey der nämlichen Revolution, theils schon vorher von Bayern ab, ibi litt. d. Ein gleiches geschahe mit vorbemeldten Bißthümern, welche ehemals mit dem bayrischen Landsassiat behaftet waren. So gar die alte bayrische Hauptstadt und Residenz Regensburg wurde zur unmittelbaren Reichsstadt erhoben, viele andere Graf= und Herrschaften zu geschweigen, welche von dem damaligen Tempo gleichfalls zu profitiren und sich der bayrischen Bothmässigkeit zu befreyen wuste, bayr. Staatsr. P. 3. §. 102 litt. b. Durch die neuen ansehnlichen Acquisitionen, welcher sich die Nachkommenschaft Ottos theils an den churpfälzischen und brandenburgischen Landen, theils an Holland, Seeland, Hennegau, Friesland, Tyrol und mehr anderen Ländereyen, sowohl ex donatione Conradini, als aliis titulis zu erfreuen hatte, war zwar obiger Verlurst wieder gröstentheils ersetzt, allein zu ge=

schwei=

schweigen, daß dadurch nicht so viel Bayerland selbst, als das regierende Haus, aggrandirt wurde, so fiel auch nach der Hand sowohl die Mark Brandenburg, als Holland, Seeland, Hennegau und Friesland, nebst Tyrol wieder weg, und der kaiserl. Machtspruch, welcher post mortem Georgii Divitis anno 1505 & 1507 zu Kölln und respective Constanz ergieng, entriß gleichfalls einen großen Theil von obbigen Acquisitionen, vorzüglich aber die Pfalz-Neuburg- und Sulzbachische Lande, wie auch die Pfleggerichte Kitzbühel, Kuffstein und Rattenberg, nebst der Herrschaft Neuburg am Inn und mehr andern Orten, cit. bayr. Staatsr. P. 3. §. 102. litt. e. Es bestund demnach der ganze bayrische Staat nur in 3 Theilen, nämlich im sogenannten Bayern engern und geographischen Verstandes, dann der obern Pfalz und den übrigen theils ausserhalb gelegenen Herrschaften und Ländereyen, ibi cit. e. Der Grund dieser Abtheilung rührt ursprünglich noch von derjenigen her, welche schon An. 1255 zwischen Herzog Ludwig und Heinrich gemacht worden ist; dann obwohl solche durch die nachgefolgte Landsreunion und Primogeniturseinführung längst cessirt hat, so bleibt sie doch sowohl in der churfürstl. Titulatur als Landschaftlicher Verfassung noch übrig mit dem Unterschied, daß vermög itzt bemeldter älterer Abtheilung das Unterland drey Rentämter, benanntlich Straubing, Landshut und Burghausen in sich begriffen hat, wohingegen der heutigen Abtheilung nach, nur das Rentamt Straubing und Landshut allein zum Unterland, Burghausen und München aber zum Oberland gerechnet wird. Da aber auf Ableben Maximilian Josephs höchst seel. Angedenkens,

 ge-

gemäß vorgegangenen besonderem Vertrag vom Jahr 1774, Karl Theodor Churfürst zu Pfalz in obermeldten bayrischen Landen succedirte und den 30. Decemb. 1777 wirkliche Possession genommen hat, so sind die sulzbach- und neuburgischen zwey Herzogthümer mit den bayrischen abermals vereiniget, sofort das Churfürstenthum Pfalz mit Bayern, unter dem Namen Pfalzbayern verbunden worden, so daß demnach die Rheinpfalz, bestehend in den drey Herzogthümern Gülich, Cleve und Berg, nebst übrigen Ländereyen zusammen, unter einen Herrn gefallen. Es ist aber von Seite des kais. Hauses Oesterreich das untere Bayern bestritten und durch den teschner Frieden im Jahre 1779 tractirt worden, daß das Gericht Wildshut und Braunau mit der Stadt von diesem Namen, Mauerkirchen, Feyburg, Matigkofen, Ried und Schärding, und überhaupt all derjenige Theil von Bayern, welcher zwischen der Donau, dem Inn und der Salze gelegen und einen Theil der Regierung Burghausen ausmachte, an Ihro K. K. Majestät, das Haus Oesterreich abgetretten werden mußte.

Bayern, alle andere Grafschaften und Herrschaften in Bayern, welche seit 1180 acquirirt worden, heissen keine Graf- und Herrschaften mehr, sondern Pfleg- und Landgerichter, und werden nicht als besondere Corpora, sondern nur als incorporirte Stücke und Partes integrantes des Churfürsten- oder Herzogthums Bayerns considerirt, auch von Kaiser und Reich, vermög der Lehenbriefe, etliche ausgenommen, anderer Gestalt nicht, als sub hoc nomine generali verliehen, bayr. Staatsr. P. 3. §. 111. litt. a.

Ba-

Bayern das Haus, ist eines der ältesten Häuser in Teutschland, und stammte von Luitpoldo Arnulphi mali in gerader Linie ab; über die Voraltern ist noch ein Disput, bayr. Staatsr. P. 3. §. 112. litt. a.

Bayern dessen Hof = Staab bestehet erstens in Hofstaaben, das ist, in jenen Aemtern, welche mit der Bedienung bey Hof meistentheils beschäftiget und mit der Jurisdiction über ihre Untergebene begabt, auch eben deswegen mit dem Staab, als dem Zeichen der Gerichtsbarkeit, bey Hof zu erscheinen, berichtiget sind, cit. §. 113. lit. a.

Bayerns Theilung oder gemeinschaftliche Regierung geschahe im Jahr 1254 zwischen Ludovico Severo, und seinem Bruder Henrico, bayr. Staatsrecht P. 3. §. 120. litt. a.

Bayerns Haus = Primogenitur beruhet nunmehr auf einem dreyfachen Grunde, nämlich auf der voralterlichen Disposition, auf der güldenen Bulle, und in die 200 Jahr her unverruckt beybehaltener Observanz, und begreift die natürliche Eigenschaft so, wie es dergleichen Universal = Primogenituren dem hiesigen und allgemeinen heutigen Herkommen aller Churhäuser, mit sich bringt, bayr. Staatsr. P. 3. §. 121. litt. c.

Bayerns ältere Hausverträge bestehen in dem Tractat von Pavia de an. 1329, dann denen Theilungs = Recessen de an. 1331, 1349, 1353, 1392. Von übrigen neuern, dem Cölln. Vertrag, und respective Machtspruch de an. 1505, et 1507 item die Freundschafts = und Hausunionstractaten de an. 1490, 1524, 1559, 1673, 1724, 28, 34 und 61, wie auch beede Vicariats=

Tractaten, ziehet B. Kreittmayer in seinem bayrisch obgedachten Staatsrecht, P. 3. §. 122. mit mehreren unter litt. a. an, wo nachzusehen ist.

Bayerns Chur- oder Wahlrecht hat schon lange, vom Anbeginn der Kaiserwahl, ehe die Pfalz-Grafschaft bey Rhein hinzugebracht worden ist, nicht nur aus der Wahlgeschichte, sondern auch aus dem bey Lunig und Fünsterwald findigen Diplomate Rudolphi Habspurgici de an. 1275, seinen Ursprung. Bayr. Staatsr. p. 3. §. 117. litt. a.

Bayerns Erzamt war das Erztruchsessen-Amt, hat aber die nämliche Fata, wie die Churwürde, gehabt. Die güldene Bulle hingegen legte es Tit. 27. §. 5. dem Hause Pfalz sammt der Churwürde privative bey, und im westphälischen Frieden vergaß man es gar. Churbayern manutenirte sich doch dabey und brachte es soweit, das Churpfalz von dem Gebrauch des Reichsapfels gegen Erhaltung des Reichs-Schatzmeisteramts bey den nürnbergischen Executionstractaten renuncirte, cit. Staatsr. P. 3. §. 118. litt. b.

Bayerns Privileg. de non evocando & Forum Ducum, von Kaiser Sigmund im Jahr 1417 am Mittwoch St. Georgi ertheilt, und vom Kaiser Friedrich am Mittwoch vor Pauli Bekehrung An. 1443 bestätiget, Kraft dessen die bayrischen Herzoge, sowohl für sich, als auch die sämmtlichen Unterthanen von allen kaiserl. Hof- und Landrechten exempt sind, mithin nur allein der Casus protractæ vel denegatæ Justitiæ ausgenommen war, vi Anm. ad Cod. Jud. c. 1. §. 12. n. 10. litt. L. & bayer. Staatsrecht P. 3. §. 123. litt. a bis i inclus. Weiters hat Bayern das Jus vecti-

vectigalium schon lange vor der güldenen Bulle hergebracht, und im Jahr 1638 und 1664 endlich cum Consensu Electorum verewiget, vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 11. n. 9. litt. b. Circa Jus Judearum siehe das mehrere cit. P. 4. c. 1. §. 14. n. 1. & 2. Das Jus Regium Ducum Bavariæ circa bona Ecclesia superflua, betreffend, wie weit dieses Recht dem Churhaus in Geniessung überflüssiger Kirchengüter zugeschrieben wird, hievon sehe die Anm. ad. Cod. Max. P. 1. c. 7. §. 42. n. 9. litt. f. Circa feuda stemmatica ob und wann der Fiscus ex Jure Regio succediren könne oder nicht, ist weitschichtig deducirt in Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 18. §. 46. n. 29. De Jure constituendi Episcoporum & Prælatorum Ecclesiæ lässet sich in cit. Anm. P. 5. c. 19. §. 18. n. 7. litt. d. das erforderliche finden.

Bayerns Reichslehen=Bestand ist unanstrittig, und hat bey allen Veränderungen toties quoties recognoscirt, cit. §. 124. litt. a, b &c.

Bayerns erhaltene Expectanzen seit zweyhundert und mehr Jahren, sind: An. 1555 auf Haag, 1559 auf Halß, und schon An. 1514 auf Ortenburg, 1562 auf Sulzbürg und Bürbaum, 1604 auf Hohenschongau, 1636 auf Leuchtenberg, 1638 auf Mirandola und Concordia, von dieser letztern Expectanz wurde in dem hannövrischen Tractat An. 1750 abgestanden: bey allen übrigen aber hat sich, bis auf Ortenburg, der Casus expectativus seither wirklich ergeben, bayerisch. Staatsr. P. 3. §. 125. litt. a. Das Privilegium Rudolphi I. Imperatoris de an. 1281, Kraft dessen die Herzoge von Bayern ihre Länder vertheilen mögen,

 führt

führt Moser l. c. p. 36, aus den originibus guelficis an, und in dem Rastatt = Baadischen Friedensschluß Art. 18, wird dem Haus Bayern seine Lande vertauschen zu dürfen eingestanden, bayer. Staatsr. P. 3. §. 123. litt. e. Ob aber Bayerns Fürsten was veräussern, verpfänden, oder Kriege anfangen dürfen, siehe Kriegswegen.

Bayerns Prätensionen sind jene, welche nach Absterben Caroli VI. an. 1741 auf den meisten Theil seiner Erblande gestellet wurde, Se. churfürstl. Durchl. Maximilian Joseph haben aber in den Fießner Friedensprä- liminarien auf alle der österreichen pragmatischen Sanction zuwiderlaufende Ansprüche renuncirt, womit also der eadem occasione auch auf die sämmtliche conradinische Verlassenschaft gestellte Anspruch, so weit solcher den Austriacum betroffen hat, zugleich mit weggefallen ist, bayer. Staatsr. P. 3. §. 126. b. c.

Bayerns Rangstreitigkeiten, sind allein nur noch mit Sachsen in dem churfürstl. Collegio, und beruhet solches in petitorio zwar dato noch auf der Entscheidung, indessen befindet man sich bayrischer Seits im ruhigen Besitz, bayr. Staats. P. 3. §. 127. litt. d.

Bayerns Titulatur und Wappen ist vormalen: „Von Gottes Gnaden wir Maximilian Joseph, in Ober = und Niederbayern, auch der obern Pfalz, Herzog Pfalzgraf bey Rhein, des heiligen römischen Reichs Erztruchseß und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg ꝛc.“ Die Titulatur des nachmals regierenden Churfürsten Karl Theodors aber bestund darinn: „Von Gottes Gnaden Wir Karl Theodor, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Ober = und Niederbayern, des heiligen römischen

Reichs

Reichs Erztruchseß und Churfürst, zu Gülich, Kleve und Bergen Herzog, Landgraf zu Leuchtenberg, Fürst zu Mörs, Marquis zu Berg-op-Zoom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc." Die Wappen belangend aber hievon, ist diese des höchstgedachten Churfürstens Karl Theodor von Seite Pfalz und Bayerns, wie folgt: bestehend in einem Schilde, der überzwerch drey Hauptabtheilungen hat, wo zwischen der ersten und dritten dieser Abtheilungen in der Mitte ein klein gestelltes Schildl von einem abgetheilten Quadrat, der ein Herzschildl hat, und auf dem ein goldener Reichsapfel im rothen Feld, welcher das Erztruchsessenamt bedeutet, sohin auch nur von dem Churfürsten allein geführt wird. Der quadrirte Schild, den alle Herzoge von Bayern führen, zeigt in dem obern rechten und untern linken Quadrat, die bayrischen blau und weissen Wecken, oder Rauten, in den übrigen beeden schwarzen Feldern aber den pfälzisch roth gekrönten güldenen Löwen an. In vorbemerkten drey Abtheilungen großen Schildes obenher finden sich drey Quartiere, im mittlern goldenen ist ein schwarz gekrönter Löwe, wegen des Herzogthums Jülich, rechts im zweyten blauen stehet ein silbernes Schildlein, aus welchem acht goldene Linienstäbe in Form eines gemeinen und Andreaskreuzes hervorgehen, wegen des Herzogthums Kleve. Im linken dritten und silbernen ein rother Löwe mit einer blauen Krone, wegen des Herzogthums Bergen. In der zweyten Hauptabtheilung zeigt sich rechter Hand des Mittelschildes ein in der Länge getheilten Hälfte vornen im güldenen Felde ein schwarzer Querbalken, wegen der Grafschaft Mörs,

links aber im blauen sind drey güldene Kreuzlein über einen grünen Hügel, wegen der Markgrafschaft Bergen = op = Zoom. In der dritten Querabtheilung untenher finden sich vier Quartiere, wo in der Mitte rechts ist ein blauer Löwe mit goldener Krone im silbernen Felde, wegen der Grafschaft Veldenz, im zweyten mittlern, links, im goldenen Felde ein von Silber und roth in vier Reihen geschachter Querbalken, wegen der Grafschaft Mark, in dem daran stehenden hinteren silbernen sind drey rothe Sparren, wegen der Grafschaft Ravensberg, im äussersten rechts entworfenen güldenen vierten Quartier zeigen sich 9 Stuffen, so bemerken die Landgrafschaft Leuchtenberg. Dieses Hauptschild wird nun von dem Churhute bedeckt, und von den vier Ketten des goldenen Vließes = St. Hubert = St. Georgs = und Löwen = Ritterordens umgeben, und von zwey Löwen mit aufwärts ragenden Schwänzen gehalten. Die Helmdecke ist rechter Hand roth und schwarz, linker Hand blau und weiß. Auf den, den 16. Februar 1799 erfolgten Tod Karl Theodors, höchstsel. Angedenkens, kam gemäß der rechtlichen Erbfolge in Besitz, Maximilian Joseph, nunmehriger Churfürst von Pfalzbayern, ehemaliger Herzog von Zweybrücken, so gebohren den 27. May 1756, nebst dessen Gemahlinn, Frauen Frauen Friederika Wilhelmina Karolina des Erbprinzen von Baaden = Durlach Prinzeß, gebohren den 13. July 1776 und vermählt den 9. März 1797., und führten nämliche Titulatur, unter dem Zusatz Rappoltstein und Hoheneck ꝛc., wessentwegen der Wappen noch beygefügt zu finden, im silbernen Felde drey kleine rothe Schilde, wegen der ermeldten Grafschaft Rappoltstein, und noch im silbernen Felde mit

drey

drey schwarz gekrönten Rabenköpfen, wegen der Herrschaft Hoheneck.

Bayerns Hof= und Kanzleyceremoniel. Seit der Zurückkunft des Churfürsten Maximilians Emanuels aus Frankreich, wurde solches mit dem französischen Ettiquete in vielen Stücken vermischt, und dadurch das allzugeschraufte Wesen, womit man gleichsam nach der Tabulatur zu Essen, zu Trinken, zu Schlaffen, zu Bethen pflegte, einigermassen temperirt. Anneben der Unterschied zwischen den Hof= und Landleuten genommen, bayr. Staatsr. P. 3. §. 129. litt. b. Das Kanzleyceremoniel betreffend, hat zwar Lunig in dem Anfang ad Theatr. Cerem. von allen Höfen, und hierunter auch vom Churbayrischen p. 162. 2c. sowohl in der teutschen als lateinischen und italienischen Sprache auch solcher Gestalten beygebracht, daß sich nichts daraus erlernen läßt, ibi cit. litt. f.

Bayerns Residenz= und Begräbnißsachen concernirend, die bayrische Residenz war vor diesem zu Regensburg, wurde aber von der Zeit an, da diese Stadt vom Kaiser Friederich I. die Exemption erhielt, nach Landshut, und post mortem Georgii Divitis, nach München transferirt, allwo vorhin schon Kaiser Ludwig seine ordentliche und beständige Residenz aufgeschlagen hatte. Vor Ludovico Bavaro residirten die Kaiser an keinem Orte für beständig, sondern marchirten nur im Reich von einem Ort zum andern herum. Ludovicus war der erste, welcher fixam sedem erwählte, und zwar anfänglich in dem ab Henerico Leone erbauten Ettaler Haus zu München bey dem schönen Thurm, hernach den von ihm selbst erbauten alten Hof, wovon die Burggaßen noch

ihren Namen hat. Von dort zog sich der Hof in die sogenannte neue Feste, welche erst vor wenigen Jahren abgebrannt ist, und endlich in die von Maximiliano I. erbaute dermalige Residenz. Bayrisches Staats. R. P. 3. §. 130. litt. b. Von der Begräbniß in ältern Zeiten siehe Moser p. 31. Das neuere, seit dem Churfürst Ferdinand befindet sich in der Gruft bey den Theatinern mit der Ueberschrift: Hic Duces Bavariae, quidquid habent mortale, deponunt, ibi bayr. Staatsr. litt. c.

Bayerns Land = Gränzen. Das heutige Bayerland gehet mit Einschluß der obern Pfalz, und den Herzogthümern Neuburg und Sulzbach nicht weiter, als solches auf der Landcharte zwischen den Kaiserlich. Erblanden, dann Salzburg, Passau, Schwaben und Franken vor Augen liegt. Verschiedene Stände finden sich darinnen, welche der Lage nach zwar in, aber nicht de territorio bavarico et palatino, sondern davon eximirt sind, jener Herrschaften und Reichs = Ritter Güter zu geschweigen, welche dem Churhaus zwar zugehören, aber nicht mehr in Bayern, sondern geographice saltem, in Schwaben oder Franken situiret sind, B. St. R. P. 3. §. 135. litt. b., und ob Bayern schon nicht, wie Böhmen und Oesterreich geschlossen ist, so wird es doch nichts destoweniger eodem jure, wie Sachsen, und Brandenburg, unter die Territoria clausa gerechnet, ibi cit. litt. e.

Bayerns Landesregierungssachen, sind Staats= Justiz= Polizey= Finanz= Kriegs = und Kirchensachen die Gegenstände, bayr. Staats. R. P. 3. §. 165. litt. a. Die höchste und oberste Stelle, worunter alle übrigen

Dica-

Dicasteria und Collegia zu stehen haben, ist der geheime Rath, resp. Conferenz, welchen auch Se. Churf. Durchl. beyzuwohnen pflegen; in Höchstdero Abwesenheit führet der Obristhofmeister seiner Instruction gemäß das Directorium darin, ibi litt. e.

Bayern erhält an. 1789 unterm 30. May, wegen dem nach Mannheim versetzten Hoflager, die huldreichste Landsväterliche Zusicherungen, und wird indessen von Titl. Baron von Oberndorf dirigirt, vi Decret. vom 19. October 1788.

Bayern. Im Jahr 1791 unterm 24. Februar erklärt Carl Theodor Churfürst das Gericht, wegen der Religions-Abänderung, womit die von Nürnberg usurpirten pfälzischen Städte und Aemter mißtrauisch gemacht werden wollten, für falsch. Und im Jahre 1796 den 18. August wird das höchste Hoflager, wegen dem München sich genäherten Kriegsschauplatz nach Sachsen entfernet, und zu Fortsetzung der Staatsgeschäfte eine provisorische Landesoberdirection angeordnet. Auch wird jedermann bey Ankunft fremder Truppen, Zusammenrottirung, Vergewaltigungen und Thätlichkeiten durch Waffen oder Worte, heimlich oder öffentlich zu veranlassen oder zu begehen, bey schärffster Strafe verbothen, ibi.

Bayern, die hierwider ehrenrührisch und unwahrhafte, und gegen dessen Beherrscher ausgestreute Nachrichten werden, auf geschehenen öffentlichen Wiederruf, bezeugte Reumüthigkeit und fußfällige Abbitte des Kemptner Zeitungsschreibers nachgesehen, vi Schreiben an die Reichsstadt Kempten vom 19. Febr. 1787. Ingleichen wird das durch die öffentlichen Zeitungsblätter verbreitete Bruit, eines mit dem kaiserl. Hofe beschlossen und unter-

terzeichnet worden seyn sollenden Ländertausches, für ungegründet erkläret, vi Resolut. vom 13. Febr. 1785. an die Landschaft. Im Jahre 1764 wird der, in einer Comödie zu Landshut, mittels einer zwischen dem alten und neuen Bayerlande angestellten Vergleichung, in Rücksicht auf das Religionswesen für so gefährlich abgeschilderte Zustand des letztern, für nichts anders als einen speciosen Vorwand angesehen, dadurch auch die Regierung in anderen Stücken desto freyer critisiren zu können, deswegen der Autor nicht nur exiliren muste, sondern auch keine Comödie von denen PP. Societatis Jesu allda ohne vorheriger Regierungsrevision, mehr exhibirt werden durfte, vi Befehl an die Regierung Landshut vom 26. Septembr. 1764.

Bayern, von der wegen abgetrettenen Innviertl mit dem kaiserlichen Hof getroffenen Convention, siehe Innviertel. Und von den während kaiserl. Administration ergangenen Verbescheidungen, siehe Administrations-Verbescheidungen.

Bayern nebst der obern Pfalz fällt im Jahre 1777 an Churpfalz, vi General. vom 30. December anni ejusdem. Im Jahr 1779 wurden die jenseits Inns, dann der Salza und Donau gelegene 7 Gerichter an Oesterreich überlassen, vi Resol. vom 19. May 1779.

Bayern wird in Jure de non evocando nicht beeinträchtiget, vi Resol. vom 17 Jenner 1755, und soll der Hofrath von In- und Auswärtigen wider diese Jura nichts geschehen lassen, vi Hofrathsord. de an. 1750. Art. 3. §. 17.

Bayern hat das Jus de non appellando nebst oberpfälzischen Landen, und auf allen seithero acquirirten

und

und ausserhalb denselben gelegenen Gütern und Herrschaften, vi Hofrathsord. de an. 1750. Art. 3. §. 7.

Bayern, in dem hat die obere Landesregierung die Stimmen und Sitze nebst Gerechtsamen bey den bayrischen und schwäbischen Kreisen neben den bevollmächtigten Gesandten zu besorgen, Oberlandesregierungs = Rathsord. de an. 1779. §. 6. n. 4. Nicht minder auch die Ansprüche Bayerns, die widerrechtlich entkommene oder veräusserte Landesstücke und sonstige Zergliederungen, ibi n. 56.

Bayrisches Plätzl zu Salzburg, ein ungebauter Grundort daselbst, vor der Rattenbach genannt, jedermann in ganz Salzburg bekannt, liegt gleich ausser der Stadt hart am Gangsteig nach Plain, gemäß einen alten Ehehaftsbuch zu Braunau werden gewisse Special = Jura in Criminale bey Entweichung eines Maleficantens im Salzburgischen behauptet, vi Anm. ad Cod. Crim. P. 2. c. 6. §. 8. litt. d.

Bayrisches Recht, siehe Recht.

Bayreuth Gränzirrungen und Verträge mit Bayern, siehe Anspach und Bayreuth, wobey noch zu bemerken ist, daß dem bayreuthischen Lehenhof wegen dem dahin zu Mannlehen rührenden Landsassengut Wildenreut keine Jurisdiction zugestanden wird, vi Decret. vom 3. Jenner 1789.

Beamten vornehme sind siegelmässig, Cod. Jud. C. 20. §. 9. n, 7.; können ohne Specialbefehl nicht inhaftirt werden, Cod. Crim. P. 2. C. 5. §. 5. sind auch, ausser in criminibus atrocissimis, von der Tortur befreyet, Cod. Crim P. 2. C. 8. §. 5. Unter siegelmässigen Beamten sind alle jene begriffen, so

mit

mit Unterbeamten versehen sind, als Pfleger, Landrichter, Pflegsverweser, Kastner, Mauthner, Zollner (ohne Nebenzollner), Salzmayer, vornehme Salzbeamte, Wild- und Forstmeister, Hofzahlmeister, Bräuverwalter, Burgermeister in Hauptstädten, Churfürstl. und Landschafts Secretarien, Rechnungscommissarien, wirkl. Kammerdiener, Titularräthe, geheime Kanzelisten, Churfürstl. und Landschaftliche Registratoren, alte bayrische Geschlechter, Patricier, vorzüglich aber die Adeliche, churfürstlichen Räthe, auch Rathsverwandte in Städten, welche den rentmeisterischen Umritten nicht unterworfen sind, Cod. Crim. P. 1. C. 8. §. 5. General. vom 22. May 1668, Decret vom 13. May 1769, Cod. Civ. Anmerk. P. 5. C. 22. §. 16.

Beamte bey deren Processirung ist die churfürstl. Hofkammer beyzuziehen, Cod. Crim. P. 2. C. 1. §. 5.

Beamte siegelmässige, stehen mit der Jurisdiction unterm Hofrath, oder den Regierungen, Sign. ex Int. vom 22. May 1668. können über ihre eigene Contracte valide fertigen, ibi. Neben- oder Unter-Beamte müssen ihre Contracte vor dem Hofrath, oder den Regierungen aufrichten, weil sie es nicht wohl vor andern Obrigkeiten thun können, ibi.

Beamte ad Criminalia, sollen ex Carolina Pœnali, der Malefizordnung und übrigen in Malefizsachen emanirten Generalien examinirt werden, und über einen Malefizact neue förmliche Interrogatoria verfassen, General. vom 2. Juni 1747. §. 6.

Beamte der Landstände, welche mit dem Blutbann begnadet sind, müssen bey Dicasteriis ex Cod. Crim. examinirt und verpflichtet werden, Resol. vom 6. Sep-

tem-

tember 1773. Auch sollen durchaus von sämmtl. Landständen tüchtige Beamten aufgestellet werden, ausser dessen erstere für der letztern strafbare Verhandlungen haften müssen, General. vom 10. Aerndemonats 1779.

Beamten Prüfung und Verpflichtung gehört der Churfürstl. Obern Landesregierung cummulative mit der churfürstl. Hofkammer oder Hofrath, Oberlandesregierungs-Instr. de an. 1779 §. 6. Pct. 55. et Resolut. Ser. vom 17. März. 1792, et 28. Jan. an. dicti. Quoad Cameralia et Oeconomica hingegen auch cummulative mit der churfürstl. Hofkammer, ibi, diese ziehet aber keinen geistlichen Raths-Commissär bey, sondern prüft die Canditaten, auch über die in Kirchensachen erforderliche Gegenstände, ibid. Verpflichtet werden die Beamte jedoch sowohl bey der obern Landesregierung, als bey der Hofkammer besonders, vi Decr. vom 28. Jenner 1792 an die Regierung Burghausen. Ohne dessen ist keiner zur wirklichen Dienstleistung einzuweisen, Decret vom 19. September 1783, womit sich auch das Decret vom 5. Jenner 1789 vereiniget; und ohne Beybringung des Decrets keiner mehr anzustellen, Sign. Int. vom 29. November 1771.; noch weniger ohne geleisteter Amtscaution zum Genuß zu lassen, Amts-Bürgschafts-Gener. vom 6. May 1780 Erstens, & Resol. vom 15. November 1788.

Beamte sollen mit den Landrechten versehen und darinnen genugsam informirt seyn, Rentmeisterinstr. de an. 1669. Pct. 7., ohne Hofkammer-Consens sich nicht über zwey Tage von ihrem Amt entfernen, Resolut. vom 7. October 1764.

Beam-

Beamte sollen sich ohne Cammeral-Consens in keine Streitigkeit einlassen, Scharwerks-Generalinstructions-Supplement vom 24. May 1756. Siebentens.

Beamte sollen sich mit ihrer Bestallung begnügen, und aller unerlaubter Forderungen enthalten, Rentmeisterinstr. von 1669. pct. 46., sich ihrer rückständigen Sporteln nicht vorzüglich, oder gar von den Kassageldern bezahlt machen, Scharwerks-Generalinstr. Suppl. vom 24. May 1756. Neunzehentens. In ihrem Gerichtsbezirk kein Bauerngut oder Grundstück an sich bringen, cit. Vierzehntens. Wegen denen aus ihrem Gericht hinweggekommenen Unterthanen keine Vergütung mehr in Aufrechnung bringen, Scharwerks-Generalinstructionsregul. vom 10. Febr. 1756. 22. Von ihren Häusern, worauf sie Gerechtigkeit haben, sowohl die Scharwerke, als andere landesherrliche Oblagen entrichten, ibi 19.; keine Deputaten wegen der denen gnädigsten Landesherrschaften auf Jagden und Durchreisen leistender Aufwartung und Vorreiten, in Aufrechnung bringen, ibi Suppl. vom 24. May 1756. 12. Die landesherrlichen Gefälle in monatlicher, quartalweis und jährlicher Ordnung zu den vorgesetzten Kassen so zeitlich als möglich einsenden, Generalkassa-Mandat vom 10. September 1762. II.

Beamte sollen die Generalien fleißig publiciren, observiren und an Exequirung der Gesetze und Mandaten den ernstlichsten Amtsfleis anwenden und bey schwerer Verantwortung sich nichts zu Schulden kommen lassen, General. vom 21. Febr. 1775.

Beamte sollen den öffentlichen Pfarrgottesdienst und Predigten und dem Hochamte an Sonn- und Festtägen beywohnen, vi Verord. de dato 17. July 1790.

Beamte sollen, ohne Einstimmung der churfürstl. obern Landesregierung, nicht criminaliter inquirirt werden, Hofrathsordn. de an. 1779. Art. 3. §. 3., welcher jedoch, wenn sie selbst gegen Beamte eine Untersuchung und Einsicht vornehmen lassen will, vom churfürstl. Hofrath nichts im Wege zu legen ist, Oberlandesregierungsinstr. vom Jahr 1779. §. 6. pct. 18. 19.

Beamte dürfen bey Justizdicasterien in Cameraldienst-Gebrechen, da sie von der churfürstl. Hofkammer untersucht, auch Strafen und Executionsmittel wider sie eingeschlagen und mit der Suspension ab officio & salario, bis zur Cassation und vorher ad Cameram bezahlten Receß- und Strafe belegt worden sind, keinen Recurs nehmen, noch weniger soll von ihnen einiger darwider angenommen werden, Hofkammerord. vom Jahr 1779. §. 5. & de an. 1750. Art. 3. §. 3. In Verbrechen, wobey die churfürstl. Gefälle in keiner Rücksicht betheiliget sind, v. g. homicidio, blasphemia &c. werden sie von Justizstellen allzeit untersucht, vi Decr. vom 23. October 1793. Und in Vergehungen, worunter sie nicht in der Qualität blosser Staatsbürger erscheinen, sondern als Werkzeuge der höchsten Gewalt diese sträflich mißbrauchen, z. B. die Justiz protrahiren oder denegiren, sich bestechen lassen, unerlaubte Taxen und Sporteln erzwingen, öffentliche Tumulte begünstigen, die landesherrlichen Gerechtsamen und Landesgränzen verwahrlosen u. s. w., oder wo Mißbrauch der Amtsgewalt mit Veruntreuung der Staatsgefälle vermischt

 ist,

ist, durch eine cummulative Oberlandesregierungs = und Cameralcommission, vi Decr. vom 22. May 1795. Die Resolution vom 23. October 1793. unterscheidet zwar noch eine dritte Gattung der Verbrechen, wenn sich nämlich die Beamten wider Pflicht die Rechnungsrückstände selbst zueignen, oder die herrsch. Einnahme sonst vernachlässigen und veruntreuen, für welche Fälle aber die spätere Resolution eben nichts besonders verordnet, ibid.

Beamten, welche respectlos in ihren Berichten aufziehen, werden ihre Berichte das erstemal zerrissener mit schärfsten Verweiß zurückgeschickt, das zweytemal aber läßt man sie ohne weiterer Rückfrage auf ihre Kosten in den neuen Thurm überliefern, und überschreibt sie der weitern Bestrafung willen zur höchsten Stelle, vi Resolut. Ser. vom 15. April 1788.

Beamten, so lange sie nicht über alle landesherrliche, landschaftliche, dann Puppillen = Vormundschaft = und alle Gotteshaus = Gelder Richtigkeit hergestellt haben, wird ihre Verlassenschaft den Erben keineswegs ausgefolgt, vi Decr. vom 12. August 1788.

Beamten, ihre Zinnßen vom Bürgschaftscapital hören gleichfalls auf, wenn die Amtsrichtigkeit nicht in 6 Monaten a die abitus vel obitus gepflogen wird, vi Verord. vom 18. Juni 1790. p. 6.

Beamten, wenn ihre bezeigende Hinterstände nicht bey den Ganten eingedingt sind, so werden sie gleich jure compensationis an denen Bürgschaftsgeldern abgezogen, ibid. Verordn. vom 18. Juni 1790.

Beamte hinterstellige, sollen ohne Rücksicht des Charakters oder Würde mit den codexmässigen Strafen belegt, und diesertwegen öfters unvermuthete Kassavisitationen

und

und Untersuchungen aller Geldrubriken vorgenommen werden, General. vom 29. May 1781. Auch die mit Kirchen = Puppillen = Depositen = Gemein = und anderen Geldern unrichtige sind zu cassiren, und nach den bestehenden peinlichen Gesetzen zu bestrafen, Decr. vom 24. September 1781.

Beamte, wegen Dienstaufkündung hat es bey dem, was bedungen worden ist, sein Verbleiben, Generale vom 8. July 1775. Pct. 1. Ist aber nichts bedungen, so hat die Aufkündung, sowohl bey dem Titulo oneroso als lucrativo erlangten Dienst ohne Unterschied, ob sie mit oder ohne Verschulden des Beamtens geschiehet, allemal statt, ibi 2. Man ist auch nicht schuldig, dem Beamten bey einem Titulo oneroso an sich gebrachten Dienst zu entschädigen, oder ihm die weitere Verkauf = und Verhandlung desselben zu gestatten, ibi 3. Doch soll man sie hievon, wenn keine Zeit bedungen ist, nicht gleich auf der Stelle entsetzen, sondern zum Abtritt wenigst ein halbes Jahr vergönnen, ibi 2. Churfürstliche und landständische Beamte können deswegen keine Rede und Antwort fordern, oder den Fiscum belangen, Decr. vom 5. December 1783.

Beamte werden bey Besetzung der Rathsstellen auch den Regierungsadvocaten vorgezogen, im Falle sie ihre Verdienste durch mehrere Jahre bewiesen haben, nach der Verordnung vom 17. Jenner 1786 an die Regierung Neuburg und Sulzbach.

Beamte, welche Jurisdictionalia und Cameralia zugleich zu versehen haben, worunter die Gerichtschreiber ebenfalls gehören, werden nicht von der Hofkammer allein, sondern cummulative mit der churfürstl. obern

Landesregierung geprüfet, Decret. vom 19. Juni 1780 & 25. May 1785.

Beamten-Verpflichtung der Herzogthümer Neuburg und Sulzbach, ist nebst dem Examine und Abnehmung des Illuminateneyds der churfürstl. Regierung Amberg überlassen, vi Decr. vom 27. July 1791. Dahingegen von Seite der Forstmeister und Umgelder und aller andern puren Cammeral-Bedienten ohne habender Jurisdiction, gehört die Verpflichtung nach alter Observanz in der obern Pfalz zur Rentkammer, vi Ref. vom 24. October 1719.

Beamte, ohne bewirkten Urlaub über ein bis zwey Tage verreisende oder über die erhaltene Bewilligung ausbleibende, sollen alsogleich zum Rentamt vorgerufen, am gewöhnlichen Ort auf ein oder zwey Tage kurzum in Arrest gelegt, und der weiteren Bestrafung willen zur Hofkammer überschrieben werden, Resol. vom 8. May 1747. Das Resolutum vom 20. März 1789 aber legt ihnen 10 Reichsthaler zur Strafe in diesem Falle auf, und bey gegenwärtigen Kriegszeiten ist jede Entfernung bey Dienstverlurst verbothen, vi Decret. an die oberpfälzische Regierung de dato 24. July 1796. Und er muß jeden Vorfall schleunigst einberichten, ibid., und durch eifrige Fortsetzung aller Amtsgeschäfte und männliche Handhabung der Justiz- und Polizeyanstalten Ruhe und Ordnung erhalten, dann jeder Verwirrung nach der ertheilten Instruction zuvorkommen, vi Mand. vom 27. July 1796. Die sich sich aber in München aufhaltende, und die höchste Stelle sogar nach erhaltener höchsten Gnade gleich wieder mit neuen Petitis behelligende Beamte, sollen von

den

den Regierungen und Rentämtern unter Androhung jährlicher Suspension ab Officio & Salario zu ihren Aemtern zurückberufen und keinen mehr, ohne besonders erheblichen und bey höchster Stelle zuvor anzeigenden Umständen, einige Erlaubniß zu seiner Entfernung ertheilt werden, Resol. vom 3. März 1787.

Beamte, welche seit ihrer Anstellung ihr Amt nicht frequentiren, sohin von der gesuchten höchsten Gnade keinen Gebrauch machen zu wollen scheinen, sollen, bey Verlurst ihrer Dienststelle, sogleich an die ihnen angewiesenen Plätze berufen werden, ibi.

Beamten=Auffstellung ist keine Justizsache, so wenig als die Abstellung, sondern eine blosse Gnaden= und willkührliche Sache, wobey aber jeder Landstand gegen seinen Verwalter, und um so mehr die Landesherrschaft gegen ihre Diener und Beamte ganz freye und ungebundene Hände hat, Rescr. Ser. an die obere Landesregierung vom 23. August 1784. Wie dann auch die Amotiones, Suspensiones und Restitutiones der churfürstl. Beamten lauter landesherrliche Reservata, deren sich kein Collegium ohne vorläufiger Anfrage und höchsten Begnehmigung, propria Authoritate, ermächtigen darf, Sign. Int. vom 27. Juni 1770. Pct. 5.

Beamte dürfen bürgerliche Gewerbe oder Handelschaften mit Wein oder Getreid nicht treiben, vi Resol. vom 9. August 1650, und eben so wenig mit Holz, Generale vom 6. Juni 1786. Pct. 7., auch sollen sie in ihrer Gerichtsverwaltung keine Güter und Grundstücke an sich kaufen, oder den Dienst anlassen, Resolut. vom 18. September 1715 und 7. März 1650.

Beamten dürfen in Verrichtung der Haber- Fourage- Armatur- Munition- und Bagagefuhren keine Eigennützigkeiten gebrauchen und den Verdienst davon den Unterthanen nicht abspannen, Resol. vom 19ten August 1689.

Beamten sollen bey Dienstverlurst keine Hofmarksrichtereyen und fremde Nebendienste auf sich nehmen, Resol. vom 18 September 1715, Decr. Ser. vom 18. April 1788.

Beamter neuanstehender ist keineswegs schuldig, die von den Vorfahrern prästirte landschaftlichen Anlehen zu übernehmen, Resol. vom 18. Febr. 1737.

Beamte, auf churfürstlicher oder landschaftlicher Absterben soll keine Obrigkeit die Obsignation vor hergestellter Rechnungsrichtigkeit abnehmen, oder die Verlassenschaft an Wittwen und Erben ausfolgen lassen, widrigenfalls sie selbst um den sich bezeigenden Hinterstand, salvo regressu an die Verlassenschaft, Wittwen und Erben, zu haften hat, General. vom 17. July An. 1787.

Beamte so nicht Landsassen, oder den 3 Ständen gemeiner Landschaft zugethan und verwand sind, sollen von ihren jährlichen Einkommen im Lande (mit Ausnahme ihrer Besoldung) den 10. Pfennig zur Steuer in Bayern geben: hingegen in der obern Pfalz und Grafschaft Leuchtenberg ist von den Beamten in der Instruction der neuern Steuerbeschreibung vom 20. September 1764 P. 7. nur wegen den Besitz der Häuser enthalten, daß es auf die gnädigste Entschließung ankommt, wie es ferners zu halten seyn dürfte, wann dergleichen befreyte Häuser hinfür an ungefreyte Personen sollen verkauft werden, so sind auch solche dermalen befreyte Häuser

ser in ihrer Ordnung jeden Orts mit dem Pretio, wie all andere Behausungen, der neuen Beschreibung einzuverleiben, und der hievon in Rechnung per Empfang einlauffende Steuerbetrag bis zu Erfolg gnädigster Resolution hinwieder per Ausgab zu schreiben. Von anderen, mit eigenen Stücken besitzenden Gütern der Beamten aber, sagt erwähnte Instruction, hat es eine andere Ausnahme, nämlich, daß sie die Steuer bezahlen müssen der Observanz gemäß, siehe auch Amtsverbrechen, Amtsuntersuchungs = Commissionen, Dienstbeförderungen rc., vide Officiales, und Pfleger.

Beamte ständische, welche zugleich das Malefiz zu besorgen haben, müssen sich bey den Justitz = Collegien, wohin sie mit dem Exercitio des Blutbannes inclavirt sind, ebenfalls ad Examen Rigerosum und zur Ertheilung des Blutbannes noch vor ihrer Verpflichtung stellen, vi Befehls vom 16. Juli 1794, siehe auch Officiales.

Becker, für einen solchen ist keiner mehr, der nicht des Handwerks kündig, und darauf gewandert ist, anzunehmen, Resol. vom 6. July 1754. Die in München allzugroße Anzahl der Becker soll auch, bey sich ergebenden Todesfällen, nach und nach auf einen proportionirten Numerum herunter gesetzt werden, ibi. Daß jeder Beck in München backet, und sowohl das Herrn= als anderes abgebackenes Brod auf das Brodhaus liefert, dann bey seinen eigenen Laden verschleist, ist eine erst seit an. 1754 angeordnete Sache, seitdem auch die dahin bey dem Semmelgebäck alternative üblich gewesene Bäckenknechte abgeschaft sind, ibi. Gegen jene, welche nach Beschaffenheit des Getreidkaufs kein gutes und vergeldliches Brod sowohl im Gewicht, als der Güte nach abbacken,

backen, soll mit Gerichtszwang und der Schnellgalgenstrafe unnachlässig verfahren werden, ibi. Es sollen auch die Bäcker, so das Gerreid selbst durch ihre Leute mahlen lassen, mit völligen Wasser allein zum Schrott, zu den Semmeln aber nur mit halben Wasser mahlen, und zwar bey Strafe eines halben Thalers, dann bey Strafe des Dupli auf öfteres Verbrechen, Mühlord. de an. 1701 Pct. 16. Ueberdieß sollen sie die Kleyen nicht öfters als 3 oder aufs meiste 4 mal aufschütten, ibi Pct. 21.

Bedenkzeit, vide Fragstücke.

Bediente, siehe Herrschaftliche Bediente.

Bediente sind regulariter dem Foro oder der Jurisdiction unterworfen, wo ihr Herr hierunter zu stehen hat, Cod. Jud. C. 1. §. 14. Aber die Bediente der Herren Canonicorum in München gehören unter den Stadtmagistrat, Anmerk. ad Cod. Jud. C. 1. §. 14. litt. a. Dahingegen gehören diejenige Bediente, deren Herrschaft unter einem Hofstab oder Kanzlern begriffen sind, unter den Churfürstl. Hofrath, respect. Hofoberrichteramt, Anmerk. ad Cod. Jud. C. 1. §. 14. litt. a.

Bediente gesandschaftliche, wann deren Verhaftung und Bestrafung erforderlich ist, hat sich der Churfürstl. Hofrath zum Obristhofmeisteramt zu wenden, und dieses das behörige zu beobachten, Sign. Int. vom 23. September 1756. Bedienten, ihre erhaltene Heurathslicenzen sind nur so weit zu regardiren, als sie zugleich mit Versicherungen von Lebenslänglichen Unterhalt oder Versorgung begleitet sind, Sign. Int. vom 26. Juni 1769. Pct. 6. Herrschaftliche haben ihre Heurathslicenz nicht von ihren Herrschaften, wann sie nicht zugleich unter

ihrer

ihrer Jurisdiction stehen, sondern von ihren ordentlichen Obrigkeiten zu erholen, welche aber nicht willfahren soll, wenn nicht die Herrschaft für ihre beständige Versorgung cavirt, ibi Pct. 4. Sollen sich in München ohne Hofrathsconsens bey 10 jähriger Zuchthausstrafe nimmermehr verheurathen, Bettelord. vom 2. Jenner 1748. Pct. 13. Sind von ihren Herrschaften zum Ausschuß ad Exercitium militare nicht zu verschaffen, vi Sign. in Int. vom 2. September 1767. Livreebediente sollen ausser der Hutborde und Lauferschürze, an ihren Kleidern von Gold und Silber nichts tragen, General. vom 4. März 1747., et General vom 7. November 1749. Pct. 6. Von Seide und Sammet aber ist ihnen ausser Band, Haarbeutel, Livreeborden, dann Landschürze und Casquet kein mehreres gegönnet, General. vom 21. August 1752. §. 5. Können auch Monatweis gedungen werden, vom 2. May 1781 fünftens, worunter sich lediglich nach der zwischen ihnen und denen Dienstherren getroffenen Uebereinkunft zu richten ist, ibi. Ladenbedienten ist keine andere Kleidung, als wie gemeinen Bürgern und Dienstbothen erlaubt, General. vom 7. November 1749 Pct. 9. Bedienten ledigen Stands sollen die Herrschaften und Churfürstl. Räthe keine Heurathslicenz ertheilen, viel minder verheurathte Bediente, so fremd als Hausmeister und Stifter ihrer Häuser in den Städten annehmem, ausserdessen ihnen dieselbe in Casu alimentationis sammt Weib und Kindern in die Verpflegung eingeschaft werden würden, Resol. vom 6. Juni 1781. Es gebührt auch denen Herrschaften die Obsignation, und die Verlassenschaftsverhandlung bey ihren Bedienten nicht, weil diese kein anderes Forum, als

dasjenige ihrer Herrschaften, selbst zu erkennen haben, ibi, siehe auch Herzogliche Bediente.

Bedienung der höchsten Herrschaften, siehe Kämmerer, und Kammerordnung.

Bedingniß ehelicher Verlobnissen hat Platz, doch bleibt die Obsignation in suspenso, Cod. Max. P. 1. C. 6. §. 11.

Bedingniß wird vor purificirt geachtet, wann sie so beschaffen ist, daß sie nothwendig existiren muß, Cod. Max. P. 1. C. 6. §. 11. n. 2., oder derjenige, zu dessen Favor sie beygeruckt wird, selbst mit Worten oder Werken davon abweicht, ibi. n. 3.; wider die Natur laufende Bedingnissen sind null und gesetzwidrig, ibi. n. 4. Laufen sie aber dem Entzweck und der innerlichen Eigenschaft des Ehestands entgegen, so sind sie allerdings null und kraftlos, ibi.

Bedingnisse von unvorsehenden Zufällen abhangende vermischte, werden für purificirt gehalten, wenn der versprechende Theil sie mit Fleis hindert, ibi cit. n. 4. Bedingnisse, von der Macht des Versprechers abhangende, kann nach einer zeitlangen Zuwart, zum Vollzug der Ehe vermögt werden, ibi n. 5. Siehe auch Conditio in Erbschaften, oder Erbeneinsetzung.

Bedingnisse oder Conditiones Naturæ lege & facto impossibiles, werden pro non adjectis gehalten, Cod. Max. P. 4. c. 1. §. 8. Conditio suspensiva wirkt so viel, daß die Obligation verschoben wird, bis die Bedingniß existirt, ibi n. 3.

Bedrohung, dessen Bestrafung stehet jeder Obrigkeit zu, Cod. Crim. P. 1. c. 8. §. 7., und wird die Bedrohung, wann keine Befehdung oder andere beschwerliche Umstände

de dazu schlagen, so lang mit der Gefängniß bestraft, bis man Sicherheit halber genugsame und gebührliche Caution hat, vi Anm. ad Cod. Crim. P. 1. c. 8. §. 7. litt. c.

Beerdigung der Todten, siehe Todte oder Begräbniß.

Beeydigung der Zeugen, siehe Zeugen.

Befehdung, wird regulariter willkührlich bestraft, Cod. Crim. P. 1. c. 8. §. 6. Siehe auch Bedrohung.

Befehl der Obern entschuldiget von einem Laster nach Bewandniß der Umstände, der Gewalt, Authorität, Cod. Crim. P. 1. c. 1. §. 32., und ist hiebey zu sehen, ob der auf des Obern Befehl, oder nur bloßes Anrathen, Vollmacht, Versprechen, Hülfe, Gutheissen, oder Veranlassen, promisso geschehen, ibi.

Befehle ad Instantiam der Partheyen. Befehle in jenen, welche ad Instantiam der Partheyen um Bericht, oder pro Executione ergehen, wird am Schluß jedesmal über den Empfang Recepisse bey drey Reichsthaler Strafe abbegehrt, und der Parthey in der Notification aufgetragen, die Lieferung selbst zu verfügen und Recepisse darüber zu fordern, Resolut. Int. vom 18. März 1785. Die Clauseln in Befehlen sind: Euch anbey mit Gnaden ꝛc. wird nicht nur an die wirkl. Räthe, sondern auch an die Truchsesse beygesezt, Hofrathsresol. vom 30. July 1721. Den Patriciern in den Hauptstädten werden von den Dicasterien ebenfalls verschlossene Befehle zugefertiget, Sign. Int. vom 25. September 1668. Desgleichen werden die Bürgermeister in den Hauptstädten in ihren eigenen Causis nicht mehr mit Signataren, sondern wie andere siegelmässige Personen mit Befehlen tractirt, ibi Sign. vom 6. May 1761.

Befehl de solvendo ziehet Privilegium Personale nach sich, vi Cod. Jud. c. 20. §. 12. litt. f.

Befreunde, siehe Cognati.

Begebenheiten bey gefährlichen Conjuncturen und Weltläuften in den anliegenden Gränzortschaften sich ereignende und eine Aufmerksamkeit verdienende, sollen wachsam beobachtet und von Zeit zu Zeit zur höchsten Stelle einberichtet werden, Resolut. vom 14. September 1756.

Begräbnisse gehören heut zu Tage inter Res Sacra und nicht inter Res Religiosas, Cod. Max. P. 2. c. 1. §. 4. Privatbegräbnisse ausser den Kirchhöfen sind nicht erlaubt, ibi n. 1. Selbst Mördern halber muß deßwegen mit der Geistlichkeit correspondirt werden. Anm. ad Cod. Crim. P. 1. cap. 3. §. 25 litt. e. Ausser der Pfarre kann Salvis Juribus Parochialis, auch eine Begräbniß erwählt werden, Cod. Max. P. 2. c. 1. § 4. n. 4. In Zweifel, wohin ein todter Körper zu begraben seyn möchte, muß ebenfalls mit der Geistlichkeit correspondirt werden, ibi n. 3.

Begräbnißbeleidiger sind willkührlich zu bestrafen, Cod. Crim. P. 1. c. 2. §. 10.

Begräbniß. Die Obrigkeit soll besorgen, daß die todten Körper inner 48 Stunden begraben werden, vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 1. §. 4. n. 2. Stirbt eine Frau, wird sie, wenn solche schwanger gewesen, nicht eher begraben, bis das Kind von ihr geschnitten worden, ibi.

Begräbniß in der Kirche, ließ man vorhin nicht in der Kirche zu, Anm. cit. n. 3; doch billiget dieß das Jus canonicum, ibi. Auch wird diese niemand ohne Recognition legaliter ertheilt, ibi. Der Consensus wird hier-

hierorts a Paterno nicht erfordert, ibid. Und dieses Recht haben regulariter nun die Pfarrkirchen, ibi. Andere Gotteshäuser dürfen sich dessen nicht anmassen, ausser habenden Special = Privilegium, ibi. Je näher die Begräbniß beym Hochaltar ist, desto honorabler wird sie geachtet, ibi. Die Erlaubniß auf Nachsuchen ertheilt das Ordinarium, ibi.

Begräbniß in Kirch = und Freythöfen, siehe Kirch = oder Freythöfe.

Begräbniß ins Gemeine. Begräbniße sind entweder gemein oder eigen, vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 1. §. 4. n. 5. Die eigene sind nur für gewisse Personen mit Ausschluß aller andern destinirt, ibi. Die andern sind ganzen Gemeinden überhaupt gewidmet, ibi. Die Auszeige pflegt nicht gratis, sonderen gegen gewissen Werth zu geschehen, ibi litt. b., und darf sich Niemand eines solchen Grabes züeignen, welches schon einen andern zugeeignet ist, ibi d. Man darfs aber verkaufen, verschenken, vererben oder vertauschen zum nämlichen Gebrauch, ibi e. Es verjährt sich auch inner 10 Jahren, wanns nicht gebraucht, und wer anderer wissentlich darein beerdiget, auch hierzu stillgeschwiegen wird, ibi f.

Begräbniße, so auf Erben bestimmt sind, Erbbegräbnisse genannt, so nicht nur für sich, sondern für seine Erben erlangt werden, worunter auch Testamentserben verstanden sind, vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 1. §. 4. n. 6. Geschlecht = und Familien = Begräbniße sind von einem engeren Behalt, und kommen nur jenen zu Guten, so von der Familie sind, ibi n. 7. Nur ledige, nicht aber verheurathete Töchter werden dießfalls

nur

nur mehr zugelassen, ibi b. Stirbt die Familie aus, so fällt das Grab der Kirche anheim, ibi litt. c. Die Inscription auf Geschlechtsgräbern, oder in der Kirche aufgehängte Schilde machen nur ein Indicium aber keine vollkommene Probe, ibi litt. d.

Begräbniß erwählen, kann jeder noch in seinen Lebzeiten, und zwar ohne daß der Pfarrer es widersprechen darf, Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 1. §. 4. n. 9.

Begräbnisse haben hohe Häuser durchaus eigen, auf Erben und Familien, ibi cit. n. 8.

Begräbnisse, welche nicht in Mangel ausgewählt worden, finden gemeinsam statt, wo die Voraltern begraben liegen, auch für die übrige Freundschaft, ibi cit. n. 9. Eheweiber legt man zu ihren Männern, ibi litt. b., und den Ehemann zu seiner verstorbenen Frau, wann er mit keinem voralterlichen Grabe versehen ist, oder sich keines im Leben gewählet hat, ibi. Die Begräbniß geschiehet in der Pfarre, wo sich der Todesfall ereignet, oder der Verstorbene sein Domicilium gehabt, oder eine zeitlang aufgehalten hat, ibi litt. d. Ist er in Loco tertio gestorben, so stehet es der Freundschaft frey, wo sie ihn will begraben lassen, ibi.

Begräbniß-Act. Bey solennen Begräbnissen hält man sich von Seite der katholischen Geistlichkeit, was sowohl die Aussetzung des Verstorbenen, als die Beerdigung betrifft, mit dem Gebethe und sonst an die in Rituali vorgeschriebene Normam. Uebrigens dependirt die Ceremonie von dem Willen des Verstorbenen, und hat er nichts verordnet, von dem Gutbefinden seiner Freunde und Erben, theils von der unterschiedlichen Gewohn-

wohnheit des Orts und der Vorschrift des Landes, welches, wie jedes andere Gesetz nicht überschritten werden darf, vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 1. §. 4. n. 11. litt. a. In terris mixtis beederley Religionsverwandten, wird jeder nach seiner Religion begraben, ibi litt. b. Stirbt ein Katholischer in einem protestantischen Ort, & vicissim ein Protestant im Katholischen, soll kein Unterschied in der Begräbniß gehalten werden, ibi.

Begräbnißbesorgung liegt ob jenen, die ex Dispositione hominis hierzu vor allen anderen beordert worden sind, oder Testaments=Executoribus, vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 1. §. 4. n. 19. litt. a. Es seye dann, daß sie das von ihm Zugemeynte mit dem Rücken ansehen wollen, ibi. Bey Ermanglung eines Testaments sorgen die succedirende Erben ab intestato dafür, oder Ehegatten gemäß Pflicht, ibi. Ist aber gar niemand vorhanden, stehet dieses der Obrigkeit zu, ibi litt. b. Die Besorgniß, wird nach Gewohnheit des Orts, Stands, Charakters und des Verstorbenen Vermögen gerichtet, oder nach dessen Willen; aber alles so, daß den Landes= und Polizeygesetzen nichts anstößig ist, z. B. kostbare Sachen ins Grab mitzugeben, welches verschwenderisch wäre. Desgleichen keinen Gottesdienst vor den Verstorbenen abzuhalten, der doch dem Pfarrer dem Gebrauch nach bezahlt werden muß, ibi litt. c. Bey Fürsten und hohen Standespersonen sind die Anstalten nach der Disposition des Defuncti vorzukehren. Es waren aber denen Successoribus die Hände hierinfalls nie gebunden. In defectu Dispositionis wird die Anordnung von den Erben und Successoribus mittels Conferenz und Unterredung zwischen Ministern und

Rä-

Räthen gepflogen, ibi litt. f. Bey getrennten Erbschaften macht der Landessuccessor die Anordnung, was ad luctum publicum gehört; das übrige Privatreglement läßt er denen Allodialerben zu Aufthuung ihres Beutels, ibi cit. f.

Begräbnißausschluß. Niemand wird beym katholischen Begräbniß ausgeschlossen, wann er ehrlich ist, es mag viel oder weniges Gepräng darbey vorgehen, vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 1. §. 4. n. 24. Die unehrliche Begräbniß ist gebräuchlich an Unehrlichen, nach katholischen Gebrauch an ungeweihten Orten, wo die von der Geistlichkeit nicht verrichtet wird: als unter dem Galgen, Schinderanger; öfters wird die Begräbniß unterlassen aus Noth oder unversehenen Zufall, ibi. Der Communion halber sind ausgeschlossen Juden, ohne Taufe sterbende Kinder, haben ihren besondern Ort, sie seyen dann in Dubio abgetauft, oder in Mutterleib gestorben, da werden sie mit der Mutter begraben. Item mehr viehisch als menschliches Wesen anzeigende Mißgeburten haben diese Ehre. Ketzer, Excommunicati sammt ihrem Anhang, ibi cit. n. 25.

Begräbnißausschluß wegen Verbrechen. Und zwar von ehrlicher Begräbniß sind jene ausgeschlossen, welche in todesgefährlichen und verbottenen Turnieren, auch im Duell bleiben, ohne daß sie ein Signum der Pönitenz vor dem Hinscheiden von sich geben. Zweytens die auf einer Missethat in Flagranti und sonst offenbarer Todsünde sterben, die österliche Beicht unterlassen, öffentliche Wucherer, die Religiosen, so bey ihrem Tod eigenthümliche Sachen bey sich vorfinden lassen. Auch Justificirte ohne speciele Zulassung, welches aber nicht

über-

überall gleich gehalten wird, sondern in Freythof kommen: Decapitirte kommen dahin an einen abgesonderten Ort ohne Ceremonie durch den Henker zum Grab: gehänkte, geviertheilte oder geräderte Missethäter aber endlich unter den Galgen. Desgleichen zum Tod condemnirte, aber vor der Execution gestorbene oder wenigst per Confessionem vel Confictionem qualificirt gewesste. Die durch gähen Tod verschieden, sonst schlecht und liederlich gelebte sind aus also einem hinlänglichen Grunde von ehrlicher Begräbniß nicht auszuschliessen, so wenig als Kindbetterinnen. Henker, Schinder und Blutschergen, pflegt man nahe an der Freythofmauer von andern abzusöndern und zu begraben, vi Anmerk. Cod. Max. P. 2. c. 1. §. 4. n. 26.

Begräbniß sich selbst Entleibter. Hierbey muß dinstinguirt werden, obs fürsetzlich, aus Desperation oder Gemüthsverruckung, Vehemenz der Krankheit, oder andern zufälligen Ursachen die Entleibung geschehen ist: im letzten Fall hat die christlich ehrliche Begräbniß statt: nicht aber erstenfalls. Sich selbst tödtlich verwundende und vor dem Tod noch wahre Reue bezeugende, werden ebenfalls ehrlich begraben, wegen Präsumtion des Besseren. Mit erhängten oder im Brunnen gefundenen pflegt man mit der Sepultur behutsam zu gehen, und sie gern in der Stille und nächtlicher Weile vorzunehmen, besonders auf dem Lande 2c., vi alleg. Anm. cit. P. 2. c. 1. §. 4. n. 27.

Begräbnißursachen der todten Körper. Dem gemeinen Wesen liegt an der Begräbniß, darum ist hierinn keine Appellation zu gestatten, minder ein Effectus suspensivus, auch unter dem Vorwand, der nicht ent-

richteten Funeralkösten, ist kein Aufenthalt zuzulassen, und wer unter dem Vorwand, Schulden halber, den Leichnam aufenthält, wird seiner Prätension verlurstig und infam, und der dritte Theil seiner Güter confiscirt. Es ist auch nicht erlaubt, die Kinder, Erben und Anverwandte oder Bürgen des verstorbenen inner 9 Tagen, vom Todtfall an, zu belangen, alles nach römischen Rechts-Principiis, vi Anm. Cod. Max. P. 2. c. 1. §. 4. n. 28.

Begräbniß-Forum. Begräbniß wird nur ad officia humana gerechnet, und ex mera pietate et pro comodato Publico prästirt. Wegen geistlichen Ceremonien aber pflegt sie unter die geistliche Jurisdiction und lediglich für eine Religionssache genommen zu werden. Wann aber die Frage wegen Begrabung ins geweihte Erdreich entstehete, ohngeacht all anderes Temporale nebst Erb- und Familienbegräbnißanstände bey vorfallenden quæstionem status præjudicialem lediglich die weltliche Obrigkeit cognoscirt und judicirt, muß sich von der Geistlichkeit mit der Begräbniß hiernach gerichtet werden, vi. Anmerk. ad Cod. Max. P. 2. c. 1. §. 4. n. 30. Es ziehet auch die weltliche Obrigkeit über den Leimuth des Entleibten, und andere zu wissen nöthige Umstände eydliche Erfahrung ein, und stellt solche dem Parocho loci zu, der beym Ordinariat darüber Bescheide erholt, womit sich ad der Cod. Hierlands in dubiosen Fällen verstehet. In Casibus claris & indubiis aber cessirt obige Communication. Bezeigt sich also der böse Fürsatz genug aus der Erfahrung, läßt die weltliche Obrigkeit den todten Körper bald mit, bald ohne öffentlicher Verlesung der Unthat, auf den

Schin-

Schinderkarren legen, und zum Galgen führen, und daselbst durch den Scharfrichter begraben, ibi. Siehe auch todte Körper.

Begräbniß der Protestanten. Ein Protestant muß auch an katholischen Orten, wo er weder publicum noch privatum Religionis exercitium in anno normali hergebracht hat, auf geziemende und ehrliche Weise begraben werden, weil er vi Pacis Westph. mit allen Katholischen Jus commune & æquale hat. Daß aber dieß auf dem geweihten katholischen Kirchhof geschehen solle, will man darum nicht zugeben, weil Jus sepulturæ in loco sacro juxta not. 23. 24. ad Part. 2. c. 1. §. 4., eine Wirkung der geistlichen Communion, folglich nur denen allein eigen ist, welche von der katholischen Gemeinde sind, vi Anm. ad Cod. Max. cit. P. 5. c. 20. §. 7. litt. e.

Begräbnißkosten, vide Klasse die zweyte.

Begräbniß, zu dieser ist zwar keine Zeit vorgeschrieben, doch nur denen von Adel allein erlaubt, dieselbe gegen Abend, und zwar nicht später als längstens um 5 oder 6 Uhr unter Voraustrettung der Herrschafts-Livreebedienten mit Flambeaux zu halten, Trauerord. vom 2. Jenner 1775. Die Tour zur Begräbniß soll jederzeit in München soviel möglich die kürzeste seyn, und niemalen bey der Residenz vorübergenommen werden, ibi. Die Chorherrn des hiesigen Collegiatstifts unsrer lieben Frauen erscheinen nur allein bey dem Leichenconduct fürstlicher Personen, der churfürstl. Conferenz- und vier Hofstabs-Ministern, ibi. Bey Eintheilung der Kläger und Klägerinnen wird auf keinen Charakter oder Rang, sondern allein auf die Nähe der Freundschaft gesehen,

 ibi.

ibi. Religiosen sind weder in corpore zu Leichenbegängnissen zu ersuchen, noch auch einschichtig, oder von Freundschaftswegen als Kläger zu bestellen, ibi. Für das Begräbniß eines Geistlichen gebührt dem Decano nach dem augsburgischen Receß vom Jahr 1785 nur 3 fl., und für die Gottesdienste das Consuetum, der Kirche aber pro Paramentis 6 fl., Recess. cit. pct. 51. Das Consuetum für die Gottesdienste bestehet, wann sich die Verlassenschaft deductis deducendis auf 1000 oder mehr Gulden belauft in 24 fl., bey der Hälfte aber nur in dem halben Theile, und wenn das Residuum nur 200 oder 100 fl. importirt, in 6 fl., ibi pct. 53. Der Kammerer hat jedesmal nur die Hälfte zu beziehen, ibi; ist die Verlassenschaft des Geistlichen notorie obärirt, oder sonst gering, soll auch nur ein Gottesdienst gehalten werden, ibi pct. 52., und wenn in Intestatfällen Mittel vorhanden sind, sollen niemal mehr als sechs Geistliche beygezogen werden, deren jeder pro stipendio einen Gulden zu empfangen hat, ibi; hingegen sollen alle übrige Auslagen, als auf Trauerflöre, Leichenreden, oder wie sie sonst Namen haben mögen, vollkommen aufhören, ibi pct. 53. In Selbstmordesfällen ist wegen der Begräbniß jedes Ortes Pfarrer unbenommen, die nöthige Erfahrungsschriften sive Extractus von der weltlichen Obrigkeit zu verlangen, um von dem Ordinariat die einschlägige Erklärung erholen zu können, ibi pct. 33. Die Soldaten protestantischer Religion sollen auch, vi Resolut. vom 29. May 1784., auf dem gewöhnlichen Kirchhof, jedoch an einen abgesonderten Ort begraben werden. Macht die Geistlichkeit wegen der Zeugenverhör Schwierigkeiten, so

ist

ist allzeit gleich brevi Manu extra cemeterium zu veranstalten, Sign. Int. vom 9. Febr. 1768., und eben so bey denen sich selbst Entleibten, Sign. Int. vom 1. August 1768. & augsburgischen Receß de an. 1684. pct. 9. Hingerichtete Uebelthäter, wann sie nur pœnitentes sterben, sind noch vor Sonnenuntergang in einem eigenen nächst dem Freythof ausgezeigten Ort zu begraben, Resol. vom 21. November 1774.

Beholzungsgerechtigkeit, siehe Holz = und Forstwesen.

Belehnung, siehe Lehensinvestitur.

Beicht, was von dieser herrührt, macht kein Indicium, Cod. Crim. P. 2. c. 4. §. 8.

Beicht und Communion, vor der ersten müssen alle Kinder ihrem ordentlichen Pfarrer vorgeführt, und über ihre Begriffe und Kenntniße in dem Christenthum gehörig geprüft werden, vigore Mand. de dato 3. Jenner 1795. p. 3. Siehe Confessio.

Beichtväter sind, so viel das Signum Naturale betrifft, als Zeugen untüchtig, vi Cod. Jud. c. 10. §. 10. litt. g. Anm.

Beicht, siehe österliche Beicht.

Beichtzettel sollen auch von denen in der Wanderschaft sich befindenden alle Jahre heimgeschickt, oder so sie wieder von der Wanderschaft nach Haus kommen, für so viel Jahre als sie in der Fremde gewesen, der Obrigkeit eingehändiget werden, Religionsmandat vom 22. September 1738. pct. 6. Jedes Jahr soll man einberichten, wie viel Unterthanen von jedem Gebiet die Beicht und Communion zu Ostern versäumet haben, ibi pct. 9.

Beiträge, siehe Beytrag.

Bekanntniß beweiset vollständig in Criminalibus, wann sie deutlich, gründlich und gerichtlich ist, Cod. Crim. P. 2. c. 5. §. 2. Eine deutliche Bekenntniß ist, wann sie nicht zu general und zweydeutig, sondern umständig und wahrhaft ist, ibi cit. §. 3. Confessio convicta beweiset in Criminalibus nicht, wohl aber in Civilibus, Cod. Crim. ibi cit. Anm. litt. e. Jenes Bekenntniß ist ungründlich, das nicht mit der Erfahrung eintrift: oder mit dem Corpore delicti übereinstimmet, zum Theil unwahrscheinlich falsche Dinge enthält, gar keine oder unglaubhafte, unerfindliche Ursachen von der That angiebt, Cod. Crim. P. 2. c. 5. §. 4. Eine Bekenntniß, welche der Richter durch Versprechungen, oder übermässige Tortur heraus locket, ist nicht gültig, Anm. ad Cod. Crim. cit. litt. e. Dahingegen ist das Bekenntniß alleinig ad Ordinariam hinlänglich, wenn der Entleibte nicht gefunden worden, oder abgängig ist, Cod. Crim. P. 2. c. 3. §. 2. n. 6. Jenes Bekenntniß heißt gerecht, so coram Judice competente bey besetztem Gericht auf förmlich- und mündliches Constitutum geschiehet, denn alle andere sind nur aussergerichtlich zu achten, Cod. Crim. P. 2. c. 5. §. 5. Das Bekenntniß muß sub Pœna nullitatis in criminalibus und zwar extra locum Torturæ bestättiget werden, ibi c. 8. §. 20. Auch muß es post torturam und vor dem Banco juris ausser der Torturstube nochmalen gütlich geschehen, ibi. Im Fall das Bekenntniß von dem Delinquenten wiederrufen wird, so mag selber wieder torquirt werden, als oft er nach dem Geständniß neuerdings revocirt, ibi §. 21. Die Tor-

tur

tur kann auch bey Wiederrufung des Geständnisses geschärfet werden, ibi cit. Das Bekenntniß muß in loco torturæ nicht, sondern erst nach der Hand protocollirt werden, ibi §. 19. Bekenntnisse in Civilsachen, siehe Confessio. Bekenntniß in Criminalibus darf nach schon vorher ad bancum juris geschehener Bestättigung auch noch vor der Urtheilsankündigung nicht mehr erholet werden, Generale vom 28. April 1781 pct. 3. Nach dem Banco juris mag eine bloße Zurückziehung derselben auf vorgehendes Befragen, ohne selbst freywilligen Wiederruf und Angabe, wahrscheinlicher mit der vorigen Aussage übereinstimmenden Gründen oder sonstiger Richtigkeit, den Delinquenten nicht befreyen, ibi Siehe Confessio.

Beklagten ist das Audiatur nicht zu verweigern, sondern selber muß gehört werden, Cod. Jud. c. 5. §. 1.

Belagerungen. Der Ort, worinn eine Besatzung liegt, und gegen den Feind, welcher ihn auffordert zur Uebergabe, mit Aufsetzung Leib und Lebens nach äussersten Kräften treu und tapfer vertheidiget, auch von Uebergabe gar nicht einmal gesprochen, noch berathschlaget, vielweniger der Commandant von der Garnison dazu genöthiget, widrigenfalls aber jene, welche dergleichen zu Schulden bringen, als ehrlos und meineydig an Leib und Leben gestraft werden sollen, ist nach dem bayerisch. Kriegsart. §. 17., der Belagerung unterworfen, vi Anm. Cod. Max. P. 5. c. 21. §. 10. litt. a. Siehe auch Festung.

Beleuchtung nächtliche in München, mittels Errichtung der Laternen sowohl in kleinen als größeren Gassen wurde im Jahr 1731 angeordnet, und zu dessen beständiger

Continuirung jedes Haus mit Einschluß der Klöster mit einer proportionirten Anlage ad $\frac{1}{2}$ Heller von jedem Werk = oder Kreuzschuhe nach geometrischer Ausmessung belegt, Verordnung vom 6. August 1731.

Belohnung des Angebers, vide Angebung.

Bellum, siehe Kriegs = und Waffenrecht.

Bemayrung der Zubaugüter, die besondere ist schon durch die Landesgesetze allgemein anbefohlen, Kraft Mandats de dato 20. May 1789, und zu dessen Befolgung sind auch die sämmtlichen Landstände per Generale bey Vermeidung einer jährlichen Recognition zu ein halb Prozent neuerlich angewiesen, ibi p. 1. Nun sind davon ausgenommen die von den Land = und Pfleggerichtern schon im Jahre 1780 als unzertrennlich von den Hauptgütern vorgeschriebene Zubaugüter, jedoch nicht länger als bis auf weitere zweckmässige Abtheilung, ibi, desgleichen die ständischen derley Zubaugüter, ibid. p. 3. Und diejenigen, welche seit dem Generalmandat vom Jahr 1783, mittels besonderer Bewilligung auf gewisse Jahre, oder bis eins der Kinder selbe mit Rucken zu besitzen, die Fähigkeit erlangt, noch besessen werden dürfen, ibi p. 1.

Bemühung, vide Conatus.

Benedictbayern Kloster, ist schon von Ludovico Bavaro mit dem Blutbann, und vi Decr. vom 26. April 1785, ohne Einschränkung auf gewisse Verbrechen jedoch nur, wie andern mit dem Blutbann begabten Landständen bestättiget worden, cit., und wenn es von diesem Privilegio einen Gebrauch zu machen gedenkt, hat es auch von ihren zum Zuchthaus condemnirten Maleficanten die Liefer= und Atzungskosten ex propriis zu bestreiten, Sign. Int.

vom

vom 8. April 1785, und wird heut zu Tag als bayrischer Landsaß tractirt, ob es sich gleich vor diesem als immediat geriret, bayr. Staatsr. P. 3. §. 132. litt. c.

Beneficiaten haben sich vorzüglich zu Schulinspectoren gebrauchen zu lassen, Schulinstr. von dato 19. Jenner 1787.

Beneficiaten stehet über die zu ihren Beneficien gehörige Güter keine Uebergabs- Austrags- und dergleichen Briefserrichtung und Fertigung zu, erneuerte Taxord. 1735. litt. B. & oberpfälzische de an. 1750. ibi §. Da auch aus der rc. Ausser wo sie lediglich als Grundherrn mit dem Grundholden um Grund und Boden handeln und die jährlichen Præstationes austragen, Additionale zur Taxord. de an. 1750 vom 14. November datirt Pct. 1. Die Ausschenkung des braunen Biers, Setzung der Gäste und sonstiger Wirthschaftsbetrieb, ist ihnen mittels Temporalsperre abzustellen, Sign. Int. vom 26. September 1782. Bey denen in Beneficiatenhäusern versterbenden weltlichen Personen ist der geistlichen Obrigkeit weder die Obsignation, noch anderer Jurisdictionsactus zuzugestehen, Resol. von Amberg de dato 19. November 1755., Befehl de dato München vom 17. August 1756. Bey Verlassenschaften derselben hat die Geistlichkeit nur in der regensburger Diöces die Obsignation, und weitere Verhandlung privative, wann sich ihr Vermögen nicht über 300 fl. erstreckt, Resolut. vom 19. Juni 1759.

Beneficium Ecclesiasticum. Ist der Genuß von gewißen Gütern, Einkünften, heißt eigentlich das Recht und Befugniß, welche ein Geistlicher seines Amts we-

gen von geistlicher Obrigkeit für beständig hierzu erlangt, vi Anm. Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 16. n. 1. litt. a. Das Beneficium distinguirt sich a canonica durch den Genuß der Güter und Einkünfte, ibi litt. b. Durch die geistliche Obrigkeit und Autorität unterscheidet sich solches von Caplaneyen und andern milden Stiftungen, ibi litt. c. Ein Beneficium Ecclesiasticum differirt von einer blossen vicaria mere temporali vel omnino ad nutum amovibili mittels der Perpetuität, ibi litt. e. Beneficium perpetuum ist beständig andauernd und in casu vacaturæ gleich wieder zu ersetzen, ibi f. Man theilt die Beneficia in majora & minora, simplicia & duplicia, curata & non curata, secularia, & regularia, collativa, electiva & patronata seu mixta ein, ibi litt. g.

Beneficii - Erfordernisse sind: 1. die Tonsura, und nach Beschaffenheit des Beneficii auch die Weihe. 2. Die Legitimation unehelich gebohrnen. 3. Kann Vater und Sohn in einer Kirche nicht präbendirt seyn, noch succediren, vi Anm. Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 16. n. 2. litt. a b c.; 4. werden ad Beneficium simplex 14., ad Censuram 25, ad Episcopatum 30 Jahre, und zu den übrigen Personalwürden 22 ohne cura, zu einer Aebtissinn wenigst 40, in Mangel einer anständigen andern 30 Jahre erfordert, ibi d. Bey der Präsentation kommt auf die Zeit zu sehen, daß das letzte Jahr bey dem Eintritt für complet im Alter passiren kann, ibi litt. e. 5. Muß der Aspirant von der Irregularität frey, gut gesittet, mit hinlänglicher Erudition begabt, und quoad beneficia curata vel dignitates examinirt seyn, ibi f. Beneficia Majora,

ver-

verleihet der Pabst, minora der Bischof, Prälat, wann letzterer jurisdictio quasi Episcopalem hat, ibi cit. l. Ad Institutionem Beneficii reicht der bischöfliche Consensus tacitus hin, ibi litt. m. Bey jedem Beneficio supponirt man dotem congruam allemal voraus, nebst Paramenten und all andern. Die Paramententen rechnet man Hierlands jährlich zu 12 fl., die Congruam zu 300 fl., ibi litt. n. Bey dergleichen Stiftungen des Beneficii ist der landesherrliche Consens wegen Schutz und einschlägigem Interesse nöthig, ibi litt. o. Bey einigen Beneficiis Ecclesiasticis bey teutschen Erz- und Hochstiften, dann Ritterorden und Ganzerbschaften wird so gar von unmittelbaren Fürsten, Grafen und Herren oder Ritterstand der hohe Reichsadel erfordert, vi Anm. cit. n. 3. litt. a. Von der merkwürdigen Differenz, wegen des bey dem Erzstift Maynz erforderlichen Reichsritterschaftlichen Adels und daher erfolgender völliger Ausschlüssung des mediat- und landsässigen Adels, giebt das vor einigen Jahren von einem gewissen Hof an den andern erlassene Schreiben in berührten B. Kreytmayrischen Anmerk. n. 4. gerühmte, und in extensu vorgetragene Schreiben genugsame Auskunft. Sowohl majora als minora Beneficia oder das Recht hierzu, wird bald per collationem ordinariam, aut Pontificam, bald per Electionem, Postulationem, Præsentationem, Nominationem, optionem, comendam, aut primas præces erlangt; alle diese Modos der Ordnung nach zu recensiren, und mit der collatione ordinaria den Anfang zu machen, gebührt dem Bischof regulariter bey allen Beneficiis seiner Diöces, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 17. litt. a.

Be-

Beneficii Ecclesiastici Comoda bestehen überhaupts in dem Genuß der dahin gehörigen Güter, Gerechtsamen und Einkünften, sie seyen gleich ab homine, oder a lege, statuto vel consuetudine dahin gewidmet, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 21. n. 1. litt. a. Insonderheit sind zu bemerken die Fundations- und Weidengüter, Zehenden, Stollrechte, Seelgeraiden und das Opfer, wie auch bey Canonicaten die Fructus grossi & quotidiani, und bey Bischöfen die Portio canonica nebst dem cathedratico & subsidio charitativo, ibi. Die Distinction zwischen den fructibus Beneficii grossis, und Distributionibus quotidianis kommt nur bey Dom- und Chorstiften vor, und beide fliessen aus der gemeinschaftlichen Massa aller Dom- und Chorstiftischer Einkünften her, und werden auch alljährlich unter den Domcapitularen und respective Canonicis vertheilt. Darinnen aber unterscheiden sich fructus grossi & annui von dem Distributionibus quotidianis, oder sogenannten Präsenzgeldern, daß man die letztern lediglich wegen Frequentirung des Chor- und Gottesdiensts, jene aber nur wegen der statutenmässigen Residenz überhaupt zu geniessen hat, ibi cit. n. 2. litt. a. Siehe übrigens Primitia & Primogenia, Oblatio, Stollrecht, Seelgeraid, Portio canonica, cathedraticum, subsidium charitativum.

Beneficii onera et obligationes, als besonders die Residenz. Wer also das Beneficium mit Recht und Billigkeit genüssen will, der muß nothwendiger Weise das letztere propter officium sammt allen daran hangenden Obligationibus, z. E. mit dem Bißthum das geistliche Hirtenamt von der ganzen Diöces, mit der

Pfar-

Pfarre die Seelsorge, mit dem Canonicat den Chor, mit dem Beneficio simplici die gestifteten Messen, und horas canonicas, vulgo das Brevier auf sich nehmen, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 28. n. 1. Sonderlich die Residenz oder persönliche Anwesenheit in Loco Beneficii, ibi cit. n. 2. Und hierzu ist zwar alle Geistlichkeit, am meisten aber jene, welche curam animarum bey dem Beneficio hat, ad Residentiam verbunden, und ist hierbey keiner weder Prälat, Bischof noch Erzbischof, ohneracht der Primat- oder Cardinalswürde so wenig als die Pfarrer, oder beständige Pfarr-Vicarii und andere Curati von dieser Obligation befreyt, ibi cit. n. 3.; und zwar soll der Bischof an dem Ort der Domkirche, oder wenigst in seiner Diöces, der Abt oder Prälat in seiner Abtey oder Prälatur, der Canonicus bey seiner Dom- oder Stiftskirche, wo der Chor gehalten wird, und so auch der Pfarrer bey seiner Pfarrkirche residiren: und wird auch die wirkliche Ausübung des obhabenden geistlichen Amts in selbstiger Person, als eine Obligation nicht, aber dem Bischof das mit zur Last gelegt, daß er sich durch seinen Generalvicar oder Suffragan, der Domkapitular durch seinen Chorvicar und der Pfarrer durch seinen Cooperator vertretten lassen, und jeder doch selbst in ein- und andern persönlich mit cooperiren, mithin Chor und Gottesdienst wo nicht allzeit, doch öfter besucht werden müsse, ibi cit. n. 4. Der Bischof muß wenigst 9 Monate im Jahre residiren, und hierunter um Weihnachten, Ostern und Pfingsten, wie auch am Corporis Christi Fest, dann im Advent und der Fasten sich fleißig wiederum einfinden, welches sich von Abatibus exemptis jurisdictionem quasi Episcopalem

exer-

exercentibus gleichfalls verstehet, ibi cit. n. 5. litt. a. Und die nämliche Zeit lieget die Residenz auch den Domherrn und andern Canonicis ohne Unterbruch, doch auch so auf, daß solches nicht von allen, oder den meisten zu gleicher Zeit, sondern eintheilungsweis, damit der Chor allzeit genugsam besetzt und der Gottesdienst an vornehmen Festen gebührend verrichtet werden könne, wo sie die übrigen 3 Monate sich mit oder ohne Unterbruch absentiren mögen, ibi litt. b. Es verstehet sich auch dieses nur de Residentia canonicorum ordinaria, welche theils bey dem sogenannten peremptorio oder Generalcapitel, theils im ersten Residenzjahre gefordert wird; dann soviel das Peremtorium betrifft, muß jeder Canonicus auch ohne Bestrafung bey Verlurst der ab ultimo peremptorio verfallenen Präbendal = Fructuum in Person erscheinen. Im ersten Residenzjahr aber, welches noch von dem ehemaligen Klosterleben der Canonicorum, und dem Novitiat annus claustralis genannt wird, erfordert man die Gegenwart sowohl bey katholischen als protestantischen Stiften mit solcher Schärfe, daß derjenige, welcher nur über Nacht, geschweigens länger ausbleibt, das Residenzjahr wieder von neuem anfangen muß, und die Fructus für das bereits verflossene verliert, ibi litt. c. Pfarrer und andere Beneficiati müssen für beständig residiren, also und dergestalt, daß sie ohne bischöflicher Licenz nur auf 2 Monat, auch niemalen anders als nach genugsamer provisorischer Bestellung sich absentiren dürfen, ibi cit. litt. d. Wer sich ex speciali privilegio, statuto, vel consuetudine absentirt, der wird nichts destoweniger per fictionem Juris pro præsente geachtet, vi Anm. cit. n. 6. litt. a. Durch

die

die Statuta oder Gewohnheit haben es die Domkapitularen bey uns in Deutschland bereits so weit gebracht, daß sie anstatt gedachter 9 Monate oft nur 6, bey manchem Domstift gar nur 4 oder 5 Monate residiren dürfen, ibi litt. b. In Rom pflegt man aber auf dergleichen Statuta und Gewohnheiten nicht zu sprechen ꝛc. ibi.

Belangend jene, welche ex gravi Causa absentes sind, werden ebenfalls per fictionem Juris pro præsentibus geachtet, ibi cit. n. 4. litt. a. Mit Unterschied zwischen beneficiis curatis & non curatis giebt es mehr nicht als viererley Causas so hinlänglich, nämlich die dringende Noth, augenscheinlicher Nutzen der Kirche oder gemeiner Wohlfahrt, schuldiger Gehorsam, christliche Liebe, ibi. Aber dessen ungehindert wird die provisorische Bestellung der Seelsorge halber, und die schriftliche Licenz von der höheren geistlichen Obrigkeit, z. B. der Bischof vom Pabst, der Pfarrer vom Bischof zu erholen erfordert, ausgenommen in casibus repentinis, wo propter Periculum in Mora die Erlaubniß in tempore nicht mehr erholt werden kann; der protestantischen Geistlichkeit wird dieselbe von der Landesherrschaft ertheilt, ibi litt. c.

Um in Beneficio non curato in der Abwesenheit pro præsente gehalten zu werden, reichen nicht nur mehr andere Causæ, insonderheit causa studiorum hin, wobey aber erforderlich ist, das Absens nicht schon 30 Jahre seines Alters passirt habe, daß ihm von dem Bischof oder seinen ordinari Obern die schriftliche Licenz hierzu ertheilt seye: und daß er auch in universitate, aut alio studio generali studire, und zwar die Theo-

logie

logie oder Jus canonicum, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 28. n. 8.

Effectus Residentiæ bestehet in fructibus beneficii, welche man derwegen zu geniessen hat, woraus aber noch nicht folgt, daß die Residenz heut zu Tag mehr propter fructus als rem Divinam gehalten zu werden pflege; ibi cit. n. 9.

Der Genuß und die Participation von bemerkten Präsenzgeldern, und Distributionibus quotidianis erfordert eine weit genauere Residenz, als der Genuß von den fructibus grossis & annuis; denn wer jene lucriren will, der muß nicht nur in Loco beneficii, sondern auch im Chor und Gottesdienst selbst gegenwärtig seyn, ibi cit. n. 10.

Bey der Frage, wem die absentibus negligirte Portio distributionem zugehe, giebt das Herkommen jeden Orts vorzüglichen Ausschlag ꝛc., ibi cit. n. 11.

Quoad pœnas non Residentium ist nicht nur zwischen Beneficiis curatis & non curatis, sondern auch bey den ersten zwischen Bischöfen, und andern inferiori Ordine ein Unterschied zu beobachten ꝛc., ibi n. 12.

Wegen der geistlichen Pfründ giebt es auch große Anstöße inter forum Sæculare & Ecclesiasticum, denn die weltliche concurriren öfters mit dem jure præsentandi vel primarum precum, und da laufen zuweilen solche quæstiones mit unter, welche pro sæcularibus angesehen, folglich dem Foro Ecclesiastico zur Entscheidung nicht überlassen werden wollen, z. E. wann der Präsentatus oder Precist bey einem Domstift aus Abgang der statutenmässigen Ahnen nicht angenominen werden will. In solchen Fällen legt sich die weltliche

Obrig-

Obrigkeit die Cognition und Entscheidung bey ꝛc.", vi Anm. ad Cod. Jud. c. 1. §. 13. n. 1. ad 3.

Beneficii ecclesiasticorum multiplicatio. Ein Geistlicher soll nicht mehr als ein Beneficium haben, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 29. n. 1., weil aus der Vervielfältigung in Rücksicht auf die Kirche, Gottesdienst als den Clerum selbst die schädlichsten Folgerungen entstehen, ibi.

Es werden zwey Stück erfordert, nämlich daß es keine beneficia Residentialia sind, und jenes, das man schon hat, ad congruam sustentationem nicht erkleckt, wenn mehrere zusammen kommen sollen, vi cit. n. 2.

Incompatibel sind die Beneficia entweder sua natura & primi generis, oder aber ex dispositione Juris mere positivi & secundi generis &c., ibi cit. n. 3.

Die Wirkung der Incompatibilität ist die Vacatur, welche sich mit dem ältern Beneficio durch vollkommene Erlangung des neueren, soferne es incompatibile primi generis ist, ipso Jure quoad Titulum ergiebt, ibi cit. n. 4. Man verstehe wohl primi generis, dann wann es nur secundi generis incompatibile ist, so vacirt das erste nicht ipso jure, sondern Impetrant hat die Wahl, was für eines von beiden er behalten wolle und wann er sich selbst darüber nicht entschlüsset, so hält man ihn durch Bescheid und Execution dahin an ꝛc., vi cit. Anm. n. 4.

Compatibilia Beneficia brauchen eben darum, weil sie compatibil sind, keiner Dispensation, welches auch bey incompatibilibus mit gutem Grunde behauptet wird: wann die Fundation ausdrücklich darauf lautet,

daß sie neben einem andern Beneficio alias incompatibili sollen bestehen können, ibi cit. n. 5.

Wer ex Jure, Dispensatio, vel Privilegio mehr Beneficia beysammen hat, welche Residentiam personalem entweder für beständig, oder die meiste Zeit das Jahr hindurch erfordern, der ist zwar auch eo ipso von der Residenz, jedoch nicht bey beiden Beneficiis, sondern nur bey einem von beiden dispensirt, wobey man forderst inter beneficia unita, & non unita zu distinguiren ꝛc. ibi cit. n. 6.

Quoad fructus beneficii ist wiederum der Unterschied zwischen beneficiis unitis & non unitis zu beobachten. Bey einem genüßt man zwar die fructus utriusque Beneficii, jedoch dergestalt, daß derjenige, welcher das Beneficium accessorium zu vertretten hat, z. B. der Vicar auf der Tafelpfarr, seine Congruam davon bekommt, ibi cit. n. 7. a. Bey diesen hingegen hat Dispensatus die fructus von beiden beneficiis nicht zu genüssen, sofern nicht die Dispensation auch auf die fructus ausdrücklich lautet ꝛc. ibi litt. b.

Beneficii Ecclesiastici acquisitio. Bey allen Beneficiis einer Diöces gebührt die collatio ordinaria regulariter dem Bischof, vi Anm. Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 17. litt. a., sie ist entweder libera oder restricta, ibi b. Die Präsentation wird mit der Collation öfter vermischt, wegen fast einerley Bedeutniß, ibi c. Die Präsentation kann auch weltlichen, die Collation aber niemand andern als geistlichen Personen, und zwar Jure ordinario nur dem Bischof allein zustehen, ibi, worzu er die Consecration nicht vonnöthen, ibid. d. Zwischen Bischöfen und Legati a latere greift

hier-

hierinwegs die Prävention de Jure communi Platz, ibi e. Sede vacante dürfen sich die Kapiteln der Collation nicht anmassen, ibi litt. f. Eine Legal und Canonica heissende Collation verlangt alles das, was die Fundation, das Herkommen, Statuta oder Canones mit sich bringen, nämlich die Vermeidung aller sub - & obreption, wie auch Unentgeltlichkeit und absque ullo pacto onere vel conditione in der Geschichte, ibi g. Consensum bedarf der Bischof nicht, ausser in Beneficiis ad Mensam communem pertinentibus, und soviel die Dompräbenden betrifft, denn diese werden cummulativ cum capitulo verliehen, ibi h. Die Pfarren sollen per concursum verliehen werden, ibi i, so löblich dieser Modus conferendi ist, wird solcher doch nicht überall observirt, ibi. Das Jus tale inner welcher Zeit die Collatio geschehen muß, bestehet in 6 Monaten a Die vacantici seu notitiæ, sonst devolvirt sie für selbigesmal ad Episcopum, von diesem ad Archiepiscopum und endlich fort ad Papam, allezeit nach Verlauf der nächsten 6 Monate, ibi. Ist nun die Collation propter impedimentum provisi ungültig, so hat Collator zur neuen Verleihung abermal 6 Monat, verstehet sich, da ihm das Impediment nicht bekannt gewesen, welchenfalls die Verleihung ad Superiorem devolvirt, ibi l. Im streitigen Collationsrecht muß man den Ausgang vor allem erwarten; das Beneficium vicario modo versehen, ibi m. Die Collatio pflegt in forma Patenti schriftlich ausgefertiget zu werden, von der Supplication aber zu abstrahiren, den Ambitum zudecken, ibi n. Mit Prälaten, welche Jus Episcopale zu exerciren haben, hat es die

nämliche Beschaffenheit, wie mit dem Bischof, ibi litt. o.

Beneficii Ecclesiastici per collationem extraordinariam & Pontifici reservatam. Der Pabst ist von allen sowohl hohen als niedern Beneficiis in der ganzen Christenheit Collator oder Universalverleiher, der nicht nur mit allen andern Collatoribus ordinariis concurrirt, sondern auch, weil er mit seiner obersten Gewalt und Machtsvollkommenheit über alle Kirchengesetze weit hinaus ist, sich an die hierin vorgeschriebene formam der Ordinarverleihung keineswegs zu binden, folglich solche lediglich nach eignem Gutdünken einzurichten, und sowohl erledigte als unerledigte Beneficien zum Theil oder ganz, pure oder conditionate, für beständig oder nur auf gewisse Zeit zu verleihen habe, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 18. n. 1. lit. a. Weil sich aber nirgend bezeigt, daß der Pabst seine Gewalt so weit, besonders in Deutschland, ausgedehnt, so wird sich in der Hauptsache nach denen Concordatis geachtet, ibi & seq.

Beneficii Ecclesiast. vacant. in curia. Dem Pabst sind alle Beneficien reservirt, welche in curia Romana vacant werden, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 18. n. 2. litt. a. Zwischen Beneficiis majoribus & minoribus, electivis & collativis, regularibus & sæcularibus curatis, vel simplicibus machen die Concordata oder Constitutio ad Regimen keinen Unterschied, sondern sie declariren vielmehr alle und jede gar ausdrücklich pro Reservatis, sofern sich die vacatura nur bey dem römischen Stuhl selbst, oder wenigst authoritate sedis apostolicæ ereignet hat, ibi

cit.

cit. litt. c. d.; heut zu Tag geschiehet die translatio Episcopi ab una Ecclesia ad aliam nicht so leicht mehr, ibi litt. f.

Beneficii Eccles. per mortem curialium. Mit denen Beneficiis, insofern sie per mortem curialium, oder wie es einige nennen, apud sedem vaciren, darinnen fusset sich die 2te påbstliche Reservation, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 18. n. 3. Die Reservation erstreckt sich so weit, wie die vorige auf alle und jede Beneficia curalistarum vacantia, sie seyen gleich majora oder minora, collativa oder electiva, regularia, oder sæcularia, curata vel simplicia, soferne sie nur per mortem curialiste vacant werden, ibi litt. E.

Beneficia Ecclesiastica Cardinalium & aliorum officialium. Den Pabst sind weiters sowohl durch die Concordata, als die Constitution ad Regimen alle Beneficien reservirt, welche durch den Tod der Cardinåle, oder der hierinn specificirten påbstlichen Bedienten vaciren, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 18. n. 4. Es låßt sich aber über obspecificirte Aemter, und bestimmte Anzahl der påbstlichen Bedienten die Reservation auch auf andere mehrere keineswegs ausdehnen, ibi d. Falls aber das vacante Beneficium eines Cardinals oder påbstlichen Bedientens majus vel minus gewesen, so ist es hierinfalls einerley und greift die Reservation sowohl bey einem, als anderen Platz, ibi litt. e.

Beneficii Ecclesiast. per promotionem in curia factam. Mit jenen Beneficiis, so derjenige, welcher entweder zu patriarchal = erz = und bischöflicher Würde, oder ad Regimen monasterii authoritate Papali pro-

 mo-

movirt wird, zur Zeit sothaner Promotion besessen hat, hat es jene Bewandniß, daß mehrbemeldte Concordata und Constitutio dieselbe ferner dem römischen Stuhl reserviren, und zwar ebenfalls wiederum ohne Unterschied inter beneficia majora, minora, sæcularia, regularia, collativa, electiva, curata vel simplicia, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 18. n. 5. litt. a. Der blosse Titel, womit z. B. unsere Weihbischöfe Episcopi in Partibus infidelium begabt sind, wirken nicht soviel, daß ihre Beneficien deswegen dem Pabst heimfällig werden, sondern es wird Dignitas patriarchalis, Archi- & Episcopalis aut abbatialis vere talis & effectiva hierzu erfordert, ibi litt. c. Es vaciren auch jene Beneficien nicht, welche pro mutus tempore Promotionis nicht mehr besessen, sondern vorhero schon resignirt hat, durch die nachfolgende Promotion, folglich können sie auch ex capite hujus Reservationis von dem Pabst nicht mehr verliehen werden, ibi litt. d.

Beneficii eccles. acquis. per collat. adeptionem. Die Beneficien derjenigen, welche durch friedliche Erlangung eines anderen vom Pabst, oder durch Authorität seiner Schreiben unmittelbar conferirten Beneficii erlediget werden, sind nicht weniger dem Pabst reservirt, vi Anm. Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 18. n. 6.

Beneficii eccles. acquis. per Electionem omissam aut non Canonice factam. Der Pabst hat bey den Klöstern, Dom- und Erzstiften, denen das Recht ihre Obere, Bischöfe und Erzbischöfe zu erwählen in Concordatis zugestanden, so wie bey exempten und dem römischen Stuhl unmittelbar unterworfenen Manns- und

und Frauenklöſtern nicht nur Jus confirmandi electionem, ſondern auch, wann ſolche nicht in termino legali oder ſonſt ob vitium electionis vel electi nicht canonice geſchehen iſt, das Devolutionsrecht, ja ſogar in electione canonica das Jus proviſionis vorbehaltenermaſſen, daß er ſtatt des Erwählten einen Tauglichen ex cauſa rationabili & evidenti, mit Rath und Zuthun der Cardinäle, benennen kann, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 18. n. 7.

Beneficii eccleſ. Acquiſition und Collation per vacaturam in Menſibus Papalibus. Die päbſtlichen Monate, in welche der Collatorum Ordinariorum die Reſervationes der vacirenden Beneficien in Concordatis vorbehalten oder überlaſſen worden, ſind Jenner, März, May, July, September, November und die übrigen aber der collatorum ordinariorum, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 18. n. 8. litt. a., und dieſe Monate werden hierinfalls ohne Unterſchied nach dem Kalender, ob ſie mehr oder weniger als 30 Täge haben, genommen, und endigen ſich allzeit am letzten Tag des Monats in der Nacht um 12 Uhr, ibi cit. litt. c. Mit den päbſtlichen Monaten, und all andern reſervirten Beneficien pflegt der Pabſt, welche nicht in corpore Juris Clauſi fundirt ſind, per Indulta ſpecialia zu überlaſſen, ibi litt. k. Die churbayeriſche Landesherrſchaft hat der päbſtlichen Monate und reſervirten Beneficien halber hergebracht, daß ſelbe die päbſtliche Monate, welche ſie aus unfürdenklichen Herkommen für ſich präſcribirt, als ein Jus behauptet, ibi litt. l. In Caſu Permutationis ſiehet die Landesherrſchaft das Beneficium ſelbſt nicht ad effectum Reſerva-

vationis für vacant an, fordert aber, daß die Permutation bey den Wechselpfarren ohne Consens derselben von den Herren Ordinariis einseitiger Weise nicht zugelassen werden mag, ibi litt. n.

Beneficii eccles. acquisitio bey Dom = und Chorstifts-probsteyen. Die Dom = und Chorstiftsprobsteyen sind unter der in Concordatis festgesetzten Alternativa Mensium und den dahin gehörigen Beneficien nicht begriffen, sondern diese Ausnahme gehet nur den Collatoribus Ordinariis, nicht aber dem römischen Stuhl zu guten, vi Anm. ad. Max. P. 5. c. 19. §. 18. n. 9. litt. a.

Beneficii eccles. acquisitio und collatio mehr andere. Ueber die bereits angeführte, und in Concordatis exprimirte Reservationes hat bey uns in Deutschland keine andere mehr statt, vi Anm. Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 18. n. 10.

Beneficii eccles. acquisitio was bey obigen Reservationibus überhaupt zu merken. Von all obigen Reservationibus Pontificis sind keine auf Beneficia mere manualia darum, weil selbe vorverstandnermassen ob defectum perpetuitatis proprie keine Beneficia sind, theils weil die Reservation ob amovibilitatem Beneficiati vel vicarii ohnehin allzeit eludirt und vernichtet werden könnte, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 18. n. 11. litt. a. b. Und bestehet die Generalregel von allen Reservationibus darinn, daß sie in Jure sehr odios, und eben darum auch stricte Juris sind, ibi.

Beneficii eccles. acquis. collat. der Zeit halber. In Verleihung der dem römischen Stuhl reservirten Bene-

ficien

ficien iſt nirgends kein gewiſſer Termin beſtimmt, auſſer in den zween Reſervationsfällen, nämlich, wann ſich die Vacatur durch Abſterben eines Curialiſten, oder aber in Menſe Papali ergiebt, vig. Anm. Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 18. n. 12. litt. a. Es kann Ordinarius vor Auslauf des Termins mit der Collation, jedoch nicht anders als eventualiter verfahren. Andernfalls hingegen, da nämlich das Beneficium in Menſe Papali vacant wird, muß die päbſtliche Proviſion laut der Concordaten längſt inner 3 Monaten a Die notæ vacationis nicht nur geſchehen, ſondern auch in loco beneficii noch intra eundem Terminum inſinuirt ſeyn, ibi cit. b. Mit Rechnung des Termins wird der Tag des vacanten Beneficii in obigen Termin nicht mit eingerechnet: ſondern der Computus wird nur mit dem folgenden Tag angefangen: doch läuft der Termin auch ſede Papali vacante fort, und wird weder purgatio moræ mehr in Deutſchland zugelaſſen, auch wenn die Proviſion etwann ob impedimentum occultum, vel vitium ſubreptionis ungültig geweſen iſt, der Termin deswegen verlängert, ibi d.

Beneficii eccleſ. acquiſ. collat. wie die Expedition der Proviſionen erlangt werde. Dieſe Proviſions = Ausfertigung vom Pabſt geſchiehet auf unterſchiedliche Weiſe, und zwar bald nur in forma dignum, bald aber in forma gratioſa, vi Anm. Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 18. n. 13.

Beneficii eccleſ. acquiſ. collat. Proviſion päbſtlicher Annaten. Die Annaten oder Geldpräſtationen, welche vermög der Concordaten von den erſten Jahrs fructibus gewiſſer Beneficien, ſo oft ſie vacant werden, zu

Rom geschehen müssen, sind viererley und zwar servitia communia, amata propria, quindenia & servitia minuta, ibi cit. n. 14.

Beneficii eccles. acquis. collat. Beschluß derselben übrigen Modos. Von allverstandenen verschiedenen, giebt die kaiserliche Wahlkapitulation Art. 14. §. 1. die volle Erläuterung, welche eingesehen werden muß, vi Anm. Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 18. n. 15. Siehe Electio, postulatio, præsentatio, nominatio, optio, commenda, primæ preces, expectantia, coadjutoria.

Beneficii ecclesiastici institutio vel investitura. Ein Coadjutor kann dem gegeben werden, der seinem geistlichen Amt entweder Alters, oder Krankheit und anderer Ursachen halber selbst nicht mehr vorzustehen im Stande ist, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 25. n. 1. Zu simpeln Beneficiis ist ein Coadjutor um so unnothwendiger, als ein solcher Beneficiat die Messen, welche er etwa zu lesen hat, durch jeden andern Substituten leicht verrichten lassen kann, und, wenn die die ehehafte Hinderniß nur ein- so andere Wochen dauret, er nicht einmal hierzu obligirt ist, ibi n. 2. litt. b. Als Curator kann bestellt werden der, so ad beneficium allschon die ad sublevantiam nothwendiger Weise der Natur und Beschaffenheit nach, wirklich erforderliche Eigenschaft hat, ibi n. 3. Coadjutores perpetuos cum spe succesionis bestellt der Pabst selbst, ibi n. 4. Coadjutores Temporales werden zwar pro Prælatis inferioribus aut Parochis von dem Ordinario, für Bischöfe und höhere Prälaten aber ebenfalls nur von dem Pabst angeordnet, ibi litt. b.

Be-

Beneficii ecclesiastici inst. Coadjutorum. Bey Coadjutorswahlen gehet es eben so, wie bey der Hauptwahl eines Bischofs oder Prälaten zu, Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 5. n. 5. Wegen der nachzusuchen kommenden päbstlichen Confirmation bey solcher Wahl, kann die Confirmation als prævia cognitione causa, wobey man sowohl Personam Coadjutoris, als Causam Coadjutoriæ in Betrachtung ziehet, geschehen, ibi litt. c.

Beneficii ecclesiastico institutio bey Prälaten-Coadjutoribus. Die Jura Coadjutorum bestehen theils in successione, theils administratione, dann den Titel und Rang, den sie dadurch erlangen, fangen aber überhaupt nicht a consensu Capituli, aut Episcopi, vel Prælati, sondern bey jenen erst a Tempore Confirmationis an, welche der päbstlichen Confirmation bedürfen, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 26. n. 6. Allförderst solle circa Administrationem Coadjutorum auf die päbstliche Bestättigung, und was für eine Gewalt Coadjutori dadurch beygelegt ist, sofort auf die Capitulation, welche man mit ihme zu treffen pflegt, gesehen werden, ibi §. 25. n. 7. litt. a. Der Coadjutor Temporalis, wie auch perpetuus, welcher etwann zugleich ad sublevandum beygegeben ist, darf dem Coadjuto, weil sein officium nur adjuvando & vices supplendo bestehet, weder in temporalibus noch spiritualibus, so weit solche vom Coadjuto selbst noch vertretten werden können, vor- und eingreiffen, ibi b. Coadjutor solum ad successionem datus kann von den fructibus Beneficii nichts prätendiren, ohne dem, wo der Pabst etwas besonders verfüget hat, ibi n. 8. b. Des Ranges eines Coadjutoris halber ist zwischen

Un-

Untergebenen und Auswärtigen soviel zu observiren, daß er in Ansehen der ersten mit Coadjuto in ganz gleichem Rang und Vorzug, jedoch dergestalt stehet, daß ihm Coadjutus in Concursu allzeit vorgezogen wird. Respectu der letztern hat man inter Jura & prærogativa, welcher entweder der Person selbst, oder dem Amt und der Dignität anhangen, weiter zu distinguiren und den Rang hiernach abzumessen, ibi n. 9. Die Coadjutorie erlöscht nur durch den Tod, als Resignation und Inhabilität des Coadjutoris, ibi n. 10. Administrator und Coadjutor perpetuus differiren in soweit, daß Coadjutor perpetuus mit dem Jure succeſſionis begabt ist, dessen sich Administrator qua talis nimmermehr zu erfreuen hat, ibi n 11. litt. a. Bey protestantischen Stiften und Beneficiis hat der Pabst mit Coadjutorien niemalen zu thun, sondern bey mittelbaren Stiften gehet diese durch die Landesherrschaft, so weit sie das Collationsrecht hergebracht hat. Bey unmittelbaren aber gehet dieses durch die Kapitel, oder Falls sich ein Streit darüber ereignet, durch den Kaiser und den Reichshofrath, ibi cit. 12.

Beneficii ecclefiaftici Mutatio vel Amiſſio, und zwar Diminutio. Bey Verleihung geistlicher Beneficien müssen alle Pacta & Conditiones zwar überhaupt, besonders aber jene, wodurch das Beneficium nur geschmälert wird, hinweg bleiben, vi Anm. Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 30. n. 1. Die onera sind entweder personal oder real, wodurch das Beneficium beschwert oder geschmälert wird, ibi cit. n. 2. Neue Onera auf das schon fundirte Beneficium sind nur durch die päbstliche Authorität zu bringen, ibi. Die Onera

Rea-

Realia beneficiorum bestehen in Censibus & Pensionibus, ibi n. 3. Von denen Censionibus ist zu wissen nothwendig, daß sie in antiquum & novum, temporalem & perpetuum getheilt werden: je nachdem solche entweder gleich bey der Fundation, oder aber erst hernach auf das Beneficium gelegt worden sind, und für beständig, oder nur auf gewisse Zeit dauern sollen, ibi litt. a. Mit der Pension aber hat es die Beschaffenheit, daß sie species census ist, bald spiritualis, bald laicalis und bald mixta genannt wird, je nachdem der Pensionarius, welchem nämlich die Pension gegeben wird, eine geist= oder weltliche Person ist, ibi cit. litt. c. Den Censum antiquum legt nicht nur der Pabst in Signum subjectionis, Protectionis, vel Exemptionis, sondern auch der Bischof bey der Fundation, Donation oder Consecration, wie nicht weniger der Fundator oder Patronus, soferne es von diesem nur gleich in Limine fundationis, und cum Consensu ordinarii geschiehet, ibi n. 4. litt. a. Der Pabst selbst kann wohl das Beneficium mit einer Pension belegen, ibi n. 5. litt. a. b., hierbey aber der Landesherr als supremus advocatus nicht umgangen werden. Die Pension soll nicht a Conventione Partium ihren anfang nehmen, sondern a jussu & arbitrio Episcopali, damit sie so leicht nach keiner Simonie rieche, wohl aber mag dem Bischof vorläufiger Prægusto davon gegeben, und derselbe um seinen Consens eventualiter begrüßt werden, ibi n. 6. litt. a. Circa quantum Pensionis hat man überhaupt Discretion und Mässigkeit zu gebrauchen, damit nicht ein Altar aus= und der andere dadurch angekleidet werde, ibi

ibi cit. Bald wird dem Beneficium, bald dem Beneficiaten die Penſion auferlegt, ibi litt. e. Die Bezahlung der Penſion geſchiehet cenſibus Antiquiſſimis, wenn die nämliche Münzſorte, wovon Tempore Impoſitionis, vel Reſervationis die Rede geweſen iſt, nicht mehr courſirt, oder Dubii valoris iſt, ibi cit. litt. f. Hiergegen liegt aber einem geiſtlichen Penſionario nicht nur Tonſuram & habitum clericalem zu tragen, ſondern auch, wenn ihn nicht ſchon ohnehin ſeine Weihe ad Breviarium verbündet, wenigſt das kleinere Officium B. V. M. täglich zu bethen auf, wie nicht weniger ad onera beneficii, wo ſie penſionirt ſind, pro Rata Penſionis zu concurriren, ibi cit. n. 6. litt. g. Die Penſion erlöſcht nicht nur durch den Tod des Beneficiaten, wann ſie nur auf ſeine Perſon gegeben iſt, ſondern auch durch den Tod des Penſionarii tam naturalem quam civilem, id eſt, durch die Ordensproſeſſion oder Antrettung des Ehe- Soldaten- oder weltlichen Standes, item durch Verfläſſung der Zeit, worauf die Penſion etwa eingeſchränkt iſt, oder, wann die Cauſa ceſſirt, welche dazu Anlaß gegeben hat, wie nicht weniger durch Erlangung eines Bisthums, oder des nämlichen Beneficii, wovon die Penſion präſtirt wird: desgleichen durch ſchwere Verbrechen, beſonders per crimen læſæ Majeſtatis apoſtolicæ, percuſſi Cardinalis vel Epiſcopi und was dergleichen mehr iſt, ibi cit. n. 7.

Beneficii eccleſiaſtici mutatio, unio & incorporatio æqualis vel acceſſoria & ſubjectiva, plena, minus plena vel pleniſſima, auch wie, von wem, worinn, mit was für Effect ſolche geſchehe. Es werden

den mehr Kirchen, und zwar per æqualem oder subjectivam, accessoriam, temporalem aut perpetuam, plenam, plenissimam, aut minus plenam unionem mit einander vereiniget, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 31. n. 1. a. Die Union geschiehet per incorporationem accessorie, vel subjective, wann das einverleibte und untergebene Beneficium pro accessorio und das andere, dem es einverleibt und untergeben ist, pro Principali geachtet wird, ibi litt. c. Plena Beneficii incorporatio a minus plena vel plenissima unterscheidet sich darinn, daß der minus plenam nur das temporale von dem Beneficio, nämlich die Zehenden oder Einkünfte, per plenam aber zugleich auch das spirituale, nämlich die Seelsorge und Administrirung der Sacramente, per plenissimam endlich nicht nur obiges, sondern auch Jurisdictio quasi Episcopalis zugleich einverleibt wird, ibi litt. d. Temporalis, vel perpetua unio nennt man aus diesen Grund das, so von einer Dauer abhängt, je nachdem solche für beständig, oder auf gewisse Zeit bestehen solle, ibi litt. e. Die Union und Incorporation verfügt bey Bisthümern und Beneficiis Exemptis oder Dignitatibus niemand anderer als der Pabst selbst, ibi n. 2. litt. a. Es ist nicht erlaubt, daß das Beneficium einer Diöces mit dem Beneficium einer andern Diöces unirt werde, und zwar aus der Ursache, damit aus dieser Vermischung die Gränzen der Diöcesen selbst nicht in Collision und Unordnung gebracht werden, ibi n. 3. litt. c. d. Die Union muß aber verstandenermassen Authoritate Ecclesiastica aus erheblicher und solcher Ursache geschehen, welche entweder auf offenbarer Nothwendigkeit

keit oder augenscheinlichen Nutzen der Kirche beruhet, ibi n. 4. litt. a. Daher müssen bey vorkehrtwerdender Union alle jene vernommen werden, welche ein Interesse bey der Sache haben, vorzüglich die Pfarrkinder, wenn man ihre Pfarr einer andern beylegen will, wie auch bey Beneficiis patronatis, electivis & collativis, die Lehenherrn respective Wähler und Collatores, und zwar muß all dieses vorläufig beobachtet werden, ibi a. b. c. Ueberhaupt wirkt aber die Union soviel, daß man Beneficia Unita beysammen behalten kann, folglich die circa pluralitatem beneficiorum festgesetzte Regel hierinn einen Absatz zu leiden hat, ibi n. 5. litt. a. b. Die Effectus oder Wirkungen Unionis dauern nicht länger als die Union selbst, den sie fallen zugleich mit hinweg, sobald selbe wiederum aufgehoben wird, welches in legitima & perpetua Unione auf die nämliche Weise, wie sie gemacht worden ist, mithin in der Gestalt, als ex causa necessitatis & utilitatis, und mit Vernehmung allseitiger Interessenten wieder geschiehet, ibi litt. d. Besonders aber ist in Betracht des Effectus circa æqualem, seu conjunctivam & conservativam Unionem merkbar, daß nebst obigen allgemeinen Effectibus dieser besondere Effectus nur in der Person des Beneficiati beysammen, ohne daß im übrigen die geringste Communion oder Connexion zwischen beiden Beneficiis daraus entspringt, sich äussert, ibi n. 6. Die beiden Beneficia schmelzen durch unionem accessoriam seu subjectivam so wenig in ein Corpus zusammen, als per unionem æqualem, sondern es bleiben demohngeacht noch zweyerley Beneficia, jedoch dergestalt, daß eines pro Principali, das andere

aber

aber pro accessorio angesehen wird, v. Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 31. n. 7. litt. a. b. Mit dem Collations- oder Patronatsrecht bey solchen Beneficiis accessorie unitis hat es aber die Beschaffenheit, daß Collator vel Patronus durch dergleichen uniones Accessoriis sein Collations- oder Patronatsrecht, welches er vorhero bey dem Beneficio accessorio gehabt hat, auch verliehrt, ibi cit. litt. d. Plena Incorporatio, vermög dieser obverstandnermassen eine Pfarre oder Beneficium curatum dem Kloster, Collegio oder anderer Fundation sowohl quoad temporalia als spiritualia einverleibt ist, wirkt so viel daß der Titulus Beneficii vel Parochiæ auf dem Kloster oder Collegium selbst haftet, folglich der Prälat eigentlich pro Rectore principali, seu Parocho primitivo & habituali geachtet wird, auch eben deswegen sarta tecta und anders von der Pfarr oder dem Beneficium unterhalten muß, ibi cit. n. 8. litt. a &c. Durch die incorporationem plenissimam wird nicht nur temporalia, sondern auch jurisdictionem quasi Episcopalem, samt dem davon abhangenden jure examinandi, approbandi, instituendi, visitandi vicarium, excluso Episcopo erlangt, ibi cit. n. 9. litt. a &c. Von der Union ist endlich so viel zu wissen erforderlich, daß sie facti ist, und also in Dubio nicht präsumirt wird, sondern bewiesen seyn muß, ibi n. 10. litt. a. &c.

Beneficii Divisio vel Dismembratio sind zweyerley, Divisio Beneficii heißt, wann aus einem zwey oder mehr gemacht werden, hingegen Dismembratio, wann von einem Beneficium dem andern nur ein Stück beygelegt, im übrigen aber beydes in seinem

esse erhalten wird, vi Anm. P. 5. c. 19. §. 32. n. 1. litt. a. Der Regel nach ist sowohl divisio als dismembratio keine erlaubte Sache, sondern sind de genere prohibitorum, ibi litt. c. d. Dieses Jus dividendi vel dismembrandi Beneficia stehet nur dem zu, der das Jus uniendi hat, ibi litt. e.

Beneficii suppressio vel extinctio. Durch völlige Aufhebung des geistlichen Amts und damit verknüpften Tituli Beneficialis geschiehet die Supprimirung, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 32 n. 2. litt. a. Eine hinlängliche Ursache hierzu ist, Mangel und Abgang der Beneficialeinkünften, womit kein tauglicher Mann pro loci vel Personæ qualitate & congrue davon leben kann, ibi litt. b. Die Suppression geschiehet fast auf die nämliche Art wie die Union, mithin prævia causæ cognitione, und auf vorläufige Vernehmung der Collatorum, Patronorum oder anderer Interessenten, ibi litt. d. &c.

Beneficii Saecularisatio. Sæcularisatio beneficii wird genannt, wenn die Güter und Einkünfte des supprimirten Beneficii nicht einmal mehr ad alios usus pios, vel Religiosos, sondern gar ad civiles & mere profanos applicirt werden, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 32. n. 3. litt. a. Es sind zur Säcularisation Ueberfluß an Kirchengütern, oder großer Mißbrauch derselben, desgleichen Menge der Klöster oder Gotteshäuser, keine hinlänglichen Ursachen, ja es sollen sogar necessitas vel utilitas Reipublicæ nicht einmal hinreichen, sofern solche nicht auch mit der necessitate vel utilitate verknüpft ist, ibi n. 3. litt. a. b.

Be-

Beneficii alternatio. Die Veränderungen, welche ohne gänzlicher Supprimirung geschehen, pflegen durch Diminutionem, Unionem, Divisionem, Dismembrationem so zu geschehen, wenn nämlich die Kirche ihre vorige Würde verliert, oder eine höhere erlangt, die Pfarre ein Collegiatstift, oder das Kloster in eine weltliche Probstey verwandelt wird, desgleichen wann das Kloster von einem Orden zum andern kommt, oder wann man das Beneficium von einem Ort in das andere transferirt, und was dergleichen Mutationes vel Alterationes Beneficiorum mehr sind, ibi n. 4. litt. a. Anmkung. ad Cod. citat. P. 5. c. 19. §. 32. Begiebt sich nun daß eine Pfarre oder andere Kirche in Collegiatam, Cathedralem, Metropolitanam oder Regularis sæcularem, & vice versa verwandelt werden, oder in ein Kloster ab uno ordine ad alium diversum ordinem kommen, oder sonst eine andere mutatio vel translatio Beneficii exempti, aut saltem majoris cum dignitate conjuncti vorgehen solle, so muß der Weg nach Rom hierzu angegangen werden, ibi cit. litt. c. Bey Transferirung einer abgebrannten oder zusammen gefallenen Kirche, so Mittellosigkeit halber nicht wieder aufgebaut werden kann, wird das Beneficium cum omnibus commodis, & oneribus zugleich mit transferirt, und in Ecclesiam ad quam, ein Altar oder Kapelle sub iisdem invocationibus, wie in Ecclesia a qua, errichtet, ibi litt. d. e.

Beneficii Resignatio. Der Actus bestehet in deme, da man selbst freywillig von dem Beneficio abstestehet, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 33. n. 1. Der Resignant muß aber das Beneficium wirklich

lich inne und ein Jus in Re darauf haben, ibi cit. n. 2. litt. a. Die Resignatio muß aber bey rechtmässiger geistlicher Obrigkeit der Bestättigung willen geschehen, ibi n. 3. litt. a &c. Die Resignation, wenn Resignans eine gewisse Person in Vorschlag bringt und recommandirt, gehört nur als simplex factum ad ordinarium, ibi cit. e. Vide Resignatio, Consens. Der Pabst kann für sich selbst auf das Beneficium renunciren, weil er keinen Superiorem hat, ibi litt. f. Die Resignation eines Beneficii kann nur ohne obrigkeitlichen Consens bestehen, wenn Resignans kein Jus in Re, sondern nur ad Rem hat, ibi litt. i. Eine förmliche und rechtbeständige Resignatio eines Beneficii soll weder durch Betrug erschlichen, noch durch Furcht noch Zwang erpreßt, sondern ganz frey und ungezwungen seyn, ibi cit. n. 4. litt. a. Resignans hat den Consens von dem Capitel nicht zu erholen, wenn er nicht per Pacta & capitulationes hierzu obligirt ist, ibi cit. litt. b. Resignatio conditionata ist nicht erlaubt, sondern de genere prohibitorum, ja sogar bey Protestanten, ibi litt. c. Die Schrift wird Jure scripto hierzu nicht erfordert, ist aber aller Orten gewöhnlich, daß man um den obrigkeitlichen Consens schriftlich einlangt, ibi litt. d. Zur Resignation muß man eine erhebliche Ursache haben, sonst wird sie nicht zugelassen, ibi cit. n. 5. litt. a.

Beneficii Resignationsconfirmation und Publication. Diese wird anderergestalt nicht a superiore, als cum cognitione causæ bestättiget, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 33. n. 6. litt. a &c. Diese Publication muß bey Beneficiis geschehen, welche

zu Rom reſiguirt worden ſind, längſtens inner 9 Monaten, bey übrigen aber inner 3 Monaten, und zwar in der Dom= oder Pfarrkirche, und wenn das Beneficium inner dem Pfarrdiſtrict liegt, ſolenniter per Notarium, oder an Feſttägen unter der Meße öffentlich, ſonſt iſt die Reſignation null, und das Beneficium fällt ſedi Apoſtolicæ tanquam reſervatum heim, Reſignatarius aber wird hierzu untüchtig, ibi litt. c.

Beneficii reſignati vacatur, Verleih= und Wirkung. Das Beneficium wird vacant, ſobald die Reſignation a legitimo ſuperiore einmal angenommen, bewilliget, folglich in ſeinem eſſe iſt, vi Anm. Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 33. n. 1. litt. a. Schlägt Reſignans dem Collatori ordinario eine Perſon vor und recommandirt ſie, ſo iſt nicht nothwendig hierauf zu reflectiren, ſondern es bleibt ſolches lediglich bey der freyen Willkühr des Collatoris, ibi litt. d. Durch die Reſignation verliert Reſignans das Beneficium quoad Titulum, proprietatem & Poſſeſſionem mit allen abhangenden Würden und Rechten, ſo viel ihm nicht ſpecialiter reſervirt iſt, ibi cit. n. 7. litt. a &c.

Beneficii eccleſ. Regula cancellariæ de infirmis Reſignantibus. Reſignirt ein Kranker, und ſtirbt darauf inner 20 Tägen, iſt die Reſignation von keiner Kraft und ungültig, vi Anm. Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 33. n. 9. litt. a. Dieſer Termin wird von der Zeit an gerechnet, da die Reſignation a Superiore legitimo bewilliget und beſtättiget iſt, weil ſie eher nicht zur Perfection kommt, ibi litt. b. Geſchiehet die Reſignation zu Rom, hat die Verleihung in Caſu Re-

gulæ, inner 20 tägigen Tod, die Reservatio Pontificatio nicht mehr Platz, ibi cit. litt. e.

Beneficii eccles. permutatio. Diese bestehet eigentlich in einem Tausch, der mit Einstimmung der rechtmässigen Obrigkeit gegen Ansichbringung eines andern Beneficii, aus erheblicher Ursache, ohne Pacto simoniaco, vorgehet, vi cit. Anm. §. 34. n. 2. Ohne Simoniam lässet sich ein Beneficium gegen weltliche Sachen nicht vertauschen, und eben deswegen kann auch bey Vertauschung zweyer Präbenden von ungleicher Erträgniß oder Würde eine Aufgabe, als eine nach der Simonie sehr stark riechende Sache, nicht Platz greifen, ibi litt. c.; dann die Permutationes Beneficiorum sind keine erlaubte Sachen, sondern in Regula verbothen, sofern keine rechtserhebliche Ursache hierzu vorhanden ist, ibi litt. d. Zur Permutation eines Beneficii ist nicht nur von Seite der Permutanten selbst, sondern auch anderer Interessenten in specie der Patronorum aut Electorum quoad Beneficia patronata, und respective electiva bey Vermeidung der Nullität, die Einwilligung nothwendig, ibi cit. litt. e. Verfahren Permutantes mit dem Tausch eigenmächtig, ist die Strafe der Nullität, und die privatio der Beneficien hierauf statuirt, ibi litt. g. Im vorgegangenen Tausch ist der Bischof nicht nur quoad Beneficia non exempta, & in sua Diœcesi sita Ordinarius, sondern auch das Capitel sede vacante, und jeder anderer welcher ex speciali Privilegio Jurisdictionem Episcopalem bey den vertauschten Beneficiis hergebracht hat, ibi litt. h. Niemals stehet in der Macht des Ordinarii mit der Collation eigenmächtig zu disponiren, weil die beiderseitige Resignation,

tion, worauf der Tausch beruhet, nur eventualis & conditionata ist, sondern, wenn die Permutation von ihm allein bestättiget ist, müssen die Beneficia auch jenen, welchen sie vi Contractus zugemeint sind, verliehen werden, ibi litt. i. k.

Beneficii eccles. Translatio vel Promotio ab uno ad aliud. Die obwaltende Differenz zwischen der Translation und Promotion eines Beneficii ist diese, daß, wenn man ohne Tausch von einem Beneficio auf ein anders kommt, nennt mans Translationem, und falls dieses von einem schlechtern auf ein besseres geschiehet, nennt mans Promotionem, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 34. n. 2. &c. Die Transferirung darf eigenmächtiger Weise nicht geschehen, bey der Nullität und Strafe des Verlurstes beider Beneficien, ibi litt. e. Ein Bischof kann wider Willen nicht transferirt werden, sofern es nicht ex causa publica ob magnam Ecclesiæ necessitatem & utilitatem geschiehet, ibi litt. f. Hierzu wird der Consensus Patroni von dem Beneficio a quo ad Translationem nicht erfordert, weil ihm hierdurch nichts entgehet, ibi n. 2. litt. g. &c.

Beneficiati ecclesiast. vacatura. Beneficia werden bald nur Jure, bald facto allein, bald aber utroque zugleich vacant, vi Anm. Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 35. n. 1. Das Beneficium wird durch die Excommunication, Suspension oder Irregularität in so weit vacant, als sich der Casus zugleich auf die Privation qualificirt, ibi litt. c. &c. Demjenigen, der ein Beneficium zu impetriren sucht, liegt allerdings ob, daß er nicht nur von der Vacatur, sondern auch, wie sich

solche ergeben habe, Meldung thut, ibi litt. h. i. Der Ordinarius hat für die baldige Ersetzung der Beneficien Sorge zu tragen, damit die Seelsorge und der Gottesdienst durch längern Anstand nicht zu leiden hat, ibi n. 2. litt. a. In Betreff der Temporalien von dem Beneficio vacante, soll nach den bayerischen Concordaten de ao. 1583 c. 4, die weltliche Obrigkeit einseitiger Weise keine Vorsehung thun, vielweniger promoti vor der Confirmation oder Investitur sich der Verwaltung anmassen, ibi litt. c. &c. Niemand ist erlaubt, weder dem Bischof noch einem andern Collatori, sofern es nicht ex speciali Privilegio, consuetudine, primeva Fundatione aut alia causa rationabili geschiehet, von fructibus Beneficii vacantibus was sich heraus zu nehmen, oder zu reserviren.

Beneficiati ecclesiastici Jura capituli sede vacante. Die Gewalt und Gerechtsame eines Capitels sede Episcopali vacante erstreckt sich so weit, als sie der Bischof selbst gehabt hat, und das Jus Canonicum keine special und ausdrückliche Limitation hierinn macht, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 35. n. 4. litt. a. &c. Das Capitel hat sede vacante nach obiger Regel Jurisdictionem ecclesiasticam cum contentiosa, quam necessaria & voluntaria sowohl mit Entscheidung strittiger Rechtshändel, als Bestrafung, Absolutionen, Dispensationen, Special = und Generalverordnungen, wie auch mit Investirung der Präsentirten, und Bestättigung der Erwählten zu exerciren, ibi n. 5. Hingegen kann das Capitel sede vacante nicht nur so in weltlichen Sachen exerciren, wie der Bischof selbst Jurisdictionem civilem & criminalem, sondern auch

Ter-

Territorialem, und alle davon abhangende Jura & Regalia mit alleiniger Ausnahme der wichtigern und dem Landesherrn ſonſt ſelbſt ſpecialiter reſervirten Stücke, deren ſich das Capitel weiter nicht, als wo Periculum in Mora obhanden iſt, unterziehen darf, ibi n. 6. litt. a. &c. Ueber die Stiftsgüter und Einkünfte hat zwar das Capitel alle Verwaltung, darf aber ſolche gleichwohl weder ad Menſam capitularem ziehen, noch in uſus proprios verwenden, oder unter ſich partagiren, ſondern, was deductis deducendis übrig bleibt, das muß für den künftigen Succeſſorem aufbehalten werden, ibi cit. n. 7. litt. a. b. c. &c. Die Jura Eccleſiaſtica, Politica & Oeconomica werden nicht von dem ganzen Corpore, und per actus Capitulares exercirt, obſchon die Adminiſtration ſelbem zugehöret, ſo wird doch dieß Exercitium ex Gremio nur einigen, und zwar das Landesweſen oder Politicum dem ſogenannten Stadthalter, das Eccleſiaſticum dem Generalvicario, und das Camerale vel Oeconomicum den Oeconomis übertragen, ibi n. 8. litt. a. b. &c. Begiebt ſich, daß zwar ein Biſchof vorhanden, jedoch unbrauchbar iſt, weil er entweder in Gefangenſchaft ſitzt, oder blödſinnig, der Regalien von Kaiſer und Reich privirt, oder ſonſt auf lange Zeit in Vertrettung ſeines Amts gehindert iſt, ſodann ſtehet das Adminiſtrationsrecht, welches dem Capitel ſede vacante gebührt, demſelben auch in ſede quaſi vacante ſeu impedita zu, ibi n. 9. litt. a. &c. Im übrigen läßt ſich alles das, was von den Juribus der Domcapitel ſede vacante vel impedita bisher gemeldet worden, proportionaliter und quoad terminos habiles

mit Capiteln, von Collegiatstiften, Klöstern, Ritterorden appliciren, ibi n. 9. &c.

Beneficium ecclesiasticum. Wenn man einem dieses benimmt und der Gebrauch seines Amts nicht beständig andauert, so nennt man dieses Suspensio, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 41. n. 6. Wird er aber zur Strafe entsetzt, so heißt es privatio, und Falls das Officium vel ministerium sacrum auf die nämliche Weise mit verlohren gehet, so wird es Depositio, oder sofern solches nicht blos mit Worten, sondern realiter mit gewissen Solemnitäten geschiehet, Degradatio genannt, ibi cit. n. 6. litt. a. b.

Beneficien geistliche, darf man nicht durch Commendisten versehen lassen, oder darum solicidiren, um sie wieder verhandeln zu können, sondern derley Vermuthungen sollen nach erforderlich eingeholter Erfahrung ad Manus einberichtet werden, vi Decret. vom 14. August 1792. Schulden, die nicht zum Nutzen des Beneficii gemacht sind, werden auch nicht dem Successori überbürdet, sondern die Gläubiger an die Massa des Debitoris angewiesen, gemäß Decr. vom 24. März 1792.

Beneficien, deren neue Errichtung, wie auch in causis unionum, vel dismembrationum derselben, entscheidet nach dem augsburg. Receß vom Jahr 1785, das Ordinariat super Causis canonicis, das übrige alles aber tractirt es cumulative mit dem churfürstl. geistlichen Rath, pct. 61. Die Landesherrschaft ist für sich selbst ob denen Fundationibus Beneficiorum, unersucht des Ordinarii, zu halten befugt, Decretum vom 17. Febr. 1605, und sollen zu dem Ende die Possessores

und

und Beneficien, welche austräglich sind, und wovon sich ein Priester ehrlich unterhalten mag, zur Verrichtung der Fundation, auch mit Arrestirung ihres Einkommens, oder Verordnung eines andern Priesters, angetrieben werden, ibi. Eine vorgebliche Dispensation des Ordinarii soll man dabey anders nicht attendiren, es wären dann der gestifteten Gottesdienste so viel, daß solche auf einen Tag nicht exequirt werden mögen, oder die Einkünfte so gering, daß ein Priester die Stiftung nicht wohl auf sich nehmen kann, ibi. Bey päbstlichen Dispensationen selbst aber soll man wohl examiniren, ob sie nicht per falsa narrata erschlichen worden seyen, ibi. Von dem dazu erforderlichen Jure indigenatus, siehe Indigenatsmandat, auch Stipendien. Es sollen auch überhaupt keine Ausländer mehr, ohne vorher erlangten Jure Indigenatûs, zu geistlichen Beneficien gelangen, Resolut. vom 21. October 1768. & Mand. vom 20. December 1768.; jedem soll bis zu seiner Naturalisation die Administration quoad temporalia und die fructus gesperrt werden, ibi; ihre Congrua ist hier zu Land auf 300 fl. gesetzt, geistliche Rathsordnung de an. 1779. pct. 19. Zu Alienationen oder ganz neuerlichen Verstiftungen ihrer Güter, ist sowohl der Ordinariats = als geistliche Rathsconsens nöthig, ibi, freysingischer Receß vom 3. December 1718. pct. 13. Sollen nur per Concursum verliehen werden, augsburgischer Receß de an. 1684. 10. Bey der sich ergebenden Vacatur hat der geistl. Rath den Fall zeitlich ad Intimum zu berichten, damit die Präsentation in Tempore geschehe und dem Devolutionsrecht vorgebogen werde, geistliche Rathsinstruction

vom

vom 25. April 1783. §. 4. Auch im Bericht die Nämen sämmtlicher Competenten, Verdienst, motiva kurz zu bemerken, und die würdigsten sind in Vorschlag zu bringen, ibi cit. Assecurationes oder Litteræ exspectative werden ad qualecunque Beneficium gar niemals ertheilt, 1779. geistliche Rathsord. pcto. 10. n. 10. Vacaturen oder Erledigungs = oder Veränderungsfälle derselben sollen ohne Ausnahme, es mag das Jus Præsentandi gehören, wem es wolle, allemal ohne mindeste Verzögerung einberichtet werden, geistl. Raths-instruct. vom 25. April 1783. §. 4. n. 1. & Resol. vom 7. Jen. 1784.; sind auch in Casu vacaturæ von der weltlichen Obrigkeit niemals eigenmächtig zu besetzen, Conc. und Receß von An. 1583. c. 4.; wohl aber ist auf Absterben des Investirten von dem, der die Posseß giebt, wegen des temporalis Vorsehung zu thun, geistl. Rathsordn. de an. 1779. Pct. 11. b. c. u., & augsburg. Receß von 1684. Pct. 2. Auf unbesetzte Beneficia wovon der Temporalgenuß auf unerlaubte Art supprimirt werden will, sollen die Gerichter aller Orten fleisig nachforschen, ibi Pct. 12.

Beneficien = Resignationen und Permutationen sollen ohne Ordinariats = und landesherrlicher Bewilligung nicht geschehen, Concord. und Receß de ao. 1583. cap. 4. & passauischer Receß vom 8. April 1690. Pct. 24.; sind von den Beneficiaten nebst den Bewegursachen allzeit vorläufig zum geistlichen Rath einzuberichten, und soll keinem die Bewilligung ertheilet werden, ausser er will einem aus den landesherrlichen Titulanten und Concursisten, die ihm vorgeschlagen werden, resigniren, Resolut. vom 7. Jenner 1784.

Sign.

Sign. Int. vom 15. November 1780. Von der Possessgebung und Investitur, siehe Einsatz weltlicher.

Beneficium Competentiæ ist, was dem Schuldner zur Lebensnothdurft gelassen wird, Cod. Jud. cap. 18. §. 9. Gebührt Kindern, Aeltern, Geschwistrigten, Eheleuten, Associrten, Verschwägerten ersten Grads, approbirten Gemeinden, ibi cit. §. 10. n. 1.; aber angewunschenen Aeltern und Kindern nicht, ibi Anm. litt. b. Bey Regulirung des quanti Competentiæ ist förderst auf den Stand und Charakter des Debitoris zu sehen, siehe gedachte Anmerkung litt. k. des mehrern halber ein. Bey der Regulirung ist mehr auf die Creditores als auf die Debitores zu sehen, Cod. Jud. c. 18. §. 10. n. 2. Der Debitor macht sich dessen unwürdig, wenn er an seinem Verfall selbst Schuld hat, Anmerk. cit. litt. k. Die Competenz ist in concursu commissionaliter mit vorläufiger Vernehmung der Gläubiger zu reguliren, ibi cit. n. 3. Der Ausspruch super competentiam muß möglichst beschleuniget werden, Cod. Jud. c. 18. §. 10. n. 4. Es ist aber zu solcher Regulirung der Competenz das Vermögen allerförderst zu untersuchen, cit. ibi.; kann aber durch die Competenzregulirung eine Immission nicht gehemmt werden, ausser der Schuldner könnte in instanti darthun, daß die übrigen Güter zur Competenz nicht hinreichen, ibi n. 4. Es erstreckt sich aber dieses Beneficium auf des Schuldners Erben keineswegs, Cod. Jud. c. 18. §. 10. n. 6. Und dauret die Wohlthat in solang der Schuldner in solutum zu zahlen nicht im Stande ist, Anm. Cod. Jud. c. 18. §. 10. litt. o.

Be-

Beneficium divisionis, vide Fidejussio.

Beneficium ordinis, vide Fidejussio.

Beneficiumsverwesung wird nach dem augsburgischen Receß vom Jahr 1785. von dem Ordinariat allein vorgesehen, wenn der präbendirte Priester propter aliquem defectum aut Excessum nur auf eine kurze Zeit zur Correction zu ziehen ist, ibi P. 38 ; ist aber ein solcher auf längere Zeit, z. B. auf ein Jahr oder noch länger von seinem Beneficio zu entfernen, so hat das Ordinariat den anzustellenden Vicarium in Spiritualibus, welcher aber die Temporalia zugleich zu besorgen im Stande seyn muß, dem churfürstl. geistl. Rath vorzuschlagen, wovon ihm, falls keine besondere Exception gegen ihn fürwaltet, die Administration in temporalibus übertragen wird, ibi Pct. 39. Dieser Vicarius hat sodann auch jährlich seine Administrations-Rechnungen bey gedachtem churfürstl. geistl. Rath abzulegen, und die Ratification darüber zu erholen, wovon der churfürl. geistl. Rath dem Ordinariat ebenfalls Nachricht ertheilen wird, ibi. Siehe auch Administration.

Berchtesgaden fürstl. Stift, wird auch bey Getreidmangel und Theurung zur Verpflegung dortiger Salzarbeiter das nöthige Getreid nicht versagt, Sign. Int. vom 5. September 1740. Pct. 3.

Berchtesgaden, die gefürstete Probstey hat dem Churhause Bayern ihre Fundation zwar nicht, wohl aber den Schutz zu danken, ohne welchem selbe von dem Erzbischof zu Salzburg, Wolf Dietrich, An. 1611. ganz unfehlbar verschlungen und unterdrückt worden wäre, bayr. Staatsrecht P. 3. §. 145. litt. a. Wassen,

Te-

Tegernbach und Ittenstätten sind die Hofmärkte, welche ein zeitlicher Probst zu Berchtesgaden nebst vielen anderen einschichtigen Unterthanen in Bayern besitzt, in Ansehung derer wird er anders nicht als ein bayerischer Landsaß und Unterthan considerirt, muß also derowegen wie ein anderer Landsaß, ohne Widerrede huldigen, ibi cit. litt. d. Ueberdieß soll er vi Laudi de ao. 1384, sowohl den regierenden Herrn in Bayern und Oesterreich, als einem zeitlichen Erzbischof von Salzburg, die Treue nach altem Herkommen besonders angeloben, ibi litt. e. Belangend das Frauenreuter oder Schnellerberger Salz, so im Stift Berchtesgaden erzeugt wird, muß vor dem bestimmten Preis privative an Churbayern überlassen werden, so theils auf der Salzach mit dem Salzburger Salz ausgeführt wird, cit. litt. B. Die Jagdbarkeit genüsset nebst dem Jus piscandi ein zeitlicher regierender Fürst von Bayern, welcher Reichenhall inne hat, im ganzen Land Berchtesgaden, wenn er selbst in Person gegenwärtig ist, vi Vergleichs vom 28. April 1555, welchen Herzog Albrecht gemacht hat, bayr. Staatsr. cit. P. 3. §. 145. litt. c.

Berchtesgaden ist auch dem Haus Bayern lehenbar, bayer. Staatsr. P. 3. §. 176. litt. b.

Berchtesgaden das Stift, erlangt im Jahr 1795 rücksichtlich eines mit demselben über die dortigen Salinen geschlossenen Hauptvertrags, das bayerische Incolatrecht, vi Decr. vom 5. October gedachten Jahrs, und bezahlt von den transitirenden Gütern nur die ganz tariffmässige Transito- von den essitirenden aber die Essito-Quartmauth, nebst dem Brück- und Weggeld, ibid.

Berg-

Bergbau, auf dessen Emporbringung soll mit allem Ernst gedacht, und zu einer guten Bergverfassung ein gemessenes System festgestellt werden, Hofkammerordn. vom 16. Aerndtemonats 1779. §. 12.; wird im Jahr 1784. bis auf den Eisenstein aller Orten für frey erklärt, Generale vom 6. May dicti anni. Freyheiten derjenigen, welche die Bergwerke bauen wollen, ibi. Es wird allen Bergleuten, welche Bergwerke bauen, im Lande guter Willen, Schutz, Hülfe und Beystand versprochen, ibi Pct. 1.; deßgleichen zu Erbauung nothwendiger Wohnungen Ort und Stelle, Holz und Brennholz ausgezeigt, und wenn sie sich ansässig machen, den Unterthanen gleich gehalten, ibi Pct. 2.; werden auch 15 Jahre ohne Ausnahme aller Ausgaben mit Freyheit versehen, ausser sie kaufen Gründe und Güter von Unterthanen, ibi Pct. 3; ohne Ausnahme mit ihren Gütern und Leuten genüssen selbe ohne Nachsteuer aller gezogenen Ausbeuten Zu = und Abzug, ibi Pct. 4.; erlangen sie allenthalben sicheres Geleit, ausser Malefiz und erweislichen Betrug, drey Jahr lang in der obern Pfalz und der Landgrafschaft Leuchtenberg, daß sie um ausser Landes gemachter Schulden nicht betastet werden dürfen, ibi Pct. 5. Bleiben sie der Kuxe mit allen anhängigen Nutzen und Ausbeute in allen erdenklichen Eroberungen bey Krieg und Frieden den Gewerken und ihren Erben allerdings frey der Verbrechen halber, ohne Confiscationsbefürchtung, ibi Pct. 6. Alle Bergtheile und ausfallende Ausbeute, wann sie solche nicht freywillig verpfändet haben, bleiben in ausländischen wie inländischen Schulden und Anspruch frey, deren Gläubiger sollen nur an ihre Person und übriges

Ver=

Vermögen gewiesen werden, mit alleiniger Ausnahme der Bergschulden, z. B. um Berg- und Hütten-Kost, item die Fälle, im 101. Artikel, so in der Bergordnung enthalten, ibi pct. 7. Sind alle in der neuerrichteten Bergordnung Art. 97 und 98, erhebende Bergwerke sammt hierzu gehörigen Gebäuden, Hütten, Zechenhäuser, Mühlen, Schmelzhütten, Poch- und Wäschwerk, Bergschmieden, Roststätt, Halden, Holzarbeiten, Kohlstätte, Raumplätze, Weg, Steg, Teich und Wasserläufe ꝛc., Berg- und Hüttenleute, oder andere Bergsverwandte, sammt Weibern, Kindern, Dienstbothen und andere Bergwerkssachen, in allen (ausser malefizischen Verbrechen) den Bergämtern mit der Jurisdiction zugethan, pct. 8. ibi; aber rücksichtlich, daß der Bergwerksleute Güter und Grundstücke in Landgerichtern und Hofmarken entlegen wären, wird auf selben dem Foro ordinario rei sitæ allerdings die Jurisdiction vorbehalten, ibi. Bergwerkssachen habe das churfürstl. Bergwerkscollegium allein zu entscheiden, wenn in causis metalicis die churfürstl. Bergämter nicht sprechen könnten, und hat also anderstwohin kein Recurs zu nehmen statt, und gehet in Fällen protractæ & denegatæ Justitiæ der Weg allein zur churfürstl. höchsten Stelle, ibi Pct. 9. Bey Erweiterung der Bergwerke und Vermehrung der Leute bey denselben, wird ein bürgerliches Gericht unter leztern sich selbst wählenden Burgermeistern, Richter und Räthen, und deren höchste Confirmation verheissen, ibi Pct. 10. Bloß für die Bergsverwandten werden nicht weniger alle erdenklichen Handwerker aufzunehmen und sich niederlassen zu dürfen, nicht aber in Präjudiz der Städte, Märkte und Hof-

märke, in Bergwerkszusammentritt und ihren Berg- und Hüttenwerk zugestanden, Pct. 11. Ferners wurde ein Wochenmarkt alle Samstag, ausser Sonn- und Feyertag, aller Victualien und anderer Lebensmittel, ohne Standgeld zum Kauf und Verkauf, ohne Nachtheil der zu nächst entlegenen Städte und Märkte, bewilliget, ibi Pct. 12. Auf Certificaten des Bergwerksbeamten sind alle Pfennwerthen, was immer nur Nothwendiges zum Bergwerk erforderlich und zur Unterhaltung dienlich ist, auch was in Bergwerken, in dasigen Landen gemacht, und anders wohin in- und ausser Land verführt wird, aller Orten durchgehends Zoll- und Mauth frey passiren zu lassen, ibi Pct. 13. Die nämliche Beschaffenheit hat es mit den churfürstl. selbst bauenden Bergwerksprodukten, so gemäß bergämtlichen Pässen in- oder ausser Land verführt werden, unter anhoffend auswärtigen Reciproci, ibi Pct. 14. Alle von den Bergwerkshütten abführende Bergwerksprodukte in Bestellungen werden auf Wag und Gefahr des Bergamts gemacht, daher hierzu die Pässe erforderlich sind, ibi. Bleiben alle in Bergwerksarbeiten gesessene und Unangesessene, Ledige oder Verheurathete von Rekrutirungen, Landfahnen und Musterungen frey, mit dem Beding, ohne Ausnahme alle beym Bergwerk sich einfindliche Personen ein Jahr vor der Musterung angefahren zu seyn und in Arbeit gestanden zu haben: auch behalten Se. churfürstl. Durchl. aus sämmtlichen Bergleuten eine gewisse benöthigte Anzahl, durch das Loos zu wählende Minierer zum Dienstgebrauch auf einige Zeit sich bevor, ibi eit. pct. 5. Es wird auch allen Bergwerksarbeitern in ihren eigenen oder andern Woh-

nun-

gen in oder ausser der Bergwerksſäßhaftigkeit in allen Anlagen und Fleischaufschlägen zu ihrer Hausnothdurft, auch in Geld, die Steuerfreyheit, mit alleiniger Ausnahme der grundherrlichen Realbürden, zugesichert, ibi P. 17. Die Preise für fremde Finder verschiedener edler Erzgänge sind von Berg- und Zehendämtern auf Anzeige (wenn die Bergleute anders diese in ganz- und unverritzten Felde neue und unerschrottene Gänge entdecken, und wenigst eine halbe Lachter nieder bringen) für einen gold- oder silberhaltigen Gang, wovon der Zentner Erz 1 Mark Silber oder 1 Loth Gold und darüber hält, 50 fl., für eine halbe Mark Silber oder ein halbes Loth Gold im Zentner 25 fl., bey einem minderhältigen Erzgang aber für jedes im Zentner befindliche Loth Silber 3 fl., jedoch unter vorheriger Anzeige beym Bergamt des Anbruchs im Ganzen, und so viel Erzgewinns, das der Halt im kleinen und grossen Feuer daraus kann erwiesen werden. Ferner von einem Kupfererze führenden Gange, wenn er von 4 bis 8 Pfunden Kupfer im Zentner hält, für jedes Pfund 4 fl.; hielt aber solcher von 8 bis 16, und mehr Pfunde im Zentner, im Falle dieser Halt in der kleinen und großen Probe zu beweisen wäre, 5 fl., und zugleich von jedem im Zentner befindlichen Loth Silber 3 fl. Nicht weniger von einem Zwittergange, da der von 10 bis 20 Pfunde Zinn nach dem Probiergewichte im Zentner hielte, und so viel von dem gehauten Zinnsteine im Schmelzen zu erhalten wäre, für jedes Pfund 4 fl. Von einem Bleygange, wenn er unter 10 Pfund Bley hielte 10 fl. Wenn aber vom Zentner 10 bis 20 und mehrere Pfunde Bley in einer kleinen und großen Pro-

 be

be auszubringen wären, für jedes Pfund 1 fl. Dann noch besonders für jedes im Zentner Bleyglanz befindliche Loth Silber 3 fl. zu bezahlen bewilliget, ibi Pct. 17. Ist der Finder ein ansässiger Landgerichts- oder Landesherrliche Unterthan, hat er für Entdeckung eines märkigen Silberganges von allen ausgeschriebenen Hofanlagen 6 Freyjahre, für einen halbmärkigen 4 detto, für einen mindern, nur 3 bis 8 Lothe hältigen, hingegen 2 Freyjahre, für Entdeckung eines Zwitter- Kupfer- oder Bleyganges, 2 Freyjahre zu geniessen, und, wenn die letztern zwo Gattungen dabey noch silberhältig sind, zusammen 4 Freyjahre, ibi Pct. 18. Ist für unedle Erzgänge aber im unverwundeten Felde nicht silberhaltig, doch bauwürdig, item von Vitriol, Alaun und Schwefelkiese, Blaufarbenkobalde, Galmey, Spießglas und Wismutherze, nach Umständen, und in nicht selbst wollenden Muthung eine ansehnliche Vergeltung zu bezahlen, ibi Pct. 19. Hingegen um die heimliche Erzvertragung, Erzanbrücheverhehlung, Einstürzung zu vermeiden, ist jedem auf seinen oder fremden Gründen ersten Finder zugestanden, dieses Bergwerk für sich, seine Erben und die in Gesellschaft genommenen Mitgewerken zu bauen, Ausbeute zu ziehen, oder sein Recht ganz, oder zum Theil an andere zu verkaufen und zu überlassen: wer aber diesen entgegen handelt, hat exemplarische Strafe zu befahren, pct. 20. ibi. Auf die ausländischen vaganten Landstreicher und Kraxenträger, und die sogenannte welsche Wallonen, die alles heimlich vertragen, verschmelzen, und anderes Erzverhehlen, ist Leib- und Lebensstrafe gelegt, sie Handfest zu machen, und dem nächsten Bergamte hievon

Nach-

Nachricht zu geben, zu der Sachen Untersuchung und Berichtung zum churfürstl. Bergwerkscollegium befohlen, pct. 21. ibi. Ausländische redliche Bergwerkserbauer in Bayern, oberpfälzischen und leuchtenbergischen Landen haben sich bey den Bergämtern wegen Hülfe zu melden, ibi cit. Denen Gutsbesitzern, Grund = und Lehen = auch Jurisdictionsherrn, wo ein derley Bergwerksgrund gefunden und gebauet, wird jeden 4, wie auch dem Grundherrn, wenn er zugleich Jurisdictionsherr ist, auch 4, zusammen 12 Kure zum Erb = oder Ackertheile zugestanden. Des Mitbaues halber müssen sie sich aber darüber ehevor beym Bergamt erklären, ibi Pct. 22. Zur Entschädigung wird dem Grund = und Lehenherrn ein Freykux, auch dem Jurisdictionsherrn einer bewilliget, die ohne Verlag und freygebaut folgen: ausser diesen aber können die ersten zween der Beschädigung wegen keinen weitern Ersatz fordern, ibi Pct. 22. Ackertheile von geringern Mineralien und Metallen ist ungewöhnlich zu geben, ibi cit. Desgleichen ist ein Freykux bey jeder Zeche für die Kirche und Schule, worunter sie gehört, zu verabfolgen. Daß also bey jeder Zeche 4 Freykuxe, folglich die Zubussen nach 128, die Ausnahm aber nach 132 Bergtheilen geschlossen, davon der erste der Kirche und Schule, der zweyte dem Grund = oder Lehenherrn, der dritte dem Gutsbesitzer oder Grundholden, und der vierte dem Gerichtsherrn angehörig ist, cit. Pct. 23. Uebrigens behalten Se. churfürstl. Durchl. in Ansehung des Bergwerkrechts den Zehent von allen erbauten Erzen, Metallen und Mineralien sich bevor: jedoch, wenn dieser in den schon ausgebrachten Metallen abgereicht wird, mit Abzug der Poch = Wäsch = und Schmelzkosten. Doch sind von allen

allen Zehendabgaben die neu in Leben aufgenommene Zechen, so oft und lang sie in Zubusse stehen, allerdings frey, ibi P&t. 24. Es wird auch den Inhabern geschlossener Hofmärke, von der bauwürdigen Erzgängserschrottung das vorbehaltene Zehentstheil, von dem höhern Theil $\frac{1}{3}$, von niedern Metallen und Mineralien aber $\frac{1}{2}$, unter dem Beding überlassen, wann selbe zur Aufnahme des Bergbaues mitwirken, und ordnungsmässig mitbauen, ibi cit. Jene aber werden von allen Zehenden befreyet, die im verritzten oder unverritzten Felde alte oder neue, liegende oder unbelegte Bergwerke von neuem aufnehmen, sich mit beständiger Handarbeit einlegen, und bey der gemutheten Zeche ein $\frac{3}{8}$ Schicht oder 12 Kux vorlagsweis mitbauten, ibi P&t. 25. Wegen Münzregale, so Se. churf. Durchl. allein gaudiren, verlangen Höchstdieselbe den Verkauf an Golde und Silber sammt dem Schlagschatze, nämlich für jeden Dukaken 4 kr., und für jede Mark Brandsilber, nach dem 24 fl. Fuß Conventionsbetrag 24 kr., ohne Beschwerde der mindern übrigen Metalle und Mineralien, im Betreff des Einlösungs- oder Verkaufrechts, unter Gestattung ganz freyen Handels, nur ausgenommen des hiervon benöthigten und zum Gebrauch dürftigkäuflichen um gangbaren Hüttenpreis gegen baare Bezahlung, ibi P&t. 26. Zu den Gewerken wird für jede köllnische Mark Brandsilber 23 fl. 36 kr., für derley feine Mark Gold aber 338 fl., nach dem 24 fl. Fuß bezahlt, mit Vorbehalt billig treffender Aenderung nach Steigen und Fallen des Metallenwerths, ibi P&t. 27. Alles Gold und Silber ist von Erzen, Seifen- und Wäschwerken zu den Berg- und Zehent-

ämtern zu liefern, und von da aus zu den Münzstätten nach München und Amberg, ibi cit., woselbst in gutem Schrott und Korn die Ausmünzung geschehen, sodann der baare Geldbetrag inner 14 Tagen zu jenen Bergwerksämtern wieder zu liefern, und daselbst über das gelieferte Gold und Silber wieder abzurechnen und Bezahlung zu leisten ist, ibi cit. Bergämter und Bergwerke sind mit verständigen Beamten, Markscheidern und Schmelzern zu versehen, ibi Pct. 28. Zum Unterricht der Bergwerkswissenschaft werden einige hundert Gulden für junge Leute vorgeschossen, die Lust zur Erlernung haben und Geschicklichkeit besitzen, um sie in andere Lande zu verschicken, wo die Bergwerke im Flor stehen, ibi Pct. 29. Es werden auch noch mehrere Privilegien, Freyheiten und Begnadigungen allen Bergwerkern zugesichert, welche zu Emporbringung der Bergwerke das allgemeine Beste beytragen, ibi Pct. 30. Der Bergbau wurde bis auf den Vitriol in gewissem Maaße freygegeben, vi Generale vom 1. July 1611. & 28. August 1716. Die Berwerkserklärung, und die im Jahr 1784 publicirten Bergfreyheiten und Privilegien haben jetzt noch ihre volle Kraft, vi Decr. vom 1. Hornung 1793., und in eben diesem Jahre wurde das bayerische und oberpfälzische Berg- und Hüttenwesen getrennt, ibid. Dermalen aber ist es wieder vereiniget, vi Generale vom 24. October 1794, und in 6 Bergreviere getheilt, ibi.

Bergordnung wurde für Bayern, die obere Pfalz und Landgrafschaft Leuchtenberg unterm 6. May 1784 errichtet, sie bestehet in 112 Artikeln, welche die Folge in sich begreifen und behandeln. Als 1. die Bestellung der Bergämter und ihre Befehle, daß sollen geschickte

Beamte und Arbeiter, so fleißig, treu und erfahren sind, Bergamtsverwalter, Bergmeister, Geschworne, Zehendner und Gegenschreiber, und andere nöthige Personen gesucht und ernannt werden, vi Fol. 21, und daß die Bergämter haben Gewalt und Macht, Bergwerke auf alle Erze und Mineralien, ausser dem Salze, zu verleihen, und auch sollen der Gewerken Nutzen und Schaden vorzüglich beobachten, ibi.

2. Das Schürfen darf überall ausser Kirchen, Wohnhäusern und Hofreiten, auf Mineralien eingeschlagen werden, Fol. 22. Wer einen Gang erschürfet, soll des ersten Finders Recht haben, wenn er aber selben 3 Tag ungebaut läßt das Recht verlieren, ibi. Geworfene Schürfe sollen offen gelassen werden, oder die Uebertretter sie wieder eröffnen, wenn Gänge getroffen würden; wo nicht, soll sie der Schürfer selbst ebenen, ibi.

3. Von den Muthungen, dann der Beschaffenheit des Muthzettels und Groschens, wann ihn die Bergämter annehmen sollen und wann nicht. Will der Muther nicht abstehen, soll es auf seine Gefahr geschehen, Fol. 22. Mündmuthungen gelten, sollen aber nach drey Stunden schriftlich erneuert seyn, Fol. 23. Blinde Muthungen sollen gar nicht, auf Eisensteingruben aber selbe nur mit Vorwissen des Bergwerkscollegiums angenommen werden, ibi.

4. Vom Entblössen der Gänge und Bestättigen. Nach 14 Tägen von der Muthung an, soll der Gang entblösset und nach der vorgeschriebenen Art bestättiget werden, sonst aber ins Freye fallen, Fol. 23. Vor dem Entblössen soll kein Gang bestättiget werden, ausser ein überfahrner, ibi. Geschähe es aber, soll er

doch

doch kein Alter vor einem entblößten Gang haben, Fol. 24.

5. Vom Erlängen der Muthung, wie, und wann man erlängen könne, und wann die Lehen ins Freye fallen, Fol. 24., und was mit den hinterlegten Muthzetteln zu machen seye, ibi.

6. Das kein Freyschürfen zu erlängen sey. Muthungen können nur auf Fundgruben angenommen werden, Fol. 24. Warum kein Freyschürfen erlängt werden solle, und wie die Streitigkeiten hierüber entschieden werden, ibi.

7. Von den Gewerkschaften. In 14 Tagen soll die Gewerkschaft dem Bergamte übergeben werden, welches sie in das Gegenbuch einzutragen hat, Fol. 25.

8. Vom Erb = und Ackertheile. Der Lehenträger soll den Erbkur nach der Bestättigung ansagen, und die Eigenthümer derselben im ersten Quartale sich hierüber bey Verlurst erklären, Fol. 25. Wem ein Freykur zustehe, und warum? wenn eine Maase auf eines andern Grund fällt, Fol. 26. Der Erbkur bleibt dem Gute, und kann nicht eingezogen werden, was die Grundlehenherrschaften dagegen schuldig sind, wenn die Gutsbesitzer mit dem Schadenkure nicht zufrieden wären, und wann sie sich hierüber erklären sollen, Fol. 26. Vom Ackertheile, wenn in der Grube Erzgänge überfahren werden, von Schächten und Lichtlöchern rc. ibi.

9. Von den Zechen und Theilen, die andern zum Scheine zugeschrieben werden, und dem bleiben, dem sie im Gegenbuch zugeschrieben sind, Fol. 26., wenn

dieser die Theile nicht verlangte oder etwa gar nicht wäre, Fol. 27.

10. Vom Aufnehmen oder Muthen und Freymachen alter Zechen, und wie mit dem Freymachen zu verfahren seye, Fol. 27. Was bey der freygemachten Zeche bleibt und was nicht, wenn sie abzuschlagen ist, Fol. 27.

11. Wie sich der Aufnehmer alter Zechen halten solle. Er soll eine leidliche Zubusse anlegen, und sie den vorigen Gewerken bekannt machen, Fol. 27. Die bis auf das nächste Quartal gedachte Zubusse erlegen, sollen bey ihren Theilen bleiben, doch ist der Muther bis dahin nicht schuldig Handarbeit anzulegen. Welche Zeche keines Freymachens bedarf, und wie es damit zu halten sey, Fol. 27.

12. Von der Bauung des tiefesten, und Klaubung oder den alten Zechen und den Fürstenerzen, Fol. 28.

13. Von der Belegung und Bauhafthaltung der Zechen. Der Aufnehmer soll in seinem Gange oder Stollen bleiben, Fol. 28. Wenn in drey Frühschichten keine Arbeit vor Orte gefunden wird, soll die Zeche frey seyn. Zwo Maasen können mit einem Hauer nicht bauhaft erhalten werden, und wenn sie nicht bergläufig bauhaft erhalten würden, sollen sie ins Freye fallen, Fol. 28.

14. Von der Bauhafthaltung der Zechen mit Weilarbeit, und Klage, Steuer, Haspelsetzen und Wetterführen. Wenn einer zwey bis vier Gewerken eine Zeche hätten, sollen sie 4 Stunden Weilarbeit bauhaft erhalten, nicht aber wenn ganze Schichten vergewerket sind, Fol. 29. Auch die dingliche Klage, Steuer, Haspelsetzen und Wetterführen, bey Zwittergebäuden, auch

das

das Erzpochen ꝛc., aber nicht das Wasserziehen und Berglaufen, ausser im Tiefesten und in Stollörtern hält sie bauhaft, ibi. Wetterzechen haben nach dem Vermessen 6 Wochen Freyung, ibi.

15. Von Fristverschreibungen. Wann und wie oft die Fristen verschrieben werden dürfen, und wo es abzuschlagen ist, Fol. 29., wenn sich unter der Frist ein neuer Aufnehmer meldete, ibi.

16. Von der Muthung überfahrner Gänge und Klüfte, wie sie eingetragen werden sollen, und wenn sie ins Freye fallen, Fol. 30.

17. Vom Ueberschlagen und Vermessen der Zechen und Massen, wie das geschehen soll, und von der Ueberschaarer der Kraft der verlornen Schnur, und wann eine Zeche für Erbwürdig zu halten und also zu vermessen seye, F. 30.

18. Vom Grubenmaaße der Fundgruben und Maasen; von dem Lehen, Berglachter ꝛc.; von der Vierung und so weiters, ibi. Vom Strecken des Feldes, und vom Anhalten, Fol. 31.

19. Von der Gerechtigkeit der Zwitter- Kieß- und Eisenflötze und Stollstrecken, wie geviertes Feld auf Gänge und Stockwerke zu verleihen seye. Auf Fundgruben, Maasen, und von ihren Strecken; Fol. 31.

20. Von den Seifenwerken und ihrer Gerechtigkeit; wann die Muthungen darauf anzunehmen, und wie sie zu vermessen sind, und von den Abgaben derselben. Sie sollen gegen den Winter verschrieben werden; wie sie ins Freye fallen, Fol. 31.

21. Das nützliche Gebäude sollen angestellt, und der Berg aus den Gruben zu Tag ausgefördert werden, worauf die Bergämter im Bauen vorzüglich sehen sol-

sollen, Fol. 32., und wie mit denen, die dem Grubenbaue schaden, zu verfahren seye, und was man den Findern verstürzter Gänge zuerkennen soll, Fol. 32.

22. Von Lehenschaften, sie sind verderblich, und also verbothen; wie es ferner mit den Zechen zu halten sey, und wann Halden auf Lehenschaft können verliehen werden, Fol. 32.

23. Von der Bestellung der Schichtmeister und Steiger, und ihrem Lohne. Jeder Lehenträger kann sie mit Beystimmung der meisten Gewerken aufnehmen, worauf aber die Bergämter dabey acht haben sollen. Wann die Bergämter den Lohn setzen sollen; diese sollen auch Schichtmeister und Steiger in Pflicht nehmen, Caution leisten lassen, und ihre Aufnahme dem Bergwerkscollegium zuvor berichten, Fol. 33.

24. Von der Entsetzung der Steiger und Schichtmeister. Die Gewerken können sie nicht allein entsetzen, wohl aber das Bergamt im Fall einer Untreue: doch nicht den Gewerken zu Gefallen, Fol. 33.

25. Wie viele Zechen ein Schichtmeister versehen könne; nicht über 5 oder 6, wovon nur 2° Ausbeute geben dürfen; doch mag er sie beybehalten, wenn nach der Zeit erst mehrere dazu gelangten. Ob ein Gewerke zugleich Schichtmeister seyn könne, und zwo Zechen sollen nicht einen Namen haben, Fol. 33.

26. Wie die Schichtmeister der Gewerken Geld, und anderes zu bewahren, und sich im Kaufen zu verhalten haben, sie sollen den Gewerkern, so oft sie es verlangen, die Register geben, Fol. 34.

27. Wie der Schichtmeister auf den Steiger acht geben, und seine Zechen befahren soll, auch den Hauern nach-

nachsehen, daß sie rechte Schichten halten, und die Ungehorsamen strafen soll, Fol. 34. Wenn ein Schichtmeister die Zeche in 4 Tagen, oder in einem Quartal gar nicht befuhre, Fol. ibi. Von der Leibsunvermögenheit der Schichtmeister die Zechen zu befahren, ibi.

28. Vom Anschnitte und Lohnen. Wann in Anschnitt zu gehen, und was dabey zu thun sey. Was die Bergämter mit den Anschnittzetteln machen sollen, Fol. 35. Von der Zeit und der Art des Arbeiterlohnes, und vom Aufschlagen desselben, ibi.

29. Die Steiger sollen Unschlicht und Eisen nach dem Gewichte empfangen und nichts weiter verleihen. Die Schichtmeister sollen selbes abgeben, aber nicht vorher in die Rechnung bringen; nichts auf andere Zechen verleihen, keinen Fremden, wohl aber Gewerken mit des Bergamts Vorwissen in die Gruben fahren lassen, Fol. 35.

30. Von Quartalsrechnungen; wann diese abgelegt, und wie sie eingerichtet werden sollen, Fol. 35. Die bey den Bergwerken arbeiten, oder zu selben etwas lieferen, sind zu ihren Scheinen des Sigelpappiers befreyet, Fol. 36.

31. Die Schichtmeister sollen sich zuvor mit den Zehendämtern wegen dem Zehenden und anderen berechnen, wenn sie Gold und Silber, worauf der Vorkauf bedungen ist, abgegeben haben, und den Zehend bey Strafe redlich anzeigen, Fol. 36.

32. Die Schichtmeister sollen nicht zu viel aus den Zehenden nehmen, und ihren Gewerken nichts schuldig bleiben. Lohntäglich sollen sie nur das Bedürfniß vom Zehendamte nehmen, Fol. 36. Darum soll der

Ge=

Gegenschreiber den Anschnittzettel übersehen, und der fällige Schichtmeister gestraft, auch der Rest mit der Quartalsrechnung eingeführt werden, Fol. 36.

33. Von Schlüssung der Ausbeute, und was sich dahin nicht erstreckt. Wenn Ausbeute geschlossen werden darf, und was mit dem Reste zu machen sey, Fol. 37. Wie viel im Vorrathe behalten werden soll, Fol. 37.

34. Von Anlegung der Zubusse; wann, und wie die Zubusse soll angezeigt werden, Fol. 37. Wann sie den Gewerken bekannt gemacht, und von selben abgeführt werden soll, Fol. 37.

35. Von Retardate oder Drangsale, Fol. 37.

36. Wie es mit den unverlegten, und ins Retardat verfallenen Bergtheilen zu halten sey. Wem sie zufallen, und was damit gemacht werden soll, Fol. 38. Sie können auch der ganzen Gewerkschaft zugeschrieben, aber niemanden aufgedrungen werden. Sind sie angenommen, so müssen sie ordentlich loosgesagt werden, Fol. 38.

37. Die Schichtmeister sollen keine Gewerken mit der Zubusse auf sich nehmen, oder selbe vom Ihrigen erlegen, dafür aber mögen sie sich an den loosgesagten Bergtheilen erholen, Fol. 38. Wenn hingegen ein Schichtmeister auf Begehren seiner Gewerken die Zubuße verlegt, Fol. ibi.

38. Wie die Schichtmeister zwischen den Quartalen sich der Zubusse erholen, die Zechen erhalten, und ihre Auslage erlangen sollen, sie mögen mit des Bergamts Vorwissen Schulden darauf machen, und dafür sich an die loosgesagten Theile halten, Fol. 39. Wenn die

die Zeche ins Freye fiele, soll sie als Schuldenfrey verliehen werden, ibi. Von den Schulden, die der Schichtmeister ohne Vorwissen des Bergamts macht, Fol. ibi.

39. Wie in den Zechen, die zwischen Quartalen liegen bleiben, die Theile erhalten werden mögen. Wenn nämlich die Zubusse erlegt wird. Auch stehet dem neuen Meister frey, bis zur nächsten Rechnung das Lehen unbelegt zu lassen, Fol. 39.

40. Wie es mit den Zubussen der verarrestirten, oder in der Klage stehenden Bergtheile zu halten seye, Fol. 40.

41. Von der Erlegung der Zubussen von verpfändeten Bergtheilen, Fol. 40.

42. Wie es mit den Zubussen und Ausbeuten verkaufter Bergtheile zu halten seye, Fol. ibi.

43. Wie alle Rechnungen in einen Receß zu bringen seyen, und was darinnen enthalten seyn solle, Fol. 41. Der Receß soll in Duplo verfaßt werden, und einer mit einem richtigen Aufstande der Bergwerke an das Bergwerkscollegium gesendet werden, Fol. 41.

44. Daß alle Zechen verrecessirt werden sollen, und zwar alle Quartale, oder der Schichtmeister eine Strafe erlegen müsse. Wenn aber eine Zeche 3 Quartale nicht verrecessirt wird, fällt sie ins Freye, Fol. 41. Wo die Bussegelder anzuwenden seyen, Fol. 41.

45. Daß auch die Zechen, die zwischen den Quartalen liegen bleiben, zu verrecessiren seyen, und der Vorrath zum gemeinen Nutzen des Bergbaues verwandt werden soll, Fol. 41. Auch soll jeder Aufnehmer

einer

einer Zeche der vorigen Gewerken Zubusse getreu verrechnen, ibi.

46. Vom Quatembergelde, seinem Unterschiede, Gebrauche und seiner Befreyung, Fol. 42.

47. Von Bestellung der Steiger, worauf sich ein Steiger verstehen soll, Fol. 42. Er soll nur eine Zeche besorgen, und dem Schichtmeister nicht nahe verwandt seyn, ibi.

48. Von der Steigerverrichtung, sie sollen die Arbeit betreiben, die Häuer unterrichten, Fol. 42., und auf die zufälligen Geschicke wohl acht haben, ibi.

49. Wie die Schichten sollen gehalten werden; von den 3 Drittel oder 8 stündigen Schichten, Fol. 43. Von den langen oder Tagschichten, von einem Drittel, der Nachtschicht bey zwey Dritteln, dem Auspochen, und den Grubenbedürfnißen an Unschlitt, Pulver u. s. f. Fol. 43.

50. Von den Feyertagen welche gehalten werden dürfen, und wie es mit dem Lohn dabey zu machen seye, Fol. 43.

51. Von den Gedingen, wie sie zu machen, und wann zuzulassen sind, Fol. 43. Die Steiger und Schichtmeister sollen keinen Vortheil dabey suchen, Fol. 44.

52. Wie sich die Häuer mit Gedingen verhalten sollen, wenn ihr Lohn verbessert werden mag, und wann nicht, Fol. 44.

53. Daß von den Gedingen und an derer Arbeit gebührend abzukehren sey. Wie ein Arbeiter der entwischet, gestraft werden soll; und wenn ein anderer angefahren, Fol. 44.

54.

54. Wenn ein Arbeiter in der Gewerken Dienste Schaden nähme, welcher Lohn dann ihm bleibe, Fol. 44. Von den langwierig Kranken, Alten und der Knappschaftskassa oder Bruderbüchse, Fol. 45.

55. Vom Büchsenpfenninge und der Knappschaftskassa, wie selbe zu unterhalten sey, wozu sie angewendet werden soll; und die Rechnung abzulegen seye, Fol. 45.

56. Wie es mit neugetroffenen Erzen zu halten sey, besonders mit hochhältigen, Fol. 45. Von Schaustuffen, ibi.

57. Von Auflassung tiefer Stollen und Strecken; und soll sie zuvor dem Bergamte angezeigt werden, Fol. 45.

58. Von der Wassersteuer, Fol. 46.

59. Von der Vierung; jeder Gang hat eine Vierung, und welche? Fol. 46. Wer von einem Gange die Vierung zu leiden hat, Fol. 46. Wenn ein Gang mit Flötzen, Stockwerken rc. im freyen Felde überfahren wird, Fol. 46.

60. Von der Erstigkeit und dem Alter im Felde, wodurch sie erlangt und erhalten werden, Fol. 46. Der den Gang zuerst entblößt und vorzeigt, hat vor andern das Alter, Fol. 47.

61. Wenn zween Gänge in der Teufe zusammen kommen, und einer dem andern in die Vierung fällt, muß der jüngere dem ältern weichen, Fol. 47.

62. Wie es mit dem enthauenen Erze vor dem Verbothe zu halten sey; auf wessen Kösten der Beweis geführt werden soll; wenn das Erz ohne Muthung auf eines anderen Felde gewonnen würde, Fol. 47.

63. Mit den angenommenen Gängen kann keine Gerechtigkeit erlangt werden. Von der Untersuchung derselben, Fol. 48. Der Aeltere soll auf dem Hauptgang bleiben, Fol. 48., oder wenn er schon ausser der Vierung ist, das Alter verlohren haben, Fol. 48.

64. Von Kiesung der Gänge; wenn sich der Hauptgang theilt, Fol. 48. Durch abbauen wird gekieset. Von deren Muthung im unverliehenen Felde, Fol. 48.

65. Vom Zusammenschlagen oder gemeinschaftlich machen der Zechen, wenn der ältere und jüngere Gang ungewiß ist, Fol. 49.

66. Vom Erbstollen und dessen Gerechtigkeit und Nutzen, Fol. 49. Jeder mag ihn muthen, und soll die getroffenen Erze und Gänge, als erster Finder vor anderen haben, Fol. 49.

67. Von der Erbteufe und dem Stollenhiebe, Fol. 49.

68. Vom Neunten, wann dem Erbstollen das ganze Neunte gehört, und wie es bey den verschiedenen Mineralien zu geben ist, Fol. 50. Wenn der Gang tiefer als der Stollen gesunken wäre, und die Wasser auf selben nicht gegossen würden, Fol. 50. Der Stöllner kann die Zeche nicht zwingen das Erz heraus zu hauen, doch mag er über sich erschlagen, Fol. 50.

69. Vom halben Neunten, wann selbes zu geben ist, Fol. 50. Wenn der Stollen die Erbteufe nicht erhalten kann, Fol. 50.

70. Vom Vierten Pfenninge. Wann und wie lang er zu geben sey, was darunter verstanden werde,

und

und was nicht, und wann man auf dem Erbstollen ansitzen dürfe, Fol. 51. Von zwey Stollörtern, ibi. Vom Ersatze des vierten Pfennings bey dem Ausmessen, ibi.

71. Wenn der Stollen die Erbteufe nicht hätte, kann er nur eine Stollensteuer fordern, und wem das getroffene Erz gehörte, Fol. 51. Wenn der Stollen die Erbteufe erst nachhin einbrächte, ibi.

72. Die Stollen sollen keine Gesprenge, und die rechte Wasserseuche haben, und wie diese ansteigen solle, Fol. 51. Wie ein ungehorsamer Stöllner zu strafen seye, Fol. 52.

73. Vom Stollengerinne, Bergförderniße und der Gestängsteuer, wo die Stollengerinne angelegt werden sollen, und vom Ersatz des Aufreissens in Schächten, Fol. 52. Wie auf dem Erbstollen anzusitzen und das Gestäng zu erhalten sey, Fol. 52.

74. Wenn ein Stöllner eines Lichtloches bedarf, und von Schachtsteuern. Wie es mit den getroffenen Erzen zu halten sey, Fol. 52.

75. In welchen Fällen der Stöllner über sich brechen mag. Fol. 52.

76. Wann zwey Tiefeste in einer Zeche wären, welches das Neunte geben soll, Fol. 53. Was einem undurchschlagigen Stollen zustehet, und wann, Fol. 53.

77. Von des Erbstollens Vierung, und dessen Gerechtigkeit im freyen und verliehenen Felde, Fol. 53. Der Stöllner kann auch überfahrne Gänge muthen, ibi.

78. Wann mit Stollörtern Gänge überfahren werden, und sie der Stöllner nicht muthet, Fol. 53. oder wenn er sich 14 Lachter davon entfernet hat, und dem Neunten dieser Gänge, ibi.

79. Wenn die überfahrnen Gänge in fremden Maasen sind, hat der Stöllner Macht zu klesen. Vom Erze das in der Vierung bricht, Fol. 54. Wenn auf Gängen kein Erz getroffen worden, ibi.

80. Von der Auflassung der Stollörter, Fol. 54.

81. Wie der Stöllner auf seinen verstuften Stollen die Gerechtigkeit erhalten mag, Fol. 54. Wenn er von den Zechen Steuer erhalten hat, ibi.

82. Vom Aufnehmen aufgelassener Stollörter, was der Aufnehmer fordern könne, und von den unterstuften Stollörtern, Fol. 55. Welche Stollen freygemacht werden mögen, ibi.

83. Wie Gewerken das Stollort treiben mögen, wann und wie weit; und von den Erzen, die damit getroffen werden, Fol. 55. Wenn Maasen mit Verwilligung des Stöllners das Stollort treiben, ibi.

84. Von allen verlegenen Stollen, wenn sie älter oder jünger belehnt sind, Fol. 55.

85. Daß die Wasserseige in den Stollen nicht zu senken seye, und die ungehorsamen gestraft werden, Fol. 56., so ist es auch mit dem Steigen, ibi.

86. Vom Raubstollen. Niemand soll sich unterstehen, auf Raub zu bauen, Fol. 56. Befehl an die Bergämter hierüber, ibi.

87. Von der Enterbung der Stollen, wann sie in den Gebürgen gegen Tyrol statt findet, Fol. 56. Wann ein Stollen auf einem flachen Felde getrieben wird, 56, oder zween Stollen gegen einander kommen, ibi.

88. Von der Stollensteuer, Fol. 57.

89. Wie die Stollensteuer an dem vierten Pfennige abgerechnet werden soll, wenn der Stollen in die Maa-

Maasen kommt, Fol. 57. Sonst wird kein Abzug gestattet, Fol. 57. Wenn eine Zeche, die Stollensteuer gab, liegen bliebe, und wieder aufgenommen würde, ibi.

90. Die Stollensteuer soll vorher von dem Söldner allzeit angekündet werden, oder sie ist verlohren, F. 58.

91. Wie alle Steuern angelegt, berechnet und abgeführt werden sollen, Fol. 58. Die Schichtmeister sollen die geborgten Steuren vom Eigenen ersetzen, ibi.

92. Von Befahrung der Gruben, den Generaltägen und Aufrechnung, wie oft die Beamte die Gebäude befahren, und was sie dabey beobachten sollen, wie, und wenn die Generaltage zu halten sind, Fol. 58. Was aus den Generaltägen beschlossen wurde, soll mit den Rechnungen eingesandt werden, Fol. 59. Wenn sich die Gebäude zu sehr erweiterten, ibi.

93. Vom Kaufe und Verkaufe der Bergtheile und ihrer Gewährung, jeder mag seine Bergtheile verkaufen, soll sie aber binnen 4 Wochen gewähren lassen, Fol. 59. Wenn aber die Gewähr nicht geschähe, ibi. Wenn der Käufer oder Verkäufer nicht zu finden wäre, Fol. 60.

94. Von der Kraft des Kaufes. Was das Bergamt bey dem Kaufe beobachten soll, und wann der Kauf gültig werde, Fol. 60. Wann ein Kauf unmöglich, und wann kraftlos seye, ibi.

95. Von den ererbten Bergtheilen, so lang die Erben in Gemeinschaft stehen, oder wenn sie aus selber tretten, Fol. 60.

96. Von den verschenkten Bergtheilen und Donationibus mortis causa, wenn der Donatarius vor dem Donator sterbe, Fol. 60.

97. Von der Entscheidung irriger Bergsachen, was unter die Bergstreitigkeiten gehört, und welche die Berggerichtsinstanzen sind, Fol. 61. Wenn kein gütlicher Vergleich statt findet, und von der Ausnahme der Privateisenhämmer von der Berggerichtsbarkeit, ibi. Von der Appellationsstelle und gegönnten Frist, ibi.

98. Von der Jurisdiction auf den Bergwerken, daß alle fremde Jurisdictionen auf Bergwerksangelegenheiten, b) Actiones Personales, c) und auswärtige Verbrechen der Bergarbeiter aufgehoben seye, Fol. 62., worauf sich jedoch die fremde Jurisdiction erstrecke, ibi. Wie lang die Bergamtsjurisdiction bestehe, ibi. Wem die Jurisdiction von auflässigen Zechen zufalle, Fol. 63.

99. Die Gerichte mögen auch in des Bergamts Jurisdiction die Frevler antasten, doch mit dessen Vorwissen, Fol. 63.

100. Daß auf Zechen und andern Orten, die den Bergwerken zuständig sind, Freyheit sey, Fol. 63. Wie Frevler gegen selbe zu strafen seyen, ibi.

101. Vom Arreste, Verbothe, und der Klage auf Zechen, Bergtheile, Erze, Ausbeute und Vorrath; welche Klagen darauf anzunehmen seyen, und was die Bergämter dabey beobachten sollen, Fol. 64.

102. Von der Reconvention oder Gegenklage und Kompensation; nach welchen Rechten in Bergschuldsachen geurtheilt werden soll, Fol. 64. Vom Generalarrest fremder Jurisdictionen, Fol. 65.

103. Verträge über Bergwerksachen sollen vor dem Bergamte errichtet werden, ausser dem aber ohne Kraft seyn. Doch ist der gemeine Kurenhandel unter einem Bedingnisse ausgenommen, Fol. 65.

104.

104. Von den Schulden und ihrem Vorgange. Von den Berggerichtskösten und Löhnen der Arbeiter, Hüttenkösten, Zehende u. s. f., den erweislichen Verlagsschulden, dem Recesse; den Schulden, welchen die Bergtheile gehörig verschrieben sind; und den gemeinen Bergschulden, Fol. 65. Wenn andere Schulden von den Vorräthen zu bezahlen sind, ein Eigenlöhner ohne Verschulden in selbe fällt und die übrige Gantmasse nicht erklecket, Fol. 66.

105. Von der Auflassung der Zechen, und was dabey ins Freye fällt. Wie aufzulassen seye, und was den Gewerken bleibt, Fol. 66. Was sie nicht mit sich wegnehmen dürfen, ibi. Wenn die Halden vor dem Auflassen verkauft würden, ibi.

106. Wenn bey auflässigen Zechen Schulden haften, welche belangt werden können, und welche nicht, Fol. 67. Woran sich Gläubiger halten, und wie sie dieß Recht verlieren können, ibi.

107. Wie es mit auflässigen Zechen weiter zu halten sey, Fol. 67.

108. Von der Strafe der Goldschmiede und anderer, die verdächtige Erze kaufen, Fol. 67. Die verdächtigen Feilbiether sollen der Obrigkeit angezeigt werden, Fol. 68.

109. Das kein Dieb, Ehebrecher, Todtschläger, oder eine andere berüchtigte Person auf den Bergwerken zu dulden sey, Fol. 68. Von den Todschlägern besonders, ibi.

110. Von den Wässern, die mit Stollen, Strecken und Röschen erschrotten werden, wie man sie ver-

muthen soll, Fol. 68. Wie die Muthung darauf verlohren oder erhalten werde, Fol. 69.

111. Was für Theile zu bauen den Bergbeamten und Schichtmeistern zugelassen oder verbothen seyen, und wie sie sich bey Streitigkeiten als mit Gewerken verhalten sollen Fol. 69.

112. Was von den Bergbeamten vermög dieser Ordnung befohlen wird, dem soll nachgekommen werden, Fol. 69. Uebrigens soll man sich an die vorgeschriebene Stellen bey Klagen halten, ibi.

Beschluß dieser Ordnung, sie soll von Allen genau beobachtet werden, Fol. 70. Auch soll eine Schmelzhütten = und Berggerichtsordnung und Einrichtung dem Holzmangel auf Bergwerken abzuwehren, nebst einer Geld = und Zinnßeisenordnung folgen, Fol. 70. Im Ende aber sind folgende Eyde beygefügter findig, als des Zehendners, Fol. 70., des Bergmeisters, und mit den nöthigen Veränderungen des Bergamtsverwalters, Verwesers und Bergrichters, Fol. 71., der Geschwornen, ibi., des Berggegenschreibers und Bergschreibers, ibi, des Markscheiders, Fol. 72, des Schichtmeisters, ibi und Steigers, ibi. Und nach dieser Bergordnung wird noch durch die geeigneten Berggerichte Recht gesprochen, vi Mand. vom 1. Hornung 1793. Wann aber davon appellirt wird, spricht das Obristmünz = und Bergmeisteramt in 2ter Instanz, gemäß obrist Münz = und Bergwerksinstr. vom 24. October 1794. p. 3. Ueber dessen Entstehung ist zwar den Partheyen erlaubt, den Handel weiters vor dem ober = und niedersächsischen Bergschöppenstuhl per modum arbitrii zu bringen, es muß aber dort gleichwohl nach dortigen Bergrechten, und in

deren

deren Unzulänglichkeit, nach vor benannten Jure Subsidiario gesprochen, und der Spruch oder das Laudum durch die hierortigen Berggerichte als Endurtheil publicirt und exequirt werden, ibid. Auch stehet in casibus protractæ, vel denegatæ Justitiæ der Recurs zur höchsten Stelle jedermann offen, ibid.

Bergwerkscollegium bleibt von der churfürstl. Hofkammer abgesondert, und bey seiner gnädigst angeordneten Direction, Kraft der 1779 erneuerten Hofkammerordnung §. 12. Dessen Taxordnung kommt in Vorfallenheiten mit der von der churfürstlichen Hofkammer und andern Collegien ausgefertigten Taxordnung durchgehends überein, vi Generaldecr. vom 24. Jenner 1779., und der mit selben in Druck herausgekommenen churfürstl. geheimen Kanzleytaxordnung und dieser im letzten §. stehenden Schlußform: gleiche Meynung hat es auch ꝛc.

Bergwerkscollegium wurde aufgehoben und für Ober- und Niederbayern, die obere Pfalz, Neuburg und Sulzbach, die Landgrafschaft Leuchtenberg, und die in Schwaben gelegenen Reichsherrschaften ein eignes obrist Münz- und Bergmeisteramt angeordnet, vi Mand. vom 24. October 1794. Es hat die nämlichen Gerechtsamen und Befugnisse, wie das im Jahre 1751 aufgestellte Obristmünzmeisteramt und Oberbergdirection, ibid, desgleichen ihre eigene Instruction, vi Decr. vom 24. October 1794. Siehe Obristmünz- und Bergmeisteramt.

Bergwerkscollegium, siehe Generallandesdirections-Instruction.

Bergwerkscollegium, das von der churfürstl. Hofkammer und übrigen Justiz-Dicasteriis independenter

ter errichtete, nahm im Jahr 1751 unter der Direction Sigmund Grafen von und zu Haimhausen mit der nämlichen Macht, Gewalt und Authorität, mit welcher vorhin das Münz- und Bergwerkswesen von der churfürstlichen Hofkammer administrirt worden ist, ihren Anfang, vi General. vom 2. October anni dicti Pct. 1 & 2. Es hat ihr eigenes Insigel, und in den ertheilenden Befehlen und Resolutionen die höchste Namensaufschrift und Vorsetzung des churfürstl. Titels, wie andere Collegia zu gebrauchen, ibi Pct. 3. Die Münz- und Bergwerksräthe werden auch andern Hof- und Kammerräthen in Rang und Gang gleichgehalten, ibi Pct. 5., und sollen die mit der churfürstl. Hofkammer sich allenfalls ergebenden Collisionen und Difficultäten durch alsbaldige Conferirung mit selber gehoben, besonders aber ohne Vernehm- und Einverstehung derselben in den reichenhallischen Gebürgen keine Werker vorgenommen werden, ibi Pct. 6. Das eigene größere Insigel sammt der Expedition, wie es An. 1751 bis ad annum 1769 gewesen, ist aber diesem Collegio erst An. 1786 wieder beygelegt, vi Decr. vom 25. November ejusdem anni. Uebrigens ist das Bergwerksrecht in Bayern so alt, als die Landeshoheit selbst, gemäß Privil. von Kaiser Friedrich de ao. 1219 ist dem Herzog Ludwig in Bayern auf Gold und anderes Mineral die Gerechtsame ertheilt worden, welches vielmehr aber nur zur Bestättigung, nicht aber als ein neues Recht zum Beweis hat, bayr. Staatsr. P. 3. §. 174. litt. a. Siehe auch Mineral.

Bergwerkspersonale, das vom Oberverweser an bis zum gemeinen Hüttenmann und Scheidejungen stehet

wie

wie vorhin, unter dem Bergwerkscollegio, also auch dermal unter der Personal- und Realjurisdiction des Obristmünz- und Bergmeisteramts, vi Decr. vom 17. July 1790, & Decr. vom 7. July 1787, & Generale vom 24. October 1794. p. 3. Jene Fälle ausgenommen, wo die Bergordnung ein anderes bestimmte, ibi. Wenn auch von Berggerichten appellirt wird, spricht gedachtes Obristmünz- und Bergmeisteramt als zwote Instanz, ibi.

Bergwerksfabriken landesherrliche, haben ihrer Eisenschulden und anderen Materialausstände halber bey Gantausbrüchen das Jus prælationis & separationis in der 4ten Stelle, Sign. in Conf. Int. vom 29. Jenner 1774. Jene auch hierbey nur durch ihre offene Kundschafts und Handlungsbücher zu erproben, ibi. Gegen die Eisen- und Bergmaterialdiebstähle sollen die Justizstellen nach den Criminalrechten mit allem Rigor verfahren, ibi.

Berg und Amerang. Berg am Leim bey München und Amerang bey Starenberg ist das einzige gewesen, welches von der Verlassenschaft Churfürst Maximilian Heinrichs dem Churhause per dispositionem anfällig geworden und übrig geblieben ist, und noch per Testamentum gedachten Churfürstens auf Churfürsten Maximiliano Josepho gefallen sind, bayr. Staatsr. P. 3. §. 162. litt.

Berichte und Gutachten zu den höheren Collegien sollen nicht zu weitschichtig verfaßt seyn, Hofkammerordn. de dato 30. August 1765. §. 104.; sind von beiden Beamten zu unterschreiben und zu fertigen, General. vom 16. Jenner 1764.; haben Städte und Märkte nicht nur von dem Syndico oder Stadt- und Markt-

schrei-

schreiber, sondern auch von dem amtirenden Bürgermeister oder dessen Stellvertretter unterzeichnen zu lassen, P. 1. Resolutio General. vom 19. Hornung 1779. auf den Hofrathsber. ad Int. de dato 19. ejusdem. Sie sind auch nach dem eigentlichen Inhalt in kurzen Terminis zu rubriciren, Hofkammerordn. vom 30. Aug. 1765. §. 110.; welches jedoch die Mauthämter bey den Parthey- und Mauthsachen zu unterlassen haben, vi Res. vom 10. September 1767. Appellations- und Partheyberichten-Zahlung zum Tax entscheidet die bayerische Taxordnung de ao. 1735. Fol. 7., die oberpfälzische de ao. 1750. litt. B.; wo auch von Unterrichts- Informations- und Gutachtens-Berichten, sie mögen hernach gleich Nachlässe oder andere Sachen betreffen, in der erstern Fol. 8 und 9, und in der andern eben cit. B. das erforderliche mit weitwendiger Erklärung zu erfinden ist. Gar Arme und Verunglückte sind derley Berichtsgebühr gänzlich begeben, ibi. Das churfürstliche Revisorium aber hat von Partheyberichten einzufordern, wann ex Intimo ad Instantiam Patriam Bericht abgefordert wird 2. fl., und Schreibgeld von jedem Bogen 6 kr., und von Berichten, welche ex officio erstattet werden, ist es aller Seits causa Domini, und nichts zu bezahlen, geheime Kanzley-Taxordnung vom 24. Jenner 1759, wovon für das churfürstl. Revisorium die Taxordnung mit einlauft. Also auch von einem Bericht, vom churfürstl. Hofraths- oder niedern Dicasterio zu einem höheren, zum Fertiggeld 1 fl. 30 kr., dann besonders das Schreibgeld, wann selber in mehr als einem Bogen bestehet, oder einige Abschriften hierzu zu machen sind, wie oben, ibi cit. gemeldte geheime

me Kanzleytaxordnung ex post. Die von Aemtern nicht kammeralordnungsmässig überschriebenen, werden ohne weiters remittirt, vi Resolut. vom 3. Jenner 1791, respectlose zerrissener zurückgeschickt, vi Resol. Ser. vom 15. April 1788.

Berichte die in Kammeralgegenständen abgeforderte, wobey ein Termin ausdrücklich bestimmt worden, soll die geheime Expeditur jedesmal vormerken, und hierüber nach Umlauf des Termins a dato der Expedition bey dem Kammeraldepartement mittels einer Erinnerung machen, Decr. Ser. vom 23. Juni 1781. Keine Stelle soll sich also in den obliegenden Berichtserstattungen eine Moram zu Schulden kommen lassen, ibi. Damit auch die Collegialberichte selbst aus Mangel der Ueberschrift nicht fehl laufen, soll jedesmal am Rücken derselben ausdrücklich bemerkt werden, ob solche ad Manus Serenissimi, oder zu welch anderer Collegialstelle gehöre, Res. Ser. vom 8. April 1786 an die Regierung Neuburg. Desgleichen damit derjenige Nachdruck, und Gründlichkeitsvortrag oder manchmalige Vorsicht in Ausdruck, welchen die Wichtigkeit oder Heiklichkeit des Gegenstandes erfordert, nicht vermißt werde, sollen die Berichte an Hof und Dicasterien, dann die Schreiben an auswärtige Stellen, nicht von den Secretairen, sondern jedesmal von demjenigen Rath, welcher in Sachen referirt oder proponirt, wenn auch gleich der Collegialschluß gegen seinen Antrag ausfiele, in Aufsatz gebracht, und wo der Schluß widrig ausgefallen, solcher Aufsatz dem Hauptgegenvotanten zur Uebersicht zugestellt werden, Resolut. vom 31. October 1786 an die Regierung Neuburg. In Fällen aber, wo zwar kein Pro-

ponent

ponent bestellt gewesen, und gleichwohl jemand ein besonders wichtiges Votum führet, solle eben dieser die Entwürfe besorgen, ibi. Und endlich sollen überhaupts alle Berichte und Schreiben von beträchtlichem Inhalt, falls die Aussertigung nicht eilet, nochmals im vollen Rath verlesen werden, ibi. In blossen Justizsachen die Kammern durch die dahin erstatteten Berichte zu unbefugten Schritten verleiten, ist auch ein Fehler des Beamten, dessen Folgen er sich allein zuschreiben muß, weil er von selbst zu wissen hat, daß in einer blossen Justizsache einer Hof= oder Rentkammer keine Befehle oder Bescheidsertheilung zukommt, Resol. Ser. vom 3. August 1787 an die Regierung Amberg. Die Berichte in simpeln Nachlässen haben die Gerichts= Kasten= und Forstämter nicht zur Rentdeputation oder Rentamt, sondern gleich directe ad Cameram zu erstatten, Resol. vom 23. August 1784. In wichtigen Vorfällen aber, wo es auf ewige Gutsmoderationes, Laudemialverhandlungen, Gränzen, Jura perpetua oder auf Proceß hinaussehende Umstände ankömmt, sollen auch, wenn die churfürstl. Hofkammer durch die Rentdeputationen, und Rentämter instruendo & resolvendo verfahren zu lassen, für nöthig findet, die Berichte der Gerichte und Aemter in der Kanzley zur Vermehrung der Taxgebühren nicht bloß abgeschrieben: sondern sich nur kurz auf die Beylage bezogen, und allein die Ratio decidendi, warum man Rentamtsseits mit dem Gutachten nicht, oder allenfalls ganz verstanden seye, beygefügt werden, ibi. Vide auch Fallum, Gutsbericht, Anfrage.

Be=

Beschädigter Personen Aussage macht ein Indicium, wenn solche mit einem Eyde, oder durch den Tod bestättiget wird, Anm. Cod. Crim. P. 2. c. 4. §. 5. litt. n. Des Schadens halber können nicht Zeugen seyn, ibi P. 2. c. 5. §. 9. n. 3.

Beschädigungen werden regulariter nicht criminaliter tractirt, Cod. Crim. P. 1. c. 9. §. 7.

Beschauen, die wegen dem Feuer sollen alle Quatember durch die Amtleute oder ihre Knechte in Beyseyn der Obmänner aus einer andern Obmannschaft vorgenommen, und bey exemplarischer Strafe von keinem Amtmann allein verrichtet werden, vi Mand. vom 3. Februar 1731.; und sollen bey diesen Beschauen sowohl die Amtleute als Obleute mit gesammter Hand überlegen, ob eine Strafe vorhanden oder nicht, sofort letztere auch jedesmal bey dem Verhör erscheinen, ibi. Nebst solcher Feuerbeschau soll nach der ambergischen Verordnung die Visitirung der Obstbäume und Hopfengestänge alljährlich vorgenommen, dann Abseite der Beamten und Obrigkeiten, bey Vermeidung der Dienstsuspension und Ersetzung der negligirten Strafgefällen, sonderer schwerester Strafe, nicht connivirt werden, ambergische Verordnung vom 6. April 1750. Ueberdieß sollen die Obrigkeiten den Schreibern und Amtleuten bey solchen Beschauen nicht den mindesten Exceß gestatten, sondern die Amtleute oder ihre Knechte, so etwas wider den freyen Willen des Unterthans an Gelde, Flachs oder anderem erpressen, sogleich unangefragt in das Zuchthaus liefern lassen, und auf wiederholtes Verbrechen der schärferen Bestrafung willen zum churfürstl. Hofrath oder Regierungen einberichten, Generale vom

3.

3. Februar 1731, & Resolut. Int. vom 29. März 1784.

Beschau, ohne dieser darf hier zu Land nichts verkauft werden, weder von Bier, Brod, Fleisch, Meth, Wein und Branntwein, vi Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 20. Anm. n. 7. litt. d., & §. 22. Anm. n. 2. litt. b., & §. 23. Anm. n. 12. litt. a., §. 25. litt. c.; noch von Gewürz, Specerey oder gesalzenen und ungedörrten Fischwerk, Arzney- und Apothekerwaare, Tuch, Wollengezeug und Loden, dann Sattler- und Riemwerk, um allem Betrug vorzukommen, vi Anm. Cod. Max. P. 4. c. 4. §. 17. n. 4. litt. b.

Beschaugebühren. Die chirurgischen bestehen nach der oberpfälzischen Landesregierung inclus. des Pferdes in 2 fl. täglich, vi Decr. vom 7. May 1796.

Beschaugebühr, gebührt Beamten das, was die Taxordnung de ao. 1735 und 1750. sub litt. c. statuirt in Bayern und der obern Pfalz von den Commissionen im Ort und ausser demselben, einem Schätzmann aber jenes, so sub litt. B. & S. in besagten Ordnungen enthalten, man sehe sie ein. Siehe auch Visitationen.

Bescheide unterschiedliche, hiefür wird beym churfürstl. Revisorio bezahlt, wann selber definitive inspectis causæ meritis ausfallet, in geringen Sachen 1 fl. 30 kr., in wichtigern 3 fl., in besonders importanten aber 4 fl.; wird die Sache für desert erkannt, mithin Causa desertionis in der Erkenntniß ausgeworfen, kommt von obigen die Hälfte einzukassiren. Betrifft aber die Contumacia nicht Causam principalem, sondern wird v. g. nur ad Pœnam præclusi gesprochen 1 fl. Für einen Bescheid, so zwar nicht definitiv, doch vim definitive

auf

auf seine Art mit sich führet, wie bey Ertheilung eines Vorsatz zu geschehen pflegt, 1 fl. 30 kr. Laufen in eine Erkanntniß mehrere Puncte ein, so keine Connexion mit einander haben, als da geschiehet in Causis Prioritatis operarum variorum Gravaminum, oder Reconventionsposten, wird in ein = oder mehreren Posten Reformatorie gesprochen 3 fl, wird aber simpliciter die Erkenntniß Judicis a quo confirmirt 2 fl., geheime Kanzleytaxordn. vom 24. Jenner 1759, wo von der Revis. Taxord. zu lesen, und aber von übrigen Dicasteriis hinnach, wo von den geringen, wichtigen und importanten Sachen eben 1 fl. 30 kr., 3 fl. und 4 fl. sollen von Verbescheidungen erholet werden, das weitere folgt, ibi. Was das Siegelpappier hierzu anbelangt, wo es nicht ledigliche Jura ac Servitutes, sondern um Schuld = und Geld = auch Erbschaftssachen zu thun, der Siegelbogen nach dem Werth und Quanto um welches gestritten wird, normalmässig genommen, zu den in den weitern Instanzen erfolgenden Appellationen derley Endesverbescheidungen aber ohne Unterschied der Siegelbogen ad 15 kr. gebraucht werden solle, Sign. in Int. vom 18. July 1777 & Siegelmandats = Erläuterung vom 20. July 1772. Siehe Sentenz.

Bescheid in Wechsel = und Mercantilsachen, sind nach förmlich instruirter Sache mit Zuziehung sämmtlicher, oder wenigst 4 Wechselgerichtsbeysitzern, und des Gerichtssekretairs secundum vota majora zu entledigen, Wechselgerichtsordnung de anno 1785. c. 8. §. 1. 2. Ein förmlicher und rechter Bescheid erfordert auch, daß er schriftlich abgefaßt, der Name des Richters und beeder Partheyen oder ad acta legitimirten Anwalden, und

Causa selbst hierinn ausgedruckt, niemal ultra Petita Partium, soviel die Hauptsache betrifft, ausgedehnt, oder Conditionate erlassen werde, cit. c. 8. §. 3. Die Publication soll allzeit wortdeutlich in Gegenwart des Wechsel- und Mercantilrichters, oder bey dessen Abwesenheit in Beyseyn des seine Stelle vertrettenden Beysitzers und beeder Partheyen, durch den Secretär bey der Session, oder in wichtigern Sachen wenigst bey der nächst darauf folgenden geschehen, und von besagtem Secretär, mit Anführung der Anwesenden ein ordentlich separirtes Publikationsprotocoll gehalten werden, ibi §. 4. Wird sodann einmal mit Worten oder Werken der Bescheid agnoscirt, oder ist kein rechtmässiges Remedium Juris ordinarium, nämlich die Appellation oder Revision mehr übrig, so erwächst er in Rem Judicatam, und ziehet die stracke Execution nach sich, ibi §. 6. Ueber die Execution eines solch in Rem Judicatam erwachsenen Urtheils, hat auch kein Recurs zur höchsten Stelle mehr Platz, ibi c. 10. § 1., sondern es wird der Schuldner, welcher nicht selbst seinen Gläubiger alsobald befriediget, auf Verlangen des Klägers in dem bereitesten Vermögen mit Pfand, Sequestration, Immission, Taxation und Subhastation ohne weiterer Frist executive angegriffen, ibi c. 3. § 7.

Bescheidspublicationen, hierzu sollen bey den Dicasterien in Causis Domini die interessirten Partheyen jederzeit ad Publicationem sententiæ berufen werden, und selbe dabey entweder in Person oder per Mandatarium, sohin auch der Kammerdeputirten erscheinen, Resolut. vom 22. Juni 1727. Es laufen aber auch solchenfalls die Fatalia Appellationis nicht ab ipso

die

die factæ Publicationis sententiæ, sondern a die factæ communicationis ad Cammeram, ibi. Für Abfassung eines Interlocutorial- oder Definitiv-Bescheids sind bey dem Wechselgericht nach Verhältniß der Arbeit und Summe höchstens 10 Reichsthaler, oder 15 fl. pro sportulis passierlich, Wechselgerichtstaxordn. de ao. 1785. Durch die Hofrathsordnung sind zwar für die Justizdicasterien die Sporteln ebenfalls nur höchstens auf 10 Reichsthaler gesezt, es darf aber gleichwohl bey dem churfürstl. Hofrath in Causis von grösserer Importanz oder mehrerer Mühe und Arbeit, nach Ermässigung des Directorii ein höheres Quantum pro sportulis genommen werden, Ref. Int. vom 21. März 1783. Die Regierungen Neuburg und Sulzbach sind dießfalls per Resolutionem vom 15. März 1786 auf die genaue Beobachtung des in der Hofrathstaxordnung bestimmten Ansatzes angewiesen. Siehe auch Appellationssentenz.

Bescheinigung erfordert glaubwürdige Attestata, Vidimus a Notariis, abgehörte Zeugen und dergleichen, Anm. ad Cod. Jud. c. 9. §. 2. litt. d.

Beschellreuten ausser Landes ist durchgehends abgeschaft, Resolut. vom 16. Jenner 1741.

Beschellplätze, auf diesen wurden die dahin gehörigen und incorporirten Ortschaften neuerdings bestimmt für jeden Hengst 40 Stutten zur Belegung, und 10 von den 2jährigen in die Reserve geschrieben, und diese sämmtlich mit dem Landgestüttszeichen gebrandmarkt, vi Generale vom 22. August 1792. p. 4. In der Folge müssen sie auch alle Jahre bey den um Bartholomäi vorgehenden Stutten- und Follenmusterungen wieder

sicher erscheinen, ibi p. 3. Und darf in einem Orte, wo ein Beschellplatz ist, keine beschriebene Stutte, oder derley Follen, ehe und bevor die Musterung vor sich gegangen, verkauft werden, ibi. Auch ist der Verkäufer sodann schuldig, die verkauften Stutten oder Follen dem Beamten des Beschelldistricts anzuzeigen und in der Stuttenbeschreibung oder Abfüllungs = Specification nebst dem Namen des Käufers notiren zu lassen, ibi.

Beschütt oder Urbau, wann es eines Baues oder anderer Ursache wegen über 24 Stunden auf der Gasse liegen zu lassen ist, soll es der Obrigkeit angezeigt werden, Gassensäuberungs = Resolut. in München vom 24. Wintermonats 1778, & Mand. vom 14. November 1793. Die größern aber soll jeder Baulustige näher an sein Haus hinwerfen, bey zwey Reichsthaler Strafe, ibi.

Beschwerende Umstände, siehe Strafe.

Besitzveränderungen, sollen nach der sulzbachischen Verordnung vom 22. März jedesmal vor Auslauf eines Jahrs bey den gehörigen Gerichtsobrigkeiten angesagt, sofort die Contracte gleich ordentlich protokollirt, und die Protocolla in den herkömmlichen Fällen ohne [illegible]ngen Verzug zu Dictirung des Handlohns mit Bericht zur Regierung eingesendet werden, sulzb. Resol. vom 22. März 1782. Die über solche Zeit mit der Anzeige zurückhaltende Contrahenten aber sollen mit ohnnachlässiger Confiscation der verhaltenen Güter und Grundstücke, die säumigen Obrigkeiten hingegen mit empfindlich arbitrarischer Strafe belegt werden, ibi. Die Umschreibung in den Lagerbüchern ist bey Besitz = oder Gutsverände-

run=

rungen jedesmal genau zu beobachten, neuburg- und sulzbachischer Rechnungsunterricht vom 26. October 1786. §. 10. Siehe Possessio.

Besenbinder, siehe Scharwerk.

Besessene, deren Aussag macht kein Indicium, Cod. Crim. P. 2. c. 4. §. 8.

Besoldungen können nur mit dem $\frac{1}{3}$ des Ganzen verarrestirt werden, Cod. Jud. c. 18. §. 4. n. 4.

Besoldungen, von der Herrschaft bewilligte, können von dem Wechsel- und Mercantilgerichte mit der Sperre und Execution eben über 1/3 nicht angegriffen werden, Wechselgerichtsordnung de ao. 1784. c. 10. §. 4. pct. 2 & 3. Die um Besoldungen einkommenden Einlangen, soll die churfürstl. Hoffkammer nicht mehr für sich begutachten, sondern die Supplicanten an die höchste Stelle anweisen, und also die vorläufige höchste Entschliessung abwarten, Resol. Int. vom 2. September An. 1786. Pct. 5. Vielminder ohne höchstem Vorwissen und decretmässiger Bewilligung eine neue Besoldung oder andere Begünstigung selbst auschaffen, Specialresolut. vom 11. August 1786. Pct. 2. Und eben so wenig derley Supplicanten mehr in die Protocolleinträge einschalten, sondern jedesmal hierüber besondere Berichte oder Remiß erstatten, ibi Pct. 3. Die Supernumerarien, wenn sie eine Besoldung begehren, ehe sie die Ordnung trift, sollen eo ipso der verliehenen Stelle verlurstigt seyn, Sign. vom 30. August 1697. Und die Dicasterien sollen ex Titulo eines Supernumerarii-Raths nimmermehr einiges Gutachten auf eine Besoldung abgeben, ibi. Zu den vermehrten Besoldungen des neuburgischen Regierungspersonals trägt die

 vor-

dortige Landschaft vi Recessus vom 23. Decemb. 1782. alljährlich in Quartalraten eine Summe von 8690 fl., aus der von dem vermehrten Umgeld errichteten absonderlichen gemeinen Behufskassa so lang bey, als in dem Umgeldwesen keine Hauptveränderung fürgehet: und zwar nur mit der Maaß, daß sich solch freywilliger Beytrag mit den Räthen, wenn diese auf die bestimmte Zahl von 12 abnehmen, wieder vermindern soll, pfalzneuburgischer Landtagsabschied vom 23. Christmonats 1782. pct. 5. Es wird auch diese Besoldungsvermehrung nicht jeden nach dem Alter, sondern nur nach besonderer Auszeichnung des Fleißes und Brauchbarkeit, sohin nach Verdienst nach und nach beygelegt, cit. Pct. 4. Es kommt aber dieser Besoldungsbeytrag bey dem wieder eingeführten Sportelgenuß nur jenen Räthen mehr zu guten, welche ihre ganze Besoldung noch nicht haben, gemäß Resol. Ser. vom 17. Jenner 1786 an die Regierung Neuburg. Der sulzbachischen Dienerschaft die vorige gewisse Viertelzahl an Getreid von jeder Gattung nebst einem Schmalz, blos in dem Kammertax alljährlich abzugeben, ist vi Resol. vom 16. December 1785 abgeschaft. Es werden auch derselben die Besoldungs-Naturalien nur mehr in Geld verreicht, vi Decr. vom 12. December 1786. pct. 1. und die Beyführung des Besoldungsholzes hat selbe auf eigene Kosten zu besorgen, Decr. vom 31. October 1786.

Besoldungen und Pensionen, so andere Partheyen, werden nach dem von 6 auf 4 Wochen abgekürzten Quartalszahlungsnormale bezahlt, vi Decr. vom 16. Jenner 1791; auch werden die zur ersten Woche gehörigen

rigen Posten von jährlichen 1 bis 500 fl. in monatlichen Ratis entrichtet, ibi. In der zwoten hingegen die Beträge von 501 bis 800 fl., in der dritten von 801 bis 1200 fl., in der vierten von 1201 fl. bis auf den Betrag der, wie hoch immer sich belaufenden Summe, ibi, vi Decr. vom 12. Febr. 1790. Dem monatlich Besoldeten darf sein Gehalt auch für 2 Monat, jedoch für das zweyte nur gegen Beybringung der Bewilligung seines Vorstandes zur höchsten Nothwendigkeit vorgeschossen werden, ibi. Die eigenmächtige Bewilligung der Besoldungen, Additionen, Pensionen und Gratificationen ohne höchstem Vorwissen, ist dem geistlichen Rath bey Strafe des Ersatzes verbothen, gemäß Kirchenrechnungsregulativs von dato 6. October 1795. Bey der Kriegs-Haupt-Buchhalterey wird der Anfang der Gagezulagen und Pensionen nicht von dem Tage des gnädigsten Rescripts, sondern von dem ersten Tage des nächst eintrettenden Monats gerechnet, vi Decr. vom 22. August 1788. Dagegen auch die Gagen und Pensionen bey Abgang durch Sterbfälle noch für den ganzen Monat passirt, ibi.

Besoldungsgetreider, müssen jedesmal bey dem Umsturz von dem übrigen Getreid weggemessen, und von dem Percipienten das treffende Quantum von Quartal zu Quartal bey Strafe abgefaßt werden, vi Kasteninstr. von dato Mannheim 22. April 1789. p. 25.

Besoldungsholz, dieses wird an niemand mehr gratis abgegeben, als an die Forstmeister und Förster, vi Forsteintheilungsdecr. vom 14. März 1789. p. 26. Wer sich aber über diese Gratisabgaben sonst legitimiren kann,

dem wird dafür nach höchster Ratification etwas an Geld angewiesen, ibi.

Besoldungsabzug churfürstlicher Diener ist auf kein mehrers mit Arrest zu belegen erlaubt, wie mit 1/3, vi General-Landdirections-Decret vom 15. Juni 1799.

Bestallungen der Advocaten oder Agenten sollen von Städt und Märkten nicht zu stark verreichet werden, Stadt- und Marktsinstruction von 1748. pct. 46.

Besteller des Verbrechens, siehe Verbrecher.

Beurlaubte bey den Regimentern können gleich nach der Assentirung in ihr Heimath bis zur Exercierzeit zurückkehren, vi 8jährigen Capitulationsverordn. vom 1. Februar 1789. p. 4. Bekommen währender Abwesenheit keinen Sold, bezahlen aber auch keine Lohnwachen mehr, vi Verordnung vom 15. Jenner 1789.

Bethen der Waisenkinder bey den Verstorbenen ist abgeschaft, Resolut. vom 26. November 1783.; ist nur in einer Kirche, oder zu Haus, oder an einem andern Ort nach Bestimmung der Anverwandten zu verrichten, ibi. Das Bethen und Singen auf der Strasse und in Häusern ist Bettlern und Vaganten ebenfalls verbothen, Bettelordn. von An. 1748. pct. 5.

Bettler ausländische, werden mit Aufbrennung des Buchstaben B bestraft, Cod. Crim. P. 1. c. 11. §. 1. Hierunter werden verstanden: Vaganten, Stationirer, Wallfahrter, Pilger, Gartenknechte, abgedankte Soldaten, fahrende Schüler, verstellte Pfaffen, Klausner, Pfannenflicker, Spielleute, Schergen, Freyleute, Schnitter und dergleichen, cit. §. 1. Auswärtige oder ausländische Handwerkspursche und Kramersleute werden das erstemal

mal mit der Commination anderen Bettleren gleich gehalten, ibi §. 2 & 3.

Bettlern, welchen cum cominatione mortis schon das B aufgebrannt worden ist, erlangen die Todesstrafe, ibi P. 1. c. 11. §. 1.

Bettler innländische, Baganten und Müssiggeher werden das erstemal mit Karbatschstreichen, unter Anweisung zur Arbeit in ihr Geburtsort, das zweytemal auf Jahr und Tag in das Arbeitshaus verwiesen, sofort allzeit die Strafe duplirt, Cod. Crim. P. 1. c. 11. § 4.

Bettlern verdächtigen kann man eine sogenannte Rek schenken, Cod. Crim. P. 1. c. 11. §. 5.

Bettler ausländische, wann wer diesen Unterschluf giebt, der ist auf Jahr und Tag ins Arbeitshaus zu setzen, Cod. Crim. P. 1. c. 11. §. 6.

Bettlern Allmosen geben, ziehet eine Strafe von 40 Reichsthalern nach sich, Cod. Crim. ibi.

Bettler, auf die soll präcautionsweis öfters visitirt und gestreift werden, cit. §. 7.

Bettel öffentlicher, diesertwegen liegt der churfürstl. obern Landesregierung die nachdrücklichste Abstellung ob, obere Landesregierungsinstr. vom 16. Aerndtemonats 1779. §. 6. n. 20, 21 & 23.

Bettel der öffentliche, ist allenthalben abgeschaft, und wer sich noch darauf betretten läßt, wird arretirt, und durch die Cordonsmannschaft in seine Heimath, oder wenn er ein Ausländer ist, über die Gränzen transportirt, vi Verordn. vom 18. Februar 1790. Das nämliche widerfährt den Hirten auf den Feldern, und den Kindern in den Dorfschaften, welche die Reisenden ganze Strecken weit mit Winseln und Betteln verfolgen, ibi.

ibi. Auch dürfen die Gastwirthe den Bettlern den Eingang in ihre Zechstuben nicht gestatten, vi Verordn. vom 13. September 1793. Und die Kirchendiener nicht den Aufenthalt in den Kirchen, ibi. Nur den wahrhaft armen Studenten ist noch erlaubt, in der Vacanzzeit die Pfarren, Klöster und wohlhabenden Bewohner, auch ihre Verwandten um einen Reisebeytrag zu bitten, an den Orten aber, wo eine Armenanstalt vorhanden ist, müssen sie sich mit dem davon erhaltenden Allmosen begnügen, vi Resol. vom 15. Februar 1796. Dagegen ist sonst unter dem Schein des Studirens dem Bettel nachzugeben, durchaus verbothen, gemäß Hofoberrichteramtsinstr. vom 5. August 1655. Und es darf kein Handwerkspursche mehr, weder bey den Meistern seiner eigenen Profession, noch bey andern Bürgern oder Einwohnern eine Reise = und Zehrungsbeysteuer begehren, vi Decr. vom 4. Jenner 1790.

Bettel auf den Gassen, in den Kirchen, bey Ablässen, Hochzeiten, Kirchweihen, Seelendiensten und sogenannten Klöpfelsnächten ist durchgehends de genere Prohibitorum, Bettelordn. de ao. 1780. pct. 6., Bettelmand. de ao. 1770. Pct. 4., Bettelordn. de ao. 1748. Pct. 1., & Mand. vom 26. Juni 1761. Pct. 1.

Bettel ist den geistlichen Bettelorden, mit Zeichen versehenen Klausnern und Sondersiechen ausser ihren quatemberlichen und andern hergebrachten Sammlungen nicht zu gestatten, Bettelordn. der Residenzstadt München vom 2. Jenner 1748. pct. 6.

Bettel der Abgebrannten, ist nur in ihrem Rentamt, oder wenn sie mit einem gefertigten authentischen Attestate versehen, bewilliget, ibi cit.

Bettel türkischer Gefangener, dieser ist nur aus der Allmosenkasse mit einem Viatico abzufertigen, oder, wenn sie keine oder gar falsche Attestate haben, wie ausländische Vaganten zu tractiren, ibi cit.

Bettel unter dem Vorwand einer Wallfahrt, freundschaftlichen Besuchs, oder vorgeblicher Landerdurchpassirung, und anderer ins Land sich einschleichender, dergleichen sind gleich auf den Gränzen zurückzuweisen, Mand. vom 14. August 1765. pct. 5. & 12. August 1768. pct. 13., Bettelordn. de ao. 1780 & 1770 Pct. 1. Auf diese und andere derley Bettler sind allgemeine Streifen anzuordnen, Mand. vom 17. December 1760, 26. Jenner 1761 pct. 9., 23. July 1763 Pct. 2., 14. August 1765. Pct. 1., 12. August 1768. Pct. 1., 27. July 1770 pct 2. & 14. März 1774 pct. 2. Von denen aufgehobenen sollen die taugliche zum Militär weggenommen, die übrigen aber den Bettelmandaten gemäß tractirt werden, General. vom 14. März 1774. pct 2 & 9. Für jeden zum Militär gelieferten derley tauglichen Purschen werden 10 fl. Recompens bezahlt, ibi cit. Pct. 4., & Mandat vom 29. July 1774.

Bettel auf den öffentlichen oder heimlichen sich zu verlegen; damit kein Armer Ursache habe, soll bey den Allmosenreparationen vorzüglich auf jene, welche lediglich vom Allmosen zu leben genöthiget sind, der Bedacht genommen, und jenen, welche durch Handarbeit, oder sonst noch zur Lebensnothdurft einen Zufluß haben, nur ein blosser Nahrungsbeytrag gereicht, alle übrige aber von der Allmosenkassa gleich ab, und mit allem Ernst zur Arbeit angewiesen, dann die Fremden, welche

ent=

entweder gar nicht in das Land oder wenigst nicht in das Gericht oder Burgfrieden gehören, und sich ihres Unterhalts halber nicht legitimiren können, weggeschaft, und bey verspürendem Ungehorsam generalmandatmäßig behandelt werden, Decret. vom 26. Jenner 1781 Pct. 4. Vorzüglich soll der öffentliche Bettel, welcher den Einfluß in die gemeine Allmosenbüchse so sehr hemmet, mit allem Ernst abgestellet werden, Decretum de dato 2. December 1785. Doch soll man jene Fremde, welche nicht der blosse Müssiggang und das schon angewohnte Bettel = und Vagantenleben, sondern etwa nur die Hungersnoth von den auswärtigen in die hiesigen Lande treibt, auf das erste Betretten mit der generalmässigen Brandmarkung verschonen, und nur simpliciter & cum Comminatione hinausschaffen, oder wenn mehr dergleichen beysammen sind, durch eine Convoy an die Gränze liefern lassen, Resol. Int. vom 11. Februar 1752. Dagegen die inländischen in jeder Jurisdiction seßhaften armen Leute in den Gerichten und Hofmärken, dann Städten und Märkten den Mandatis gemäß gebührend unterhalten, und ihnen den Auslauf in andere Gerichte und Hofmärke ꝛc. nicht gestatten, ibi; besonders aber auf die verordnete Anhängung der Zeichen fleissig und ernstlich halten, ibi. Die Anweisung der auf den Bettel oder Müssiggang betrettenen Personen in ihre Arbeit und Geburtsörter muß nach Ausweis des Codicis von der Obrigkeit selbst geschehen und protocollirt werden, damit auf weiteres Betretten sicher per Gradus verfahren werden könne, Sign. Int. vom 11. Februar 1752. Den Amtleuten gebührt auch bey Annehmung dergleichen Leuten das gewöhnliche

Schließ-

Schließgeld, General. vom 4. Juni 1682 die Erbauung des Zuchthauses betreffend. Betreffend armselige ausländische Personen, sollen selbe von Gericht zu Gericht ausser Lands auf die Gränze geliefert und Bestellung gemacht werden, daß sie nicht mehr zurück hereinlaufen, ibi cit. Dermalen hingegen muß die Lieferung in die Arbeit- und Geburtsörter zwar durch die Amtleute geschehen, es passirt aber denselben hiefür weder ein Reisedeputat, noch für Versetzung der Karbatschstreiche, der vorhin angewiesene 1 Schilling 1 Pf., und eben so wenig etwas für die Aetzung solcher Leute, Sign. Int. vom 11. Februar 1752. Ueberhaupts soll auf derley Mandaten mit mehrerem Ernst gehalten, und wo die Obrigkeit ihr Amt nicht thut, von Oberinspectionswegen vorgegriffen werden, Sign. Int. vom 5. März 1731. Jene, welche betteln und dabey Krankheit und Schäden fälschlich und betrüglich vorgeben, werden malefizisch bestraft, oberpfälzische Privilegien zwischen dem Adel Pct. 1. n. 27. de ao. 1629.

Bettelfuhr, wenn mit dieser eine arme, kranke oder gebrechliche Person an ihr Nativort zu bringen, soll man nicht gestatten, daß sie von den Gemeinden in der größten Kälte und Ungewitter von einem Dorf zum andern geführt werde, sondern man soll das gehörige beobachten, und besonders dergleichen Personen nicht ohne Beichtvater und heil. Sacramenten dahinsterben lassen, Resol. vom 8. April 1701, vi angelegten Extract pct. 1.

Bettelmandate, damit sie von den Unterobrigkeiten genauest befolgt werden, darauf hat die Polizey-Oberdirection mit allem Eifer zu halten, gemäß Instr. vom

12. Jenner 1796 §. 5. Und wer sich untersteht, diejenigen zu verhöhnen und zu beleidigen, welche einen Bettler arretiren lassen, oder wer den Polizeydienern einen Bettler mit Gewalt abnimmt, wird der höchsten Stelle selbst, als ein Ruhestörer zur geeigneten Bestrafung angezeigt, vi Verordn. vom 13. Septemb. 1793.

Bettelmönchswesen, die Regulirung desselben ist dem churfürstl. geistlichen Rath per Decretum vom 5. July 1784 übertragen, siehe Mendicantenorden, Ordensgeistliche.

Bettelordnungen de annis 1778, 1775, 1774, 1770, 1768, 1763, 1761, 1756 bis 1748, wegen deren Vollzug sollen besondere Nachsichtscommissionen auf das Land abgeordnet, und alle Quartale Bericht erstattet werden, Bettelmand. de ao. 1770 pct. 31, & 3. März 1780. §. 28.

Bettelrechnungen, von Verfassung derselben ist durchaus keine Gebühr von den Beamten einzufordern, gemäß 1735. Taxordn. Buchstabe G., Rubrike Gemeindsrechnungen, Erstlich.

Bettelvögte sollen in jeder Stadt, Markt und Dorfschaft nach Nothdurft angestellt werden, 1780 Bettelordn. pct. 1, & 1770 p. 20. Hierzu sollen entweder einige auf der Verpflegung sitzend taugliche Leute, oder in jedem Dorf nach monatlichen Gemeindsumgang ein Unterthan bestellt werden, ibi. welche sowohl die Tag als Nachtwachen zur allgemeinen Sicherheit, Ausrottung der Diebe und Räuber, auch Abschaffung des Bettels und Müssiggangs fleissig verrichten und fortsetzen, Gen r. vom 21. May 1781. p. 5.; das Auslaufen der eingeschaften Armen verhindern, andere in ihre Dörfer

und

und Orte kommende Bettler und Müssiggänger anhalten, der Obrigkeit zur Bestrafung vorstellen, den Handwerkspurschen das Betteln und Fechten verbieten, und diesertwegen besonders an Kirchweihen, Wallfahrten, Abläßen, Kreuzgängen und andern Festen, fleißig in- und um das Dorf und Ort patrouilliren 1780. Bettelord. p. 23, & 1770. p. 21. Wozu ungehorsame Gemeinden mit verfänglichen Zwangsmitteln und Leibsstrafen anzuhalten sind, Generale vom 21. May 1781. p. 5. Die Bettelvögte aber sollen in solch ihren Dienstverrichtungen von niemand gestöret, weder mit Worten noch Werken beleidiget und sowohl von den Gerichtsdienern als sonst jedermann unterstützt werden, 1780. Bettelordn. pct. 27, & 1770. p. 22. Unterricht zeitlicher Dorfsführer Ob- oder Hauptleute und Gerichtsdiener, vom 19. May 1784. pct. 19.

Bettler ausländische sollen gleich bey der Gränze zurückgewiesen und ohne obrigkeitlichen Certificaten und hinlänglicher Zehrungsauszeigung niemand hereinpassirt werden, Bettelordn. de ao. 1780. p. 2., Gener. vom 9. October 1775. 9., Bettelord. 1770. p. 2. Leute werden hierunter verstanden: Bettler und Landläufer ohne Standsausnahme noch Alter, und wo sie sich immer befinden, sofern sich selbe ohne hinlängliche Ursache und sichern Aufenthaltsaufweisung, ohne jemands Beschwerde, ernähren können, item Vaganten, Müssiggeher, Wallfahrter, Freundschaftsbesucher, Musikanten, welsche Pfaffen, Bärentreiber, Schattenspieler, Komödianten, Gauckler, Tänzer, abgedankte Soldaten, Convertiten, Studenten und Schreiber, und mit nicht legalen Kundschaften versehene Handwerkspursche, Bettelord.

de

de ao. 1780. p. 1., & 1770. p. 1. Auf den ersten Befund ist die Strafe ohne Anfrage, wenn sie tauglich sind, auf 6 Jahre ad militiam, im Gegenfall mit 20 bis 25 Karbatschstreichen leibsconstitutionsmässig zu züchtigen unter Commination, auf künftige Betrettung per Gradus verfahren zu werden, nebst schriftlicher Marschroute aus dem Land zu schaffen, 1780er Bettelordn. pct. 3., General. vom 9. October 1775. p. 10. auch vom 14. März 1734 p. 5., Bettelmand. von 1770 p. 3., Mand. vom 12. August 1768. p. 1., & 14. Aug. 1765 p. 1. & 1748. Bettelord. p. 4. Aber auf den zweyten Betrettungsfall, war die Strafe die Abschwörung der Urphed mit der weitern Commination in fernerer Betrettung per Gradus gegen selben zu verfahren, gemäß Cod. Crim. Hingegen im dritten Befund wird die codexmässige Strafe vollstreckt, doch haben Beamte bey dem zweyten und nachfolgenden Fällen allzeit zum churfürstl. Justizcollegium mit Beylegung der sich ergebenen Actsproducten Bericht zu erstatten und Resolution zu gewärtigen, vi oballegirten Bettelordnung von 1780 cit. und übrigen.

Bettler eines bösen Verdachts, oder malefizischen Verbrechens schuldige, falsche Pässe, Kundschaften und dergleichen Urkunden führende, sind nach Inhalt Cod. Criminalis zu prozessiren, cit. 1780er Bettelordn. p. 4, & 1748. p. 4.

Bettler sind bey Ausserlandsführung nach der ertheilten Marschroute auf den Stationen von Gemeinden bettelmandatmässig zu verpflegen, 1780. Bettelordn. p. 3, & Mand. vom 9. October 1755. 10. Die ins Oesterreich und Tyrol gehörigen sind auf den Gränzen re-

ci-

ciproce zu extradiren, Generale de dato 12. August 1768. p. 7.

Bettler ausländische, sind beym Schub von Oesterreich und Tyrol gleich bey der Uebernahme dem nächsten Weg nach aus dem Lande zu schieben, und selben Laufzettel zu geben, General. vom 12. August 1768. p. 6. & 12. August 1765. pct. 6. Auf den Gränzen aber die gemahlten öffentliche Tafeln mit der Ueberschrift: Strafe auf die ausländischen Bettler und Vaganten, allenthalben aufzustellen und zu erneuern, cit. Pct. 13. Auch die über den Lech und die Donau bestellten Confinwächter sollen alles Fleißes darob seyn, daß derley Leute weder bey Tag noch Nacht herüber geführt werden, ibi cit. p. 3 & 4.

Bettler auswärtige in der Stadt München, sind auch jene dafür anzusehen, welche von Haydhausen, Giesing, Falkenau und dergleichen nach München kommen, 1748. münchnerische Bettelordn. de dato 2., und sind zu liefern ins Arbeitshaus, mit 15 bis 20 leibsconstitutionsmässigen Karbatschstreichen zu bestrafen, ibi pct. 2. & 1780. Bettelordn. pct. 21. Der Hof- und Stadtoberrichter in München sind befugt jeden Bettler, Vaganten oder andere verdächtige Personen in allen Orten und Häusern verfolgen und herausnehmen zu lassen, ibi. Die sich widersetzenden Dienstbothen und Livreebedienten aber sollen von ihren Herrschaften ihres Dienstes ohne weiters entlassen, und zur Bestrafung in das Arbeitshaus überliefert werden, General. vom 26. Juni 1761 p. 9., münchnerische Bettelordn. der Residenzstadt von 1748. p. 18. Es ist auch jeder anderer, welcher die Bedienten und Gerichtsdiener in Einfangung der Bettel-

leute stöhret, als ein Stöhrer der öffentlichen Ruhe anzusehen und zu bestrafen, Resol. ex Int. vom 4. December 1776.

Bettler innländische, haben sich entweder in ihr Geburtsort, oder sonst rechtmässig erlangte Domicilia um der Verpflegung willen zu begeben, oder aber da sie es im Stande sind, sich um Dienst und Arbeit zu bewerben, Bettelo. de ao. 1780 p. 1., Gen. vom 4. Dec. 1776. p. 9., Streifgen. v. 12. Aug. 1768. p. 2., Bettelm. de ao. 1770. p. 5. Dieserwegen sollen alle müssiggehende, unangesessene und unbedienstete geringe Leute jeden Orts beschrieben werden, Sign. Int. de dato 4. December 1776. p. 11. Die inländischen Bettler sind auf dem ersten Betrettungsfall 6 Jahre unter das Militär zu stossen, im nicht Annehmungsfall mit 20 bis 25 constitutionsmässigen Karbatschstreichen abzubüssen, und zum Dienen oder Arbeiten anzuweisen. Im zweyten Betrettungsfall sind ihnen zwey Tage, mit Beobachtung eines Zwischentages, jedesmal 25 Karbatschstreiche zuzutheilen, und alle drey Tage nur Wasser und Brod zu verreichen. Das drittemal sollen sie auf Jahr und Tag, und das viertemal gar auf Lebens lang in das Arbeitshaus gesperrt werden. Bey dem dritten und vierten Fall aber sollen die Beamten zum Justizdicasterium Bericht erstatten, Bettelordn. de ao. 1780 pct. 5., Gener. vom 9. October 1775. p. 4., Streifgener. vom 14. März 1774. p. 5., Bettelmand. vom 27. July 1770 p. 28., Streifmand. vom 12. August 1768 p. 1., Generale vom 14. August 1765. p. 1., Bettelordn. de ao. 1748. p. 2. Nach ausgestandener Arbeitshausstrafe hat der churfürstl. Polizeyrath, resp. das Commercien-

col-

collegium die Entlassenen zur Verpflegung der Behörden einzuweisen, Decr. vom 11. Jenner 1768. pct. 1.

Better von verdächtigen oder nicht genugsam bekannten Personen soll kein Däntler oder Däntlerin annehmen, verkaufen oder versetzen, Däntlerordn. vom 13. September 1760. p. 8.

Beute, vide Occupatio Bellica.

Beutellehen, siehe Lehen.

Beutelrechnung, diese hat nach dem neuburgischen Kirchenrechnungsformular vom Jahr 1786. jeder Beamte bey jedem Gotteshaus, jeder Bruderschaft und milden Stiftung, wo immer ein Zechprobst oder Zinnßverwalter die Einnahmen und Ausgaben mitzuführen hat, zu Herstellung der Zechschreinsbaarschaft zu verfassen, und jeder Hauptrechnung bey den Zechpröbsten zu adnumeriren, Instr. und Formular zu Herstellung der neuburg- und sulzb. Kirchenrechn. in fine Nota. Wie aber solche verfaßt werde, siehe das vor der Nota entworfene Formular, cit.

Beutelschneidereyen, daß diese bey offenen Märkten allzeit gleich angezeigt werden, um das Corpus delicti herstellen zu können, soll bey offenen Märkten vorgängig der Verruf geschehen, daß die Damnificati allemal ohne Verschub der Obrigkeit die Anzeige machen sollen: welche Vernehmung gratis, auch bey Reisenden an Feyertagen geschehen soll, Generale de dato 23. November 1772. ad 8.

Beurlaubte Soldaten sollen jeden Orts vorzugsweise vor andern mit Arbeit versehen werden, Generál. vom 28. April 1788.

Beweis diesen hat der Kläger zu machen, den Widerspruch der Beklagte zu erproben, Cod. Jud. c. 9. §. 1.

Beweis ist simpliciter den Partheyen unter peremptorischen Termin aufzutragen, Cod. Jud. c. 14. §. 7. n. 3.

Beweis ist ein vollständiger, der ad definitivum hinreicht, Cod. Jud. c. 9. §. 2.

Beweis, ist ein unvollständiger, der nicht ad definitivum hinreichet, Cod. Jud. c. 9. §. 2. Anm. litt. b.

Beweis summarischer ist, der mit Producirung einer Urkund, Augenschein, Eyd und dergleichen kurze Proben gemacht wird, Cod. Jud. c. 9. §. 5.

Beweis mehrere unvollkommene machen auch einen vollkommenen, Cod. Jud. c. 9. §. 2. Anm. litt. f.

Beweis muß im Widerspruch aufgeführt werden, Cod. Jud. c. 9. §. 3. n. 1.

Beweis der widersprochne ist nicht auf sich zu nehmen, Cod. Jud. c. 9. §. 3. n. 3.

Beweis ordentlicher wird vom Articulanten durch überreichte Artikel, welche der Richter dem Articulaten mittheilt, dieser aber hierauf seine Responsiones übergiebt, bewirkt, Cod. Jud. c. 9. §. 4.

Beweis ordentlicher unterscheidet sich vom summarischen, daß bey letztern keine Probatoriales, Responsiones, oder Disputationssätze zu gestatten sind, Cod. Jud. c. 9. §. 5., und nur kurz zu verfahren ist, ibi.

Beweis durch Probatorialartikel wird unter dem anberaumten Termin mittels Uebergab gemacht, Cod. Jud. c. 9. §. 6. n. 1.

Beweis kann articulatim ohne richterlichen Auftrag geschehen, Cod. Jud. c. 9. §. 6. n. 2., es ist auch er=

erlaubt, Additionalartikeln vor der Zeugenverhör nachzutragen, ibi cit. n. 3.; nicht weniger ist erlaubt Additionales additionalium mittels abgeschwornem Eyd nachzutragen, cit. n. 4.

Beweisartikel in ordinario, hiemit wird es gehalten, daß das articulirte Klaglibell hierinn statt Probatorialium dienet, Cod. Jud. c. 9. §. 6. n. 6.

Beweis überflüssiger ist nicht zu machen, sondern nur der aufgetragene, ibi n. 7.

Beweisartikel übergebene werden dem Articulaten pro Responsionibus mit dem Wort glaub, wahr oder nicht wahr, hinausgeschlossen, Cod. Jud. c. 9. §. 7. n. 1. 2., die der auch antwortlich mit dem Wort glaub, wahr oder nicht wahr, positive und lauter herwieder beantwortet, ibi n. 1.

Beweisspruch super Relevantiam articulorum geschiehet salvo Jure impertinentium & non admittendorum, wenn einige Artikel zweifelhaft sind, Cod. Jud. c. 9. § 8.

Beweis, wann hierüber gesprochen, so übergiebt der Articulant Denominationem Testium cum Directorio, und wird der Tag vom Richter zur Zeugenverhör angesetzt, Cod. Jud. c. 9. §. 9.

Beweis über die Disputationsschriften, ist jedem Theil nur eine Schrift zu verstatten, Cod. Jud. c. 9. §. 10.

Beweistermine laufen ipso jure von 30 zu 30 Tägen peremptorisch, Cod. Jud. c. 9. §. 11.

Beweis muß möglichst ohne Gestattung eines Aufschubs wider die Gebühr, beschleunigt werden, Cod. Jud. c. 9. §. 13.

Beweis entgegen gemachter, darf nicht verschoben werden, sondern muß gleich mit und nebst selbem geführt, folglich die Scheinartikel und andere zum Gegenbeweis dienliche Behelfe, so weit sie sich nicht erst später hervorgethan, gleich mit dem Responsionibus überreicht, solche sofort dem Gegentheil um seine gleichmässige Responsiones communiciret, mithin über beederseitige Artikel puncto Relevantiæ zugleich gesprochen, und wie bey dem Beweis verfahren werden, Cod. Jud. c. 9. §. 12. vid. Gegenbeweis.

Beweis vollständiger, erfordert zwey unverwerfliche Zeugen, Cod. Jud. c. 10. §. 13. n. 2. litt. b. Anm.

Beweis über den moltigen Mund ist nicht mehr üblich, Cod. Jud. c. 10. §. 13. Anm. litt. c.

Beweis durch einen Zeugen macht höchstens nur eine halbe Probe, Cod. Jud. c. 10. §. 13. n. 5.

Beweis vollständig erprobter ist, wenn die Zeugenschaft zur Hauptsache gehörig, deutlich, glaubhaft, auf eigenes gutes Wissen, und mit andern Zeugschaften gleichförmig ist, Cod. Jud. c. 10. §. 17. & Anm. n. 1.

Beweis durch Zeugschaften geschiehet soweit, wann sie keinem Widerspruch unterworfen; daher der Richter darauf zu sehen, ob der Widerspruch nur Umstände, oder die Hauptsache selbst betrifft, Cod. Jud. c. 10. §. 20. n. 1.

Beweis machen Documenta publica vollkommen, Cod. Jud. c. 11. n. 1. Hingegen die privata vor dem Schriftsteller niemals, wider selben aber vollständig, ibi §. 3. n. 1.

Beweis eines Sentenz bewirken 2 unverwerfliche Gezeugen, Cod. Jud. c. 14. §. 12. & Anm. a.

Beweis einer Imission, wird auch durch zwey legale Zeugen erprobt, Anm. ad Cod. Jud. ibi.

Beweis injungirter und hierwider appellirter, laufen lata Sententiæ die Termine vom Tage des letzt publicirten Bescheids, Cod. Jud. c. 15. §. 6. n. 6. & Anm. f.

Beweis ad exonerandam conscientiam, vide Juramentum litis decisorium.

Beweis in Criminalibus, siehe Probbeweis in Erbrecht, siehe Erbrecht.

Beweis kann der Richter in Ganten niemand auftragen, sondern die Parthey muß ihn bey dem ersten Edictstage anfangen, Cod. Jud. c. 19. §. 10. n. 1. Anm. Litt. a.

Beweisartikel, nebst denen muß auch das Directorium beym ersten Edictstage übergeben werden, Cod. Jud. c. 19. §. 10. n. 3. Der Gegentheil muß gleich beym andern Edictstage darauf respondiren, ibi n. 4. Super relevantiam Articulorum wird nicht gesprochen, wohl aber die Zeugen werden gleich verhört, ibi n. 5. Bey dem dritten Ganttag werden sodann die Elogia Testium publicirt, ibi. Es wird hierüber aber auch nur eine einzige Schrift gestattet, ibi. Bey dem zweyten Edictstag werden auch noch Beweisartikel zugelassen, wenn man beschwören kann, von dem Beweisthum nicht ehender Wissenschaft gehabt zu haben, Cod. Jud. c. 19. §. 10. n. 7.

Beweis in Ganten geschiehet beym ersten Edictstag in forma probante sub Pœna Præclusionis mittels Production der Documenten, Cod. Jud. c. 19. §. 11. n. 1. Wobey die Documenta müssen recognoscirt oder dif-

diffitirt werden, ibi n. 2. Geschiehet weder eins noch das andere, so wird das Instrument pro Recognito gehalten, ibi n. 3.

Beweis ist von dem zu machen, der das Instrument producirt beym ersten Edictstag, Cod. Jud. c. 19. §. 11. n. 3. Der Diffitens ist den Diffessionseyd abzuschwören gehalten oder verbunden, ibi n. 4. NB. Vom Beweis per Documenta, vide auch Documenta.

Beweis des Schadens liegt dem Kläger ob, vi Anm. ad Cod. Max. P. 4. c. 16. §. 6. n. 4. litt. a.

Beweis in Judicio Ecclesiastico. Die Geistlichkeit muß heut zu Tag sowohl den Zeugeneyd, als auf Begehren das Juramentum Calumniæ, jedoch sowohl eins als das andere nur vor ihrer geistlichen Obrigkeit ablegen, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 42. n. 24. Vermög der churfürstl. Resol. ex Int. vom 29. März werden die Religiosen, oder Geistliche, welche mit einem der Landschaftsstände begabten Orden oder Corpori beygethan sind, nicht jurato, sondern nur sub fide sacerdotali vel Religiosa verhört, ibi Cod. Max. Anm. cit. von mediis probandi, siehe Zeugschaft, Documenta, Confessio, præsumtio, Augenschein.

Beybescheid, vide Interlocutoria.

Beylagen müssen mit den Schriften communicirt werden, Cod. Jud. c. 6. §. 15. Anm. litt. a.

Beyordnung zu Aemtern, siehe Antwartschaften.

Beysassen bürgerliche, sind nur mit dem kleinen Bürgerrecht begabt, geben nur das Beysitzgeld, treiben kein bürgerliches Gewerb zu offenen Kram und Laden, und werden nicht leicht zu Stadtämtern gezogen, circa Forum

rum & Domicilium, Jura municipalia ist sonst zwischen großen Bürgerrecht kein Unterschied, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 25. §. 9. litt. a.

Beysitzer sind noch üblich, wo es hergebracht ist, Cod. Jud. c. 2. §. 4. Anm. a., und kein Gerichtschreiber vorhanden ist, ibi, und wann keine tauglichen vorhanden sind, so nimmt man solche von andern Orten, ibi.

Beysitzer wurden auch beym Malefiz beygezogen, Cod. Crim. P. 2. c. 1. §. 6, sind aber nunmehr als unnöthig abgeschaft, General. vom 23. November 1772. Pct. 2. Auch bey einem Viso reperto, ibi Pct. 5. Aber nicht bey Abschwörung der Urphed als dem dritten und letzten Gradu, wo die Comminatio mortis immediate gemacht wird, woselbst sie auch das Protocoll mit zu unterschreiben haben, ibi Pct. 6.

Beysitz, siehe Bürgerrecht das kleine.

Beysitzer der Städte und Märkte, siehe Urtheilsprecher in Criminalibus.

Beysitzer, als z. B. Tagwerker, in Herbergen sitzende Handwerker, und jene so nur mit einem leeren Häusel versehen sind, haben bey ihrer Aufnahme zum Confirmationstax nur einen Gulden zu bezahlen, Resol. vom 7. September 1759. Wenn aber ein solcher Beysitzer mit einem Vermögen versehenen ist, oder eine Handlungsgerechtigkeit oder anderes Gewerb erlangt, sind von selben die taxordnungsmässigen 2 fl., wie von einem andern Bemittelten oder mit Grundstücken und gutem Gewerb versehenen Bürger zu erholen, ibi. Derley Handwerks- und Innleute in Gerichtern und Hofmarken, so nicht ansässig sind, sondern nur unter dem Landschutz ihre Nahrung mit Handwerken und Taglohn genüssen,

bezahlen auch alljährlich zur Steuer auf den 1. May und St. Michaeli jedesmal 8 kr. 4 hlr., und werden in eine besondere Specification gebracht, Steuermand. Extract. vom 27. März 1784. Pct. 7.

Beysitzer, Städt- und Märkte sollen hierzu keine liederlichen Leute aufnehmen, Stadt- und Markteinstr. de ao. 1748. Pct. 21. Auch nicht zu viele, Rentm. Instr. de ao. 1774. Pct. 46.

Beyständer werden den Curatoren nicht gleichgehalten, Cod. Max. civ. P. 1. cap. 7. §. 40.

Beyträge zur Steuer. Herrngült, Bau- oder auch Weih- und Infulsteuer ist weder weltlichen noch geistlichen Grundherrschaften von ihren Grundholden einzufordern erlaubt, vi Decr. vom 30. März 1791, und werden jene, welche durch andern Namen heimlich oder öffentlich den vermeintlichen Regreß solcher abgeschafter Actionen zu erholen suchen, um 100 Ducaten gestraft, ibid. Es verstehet sich aber dieses Verboth auf diejenigen nicht, welchen eine Ausnahme ex speciali Concessione ertheilt ist, oder noch ertheilt werden wird, ibi.

Bey- und Endurtheil in Criminalibus. Zu Abfassung derselben können sich die mit dem Blutbann begabten Landstände entweder des Bannrichters gebrauchen, und die Acten der Entscheidung willen zu den Justizdicasterien einsenden, oder andere die inländischen Rechte, und Criminalordnung kündige Männer consultiren, vi Resol. wegen Prüfung der ständischen Beamten vom 16. July 1794. ad pct. 2. Ein oder das andere muß besonders bey präjudicirlichen Beyurtheilen beobachtet werden, ibid.

Bey-

Beysitzer oder Beysassen, siehe Bürger.

Beyständer in Vormundschaften oder Veniæ ætatis. Unverpflichtete sind nur blosse Rathgeber und haben keine Verwaltung auf sich, vi Cod. Max. P. 1. c. 7. §. 40.

Bezahlen, heißt Entrichtung dessen was man schuldig ist, Cod. Max. P. 4. c. 14. §. 1. Bezahlen kann der, der freye Verwaltung hat, ibi §. 2. Auch ein Dritter kann eines andern Schulden bezahlen, ibi §. 3. Wer wider den Willen des Schuldners bezahlt, hat an selbem keinen Regreß, und die Zahlung wird als eine Schankung anerkannt, ibi §. 3. n. 4. Ohne Wissen kann er ihn actione Negatiorum, ohne Befehl und doch mit Vorwissen, ex Mandato um die Schadloshaltung belangen, ibi.

Bezahlung kann man thun dem Creditori oder dessen Begewalteten, Cod. Max. P. 4. c. 14. §. Einen Puppillen oder Minori kann man keine gültige Zahlung machen, cit. §. 5.

Bezahlen muß man was man schuldig ist, ibi. Mit fremden Mitteln kann man nicht regulariter gültig bezahlen, Cod. Max, P. 4. c. 14. §. 6. n. 3. Nur in einigen Fällen kann eins für das andere bezahlet werden, 1. wenn die Sache in Natura & specie nicht mehr zu haben ist. 2. In Schuldverbindlichkeiten, welche faciendo geschehen. 3. In Obligationibus alternativis. 4. Im Fall wo es auf die Donationem in solutum ankommt. 5. In Geldschulden, welche ohne sondern Geding nicht in nämlicher Specie, sondern nur in nämlicher Quantität und gangbar guter Münze bezahlt werden müssen, jedoch dergestalt,

daß

daß man über 25 fl. Scheidemünze in einer Zahlung anzunehmen nicht schuldig ist, Cod. Max. P. 4. c. 14. §. 6. Stückweis die Bezahlung anzunehmen, welche im Ganzen geschehen sollte, ist man nicht verbunden ohne Geding, Cod. Max. cit. §. 8.

Bezahlen muß man bey der Münz Devalvations-Zeit nach dem Curs der Zahlungszeit, cit. §. 7. n. 6. Es muß auch die Zahlung zur Zeit gemäß Contracts geschehen, Cod. Max. P. 4. c. 14. Anm. §. 9. n. 2. litt. c. & n. 3. Die Worte der Obligation, daß der Debitor nach Gelegenheit und eigenem Belieben zahlen möge, sind soviel wirkend, daß die Erben auch nach seinen Tod bezahlen können, ibi n. 1 & 2. Die Bezahlung muß regulariter an dem bedungenen Ort geschehen, ibi §. 10. Die Wirkung der Bezahlung ist liberatio debiti, ibi §. 11. Die Bezahlung muß im Widerspruch durch Quittung bewiesen werden, Cod. Max. P. 4. c. 14. §. 12. 13. Anm. n. 1. 2. Die Bezahlung wird auch öfters durch Muthmassungen bewiesen, als durch die Zurückgab des Schuldscheins, durch dessen Cassation, Gezeugen oder Delationseyd, Cod. Max. P. 4. c. 14. §. 13. n. 3. Im Zweifel wird das Interesse vor dem Capital als bezahlt geachtet, und die ältern vor den jüngern Interessren, ibi §. 14. n. 1. Also lässet sich muthmassen, daß das liquidum vor dem iliquido bezahlt worden, Cod. Max. P. 4. c. 14. §. 14. n. 2. Nicht weniger entstehet die Muthmassung, daß das Beschwerliche vor dem minder Beschwerlichen abgelediget worden, ibi. Wann der Creditor die Zahlung nicht annimmt, soll der Debitor vor Gericht bezahlen, ibi §. 15. Die

Ob=

Oblation wirkt das nämliche, wie die Bezahlung, Cod. Max. P. 4. c. 14. §. 15. n. 6. Wer nicht ein offert machen kann, der darf auch nicht bezahlen, ibi n. 1. Die Oblation muß mittels würklicher Erlag in Beyseyn zweyer Zeugen geschehen, ibi n. 4. Doch hat die Oblation in immobilibus & incorporalibus nicht statt, Cod. Max. P. 4. c. 14. §. 16.

Bezahlung, diese muß bey Wechselbriefen, welche in Münze lauten, mit Conventionsgelde geschehen, ausser es wären darinn andere Sorten expresse bedungen, welche man sodann nach tenor des Wechselbriefs auszuzahlen schuldig ist, Wechselordnung de ao. 1784. §. 18. In Ermanglung der Species aber hat man sich mit dem Inhaber des Wechselbriefs gleich bey der Acceptation zu verstehen, und es dieser beyzusetzen, ibi. Die in current lautende Wechselbriefe müssen mit Conventionsthalern, das Stück ad 2 fl., bezahlt werden, ibi. Siehe Acceptation oder Zahltag.

Bibal, das sogenannte, oder für die Schreiber gehaltene besondere Geldbüchsen, ist den Gerichtschreibern abgeschaft, 1735. Taxordn. vorläufige Vormerkung §. 6. Da übrigens das rc., & 1750er oberpfälzische Taxordn. ibi.

Biber, diese zu fangen soll sich nach der Resolution von 13. März 1685 kein Fischer, der von Landshut auf der Isar hinab bis in die Donau zu Fischen pflegt, bey schwerer Leibsstrafe unterstehen.

Biber englische, sind nur als eine Tuchartige Waare mit 12 kr. Consumo-Accis per Pfund zu behandeln, geheime Rathsresol. vom 30. Oct. 1783. ad aulicum.

Bib.

Bibliothek die churfürstliche, ist wieder eröffnet, und jedermann der Zutritt in die Lesezimmer erlaubt, vi Decr. vom 18. December 1789. Dagegen wird niemand mehr ohne höchster Erlaubniß ein Buch mit nach Haus gelassen, ibi. Aber auch von jedem neu in Druck kommenden Buch muß ein Exemplar unentgeldlich dahin eingesendet werden, vi Decr. Ser. vom 25. März An. 1790.

Bibliothek churfürstliche, in diese sollen alle Buchdruckereyen im Lande von den neu in Druck kommenden Büchern, bey unausbleiblicher Strafe, jedesmal ein Exemplar einsenden, General. vom 14. July 1678. Es sollen auch die davon entlehnten Bücher in der bestimmten Frist wieder zurückgegeben werden, weil man der undankbaren Verschleuderung dieses dem allgemeinen Besten gewidmeten Schatzes keineswegs nachsehen kann, Decr. vom 7. December 1787. Und werden jene, so nach verloffener Zeitfrist noch ein solches Buch bey ihnen finden lassen, nicht nur mit zehnfachem Werth ad Fundum Pauperum bestraft, sondern auch im Fall einer dabey entdeckten boshaften und betrüglichen Hinterhaltung nach Maaß der Umstände noch schärfer behandelt, ibi. Den Buchhändlern aber und Dändlern ist deswegen dergleichen Bücher zu kaufen oder zu tauschen, denen Buchbindern den Einband zu verändern, oder die an den Decken ein- und auswendig befindliche churfürstl. Wappen auszulöschen oder abzunehmen gleichfalls unter Strafe des zwanzigfachen Werths des Buchs, halb für den Anbringer, und halb ad Fundum pauperum, verbothen, ibi.

Bie-

Bienen werden bey uns für ein zahmes Vieh gehalten, mit Ausnahme der Waldbienen, sie fliegen hin wo sie wollen, können wie andere verlohrne Sachen überall vindicirt werden, wenn man mit dem Beweis nicht aufliegete, daß sie die nämlichen sind, vi Anm. Cod. Max. P. 2. c. 1. §. 7. n. 2. litt. d. & §. 8. n. 1. litt. d. Raubbienen dürfen abgetrieben und getödtet werden, weil sie ohnehin niemand zu halten erlaubt sind, vi Cod. Max. P. 4. c. 16. §. 7. n. 3. litt. f. Uebrigens siehe Bienenzucht.

Bienen, jedermann soll sich auf die Unterhaltung einer gewissen Anzahl Immenkörbe bey seinem Gut verlegen, Landkultursmand. vom 24. März 1762. pct. 20, um so mehr, als an Holz und Graß kein Mangel erscheint, und den Bienen nichts so sehr als das hier zu Land so gewöhnliche Zeiteln und Beschneiden des Bienenstocks schädlich ist, General. vom 12. November 1762. pct. 4. In dieser Absicht soll eine gemessene Instruction ertheilt, und eigene der Immenpflege wohlerfahrne Leute in das Land gezogen werden, Gen. vom 24. März 1762. §. 20. Die sich in Haltung der Bienenstöcke vor andern in jedem Rentamt am meisten in Quanto und Quali signalisiren, sollen ein Douseur von 30 fl. empfangen, Gen. vom 26. May 1775. 9. Die Competenten hierzu sollen sich zu Ende jeden Jahrs mit glaubhaften Attestaten von ihrer Obrigkeit bey der Landesöconomie-Commission zeitlich hierum melden, ibi Pct. 3.

Bienengesellschaft von München und ihre Verfassung wird in An. 1784. gnädigst begnehmigt, zur Erzielung des öconomischen Nutzens des Vaterlandes, vi Decr. vom 15. September 1784. Auch derselben im Jahr

1785.

1785. den 22. Aug. der erbethene Impost ad 1 Pf. von jedem einführenden Pfund Wachs und Honig zu Unterhaltung ihres Bienenmeisters auf 6 Jahre bewilliget.

Bienenzucht, zu Anlegung einer Waldbienenzucht wird dem Revierjäger zu Manteln nicht nur das darzu erforderliche Holz um sehr billigen Preis, sondern auch eine dreyjährige Befreyung von einer Zehent, oder sonstigen Abgabe bewilliget, Decr. vom 12. May 1787., anbey aber verordnet, wenn die Bienenzucht bey den Unterthanen sich mehrers verbreitet, durch fleissige Nachsicht und Strafen zu verhindern, daß keine forstschädliche Unterschleife sich einschleichen, ibi. Desgleichen das bey Bienenschwärmen, wenn sie sich in Bäume anhängen, oder in Höhlungen verbergen, diesertwegen die Bäume nicht um- oder ausgehauen, auch kein Feuer, oder sonst schädliche Mittel angewendet werden, ibi, und daß endlich die Bienenstätten den Salzlecken nicht zu nahe gesetzet werden, dann was dergleichen forsteyliche Obsichten mehr sind, ibi. Die Bienenzucht schadet dem Landmann nie, wohl aber verschaffet solche wegen Honig und Wachs Nutzen, vi Mand. vom 12. November 1787. p. 4., weil Holz und Gras ihre Nahrung meistens ist, und wenig kosten, vi Anm. Cod. Max. P. 5. c. 28. §. 5. litt. g.

Bieranzeigen quartalige, über den weissen Bierverschleiß, sollen alle Jahr richtig eingesendet werden, General. vom 3. März 1759. & 12. März 1760. §. 2. item vom 24. September 1774. §. 3.

Bieraufschläge sind eine Gattung von Collect oder Tranksteuer und haben hier zu Land mit den Weinaufschlägen in gleicher Absicht, nämlich die Türken-

kriegs-

kriegs- und andere Schulden damit abzuführen, ihren Anfang genommen, vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 23. n. 21. litt. a. rc. Zu Einbringung des Aufschlags sind zwey Wege bisher practicirt worden, nämlich das genannte Reglement und die Composition, ibi cit. n. 24. litt. a. Die Composition wird lediglich nach der Consumtion und des Verschleißes eines jeden bräuenden Standes proportionirt, ibi cit. n. 25 litt. a. Um die Defraudationes zu verhütten, pflegt man aller Orten, wo der Bieraufschlag üblich ist, gewisse Præcautiones zu gebrauchen, und darinn bestehet hierlands das Reglement, vi alleg. Anm. ibi n. 26., und zwar mittels Erholung der Malzpoliten, so Zettel sind, welche jeder nach dem Reglement siedende Bräustand, ehe und bevor er das Malz auf der Mühle brechen läßt, gehöriger Orten erholen, und dem Müller übergeben muß, ibi n. 27. Um das Reglement in gehörigem Gang und Vollzug, folglich auch das Aufschlagsgefäll in die gebührende Erträgniß zu bringen, werden Gerichtsbeamten und Aufschläger zu genauer Aufsicht und Accuratesse bey Vermeidung der Suspension und anderer Strafe, auch Restitution des Entgangs, angewiesen, ibi n. 28. &c.

Bieraufschlag brauner, der Prälatenstand, dann die bürgerlichen und Landbräuer, welche des freyen Bierverschleißes berechtiget sind, zahlen hiefür von einer ganzen Winter- oder Sommersud 15 fl. 42 kr. 6 hl., gemäß dem Generalmandat vom Jahr 1761. & 4. Maymonats pct. 14., der den Verschleiß habende Ritter oder Adelstand aber 13 fl. 12 kr. 6 hl., ibi, und die nur den Haustrunk berechtigten geistlichen und adelichen

Stände, auch Klöster und andere Stiftungen hingegen von jedem Eimer 23 kr. 4 hl., ibi. Zur ganzen Winter= oder Sommersud aber darf nicht mehr als 24 Eimer zum Winter= und 22 Eimer zum Sommerbier Wasser gegossen werden, ibi, und zwar jeden Eimer zu 64 Maaß gerechnet, cit. pct. 9. Zu diesem Compositionsweg ist der Zeitpunct von Michaeli 1754 bis 1760 inclusive auf 6 Jahre festgesetzt worden, nach deren Ende eine getreuliche Anzeige unter Handschrift und Fertigung sub fide sacerdotali, respective nobili inner drey Wochen einzusenden gestanden, wieviel von Jahr zu Jahr die Anzahl der versottenen Schäfel dürren und gereuterten Malz in Summa nothwendig gewesen, ibi pct. 1. Gemäß der Aufschlagsinstruction de anno 1711 haben die drey bräuenden Stände, nämlich der geistliche, Adel= und Bürgerstand nach dem Extract pct. 22. von jedem Eimer 1 Schilling, oder 8 kr. 4 hl., mit Ausnahme der Bettelorden, zum Aufschlage zu geben gehabt, laut des Art. Fol. 21. gedachter Instr., hingegen nach der Instruction de ao. 1723 pct. 2, 7 & 9, dann den Mandatis vom 20 July 1724, 6. October dicti, 24. Decemb. 1726, 20. October 1727, 31. August 1750, 17. October dicti anni, 3. Febr. 1751, 5. May 1753, & 18. September 1760, hat sich alles sehr merkbar bis zum Jahr 1761 abgeändert, so daß nach dem Mandat vom 17. October 1750 §. 9., die Bettelorden, welche Landgüter, Unterthanen und eigene liegende Stücke haben, des Aufschlags von ihrem Haustrunk nicht befreyet gelassen werden dürfen, weil im Aufschlagsextract von An. 1611 dieß schon geordnet worden, Instruct. von

1723.

1723. Pct. 39. Wohl aber auf die vorherige Anzeige und Bescheinigung darf das Allmosenbier, welches den Mendicantenklöstern und Armenhäusern verreicht wird, von dem Aufschlag entübrigt bleiben, Mandat vom 31. August 1750. pct. 16. & 16. July 1723. pct. 39. Ehehin sind auch schon in An. 1657, die Landstände von ihrem eigenen Haustrunk nicht befreyet gewesen, gemäß Generalausschreibung vom 14. October 1665. Was aber den Maltheserorden belangt, besteht vom Sudwesen in München der Aufschlag jährlich in der Composition ad 1000 fl., in Landsberg 600 fl., Altenötting 200 fl. und Ingolstadt 1200 fl., jedoch nur jedesmal auf Versuch und Wiederruf.

Bieraufschlags-Defraudationen, welche sich bey dem reglementmässigen Sudwerk durch den Ueberguß, Hinterschlagung der Suden, Uebergehung der Politen und sonst ergeben, werden das erstemal mit der Pœna Dupli, das zweytemal mit Confiscirung der Sud und 100 Thaler, das drittemal aber mit 300 Thaler, und endlich gar mit Suspendir- oder Aufhebung der Bräugerechtigkeit bestraft, und diese Strafe falle dem Aufbringer, der Obrigkeit und dem Aufschlagamt in drey Theile zu, vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 23. n. 29. a.,

Bieraufschlags-Defraudation, hierinn gebührt dem Commerciencollegium die Judicatur, gemäß Anm. ad Cod. Jud. c. 1. §. 13. litt. d. e., nunmehr aber hat es hiemit eine andere Bewandniß, siehe also Aufschlagsdefraudationen.

Bierabgab unter dem Satz, um 1 oder mehrere Pfenninge an die Wirthe abzugeben, ist jedem Bräuer und bräuenden

Stande bey 100 fl. Strafe, im zweyten Fall bey 200 fl. und im dritten bey 1jähriger Sudwerkssuspension, und endlich mit lebenslänglicher Sudwerkseinstellung verbothen, vi Mand. vom 4. May 1793.

Bier ausländisches, die Einfuhr des ausländischen, war vor diesem nicht verwehrt, in Betref des Haustrunkes, aber nach der Hand auch diesen bey der Confiscation verbothen, darum Mauth = und Zollbeamte genaue Aufsicht dessen zu tragen, und bey vorkommendem Verdacht auch in Hofmärken, Städten und Märkten (salvo Præjudicio) die Visitation vorzunehmen haben, unter Theilnahme 1/3 Strafe des confiscirten Guts. Die überschreitende Beamte aber dieses Verboths, sollen amovirt werden, vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 23. n. 20. litt. a. b. c. d. Es leidet aber an verschiedenen Orten dieses Statutum keinen Platz, ibi e.

Bierbeschauer sollen nur in zwey bestehen, General. vom 6. October 1724., und ohne ihrer vorgängigen Beschau kein Bier verleit gegeben werden, Mand. vom 3. Febr. 1751. Pct. 15. & vi Anm. Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 23. n. 12. Auch sollen sie das all zu schwache, ungeschmacke und unlautere Bier niemals, die Maaß weniger als um einen Kreuzer herabsetzen, Mand. vom 4. May 1761. P. 10. & 31. August 1750. P. 39., Mand. 16. July 1723. P. 35. Das völlig versauerte und der Gesundheit schädliche Bier aber nicht gestatten, den Fässern den Boden einschlagen und das Bier auslaufen lassen, Bieraufschlagsinstruction de ao. 1723. Pct. 35, Mand. de 31. Aug. 1750. Pct. 39., Mand. vom 3. Febr. 1751. Pct. 15., Mand. vom 4. May 1761. Pct. 10., und sollen hierinnen

innen unter keinerley Prätext conniviren, Mand. vom 4. May 1761. Pct. 10., & Briefaufschlagsinstr. de ao. 1723. Pct. 35. Der Bräuschaft soll über das gewöhnliche Deputat der zween Bierbeschauer kein mehrers überbürdet werden, und alle Ausspeisungen abgeschaft seyn, Mand. vom 6. October 1724. §. 5.

Bierbräuen, das, soll gleich bey Errichtung der Städte unter Henrico Aucupe dahin gezogen und ein bürgerliches Gewerb daraus gemacht worden seyn, doch geschiehet dieß nicht überall gleich, an einigen Orten sieden alle Bürger, an andern nur einige, und an gewissen nur jene, welche von der bräuenden Zunft sind, vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 23. n. 5. Das Recht Bier zu bräuen gehört hier zu Lande ad Regalia, und wird durch landesfürstliche Bewilligung oder Präscription erlangt, ibi cit. n. 6. litt. a. Auf die Art der Präscription haben es die meisten bräuenden Stände hierlands erlangt, und zwar durch die Bewilligung aus landesfürstlicher Gnade, ibi.

Bierbräuen, wegen diesen sollen sich die bräuenden Stände und des ledigen Haustrunks berechtigte Klöster und Stiftungen durchaus nach dem Mandat vom Jahr 1750 achten, Befehl de dato 3. August 1787. Gegen die contravenirenden soll auch mit den darinn bestimmten Strafen, dann deren Vertheil = und Verrechnung ohne Unterschied und Rücksicht ohnnachlässig verfahren werden, ibi. Gleichfalls wird keinem bräuenden Stande mehr die frühere Einsiedung des Schenkbiers bewilliget, er könne dann zum Grund seines Ansuchens darstellen, daß entweder wegen einer im Winter entstandenen Feuersbrunnst im Bräuhaus die Einsiedung

des Merzenbiers hat müssen unterlassen werden, oder daß die schon vorhin gestandenen Merzenkeller wegen Baufälligkeit eben zur Sudzeit herzustellen gewesen seyen, oder daß wegen all zu großer Kälte, und hierdurch verursachten Wassermangel, oder Ausbleiben der Brunnenquellen mit Einsiedung des Merzenbiers habe zurückgehalten werden müssen, Resolut. vom 19. Aug. 1763. Jene, so das Bier auf die weisse Art bräuen und dessen nicht berechtiget sind, sollen die Beamte wohl in Obacht nehmen und einberichten, Mand. vom 24. November 1676. Siehe auch Bräuhäuser.

Bierbräugerechtigkeit. Jus Praxandi ist in sensu lato eine Befugniß aus Getreid oder andern Materialien allerhand Getränk zuzubereiten, so daß sie in diesem Verstand nicht nur Bier, sondern auch Brandwein, Meth- Essig- Thee- und Coffeesieden unter sich begreift, im engen Verstand aber bedeutet es nur das Bierbräurecht allein, und wird unter einem Bräu nichts anders verstanden, als eine Person, welche vom Bierbräuen Profession macht, vi Anm. Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 23. n. 1. litt. a. Diese Bierbräugerechtigkeit ist Hierlands nur dreyerley, unter dem Namen des weissen Weitzen- und braunen] und weissen Gerstenbiers (welch letzteres auf die obere Gähre oder schwäbische Art erzeugt wird, aber nur ein- und anderen Landständen zu bräuen erlaubt und seines Orts bemerkt ist) nebst dem sogenannten Einbock bekannt, so wird auch die Eintheilung weiter nicht als nach diesen vier landsüblichen Gattungen gemacht, ibi cit. n. 2. a., ist real und personal, & ibi litt. b., a modo exercendi, bald illimitata, bald limitata, ibi litt. c. Das weiße Weitzenbier

bier zu sieden ist im ganzen Lande weder zum Verschleiß noch Haustrunk jemand berechtiget, sondern dieses gehöret nur der höchsten Landesherrschaft ganz allein, ibi cit. n. 3. litt. a. Das weisse Gerstenbier ist nur gewissen Ständen, Kloster Niederschönenfeld, Hofmark Fürstenstein, Herrschaft Seefeld, Tittling, Haßl = Pörnbach und Egglkofen (siehe Ecklkofen) vergönnt, allen übrigen ists nicht nur zum Verkauf, sondern auch zum Verkauf auch zur Medizin, per 300 fl. das erstemal, das zweytemal per 600 fl. Strafe, das drittemal bey Verwürkung der Gerechtigkeit verbothen, ibi litt. b. Das gemeine braune Bier wird verstandenermassen nicht nur von der Landsherrschaft, sondern auch von den hierzu berechtigten Ständen und Unterthanen gebräuet, wobey zwar vor diesem zwischen dem Verschleiß = und Haustrunk der Unterschied gemacht wurde, daß die landesherrliche Concession, oder Verjährung nur zu jenen, aber nicht zu diesen vonnöthen war, ibi n. 4. &c. Oft wird die Bräugerechtigkeit nur lehenweis ertheilt, vi cit. Anm. n. 7. litt. f. Alte Bräugerechtigkeiten werden von einer Hand in die andere transferirt, ibi litt. g. Aber von einem Ort auf das andere lasset sich eine Bräugerechtigkeit ohne höchster Bewilligung nicht transferiren, noch weniger eine neue aufbringen, ibi litt. h. Bürgerliche Bräugerechtigkeiten in Städten und Märkten müssen auch in bürgerlichen Handen verbleiben, und sind andern geistlichen und weltlichen Ständen nicht vergönnt, vi Decr. von 1675. ibi litt i, und wann sie dergleichen an sich bringen, müssen sie sie wieder verkaufen, ibi. Die landesherrliche Bewilligung wird zu einer solchen Gerechtigkeit nicht nur ausdrücklich, sondern

öfter auch stillschweigend ertheilt, ibi cit. n. 7. litt. a. Aus dem blossen Zeitverlauf oder Verjährung wird zwar ebenfalls tacita concessio ernirt, ibi litt. b. Hier zu Land stehet zur Verjährung nichts im Weg, ibi litt. c.

Bräumatricl. Jene Bräugerechtigkeiten, so sich in der 1640 unterm 10. December errichteten Matricl ordentlich beschriebener nicht bezeigen, sind nicht zu gestatten, Anm. Cod. Max. P. 2. c. 8. § 23. n. 8. litt. d.

Bräuordnung. Fast überall, wo das Bräuwesen stark gehet, sind gewisse Ordnungen vorgeschrieben, wornach sich jeder in Ausübung seiner Bräugerechtigkeit zu richten hat. Alle Jahr sollen wenigst die bürgerlichen Bräuer ihrer Obrigkeit an Eydesstatt angeloben, daß sie der Bräuordnung nachleben, vi Anm. Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 23. n. 9. litt. a. c. Jeder dieses Handwerks solle 2 bis 3 Jahre gewandert und gelernt haben, ibi e. Von der Strafe lässet die Landesherrschaft die Hälfte, behält sich aber die Minder- und Mehrung dabey bevor, welche der Beamte dießfalls dictirt, so der übertrettenen Ordnung wegen vorgenommen wird, ibi f.

Bierbücheln, wegen den denen sämmtlichen Wirthen generalmässig zu halten anbefolenen, ist nicht genug, daß die Aussteller derselben bey falsch erfundenen Bierbücheln nur simpliciter bestraft, sondern sie müssen mit der generalmandatmässigen Geldstrafe ad 10 Reichsthaler belegt, und höchster Orten zur weiters verdienten Ahndung nahmhaft gemacht werden, Mand. vom 29. Februar 1788 ans landschaftliche Universale, pct. 3. Es wird auch wegen nicht gehaltenen derley Bücheln kein Strafnachlaß bewilliget, ibi §. 4. Dagegen wird auch den Gerichtsbeamten das in dem Mandat An.

1761 dem Aufbringer zuerkannte Strafdrittheil, sofern sie nicht wirkliche Aufbringer sind, keineswegs zugelassen, ibi §. 1.

Bierbücheln für die Noth = oder Freywirthe sollen bey den Bräuhäusern ebenfalls eingeführt, und jede Bierabgabe mit Beysetzung der Quantität des Preises und der Bezahlung eingeschrieben werden, General. vom 4. May 1761. Pct. 12. Ohne der monatlich richtigen Unterschrift des Biergebenden und Bierabnehmenden, soll bey sich ergebenen Anständen kein Richter auf ein mehreres erkennen, als was die Einschreib = und Einbekennung in dem Büchel für ein = wie bey dem andern Theil zeiget, ibi. Die quartalige Einsendung dieser Büchel ist nicht erforderlich, Befehl vom 19. April 1762.

Viereiche, dessen Reducirung auf den amberger Eimer in der obern Pfalz kam schon in der Umgeldsordnung vom Jahre 1694 in Vorschlag, sie blieb aber gleichwohl noch bey derjenigen Maaß, wie sie bis dahin ein = so andern Orts observirt worden, Umgeldsordn. der obern Pfalz vom 24. May 1694. Pct. 7. Die da allenthalben jährlich zu ordentlichen Zeiten, wann man das Bräuen anfangen will, alle Bier = und Koventkühlen oder Kuefen in den Bräuhäusern in Städten und Märkten, in denen von der Ritterschaft und allen andern Bräuhäusern die Oberumgeldämter vorzunehmen haben, und hernach, so oft gebrauet wird, die Visier = oder Abstich mit eingezogensten Unkösten vornehmen sollen, giebt bemeldte Umgeldordn. pct. 16. mit mehrerem. Nach der bayrischen Verordnung sollen die Aufschlagsbeamten zu richtiger Einbringung des Aufschlags die Bräukessel jedes Orts visiren, abeichen und bestechen, sofort nach jeder

Sud sperren, oder verpetschiren, Befehl vom 10. Juni 1666.

Biereinfuhr fremde, ist bey der Confiscation verbothen, Supplement der churbayerischen und oberpfälzischen Mauth- und Accistariff de ao. 1769. litt. B. ord. Mauthgebühr, und sollen deswegen auch bey wirklicher Amotion und andern schweren Einsehen, ohne höchste Specialbewilligung nicht selbst die Beamte fremdes Bier sich beylegen, oder andern in Einschwärzung coniviren; und darum mit ihren Amtleuten genau Obsicht darauf halten, und in Verdacht, bey Städten, Märkten und auf dem Lande selbst auf ihrer Jurisdiction Obsicht halten, Befehl vom 30. September 1732. Die Stände aber mögen sich solchenfalls gleichwohl des Beneficii præventionis gebrauchen, und den churfürstl. Beamten mit den Visitationen und Confiscationsverhandlungen zuvorkommen, ibi. Die Salzgegenschreiber und Stadelmeister zu Laningen haben sich der fremden Biereinfuhr gleichfalls zu enthalten, und überhaupt nach den dort bestehenden neuburgischen Landesverordnungen zu fügen, Befehl vom 5. July 1786. Der Betrag des confiscirten ausländischen Biers wird in 3 Theile, als dem höchsten Aerario 1/3, die übrigen 2/3 dem Beamten und Aufbringer vertheilt, Sign. ex Intimo vom 22. März an. 1724., siehe auch Aufschlagsdefraudationen.

Biereinlegung in Fässeln ist zum Hausgebrauch niemand verwehrt, Resol. vom 4. July 1783. Fremdes Bier einzulegen ist zum eigenen Haustrunk nur dem gefreyten Stande allein, nicht aber dem ungefreyten erlaubt, Resol. vom 1. Juni 1780. & 3. December 1781. Ausländische Biereinfuhr, siehe Biereinfuhr. Die Confiscationen und Straffälle hierüber gehören zum Commer-

merciencollegium in prima vel secunda instantia mit blossem Vorbehalt des Gnadenwegs ad Intimum, General. vom 12. Jen. 1754. P. 1., siehe auch Bieraufschlagsdefraudationen. Die Einlegung des freysinger Biers, wird nur der in dem Freysingischen gelegenen Geistlichkeit für ihr eigene Person und Hausnothdurft gestattet, freysingischer Receß vom 3. December 1781. pct. 15. Weisses Bier sollen sich die Wirthe auf dem Lande um so richtiger beylegen, als im widrigen zu dessen Verschleiß andere aufgestellt werden müssen, General. vom 24. September 1774. Pct. 4. Die Beyleg- und Verschleissung des weissen Biers darf auch denen Unterthanen in Städten, Märkten und Hofmärkten von den bräuenden Ständen weder verwehrt noch erschwert werden, Resol. Int. vom 3. December 1781. General. vom 27. July 1748 ad Pct. 3 & 5. & Bieraufschlagsinstruct. vom 16. July 1723. P. 41.

Biereinlegung, freysingische ist auch bey Confiscation verbothen, General. vom 8. Februar 1760, allein sind ausgenommen hievon die Geistlichen dieser Diöces und die mit Freysing verwechselten Wirthe in Betreff des weissen Biers von Freysing, ibi.

Biereinlegung des weissen Gerstenbiers der obgedachten Wechselwirthe, erstreckt sich aber nicht auf das braune Bier und dessen Ausschenkung, Sign. ex Intim. vom 10. May 1783.

Biereinschläge, bey der Einsiedung pflegt man gewöhnlich durch Salz, Kümmel und Wachholderbeer, wanns nur nicht im Uebermaaß geschieher, unverbotner zu geben, vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 23. n. 10. litt. i. Pilsensaamen und dergleichen Kräuter,

ein-

Einhänkung des Diebsdaumens sind unzulässig, und der letztere gar criminalisch strafbar, ibi.

Biereinsiedung frühere, siehe Bierbräuen. Mit dem Sud des weissen Gersten = und Weitzenbiers ist man an keine gewisse Zeit gebunden, sondern wird sowohl im Sommer als Winter beständig fortgesotten; braunes Bier hingegegen soll nur zwischen Michaeli und Georgi für Sommer und Winter, Schenkbier zum Gebrauch dem Sud geeignet, und das Sudwesen weder vor Michaeli angefangen, noch nach Georgi continuirt werden, ohne Licenz bey Confiscation und 50 Reichsthlr. Strafe. Die Licenz hierzu wird von Dicasteriis nicht weiter als 8 Tage vor Michaeli zugestanden, eine weitere Dispensation über diesen Termin gehet durch den geheimen Rath, vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 23. n. 12. litt. g. & Mand. vom 4. May 1793 will gar 100 fl. zur Strafe legen.

Bierführer und ihre Knechte sind, wann sie das weisse Bier unterwegs verfälschen, aus den Fässern trinken, oder von solchen in viel oder wenig gar abziehen, mit Wasser wieder anfüllen per 4 Reichthaler zu bestrafen und zur Schadenersetzung anzuhalten, und gleich mit 30 oder 40 wohl angemessenen Karbatschstreichen zu begaben und ins münchnerische Arbeitshaus auf ein halbes Jahr überführen zu lassen, Bieraufschlagsinstr. de ao. 1723. pct. 42. & Mand. vom 27. July 1748. ad pct. 5. Sollen von den Amtleuten auf den Strassen öfters visitirt, die bey sich führende verbothene Röhrl oder Bierpippen abgenommen werden, oballegirte Bieraufschlagsinstr. pct. 42. An. 1774 wurden mehrere

Bier=

Bierführer und Bierverleger aufgestellt, Gener. vom 24. September 1774. pct. 1., siehe Bierverfälschung.

Biergerechtigkeit die braune, wird zwar auch für ein landesherrliches Regale und Reservatum, jedoch nur quoad Concessionem, nicht aber quoad Exercitium geachtet, denn dieses ist den bräuenden Ständen gegen Bezahlung des generalmandatmässigen Aufschlages überlassen: erstreckt sich aber nicht bey letztern auch auf das weisse Bier, welches bey churfürstl. Bräuhäusern aus Weitzen erbräuet wird, bayer. Staatsr. P. 3. §. 170. litt. b.

Biergeschirr weißes, ein ganzes Faß hält 232 Maaß, ein halbes 116, ein achtel 58, und ein Spitzl 29 Maaß, Gener. vom 24. September 1774. pct. 1. Instr. hierbey.

Bierinstruction, das weiße Bier bis zur Auszapflung soll gleich auf Erhalt vom Wirth auf den Gandter gelegt werden, General. vom 24. Sept. 1774 und beygelegte Instr. pct. 1. Man soll es aufspünden und mit Wasser, nicht mit dicken Neigen Bier auffüllen, und so legen, daß das Spundloch etwas wenig sich auf die andere Seite neige, mit Auflegung des Spundes, damit das Bier unhinderliche Ausgährung erlangen mag, es aber nicht über 10, 12, oder 14 Stunden so verbleiben lassen, ibi. Ohne Rieglung setzet man das Faß sodann wieder gerade, und spundet es fest zu, und zapfet so lange, bis nichts mehr gehen will, ibi. Darauf macht man den Spund ein wenig mit einem Messer locker, daß der Luft gehen und daß es wieder laufen könne, ibi. Ist das weiße Bier lang im Bräuhaus gelegen oder nicht, soll daran erkannt werden, wenn es nicht mehr gähret, in welchem Fall die Aus-

zäs

zäpfung nach 24, 36, höchstens 48 Stunden geschehen darf, ibi pct. 2. Hingegen das gährende mag in 2 oder 3 im Sommer, im Winter hingegen nach 4 bis 5 Tagen angestochen werden, ibi. Würde im Winter ein Keller so kalt seyn, daß das Bier nicht mehr gähren könnte, müste eine Glutpfanne dem Faße untersetzt werden, ibi pct. 3. Da nun die Hälfte, oder zwey Drittel abgezapft vom Faße, soll man dasselbe hinterwärts heben, und es mit Holz unterlegen ꝛc. ibi P. 4.

Bierkeller bürgerliche, dürfen ohne höchster Licenz ausser dem Stadt= oder Marktsburgfrieden nicht erbauet werden, Befehl vom 3. Aug. 1773. Aus einem solchen Keller soll das Bier nicht Maaß= sondern Fäßlweis denen Geywirthen abgegeben werden, ibi. Die Visier= Versuch= und Beschreibung des Sommer= oder Merzenbiers soll im Keller, wann regelmäßig der Politen gemäß gesotten wird, geschehen, ausser dessen weder im Faß noch Maaßweis die Verleitgab zu gestatten, General. vom 18. Sept. 1760. pct. 5. & General. vom 23. Sept. 1723. pct. 8., Bieraufschlags=Instr. de an. 1723 pct. 24., und 31. Aug. 1750 pct. 26.

Bierpfenning, der unterm 11. Merz 1706 auf jede Maaß weiß und braunes Bier indistincte geschlagene 1 Pfen., wird an die Landschaft überlassen, gemäß Sign. ex Int. vom 12. Merz 1715, und ist zu Unterhaltung der Casernen gewidmet, muß auch nach Verfluß jeden Monats nach Proportion der vorhandenen Composition von allen Klöster= Hofmarks= bürgerlichen und andern Bräuhäusern ohne Ausnahme entrichtet werden, ibi. Zu dem Ende den implorirenden landschaftlichen Beamten wider die saumselige oder fällige jedesmal

mal fördersame Assistenz, ohne Prozeß = Gestattung, geleistet werden soll, ibi.

Bierpfenning vierter, hat seinen Ursprung auf 4 Jahr lang, gemäß Generals vom 7. Aug. 1777, erlangt, und ist neben dem Reglement oder compositionsmäßigen Aufschlag mit 15 kr. von jedem Eimer zu entrichten, cit. Pct. 1, 2 & 3, und wird zwar vom churfürstl. weißen sowohl als braunen, und weißen Gerstenbier bezahlt, ibi Pct. 4 & 5., und gleich im Biersatz mit eingerechnet, ibi pct. 6., auch dermalen noch auf einige Jahre beybehalten, zu Folge Mand. vom 22. April 1782.

Bierpfenning der Städte und Märkte, soll von der Bräuschaft ohne einem derselben schädlich höhern Biersatz der Stadt = oder Marktskammer, mit Vorwissen und unter der Direction der Rentämter, auf thunliche Art gut gemacht werden, Bieraufschlagsinstruct. vom 16. July 1723. Pct. 38.; ist nur der gnädigsten Concession gemäß zu verwenden und in den Rechnungen separirter zu halten, ibi pct. 49.

Bierpfenning wird den Wirthen und Zäpflern für ihre Mühe und Kösten, dann Risico pr. 1, 2 oder höchstens 3 Pfenning à Proportion der Entlegenheit auf jede Maaß über den ordentlichen Satz passirt, vi Anm. Cod. Max. Civ. P. 2. c. 8. §. 23. n. 15.

Bierproben sollen die bürgerlichen Magistraten selbst öfters vornehmen, und zu dem Ende unversehens ein Bier für Rath bringen lassen, ihre Güte examiniren, und den Befund fürkehren, Stadt = und Marktsinstruction de an. 1748 pct. 18. Denen hierinnen säumigen bürgerlichen und ständischen Obrigkeiten sollen die churfürstl. Be=

Beamte und Regierungen fürgreifen, Bieraufschlags-Instr. vom 16. Jul. 1723 pct. 35., Mandat. vom 13. Febr. 1751. pct. 16., & Mand. vom 4. May 1761. Pct. 10.

Biersatzausschreibung soll jederzeit ungesäumt geschehen, durch eigene Bothen abgeschickt und alsobald die Anschreibung an den gewöhnlichen Tafeln verfügt werden, vi Verordnung vom 4. May 1793.

Biersatz regulirt sich nach München so, daß wenn z. B. alldort die Maaß auf einen Groschen gesetzt ist, selbe bey den übrigen Haupt- dann andern Städten und Märkten, wie auch auf dem Lande, wo kein besonders Privilegium vorhanden, weder höher noch minder als um 1 Pfenning wohlfeiler verleit gegeben werden darf, vi Mand. vom 1. Sept. 1719. Den Geywirthen allein, welche das Bier über Land führen müßen, ist von jeder Maaß 2 Pfenning, oder 3 weiße Heller, wie es die Polizeyordnung mit sich bringt, darauf zu schlagen, gestattet, ibi. Es soll auch von jeder Regierung alle Jahre um Martini des Satzes halber zum Geheimen Rath der Bericht mit Beylegung einer Satzformirung oder Bierprobe nach dem vorgeschriebenen Formular erstattet werden, Resolut. vom 28. Decemb. 1726. Im Neuburgischen ist der Biersatz alljährlich durch die zween ernannte Regierungs- und zwey beygeordnete landschaftliche Mitglieder mit Beyziehung des landschaftl. Polizeyamts, und in Landstädten von jeder Orts Obrigkeit in Gegenwart des Umgelders, überall aber mit Bedachtnehmung auf verhältnißmäßig billigen Gewinn für die Bräuer, und zwar der Wintersatz um Martini, der Sommersatz aber um Georgi ordentlich zu berathen, zu be-

bestimmen, und unentgeltlich zu verkünden, gemäß Pfalz = Neuburg. Landtagsabschied vom 23. Christmonats 1782 Pct. 8., & Decret. vom 11. Hornung 1783 über ersagten Landtagsabschied. Im Sulzbachischen hatte gleichfalls die Regierung allein den Bier = Brod = Mehl = und Fleischsatz auf vorläufige Vernehmung des Polizeyamts zu machen, gemäß Extracts vom 26. Oct. 1786, und Anm. Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 23. n. 13.

Biersatz = Norma giebt das churfürstl. Decret vom 31. August 1750, daß 8 fl. für Unkosten zu einer ganzen Sud passiren, pct 1. Zur Wintersud 22 Eimer a 60 Maaß, und zur Sommersud 20 Eimer, a 64 Maaß, werden zwey Eimer freygelassen, pct. ibi 2. 3. Und in dieser Conformität sind alle künftige Biersätze zu beobachten, ibi pct. 4.; daß, wann sich in den nach gehöriger Observanz continuirenden Gersten= und Hopfenkaufsuntersuchungen eine Minderung in Zusammenrechnung des ganzen Quanti von 5 fl., z. B. die Ausgabe gemäß der nachkommenden Bierprobe anstatt 53 fl. 32 kr. auf 48 fl. 32 kr. ergäbe, der Biersatz sowohl im Winter, als Sommerbier um einen Pfenning herabzusetzen, und also von jedesmaligen 5 zu 5 fl. fortzuschreiten, auch auf diese nämliche Art und Weise, wann Gerste und Hopfen in einem Jahre stiege, bey der höchsten Stelle das weitere zu determiniren wäre, ibi pct. 5. 6. Wobey es auch die Meynung hat, daß mit einem Pfenning, so oft sich ein Unterschied bey den Ausgaben von 5 fl. äussert, entweders hinauf = oder herabgegangen, mithin da sich die Minderung von 6, 7, 8 bis 9 fl. bezeiget, nur ein

Pfenning der Satz gemindert, auf gleiche Art es auch in dessen Vermehrung beobachtet werden solle, ibi P&. 7. Der gewöhnliche Zeitpunkt zur Präparation unter conferentialen Zusammentritt und Ertheilung von höchster Stelle ist ohnabgeändert und im Unterlande die Ausschreibung um 1 Pf. minder festgesetzt, ibi. Der alljährlich ausgeschrieben werdende Sommer- und Winterbiersatz ist nicht von dem Preis, wie der Wirth das Bier ausschenkt, sondern wie es der bräuende Stand unter dem Gandter abgeben soll, zu verstehen, Mand. vom 12. März 1760. Das weisse Gerstenbier soll allzeit um 1 Pf. wohlfeiler, als das braune Bier ausgeschenkt und im winterlichen Sudwesen verleit gegeben werden, Mand. vom 31. August 1750 P&. 35. Bieraufschlagsinstr. P&. 32. Die Biersatzanschreibung soll bey Gerichtern und Hofmarken auf einer schwarzen Tafel von Zeit zu Zeit geschehen, General. vom 24. September 1774. P&. 2., Stadt- und Marktsinstr. de ao 1748. P&. 18. Die den Biersatz eigenmächtig mindernde und bierverfälschende Stände, Bräuer und Wirthe sollen das erstemal 150 fl., das zweitemal mit Einziehung der Gerechtigkeit, auch bey Verlegung schlechten und unvergeltlichen Trunks mit Einschlagung der Fässer, unnachlässig angesehen werden, Gener. vom 3. März 1759 & 12. März 1760, Mand. vom 4. May 1761 P. 11., Mand. vom 31. August 1750 und noch eines von eben dem dato & ao. P&. 29. & Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 23. n. 13 & 14.

Biersatzreglement, von einer Wintersud z. B..

Aus-

Ausgabe.

„Zu einer ganzen Sud braunen Biers werden genommen 4 Schäfel, 4 Metzen Gerste, das Schäfel a 5 fl. macht 23 fl. 20 kr.

12 Pf. Hopfen, den Zentner a 60 fl., thut	7 —	12 —
Unkosten	8 —	— —
Aufschlag	15 —	— —
	53 fl.	32 kr.

Einnahme.

Es werden zwar nach dem Reglement de anno 1723 auf eine ganze Sud 4 Schäfel 4 Metzen Gerste 24 Eimer im winterlichen Sudwesen gegossen, bey denen es auch noch ferners verbleibt; gleichwie aber dermalen zu Formirung eines braunen Biersatzes nur 22 Eimer dem Bierbräu, wegen des in Erbräuung nöthigen Trunks für die Bräuleute und anders, völlig freygelassen werden, also auch betreffen solche 22 Eimer nach 60 Maaß gerechnet, und die Maaß a 11 Pfenning 60 fl. 30 kr.

Gleger und Tröber	3 —	15 —
thut	63 fl.	45 kr.

Wann also die Ausgabe a 53 fl. 32 kr. von der ausgeworfenen Einnahme a 63 fl. 45 kr. abgezogen werden, so verbleibt zu einem Gewinn einer Biersud 10 fl. 13 kr. Das muß freylich ein treflich gutes Bier seyn, gleich einem Bock, daß eine Maaß schon Rausch macht.

Ausgabe von einer Sommersud.

Zu einer Sommersud werden ebenfalls genommen

4 Schäfel, 4 Metzen, a 5 fl. das Schäfel	23	fl. 20	kr.
12 Pf. Hopfen, den Zentner zu 60 fl.	7	— 12	—
Unkosten	8	— —	—
Aufschlag	15	— —	—
thut	53	fl. 32	kr.

Einnahm von einer Sommersud.

Obschon vermög des Reglements von 1729. aus nebenstehender Quantität Gerste im Sommersudwesen 22 Eimer gegossen werden, und es bey diesem noch verbleibt, so werden doch zu Entwerfung des braunen Biersatzes dermalen nur 20 Eimer a 60 Maaß, und die Maaß a 12 pf. ausgesetzt mit 60 fl. — kr.
Gleger und Tröber 3 — 15 —

thut 63 fl. 15 kr.

Die Ausgabe von der Einnahme defalcirt, verbleibt von einer Sommersud zum Gewinn 9 fl. 43 kr.

Also und nicht anders wird hiernach, wie schon oben gemeldet, nach dem General vom 31. August 1750 der Biersatz regulirt bey der Behörde.

Bierschenksgerechtigkeiten, siehe Caffee- und Bierschenksgerechtigkeiten.

Bierschenksgerechtigkeiten hat die churfürstliche Hofkammer gegen die gewöhnliche Recognition zu ertheilen, jedoch jedesmal nicht nur die einschlagenden Aemter, und resp. die Rentdeputation über nothwendige Fragen in pflichtmässigen Bericht zu hören, sondern auch mit der obern Landesregierung wegen den allenfalls obwaltenden Polizeybedenklichkeiten das gehörige Benehmen zu pflegen;

gen; und, falls sich beede Stellen nicht mit darüber vereinigen könnten, die höchste Entschliessung darüber zu erholen, Decret. Seren von dato 2. October 1786. & 28. May 1785. Die Verstiftung dergleichen Realgerechtigkeiten ist zwar niemand, sonderlich aber in dem Fall nicht verwehrt, wo etwann der Inhaber einer andern kundigen Arbeit desto mehr abwarten, und nach Verlauf etwelcher Stiftsjahre selbst ein Kind darauf versorgen will, gemäß Sign. ex Int. von dato 14. May 1737. Es soll aber auch die Stiftzeit nie über 12 oder mehrere Jahre dauern, und das Stiftgeld exclusive des Hauszinnß sich nicht zu hoch und über 12 bis 18 fl. erstrecken, damit der Stifter nicht Ursache hat, das Uebermaaß zu Präjudiz des churfürstl. Interesse mit Verfälschung des Biers wiederum zu erholen, ibi. Nach den Privilegien des oberpfälzischen Adels vom Jahr 1629, ist auch kein Landsaß befugt, neue Bierhäuser und Scheinkstätten, wo sie nicht vor Alters rechtlich hergebracht sind, in seiner Hofmark einzuführen und aufzurichten, cit. de 28. Nov. 1629. pct. 3. §. gestaltsame, siehe auch Bierzäpfler.

Bierschöps, Hainzl, Nachbier. Dieß zu machen soll unterlassen und statt dessen genugsamer Haustrunk für die Domestiken eingesotten werden, vi Mand. de ao. 1750. §. 30. & Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 23. n. 10. litt. m.

Bier, in dessen Rücksicht wurde unterm 27. May 1799, in der Münchner Zeitung durch die hohe General-Landesdirection dem Publikum bekannt gemacht, daß, wer die beste Ausarbeitung, und Berechnung über die folgenden drey Punkte liefert, hätte eine Prämie von

100 Ducaten zu gewärtigen, als 1. welches aus den Bierbestandtheilen das nothwendigste Verhältniß eines gut zu nennenden Biers sey. 2. Durch welchen Maaßstab die Polizey, ohne den so verschiedenen Geschmack zu Rathe zu ziehen, finden könne, daß eine bestimmte Maaß Bier die bestimmte Güte habe. 3. Welches der möglichst wohlfeile Preis eines solchen für gut erkannten Biers ist? und, welche Berechnung aller bey einer Biersud vorkommenden Einnahmen und nothwendigen Ausgaben man, mit Rücksichtnahme auf die im Bräuwesen ergangenen Verordnungen, bey Bestimmung der möglichst wohlfeilen Preise im allgemeinen zum Grunde legen könne.

Biersüden und Ordnung. Biersüden auf der obern Gähre ist nur ständischen Bräuhäusern, als Seefeld, Niederschönenfeld, Fürstenstein, Titling, Haslbach, Biernbach, Gerichts Pfarrkirchen, erlaubt, Mand. vom 31. August 1750. Pct. 32., und dieses Recht wird nur aus specialer Bewilligung erlangt, Mand. über die landschaftlichen Grav. vom 27. Aug. 1669. §. 15. Das Mischling Bier zu bräuen und zu verkaufen, ist verbothen, Extract aus der alten und neuern Aufschlagsinstruction de ao. 1771. Pct. 25., und eben so auch das sogenannte Nachbier, Mand vom 31. August 1750. Pct. 30. Eben so ist den geistlichen und Pfarrern das Biersieden nicht zu gestatten, erstes Additionale zur Bieraufschlagsinstruct. vom 23. September 1723. Pct. 9. Es solle mit dem Einsieden des Biers auch nicht ehender als 8 Tage vor Michaeli angefangen werden, bey der Confiscation der Sud Bier und 50 Reichsthaler Strafe der Verleitgebung, Bieraufschlags-

schlagsinstr. von Am. 1723. Pct. 33., General. vom 27. July 1748. ad pct. 2. Wie dann auch nicht länger als bis Georgi gesotten werden darf, Mand. de 31. August 1750. Pct. 34. Der Hauptzweck von aller Bräu = oder Biersudordnung ist, ein dem Publikum erzeugender guter, pfenningvergeltlicher Trunk, vi Anm. ad Cod. Max. P. 2, c. 8. §. 23. n. 10. litt. a., und soll, wann es ungesund und angekocht erfunden wird, nicht mehr herab, sondern um 3 oder 4 Pfenninge hinaufgesetzt werden, vi Mand. vom 6. Decemb. 1790. p. 2., oder nach Proportion der Schädlichkeit den Fässern der Boden eingeschlagen und das Bier ausgelassen, ibi §. 3, und der Bräuer mit aller Schärfe bestraft werden, vi Resolut. Ser. vom 1. December 1794. ad 3. an die obere Landesregierung; und das Loos zu Ausschenkungen des Märzenbiers nicht eher, als nach vollendetem Sudwesen, mit Ende April vorgenommen werden, ibi ad 2.

Bierverfälschung. Auf das weisse Bier soll, vi Decr. vom 9. Jenner 1716. gute Obacht auf die Bierführer bestellt, und wo sich auf vorläufige Beschau eine Verfälschung bezeigt, das Bier angehalten, eine Probe davon zu jenem Bräuamt, wo es geladen worden, gesendet, und nach Befund des Betrugs neben der Confiscation die gebührende Strafe vorgenommen, dem Anzeiger aber ein Drittheil davon abgefolgt werden. Vermög des nämlichen Decr. soll man auch die Bierwirthe und Zäpfler selbst wohl beobachten, und nach Befund des Betrugs dem Faß den Boden einschlagen, vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 23. n. 17. litt. b. Von braunen Bierverfälschern, siehe Bierführer. Nach

dem Mand. vom 4. May 1793 soll auf die Bierführer und Wirthsknechte und derley Personen, ein wachsames Auge gehalten werden.

Bierverschleiß. Ob zwar wohl das Publikum von jedem Eimer der verschlossen wird, das Aufschlagsquantum ganz bezahlt, so fällt doch solches nicht ganz ad Aerarium Publicum. sondern es bleibt dem bräuenden Stand, durch welchen selbes a Publico eingebracht wird, allemal was zurück, vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 23 n. 22. litt. a., und derselbe ist etwas mehr als ein Depositär und Einnehmer dieses publiken Gefälls, dann in Erzeugung sowohl als Verschleissung des Biers, großer Mühe, Sorge und Gefahr, so er in der That hat, dann des beyzuschaffenden Bräugeschirrs, Dienstbothen, großen Capitalsgebrauch rc. verdient er Consideration, so daß ihm in Berechnung des Aufschlags die Sud zu 20 Eimer angesetzt wird, ohneracht solche bey dem winterigen in 24, und bey dem sommerigen in 22 bestehet, ibi litt. d. &c. & Anm. ibi n. 10 litt. d. Der höhere Guß wird bey componirenden Bräuständen zwar nur conivendo, so lang der schlechten Qualität willen kein Geschrey im Publico entstehet, gestattet, ibi litt. e.

Bierverschleißes sollen sich die des blossen Haustrunks berechtigte Klöster, Hofmarksherrn und andere Geistliche oder Weltliche nicht anmassen, sohin ihr erbräutes Bier weder öffentlich ausschenken, oder unter den Reifen verkaufen, noch ihre eigene Tafern damit verlegen, Befehl vom 4. November 1644. §. 4. Wann wir rc. Den Contravenienten wird die Abordnung einer Commission zu Untersuchung der Sache, und nach

Be=

Befund nebst Abthuung der Commissionskosten auch eine exemplarische Strafe und die allenfalsige Einziehung der Bräugerechtigkeit bedrohet, Mand. vom 3. Oct. 1739. §. 4. Dagegen sollen die des Verschleißes berechtigte Hofmarks- und andere Bräuschaftsinnhaber ebenfalls bey Vermeidung empfindlicher Geldstrafe, Niederlegung des Verschleißes auf einige Jahre oder gar Einziehung der Bräugerechtigkeit den Wirthen das Bier nicht vor die Thüre nachführen oder unter dem ord. Satz abgeben, oder eine große Eingab darein lassen, noch sonst mit Zugebung des Teiges und Tröbern den Verschleiß an sich ziehen, Mand. vom 1. September 1719. Zur ordentlichen Aufgab passirt nach jedem münchner Eimer mehr nicht als 4 Maaß, ibi. Es sollen die geist- und weltlichen bräuenden Stände, sie haben gleich mit der Landschaft eine Composition getroffen oder nicht, ihre Wirthe zur getreulichen Ansage und Beschreibung ihres eingelegten weißen und braunen Biers zu den Pfleggerichtern, bey Vermeidung des Vorgriffes und Aufhebung der Wirthe durch Gerichtszwang, von Quartal zu Quartal verschaffen, Befehl vom 26. Februar 1729. Und nach der oberpfälzischen Umgeldordnung vom Jahr 1694. sollen die Klöster und Landsassen ihre Bierabgaben an Wirthe und andere bey Confiscation, auch anderer Strafe nicht nur quartaliter und überhaupts, sondern auch jedesmal specifice, so oft etwas an Bier anderwärts verkauft oder abgegeben wird, selbst anzeigen, oberpfälz. Umgeldord. von 1694 §. 19. Nach dem bayrischen Aufschlagsmandat vom Jahr 1761 aber müssen bey den Bräuhäusern über die Bierabgaben zwey gleiche Bücheln bey 10 Reichsthaler Strafe vorgeschriebenermassen gehalten, und eines bey

dem Bräuhaus, das andere aber von dem Bierabnehmer aufbewahrt werden, Befehl vom 29. Febr. 1788. an das landschaftliche Universale. Das weisse Weizenbier wird in den churfürstl. Bräuhäusern andergestalt nicht als unter den Reifen Faßweis verkauft, in minuto aber nur von jenen ausgeschenkt, welche weisse Bierschenksgerechtigkeiten hergebracht haben, vi Anm. ad Cod. Max. P. 2 c. 8. §. 23. n. 16. litt. a. Das weisse Bier beyzulegen und zu verleitgeben, ist den Bierbräuern erlaubt, sie haben gleich ihr eingesotten braunes Bier ausgeschenkt oder nicht? Befehl vom 28. Februar 1682. Es bedarf auch kein Hofmarkswirth von seinem Hofmarksherrn zu Beyleg = und Verleitgebung des weissen Biers von churfürstl. Bräuhäusern, eine Bewilligung, Mand. vom 1. September 1719. Und ist jedem Hofmarksherrn seinen Wirthen an Beylegung desselben directe oder indirecte einen Einhalt zu erzeigen bey Vermeidung wirklicher Aufhebung seiner Bräugerechtigkeit, verbothen, ibi & Mand. vom 3. October 1739. Vielminder soll er sein sogenanntes Zu = oder Umgeld heimlich darauf schlagen oder den Wirthen das Verboth der Zulegung gar in ihren Gerechtigkeitsbriefen obtendiren, Mand. vom 1. September 1719. & 3. October 1739. Würden sich auch einige unberechtigte Klöster oder andere des Verschleißes gleichwohl unterstehen oder wohl gar die Leute selbst setzen, so soll sich auch nicht mehr an jene allein, welche das Bier bey ihnen abholen, gehalten, sondern den Contravenienten selbst die Gerechtigkeit ihres eigenen Haustrunks aufgehoben werden, Mand. vom 1. Septemb. 1719.

Bier=

Bierverschleiß ausser Lands ist allzeit ehender einem Inländer zu gönnen, Sign. ex Int. de dato 27. Jenner 1756, ist auch den Hofmarken und den Wirthen nicht gewehret, Resol. vom 19. April 1762. Aber weder denen mit dem freyen Bierverschleiß nicht begabten Manns- und Frauenklöstern, noch denen Hospitälern und eben so wenig die Setzung der Zechleute zu verstatten, Decr. vom 24. Octob. 1781., Mand. vom 27. July 1748 P. 5., & 18. Sept. 1760, & 4. May 1761 pct. 13., Bieraufschlagsinstr. von 1723. Den Malthesern aber ist der Frey-Bierverschleiß, wie allen geistlichen und weltlichen privilegirten Ständen bewilliget, gemäß Artikeln der bayerischen Maltheser Ordenszunge vom 16. April 1782 pct. 1. Wie die des mehrern Bierverschleißes halber unterschiedliche Vortheile treibende bräuende Stände zu bestrafen seyen, müssen folgende Generalien selbst eingesehen werden, Mandat. vom 12. Merz 1760, & 3. Merz 1750, 31. Aug. 1750, 27. July 1748 pct 5., 4. May 1761 Pct. 11., & 3. Febr. 1751 Pct. 17. 18. & 19., dann 20. Octobr. 1727., Bieraufschlagsinstruction de anno 1723 pct 34.

Bier zum Haustrunk. An Orten, wo die Tranksteuer eingeführt ist, läßt man den Haustrunk gerne frey, hier zu Land ist aber Niemand davon vollig bebefreyet, ausser die Bettelorden, welche nicht bonorum capaces sind, wie auch die Armenhäuser von dem Allmosenbier, so weit es von dem Klosterobern, oder Armenhausvorsteher attestirt und bescheiniget ist, vigore Anmerk. ad Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 23. litt. a. Ferner ist der Unterschied zwischen jenen, so nur den

Haus-

Haustrunk allein, und den andern, so zugleich zum Verschleiß bräuen, diesen letztern passiren ohnehin schon bey jeder Sud Winterbier 4, und Sommerbier 2 Eimer Aufschlags frey, unter Anrechnung des Haustrunkes. Ausser den Klöstern, welche etwa pro hospitalitate ein grösseres Quantum, als obige 2, respective 4 Eimer gebrauchen, ibi litt. b. Die den Haustrunk allein bräuende zahlen nicht Sud, sondern nur Eimer weis, doch mit merklichem Unterschied zwischen den adelichen und geistlichen Bräuständen, der letzte zahlt vom Eimer nur 38 kr. 4 hl., und der adeliche 53 kr. 4 hl., ibi c. Der Zeit her aber sind diese Aufschläge bald gemindert, bald gehöhert, und endlich geordnet worden, An. 1751. daß jener, so zugleich auf den Verschleiß bräuete, sämmtliche Conventualen und Bediente, nebst dem auf die Hospitalität ergehenden Bier, sohin die ganze Consumption an Sommer- und Winterbier, dann die zu verlegende Wirthe bey der Landschaft specificiren, um das Quantum des nöthigen Haustrunkes hiernach reguliren zu können, ibi litt. g.

Bierzäpfler, so mit dem Hofdienst oder Hofschutz begabt, sind von der bürgerlichen Jurisdiction und solchen oneribus befreyet, vi Resol. vom 31. October, & 21. Juni 1786. All übrige aber sind der bürgerlichen Jurisdiction, Steuer, Service, und andern bürgerlichen oneribus ohne Unterschied, ob sie die Bierschenk jure proprio, oder nur Stiftweis inne haben, unterworfen, ibi. Doch gebührt die Aufnahme der bürgerlichen Bierzäpflern, dem münchnerischen Stadtmagistrat nicht, Resolut. Int. vom 12. Juni 1758.

Bier=

Bierzäpfler die münchnerische, dürfen bey Verlurst ihrer Vergünstigung nur churfürst. Bier ausschenken, vi Decr. vom 23. Decemb. 1789, und erhalten bis auf anderweitige höchste Entschließung den Eimer Schenkbier um 30 kr. wohlfeiler, ibid.

Bierzäpflergerechtigkeiten neue, kann die churf. O. L. Regierung nicht ertheilen, noch alte bestättigen, als mit der Bedingniß, das braune, besonders Schenkbier, beym churfürstl. Bräuhaus abzulangen, vi Decr. vom 23. Decemb. 1789.

Bierzäpfler, jeder hat für die ihm höchster Orten verliehene Gerechtigkeit jährlich 1 Schilling Pfenning pro Recognitione abzureichen, Decr. vom 2. Nov. 1758 pct. 3. Ueberdieß ist den bürgerlichen und ungefreyten Bierzäpflern allhier in Sachen den Bierschank betreffend, den münchnerischen Magistrat qua erster Instanz ebenfalls niemal anderst, als wenn er sich auf Ermahnen säumig finden läßt, von Oberinspections wegen vorzugreifen, ibi pct. 2. / Zu Speiß = Wein verleit geben, oder Jemand über Nacht zu halten, gebührt den Bierzäpflern absolute nicht, und ist selben dieß ernstlich abzustellen, gemäß Resol. vom 20. April 1727 an besagten Magistrat pct. 11. /

Bierzäpflern im Neuburgischen ist neben dem weißen, auch das braune Bier auszuschenken ohne besonderer Bewilligung nicht erlaubt, Resol. Int. vom 5. Juni 1787 an die Regierung Neuburg.

Bier weißes, daß es von den Wirthen, nebst dem braunen Bier nicht allzutheuer verwerthet werde, soll die ordentliche Obrigkeit jederzeit den Preis bestimmen, vi Mand. vom 4. May 1793. Dagegen soll auch auf

das

das Verboth gegen die Einfuhr des Freysinger weißen Biers und die Strafe der Confiscation, dann 1 kr. von jeder Maaß, nachdrücklichst gehandhabet werden, vi Verordn. vom 1. Nov. 1794. Jedoch mit Ausnahme der Wirthe zu Langenbach, Zolling, Langengeising, Forstinnig, Reithofen, und Buch, ibid Dann per Recessum de anno 1718 einer willkührlichen Bierabnahme zu ihren nothdürftigen Haustrunk besagten Geistlichen, ibi. Auch hat es noch weiters bey der bisherigen Recognition ad 1 fl. vom ganzen Faß sein Verbleiben, ibid. Vorzüglich aber sollen die Wirthe von Eikenhausen und Massenhausen gegen besser gelegene ausgetauscht werden.

Bierwirthe und Zäpfler, so das Bier nicht selbst bräuen, sondern solches nur von Bräuständen unter den Reifen erkaufen und Maaßweis wieder verschleissen, können dieses letztere natürlicher Weise nicht wohl um den nämlichen Satz thun, wie sie es bey dem Ganter empfangen. Man läßt ihnen also für ihre Mühe, Kosten und Risico 1, 2 oder höchstens 3 Pfenninge à Proportione der Entlegenheit auf jede Maaß über den ordinären Satz passiren, vi Anmerk. ad Cod. Max. P. 2 c 8. §. 23. n. 15.

Bierzwang verstehet sich auf die den Ständen beygelegte, oder Grund= und Jurisdictionsbare Wirthe nur so weit, als diese mit einem beschaumäßig und pfenningvergeltlichen Trunk versehen werden können, Mand. vom 24. Octobr. 1726 §. 4., & 3. Febr. 1751. pct. 16., Bieraufschlagsinstruct. vom 16, Jul. 1723.

Bierzwang auf die Abnahme einer gewissen Quantität Biers ist so, wie andere dergleichen Pacta, ungültig

und

und null, Mandat. vom 31. Aug. pct. 34. Nach landkündiger Praxis soll der Wirth von dem Bräuhaus nicht über 3, 4 oder mehr Stunden entsessen und mit der Zufuhr beschwert seyn, vi Anm. ad Cod. Max. P. 2 c. 8. §. 23. n 18. litt. d. Falls der Wirth einen Stand mit der Jurisdiction und einen andern mit der Grundbarkeit angehörig, hierinwegs hat das Jus Præventionis Platz des Zwangs wegen, ibi litt. e. Der Wirth ist schuldig bey dem Stande das Bier abzunehmen, dem die Schankgerechtigkeit grundbar ist, ibi litt. f.

Bierzwang zweyter Gattung, haben sich die Bräu der Städte und Märkte zu erfreuen, daß gemäß uralten Observanz, von andern ausser dem Burgfrieden gelegenen Orten kein Bier dahin eingeführt werden darf, es gehe dann das Sommerbier schon vor Michaeli aus, oder es gehöre das Bier zum Haustrunk gefreyter Personen, vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 23. n. 19. litt. a. Diesen Bierzwang prätendiren auch die Hofmärkte, mit Ausnahme der hierin entlegenen Geistlichkeit, ibi litt. b. Es darf aber entgegen kein Hofmarksherr seinen Hofmarkswirth verbiethen, sich weisses Bier beyzulegen: noch weniger Einzug, oder hieraufschlagen, oder selben zu einer gewissen Quantität braunen Bierabnahme anzuhalten, ibi litt. c. Siehe auch Wirthe, Zwangwirthe.

Bigamia, hierauf ist die Strafe des Schwerdts, Cod. Crim. P. 1. c. 5. 6. §. 9. Es hat aber Pœna mortis hierinwegs nicht statt, da die Ehe ungültig, oder Zweifel vorhanden, oder der erste Ehegatte nicht mehr bey Leben, und die Ehe noch nicht vollzogen worden ist,

ibi.

ibi. Im Zweifel, ob die Ehe gültig oder nicht, wird die Frage ad Consistorium remittirt, und im Prozeß supersedirt, Anmerk. ad Cod. Crim. P. 1. c. 6. lit. f. Das Corpus delicti wird hierinn hergestellt durch beederseitige Confession, und durch Erfahrung wegen der Einsegnung, Cod. Crim. P. 2 c. 3. §. 7., & Anm. ad Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 8. n. 5.

Bilder leichtfertige, sollen weder in das Land hereingebracht, noch auf Jahr- und andern Märkten geduldet, sondern den Krämern, welche dergleichen leichtfertige und zur Buhlerey anreizende Bilder beybringen, himweggenommen, und nach gestalt der Sachen, auf ferners Betretten mit dergleichen Waare, gegen selbe auch mit empfindlicher Strafe verfahren werden, Resolut. vom 22. August 1692.

Bildergießer aus Gips und Wachs, zahlen bey den Mauthämtern, wann sie in das Land ein- und auspassiren, dann mit erlangter Bewilligung ihren Gewerben nachziehen, nach der Provisional-Mauthtariff vom Jahr 1787 post lit. z. not. 4., jede Person, zu Wasser wie zu Land, Consumo 9 kr., per Effito auch 9 kr., und wenn sie Handthierung treiben im Lande, von jedem Tage Consumo 5 kr.

Bildermänner, Waldhänßl, Zahnärzte, soll das ärgerliche Ausstehen an den Kirchweihen, Jahrmärkten und Duldzeiten bey 10 Reichsthlr. Strafe nicht mehr geduldet werden, Resolut. vom 10. Nov. 1778. Innländische sind nur gegen Vorzeig des Attestati Medici, und hierüber erholten Patents zu gedulden, ibi p. 2. 3.

Billigkeit. Die natürliche Billigkeit darf niemal zum Vorwand dienen, um von dem ausdrücklichen, klaren

Buch-

Buchstaben des Gesetzes abzuweichen, wann die vermeynte Ratio legis selbst noch in Zweifel und Ungewißheit schwebt. Denn dieß ist eine Sache, welche dem Gesetzgeber allein zustehet, vi Anmerk. Cod. Max. P. 1. c. 1. §. 11.

Birnbäume fruchtbare, in den Feldern umzuhauen, ist keinem Unterthanen ohne Vorwissen des Wildmeisters oder Ueberreuters erlaubt, Resol. vom 8. Aug. 1651. Siehe auch Obstbäume oder Bäume.

Bischof ist eine vornehme Person, welche über alles, was in der Dioces ist, das geistliche Regiment führt, vi Anm. Cod. Max P. 5. c. 19. §. 6. Weih- und Chorbischof oder Suffraganeus sind jene, die den Bischof in seinem Amte vertretten, proprie ist Suffraganeus der Bischof selbst, ibi §. 7. Die Herzogen von Bayern haben sich vor diesem des Juris constituendi der Bischöfe bedient, ibi §. 18. n. 7. in fine.

Bischof, wann derselbe zur geistlichen Verrichtung ankommt oder dessen Suffraganeus, wird jedesmal mit Läutung der Glocken beehrt, Augsburgisch. Receß vom Jahr 1785. pct. 6.

Bischöfliche Gewalt und Gerichtsbarkeit unmittelbare wird erkennt in allem, was Glaubens- und Sittenlehre und die H. Sacramenten erzielet und dergleichen betrift, ohne welchen der natürliche Entzweck des Christmenschen nicht erreicht werden kann, Augsburg. Receß von 1785 pct. 1. Ist auch darinnen die landesherrliche Handhabung zugesichert, ibi cit pct. 1. 2. In Rücksicht der mittelbaren Gewalt, kraft dessen der Christmensch, mittelst geistlichen Gesetzen, disciplinirt und durch

äußerliche Religionshandlungen zur Seligkeit geleitet wird, ist die vorläufige Communication und Correspondenz mit dem Churfürstl. Geistl. Rath vestgesetzt, ibid. cit. pct. 13. Die zufällige Gerichtsbarkeit endlich wird in Betreff anderer Befugnisse und Freyheiten nur so weit zugestanden, als solche in geistlich. und weltlichen Rechten, und in churbayerischen Landesgesetzen gegründet sind, ibi pct. 28. Siehe auch Ordin. Verordnungen.

Bischöfliche Verordnungen sind ohne vorherige Landsherrliche Einsicht und Genehmigung, nicht mehr zu publiciren und zu exequiren, Befehl vom 3. Apr. 1770.

Bisthümer und Ordinariaten in Bayern, unter welchen sämmtliche churbayerische und oberpfälzische Lande quoad Spiritualia nach den Diöcesen vertheilt sind, bestehen im Erzstift Salzburg, dann den Bisthümern Freysingen, Regensburg, Passau, Augsburg, Eichstädt, und Bamberg. Das Bisthum Chiemsee wird nur als ein Stück des Erzstifts Salzburg considerirt, weil der dasige Bischof kein unmittelbarer Reichs- sondern ein dem Erzbischof sowohl quoad Temporalia als Spiritualia subordinirter Landstand ist. Soviel das Bisthum Constanz betrift, gehöret solches nur in Ansehen der unter Diöceß gelegenen Herrschaft Wiesensteig, Thürnau, und Gamelshausen, in all anderm aber nicht anher, bayr. Staatsr. §. 136. litt. a. b. c. Wegen ehmaligem Landsassiat der bayrischen Bischöfe, siehe litt. L. Dann des bayerischen Arrondissement aus den Bisthümern, litt. h., und Dompräbenden zu Ingolstadt litt. K., das mehrere ibi cit. Siehe auch Ordinariatsverordnungen.

Bittschriften der Militärpersonen müssen in Militärangelegenheiten nach dem vorgeschriebenen Formular kurz und deutlich eingerichtet seyn, vi Decr. vom 12. August 1788. p. 1., auch allzeit in Duplo, und nirgends anderswo, als im Hofkriegsrath mit einem Umschluß übergeben werden, ibi p. 2. Die Bittschriften der Ober = und Unterofficiers, dann der Gemeinen, werden aber nur halbbrüchig geschrieben, und vor allem dem commandirenden Officier des Regiments übergeben, welcher auf der Nebenseite des Originals sein Gutachten mit seiner Unterschrift beysetzt, und sodann die Bittschrift nebst dem Duplicat zum Hofkriegsrath einsendet, ibid. p. 36. In den Landen hingegen, wo ein Provinzialcommando vorhanden ist, wird die Bittschrift mit dem Regimentsgutachten an dieses Provinzialcommando, und von solchen mit ebenfalls beygesetzt gutachtlicher Meynung an den Hofkriegsrath befördert, vi Decr. de dato Mannheim vom 1. November 1788. Das Original bleibt jederzeit dem Hofkriegsrath, und das Duplicat wird mit der Entschliessung dem Supplicanten durch die Behörde wieder zugestellt, ibi, & Decr. vom 12. August 1788. p. 10. Anderst als auf diese Art ist keinem Bittsteller zu solicitiren erlaubt, ibi n. 4. 5. 6. 7. 8. Dagegen werden auch die Bittschriften, welche diesen ordentlichen Wege laufen, sogleich in das Hofkriegsrathstagsbuch eingetragen, dem geeigneten Proponenten zugestellt, bey versammelten Rath in Ueberlegung genommen, und sonach mittels Collegialgutachten zur höchsten Entschliessung vorgelegt, ibi p. 9. Glaubt der Bittsteller gegründete Ursache zu haben, mit der ertheilten Entschliessung unzufrieden zu seyn, so darf er

eine zweyte Bittschrift in der nämlichen Form, jedoch mit beygesetzter Ursache und der vom Hofkriegsrath erhaltenen Duplicatensupplik unmittelbar an Se. churf. Durchl. gelangen lassen, ibid. p. 11. Er setzt sich aber dabey der höchsten Ungnade, oder wohl gar einer angemessenen Bestrafung aus, wenn die angeführte Ursache der Unzufriedenheit als unächt und ungegründet befunden wird, ibid. Daher auch der Hofkriegsrath besonders angewiesen ist, auf dieser Vorschrift zu bestehen, und keine Unterschleife und Gegenhandlungen zu gestatten, vi Decr. vom 11. März 1789.

Bittschriften und Vorstellungen nebst Promemorien sollen in Zukunft allemal bey dem churfürstl. geheimen Cabinet eingereicht, durch den churfürstl. geheimen Kabinetssecretär Kaeser protocollirt, und sodann an die nach der Instructionsanweisung vom 25. Februar angerühmte Dicasterialdepartements versendet, ausser dessen von solch letztern keine Resolution abgefaßt werden, sofern sie nicht auf dem Wege an dieselbe kommen, vi höchster Entschliessung vom 18. May 1799.

Bittgänge, siehe Kreuzgänge.

Blasphemia, siehe Gotteslästerung, Flüche, Schwüre.

Blechhändler ausländische, dürfen zwar mit ihrem schwarzen und weissen Blech die inländischen Jahrmärkte besuchen, ausser der Marktzeit aber ist ihnen aller heimlicher und öffentlicher Debit ihrer Waare, wie das Hausiren verbothen, Resol. Int. vom 13. July 1781. Doch ist ihnen auch letzteres erlaubt, wenn sie von einem churfürstl. Bergamte ein proportionirtes Quantum von Eisengußwaaren abnehmen, und gegen ein legales Certificat ein Hausierpatent erholen, Gen.

von

von dato 23. April 1783. Die chursächsischen Blechhändler sind von dieser Beschränkung ausgenommen und zu keiner Eisengußwaarabnahme gehalten, Decr. vom 11. July 1783.

Bley fremdes einzuführen, und heimliche Niederlagen darzu zu gestatten, ist bey Confiscation und anderer exemplarischer Strafe sowohl des Käufers als Verkäufers und Vorschubgebers verbothen, Mand. vom 15. Jenner 1682. Dem Anzeiger ist auf jedem Fall ein Drittheil von der Confiscation oder vornehmenden Strafe bestimmt, ibi.

Bleygieser, siehe Zinngieser.

Bleystiftenfabrique in Jettenbach ist in Beykaufung der erforderlichen Materialien nichts in Weg zu legen, General vom 1. Febr. 1766.

Blinde können auch de auditu & visu Gezeugen abgeben, Cod Jud. cap 10 §. 10. Anm. litt. d. Derselben Recht, siehe Curatel.

Blinden pflegt man die Ehe abzurathen; beharren sie darauf, kommt zu untersuchen, ob sie hinlängliche Begriffe davon haben, vi Anm. Cod. Max. P. I. c. 6. §. 3. n. 1. 2. Können aber keine Vormünder seyn, vi cit. c. 7. §. 3. Man giebt ihnen Curatores, ibi §. 35. & 37. n. 1. Siehe auch Leibsdefect, Blödsinnige siehe Narren.

Blindfällungen zu Stellung der Lichter sollen jede Hausväter in ihren Roß= und andern Ställen machen lassen, münchnerische Prov. Feuerordnung vom 23. Jenner 1751. P. 1.

Blindpaschen sogenanntes, bey Kirchweihen, Hochzeiten und Jahrmärkten ist gänzlich verbothen, General.

vom 20. März 1779. Die Uebertretter werden um 50 Reichsthaler bestraft, und 30 fl. davon dem Fundo pauperum, das übrige aber der Obrigkeit, und dem Aufbringer zugetheilt, ibi. War vorhin gegen eine jährliche Composition ad Fundum pauperum und Lösung eines Spielpatents erlaubt, General. vom 17. November 1775. Sonst aber nur so weit verbothen, als nicht in Zinn- und Eßwaaren allein, sondern auch um Geld gespielt oder gewettet wurde, General. vom 13. Februar 1767.

Blumenbesuch, siehe Weyde, Weydrecht.

Blumenthal, das deutsche, allda hat sich weder der Einschiebung fremder Priester auf inländische Pfarren, weder der Verwechslung oder Abrufung eines auf eine Pfarr- oder Beneficium einmal präsentirten Priesters, noch minder desselben Erscheinung bey einer sogenannten Visitation des Landkommenthurs zu präpaliren, Befehl vom 21. October 1768. Bey den auf ihren Pfarren und Beneficien präsentirten Priestern ist den Ordinariaten eine cummulativa zu gestatten, Befehl vom 19. November 1768. Auch die Obsignation, Inventur, Baufällschätzung und weitere Verhandlung nicht von den Commendanten, sondern von den churfürstl. Beamten eben so vorzunehmen, wie die Possesgebung zu ertheilen, ibi, Resol. vom 23. Juni 1764. Churfürstl. Beamte haben auch bey den in Blumenthal verstorbenen Commandeurs selbst die Obsignation und Inventur vorzunehmen, und die Verlassenschaft gegen Abzug der Nachsteuer an deutschmeisterischen Abgeordneten zu extradiren, Res. vom 24. October 1770., 11. October 1770. Siehe auch teutscher Orden.

Blutarm, kommt von daher, daß wer eine Geldstrafe nicht zahlen kann, bezahlt mit seiner Haut, Anm. Cod. Max. P. 4. c. 16. §. 1. 2. 3. 4. n. 9. litt. f. Kommt aber solcher seiner Zeit ad meliorem fortunam, zahlt er nichts mehr nach, ibi.

Blutbann, siehe Jurisdictio Criminalis.

Blutbann haben churfürstl. Beamte nach der Verordnung vom 13. April 1773. p. 1., dergestalt zu exerciren, daß sie hinfüro weder circa confrontationem noch torturam, bey den Dicasteriis mehr sich anzufragen, sondern den Criminalprozeß selbst vollkommen zu instruiren und die Acta erst alsdann, wann sie geschlossen sind, zu den Dicasteriis einzuschicken gehalten seyn sollen.

Bluten der entseelten Körper, hieraus erwächset kein Indicium, Cod. Crim. P. 2. c. 4. §. 8. Anmerk. litt. b.

Blutschande in auf= und absteigender Linie, wird mit Feuer bestraft, Cod. Crim. p. 1. c. 6. §. 1.

Blutschande unter Geschwistrigten aber mit dem Schwerd, ibi c. 6. §. 1.

Blutschand bey Collatoralbefreunden mit dem Staubbesen und Landesverweisung, Cod. Crim. P. 1. c. 6. §. 1.

Blutschande bey Verschwägerten wird in auf= und absteigender Linie mit dem Schwerd, in collatorali aber arbitrarisch bestraft, Cod. crim. P. 1. c. 6. §. 2.

Blutschande in auf= und absteigender Linie, hierbey wird nicht auf den Grad gesehen, Cod. Crim. P. 1. c. 6. §. 3.

Blutschandstrafe hat bey Wahlkindern und Cognatione spirituali nicht statt, Cod. Crim. P. 1. c. 6. §. 4.

Blutschand mildernde Umstände sind, als Vollbringung der That, Alter, Unschuld, Ehrfurcht der Person vor einem eheleiblichen Vater, ansehnlichen Befreunden, an einer jungen Tochter oder Baase ausgeübte, Cod. crim. P. 1. c. 6. §. 5.

Blutschande entschuldiget bewiesener Irrthum, Anmerk. Cod. Crim. P. 1. c. 1 § 30. litt. c. Anm.

Blutschande, hiebey entschuldiget die Unwissenheit nur im Fall dieselbe per torturam erhärtet wird, und wahrscheinliche Umstände glaublich gemacht, und die Unwissenheit mehr in jure als facto begangen worden zu seyn, als zulässig anzusehen wäre, ibi cit.

Blutschande absorbirt die Strafe des mit bey begangenen Ehebruchs, Anmerk. ad Cod. Crim. P. 1. c. 1. §. 36. litt. c.

Blutschänderische Ehe, wird wie andere Blutschande bestraft, Cod. Crim. P. 1 c. 6 §. 6. Die Dispensation mildert hierin die Strafe, ibi.

Blutsverwande, man verstehet hierunter die auf- und absteigende, und Collateral-Linie, Cod. Max. P. 3. c. 4. §. 3. n. 10. Siehe Consanguinitas, Cognatio. Blutsverwande des Producentens sind in auf- und absteigender Linie, so weit sie immer geht, in der Seitenlinie aber bis auf den 6ten Grad inclusive zur Gezeugschaft exzeptionsmäßig, vi Cod. Jud. c. 10. §. 11. litt. b. Wenn sie doch gelten, siehe ibi selbst.

Bock ist ein Torturs-Instrument, Cod. Crim. P. 2. c. 8 §. 3. & Anm. litt. c. Dessen Beschaffenheit und Gebrauch, ibi.

Böhmen ist nicht mehr freyzügig, Decr. vom 6. Dec. 1786. Die vormalige Freyzügigkeit nahm auch erst im Jahr 1709 unter der Kaiserl. Administration ihren Anfang, vi Befehls vom 26. Jenner 1722.

Böhmische Lehenorte, diese stehen in dem oberpfälzischen Mauthverein, und hat also rücksichtlich derselben in Belang der Mauth die nämliche Verordnung, wie bey andern dergleichen Orten mit gewisser Vorsicht statt, Resol. Seren. vom 12. Febr. 1788. an das churfstl. Commercien-Collegium.

Böhmische Verträge ziehet B. Kreitmayr in seinem bayerischen Staatsrecht P. 3. §. 149. sub litt. a. b. an, und soll der freye Handel und Wandel zwischen beeden Landen, und die Unterthanen um ihre Sprüche und Foderungen in loco Domicilii belangt, und alle Gewaltthätigkeiten gegen einander unterlassen werden. Im Jahr 1682 im November, und 1683 den 29. July hat man sich auf die reciprocirliche Freyzügigkeit zwischen Böhmen, Bayern und der obern Pfalz mit einander verstanden, ibi. Da sich aber der Zeit von Böhmen nicht mehr hierzu verstanden, ist davon wieder abgegangen worden, welches man durch viele Casus von Seite Bayerns zu befahren gehabt, derowegen siehe unter dem Wort Nachsteuer, Freygeld. Wegen Salzhandel, item der Grafschaft Glatz, Egger und böhmische Lehen, kann auch ein mehreres in bemeldten bayerisch. Staatsr. P. 3. §. 149. litt. c. d. e. befunden werden.

Bomasin-Fabrique die münchnerische, hat in Rücksicht ihrer fabricirten Waaren, welche sie an die Abkäufer auf Credit und auf Borg hinaus giebt, und da es mit dergleichen Abkäufern ad Cridam kommt, gleich

einer andern obrigkeitlich zugelassenen, und denen minderjährigen gleichgeschätzten Communität, das Jus Prælationis, vi Resol. ex Intim. vom 3. Merz 1768, & Extracts §. 7. Desgleichen hat die erste Instanz auf Vorzeigung des Privilegiums, oder dessen vidimirter Abschrift, oder dergleichen Extracts allwegen nicht nur der Liquidation halber schleunig und nach Anleitung des Cod. Jud c. 11. §. 3. zu verfahren, sondern auch Remota Appellatione mit der Execution ohne mindester Aufzüglichkeit fürzuschreiten, die Dicasterien selbst aber haben dergleichen Debitoribus kein Gehör zu geben, sofort selbe jederzeit ad primam Instantiam zurückzuweisen, ibi. Die innländischen Abkäufer und mit der Zahlung um die abgenommene Waaren nicht zuhaltende Handelsleute, werden um das schuldige Quantum brevi manu an deren Waaren und Effecten zur Zahlung durch die Fabrique angehalten, worüber selbe von Dicasterien, als jeder andern Obrigkeit, mit der Arrestirung zu begünstigen ist und zwar ohne Prozeßverstattung, ibi litt. Es sind auch zu dessen Unterstützung alle fremde gedruckte Kottone und Leinenwaaren per Consumo von Pfund mit 1 fl. 4 kr. zu veraccisiren, Decretum vom 6. May 1783 und der Beylage n. 1., & 23. Sept. 1778. à Mannheim Beylage n. 3., dann 19. April 1783 pct. 1., nur über das Gränz-Mauthamt Friedberg zu spediren und beym Haupt-Mauthamt München abzustossen, ibi pct. 2. & 3., auch in Beyseyn eines von der Fabrique Abgeordneten auszupacken, abzuwägen und neben den mauthamtlichen mit dem Fabriquen Stempel zu bezeichnen, und die Accißpoliten zu contrasigniren, ibi pct. 4. & General.

vom

vom 3. May 1774 pct. 4., haben weder das Beneficium speditionis, noch einen Rückzoll mehr zu genießen, General. vom 19. April 1783. pct. 5. & 6., und Mand. vom 31ten December 1767. pct. 7., dürfen von innländischen Handelsleuten nur dort, wo sie ansässig sind, Ellenweis angeschnitten, auf den beziehenden Märkten aber, sowohl von inn= als ausländischen Handelsleuten nicht anders, als zu ganzen Stücken verkauft werden, Mand. vom 19. April 1783. pct. 7. Zu Abkehrung aller Beeinträchtigungen wurden alle wie immer Namen habende Druckereyen auf Baumwolle und Leinwand, Gezeuge, nebst der Wachsdruckerey im Lande verbothen, Mand. vom 3. May 1774. pct. 1. Nur die ostindischen feinen dergleichen Waaren einzuführen gestattet, Mandat. vom 12. May 1772, und Anzeige n. 3., und aber nicht nur die Accise auf 2 fl. 15 kr. erhöhert, sondern auch alle Druckereyen bey Confiscation der Waare, und des Druckzeugs verbothen, Mandat. vom 31. Dec. 1767. pct. 2. & 10., und 3. Merz 1770.

Bona Fides ist ad Præscriptionem erforderlich, Cod. Max. P. 2. c. 4. §. 4. Auch zur Anfangung der Præscription, ibi §. 7. Bona fides wird auch präsumirt, ibi n. 2. Superveniens mala fides ist der Präscription nicht schädlich, ibi §. 7. n. 3. Einen bonæ fidei possessori schadet mala fides seines Vorfahrers nicht, ibi n. 4. Hievon siehe auch bey jedem Contract.

Bona vide Res.

Bona Fiscalia, Dominalia, Cameralia, Vacantia, Adespota, Adiaphora. Bona fisci, begreift alles, was

was ad patrimonium publicum gehört, allgem. bayr. Staatsr. P. 1 §. 130. e. Bona Dominalia & Cameralia zum Unterhalt des Staats von Anfang und nachhin gezogen ebenfalls ibi b. c. Das Recht oder Eigenthum von allen Adespotis vel bonis vacantibus, ibi d. Das Recht aber Adespotis, & Adiaphoris beruhet theils auf der so genannten occupatione per universitatem, theils auf dem nöthigen Unterhalt des Regentens, ibi f. De Jura & bona fisci vel Subditorum kann nachgesehen werden im citirten deutschen Staatsrecht, P. 2. §. 93.

Bonorum omnium legatum, damit hat es die nämliche Beschaffenheit, wie mit dem Vermächtniß der ganzen Erbschaft, vi Anmerk. ad Cod. Max. P. 3. c. 7. §. 1.

Bonorum Possessio, bedeutet das Recht und Eigenthum der Erbschaft selbst, vi Anm. Cod. Max. P. 3. c. 1. §. 2. bis 8. n. 2. litt. a. Donatio omnium bonorum, Es können alle Sachen, womit gehandelt und commercirt werden mag, verschenkt werden, so weit sie einem gehören, vi obigen Anmerk. cap. 8. §. 10. n. 1 litt. a.

Borgen, den Soldaten soll weder Wirth, Bräu, noch anderer Bürger bey Verlurst seiner Prätension, Mand. vom 22. Nov. 1774. Es sey dann zum nothwendigen Unterhalt und daß zugleich der commandirende Officier hierum cavirt, ibi.

Bortenfabrique von Gold und Silber, hierüber wird die Aufsicht und Direction dem Commercienrath von Vacano übergeben, Mand. vom 24. December 1770. Die innländische Kaufleute sind zu Ablangung ihrer Waa-

Waaren angewiesen, Mand. vom 29. May 1771. §. 1. Die von derselben fabricirt werdende Waaren, von auswärtigen Orten ohne Paß hereinzuführen, sind verbothen, ibi pct. 2.

Bortenmacher = Waaren fremde, sind von jedem Pfund mit 5 fl. zur Consumo = Accise, oder, wann das Quantum der einführenden Waare mit einem Attestat wegen abgenommenen Blett, und Drath von Freystadt in der Pfalz, oder von München beurkundet ist, nur mit 1 fl. 52 ½ kr. belegt, Mandat. vom 22. November 1786 pct. 1. Der Absatz dergleichen fremden leonischen und Seidenwaaren, ist unterwegs auf die Märkte ins Unterland Bayern nirgends, als bey den Mauthämtern Landshut und Straubing erlaubt, ausser dem aber nur der Abstoß derselben bey dem Hauptmauthamte München, oder Ingolstadt geschehen, jeden Orts das Quantum & Quale mit Rücksicht der Attestaten entschieden, die Beschau in facie des Amts vorgenommen und das Plombum angelegt werden, ibi pct. 2. Der Verkauf solcher Waaren ist gleichfalls nur an den wirklichen Markttägen erlaubt, ibi pct. 3. und wird davon kein Rückzoll mehr vergütet, sondern die nicht an Mann gebrachte Waare muß entweder bey den Mauthämtern hinterlegt, oder auf andere Märkte, und nächst gelegene Mauthämter zur einsweiligen Verwahrung übermacht werden, ibi pct. 4. Die Plombirung muß bey jedem Stück fremder leonischer Waaren, und Bortenmacherarbeit hingegen 2mal, d. i. an beyden, oder vordern und letzten Ende geschehen, Gen. de dato 22. Novemb. 1786. Ein minderer Verkauf als ein halbes Stück, ist bey Confiscation, wie bey

der

der schärfesten Ahndung alles Nachplombirens verbothen, ibi. Diese Stempelanlegung darf auch niemals anders, als bey Mauthämtern in facie des Beamten und zwar bey keinem andern leonischen Stücke zum Verkauf, als welches im Werth von 2 bis 4 fl. ist, geschehen, ibi. Innländische Professionisten haben nur ihre Meister = Zeichen aufzudrücken, ibi.

Bothen oder Nuncii. Der Both muß nicht nur eine Person seyn, welche sich obligiren kann, sondern er muß sich auch zur Uebernahme der Bothschaft freywillig einverstanden haben, vi Anm. ad Cod. Max. P. 4. c. 9. §. 16. n. 1. litt. c. Es heißt auch derjenige, welchen wir einen Abwesenden schicken, Nuncius, damit dieser das ihm empfohlene statt unser beybringe, ibi litt. a. Was wir selbst nicht zu thun vermögen, läßt sich auch per nuncios nicht ausrichten, ibi b. Bey dem Beschickten muß er sich schriftlich legitimiren, weil man ihm sonst nicht glaubt: dann Ring, Hut, Handschuhe und dergleichen Zeichen, welche der Bothe mitbringt, reichen zu seiner Legitimation nicht hin, es seye dann eine abgeredte oder herkommliche Sache, ibi n. 2. Die Bothschaft wirkt so viel, als die selbstige Gegenwart des Principalen, ibi d. Es ist der Both also nur ein blosser Handlanger und Werkzeug des Principalen, ibi n. 3. litt. a. Ist also Mandatarius, und Nuncius nicht eins, sondern ein merklicher Unterschied, ibi litt. b. Gehet die Sache, so der Bothe überbringen sollte, verlohren oder gar zu Grunde, prästirt er nur culpam latam regulariter, um bedungenen Lohn, levem, und da er etwann custodiam & diligentiam specialiter auf sich genommen hat, levissimam,

simam, worinn sich abermal ein Unterschied zwischen ihm und Mandatarium bezeigt, ibi n. 4. litt. a. Das Amt des Bothen hört nicht nur mutuo dissensu mittentis & missi auf, sondern gleichwie der letztere einseitiger Weise, jedoch re adhuc integra, seine Commission wiederum niederlegen kann, also kann sie von dem ersten allemal wiederrufen werden: hat also dasjenige, was Nuntius nach dem Wiederruf weiter thut, nicht die geringste Kraft, ibi n. 5. litt. a.

Bothen, deren anvertrauten Sachen Veruntreuung wird arbitrarisch bestraft, Anmerk. Cod. Crimin. P. 1. c. 2. §. 10. litt. a. Bothen eigenmächtig zu fordern, ist denen Militärpersonen gänzlich verbothen, Quartier - und Marschreglement vom 11ten August 1779. §. 2. Sind nur in herrschaftlichen Geschäften anzuverlangen und zu bewilligen, ibi. Wenn ein Soldat einzelnweis commandirt ist, und einen Bothen verlangt, soll er seinen Commandirpaß aufweisen, ibi §. 2. Wie unnöthige Bothenerpressungen sowohl an Offizieren als Gemeinen zu bestrafen, Mand. vom 6. März 1769. P. 16. Resol., vom 8. May 1745.

Bothenlohn der Gerichts - und Kanzleybothen passirt in Causis Domini von der Meile Wegs 12 kr., und in Causis partium 14 kr., Res. von 17. September 1770.

Bothenlaufen sind die Unterthanen schuldig, aber nicht über eine Meile Wegs, sonst müssen sie mit einem geringen Lohn bezahlt werden, Cod. Max. Anm. P. 2. c. 11. §. 3. n. 1. 3.

Bothen haben im Widerspiel Plenam fidem, mithin muß das Widerspiel allenfalls genugsam bewiesen werden. Das Juramentum purgatorium aber greift solchenfalls nur in zwey Fällen Platz, nämlich: wenn die citatio nicht dem citato selbst unter Augen, sondern nur in Abwesenheit bey seinen häuslichen Anwesen geschehen ist. Wenn gegen die Aussage des Bothens starke Præsumtiones obwalten, dann dadurch wird fides Nuncii geschwächt, vi Anm. Cod. Jud. c. 5. §. 8. n. 10. litt. l. Anm.

Bothen über Land, diesen wird einen weiteren jedoch besseren Weg zu nehmen, nur alsdann gestattet, wenn wegen Verführung der Depeches von den übrigen Aemtern solche Ankehre getroffen werden kann, und daß w der einen weitern Bothen anzustellen, noch jemand Pferd zuzulegen nöthig, sondern nur eine Versetz der schon bestehenden Bothen erforderlich ist, gi Resol. vom 7. July 1787. Es darf aber a... Both wegen solcher Bewilligung mehr als einen bisherigen Gehalt, vielminder öftere Entschädigung verlangen, ibi.

Bothen, alle haben Bücher, wann sie ihnen auch von einem innländischen Orte aufgegeben werden, noch vor ihrer Ausfolglassung an die Hauptmauth, resp. Bücher-Speditionsämter, der Censur Behandlung und Einsendung willen, bey schwerer Verantwortung und Strafe zu übergeben, vi Verord. vom 14. October 1795. Die Auswahl, Aufnahme und Verpflichtung der ord. Bothen über Land, weil sie mehr zur Bequemlichkeit des Publici, als zu höchst landesherrlichen Geschäften bestimmt sind, gehört zwar als ein Polizeygegenstand zur obern

Lan-

Landesregierung, es soll aber auch diese ohne vorheriges Benehmen mit der Hofkammer und ihrer beyfälligen Erinnerung dießfalls nichts einseitig verfügen, Sig. ex Int. vom 5. July 1786. Das Nebenbothenwerkwesen, und die Briefsammlung ist insonderheit den Regensburger, Salzburger und Nürnberger Bothen schon per Decretum vom 15. Merz 1664 abgeschaft, siehe auch Gerichtsbothen, Kanzleybothen, ingleichen auch Post- Gerichtsdiener.

Bothenordnung, sowohl für die churfürstl. als landschaftlich. und städtische fahrende, reitende und gehende Bothen eine allgemeine soll verfaßt, und sowohl ihre Reisen und Gänge, als ihr Verdienst und andere einschlagende Umstände regulirt werden, Befehl vom 17. Sept. 1770.

Bothentäge abzuändern ist der churfürstl. Hofkammer, und übrigen Collegien, nach Resolution vom 5. Aug. 1786, unbenommen, sofern sie andere für schicklicher erachten und ihre Expeditionen so einrichten, daß hieran gleichwohl keine Hinderniß entstehet, Resol. de dato 5. Aug. 1786.

Boy sogenannte, sind als eine Zeugartige Waare mit 32 kr. pr. Pfund zu veraccisiren, Resolut de dato 3. Decemb. 1783.

Brachfeldercultur. Brachfelder von allen Früchten unangebaut liegen zu lassen, ist ein Mißbrauch, Mandat. vom 24. März 1762. Pct. 5. Welche deren Anbau vernachlässigen, sind bey entstehendem Schauer, Mißwachs und andern Unglücksfällen, wenig oder gar nicht zu bemitleiden, General. vom 5. Juni 1772. P. 1. & General. vom 9. November 1770. P. 4.,

dann 3. Juni 1762. Pct. 6. Zu bequemlicher und besserer Cultur derselben soll man die untermischt liegenden viele fremden und einschichtigen kleinen Stücke durch selbstgutwillige Einverständniß der Interessenten gegeneinander auswechseln oder ex officio das gehörige vornehmen lassen, ibi P. 6. Wo der mehrere Theil des Brachfeldes angebaut ist, soll auch der mindere angebauet, oder so lang bis die Früchte völlig eingebracht, nicht in die Weyde genommen werden, ibi. P. 4. Sind nicht aller Orten ohne Unterschied des Bodens mit Getreid, sondern mit Kraut, Ruben, Klee und derlei den Boden nicht zu sehr aussaugenden Früchten anzubauen, General. vom 12. November 1762. P. 2. Wie auch mit Erdäpfeln, Grundbirn, Dorschen, Bodenkohlraben, Früh = May = dann weißen, rothen und gelben, auch Steck = oder Resch = und Mangolds = Rüben, Kohl und andern Frühkraut, Wersching, Spinat, Feldbohnen, frühe Zwergfisolen, Zucker = und andern Erbsen, türkischen Korn und Weitzen, Kürbisen und Rübsaamen zum Kochöhl und dergleichen Erdgewächsen, welche noch vor der hierauf erfolgenden winterlichen Besaamung eingesammelt werden mögen, Mand. vom 9. November 1770. P. 2., & 5. Juni 1772. P. 1. Kloster = Hofmarks = und Sätzinnhaber, auch Pfarrer sollen sich zum Beyspiel des Bauersmanns diese Unternehmung vorzüglich angelegen seyn lassen, Generale vom 9. November 1770. Pct. 3. & Generale vom 5. Juni 1772. P. 1. Dieser Anbau hat nur an jenen Orten statt, wo keine großen Schäffereyen von Alters hergebracht sind, ibi cit. P. 8 & 9., Generale vom 12. November 1762. P. 2., & Resol. vom 9.

July

July 1762., & Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 28. §. 5. litt. b., und an jenen Orten, wo ausser dem Brachfelde selbst gar keine Weydgründe mehr übrig wären, darf nur wenigst der 10te Theil der Brach also benutzt werden, General. vom 5. Juni 1772. P. 2., & 9. November 1770. P. 6. An derley verfried= oder unverfriedeten Anbau vom Vieh gemachten Schaden hat die Obrigkeit an den Vieheigenthümern oder den Viehtrieb habenden salvo Regressu an dem Hüter oder andern schuldhaften Theilnehmerden executive zu erholen, ibi cit. P. 3. & P. 1. Heimlich ruinirte oder verbrannte Zäune oder Verfriedung des Anbaues und sonstiger Fruchtschäden, ist auf vorgängige Bescheinigung oder Beschwörung von den daselbst den Weydbesuch habenden Gemeinden oder andern Privatis, ohne Gestattung einiges Prozesses in foro delicti aut damni dati zu erholen: ausser es könnte, oder würde der Thäter gleich namhaft gemacht werden, ibi cit. pct. 4. & pct. 1. Gegen die friedbrüchige Frevler aber und die dem Anbau sich offenbar widersetzende, oder die Arbeitsleute gar abtreibende, soll malefizisch und neben der Schadensersetzung mit den verordneten Strafen per gradus verfahren werden, Mand. de dato 5 Juni 1772 pct. 5. 6. 7. &c. Justizdicasterien sollen über diesen Brachanbau keine Prozesse gestatten, und in Vorfällen wegen verübten Viehschäden, Niederreissung der Zäune, oder anderen Gewaltthätigkeiten jedesmal schleunig verfahren, ibi cit. pct. 10. & Mand. de dato 9. Nov. 1770 pct. 7. Die wegen solcher Bracharbeit sich widerspenstig bezeigende Ehehalten, sollen zur gehörigen Strafe gezogen, und da diese nichts fruchtet, ad ope-

ra publica, oder ad militiam, sofern sie tauglich sind, zu den Regimentern geliefert werden; cit. pct 5. Bey Verlurst eines Monatstractaments soll kein Officier von der Cavallerie, der Unterthanen Brachfelder anders, als mit des Eigenthümers guten Willen und gegen baarer Bezahlung, mit Wickenfutter ansäen lassen, Mand. de dato 26. Merz 1769 p. 25.

Brachbau mit Klee und andern Futterkräutern, wurde zwar für Zehendfrey erklärt, vi Verordnung vom 28. Sept. 1793. Diese Erklärung aber nur auf Esparcete, Lucerne, Wicken, Spergel, Tresp und jene Klee- und Grasarten beschränkt, welche eine Frucht zu machen, dem Viehe frisch und trocken zum Futter gereicht werden können, vi Verordn. vom 16. Sept. 1794. Dagegen der Ackerbau mit Erbsen, Kraut, Rüben, Erdäpfeln, Hanf, Brein, Linsen, an Orten, wo der Zehend darauf Herkommens ist, noch bis auf weitere Verordnung decimirt wird, ibid.

Brand, siehe Incendium.

Brandbriefe falche, siehe Falsum.

Brand, siehe Feueranlegung.

Brandschäden müssen von jeder Ortsobrigkeit eidlich, jedoch Taxfrey, abgeschätzt werden, vi allgem. Feuerordn. vom 30. Merz 1791 §. 126. Auch müssen den verunglückten unvermöglichen Personen auf Verlangen darüber gefertigte Urkunden ertheilt, oder Berichte zum vorgesetzten Polizeycollegium der nöthigen Unterstützung willen erstattet werden.

Brandstatt-Verkaufung, siehe Kauf.

Brandstätte in den Städten und Märkten, zu deren Erbauung sollen die Eigenthümer angehalten, oder ihnen selbe ex officio verkauft werden, Stadt- und Marktsinstruct. de an. 1748. pct. 45.

Brandstätte sind vor der Wiedererbauung jedesmal von Amtswegen und unentgeltlich zu besichtigen, ob ihnen keine vortheilhaftere und minder feuergefährliche Stellung zu geben sey, vi allg. Feuerordn. vom 30. Merz 1791 §. 127. Die hierüber in größern Orten sich ergebende Anstände, Bedenken und Widersprüche sind sodann, nebst Beylegung eines Baurisses, zu der vorgesetzten Regierung um die Entscheidung, oder Bestättigung einzuberichten, ibid. Damit aber die Brandstätte nicht lange in Schutthaufen und öden Stande liegen gelassen werden, hat die Obrigkeit auch dem Verunglückten alle mögliche Mittel zur Herstellung an die Hand zu geben, und die nachfolgende Feuerassecuranz-Ordnung in die Ausübung zu bringen, ibi §. 127. 128. Nach gedämpfter Feuersbrunst soll man hingegen die Brandstätte noch 2 Tage und Nächte, und bey anhaltendem Sturme und Winden noch länger mit vertrauten Leuten bewachen lassen, bis alle Glut, Kohlen und Asche vollständig ausgelöscht sind, ibi §. 109. Vorzüglich sind auch die Maurer und Zimmerleute anzuweisen, sich bey wieder auflodernden Flammen zur thätigen Hülfe in der Nähe in Bereitschaft zu halten, ibi. Ingleichen soll man den mit Glut vermischten Schutt auseinander breiten, und, wo möglich mit nassen Flußsand etliche Zoll hoch überdecken, dann, wo verbranntes Getreid, Stroh, oder Heu unter dem Schutt liegt, öfters mit Wasser überschütten lassen,

 ibi

ibi §. 110. Der Schutt selbst darf nicht eher, als bis gar keine Gefahr mehr zu besorgen ist, und nur nach erhaltener Bewilligung der Polizeyobrigkeit und des Abbrändlers, auch nur ausserhalb des Orts auf das Feld und an abgelegene Orte geführt werden, ibid. Die nämliche Bewandsame hat es mit den Feuerbränden und allem Holzwerk, als welches keineswegs in die Häuser, sondern nur in sichere entfernte Orte gebracht werden darf, ibi.

Brandsteuer= und Ranzionenrechnung, bey deren Untersuchung soll auch auf die Verwendung des Ueberschusses, Gleichförmigkeit der Schätzung mit den Steuerbüchern, Richtigkeit und Grundstücker von Rathsfreunden und Contribution der sich salvirten gesehen werden, Rentmeistr, Instr. de anno 1669 pct. 83.

Brandsteuersammlung, siehe Abbrändler.

Brandwein, darf zwar von Jedermann zu seiner Hausnothdurft, nicht aber zum Verkauf ohne besonderer Gerechtigkeit gebrannt werden, vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 24. litt. a. An manchen Orten macht man gar ein Monopolium, und an andern eine ordentliche Handwerkszunft und Innung daraus, ibi b. Nach hiesigen Landstatuten ist gemäß der Polizeyordnung das Brandweinbrennen regulariter verbothen, ibi litt. c. Und sollen den unberechtigten Zäpflern die Kesseln ausgerissen werden, ibi. Der aus anderer Gattung, wie Wein= und Biergeleger erzeugt wird, ist verbothen, weil er zu Abbruch des Aufschlages gereicht, ibi litt. d. Schlehen, Kirschen und mehr dergleichen Sorten, Kramnetbeer, Zwetschgen brennen Apotheker und Bauern,

soll

soll aber nur zur Arzney gebraucht werden. Was unter der Hand geschieht, wird conivendo passirt, ibi litt. f. Der den Brandwein brennt, soll denselben nur unter dem Reifen zu ganzen, halben und viertels Eimern, wenigst Maaßweis verschleißen, an jene, welche denselben in Minuto zu verschleissen berechtiget sind, als Wirthe, Fragner, Höcker 2c. ibi g. Der Wirth soll dem Gast ohne Verlangen keinen anbieten, ibi k. Die vorgehenden Betrügereyen mit Bier = Brandwein soll man hindern, denn sie werden oft für Weinbrandwein verkauft, ibi l. In Städten und Märkten, wo die Brandweinbrennerey gestattet wird, soll der Kessel wenigst 3 Schuhe weit von des Nachbars Wand entfernet stehen, ibi m. Hier Lands ist derselbe einzuführen verbothen, ibi n. Wie der von Getraid erzeugte, ibi o. Der Brandwein soll auch mit dem Satz versehen seyn, ibi p. Siehe auch Brandweinbrennen, Aufschlag.

Brandwein, auf den aus unzulässiger Materie gebrannten, oder heimlicherweise ohne Bezahlung des Gränzaufschlages hereingeschwärzten, sollen Beamte gute Spâh bestellen, und vorzüglich den 7. Artikel der Aufschlags-Instruction von 1612 getreulich nachleben, Mand. de dato 4. Nov. 1644. Auch die neuburgische Umgeldbeamte sollen auf den in ein- und andern Brändstatten wider das Gesetz mit Frucht untermengten Gelegerbrandwein ein beständig scharfes Aug halten, Pfalzneuburgischer Landtagsabschied de an. 1782 pct. 9. In die obere Pfalz ist nach der Umgeldsordnung vom Jahr 1694 dem bayerischen Brandwein ohne Entrichtung eines Umgeldes einzuführen erlaubt, pct. 4.

Brandweinaufschlag, wird von jedem Eimer ausländischen Consumo-Weinbrandwein mit 6 fl. bezahlt und von jedem Eimer dergleichen Transito-Brandwein 1 fl. 25 kr. 5 hl., General-Mand. vom 24. May 1769 pct. 22. Darf auch Maaß- und Bouteillenweis eingeführt, und von jeder 6 kr. zum Consumo, und 1 kr. 3 Heller zum Transito-Aufschlag bezahlt werden, ibi cit. pct. 23. Wegen Erhebung und Bezahlung der Politen, deren Auslieferung, dann Confiscation und andern Strafen, wird es bleiben, wie bey dem Wein gehalten, ibi pct. 22. Auch soll von dem Bierbrandwein noch ferners von den Brandweinern ihr benanntes oder compositionsmäßiges Quantum zu den Politenämtern erlegt werden, ibi cit. pct. 25. Gr. Aufschlags- und Politenämter-Instr. vom 22. April 1749 P. 17. dann Weinaufschl. Mand. vom 16. Apr. 1749. P. 24.

Brandweinbrennen das ist in Privathäusern noch so weit erlaubt, daß dagegen die Umgelder fleissig nachgesehen, und jene, welche von dem gebrannten Brandwein das Umgeld verschlagen, das erstemal um das Duplum, das anderemal aber mit der Confiscation, und das weiteremal noch darzu mit einer andern arbitrarischen Strafe und Aufhebung des Brandweinbrennens gebüsset werden sollen, oberpfälzische Umgeldsordnung de ao. 1649. P. 3. Im Sulzbachischen ist vi Resol. vom 12. May 1787 den Bräuern das Brandweinbrennen nur aus ihrem Geläger allein erlaubt, sonst aber darf sich des Brandweinbrennens niemand weder in Städten und Hofmärken, noch auf dem Lande ohne churfürstl. Hofkammerconcession anmassen, ibi. Siehe auch Bräuer.

Brand-

Brandweinsatz, mit diesem soll der bürgerliche Magistrat ohne vorher mit der gehörig höheren Polizeystelle zu conferiren, keine eigenmächtige Abänderung vornehmen, Sign. Int. vom 30. Juni 1721.

Brandweinbrennstätte unberechtigte, und dergleichen Zäpflereyen sollen mit Ausreissung der Kessel, Abnehmung des Geschirrs und Brandweins sogleich abgethan werden, Bieraufschlagsinstr. von 1723. P. 40. Diesertwegen soll man öfters visitiren, daß keine neuen Kessel eingesetzt werden, ibi.

Brandenburg, Mark, samt der Chur ist sub Ludovico Bavaro an das Haus Bayern, sub Ottone aber wieder hinweg an Carolum IV. gekommen, bayr. Staatsrecht P. 3. §. 155 litt. a. Von den Irrungen zwischen den Markgrafen von Brandenburg und Herzogen von Bayern wegen des zum Markgrafthum Nürnberg gehörigen Landgerichts, siehe cit. litt. e. Desgleichen siehe Churfürst, Erzamt, Anspach, Bayreuth.

Braunau, über die dieser Stadt gegenüber liegenden Auen ist jeder auch nicht siegelmässige Eigenthümer zu fertigen berechtiget, gemäß der zwischen dem Innviertel und Bayern getroffener Convention de dato 31. August 1784. Art. 11. so den 3. Jenner An. 1785 der churfürstl. Landesregierung communicirt worden ist. Und wird von solchen Auen an das bayrische Gericht Fulbach kein mehrers als 30 fl. in jährlichen zwey Fristen entrichtet, ibi Art. 12., & Ref. vom 19. Juni 1787, welche auch besagte Auen, oder Grießgarten und walzenden Stücke der besondern Steuerabgabe enthoben wissen will. Dagegen wird auch von Seite Bayern nicht gestattet, neue

dem Eigenthum oder dessen Nutzniessung hinderliche Gebäude darauf zu errichten, ibi Art. 13. Der auf der Au befindliche Brückenstadel ist zur gemeinschaftl. Aufbehaltung des zu dem Brückenbau erforderlichen Holzes bestimmt, gleich nun die Herstellung der Hälfte der Brücke dem kaiserl. königl. Innviertel obliegt, ibi Art. 14. Siehe Oesterreich.

Braunschweig, siehe Fürst, Churfürst, Erzamt.

Braut, ist eine Person, mit welcher die Ehe nicht wirklich vollzogen, sondern nur einsweilen bedungen worden, daher und bishin wird sie Braut genannt, vi Anm. ad Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 2. in fine.

Brautkinder, siehe Uneheliche.

Braut, wenn sie ante concursum dem Bräutigam etwas zubringt, gaudirt ein Privilegium Personale, Cod. Jud. c. 20. §. 12 n. 3.

Brautschatz gaudirt jure separationis nicht, ibi §. 16. litt. g. Anm. p. 6., & ibi §. 6. p. 3. litt. b.

Brautgulden, diesen hat im Herzogthum Sulzbach jedes vermögliche Brautpaar ohne Unterschied des Standes und Condition mit 2 fl., und das unvermögliche mit 1 fl. vor der Copulation an des Bräutigams ordentliche Obrigkeit zu erlegen, General. vom 14. May 1783. P. 4. Die Obrigkeit hat derley eingehende Gulden alle Jahre an das Oberamt, resp. Obmannschaft mit Einschluß der sulzbacher und flosser Judenschaft und jenes solche hinwiederum mit dem gehörigen Verzeichniß zur Regierung einzusenden, ibi P. 7. Daselbst werden derley Gelder zu den nothwendigen Verschickungen der Personen zur Lehre der Entbindungskunst, zum Unterricht derselben und Beyschaffung der erforderlichen Instru=

strumenten verwendet, Mand. vom 14. May 1783. P. 3. Deswegen liegt auch der von der Regierung hierzu ernannten Specialcommission die gehörige Verrechnung aller Einnahmen und nach dem Regierungsermessen nothwendig befundenen Ausgaben, wie überhaupts die Besorgung aller in diesem Gegenstand einschlagenden Geschäften ob, ibi P. 7. Siehe auch Heurathsgulden.

Bräuämter, diese mit Weitzen und Gerste zu versehen stehet nur churfürstl. Bräuamtsrespicienten zu, die sich nach genommener Einsicht der Umsturzlibeln mit dem Kammeral = Kastenamts = Respicienten zu benehmen, vi Kastenamtsinstr. vom 22. April 1789. p. 28.

Braxandi Jus, siehe Biergerechtigkeit.

Braubeamte in München gehören nur in Dienst = und Amtssachen unter die Hofkammer, in Civil = und Cameralsachen aber unter den Hofrath, Sign. Int. vom 23. September 1726., & 17. April 1671. Weix, Schwarzach, und ehemals Gosserstorf, München, Kellheim können auch besonders ihre eigenen Contracte fertigen, folglich in Borgschaften ihre Güter valide verschreiben, Decr. vom 22. May 1668., dagegen gebührt nach der Resolut. vom 1. September 1661 keinem Bräuverwalter weder bey dem Bräugegenschreiber und Bräumeister, noch anderem Bräugesinde einige Obsignation und Inventur, sondern allein dem Gerichte, Befehl vom 1. Sept. 1661., & Cod. Jud. c. 20. §. 9. n. 7. Jene Injurien und gemeine Verbrechen aber, wie auch Raufhändel, so ohne Blutvergiessung oder gefährliche Schäden im Bräuhaus vorgehen, und keine Klagen oder gerichtlichen Handlungen nach sich ziehen, kann der

Bräu=

Bräuverwalter zu Beybehaltung gebührenden Respects abhandeln, wovon auch die eingehenden Strafen unter einer besondern Rubrike zu verrechnen sind, ibi. Siehe auch Bräugesind.

Bräuberechtigte, siehe Bierbräu.

Bräudeputation besorget 1. die ganze Administration des churfürstl. Bräuwesens in München und übrigen Rentämtern. 2. Alle einschlagende Geschäfte bey dem Materialeinkauf, dann weißen und braunen Bierverschleiß, darzu gehörigen Rechnungswesen und derselben Richtigkeit, Bräuamtsvisitationen, Hopfenbauanrichtungen und Bierpreisregulirung, dann anderen dahin Bezug habenden Verrichtungen. 3. Dienstverleihungen und darüber zu erstatten kommende Gutachten, dann Aufnahme des Bräupersonals, dessen Abänderung, Verwechslung, Vermehr- oder Verminderung. 4. Borgschaftswesen von allen Bräubeamten und übrigen Personali, wo es Herkommens ist, und erstattet in wichtigen Fällen Bericht ad Intimum, 1779. Hofkammerord. §. 7.

Bräuer, diesen ist das weiße Bier beyzulegen und zu verleitgeben erlaubt, Resolut. vom 28. Febr. 1682.

Bräuern, sind die münchnerischen Brandweiner kein mehrers als 1 fl. 30 kr. vor das Geläger von einer Sud zu bezahlen schuldig, es mag gleich die Gerste steigen oder fallen, Decr. vom 30. Juni 1721. Siehe Bräuhäuser.

Bräugerechtigkeiten bürgerliche, in Städten und Märkten darf kein geist- noch weltlicher Landstand ohne landesherrlicher Specialbewilligung an sich bringen, Sign. Int. vom 18. April 1675. Siehe Bräuhäuser.

Bräugesind, bey dem sowohl allhier in den churfürstl. Bräuhäusern als auf dem Land, ist der churfürstl. Hofkammer, vi Decret. vom 13ten September 1726, die Jurisdiction dergestalt beygelegt, daß selber sowohl die Obsignation und Inventur bey den Bräumeistern und Bräuknechte, als die Abwandel- und Bestrafung derselben in gemeinen Fällen gebührt, Sign. Int. vom 13. September 1726.

Bräuhäuser, die gemeinen zu frequentiren ist den Geistlichen in München überhaupts verbothen, Decr. vom 31. August 1785. P. II., dagegen sind gewisse bestimmt, wo sie Speise und Trank mit Anstand nehmen können, ibi. Den Käufern der Bräuhäuser, wenn sie schon keine gelernten Bräuknechte sind, ist gleich nach genommenen Bürgerrecht zur gewöhnlichen Sudzeit durch einen gelernten Bräuknecht Bier zu sieden und verleit zu geben erlaubt, Befehl an die Regierung Straubing vom 14. April 1773. Doch sind sie schuldig, sich bey dem Handwerk ordentlich aufdingen und nach den gewöhnlichen Lehrjahren freysagen zu lassen, auch hernach erst das Meisterbier zu machen, ibi. Neue Bräuhäuser zum blossen Haustrunk zu errichten, soll sich kein Kloster und Hofmarksherr oder anderer Geistlicher oder Weltlicher bey Vermeidung namhafter Strafe und Abschaffung des Bräuens anmassen, ohne sich vorher bey der Landschaft zu melden, und sodann von dem erbräuten Bier von halb zu halb Jahren die Gebühr zu den gehörigen Aufschlägern nebst gefertigten Registern einzusenden, Resol. vom 4. November 1644. Auch den adelichen Landsassen in der obern Pfalz ist die Errichtung neuer Bräuhäuser nicht weiter als zu ihrem blossen Haustrunk verwill-

williget, oberpfälzische Adelsprivilegien de ao. 1629. P. 7. Die Zufuhr des Weitzens und der Gerste in die churfürstl. Bräuhäuser ist selbst unter der Woche, jedoch mit Ausnahme der Samstäge, Sonn- und Feyertäge, allen Weitzen und Gerste selbst zu bauenden, gefreyten und ungefreyten Ständen erlaubt, Sign. ex Int. vom 18. August 1787. Die Getreidkauderer, Kornkäufler oder nicht mit Contracten zum Bräuamt versehenen Getreidehändler aber sind davon ausgeschlossen, ibi.

Bräuhäuser, in ausländische auszulaufen und zu zechen ist Unterthanen verbothen, Mand. vom 3. Jenner 1766. Die Uebertretter sollen mit 10 oder 20 Reichsthalern oder öffentlichen Schandstrafen angesehen werden, Bieraufschlagsinstr. von 1723. Pct. 40. Auch das auf den Gränzen von derley Bräuhäusern hereinbringende Bier solle confiscirt, und die Geldstrafe davon zwischen dem Aufbringer, der verhandelnden Obrigkeit und dem Aufschlagamt vertheilt werden, Mand. vom 31. August de ao. 1750. Das churfürstl. Bräuhaus zu München giebt den Zäpflern den Eimer Schenkbier um 30 kr., und allen jenen, welche das Bier Eimerweis wenigst auf ein Jahr nehmen, um 15 kr. wohlfeiler als der gewöhnliche Satz bestehet, vi Decr. vom 23. December 1789. Es müssen aber auch alle Bierzäpfler bey Verlurst der Gerechtigkeit ihr braunes Schenkbier allda besonders abnehmen, ibi.

Bräumeister und Bräuleute, deren Beeydigung ist abgeschaft, Mand. vom 31. August 1750. P. 13. Vorhin sind selbe in die Pflicht genommen worden, daß selbe nicht weniger noch mehr dann 5, wo aber die Pfannen größer oder kleiner, jedoch weder weniger dann

nach

nach deren Gehalt, 10, 2 und $\frac{1}{2}$ oder $7\frac{1}{2}$ münchner Schäfel gesprengt, uneingeriegeltes, uneingestossen zum Brechen auf die Mühle zugerichtetes Malz gebrauchen, auch nach dem Betrag der 5. Münchner Schäfel, als ordinari Sud, keine andere dann ganze, doppelte, halb- oder anderthalb Suden, jede im Winter- oder Schenkbier zu 24, im Sommer- oder Märzenbier aber zu 22, mithin eine halbe Sud zu 11 und 12, anderthalb zu 33 und 36, und eine doppelte zu 44 und 48 Eimer führen und gießen sollen, Bieraufschlagsinstr. de ao. 1723. P. 21., erstes Additionalmand. vom 23. September 1723. §. 6. Ihre Beeidigung haben aber die churfürstl. Hauptstädte München, Landshut, Straubing, Burghausen, Ingolstadt und Wasserburg vornehmen dürfen, in übrigen Städten und Märkten diese churfürstl. Gerichtsbeamte vorkehren sollen, cit. §. 7.

Bräuknechten mit keinem gedruckten, und von ihrem Lehrmeister unterschriebenen, und von dem Führer mit dem Handwerkssiegel gefertigten Abschied versehenen, soll der Trunk bey keinem Bräuhaus im Lande mehr verreicht werden, Befehl vom 23. März 1729.

Bräustätte, siehe Bräuhäuser.

Bräuwesen, siehe Bierbräugerechtigkeit.

Bräuverwalter, siehe Bräubeamte.

Bräuwesen, siehe Bräudeputation.

Brechung des Stricks, vide Execution in Criminalibus.

Breittenegg die Herrschaft, ist An. 1624 an Grafen von Tilli verschenkt, sodann 1731 mit churbayerischer Bewilligung zur immerwährenden immediaten Reichs-Graf- und Herrschaft erhoben, fort An. 1649 von dem Kai-

Kaiser mit Sitz = und Stimme im bayrischen Kreise recipirt, fort an den Freyherrn von Gumppenberg per Testamentum vermacht, bayr. Staatsr. P. 3. §. 132. litt. c. Es wurde aber diese Herrschaft Breittenegg und Paßberg von Karl Theodor, Churfürsten von Pfalzbayern, vi eines unterm 26. Jenner, und ausgeschriebenen höchsten Rescripts im Jahr 1793 neuerlich erkauft und den pfalzbayerischen Erbstaaten als innländische Pflegämter einverleibt und der oberpfälz. Regierung in der ersten Appellationsinstanz zugethan, vi Decr. vom 23. Nov. 1795. Wird als innländisch behandelt, vi Decr vom 6. Horn. 1793. Wie dann die dortigen Unterthanen im wechselweisen Handel und Wandel den pfälzischen Unterthanen in der Consumo - Mauth, resp Ellito - Verzeichniß auf Certificatsbeybringung gleichgestellt sind, vi Decr. von 9. April 1794. Dagegen auch der bayerische Landmann bey der Station Breitenbrunn gleichheitlich respectirt, und gegen Erlag der Quartmauth abgefertigt wird, ibid.

Brennholz, siehe Holz.

Brennbare Materialien, als Heu, Stroh, Hanf, Flachs, Pech, Wachs, Unschlitt, Schwefel, Oel, Kohlen, Brenn = und anderes Holz, Schmalz, Schaitten, Rothgärberrinden u. d. gl., sollen niemals in obern Hausstöcken, und noch weniger auf den Kästen unter dem Dache, sondern zur ebenen Erde in Gewölbern, oder in Kellern zur ohnentbehrlichen Nothdurft verwahrt, alles entbehrliche aber ausserhalb den Stadtthoren in besonderen Gebäuden untergebracht werden, vi allgem. Feuerord. vom 30. März. 1791. §. 27.

Bretter und anderes Holzwerk soll ohne Specialverwilligung nicht mehr ausser Land geführt werden, Gen. vom 22. Aug. 1746 pct. 1. Auf einen Isarfloß passiren mehrer nicht, als 20, Mand. vom 13. März 1769.

Bretterlänge, siehe Baumaterialien.

Brevien päbstliche, sind in allgemeinen Gegenständen, gemäß dem augsburgischen Receß, von dem Ordinariat allemal vorläufig mit den nöthigen Erinnerungen an den churfürstl. geistl. Rath einzusenden, und erst alsdann, wenn nichts dagegen eingewendet wird, bekannt zu machen, augsburg. Receß de anno 1785 pct. 3. Wäre so ein Breve in Beneficiensachen gegen die bischöfliche, oder landesherrliche Befugnisse, soll erstenfalls von Seite der Landesherrschaft dem Ordinariat assistirt, und andernfalls von Seite des Ordinariats die Execution desselben bis auf die Zufriedenstellung Sr. churf. Durchl. suspendirt werden, ibi pct. 4.

Briefe über Grund und Boden, sollen ohne grund= und lehenherrlichen Consens nicht errichtet werden, Decr. vom 5. Dec. 1774 & 1735, Taxordnung lit. B. & C. von Consens und Bewilligung der Grundherrschaften, Oberpfälzische Taxordn. litt. B. wo es heißt: vor allen Digen &c.; & litt. C. gleichwie hievon.

Brief=Protocollir= und Verglibung soll nur an den Gerichtstägen vorgenommen und erfordernden Umständen nach die ausdrückliche Verpfändung, oder Vorbehaltung des Eigenthums über das verkaufende Stück, für so viel als nicht bezahlt wird, in dem Hauptbrief deutlich vorbehalten werden, 1735 bayerisch. und oberpfälz. Taxordn. de anno 1750 litt. B. & C.

Briefe über alle Käufe, Gerechtigkeiten, Reverse, Schankungen, Stiftungen und Fundationen, Ankäufe, Quittungen, Schuld- und Borgschaften, Verzichten und dergleichen, wo keine besondere Bedingnisse einlaufen, ist nur ein einfacher Brief zu errichten, ibi cit. litt. B. C. Es sind aber jene Briefe, besondere Verzicht betreffende, nach den Verträgen und Uebergaben, als eine dahin schon gehörige Sache, ganz unbillig und nicht zu errichten, ibi.

Brieftaxen sind ausdrücklich schon in beeden Taxordnungen von Seiten Landes Bayern und der obern Pfalz sub litt. B. &c. bestimmt. Briefe mit besondern Bedingnissen gestatten doppelte Taxgebühr einzuheischen, ibi. Doch soll die Summe der Sachen-Bestand benannt hierinn entworfen werden, ibi, wie folgt.

In einer Sache, wo es nur um einen Betrag von 1 bis 12 fl. exclusive zu thun, ist hierum lediglich eine Einschreibung zu machen, vi 1735 & 1750 Taxordn. litt. B.

	In Bayern.	in der ob. Pfalz.
dem Oberbeamten	8 ½ kr.	8 kr.
Gerichtschreiber mit Einschluß des Hinausschreibgelds, ibi.	17 kr.	12 kr.
deme Notlgeld	10 kr.	6 kr.
beeden Procuratoren Zeugengeld 3 kr.	6 kr.	6 kr.
Amtmann	4 kr.	4 kr.

Zustellgeld von geringer Importanz, nichts.

In

In Bayern.	in der ob. Pfalz.

In einer Summe von 12 bis 50 fl., so ist ein halber Brief bewilliget, ibi cit.

	In Bayern	in der ob. Pfalz
Oberbeamten Fertiggeld	36 kr.	30 kr.
Gerichtsschreiber nebst Hinausschreibgeld	36 kr.	30 kr.
Notlgeld deme	16 kr.	12 kr.
beeden Procuratoren jeden 6 kr.	12 kr.	12 kr.
Amtmann	$8\frac{1}{2}$ kr.	8 kr.
Zustellgeld	4 kr.	4 kr.

In einer Summe von 50 bis 300 fl.

	In Bayern	in der ob. Pfalz
Oberbeamten	1 fl. 12 kr.	1 fl.
Gerichtschreiber inclus. Hinausschreibgeld	1 fl. 12 kr.	1 fl.
Notlgeld	32 kr.	24 kr.
beeden Procuratoren miteinander	17 kr.	12 kr.
Dem Amtmann auch	17 kr.	12 kr.
Zustellgeld	$8\frac{1}{2}$ kr.	6 kr.

Von 300 bis 1000 fl. von einem Brief

	In Bayern	in der ob. Pfalz
dem Oberbeamten	1 fl. 30 kr.	1 fl. 30 kr.
Gerichtschreiber mit dem Hinausschreibgeld	1 fl. 30 kr.	1 fl. 30 kr.
Notlgeld	54 kr.	36 kr.

	In Bayern.	in der ob. Pfalz.
beeden Procuratoren miteinander	24 kr.	16 kr.
Amtmann	24 kr.	16 kr.
Zustellgeld	$8\frac{1}{2}$ kr.	6 kr.

Von einer Handlung ein- oder mehrer tausend Gulden, ibi cit.

dem Oberbeamten	2 fl. 17 kr.	2 fl.
Gerichtschreiber nebst Hinausschreibgeld	2 fl. 17 kr.	2 fl.
deme Notlgeld	54 kr.	36 kr.
beeden Procuratoren	30 kr.	24 kr.
Amtmann	30 kr.	24 kr.
Zustellgeld	$8\frac{1}{2}$ kr.	6 kr.

Zu allem dem bey Schuldbriefen, da Borgen gestellt werden, ibi cit. von jedem

dem Oberbeamten	4 kr.	4 kr.
Gerichtschreiber Protocollirgeld	4 kr.	4 kr.

Briefe zu errichten, stehet Grundherrschaften nur in mere realibus, oder so viel die Gerechtigkeitsbriefe betrift, nicht aber in personalibus & mixtis, über Kauf, Tausch, Verträge, Schuld, Heuraths- und dergleichen Handlungen bey den ihnen grundbaren Gütern zu, ibi, ausser so weit sie solche durch Vergleich, oder Verbescheidungen hergebracht haben, Mandat. vom 20.

Aug.

Aug. 1756. Pfarrern und Beneficiaten aber ist nur die Errichtung der Gerechtigkeitsbriefe bey ihren Pfarr-Widums, und zu den gestifteten Beneficiis gehörigen Gütern, nicht aber andere Briefe gestattet, Additionale zur oberpfälz. und bayerischen Taxordnung de an. 1750 pct. 1.

Briefe Errichtung bey Bruderschaften und milden Stiftungen, wann sie formata consilia haben, gebührt die Fertigung der Gerechtigkeitsbriefe dem Magistrat, cit. pct. 2. Denen Handwerkszünften aber gebührt sie gar nicht, sondern lediglich den Jurisdictionsobrigkeiten, bayrische Taxordn. Fol. 14., & oberpf. litt. B.

Briefe dürfen Städte und Märkte über Stücke und Gründe, welche in das Landgericht gehörig sind, nicht errichten, Stadt- und Marktsinstr. de an. 1748 pct. 34., & Signat. ex Int. vom 24. Jenner 1762.

Briefe über walzende Stücke, wann sie mit dem Hauptgut verkauft werden, und unter der nämlichen Jurisdiction entlegen sind, sollen keine sonderbare errichtet werden, 1735. Taxordn. Fol. 15. & oberpfälzische litt. B., was von deren Beschreibung in dem Hauptbriefe besonders zum Tax erfordert werden dürfe, ibi cit. Bey deren Verkauf ist der Consens ebenfalls erforderlich, ibi fol. 16. & litt. B.

Briefe Hinausschreibung und Fertigung, hiefür soll keine Gebühr ausser des Notl- und Zeugengeldes so lang bezahlt werden, bis sie zu Handen gestellt worden sind, ibi cit.

Briefe, zu deren Errichtung müssen die Gutsbesitzer die ereignende Fälle und Veränderungen selbst anzeigen,

Gener. de dato 29. July 1779 in Betref der Besoldung der Beamten.

Briefe sollen bey Städten und Märkten vor der Fertigung im Rath abgelesen, die Fertiggelder in der Rechnung pr. Empfang genommen, und hernach gleichwohl für die Rathsfreunde in die Ausgabe geschrieben werden, Rentmeister. Instr. de an. 1748. pct. 12.

Briefe über Kauf und Wechsel deren für eigen angebenden Aecker, Wiesen, Holzwachs und andern sollen von keiner Obrigkeit aufgerichtet werden, es werde dann wegen solchen Eigenthum der Ankaufsbrief oder andere genugsame Urkunden aufgewiesen, Mand. de dato 3. Sept. 1689. Haus = ewige Geld = oder andere Briefe zu versetzen ist den Däntlern und Däntlerinnen bey Strafe verbothen, Däntlerordnung vom 13. Septemb. 1760 pct. 12.

Briefe Bestellung auf der Post, siehe Post.

Brief=Siegel, oder Errichtung, siehe Siegelrecht, Briefe, Siegelpapier.

Briefe sind hinlänglich ad Mandatum, wenn sie die erforderliche Requisita haben, Cod. Jud. c. 7. §. 2. litt. e.

Briefe Verführung, Sammlung und Verführung derselben ist vorzüglich dem Regensburger, Salzburger, und Nürnberger Bothen abgeschaft, Decret. de dato 15. May 1664.

Briefe Erbrechung ist ein Falsum, Cod. Crim. P. 1. cap. 9. §. 2. Anm. litt. q.

Briefliche Urkunden werden gleich bey der Klagestellung übergeben, Cod. Jud. cap. 4. §. 12.

Briefe, wann sie von Delinquenten recognoscirt werden, beweisen sie auch in Criminalibus, Cod. Crim. P. 2. c. 4. §. 10.

Brieferrichtung, siehe Erbrecht.

Briefgelder, siehe Grundherrliche Forderung.

Brixen war einstens ebenfalls unter den Bißthümern, die die bayerische Landshoheit erkannten, hat auch eben deswegen dato noch einen eigenen Bischof zu Regensburg, heut zu Tage stehet solches unter dem allgemeinen deutschen Reichs- und besondern Lehens-Nexu in Ansehung derjenigen Lehen, welche Churbayern bey dem brixischen Lehenhof zu recognosciren hat, bayr. Staatsr. P. 3 §. 146. litt. a. Das bayerische Erbmarschallamt aber existirt nicht mehr, ibi a.

Brodbacken und Kneten sind die Unterthanen zu thun der Herrschaft nicht schuldig, Cod. Max. P. 2. c. 11. §. 3. n. 2. Anm. litt. c.

Brod, wenn dieses die Bäcken zu gering und schlecht, oder auch zu schwarz abbacken, soll in Zeiten geahndet und die Strafe verhängt werden, Sign. Int. vom 5. Merz 1732. Man soll auch von Oberinspections-wegen selbst vorgreifen, wann von der Obrigkeit erster Instanz ihre Schuldigkeit nicht gethan wird, sofort die Bäcken in respectu des Getreidkaufs zu Backung guten und pfenningvergeltlichen Brodes sowohl in der Güte, als dem Gewicht nach, durch Gerichtszwang und Schnellgalgenstrafe anhalten, Sign. ex Intim. vom 5. Merz 1731. Oder wenn sie gar nicht zur Billigkeit zu bringen wären, die freye Einfuhr und Verkauf des Brodes bey andern Bäcken veranstalten, ibi. Den Müllern, ihren Weibern, Kindern, Knechten und Ehehalten ist

einiges Brod, es sey klein oder groß, zu verkaufen verbothen, Mühlordn. von 1701 pct. 23.

Brodbeschau und Tariff. Brod zu backen stehet zur Hausnothdurft jeden nach Gefallen, niemand aber als berechtigten Bäcken zum Verkauf zu, vi Anm. ad Cod. Max. P. 2 c. 8 §. 21. ibi litt. a. b. c. d. Das Brod soll zum Verkauf nicht nur schmackhaft, sondern auch gewichtig und tariffmäßig gebacken seyn, wo dergleichen regulirt ist, und zwar nach dem Getreidankauf, ibi litt. Darum pflegen das die Obrigkeiten von Zeit zu Zeit zu visitiren, und in Städten und Märkten die Beschau durch eigends bestellte Commissärs öfters zu vollziehen, ibi k Man nimmt die Tariff hauptsächlich bey der Beschau vor Augen, welche die vorläufige obrigkeitliche Ausrechnung zum Gegenstand enthält, a proportione des Schrannenankaufes, weil dieser bald steigt und fällt, ibi l. siehe Bäcker.

Brodbauern-Gelder der Amtleute, von denen an die geistliche Stände extradirten Gütern und Unterthanen, sind abgeschaft, Generalinstruct. vom 10. Febr. 1756. in Betref des Landscharwerkswesens und so andern, P. 21. siehe auch Sammlung.

Brodproben sollen fleissig vorgenommen werden, Stadt- und Marktsinstr. de ao. 1748. Pct. 18. Städte und Märkte sollen diesertwegen öfters unversehens ein Brod für Rath bringen lassen, die Abwägung desselben nach der Tariffa vornehmen, und die Güte examiniren, ibi. Siehe Brod.

Brodtariffen sind nicht nach dem angesagten Kauf der Bäcken, sondern nach dem Schrannenbuch wochentlich festzusetzen, allgemeine Getreid-Schrannenord. vom

21. May 1771. §. 32., sollen unpartheyisch, wie es die Güte des Getreides und Jahrswohlfeile vermag, gemacht werden, Stadt- und Marktsinstr. de ao. 1748. pct. 18. Siehe Brod.

Prügelwege, die forstverderbliche sind nicht mehr zu gestatten, vi Forstverord. vom 7. July 1790.

Brüder, ob und wie weit Brüder unter dem Namen der Schwestern, & vicissim in dictione generali begriffen sind, läßt sich nicht überhaupt bestimmen, sondern dependirt a substrata Materia und Auslegungsregeln, vi Anm. ad Cod. Max. P. 1. c. 4. §. 5. n. 9. in fine.

Brücken, bey Reparirung derselben soll man die Enns- und andere Bäume jedesmal aus den nächsten landesherrlichen Gehölzen beytrachten, damit der Preis derselben am leichtesten zu stehen komme, Mand. vom 13. Febr. 1790 wegen Mißbräuchen in Scharwerks- Holz- und Bausachen, §. 9. Und den Brückenmeistern, wo sie das alte Holz als ein Dienstaccidenz geniessen, soll man nicht gestatten, daß sie die alte Streue und andere Bäume allzufrühe auswechseln, ibi § 10, vielminder daß die neuen Bäume zu stark, oder wohl gar viereckicht gehackt werden, sondern man soll nur dort, wo sie aufliegen, etwas weniges hinweg nehmen lassen, ibi.

Brücken sind Pars viæ, dann diese hängen an Flüssen, Tiefen, Gräben und anderen unwegsamen Orten mittels jener zusamm, je nachdem die Strasse selbst Publica oder Privata ist, Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 11. n. 15. litt. a. Pons publica wird eben so, wie Via publica ad Regalia gerechnet, ibi litt. b.

Privatbrücken gehören ad Jura Privatorum, ibi c. Ueber einen publiken Fluß ist ohne landesherrlichen Consens eigenmächtig keine Brücke zu bauen erlaubt, ibi d. Wann man auch beederseitig des Flußes das Eigenthum hat, ibi. Sogar der Landesherr ist nicht ermächtiget, wenn der Fluß commune und eine Gränzscheidung macht, ibi. Schiffbrücken werden nur mit gewisser Präcaution gestattet, damit sich keine liederlichen Leute einschleichen können, ibi litt. e. Der Bau nebst Unterhalt aber liegt jenen ob, welche den daran stossenden Weg zu machen und zu bessern haben, ibi f. Bricht die Brücke und wird wer beschädiget, so haftet der Brückhay- oder Brückenhüter, welcher Aecker, Wiesen und Waldungen zu verwahren hat, ibi h. Schiffbrücken an Schiffreichen Wässern werden mit Schlagthüren versehen, und wegen schlimmen Leuten aufgezogen, ibi i. Brücken und Durchlässe auf Chausseen, welche von Communitäten oder Privaten zu unterhalten sind, müssen sich allzeit in guten und gefahrlosen Stand befinden, vi Strasseninstruct. vom 8. October 1790. litt. x. p. 17. Deswegen haben es auch die Inspectionsbeamte und Uebersteher an zeitigen Ermahnungen, und in Negligenz- oder Renitenzfällen an zeitigen Anzeigen an die Hofkammer nicht ermangeln zu lassen, ibid., zugleich aber unablässige Sorge für jene Durchlässe und Brücken zu tragen, die sie selbst zu erbauen und zu unterhalten haben, ibi p. 29. Vorzüglich soll bey dem instructionsmässigen Strassenvisitationen im Frühjahr und Herbste genau untersucht werden, was hieran zu repariren, oder was neu zu erbauen seyn dürfte, ibi p. 30. Desgleichen soll auf Districten,

ten, wo mehrere Brücken und Durchlässe sind, immer ein angemessener Vorrath von tüchtigen und ausgetrockneten Baumaterialien beygeschaft, und wenn er zu Ende gehet, ein neuer Ueberschlag hierüber pro Ratificatione eingesendet werden, ibi p. 39. An Orten, wo Bruchsteine oder gut ausgebrannte Backsteine zu bekommen sind, soll man die Brücken und Durchlässe, dann die Untersetzwerke auch von solchen errichten, ibi p. 41. Wie es sonst mit Verfassung und Einsendung der Ueberschläge, mit der Besorgung des Baues selbst, und Verrechnung der Unkösten gehalten werde, das giebt mit mehrern ibid. p. 31 &c Zu den durch die Möser ziehenden Brücken und Riegelwegen soll man den Unterthanen kein Holz mehr abgeben, sondern ihnen auftragen, daß sie die häufig sich findenden Filzkoppen dazu benutzen, oder neben ihren Wegen Gräben ziehen, vi Verord. in Forstsachen vom 7. July 1790. Siehe Strassen.

Brücken bey den Vestungen, wo es dem Stadtmagistrat selbst oblieget, sollen wohl unterhalten oder die Nachlässigen von dem Festungscommandanten angezeigt werden, Dienstreglementsinstr. = Extr. vom 4. Juni 1774. 3. Theil §. 49. Die was hieran vorsetzlich ruiniren sind zu strafen und zu arretiren, ibi 12. Verhaltung §. 1.

Brückenzoll der Städt = und Märkte ist nur der gnädigsten Concession gemäß zu verwenden und in den Rechnungen separirter zu halten, Stadt = und Marktsinstr. de ao. 1748. Pct. 49. Siehe auch Zoll.

Brüder barmherzige, denselben wird die Einführung ihres Ordens in allhiesigen Burgfrieden in An. 1750 bewilli=

williget, Decr. vom 23. März 1750, sollen aber alle Krankheiten ausser den incurabeln, venerischen und leprosen zu curiren annehmen, ibi P. 4, weder dem churfürstl. Aerario, noch sonst jemand zur Beschwerde seyn, ibi P. 5. Denen juribus fisci bey den unter ihrer Aufsicht in dem Krankenhaus sterbenden Personen keinen Eintrag machen, ibi. Die wider sie vorkommenden Beschwerden soll der verordnete Prior, oder andere vorgesetzter Oberer sogleich abstellen, Sign. in Int. vom 4. April 1757. Dagegen wird ihnen sowohl für sie, als die in ihrer Obsorg habenden Kranke zur Fundation die quatemberlich dreytägige Natural- und Pecunialsammlung allhier und in den übrigen Regierungsdistricten alljährlich dreymal zu verschiedenen Zeiten bewilliget, Decr. vom 1. Juni 1759., und die Sammlung der ausländischen barmherzigen Brüder gänzlich abgeschaft, Sign. Int. vom 23. März 1750. pct. 5. Doch wurde ihre vorgedachte Sammlung im Jahr 1770 mehrers beschränkt, Mand. wegen Collecturen der Geistlichen vom 8. Juni 1770. Pct. 5., und aber auf den alten Fuß wiederum bewilliget, Sign. Int. vom 17. May 1771.

Bruderschaften sind dem Foro seculari unterworfen, Anm. Cod. Jud. c. 1. §. 13. litt. a. Gehören in der Gante in Ansehung ihrer Pfleger in die 6te Stelle, Cod. Jud. c. 20 §. 7., Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 30. §. 2. litt. e., und ihre Güter sind weltlicher Administration und nicht geistlicher zugethan, vi Anm. ad Cod. Max. P. 1. c. 7. §. 42. n. 1. litt. c.

Bruderschaften Privatadministration verstehet sich nur von Städten und Märkten, nicht aber von dem Lande,

wann

wann schon auch allda dem Scheine nach formata Consilia vorhanden sind, Befehl vom 26. März 1734. Siehe auch milde Stiftungen.

Brunnen in Garnison = und Festungen sollen in gutem Stande erhalten werden, Extract aus der unterm 4. Juni 1774 emanirten bayr. Infanterieinstr. 12. Verhaltung §. 1. In übrigen die Brunnen ꝛc.

Brunnen öffentliche, und auf dem Lande wo kein Bach oder fliessendes Wasser vorhanden ist, tiefe Zisternen zur Auffangung des Dachtrauf = und Regenwassers sind in beständig guten und wasserreichen Stande zu erhalten, oder für künftig auf gemeinsame Unkösten herzustellen, allgem. Feuerordn. von dato 30. März 1791. §. 60. Auch sollen in großen Städten und Märkten bey jedem Brunnen, wo nicht mehrere, doch wenigst zwey große bedeckte kupferne oder sonst dauerhafte Wassereimer auf Schleifen von eichenem Holz zur Sommer = und Winterszeit mit Wasser angefüllt stehen, und öfters mit frischen Wasser angefüllt werden, ibi §. 61. Damit aber das Wasser darinn im Winter nicht gefriert, soll man im Herbst soviel Alaun, als sich von selbst auflösen will, und allenfalls 4 Loth dareinlegen, ibid. Auf dem Lande hingegen soll man die Brunnen und Wasserzisternen von Zeit zu Zeit fleissig räumen, und bey schweren Strafen keinen Unrath hineinwerfen, ibid. §. 71. Auch wo Mangel an derley öffentlichen Brunnen ist, sollen auf Unkösten der Gemeinden mehrere wasserreiche Brunnen gegraben, mit einer Brustwehr eingefangen und mit den darzu erforderlichen Eimern beständig in gutem Stande unterhalten werden, ibid.

Brunnenmeister, die Prüfung und Begutachtung eines Hofbrunnenmeisters gehört zur Baucommission, Decr. Ser. vom 3. März 1787, und dessen beygefügte Instr. im neuburgischen Bauwesen, Pct. 7. [Es haben sich auch Brunnenmeister zur Zeit einer Feuersbrunnst sogleich bey denen zunächst liegenden Brunnen und Rohrkästen mit genugsamen Ketten und Stricken einzufinden, und die nöthige Ausbesserung oder Vorkehrung zu treffen, gemäß allgemein. Feuerordnung vom 30. März 1791.]

Brunnwerksausgaben sind nicht in der Scharwerks- sondern der Gerichts- oder Amtsrechnung per Ausgab zu bringen, Generalinstr. de ao. 1756 in Landscharwerkswesen von dato 10. Februar P. 10.

Brütelmaaß dem im Landrecht geordneten, sollen sowohl die Fischer als Stifter der Fischreichen Bäche bey schwerer Strafe nachkommen, Befehl von Seite Straubing vom 8. April 1701. Der Tukpern und all anderer Fischzeug muß nach dem Brütelmaaß gemacht seyn, vi Fischord. de ao. 1616. p. 5. & 1581 p. 5. Die Tauplen aber mögen noch allenthalben nach dem alten Herkommen gemacht werden, ibid. Und dürfen die Garneisen nach dem Brütelmaaß, oder nach den Grundeln enger gestrickt seyn, ibid.

Buchbinder sind wider alle unerlaubten Pfuscher und Fretter zu schützen, Gener. vom 21. April 1749. pct. 3. Mit einer derley Arbeit soll jedermann an die Buchbinder angewiesen werden, ibi.

Buchdrucker, die innländischen sollen sich neben dem kaiserlichen Privilegium, wann sie dergleichen haben wollen, auch um das landesfürstliche bewerben: sohin in fron-

frontispicio liberi jedesmal setzen: mit kaiserlicher und churfürstlicher Freyheit, Sign. Int. vom 22. März 1675. Desgleichen von allen neuausgehenden Büchern ein Exemplar zur churfürstl. Bibliothek einsenden, Sign. Int. vom 14. July 1678. Es soll aber auch der Hofbuchdrucker bey Vermeidung empfindlicher Strafe, oder wohl gar bey Verlurst seines Hofbuchdruckerprivilegiums, so lang ihm nicht von der höchsten Stelle oder anderen churfürstl. Collegium, eine schriftliche Anbefehlung zugefertiget ist, weder eine Generalverordnung noch Verruf, oder dahin abzielende Avertissements zum Druck befördern, noch einiges Exemplar vor der Publication weggeben, Sign. Int. vom 4. December 1776.

Bücher, andere, als welche im Lande selbst mit gewöhnlicher Approbation gedruckt, oder mit einer vom churfürstl. Censurcollegium gefertigten Specification certificirt sind, werden keinem Hausirer, Krächsenträger und Disertationshändler, wenn er schon mit einem Commercialpatent versehen ist, passirt, sondern ohnnachlässig confiscirt, Gener. vom 23. May 1781. Deswegen sollen sich auch die Käufer dergleichen fremden Bücher, Brochüren oder Dissertationen jedesmal zuvor um gedachte Certificata bewerben, ibi. Besonders aber soll man obacht haben, daß keine leichtfertigen und zur Buhlerey reitzenden Bücheln auf die Jahrmärkte hereingebracht, und auf Betretten sogar in andern Märkten die nicht nur hingenommen, sondern auch auf die Hereinbringer derselben nach gestaltsame empfindlich gestraft werden, Befehl vom 22. August 1692. Auch diesem Verboth stimmt bey das General. vom 10. April 1782. P. 10. Verdächtige, anstössige, verläumderische, wider den

Glau-

Glauben, die Ceremonien und guten Sitten sollen weder verbreitet, noch gelesen und geduldet werden, Generale vom 13. Februar 1775. & 10. April 1782. P. 10. Daß derley Bücher und Brochüren weder gedruckt, noch verlegt und verkauft werden, soll die obere Landesregierung und jede Obrigkeit genau nachforschen, solche allenthalben confisciren und die Uebertretter bestrafen, General. vom 1. August 1769. P. 7. & 26. September 1780. P. 1. & 6, dann 21. April 1749. P. 5.

Bücher, als ausländische Katechismus, Evangelien, Namen= Gebeth= und Lesebücher sollen weder in Schulen gebraucht noch in das Land hereinzubringen gestattet werden, General. vom 25. Juni 1771 & 17. July 1748. P. 11.

Bücher verbothene, dürfen sich nur die Prediger, Professoren und andern distinguirte Personen, von welchen kein übler Gebrauch oder Periculum perversionis zu besorgen ist, von auswärts beschreiben lassen, General. vom 1. August 1769. P. 1., müssen aber gehörig ehevor darum einlangen, und sich verreversiren, daß sie solche nicht weiter geben wollen, ibi. Unter den verbothenen Büchern sind begriffen: das pariser Tagebuch und alle dergleichen von den französischen Unruhen handelnde Druckschriften, gemäß Decr. vom 11. September 1789 & 19. Hornung 1790. Desgleichen die Straßburger Zeitung und alle übrige verderbliche Grundsätze enthaltende öffentliche Blätter, besonders das Wochenblatt, der Monitor genannt, vi Decr. vom 8. Februar 1792. Wie auch die Druckschrift unter dem Titel: allgemeiner Aufstand, oder vertrauliches Sendschreiben,

ben, Decr. vom 4. October 1791. Dann andere von Nürnberg kommende schändliche Libellen, empörende Schriften und Lästerbücher, Decr. vom 23. October 1690., und dürfen bey Confiscationen und andern Strafen weder in Buchläden, noch sonst irgendwo debitirt, viel weniger gedruckt oder bey der Censur angenommen werden, Decr. vom 11. September 1789. Jene welche sie einbringen und dem gemeinen Volk vertheilen, oder nur den Willen hierzu äussern, werden alsogleich hierauf arretirt und dem Prozeß unterworfen, zu Folge Decr. vom 19. Hornung 1790, sofort nach ihrem Stand und Befund der Sache mit mehrjähriger Zuchthausstrafe, Cassation oder Gefängniß belegt, vi Decr. vom 4. October 1791. Es ist aber auch jeder Landeseinwohner gehalten, wenn ihm derley Schriften zu Gesicht und Handen kommen, selbe mit Anzeigung des Orts und der Person der nächsten Obrigkeit einzuliefern, ibid. Die Bücher des deutschen Schulfonds, werden ebenfalls nicht geduldet, sofern nicht das Privilegium impressorium auf der Rückseite des Titelblatts beygedruckt ist, vi Decr. vom 11. Jenner An. 1791. Zur churfürstlichen Bibliothek aber muß auch von jedem neu in Druck kommenden Buch ein Exemplar unentgeldlich eingesendet werden, vi Decr. vom 25. März 1790. Nach weiterer Büchercensur = Collegiumsverord. von dato 18. May 1798, sind alle in dem zu Leipzig unter dem Titel: allgemeiner litterarischer Anzeiger und in der erscheinenden Zeitschrift, verschiedener Verzeichnisse vorgetragene Bücher, ein für allemal als Hierorts unabprobirt für verbothen erklärt, und muß zu deren Beschreibung die Licenzerholung, oder bey vorausgegangenen

nem Erforderniß auf Ankommung derselben die instructionsmässige Behandlung bey den Speditionsämtern, wozu selbe zu verweisen, nach den daselbstigen Catalogen geschehen.

Bücher in puncto potestatis secularis & Ecclesiasticæ verbietet den Verkauf bey 50 Reichsthaler Strafe das Generale vom 1. August 1769, und specificirt dieselbe, als da sind, Figmentum Jurium status politici &c., Fragen über Veremunds von Lochstein Gründe ꝛc., eben desselben Lochsteins neu versprochene Fragen ꝛc. Bellarmins Abhandlung von der Macht des Pabsts. P. Busenbaum Medula Theologiæ moralis, und dessen Commendator, P. la Croix. Des Landpfarrers zu S. A. Anmerkungen über den Hrn. von Lochstein, dann dessen Gründe wider die geistliche Immunität ꝛc. Anselm Molitors theologische Abhandlung ꝛc. Spanische Jesuitenanekdoten, ibi cit. Die Strafe wird in 3 Drittel nach geschehener Aufbringung vertheilt, ibi. Der Catalogus liberorum soll öffentlich bekannt gemacht und von Zeit zu Zeit mit Zusätzen vermehrt werden, gemäß Erläuterung vom 28. November 1769. über das Generalmand. vom 1. August 1769. Zu deren Hereinbringung haben inn= und ausländische Bücherhändler und Privatpersonen keinen besondern Licenzzettel nöthig, gemäß obiger Erläuterung vom 28. November 1769.

Bücher, bey deren Einfuhr ins Land soll vom Zentner nur die Hälfte der vorigen 10 fl. Accis bezahlt werden, Generalobservationspuncte zur Achtung der Mauth= und Accisämter als ein Additionale §. 8., und Befehl vom 1. Februar 1762. Soll aber zur solchen Einfuhr von der churf. Hofkammer ein Paß erholet werden, ibi.

Bü=

Bücher, an Buchhändler und Privatpersonen addressirte, sind von den Mauthämtern dem Büchercensurcollegium zu überantworten, und die Interessenten dahin zu verweisen, Gener. vom 1. August 1769. Pct. 3. & Erläuterungen zu dem vom 28. November 1769.

Bücher, an die hieländischen Bibliotheken addressirte, sind gegen aufzuweisenden Attestat ohne Censurvisitation passiren zu lassen, cit. P. 4.

Bücher bloß transitirende nach Regensburg, sind gegen der gewöhnlichen Mauthgebühr ohne Visitation passiren zu lassen, Generalmand. vom 1. Aug. 1769. P. 11.

Bücher, deren Confiscation, derwegen gehet die Appellation von der ersten Instanz zum Censurcollegium, aber nicht weiter hernach, ibi cit. Pct. 13.

Bücherconfiscation ist auch mit einer ergiebigen Geldstrafe zu verbinden, und sollen zwischen dem Aerarium und dem verhandelnden Mauthamt, dem Aufbringer und der Censurcollegiums = Kanzley vertheilt werden, cit. P. 2.

Büchercatalogen sind ohne Censur in Druck zu geben verbothen, vi Decr. vom 6. May 1795. Auswärtige, die münchnerische Dulten besuchende Buchhändler müssen bey der mandatmässigen Strafe drey Monate vorher ihre Catalogen zum Censurcollegium einsenden, vi Decr. vom 1. Juni 1791. Auch die bey Verlassenschaften abzuschätzen kommende Bücher, wann der Catalog nicht zuvor vorgelegt und approbirt worden ist, dürfen nicht licitirt werden, gemäß Befehl vom 22. Juni 1791 ans churfürstl. Hofoberrichteramt.

Büchercensur stehet der geistlichen Obrigkeit nur in Glaubens = und Religionssachen, nicht aber in jenen

landesherrlichen Gerechtsamen und Befugnissen zu, Generale vom 29. August 1766. Per decretum electorale wurde auch unterm 16. Februar 1769. der Büchercensur = Visitation halber ein eigenes Collegium in München angeordnet und die Direction desselben dem geistlichen Rathsdirectorio übertragen, Supplement des bayr. Staatsr. §. 114.

Büchercensurcollegium wird im Jahr 1769, gemäß Generals vom 1. August errichtet. Im Jahr 1780. den 26. September mit mehrern Mitgliedern verstärkt. Und soll dem Bücherverboth keine überspannte Ausdehnungen geben, vi Decr. vom 6. May 1795. Auch jedes von Aus = oder Innländern eingesendete Bücherverzeichniß sogleich dem Bücherspediteur übergeben, welcher die darinn enthaltenen Bücher nach seinem zweyfachen Catalog der erlaubten und verbothenen Schriften entweder als passirlich, oder verbothen zu bezeichnen hat, ibid. Die auf solche Art bezeichneten Catalogen aber sind sodann in Pleno vorzunehmen, und alle jene Bücher ohne weitere Censur zu erlauben, welche in der gelehrten Welt und von ganz Deutschland mit einem entschiedenem Beyfall aufgenommen sind, und wahren innern Werth haben, ibi litt. A. Desgleichen alle jene, welche von einem Ordinariat oder einer Universität, oder von andern zuverlässigen Stellen im katholischen Auslande mit Recht gutgeheissen sind, oder sonst von einem bewährten Druck = und Verlagsorte kommen, ibid. litt. B. F. Wie auch jene, von welchen einer der anwesenden Räthen versichert, daß er ihren wahren Werth kenne und sich dafür vollkommen verbürge, ibid. Nur die dem ganzen Collegium unbekannten Bücher sind also

von

von dem Buchhändler zu verlangen und der Censur zu unterwerfen, ibid. Eben so können auch die in dem Lehrplan vorgeschriebenen Bücher in nähere Censur genommen, und die Bemerkungen hierüber der Universitätscuratel mitgetheilt werden, ibid. Die an eximirte Personen oder Collegien gehörige Bücherpackete aber zu erbrechen stehet dem Censurcollegium nicht zu. Ausser den landesherrlichen Verordnungen soll nichts ohne dessen Censur und Erlaubniß im Lande gedruckt, verlegt und von Auswärtigen hereingebracht werden, Generale vom 26. September 1780 P. 3. & 1. August 1769. Hat die Confiscation aller im Lande selbst ohne ihrer Specialapprobation gedruckten oder verlegten Bücher zu verhängen, wovon kein anderer Recurs als zur höchsten Stelle ist, ibi P. 13. Dahin sollen die Berichte circa formalia & curialia, wie zu den übrigen Hof- und Justizcollegien, aber mittels gewöhnlichen Signaturen die Correspondenz von Collegien an selbes gestellt werden, General. cit. P. 1. Solle den Aufsätzen, welche die landesherrlichen Staaten di- oder indirecte betreffen, oder auf einige Weise zum Nachtheil gereichen mögen, ohne höherer Resolution keine Erlaubniß zum Druck ertheilen, General. vom 26. September 1780. P. 4. Bey Aufsätzen, welche das Glaubens- und Religionsgeschäft berühren, mit ein- und anderem Ordinariat vertrauliche Communication pflegen, ibi P. 5. Von den Justiz- Kammeral- und Polizeycollegien und anderen Aemtern schleunige und unweigerliche hülfreiche Hände und Folge erhalten, Generalmand. vom 1. Aug. 1769 P. 1. Jedes Buch oder Schrift, wovon die Approbation verlangt wird, ist dem Censurcollegium in Manuscript

script vorzulegen, ibi cit. P. 7. Die Authores geistlicher Bücher und Schriften sollen nebst dem Manuscript auch sonst gewöhnliche Licenz und Approbation der Ordinariate, Facultäten und Ordensobern beylegen, oder solche gesucht und nicht erhalten zu haben, sich legitimiren, Generale vom 28. July 1775. P. 1. Dieses hat das Durchsehen der Bücher und Druckschriften sive in Ecclesiasticis, sive in Politicis niemals einem einzigen Rath zu überlassen, sondern mindestens drey Männern von eben so bewährt großer Klugheit und Vorsichtigkeit als Gelehrtheit anzuvertrauen, sofort die Unterschiedenheit der darüber ausfallenden Meynungen nebst ihren Gründen zu erwägen, und sodann erst die Würdigkeit des Imprimatur zu beschliessen, Decretum vom 1. December 1780. Ueber jene Bücher und Abhandlungen aber, welche den Staat di- oder indirecte betreffen oder auf andere Art zu dessen Nachtheil gereichen, jederzeit noch vor der Approbation Bericht zur höchsten Stelle zu erstatten, ibi. Nicht minder über die Stücke, welche den Glauben und die Religion berühren, mit dem Ordinariat, im Fall von daaus noch keine Approbationsurkunde vorhanden ist, sich zu benehmen, ibi. Doch dabey der Unterschied inter dogmata & disciplinaria, inter spiritualia & temporalia, inter potestatem sacrorum & sublime Jus advocatiæ majestaticæ, inter Jurisdictionem Ecclesiasticam, & Jus cavendi Principium nicht ausser Augen zu setzen, ibi.

Büchercensurcollegium ist, vi Decreti vom 2. April 1799, aufgehoben, und an dessen Statt eine Büchercensur-Specialcommission, welche dem Ministerialdepar-

partement der geistlichen Gegenstände untergeordnet, errichtet worden.

Büchercensurgeneralien. Die Mauthämter sollen jenes besonders bey schwerem Einsehen in allen Puncten genau beobachten, so unterm dato 1. Aug. 1769 zu Stande gekommen ist, vi Decr. vom 30. May 1791. & 6. July An. dieß. Auch diejenigen Bücher, welche ohne vorhin erlangter Erlaubniß ins Land geschickt worden, nicht mehr gleich wieder zurück senden, sondern aufbewahren und die Specification derselben samt einem Abdruck, und der Vormerkung, an wem sie addressirt sind, zum Censurcollegium einsenden, vi Decr. vom 7. November 1792, & 14. October 1795.

Buchhalterey beym Hofkriegsrath soll eigenmächtig keinen Abzug, oder Beyschlag in Directoriis formiren, und keine Bescheide an die Regierungen ertheilen, Hofkriegsrathsinstruction de dato Mannheim den 18. Aug. 1778. §. 14.

Buchhändler und Krämer sollen kein Werk ohne vorheriger Beurtheilung des Censurcollegi verkaufen, und divulgiren, Gener. de dato 26. Sept. 1780 pct. 3. Ausländische, welche die Jahrmärkte besuchen wollen, haben allemal wenigst 4 Wochen vorher 10 Exemplare von dem Catalogo ihrer hereinbringen wollenden Büchern dem Censurcollegio zu übergeben, Erläuterung über das Mandat vom 1. Aug. 1769, datirt 28. Nov. 1769 pct. 3. & pct. 8 erstern cit. Das Hausiren ist auch denen mit einen Commercien = Collegiums = Patent versehenen Krämern, Krächsenträgern und Dissertationshändlern mit keinen andern Büchern und Schriften zu gestatten, als welche entweder im Lande mit gewöhnli-

cher Bewilligung gedruckt, oder in der von dem Censurcollegio erholten gefertigten Specification ausdrücklich benannt sind, Gener. vom 28. July 1775 pct. 2., & Gener. vom 1. Aug. 1769. pct. 9. & 10.

Buchhändler auswärtige, haben wenigst 3 Monate vor den hierländischen Jahrmärkten oder Dulten, ihre Cataloge zum Censurcollegium einzusenden, vi Decr. de dato 30. May 1791. Und dürfen keine andere Bücher verkaufen, als welche in den zur rechten Zeit eingesendeten Bücher Catalogen mit einem P. bezeichnet sind, vi Decr. vom 11. Juni 1794. Welcher aber uncensirte Bücher ohne gehöriger Erlaubniß verkauft, verfällt in 100 Ducaten Strafe, ibid.

Buchhändler innländische, sind gleichfalls gehalten, die Bücher, welche sie kommen lassen wollen, beym Censur-Collegio anzuzeigen, und eine Einfuhrerlaubniß hierüber zu erholen, vi Mandat. de dato 7. November 1792. litt. a. Auch dürfen sie ihre Büchercatalogen ohne vorläufiger Censur nicht in Druck geben, vi Decr. vom 6. May 1797. Den sogenannten Krächsenträgern und Dissertationshändlern aber darf keine Obrigkeit das Hausiren gestatten, ohne daß sie ein approbirtes Verzeichniß ihrer Piecen vorzeigen, und diese zugleich gestempelt sind, vi Decret. vom 6. July 1791.

Bücherhandlungspatente werden den Träglern und geistlichen Waarenkrämern nicht mehr ertheilt, sondern bey Erneuerung ihrer Patente der Artikel von Büchern weggelassen, vi Decr. vom 7. Jenner 1793.

Bücher-Legat. Ob Schriften und Manuscripte sind unter den Büchern, und unter diesen nur die Handbücher oder ganze Bibliotheken sammt den Bücherschrän-

ken,

ken, & viciſſim die Bücher unter den Schriften und Manuſcriptis enthalten ſind, iſt bey Mausner in L. 52. §. 4., und Brunnemann L. 76. ff. de legat. 3. negative entſchieden, vi Anm. ad Cod. Max. P. 3. c. 7. §. 27. litt. c. So viel die Bücher = Cenſur inſonderheit betrift, gebührt ſolche quoad dogmata et articulos fidei, unſtrittigermaſſen der geiſtlichen, in all übrigen aber der weltlichen Obrigkeit als eine Polizeyſache, welche nicht nur in Abſicht der Religion, ſondern auch gute Sitten und Ruhe des Staats großen Einfluß in das gemeine Weſen hat. Auf dieſen Grund beruhet auch das churfürſt. Patent, welches in Betref des ſo betitelten Veremunds von Lochſtein den 29. 1766 herausgekommen iſt, ꝛc. vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 20. §. 4. litt. k.

Bücherſpeditionsämter, an die aufgeſtellten ſoll jeder Both, welchem auch von einem inländiſchen Orte Bücher aufgegeben werden, ſolche vor ihrer Ausfolglaſſung an die Eigenthümer, bey ſchwerer Verantwortung und Strafe vorlegen, vi Decret. vom 14. October 1795.

Bücherverkauf bey Verlaſſenſchaften, iſt ohne dem ehevor zum Cenſurcollegium eingeſendeten und approbirten Catalogen, nicht mehr erlaubt, vi Befehls ans Hofoberrichteramt München vom 22. Juni 1791.

Buchhorn, allda legte man im Jahr 1755 eine Niederlage von dem in die Schweitz gehenden bayeriſchen Salz an, und machte zugleich eodem anno mit der Stadt einen Vertrag darüber, bayr. Staatsr. P. 3. §. 161. litt. b.

Büchsen- und Probmeister bürgerliche, an die in den Regierungs- und Hauptstädten etablirte, sollen alle ausländische Gewehre, so in das Land hereinpassiren, vor dem Verkauf der Probir- und Wapplungs willen, gebracht und von den Mauthämtern an selbe, sub pœna confiscationis angewiesen werden, Decr. vom 7. Dec. 1784. Diese haben auch jedes Stück mit doppelter Ladung, d. i. mit 2 gemessenen Schuß ordinären Flintenpulver und Schrôten fleisig zu probiren, das Pulver und Bley selbst beyzuschaffen und dagegen von jedem Flintenlauf 8 kr., von einem paar Pistolen gleichfalls 8 kr., und von jedem paar Terzerol 4 kr. zu fordern, sofort die Probehaltig befindliche behörig zu wäppeln, & Befehl vom 17. July 1741.

Buchstaben verzogene und ohne gebührenden Schild auf den Pettschaften zu führen, sind verbothen, Befehl de dato 13. Nov. 1702.

Buch- und Riemstecher sind schon seit dem Jahre 1681 gänzlich abgeschaft, und auch auf den gefreyten Jahrmärkten nicht mehr passiren zu lassen, Gen. vom 29. April 1681. pct. Sechstens.

Bullen päbstliche sind nach dem augsburgischen Receß vom Jahr 1785 von dem Ordinariat jedesmal mit den nöthigen Erinnerungen an den churfürstl. geistlichen Rath einzusenden: und erst, wann von daus nichts dagegen eingewendet wird, bekannt zu machen, augsburgischer Receß de an. 1785. pct. 3. Siehe Brevien päbstliche.

Bundscapitalisten sind auf Andringen der Creditorn executive zu keinem mehrern anzuhalten, als von dem gemeinen Schulden-Abledigungswerk jährlich entrichtet wird, vi Cod. Jud. Anm. c. 18. §. 13. litt. c.

Bünd-

Bündnißrechte öffentliche, gebühren nur souveränen Häuptern und Staaten ex suprema potestate vel statu naturalis libertatis, unter sich, allgem. Staatsrecht P. 1. §. 27. litt. a.

Bündnisse und Friedensschlüsse werden ab Imperatore nomine Imperii anderergestalt nicht, als mit Zuthuung und Bewürkung desselben sowohl præliminariter, als definitive beschlossen, teutsches Staatsr. P. 2. §. 75. litt. e.

Bündnißrecht für die Reichsstände, ist nicht nur unter sich, sondern auch mit auswärtigen in ihrer Sicherheit und Wohlfahrt zwar festgesetzt, doch daß das Bündniß weder gegen den Kaiser und Reich, noch dem Land= und westphälischen Frieden, mithin salvo per omnia juramento quovis cæsari et imperio obstructis est, geschehen soll, ibi cit. §. 97. litt. a.

Burckrhein, siehe Freysingen.

Burgau die Marggrafschaft, an diese stossen die bayerischen Gränzen nicht nur oben bey Türkheim, sondern auch unten bey Rhain. Man hatte die Marggrafschaft lange Zeit inne, im Jahr 1489 aber räumte Herzog Georg dem Haus Oesterreich Jus Reluitionis ein, und in Folge dessen wurde sie auch im Jahr 1492 vom Kaiser Maximilian wieder eingelöset, bayr. Staatsrecht P. 3. §. 151. litt. f. Die Gränzen zwischen Burgau und dem Pfleggericht Rhain ist durch den Vertrag von An. 1545 regulirt, und erstreckt sich über den Lech, bis an die defacto noch jenseits stehende, und mit der Ueberschrift: Hier das bayrische Land, An. 1545 versehene Gränzsäule. Eben deswegen wird nicht nur die in 26 Jochen bestehende Lechbrücke, sondern auch

das

das beederseitige Beschlächt von Churbayern unterhalten, ibi cit. g Die bayerische Neuzoll-Befreyung der burgauischen Unterthanen hat nicht mehr statt ex defectu Reciproci, ibi litt. k. Siehe auch Oesterreich, Kaiserl. Erblande.

Bürgen bey den Schuldbriefen, was von deren Vergliebung zum Tax zu bezahlen, giebt die 1735. bayr. Taxordnung Fol. 50, die oberpfälzische aber de anno 1750 B. sub Rubrique Brieferenen §. 8., und von deren Ersetzung auf Absterben eines vorigen, ibi cit. bayrisch., oberpfälzisch. aber ibi sub P. 3. §. Siehe Bürgschaft, Fidejussio.

Bürger, für vornehme werden gehalten Rathsglieder in Hauptstädten, Handelsleute, Weinschänke, Procuratoren rc., Cod. Max. P. 4. c. 10. §. 4. Anm. p. 5.

Burger zu einem solchen soll eher kein Handwerksmann aufgenommen, noch zu dem Meisterstück gelassen werden, als bis er wirklich in eine Zunft einkommen kann, Gener. vom 10. Novemb. 1656. Vielminder soll man Fremden, welche sich im Lande nicht begütern, und kein fixum Domicilium darinnen halten wollen, das Bürgerrecht ertheilen, Befehl vom 24. Nov. 1676 §. 1., & Gen. vom 29. Apr. 1681 pct. 5. Besonders aber soll man keinen Wundarzt oder Bader zum wirklichen Guts- oder Hauskauf, Heurath, Bürgerrecht, oder Ansässigmachung gelangen lassen, und eben so wenig dießfalls einige Gerichtstaxen, Briefgelder, oder andere Gebühren erholen, bis nicht der anstehen wollende Bader und Wundarzt sich anvor mit einem Approbations-Attestat vom Collegio medico legitimirt haben wird, und zwar bey Vernichtung des ganzen

Actus

Actus, Restituirung der zu voreilig erhobenen Taxen, und Einschaffung eines solch unfähigen und wieder zurück zu weisen kommenden Baders in die Verpflegung, Gener. vom 7. Merz 1786. Bürger sollen sich nur mit Landtuch kleiden, Gener. vom 2. Merz 1747 pct. 4. & 4. Merz 1747. pct. 1., Befehl vom 1. April 1751.

Bürger trotzige und ungehorsame, oder gar bedrohliche, sollen mit Geld = und Gefängnißstrafen zum Gehorsam angehalten, im nicht fruchtenden Fall ihnen das Bürgerrecht aufgekündet, und die Sache an die höhere Obrigkeit gebracht werden, Stadt = und Marktsinstruction von 1748 pct. 10.

Bürger sich zu nähren unfähige, fallen lediglich ihren bürgerlichen Obrigkeiten zur Last, Gen. vom 10. May 1782 pct. 6.

Bürger, das Wort hat einen zweyfachen Verstand, bald hat es zu bedeuten ein Mitglied des Staats, bald zeigt es nur einige Mitglieder desselben allein an, welche in dem Burgfrieden wohnen, und das Bürgerrecht alldort erlangt haben, Anmerk. Cod. Max. P. 5. c. 25. §. 4. litt. a.

Bürgergulden, wird von jeden aufgenommenen neuen Bürger in Municipalstädten und Märkten für die Bestättigung des dadurch erhaltenen Landschutzes gefordert, ausser dessen die nicht beobachtete Einfoderungen bey den 3 Städten Straubing, Landshut und Ingolstadt für keine wirkliche Befreyung angesehen werden mag, Decr. Ser. vom 5. July 1786., siehe auch Bürgerrecht.

Bürgergulden = Einbringung wird von der churf. Hofkammer und Kriegskammeral = Deputation besorget, Sign.

Sign. in Int. vom 3. October 1768. Specif. litt. B. pct. 6.

Bürgergulden wird nicht alle Jahre, sondern nur bey der Burgeraufnahme verreicht und zum Behuf des Landmilitär-Exercitiums verwendet, bayrisches Staatsrecht §. 172. litt. p.

Bürgerliche Jurisdiction erstreckt sich regulariter auf gar geringe Händel, Cod. Jud. c. 1. §. 21. Anm. litt. a.

Bürgerliche Häuser in diese sollen die Statthalter und Commandanten, ohne Vorwissen der Civilobrigkeit, keinen Einfall machen lassen, Sign. vom 22. Merz 1775. und dem beygelegten Infanterie-Instructions- und Dienstreglements-Extracts, 10. Verhaltung §. 4.

Bürgerliche Häuser, sollen auch Beamte und Adeliche nicht an sich bringen, und durch ihre Leute allerhand bürgerliche Gewerbe treiben, Rentmeisterisch. Instruction vom 24. December 1669 pct. 103.

Burgermeister werden in der Residenzstadt München von der höchsten Landesherrschaft selbst, und zwar keine andere als Patricii, oder graduirte Personen hierzu ernannt, in andern Städten gehet es a portiori durch die Wahl, welche alle Jahr ohne Unterschied, es mag sich eine Vacatur ergeben oder nicht, wiederum erneuert, jedoch niemand ohne Verschulden abgesetzt wird, es sey dann eine besondere Observanz, Cod. Max. P. 5. c. 25. §. 3. litt. c. Anmerk. Es muß aber die Wahl zum Hofrath pro confirmatione eingesendet werden, ausgenommen bey der Stadt München, ibi cit.

Burgermeister, Rathsherrn und Patricier sind mit dem Bürgerrecht so gut als andere Bürger begabt, ibi cit. Anm. §. 4. litt. d. Sind auch Siegelmäßig in Hauptstädten und dürfen in civilibus nicht schwören, sondern geben ihre Aussage sub fide nobili schriftlich von sich, Cod. Jud. cap. 10. §. 14. Anm. litt. g., & Anm. c. 10. §. 14. litt. d. Können auch ihre Contracten und Borgschaften selbst fertigen, Sign. Int. vom 22. May 1668 Drittens. Die in gemeinen Städten und Märkten aber sind vor der ordentlichen Obrigkeit, wie andere gemeine Bürger aufzurichten schuldig, ibi.

Burgermeister, wann sie actual oder supernumerar sind, haben in Hauptstädten die Präcedenz vor denen churfürstl. Titularräthen, Befehl vom 9. July 1718.

Burgermeister oder Kammerer und Rath in gemeinen Städten und Märkten haben aber auch den Rang vor denen Gränzaufschlägern, vi Resolut. vom 28. Merz 1696.

Bürgerrecht, wer es aspirirt, der hat den Geburts- und wann er eine fremde Person ist, den Abschiedsbrief beyzubringen, um Stand und Wesen, dann Herkommen hieraus ersehen zu können, Cod. Max. Anm. P. 5. c. 25. §. 6. litt. c.

Burgermeister in Hauptstädten, werden nicht mehr in ihren eigenen Causis mit Signaturen, sondern als siegelmäßige Personen mit Befehlen von Dicasterien behandelt, Sign. ex Int. vom 6. May 1761.

Bürgerrecht, welches Vermögen hierzu erforderlich, ist nicht bestimmt, a potiori aber erklecklich, wann er an

Geld,

Geld, Gut, Kunst und Profession so viel vermag, daß er sich ohne Beschwerde des Publicums mit Weib und Kind ehrlich zu ernähren vermag, ibi cit. litt. f.

Bürgerrecht hiefür wird in München und anderer Orten für die Ertheilung und Bürgeraufnahme ein gewisses Quantum erlegt, und die Inmatriculirung befolgt, ibi cit. litt. g. Davon auch Burgerskinder nicht frey sind, ibi. Es muß aber allezeit solche Aufnahme zum churfürstl. Regierungen berichtet werden, ibi. Von übrigen Städten und Märkten aber zum Rentämtern, der Ratification willen, ibi cit. h.

Bürgerrecht ist aber mit Zunft- und Meisterrecht nicht zu vermischen, ibi cit. litt. i.

Bürgerrecht verbindet zur Pflicht und Obliegenheit, den gemeinen Nutzen zu fördern, und den Schaden der Stadt zu wenden, indem sich derselbe durch den Eyd hierzu verbindlich macht, nebst der persönlichen Unterwürfigkeit, weil er das Forum Domicilii dadurch erlangt, nebst Fähigkeiten zu Raths- und andern Stadtämtern, Theilnahme an allen bürgerlichen Stadtrechten, Freyheiten, Privilegien, so das große Bürgerrecht zum Ziel hat und nach sich ziehet, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 25. §. 6. 7. litt. a. Siehe Freyheit der Stadt München.

Bürgerrecht ziehet Verrichtungen nach sich, und zwar persönliche wie sind die Rathstellen, wodurch der Dienst des Publicums directe befördert wird, ibi cit. §. 8. litt. b. Auch realia oder patrimonialia, als Steueranlagen und dergleichen Gaben, ibi d. Verrichtungen, durch Kriegs- und Territorial-Scharwerk und andern der-

dergleichen, ibi e. Und hängt die Befreyung von all diesen nicht vom Magistrat, sondern vom Landesherrn ab, ibi i. Aber die Rathsfreunde ohne Ausnahme sind in München, wie in andern Städten und Märkten, von der Quartierlast ex consuetudine befreyet, ibi litt. l. vom bürgerlichen Beysassenrechte, siehe Beysassen bürgerliche.

Bürgerrecht gehet verlohren theils durch den Tod, theils durch die Resignation, und Aufkündung und Burgfriedsverweisung, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 25. §. 10. litt. a., und erlangen Burgerskinder das Burgerrecht nicht, sondern werden nur für Eingebohrne so lang und viel geachtet, ehe und bevor sie als Bürger vom Magistrat wirklich aufgenommen und verpflichtet, und der Bürgermatrikel einverleibt worden sind, ibi. Die Ursache dessen kommt aus jenem Grunde, daß sich bürgerliche Eheleute, wann eins ohne ehelichen Leibserben, oder Heurathsgedinge abstirbt, abintestato an einander succediren, vi Anm. ad Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 35. n. 3., & P. 5. c. 25. §. 7. litt. b.

Bürgerrecht das sogenannte kleine oder der Beysitz, darf in München ohne Begnehmigung der angeordneten churfürstl. Bettel = oder Armendeputation bey Strafe weder der Stadtoberrichter, noch der bürgerliche Magistrat ertheilen, noch weniger aber den Verehelichungs-Consens, Decret. Ser. vom 26. Jenner 1781. pct. 7. Ohne solche Begnehmigung ist auch von Pfarrern keine Copulation vorzunehmen, ibi. Burgerrecht im Leben von Personen nicht aufgegebenes, räumt auf den erfolgten Tod derselben der bürgerlichen Obrigkeit die Obsigna-

nation und Inventur privative ein, Resolut. Int. vom 27. May 1787.

Bürgerrecht, wanns Hofbedienten, Wittwen, Kinder nach ihrer Eltern Tod nicht gesucht, und bey Fortsetzung ihres Haushaltens nicht angenommen haben, sind zwar schuldig um dasselbe bey der Stadt abzukommen, verfallen aber nicht gleich ipso facto unter die Jurisdiction der Stadt, sondern erst nach genommenen Bürgerrecht, Befehl vom 9. Novembr. 1725., und Befehl vom 4. April 1607. pct. 6.

Bürgerrecht gehet nicht eher verlohren, als bis man von der Obrigkeit selbst præstitis præstandis e nexu civico entlassen ist, gemäß Decr. vom 9. Dec. 1788.

Bürgerrechts- und Beysitzersconfirmation-Tax ist fürs erste 2 fl., und des andern 1 fl. bestimmt, Befehl vom 7. Sept. 1759.

Bürgerrecht ist keinem zu ertheilen, der nicht seine Profession redlich erlernet und das Meisterstück gemacht hat, Gener. vom 10. May 1782 P. 2. und Rentmeister-Instr. de anno 1669 P. 95., oder sonst auszeigen und beweisen kann, wie er sich und die Seinigen ernähren möge, Stadt- und Marktsinstr. von 1748. P. 21.

Bürgerrecht-Gelder sind nicht unter Bürgermeister und Rath zu vertheilen, sondern gemeiner Stadt- oder Marktskammer zu verrechnen, ibi Pct. 38. Die Rechnung ist gegen die Bürgeraufnahmsprotocolla zu halten, und alle Ungleichheit abzustellen, Rentmeister. Instruct. de anno 1669. pct. 100.

Bürgerschaft paradirt nur der Landesherrschaft und keinem ankommenden Weihbischofe, vi Befehl vom 6. Nov.

Nov. 1789. Es kann aber auch jeder Bürger von den churfürstl. Dicasterien, ohne die Erscheinungsursache zu melden, und ohne Beyseyn eines Magistratsglieds, vorgeladen und vernommen werden, vi Decr. vom 20. Dec. 1788. Dagegen soll der Bürger bey gutem Nahrungsstande und wohlhergebrachten Rechten und Gerechtigkeiten erhalten werden, Decr. vom 4. Octob. 1788. Um also den Beschwerden der hiesigen Bürgerschaft abzuhelfen, wurde eine Commission cum derogatione omnium Instantiarum niedergesetzt, ibid., und zugleich erinnert, daß sie nicht selbst durch übertriebenen Arbeitslohn und Victualien- oder Waarenpreis, oder durch unproportionirte Zinßsteigerung das Publicum übernehmen, auch selbes jederzeit mit Satz- und Beschaumäßigen guten Brod, Bier und Fleisch versehen sollen, ibid.

Bürgerschaft soll zu ihren wegen ausgeborgten baaren Geld, Waaren und andern Feilschaften habenden Forderungen executive verholfen werden, Dienstreglements-Infanterie-Instructions-Extract vom 4. Juni 1774 12. Verh. §. 4. Schuld- oder andere Klagen.

Bürgerschaft stehet, so oft sie mit Gewehr ausrucket, jedesmal unter dem Statthalter oder Commandanten, ibi, hat sich auch bey Paraden dahin zu placiren, wohin sie jene bestellen und sich in allen nach derselben Befehlen zu fügen, ibi.

Burggrafen sind unter den vornehmsten Reichsmitgliedern weltlichen Standes nach den Landgrafen, und haben votum & sessionem in Comitiis, Teutsch. St. R. P. 2. §. 59. litt. b.

Burgfried, siehe Stadtrechte, Stadtgränzen.

Burghausen, dortiger churfürstl. Regierung ist folgender status personalis festgesetzt, nebst Besoldungen: 3 Räthe auf der Ritterbank, und 3 auf der gelehrten, jeden derselben zu 700 fl. Dann auf der Bank jeder Seite 1. 500 fl. einschlüssig der darob zu entrichtenden Conditions-Steuer. Item 2 Secretärs jeder mit 600 fl., 1 Expeditor zu 600 fl., 1 Oberregistrator zu 500 fl., 1 Unterregistrator zu 400 fl., 4 Kanzelisten, jeder zu 300 fl., 1 Kanzleydiener zu 200 fl., nebst dem Eingabsgeldesgenuß. Endlich 3 Bothen, jeder 30 fl. und dem Genuß des Bothenlohns, Decret. vom 6. May 1784.

Burghausen, dem Armenfond alldort sind die Succumbenz- und Strafgelder wieder überlassen, vi Decret. vom 24. May 1791.

Burghausen die Hauptstadt, rechnet von ihren Kirchen und Stiftungen Niemand, als sich selbst Reste, geistl. Rathsinstruction de anno 1779 pct. 31.

Burgpfleger, was sie zu Verhütung der Feuersgefahren und sonst bey allenfallsigen Feuersbrünsten zu beobachten haben, ist, unvermuthete öftere Nachsicht bey Tag und Nacht, die fällig erfindende zur Bestrafung anzuzeigen, vi Feuerordn. de dato 3. Aug. 1794 von Sicherstellung der Feuerstätte in marg.

Bürgschaft, personale und schriftliche ist in Confiscationssachen niemal anzunehmen, sondern allzeit das Gut selbst, oder wo dieses der Verderbungsgefahr unterworfen, dessen Werth der endlichen Schätzung nach zu hinterlegen, und anzuhalten, Mauth- und Accisordnung de anno 1765. pct. 36. n. 2. Wird auch zur Amtscau-

caution nicht mehr angenommen, Gen. vom 6. May 1780, siehe auch Fidejussio oder Amtsbürgschaft.

Bürstenbinder sind wider alle Handwerkseingriffe zu schützen, Gener. von Abstellung der Handwerkspfuschereyen vom 21. April 1749 pct. 9.

Butter und Schmalz soll auf den Wochenmärkten von Gerichtsbedienten des Gewichts wegen, beobachtet werden, damit man nach Ueberbringung zur Obrigkeit und auf beschehene Wegnahme allda den gehörigen Bescheid erlange, Münchnerische Marktsordnung vom 18. Jenner 1766 §. 34.

Butter ist schon nach der oberpfälzischen Provisionaltariff per Esito ohne Paß verbothen, ermeldte Tariff vom Jahr 1787. litt. B. Doch dürfen an den Gränzen 5 bis 6 Pfunde ausser Landes getragen werden, oberpf. Provision. Mauthtariff de an. 1787. litt. B.

C.

Cabinets-Cassa nennt man heut zu Tage insgemein die Chatulle, die fürstlichen Handgelder, Familiengüter, und ob schon die Chatulle selbst in gewißer Maas und so weit nur immer von den regierenden Fürsten allein geführt zu werden pflegt, so gehört sie ebenfalls reflexe mit unter die Staatssachen, vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 1. §. 5. n. 5. litt. b. &c.

Cabinet geheimes, vor diesem hieß die Cammer so viel als das Cabinet, und der Cammerschreiber that damal

die nämlichen Dienste, welche jetzt der geheime Cabinets-Secretär zu verrichten hat, bayerisch. Staatsr. P. 3. §. 169. litt. a.

Cabinetsgüter-Administration, siehe Güteradministration der Cabinetsgüter.

Cabinetsherrschaften stehen in Civil- und Malefizsachen unter der obern Landesregierung und dem Hofrath, aber in Gränz-, weltlichen Landeshoheits- und die höchsten jura ecclesiastica betreffenden, wie auch in Schul- Polizey- Strassen- Erhebungs und Culturssachen aber unter der angeordneten eigenen Administration, Decr. vom 20. Merz 1780.

Cabinetsherrschaften aber sind Haag, Illerdiessen, Sulzbürg, Piernbaum, dann Wertingen und Hohenreichen, ibi cit. Vom Unterschied eines Cabinets- und Cammerguts aber siehe bayr. Staatsr. P. 3. §. 179. litt. a.

Cabinets-Personale das geheime, hat für die demselben von Zeit zu Zeit zufließenden höchsten Gnaden die Taxgebühren nur nach dem Mannheimer Fuß zu bezahlen, vi Resolutionis vom 26. Febr. 1780. Ist aber dermal von dem sonst bey Gnadenverleihungen üblichen Tax- Stempelpapier und andern dergleichen Gebühren befreyet, vi Resol vom 6. April 1786.

Cadetenkorps stehet unter der Jurisdiction der münchnerischen Commandantschaft, Decr. vom 3. October 1768 Beylage litt. B. n. 7. Es werden bey keinen Regimentern oder Corps die Cadeten mehr angestellt, bis eine weitere Entscheidung erfolgen wird, vi Decr. vom 22. Aug. 1788.

Cadu-

Caducität hat nur alsdann statt, wann der Abschleif des Guts schon merklich groß ist, Decr. Int. vom 9. Dec. 1762., & Gener. vom 21. Jenner 1763. §. 2. Hierunter soll allemal summarissime procedirt und der Grund= oder Hofmarksherrschaft mit Prozeßgestattungen oder Instandsertheilungen kein Einhalt erzeigt werden, Sign. in Int. vom 9. Dec. 1762.

Caducitas emphyteuseos, vide emphyteusis.

Caducitas feudi, siehe Lehens=Verwürkung.

Caffée bezahlt mit Einschluß des ad fundum pauperum bestimmten Betrags vom Zentner 11 fl. 40 kr., zum Consumo Accis, vi Gener. vom 21. May 1782. pct. 6.

Caffeehäuser, darinnen sind währender Predigt an Sonn= und Feyertagen von 8 bis 9 Uhr frühe, keine Gespiele zu gestatten, Resol. Int. vom 4. Dec. 1776 pct. 16. Auch ist von der Patrouille um eine Stunde späther Nachtszeit darinn abzuschaffen, Dienstreglements Infanterie=Instr. Extract. vom 4. Juni 1774, 3. Theils von Garnisonsdienst, 12. Verhältung §. 3.

Caffeeschänken, wann sie verbothene Spiele gestatten, sind sie das erstemal mit 50, das zweytemal mit 100 fl., und das drittemal gar mit Einziehung ihrer Gerechtigkeit zu bestrafen, Gener. vom 28. Aug. 1747 §. 4., und vom 2. Sept. 1765 pct. 4., Verruf vom 7. Jenner 1772., Gen. vom 17. Nov. 1775. P. 10.

Caffeeschänken, als übersetzt in der Stadt München, derwegen sollen weder um diese, noch die Bierschänken, bis selbe auf die Hälfte herunter gekommen sind, keine Bittschriften mehr angenommen werden, und die bereits be=

bestehende Verstiftung solcher Personal-Concessionen a dato 6. Monaten aufhören, oder annullirt und eingezogen werden, vi höchster Verordn. vom 20. Februar 1798.

Caffeeschänksgerechtigkeiten neue, werden nicht mehr ertheilt, und bereits ertheilte sind vielmehr abgehen zu lassen, Resol. vom 20. April 1727 pct. 12. Ueberdieß werden dergleichen Concessionen, wenn sie einigen Hofschutzverwandten, oder andern ertheilet werden, nunmehr jedesmal mit einer jährlichen Recognition ad Ærarium Principis belegt, Decr. vom 3. Merz 1787.

Calculation ist eine Gattung des Augenscheins, Anm. ad Cod. Jud. c. 12. §. 4. litt. a.

Calculation hat statt zu allen Zeiten, Cod. Jud. c. 12. §. 4. n. 1. Dessen Erfordernisse sind, daß der Error calculi specifice angezeigt, und die Rechnung durch zwey geschworne Rechnungsverständige durchgangen werde, ibi cit. n. 2. Und kann zweymal wiederholt werden, ibi n. 4. Aber die Wiederholung ist nur bey Errore calculi erlaubt, ibi n. 5. Ratione Rei Judicatæ, wird es wie in andern Streitigkeiten hiemit gehalten, ibi n. 6. Siehe auch Rechnung.

Calender auswärtige, sind einzuführen verbothen, und auch die innländische dürfen nicht anders, als von dem churfürstl. Siegelamt gestempelt verhandelt werden, Provisional-Mauth-Tariff für die obere Pfalz vom 1. Aug. 1787 litt. I. Ungestempelte werden daher confiscirt und die vermögliche sowohl als Käufer von jedem Stück um 4 Reichsthaler bestraft, die unvermögliche aber mit Gefängniß, und vorzüglich auf öfteres Betretten mit empfindlicher Leibsstrafe angesehen, Decr.

vom

23. Dec. 1785. Von der Geldstrafe hat der Richter und Aufbringer jeder ein Drittel, das übrige aber gehört ad Ærarium, ibi. Es dürfen auch keine fremde Calender ausser den litterarischen und ökonomischen zur Stemplung herein passirt werden, worinn die abgeschaften Feyertage noch nicht auf die Sonntage versetzt waren, General. vom 28. Jenner 1784., & 14. July 1784. Und im Herzogthum Neuburg waren ebenfalls alle fremde, nicht nach nach bayerisch. und neuburgisch. Generalverordnung eingerichtete Calender verbothen, vi Decr. vom 3. Nov. 1784. Der Calender = Stempel hat im Jahr 1748 seinen Anfang genommen, gemäß Mandats vom 17. July besagten Jahrs, & bayerisch. Staatsr. P. 3. §. 173. litt. h.

Calvisiana Actio, aut Saviana, gehet ad omnes alienationes etiam titulo oneroso factas in sogenannten Freund = oder Gnadenkäufen, vi Anm. ad Cod. Max. P. 3. c. 8. §. 14. litt. o. Siehe auch Noth = Gebührniß.

Calumniæ Juramentum, vide Juramentum Calumniæ.

Cambialis Processus ist, da der Anspruch auf einen Wechselbrief ist, Anm. ad Cod. Jud. c. 3. §. 1. litt. b. Siehe Wechsel.

Cammera Electoralis in Causis Domini siehe Hofkammer.

Camera in Ecclesiasticis wird vom geistlichen Rath vertretten, geistl. Rathsinstr. de ao. 1783. §. 11., geistl. Rathsordnung de ao. 1779. P. 22.

Cammera Electoralis hat Jurisdictionem über die Bräuknechte churfürstl. Bräuhäuser, vi Anm. Cod. Jud. c. 1. §. 12. n. 8. litt. h.

Cameral-Bediente ohne Jurisdictionalia werden in der obern Pfalz nach alter Observanz lediglich bey der Rentkammer verpflichtet, Resol. vom 24. Oct. 1719 an die Rentkammer.

Cameralconsens ist den Städt- und Märkten in Streitigkeiten mit churfürstl. Beamten nothwendig, Cod. Jud. c. 3. §. 6. litt. d., hingegen in Causis Domini erholen Beamte diesen im Rentamt München unmittelbar bey der churfürstl. Hofkammer ad Litigandum, in übrigen Rentamtsbezirken aber beym Rentamt, ibi cit. c. 3. §. 6. litt. c.

Camerale blosses, hierinn hat der churfürstl. Hofrath der Hofkammer nicht vor- und einzugreifen, Hofrathsordnung de ao. 1779 & 1750. §. 5. Ist von den Rentämtern nach der Instr. von ao. 1669. a §. 30 bis 56, und der vom Jahre 1774 a §. 30 bis 49 nur von Haus aus zu besorgen.

Cameral-Erinnerung wird in Causis Domini, wo das churfürstl. Interesse einschlägt, erfordert, Cod. Jud. c. 14. §. 4. Siehe auch Hofkammer-Fiscus.

Cameral-Erinnerung ist ein besonderes Privilegium Fisci, welches nur in Causis Domini der churfürstl. Hofkammer und in churfürstl. Lehensstreitigkeiten dem Lehenhof über die geschlossene Acta sub Pœna nullitatis zukömmt, vi Decr. vom 23. August 1788. Sie wird auch in Cultursachen erholt, wobey das höchste Interesse und die Regalia subversiren, vi Befehls de dato Mannheim vom 29. November 1788., und zwar von

der

der churfürstl. Hofkammer, ibid. & Resolut. Ser. von dato 24. October 1789 in osterhoferischen Cultursachen. In den mit dem Camerali coincidirenden Forstobjecten, wird von der obern Landesregierung allemal das Oberstforstmeisteramt vorläufig vernommen, gemäß Oberstforstmeisteramtsinstr. vom 16. November 1790. p. 15. In den Justiz = und fiscalischen Causis hingegen wird nur die Cammeralerinnerung abgefordert, wobey aber auch die Hofkammer allzeit das Oberstforstmeisteramt zu vernehmen hat, ibid. Die Cammeralerinnerung wird im Appellatorio besonders sub pœna nullitatis in causis Domini erfordert, vi Decr. vom 28. September 1788., und deswegen in den oberpfälzischen Appellationsfällen gleich durch die Landesregierung von der dortigen Hofkammer erholt, sofort mit Bericht und Acten zur Apellationsinstanz eingesendet, ibid. In Fällen, wobey causæ piæ interessirt sind, und also auch die geistliche Rathserinnerung erholet wird, hat die churfürstl. Hofkammer die Erinnerung zu letzt abzugeben, wenn mehr die Majestätsrechte Sr. churfürstl. Durchl. einschlagen, oder der Fi cus Ecclesiasticus die partes actoris, vel Rei vertritt, vi Decr. vom 9. July 1791. Desgleichen wenn sie dem churfürstl. geistlichen Rath accessorie interveniendo ihre Erinnerung abzugeben hat, ibid. Doch ist die Anwendung dessen, ob sie ihre Erinnerung zuerst vor dem geistlichen Rath oder zuletzt abzugeben habe, dem betreffenden Justizcollegium überlassen, vi Decr. vom 2. August 1792 & 11. May 1793. In Sachen die Kirchengelder betreffend, soll die churfürstl. Hofkammer allzeit vor der Entscheidung mit ihrer Erinnerung vernom=

nommen werden, vi Supplem. ad Cod. Jud. c. 14. §. 4. Ein gleiches ist auch causis Pertinentiarum, oder Gutszertrümmerungen durch mehrfache Resolutiones anbefohlen, ibi. Bey Processirung der Wildschützen ist das Oberstjägermeisteramt oder Wild- und Forstmeisteramt zu Abgebung ihrer Erinnerung beyzuziehen, vi Cod. Crim. P. 2. c. 1. §. 5. Auch die Erinnerung derselben ist ante sententiam criminalem erforderlich, vi ibi cit. c. 10. §. 7.

Cammer- oder Rentkammerrathsstelle will in Zweifel gezogen werden, obs ein Adelicher ohne Bemakung seines Adels an sich nehmen könne, weil es bey diesem Departement vieles zu marchandiren giebt, und das Sprichwort sagt: in Camera non est justitia, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 22. §. 14. litt. c.

Cammeramt oberstes churfürstl., hierunter gehören alle churfürstl. Cämmerer, Cammerdiener, Ober- und Untercammerfouriers, Cammerportiers, Knechte und Garderobediener, Anm. ad Cod. Jud. c. 1. § 11. litt. d.

Cammerdiener, wirklich churfürstl. dienende, sind Siegelmässig, Cod. Jud. c. 20. §. 9. n. 7., und haben den Rang mit den Dicasterialsecretairen und Rechnungscommissarien dem Senio nach, Sign. Int. vom 11. März 1726.

Cameralstatus zu dessen Untersuch- und Regulirung wurde mit Aufhebung der bey der Hofkammer bisher vorgewesten geheimen Hofkommission eine besondere Ministerialfinanz-Conferenz angeordnet, Decr. vom 11. August 1786., und dahero nicht nur das bey dem Hofzahlamt anliegende große Hauptbuch, worinn der status Personalis aller Stellen und Collegien in vorigen

Re-

Regierungszeiten festgesetzt zu befinden ist, sondern auch die An. 1779. erforderte Fassonen jedortiger Besoldungen, Zulagen und Naturalien, dann eine Specification von den seither geschehenen sämmtlichen derley Anschaffungen an gedachte Ministerialconferenz einzusenden verordnet, Decr. vom 2. September 1786. Siehe auch Hofrathskanzley.

Cammergericht kaiserliches Reichs=, so von Speyer nach Wetzlar transferirt worden ist und dato noch alldort subsistirt, bestehet hauptsächlich in dem Kammerrichter, 2 Präsidenten, 17 Assessoren, Fiscaln, Procuratoren und Advocaten, ohne den Kanzleypersonen, deutsches Staatsr. P. 2. §. 82. litt. A. &c. Der Kaiser bestellt den Kammerrichter und die zwey Präsidenten, deren einer katholischer, der andere protestantischer Religion ist, nebst einen Assessoren, dann dem Generalfiscal, die übrigen Assessoren werden theils von den Churfürsten, theils von den Reichskreisen präsentirt, ibi b. Der westphälische Friede, sezt zwar die Anzahl der Assessoren auf 50, welche aber durch den Reichsschluß An. 1719 auf 25, und endlich wegen unrichtiger Zahlung auf 17 herunter kommen ist, worunter 9 katholischer und 8 von protestantischer Religion sich befinden, ibi. c. Cammergerichtsordnung ist An. 1555 verbessert worden, deutsches Staatsr. P. 2. §. 41. litt. e. Matricul aller Reichsstände ist zweyerley, ibi §. 72. a. Mit den Cammerzielern richtet man sich nach der Usualmatricul, ibi litt. c. Bayern hat einen Assessoren zu Wetzlar, bayr. Staatsr. P. 3. §. 134. litt. b. Bey ordinären Reichsdeputationen ist Bayern allemal deputatus ordinarius, ibi cit. litt. c. Zum Kammergerichtsunter=

ter=

terhalt trägt Churbayern nach dem An. 1719 erhöheten Fuß in jährlichen zwey Zielern 4024 fl. 49 ½ kr., mithin für jedes Ziel 2012 fl. 24 ¾ kr., ibi litt. d. Siehe auch Reichsgericht. Die letzte Reichskammergerichtsvisitation hat ihren Anfang genommen den 2. May 1767, vi Mand. pct. 1. Hierbey ist zu beobachten gewesen, daß die fortzusetzen gestandenen Revisionsprozesse inner 4 Monaten beym Kammergericht selbst, oder bey dem Churfürsten zu Maynz als Reichskanzler angezeigt werden sollen, vi cit. p. 2, wo auch mit mehrerm, p. 3., angeführt worden, welche Prozesse als desert verbleiben, und zu dieser Visitation nicht mehr gezogen und angenommen werden sollen.

Camin, siehe Rauchfang.

Camine sollen die Unterthanen auf dem Lande nur gemauerte erbauen lassen, im widrigen die Obrigkeiten vorgreifen ex officio, Generale vom 3. Febr. 1731. Es sollen auch die Camine bey scharfer, dann allenfalls malefizischer Lebensstrafe, nicht so geführt werden, daß sie nicht bequem gesäubert werden können, Sign. ex Int. vom 24. März 1738.

Caminanlage wurde zwar angeordnet, und für das Land mit 36 kr., für die Städte und Märkte aber mit 48 kr. gegen jährlich 6malige unentgeldliche Säuberung der Oefen = und Küchenkamine bestimmt, Befehl vom 28. März 1735. Jedoch der vielen dagegen eingekommenen Beschwerden wegen im nämlichen Jahre wieder abgeschaft und ein anders angeordnet, ibi cit. & 17. Juni 1735.

Caminbeschau, siehe Beschauen, Feuer.

Caminfeger an einen gewissen, ist kein gefreyter Stand,

oder

oder privilegirte Person gebunden, Befehl vom 9. April 1779. Hingegen sollen die Obrigkeiten wegen Säuberung der Camine zwischen dem Unterthan und Caminkehrer um billigen Lohn, damit nicht excedirt werde, auch allenfalls selbst handeln, General. vom 3. Februar 1731. Und die Caminfeger sollen ohne Verhalt und Aufnahm einiger Wohnung obrigkeitlich anzeigen, in was Häusern sich gefährliche Rauchfänge befinden, Sign. Int. vom 24. März 1738. §. 4.

Canonica Pœna, siehe Strafe.

Canon emphyhteuticus, siehe emphytheusis.

Canonica, siehe Beneficum.

Canonicus, dieser rückt, nachdem er seine Präbende zurückläßt, allemal in die des ältern Capitulanten erledigte gradatim vor und ein, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 22. n. 2. litt. a. Doch geschiehet die Vorrückung bald nach dem Alter, bald secundum ordines Presbyterii, Diaconatus, vel Subdiaconatus, ibi b.

Canonicaten welche der Kaiser nicht nur zu Achen, sondern auch in mehr andern Stiften, mittels der Krönung erlangt, hat man nur für blosse Titel oder für das Patronatsrecht in Verleihung sothanner Präbenden, oder für etwas ganz singulares und ausserordentliches anzusehen, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 16. n. 2. litt. a.

Canonicum Jus, in soweit dieß über weltliche Dinge und andere Temporalia statuirt, kann propter defectum potestatis instatuetne nicht weiter verbinden, oder ein Jus privatum constituiren, als es von der weltlichen Macht freywillig adoptirt und hinnach nicht wie-

wiederrufen oder demselben derrogirt ist, Sign. Conf. Eccles. den 7. April 1770.

Canzelisten geheime, haben Secretariatsrang, und sind als wirkliche Secretärs dem Hofkalender einverleibt, Sign. Int. vom 9. November 1785, & 2. December anni dicti. Wenn sie auch nachhin weiter als Secretärs transferirt werden, gebührt ihnen solcher Rang beym Collegium, dahin sie kommen, von der Zeit an, da sie als geheime Canzelisten angestanden sind, Sign. ex Int. vom 19. April 1783. Siehe Canzley = Personale.

Canzler, dieser hat seinen Rang sowohl in als extra Gremium bey solennen actibus, wo die Regierung in corpore erscheint, jedesmal vor dem Landrichter, wenn dem schon der geheime Rathstitel beygelegt ist, Sign. Int. vom 10. März 1769., und der Hofraths = Vicekanzler hat auch seinen Rang vor dem churfürstl. Kammerdirectorn, Sign. Int. vom 1. Febr. 1680.

Canzler, Erzkanzler im Reich sind der Churfürst von Maynz durch Deutschland, der von Trier durch Gallien und Arrelat, der von Kölln durch Italien, welche letzten aber nur bloße Titel ohne Activität sind, deutsches Staatsr. P. 2. §. 52. litt. a.

Canzler churbayerischer geheimer, hat für sich eine besondere Instruction, bayerisch. Staatsr. P. 3. §. 114. litt. d.

Canzler übrige, oder Canzleydirectorien aber reguliren sich theils nach der Canzley, theils nach der Rathsordnung, gemäß der sie zu condirigiren haben, soviel den Rath betrift, ibi cit.

Canzler vom Hofrath und Regierungen, ist eine Directorialperson und in seinen Verrichtungen vom gesammten Rath zu respectiren, Hofrathsordn. de ao. 1779. §. 4., & de ao. 1770. §. 4. Ihm gebührt in Abwesenheit des Prä= und Vicepräsidenten die Präsentation, Eröfnung und die Benennung der Commissarien für eine Session, ibi, und eben so auch die Verpflichtung, vi Sign. Int. vom 14. May 1773. Hat die vorzügliche Aufsicht bey der Canzley, über die hiebey vorkommende Geschäfte, und daß die Canzleyordnung pünktlich beobachtet werde, Hofrathsord. de ao. 1779. §. 4. & 1750. §. 1. Auch dermal wiederum die Verpflichtung und Jurisdiction nicht nur über das sämmtliche Canzleypersonale, sondern auch über das Corpus Advocatorum in 1ma Instantia, Sign. Int. vom 10. Februar 1783. & Hofrathsord. de ao. 1766. §. 1. & 1779. §. 2., & Anm. ad Cod. Jud. c. 1. §. 11. litt. c. Hat in Jurisdictionssachen das Jus subdelegandi und wird in seiner Abwesenheit hierinfalls nicht von dem nächst vorsitzenden Rath vertretten, Sign. Int. vom 30. März 1774., wird in allen Schreiben an Auswärtige in der Unterschrift beygesetzt, vi Hofrathsordnung de ao. 1779. §. 3. & 1750. §. 3. Unterschreibt die Vorstandsberichte nur in Abwesenheit des Präsidentens, Erläuterungspuncte über die neue Hofrathsordnung vom 15. December 1779. §. 12. Die Berichte nach Hof aber allzeit mit selben, ibi §. 13., 1779. Hofrathsord. §. 3. & 1750. §. 3., alle einkommende exhibita bekommt er nach der Eröffnung und Eintragung in die Registratursbücher zur Einsicht nach Hause, 1779er Hofrathsord. Art. 5. §. 6., & 1750. Art.

Art. 5. §. 6., und hat nach dem Re- und Correferenten allzeit das erste Votum, 1779te Hofrathsordn. Art. 7. §. 1. & 1750te Art. 7. §. 1., auch allen Aufsätzen das legit beyzusetzen, ibi cit. Art. 8. §. 1., & Sign. Int. vom 23. August 1778., hat die Befugniß wegen der Taxfrey- oder Milderung die Billigkeit zu verfügen, Sign. ex Int. den 7. Juni 1765, auch den Rang ausser den Rathsversammlungen, gleich nach den Kämmerern, Decret. vom 30. Juni 1772. pct. 2.

Canzler und Vicedirector haben bey vorkommenden Relationen die Acten fleissig nachzuschlagen, auch in wichtigen Fällen ihr Votum schriftlich abzugeben, vi Decr. vom 3. December 1779.

Canzler beym Maltheserorden zu bestellen, wurde diesem Orden ex speciali Privilegio beygelegt, Decr. den 22. July 1782. P. 2.

Canzleramt, unter diesem haben alle Hofrathscanzleyverwandte und Advocaten zu stehen, Anm. Cod. Jud. c. I. §. 11. litt. e. & Sign. Int. vom 10. Februar 1783., & Hofrathsordn. 1779. §. 2., & 1766. §. 1. Bey der Regierung Neuburg hat dieses der Regierungsdirector zu versehen, gemäß Decr. vom 17. Jenner 1786. Pct. 3. Es soll auch seiner Zeit mit dem Kanzleramt allda die Stelle des Lehenprobstens vereiniget werden, Decr. vom 5. July 1786. P. 2. Die Jurisdiction über die Advocaten und Canzleypersonale ist dem Canzleramt sowohl bey dem churfürstl. Hofrath und äusseren Regierungen, als zu Neuburg und Sulzbach beygelegt, vi Decr. vom 9. May 1786.

Cancellarius & Procancellarius universitatis, vide Academia.

Canzleyacten geheime, siehe Acten.

Canzleybothen, deren Vermehrung bey dem churfürstl. Hofrath ist eine, vi Decr. vom 15. Wintermonats 1780, höchster Orten nicht begnehmigte Sache, und ihr Bothenlohn für die Gänge in Causis domini ist entweder nur mehr unmittelbar bey dem Expeditions-amt oder aber bey demjenigen Gericht, an welches die Absendung geschiehet, gegen einen attestirten und die Gebühr deutlich enthaltenden Schein zu bezahlen und daselbst mit Quittung nachzuweisen, Resolut. vom 20. März 1788. Geheime Canzleybothen betreffend, deren Anstellung cessirt solang bis sich die dermalige 7 auf 5 vermindern, vi Decr. vom 7. July 1790. Dermalen hat jeder seine Zulage von 12 fl., ibid., und werden vorzüglich die Bothengänge dann die Vertragung der Circularpatente an Orte, wo keine Posten sind, sowohl bey der Hofkammer, als den Justiz- und andern Collegien durch sie besorgt, ibid.

Canzleyceremoniel, nach dem vom Jahr 1782 darf nunmehr denen Grafen das Prädicat Hoch- und Wohlgebohrn, denen Freyherrn Wohlgebohrn, und den übrigen von Adel Edelgebohrn ertheilt, auch niemand mit Du, sondern mit dem Wort Euch oder Ihr angeredet werden, vi Resolut. vom 29. May 1782., und gegen Partheyen von vornehmen Stande erläßt man die Expeditionen allemal nur an den bestellten Anwald, oder falls noch keiner bestellt ist, zwar an die Parthey selbst, jedoch nicht in Form eines Befehls, sondern nur per Modum Resolutionis, z. E. Es wird dem K. K. General-Feldmarschal-Lieutenant Freyherrn von Thrreg hiemit intimirt, daß derselbe ꝛc. Sign. Int. vom 26. November 1777. Solchemnach wird auch gegen

einen Minister, da er in seinem Justizhandel nicht als Minister und Persona Publica, sondern nur als Parthey und Persona privata auf Requisition seiner ordentlichen Obrigkeit zur Gezeugenverhör zu erscheinen hat, von dem Prädicat Excellenz abstrahirt, wohl aber demselben die zur Zeugenverhör bestimmte Tage notificirt und freygestellt, ob er in Person oder durch einen Anwald dabey erscheinen wolle, Resolut. Int. vom 2. December 1785. Es muß auch sonsten bey den Canzleyen den vorgeschriebenen Titulaturen genau nachgegangen und darf niemand das Prädicat, von und zu gegeben werden, dem es nicht besonders angeschaft ist, Befehl vom 13. September 1640. & Decr. vom 30. Juni 1651., dann Generalmand. vom 24. Jenner 1759. §. 5. Wir wollen demnach ꝛc.

Canzleyen. Die im Land angesessene Grafen, Herrn und Adelstandspersonen sollen ihre Schreibstuben keine Canzleyen nennen, Decr. vom 23. July 1642. Siehe Canzleystyl.

Canzley des Reichs. Reichscanzley ist der Ort wo die Reichssachen expedirt werden, man zählt drey dergleichen Canzleyen im Reich, eine bey dem kayserl. Hoflager und Reichshofrath, die andere beym Kammergericht zu Wetzlar, die dritte auf dem Reichstag, welche man die churmaynzische zu nennen pflegt, deutsches Staatsr. P. 2. §. 85. a. Sämmtliche Canzleyverwandte derselben stehen unterm Churfürsten von Maynz, ibi cit. c.

Canzleyen. In diese ist den Partheyen, ihren Sachwaltern und deren Schreibern aller Zutritt bey Geld und anderer Strafe verbothen, vi Decr. vom 8. Jenner

nes 1790. Deßwegen sind auch die Anschlagzettel eingeführt, um sich hieraus informiren zu können, ob ihre Sache vorgekommen sey oder nicht, ibid.

Canzleyordnungen existiren beym churfürstl. Hofrath und Regierungen eine von 1779, 1766 und 1750. Von Seite des geheimen Raths die von An. 1779. und von der obern Landesregierung auch von 1779, hingegen bey der Hofkammer die von 1779, 1765, geheime aber de ao. 1779.

Canzley geheime, soll von Niemand als Canzleypersonen betretten werden, geheime Canzleyordnung de ao. 1779. pct. 1. Partheyen, Advocaten und andere Personen sollen sich vor der Thür melden, und die Expeditionen nicht mit Grobheit und Importunität betreiben, cit. P. 2. 3. 4. & 1779. Hofrathscanzleyordn. Art. 1. §. 14. will, daß sie von Kanzleypersonen sollen hinausgeführt werden, Hofgerichtsadvocaten ist der Eintritt gar bey zwey Reichsthaler Strafe verbothen, vi 1766. Hofrathskanzleyordnung de ao. 1766. Auch Kanzleypersonen sollen niemand hineinführen, cit. Art. 1. §. 13. Es sollen auch ausser der Canzley die proponirte Causæ mittels Aushängzettels kund gemacht werden, Advokatenordnung de ao. 1769. §. 25., & 1779. Hofrathscanzleyord. Art. 5. §. 8. Auch keinen Schlüssel soll jemand zur Canzley haben, ausser Canzleyverwandten, geheime Kanzleyordnung de ao. 1779. P. 5.

Canzleypersonale das geheime, hat für die demselben von Zeit zu Zeit zufliessende höchste Gnaden die Taxgebühren nur nach dem Mannheimer Fuß zu bezahlen, Resc. vom 26. Febr. 1780. Ist auch vom Siegelpappier in Gna-

Gnadenverleihungen des Taxes und andern dergleichen Gebühren befreyet, Decr. vom 6. April 1786. Soll eines guten Namens und Herkommens, auch zu dem Amte, wohin sie kommen wollen, fähig seyn, 1779. Hofrathsordn. §. 1. Anderen weder mit Diensten und Pflichten noch auf andere Art beygethan seyn, und kein bürgerliches Gewerb ohne höchste Bewilligung treiben, ibi §. 3. Keiner Agentien, Correspondenzen, Solicitaturen oder Verfertigung der Schriften und Memoralien sich unterziehen, geheime Kanzleyord. de ao. 1779. Art. 2. §. 8. Der Nüchternheit und sich überhaupts eines christlichen, ehrlichen und unbescholtenen Lebenswandel befleissen, ibi §. 3. Von den Partheyen Schank = und Verehrungen weder begehren noch annehmen, ibi. §. 7., sich in der Canzley alles Schwätzens, Lärmens, Herumlaufens enthalten, einträchtig und friedlich führen, bey schwerer Strafe in Verrichtungen niemand stöhren 1779. Hofrathscanzleyordn. §. 4., von dem, was sie in der Canzley hören, sehen, silentium halten, ibi cit. Art. 1. §. 10. geheime Canzleyord. Art. 1. p. 2, keiner dem andern in seiner Verrichtung fürgreifen, weder aus Couriosität oder anderer Ursache die Einsicht oder Information davon nehmen, ibi cit. p. 3. & Hofkammerkanzleyord. de an. 1765. § 85. Die bestimmte Zeit in der Canzley verbleiben und arbeiten, und zwar von 9 bis 12 Uhr, und von 3 bis 6 Uhr ordinär, an Feyertägen aber von 10 bis 12 Uhr, Abends von halb 4 bis 5 Uhr, geheime Canzleyordn. de ao. 1779. Art. 1. pct. 6. Hingegen bey der Hofrathskanzley vom Monat März an, bis Ende des Weinmonats Vormittags von 8 bis 12, und vom Winter

bis

bis auf das Monat März von halb 9 bis 12 Uhr, Nachmittag aber von 3 bis 6 erscheinen und arbeiten, Hofrathskanzleyord. de ao. 1779. §. 6., folglich dem Director oder Kanzler allen Gehorsam leisten in Amtssachen, ibi cit. §. 16. & geheime Canzleyord. 1779. Art. 2. §. 5., & 1779 Hofkanzleyord. §. 66. Können wegen Canzler= oder Directorsstrafen Vorkehrungen über Verbrechen nur allein ad Intimum appelliren, Hofrathskanzleyord. de ao. 1779. §. 16. Im Ausbleibungsfall von der Canzley müssen sie die Ursachen dem Canzler anzeigen oder dem vorsitzenden ältesten Rath es melden, und in lang dauernder Begebenheit einer Krankheit ein Attestatum Medicum beybringen, ibi cit. §. 11. Die Canzelisten aber dürfen unter dem Schutz des alleinigen Senii auf die Einrückung in das Secretariat keinen Anspruch mehr machen, vi Decret. vom 24. May 1791., und sollen sich lediglich der Schön= und Rechtschreibekunst widmen, vi Decr. vom 24. May 1791.

Canzleypersonale des Hofkriegsraths stehet in Civil. Angelegenheiten unter dem churfürstl. Hofrath, und rebus officii aber ist selbes dem Hofkriegsraths=Directorium subordinirt, zufolge Sign. Int. vom 3. Octob. 1768 und der beygelegten Specification litt. B. pct. 9. Welche Beschaffenheit es auch mit dem übrigen sämmtlichen Dicasterial= und Collegial=Kanzley=Personale hat, zufolge Cod. Jud. c. 1. §. 11. litt. c. Anm. Ausser dem Hofraths= und Regierungskanzley=Personale, das unter den Canzlerämtern zu stehen hat, siehe Kanzleramt. Vorhin aber hat das geheime Kanzleramt die Jurisdiction über dessen Kanzleypersonale gehabt, und

nunmehr aber stehet es auch immediate unter dem churfürstl. Hofrath, Decret. vom 14. Febr. 1787 nach der Hofrathsordnung vom Jahr 1779, wo das Hofraths-Canzleypersonale noch unter dem Pleno Consilii stund, war die Ungebühr und der Ungehorsam des gedachten Kanzleypersonals, in sofern die mündliche Ermahnungen und Ahndungen des Canzlers oder eines andern Vorstandes keinen Verfang hatten, nicht Circulando bey den übrigen Mitvorständen, sondern sogleich in Pleno anzuzeigen, und das rechtliche hierauf zu verfügen, Decr. vom 15. Weinmonats 1780 ad pct. 4. Nach obgedachter Rathsordnung wurde zwar auch noch per Resolutionem vom 14. Hornung 1786, dem Regierungs-Pleno zu Neuburg die Jurisdictionsausübung über das dortige gesammte Kanzleypersonale vorbehalten. Es ist aber dermalen dasselbe sowohl bey der Regierung Neuburg, als Sulzbach der Jurisdiction des Canzleramts, wie bey dem churfürstl. Hofrath, und den Regierungen der übrigen Rentämter in Bayern übergeben, vi Resol. Int. vom 9. May 1786. Im übrigen ist allen Canzleyverwandten unter was immer für einem Namen Geld und Belohnungen von den Partheyen anzunehmen verbothen, Pfalz-Neuburgischer Landtagsabschied 2. Vot., und höchst landesherrliche Bestättigung hierüber vom 11. Hornung 1783. Sie sollen auch sowohl nach denen Hofrathsordnungen, als nach der neuerlichen Verordnung vom 31. Merz 1788, weder Inn- noch Ausländern durch Agentien, Advociren, oder andern öffentlichen oder heimlichen Beystand an die Hand geben, was dem landesfürstl. Ærarii-Interesse di- oder indirecte nur im mindesten nachtheilig seyn mag,

und

und zwar bey unnachsichtlicher Cassation, Decr. vom 31. Merz 1788. Und eben so wenig in Nebenpflichten = Diensten bestimmten oder unbestimmten Sold oder einigen Gehalt sich einlassen, ibi. Siehe auch Hofraths = Secretärs, Hofkammer = Secretärs.

Canzleypersonale von Seite der General = Landesdirection hat unter dem Præsidio, Vicepræsidio und dem Director der 1. Deputation zu stehen, und ist dem so subordinirt, daß er das fehlende und ungehorsame ohne Anfrage zur Strafe und Correction ziehen, mit Arrest, Sold = und Dienstsuspension bestrafen und nach Beschaffenheit der Umstände auf ihre Entlassung antragen, Bothen aber selbst entlassen könne, vi General = Landdirect. Instr. vom 23. April 1799. Fol. 19.

Canzley = Scheine werden beym Revisorio nicht mehr anders, als unter beygedrucktem Canzleysignet verabfolgt, vi Decr. vom 12. Hornung 1790. Es darf auch bey Confiscationsstrafe keine Handlung auf bloße Canzleyscheine getrieben werden, vi Patenten = Mand. vom 16. Weinmon. 1788. Pct. 8.

Canzley = Sportel beym Commerzien = Collegium, respective der Obern Landesregierung sind nach höchster Resolution vom 14. Jenner 1785, folgendermassen bestimmt worden: 1. von einer muthwilligen Appellation in Confiscationssachen soll nach dem Werth des confiscirten Guts eine arbitrarische, doch verhältnißmäßige Strafe, von dem ganzen unvertheilten Confiscationsquanto aber 10 Procento pro Ærario eingebracht werden. 2. Von einer dergleichen Appellations = Causa aber, wo dem Appellanten zwar kein eigentlicher Muthwille zur Last gelegt wird, jedoch derselbe auch im Appellato-

rio contra Sententiam 1mæ nichts gewinnet, sollen, ohne einig weiterer Bestrafung ebenfalls 10 Prozent verrechnet werden. 3. Von jenen Confiscationen und Strafen hingegen, welche bloß wegen Unterlassung der Plombirung den Uebertrettern auferlegt werden, kommt zwar ausser dem churfürstl. halben Antheile, wie auch 4. von einem Confiscationswerth, wo der Appellant im Appellatorio rechtlicher Ordnung nach absolvirt wird, nichts weiters zu erholen: jedoch sollen 5. von den zu ertheilenden Pässen nach deren Werth jederzeit aber mit Rücksicht auf die Mauth- und Accisbelegung des mittels demselben auszuführenden Artikels als in Bayern, wo Accis hergebracht ist, 1 Prozent, und in der obern Pfalz, wo solche nicht eingeführt ist, aber 2 Prozent genommen werden. 6. Von jedem Tobakscertificat bloß zur Schreibgebühr und Fertigungsgeld, worunter aber die neuern dergleichen Certificaten nicht verstanden, sondern bey ihren vormaligen Tax zu 1 fl. 49 kr. verbleiben, sollen 15 kr., nebst 15 kr. Siegelpapier genommen werden. Und endlich ist 7. auch von Handlungsgerechtigkeits Privilegien, Concessionen und Hoffactors = Aufnahmen, ein zwar arbitrarischer, doch nach dem Verhältniße der Bewilligung bemessener Tax zu erheben. 8. Von denjenigen Confiscationen, worüber keine Appellation ergriffen, sohin lapsu fatalium ratificirt werden, kommen von dem Confiscationsbetrag 5 Prozent pro Sportulis aus unverwehrtem Gut abzuziehen, einzucassiren, und durch die Beamte zu verrechnen.

Canzleystyl der gewöhnliche, soll noch forthin beybehalten, und sich bey den Canzleyen keineswegs an die belleterische Schreibart gewöhnt werden. Eben so wenig

nig sollen allda Schriften, welche entweder mit blasser Dinte, oder allzuenge zusammen gezogen, oder sonst schwer zu lesen sind, von den Partheyen angenommen minder selbst verfertigt werden, Resolut. ex Int. vom 16. December 1785.

Canzleytaxen wurden im Neuburgischen respectu der Unterthanen und Landstände durch den Receß vom 23. December 1782 aufgehoben, sind aber vi Decreti vom 17. Jenner 1786. nach Maaß der churfürstl. Hofraths-canzleyordnung, dann der Taxordnung allda und übrigen Dicasterien von den Partheyen selbst wieder, sowohl bey der Regierung Neuburg als Sulzbach einzufordern, Decret. vom 17. Jenner 1786., und soll der Präsident und Kanzleydirector bey jedesmaliger Selbsthaftung Sorge tragen, daß sich kein Canzleyverwandter eines Uebermaaßes hierinn schuldig mache, ibi. Nach der Verordnung vom 11. August 1787 soll auf den Ertrag der Expeditionstaxen besserer Bedacht genommen, derselbe nach dermaligen Zeiten mehr bemessen, insonderheit aber eine ordentliche Controlle für diese Gefälle eingeführt und auf Nachlässe nicht so allgemein angetragen werden, Resolut. Int. vom 11. August 1787. Im Sulzbachischen haben auch die Advokaten für die Canzleytaxen zu haften und die Expeditionen unweigerlich auszulegen, Generale wegen Siegelpappiersgebrauch von Sulzbach den 16. May 1782.

Canzleyverwandte haben sich bey allen in der Nähe ausbrechenden Feuersgefahren sowohl bey Tag- als Nachtszeit sogleich in die Canzleyen und Registraturen zur Besorgung des erforderlichen zu begeben, und bey Vermeidung der Dienstentsetzung sich von diesem Stand-

ort

ort nicht zu entfernen, allgem. Feuerord. vom 30. May 1791. §. 87.

Capitalien, die von Vormundschaften und andern geistlichen und weltlichen Personen auf Verzinnßung anliegen, ausgenommen der gefreyten 3 Stände, müssen jährlich auf den 1. May und St. Michaeli jedesmal mit dem 20sten, sohin beedemal mit dem 10ten Theil des Zinnßbetrags versteuert werden, Extract aus dem Steuermandat vom 27ten März 1784. P. 8. Solchemnach kommt ebenfalls über die bey Städten, Märkten und der Bürgerschaft anliegende, dann ungefreyten geistlichen und weltlichen Personen angehörigen Capitalien eine separirte Specification zu verfassen, und solche Steuer von den Debitoribus unmittelbar zu erholen, ibi. p. 9. Ab denen Hof-kriegs- und Landschaftszinnßungen ist der Steuer (ausser den gefreyten Ständen) gleichfalls niemand anderer, als die wirklichen Räthe, Secretarien und die von Adel, so den drey Ständen nicht zugethan sind, befreyet, Befehl von München den 21. Februar 1663. Von Ausleih- und Aufbringung der Capitalien siehe Addresse-comtoir, Geldaufbringer. Die von den Beamten in vorigen Zeiten prästirten landschaftlichen Anlehen, sind ihre Nachfolger zu übernehmen nicht schuldig, Befehl von München vom 18. Februar 1737.

Capitalien der Städte und Märkte, ohne erholten höchst landesherrlichen Consens dürfen nicht mehr aufgenommen, auch von Justizstellen hierauf niemalen mehr gesprochen werden, und müssen die Hauptstädte den Consens bey der churfürstl. Oberlandesregierung, die übrigen Städte und Märkte aber bey der churfürstlichen

Hof-

Hoffammer nachsuchen, vi Verordnung vom 10. Juni 1797.

Capitis diminutio hat den Effect regulariter den Verlurst der dem väterlichen Stand anhangenden besondern Rechten, Cod. Max. P. 1. c. 3. §. 5.

Capitulanten, wenn sie auf Urlaub sind, gehören unter die Jurisdiction des Gerichts ihres Aufenthalts, Befehl von München den 14. März 1759. Die ohne Urlaub währender Dienstzeit nach Haus laufende sind das erstemal auf 3 Jahre obligat anzuhalten und im fernern Fall noch schärfer zu bestrafen, Gener. vom 17. September 1753. P. 9. Sind im Militärexercitio und dem Dienst selbst nur eine gewisse Zeit zu üben, ibi P. 4 & 5. Siehe Landdefensionswesen.

Capitulantenzug, dieser wurde nach der Verordnung vom 6. Heumonats 1793 p. 1., wegen den gefährlichen Kriegsläufen auf einen Mann von 40 Familien angeordnet. Und unter nämlichen Dato eine ausführliche Instruction ertheilt. Damit aber dieser auch von Zeit zu Zeit ersetzt werden könne, soll der engere Ausschuß vorzüglich an den abgeschaften sogenannten Bauern-Feyertagen auf den regulirten Exercierplätzen nach und nach exercirt werden, ibi Verordn. cit. p. 17. Desgleichen damit diese Capitulanten nur zu innländischen Diensten gebraucht werden können, sollen die Werbungen und Aushebungen der liederlichen Leute fortgesetzt werden, ibi p. 11. 12.

Capitulation, wird bey der Cavallerie auf 10 Jahre bestimmt, vi Decr. vom 27. Sept. 1788., wer aber davon keinen Gebrauch machen, und sich wieder neuerdings reengagiren wollte, hat die Versicherung, daß

bey

bey herannahendem Alter, oder zufälligen unverschuldeten Dienstunfähigkeit für seine Versorgung gesorgt werden soll, ibid. Für die Infanterie hingegen wird selbe auf 8 Jahre bestimmt, vi Verordn. vom 31. Jenner 1789 p. 2. Und sind auch sämmtliche Unterofficiers zu keiner längern Dienstzeit verbunden, ibid. §. 1. Doch muß bey jedesmaligem Avancement der Unterofficiers, als Cavallerie die Capitulation wieder angefangen werden, ibid. Auch kann kein Volontär zum Unteroffizier oder Gefreyten befördert werden, wann er sich nicht ehevor zur Capitulation auf die bestimmte Jahre einläßt, gemäß Verordn. vom 22. April 1790. pct. 3. Bey den Kriegsunruhen im Jahre 1793 wurde die Capitulation für die Recrouten und ausgediente Leute bey der Infanterie auf 4, 6 und 8 Jahre dergestalt bestimmt, daß auf eine 8 jährige Capitulation 27 fl., auf 6 Jahr 20 fl. 15 kr., und auf 4 Jahr 13 fl. 30 kr. Handgeld bezahlt werden sollen, vi Decr. vom 20. Febr. 1793. Die ordentliche Dienstzeit der durch den Kapitulantenzug Ausgehobenen hingegen ist nur auf 6 Jahre festgesetzt, vi Verordn. vom 6. Heumon. 1793.

Capitulation sollen die Capitains keine geringere als auf 6 Jahre, jedoch frank und frey geben, Instruction in Recrutir- und Beabscheidung der Soldaten von 30. May 1778. P. 3. Bey jungen Purschen soll man solche auch um ein paar Jahre weiters zu extendiren suchen, ibi.

Capitulationes zwischen Kaiser und Reichsfürsten. Diese Capitulationes werden bey Kaiserwahlen allzeit erneuert, deutsches Staatsr. P. 2. §. 41. litt. f. Ein Jus ad capitulandi gestehen den altfürstlichen Häusern

weder

weder der Kaiser noch die Churfürsten bey Verfertigung der Wahlcapitulation ein, ibi §. 59. litt. g. h.

Capitulation bey Belagerungen, siehe Belagerungen.

Capitulation bey Bischofswahlen inter Capitulum & Electum, wegen der Gültigkeit wird distinguirt, ob vor oder nach der Wahl capitulirt worden, daher sind einzusehen die Anm. Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 10. litt. p. Von der lege Commissoria in capitulationibus, vide Commissorium Pactum.

Capitulum Consensus, vide Consensus Capituli.

Caplänen und unpräbendirten Geistlichen obsignirt und inventirt weltliche Obrigkeit cumulativ in der Diöceß Regensburg, Sign. in Intimo vom 23. May 1757. & 30. Jenner 1759. Erstreckt sich aber ihr Vermögen auf 300 fl. in gedachter Diöces deductis passivis nicht cum funeralibus, hat der Beamte keine Deputata zu fordern, Sign. in Consf. Int. vom 4. April 1769. Bey Cooperatoribus Domesticis hingegen hat Regensburg privativam, vi Befehl vom 19. Juni 1759. Diese Privativa erstreckt sich jedoch auf die Schloßkapläne nicht, wo die Hofmarksherrn Possessionem observantiam für sich haben, Sign. in Int. vom 25. Juni 1760.

Caplänen der Pfarr, und Cooperatores in der freysinger Diöceß nebst unpräbendirten Priestern, welche keine beständigen Einkünfte oder kündliche Patrimonialia besitzen, darf keine cummulativa beobachtet werden, sondern der Pfarrer des Verstorbenen mag seine wenige Haabschaft allein verhandeln, freysing. Receß vom 3.

De-

Decemb. 1718. P. 2 & 6. Dieses findet eben so statt in der passauischen Diöces, vi passauischen Receß vom 8. April 1690. P. 19. Siehe auch Collecturen.

Capläne, und zwar als Haus-Capläne soll der Adel nur betagte und wegen ihren Alter, oder andern Anständen zur Seelsorge unbrauchbare Priester anstellen, Decret. vom 31. Aug. 1785 p. 10.

Cappellania, vide Beneficium Ecclesiasticum.

Captura, siehe Gefängniß, Inhaftirung, Arrest.

Capuciner der bayerischen Provinz, haben den Vorkauf bey der Wolle, Resol. vom 23. Sept. 1715, sind aber von der Quarta Pauperum nur in kleinern Legatis von 100 oder weniger Gulden dispensirt, Resol. vom 30. Juni 1769.

Charakters verschiedene in einer Person, geben nur demjenigen Foro das Obsignationsrecht, worunter der Verstorbene dem Hauptdienst nach gestanden ist, vi Decret. vom 4. Aug. 1795, & Decret. vom 2. July besagten Jahrs, auch in der Churpfalz, dann Jülich und Bergischen Landen, ibi. Jedoch jene vornehme Offiziers von der churfürstl. Leibgarde ausgenommen, welche zugleich Kämmerer sind, ibi.

Carboniana immissio Puppilli in hæreditatem. Wann Posthumi oder Unvogtbaren währender Impubertät quæstionem status gemacht wird, oder filiationis movirt, und der Ursach strittig macht, so wird doch derselbe in die Verlassenschaft eingesetzt, quaestio status aber bis zu erlangter Vogtbarkeit in suspenso gelassen, und diese Immissio nennt man Carbonianam, vi Anmr. Cod. Max. P. 3. c. 1. §. 13. litt. a.

Car-

Carcer Episcopalis, zu diesem ist in München nunmehr der neue Thurm bestimmt, Sign. ex Int. vom 17. Jenner 1771. Auch ein Zimmer ausgezeigt dortselbst, Sign. ex Int. den 14. Aug. 1773. Wann also in Rumor oder andern Händeln ein Geistlicher auf die Hauptwache kommt, wird selber seit der Zeit nicht mehr an die geistliche Obrigkeit extradirt, sondern in gedachtes Zimmer des neuen Thurms überbracht, ibi. Siehe Gefängniß, Captura.

Cardinalis, protector Germaniae, diesen benennet der Kaiser, deutsches Staatsr. P. 2. §. 49. litt. b.

Cardinäle sind die nächsten am Pabst, deren Rechte bestehen in der Pabstwahl, in dessen Beystand und Rath, in Generalconcilienzusammberufung und sede vacante, in des Pabsts Verrichtung in Fällen, wo periculum in mora vorhanden ist, vi Anm. Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 3. litt. a. b. Eines Cardinals Vorrechte sind, Purpur, Hut, Titel Eminenenz, Rang, Jurisdictions exercitio Episcopalis, nebst odiosen Generalverordnungen und Verbothen, in Ungebundenheit seiner ehevorigen Ordensregel, in ihm zumessend allenthalbigen Glauben ohne Legitimation bey päbstlichen Commissionen und daß auf dessen Beleidigung die Excommunication geschlagen ist, ibi. Pabst, Kaiser und Könige haben einige zu präsentiren, und pflegt jede Nation aus dem Cardinalscollegium einen Protectoren zu haben.

Carmelitercanditaten dürfen auch in ihrem 20sten Jahre aufgenommen werden, die Profeß aber gleichwohl nicht ehender, als andere ablegen, vi Decr. vom 23. July 1793.

Casernen, in diesen sind auch die Oeconomiecommissionszimmer und Plätze für den Vorrath von allen Requisiten, vi Decr. vom 22. September 1788. p. 16. Desgleichen bekommt von jeder Compagnie eines Regiments ein Officier darinn das unentgeltliche Quartier nebst Beziehung des bisherigen Quartiergelds, vi Decr. vom 29. October 1795., und auf gleiche Weise von jedem Regiment ein Staabsofficier, ibid. Den Weibern und Kindern, welche den Caserne- und Brodgenuß beziehen und deren Männer und Väter im Felde stehen, erhalten gleichfalls ein eigenes Zimmer in der Caserne, wann sie erkranken und sich selbst nicht verpflegen können, vi Decr. vom 20. Jenner 1795.

Casern- und Proviantwesen das gesammte, wird dermal durch besondere Haupt- und Filialämter nach der Instruction vom Jahr 1790 besorgt, vi 1. July datirt. Die Hauptämter sind zu München, Mannheim und Düsseldorf, und die Vorstände, die in den benannten drey Hauptgarnisonen bestehende Platzmajors, ibid. Die übrigen Casernen- und Proviantverwaltungen werden als Abtheilungen von den benannten drey Hauptämtern betrachtet, und hängen von selben ab, vi Instr. vom 1. July 1790.

Cartel- und Conventionssachen mit auswärtigen Höfen gehören zum geheimen Rath und dem Departement der auswärtigen Geschäfte mit vorläufiger Vernehmung des Hofkriegsraths, General. wegen Separation zwischen Civil- und Kriegssacher, Sign. vom 3. October 1768. Beylag B. p. 5.

Cartel mit Bamberg will, daß ein- wie andererseits sowohl ohne- als auf Ersuchen die Deserteurs ohne Ausnah-

nahme, es sey im Feld, Garnison, Quartier oder sonst bey den Unterthanen, ausgeliefert und reciproce Notification gegeben werden solle, General. vom 9. September 1780. P. I.

Cartel mit Nürnberg hat das nämliche, General. vom 23. October 1778.

Casernen zum Unterhalt der bereits im Jahr 1715 hergestellt gewesenen, ist der im Jahr 1706. auf jede Maaß weiß- und braunen Biers geschlagene 1 Pf. bestimmt, Befehl vom 9. Februar 1715. Seit dem Jahre 1768. ist auch den Regimentern die selbstige Besorgung der Casernen und Hospitälern gegen Passirlassung des in dem Verpflegungs-statu bereits angewiesenen Fundi überlassen, vi Befehl vom 14. December 1767. Den Hausmeistern in Casernen ist das Bierschenken durch diese Verordnung gänzlich abgeschaft, ibi.

Casernverwalter haben auch die Magazin- und Krankenverpflegung zu besorgen, und deswegen gleich den Gerichtschreibern Realborgschaft zu leisten, vi Resol. vom 15. Juni 1716. Eben darum aber hatten sie auch den Rang gleich nach den Gerichtschreibern mit den Maut- Bräuamts- Aufschlags- Umgelds- und andern verpflichteten Gegenschreibern dem Alter nach zu gaudiren, ibi. Die Casernverwalter cessirten hingegen im Jahre 1767, wo das völlige Oeconomiewesen den Regimentern selbst überlassen wurde, vi Befehl vom 14. December 1767.

Casus Fortuitus, dessen Beweis in Contractibus, vide Contract.

Cassa, die Generalcassa ist gleichsam das Centrum, wo alle Cameralgefälle zusammen fliessen, bayrisches Staatsr.

P. 3. §. 178. litt. d., und wird im Jahr 1762 angeordnet, de dato Nymphenburg ausgefertigten Mandats 10. September 1762, nicht allein alle alten sondern auch neuen Cameral = Militär = und Schuldenwerksgefälle sind in der bestimmten Zeitordnung nebst allen andern Fundis dahin einzusenden, ibi. Die Unterlagssachen, nämlich die Rentzahlamtscassen, nebst der Boutiquencassa von Sieglpappier haben alle Monat das, was sie eingenommen, der Hauptcassa zu liefern, cit. Alljährliche Abrechnung mit dieser zu pflegen, darüber Hauptquittungen gratis zu empfangen, ibi. Nur die Hofämter, dann die Zeugmagazins = und Casernämter haben noch bey den Hof = und Kriegszahlämtern abzurechnen und von dort ihre Quittungen zu erholen, ibi. Diese Generalcasse ist also der Zusammenfluß sämmtlicher Gefällen und dagegen auch der ordentliche Ausfluß für alle Ausgabsämter, ibi. Bezahlt die statusmässige Quotas pro ordinario monatlich und quartaliter, pro extra ordinario aber nur nach vorgängiger Specification, Examination und Ingrossation in statu an die Ausgabsämter, nämlich die Hof = und Kriegs = dann die vier Rentzahlämter, und vor die Canzleyen an die Taxationsämter, cit. P. 9. Dahero auch von den Expeditionsämtern die eingehende Taxgelder vollständig einzusenden sind, Decr. vom 13. November 1778. P. 5. Und das Schuldenwerk vor ihre dahin fliessende Fundos dem baaren Ersatz nach der mit der Landschaft abgeschlossenen Verständniß jedesmal per aversum beziehet, Mandat vom 10. September 1762. P. 10. Die bey der Ingrossation sich ergebenden Anstände hat der Hauptcassier an den Hauptcassadirector zu

brin-

bringen, und dieser solche entweder in minderwichtigen Vorfällen gleich von Cassadirectionswegen zu entscheiden, oder aber in Pleno Cammeræ die Causam nochmalen proponiren zu lassen, Hofkammerordnung de ao. 1779 §. 61. Nur die höchsten Verwilligungen werden ingrossirt, die Hofkammerverwilligungen aber ohne von höchsten Orten erholter Bewilligung nur alsdann, wann sie semel pro semper geschehen, nicht 75 fl. übersteigen, und die Hauptcassadirection gleichfalls einstimmig ist, cit. §. 62. Die Hauptcassadirection hat mit Ende jeden Monats die Hauptcassa zu visitiren, das Hauptbuch, Controllbuch, Journal und Cassavorrath zu untersuchen, und dadurch auf die Richtigkeit der Einnahme und Ausgabe zu sehen, ibi §. 62. Auf den Fall eines Rückstandes sich höchster Orten zu verantworten, die jährliche Hauptcassarechnung, derselben Abhör- und ihre Verbescheidung zu berichtigen, endlich die berichtliche Anzeige sammt anzufügender Hauptbilance höchsten Orts vorzulegen, ibi. Auf Gutbefinden der Hauptcassa kann auch bey ein- und anderen Beamten der Cassaumsturz provisionaliter & brevi Manu verfüget werden, Rentmeisterinstr. von An. 1774. P. 1.

Cassa der Beamten soll von allen nicht dahin gehörigen Geldern evacuirt, und diese jedesmal richtig an ihre Prätendenten hinausbezahlt seyn, Rentmeisterinstr. de anno 1774. P. 12. Die landesherrlichen und landschaftlichen Gefälle sollen darinn nicht nur separirter, sondern auch allzeit sortirter gehalten werden, ibi cit. P. 5. Ober- und Unterbeamten gleiche Cassasperre beobachten, Mand. von An. 1762. in Betreff der Generalcassa, P. 4. Die Amts- und Depositionscassa ist bey Umritten,

und sonst am ersten zu untersuchen, Rentmeisterinstr. de 20. 1774. P. 4.

Cassamanual, wie dieses nach dem Kirchenrechnungsformular für die neuburgischen Aemter vom Jahr 1786. bey jedem Gotteshaus zu halten sey, General. vom 21. December 1786., Normalinstr. Beylag litt. d. Cassamanuale, & Normalinstr. litt. d.

Cassarechnungen, die bey der Landschreiberey und Pfenningmeisterey zu Neuburg, dann bey der Generalcassa zu Sulzbach, sind ebenfalls nach dem Rechnungsunterricht vom Jahr 1786 zu führen, Rechnungsunterricht vom 26. October gedachten Jahrs, §. 5. Ueberhaupts werden in selben die Cassengefälle nach ihren Einnahmsrubriken gesondert und unter der Rubrike die Aemter nach ihrem Alphabet vorgetragen, ibi cit. §. 27. Nach den Gefällen, so die Rechnungsämter liefern, folgen die besondern Einnahmen, die unmittelbar durch den Cassier gehen, und letztlich kommt die gemeine und zufällige Einnahmsrubrike, ibi. Die Ausgabsrubriken sind also die vorigen, ibi. Die Formularien von diesen Kassenrechnungen kommen einzusehen in obgedachten Rechnungsunterricht vom 26. Octob. 1786. sub litt. L.

Cassasperre die doppelte verschiedene, soll vom Oberbeamten und Gerichtschreiber richtig beobachtet werden, damit keiner ohne dem andern ein Geld heraus nehmen könne, Decr. vom 24. Jenner 1787. P. 4. & Instr. für die Rectores, Inspectores der Real- und Trivialschulen vom 19. Jenner 1787. P. 4. Es gebührt auch dem Controleur die Gegensperre der Kassen,

neu=

neuburgischer Rechnungsunterricht vom 26. October 1786. §. 28.

Cassatio, vel Depositio ab officio. Dienstentsetzungen, welche mit Unehren geschehen, vulgo Cassation, Deposition, Amotion, sind Species pœnæ, supponiren ein Verbrechen und können nur mit prævia sufficienti causæ cognitione verhängt werden, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 24. §. 15. litt. d. Siehe Depositio, Abdankung.

Cassation hebt das vorige Forum auf, Anm. Cod. Jud. c. 1. §. 12. litt. f., und ist eine Strafe, Cod. crim. P. 1. c. 1. §. 9. litt. i.

Cassation eines Testaments geschiehet mittels Zerreissung, Durchstreichung, Verdunkelung oder Auslöschung, Cod. Max. P. 3. c. 3. §. 27. n. 1. Siehe Testament.

Cassation ist auf die äussern Aemter geschlagen, wann sie im ersten Quartal jeden Jahrs bey ihrer Behörde nicht alle ihre Rechnungen zur bestimmten Zeit abgelegt und gänzliche Richtigkeit gepflogen haben, Mandat wegen der Generalcassa de dato 10. September 1762. P. 7. Auf die Rent- dann der Hof- und Kriegszahlamtsausgabsämter aber, wenn sie im 2ten Quartal jeden Jahrs nicht all das ihrige berichtiget haben, ibi. Siehe Beamte.

Cassirung der Schuldbriefe bey Heimzahlung der Capitalien, ist der Tax de ao. 1735. vi Taxord. Fol. 53. litt. s., dem Oberbeamten 8½ kr., Gerichtschreiber 17 kr., beeden Procuratoren miteinander 12 kr., dem Amtmann 4 kr. von einer nicht über 50 fl. betragenden Summe. Ist die Summe über 50 fl., so ist ein ordentlicher Brief aufzurichten, cit. fol. 54. Nach der

oberpfälzischen Taxordnung de ao. 1750. litt. c. ist von den heimzahlenden Kirchen = Puppillen und andern solchen ausgeliehen gewesenen Geldern, für Cassirung des aufgerichteten Schuldbriefs, der Tax für beede Beamte zu gleicher Vertheilung 12 kr.

Castrirung wird arbitrarisch und auch gestalten Umständen nach, mit dem Tode bestraft, Cod. Crim. P. I. c. 3. § 26. Ob und wie weit ein Castrirter irregulär seye, siehe die Anm. Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 41. n. 10.

Cathedraticum ist die jährliche Abgabe, welche dem Bischof von Kirchen und Beneficien zum Zeichen der Unterthänigkeit und der Domkirche zu Ehren gereicht wird, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. § 27. n. 5. litt. a.

Cathedraticum, ob das bey den Ruralkapiteln noch erholt werde, sind Beamte gehalten, denselben beyzuwohnen, und den Vorgang zu berichten schuldig, geistl. Rathsordnung von 1779. P. 18. Ist als eine jährliche Abgabe dem Bischofe von Kirchen und Beneficien zum Zeichen der Unterthänigkeit vormals gereicht worden, vi Anmerk. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 27. n. 5.

Cavallerie, Instruction derselben wegen Verlegung auf die Confinen in die Städte und Märkte, ist unterm 6. Merz 1769 zu Stand gekommen. Die sämmtliche Cavallerie wird auf das Land und die Gränzen verlegt, wodurch die beträchtlichen Orte mit Standquartiren und Vorposten, die kleinern Ortschaften und Dörfer aber mit Patrouillen versehen werden, vi Verord. vom 18. September 1788. Sie tritt zugleich nach dem neuen Zahlungs = statu in dem vermehrten Sold und Gage ein,

vi

vi Decr. vom 19. September 1788. Und ist nur mehr zu einer Capitulation von 10 Jahren verbunden, vi Decr. vom 27. September 1788. Dagegen ist sie auch zur pünktlichsten Befolgung ihrer Instruction und zu Beybehaltung guter Mannszucht und Ordnung angewiesen, ibid. Deswegen sogar die geringsten Excesse bey schärfster Strafe verbothen sind, vi Verordn. vom 19. September 1788. & Verordnung vom 24. July An. 1789.

Causa debendi ist zu einem vollständig seyn sollenden Geständniß nicht erforderlich, Anmerk. Cod. Jud. c. 12. §. 1. litt. d.

Causa im Ehecontract wird durch den Ausdruck einer gewissen Eigenschaft oder Bewegursache des Ehegedings oder Versprechens weder gehindert, noch propter impossibilitatem turpidinem vel falsitatem entkräftet, ausgenommen, wann solche auf einem Substantialirrthum beruhet, oder vielmehr conditio, als causa vel Demonstratio gewesen, vi Anm. ad Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 11. n. 7.

Causa in Testamenten und Erbeinsetzungen, wann sie auf einem erweislich, oder sonst offenbaren Hauptirrthum beruhet, ohne welchem nämlich Testator ohne die Disposition nimmermehr gekommen wäre, oder wann die Causa so exprimirt wird, daß es mehr eine Condition als causa ist, da wird sie auch nicht anders als eine Condition beurtheilt, vi Anm. ad Cod. Max. P. 3. c. 3. §. 11. n. 5. litt. d.

Causa in legatis. Legata werden nicht allzeit pure, sondern auch öfter sub conditione, demonstratione, causa, modo, die, pæna verordnet, und da hat es

faſt die nämliche Beſchaffenheit durchaus, wie in Anm. ad Cod. Max. P. 3 c. 3. §. 10 & 11., von dergleichen Erbeinſatzungen zu vernehmen ſtehet, vi Anm. ad Cod. Max. P. 3. c. 6. §. 8.

Causa in Conventionibus. Unter der Cauſa iſt hier weder das Implementum contractus, noch causa finalis, welche mit dem Modo einerley iſt, ſondern nur impulſiva verſtanden und von dieſer heißt es eben ſo hier, wie in ultimis voluntatibus, daß ſie weder obligationem noch actionem ſuſpendire, und wann ſie gleich falſch iſt, den Actum nichts deſtoweniger bey Kräften laſſe, ſofern ſie nur nicht auf einem ſolchen Betrug oder Irrthum beruhet, welcher nullitatem actus von Rechtswegen nach ſich ziehen kann, vi Anm. ad Cod. Max. P. 4. c. 1. §. 10. n. 2.

Causa in Contract. innominat. Ob die Wette auch in indifferent und gleichgültigen Sachen ſtatt habe, wird in Zweifel gezogen, vi Anm. ad Cod. Max. P. 4. c. 12. §. 6. n. 1. litt. d. Ob man ferner über Sachen, welche bereits bekannt und gewiß ſind, mit andern wetten könne, gehet codex in affirmativam, ſofern nur kein Betrug oder gefliſſene Einführung hierunter vorgehet, vi Anm. ad Cod. Max. P. 4. c. 12. §. 6. litt. e. n. 1. Ohne Unterſchied zwiſchen gegenwärtigen, vergangenen oder zukünftigen Sachen, ibi litt. f.

Causa Clericalis. Die Geiſtlichkeit iſt von dem Foro Laicali ſowohl bey uns Katholiſchen als Proteſtanten ſoweit eximirt, daß ſie nicht nur in Eccleſiaſticis, ſondern auch in temporalibus nirgends als coram Judice

dice Ecclesiastico zu stehen hat, vi Anmt. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 42. n. 11. litt. a.

Causa in-vel exintrinseca. Jene betreffen nur Dinge, welche zum Seelenheil und ewiger Wohlfahrt des Menschen entweder absolute nöthig oder wenigst an sich, oder ihren innerlichen Eigenschaften nach hierzu erspriesslich sind, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 42. n. 13. litt. a. Daß nun dergleichen Dinge privative ad Forum Ecclesiasticum gehören, ist die einhellige Meynung sowohl der katholischen als protestantischen Rechtslehrer, alles was die weltliche Obrigkeit hierbey thun kann, geschiehet nur Vorstellungs - oder Manutenenzweis nach der einem jeden Lands - und Oberstkirchenschutzherrn obliegenden Obsorg und Inspection, ibi litt. b. Causæ Ecclesiæ exintrinsecæ betreffen nur solche Dinge, welche zwar an sich zeitlich, jedoch dem Spirituali annectirt sind, und zwar antecedenter per destinationem ad usum Spiritualem, ibi cit. n. 14.

Causa mixta, vel mixti Fori, welche theils geistliche, theils weltliche Eigenschaften an sich haben, mithin ihrer vermischten Natur halber sowohl ad Forum Ecclesiasticum, als Sæculare secundum Jus Præventionis gehören, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 42. n. 16. litt. a.

Causæ Dubia vel contraversa in Jurisdictions-streitigkeiten, spricht und erkennt der Richter über seine selbsteigene Competenz, weil es nicht soviel causam propriam als alienam, nämlich das Amt betrifft, vi cit. Anm. §. 42. n. 18.

Causæ

Causæ Ecclesiasticæ pro Majoribus vel reservatis, werden in weltlichen Händeln zwar überhaupt pro majoribus & arduis geachtet, weil sie einen weit edlern und vornehmern Gegenstand haben als diese. Unter sich aber heissen nur jene Majores, welche dem Bischof oder Pabst selbst reserviret, mithin a Judicis inferioribus & summo Pontifice, vel Episcopo minoribus eximirt sind, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 42. n. 19.

Causa Data, causa non secuta condictio. Was um einer künftig = ehrbar und benannter Ursach wegen gegeben wird, das kann auf den Fall, wann solche unterbleibt, durch sogenannte conditionem causa data, causa non secuta zurückgefodert werden, vi Anm. ad Cod. Max. P. 4. c. 13. §. 7. n. 1. Die Condition erfordert, daß die Sache, welche man zurückfordern will, muß wirklich übergeben worden seyn, ibi n. 2. litt. a. Die Sache selbst in keiner vergangenen, sondern in einer künftigen und ehrbaren Sache bestehen, ibi litt. b. Bekannt muß die Sache darum seyn, quia voluntas in Mente retenta nil operatur, ists bereits ex ipso Negotio oder sonst genugsam bekannt, so braucht das Kind nicht mehr getauft zu werden, ibi litt. c. et n. 3. 4. 5.

Causa condictio ob turpem Causam et sine Causa. Ist die Ursache wegen welcher etwas gegeben wird, schändlich und unehrbar; so kann das gegebene wieder revocirt werden, vi Anm. ad Cod. Max. P. 4. c. 13. §. 8. litt. a. Aus diesem macht sich der Schluß von selbst, daß der bezahlte Hurenlohn, weder a Dante revocirt, noch ab accipienta innen behalten,

wohl

wohl aber a Fisco eingezogen werden möge, weil beederseitig in turpidine man versirt, ibi litt. f. Condictio sine causa wird die Klage genannt, da wir unsere Sachen, welche von anderen oder von uns selbst ohne Ursache in fremde Hände gekommen sind, wiederum von dort zurückfordern, ibi cit. §. 9. litt. a.

Causa debendi ist regulariter kein Pars essentialis instrumenti, wo die Rechte solche nicht ausdrücklich erfordern, vi Anm. ad Cod. Jud. c. 11. §. 9. n. 3. litt. d. Der Beweiß von den Zahlungen bestehet gemeiniglich in der Quittung, welche Creditor dem Debitori Zug für Zug auszustellen hat, vi Anm. ad Cod. Max. P. 4. c. 14. §. 12. n. 2. litt. a.

Causæ Domini und Interessesachen werden bey dem Hofrath und den Regierungen verhandelt, 1779te Hofrathsordn. Art. 3. §. 5. & 1750te Art. 3. §. 5., und sind post conclusionem ante & post Sententiam vel definitivam, vel interlocutoriam vim definitivæ habentem sammt der Appellation und Regierungsrelation zur Hofkammer um die Erinnerung sub Pœna nullitatis zu geben, ibi cit. Unter = und ständische Hofmarksgerichter aber haben derley Acta nicht dahin zu communiciren, Sign. Int. vom 21. Februar 1776. Und eben so wenig das Revisorium, Hofrathsordn. de ao. 1779. Art. 3. §. 5. & 1750er Art. 3. §. 5. Die Fatalien Appellationis fangen hierinfalls erst von dem Tag der Actenauslieferung ad Cammeram zu laufen an, ibi. Bey dem fiscalischen Restitutionsgesuch contra Lapsum Fatalium vel terminorum ist zwar, wie Rechtens, zu verfahren, aber auch der Saumsall des Fisci zur Schadloshaltung der Gegenparthey höchster

ster Orten anzuzeigen, ibi. Die Beamte haben in derley causis ohne erhaltenen Hofkammerconsens sich in keinen Streit einzulassen, ibi. Und dahero der Hofrath die Klagen der Unterthanen gegen die Beamte, sammt dem Verantwortungsbericht, gleich vor der Replic der Hofkammer zur Ueberlegung zu communiciren, ibi. Es soll auch die Hofkammer derley Prozesse nicht leicht durch die Beamte, sondern die Fiscaln führen lassen, ibi. Wenn aber derley Prozesse den Beamten zu führen übertragen werden, ist gegen die fahrlässigen eben so, wie gegen den Fiscum mit der Strafe und Schadensersetzung zu verfahren, ibi.

Causæ Domini sollen vorzüglich vor all andern Civilprozessen befördert und entschieden, dann deswegen die Referenten mit andern Arbeiten einsweilen überhoben werden, Befehl vom 27. April 1774. Besonders aber soll man jene Streitigkeiten erledigen, wo die Landesherrschaft nicht im Besitz stehet, ibi. Wird auch den Regierungen in Neuburg und Sulzbach erlaubt, in denen Causis Domini nach Maaß der hiesig erneuerten Hofrathsordnung die Sporteln zu beziehen, Resol. Ser. vom 15. März 1786. Siehe Fiscus.

Causæ cognitio ist das, was nicht auf einseitige Instanz, sondern mit Vernehmung des Gegentheils beschlossen wird, und hat vim Sententiæ, ausserdessen kanns von dem nämlichen Richter auf eingenommene bessere Information wiederum geändert, oder gar aufgehoben werden, es muß aber inter Simplices & vim definitive habentes distinguirt werden, vi Anm. ad Cod. Jud. c. 14. §. 9. litt. b.

Cau-

Causæ Criminalis, Civilis, Ecclesiasticæ in concursu welche cognoscirt wird. Schlagen Criminal- und Civilfragen zusammen, so wird allzeit die erste zuvor ausgemacht, es sey dann daß die Civilquästion präjudicirlich und so beschaffen ist, daß die Decision der Criminalfrage davon abhangt, vi Cod. Crim. P. 2. c. 1. §. 28. In causis adulterii, Bigamiæ, Asylii und dergleichen, und wo sich in Processu Criminali ein solcher Umstand äussert, welcher an sich selbst mere Ecclesiastici, und annebens auf vorgedachte Weise präjudicial ist, darinnen darf der geistlichen Obrigkeit nicht vorgegriffen werden, und muß die Sache ad Consistorium remittirt und von dort Bescheid erwartet werden, ibi §. 29.

Causæ mixtæ zwischen Collegien sind cummulative mit demjenigen Departement, wohin sie zum Theil gehörig, für einander zu bringen, 1779er Hofr. Ord. Art. 3. §. 5. & 1750. Art. 3. §. 5. Sollen von der prävenirenden Obrigkeit in Strafe und Confiscationsfällen zwar ganz verhandelt, aber auch der prävenirten allzeit Nachricht davon ertheilt werden, Decr. vom 12. Jenner 1754. §. 4.

Causæ mixti Fori, diesertthalben hat es hierinnwegs bey der Observanz sein Verbleiben, Anm. ad Cod. Jud. c. 1. §. 13. litt. a.

Causæ piæ können Restitutionem in Integrum begehren, Cod. Jud. c. 16. §. 1. n. 6. Dies fatalis fangen hierinn a Die læsionis oder der angebrachten novorum an, ibi n. 5. In zweifelhaften Fällen aber, ob die Sache ad Ecclesiasticum oder Sæculari gehörig seye, solle sich höchster Orten beanfraget werden, Cod. Jud. Anm. c. 1. §. 13. litt. a.

Cau-

Causa pia gaudirt Jure minorum, vi Cod. Max. P. 1. c. 7. §. 36. n. 8. Die causæ piæ differirt ab Ecclesiasticis in mehrern Sachen, vi Anm. ad Cod. Max. P. 1. c. 7. §. 13. n. 1. litt. b. An der letzten Willensverordnung kann der Executor, soweit es etwann causam piam betrifft, ohne Wissen geistlicher Obrigkeit und Einwilligung nichts abändern, vi Anm. Cod. Max. P. 3. c. 2. §. 18. n. 5., & p. 1. c. 7. §. 42. n. 9. litt. c. Unter causis piis sind begriffen, Arme, Wittib, Waisen und andere, vi Anm. ad Cod. Max. p. 3. c. 5. §. 5. n. 7. litt b. Quarta pauperum, welche Causis abgezogen wird, erstreckt sich nie über den 4. Theil, vi Anm. cit. n. 9.

Causæ proximæ, sind in Realibus in Dominio, in Personalibus in obligatione ex Contractu vel delicto descendente, Anm. ad Cod. Jud. c. 1. § 5. 6. 7.

Causæ spirituales gehören ad Forum Ecclesiasticum, Anm. ad Cod. Jud. c. 1. §. 13. litt. a. & Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 42. n. 12.

Cautela, vide Clausula.

Cautio de Judicio siti, hat ausser Criminalfällen, oder wo Periculum fugæ vorwaltet nicht mehr, sohin auch nicht bey Ganten Platz, Cod. Jud. c. 8. §. 5. litt. b. Anm. Siehe Caution.

Caution, hierzu ist nicht Denunciant verbunden, Cod. Crim. P. 2. c. 2. §. 10.

Caution hat in großen Verbrechen, so an das Leben gehen gar nicht statt, ibi c. 6. §. 10.

Caution vermag den Inhaber einer Sache nicht aus der Possession zu heben, vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 5. §. 8. n. 3.

Cau-

Caution, diese muß der obsiegende Theil in Possessorio leisten, Cod. Jud. c. 3. §. 4. n. 6. Diese Caution hat auch der Ueberwinder in Possessorio summarissimo zu leisten, ibi cit. § 5. n. 10.

Cautio heißt eine Versicherung, etwas zu thun oder zu unterlassen, und theilet sich in Fidejussoriam, Pignoratitiam, Juratoriam & Promissoriam, Anm. ad Cod. Jud. c. 8. §. 5. litt. b.

Cautio de judicio siti muß auf Begehren sowohl vom Kläger als Beklagten prästirt werden, Cod. Jud. c. 8. §. 5.

Cautio juratoria hat Platz, da man mit einer andern nicht auffkommen mag, ibi cit.

Cautio bey Reichsgerichtern prästirende, wird meistentheils gleich übergeben, Anm. ad Cod. Jud. c. 8. §. 5. litt. b.

Cautio Juratoria, hierzu ist kein Ausländer zu lassen, Cod. Jud. c. 8. §. 6. n. 1.

Caution bey angesuchten Moratorien ist fideijussoria oder Pignoratitia, auch Juratoria zu leisten, Cod. Jud. c. 18. §. 12. n. 6.

Cautio legati nimmt Platz bey streitig werdendem Legat, Cod. Max. P. 3. c. 6. §. 2.

Caution muß in Anklagen prästirt werden, Cod. Crim. P. 2. c. 2. §. 5.

Cautio fideijussoria & Pignoratitia befreyet von der Inhaftirung, nicht aber in Capitalverbrechen, Cod. Crim. P. 2. c. 6. §. 10.

Cautio de non offendendo ist in Raufhändeln und Bedrohlichkeiten zu leisten, Cod. Crinrin. P. 1. c. 8. §. 7.

Cautio, siehe auch Bürgschaft.

Caution ist von keinem Delinquenten, welcher die dictirte Strafe selbst auszustehen hat, anzunehmen, Resol. vom 23. October 1656.

Caution darf mittels einer Personalborgschaft um ein confiscirtes Gut nicht acceptirt werden, Decr. vom 13. September 1726.

Caution, wann sie in Wechselsachen pro Reconventione & Expensis vom Kläger begehrt wird, wann der in München nicht ansässig ist, muß geleistet werden, bis dahin wird ausserdessen das bezahlte Schuldquantum ad depositum genommen, Wechselgerichtsordnung de ao. 1785. c. 3. §. 5. Wenn auch das Wechsel- und Merkantilgericht erster Instanz die von dem Apellaten gemachte Anzeige der besorgenden Flucht des Appellantens, oder Distrahirung dessen Habseligkeiten gegründet findet, kann es dem Appellanten ebenfalls ungehindert der annoch in Secunda hangenden Appellation zur Cautionsleistung anhalten, und im nicht Leistungsfalle executive mittels proportionirter Sperre an dessen Habseligkeiten oder wohl gar nach Erforderniß mit Personalarrest angreifen, ibi c. 9. §. 5. n. 3. Gegen diese puncto cautionis erfolgende Erkenntniß, weil sie lediglich zur erfolgenden Sicherheit geschiehet, hat auch keine Appellation statt, ibi n. 4. Siehe auch Amtscaution, Amtscautionsinstrumente, Bürgschaft.

Cautionsgebühren, diese für die Beurlaubung der in auswärtigen Kriegsdiensten sich befindlichen Unterthans-Söhne, aus ihren, ihrer Freunden oder sonstigen Vermögen, ohne Hofkriegsraths Vorwissen, zu entrichten,

ist

ist bey willkährlicher Strafe und Ersatz des dem Militärfiscus geschehenen Entgangs, verbothen, Verordnung vom 10. Herbstmonats 1784. P. 2 & 3.

Cazernes, siehe Casernen.

Censur der Bücher, siehe Büchercensur.

Censuræ Ecclesiasticae sind Strafen oder Zwangsmittel, wodurch die geistliche Obrigkeit ihren Untergebenen wegen Ungehorsams oder Verbrechens den Gebrauch gewisser geistlicher Güter und Wohlthaten benimmt, und bestehen entweder in der Excommunication oder in der Suspension und dem Interdicto Ecclesiæ, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 41. n. 2. litt. a.

Censura, welche ex defectu Jurisdictionis, Causæ vel Processus mit offenbarer Nullität behaftet ist, stringirt censuratum keineswegs, ibi cit. litt. m. Siehe Excommunicatio, Ecclesia, Suspensio, vel privatio, degradatio, Irregularitas, pœna Ecclesiastica.

Census, siehe Zinnß.

Censuræ Ecclesiasticæ sind von geistlicher Obrigkeit auf erfordern der weltlichen, auch gegen geistliche Personen zu verhängen, 1779te geistliche Rathsordn. 13. P. B. a. Mit solchen solle die geistliche Obrigkeit in Differentien circa jurisdictionalia gegen die weltliche Obrigkeit allerdings an sich halten, geistliche Rathsinstruction vom 25. April 1783. §. 12.

Censur geistlicher, können die Unterthanen nach dem augsb. Receß vom Jahr 1785 vom Ordinariat ob Sacrilegia, Simonias, Percussiones clericorum, wie auch wegen Raufhändeln in Kirchen oder auf dem Freythof den canonischen Satzungen und der Vorschrift des tri-

dentinischen Kirchenraths gemäß, wohl belegt werden, Receß mit Augsburg de ao. 1785. p. 31.

Centralcassa-Deputation bleibt in ihrer Verfassung und unmittelbar dem churfürstl. geheimen Finanzdepartment untergeordnet, vi General-Landesdirections-Instruction de dato 23. April 1799. Fol. 15.

Ceremoniel- und Hofordnungen zu machen, sind Jura majestatica & regalia, allgem. Staatsr. P. 1. §. 15. litt. a.

Ceremoniel der Souverainen bestehet in der Titulatur, Rang und übrigen Ehrenzeichen, cit. §. 29. litt. a.

Ceremoniel reichsständisches, beruhet auf der Würde oder Eigenschaft, nach welcher man sich gewisser Vorzügen und Distinctionen vor andern zu erfreuen hat, bayr. Staatr. P. 3. §. 100. litt. a.

Ceremoniel, bayerisches Hofs- und Canzley-, siehe derwegen ibi §. 129.

Cerevisia, siehe Bier.

Certioration heißt im eigentlichen Verstande, wann ein Anweiser oder Beyständer diese einer Weibs- oder Frauensperson im Schuldverbande machet, welches auf den Fall gemeinlglich bey Gerichten, Städten und Märkten die Procuratoren und Advocaten bewirken, weiset erstern die 1735te Taxordnung zur Gebühr 12 kr. an, vide selbe sub litt. B. & oberpfälz. de ao. 1750.

Certioration einer Ehefrau in Schuldverbindungen muß in der Folge so geschehen, in Abwesenheit ihres Mannes und Gegenwart der Obrigkeit: oder da sie siegelmässig ist, durch einen besonders verständigen Anweiser. 2. Unter den Fragen, ob sie überhaupts für ihren Ehemann und ihre Güter Schuldnerinn und Zahlerinn,

oder-

oder sich auch mit ihrer weiblichen Freyheit so verzeihen und Bürginn werde, auch gerne, willig und ungezwungen von ihrem Ehemanne daran komme? ob es nicht ihr und ihren Kindern zum Schaden] gereiche? Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 34. n. 1. 2.

Certioration muß obrigkeitlich protocollirt werden, und wenn die Summe mehr als 50 fl. beträgt, ordentlich verbrieft werden, ibi cit. n. 4.

Certioration sonst in Contractibus ist nicht nothwendig, vi Anm. ad Cod. Max. P. 4. c. 1. §. 6. 7. litt. a.

Certioration fordert auch bey siegelmässigen Personen ihre eigene, nebst ihres Anweisers noch einer andern gefreyten Person Unterschrift und Fertigung, ibi P. 1. c. 6. §. 34. n. 5.

Certioratio mortis bey der Landesverweisung, wo hinnach per gradus verfahren wird, geschiehet, nach jener unterm 5. Jenner 1779 geschehenen und beygelegten Normis bekannten Generalausschreibung an sämmtliche churfürstl. und mit dem Blutbann begabte gefreyte landständische Gerichte.

Cessio kann mit Willen der Contrahenten geschehen, Cod. Max. P. 2. c. 3. §. 8.

Cessio einer Schuld, fodert die Einwilligung des Schuldners niemals, Cod. Max. P. 2. c. 3. §. 8. n. 2.

Cessio hat von einem Juden an Christen nicht statt, Cod. Max. P. 2. c. 3. §. 8. n. 3.

Cessio einer Principalaction ziehet auch die Accessoria nach sich, Cod. Max. P. 2. c. 3. §. 8. n. 8.

Cessio hat inter Dominium & Exercitium Juris keinen Unterschied, Cod. Max. P. 2. c. 3. §. 8. n. 8.

Cessionarii zweyerley bey dem Schuldner sich meldende, stehet dem ältern die Bezahlung zu, Cod. Max. P. 2. c. 3. §. 8. n. 14.

Cessionarii haben sich bey Ganten mit dem Cessions-Instrument zu legitimiren, Cod. Jud. c. 19. §. 8. n. 3.

Cessio Bonorum hat statt, da jemand durch Unglücksfälle überschuldet wird, Cod. Jud. c. 18. §. 14. Der Debitor der Unglücksfälle, welche ihn überschuldet haben, ist schuldig einen Eyd zu schwören, Cod. Jud. c. 18. §. 14. Debitores, welche ein Moratorium haben, können zwar nach Lauterbach, aber nach Böhmer und Stryk nicht cediren, Anm. Cod. Jud. c. 18. §. 14. litt. a. Es muß auch der Schuldner nach wieder überkommenen Mitteln den Abgang ersetzen, Cod. Jud. c. 18. §. 14.

Charitativum subsidium ist nach dem augsburgischen Receß vom Jahr 1785, dem Ordinario tempore necessitatis nicht verwehrt, jedoch nur in casibus & modo in Jure expressis, und das vorhero jedesmal die landesherrliche Begnehmigung erholt werde, P. 37. cit. Recess. Es hat aber solches auch keine Regierung für sich selbst ohne vorherige Einberichtung und ausdrücklich höherer Resolution zu bewilligen, Resol. vom 1. December 1691. Für eine in Sacris canonibus gegründete rechtmässige Ursache wird dießfalls z. B. die Reparation der Domkirche angesehen, Rescr. de dato 6. September 1679. Nicht aber, wann der Ordinarius etwann zum gemeinen Reichssecuritätswesen einige Mannschaft zu stellen hat, Rescr. de dato 13. April 1675. Es verstehet sich auch das Subsidium Charitati-

tativum nur auf den Clerum und nicht auf die Klöster und Stifter, Rescr. de dato 1. December 1691. & Sign. Int. vom 7. September 1613. Gleich dann auch das allhiesige U. L. Frauen Stift niemalen ein dergleichen Subsidium Charitativum gereicht hat, Rescr. vom 9. April 1617.

Charitativum subsidium obs billig sey, widerspricht pct. 18. die 1779te geistl. Rathsordn. Siehe Cathedraticum.

Charitativum subsidium soll zwar vi Concord. oder augsburgischen Receß von ao. 1684. pct. 16. Tempore Necessitatis dem Herrn Ordinario nicht verwehrt, jedoch aber auch allein in casibus & modo in Jure Expressis zugelassen seyn, aber vorhero churfürstl. Durchlaucht jedesmal notificirt werden, & Concord. zwischen Salzburg und andern Hochstiften c. 1. § 4. Es ist auch ꝛc.

Charitativum subsidium wird inn- und ausländischen Klöstern und Stiftern und Grundherrschaften auch anders nicht als auf gesuchte und gnädigst ertheilte Verwilligung gestattet, Generale vom 9. September 1775. §. 1. Siehe auch Decimation der Geistlichkeit.

Cärnthen Herzogthum, hat vor diesem zu Bayern gehört, sich von dem abgetrennt, wann aber ist ungewiß, bayr. Staatsr. P. 3. §. 152. litt. a.

Cham ein bayerische Markgrafschaft am Nordgau, wurde An. 1625. gegen das Land ob der Enß restituirt, bayr. Staatsr. P. 3. §. 105. litt. a.

Charta Bianca, eine solche darf kein Strassenüberstehrer dem Inspectionsamte beym Schluß des Scartekels oder Finalabrechnung unterschreiben, vi Strasseninstruction

vom 24. December 1793. Siehe Difidirung Documentorum.

Chartenstempel hat in Bayern An. 1748. seinen Anfang genommen, gemäß Mand. von An. 1725, 26, 28, 29, 41, 45, 46, 65 und 68, & bayrisches Staatsr. P. 3. §. 173. litt. h.

Chiemsee das Bißthum, wird considerirt als ein Stück des Erzstifts Salzburg, weil es dem ein subordinirter Landstand ist, bayr. Staatsr. P. 3. §. 136. litt. b.

Chaussées, siehe Strassen.

Chimie zu Ingolstadt, ihre Unterhaltung wird dermalen noch aus der albertinischen Stipendiatencassa mit jährlichen 100 fl. bestritten, Decr. vom 31. Aug. 1784. Art. 9. Chymist, siehe Arzneymittel.

Chirographarii sind bey der Gant ohne Unterschied des Alters inter currentes zu setzen, Cod. Jud. c. 10. §. 15.

Chirographarius Contractus ist, da man in Anhofnung künftiger Bezahlung den Empfang bescheiniget, Cod. Max. P. 4. c. 11. §. 1. Hieraus entspringt actio condictio certi ex chirographo, ibi §. 2. Hierüber hat die Exceptio non numeratæ Pecuniæ statt, ibi §. 4. Es stehet aber solche Exception dem Aussteller und seinen Erben zu, ibi §. 5. Hat auch nicht nur in Causa Mutui, sondern auch in anderen Handlungen statt, ibi §. 6. Ausgenommen jene Handlungen, worinn man nicht leicht voraus zu bescheinigen pflegt, z. B. in deposito, Vergleich, Schankung, Tausch, Mieth, Bürgschaft, letzten Willen und dergleichen, ibi §. 6. n. 1. In Bescheinigungen, welche über den Empfang landesherrlicher Prästationen von

Beam-

Beamten und andern ausgehändiget werden, ibi n. 2. Desgleichen wenn über die erste Bescheinigung über die nämliche Posten eine weitere ausgestellt oder der Empfang in andern Weg mit Worten oder Werken neuerdings agnoscirt und bestättiget wird, ibi n. 3. Desgleichen wenn die Obrigkeit, der Notarius, oder die Gezeugen, vor welchen der Chirographus oder das Instrument errichtet worden, ausdrücklich hierinn attestiren, daß die Erlag in deren Gegenwart geschehen seye, ibi n. 4. Endlich wenn auf die quærelam specialiter, jedoch nicht in der nämlichen, sondern in einer nachfolgenden besondern Bescheinung oder sonst erweislichermassen erst hernach renuncirt worden ist, ibi cit. n. 5. Die Klage soll auf Seite des Debitors gegen seinen Schuldschein und Chirographum längst inner zwey Jahren, auf Seiten des Creditors aber gegen seine Quittung und Apochan längst inner 30 Tagen, und zwar vom dato der Bescheinigung an, oder wenn solche nicht datirt ist, von Zeit der erweislichen Ausstellung an, gerechnet, item ohne Unterschied, ob dieses Klag-Exceptions-Replikweis geschehe, Coram competente angebracht werden, Cod. Max. P. 4. c. 11. §. 7. n. 1. 2. 3. Die Wirkung dieser Quärel ist demnach, daß der Scheininnhaber die Bezahlung beweisen muß, oder es wird ihm nichts bezahlt, ibi cit. n. 4. Siehe auch Contractus.

Chiromantia hieraus entstehet kein Indicium, Cod. crim. P. 2. c. 4. §. 8.

Chirurgi oder Wundärzte gehören bey einer Gant wegen der letzten Cur in die zweyte Stelle, Cod. Jud. c. 20. §. 3. n. 2. Die Chirurgi oder vormaligen Feldscheerer wel-

che bey den Compagnien gestanden, sind abgeschaft, vi Verordnung vom 19. July 1788.

Chirurgi haben sowohl bey der Leibgarde, Hartschiers und Trabanten, als bey sämmtlichen Regimentern, Körps und Gouvernements, keinen andern Charakter, Benennung oder Rang, als Chirurgi, vi Decr. vom 1. Juni 1789, und dem Rang nach als jüngster Oberlieutenant, ibid. p. 2. Auch stehet der Staabs = vor dem Regimens = oder Oberchirurgus, ibi p. 4.

Chirurgi oder Wundärzte sollen über Vorfallenheiten, worüber mehrere um Rath gefragt werden, sich mit gebührender Anständigkeit berathschlagen, das nach den chirurgischen Grundsätzen und der Erfahrung bequemste und dienlichste Mittel ausfinden, sofort ohne Eigensinnigkeit und Hang zu ausgesuchten Widersprüchen anwenden, Instr. des churfürstl. Col. Med. de ao. 1785. P. 14. Wie aber sonsten von Chirurgis das nämliche wie bey Badern verordnet ist, so siehe Bader.

Chorstift, siehe Collegiatstift.

Christenlehren, wenn die Geistlichen mit Haltung derselben saumselig sind, soll man solche Negligenz an die Ordinarios gelangen lassen, und die Abstellung derselben zum öftern solicitiren, sofort erst alsdann, wenn keine Besserung erfolgt, die Sache nach Beschaffenheit und Wichtigkeit gehöriger Orten einberichten, Befehl vom 21. April 1648. Dagegen sollen auch die weltlichen Obrigkeiten die Pfarrkinder und Unterthanen zu Besuchung der Christenlehren Amtshalber alles Fleißes anhalten, und zur Zeit derselben weder Kindern, noch gewachsenen Leuten einige Kugel = oder andere Spielplätze und Kurzweilen gestatten, Befehl vom

19.

19. November 1639. Besonders sollen sie die Hausväter und Mütter verfänglich anhalten, daß selbe ihre Kinder sowohl als Dienstbothen fleissig in die christliche Lehre schicken, Generale de dato 18. Decemb. 1725. Zu dem Ende aber soll bey jeder Kirche von Obrigkeitswegen jemand bestellt werden, welcher über, mittels einer Specification, alle Eingepfarrten genaue Obsicht habe, die von Zeit zu Zeit ausgebliebene fleissig aufzeichne, und der Obrigkeit der Bestraffung willen übergebe, ibi. Würden auch die Buben und Knechte, wenn sie der Priester zu der Christenlehre unter dem Gottesdienst von den Portillen herunter begehrt, gedachten Priester nur auslachen, oder sich wohl gar dem Amtknecht, wenn er sie herunterschaft und führt, widersetzen, so soll man dergleichen Excesse nachdrücklich abstellen, und sich keine Obrigkeit bey Vermeidung gebührender Bestrafung hierinnfalls nachlässig befinden lassen, Befehl vom 5. März 1701. P. 6.

Christenlehrstrafen von den nichtkommenden Kindern und Dienstbothen, wendet zwar die ambergische Verordnung den Kirchen zu, Verordn. vom 18. Decemb. 1725. P. 3., die ältere Resolut. de dato München den 11. Februar 1655 hingegen will, daß man den Pfarrern und andern Geistlichen bey Haltung der Kinder- und Christenlehren gebührend an Hand gehen, diejenigen, so darein gehören, wirklich dazu anhalten, sohin gegen die Ungehorsamen gebührende Strafen vornehmen, jedoch diese auch an seinem Orte verrechnen, und es also bey höchster Orten stehen soll, ob man selbe den Gotteshäusern, oder sonst wohin verwenden lassen wolle. Nach der sulzb. Verord. vom 30. Juni 1779 sollen die widerspenstigen

stigen Aeltern und Dienstherrn, wenn die vorläufige Ermahnung der Pfarrer nicht fruchtet, der Obrigkeit angezeigt, von dieser aber nicht allein dieselben ernstlich bestraft, sondern auch die Kinder und Dienstbothen zu ihrer Prostitution und auf Kosten ihrer Eltern und Dienstherren, durch die Gerichtsdiener in so lange zu den christlichen Lehren gebracht werden, bis sie sich der vorgeschriebenen Ordnungen fügen. Ueberdieß soll man junge Leute weder zum Besitz eines Anwesens, zum Heurathen oder zu Aufdingung zu einem Handwerk lassen, noch zum Freysprechen den Consens ertheilen, sie haben dann von ihrem ordentlichen Pfarrer das gute Zeugniß beygebracht, daß sie mittels fleisiger Besuchung der Christenlehren in den Hauptstücken und Regeln des Christenthums wohl unterrichtet sind, ibi.

Christenlehren, zu Besuchung der öffentlichen sonntäglichen, sind alle Kinder anzuhalten, vi Mand. vom 3. Jenner 1795. p. 3. Vorzüglich aber die Hausväter und Mütter verbunden, nicht nur ihre Kinder sondern auch ihre Dienstbothen, wenigstens abwechselnd, zu Anhörung derselben abzuschicken, ibi p. 3. Die Ausbleibenden werden bey jeder Kirche genau aufgezeichnet, und von den Aemtern mit einer angemessenen und nach Umständen zu erhöhernden Strafe belegt, ibid. Es ist auch niemand eine Heurathserlaubniß zu ertheilen, oder eine Aufdingung oder Freysprechung bey einem Handwerk, oder die Antrettung eines Anwesens zu gestatten, wenn nicht ein ordentliches Zeugniß des Pfarrers wegen fleisig besuchten Christenlehren und Schulen angewiesen werden kann, ibid. p. 4

Christenlehren sollen fleisig gehalten werden, 1779. geistl. Rthsord. P. 3. litt. b. Säumige Pfarrer und Seelsorger soll man erst hierüber gütlich erinnern und bey keinem Verfang gehöriger Orten überschreiben, St. u. M. J. v. 1748. P. 15.

Christenlehren haben die Kinder in ihrer Pfarre oder dahin gehörigen Fillial fleisig beyzuwohnen, geistliche Rathsordn. de ao. 1779. P. 3. litt. B. C., Stadt- und Marktinstr. de ao. 1748. Auch die Ehehalten und ledigen Bursche, ibi cit., und Ehehaltenordn. von dato 2. May 1781. P. 39. An Orten, wo kein Schulmeister vorhanden, sind die Kinder insgesammt, oder in abgetheilt minderer Zahl, die Woche hindurch wenigst zweymal in der Christenlehre von den Pfarrern und Seelsorgern zu unterrichten, Mandat in Religionssachen de dato 22. September 1738. P. 11. Die Abgängigen sollen annotirt, die Eltern und Hausväter darüber bestraft, und die Strafgelder für die Mühe der Schullehrer und für Schankungen der fleissigen Jugend verwendet werden, ibi P. 1. & Generale vom 5. Februar 1771. P. 1. Obrigkeiten, selbst Obmänner und Gerichtsdiener sollen hierauf Obsicht tragen, auch die Pfarrer und Seelsorger den verspührenden Saumsall und Unfug der Obrigkeit anzeigen, General. wegen Taglöhner- und Ehehaltenordnung de dato vom 2. May 1781. P. 39. & Mand. vom 2. May 1781. P. 1.

Churfürsten sind die ersten und vornehmsten Reichsmitglieder, welche von Kuren oder Wahlen so genannt werden, weil die römische Kaiser- und Königswahl durch sie gehet, deutsch. Staatsr. P. 2. §. 58., vertretten die Reichs Erbs- oder Hofämter, ibi §. 52. a. Die Herzogen von Bayern haben vom Anbeginn der Kaiserwahl, mithin lang vorher ehe sie die Pfalzgrafschaft bey Rhein an sich brachten, die Chur oder das Wahlrecht gehabt, bayr. Staatsr. P. 3. §. 117. litt. a. Der Reichsapfel war aber ein beständiger Zankapfel, ibi. Der Chrfürst von Bayern ist nicht nur von dem Chur-

son-

sondern auch fürstlichen Collegium ein vornehmes Mitglied. In jenen führt er respectu Toties Collegii das 5te, und unter den weltlichen Churfürsten das zweyte Votum, sitzt zwischen Churböhmen und Churbrandenburg in der Lateralordnung bey Reichswahlen und andern churfürstl. Collegialconventen, bayr. Staatsr. P. 3. §. 131. a. Und wann vom Churhaus Bayern und Pfalz kein katholischer Nachfolger mehr vorhanden wäre und die churhannöverische Linie nachstünde, wäre den vorsitzenden katholischen Churfürsten ein Votum Supernumerarium eingeräumt, deutsches Staatsr. P. 2. §. 58. litt. c. Siehe auch Bayern, und Fürsten des Reichs, Grafen des Reichs, auch kaiserliche Hofämter.

Cistercienserklöster, die Verbindung der innländischen mit jenen in Frankreich, wird im Jahr 1791 unterm 5. May suspendirt und nur ein innländischer Visitator zugelassen, ibi cit.

Citation der Bürger zu churfürstl. Collegien oder einer churfürstl. Specialcommission, dürfen die Erscheinungsursache nicht enthalten, vi Decr. vom 20. December 1788.

Citatio ist verbalis, Realis, Edictalis, immediata & subsidiaria, Anm. ad Cod. Jud. c. 5. §. 1. litt. a. Deren Requisita sind, daß hieraus der Richter, als Kläger und Beklagter, oder wann derselben mehr sind, sämmtliche daraus zu erkennen, nach Gestaltsame der Sache, diese sowohl, als auch der Ort, und die Ursache zu berühren, desgleichen in schriftlichen Klagen, die Beylagen in gleichlautender Abschrift nebst Klage beyzulegen, und zur Stell- oder Verantwortung bey Gericht dem Beklagten eine gewisse Zeit zur Erscheinung anzuberaumen,

manch-

manchmal und öfters geschiehet die Citation gleich mündlich, cit. §. 4. n. 1. 2. 3. 4.

Citatio realis nimmt Platz in Ungehorsam und Periculo fugæ, ibi §. 2. n. 3.

Citatio der Siegelmässigen geschiehet mit verschlossenen Befehlen oder Schreiben, der andern durch Signaturen oder Amtszettel, ibi §. 2. n. 2.

Citatio Auswärtiger hingegen durch Requisitiones, Cod. Jud. c. 5. §. 2. n. 4.

Citatio Edictalis geschiehet aber gegen Vaganten, Abwesende, Unbekannte, dann Gläubiger und dergleichen, Cod. Jud. c. 5. §. 3. n. 1.

Citatio geschiehet auf dem Lande drey Sonntage nacheinander ableselichermassen vor der Kirche, Cod. Jud. c. 5. §. 3. n. 4.

Citatio in ordinario wird vollbracht, da sowohl an den Kläger als Beklagten selbe ergehet, daß sie beede bey nächstem Gerichtstag durch bevollmächtigte Anwälde erscheinen, ihre rechtliche Nothdurft bestellen und ausführen, allen folgenden Gerichtstägen und Terminen bis zu gänzlichem Austrage der Sache abwarten und die Gebühr beobachten sollen, ibi cit. §. 5.

Citatio der Reichsstände wird immediate von den Reichsgerichtern bewirkt, Anmerk. ad Cod. Jud. c. 5. §. 2. litt. d.

Citatio ad reassumendum Processum ist auf Absterbung einer Parthey unnöthig, Cod. Jud. c. 3. §. 9. n. 3. Findet bey den Reichsgerichtern zur Zeit Platz, wenn kein legitimirter Procurator apud Acta sich befindet oder jemand in Streit succedirt, Cod. Jud. c. 3. §. 9. Anm. litt. c.

Ci-

Citatio in Criminalibus ziehet das Jus Præventionis, aber nur in Ansehen derjenigen nach sich, welche mit Namen citirt worden, Cod. Crim. P. 2. c. 1. §. 16.

Citatio der Flüchtigen und Abwesenden, wird peinlich durch Steckbriefe und Compaßschreiben vollbracht, cit. c. 10 §. 21. Und da der Citatus inner dem gesetzten Termin nicht erscheint, so wird demselben entweder eine Geldstrafe gesetzet, oder lis pro Negative contestata gehalten, oder die Klage für liquid angesehen, mithin der Beklagte zugleich definitive condemnirt, Cod. Jud. c. 5. §. 10. n. 1., das verstehet sich im Judicialsache. Hingegen in criminalibus wird die Execution theils in effigie, theils an ihren Gütern vorgenommen, Cod. Crim. P. 2. c. 10. §. 21.

Citatio eines Ministers, wann der nicht als Minister und Persona publica, sondern nur als Parthey und Persona privata auf Requisition seiner ordentlichen Obrigkeit zu einer Zeugenverhör zu erscheinen hat, so wird von dem Prädicat Excellenz abstrahirt, und der Tag zur Zeugenverhör notificirt, zugleich freygestellt, ob er in Person oder durch einen Anwald dabey erscheinen wolle, Sign. Int. vom 2. December 1785.

Citatio bey Ordensgeistlichen gehet die Citation nicht an die Geistlichen selbst, sondern nur an ihren Obern, daß er ihnen die persönliche Erscheinung auftrage, in Sachen wie sie zu vernehmen haben, Sign. Int. vom 23. August 1771. Siehe auch cit. bey Ordensbrüdern.

Citatio vom Wechsel = und Mercantilgericht wird denen in München Anwesenden hingegen auf sonst alle nur

thun=

thunliche Art gemacht, Münchnerische Wechselgerichts-ordnung de anno 1785 c. 5. §. 1. Die Realcitation wird nur auf den Fall gebraucht, wenn die Gefahr der Entfliehung zu besorgen ist, und solche von dem Kläger glaublich dargethan werde, ibi §. 2.

Citatio edictalis hat blos gegen Baganten, oder Abwesende statt, wenn der Ort ihres Aufenthalts nicht bekannt ist, welchenfalls solche jederzeit durch die öffentliche Zeitungen kund gemacht, und ein 4 oder 6 wochiger Termin anberaumt wird, Wechselgerichtsordnung de anno 1785 c. 5. §. 3.

Citatio förmliche erfodert, daß man den Kläger und Beklagten oder, wann deren mehrere sind, sämmtlich daraus erkennen kann, daß der Citation das Klaglibell nebst Beylage in authentischer Form mittels Duplicats beygelegt sey, wenn Citatus bey Gericht sich zu stellen oder zu verantworten habe, ibi cit. §. 4.

Citatio gegen Abwesende liegt dem Kläger ob, die Expedienda durch sichere Bestellung gebührend insinuiren und verkünden zu lassen, ibi §. 6. Bey Edictalcitationen gilt die gedruckte Kundmachung für die Insinuation, ibi. Bey in München Anwesenden aber wird die Lieferung durch den Gerichtsansager zu machen verordnet, und dieser hat ein ordentliches Buch zu halten, worinn er den Tag, Monat und Jahr der geschehenen Insinuation mit der Anmerkung, wo und wie, und wenn sie geschehen ist, fleisig einschreiben soll, ibi.

Citation hat nach geschehener Lieferung ihre völlige Würkung so, daß gegen dem ungehorsamen Theil ohne weiters verfahren wird, ibi §. 7.

Citatio in summario per communicationem, præceptum, vel mandatum, ist die Citationsformel, wie in ordinario nicht gebräuchlich, sondern wird die Klage unter Setzung eines gewissen Termins pro Exceptionibus communicirt, oder a Præcepto, vel Mandato angefangen, mit dem Auftrag, gestalten Dingen nach, wann die Sache angebrachtermassen beschaffen, bald aber ohne dessen, mit Bedrohung einer gewissen Geldstrafe vorgekehrt, vi Cod. Jud. c. 5. §. 6. Siehe Mandatum cum vel sine clausula. De effectu citationis ad præventionem et malam fidem, vide Præventio.

Citatio durch Compaßschreiben oder Proclammate würket die Prävention vom Tag der Lieferung oder Anschlagung, gegen dem Citato. vi Cod. Crim. P. 2. c. 1. §. 11. 12. 13. 29., & cit. c. 2. §. 20.

Citation ist den Handwerkern bey einer auswärtigen Lade wider einen Innlander zu bewürken nicht erlaubt, Sign. Int. vom 7. Sept. 1726.

Citation in Sponsalien und Divortialsachen, sind nach dem augsburgischen Receß vom Jahr 1785 die Partes principales in Persona, oder nach Umständen per Mandatarium satis & specialiter instructum beym geistlichen Ehe- oder Chorgericht ad citationem zu erscheinen schuldig, ohne daß sie beym weltlichen Amt zuvor requirirt werden müssen, cit. P. 12. Die Testes hingegen müssen bey der weltlichen Obrigkeit nicht nur mit specialer Benennung der Ursache requirirt, sondern auch allemal im Lande durch die Decanen oder andere vom Chorgericht dazu ernannte Commissarien abgehört werden, ibi. In den übrigen ad Forum Ecclesiasticum über-

überhaupts geeigneten Causis, sind die Gezeugen im Namen des Ordinariats bey ihrer Obrigkeit, und zwar in causis mere disciplinaribus eines Geistlichen, cum Expressione generali in causa disciplinari clericum concerniente, in andern Causis aber cum expressione specifica zu requiriren, worauf auch die Erscheinung von dem Beamten auf keine Weise abgeschlagen oder gehindert werden darf, sondern die requirirte Gezeugen debito loco & tempore zu verschaffen sind, ibi P. 30. Die Partes principales selbst mögen in solchen Fällen vom geistlichen Gericht zwar immediate citirt, doch müssen die Causæ, um in Persona oder nach Umständen per Mandatarium satis instructum erscheinen zu können, der Citation specifice inseriret und dem Citato mündlich eröfnet, oder in Copiis auf Verlangen communicirt werden, ibi.

Citatio weltlicher Principal-Partheyen ad officium Consistorium, oder deren Commissarien, wie verstanden, soll immediate & cum expressione causæ geschehen, Befehl vom 30. Aug. 1756, und der Gezeugen aber, welche ausser der Principalpersonen erforderlich, nur mediate & cum expressione generali causæ citationis, ibi & 1779. geistliche Rathsordnung pct. 14., Passauischer Receß von 1690 pct. 14, Augsburg. Receß von 1684 pct. 7. Dergleichen Personen sollen auch debito loco & tempore in causis mere spiritualibus daselbst erscheinen, in so weit nicht eine widerige Observanz oder anderes Recht von Alters her bey einem oder dem andern Amt, oder an Seiten eines oder des andern Ordinariats vorhanden und gezeigt werden mag, Befehl vom 30. Aug. 1756. In

causa clericum concernente hingegen muß der Citation der Gezeugen, die causa nicht bloß in sensu universali, sondern specialiter die Particulareigenschaft, Ursache und Beschaffenheit ordentlich einverleibt seyn, ausserdessen mit Verschaffung jener nicht willfahret werden, Resol. Int. vom 6. Juni & 2. July 1781, dann Freysing. Receß de anno 1718 pct. 11. Bey weltlichen Personen, welche in causa ecclesiastica ad Forum Ecclesiasticum citirt werden sollen, ist zwischen den Haupt- und Nebenpersonen ein großer Unterschied, dann die Hauptpersonen, welche in causa selbst interessirt sind, werden immediate ohne Requisition und Verschaffung, die Nebenpersonen hingegen z. B. die Gezeugen nur mediate per littras compassus vorgeladen, vi Anm. Cod Max. P. 5. c. 19. §. 42. n. 21. b.

Citation der Ordensbrüder zu weltlichen Gerichten soll nicht per Requisitionem ihrer Ordensobern, sondern gleich immediate per Signat. ohne Beysetzung der Ursache geschehen, Sign. in Int. vom 21. Jenner 1770. Citat. in Mauth- und Accissachen. Ist in Mauth- und Accissachen gegen Landabwesende Defraudanten auf 6 Wochen, gegen innländische aber nur auf 4 Wochen sub pœna præclusi einzuschränken, und durch das Intelligenz- oder Commercien- Communications- Blatt bekannt zu machen, Mauth- und Accisordnung vom J. 1765 pct. 36. n. 3.

Citation bey Concursprozessen sind die Taxordnungsmäßige 30 kr, nicht von jeder Parthey in particulari, sondern von allen insgesammt, jedoch toties quoties zu erfordern, Sign. Int. vom 20. Juni 1760.

Civi-

Civilis Procesſus iſt, wann eine Sache auf die Satisfaction gehet, Anmerk. Cod. Jud. ad c. 3. §. 1. litt. b.

Civitas, jus civitatis. Nicht jedermann hat das jus civitatis bey Römern. Bey uns Teutschen iſt dies dreyerley, nämlich: universale oder imperiale, provinciale, municipale, erſtes iſt allen mittel- oder unmittelbaren Reichsinnwohnern gemein, das zweyte nur den Unterthanen einer gewiſſen Provinz, z. B. Bavaricum den bayerischen, Bohemicum den böhmischen alleinig. Das dritte endlich ſtehet lediglich den Bürgern und Einwohnern einer Stadt, das Münchner Stadtrecht den Münchner Bürgern und Einwohnerschaft privative zu, vi Anm. ad Cod. Max. P. 1. c. 4. §. 3. Denn das Jus albinagii, kraft deſſen die Fremde Inteſtabiles, und ihre Güter dem Fiſco heimfällig ſind, iſt von Kaiſer Friedrich aufgehoben, und wird nur gegen auswärtige Lande herkommentlich jure retorſionis gebraucht, ibi. Siehe auch Stadt und Staat.

Claſſen in der Gant geben zu erkennen, wie die Creditores aneinander ordnungsmäßig ausweichen müſſen, Cod. Jud. c. 20. §. 1. n. 1. Sind mehrerley Creditores von einer Art, weichen jüngere den ältern aus, ibi n. 2. Dafern deren Obligationen von gleichem Alter ſich zeigen, ſo concurriren ſie einander pro rato, ibi n. 1.

Claſſe 1. In dieſe gehören die Gerichtskoſten, Cod. Jud. c. 20. §. 2. Dieſe ſind von Poſten zu Poſten zu ſpecificiren, ibi, und gehören auch die Curatoreykoſten hieher, Anm. ibi §. 2. litt. a.

Classe 2. In diese gehören die Funeralkosten, des Arztes, Wundarztes, Apothekers, Krankenwärters Verdienst von der letzten Krankheit. Todenkösten aber gehören inter currentes, Cod. Jud. c. 20. §. 3. n. 1. Desgleichen der Ehefrau und der Kinder Begräbnißkösten ebenfalls inter currentes, Anmerk. ad Cod. Jud. c. 20. §. 3. litt. a.

Classe 3. Hierein kommt der Liedlohn, Cod. Jud. c. 20. §. 4. Desgleichen die Tagewerker, ibi. Die zu viel über seinen Stand gehaltene Domestiken werden in ein proportionirliches Quantum unter selbe pro rata vertheilt, ibi. Aber die auf der Stör arbeitende Handwerker gehören in diese dritte Classe, ibi §. 4.

Classe 4. In diese Classe ist bestimmt das, was zu Erhaltung und Erbauung eines Guts ist mit Hypotheksverschreibung hergegeben worden, Cod. Jud. cap. 20. §. 5. n. 1. Item die Steuern, Acciß, Umgeld und Aufschlagsgelder, ibi n. 2. Auch die hergeliehene Saamengetraid, ibi n. 3. Der bedungene Kaufschilling, wann sich der Käufer denselben vorbehalten, ibi §. 5. n. 5. Nicht minder das von Minderjährigen oder den minoribus gleichgehaltenen zum Gutsbau hergeliehene, ibi §. 5. n. 6. Desgleichen gehören hieher die grundherrliche Foderungen nach Maaßgabe, ibi §. 5. n. 7. Desgleichen die Vogteygilten, ibi n. 8.

Classe 5. Hierein kommen zu setzen die Eheweiber, Cod. Jud. cap. 20. §. 6. n. 1. Desgleichen jener Creditor, so eine vor den Pactis dotalibus errichtete Verschreibung hat, solcher gehet dem Eheweibe vor, ibi n. 2. Die Parapherna gehören nicht hieher, ibi. Auch die offenes Gewerb treibende Weiber, als in der Schuld

mit

mit verschriebener und üble Hauswirthinnen sind hier- von ausgeschlossen diesorts, ibi §. 6. n. 2. Das hie- her zu setzende Heurathgut erfordert, daß es wirklich hereingebracht und gesetzmäßig erwiesen sey, ibi §. 6. n. 5. Die Wiederlage gehört nicht hier in diese Stel- le, ibi §. 6. Anm. litt. c. Auch die Morgengabe nicht, Anm. cap. 20. §. 6. n. 3. Der Wittibsitz ebenfalls nicht, ibi §. 6. litt. c. Auch die Errungen- schaft nicht, ibi.

Classe 6. Puppillen, Minderjährige, Kirchen, Spitä- ler, Allmosenämter, Communitäten, Brüderschaften, Vormunder, Zunftmeister, Geistliche Väter der Güter- administration halber, c. 20. §. 8., ausgenommen, da der Schuldner selbst auf die Gant kommt, da ge- hört dessen Gut nicht anher, ibi §. 7.

Classe 7. Der Fiscus behauptet diesen Platz, Cod. Jud. cap. 20. §. 8. Es gebührt aber auch diesen kein Vor- recht vor ältern Gläubigern, ibi n. 2. Fodert aber der Fiscus wegen Strafe und Herrnlosigkeit, gehört er auch nicht hieher, ibi n. 7. Sonst aber gehören die nomine Principis und der Landschaft gehörige Forde- rungen des Fisci hieher &c. ibi n. 8. &c.

Classe 8. In diese 8te Stelle tretten die Hypothe- carii ein, Cod. Jud. cap. 20. §. 9. und nimmt al- lezeit der ältere vor dem jüngern seinen Gang hierinn, ibi cit. §. 9. n. 2. Und im Fall eine Hypothek äl- ter ist, als die in der 5. 6. 7. Stelle oder Classe ge- hörige Stücke, gehet solche jenen vor, und gehört in die 5. 6. 7. Stelle, ibi §. 9. n. 3. Die Faustpfän- der gehören auch in diese Classe, ibi n. 5. Die un- privilegirt stillschweigende Unterpfänder gehören auch in

diese 8. Stelle, ibi §. 10. Diese letztere weichen allda nur denen Hypothecariis expressis nach dem Alter, denn das ältere weichet dem jüngern nicht, Anm. ibi §. 10. litt. a. Man verstehet aber unter unprivilegirten stillschweigenden jene, so von Seiten der Bauersleuten ohne Obrigkeit Pfandweise ohne Protokollirung ausgestellt worden sind, ibi §. 11. n. 1., weil sie unter die Currentes zu stehen kommen. All jene mauthbare Güter, welche sich eine Defraudationem Teloni, oder in anderweg die Uebertrettung einer wirklichen Confiscation zu Schulden kommen lassen, nehmen auch allda von nun an pœna commissi ohnnachlässig Platz, gemäß Generals vom 27. July 1773. Mithin ist das in Cod. Jud. c. 20 §. 8. n. 7. angeführte hinkünftig von keiner Gültigkeit.

Classe 9. Hiezu sind geeignet, die durch Notarien von Bürgern und andern unbekannten Leuten errichtete Pfandverschreibungen, oder wenigst solche, welche von 3 bey dem Contract anwesend gewesenen Gezeugen beglaubt, oder von siegelmäßigen Schuldnern ausgestellten Hypotheken bewähret sind, müssen aber jenen von der ordentlichen Obrigkeit errichteten ohne Unterschied des Alters allezeit ausweichen, Cod. Jud. cap. 20. §. 11. n. 2. & 3. Ist aber der Streit nicht zwischen denen allein, so gehören sie in die 8te Stelle, wie die obrigkeitliche.

Classe 10. Ist für jene Gläubiger, so ein Privilegium personale simplex ohne Unterpfand haben, Cod. Jud. c. 20. §. 12., und gehet hierin jeder seiner Freyheit nach, so daß der ältere den jüngern nicht vorgehet, ibi n. 7. Treffen 2 oder mehrere von gleicher Gattung

in

in dieser Stelle zusammen, alsdann greift der Vorzug Platz des ältern Gläubigers, ibi. Es gehören auch in diese Stelle jene, die ohne Hypothek zu Wiedererbauung eines Guts was hergeliehen, cit. c. 20. §. 2. In diesen letztern Fall muß aber die Versio bewiesen werden, Anm. ibi litt. c. Wer einen befreyten Creditorem bezahlt, und sich den Eintritt in dessen gehörige Stelle nicht ausdrücklich bedungen, so muß er auch in diese Stelle kommen, ibi Cod. Jud. c. 20. §. 12. n. 4. wie ungeklagte und vor dem Concurs nicht geschafte Forderung von behöriger Obrigkeit, ibi n. 5. Das hinterlegte und nicht mehr in natura & specie vorhandene Gut desgleichen, ibi n. 6, und der Braut eingebrachtes Gut, wann der Bräutigam vor wirklicher Ehe oder Copulation auf die Gant kommt, ibi n. 3.

Claußen und Einsiedeleyen, welche nicht hinreichend fundirt sind, oder denen der Unterhalt nicht von der Gemeinde, oder Hofmark, worunter sie gelegen, durch Reversalien versichert, sind nicht zu gedulden, kraft Generals vom 2. November 1769. Sie sollen den Habit des H. Franciscus nicht tragen, wenn sie solchen nicht von einem Kloster dieses Ordens erhalten, und sich deshalben vor ihres Orts Obrigkeit legitimirt haben, ibi. Die Ordens Superioren aber sollen auch mit Ertheilung des Habits an die mit genugsamen Unterhalt, oder erlaubter Handarbeit nicht versehene Claußner um so mehr an sich halten, als man sie den Conventen oder Häusern, die sie eingekleidet, zu unterhalten aufbürden würde, ibi. Siehe auch Eremit, Collecturen, Clausur, siehe Aebtissin.

Claußner, wenn sie dem Institut einverleibt und mit 3 Hauptgelübden verbunden sind, so werden sie vor geistlich gehalten, und stehen unter diesem Foro. Vide auch Bettler, Anm. Cod. Crim. P. 1. c. 11. §. 1. lit. b., und den Habit tragen, Sign. Int. vom 8. July 1723. Man soll sie aber auch bey keinen andern Meßnereyen, als die sie schon wirklich haben, mehr anstellen, damit die weltliche Meßner nicht verdrungen werden, ibi. Desgleichen sollen sie fleisig bey ihren Claußen zu Haus bleiben und niemal anders, dann aus erheblichen Ursachen, und mit beglaubten sowohl von ihrer Obrigkeit, als ihren Altvater unentgeltlich unterschriebene Attestate sich an andere Orte begeben, Befehl vom 1. Decemb. 1738., in widerigen die auf den Bettel und Müssiggang ohne solchem Attestat betrettene, als wirkliche Vaganten, sie mögen gleich einen beständigen Aufenthalt haben oder nicht, aufgehoben, und den Bettel-Mandaten gemäß tractirt werden sollen, ibi. Siehe auch Eremit.

Clausulæ Codicilaris daß das Testament als ein Legat-Codicil oder Fidei Commiss gelten solle, ersetzt all übrige niemal, Cod. Max. P. 3. c. 3. §. ?3. n. 2. Auch die Clausul: daß das Testament auf all andere Weise, wie es immer seyn kann, wird der nämlichen gleich geachtet, ibi n. 5.

Clausul, sobald als möglich, in einem Schuldbrief, macht, daß der Processus executivus nicht statt hat, Cod. Jud. c. 3. §. 3. litt. e.

Clausula cassatoria adjecta macht daß man vom Vergleich abgehen darf, ibi c. 17. §. 1. litt. n. Anm.

Clau-

Clausulae Conventionales bestehen in den Worten: sammt und sonders, unzertheilt und unverscheidentlich, einer für alle, und alle für einen, vi Cod. Max. P. 4. c. 1. §. 21. n. 6. item z. B. Schlüssel, Schlösser, Fenster, Thür und Thor, eingemauerte Kästen oder Schenkgefäß, Anbau und dergleichen, vi cit. c. 3. §. 13. n. 3. Auch weiters wann er mag oder will, ibi c. 1. §. 8. n. 2., oder, daß die Zahlung nach guter Gelegenheit geschehen soll, ibi, oder mit aller Zugehörung, ibi c. 3. §. 13. n. 2.

Clausulae Salutares haben keinen Nutzen, Anm. Cod. Jud. c. 4. §. 13. litt. c.

Clausula protestatis protestandis, reservatis reservandis solle angehängt werden in ordinario, und wo articulatim pflegt geantwortet zu werden, und geschiehet der Sache hiemit genug, Anm. Cod. Jud. c. 6. §. 8. litt. a.

Clausula rati et grati ac indemnisationis ist in Vollmachten überflüssig, Cod. Jud. c. 7. §. 10. litt. a. Anm.

Clausula, es seye dann, daß dieses oder jenes genugsam bewiesen werden könne, ist in Erkanntnissen verbothen, Cod. Jud. c. 14. §. 7. n. 3. litt. c.

Clausula: ex plenitudine potestatis Caesareae, welcher sich der Reichs-stylus öfters bedient, verstehet sich nur in sensu accomodato, und soweit sie der Reichsverfassung gemäß ist. Es kann also der

Kai-

Kaiser keine enorbitante, gegen das Jus tertii, oder ältere Freyheiten laufende Privilegien ertheilen, weil solches der Wahlcapitulation Art. 1. §. 9., Art. 10. §. 2., Art. 15. §. 5., & Art. 18. §. zuwider ist, deutsches Staatsr. P. 2. §. 49. litt. h.

Clausula motus proprii oder ex certa scientia, vide Privilegien.

Clausula salvo cursu Processus wird bey der Commissionsansetzung ad tentandum amicabilem compositionem beygefügt, Cod. Jud. c. 17. §. 1. litt. a. Anmerk.

Clausula salvo jure minoris vel Puppillari ist in obrigkeitlich ertheilten Vergleichsconsens unzulässig, vi Cod. Jud. c. 17. §. 1. litt. g.

Clausula salvo Jure superflui ist bey den Weisungsartikeln überflüssig, Cod. Jud. c. 9. §. 6. litt. g.

Clausula: Salutares, salvo Jure emendandi, corrigendi, minuendi. 2. Salvo Jure superflui. 3. Protestatio contra animum injurandi. 4. Reservatio quorumvis competentium. 5. De non consentiendo in judicem nec litem contestando nisi quatenus tenetur. 6. De se non adstringendo ad probanda non necessario. Die ersten vier haben einiger Gelehrten Meynung nach gar keinen Effect, sagt B. von Kreitmayer in Cod. Jud. c. 4. §. 13. Anmerk. litt. d., was aber die andern zwey, nämlich die 5te und 6te, würken, ist auch cit. c. 1. §. 17. und c. 6. §. 1. & 4. dann c. 9. §. 6. litt. g. in dessen Anmerkungen nachzuschlagen.

Clau-

Clausula salvo jure impertinentium, et non admittendorum wird sich derer bedienet bey der Verantwortung auf die Probatorialartikuln, wann die Artikel unförmlich wären, Cod. Jud. c. 9. §. 7. n. 4. litt. d.

Clausula salvis Exceptionibus, salva veritatis substantia aut bona fidei, wird bey Recognoscirung der Documenten gebraucht, Cod. Jud. c. 11. §. 7. Anm. litt. e.

Clausula sammt und sonders, wann diese Clausula gebraucht werden solle, ist eine Distinction unter blossen Schiedsrichtern oder Commissarien, dann ganzen Justizcollegien oder Corporibus zu machen, und zwar das erstere, wann das Commissorium diese Clausulam sammt und sonders nicht in sich hat, zum blossen Unterschied der blossen Compromiß alle, anderseits hingegen die Assessores nur in der durch Ordnung oder Observanz determinirten Anzahl sich einfinden, wie z. B. bey churfürstl. Justizdicasterien ad definitivam in civilibus nur höchstens sieben Votanten erfordert. Was nun gegen diese vorgeschriebene Ordnung von wenigern beschlossen wird, kann von den Partheyen mit gutem Fuge angefochten werden, und man vergleicht dergleichen Conclusa nicht unbillig mit den sogenannten Senatus consultis per infrequentia oder furtivis & clandestinis, Anm. Cod. Jud. c. 14. §. 6. litt. a.

Clausula salvo jure tertii, vide Tertius salvo Jure Clausula.

Clausula, wenn die Sache angebrachtermassen beschaffen, wird in Fällen sich bey Dicasterien bedienet, wann von den Partheyen angerufen, und ein

Ju-

Instand verfügt wird, gegen Obrigkeiten und Grundherrschaften, item in causis possessoriis, wo der status Possessionis nicht genug bescheiniget, oder sonst offenbar ist, desgleichen in Betreibung landesherrlicher und landschaftlicher Präſtationen, und endlich auch in allen nicht wohl ohne Gefahr verschieblichen Dingen, Cod. Jud. c. 15. §. 8. n. 6.

Clerus Saecularis, dessen unbewegliche Güter stehen unstrittig unter weltlicher Jurisdiction, wie die Fundations- und Wiedengüter, Cod. Jud. c. 1. §. 13. Anm. litt. a.

Clöstern gebührt das Beneficium Competentiæ, Anm. Cod. Jud. c. 18. §. 12. litt. a. Können ohne Vorwissen Sr. churfürstl. Durchl. nichts veralieniren, weniger Gelder aufnehmen, Anm. Cod. Jud. c. 1. §. 13. litt. a., und stehet hierbey auch Sernissimo das Jus reformandi & visitandi dabey zu, ibi. Siehe auch Klöster. Closter Anger hat besonders in ihrer Wahl, daß die durch den Franciscaner Provincial geschehe.

Clöster in Bayern sind nach der geistlichen Rathsordnung de ao. 1573. & 5. October, dann vi des bayrischen Staatsr. P. 3. litt. e., ein Kammergut.

Coadjutoria, kann jenem gegeben werden, der seinem geistlichen Amt entweder Alters, oder Krankheit, oder anderer Ursache halber, selbst nicht mehr vorzustehen im Stande ist, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 25. n. 1. litt. a. Ist mit dem Successionsrecht auf das Beneficium verknüpft, und eine Gattung von Anwartschaft, regulariter verbothen, und nur bey Domstiften und Klöstern im Nothfall gebilliget, ibi. Es kann aber nur der als Coadjutor bestellt werden,

so

so ad Beneficium allschon die ad sublevantiam nothwendiger Weise der Natur und Beschaffenheit nach, wirklich erforderliche Eigenschaft hat, ibi cit. n. 3. litt. a. Es hat die Bestellung eines Coadjutoris nur allein der Pabst und in Deutschland mit Einstimmung derjenigen, welchen das Wahlcollations = oder Patronatsrecht zustehet, vorzunehmen, ibi n. 4. litt. a. Bey Coadjutorwahlen gehet es eben so zu, fast wie bey der Hauptwahl eines Bischofs oder Prälatens und wird sich an die vorgeschriebene Normam gebunden, ibi n. 5. litt. a. Die Rechte der Coadjutorn bestehen theils in Successione, Administratione, Titel und Rang, fangen aber bey jenen, welche der päbstlichen Confirmation bedürfen, überhaupt nicht a consensu Capituli aut Episcopi vel Prælati, sondern erst a Tempore confirmationis an, cit. n. 6. litt. a. Allförderst kommt auf die päbstliche Bestättigung hierbey zu sehen, welche Gewalt Coadjutori beygelegt ist, dann auf die Capitulation so getroffen worden, ibi n. 7. litt. a. Adjutus wird von Coadjutor nur in so weit vertretten, als er selbst nicht mehr im Stande ist sein Officium zu vertretten, ibi litt. b. c. Auch kann Coadjutor von Fructibus beneficii nichts prätendiren, ohne wo der Pabst etwas besonders hinzugefügt hat, ibi n. 8. litt. a. Des Rangs halber eines Coadjutoris ist zwischen Untergebenen und Auswärtigen diese Observatio, daß derselbe in Ansehen der erstern in ganz gleichem Rang und Vorzug, jedoch dergestalt daß Coadjutor in concursu allzeit vorgezogen wird. Resp. Auswärtiger hat man inter Jura & prærogativas, welche entweder der Person selbst, oder dem Amt und der Dignität anhan-

hangen weiter zu distinguiren, und den Rang hiernach abzumessen, ibi cit. n. 9. Die Coadjutorie erlöscht durch des Coadjutoris Tod, als durch seine Resignation und Inhabilität, ibi n. 10. Administrator und Coadjutor perpetuus differiren in so weit, daß letzterer mit dem Successionsrecht begabt ist, dessen sich erster qua Talis nimmermehr zu erfreuen hat, ibi n. 11. Mit Coadjutorien hat der Pabst bey protestantischen Stiften niemals zu thun, und bey mittelbaren Stiften gehet dieß durch die Landesherrschaft, soweit das Collationsrecht dabey hergebracht ist. Bey unmittelbaren gehet es durch die Capituln, in ereignenden Streit durch den Kaiser und Reichshofrath, ibi cit. n. 12.

Coalitio ist, wenn ein Stück Land mit Gewalt auf einmal hinweggerissen, und an ein andern Ort angelegt wird, Cod. Max. P. 2. c. 3. §. 13.

Cölln, Clement August bayrischen Geblüts Verlassenschaft und Testament qua Churfürstens von Cölln, wurde den 23. Januar 1767 als Rechtsbeständig erklärt, bayer. Staatsr. P. 3. §. 162. b.

Codex Judiciarius, zu dessen Docirung wurden im Jahr 1758 zwey Kanzeln auf der Universität zu Ingolstadt angeordnet, und der Cursus dieses Studii auf 2 Jahre festgesetzt, Befehl vom 3. Juni 1758. Siehe auch Cod. crim.

Codex civilis ist schon mittels der Präfation überhaupt, folglich auch das demselben inserirte lex amortizationis auf alle churbayerische Ländereyen extendirt, Sign. ex Int. vom 30. Juny 1759.

Codex Judiciarius ist von jedermann zu befolgen, Cod. Jud. c. 3. §. 10., und unterwerfen sich Ihro

chur-

churfürstl. Durchl. diesem in Judicio selbst, ibi c. 3. §. 10. Und ist ausgeschrieben, fort allen churfürstl. Räthen und Aemtern ein Exemplar davon gratis verabfolgt worden, vi Decr. vom 29. December 1753.

Codex criminalis hat die mündliche Publication und Verrufung nicht nöthig, nach dem Befehl vom 11. December 1751. Wird im Jahr 1778 nebst dem Civili und Judiciari auf die Herzogthümer Neuburg und Sulzbach extendirt, Generale vom 2. December 1778. P. 1., jedoch nur für die künftigen Fälle, ibi P. 2., und mit Beobachtung des Unterschieds circa formalia Processus & merita causæ in Gantsachen, Decret an die Regierung Neuburg vom 19. September 1783 & 22. April 1780. Auch mit Vorbehalt der besondern Gewohnheiten und Freyheiten jedes Ortes, Standes oder Unterthans, vi Generale vom 2. Christmonats 1778. P. 3., der dort bestehenden landesherrlichen Vorrechte und Befugnisse, dann der innern Staatsverfassung, ibi P. 4., item der bisherigen Eigenschaften, Rechten, Wirkungen und Bürden der dortigen Lehen und des Fori feudalis, ibi cit. P. 5., nicht weniger mit der Ausnahme circa Jurisdictionem & Forum der Militärsachen und Personen, der Gerichts- Mauth- Umgelds- und Forstbeamten, des Obristjägermeisteramts, der Advocaten und Procuratorn, ibi P. 6. Der Zoll- Accis und Umgeldsdefraudationen, der Holz- und Forstsachen, hinterstelliger oder sonst fälliger Beamten, und des modi procedendi in dergleichen Vorfallenheiten, ibi. Desgleichen jener Gebräuche, nach welchen die Schriften und ihre Beylagen nicht in Duplo, sondern nur einfach übergeben werden dürfen, ibi P. 8., und

denen schon vor dem Termino extensionis anhängigen Rechtshändeln, ibi P. 9.

Codicil wird abgetheilt in Principalem & accessorium, Cod. Max. P. 3. c. 5. §. 1., und differirt von einem Testament in dem, daß es nicht so viele Solennitäten bedarf, und keine Erbeinsatzung Platz habe, ibi §. 2. Der testiren kann, kann auch codiciliren, ibi §. 3. Die inner- und äusserlichen Requisita eines Codicils sind ohne Nullität nicht zu unterlassen, ibi §. 5. Codicil fordert fünf Gezeugen, ibi §. 6. n. 1. Aber der Blinde muß sechs Gezeugen hierzu haben, ibi n. 2. Testamentszeugen untüchtige, sind auch hierinwegs ausgeschlossen, Weibsbilder werden aber hierinwegs auch tüchtig anerkennt, Legatarii und Fideicommissarii sind aber untüchtig, ibi n. 3. Die Erbittung ist nicht, aber der Gezeugen Gegenwart ununterbrochen erforderlich, wie beym Testament, ibi n. 4. Codicilant muß es selbst offen oder verschlossen mit der Erklärung, daß dieses sein letzter Wille seye, den Zeugen vorlegen und unterschreiben, ibi n. 5., und von Codicilanten noch denen Gezeugen die Unterschrift nöthig, ibi. Bey eines Lesens unkündigen Codicilanten muß das vorgelesen werden, ibi. Codiciliren zugleich mehr in einem Libell, so werden die Solennitäten, wie in jenen Testamentis simultaneis nicht verdoppelt, ibi. Das mündliche Codicil wird vor den fünf Gezeugen auf die nämliche Art, wie ein Testamentum Nuncupativum ausgesprochen, n. 6. ibi. Räthlich ist, hierüber ein Notariats-Instrument errichten zu lassen, ibi n. 7.

Co-

Codicila minus Solennia sind, die ad Manus Sereniſſimi oder Judicis hinterlegt werden, dann auch wenn ad Cauſas pias, inter liberos und dergleichen diſponirt wird, Cod. Max. P. 3. c. 5. § 7. Wenn der Lebende im Todbette anbefiehlt, jemand was zu geben, hierzu braucht es gar keiner Solennität, ibi n. 4.

Codicila acceſſoria und **Teſtamentoria** sind, da man ſich auf etwas beziehet, Cod. Max. P. 3. c. 5. §. 8. v. g. Zettel, Blätter.

Codicil wird entkräftet, durch den Wiederruf obrigkeitlich oder vor drey Gezeugen, Cod. Max. P. 3. c. 5. §. 10. n. 1. Durch die Agnationem ſui hæredis, und durch Vermuthung eines Notherbens, ibi n. 2. auch durch die Caſſation, n. 3., oder durch ein jüngeres Codicil oder Teſtament, wenn es in letztern ausdrücklich gemeldet wird, oder eines dem andern conträr, daß beede nicht beyſammen ſtehen können, auſſerdem gelten beede, ibi n. 4., per mutationem ſtatus beeden Theilen, ibi n. 5. In codicilis correſpectivis, vel Reciprocis durch einſeitige Entkräftung derſelben, ibi n. 6.

Coementeria, ſiehe Kirch- und Freythof.

Coffee- und Theeſüdens-Gerechtigkeit. Die Coffeehäuſer worinn man Thee, Coffee, Chocolade, Roſoli und andere Liquers, wie auch Limonade, und mehr dergleichen Raffraichiſſements präſentirt, gedenkt man vi Decreti vom 20. April 1727 nach und nach gar abgehen zu laſſen, als die meiſte Gerechtigkeiten nur ad Dies vitæ, oder gar nur precario von der Landes-

herrschaft verliehen sind, vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 25. litt. h.

Cognati oder **Befreunde**. Wann Befreunde in einer Erbschaft instituirt sind, so wird dafür gehalten, daß all und jede Befreunde des Testatoris ohne Unterschied des Grades succediren, besonders wann es heißt: alle meine Befreunde, soviel ich deren habe, und dergleichen. Ein anderes ist, wann der Befreunden ohne solchen Beysatz gedacht wird, da hält man billig dafür, daß das Testament nur jene Befreunde gemeinet habe, welche auch sonst ohne letzten Willen succedirt hätten, vi Anm. ad Cod. Max. P. 3. c 3. §. 9. n. 6. litt. c.

Cognatio, siehe Verwandschaft. Sipp = oder Blutsverwandschaft wird in die natürlich = geist = und bürgerliche getheilt. Und zwar entspringt die erste aus dem Geblüt und begreift alle von einem gemeinschaftlichen Stammvater abspressende Personen, man subdividirt sie in legiti - vel illegitimam, nämlich ehelich = und unehelich gebohrne, vi Anm. ad Cod. Max. P. 1. c. 4. §. 5. Die Abstammung von einem gemeinschaftlichen Stammvater durch lauter Mannspersonen, heist man Agnatio oder Schwerdmagdschaft, ausserdessen aber Spielmagdschaft oder Cognatio. Im gemeinen Verstand heißt alles Agnatschaft, was von väterlicher Seite Befreund ist, ibi cit. n. 2. 3. Es kommt aber nicht allemal auf die Verwandschaft allein, sondern auch meistentheils auf die Nähe des Grads oder Linie an, vi cit. n. 4. ꝛc. Siehe auch Linea, Gradus. Jura Familiæ, Cognationis, Agnationis, Affinitatis gehen nicht nur durch den natürlichen, sondern auch durch den bürgerlichen Tod, das ist durch die Reichsacht oder Verdam=

banimung ad Carceres, vel triremes perpetuas verloh- ren. Zweytens wird die Schwägerschaft nach Absterben eines Ehegattens gemäß weltlichen Rechts ebenfalls, nicht aber nach geistlichem Recht aufgehoben, ibi cit. §. 8. Siehe auch Schwägerschaft, Venter, Familia, que quæstio status Familiæ, eheliche Hinderniß.

Cognitio, siehe Sentenz.

Cohæres, vide actio Familiæ herciscundæ.

Cohabitatio conjugum, siehe Eheleute, Pflichten.

Coinvestitura, vide Feudum.

Collatio Haereditatis ist eine Handlung, da der Erbe das bereits in Lebzeiten Empfangene ad Massam communem bringt, Cod. Max. P. 3. c. 1. §. 15. n. 1. Hierzu sind aber nur die Notherben zu conferiren schuldig, ibi n. 1. Wann der Erb die Erbschaft repudirt oder enterbt worden, ist Rechtens, daß er nichts conferiret, ibi n. 2. Die Peculia aber kommen nicht in die Collation, Cod. Max. P 3. c. 1. §. 15. n. 5. Die Erziehungskosten werden regulariter eben nicht conferirt, ibi n. 6. Desgleichen werden auch die auf eine Gefangenschaftsbefreyung erloffene Kosten nicht mit eingerechnet, ibi n. 8., item die auf Studia und Erlernung einer Profession hergegebene Kosten auch nicht, ibi n. 6. Hingegen wird das Peculium profectitium conferirt, ibi n. 10, und werden auch jene eingeworfen, welche zu Erlangung eines Amts verwendet worden, ibi n. 11. Es kann aber ein Testator die Collation abschaffen, ibi n. 16. Die Action so hieraus entspringet, wird genennt Actio familiæ herciscundæ, Cod. Max. P. 3. c. 1. §. 15. n. 19. Ein Testator kann auch die Collation anordnen in Fällen, wo sie sonst nicht statt hat, so weit nicht des Conferentens Nothgebührniß

dadurch zu nahe getretten wird, ibi n. 17. Collatio muß entweder in natura oder prætio geschehen, Cod. Max. P. 3. c. 1. §. 15. n. 18. Die Collation wird inter hæredes regulariter nicht präscribirt, ibi n. 20. Den Empfang eines Erbens muß der beweisen, welcher die Collation begehrt, ibi n. 22. Die Collation endet sich regulariter Rei intertii, ibi n. 24.

Coinvestitura, siehe Lehensinvestitur.

Coitus, Liberi ex coitu damnato, siehe Geburt uneheliche.

Collatio beneficii ecclesiastici tam ordinaria, quam extraordinaria et Pontifici reservata, vide Beneficii ecclesiastici acquisitio.

Collatio in Erbvertheilungen. Was einer aus mehr Erben schon bey Lebzeiten seines Erblassers von ihm empfangen hat, das muß er wiederum zur gemeinschaftlichen Erbs-Massam bringen, damit es zwischen ihm und anderen Miterben getheilt werde, und diese Einbringung oder Einwerfung heißt man auf Latein Collationem, vi Anm. ad Cod, Max. P. 3. c. 1. §. 15. n. 1. litt. a. Die Collation hat nur unter Cohæredibus statt. Wer also nicht zu Erben sucht, des Erbschaft in quæstione ist, der hat auch keine Collation zu leisten, noch von anderen zu suchen, vi n. 2. &c. Kinder und Erben in absteigender Linie conferiren bey der Succeßion und Erbschaft ihrer Eltern und Voraltern ohne allen Anstand, in der von Vater- als Mutterseits herrührenden Erbschaft, ibi n. 3. &c. Erben in aufsteigender, wie auch in der Seitenlinie conferiren de Jure statutario Bavarico, so weit sie Notherben sind, und auch sonst den Verstorbenen, wann er

kein

kein Testament machte, zugleich erbten, ibi n. 4. ꝛc. In Regula wird alles conferirt, was man in die Noth-gebührniß einrechnet, soweit keine Specialausnahme von dieser Regel gemacht wird, dann sie ist nicht orthodox und falirt insonderheit bey actibus mortis causa, ibi n. 5. litt. a. ꝛc. Unter den Profectitiis verstehet man nicht nur Peculium liberorum profectitium, wie es in P. 1. c. 5. §. 3. in Cod. Max. beschrieben worden, sondern in einem viel breitern Verstand, und so, daß alles, was man von dem Erblasser in seinen Lebzeiten empfangen hat, hierunter begriffen ist, und daß solches regulariter conferirt werden müsse, ist eine klare Sache, ibi n. 6. Die Sache, welche conferirt werden solle, muß von dem Erblasser schon in seinem Lebzeiten empfangen worden seyn, ibi n. 7. ꝛc. Daß das Heurathgut conferirt werden müsse, ist ausser aller Controvers, wann es anders dos profectitia & in vivis constituta, mithin von dem Erblasser selbst in seinen Lebzeiten oder wenigst von jemand andern in Ansehung seiner gegeben worden ist, ibi n. 7. ꝛc. Bey Schankungen, welche der Erbe vom Erblasser selbst, oder von andern in Ansehen seiner bekommt, ist erstlich ein Unterschied zwischen Donationibus inter vivos & mortis causa, ibi n. 8. ꝛc. Hier heißt alles Adventitium, was man nicht von dem Erblasser und aus seinem Vermögen, sondern anderwärts her, und ohne Absicht auf ihn erlangt hat, welches auch eben darum, weil es nicht von dem Erblasser ist, nicht conferirt wird, ibi n. 9. ꝛc. Bona castrensia vel quasi castrensia sind sowohl nach gemeinen als statutarischen Rechten von der Collation befreyt, ibi n. 10. Unter

 die

die bona quasi castrensia werden auch die Studir = und Reiskosten gerechnet, und a collatione eximirt, folglich wird auch von diesen beeden nicht nur nichts conferirt, sondern die Schulden, welche noch in Lebzeiten des Erblassers hierum gemacht worden sind, müssen ex Massa communi bezahlt werden, ibi n. 11. litt. a & b. Was die Eltern auf den nöthigen Unterhalt und die Erziehung ihrer Kinder verwenden, wird nicht conferirt, folglich bleibt auch billig das von der Collation weg, was zu Erlernung eines Handwerks oder anderer nützlichen Profession auf Kinder verwendet wird, ibi cit. n. 12. Die Collation fasset sich lediglich auf den präsumirlichen Willen des Erblassers, wann daher sein Wille nicht ist, das conferirt werden solle, so cessirt die Collation, auch in jenen Fällen, wo solche sonst regulariter statt hätte, ibi Anm. Cod. Max. P. 3. c. 1. §. 15. n. 13., sofern nur andern Kindern und Miterben kein Nachtheil in ihrer Nothgebührniß dadurch zugehet, ibi cit. litt. a. Wie nun der Erblasser die Collation in Fällen, wo sie sonst statt hätte, verbiethen kann, also hingegen kann er solche in Fällen, wo sie regulariter nicht Platz greift, anbefehlen, ibi n. 14. Die Collation geschiehet entweder realiter oder cautionaliter, vere oder ficte, und zwar realiter & vere, da man den Empfang ad Massam bringt, ficte, da man in der Theilung so lang zurück stehet, bis auch die andern Miterben ex Massa communi soviel bekommen haben, ibi n. 15., cautionaliter aber, da man statt der wirklichen Collation einsweilen nur cavirt, ibi. Ist nun das in die Collation einzuwerfende Stück zur Zeit des Erblassers Tod, bey den Erben nicht mehr in natura vorhanden, so cessirt die Collation, es wäre

dann,

dann, daß die Sache dolo vel culpa aut saltem levi hæredis zu Grund gegangen, oder mala fide ohne Noth von ihm veräussert worden, ibi cit. n. 16. Wer sich der gebührenden Collation weigert, und in possessione der erbschaftlichen Güter ist, der kann actione Familiæ herciscundæ, oder nuda imploratione officii Judicis hierum belangt und von der Obrigkeit durch gewöhnliche Zwangsmittel hierzu angehalten werden, ist aber Renitent nicht in Possessione, so wird er auf Anmelden exceptione nondum factæ Collationis repellirt und weder gegen die Miterben, noch contra debitores hæreditarios zur Klage gelassen, ibi n. 17. litt. a, b. &c.

Collectationen der Geistlichen, diesertwegen sollen die Beamten mit denen Decanis ruralibus die Belegung simultanæ machen, und diese die Collectam von ihren untergebenen Clericis einbringen, sofort an die bestimmte weltliche Orte übermachen, Passauisch. ord. Receß de anno 1690 pct. 6. Diesen auch zu mehrer Beförderung ad implorationem per brachium seculare an die Hand gegangen werden, ibi.

Collectæ, jus collectandi Besteuerungsrecht, fließet aus dem innerlichen Wesen der bürgerlichen Gesellschaft, zu Erhaltung des gemeinen Wesens, allgem. Staatsr. P. I. §. 11. a. Es soll auch die Besteuerung zu keinen andern Entzweck genommen werden, ibi litt. b. Auch der Kaiser soll das Reich mit Steuern und Auflagen ohne Noth nicht beschweren, und ohne Bewilligung des Reichs niemals weder zu Kriegs= noch Friedenszeiten anfordern, und nicht anders als zum bestimmten Ende verwenden, Deutsch. Staatsr. P. 2. §. 73. litt. a.

Wie aber jus collectandi in Bayern exercirt werde, siehe Steueranlage.

Collecten der geistlichen und weltlichen Grundherrschaften sind bey ihren Grundunterhanen unter welch immer Namen, ohne Specialconcession bey 100 Ducaten Strafe verbothen, vi Verordn. vom 30. März 1791.

Collecturen der Mendicantenorden wurden abgeschaft, Gener. vom 2. Novembr. 1769, & 8. Juni 1770. Auch die Sammlungen der Cooperatorn, Caplänen und Weltpriestern, dann Eremiten und Klaußnern, gemäß Generals vom 2. Nov. 1769 P. 3., & Gener. vom 3. Juni 1770 P. 6.

Collecturen der Franziskaner und Capuziner wurden nur mehr die quatemberliche Sammlungen auf Butter und Schmalz, dann Eyer, Getraid und Wolle gestattet, Gener. vom 30. Dec. 1769 P. I. Ihre Collectores durften dieß nicht mehr vom Haus aus sammeln, ibi P. 2., sondern die Gemeinden mußten ihre freywillige Gaben auf vorherige Verkündigung von der Kanzel ihnen in die Pfarrhöfe nachtragen, ibi P. 4. diese sodann ihre bestellte weltliche Väter übernehmen, und an Ort und Ende verschaffen, ibi P. 3., auch den barmherzigen Brüdern wurde ihre Sammlung auf Geld und Getraid nicht anderst als auf erst gedachte Art, oder mit der Büchse in den Kirchen, und zwar nur 2 mal des Jahrs bewilliget, ibi P. 2. Hingegen wurden den Capuzinern und barmherzigen Brüdern die Collecturen wieder, von Haus zu Hause auf den vorigen alten Fuß ohne Consequenz zu geben, vi Sign. Int. vom 17. May 1771., und zu Untersuchung und Beschränkung des allzusehr übersetzten Mönchswesen, und deren über-

mä-

mäßigen Sammlungen eine eigene Commission angeordnet, Decr. de dato 17. Dec. 1778., & geistliche Rathsordn. vom 16. Aerntemonats 1779. P. 35.

Collecturen der Geistlichkeit, siehe Mendicanten-Sammlungen.

Collegialstellen churfürstliche, sollen auf geschehenes Ansinnen, wo kein gegründetes Bedenken obwaltet, jedesmal mit freundnachbarlicher Auskunftertheilung oder Actenübersendung unweigerlich einander an Hand gehen, Resol. Int. vom 30. October 1783.

Collegiatsstifte weltliche, differiren zwar sowohl dem äussern nach, als sonst in sehr vielen Stücken von Hoch- und Domstiften, kommen hingegen in manchen besondern quoad actus capitulares mit ihnen übereins. Dann da verstandenermassen der Bischof nicht alles ohne Consens des Domkapitels thun kann, so ist solches nur destoweniger einem geistlichen Probsten, oder Dechant ohne Beystimmung des Stiftskapitels erlaubt, vi Anmerk. Cod. Max. P. 5. cap. 19. §. 11. litt. a.

Collegiatstift in München stehen die Canonici in 1. Instantia unter dem gesammten Kapitel, quoad appellatorium sind sie pro qualitate causarum, wie selbe sich ereignen möchten, allerdings der behörigen überlassen, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 11. litt. b. Eben dieses Stift wird mit der Hofkapelle vereiniget, vi Decretum vom 28. July 1783, und demselben das supprimirte Kloster Indersdorf inkorporirt, ibi. Hat auf Absterben eines Mitglieds ex gremio das Privatobsignationsrecht, und also die Cummulativ-Obsignation der Anverwandten hierbey nicht statt, vi Sign. Int. vom 29. März 1784. Siehe auch München.

Collegien sollen sämmtlichen Advocaten den im Cod. Jud. c. 7. stehenden §. 1. in Proximo ordinario nochmalen publiciren und dieselbe zu dessen genauer Befolgung mit so mehrerem Ernst anweisen, als gewisser (wann in loco Judicii kein bevollmächtigter Mandatarius bestellt sein wird) künftighin eine Resolution über die exhibita nimmermehr erfolgen solle. Zu dem Ende auch in dem Revisionslibell anzumerken, was für ein Mandatarius vel ad agendum, vel ad insinuandum bestellt seye, vi Ref. Revis. vom 23. Jenner 1775.

Collegien sollen alle unnöthige Collisiones, wodurch nur der gemeinschaftlich höchste Dienst leidet, vermeiden, sofort offenmüthiges und pflichtmässiges Benehmen in denen einschlagenden Gegenständen gegeneinander beobachten, Decr. vom 26. September 1782. P. 2. Sign. Int. vom 21. May 1759.

Collegium beschwerd zu sein glaubendes von einem andern, soll es vertraulich mündliche Conferenz suchen, die Ursachen ihres geklagten Eingrifes vortragen, darauf eines dem andern alle nöthige Information und Bericht geben, sich mit möglichen Fleis gegen einander vergleichen, mit Bescheidenheit all ungeziemender Anzüge enthalten, Sign. Int. vom 10. September 1731. & Generale vom 2. October 1751. P. 6. ratione angeordneter Münz- und Bergwerksdirection.

Collegium, da gegen selbes in Actis ahndungswürdige Dinge vorkommen, soll dasselbe die höhere Stelle nicht gleich mit willkührlichen Verweisen behandeln, sondern es höchster Orten anzeigen, Sign. ex Int. vom 27. Juni 1770 wegen Suspension, Amotion und Restitution der Beamten, pct. 4. Oder die Ahndung wenigst dem

Be-

Bescheid nicht einverleiben: sondern durch eine besondere Expedition an das Directorium oder subordinirte Instanz erlassen, Sign. ex Int. vom 30. October 1783, & 11. 1766.

Collegium, hierwider soll sich in Gravirungsfall keine Parthey wegen schuldigen Respect als ihrer vorgesetzten Obrigkeit, besonders wenn solche die höchste Person repräsentirt, unterstehen, in ihren Schriften anzügliche Ausdrücke, bey ernstlichem Verweis und Zurückgabe der Schriften zu erlauben, Sign. Int. vom 27. Juni 1770 pct. 3. Beamten = Amotiones betreffend.

Collegium, wann es gegen eine höchste Hofsweisung eine Gegenvorstellung für nöthig erachtet, so sollen die Votanten in dem Rathsprotokoll jedesmal mit ihren Gründen eingetragen, und solches dem Bericht beygelegt werden, Resol. Int. de dato 15. Dec. 1785.

Collegium churbayerische Justitzkammer, Kriegs = und andere Collegia, bestehen in geheimen Rath, Justiz = Dicasterien, als im Revisorio und Hofrath, Obern Landesregierung. 4 Regierungen, Landshut, Straubing, Burghausen, Amberg, item Justizrath zu Neuburg, Geistliche Rath, Hofkriegsrath, Hofkammer, Forstkammer, ingolstädtischen Rathskollegium, welch letzteres mit dem Universitätsrath oder Senatu academico nicht einerley, sondern ein ganz anderes Collegium ist, dazu kommt auch noch das Commercien = Münz = und Bergwerkscollegium, nebst mehr andern, Bayer. Staatsrecht P. 3. §. 114. litt. b. Item das Büchercensur = Collegium, vi Decr. de dato 16. Febr. 1769. Collegia auf dem Reichstage, siehe Comitia.

Und

Und da die in die Protocollareinträge kommende churfürstl. Resolutionen die Taxordnungsmäßige Kanzley- und Geheime Kanzley-Dieners-Gebühr mit 1 fl. 12 kr. beym geheimen Expeditionsamt nicht wohl mehr eingebracht werden kann, als soll solches künftighin bey jeden Collegien, wohin gedachte Protokollareinträge ex Intimo ergehen, durch die dortige Expeditionsämter verfügt, sohin von einer jeden solchen Resolution (ausgenommen causam Domini und arme Partheyen) 1 fl. 12 kr. eingebracht und verrechnet werden, vi Decr. de dato 19. Octobr. 1778. Siehe auch Gemeinden.

Collegium Medicum, vide Medicum Collegium.

Collision der Rechten, wann die Rechten nicht zusammen stimmen, siehet man auf die hergebrachte Freyheiten und Ortsgewohnheiten, Satz- und Ordnungen, General-Statuten, am Ende auf das gemeine Recht, Cod. Max. Civil. P. 1. c. 2. §. 17.

Combinatio Votorum, vide Votum.

Comes Palatinus hat seinen Ursprung von Pfalzen und Gerichtsstühlen, Anm. Cod. Jud c. 2. §. 7. a.

Comites Palatini Majores, sind gräflichen oder fürstlichen Standes, die Minores aber adelichen und gelehrten Herkommens, ibi. Müssen vom Hofrath examinirt, verpflichtet und Hierlands immatriculirt seyn, Cod. Jud. cap. 2. §. 7. Und bestehet ihre Macht in Bayern, daß sie können Notarios creiren, uneheliche Kinder legitimiren, Wappenbriefe ertheilen, vidimiren, Testamente aufnehmen, und ein Instrument hierüber errichten, ibi. Ist ihnen aber nicht mehr erlaubt, sub pœna nullitatis und schwerer Ahndung, eine Legitimation ehebrecherischer, blutschänderischer und anderer der-

gleichen

gleichen aus verdammten Beyschlaf erzeugter Personen vorzunehmen, noch weniger jemand zu höheren oder adelichen Würden und siegelmäßigen Aemtern zu legitimiren. 2. Auch Condemnirten und Abgestraften keine Restitutionem famæ mitzutheilen, Cod. Jud. c. 2. §. 7. n. 1. & 2., noch Adoptionum, Arrogationum, Emancipationum, Testamentorum, Donationum, aut aliorum Contractuum Confirmationes, wie auch Bevormundungen, und all dergleichen actus jurisdictionis voluntariæ aut contentiosæ vorzukehren, ibi n. 3., minder Nobiles, noch Doctores, Licentiatos, Magistros, Baccalaureos oder Poetas Laureatos zu creiren, ibi n. 4., In Legitimationsbriefen keine error spacia zulassen, ibi n. 5., oder sich einer obrigkeitlichen Authorität anzumassen, ibi n. 6. Die Immatriculation eines Pfalzgrafen kann auch bey einer Regierung geschehen, Anm. ad Cod. Jud. c. 2. §. 7. lit. a. Hingegen räumt dieses Aufnahmsrecht dermalen der Obern Landesregierung die Instr. des churfürstlich. Hofraths vom Jahr 1779 art. 3. §. 15. ein. Uebrigens ist es Jus majestatica & regalia, vi allgemeinen Staatsr. P. 1. §. 15. litt. a. Im Reiche wird aber die Comitio zu ertheilen unter die reservata cæsarea gerechnet, deutsch. Staatsr. P. 2. §. 94. litt. a.

Comites palatini Aquisgranenses und Lateranenses beziehen sich derentwegen die Anm. Cod. Jud. ibi litt. a. auf Struvii corpus Jur. Publ. Es ist auch ein Bekenntniß coram Comite Palatinato keineswegs gerichtlich vorzukehren, Cod. Crim. P. 2. c. 5. §. 5., eben auch keine Zeugenverhör, ibi §. 14., nächstdem gelten nicht ihre Legitimationen von Sei-

te der geschenkten Handthierungen, Generale vom 5. Juni 1677. P. 2.

Comitialversammlung geschieht auf dem Reichstag, wo mit dem höchsten Reichsoberhaupt über allgemeine Reichsangelegenheiten deliberirt und ein Schluß gemacht wird, deutsch. Staatsr. P. 2. §. 69. litt. a. Und was der der Kaiser entweder gleich bey Eröffnung des Reichstags durch eine förmliche Proposition, oder in decursu durch ein Commissionsdecret an das versammelte Reich bringt, das wird von allen drey Reichscollegien und zwar von jedem in einen besondern Zimmer auf dem Rathhaus berathschlagt, ibi cit. §. 70. litt. a. b. Unter die Reichstägliche Angelegenheiten gehören zuförderst jene, welche theils durch den westphälischen Frieden, theils durch den jüngsten Reichsabschied oder ein anderes Reichsgesetz ausdrücklich ad Comitia verwiesen sind, ibi cit. §. 71. litt. a. Der Recurs in Justizsachen beschäftiget den Reichstag eine Zeither am meisten, ibi §. 77. Daß man aber Reichsstände a voto & sesione in comitiis suspendirt und ausschließet, ihrer Regalien privirt, oder gar in die Reichsacht erkläret, geschiehet gar selten, ibi §. 78. litt. a. Der Churfürst von Bayern ist nicht nur von dem Chur-, sondern auch fürstlichen Collegio ein vornehmes Reichsmitglied, Bayr. Staatsr. P. 3. §. 131. litt. a.

Commandanten sind an Orten, wo sie in Garnison liegen, von jedem Wagen Wein und andern Gütern ein gewisses Geld einzufordern und sich zuzueignen keineswegs befugt, vi Resol. de dato Braunau vom 11. May 1634. Wohl aber ein Scheit von jedermann auf den Bauernwägen zum Verkauf in die Städte verführenden

Holz.

Holz. Aber auch dieses ist, vi Decr. vom 3. Febr. 1798, gänzlich wieder abgeschaft. Von ihren Verbescheidungen in Civilhändeln der Militärpersonen gehen die Appellationen seit dem Regulativ vom 30. May 1787 §. 2. wieder zum churfürstl. Hofrath und pro tertia ad Revisorium.

Commandanten der Städte und Vestungen haben die Jurisdiction über die ganze Garnison zu Pferd und zu Fuß, Offiziers und Gemeine, Mandat. de dato 10. Dec. 1747 pct. 1. Können in geringen Straffällen dergleichen Delinquenten, so sie arrestiren lassen, innerhalb 24. Stunden entweder selbst gleich abstrafen lassen, oder, da dieses nicht seyn mag oder kann, selbe den Regiments=Commandanten der behörigen und ihnen vor der Exequirung jedesmal zu eröffnenden Bestrafungswillen extradiren, ibi pct. 2. & 3. In malefizischen, oder in die Ehre eines Oberoffiziers hineingehenden Verbrechen aber haben sie die Delinquenten in das Stockhaus übernehmen, allda nach Kriegsgebrauch examiniren, und die erforderlich eydliche Erfahrungen einholen zu lassen, sodann die Acta zum Hofkriegsrath der Resolvirungswillen mit ihrem Bericht einzusenden, ibi pct. 4. Weder Offiziers noch Gemeine dürfen ohne ihre Erlaubniß über Nacht ausbleiben, ibi pct. 8. Und eben so wenig auf Execution, oder anderst wohin ohne ihr Vorwissen beordert werden, ibi pct. 9. Können den Offiziers inner den Monaten März und August länger nicht als auf 8 Tage Absensurlaub ertheilen, Mandat. de dato 28. Febr. 1774 pct. 2. Und inner den Monaten September und Februar länger nicht als auf 14 Tage, cit. pct. 3. Haben

ben die Urlaube auf eine längere Zeit in diesen 6 Monaten von dem Hofkriegsrath, und in den übrigen mittels Berichts dahin durch diesen selbst von der höchsten Stelle zu bewirken, cit. pct. 2. & 3. An ihre Ordre sind auch die Thorwarte gehalten, Mand. de dato 19. Dec. 1747. pct. 8. Ohne Vorwissen derselben soll in keiner Garnison öffentlich geblasen und umgeschlagen werden, Infanterie- Instr. und Dienstreglement-Extract vom 4. Juni 1774 7. Verhalt. §. 3. Auch nach der gesetzten Zechzeit keine öffentliche Musik gehalten werden, ibi. Von keiner Obrigkeit ist ohne ihren Vorwissen ein churfürstl. Mandat publiciren, oder an die Stadtthore anschlagen zu lassen, ibi. Welches sich jedoch auf die churfürstl. Regierungen nicht verstehet, Sign. ex Int. de dato 23. Sept. 1746. Desgleichen soll keine Civilobrigkeit eine öffentliche Execution ohne vorheriger Anzeige bey dem Commandanten, vornehmen lassen, Extract aus der Infanterie-Instruct und Dienstreglement vom 4. Juni 1774 §. 3. 7. Verhalt. Hingegen sollen auch die Commandanten in ein Bürgershaus ohne Vorwissen der Civilobrigkeit, oder ausser denen die Sicherheit des Platzes interessirenden Fällen keinen Einfall thun lassen, ibi §. 4. Haben die Thorschlüssel, wo solche nicht überhaupt in den Händen des Stadtmagistrats sind, in ihrer Verwahrung, und die Thorsperre bestimmtermassen zu besorgen, ibi 7. Verhaltung §. 1. Auf dem Fall eines Feuers oder feindlichen Alarms alle erforderliche Maasregeln zu entwerfen und anzubefehlen, das Erforderliche auch mit der bürgerlichen Obrigkeit zu verabreden, und genau exequiren lassen, ibi 9. Verhaltung §. 1. Die vorgeschriebene

bene Ehrenbezeugungen sowohl überhaupt, als gegen das Hochwürdige Gut am Fronleichnams- und Grünen Donnerstag bey der Garnison und Bürgerschaft anzuordnen, ibi. Auf die Verschanzungen, Brücken und Thore, dann deren Unterhaltung obacht zu haben, auch in den Gräben und Verschanzungen die Anlegung einiger Gärten oder Gebäude, vielweniger durch die Häuser, oder Stadtmauern besondere Ausgänge, oder Thüren ohne höchster Specialerlaubniß zu gestatten, ibi. Die Brunnen und Cisternen, das Pflaster und die Reinlichkeit der Gassen in gutem Stande halten zu lassen, ibi 12. Verhaltung §. 1. Zu ordentlicher Zeit in Wirths- Zech- und andern Häusern durch die Patrouill ausschaffen, die bey der 2ten Ausschaffung nicht in Gegenwart der Patrouill nach Hause gehende Bürger und geringe Leute arretiren, aber weder Cavaliers, wirkliche Räthe, und Offiziers ausschaffen, noch die wirklichen Räthe und andere dergleichen charakterisirte Personen sine periculum in mora vel auffugii arretiren zu lassen, ibi 12. Verhaltung §. 3. ꝛc. & Hofkriegsraths Sign. de dato 14. Aug. 1776.

Commandanten haben auch auf die Hazard- und andere verbothene Spiele ein wachsames Auge zu nehmen, und sowohl die Spieler als Wirthe nach Umständen arretiren zu lassen, Infanterie-Instruct. Dienstreglements-Extract de dato 4. Juni 1774. 12. Verhalt. §. 4. Eben dieses auch bey fremden ganz unbekannten, besonders Militärpersonen zu beobachten, ibi. Nicht minder die öffentlichen Märkte mit gleicher Freyheit des Kaufs zwischen Bürger und Soldaten zu schützen, für die Lebensnothdurft, für den rechten Preis, Maas und

Gewicht derselben sorgen, ibi. Die Quartiere der Offiziers nicht steigern zu lassen, ibi. Die Tambours und Trompeter der Garnison und Bürgerschaft an dem neuen Jahrstag nur bey den reglementmäßigen Herrschaften und Personen anschlagen zu lassen, ibi.

Commandanten haben die Jurisdiction über die an Orten sich aufhaltende Militärpensionisten, Infanterie-Instruct. Dienstreglements-Extr. de dato 4. Jun. 1774 12. Verhalt. §. 5., & Signat. Int. vom 12. May 1775. Die Bürgerschaft stehet, so oft sie mit Gewehr ausrücken will, welches jedoch ohne vorherige Anzeige nie geschehen darf, unter ihrem Commando, ibi cit. §. 3. Alle Streitigkeiten, welche zwischen Civil- und Militärpersonen in und um dem Platz bis Ende des Glacis vorfallen, haben die Commandanten nach Umständen entweder privative, oder mit den Civilobrigkeiten cummulative abzuwandeln, ibi §. 4. Wird eine Civilperson von einer Militärperson mit Schlägen, oder in anderweg übel behandelt, soll die Klage bey dem Commandanten gestellt und Satisfaction verschaft werden, im Gegentheil aber bey der Civilobrigkeit, ibi. Auch alle andere Klagen der Civilpersonen wider die Offiziers oder Gemeine sind bey den Stadt-Commandanten anzubringen, General. vom 19. Dec. 1747 pct. 5. Selbst wegen Schuld- und andern geringen Klagen, haben die Einwohner ihnen zu melden, ob sie von den Regiments-Commandanten satisfacirt worden, Infant. Instr. Reglem. Extr. vom 4. Juni 1774 12. Verhalt. §. 4., & Gener. de dato 19. Dec 1747 pct. 10. Die wegen späten Zechen und kleiner Unordnungen wegen Arretirten sind nur gegen 30. kr. Arrestgeld

geld zu entlassen, die wegen Rauferey und groben Exzessen Arretirte hingegen nach Umständen entweder von der Commandantschaft zu bestrafen, oder an ihre Obrigkeiten zu extradiren, oder zu entlassen, Inf. Instr. cit. ibi §. 3. In jenen Fällen, wo die Sicherheit eines Platzes in Collision kommt, wenn sich dergleichen Verbrechen nicht unmittelbar ad criminale qualificiren, oder in flagranti ein abschreckendes Exempel zu statuiren nothwendig seyn will, sollen die Civilpersonem post causam recognitam an ihre besondere und eigne Obrigkeiten Notiz geben, wenn sie diesfalls ein oder anderes Verbrechen selbst zu prozessiren, und zu strafen für nöthig erachten, ibi cit. Fälle, in welchen Commandanten privative den Prozeß über Civilpersonen zu formiren, oder zu erkennen und zu strafen haben, sind Insultirung der Schildwachten, Patrouillen, ihnen Grobheiten Anthuung, keine Paritionsleistung, Gener. vom 19. Decembr. 1747 P. 6.

Commandanten, da ihnen die Stadtobrigkeiten Anzeigen in geringen Sachen zu thun haben, kann es ihnen, oder vielmehr dem Platzmajor, oder Lieutenant durch den Rathsdiener, in wichtigen Sachen aber soll es ihnen selbst durch zwey deputirte Magistratspersonen oder dem amtirenden Burgermeister geschehen, Infant. Instr. Regl. Extr. vom 4. Jun. 1774 12. Verhaltung §. 4. Es gebührt ihnen auch von jeden Bauernwagen, welche Holz in die Stadt führen, ein Scheit, ibi, und wenn sie begraben werden, hat auch die Bürgerschaft mit dem Gewehr auszurücken, ibi cit. §. 5. Die Obsignation, Reseration, Inventur und übrige Verhandlung bey dem Stadt-Commandanten, hat auf seinen

Tod der churfürstl. Hofrath und zwar nur durch eine in loco zu bestellende Commission vorzunehmen, Resol. Int. de dato 12. April 1782., & 19. Juni 1784 an die Regierungen Burghausen und Straubing.

Commandanten von Regimentern gebühret von erster Instanz wegen die Verbescheidung in Schuld und andern gegen die Offiziers und Gemeine angebrachte Klagen, vi Gener. de dato 19. Dec. 1747. pct. 10., & Inf. Instr. Regl. Extr. vom 4. Juni 1774 12. Verhalt. §. 4. Daher können sie auch geringe Verbrechen ihrer Untergebenen ohne Anfrage bestrafen, cit. Gener. de dato 19. Dec. 1747 pct. 10, und, gegen Meldung der abgefaßten Sentenz an die Stadt-Commandanten, all jenen, gegen welche die Stadt-Commandanten den Arrest verhängt, aber in den bestimmten 24. Stunden die Untersuchung nicht vorgenommen haben, die Examinir- und Untersuchung, ibi pct. 3. In den wider die Offiziers und Gemeine bey ihnen angebrachten gröblichen Exzessen haben sie die Delinquenten auf die Wache, oder in Regimentsarrest zu setzen, und sodann den Vorzug den Stadt-Commandanten zu raportiren, ibi pct. 7. Ohne ihre Erlaubniß darf auch kein Offizier absent gehen, gemäß Befehl vom 28. Febr. 1774 pct. 2. & 3. Ihnen ist nicht minder die Entlassung der ausgedienten, oder Beybehaltung der wieder verbleiben wollenden Capitulanten heimgestellt, vi Instr. der Rekroutir. und Verabschied. der Soldaten de dato 30. May 1778 pct. 6. Haben die ihren Abschied unter der Zeit gegen ein Stück Geld suchende Capitulanten in den Monatstabellen anzuzeigen, und die weitere Resolution vom churf. Hof-

kriegs-

kriegsrath zu erholen, ibi pct. 7. Auch die ihren Abschied wegen Unfähigkeit und Gebrechen nothfolglich erhaltende in besagten Monatstabellen zu bemerken, ibi pct. 9. Item ist ihnen die Sorge überlassen, daß bey keiner Compagnie über 6 Mann abgehen, ibi pct. 10. Desgleichen die Annahme der Tambours und Pfeifer, Fouriers, und gegen vorheriger Approbation und Examinirung, auch der Feldscheerer, nicht weniger die Vergebung der Unteroffiziersstellen, die Aufnahme und Entlassung der Fourierschützen gegen Stellung anderer, cit. pct. 9. Haben auch die kleine Verbrechen selbst abzumachen, über die grobe aber, falls es keinen Offizier betrift, ohne Anfrage Kriegsgericht abzuhalten; auch durch größere Commissionen Sprüche zu fällen, jedoch vor der Execution an den Hofkriegsrath einzuberichten, ibi.

Commandantschaften die militärische, haben auch die Jurisdiction über alle fremde ausländische Offiziers, vi Verordn. vom 6. Juni 1794, und in Polizeysachen von den betreffenden Regierungen die schriftlichen Aufträge in stylo majori anzunehmen, vi Decr. vom 7. Juni 1794. Auch zur Erhaltung allgemeiner Ruhe und Sicherheit in den Garnisonen, dann zu einem guten Verständniß zwischen den Civil- und Militärbehörden alles mögliche anzuwenden, vi Verordnung vom 24. Septemb. 1789. Nicht minder den Magistraten, Bürgern und Einwohnern in allen thunlichen Gelegenheiten hülfreiche Hand darzubieten, und ihre Untergebene zu einem höflichen und freundschaftlichen Betragen gegen die Civilbehörden anzuweisen, ibi. Dagegen ist ihnen auch von den Zeughäuservorständen alle 3 Mo-

nate die Standliste von den sämmtlichen Zeughausgeräthschaften zu übergeben, und das nöthige verabfolgen zu lassen, vi Hauptzeugämter Instruction vom 1. July 1790. Zu Nachtszeit aber sollen sie, ohne wenigstens eine Stunde zuvor dem Magistrat Nachricht zu geben, keine falsche Allarme mehr machen lassen, vi Decr. de dato 23. Dec. 1789.

Commenda et quidem Temporalis, vicaria vel provisionalis, deren sind dreyerley temporales, perpetuæ, militares, vi Anmerk. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 22. n. 3. litt. a. Die erstere besteht nur in blosser Provisional- und Interimsbestellung eines vacanten Beneficii, ibi. Das andere differirt von einem proprietario Beneficio, seu Titulato circa Collationem, weil commenda perpetua von niemand als dem Pabst selbst angeordnet werden mag, ibi cit. n. 4. Das Beneficium vacans wird durch die commendam nicht ersetzt, und wird nur cum facultate percipiendi fructus administrirt, folglich entstehet per mortem & mutationem commendatarii keine neue Vacatur, und wird daher auch nicht auf das Monat, worinn er gestorben ist, gesehen, ibi. Belangend die Militär- Ritterordens- Commenden theilet man sie in provinciales & simplices, ibi cit. n. 5. litt. a. Mit dem Commendiren des Maltheser- oder Johanniterordens hat es fast die nämliche Beschaffenheit, wie mit denen von dem teutschen Orden, dann sie sind ebenfalls Beneficia vere Ecclesiastica, werden jedoch nicht von dem Pabst, sondern in jedem Priorat von den Hoch- und Balmeistern conferirt, ibi litt. b.

Commercialcommission, was von der zu Mannheim certificirter in die Herzogthümer der obern Pfalz, Neuburg und Sulzbach aus den Churpfalz = Ober = und Niederlanden als eigene Manufactur = oder Fabrikenwaare eingehet, wird (das Sohlleder allein ausgenommen) mit gänzlichem Nachlaß der tariffmässigen Consumogebühr passirt, Tariff de ao. 1787. vom 12. May P. 6. Es muß aber nicht nur die Waare selbst mit des Fabrikantens Stempel Stück für Stück bezeichnet, und die Emballage von der Obrigkeit zu Verhinderung aller Beypackung versiegelt, sondern auch die darüber ausgestellte, dem Nro. des Collo dann das Sporco und Netto Gewicht enthaltende Fatura mit dem nämlichen Stempel oder Signet des Fabrikantens gefertiget seyn, Rescr. Ser. vom 16. Jenner 1788. P. 1. 2. 3. Ueberdieß hat auch die Commercialcommission in dem darüber ertheilenden Certificat die Anweisung zu geben, daß derley Waaren = Colli für den Consump in Bayern nirgends als beym Hauptmauthamt München, und für die Herzogthümer Neuburg und Sulzbach allein bey dem Hauptmauthamt Neuburg abgestossen werden, ibi P. 4. Siehe auch Würtemberg.

Commercialpolliten sind den Unterthanen allerdings unentgeltlich zu ertheilen, Rescr. Ser. vom 16. Jenner 1788. P. 10. & 24. Jenner 1787. P. 5. Es sollen aber die Mauthämter mit Ertheilung deren sowohl als die Gerichtsobrigkeiten mit der Contrasignirung allzeit wohl überlegt und gewissenhaft darein gehen, sofort zu empfindlichen Strafen nebst dem Ersatz eines erweislichen Schadens nicht selbst Anlaß geben, ibi. Und wenn es um Aufkaufung auszuführen verbothener Pro-

ducten zu thun ist, soll jedesmal ausdrücklich beygesetzt werden, daß solche lediglich zur eignen Nothdurft und Consumtion im Lande gewidmet seyen, und sie an Fremde zu verhandeln nicht gestattet werden wollen, Tariff de ao. 1787 für die Herzogthümer Neuburg und Sulzbach, P. 10. Desgleichen, wenn es auf einen wechselseitigen Verkehr einer Manufactur = oder Fabrikenwaare ankömmt, muß vollkommen ausgedrückt werden, an welchem Ort und an welchen Meister oder Fabrikanten dergleichen Waare verfertigt worden, ibi, für solche Ausdrücke sind die Aussteller der obrigkeitlichen Attestaten oder Commercialpolliten von selbst zu sorgen und zu haften schuldig, ibi.

Commercialverein, ein solcher wird zwischen den Herzogthümern der obern Pfalz, Neuburg und Sulzbach mit Anfang des Monats August 1787 bis zu Herstellung eines ganzen allgemeinen Commercial = und Mauthvereins auch mit Bayern provisorie eingeführt, vi oballegirten Mand. v. 12. May 1787, & Mand. v. 24. Jenner An. 1787, und sind unter solchem Verein auch die böhmischen Lehenorte begriffen, Extract. Resolut. Ser. vom 12. Februar 1788. Siehe Handel und Wandel.

Commerciencollegium was für Gegenstände dahin gehören sind folgende: 1. Alle Mauthsachen, und was in die Administration der Mauthgefälle einschlägt. 2. Die Aufnahmen und Verbescheidung aller dahin gehörigen Rechnungen, Monatextracte, Polliten, Revision rc. 3. Dienstverleihungen, Besoldungen, Additionen und Pensionen und darüber abgeforderte Gutachten. 4. Borgschaftwesen bey den Mauthbeamten und dahin

ge=

gehörigen Personen. 5. Hinterstände der Mauthbeamten und derer Bestrafung, Abänderung und Verwechslung ꝛc. 6. Ertheilung verschiedener Concessionen, Gerechtigkeiten, Freypässe, Patente ꝛc. 7. Alles was in das Landfabrikenwesen, dann dessen Verbesserung und Unterstützung einschlägt, vi Hofkammerordnung von 1779. §. 6. Im Jahr 1765 wurde es schon als ein ordentliches Collegium unter dem Hofkammer-Præsidio und Directorio declarirt, Kraft Sign. Int. vom 10. Juni 1765, und im Jahr 1748 erneuert, Mandat vom 2. April anni dicti. War in causis Commissorum ganz allein die zweyte und letzte Instanz, Mandat vom 23. May 1770., hat aber nun nur mehr die Confiscationsfälle in Mauth- und Accissachen zu besorgen, Teste Hofrathsordnung de ao. 1779. Art. 3. §. 11., item Hofrathsordnung de ao. 1750. Art. 3. §. 11., und hat von da aus keine Appellation, sondern nur den Gnadenweg ad Intimum, Mand. vom vom 12. Jenner 1754. §. 1.

Commercium ist mit dem Patrimonio nicht zu vermischen, alles was extra patrimonium singulorum ist, das ist auch extra commercium, als z. B. verbothene Bücher, Gift, Contrebande, wie auch Tempore belli die Kriegsmunition, womit man nicht handeln und commerciren darf, vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 1. §. 1. litt. h. Legatum rei extra commercium muß der Erb in natura, bey der Unvermögenheit aber in prætio bezahlen, Anm. ad Cod. Max. P. 3. c. 7. §. 23. Pactum de re extra Commercium ist null, vi Anm. ad Cod. Max. P. 4. c. 1. §. 15. n. 3. Anm. Sachen, worinn das Commercium

ge=

gesperrt, oder eingeschränkt ist, welche nur im Land unter sich, nicht aber hinaus oder herein commerciren dürfen, sind resp. unter die Dinge extra commercium gesetzt, ibi c. 3. §. 3. n. 2.

Commercium schlägt auch in die Regalia ein, und was die Circulation des Geblüts in dem menschlichen Leibe ist, das ist auch in dem Staatskörper der inn- und äusserliche Handel und Wandel, welchen der Regent auf alle thunliche Weise befördern kann und soll, allgemeines Staatsrecht P. 1. §. 16. litt. a. Daher er auch Privilegien zu geben, gestatten, erweitern, beschränken, aufheben und verbiethen mag, ibi.

Commerciencollegium wird wieder unterm 16. July 1788 aufgehoben und unterm 1. August 1788 alle wie immer Namen habende Confiscationsfälle in Polizey- Mauth- Zoll- Accis- Holz- Salz- Toback so andern Defraudations- und Verbothsgegenständen mit alleinigem Vorbehalt des per Mandatum Generale de dato 14. May 1784. churfürstl. und landschaftlichen gemeinsamen Schuldenwerkscommission, weiters gnädigst zuerkannten Appellations- Judicii in Wein, Brandwein dann Methconfiscations- und Straffällen zu beurtheilen kommen, sondern die Ertheilung aller Kram- und Handlungs- und Gewerbspatente, Concessionen, Gerechtigkeiten, Frey- und andere Pässe, Certificaten rc., besonders die Ertheilung aller Kramers- und Handelsgerechtigkeiten auf dem Lande bey pflegamt- und hofmärkischen Dörfern, hauptsächlich aber alles, was in das Landfabriken- Gewerbs- und Manufacturwesen, dann dessen Verbesserung, und überhaupts directe oder indirecte in das Landescommercium einschlägt, eben so

wie

wie es bisher zu dem Commerciencollegium nach vorhandenen ältern Verordnungen geeignet war, der churfürstl. obern Landesregierung zugelegt, Mand. dicti anni.

Commercien-Collegii ältere Verordnungen kamen durch dessen Anordnung im Jahr 1689 und 1690 cum Instructione versehen, von allen andern Dicasterien independent zu Entstehung, daß es in Commerciensachen, und was dahin einlauft, blos von der höchsten Stelle dependire und ihre Berichte und Gutachten dahin erstatten solle, Mand. vom 22. May 1690. Gedachte Instruction legt zu auch die völlige Direction und Inspection über alle landesherrlichen Fabriken, Färbereyen, Spinn- Woll- und Accishäuser, Güter- und Waarenbeschauer, dann die Ueberreuter rc, ibi P. 5. Desgleichen wurden der Jurisdiction dieses Collegii untergeben alle Fälle, welche von denen in Commerciensachen ausgegangenen Generalien herrührten, wie auch jene, so sich bey Visitirung der Güter, Einführung verbothener falscher Waaren ereignen, nebst Confiscationsfällen in Tobakappalto, ibi P. 4, und zwar so, daß es über die Regierungs- und Hofrathsverbescheidung die als zweyte Instanz alleinige und letzte Instanz war, ibi, ferners war selben die Ertheilung der Hausierpatente und Pässe allein überlassen, ibi P. 8. Und was über die Zünften, Freyheiten oder Handwerksordnungen zu Abstellung der Mißbräuche, oder zu Erhebung neuer Manufacturen in Vorschlag gebracht werden wollte, mußte allein bey diesem Collegium angebracht und von da Bescheid darüber erwartet werden, ibi P. 9. Ueberdieß wurde es gegen die ungehorsamen Beamten mit

Strafe

Strafe und Execution, Citation und Arrest, dann auch, jedoch nur mit höchstem Vorwissen, mit Suspension und Amotion, wie gegen die Landstände und Hofmarksinnhaber mit gebührender Strafe zu verfahren bemächtiget, ibi P. 6. 7. Welchertwegen verordnet wurde, daß sowohl die churfürstl. Beamte und Bediente, als die Kauf = und Handelsleute, dann andere Bürger im Lande, wenn sie dahin citirt werden, ohne alle vorgehende Verschaffung daselbst zu erscheinen schuldig seyn, ibi P. 10. In Betreff des Kanzleytax endlich wird es auf die Errichtung einer Taxordnung, und überhaupt dahin angewiesen, daß Niemand darüber beschweret, auch jährlich Rechnung über solche Taxgelder geleistet, sofort das Commercienwesen nach höchster Intention und den erlassenen Generalien zum Effect gebracht werden solle, Generale vom 22. May 1690. P. 12. 13. Ohngeacht nun das Collegium auf solche Weise allein dem churfürstl. geheimen Rath cum Derogatione omnium Instantiarum subordinirt war, so hat es sich doch in denen Vorfallenheiten, so die churfürstl. Gerechtsamen, und das höchste Interesse betraffen, denen von churfürstl. Hofkammer anverlangten Conferentien nicht zu entziehen, sondern jederzeit einige Räthe dahin abzuordnen, auch in Fällen, wo es darüber beschwert zu seyn vermeinte, von selbst vertraulich mündliche Conferenz zu suchen, und allen möglichen Fleis anzuwenden, damit sich, wie es der Sachen Billigkeit erfordert, miteinander verglichen und eines einhelligen Schlusses vereinbart werden möge, Sign. Int. vom 10. Sept. 1731. Bey solchen Conferenzen waren auch ihre dahin verordneten Räthe jederzeit nach dem Directorio die dritte Session zu nehmen, und die

drit=

dritte Simme zu führen angewiesen, ibi. Vor Einführung der neuen Mauthordnung war zwar dieses Collegium schon wieder in eine Cammeral = Commerciendeputation abgeändert, und da wurde solcher in der einer churfürstl. Hofkammer im Jahr 1764 ertheilten Instruction vorzüglich aufgegeben, sich die Beförderung der Commercial = Strassencaussirung mit allem Eifer angelegen seyn zu lassen, Sign. Int. vom 29. November 1764. P. 16. Nach dieser Instruction hatte sie auch in Fällen, wo es um Commercientractaten, um Ausfuhr = Sperren, um Markts = und Handelsfreyheiten, um Fabriken = Manufaktur = und Handwerksordnungen, so andere dergleichen Gegenstände zu thun war, das Mauthdirectorium niemalen zu präteriren, sondern die dabey angestellten Räthe allwegen zur Deliberation, & ad votandum beyzuziehen, ibi P. 19. 21. Desgleichen alle an die Mauthämter erlassenen Ausfertigungen vor der Expedition dem Mauthdirectorium ad legandum zuzusenden, ibi P. 12. Dann die gedachtem Directorio nöthige Commercialakten gegen einer unterschriebenen Recognition bey der Registratur allemal unverweilt ausfolgen zu lassen, cit. P. 20. Nicht minder den mauthordnungsmässigen Modum tam procedendi, quam puniendi in Straffällen, und was sonst wegen Schärfung der Strafen in Casu iterati delicti, und der zu dem Ende abgesehenen Haltung eines eigenen Schwärzbuches vorgeschrieben ist, genau zu beobachten, sofort sich hierinn keiner Milderung oder Begnadigung anzumassen, ibi cit. P. 18. Ueberhaupts aber die von den commercirenden und gewerbtreibenden Partheyen eingekommene Klagen, Appellationen und Anlangen bäl-

dest

dest zu verbescheiden, auch die von Amtswegen erstattete Berichte und nachsuchende Ratificationen schleunigst zu erledigen, cit. P. 17. Siehe Kanzleysportel beym Commercienkollegium. Zu dem Ende wurde gleichfalls verordnet, daß sie keine Proposition a die Præsentationis über drey Rathtäge bey schwerer Verantwortung des Proponentens verliegen lassen, und zu mehrerer Beschleunigung der Sachen sich wochentlich dreymal, als am Dienstag, Donnerstag und Samstag verstanden. Die auf diese Täge fallende Feyertäge durch nachmittägige Sessionen ersetzen, sofort ratione der zeitlichen Erscheinung und Beobachtung des Turni in Proponendo gleichwohl selbst ihre Schuldigkeit machen solle, cit. & P. 15. Nachhin wurde diese Deputation wieder zu einem selbstständigen Collegium erhoben, und waren deswegen alle in das Commercien- und Confiscationswesen einschlägige Berichte und Exhibita directe daselbst einzugeben, Mand. vom 25. Jenner 1783. Gleiches in allen Mauthfreveln und Mauthconfiscationsfällen die letzte Instanz war, Generale vom 22. Februar 1788. Es wurden auch keine Anlangen allda angenommen, so nicht von einem recipirten Advokaten oder Prokuratorn verfaßt waren, deßwegen dann selbe mit beygesetzten Tax bey Strafe eines Reichsthalers von gedachten Advokaten oder Prokuratorn unterschrieben seyn mußten, Mand. vom 25. Jenner 1785.

Commercienräthe nehmen ihren Rang bey dem Commerciencollegio nebst Sitz und Stimme a Die Receptionis, Decr. vom 18. October 1785, und zwar ohne Rücksicht der bey andern Collegiis erlangten Ancienneté oder anderer Dispensation, ibi. Der älteste Rath führt

führt in Abwesenheit des Directors das Directorium, ibi.

Commerciensachen, gehören dermalen zur Obern Landesregierung, vi Gener. de dato 1 Aug 1788 Sind aber so viel Neuburg und Sulzbach belangt, bey dortigen Hofkammern anzubringen, Mand. de dato 12. May 1787. pct. 3.

Commercientractaten quoad Commerciale, ist die Freyheit des Commerciums im ganzen Reich allenthalben solchergestalt festgestellt, daß dieselbe weder durch neue Zölle oder Stappelgerechtigkeit, noch andere Particularverordnungen, welche ein Reichsstand in seinem Lande verfügt, einigermassen erschwert, eingeschränkt, gehemmet, oder gar gesperrt werden mag. Es verstehet sich aber solches nur vom Transito, ein anderes ist von Essito und Consumo, Deutsch. Staatsr. P. 2. §. 95. litt. b. Schon im Jahr 1613 wurde das Commerciencollegium in Bayern errichtet, Bayr. Staatsr. P. 3. §. 175. litt. a. Wo es um dergleichen zu thun war, hat das Commercien-Collegium aus der Instruction vom Jahre 1690 allezeit auch die Mauthräthe zur Deliberation & ad tentandum beyzuziehen, Sign. in Int. vom 29. Novembr. 1764. pct. 19.

Commissarien der Hofstäbe pflegen die vorfallende Streitigkeiten zu verhandeln, Expedienda zu expediren, wie andere Richter ohne Anfrage zu exequiren, auch ihren Bescheid selbst, und zu bestrafen sogar die niedergerichtliche Fälle z. E. den Ehebruch, und andere dergleichen in das Malefiz nicht einschlagende Frevel, Cod. Jud. Anm. c. 1. §. 11. litt. d.

Commissarii nati in Bayern und der obern Pfalz, sind die zeitliche Rentmeister, Rentmeisterische Instr. de anno 1774 pct. 2. Sie bestehen aber nur mehr in Cammeralibus, und besorgen solche Verrichtungen lediglich von Haus aus, gemäß Hofkammerordn. de an. 1779. §. 16., & Oberlandesreg. Instr. dicti anni §. 6. pct. 25. litt. e.

Commissarius kaiserlicher, kann delegiren, Anmerk. Cod. Jud. c. 1. §. 18. litt. f.

Commission höret auf 1. durch Wiederruf. 2. Durch gänzliche Geschäftsvollendung, oder den hierzu bestimmten Zeitverfluß. 3. Durch des Commissärs Tod. 4. Durch den Tod des Committentens, Anmerk. Cod. Jud. c. 1. §. 18. litt. h.

Commissiones giebt es bey Reichsgerichten, Austregal- Hof- und Local- Untersuchungs- Manutenenz- und Executions-Commissiones, Anm. cit. lit. a.

Commissiones haben auch statt in Criminalibus, Cod. Crim. P. 2. c. 1. §. 3.

Commissionen, hierbey sollen die Advokaten um 9 oder längstens um halb 10 Uhr erscheinen, oder nach Verfluß dieser Zeit die Säumigen zu Abthuung der denen Partheyen verursachten mehrern Unkösten dann eines Reichsthalers Strafe angehalten werden, 1769. Hofr. Adv. Ordnung §. 11. Bey einer vorfallenden erheblichen Erscheinungshinderniß soll die allenfalls belegte Anzeige davon dem Richter so frühzeitig geschehen, damit die Abschreibung dem Gegner noch vorher leicht eingeliefert werden könne, und die Unkösten solch frustirter Commission, ausserdem nicht die hierinn säumige Parthey oder der Advocat, allein zu tragen habe,

cit.

cit. Advok. Ordn. §. 14. Es sollen aber bey Commissionen die Advokaten weder ohne genugsamer Vollmacht, noch Information bey zu ersetzenden frustrirten Commissionsunkösten erscheinen, cit. §. 15., und zu Recognoscirung der Documenten, oder Tentirung der Güte das erforderliche Mandatum speciale ad Recognoscendum, vel Diffitendum, aut Transigendum, oder die schriftliche Erklärung einer nicht gesinnten Vergleichung ad Commisionem beybringen, ibi §. 16. Weiters sollen die Advokaten sich bey Vermeidung der bestimmten Strafe zur Zeit längstens um 10 Uhr frühe durch den Rathsdiener auf Erscheinen melden lassen, zufolge Mand. aulici vom 10. April 1786 pct. 3, und da eine Commission abzuschreiben ist, die Advokatenordnung genau beobachten, ibi pct. 4. Cavaliers und wirkliche Räthe werden bey Commissionen zwar zur Session admittirt, alle übrige Ober- und Unterbeamten aber, so unter jenen nicht begriffen, haben bey der Rechnungsaufnahms-Commission in gehörigem Anzug ohne Stock und Degen im Mantel zu erscheinen, und denen Commissionen stehend, und nicht sitzend abzuwarten, Befehl vom 2. Decemb. 1754.

Commisio ad tentandam amicabilem, wird angesetzt ante Executionem, wann der Beklagte um Fristen bittet, und nicht baar bezahlen kann, Cod. Jud. c. 6. §. 11. Anm. litt. a.

Commission ist zu wiederrufen jederzeit, im Fall es res non amplius integra ist, oder schon die Zeit verflossen, der Commissär verstorben oder recusirt, das Commissionsgeschäft noch nicht angefangen und der Committent verstorben ist, Anm. C. J. c. 1. §. 18. litt. h.

Commission der Zeugenverhör hat der Richter selbst vorzunehmen, und darf nicht einen andern hierzu bestellen, Cod. Jud. c. 10. §. 4.

Commission in judicialibus, lassen sich beede Theile coram Competente mit Wissen und Willen des ordentlichen Richters selbst gutwillig ohne Protestation ein, so müssen sie demselben, wann er in dergleichen Fällen die Jurisdiction hat, in selber Sache für ihren Richter erkennen. Die so genannte Jurisdictio voluntaria aber hat ausser letztwilliger Dispositionsaufnahme keine andere Wirkung mehr, vi Cod. Jud. c. 1. §. 17.

Commissio delegata in judicialibus. Die Jurisdiction wird auch andern auf dreyerley Weise übertragen, und zwar 1. zur gänzlichen Entscheidung einer oder mehrerer Streitsachen. 2. Zu bloßer Instruir- und Untersuchung. 3. Zu Verrichtung einer gewissen Handlung. Zur ersten Weise dürfen sich weder Dicasterien, noch andere Obrigkeiten, wann sie das Gericht nicht erblich oder eigenthümlich besitzen, sondern es nur von Amtswegen zu exerciren haben, ohne Vorwissen Sr. Churf. Durchl. nicht anmassen. Die zweyte und dritte Gattung ist zwar nach Beschaffenheit der Sache unverwehrt. Aber Beamten ists ohne Anfrage verbothen, vi Cod. Jud. c. 1. §. 18. Der Delegatus muß sich genau ans Commissorium halten, und darfs bey der Nullität nicht überschreiten: minder statt seiner einen andern erwählen, ausser er ist hierzu ausdrücklich bequaltet, ibi. Sind mehr Commissarien benannt, darf keiner ohne dem andern einseitiger Weise hierinn verfahren, es habe dann das Commissorium die Clausel: sammt und sonders in sich, ibi. Müssen den Partheyen auch auf Begehren

ren ihr Commissorium aufweisen, ibi. Das Commissorium erlöscht durch den Tod des delegirten Commissärs, ibi.

Commissio delegata in criminalibus. Beamte dürfen in peinlichen Fällen auch Niemand delegiren, sondern müssen die Sache einberichten, damit die Sache avocirt, oder jemand andern übertragen werde, vi Cod. Crim. P. 2. c. 1. §. 3. Justizräthe können ex gremio die ihnen übertragene Commissiones, doch nur mit Vorwissen und Gutheißen des Directoriums überlassen, ibi.

Commissio delegata in geistlichen Sachen, gehet entweder ad omnes causas, wie bey Generalvicariis, oder nur auf gewisse, wie bey Vicariis foraneis und Archidiaconis, oder gar nur auf eine einzige Sache Delegatus ab homine, als einer dem päbstlichen Stuhle specialiter committirter kommt nur an die mit Würden begabte Personen. Dieser Commissär kann seinen Bescheid selbst exequiren, oder die Execution dem Ordinario überlassen. Er kann subdelegiren, nisi in casibus exceptis, ja noch mehr, er kann alle ihn in Commisione hindernde, sogar gegen den Bischof selbst, und höhere Personen mit Censuris verfahren, vi Anm. ad Cod Max. P. 5. cap. 19. §. 8. litt. a. b. Delegatus ipso jure eigentlich ist der Bischof selbst, ibi litt. c.

Commissio mixtae, welche in Amtsuntersuchungssachen zugleich mit Instruction und Judicatur bevollmächtiget, hat die zum Abschluß der Sachen entworfene Entscheidungs = Resolutionen neben Anführung der Gründe und Ursachen jedesmal vor der Publication pro rati-

tificatione an die höchſte Stelle einzuſenden, vi Decr. vom 8. December 1796. Auch haben bey vermiſchten Commiſſionen von verſchiedenen Dicaſterialräthen die von den Perſonam Serenisſimi repräſentirenden Dicaſterien deputirt werdenden Räthe lediglich juxta ſenium, und von dem Tage ihres Decrets zu ſitzen und zu votiren, & Decr. vom 7. März 1781., dann 27. Hornung 1791. Wenn aber nur ein Commiſſarius von dem dirigirenden Collegio, und zugleich der Obriſtlehenhofs-Commiſſär Nomine Domini Directi & ad defendendum jura feudalia dabey erſcheint, ſo hat der Dicaſterial-Commiſſär den erſten, und der Lehenhofs-Commiſſär den zweyten Sitz, ibi cit. Erſcheinen hingegen von dem dirigirenden Collegio 2 Commiſſärs, ſo hat der erſte den erſten, der Lehenhofs-Commiſſär den zweyten, und der andere Dicaſterial-Commiſſär den dritten Sitz, ibid. Die Inſtructiones von höchſt landesherrſchaftlichen Commiſſionen darf auch inſonderheit „kein Commiſſarius in Händen behalten oder ſich Abſchriften davon machen, ſondern muß ſie gleich bey ſeiner Anheimkunft mit ſeiner Relation, und andern Schriften übergeben, vi Decr. vom 19. Decembr. 1601, die unpartheyiſche Anordnung der Commiſſionen, in der Stadt und auf dem Lande gebührt dem Præſidio & Directorio jeder churfürſtl. Stelle, Teſte Decret. vom 27. Febr. 1793. pct. 1., und haben ſich derſelben Dispoſition vorzüglich die Secretärs und Kanzeliſten ohne Widerſpruch zu fügen, ibi §. 2. Zu einer ganzen Commiſſion gehören 2 Commiſſarien, 1 Secretär und 1 Kanzeliſt, damit die Arbeit abgetheilt und beſchleuniget werden kann, ibi pct. 3. Deswegen hat auch der

Se-

Secretär dictando zu schreiben und andere Actuariendienste zu leisten, ausserdessen den 2 Commissarien nur 2 Kanzelisten beyzugeben sind, ibid. Obschon aber mit ganzen Commissionen nur sparsam zu verfahren ist, so soll doch allemal ein Secretär beygezogen werden, wann im Ausland, oder mit Ausländischen ausländische Commissionsverhandlungen eintretten, ibi pct. 4. Die Inventuren in den Städten und auf dem Lande, welche nicht die Abordnungen eines Raths erfordern, sind den Secretarien allein zu überlassen, ibi pct. 5. Folglich wird auch dazu ohne besonders erheblichen Umständen nur ein Commissarius, und 1 Kanzelist abgeordnet, ibi pct. 6. Ueberdieß haben die churfürstl. Hofkammer = Rechnungscommissarien ihres Rathscharakters ohngeachtet von churfürstl. und andern Commissionen mehr nicht als die bisher passirlich geweste tägliche 5 fl. Deputat, vi Decret. vom 3. Decembr. 1789 pct. 6. ad a. Bey den Geistl. Rath gebührt bey den auf Commission abgehenden Räthen täglich nur 7 fl. nebst dem Gefährtsgeldbetrag, und für einen Bedienten 45 kr. den Rechnungs = Commissarien aber 5 fl. zum Deputat, und kein mehrers, vi Resol. Seren. vom 6. Octobr. 1795 p. 11. & 17. Auch muß von jeder abzuschickenden Commission der aufgestellten Rechnungscommission vorher Notification geschehen, ob hiegegen nichts einzuwenden stehet, ibi pct. 11. Daher auch die erlaufenden Kösten nicht aus den Kirchenmitteln, sondern jedesmal von dem Anlaßgeber zu erholen sind, ibi p. 11. Doch werden für solche Fälle jederzeit proportionirliche Vorschüße aus der Concurrenz = Cassa bewilliget und bey der Zurückkunft mit ordentlichen specificirten Scheinen

und dem abgehaltenen Diario der Rechnungsaufnahms-Commission pro revisione vorgelegt, sofort dergleichen Scheine an die betreffenden Beamten und Gerichter der Bezahlungs willen hinausgeschickt, und die Concurrenz-Cassa auf solche Art wieder satisfacirt, ibi. Bey Amts-Extraditionen aber werden die Kirchen- respective Capital- und Interesse-Liquidationen, dann Ausstände, auch Cassa-Berech- und Abrechnung, sammt den Baarschaftsauszahlungen so anders, nicht mehr durch geistliche Raths-Commissäre, sondern gleich mit der Cameralamts-Extradition durch die Hofkammerrechnungs-Commissarien auf höchste Aerarialkösten berichtiget, ibi.

Commissions-Reiswagen, der vom geistlich. Rath beygeschafte, muß nach und nach ersetzt werden, vi Resol. Ser. vom 6. October 1795 pct. 3., und ist ohne höchster Begnehmigung nicht mehr neu beyzuschaffen, ibid.

Commissiones zu Inventuren über Land läßt zwar die Resolution vom 13. Decemb. 1780 bey unumgänglicher Nothwendigkeit durch die Räthe, jedoch ohne zu rechtfertigende Kösten und Weiterungen, auch jedesmal nur mit Zugebung eines einzigen Kanzelisten verrichten, hingegen die Resolution vom 23. April 1787. gestattet denen Justizdicasterien dergleichen Inventurscomissionen allemal nur durch einen Commissarium allein, und zwar bey beträchtlichen Verlassenschaften durch einen Rath ex gremio mit Beyziehung eines Kanzelisten, bey minder beträchtlichen hingegen durch einen Secretär und Kanzelisten. Jedoch sollen die Inventuren der a loco Judicii weiter entlegenen Erbschaften jederzeit den nächst entlegenen Beamten committirt werden, ibi cit.

Com-

Commissiones von churfürstl. Hofkammer sind nach den Verordnungen vom 14. Hornung, und 27. Octob. 1786, nicht mehr abzuordnen, sie bestehe gleich aus Räthen, Secretarien, oder Rechnungs-Justificanten, Feldmessern oder Baumeistern, bis nicht auf dem umständlich erstatteten Bericht mit gründlicher Bemerkung der Ursache und der beyläufig darzu erforderlichen Zeit die höchste Entschließung erfolgt ist, cit. pct. 6., Resolut. vom 14. Hornung dicti anni, & 9. Jan. 1788. Vielmehr sollen die auswärts zu berichtigende Cammeralgeschäfte entweder dem einschlagenden, oder wenn desfalls erhebliche Bedenken obwalten, denen nächstanstossenden Land- und Pfleggerichtern, auch Cammeralbeamten oder respective Rentdeputationen aufgetragen werden, Decr. vom 14. Horn. 1786. Deswegen ist auch in denen pro decernenda Commissione zu erstattenden Berichten allemal zugleich anzuführen, ob nicht die treffende Vorfälle durch ein benachbartes Gericht, oder in andere Wege untersucht und berichtiget werden können, Decr. de dato 27. Octob. 1786 P. 8. Bey denen mit höchster Bewilligung abgehenden Commissionen selbst aber soll sich die churfürstl. Hofkammer nicht begnügen, daß die Commissärs erst bey ihrer Rückkunft die abgehaltene Protokolle mit ihren Berichten vorlegen, sondern jeden in der mitgehenden Commissions-Instruction aufgeben, daß die umständlich verfassende Diaria allwochentlich eingesendet werden, um die Nothwendigkeit der weitern Commissionsabwesenheit von selbst daraus ermessen zu können, ibi pct. 7. Im übrigen ist auf alle dergleichen Commissionen, sie mögen das Interesse Camerale, oder Privatorum betreffen,

nach der Verordnung vom 9. Jenner 1788, ohne ausdrücklich höchster Bewilligung von gedachter Hofkammer nicht das mindeste an Vorschuß zu bewilligen. Den Rentdeputationen liegt diesfalls ob, die commissärischen Vorfälle jedesmal ad Cameram anzuzeigen, und diese hat, wann nicht ein besonders erheblicher Anstand dagegen vorwaltet, zu denen Dienstausantwortungen vorzüglich, und für beständig den Rentmeister, zu den übrigen Commissionen aber, die Rentdeputations-Räthe, wie selbe zu dem Geschäft am tauglichsten befunden werden, zu ernennen, jedoch so viel möglich eine billige Abwechselung unter selben zu beobachten, Decret. vom 5. Aug. 1786.

Commissiones, soviel Neuburg und Sulzbach betrifft, ist vi Recessus vom 23. December 1782 verordnet, daß die Regierung Neuburg in Partheysachen ohne sehr erhebliche Ursach keinee Commission mehr über Land, und zwar auch dießfalls nimmermehr zwey, sondern nur einen Commissär abordnen solle, gemäß §. 1. Auf Kosten der Kammer aber soll von dortigen Regierungen ohne höchster Hofserlaubniß nirgends eine Commission mehr abgeschickt und streng darauf gehalten werden, vi Decreti vom 17. Jenner 1786. Würde auch dießfalls der Commissarien Vortrag nach ihrer Zurückkunft über die Zeiterforderniß verzögert, solle von der Hofkammer die Anzeige ad Manus zur Gehaltssuspensions-Verfügung ohne Rücksicht der Person geschehen, ibi. Die nämliche Anzeige ad Manus sollen nicht minder die Regierungsvorstände beobachten, wann bey der Partheyen Landkommissionen, die Vorschußweis bezahlt worden sind, der Vortrag über die Zeiterforderniß verzö-

zögert würde, ibi. Ueber die Obsignations = und Inventurscommissionen hingegen sind in Fällen, wo bey denen von Adel und wirklichen Räthen eine gerichtliche Obsignation und Inventur Platz greift, auf dem Amt nur dem einschlägigen Oberamt zu übertragen, oder, wenn dazu ein Rath abzuordnen nothwendig ist, vorher über die einberichteten Beweggründe die höchste Entschliessung abzuwarten, Resol. Int. vom 31. October 1786. Es sind auch die Inventurtaxen nicht mehr nach dem Vermögensstand zu nehmen, sondern denen zur Commission verordneten Räthen oder Beamten passiren aus der Verlassenschaft lediglich ihre sonst übliche Commissionsdiäten, Decr. vom 15. December 1785. Die churfürstl. Hofkammer selbst soll sich in Betreff der Commissionen vorzüglich mittels denen alljährlich zu gewisser Jahrszeit einzusendenden Anzeigen in den Stand setzen, manchmal in mindern Kösten durch gelegenheitliche Abordnungen die nöthige Localaugenscheine einnehmen lassen zu können, Decr. vom 3. März 1787 und Instr. in Bauwesen, P. 5. Dann die Amtsextraditionen nicht durch einen Rath veranstalten, sondern nur einen Beamten wie bey blossen Justizämtern oder einem Rechnungsrevisor bey Rechnungsämtern zu übertragen, Extr. Ref. Ser. v. 26. Oct. 1786.

Commissionsdeputaten gebühren dem Rath über Land in Partheysachen gegen selbstige Verköstung täglich pr. 8 fl., in Loco München aber von Inventuren, Probrelationen täglich 5 fl., 1779. Hofrathsord. Art. 9. §. 1., & 1750. Art. 9. §. 1. Wenn aber die Inventuren in München selbst über zwey Täge andauern, täglich nur 3 fl., ibi. Was einem Rath, Secretär oder Kanzelisten in churfürstl. Geschäften inner Lands täglich zum Deputat züstehet, giebt das Generale vom 29. Juni

ni 1770 dermassen, als einem Rath Deputat 7 fl., Secretär 5 fl., Kanzelisten 3 fl., P. 1. cit. In allen churfürstl. Ländereyen, worunter auch die auswärtigen churfürstl. Herrschaften zu verstehen sind, und mag die Reise zu Wasser oder zu Land geschehen, oder die Commission selbst in flachen oder bergigten Orten vorgenommen werden, und solche das Holzwesen oder andere Geschäfte betreffen, sind passirlich ausser Lands einem Rath 10 fl., Secretär 7 fl., und Kanzelisten 4 fl. 30 kr., cit. P. 2., mit dem Bemerken, daß Räthe, die keinen Bedienten, welchen inner Lands 30 kr. und ausser Lands 45 kr. gebühren, bey sich haben, auch dafür keine Anfrechnung machen dürfen, ibi P. 3. Die Gefährtkösten passiren nur bey besonderen Verschickungen in churfürstl. Geschäften und wenn die Commission nicht lang dauert, cit. ibi P. 4., welches sich aber nicht auf churfürstl. Beamten verstehet, welche bey der Taxordnung zu verbleiben haben, ibi, vide Commissio mixtæ. Es ist aber zu dem Diario, der Reisconto zu legen, und dem Præsidio und Directorio der Unterschreibung willen ex post zu überreichen und diese beede Stücke ad acta zu legen, ibi P. 5. Für die Zeit zu Verfassung der Commissionsberichte und Relationen, welche bey der Nachhauskunft und nicht in Loco commissionis zu verfassen, gebührt weder Recompens noch Deputat, ibi cit. P. 6 & 7. Vielweniger sind diese Deputata von derley churf. Commissionsverrichtungen hier und um die Stadt München herum, und wo die Commissionsreise nicht von der höchsten Stelle specialiter angeschaft, oder der Conto mit dem ordentlichen Commissionsbefehl belegt ist, passirlich, Decret. vom 26. Juni 1772.

Com-

Commissionstax beym churfürstl. Revisorio. Dem churfürstl. Revisorio gebührt für eine Commission 2 fl., und Falls solche auch Abends andauert 4 fl., Revisionstaxordn. vom 24. Jenner 1749. Siehe Instruction der General = Landesdirection.

Commissiontax beym churfürstl. Hofrath und übrigen Dicasterien ist von Dauer bis 12 Uhr 1 fl. 30 kr., hält die Commission auch über 12 Uhr an, sind 3 fl. bestimmt, gemäß Hofrathstaxordnung vom Jahr 1779.

Commissiones an Orten der Beamten auf Verlangen der Partheyen ausser den ordentlichen Verhören, bestimmet die 1735te Gerichtstaxordn. Fol. 19. litt. c. ab einem halben Tag dem Oberbeamten 1 fl. 8 $\frac{1}{2}$ kr., ab einem ganzen Tag 2 fl. 17 kr., dem Gerichtschreiber vom halben Tag eben das nämliche, einem Procurator vom halben Tag 17 kr., den ganzen Tag 34 kr., dem Amtmann ohne Unterschied eines halben oder ganzen Tags 17 kr., und wann dieser eigends zu Gericht hierzu abreiset, zur Tagszehrung 1 fl. berittner, unberittner 40 kr.

Commisssionen, welche Beamten von höheren Orten über Land an ein anderes Gericht in Partheysachen übertragen, gebührt hievon vi der 1735. Taxordnung Fol. 20., für Zehrung und Rittgeld dem Oberbeamten täglich 7 fl., dem Gerichtschreiber aber 5 fl. Hingegen inner dem Gericht auf dem Lande, worunter auch die Vermärkungen und derley Verrichtungen ad Locum nämlich im Ort der Verhandlung zu verstehen, dem Oberbeamten allzeit Beschaugeld oder Commissionsdeputat 1 fl. 8 $\frac{1}{2}$ kr., und wann die Sache nur einen halben Tag erfordert, für Zehrung und Rittgeld mit Einschluß

schluß seines Dieners 2 fl. 30 kr., auf einen ganzen Tag aber, einschlüssig des Deputats ad 1 fl. 8 $\frac{1}{2}$ kr., 5 fl., und im Fall über Nacht muß ausgeblieben werden, so daß man erst bis andern Tags Mittags zu Haus eintrifft, 7 fl. 30 kr. Anlangend dem Gerichtschreiber, ohne Schreiberpassirung, und der das Protocoll selbst halten muß, Beschaugeld oder Deputat gleich dem Oberbeamten 1 fl. 8 $\frac{1}{2}$ kr., Zehrung und Rittgeld vom halben Tag 1 fl. 45 kr., von dem ganzen Tag 3 fl. 30 kr., über Nacht bis Mittag ausbleibend 5 fl. 15 kr., jedem Prokurator für seinen dabey zu führenden Receß vom halben Tag 17 kr. von einem ganzen Tag 34 kr., und Zehrung zum halben Tag 1 fl., von dem ganzen Tag 2 fl., über Nacht ausbleibend 3 fl. Und dem Amtmann Beschaugebühr des halben Tags 34 kr., Ritt und Zehrung den halben Tag 30 kr., den ganzen Tag 1 fl., und so er über Nacht auszubleiben hat, 1 fl. 30 kr. Vom einem Markstein des ersten Satzes 17 kr., von übrigen von jedem besonders 8 $\frac{1}{2}$ kr.

Commissiones an Wohnorten der Beamten in der obern Pfalz ausser ordentlichen Verhören auf Verlangen der Partheyen, bestimmt die Taxordnung de ao. 1750 sub litt. c., bey Tagssatzungen, und bey einem Gericht von höherer Stelle Commissionsweis übertragenermassen, und die Partheyen im Gerichtsort dabey sich einfinden, sind mit folgendem Tax belegt, als vor den Oberbeamten von der halben Tags Dauer 1 fl., in längerer Anhaltung 1 fl. 30 kr., dem Gerichtschreiber des halben Tags auch 1 fl., bey der Verlängerung 1 fl. 30 kr., dem Prokurator in diesen Begebenheiten aber 12 und

24 kr.

24 kr., dem Amtmann an Ort ohne Unterschied des halben oder ganzen Tages 12 kr., da er aber ans Ort des Gerichts reisen muß berittner 40 kr., unberittner 20 kr.

Commissiones, welche auch von höhern Orten aus den Beamten in ein anderes benachbartes angelegenes Gericht in Partheysachen zugelegt werden, überlassen dem Oberbeamten von einem ganzen Tag für Zehrung und Rittgeld ein Deputat pr. 5 fl., gemäß 1750ter Taxordn. sub litt. c., dem Gerichtschreiber in solchen Fällen des Tags 3 fl. 30 kr.

Commissiones inner dem Gericht in der obern Pfalz, auf dem Land, worunter auch die Vermachung ad Locum nämlich in das Ort der Verhandlung zu verstehen, gestatten dem Oberbeamten zum Beschaugeld oder Deputat 1 fl., auf einen halben Tag, für Zehrung und Rittgeld einschlüssig des Dieners 2 fl., für den ganzen Tag aber auch nur 1 fl. Deputat, und für Zehrung 4 fl., da aber die Commission einen ganzen Tag erfordert und man über Nacht ausbleiben muß, und erst den andern Tag zu Mittag zurückkommt, Anderthalbtagszehrung und Rittgeld 6 fl. Dem Gerichtschreiber ohne gebührenden Schreiber, für Haltung des Protocolls Beschaugeld oder Deputat eben 1 fl. von einem halben Tag, Zehrung und Rittgeld aber 1 fl. 30 kr., von einem ganzen Tag 3 fl., und da er über Nacht ausbleibt, und erst andern Tag Mittags retournirt, Anderthalbtagszehrung pr. 4 fl. 30 kr. Dem Procurator um den machenden Receß des halben Tags, wie bey einer Tagssatzung am Ort 12 kr., von einem ganzen Tag 24 kr., dann zur Zehrung von einem halben

Tag

Tag 45 kr., auf einen ganzen Tag 1 fl. 30 kr., über Nacht ausbleibend bis andern Tag Mittags 2 fl. 15 kr. Amtmann aber Beschaugebühr 24 kr., Ritt und Zehrung den halben Tag 20 kr. den ganzen Tag 40 kr., bey der Uebernachtung bis andern Tags Mittag 1 fl., und bey der Markung von jedem Stein zu setzen 4 kr. Die Commissionen müssen aber möglichst beschleuniget, auch solle die Commission überhaupt um 8 Uhr frühe angefangen und bis in Abend continuirt werden.

Würden mehrere Commissionen oder Beschauen in einem Tag vorgenommen werden, gebührt jedem Theil das Deputat hieoben entworfner. Zehrung und Rittgeld kommt aber zur Hälfte jeder Parthey zu repartiren, ibi. Erscheinen aber beede Beamte von Grundherrschaft wegen, resp. qua Parthey ausser dem Gerichtsdistrict, ist das Zehrungs = und Rittgeld für dem Oberbeamten 4 fl., für den Gerichtschreiber aber 3 fl., ibi cit.

Commissionsportel der Titularräthe sind nicht 7 fl., sondern nur die Post = und Zehrgelder, oder was sonst in der Eigenschaft, in der sie reisen, gewöhnlich ist, Decretum de dato 3. August 1787. Den münchnerischen zwey Fiscaln, so ihre beständige Besoldung haben, passirt statt 7 fl. ebenfalls täglich nur mehr 5 fl. pro Deputato, Decret. vom 14. Hornung 1786. Von Verrichtungen in Loco Domicilii, die vi officio zu verrichten, oder ebenfalls besonders aufgetragen werden, läßt die Verordnung vom 8. Hornung 1788 weder Dicasterialräthen, Beamten und andern besoldeten Dienern, noch den äussern Rathsfreunden in Städten und Märkten einige Taxgebühren, Zehrungen und Gefährtgelder passiren, und erklärt, daß darunter auch die

Vor=

Vorstädte und der äussere Umfang jeden Orts, wie z. B. in München das Lechel und die Au zu zählen seyen. Denen Beamten und Amtleuten passirt auch, gemäß der Resolution vom 4. Jenner 1724, in herrschaftlichen Verrichtungen, sie mögen lang oder kurz ausbleiben, für den ganzen Tag, in welchen sie auf die Nacht wieder nach Hause kommen, nach älterer Observanz nur das halbe Deputat. Siehe Instruction der General-Landesdirection.

Commissionsportelgebühren, wie vorgehend verstanden, von Seite Neuburg und Sulzbach. Commissionsportel obgedachtermassen anbelangend in Neuburg und Sulzbach, ausschlüssig deren von nothwendigen für die pfalzneuburgischen Stände und Unterthanen sind zwar, gemäß neuburgischen Receß von 1782, völlig aufgehoben, §. 1. Vi Decr. vom 17. Jenner 1786 aber sind solche sowohl bey der Regierung Neuburg als Sulzbach nach Maaß der bayerischen Hofrathsordnung und Dicasterialtaxordnungen von den Partheyen wieder zu bezahlen und zu erholen, hingegen darf auch von solchen Commissionen, die alldort nicht taxirt sind, keine Gebühr angesetzt werden, vi Decr. vom 15. Merz 1786, und wie der in der Hofrathsordnung erlaubte Taxansatz a 4 fl. nur von Privatpartheyen, sohin nicht von der Hofkammer oder churfürstl. Ærario zu verstehen ist, so sind auch bey beeden Regierungen Neuburg und Sulzbach nach den bayrischen Verordnungen den Räthen in churfürstl. Commissis mehr nicht als 7 fl. des Tags passiren und verrechnen zu lassen, Decret. vom 17. Jen. 1786.

Commissorium ist man den Partheyen aufzuweisen schuldig, Cod. Jud. c. 1. §. 18. n. 3.

Commissorium Pactum ist nicht gültig, Cod. Max. P. 2. c. 6. §. 18., und gilt auch nicht unter dem Schein des Wiederkaufs, ibi. Siehe Pfand, Kauf.

Commixtio modus acquirendi Dominii heißt man, wann fremde und eigene Materie miteinander vermischt wird, so heißt es in flüssigen Dingen, wie Bier, Wein, Meth, Confusio, hingegen in Getreid, Stroh oder Holz Commixtio, vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 3. §. 15. Zuweilen werden ganze Haab und Vermögen miteinander vermischt, das ist aber keine Species von gegenwärtiger Commixtion, ibi.

Commodatum ist, wann man jemand umsonst etwas zum Gebrauch leihet, und dieses nach der Zeit wieder hat zu restituiren, Cod. Max. P. 4. c. 2. §. 5. n. 1. Es können auch fremde Sachen geliehen werden, ibi n. 2. Diese Sachen sollen aber vom Commodatario ganz unverlezt in eadem Specie restituirt werden, ibi n. 4. Commodatarius hat Dolum culpam latam & levem zu prästiren, n. 7. Casum fortuitum darf er regulariter nicht prästiren, ibi n. 9. Sind beede Theile in culpa, so prästirt keiner was, n. 11. Wird die Sache in der Zurückgab beschädiget, so haftet der Commodatarius dennoch, ibi n. 12. Das Futter und Hufschlag des vorgeliehenen Pferdes hat Commodatarius zu tragen, ibi n. 14. Commodans prästirt culpam Latam & Dolum, ibi n. 15. Hieraus entspringt actio commodati, Cod. Max. P. 4. c. 2. §. 5. n. 18.

Communicatio, vide Citatio.

Com-

Communication in Denunciationibus geschiehet extractive und ohne Benennung des Denunciantens, Cod. Crim. P. 2. c. 2. §. 11.

Communicatio der Schriften in civilibus ist gewöhnlich, Cod. Jud. c. 5. §. 6.

Communication und Mandaten sind in Processu Summario nicht gewöhnlich, Cod. Jud. c. 5. §. 6.

Communicationsweis, siehe Correspondenzen.

Communion, österliche, hierauf hat auch die weltliche Obrigkeit zu sehen, Cod. Jud. c. 1. §. 13. litt. a., siehe auch österliche Beicht und Communion.

Communio actio ist ab actione Familiæ Herciscundæ unterschieden, Cod. Max. P. 4. c. 13. §. 3. n. 4.

Communio oder Gemeinschaft, ist mit der Societät nicht zu vermischen, und verstehet sich die dahin, so von ungefähr mehr in der Sache selbst als Sinn und Willen der Mitgemeinern ergiebt, Cod. Max. P. 4. c. 13. §. 3. n. 1. In Communion wird getretten, da eine Sache zugleich an mehrere verschenkt oder vermacht und hievon Antheil genommen wird, ibi n. 2. Uebrigens siehe Familiæ Herciscundæ. Es entspringt aus der die actio Dividendo, Cod. Max. P. 4. c. 13. §. 3. n. 3. Hierinn haben die Majora ad Dividendum nicht Platz, ibi n. 5. Siehe auch Condominum, Einstand. Aber zu einer perpetuirlichen Communion kann in Succession- und Erbschaftssachen niemand vermögt werden, vi Anm. Cod. Max P. 3. c. 1. §. 14. n. 3., wohl aber auf eine Zeit lang, ibi.

Communitäten gaudiren ein Privilegium Personale, Anm. Cod. Jud. c. 20. §. 12. n. 1. Siehe Gemeinden.

Comödianten welche herumvagiren, ist keine Obrigkeit ihre Spiele zu erlauben befugt, Mand. vom 16. November 1608., und wenn sie in das Land, soweit es ihnen zugegeben, ein- und ausziehen, hat jede Person nach der Provisionaltariff vom Jahr 1787 für jede betrettende Mauthstation per transito 2 kr., per consumo 6 kr. und per essito 6 kr., dann besonders von jedem Tag des Aufenthalts im Lande 5 kr. zu bezahlen, cit. lit. z. Nota 3.

Comödien ärgerliche und vielmehr einem Pasquil gleichende, sollen um so weniger aufgeführt werden, als sich im Widrigen die Authoren alle daraus entstehen mögende üble Folgen von selbst beymessen müssen, Befehl vom 26. September 1764. In Dult- und Marktzeiten sind alle Hütten- und schlechte Comödien schon seit dem Jahr 1772 abgeschaft, vi Befehls vom 28. July dicti anni.

Compagnie beym Militär, soll jede auf Märschen in keinem Dorf mehr als einen Bothen begehren, vielweniger die Leute übel behandeln, Infanterieinstr. Extract vom 4. Juni 1774. Verhaltung 1. §. 1. Bey keiner sollen über 6 Mann abgehen, Rekroutirungsinstr. von dato 30. May 1778. P. 10. Die Heurathserlaub ist bey jeder auf 4 Mann festgesetzt, ibi P. 11. Siehe Societät.

Compagniecommandanten haben keine Oeconomie mehr zu besorgen, vi Verordn. vom 22. Sept. 1788. Auch die Mannschaft zu Beförderung des Ackerbaues statt den bisherigen 25 Mann per Compagnie, bis auf 54 Mann inclusive der Offiziers und Unteroffiziers ausser der Exercierzeit zu beurlauben, vi Verord. vom 15. Jen-

ner

ner 1789, und selbst von der präsenten zum Dienst bestimmten Mannschaft soviel, als der wirkliche Dienst beym Regiment erlaubt, als Freywächter, resp. Stadtarbeiter, mit Belassung des Brods und Service abzugeben, ibid. Zugleich aber sogar jenen, welche bey der Compagnie zum Dienst nothwendig sind, in ihren Nebenstunden oder Feyertägen jede Gelegenheit eines Verdiensts zu gestatten, und das erworbene Geld zur freyen Disposition zu überlassen, ibid. Ueberdieß sind niemal mehr als 9 gemeine Mann und 1 Gefreyter, nebst den erforderlichen Ober- und Unteroffiziers im Durchschnitt per Compagnie, täglich auf die Wache zu geben, vielmehr soll auch diese Zahl in kleinen Garnisonen, soviel thunlich vermindert werden, ibid. Dagegen ist zwar gute Mannszucht und Disciplin zu halten, aber doch der ordentliche Soldat durch alle mögliche Freyheit zur wahren Liebe und Neigung zum Dienst Sr. churfürstl. Durchl. aufzumuntern, ibi. Auch besonders zu sorgen, daß der zum beständigen Dienst beym Regiment engagirte Mann auf das schleunigste dressirt und die gewöhnlichen Dienste zu verrichten in Stand gesetzt werde, vi Verordn. vom 31. Jenner 1789. p. 4. Desgleichen daß ausser dringenden Fällen kein Mann, Unteroffizier, Gefreyter oder Gemeiner, öfters als alle dritte Täge, auf die Wache beordert werde, ibid. p. 5. Wie dann auch kein Mann weder zur Beurlaubung noch zum Freywächter zu zwingen ist, ibid.

Comparatio Literarum muß mittels Gegeneinanderhaltung der Schriften geschehen, Anm. Cod. Jud. c. 11. §. 8. litt. d. Hiermit wird höchstens nur ein halber Beweis gemacht, Cod. Jud. c. 11. §. 8. n. 3.

Die Kenner müssen beeydiget werden, ibi n. 3., besonders in criminalibus, Cod. Crim. P. 2. c. 4. §. 10. 11.

Compascui Jus, siehe Weidrecht.

Compassirung, bey diesen darf auch in der obern Pfalz der Richter, excepto casu incompetentia Fori, über die Klage oder das Verbrechen der compassirten Person keine aufschübliche Cognition nehmen, vi Decr. vom 29. May 1795. Wenn nämlich die Compassirung von einem innländischen Gericht der vereinigten Staaten geschiehet, ibid., folglich wann sie auch von neuburg- und sulzbachischen Gerichtsstellen, oder vice versa von den oberpfälzischen geschiehet, gemäß Decr. vom 18. May 1789.

Compassirung vom einem Territorio in das andere, ist nicht wohl zu prätendiren, Sign. Int. vom 22. May 1778.

Compassirung oder Verschaffung soll in rechter Zeit vorher begehrt werden, mittels Schreiben, 1735. Taxordn. litt. c. Fol. 22. Der Tax hiefür ist für dem Oberbeamten wie dem Gerichtschreiber jedem 12 ½ kr., dem Amtmann 4 kr. um die Verschaffung, ibi. Ist sie um mehr Personen, von 4 bis 9 inclusive, ist die Gebühr doppelt, bey ganzen Gemeinden dreyfach zu nehmen, und von jeder Person aber gebührt dem Amtmann allzeit 4 kr., erscheint der Compassirte zum zweyten und drittenmal nicht, gebührt jedem der dreyen 8 ½, miteinander aber 25 ½ kr., die Gebühr ist jedesmal billig, ausser in strittiger Jurisdiction, da ist die Einschlußgebühr zurückzuschicken, ibi. In der obern Pfalz ist kein Einschlußgeld gewöhnlich, doch vi der

1750.

1750. daselbstigen Taxordn. für die zwey Beamten und Amtmann für die Compassirung das nämliche, wie in Bayern festgesetzt, cit. litt. c.

Compaßschreiben, diesen ist regulariter zu defferiren, Anm. Cod. Jud. c. 5. §. 2. litt. d. Geschiehet aber die Compassirung von Dicasterien, so wird sie durch Befehl bewirkt, ibi litt. d. Auf die von einem innländischen Gericht der vereinigten Staaten haben die neuburgischen Aemter nach der Verordnung vom 15. März 1786 die compassirte Person allezeit zu stellen: und sich keiner Cognition anzumassen. Es darf nur, wann die incompetentia Fori Antrag ist, nur die Stellung mit Protestation geweigert werden, ibi cit. In ergebenden Rechtsstreit hierüber bey Regierung, hat diese in Jurisdictionsstreit provisorie und absque Præjudicio die Verhandlung der Sache ein= oder der andern Stelle zu übertragen, ibi. Nach den Privilegien der oberpfälzischen Ritterschaft vom Jahr 1629 muß zwar die um den begangenen Frevel willen compassirte Person der requirirenden Obrigkeit ebenfalls zur Straf gestellet werden, de dato 28. November 1629. P. 10. Wenn aber Evidentia facti nicht vorhanden, und der Verbrecher dessen nicht überwiesen werden kann, sondern seine Unschuld mit Recht auszuführen, und, da er nicht angesessen und sich auch darum zu verbürgen erbiethet, so darf dessen Obrigkeit dem requirirenden Gericht nur die Ursach der Recusation beantworten, der Kläger hingegen muß dießfalls den Beklagten vor seiner ordentlichen Obrigkeit belangen, ibi. Sollte jedoch sich der Beklagte inner Jahresfrist der Klage nicht entledigen oder in Rechten verkurstiget werden, so wird nicht

nur mit der Strafe ohne Verzug verfahren, sondern auch der Frevler dem requirirenden Richter, auf ferneres Erfordern, verschaft, ibi.

In München compassirt der Polizeyrath, oder das Hofoberrichteramt niemand und darf auch unter dem Vorwand, daß man nicht compassirt oder nur mündlich vorgerufen seye, keiner von der Bürgerschaft, auch kein Staabs- oder anderer Jurisdictionsverwalter, sich der alsbald persönlichen Erscheinung weigern, vi Sign. Int. vom 13. August 1770. Dagegen soll von Seite des Polizeyraths und Hofoberrichteramts den einschlägigen Stäben und andern Obrigkeiten allemal gleich gehörige Insinuation geschehen, ibi. Nach der Instruction des Commerciencollegiums vom Jahr 1690 durfte sich gleichfalls bey unausbleiblicher Strafe kein churfürstl. Beamter, Bedienter, Kauf- und Handelsmann, oder anderer Bürger im Lande weigern, ohne vorhergehende Verschaffung bey gedachten Collegio zu erscheinen, Commerciencoll. Instr. vom 22. May 1790. P. 10. Siehe auch citatio subsidiaria, Zeugen.

Compensatio ist, wenn man eine Schuld mit der andern aufhebt, Cod. Max. P. 4. c. 15. §. 1. Hat auch gegen den Fiscum statt, wenn die Prä- und Gegenprätension ex eadem causa herrühre, Cod. Max. P. 4. c. 15 §. 1. n. 3., nur aber die reciprocirliche Schulden lassen sich compensiren, Cod. Max. P. 4. c. 15. §. 1. n. 6., verschiedene Sachen aber nicht, ibi n. 7. Zur Compensation muß das debitum erwiesen werden, ibi n. 12. Causa Spolii und depositi leiden keine Compensation, ibi n. 10. Die Compensation hat in crimine Residui nicht statt, Anmerk.

Cod.

Cod. Crim. P. 1. c. 9. §. 5. litt. k. Die Compensation entschuldiget auch regulariter in Diebstahl nicht, es seye dann die Schuld liquid, und beschwerlich zu betreiben gewesen, Cod. Crim. P. 1. c. 2. §. 12.

Competentiae Beneficium, vide Beneficium Competentiæ.

Competentia Clericalis, wird von dem churfürstl. geistl. Rath sowohl pro Parocho, wenn dieser Schulden halber der Administration unterworfen wird, als für den aufzustellenden Vicarium nach vorläufiger Benehmung mit dem Ordinariat, wie es der augsburgische Receß von 1785 mit sich bringt, angezeigt, und zwar sub P. 39. Und wenn ein präbendirter Priester gar in eine lebenslängliche Administration zu setzen, und zu vergandten ist, wird die jährliche Competenz auf gleiche Art ausgezeigt, dann die Rechnung nach vorgängiger Benehmung mit dem Ordinariat ratificirt, ibi P. 40.

Competenz, diese gebührt keinen wegen Vergehungen seines Beneficiums entsetzten Geistlichen, so lang er aus eigenen Mitteln ernährt werden kann, vi Decr. vom 6. Nov. 1788. In Abgang eigener Mitteln aber wird demselben etwann nur suspendirten Priester von den Beneficiumseinkünften ein gewisses verhältnißmäßiges Quantum zu seinem Unterhalt angewiesen, ibid. In Casu simplicis Amotionis hingegen bleibt der delinquirende Geistliche noch allezeit unter der persönlich bischöflichen Gerichtsbarkeit, und deswegen nähret auch die Landesherrschaft ex capite Tituli niemal einen ex delicto amovirten Geistlichen ab, ibid. Folglich fällt ein delinquirender Geistlicher nur in casu amotionis usque

ad degradationem dem Landesherrn, als fructus jurisdictionis anheim, ibid. Siehe Congrua.

Complex, vide Helfer.

Complices in Criminalfällen vom Militär, werden bey dem Foro militari, die vom Civilstand aber bey dem Foro criminali prozessirt, zu dem Ende zwischen beederseitigen Obrigkeiten correspondirt, Communicanda communicirt, und auch in Casu Confrontationis die nöthige Personen auf Requisition vice versa verschaft, Decr. vom 24. Dec. 1783 P. 1.

Complices delicti, hierzu werden 5 Stücke erfordert, die Benennung des Correi von freyer That ohne Anleitung, mit Umständen, ohne bezeigender Feindschaft, oder anderes Bedenken, und daß man sich auf des Denuntiati Person der That halber wohl versehen mag: und daß Denuncians auf seiner Aussage verharre, vi Anm. ad Cod. Crim. P. 2. c. 4. §. 5. litt. o. Ein halber Beweis, wann ein Zeug Circumstantia nicht nur ipso actu delicti aussagt, §. 9. litt. f. Ohne daß der Gezeuge einer Exception unterworfen, ibi c. 5. §. 9. litt. ee. Wegen Namhaftmachung der Complicium kann auch die Tortur Platz nehmen, vi cit. c. 8. §. 25. Es ist aber wegen solchen die Execution nicht aufzuschieben, Bettel-Mand. vom 23. Januar 1751 pct. 4., & Cod. Crim. P. 2. c. 10. §. 17. n. 6. Sind auch bey verschreyten und übel beschriebenen liederlichen und verdächtigen Personen ad Convictionem hinlänglich, wenn ihnen wenigst 2 von freyer That den Namen mit all glaubhaften Umständen der Sache aussagen, ohne Revocation darauf beharren, ihre Aussage mit einem reumüthigen Tod bestättigen, und

we-

wegen einem Verstoß in der Person kein Zweifel obwaltet, ibi Mand. cit. pct. 8. Unter diesen Requisiten ist auch ein Compler neben einen Blutsverwandten nicht nur zur weitern Nachforschung, sondern auch zur Confirmation, Tortur und Condemnation hinlänglich, vi Gener. vom 23. November 1772 ad P. 10. Einem minderjährigen Complici, sofern er nur das 14. Jahr erreicht hat, stehet auf gleiche Weise seine Minorenität weder in Ablegung des Juramenti Complicitatis, noch in Herstellung des Corporis delicti oder der statusmäßigen Conviction eines andern Complicis im Weg, Sign. Int. vom 8. Octobr. 1771, & Gener. vom 23. Nov. 1772 pct. 11., siehe auch delicti corpus. Die Jurisdiction intuitu complicium wird per citationem auch prävenirt, vi Anm. Cod. Crim. P. 2. c. 1. §. 16. Die Complices eines eximirten Uebelthäters sind in Foro ordinario bleibend, wann sie nicht privilegirt, ibi §. 34. Concurriren geistliche mit weltlichen Personen, werden sie separirt, gemäß Anmerk. Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 40. n. 13. litt. d., siehe auch Delicta Criminalia.

Complicitatis Juramentum ist von denen zum Tod verurtheilten Delinquenten erst nach der Lebensabkündung, abgelegter reumüthiger Beicht und empfangenen H. Communion, wenn auch ein Feyertag einfallen sollte, ablegen zu lassen, Gener. vom 23. Nov. 1772 P. 7., & Befehl vom 15. Decemb. 1762.

Compliment, siehe Ehrenwort.

Compositio, siehe Vergleich.

Compromiß ist, wenn die Theile sich so weit miteinander gütlich verstehen, daß sie ihre Nothdurft schriftlich,

oder

oder mündlich, oder mehr der Sachen verständigen Schiedsrichtern fürbringen, und Ausspruch von selbigen gewärtigen wollen, Cod. Jud. c. 17. §. 2. Schiedsrichter aber kann nicht seyn der, der der Sache nicht gewachsen ist, Anm. ad Cod. Jud. cap. 17. §. 2. litt. a. Man ist zwar nicht schuldig, das Schiedsrichteramt anzunehmen, ibi §. 2. n. 2. Wer es aber einmal angenommen hat, kann sich dessen ohne erheblicher Ursache nicht mehr entschlagen, Anm. Cod. Jud. ibi §. 2. litt. c. Wer sich nicht vergleichen kann, der kann auch nicht compromittiren, ibi §. 2. n. 1. Wenn ein Schiedsrichter nicht schicklich verfährt, da müssen sich die Partheyen die Schuld selbst beymessen, Anm. ad Cod. Jud. c. 17. § 2. litt. a. Es hat ein Compromiß in all bürgerlichen Sachen Platz, ibi §. 2. n. 3. Keineswegs aber in peinlichen Criminalfällen, vi Cod. Crim. P. 2. c. 1. §. 24. Von Compromiß in geistlichen Wahlen, siehe Electio canonica. Ein Schiedsrichter hat zu beobachten den Inhalt des Compromiß, ibi cit. Cod. Jud. c. 17. §. 2. n. 4. Wann in dem Compromiß eine gewisse Zeit zu dem Spruch bestimmt ist, und der Richter darunter nicht spricht, so darf der Schiedsrichter nicht mehr sprechen, Anm. Cod. Jud. c. 17. §. 2. litt e. Der Schiedsrichter hat jedoch keine Execution, Cod. Jud. c. 17. §. 2. n. 4. Da mehrere Schiedsrichter erwählet werden, so darf einer ohne dem andern nichts thun, ibi n. 4. Sind unter den Schiedsrichtern priora, so gehen die Stimmen gegen einander auf, Anm. ibi §. 2. litt. f. Es kann auch über den Compromißbescheid appellirt werden, ibi §. 2. n. 6. Bey dieser Appellation ist alles, wie

bey

bey andern zu beobachten, ibi n. 7. Wenn in dem Compromiß die Clausel, remota appellatione, enthalten ist, hat die Appellation nicht statt, Cod. Jud. c. 17. §. 2. n. 8. Haben sich die Compromittenten auf eine Strafe verstanden, welche der sich in Spruch nicht fügende bezahlen soll, so ist mit Erlag der Strafe der Spruch ungiltig, ibi §. 2. n. 8. Ist der Spruch in rem judicatam erwachsen, so müssen siegelmäßige Partheyen mit eigener Handschrift und Pettschaft denselben fertigen, unsiegelmäßige denselben bey der ordentlichen Obrigkeit anbringen, und protokolliren lassen, oder, wo die Summe im Werth über 50 fl. beträgt, einen Brief zu errichten suchen, widrigenfalls auf dergleichen Lauda, in ferner darüber ergehenden Streit, nicht hierauf attendirt würde. Im Fall ein Theil die Fertigung weigerte, soll die Obrigkeit auf Anrufen des andern Theils hierzu anhalten, im widrigen Fall die Obrigkeit fertigen, Cod. Jud. c. 17. §. 2. n. 9. Der Schiedsrichter kann Restitutio in integrum regulariter nicht ertheilen, ibi n. 10. Wegen letztwilligen Compromissen auch ein Successor sich nicht entschlagen, ibi n. 12. Dafern ein Testator nicht compromittirt, sondern nur den modum tractandi lites verschreibt, so müssen die Erben solches auch befolgen, Anm. Cod. Jud. c. 17. §. 2, litt. n. Anm.

Compromiß sind Accessoria Pacis, und es gehören dazu die Geiseln, Garantien und andere Versicherungen. Die Geiselschaft aber dauret hierinn nur so lang, bis der Friedensschluß in Vollzug gekommen ist, allgemein. Staatsr. P. I. §. 25. Garantien hingegen werden bald a Mediatoribus, bald von andern Mächten, oder

wann

wann mehr Compascisćentes auf einer Seite beysammen stehen, selbst aneinander stipulirt und geleistet, ibi.

Compulsoriales sind die an dem Unterrichter ergehende Befehle pro edendis actis & rationibus decidendi, Anm. Cod. Jud. c. 15. §. 7. litt. a. Und sollen erst in 2do Termino in casu moræ mit der Strafbedrohung bekleidet werden, Cod. cit. §. 7. n. 3. & Resol. de dato 28. Sept. 1751.

Conatus, vide Verbrechen, Delictum.

Concepte corrigirte, sind jedesmal umzuschreiben, vom Proponenten mit dem Revidit zu bezeichnen und auf diese Art mundirter ad Acta zu legen, vi Revis Sign. de dato 17. Sept. 1788.

Concilia Generalia und Synodial-Statuta particularia erstrecken sich nicht ausser der Provinz oder Diöces, worinn sie gemacht worden sind, von Conciliis Generalibus & Oecumenicis aber, welche die ganze Christenheit obligiren, ist das Tridentinische das letzte und merkwürdigste, hat auch nur quoad canones & dogmata fidei vim obligandi universalem, dahingegen gilt solches quoad regulas morum & disciplinæ andergestalt nicht als ex Receptione, vi Anm. ad Cod. Max. P. 1. c. 2. §. 8. n. 2., & P. 5. c. 19. §. 44. n. 1. 2. &c.

Concilium Tridentinum cum declarationibus Cardinalium. Ob diese Declarationes vim legis haben, ist noch in Controversia, vi Anmerk. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 44. n. 1. litt h., & cit. P. 1. c. 2. n. 2., vide Concilia Generalia.

Conclusa oder Rathschlüsse sollen durch den Vorstand ausgesprochen und vom Secretär alsogleich dem Protokoll

soll einverleibt, am Ende des Raths abgelesen werden. Endsbescheide hingegen sollen hinführo von dem Referenten selbst gleich, die von grösserem Inhalt von demselben zu Hause verfaßt, sodann in der nächsten Session abgelesen werden, vi 1779. Hofrathsordn. art. 7. §. 12., siehe auch Rathschlüsse.

Conclusio causae ante Sententiam, vide Sententia.

Concordaten zwischen Bayern und geistlichen Ordinariaten, sind im Jahr 1583 errichtet worden, und erstrecken sich über den Lech, und über die obere Pfalz nicht, geistliche Rathsordn. von 1779 pct. 2., & Sign. Int. vom 25. Febr. 1758., & 29. März an. dicti, dann 12. Sept. ejusdem anni, weiters Sign. Intim. vom 2. Jenner 1767., & geistl. Rathsinstruct. vom 25. April. 1783. §. 7., & Bayr. Staatsr. P. 3. §. 136. litt. f.

Concordaten, wo sie eine Erläuterung oder Abänderung erheischen, soll die Sache in Güte verglichen werden, geistl. Rathsinstr. vom 25. April 1783 §. 12., in dergleichen zweifelhaften Fällen soll die weltliche Obrigkeit ohne höchstem Vorwissen nicht mit der Temporalsperre und die geistliche Obrigkeit nicht mit Censurn verfahren, ibi.

Concordaten, die mit den Ordinariaten im Jahr 1583 errichteten sollen, vi Decret. vom 29. April 1584, von den Regierungen in den verglichenen Punkten gehandhabt und zu dem Ende öfter im Rath verlesen werden. Weil aber der Prälaten und des Clerici Regalien halben hierinnen nichts gemeldet, so soll wider das vorige Herkommen zum Nachtheil churfürstl. Erb- und schutzherrlicher hohen Obrigkeit nichts gestattet werden,

Decr.

Decr. vom 29. April 1584. Und selbst in persönlichen Sprüchen, so viel deren im Rezeß nicht specificirt sind, nur nach Recht und Herkommen verfahren, doch allezeit eine gute Bescheidenheit gebrauchen, ibi. Dermalen ist zwar die in Bayern eingeführte Cummulativ denen Ordinariaten sogar auf die neuburgische, sulzbachische und jenseits des Lechs gelegene, dann die oberpfälzische Lande verstattet; man war aber dadurch mit den mit verschiedenen Ordinariaten getroffenen bayerischen Concordaten, solche zugleich auf das Neuburgische auszudehnen, nicht gemeint, Resol. Int. vom 10. Jenner 1785, & Decr. vom 11. 1783. Von den einheimischen Concordaten und Verträgen hat man zuförderst die Churfürsten = Vereine de anno 1338 & 1521, dann den burgundischen Vertrag vom J. 1548 zu bemerken. Jene zielen auf die Handhabung der deutschen Reichs = und churfürstlichen Gerechtsamen, dieser aber auf eine Verbindung der burgundischen Lande mit dem deutschen Reiche ab, Deutsches Staatr. P. 2. §. 42. litt. a. Siehe auch die Anm. ad Cod. Max. P. 1. c. 2. §. 8. n. 5. Wegen der Grafschaft Cham und der obern Pfalz, auf welche Concordaten sich nicht dahin erstrecken.

Concubinat wird willkührlich bestraft, Cod. Crim. P. 1. c. 4. §. 9. Siehe auch Unzucht mit Concubinen, item die Anm. ad Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 1.

Concubinen der Geistlichen, werden nach dem Mand. für das erstemal, da es nur ein = oder zweymal geschehen, mit dem Zuchthaus, oder anderer arbitrar. Strafe abgebüßet, Decr. vom 11. Juni 1727, sonst aber wie die Ehebrecher 3 mal vorgestellt, und auf 6 Meil

Wegs

Wegs verwiesen, Decr. ibi & 14. Nov. 1663. Das zweytemal auf den Pranger gestellt, und des Landes definitive verwiesen, ibi. Das drittemal endlich mit Ruthen gezüchtiget und auf ewig aus dem Lande geschaft, ibi.

Concubinen deren Aufhebung sollen nur ausser den Pfarrhöfen und geistlichen Wohnungen aufgehoben, oder Falls man sie solcher gestalten nicht bekommen kann, die Sache vorher an dem Ordinarium in geheim zeitlich berichten, damit die Herausnahme mit gesammter Hand geschebe, Befehl vom 24. November 1603. Sollte aber der Beyschlaf zur großen Aergerniß schon kund und offenbar, oder der Ordinarius gar zu säumig seyn, mag der Beamte auch in den Pfarrhof und geistliche Wohnung einfallen, dann die verdächtige Person jedoch mit solcher Bescheidenheit herausnehmen, daß der geistlichen Diffamation mehrers verdeckt, als offenbar werde, ibi cit.

Concurrenzwesen von letzten Krieg herrührende, so viel es die Stände betrift, ist bey den Dicasterien, worunter sie stehen, zu verhandeln, Sign. Int. vom 10. July 1760, sonst aber bey der churfürstl. Hofkammer Salvo Revisorio, ibi.

Concursbeweis, siehe Beweis.

Concursprozeß, siehe Gantprozeß.

Concurs geistlicher Canditaten, so auf churfürstl. Pfarren, Beneficien wollen befördert werden, soll extra casum vacaturæ, nach Erforderniß der Umstände generaliter im Lande ausgeschrieben werden, vi geistl. Rathsordnung von 1779 pct. 10. n. 1. Es sind aber hierzu solche Canditaten zuzulassen, welche im Weinberg des

Herrn schon wirklich gearbeitet, Theologiam dogmaticam gehört, und bewährte Zeugniße vom guten Lebenswandel und Sitten aufzuweisen haben, ibi pct. 10. n. 2. Sollen nebst der Moral und dogmatischen Theologie auch die Kirchengeschichte gehört haben, Gen. in Schulsachen vom 30. Aug. 1782. pct. 10. Die solchergestalt admittirte sollen per rigorosum Examen ex doctrina fidei & morum geprüfet werden, Generale von Concurs der Pfarreyen vom 30. May 1780 P. 4. Einen Casum practicum schriftlich auflösen, eine Rede für das gemeine Volk zu verfassen, aus dem Rituali ihrer Ordinariaten circa administrationem Sacramentorum zu antworten, auch über einen aufzugebenden Gegenstand zu catechisiren haben, ibi pct. 5. &c. Die vom geistlichen Rath eingeladene 5 oder 6 Examinatores sollen, und zwar jeder in seinem Voto die zu nächst vacirenden Präbenden wirklich Admittirte von denen nicht zu Admittirenden wohl absondern, die geprüften Subjecte ordentlich nacheinander classificiren und solch ihr Votum an den Præses des Confesſus sub sigillo überreichen, Geistl. Rathsordn. de anno 1779 P. 10. n. 4. 5. Die alt erlebten Priester, welche noch darzu den landesherrlichen Titulum Mense haben, sind von dem geistlichen Rathsdirectorio in pleno consilio ceteris paribus vor andern zu begutachten, ibi n. 6. Auch ist unter den übrigen Canditaten der Vorzug zu ordnen, und sodann ad Regimen einzusenden, ibi n. 7. Die schon wirklich Beneficia besitzende, aber den Concursum noch nie passirte haben sich ebenfalls ad Concursum & ad Examen einzulassen, wenn sie sich um mehr einträgliche Pfründten melden wollen, ibi n. 8. Die

in

in Concursu vor andern Classificirte sind nicht schuldig, die sich dem Rang nach betreffende schlecht einträgliche Pfründten anzunehmen, sondern können solche ihrem Nachfolger überlassen, und einer bessern abwarten, ibi n. 9. Ueberhaupts aber, wenn nur 3 oder 4 Canditaten mehr übrig, soll weder zu einem neuen Concurs geschritten und weder Tax noch heimliche Sportel davon gefodert werden, cit. geistliche Rathsordn. §. 10. n. 10. & 11. Im Jahr 1780 wurde ein solcher Concurs auch für die Canditaten in das Collegium Albertinum zu Ingolstadt angeordnet, Decr. vom 16. Sept. 1780. Betreffend den Concurs deren Canditaten der Pfarreyen bey dem im Jahr 1780 ausgeschriebenen, durfte keiner admittirt werden, der nicht den ganzen Cursum Theologicum in jeglichen Theilen, besonders der Dogmatik vollendet hatte, Decr. vom 3. März 1780. Auch sollen dessentwegen keine gewisse Theses denen Examinandis aufgestellet und voraus gekündet werden: sondern es in Regula bey der in der geistlichen Rathsordnung bestimmten Satzung und Examine rigoroso verbleiben, ibi. Die Prüfung soll aber unter dem Vorsitz 2 geistlicher Räthe jedesmal von 2 unpartheyischen Examinatoren aus den berühmten Männern theils Clerical= theils Ordensstandes geschehen, und deren gewissenhaften Ermessen überlassen werden, ibi. Die nach dem pflichtmäßigen Befund der Examinatoren geschehene Classification aller dabey sich gemeldeter Canditaten soll man sodann zur höchsten Stelle einsenden, ibi P. 2. Und datis Vacaturis nach der gesetzten Ordnung das erstemal einen von der Anzahl der in der Seelenpflege sich vorzüglich hervor gethanen,

und von dem geistlichen Rath bereits in Vorschlag gebrachten Subjecten versorgen und auf diese Art so lang, bis von letztern keiner mehr übrig ist, jedoch ohne mindeste weitere Folge fortfahren, ibi pct. 3.

Concurs pro Albertino, bey eines solchen Vorgang, sind die anwesende Professores von der Universität Ingolstadt allemal zur Beysitzung der Prüfung ermächtiget, und Examinatores nati, Decr. vom 18. October 1782.

Concussion, zwischen dieser und der Robari ist kein Unterschied, Anm. Cod. Crim. P. 1. c. 2. §. 19. litt. c.

Condemnation, siehe Urtheil.

Condictio Causa Data, causa non secuta, wodurch man eine Sache aus Mangel der Ursache, wegen welcher man sich begeben hat, von dem Empfänger oder seinen Erben wiederum zurückbegehrt, hat nur statt, wenn die zurückbegehrte Sache durch wirkliche Uebergabe, und zwar um einer künftig und ehrbaren auch benannt = oder sonst genugsam bekannter Ursache wegen an einen andern gebracht worden, Cod. Max. civil. P. 4. c. 13. §. 7. Wo aber zu discerniren ist hierbey, ob der Erfolg nur darum unterbleibt, weil der Empfänger nicht will, und in der Unmöglichkeit in facto bestehet oder erst hiernach unmöglich worden, ibi. Ist die Unmöglichkeit aus Verschulden geschehen, so hat die Klage statt, wenn die Schuld auf Seiten des Empfängers sich bezeiget, nicht aber wenn der Geber selbst in Culpa ist. Denn kommt die Unmöglichkeit vom unversehenen Zufall her, so hat die Klage nicht mehr Platz,

da=

daher der blossen Reue willen die Klage nicht angestellt werden kann, ibi.

Condictio certi ex Litteris, hat statt in contractu Litterali, Cod. Max. P. 4. c: 11. §. 2.

Condictio ex lege ist eine Klage, welche keinen gewissen Namen hat, Cod. Max. P. 1. c. 2. §. 19.

Condictio furtiva ist nicht mehr üblich, Cod. Max. P. 4. c. 13. §. 8.

Condictio ob turpem causam hat nur allein Platz, wenn man etwas giebt, daß das böse unterlassen werde, Cod. Max. P. 4. c. 13. §. 8.

Condictio sine causa ist, wann man etwas ohne Ursache giebt, und wieder fordern kann, Cod. Max. P. 4. c. 13. §. 9.

Condictio, siehe Bedingniß.

Conducendi Jus, dessen Ausübung durch die Militärbehörde wurde zum höchsten Wohlgefallen bey Gelegenheit der Durchreise Sr. päbstlichen Heiligkeit im Jahre 1782 veranstaltet, Sign. Int. vom 6. May 1782., und darüber durch den treffenden Beamten die ausführliche Urkunde aufsetzen, dann beym churfürstl. Archiv hinterlegen zu lassen, verordnet, ibi.

Conditionssteuer oder Besoldungsabzug. Conditionssteuer oder der Besoldungsabzug, welchen ein jeder churfürstl. Hofbedienter oder Beamter, paucis exceptis mit jährlichen 5 fl., und resp. 10 pro Cento leiden muß, hat erst 1722, und soviel pro 10 pro Cento betrift, An. 1727 den Anfang genommen, bayr. Staatsr. P. 3. §. 172. litt. L. Unter die extraord. Anlagen welche im Land Bayern in großen Nothfällen schon öfters practicirt worden sind, gehört auch die

extraord. Conditionssteuer von An. 1704, 41 und 59., cit. litt. r.

Conducteurs, zu deren Verrichtungen bey den mit mauthbaren Gut beladenen Schiffen und Flössen durften nach der Verordnung vom 26. October 1770 weder die Tabaksaufseher, noch die bey den Aemtern unentbehrlichen Waarenbeschauer, sondern so viel möglich nur die Confinwächter, oder umwechselungsweis die Mauthamtsdiener gebraucht werden, Decr. vom 26. October 1770. P. 1. Es gebührt auch diesen Conducteurs kein mehrers Deputat, als nebst ihren ohnehin geniessenden Gehalt täglich 30 kr., ibi. Und sie sollen bey denen Anländen nicht, gleich andern Passagiers, wider ihre Instruction, an das Land steigen, und in den weit entlegenen Wirthshäusern die ganze Nacht ruhig schlafen, sofort das Ziel und Ende ihrer Abordnungen hierdurch gänzlich negligiren, sondern sich weder bey Tag noch Nacht von den Schiffen oder Flössen entfernen, und besonders Nachtszeit wachbar seyn, damit die Schiff= und Flosleute das landesherrliche Mauthregale mit Ab= und Zuladen nicht defraudiren können, ibi P. 2.

Conducteurs beym Ingenieur=Corps haben ihren Rang mit denen Bataillons=Adjudanten nach dem Tage ihrer Anstellung, vi Decr. vom 1. July 1789.

Conductus, siehe Geleit.

Conduitenlisten des Forstpersonals und Militärs, sind alle Quartal als eine Beylage mit den Raports einzusenden, vi Decr. vom 4. Febr. 1791. p. 6. Die Conduit= und Dienstverrichtungen des Militärs ist auch von den Civilbeamten und Ortsobrigkeiten nur nach wahren

Ver=

Verdienst und Gutverhalten, sohin nach Gewissen und Pflichten zu attestiren, vi Mand. vom 24. July 1789.

Conferenzen, denen bey der Kammer hatte sich das Commerciencollegium nicht zu entziehen, sohin jederzeit einige Räthe dahin abzuordnen, Sign. Int. vom 10. Sept. 1731. Und diese hatten sich, obgleich es auch vom churf. Hofrath geschiehet, mit der dritten Session nach dem Directorio bey solchen Conferenzen zu begnügen, ibi. In Fällen, wo der churfürstl. Hofkriegsrath mit dem churfürstlichen Hofrath nothwendig collegialiter zu conferiren hat, soll nach der Resolution vom 23. Junz 1704, zu gedachten Hofrath ebenfalls die Abordnung geschehen, cit. Die Oberhand und die Umfrag aber, wenn solche Conferenzen in separato vorgenommen werden, gebührt dem Hofrathsdeputirten von der Ritterbank, sodann die linke Hand den Gelehrten vom Hofrath, und wenn nur einer vom Hofrath depudirt wird, gebührt demselben nomine Collegii der Vorsitz, vi Resol. vom 19. April 1688. Ueberhaupt hingegen soll bey dergleichen Conferenzen keine unnöthige Competenz gemacht, und vielmehr einander der gebührende Respect gegeben werden, weil beede Sr. churfürstl. Durchl. Collegia und Räthe sind, ibi.

Conferenzpersonale, das geheime hat für die demselben von Zeit zu Zeit zufliessende Gnaden nur nach dem mannheimer Fuß die Taxgebühren zu bezahlen, vi Res. vom 26. Febr. 1780. Dermalen aber ist es von den sonst bey Gnadenverleihungen üblichen Taxen, gestempelten Pappier und andern dergleichen Pappieren befreyet, vi Resol. Int. vom 6. April 1786. Siehe auch geheimer Rath in Bayern.

Confessio, wider einen Selbstgeständigen wird mit straker Execution verfahren, Cod. Jud. c. 12. §. 1., und aus der Confession entspringt Actio confessoria, Anm. ad Cod. Jud. c. 12. §. 1. litt. a. Ein zur Probe hinreichendes Geständniß kann jener machen, der seiner selbst mächtig ist, und frey contrahiren kann, Anm. ibi cit. lit. b. Sie muß aber geschehen gerichtlich vor dem competirenden Richter, Cod. Jud. c. 12. §. 1. n. 3. Die Confession hat keine Kraft, welche nur das Recht unmöglich, und zukünftige Dinge betrifft, Cod. Jud. c. 12. §. 1. n. 4. In confessione ist die Causa debendi zu exprimiren nicht erforderlich, Anm. ad Cod. Jud. c. 12. §. 1. litt. d. Das Geständniß, so vor dem Actuario geschiehet, macht keinen Beweis, Anm. ibi litt. f. Ein aussergerichtliches Geständniß macht höchstens halbe Probe, Cod. Jud. c. 12. §. 1 n. 6. Das Geständniß eines Sterbenden probirt wie das aussergerichtliche, Anm. Cod. Jud. c. 12. §. 1. litt. g. Die Confession, so dem Richter aussergerichtlich geschiehet, wird auch für aussergerichtlich geachtet, Cod. Jud. c. 12. §. 1. n. 7. Das Stillschweigen ausser Gericht wird für kein Bekenntniß gehalten, ibi n. 8. Das gerichtliche aber alsdenn, wenn nicht protestirt wird, ibi. Das Geständniß muß nicht acceptirt werden, denn sie wird präsumirt, ibi cit. n. 9. Eine conditionirte Geständniß beweiset, nach den Terminos der Condition, ibi n. 10. Das Geständniß präjudicirt dem geständigen Theil, Cod. Jud. c. 12. §. 1. n. 10. Das Geständniß, daß eine Mutter habe einen Ehebruch begangen, das präjudicirt dem Kinde nicht, Anm. ad Cod.

Jud.

Jud. c. 12. §. 1. litt. m. Hingegen schadet das Geständniß des Vaters oder Vormundes dem Sohn oder Puppillen nicht, Cod. Jud. c. 12. §. 1. n. 12.

Confessio in Criminalibus, siehe Bekenntniß.

Confinwachten den mauthämtlichen, haben die Gränzamtleute jederzeit mit Rath und That beyzustehen, und zu dem Ende sich mit selben von Zeit zu Zeit mündlich zu benehmen, Mauthbesorgungsregal = Instr. für Gränzamtleute vom 4. Jenner 1768. §. 2. 3. Besonders aber sollen auch die Gränzamtleute dabey auf die Conduite der Confinwächter ein wachsames Auge tragen, und zu keinem Vergehen derselben still schweigen, sondern was ihnen Widriges bekannt wird, der Confininspection ohne Zeitverschub überschreiben, ibi §. 4.

Confirmatio judicialis ist ad hypothecandum hinlänglich, gehen Privathypotheken denselben nach, Cod. Jud. c. 25. §. 9. litt. e.

Confirmatoria Sententia wird bey dem Unterrichter publicirt, ibi c. 15. §. 11. litt. e.

Confiscationes und Straffälle in Mauth = und Accissachen gehören in prima vel secunda Instantia zum Commerciencollegium, Hofrathsinstr. de ao. 1779 Art. 3. §. 11., Mand. vom 12. Jenner 1754. P. 1. & Anm. Cod. Jud. c. 1. §. 13. litt. d., Hofrathsordn. de ao. 1750. Art. 3. §. 11. Desgleichen gehören solche dahin auch in Zoll = Aufschlags = Tabaks = Manufacturs = ausländischen Bier = Salz = ausser Land geschwärzten Holz = nicht weniger in allen Münz = und Kartensachen, gemäß dem Mandat vom 12. Jenner 1754. P. 1., siehe auch bayr. Staatsr. P. 3. §. 175. litt. b., und im Jahr 1770 und

1775 wurden dem Commerciencollegio auch alle Polizeystraf = und Confiscationsfälle, folglich die Causæ Commissorum überhaupt in secunda Instantia ganz allein beygelegt, Mandat vom 23. May 1770 & Decr. vom 25. Jenner 1775., nunmehr aber gehören alle in das Civil = Polizeywesen einschlagende derley Fälle wiederum zum Hofrath und den Regierungen, Hofrathsordnung von 1779. Art. 3. §. 11. & vi der von An. 1750. Art. 3. §. 11., Mand vom 12. Jenner 1754. P. 3. In den Wein = Brandwein = und Methaccisen aber, neben den braunen Bieraufschlägen ex speciali zur gemeinen Schuldenwerksdeputation, Befehl vom 14. May 1784. & Generale vom 4. Februar 1754. P. 2. Wie derley Fälle in Mauth = und Accissachen zu instruiren, und ob dem Contrebandirer auch ein Beystand zu seiner Verantwortung zuzulassen, derwegen giebt die 1765te Mauth = und Accisordnung P. 36. und das bayr. Staatsr. P. 3. §. 188. litt. n. allenthalben den mehrern Aufschluß mit Umständen, dermassen, daß die vom Amt entdeckte Frevel in Bedenkensfällen vom Fisco zur Anklage zu bringen, und vom Beklagten zu beantworten kommt, ibi n. 1. Falls das Gut confiscabel, soll keine Caution Platz haben, sondern der Werth dessen erlegt werden nach unpartheyischer Schätzung, ibi P. 2. Bey flüchtigen Defraudanten hat keine andere Citation mehr statt, als sub Pœna præclusi & confessati unter 6wochigem Termin bey landabwesenden, bey innländischen sub termino 4 Wochen, und im Nothfall durch die Intelligenzblätter und Commerciencommunicationsblatt öffentlicher Bekanntmachung, und daß nach des Termins Verlaufe der Werth

con=

confiscirt werde, ibi pct. 3. Die Beklagten haben ihre Facta durch persönliche Erscheinung durch Rechtsbeystand mittels Verantwortung zu vertheidigen ad Protocollum sub Pœna contumaciæ, oder aus erheblicher Nichterscheinung mit eigener Hand gefertigt, oder mittels eines ihrer Obrigkeit erricht eingesendeten Protokolls, indem derley Händel nur Summarissime mit Klagantwort, Re- und Duplic zu verbescheiden kommen, und im Beschwersfall des Beklagten ein Extract zu verlangen, nur inner 60 Tägen hierwider die Appellation vorkehren zu mögen, ibi P. 4 & 5. Der Ankläger kann in Beschwerungsfall wider den Sentenz binnen 14 Tag seine Appellation a die Publicationis auch bewirken, und der Richter nach solchem Verlauf die Ratification thun, ibi pct. 6. Ohne von zweyter Instanz erfolgten Ratification hat die Erkenntniß erster Instanz nicht völlige Kraft, cit. P. 7. Das Commerciencollegium kann in Mauthfreveln den Bescheid erster Instanz ex officio, und ohne eingelegter Appellation reformiren, Resolut. vom 26. May 1770. Der Confiscationsaufbringer hat sich aber, vi Mand. vom 20. Juni 1770, statt 14 Tag 30 zu erfreuen, solle sich aber wohl unstichhaltiger, gehässiger und interessirter Appellationen enthalten. In Confiscationen und Straffällen darf ohne höchstem Vorwissen keine Minderung oder Nachlaß geschehen, vielweniger von Dicasterien mit derley Geldern nach Willkühr disponirt werden, Hofrathsordn. von 1779. Art. 3. §. 11.

Confiscationsansprüche fiscalische, von diesen ist keinem Fiscal eigenmächtig und ohne Hofkammerbewilligung wieder abzustehen erlaubt, vi Resolut. vom 1. July 1786.

Con-

Confiscationes, von diesen gehörten allein die in dem Mandat vom 24. July 1782 enthaltene 4 Fälle in zweyter Instanz zur obern Landesregierung, alle übrige aber zum Commerciencollegium, Sign. vom 8. Merz 1785, & Resol. Ser. vom 27. Juni 1786. Nun war die churfürstl. obere Landesregierung, vi Decr. Spec. vom 22. Februar 1788, in allen Polizeyfällen ohne Ausnahme in zweytet Instunz, hingegen das Commercien-Collegium in allen Mauthfreveln und Mauthconfiscationsfällen in zweyter Instanz zu sprechen befugt, ibi cit. Die in das Commercien- und Confiscationswesen einschlägigen Berichte aber und exhibita kommen allemal an das Commercien-Collegium einzugeben, Resolut. vom 25. Jenner 1785. Und in derley Sachen mußten die eingereichten Schriften bey 1 Reichsthaler Strafe von recipirten Advocaten unterschrieben seyn, ibi. Es mußte aber, obgleich das Commercien-Collegium über die auf öffentlichen Wochen- und andern Märkten, oder auch ausserhalb demselben vorgehende Fürkauf und Kaudereyen, als welche vermög der Mauthordnung ebenfalls unter die Mauthfrevel gerechnet werden, zu sprechen befugt war, doch so, daß selbes vor dem wirklichen Spruch die sämmtliche Verhandlung zur obern Landesregierung zur Einsicht vorlegen müsse, Decret. vom 5. April 1780.

Confiscationes in Mauth- und Polizeysachen gehören in zweyter und letzter Instanz ausschlüssig all anderer Stellen zur obern Landesregierung, vi Decr. vom 16. Weinmonats 1788. p. 24. Es ist auch circa modum procedendi, & formalitates juris noch all dasjenige zu beobachten, was schon in der Mauth- und

all

andern Verordnungen vorgeschrieben ist, ibid. Folglich hat in solchen Fällen zwischen den churfürstl. und ständischen Obrigkeiten, dann den Mauthbeamten, das Jus præventionis noch allerdings Platz, ibid. Desgleichen müssen sich die Partheyen selbst verantworten, und diesen nicht nur die Verbescheidungen, sondern auch die in Gegenwart zweyer unpartheyischer und verglibter Gezeugen ex officio abgehandelte Protocollar-Recessen in gleichlautender und auf ungestempeltes Papier abgeschriebenen Copie unentgeltlich und unverzöglich zugestellt werden, ibid. Ueberdieß muß jeder ein Schätzungsprotocoll von zwey in Sachen kündigen und exceptionsfreyen Männern unterschriebener abhalten, und die Berichte und Correspondenzen unentgeltlich erstattet werden, ibid. Eben so ist der Gezeugen Vergliebung, die Besorgung der General- und Special-Interrogatorien, und die abschriftliche Communicirung der Gezeugenaussagen auf jedesmaliges Verlangen zu beobachten, vi Mand. vom 21. Sept. 1795. P. 3. Nicht minder müssen die Anzeigen über jede von den Aufbringern geschehene Denunciation der Straffälle, und den Waarenbeschauern hierinnfalls aufgetragene Schuldigkeit nach der General-Instruction richtig ad Cammeram eingesendet werden, ibid. pct. 1. Auch haben die Beamte bey vorkommenden geheimen Anzeigen ein besonders Protokoll zu halten, und solches von dem Aufbringer unterzeichnet ad Acta Manualia zu hinterlegen, ibid. 2. Dieses Protokoll ist sodann bey eintrettender Appellation und gefoderten Acten besonders verschlossen den Acten beyzulegen, weßwegen auch dem obern Landesregierungs-Directorio die Geheimhaltung desselben, und die wiederu-

mige

mige Remittirung cum Actis zu besorgen obliegt, ibi. Es werden aber gleichwohl alle strafbare Facta & Omissiones in Mauth- und Accissachen nach verstrichenem Jahr als verjährt gehalten, und darüber keine Klagen mehr angenommen, ibi cit. P. 4. Dagegen hat auch der Beamte in diesen Fällen für seine Nachlässigkeit zu haften, und nach Befund sowohl den churfürstlichen als den Aufbringers Antheil zu ersetzen, ibid. Nicht minder sind alle Confiscations-Anbegebenheiten, so bald nur immer das Verhandlungs-Protokoll geschlossen ist, mittels Bericht zur Obern Landesregierung einzusenden, zur Hofkammer aber nur mit Anzeigung des Geldwerthes einzuberichten, gemäß Mand. vom 18. Febr. 1791., und darf vor erfolgter Obern Landesregierungs-Ratification keine Confiscation, sie mag so wenig betragen, als sie immer will, wenn auch die Appellation dagegen nicht ergriffen worden wäre, bey 25 Reichsthaler Strafe ad fundum pauperum mehr vertheilt werden, vi Mand. vom 16. Weinmonats 1788. P. 24. Ferners muß bey Translocationen jedem Mauthaufseher sein guthabender Antheil in das Verpflegungs-Attestat eingesetzt werden, vi Mand. vom 18. Febr. 1791. Der Cordonsmannschaft aber, dem Gerichtsdiener, oder andern Aufbringer ist gleichfalls bey 15 Reichsthaler Strafe ad fundum pauperum über jeden angebrachten und gesetzlich eingeklagten Confiscationsfall ein besonders den ganzen Betrag enthaltendes Attestat auszustellen, ibid. Doch wird der dem höchsten Aerarium gebührende Strafantheil von Polizeyfreveln nicht mehr mit den Mauthgefällen, sondern in den Gerichtsrechnungen vorgetragen, folglich auch von dem Mauthamt, welches einen

der-

dergleichen Straffall, etwann Jure Præventionis verhandelt, nach erfolgter Ratification an das nächst entlegene Gericht der Verrechnungs willen übersendet, und von den Jurisdictions-Obrigkeiten das Reciprocum in Mauthsachen beobachtet, vi Mand. vom 16. Weinmonats 1788 P. 24. Die Obere Landesregierung selbst hingegen erläßt in einer fehlerhaft instruirten Causa nicht eher einen Definitivbescheid, bis nicht alle Nullitates sanabiles und Defecten ersetzt worden sind, vi Verordn. vom 21. Sept. 1795 P. 1. Wider solche Definitivverbescheidung stehet zwar regulariter nur noch dem Uebertretter der Recurs ad viam gratiæ offen, ibi. Wenn aber gleichwohl der Kläger entdeckt, und noch vor der Decisiv-Erkenntniß der Appellationsstelle neue Beweise übergiebt, daß bey der Verhandlung Hauptumstände aus Nachlässigkeit des Beamtens übersehen wurden; so kann auch er die höhere Stelle angehen, wenn dergleichen Nova nicht attendirt worden sind, und die Appellations-Summe nicht weniger als 200 fl. beträgt, ibid. Desgleichen werden zu leichterer Beobachtung der Mauthgesetze die in Confiscationssachen bey höchster Stelle einkommende Anlangen präsentirt, vi Decr. vom 6. July 1793. Die in den Garnisonsstädten und von Militärwachen vorgenommen werdende Confiscationen, sind jedesmal an die Hauptwache zu liefern, von dort der Civilobrigkeit zuzustellen, und von dieser wird erst erkannt, was für ein Antheil dem Militär gebühre, welcher auch demselben ohne weiters zuzustellen ist, vi Decr. vom 1. Hornung 1794.

Confiscationsfälle, diese werden aber dermalen allenthalben ohne Ausnahme in Polizey-Mauth-Zoll-

Ac-

Accis⸗ Holz⸗ Salz⸗ Tabak⸗ so andern Defraudationen und Verbothsgegenständen, mit alleinigem Vorbehalt des der gemeinen Schuldenwerks⸗Commission zuerkannten Appellations⸗Judicii salvo Regressu zur höchsten Stelle bey der Obern Landesregierung, wie vorhin beym Commercien⸗Collegio in ultima Instantia verhandelt, Gener. vom 1. August 1788.

Confiscationsdeputation war schon vi Decr. vom 13. Sept. 1726. für die Mauthdefraudationen angeordnet, welche cum derogatione omnium Instantiarum über alle Confiscationsfälle, worüber die Partheyen sonst von erster Instanz der Mauthbeamten an die churfürstliche Regierungen appellirt haben, zu sprechen, und das Erkannte ohne weiterer Appellation zu exequiren hatte, Decr. vom 13. Sept. 1726. Nach der Commercien⸗Collegiums⸗Instruction von 1690 hingegen war in Commerciensachen und denen davon herfließenden Confiscationsfällen das Commercien⸗Collegium, woselbst auch der landesherrliche Confiscationsantheil verrechnet werden muste, die 3. und letzte Instanz, die Confiscationsfälle aber, so sich wegen zu wenig, oder gar nicht geschehener Profitirung bey den Mauth⸗ und Zollstätten ergaben, verblieben sowohl mit der Verhandlung als Verrechnung, wie vorhin bey der Hofkammer, vi Mand. vom 22. May 1690. P. 4. 11.

Confiscationsfälle erlauben keine Borgschaft den Aemtern anzunehmen, Decr. vom 13. Sept. 1726. Fordern auch die Haltung eines Schwärzbuches, ohne in casu iterati delicti sich hierinn anmassender Strafenmilderung, Sign. Int. vom 29. Nov. 1764. P. 18. Hat sich auch das Commercien⸗Collegium an die

Mauth⸗

Mauthgesetzmäßige Fatalia Appellationis, vi Decreti vom 25. Jenner 1785, genauest zu halten. Die Obrigkeiten sollen, nach der Verordnung vom 3. August 1784, in Fällen, wo sich der Kläger, oder Beklagte auf Zeugen bewürft, denenselben nicht nur die Codexmäßige Interrogatoria generalia & specialia setzen, sondern auch, wenn der Betrag einen Werth von 50 fl. oder mehr betrift, selbe jederzeit bey der Tüchtigkeit eydlich vernehmen, Decr. vom 3. Aug. 1784.

Confiscationsfälle, die erste Instanzen haben hierbey keine schriftliche Prozesse zu gestatten, sondern die Sache mündlich zu Protokoll zu nehmen und zu verbescheiden, nur bey zweyter Instanz darf in Sachen von absonderlicher Importanz durch Schriften verfahren lassen, Decr. vom 22. May 1690 P. 4.

Confiscations-Straffälle sind nach der Verordnung vom 1. Christmonats 1787, von den Mauthämtern wie es die Mauth- und Accisordnung vom J. 1765 §. 17. erfordert, alle Monat bey Verlurst des betreffenden Richterantheils für das erstemal, in weitern Unterlassungsfall bey noch schärferer Strafe einzuberichten. Nach dem Decret aber vom 28. April haben diese von 1 bis 12 fl. nicht übertreffende Strafsbeträge, wann sie richtig gewesen, gleich in die Verrechnung gebracht werden dürfen, gegen die Rechnungsaufnahms-Ratification.

Confiscation, hierbey wird das Jus præventionis der bürgerlichen Obrigkeit, welche sonst der Judicatur in Confiscationssachen nicht berechtiget ist, der Städte und Märkten in Aufbringung und Anhaltung verbothener Waaren und andern, wann in loco kein churfürstlicher

Beamter wohnhaft, gestattet, Decret. vom 7. Sept. 1731 P. 1. Wann aber letztere in loco ihre Schuldigkeit auf bürgerliche Insinuation nicht machete, wäre auch die bürgerliche Obrigkeit vorzugreifen befugt, ibi P. 2. Ausser diesen aber hat die Prävention nicht statt, ibi P. 3.

Confiscationen in landschaftlichen Gefäll = Contreband = Sachen gebührt die Verhandlung den Landschaftl. Beamten nicht, sondern den churfürstlichen, Decr. vom 29. März 1737, ausgenommen in Weinbrandwein = Meth = Bier = Brandweinaufschlags = Defraudationen, und zwar in erster Instanz, in zweyter aber der gemeinen Schuldenwerks = Commission salvo Regressu an die höchste Stelle, vi Verordnung vom 14. May 1784 und 3. Octob. 1787.

Confiscations = Geld = oder Leibsstrafe abzuändern, ist keinen Beamten ohne höchstem Vorwissen erlaubt, Befehl vom 28. April 1724.

Confiscationsfälle, von diesen gebührt Sr. Churf. Durchl. zur Verrechnung durchgehends die Hälfte, vi Mauthinstruction vom Jahr 1765, Sign. Int. vom 22. März 1774. Dahingegen die Gränz = Amtleute haben von allen durch sie aufbringenden Confiscationen und Strafen das Quart zu genießen, Instr. der Gränz = Amtleute vom 4. Jenner 1768 §. 17.

Confiscationsstrafen von ausländischen Bier = und Salz werden aber, wie vor, in 3 Theile getheilt und hiernach verrechnet, Sign. Int. vom 22. März 1774, & Befehl vom 3. April 1720 P. 5., und kraft dieser letztern Resolution sollen die Confiscationen, wann

sie

sie Prozeßunkösten verursachen, über derselben Abzug, nach dem Rest vertheilt werden, gemäß §. 5.

Confiscations-Strafen-Hälfte Vertheilung ad Ærarium, setzt zwar das Regulativ vom 3. April 1720 fest P. 1., wann aber die Summe wirklich 500 fl. oder noch ein mehreres ersteigt, bestimmet es erst bey der Ratification ein dem Quanto angemessenes der Obrigkeit und dem Aufbringer zukommendes Recompens, und auch sonst, wenn kein besonderer Aufbringer vorhanden ist, dem Beamten nur ein Drittel, ibi P. 2. & 3. Der bewilligte Antheil von den Confiscationen gebührt auch jedesmal dem Pfleger nicht allein, sondern ihm und dem Gerichtschreiber zu gleicher Vertheilung, vi Resol. vom 11. März 1724.

Confiscationsstrafen sind in vorkommenden Begebenheiten nach dem Vermögen des Frevlers abzumessen, daß Weib und Kinder nicht auch mit zu Grund gerichtet werden, sohin auch das Augenmerk mit bey auf eine empfindliche Leibesstrafe gesetzt werden darf. Es soll aber dem Ærario nicht allein dessen Gebühr von der Geldbuße entzogen, sondern diese proportionirlich gewöhnlich dem Ærario, der Sportelkasse, Aufbringer und Richter zur Vertheilung gebracht werden, Resolut. Ser. vom 4. März 1788.

Confiscationsstrafen, deren, so weit die Hofmarks- oder Niedergerichtsobrigkeiten die nicht hergebracht, haben sie sich zu enthalten, vi Cod. Crim. P. 1. c. 1. §. 10., ausgenommen in wucherlichen Fällen, Mauthaufschlags- Accis und andern dergleichen Defraudationen, jedoch nicht weiter, als es die Landesgeneralien

 dem

dem Buchstaben nach zulassen, vi Anm. cit. litt. e. & P. 2. c. 10. §. 16. litt. a.

Confiscationsstrafe in eine Geldstrafe abgeänderte, gehet in die Vertheilung, wie die Confiscation selbst, Befehl vom 27. December An. 1730.

Confiscationsgelder wegen des verhaltenen Bier, Weins und Weinaufschlag, so andern, werden vi Resolut. vom 16. October 1764 nicht ad Ærarium verrechnet, sondern bleiben mit dem generalmässigen Betrag jedesmal beym landschaftlichen Aufschlagamt.

Confiscatio universalis vel particularis. In bonis condemnati ob delictum criminale, ohne daß sie nicht ausdrücklich statuirt ist, soll diese nicht erkannt werden, und bleibt dem armen Sünder die freye Disposition unter Lebendigen und Todten unbenommen, vi Cod. Crim. P. 2. c. 10. §. 16. Die entfremdete bey ihm aber vorgefundene Sachen, wann sie unangesprochen verbleiben, gehören dem Gerichts- oder Hofmarksherrn, ibi.

Confiscatio omnium bonorum ziehet auch das allenfalls vorhandene Privilegium a Fisco mit nach sich, vi Anm. ad Cod. Max. P. 1. c. 2. § 16. n. 15. drittens, & cit. P. 2. c. 2. §. 5. litt. b. Doch ist selber davon herauszugeben schuldig, die hierauf haftenden Schulden, vi cit. P. 3. c. 3. §. 15. n. 9. litt. e.

Confiscationsstrafen sind nach dem neuen Rechnungsform für die neuburg- und sulzbachischen Aemter vorzutragen, Decr. vom 26. October 1786. nebst Beylag litt. a. Siehe auch Contrebandiren.

Confraternität, siehe Bruderschaft.

Con-

Confrontation, diese ist zulässig, Cod. Crim. P. 2. c. 9. §. 1., hat aber in Fällen nicht statt, wann nicht beede Beamte hierbey gegenwärtig sind, bey Vermeidung der Nullität, ibi c. 1. §. 2. Vor der Confrontation muß man sich wegen der Beständigkeit des Confrontantens sicher stellen, Cod. Crim. P. 2. c. 1. §. 3. Es kommt aber die Präcaution zu gebrauchen hierbey mit Stellung der Fragstücke, damit der Confrontirende nicht durch Sugestiva abgehalten, sondern zur freyen Erzählung veranlaßt wird, Cod. Crim. P. 2. c. 9. §. 4. Es kommt auch ein Protokoll über diesen Actum beeder Theile Aussagen zu halten, ibi cit. §. 6., und geschiehet die Confrontation mit mehrern Personen, successive besonders mit jeden, ibi, und zwar vor der Tortur, ibi §. 7. Es können nicht minder contradicirende Zeugen confrontirt werden, Cod. Crim. P. 2. c. 9. §. 8. Die unterlassene Confrontation ziehet keine Nullität nach sich, cit. §. 9. Lauft die Confrontation fruchtlos ab, so hat entweder die Tortur, oder der Reinigungseyd, auch Pœna extraordinaria oder die Absolution statt, Cod. Crim. P. 2. c. 9. §. 10. Confrontationes sollen, wann die Gezeugen nicht in Loco Judicii anwesend, oder wenigst nahe an der Hand sind, ohne unvermeidlich gröߟester Nothwendigkeit nicht vorgenommen werden, Decr. vom 3. August 1752. Und wenn sich der Casus zwischen Personen vom Civil= und Militärstande ergiebt, sollen von den beederseitigen Obrigkeiten die hierzu nöthigen Personen auf Requisition vice versa verschaft werden, Resolut. Int. vom 24. December 1785. P. 1. Wie dann die Confrontation ausser Capitalverbrechen gar

nicht mehr, und in diesen anderer Gestalt nicht, als in dem Fall statt hat, da sich die Gezeugen schon gegenwärtig befinden, oder durch ihre Aussage der Missethäter pro convicto gehalten, und ohne weiterer Tortur oder Bekenntniß zum Tod verurtheilt werden kann, Generalmandat der inn = und ausländischen Bettler de dato 22. Jan. 1751. p. 5. Ziehet aber Convictionem nur alsdann nach sich, wann wenigstens zwey beeydigte, von all rechtlicher Exception befreyte Gezeugen nicht bloß von Judiciis und circumstantiis delicti, sondern von dem Actu der Missethat selbst mit allen glaubwürdigen Umständen ex proprio sensu corporali & certa scientia positive aussagen, ibi cit. P. 6.

Confusio. Das Eigenthum der confundirten Sache wanns specificisch, solle geschieden werden, vi Cod. Max. P. 2. c. 3. §. 15. Anm. Was aber in übrigen Modi solvendi, Compensation, Confusion anlanget, und mehrere Jura correlata in einer Person zusammen kommen, wird durch diese Confusion und Vermengung die Obligation ipso jure aufgehoben, vi Anm. Cod. Max. P. 4. c. 15. §. 3. litt. a.

Congrua bey geistlichen Beneficien, hierunter wird ein solcher Genuß verstanden, wovon die Priester nicht nur ehrlich leben, sondern auch Sarta Tecta, paramenta und andere Zugehör bestritten werden können, geistl. Rathsordn. von 1779. P. 19. Ist hier zu Land auf 300 fl. gesetzt, ibi. Wenn hierüber Streit und Zweifel vorfällt, gehört die Sache zur weltlichen Gerichtsbarkeit, ibi. Jene Congrua, welche in die Klöster, und zwar von der Quarta Pauperum Abzugfrey passirt

sirt werden darf, ist nun auf 2000 fl. bestimmt. Amortizationsgesetz = Erweiterungsgenerale vom 13. October 1764. P. 13. & Sign. Int. vom 30. May 1761.

Congrua Parochialis, das Quantum derselben wird nach dem augsburgischen Receß vom Jahr 1785, wenn darüber Klage geführt wird, vom churfürstl. geistl. Rath nach vorläufiger Benehmung mit dem Ordinariat regulirt, cit. PEt. 6. Die Stipendia Missarum rechnet man aber nach gedachtem Receß in die Congruam nicht ein, ibi. Siehe Competentia Clericalis.

Conjuges, siehe Eheleute.

Connexio, vide Forum.

Consanguinitas, vide cognatio.

Conscientia, siehe Gewissen.

Consecratio, siehe Weyhe.

Consecratio Electi vide, Electio.

Conradinische Verlassenschaft, ob und wie weit sich aus den conra nischen Pfand = und Schenkungsbriefen, sammt der kaiserl. Bestättigung auf die in Lori Lechreins Geschichte, Tit. 1. n. 9. 12. 14. 15. 16., annoch eine Prätension formiren lasse, hat sich im österreichen Successionsstreit unter andern ventilirt, bayr. Staatsr. P. 3. §. 154. litt. f.

Consens haben die Klöster nöthig zu Aufnahme eines Geldes, Anm. Cod. Jud. c. 1. §. 13. litt. a. p. 11.

Consens wird bey Abänderung milder Stiftungen vom Ordinariat erfordert, ibi cit. a. p. 11.

Consens ist einem 25 jährigen Kind vom Vater nicht zu weigern, Anm. Cod. Jud. c. 1. §. 14. litt. a.

Consens ist zu Verschreibung eines Guts vom Grundherrn nothwendig, cit. c. 20. §. 9. n. 3.

Consens, der Vormund kann den Puppillen in Sachen, welche dem zum offenbaren Nutzen gereichen, nicht abschlagen, und kann widrigenfalls von Amtswegen durch die Obrigkeit ersetzt werden, Cod. Max. P. 1. c. 7. §. 17. n. 5. Siehe auch Heurathsconsens. Der Consens bey Wahlen von dem Kirchenpatron ist de jure communi mehr Honestatis als Necessitatis, vi Anm. ad Cod. Max. P. 10. c. 19. §. 19. n. 12. litt. f & g.

Consensus capituli bey Domcapiteln bestimmt sich meistens aus der Capitulation oder Observanz und in wichtigen Sachen mag der nicht umgangen werden, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 10. litt. a. b. c d.

Consensus Patroni Beneficii wird quoad Translationem nicht erfordert, weil ihm dadurch nichts zugehet, ibi cit. §. 34. n. 2. litt. g., wohl aber bey einem Religiosen a Beneficio Regulari, ibi litt. a. Siehe Collegiatstift.

Consens und Acceptation des Donatarii, in Donatione reali, oder auch in Conventionali, sofern sie in Gegenwart des Donatarii geschehen ist, oder aber in Donatione liberatoria, Kraft welcher der Debitor nur seiner Obligation entbunden wird, präsumirt man so lang, bis der Dissensus deutlich hierunter erklärt worden, Cod. Max. P. 3. c. 8. §. 6. n. 5.

Consens in Veralienirung der grundbaren Stücke und Gründe, siehe Erbrecht, Lehen.

Con-

Consens bey Käufen, Tauschen, Uebergaben und dergleichen Gutsveränderungen in der obern Pfalz ist auch bey Briefserrichtungen vom Grundherrn erforderlich, Befehl von Amberg vom 1. Febr. 1757 und 1750te dortige Taxordn. litt. B. & bayr. Taxordn. Fol. 23.

Consenstax der Grundherrschaften ist von 50 bis 300 fl. daß wann die Handlung bey einem Unterthan ein oder mehrere Grundbare Güter oder auch walzende Stücke, so einem Grundherrn gehörig, antrift, nur ein Consensbrief errichtet und hiefür ohne Unterschied des Werths der Güter, das Taxgeld und Schreibgeld von solchem Brief pr. 1 fl. 12 kr., dem Oberbeamten und dem Gerichtschreiber inclusive der Briefshinausschreibung 1 fl. 12 kr. einzufordern, vigore 1735. Taxordnung Fol. 23. Den nämlichen Verstand hat es auch mit den zu Verpfändungen und Güterverschreibungen auf Kirchen oder andere Kapitalien erforderlichen grundherrlichen Consensen und zwar auf unbenannte Jahre von einem halben Brief von 12 bis 50 fl. dem Oberbeamten und Gerichtschreiber jedem 36 kr. treffenden Betrag laut bayr. 1735ter Taxordn. Fol. 10. Wesentwegen auch die 1750te oberpfälzische Taxordnung sub litt. B. in einer Schätzung von 12 bis 50 fl. dem Oberbeamten 15 kr., dem Gerichtschreiber 20 kr., jedem beeder Procuratorn 3 kr. und Amtmann 6 kr., von 50 bis 300 fl. dem Oberbeamten 30 kr., Gerichtschreiber 40 kr., beeden Procutorn jedem 6 kr., dem Amtmann 12 kr., und sodann von 300 und mehr Gulden, dem Oberbeamten 45 kr., dem Gerichtschreiber 1 fl., beeden Procuratorn miteinander 12 kr., und dem Amtmann 12 kr. zum Taxansatz bewilliget. NB. Siehe auch Heurathsconsens.

Consens erholen Städte und Märkte ad alienandum, hypothecandum & litigandum von den Rentdeputationen, Resolut. vom 10. April 1783. P. 3 & 4.

Consens der Beamten wird ad litigandum im Rentamt München von der Hofkammer, in übrigen Rentämtern von den Rentdeputationen erholet, 1750te Hofrathsordn. Art. 3. §. 5. & 1779te Hofrathsordnung Art. 3. §. 5.

Consens grund = und lehnherrliche erfordern den Siegelgeldsstempel von 15 kr., General. vom 22. May 1775. P. 5.

Consens zu Heurathgütern und Anlehen, deren Verwendung in das mit dem neuen Erbrecht behandelte grundbare Gut, oder den dazu gehörigen Viehstand wirklich docirt werden kann, ist ad hypothecandum unnöthig, Mayrschaftsfristen = Mandat von dato 3. May 1779. P. 3.

Consensus ad alienandum, vel gravandum der Kirchen = und milden Stiftungsgütern ist von denen höhern, geist = und weltlichen Obrigkeiten zu erholen, geistl. Rathsordn. von An. 1779. P. 28. n. 5., freysingischer Receß vom 3. December 1718. P. 13

Consens deren landesherrlichen nicht zum Obristlehenhof gehörigen, Grundurbars = oder Lehenunterthanen ad alienandum ihrer Güter, ist von dem Kastenamt ihrer Behörde zu erholen, vi ambergischen Befehls vom 1. Febr. 1757. Der

Consens ad hypothecandum aber von obbesagten Unterthanen dortselbst wann das Anlehen nicht 50 fl. übersteigt, ausser dessen aber ist der bey der churfürstl.

Hof=

Hofkammer nachzusuchen, Mandat vom 13. July 1784, womit sich auch das Decret vom 5. November 1784 vereiniget.

Consens der Kirchenanlehengelder ist simpliciter ohne Zeitbestimmung zu ertheilen, vi Resolut. Int. vom 20. April 1781.

Consens zu einem Kirchenanlehen pr. 500. fl. ist der geistl. Rath verbunden die Ratification von höchster Stelle zu erbitten, vi Decr. vom 4. April 1786 & 20. April 1781.

Consens der Staabsbothen zu deren Verheurathung, soll der Hofrath nur mit vorhergehender Bewilligung des Staabsamts, worunter der stehet, ertheilen, Spec. Res. vom 27. Merz 1787.

Consens ist auch ad litigandum von churfürstl. Hofkammer von churfürstl. Aemtern zu churfürstl. Justizdicasterien beyzubringen, widrigenfalls solche letztere keinen Proceß anzunehmen haben, Befehl vom 8. Febr. 1716, und haben bis dahin keine peremtorischen Termine statt, Befehl vom 5. Decembr. 1746.

Consens vom Rentmeister wird bey Städten und Märkten erfordert, Cod. Jud. c. 3. §. 5.

Consens abgegebener vom Grundherrn ad alienandum ist ihm in seinem Einstandrecht nicht nachtheilig, Anm. Cod. Max. P. 4. c. 5. §. 14. n. 2. litt. g. Siehe auch Erbrecht.

Consensus in Feudis, siehe auch Feudum und Feudalschulden.

Consilia, vide Responsa.

Consilium abeundi, vide Relegatio.

wo-

wohin die Klage in der Hauptsache selbst gehörig ist, vi Anm. Cod. Jud. c. 1. §. 15. litt. a.

Continentia causæ, vide Connexio.

Contestatio Litis, vide Litis Contestatio.

Contracte werden abgetheilt, in veros & Quasi, Nominatos & Innominatos, Reales, Consensuales, Verbales, Litterales, Cod. Max. P. 4. c. 1. §. 4.

Contractus Nominati sind, welche ihren besondern Namen haben, Cod. Max. P. 4. c. 2. §. 1. n. 2. litt. b.

Contractus reales sind, Mutuum, Commodatum, Depositum, Pignus, ibi §. 2. & Anm.

Contractus consensuales heissen, welche durch den Consens ohne Uebergab der Sachen geschehen, Cod. Max. P. 4. c. 3. §. 1.

Contracte gefährliche, werden angesehen regulariter niedergerichtlich, auch nach der Gestalt der Dinge malefizisch, Cod. Crim. P. 1. c. 11. §. 8.

Contractus censiticus, siehe Gattergilt.

Contract, landesherrliches Recht, die Art und Weise, wie der Unterthan sein Hab und Gut oder Vermögen erwerbe, conservire und wiederum veräussere, hat im Publikum allzu starken Einfluß, als daß der Regent ein solches mit gleichgültigen Augen ansehen solle, alleg. Staatsr. P. 1. §. 14. litt. d.

Contractus innominati, hierunter verstehet man eine Convention, welche keinen legalen Namen hat, Cod. Max. P. 4. c. 12. §. 1.

Contractus reales bestehet in do ut des, facio ut facias, do ut facias, facio, ut des, Cod. Max. P. 4. c. 12. §. 2.

Con-

Contractus innominati irregulares ist, da man Sachen von einerley Art gegeneinander auswechselt, Cod. Max. P. 4. c. 12. §. 3.

Contractus Chirographarius, seu litteralis ist, da nämlich der Empfang von Geld oder andern Sachen in Hoffnung künftiger Erlag schriftlich bescheint und hierinn die Bezahlung versprochen wird, Cod. Max. P. 4. c. 11. §. 1., und bewirkt, daß der Aussteller um das Versprochne belangt werden kann, ibi §. 2. Hiergegen hat quærela non numeratæ Pecuniæ dagegen statt, ibi §. 3., und diese wird bald Klag= bald Exceptions= und Repliksweis angebracht, ibi §. 4. Diese Klag stehet dem Aussteller und dessen Erben so andern, gegen den Bescheinungsinhaber zu, ibi n. 5., und zwar nicht nur in causa Mutui, sondern auch in andern Handlungen, die nicht ausgenommen, ibi §. 6. Diese Klage muß auf Seite des Creditoris gegen seine Quittung längst inner 30 Tägen von Zeit der Ausstellung, und von Seite des Schuldners längst inner 2 Jahren angebracht werden, ausser dessen präscribirts, ibi §. 7. Diese Klage wirkt soviel, daß der Gegentheil ohnerachtet der in Handen habenden Bescheinung gleichwohl den bescheinigten Empfang beweisen muß, ibi §. 8. Siehe auch Kinder erster Ehe des Heurathguts wegen. Die Quittung des Heurathguts betreffend, wanns besonders errichtet zu werden, ausser dem Heurathsbrief, erfordert wird, ist nur in dem Fall, da nicht baares Geld, so hineingebracht wird, aufgezählt worden wäre, vi Anm. ad Cod. Max. P. 4. c. 11. §. 10.

Con-

Contracte inter vivos vel mortis causa, welche eine Besitzveränderung der Güter und Grundstücke bezielen, sind nach der sulzbachischen Verordnung vom Jahr 1782 jedesmal vor Auslauf eines Jahrs bey der gehörigen Gerichtsobrigkeit, und zwar bey Vermeidung der Confiscation der verhaltenen Stücke und Güter, anzusagen und protokolliren zu lassen, Sulzbach den 22. März 1782. Die Protokolle aber hierüber sollen in den verordnungsmäßigen herkommlichen Fällen ohne langen Verzug zur gnädigsten Genehmigung und respective zu Dictirung des Handlohns mit Bericht eingesendet werden, ibi. Vi Decreti vom 18. Jenner 1645 soll man denen Pfarrern mit Verstiftung der Widenthumsgüter keinen in den Landrechten unbekannten Contract gestatten und hierinnfalls die Unterthanen wider gedachte Landrechte und die Polizeyordnung nicht beschweren lassen, Befehl de dato München vom 18. Jan. 1645.

Contracte, wer die seinigen selbst fertigen könne, siehe unter dem Worte Siegelmäßig.

Contractswiderspruch, vom Kläger oder vom Beklagten, hebt das Forum nicht auf, es seyen dann ausdrückliche oder stillschweigende Gedinge vorhanden, Cod. Jud. c. 1. §. 6. Siehe Convention.

Contradictor ist in Testamentssachen derjenige, welcher erweislich aus rechtmäßigen Ursachen das Testament anstreitet, Cod. Max. P. 3. c. 1. §. 10. n. 5.

Contradictor legitimus ist in Polizeysachen jene Parthey nicht, welche gegen offenbare Polizeyordnungen einen Streit anfangen will, und ist eben derwegen gleich mit dem ersten Anlangen von der Hand abzuweisen, Decret. vom 11. Jenner 1768 P. 2. In Culturssa-

chen

chen ist es jene Parthey nicht, welche die öden Gründe weder selbst cultivirt, noch andere cultiviren lasset, oder das Jus in Thesi bestreitet, oder sich den Gesetzen nicht fügen will, Sign. Int. de dato 3. Jun. 1778.

Contradictor communis ist eigentlich jene Person, welche vom Richter bestellt ist, um den abwesenden oder verstorbenen Schuldner gegen die Creditores in Concursu zu vertretten, mit ihnen judicialiter zu liquidiren, mündlich oder schriftlich gegen sie zu verfahren, Anm. Cod. Jud. c. 19. §. 18. n. 11. litt. l. Dessen Bestellung ist nur in der Obern Pfalz, in Bayern nicht üblich, ibi.

Contra Dos, siehe Wiederlage.

Contrare Documenta, soll der Richter durch schickliche Auslegung nach Thunlichkeit zu vereinigen suchen, Cod. Jud. c. 11. §. 10., und, wann dieß wegen all zu sichtlicher Contradiction nicht angehet, muß selber sehen auf der Parthey Urkunden Verschiedenheit, oder ob die Production von einer allein freywillig geschehen ist, Cod. Jud. c. 11. §. 10. n. 1. 2.

Contrarität der Documenten und Zeugschaften, hiervon giebt Cod. Jud. c. 11. §. 11. den klärsten Aufschluß, daß jenen mehr Glauben beyzumessen in alten Sachen, welche über 40 und mehr Jahr zurückgehen, item wo durch Gesetz und Gewohnheit die Schrift erfordert wird. In Sachen welche der menschlichen Gedächtniß leicht entweichen, und endlich, wann die causa debendi gegen eigene schriftliche Geständniß widersprochen wird. Ausser itzt gedachten 4 Fällen, wird sowohl denen Instrumentis als andern Gezeugen, wann sie legal, und zur vollständigen Probe hinlänglich, auch

nicht

nicht durch anderweitige Gegenbeweise widerlegt sind, mehr als den Urkunden geglaubt, ibi.

Contrasignation der Patente, muß bey Innländern von beeden Pflegsbeamten, wo zwey sind, und bey Bürgern und Beysitzern von den Amtirenden Burgermeistern, dann den Stadt- oder Marktschreibern unentgeltlich und mit dem Stadt- oder Marktssiegel geschehen, vi Generalmand. vom 16. Weinmon. 1788 pct. 6. Das nämliche ist von den Prälaten, respective Herrschafts- oder Hofmarksinnhabern bey den übrigen Unterthanen, folglich nicht von ihren aufgestellten Beamten zu beobachten, ausserdessen wird kein Patent mehr erneuert, ibid. Durch diese Contrasignation wird auf der Gegenseite pflichtmäßig attestirt, daß der Vorweiser der rechtmäßige Besitzer des Patents, und von ihm nichts von einem Vergehen oder übeln Ruf jemals vorgekommen oder bewußt seye, ibid. Ausländer haben ihre Patente auf solche Weise vor der jedesmaligen Erneuerung von einem Mauthamte in den 5 Hauptstädten, welches diese Bemühung gleichfalls unentgeltlich zu verrichten hat, bey Confiscation ihrer Waaren contrasigniren zu lassen, ibi pct. 6. Die fremden Vieh- und Schweinhändler aber sind gehalten, ihre Handlungs-Verwilligung entweder von obigen Mauthämtern, oder von ihren Jurisdictionsobrigkeiten auf solche Art versichern zu lassen, ibid. Verkleisterungen und Unwahrheiten in den Contrasignationen werden das erstemal mit 20 Reichsthaler und auf wiederholtes Betretten per gradus, dann mit Abnahme des Patents, oder Bewilligung bestraft, ibi pct. 7. Von dieser Geldstrafe gebührt dem Aufbringer ein Drittel, dem Richter das

zweyte und der Ueberrest dem Ærario, ibi cit. Generalmand. vom 16. Weinmon. 1788 pct. 7.

Contravention hebt die Obligation nicht auf, Cod. Max. P. 4. c. 15. §. 11. n. 2.

Contrebandirer, auf diese und sonstige Uebertretter der Mauthordnung sollen die Gränzamtleute eine so andere vertraute Person ausfinden, welche auf dergleichen Leute geheime Späh halten, und sie zu rechter Zeit anzeigen, allgemeiner Unterricht für die Gränzamtleute, vom 4. Jenner 1768 §. 5. Und sollen dergleichen Personen, die sich zum Behuf des höchsten Interesse gebrauchen lassen, nicht nur geheim gehalten, sondern auch nach Befund von Zeit zu Zeit belohnt werden, ibi. Sollten aber die Gränzamtleute selbst Bedenken tragen, sich für den Aufbringer eines entdeckten Straffalles erkennen zu lassen, mögen sie ihre Anzeige nur schriftlich an die verordnete Confinwachtsinspection, oder an das Mauthdirectorium gelangen lassen, ibi §. 16.

Controlle, eine ordentliche soll auch für die Kanzleytargefälle eingeführt werden, Decr. Ser. vom 11. Aug. 1787. Die Generalcassa zu Sulzbach ist schon mit einer Controlle versehen, Decr. vom 26. Oct. 1786. Bey der Landschreiberey und Pfenningmeisterey zu Neuburg aber wurden die Controlleurs erst im Jahr 1787 mit Einführung des bayerischen Rechnungsformes angeordnet, ibi.

Controlleurs sollen, wie die Cassiers, ein Tag- oder Aufschreibbuch halten, und dieses mit des Cassiers seinen alltäglich collationiren, Gener. vom 26. October 1786 Unterricht hierzu in Rechnungsform für Neuburg und Sulzbach §. 28. Desgleichen sollen sie die von

Tag

Tag zu Tag eingehende Gelder, und statt baar Geld eingeschickt werdende Scheine einer Seits in Einnahme, jedoch die Scheine gleich wieder auf der andern Seite in Ausgabe auf Bezahlung des Scheinsausstellers einzutragen, ibi. Ferner neben dem Cassier die Quittungen unterschreiben, und das weiter nöthige bemerken; so wird z. B. auf den Quittungen Linkerhand bemerkt: Eingetragen, Carta v. g. 20., welche Carta ad Folium eben dasjenige ist, an welchem in dem Tagbuch der Empfang eingeschrieben stehet. Auf der Münzliste werden unten z. B. die Worte geschrieben: den 1. July 1787 bescheint. Eben so wird auf den Lieferzettel beygesetzt, den 1. July 1787 geliefert und die Bescheinung hierbey ertheilt worden. Churfürstl. Landschreiberey. Und falls ein Abgang oder Ausschuß hierbey gewesen, wird noch beygesetzt, v. g. und der Both hat den 24ger pr. Ausschuß ersetzt, ibi. Ueberdieß gebührt ihnen die Mitunterschrift und Sieglung in denen Monats-Extracten, dann die Gegensperre der Cassen, ibi.

Contumacia soll entweder auf eine Geldstrafe von 6 12, 24 und mehr Thaler nach Proportion des Vermögens dictirt, in daurenden Ungehorsam duplirt, durch Pfand- und Personalarrest nebst Kösten executive beygetrieben, sofort die Hälfte dem Richter, die übrige Hälfte der Gegenparthey zugeeignet, oder das Lis pro negative contestata gehalten, oder die Klage vor liquid angenommen werden, eingeklagt werden, Cod. Jud. c. 5. §. 10. n. 1. 2. &c.

Contumacia wird abgetheilt in veram & præsumptam. Anm. ibi lit. a. Der erste, zweyte und dritte

Contumacialweg ist, wie vorgängig einzuklagen erwähnt worden ist, ibi n. 2. 3. & 4. Re= und Duplik wird mit Präcludirung sodanner Schrift contumacirt, Cod. Jud. c. 5. §. 10. n. 8. Wird ein Vormund contumacirt, muß die Strafe ohne Schaden des Puppillens dictirt werden, ibi n. 9. Der Kläger kann aber in Summario nicht, wohl aber in Ordinario contumacirt werden, Anm. Cod. Jud. c. 5. §. 10. litt. e. Die Contumacial=Erkenntniß findet auf Anrufen des gehorsamen Theils Platz, Cod. Jud. c. 5. §. 11. n. 1. Bey der Klage und Antwort giebt der Richter vorläufig einen Termin ad purgandam Moram, ibi §. 11. n. 2. Es muß aber der Kläger zuvor die Lieferung bescheinen, c. 5. §. 11. n. 3. Von einem bereits ergriffenen Contumacialweg lässet sich nicht mehr abweichen, ibi §. 11. n. 5. Man kann auch nebst der Contumacia in causa principali sprechen, Cod. Jud. c. 5. §. 11. n. 6. Der Richter kann die Contumaciam wieder aufheben, da sich der Ungehorsame legitime davon purgirt, cit. n. 7. Requisita zu Aufhebung der Contumacia sind aber erfoderlich jene, der ehehaften Requisiten, daß man um Dilation zu bitten gehindert worden. 2. Nicht nur der Beweis dessen, sondern 3. daß die Anzeige bey Gericht längst inner 14 Tagen von der Zeit an, da die Hinderniß gehoben ist, geschehen, 4. der Gegentheil darüber vernommen, die Sache summariter untersucht und entschieden worden sey, Cod. Jud. c. 5. §. 11. n. 7. & Anm. litt. f. Welche Contumacia hauptsächlich die Umstände der Sache entschuldigen, ibi. In Re= & Duplicis darf die Contumacia nicht eingeklagt werden, Cod. Jud. c. 5. §. 16.

§. 16. n. 4. In Ganten aber wird mit der Contumacia ex officio verfahren, Anm. Cod. Jud. c. 19. §. 9. n. 2. Contumacia des Gegentheils soll der Advokat bey Einklagung derselben nicht nur die Lieferung der Resolution bescheinter beybringen, oder in anderweg erproben, sondern auch allezeit einen in Cod. Jud. angemessenen Weg benennen, vi Advokatenordnung vom Jahr 1769. §. 18. Gegen abwesende Hofmarks-Innhaber ist auf bloßes Recepiße ihrer Verwälter und Schreiber auf dem Lande in denen ihre Güter betreffenden Sachen in Contumaciam nicht zu verfahren, Sig. in Int. vom 3. Juni 1788. Wegen der Contumacia wird in Wechsel= und Mercantilsachen der producirte Wechselbrief, falls nämlich dieser in dem anberaumten Termin von 24. Stundem peremtorie nicht recognoscirt oder endlich diffitirt wird, pro recognito gehalten, Wechselgerichtsordn. de 1785. c. 3. §. 12. Der Schuldner wird auch solchenfalls, wenn die gerichtliche Güte nicht statt hat, zur Zahlung condemnirt, ibi §. 3.

Convention, hierzu wird erfordert das Versprechen eines, und die Annahme andern Theils, Cod. Max. P. 4. c. 1. §. 5. Das Stillschweigen ist hierinn nicht pro acceptatione zu halten, ibi n. 6.

Convention, wird in Pacta & Contractus nach römischen Recht abgetheilt, Cod. Max. P. 4. c. 1. §. 3. Hierin ist kein schriftlicher Contract nöthig, sondern nur der Probe halber räthlich, Cod. Max. P. 4. c. 1. §. 6. Sie erfordert regulariter keine äusserliche Solennität, sondern nur die Unterzeichnung, Cod. Max. P. 4. c. 1. §. 6. n. 6. Conditionate kann mit billigen

Conditionen convenirt werden, Cod. Max. P. 4. c. 1. §. 8. Auch sub die mag man conveniren, ibi §. 9. Demonstratio, Causa, Modus suspendiren hierin die Obligation nicht, Cod. Max. P. 4. cap. 1. §. 10. Auch Arhæ können in den Conventionen bedungen werden, Cod. Max. ibi §. 11. In körperlichen und unkörperlichen Sachen, hat die Convention statt, ibi §. 15. Paciſciren können alle, denen es nicht verbothen ist, ibi §. 12. Eine öfters versprochene Sache prästirt man regulariter nur einmal, Cod. Max. P. 4. c. 1. §. 15. n. 3.

Convention hat nicht statt 1. in solchen Dingen, die entweder gegen die Natur, oder gegen Ehrbarkeit, Gesetz und Ordnung, oder einen dritten zu Präjudiz gehen. 2. In Sachen, welche nicht nur zur Zeit des Contracts, sondern auch sonst in ihrer ganzen Art ungewiß, und allzu general sind, z. E. Wein, Getraid, und dergleichen, ohne daß die Quantität desselben bestimmt wenigst dem Creditori oder einem Dritten überlassen war. 3. In fremden oder gar extra commercium schwebenden Sachen, doch muß hierinnfalls der Versprecher unpartheyischen Anschlag nach das Interesse prästiren, es seye dann, daß der andere, dem solche versprochen worden, von der Beschaffenheit der Sache Wissenschaft gehabt hat. 4. In Sachen, welche denjenigen, der sie vermög des Contracts haben soll, ohnehin schon zugehörig sind ꝛc. Cod. Max. P. 4. c. 1. §. 18.

Convention wird wieder aufgehoben, wie sie gemacht worden ist, Cod. Max. P. 4. c. 1. §. 24.

Convention hinterlistige und gezwungene ist null, Cod. Max. P. 4. c. 1. §. 25.

Convention kann der beleidigte Theil geltend machen, Cod. Max. P. 4. c. 1. §. 25. n. 2.

Conventus - Recht der Reichsstände ist, daß die Reichs- und Kreisstände sowohl inn = als ausserhalb der Reichs- täge, so oft es Noth, und ihr Interesse erfordert, cir- culariter, collegialiter, oder sonst ohne männiglicher Hinderniß zusammen kommen, und ihre Angelegenhei- ten dabey besorgen mögen, Deutsch. Staatsr. P. 3. §. 97. litt. d.

Conversation, siehe Gesellschaft.

Convertiten sind ihres Unterhalts wegen dorthin, wo sie assignirt, zu verweisen, Bettelordn. von 1748 P. 7. Sollen sich aber auch der Arbeit befleisen und des Bet- tels und Müssiggangs enthalten, ibi.

Convertiten = Casse, bisher noch unbestimmt geblie- bene, wird durch die Verordnung vom 5. Sept. 1783 dem deutschen Schulfond einverleibt. Bestehet aus je- nen 4 Kreuzern, welche alle Gotteshäuser ohne Aus- nahme jährlich von jeden Gulden ihrer Gemeinen Ca- pitalszinnßen beyzutragen haben, und die schon von unfürdenklichen Zeiten denen zur katholischen Religion übertrettenden armen Personen, sowohl währender Glau- bens = Unterrichtzeit, als auch hinnach nach gestalt ihrer Umstände verreicht werden, Resol. vom 3. December 1771 von Seiten Straubing. Arme Convertiten und deren Verpflegung in Bayern, siehe Panis - Briefe, Anm. Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 23. n. 6.

Conviction ist alleinig ad pœnam ordinariam hinrei- chend, Cod. Crim. P. 2. c. 5. §. 1. Zur Ueber- weisung sind folgende Requisiten nothwendig. Wenigst zwey: 2. tüchtige und von aller erheblicher Exception

 be-

befreyte Gezeugen; 3. unter körperlichen Eyd; 4. nicht bloß von den Umständen, sondern von der Missethat selbst, und derselben Substanz; 5. aus eigenem guten Wissen; 6. glaufhaft und gleichförmig; 7. in gerichtlich, und 8. förmlicher Verhör; und zwar 9. mündlich gegen jemand deponiren, Cod. Crim. P. 2. c. 5. §. 7. Ein einziger Zeuge erkleckt hierzu nicht, Cod. Crim. P. 2. c. 5. §. 8.

Conviction kann durch untüchtige und Exceptionsmässige Gezeugen nicht geschehen, Cod. Crim. P. 2. c. 5. §. 9. Gezeugen müssen beeydiget werden, und sind adeliche nicht ausgenommen, ibi §. 10. Aussagen der Zeugen müssen von der That selbst, eigenen guten Wissen und glaubhaft förmlich vor der gebührenden Criminalobrigkeit deponiren, Cod. Crim. P. 2. c. 5. §. 11 & 12. Eine förmliche Zeugenverhör fordert:

1. Das man die Gezeugspersonen nach geschehener Beeydigung zuförderst per Generalia, um ihren Tauf- und Zunamen, das Alter, Geburtsort, die Eltern, Profession, Aufenthalt, Vermögen, Freund- und Feindschaft, Conversation, und ob sie ihrer Gezeugschaft halber von niemand unterrichtet worden, befrage, Cod. Crim. P. 2. c. 5. §. 15. n. 1.

2. Nachgehends soll man auch ad Specialia gehen, nämlich auf die That selbst, den Ort, Stund und Zeit, Anfang, Fort- und Ausgang derselben, was darunter geschehen und gesprochen, auch was für Instrumente dabey gebraucht worden, wer der Anfänger, Mithelfer, Rädelsführer oder sonst gegenwärtig gewesen, wie sie ausgesehen, wohin sie sich nach der That begeben, wo dermalen anzutreffen und dergleichen. Siehe auch Su-

ge-

gestiva. Durch schriftliche Depositiones und Attestata kann man niemand überweisen, Cod. Crim. P. 2. c. 5. §. 16. Fremde, der Sprache unkündige, werden durch Dollmetscher convincirt, ibi. Mit ihren Complicibus, wenn sie ihre Aussagen beschwören und mit reumüthigem Tod beståttigen, kann man convinciren, Cod. crim. P. 2. c. 5. §. 16. Das Bekenntniß wird nebst der Conviction nicht erfordert, Cod. crim. P. 2. c. 5. §. 17. Magia und fleischliche Sünden lassen keine Conviction zu, ibi §. 7. Anmerk. Das Examen ist vor der Conviction noch erforderlich, ibi §. 17.

Conviction oder Ueberweisung per confrontationem muß so beschaffen seyn, daß der Missethäter des verübten delicti dadurch gänzlich überwiesen, und pro convicto gehalten, auch ohne weitere Tortur oder Bekenntniß zum Tod verurtheilt werden kann, Generale ausländischer Bettler vom 23. Jenner 1751. P. 5 & 6.

Conviction kann auch per damnificatos bewirkt werden, ibi §. 7., oder per complices, ibi. Auch durch minderjährige complices, vi Generale vom 23. November 1772. P. 11., geschehen. Item können auch durch zwey Blutsbefreunde allein, qua complices, oder ein Blutsverwandter in dem einzigen Fall zur Tortur und Condemnation dienen, wenn die Deposition nicht nur per Juramentum complicitatis, sondern auch durch einen hierauf erfolgt reumüthigen Tod bestättiget wird, ibi §. 10. Aber durch eine Aussage, worüber sich Delinquent zwar schon per torturam purgirt hat, die aber hinnach von einem andern compli-

ce per juramentum & mortem bestättiget, wird der Delinquent nicht mehr convincirt, ibi §. 9.

Coobsignandi et inventandi Jus, wegen den bestritten werden wollenden, ist den neuburgischen vom Adel der weitere Rechtsweg per Decretum vom 11. Hornung 1783 eröffnet und verordnet, daß im Fall an den churfürstl. Hofrath der erforderte Informationsbericht unaufhaltlich erstattet werden soll, cit. §. 4.

Cooperator, siehe Caplan.

Copien, siehe Abschriften.

Copulation wird bestraft ohne obrigkeitlicher Licenz zweyer unvermöglichen Personen mit einjähriger Setzung ins Arbeitshaus, Cod. Crim. P. 1. c. 11. §. 7. Vor der Copulation sind von den Pfarrern die Examina in Glaubenssachen, und was zur Seligkeit nothwendig ist, nicht zu unterlassen, vi Religionsmandat vom 22. September 1738. P. 1. Ohne genugsamen Unterricht ist weder Manns = noch Weibsperson zur Copulation zuzulassen, ibi. Bey armen und unvermöglichen Leuten sollen ohne weltlich obrigkeitlicher Consens die Copulationen nicht geschehen, Befehl vom 27. July 1756, resp. Beylagsschreiben an die Ordinariaten von dato 5. dicti, & Bettelordn. von An. 1780. P. 11., dann der von 1748. P. 13., auch Mand. vom 27. July 1770. P. 10. ꝛc. Siehe auch Ehe.

Copulationes sind nach dem augsburgischen Receß vom Jahr 1785, ohne Consens der weltlichen Obrigkeit nicht vorzunehmen, vi P. 10.

Copulationes der Militärpersonen sind ohne vorzeigender Bewilligung niemand verstattet, Resol. vom 20. Febr. 1728. Vielminder sollen die Ordinariate die

Ein=

Einsegnungen unvermöglich und presthafter Leute selbst anbefehlen, oder die Dispensationes gegen Bezahlung der Taxe mit Nahsehung der Denunciationen, oder die Einsegnung in Privatcapellen ausser der Pfarr und zu ungewöhnlichen Zeiten bewilligen, ibi. Gegen jene aber, welche sich ohne obrigkeitlichen Consens copuliren lassen, statuirt das Decret vom 3. Juni 1762, daß man sie in das nächste Arbeitshaus überbringen, und alldort eher nicht, als bis sie in der feinen Gespunst genugsam und mandatmässig unterrichtet sind, entlassen, dann bey ihrer Entlassung mit den benöthigten Spinnrädern und hierzu erforderlichen Materialien auf eine Zeit lang versehen, sofort die Lieferungs= und all andere hierüber erlaufende Kösten von dem copulirenden Pfarrer an den Temporalibus executive erholen solle, Sign. Int. vom 3. Juni 1762. Den Ordinariaten selbst drohet das Decret vom 20. Februar 1728, daß jene brodlosen Leute, welche durch derselben allzuweit gehende Verfügungen copulirt worden, nicht nur gleich nach der Copulation in ihre capitlische Hofmärke geliefert oder aus ihren eingehenden Stiften und Gülten unterhalten, sondern auch, im Fall sie sich hernach aus solcher Hofmark in die Landgerichter begeben, wieder mit gemessenen Stockstreichen dahin getrieben werden würden. Ueberdieß ist auf dem Fall, wo etwann dergleichen Leute hinnach durch abgemüssigte Resolutionen gar verunglückt und an Seel und Leibe verkürzt würden, per Resol. vom 30. August 1759, alle Verantwortung allein jenen überlassen, welche durch dergleichen landschädliche, und lediglich auf das zeitliche Interesse der Pfarrer angesehene Copulationes hierzu Anlaß geben.

Co-

Copulationes der Acatholiken im Neumarkischen betreffend, soll die Regierung Amberg gleichfalls einem benachbarten Pastor von Sulzbürg und Birnbaum mit dem ausdrücklichem Vorbehalt dazu berechtigen, daß er keinen Unterthan ohne landesherrlicher Erlaubniß, so jedesmal schriftlich beyzubringen ist, copuliren solle, ausserdessen die Copulation nicht nur als null und nichtig angesehen, sondern auch der fehlende Unterthan mit einer ergiebigen Geld = oder Leibsstrafe angesehen würde, Decr. vom 11. July 1786. Nach der sulzbachischen Verordnung, soll die gesammte Geistlichkeit beederseitiger Religion gleichfalls keine Copulation vornehmen, es habe sich dann jedes Brautpaar mit einer obrigkeitlichen unentgeltlichen Bescheinung über die erlegten Bräutgulden legitimirt, vi berührter Verordnung im Hebammwesen, vom 14. May 1783. P. 5. Und soll selbe auch von Jahr zu Jahr über alle Neucopulirte ein ordentliches Verzeichniß mit Bemerkung der Obrigkeiten zur Regierung einsenden, ibi P. 6. Siehe Heurath.

Copulirte zu Rom, Mariazell, Einsiedel, und sonst ausser Lands, sollen aus dem Land geschaft und ausländischen Waganten durchgehends gleichgehalten werden, Bettelordnung de ao. 1780. P. 12. & Mand. vom 27. July ao. 1770. P. 14. Die bey den Ordinariaten ohne weltlich obrigkeitlichen Consens Copulirte, sind ebenfalls aus dem Land zu schaffen, und auf weiteres Betretten, wie ausländische Vaganten zu tractiren, cit. P. 11. Die von den Pfarrern und Vicariis eigenmächtiger Weise oder auf Ordinariatsanbefehlung ohne weltlich obrigkeitliche Erlaubniß Copulirte, sind sammt ihren Kindern denen sie copulirenden Pfarrern oder Vi-

ca-

cariis zur Alimentation einzuschaffen, diese auch hierzu so lang anzuhalten, bis sie für selbe zu Erkaufung eines Anwesens oder Gerechtigkeit 100 Reichsthaler zu Gerichtshanden erlegt haben, ibi cit. P. 12 & 13.

Copulationes ausser Land sind wiederholter verbothen, vi Mand. vom 6. Hornung 1793, und zwar bey Verweisung ad Locum Copulationis, ibid. Lassen sich aber derley Personen wieder im Lande betretten, so wird ihnen nach abgeschworner Urphed die Bedrohung ad Protocollum gemacht, daß es ihnen auf nochmaliges Betretten an Leib und Leben gehen wird, ibid.

Cordon. Ein förmlicher wird im Jahre 1788. durch Verlegung der sämmtlichen Cavallerie auf das Land und die Gränzen hergestellt, vi Verordn. vom 19. December anni ejusd. Diese Cavallerie tratt zugleich am ersten in den neuvermehrten Sold und Gage nach dem festgesetzten Zahlungsstatu ein, vi Verordn. vom 19. September 1788. Die Dienstinstruktion wornach die Dienste zu besorgen, ist erfolgt unterm 18. September 1788. Was sie bey Feuersbrünsten auf dem Lande zu beobachten, giebt das Decr. vom 3. July 1789, und in Rücksicht der Bettler, Hirten und Kinder in den Dorfschaften, das Decret vom 18. Febr. 1790, dann besonders der Arrestanten das Generalmandat vom 11. Juni 1790. p. 2. 3. Alle Cordonsgeschäfte wurden vorhin bey der obern Landesregierung und dem Hofkriegsrath durch eine Cordonscommission gemeinschaftlich besorgt, vi Generalmandat cit. p. 5. 6. Dermal aber besorgt sie der Hofkriegsrath ganz allein, so weit sie das Militär betreffen. Die Polizey = und sonstige Anzei=

zeigen hingegen liegen noch der Landesregierung ob, vi Decr. vom 22. März 1796. Ingleichen werden die Cordonskösten aus der unausgeschiedenen Kriegskasse bestritten, ibid. Diese Kösten mußten für das Dach und Fach der im Lande dislocirten Cavallerie von dem Unterthan nach der Instruction selbst bestritten werden, vi Decr. vom 19. September 1788.

Cordonsanlage eine allgemeine wird zu Bestreitung der Cordonskösten mit 1 fl. per Hof angeordnet, vi Verordn. vom 25. Novemb. 1795. Aber gegen einen landschaftlichen Beytrag aus den Steuergefällen wieder suspendirt, vi Verordn. vom 20. Febr. 1796.

Cörper zu Ausgrabung der in Kirchen und Freythöfen verscharrten hat die weltliche Obrigkeit, sowohl in Civil- als Criminalfällen keine Ordinariatsbewilligung nöthig, Sign. conf. eccles. vom 7. April 1770. Siehe Gemeinde.

Corpus delicti ist der Grundstein der peinlichen Klage, Cod. crim. P. 2. c. 3. §. 1. Hierinn wird certitudo moralis erfordert, Anm. ibi litt. b. Der Entzweck dessen ist, daß kein Unschuldiger aus Furcht hingerichtet werde, Cod. Crim. Anm. P. 2. c. 3. §. 8. litt. b. Das Corpus delicti wird nur allein in Lebensstrafen erfordert, im übrigen ist die Bekenntniß genug, Cod. Crim. P. 2. c. 3. §. 11. Von dem Bekenntniß welches mit dem Corpus delicti nicht übereinstimmt, ist so viel zu halten, daß die noch genauer muß erholet werden, ausser dessen hat Pœna ordinaria nicht statt, Cod. Crim. P. 2. c. 5. §. 4. Das corpus delicti wird ad capturam erfordert, Cod. crim. P. 2. c. 6. §. 3., und muß ante torturam

her=

hergestellt seyn, Cod. crim. P. 2. c. 8. §. 7. Es findet dieses in einer Generalinquisition de Essentia statt, Cod. crimin. P. 2. c. 2. §. 13., und wird entweder durch lebendigen Augenschein, redliche Anzeige und Erfahrungen hergestellet, Cod. crim. P. 2. c. 3. §. 1. Siehe auch delicti corpus.

Corpus delicti in abortu oder Kindsmord, ist eigenes Geständniß und Gutachten der Medicorum, Cod. crim. P. 2. c. 3. §. 4.

Corpus delicti bey falschen Geldmünzern wird hergestellt, durch deren Werkzeug und falsche Münzen und dergleichen, Cod. crim. P. 2. c. 3. §. 8.

Corpus delicti in fleischlichen Sünden ist die beederseitige Bekenntniß, Cod. crim. P. 2. c. 3. §. 7.

Corpus delicti in heimlichen Verbrechen, wird ersetzt durch redliche und der Erfahrung conforme Anzeigen, Cod. crim. P. 2. c. 3. §. 2. n. 6.

Corpus delicti in Hexerey muß herstellen die eydliche Erfahrung der Beschädigten, Cod. crim. P. 2. c. 3. §. 6.

Corpus delicti in Kezerey und Aberglauben müssen eydliche Erfahrungen und Untersuchung der Umstände an Tag geben, Cod. crim. P. 2. c. 3. §. 8.

Corpus delicti in Kindermord, constituirt sich durch das Visum repertum, auch gestalten Dingen nach durch das Geständniß, Vergrabung in ein fremdes Ort, in Kalk, Wasser ɩc., geweste Schwangerschaft, verhehlte Niederkunft ɩc., Cod. crim. P. 2. c. 3. §. 4.

Corpus delicti in Mordbrennen, wird durch den Augenschein und Erfahrung, Schadentaxation befestiget, Cod. crim. P. 2. c. 3. §. 8.

Cor-

Corpus delicti im Todschlag bestehet besonders in lebendigen Augenschein, Cod. crimin. P. 2. c. 3. §. 2. n. 1.

Corpus delicti im Diebstahl und Räuberey wird es erholet, durch eydliche Aussage der Damnificirten, Cod. crim. P. 2. c. 3. §. 6. n. 1. Ist aber die gestohlne Sache noch in natura vorhanden, so läßt man solche durch unpartheyische Schätzmänner taxiren, ibi §. 6. n. 4.

Corpus delicti in Vergiftungen, durch das Visum repertum der Arzneyverständigen und der Eigenschaft des beygebrachten Gifts wird diese befestiget, Cod. crim. P. 2. c. 3. §. 3.

Corpus delicti in Vergewaltigung durch Umstände und Erfahrungen lässet es sich darstellen, Cod. crim. P. 2. c. 3. §. 8. Siehe auch delicti corpus.

Corpus Evangelicorum machen die Protestanten zusammen aus, welches in Religions- und andern gemeinschaftlichen Angelegenheiten öfter zusammen kommt, und an Chursachsen sein eigenes Directorium hat, deutsch. Staatsr. P. 2. §. 57. litt. c.

Corpus Juris canonici bestehet in sechs Theilen, nämlich Decreto Gratiani, Decretalibus Gregorii, Libro sexto decretalium, Clementinis extravagantibus Johannis 22, dann den extravagantibus communibus, vi Anmerk. ad Cod. Max. P. 1. c. 2. §. 8. n. 3.

Corpus Juris Romani, zuförderst muß man sich hierbey von den Legibus 12 Tabularum, Plebiscitis, Senatus consultis, Legum Actionibus, Prætorum Edictis, Principum seu Imperatorum constitutioni-

bus,

bus, Prudentium vel Jure consultorum Responsis einen hinlänglichen Begriff machen, vi Anm. ad Cod. Max. P. 1. c. 2. §. 9. n. 1. Siehe Glossen.

Corpus, siehe Communitäten.

Correalitas in contractibus. Wenn mehrere auf einer Seite gleichsam für einen Mann stehen, und jeder aus ihnen das nämliche ganz und in solidum entweder zu suchen oder zu prästiren hat, so heißt es eine Corralität, vi Anm. ad Cod. Max. P. 4. c. 1. §. 21. n. 1. &c. litt. a. Und wanns ein Verbrechen zum Grund hat, siehe ibi c. 16. §. 2. n. 5., haften mehrere in solidum, ibi litt. f.

Correctiones in Instrumento äussern sich an Sigillen, Pappier, Schnüren und Schrift durch Correcturn, Clasurn, Additiones, Maculaturn und gänzliche Schriftaustilgung, vi Anm. ad Cod. Jud. c. 11. §. 9. litt. a.

Correspectiva. Wann mehrere Testatores ihre Testamente so gleichlautend eingerichtet, daß keines ohne dem andern gemacht worden wäre, so heißt mans Testamentum correspectivum, vi Anm. ad Cod. Max. P. 3. c. 4. §. 10. n. 2. litt. c. Gleiche Beschaffenheit es auch mit Conventionibus correspectivis hat, da sich eine auf die andere gründet oder raportirt, ibi P. 4. c. 1. §. 19. n. 1. litt. c.

Correction, siehe Gewohnheit.

Correction in Documentis macht das Document mangelhaft, es sey dann die Correction in selben angemerkt, Anm. Cod. Jud. c. 11. §. 9. litt. a.

Correi, vide Pacium.

Correspondenzschreiben erlassen die Regierungen an den Hofrath und das Revisorium nicht, sondern erstatten nur Berichte, Sign. Int. vom 19. Horn. 1779. p. 3. 4. Eben dieses beobachten auch die Hofstäbe, ibi p. 5. Gegen die Hofkammer aber correspondiren die Hofstäbe nur durch Promemoria, ibi, welches auch die münchnerischen Collegien also gegeneinander beobachten, Sign. Int. vom 1. Febr. 1779. Zwischen dem Lehenhof und Hofrath wird nur per Sign. communicirt, Sign. Int. vom 23. July 1768.

Correspondenzen, diese sollen die Regierungen zu Mannheim und zu München bey sich ergebenden Fällen in Forma Litterarum unter sich, so wie mit andern sowohl pfälzisch = jülich = und bergischen, als auswärtigen sonstigen chur = und fürstlichen Regierungen pflegen, Sign. Int. vom 7. März 1781., sohin die Mannheimer zur Münchner die Titulatur: churpfalzbayerische obere Landesregierung, und diese jener churpfälzische Regierung zu Mannheim, geben, ibi. Auch alle Courtoisie, wie vor dem eröffneten Successionsfall gegeneinander unterbleiben lassen, Sign. Int. vom 6. Juny 1781.

Correspondenzen zwischen den münchnerischen Collegien und Hofstäben sollen die Correspondenzen nicht durch Befehle und resp. Berichte, sondern nur durch Promemoria gehen, Sign. Int. vom 12. März 1783.

Correus debendi haftet auch noch finito concursu, vi Cod. Jud. c. 19. §. 20. litt. b.

Corruption wird überhaupt willkührlich bestraft, Anm. Cod. crim. P. 1. c. 9. §. 6.

Cor-

Corlegium, wann Sr. churfürstl. Durchl. über die Gallerien gehen, ist das Ettiquett dabey zu beobachten, vi Kammerordn. vom 6. Brachmonats 1794. §. 22., desgleichen wenn der Zug öffentlich in Galla durch die Strassen der Stadt geschiehet, ibid.

Cotton- und Leinenwaaren, siehe Bomasin- und Cottonmanufaktur.

Crain gränzt nicht mehr an Bayern, ist aber ein Theil des Landes, welches vor diesem zu Bayern gehört hat, hat auch ihre Exemption von Bayern gleichfalls niemand andern als Kaiser Friderico I. zu danken, bayerisch. Staatsr. P. 3. §. 152. litt. a.

Cram, siehe Kaufmannschaft.

Crayspach Landgericht, von dessen reciprocirlicher Aufhebung gegen Bayern, kann man im bayr. Staatsrecht P. 3. §. 153. litt. c., das mehrere entnehmen.

Creditor, vide Mutuum, Zahlung, Concursprozeß.

Creditores dürfen bey Verlassenschaften niemals eigenmächtig vorgreifen, sondern müssen das Ihrige bey denen Erben, Testaments-Executoribus oder der Obrigkeit selbst in via Juris suchen, Generale vom 30. October 1767. P. 3.

Creditores Hypothecarii können von einem Currentgläubiger oder extraneo gegen das nämliche Jus hypothecæ vel Prælationis entrichtet werden, Sign. in Int. vom 28. Jenner 1765. Siehe auch Gläubiger.

Creditsbeförderungssachen sind a Foro ordinario befreyet, Mandat vom 24. März 1762. §. 23. & 3. Juni anni ejusdem, Cod. Jud. c. 1. §. 13. n. 7.

Creditum, hierunter ist in sensu generali vel stricto verstanden nichts anders, wie nur die Sprüche und Schulden ex mutuo, vi Anm. ad Cod. Max. P. 4. c. 2. §. 3. n. 1. litt: a.

Creuzgänge neue anzustellen, ist bey schwerer Strafe verbothen, Mand. vom 14. Jenner 1785. p. 10. Es sollen auch ausser den von der Kirche selbst am Marcustag und in der Creuzwoche angeordneten Bitt- und Creuzgängen alle andere, die mit landesherrlicher Bewilligung eingeführt sind, nur an den Sonn- und Feyertägen in die nächste Pfarr- oder Filialkirche dergestalt gehalten] werden, daß hierdurch den pfarrlichen Verrichtungen und dem christlichen Unterricht kein Abbruch geschehe, ibi §. 11., und deßwegen soll der churfürstl. geistl. Rath das Volk bey Nachsuchung dergleichen Creuzgänge an das hierinnfalls erlassene Generale und ihre Berufsarbeit anweisen, bey ausserordentlichen Angelegenheiten aber die nöthigen und nützlichen Verfügungen nach den Umständen treffen, Sign. Int. vom 26. April 1785., sofort auch die Pfarrer auf die nämlichen Grundsätze und deren Vortragung in Predigten und Christenlehren, wie nämlich die berufsmässige Arbeit an abgebrachten Feyertagen Gott weit gefälliger und dem Volk selbst weit nützlicher seye, anweisen, Decr. ex Int. vom 11. May 1785. Nach dem Mand. vom 22. Aug. 1786 hingegen haben die Kreuzgänge, welche von Alters hergebracht sind, oder sonst aus löbl. guten Ursachen, z. B. bey allgemeinem Gebeth um Regen oder schön Wetter vorgenommen werden, sowohl an Sonn- als aufgehobenen Fest- und anderen Werktägen in der nämlichen Maaß wie zuvor, jedoch ohne Unordnung und Mißbrauch wieder ihren ungehinderten Fortgang.

Creis, ein jeder hat sein eigenes Creisausschreibamt und Directorium, dieses hängt jenem gemeiniglich an, ist aber auch zuweilen davon abgesondert, deutsch. Staatsr. P. 2. §. 67. a.

Creistäge sind unterschiedlich, dann entweder kommen alle oder nur einige Creis- oder die Stände eines einzigen Creises zusammen, deutsch. Staatsrecht P. 3. §. 68. litt. Von übrigen Materiis Comitialibus, besonders von Reintegrien und Ergänzung der Reichskreise siehe cit. §. 78. litt. b.

Creismatricul, siehe Matricul.

Creissachen bayerische. Bayern macht zwar den größten Theil von dem bayerischen Kreis aus, muß aber gleichwohl mit diesem nicht confundirt werden, dann er begreift alle unmittelbaren Stände, welche Votum & Sessionem auf dem Kreistage haben, und zwar vorzüglich Bayern und Salzburg, als kreisausschreibende Fürsten, sodann von den geistlichen Creisständen Freysing, Regensburg, Passau, Berchtesgaden, St. Emmeram, Nieder- und Obermünster, von den weltlichen aber Pfalz Neuburg, Pfalz Sulzbach, Leuchtenberg, Sternstein, Haag, Ortenburg, Ehrnfels, Sulzbürg und Pyrnbaum, Hohenwaldegg und Breittenegg nebst der Reichsstadt Regensburg, bayr. Staatsrecht P. 3. §. 131. litt. a.

Creisoberstenamt, die dahin einschlagende Sachen gehören zum geheimen Rath und dem Departement der auswärtigen Geschäfte mit vorläufiger Vernehmung des Hofkriegsraths, Decret. Int. vom 3. October 1768. Beylag litt. B. n. 5. Die Mitbeybeobachtung der höchsten Angelegenheiten und Stimmen, Sitze und Ge-

rechtsamen bey den bayrischen und schwäbischen Kreisen gehört zur obern Landesregierung; Oberlandesregierungs-Instruction vom 16. Erndemonats 1779. §. 6. n. 4. Desgleichen die von den Reichsgerichtern dem bayrischen Creisausschreibamt aufgetragene Commissionen und Executionen, ibi n. 8. Dann der Inachtnehmung und Vollziehung der kreis- und landesfürstlichen Verordnungen, ibi n. 11.

Crida, siehe Concurssachen, Vergantung.

Crimen Laesae Majestatis, vide Læsæ Majestatis Crimen.

Criminalacta welche bey Dicasterien auf Resolution beruhen, sind allzeit gleich auszutheilen, und längst inner 14 Tagen zu verbescheiden, vi Decr. vom 13. April 1773. p. 7. Welche aber nur Notificationsweis eingeschickt werden, kommen unter die Quartalsdistribution, ibid. Dagegen haben auch die Beamten nach verflossenen obigen Termin nicht nur um die rückständige Resolution, fleissige Aumahnung, sondern auch bey weiterm Verschub die Anzeige in Camera zu thun, ibi p. 8. Ingleichen haben die Directoria selbst die vorzügliche Beförderung der Criminalsachen zu besorgen, und zu dem Ende eine eigene Tabelle über die zu resolvirende Criminalacta zu halten, die beständig zur Einsicht auf dem Directorialtisch vorliegen muß, um die morose Referenten gleich selbst ernstlich ermahnen, und das zweytemal aber höchster Orten anzeigen, und ihnen die per moram verursachten Kösten an ihren Besoldungen und Sportelgeldern abziehen lassen zu können, ibid. p. 8. Siehe auch Blutbann.

Cri-

Criminalactus, bey diesem ist all dasjenige, was der Codex criminalis P. 2. c. 1. §. 2., und die Generalverordnungen vom 2. Juni 1747 und 23. November 1772 statuiren, ohne geringste Extension zu beobachten, vi geh. Rathsres. vom 12. Novemb. 1798.

Criminalfälle, diese kann auch die Landesherrschaft von den ordentlichen Obrigkeiten ab- und um so mehr an sich ziehen, als so gar ein jeder mit illimitirten Blutbann begabte Landstand selbst hierinn sprechen kann, vi Resolut. Int. vom 12. Juni 1787. Auch hängt dießfalls mit der Criminal, und den Criminalköstten keine Unterregung von dem Hofrath ab, gemäß Rescr. vom 1. July 1789. Siehe Criminalactus.

Criminalgesetze, diesen zuwider eigenmächtige Ordinationes zum Abbruch des höchsten Legislationsbefugniß zu machen, stehet keiner Regierung zu, vi Resolut. Intim. vom 12. Februar 1794.

Criminalkösten, wann sie dem Cameralærario zur Last fallen, hat die churf. Hofkammer solche jederzeit um so mehr genau durchgehen und moderiren zu lassen, als auf Cameralrechnung gleichwohl nicht all jene Kösten passiren, welche sonst privati und bemittelte Verbrecher zu bezahlen schuldig sind, vi Decr. vom 1. July 1789. Die Beschwerden dagegen gehören auch mit Bestand nur an die höchste Stelle oder das besonders committirt werdende Collegium, nicht aber zum Hofrath, ibid.

Criminalprozeße, diese darf kein Herrschaftsbeamter und Bannrichter ohne ehevor ausgestandenem Examine rigoroso und abgelegter Probrelation, dann ertheilten Blutbann instruiren und fortsetzen, vi Befehls vom 16.

July 1794. Auch den churfürstl. Gerichtschreibern war dieß in Abwesenheit oder Krankheitsfällen der Pfleger oder Pflegscommissarien nicht erlaubt, ibid. p. 1. Dermal aber können sie zwar wieder in Abwesenheits = Krankheits = oder sonstigem Verhinderungsfall der Oberbeamten die Stelle derselben vertretten, müssen aber ihre Stelle durch einen ad hunc actum zu verpflichten kommenden Amtsschreiber versehen und bey ihrer Anstellung sich auch in criminalibus rigoroso examiniren lassen, vi Rescr. Ser. vom 13. Heum. 1795. Die Beamten hatten sich weder circa confrontationem noch Torturam bey den Dicasteriis anzufragen, sondern den Criminalproceß vollkommen zu instruiren, und die Acta erst alsdann, wann sie geschlossen sind, einzusenden, vi Mandats vom 13. Aprill 1773. p. 1. Sie hatten auch ohne weiterer Anfrage mit der Bestrafung zu verfahren, ausgenommen, wo sich der Casus ad Mortem qualificirte, oder worüber ein Dubium, oder wenn es auf die Landesverweisung einer inländischen Person angekommen war, ibid. p. 2. 3. Doch verstund sich dieses nur von jenen Beamten, welche ihre Proberelation abgelegt, und prævio Examine ihre Approbation erlangt haben, ibi p. 4. 5.

Criminalverbrecher, wenn sie mit dem churfürstl. sicheren Begleitungsbriefe begnadiget werden, sind zu Abgebung ihrer Exception über die von den Fiscaln gestellte Klage anzuhalten, und nach genugsam instruirtem Prozeß mit dem gesetzmässigen Urtheil zu belegen, vi Resolut. Ser. vom 29. März 1792. Das nämliche haben die mit dem Blutbann begabte Landstände mit einem derley begnadigten Verbrecher zu beobachten, ibid.

ibid. Bey geistlichen Criminalverbrechen gebührt die Untersuchung ausschlüssig dem Landesfürsten, und wird den Ordinariaten, besonders in Criminalibus atrocissimis weder die Auslieferung des Verbrechers, noch die Communication der Akten, oder die Beyziehung eines bischöflichen Commissärs gestattet, vi Decr. vom 12. Febr. 1796.

Criminalvorträge, wegen den schriftlichen oder mündlichen bleibt es noch bey der bisherigen allseitigen Observanz, gemäß Decr. vom 30. Nov. 1793.

Criminaliter vel civiliter, Unterschied. Delicta publica unterscheiden sich von privatis dergestalt, daß jene dem gemeinen Wesen selbst zu nahe tretten, mithin von jedermann vindicirt und eingeklagt werden mögen; diese hingegen nur privatis zum Nachtheil gereichen, folglich auch keine andere Klage als von dem beleidigten Theil selbst, zulassen, diese letztere sind auch theils ordinaria, je nachdem eine oder keine gewisse Strafe hierinn legaliter bestimmt ist und entweder nur civiliter & pecunialiter, oder aber criminaliter hierauf geklagt wird, vi Anm. Cod. Max. P. 4. c. 16. §. 1. n. 3. litt. a.

Criminale ist vor der Civilquästion regulariter auszumachen, Cod. crim. P. 2. c. 1. §. 28. Wenn aber causa Ecclesiastica mit einschlaget, so soll man der Geistlichkeit nicht vorgreiffen, ibi §. 29. Siehe auch Recht, Jurisdiction, Verbrechen, Prozeß, Action.

Criminalgesetze, zu deren besserer Befolgung wurden die Justizdicasterien bereits per Decretum vom 24. November 1786 in Terminis seriis angewiesen, zwey-

tes Decr. von 24. November dicti & 18. May 1781. Siehe auch Malefizköśten, auch Blutbann.

Crone in den Sigillen zu führen ist den in den Freyherrnstand neuerhobenen nur auf dem Turnierhelm allein, nicht aber auf dem Schild erlaubt, Befehl vom 7. December 1650. Denen vom geringerm Stande hingegen sind die Cronen auf ihren Pettschaften durchaus verbothen, Befehl vom 13. Nov. 1702.

Cronwdthstauden, deren zu häufige Aushauung ohne Specialbewilligung ist per Mandatum vom 27. Juni 1730 bey Strafe verbothen.

Cultur, siehe Landcultur.

Culei poena, siehe Säckung.

Culpa muß ex Pactis prästirt werden, Cod. Max. P. 4. c. 1. §. 20. n. 2. Von der Culpa siehe auch bey jedem Contract.

Culpa a dolo differirt, Cod. crim. P. 1. c. 1. §. 3. Propter culpam latam hat Pœna ordinaria nicht Platz, Anm. ad Cod. crim. P. 1. c. 1. §. 3. lit. d. Es findet auch Pœna extraordinaria statt, ibi.

Culpa in Todschlag ist, wann jemand einen tödtet, ohne daß er Willens war einen umzubringen, Anmerk. Cod. crim. P. 1. c. 3. §. 3. litt. a. Gradus culpæ giebt es in Todschlag wo animus occidendi obhanden geweßt, der Tod nicht soviel ex vulneræ, als mala cura oder anderen accidenti erfolgt ist. Lascivia & petulantiam z. E. in Scherz oder Verationen, wann der provocirte den Todschlag vergiebt, item jene, welche Jus castigationis haben, z. E. Herrschaften, Eltern, Präceptorn, ohne genugsamen Anlaß begangener Exceß wird pro culpa lata geachtet. Fuhrleuten wird

bald

bald latam, bald levem, bald levissimam nach Gestalt der Umständen beygemessen, Cod. crim. P. 1. c. 3. §. 3. litt. e. Siehe auch Verbrechen und Dolus.

Culpa lata verum vel quasi delictum heißt, je nachdem der Delinquent in Dolo oder nur in culpa versirt, vi Cod. Max. Anm. P. 4. c. 16. §. 1. 2. 3. 4. n. 2. litt. b. Zwischen beeden ist aber in civilibus saltem quoad Culpam Latam kein Unterschied, und ist auch in criminalibus das Factum oft so zweifelhaft, daß man nicht weiß, ob solches mehr pro doloso als culposo angesehen werden solle, vi Cod. crim. P. 1. c. 1. §. 3. & cit. obige Anmerk. litt. c., & Anm. Cod. civ. cit. c. 17. §. 5. n. 2. Dolus vel culpa sind in civilibus zuweilen gleich geachtet, aber in criminalibus der Strafen halber unterschieden, vi Cod. crim. P. 1. c. 1. §. 3. litt. b. c. & Anm. Aber in criminalibus zeigt sich, daß Pœna ordinaria ob solam culpam etiam latam niemals Platz greifen kann, cit. lit. d. Zur Infamitätsstrafe wird ipso jure allzeit Dolus erfordert, dann culpa lata ist hierzu nicht erklecklich, ibi §. 9. litt. d. Vide Infamia. Homicidium culposum ist, da der Thäter zwar weder animum occidendi directum noch indirectum hat, gleichwohl aber in ungebührlicher Handlung, oder auch in gebührlicher, doch auf ungebührliche Weise versirt, und dadurch einen Todschlag veranlaßt, als z. B. da ein Medicus seinen Patienten nicht mit Fleis und Fürsatz, sondern aus Unfleiß oder Unverstand um das Leben bringt, ibi c. 3. §. 3. litt. a. Die Gradus sind verschieden, ibi litt. e.

Cummulativ mit der Geistlichkeit, solle auch in der obern Pfalz beobachtet werden, vi Sign. Int. vom 2. Jenner 1767. & geistl. Rathsinstr. de dato 25. April 1783. §. 7., extendirt sich über den Lech nicht, Sign. Int. vom 25. Febr. 1758., geistl. Rathsordn. de ao. 1779. P. 2. litt. a.

Cummulativa bey geistlichen Verlassenschaften wird per Decretum vom 11. Febr. 1784. auch nicht nur auf die oberpfälzischen, sondern auch Neuburg = Sulzbach und jenseits des Lechs gelegene Lande in dem nämlichen Maaß wie sie in Bayern üblich und concordatenmässig ist, extendirt und per Resolutionem ejusdem anni vom 20. October, das nach der in den bayerischen Landen eingeführten Verfahrungsart abgefaßte Normale der schuldigen Nachachtung willen an dasige Regierungen auszufertigen verordnet, Decr. dicti. Es sind auch die Beamten und Regierungen zu genauer Beobachtung derselben bey Suspension und schwerster Ahndung angewiesen, Decr. vom 2. May 1786 & 22. August 1786.

Cummulativ die eingeführte bey geistlichen Verlassenschaften wird im Jahr 1789 auch auf die sulzbachische katholische Geistlichkeit extendirt, vi Decr. vom 7. August 1789. Es wird also daselbst gleichfalls die Obsignation, und wann kein Executor von dem verstorbenen Pfarrer oder Beneficiaten ernannt ist, die Inventur durch den churfürstl. Beamten und Ruraldechant vorgenommen, sofort auch die Instalation dem Pfleggericht nach der vorhandenen Taxordnung überlassen, ibid. Die gedachte Cummulativ wird weiters mit dem Bisthum Eichstätt nach dem Regulativ vom Jahre

1784.

1784 zu beobachten verordnet, vi Decr. vom 29. July 1796. Dem zeitlichen Großallmosenirer zu München, welcher jederzeit in die geistliche Gerichtsbarkeit eintritt, ist gleichfalls die Cummulativ schon seit dem Jahre 1790 eingeräumt, vi Decr. vom 12. Juni 1790, dann 5. Februar 1791. Bey domkapitlischen Pfarren gebührt zwar dem Domkapitel keine Cummulativ, vi Resolut. Ser. vom 20. November 1789. Es ist aber gleichwohl dem Domkapitel zu Regensburg bey ihren Pfarreyen die Cummulativ ex Jure ab episcopo cesso seit dem Jahr 1790 eingeraumt, vi Decr. vom 11. März 1791, wie auch die Abordnung des Domsyndici statt einem geistlichen Commissair, jedoch nur mit dem Beding, daß er sich mit dem in dem Additionalmandat vom Jahre 1750 erlaubten Deputaten begnüge, gemäß Decr. vom 25. März 1796 und 5. October 1795. Bey Verlassenschaften eines unpräbendirten Priesters hingegen, dessen Verlassenschaften sich nicht über 300 fl. erstreckt, vertritt die Cummulativ der Ortspfarrer allein, Teste Decr. vom 30. März 1791. Folglich auch im Zweifel, ob so eine Verlassenschaft nach Abzug aller Passiven 300 fl. rein ausmache oder nicht, ibid. Bey unpräbendirten Hofpriestern hat der Hofpfarrer oder Hofpfarrverweser in München das nämliche Cummulativ = Vertrettungsrecht, vi Decr. vom 5. Febr. 1791.

Cummulativ = Handlungs = Präcedenz nach dem augsburgischen Receß vom Jahr 1785 gebührt zwar dem churfürstl. Beamten vor dem bischöfl. Commissär, nicht aber den Beamten der Hofmärkte oder den Stadtmagistratischen Deputirten, wenn solchen von höchsten Orten eini=

einige Cummulativactus gestattet werden, ausser die Hofmarksinnhaber wären selbst in Persona anwesend, cit. P. 42. Der Beamte der ingolstädtischen Universitäts=Hofmark Sulzbach wird dießfalls nicht als churfürstl., sondern wie andere Hofmarksbeamte betrachtet, Erläuterungsdecr. vom 14. October 1786. Die Cummulativ=Handlungen müssen jedesmal in Urschrift mit den beederseitigen Expensarien vor deren wirklichen Entrichtung zum churfürstl. geistl. Rath eingesendet und dem bischöfl. Commissär auf Begehren zur gleichmässigen Ratificationserholung vom Ordinariat duplicate ertheilt werden, augsburgischer Receß de ao. 1785. P. 43. & Decr. vom 2. December 1784. p. 5., Schreiben vom 13. August 1785 an Herrn Fürsten zu Freysing. Die Originalien selbst haben aber bey den churfürstl. Registraturen zu verbleiben, ibi, und versteht sich von selbst, daß gedachte Duplicate gefertigter zu ertheilen seyen, Decret vom 14. October 1786. n. 2. Tritt auch in casum intestati vel testati die weltliche Cummulativ eines Hofmarksbeamten ein, und wird die Ratification so, wie bisher von dem Hofmarksherrn ertheilt, jene Fälle ausgenommen, wo eine Klage gegen die Verhandlung des Hofmarksherrn entstehet, und wo alsdann die Obercummulativ oder vielmehr Oberinspection von Seite der Landesherrschaft eintritt, ibi. Im übrigen ist man durch Einführung der Cummulativ in den neuburgischen Landen, alle mit den verschiedenen Ordinariaten getroffenen bayrischen Concordaten zugleich auf das Neuburgische auszudehnen höchster Orten nicht gemeint, Decr. vom 14. Jenner 1785. Vi Resolut. vom 28. Jenner 1784 verstehet sich auch die Gestat-

tung

tung der Cummulativ blos von präbendirten Geistlichen und ist auf unpräbendirte, wo sie nicht eingeführt wäre, nicht auszudehnen, Decr. vom 28. Jenner 1784. Circa Administrationem Bonorum Ecclesiasticorum ist die Cummulativa gleichfalls pro Basi & Norma genommen, augsburgisch. Receß p. 22. von 1785, und dürfen sich auch die Pfarrer im Neuburgischen der dort bestehenden landesherrlichen Normalinstruction keineswegs widrig zu erweisen oder vermög der Cummulativ unziemlichen Aufenthalt veranlassen, Normal für Neuburg und Sulzbach im Kirchenrechnungswesen vom 21. December 1786. Beylag litt. c. n. 4.

Cummulativa zwischen Stadtcommandanten und Stadtobrigkeiten zumal zu Friedenszeit soll zwischen selben in allen, und zwischen den bürgerlichen Personen und Soldaten sich ergebenden Excessen und Verbrechen, welche nicht in flagranti ein abschreckendes Exempel zu statuiren erfordern, beobachtet werden, Infanterieinstruct. Extr. unterm 4. Juni 1774. 3. Theils 12. Verhaltung §. 2.

Cummulatio Possessorii et Petitorii veranlaßt, daß der Richter über das am ersten genugsam instruirte sprechen kann, Cod. Judic. cap. 3. §. 4. litt. e. Ausser es hätte Cumulans wider das Petitorium protestirt, ibid. Wenn beede hinlänglich instruirt, muß er in Petitorio sprechen, ibi p. In dubio, ob das Possessorium vel Petitorium instruirt worden, hat Judex die Wahl, wenn nur die Causa dahin genugsam instruirt ist, litt. q. Es hat aber Cummulatio petitorii mit den Remediis Possessoriis statt, ibi litt. d. n.

Cum-

Cummulatio actionum ist nicht zulässig ausser in Rechnungssachen, causis connexis und nicht contrarie vel præjudiciales sind, oder in die andre aufhebt, Cod. cit. c. 4. §. 9. litt. a usque e. not.

Cura animarum, wegen dieser hat der Ordinarius nach dem augsburgischen Receß vom Jahr 1785 das Iudicium de habilitate vel inhabilitate Canditatorum unbeschränkt für sich, P. 25.

Curatel ist eine Gattung Vormundschaft, Cod. Max. P. 1. c. 7. §. 35. und hört wie die Vormundschaft auf, ibi §. 36. Deßgleichen hört sie auf, wenn eine Person minderjährig ist und heurathet, ibi §. 36. n. 7. Unterschied inter tutelam impuberum & curatelam minorum ist different, dann letzterseits ist das römische Recht a Jure Ecclesiastico consuetudinario so weit aufgehoben, daß sich nicht nur der Curator selbst, sondern auch sein Sohn oder Enkel sowohl vor als nach abgelegter Rechnung an die minderjährige Pflegtochter ohne Anstand verehlichen kann, welches aber mit einer Puppilinn nicht wohl angehen kann, weil die Impubertät ein solches Impedimentum dirimens ist, so sich auf das Recht der Natur selbst gründet, vi Anm. cit. c. 1. §. 36. n. 2. 3. 4. Siebentens. Besonders per veniam ætatis, vide venia ætatis.

Curatella majorum defectu laborantium, siehe Stumme und Taube, Unsinnige, Verschwender, Abwesende.

Curatel und Tutela unterscheidet der Codex nicht, wenn die noch unter der väterlichen Gewalt stehenden Kinder mit ihren Vätern in contractibus zu thun haben

ben ꝛc., sondern nimmt sie für eins, vi Anm. ad Cod. Max. P. 1. c. 7. §. 38. n. 1. litt. b.

Curatela ecclesiastica, siehe unter dem Worte Kirchen.

Curator, dessen Auf- und Abstellung ist hier zu Land einem Comite palatinato nicht zuständig, Generale vom 5. Juni 1677. pct. 2. & Hofrathsord. de ao. 1779. Art. 10. §. 4. Curator unterscheidet sich von einem Tutore jetzt nicht mehr, Cod. Max. P. 1. c. 7. §. 36. n. 1. Es muß ein Tutor auch Curator bleiben, ibi n. 3. Man kann auch einem Minoreni wider seinen Willen einen Curatorem geben, ibi n. 4. Wenn eine Curandinn heurathet, so hört die Vormundschaft auf, ibi 36. n. 7. Desgleichen können Verschwendern Curatores gesetzt werden, ibi §. 35. Tollsinnigen müssen Curatores gegeben werden, Cod. Max. P. 1. c. 7. §. 35. Es hört aber derley Curatel tempore dilucidi intervalli auf, ibi §. 37. n. 3. Auch kann ein Curator ad actum specialem gegeben werden, ibi §. 38. Bey einer liegenden Erbschaft muß auch ein Curator gesetzt werden, Cod. Max. P. 1. c. 7. §. 39. Deßgleichen auch nicht minder den von ihren Gütern Abwesenden, ibi §. 39. n. 2. Da aber die Abwesenheit zu lang dauert, so hört die Curatorey auf, ibi n. 6. Es kann sich aber Curator Nomine curandi nur mit dem Decreto Judicis vergleichen, Cod. Jud. c. 17. §. 1. n. 7. Anm. Curator kann mit dem Curando nicht transigiren, Anm. ibi litt. g. Curator bonorum ist von dem Richter per Majora durch die Creditores eines auf der Gant stehenden Guts erwählen zu lassen, Cod. Jud. c. 19.

§. 18., und, wenn der ernannt ist, durch Inventur das ganze Vermögen einzuräumen, ibi §. 18. n. 2. Curator darf nichts veräussern, was sich ohne Schaden conserviren lässet, und auf Ratification der Creditoren, ibi n. 4. Wann er einen Schaden bemerken lässet, aus Unfleiß herrührend, muß der von ihm ersetzt werden, ibi n. 8. Wann zwey Curatores bestellt sind, kann einer ohne dem andern nichts thun, ibi n. 6. Ein Curator kann auch von Creditoribus abgeändert werden aus rechtserheblichen Gründen, ibi n. 5. Dem Curator gebührt für seine Mühewaltung eine proportionirliche Belohnung, ibi n. 9. Curator haftet um seine geführte Verwaltung mit seinen eigenen Gütern, ausser besonderer Bedingniß, nicht weder durch Legales, Hypothek, noch anders Vorrecht, ibi n. 10. Curatoreykösten gehören in die 1te Klasse, Anm. Cod. Jud. c. 20. §. 2. litt. a.

Curatorey bey Ganten, siehe Curator oder Gantcurator.

Curen sind überhaupts den sogenannten Landärzten, Waldmännern und derley Leuten weder öffentlich noch heimlich mehr erlaubt, vi Generale vom 16. Weinmonats 1788. p. 12. Derwegen haben die Obrigkeiten solchen Personen weder Atteste noch Pässe mehr bey Vermeidung der bestimmten Strafen und Vergütung des Schadens, dann der erloffenen Unkösten zu ertheilen, ibid. Siehe auch Apotheken. Doch ist in Particularkrankheitsfällen, wo die Hülfe der angestellten Physices und Wundärzte vergeblich gesucht, oder wohl gar abgeschlagen wird, die Zuhülfrufung der Empyriker nicht ver-

verbothen. NB. Wahrhaftig ein grosser Ruhm für die Herrn Medicos, vi Resol. Ser. vom 29. July 1796.

Curiosität. Factum alienum zu wissen, wird zwar mehr für eine Curiosität ausgedeutet. Wann man aber gleichwohl von Amts= oder anderer Obliegenheit wegen solches wissen muß, so ist derjenige, welcher in Erkundigung dessen gebührenden Fleiß unterläßt allerdings in Ignorantia crassa & vincibili. Ein gleiches hält man darfür in factis publicis, welche allenthalben kund sind, daß Krieg, Viehfall und dergleichen im Lande ist, vi Anm. Cod. Max. P. 1. c. 1. §. 7., & Anm. Cod. Max. P. 4. c. 3. §. 23. n. 6. litt. b.

Currentes sind Gläubiger die kein Vorzugsrecht haben, Cod. Jud. c. 20. §. 15., kommen in der Gant nach der 10. Klasse, ibi, kommen zum Ziehen dem Gulden nach pro Rata, ibi.

Custodia, siehe Verwahr.

Custodia ventris kann der Mann bey vorgenommener Ehescheidung, oder auf sein Manns Tod, wann die Frau vorgiebt schwanger zu seyn, des Mannes Erben zur Sicherheit begehren, daß man sie wenigst durch eine geschworne Hebamme oder unpartheyische zwey Frauen besichtige, Cod. Max. civ. P. 1. c. 4. §. 10. n. 1. Bezeigt sich die Schwangerschaft, wird sie durch zwey bestellte Frauen, so verpflichtet, bis zur Niederkunft beobachtet, cit. n. 2.

D.

Dach und Fach des Quartiers, was denen Offiziers monatlich hiefür gebührt, bestimmt das Quartier- und Marschreglement von dato 11. Aug. 1779. §. 1., für einen General in der Residenzstadt, Haupt- und übrigen Städten, wenn selber zugleich erster Obrister ist, 8 fl. 20 kr., einem Obristen 6 fl., einem Obristlieutenant 4 fl. 40 kr., einem Major 4 fl., einem Rittmeister, Hauptmann und Regimentsquartiermeister 3 fl., einem Lieutenant, Fähndrich, Auditor und Regimentsfeldscheerer 2 fl., wo der Staab liegt, für die Verhörstube 1 fl., sodann bey der Cavallerie für jedes effectives Offizierspferd 24 kr, jedoch nur auf den effectiven Stand und was nicht in die Casernen einquartirt ist. Hingegen für die Unteroffiziers und Gemeine für jeden präsenten Mann soll monatlich bezahlt werden: als dem Profosen cum suis, er mag ledig oder verheurathet seyn 3 fl., ist er beritten 3 fl. 15 kr., für einen Wachtmeister, Feuerwerker, Feldwebel, Führer, Hautboisten, Trompeter, wenn er ledig und unberitten 1 fl. 15 kr., beritten hingegen 1 fl. 45 kr., für einen Feldscheerer, Korporal, Kanonier, wenn er ledig und unberitten 1 fl. und beritten 1 fl. 15 kr., verheurathet und unberitten 2 fl., verheurathet und beritten 2 fl. 15 kr., für einen Tambour, Fahnenschmid und Gemeinen, wann er ledig und unberitten 30 kr., so er ledig und beritten 45 kr., ist er verheurathet und unberitten 1 fl., verheurathet und beritten 1 fl. 15 kr., cit. Art. 1. §. 5.

In

In den Herzogthümern Ober- und Niederbayern bleibt es bey der bisherigen Observanz, cit. ibi §. 6. weil selbe durchgehends das Quartiergeld beziehen und alles sich selbst anschaffen, ibi. Wenn sie aber mit einem Regiment oder Korps in das Standquartier frisch einziehen, ist denselben auf 14 Tage das Obdach ohnentgeltlich zu verabreichen, und in betreffenden Städten und Orten das Quartier, so gut es zu haben, mit Bett, Holz und Licht anzuweisen, auch denen Unteroffiziers und Gemeinen, wenn selbe nicht in Casernen logirt werden, das Obdach zu verreichen, cit. ibi.

Das Regulativ durch gnädigsten Befehl de dato 13. Jenner 1695 von Seite Brüssel, wo sich der Hof befunden, statuirt, so lang die Theurung anhalten wird, den Betrag für Dach und Fach des Quartiers dem Generalkriegscommissär 8 fl., Obristkriegscommissär 6 fl., Oberkriegscommissär 4 fl. 30 kr., Oberproviant- und Feldzahlmeister 4 fl., Oberproviantcommissär 3 fl., gemeinen Commissär 2 fl., Proviantoffizier, Kanzelisten und Einspänniger 1 fl. 30 kr., einem Courier 3 fl., Ingenieur- und Artillerie- Hauptmann 3 fl.

Und aber das Mandat vom 1. März 1738, so durch einen unterm 13. Sept. 1745 ausgefertigten gnädigsten Befehl wiederholt worden, bestimmt für Dach und Fach des Quartiers monatlich einem Obristen 6 fl., Obristlieutenant 5 fl., Obristwachmeister 5 fl., Rittmeister und Quartiermeister 3 fl., Adjutant und zugleich Lieutenant 2 fl., Rittmeister, Hauptmann oder Kapitainlieutenant 3 fl., Lieutenant 2 fl., Cornet oder Fähndrich 1 fl. 30 kr.

Quartier der Militärcordonsmannschaft von Seite der Kavallerie an Landgränzen. Jeder Oberoffizier muß alles sowohl Quartier, als sonstige Erforderniße für sich und sein Pferd aus dem Seinigen bestreiten, und sogleich dem Unterthan baar bezahlen, vi Instruction und Decret vom 19. September 1788. p. 1.

2. Muß für die Unteroffiziers und Gemeinen eine besondere Stube oder Kammer für beständig angewiesen und auf zwey Mann allzeit eine Bettstatt und ein großer Strohsack, ein Kopfpolster und alle Vierteljahre 37 ½ Pfund Stroh zum Strohsackfüllen: ferner eine Leinwandtuche und eine wollene Decke, wovon ersteres 12mal, letztre aber nur 2mal des Jahrs gewaschen werden muß, nicht minder 12 Pf. Lichter und 5 Klafter Brennholz jährlich, nebst dem allenfalls nöthigen Kochgeschirr auf eine solche Kammer abgegeben werden. Wogegen aber der gemeine Mann, unter was für Vorwand es immer seyn möge, weiters nichts zu fordern haben solle.

3. Gehörs in jedem Stalle eine Laterne, ein Tränkschäffel, eine Schaufel, eine Ausmistgabel, 4 Stallbesen, jährlich ein Dungkarren und täglich auf jedes Pferd 3 Pf. Stroh zum Aufstreuen in die Pferdstände, für welches den Unterthanen der Dung belassen wird.

4. Soll in den Ortschaften, wo nach der deswegen besonders ertheilenden Weisung eine Quartiersstation ausgesteckt seyn wird, sogleich für die dafür bestimmte Anzahl der Mannschaft und Pferde all obiges sogleich hergerichtet und beygeschaft, die Stuben und Kammern aber in jedem Orte dergestalt ausgewählt werden, daß selbe soviel möglich im Mittelpuncte der Ortschaften,

und

und an den durchgehenden Landstrassen zu stehen kommen.

5. In sich ereignender Abänderung und weiterer Versetzung, oder Patrouillerrichtung, so wird jeder Beamter zur Quartiers- und Stallungherstellung auf des Militärs Begehren, das Erforderliche zu verfügen angewiesen, wozu der Offizier dem Beamten die schriftliche Ordre vom commandirenden General vorzulegen hat.

Dächer der Häuser. Städl, Schupfen und Stallungen sollen aller Orten und besonders in Städt- und Märkten in Zukunft nicht mehr mit Holz, Schindeln, Brettern und Stroh, sondern mit gebrannten Ziegelplatten eingedeckt werden, vi allgem. Feuerordnung de dato 30. Merz 1791. §. 5. Auch sind die sogenannten Vorschüsse von hölzernen Schindeln nächst der Dachrinne nicht zu gedulden, ibid. Die Bräuer, Bier- Wein- und Methschänke, dann Brandweinbrenner sollen ingleichen ihre leeren Fässer niemal auf den Boden, oder Kästen unter den Dächern, oder in Städeln bey den Häusern aufbehalten, sondern ausserhalb der Stadt oder Markt in besondern Gebäuden unterbringen, ibi §. 19. Eben so sind keine brennbaren Materialien, besonders kein Holz, Heu, Stroh, Hanf, Flachs, Pech, Wachs, Unschlitt, Schwefel, Oel, Kohlen, Schmalz, Schaitten und Rothgärberrinde unter den Dächern oder in obern Hausstöcken zu verwahren, ibi §. 27. Vielweniger soll sich jemand unterstehen, unter die Dächer auf die Kästen mit offenem Licht, oder mit Feuerbränden von Kien, Spännen, Strohwischen und dergleichen, oder mit angezundener Tobakpfeife zu gehen, ibi §. 30 & 34. Und zwar bey Vermeidung 1 Reichsthaler Strafe, ibi

§. 31. Vielmehr sollen alle Hausinnhaber sowohl Sommer= als Winterzeit unter den Dächern große Züber voll Wasser aufbehalten, ibi §. 62. Und bey Feuersbrünnsten auf das auf ihre Dächer fallende Flugfeuer wohl obacht geben, und sogleich mit Wasser ablöschen lassen, ibi §. 103.

Dachfenster sind bey Feuersbrünnsten in den benachbarten Häusern sogleich zuzumachen, und mit groben in Wasser eingetauchten Säcken und andern Tüchern zu verwahren, vi allgem. Feuerordn. de dato 30. März 1791. §. 100.

Dachtrauf, vide stilicidium, servitus fluminis.

Dachrinnen, sollen nicht mehr an die Strassen herausgehen, sondern gerade an den Häusern herabgeführt werden, vi Sign. Int. vom 10. September 1759. Die hölzernen Dachrinnen zwischen den Häusern sind bey Feuersbrünnsten wohl in obacht zu nehmen, damit sie keine Flammen, Kohlen oder Flugfeuer anzünden, vi allgem. Feuerord. vom 30. März 1791. §. 100, auch sollen die hölzernen nach und nach in blecherne oder kupferne und zu besserer Haltbarkeit mit Oelfarbe angestrichene Rinnen abgeändert werden, ibi §. 6.

Dachstühle, das Holz dazu soll mit Wasser, in welchem Allaun aufgelöset worden, überstrichen werden, damit es nicht so leicht Feuer fange, allgem. Feuerordn. vom 30. März 1791. §. 6.

Dachstühle sollen nicht liegend von den Klöstern auf ihre Gebäude, sondern auf Bokstühle gesetzt werden, Mandat vom 5. August 1757. wegen Klosterschulden und Rechnungen.

Da=

Damenstift adeliches, wird von Ihro churf. Durchl. Maria Anna Sophia in München errichtet, vi Decr. vom 20. December 1783. Die Competentinen müssen aus dem altbayerischen Adel, bereits 15jährigen Alters seyn, auch 16 Ahnen aufzuweisen haben, Decret. vom 19. September 1783. §. 1. 2. 3. Müssen sie die Beweise machen legal, schriftlich und zeitlichst, ibi §. 3. 4. ꝛc. Diesem Damenstift wurde auch das Kloster Osterhofische Vermögen, gegen Bezahlung der Schulden zum Eigenthum eingeräumt, Decr. vom 20. December 1783. Ingleichen die ritterlehenbare Hofmark Ramfels, vi Decr. vom 1. Jenner 1784. Die Einsetzung dieses Damenstifts geschahe den 15. Jenner 1785 Kraft gnädigsten Decrets durch 10 Damen und einer Dechantinn. Churfürstl. Collegia und Stellen haben all das, was dieses Stifts Anwaldschaft bey selben anbringet, für einer jeweiligen bayerischen Landesfrau, als des Stifts oberste Vorsteherinn beliebte Maaßnehmungen anzusehen, und dem Recht nach oder sonst zu behandeln, vi Decr. vom 5. April 1785. Derzeit aber ist Vorsteherinn die verwittibte Frau Herzoginn von Zweybrück, Maria Amalia Josepha, Friedrich Christian Leopolds Churfürsten von Sachsen Tochter. Jenes, was das Stift mit Vogt= und Grundbarkeit schon wirklich besitzt, oder sonst noch in der Nähe ihrer dermaligen Begüterung acquiriren wird, ist zu einer mit allen der freyen Gerichtsbarkeit anklebenden Zuständigkeiten, jedoch ohne Blutbann, begabten zweyfachen Herrschaftsgerichtsbarkeit erhoben worden, wovon jenes, was dießseits der Donau und im Walde gelegen, aber zum Herrschaftsgericht Ramfels gehöret, vigore weiterem

Decr. vom 29. April 1785. Die Administration dieses Damenstifts führt dermalen ein bestellter Kanzler, dem ein Kanzleyschreiber unter dem Titel eines Secretärs zugegeben ist, und beede Beamte von den mit der freyen Gerichtsbarkeit begabten Herrschaften Osterhofen und Ramfels, werden Pfleger betitelt und erhalten Befehle von churfürstl. Dicasterien.

Damnum & actio legis Aquilæ in Damno, bedeutet in weitschichtigem Verstand allen Verlurst und Entgang, welchen wir an dem Unserigen zu leiden haben, oder uns ungerechter Weise zugefügt wird, vi Anmerk. ad Cod. Max. P. 4. c. 16. §. 6. n. 1. litt. a. Die Klage, welche dem beleidigenden Theil gegen den Damnificanten um die Schadensersetzung eingeräumet wird, heißt Actio Legis Aquilæ, ibi litt. c. Die Requisita Actionis naturalia, ist die Klage in Re aliena, in Re propria gehet Lex Aquila in so weit, als ein Dritter Jure Servitutis, Usufructus, oder sonst auf andere Weise Theil daran hat, dann sub hoc respectu ist die Sache nicht so viel mehr propria, als aliena, ibi cit. n. 2. Und drittens soll es auch damnum injuria datum seyn, und ist hierin injuria keine Schmach, sondern nur ein Unrecht, ibi. Man kennt in Praxi hodierno zwischen der Actione legis Aquilæ, & in factum subsidiaria, oder inter Directam, & utilem actionem gar keine Differenz mehr und hat jede eine, wie die andere in jure bavarico, & hodierno communi allerdings Platz, ibi cit. n. 3. litt. b. Der Schaden muß aber vom Kläger bewiesen werden, ibi n. 4. litt. a., und vom Beklagten erstattet; Es gehet aber hiemit nicht allezeit aus, sondern die Strafe

folgt

folgt auf dem Fuß nach, bald criminal, bald civiliter a proportione der Größe, ibi n. 5. Und weil der Schaden gemeinsam höher als er in der That war, angeschlagen wird, so ist mit der Schätzung der Valor der Sache zu bestimmen, ibi n. 6. Und je schwerer die Schätzung fällt, jemehr siehet man den Casum für transigibel an, ibi litt. d. Bey Verwundungen kommen nicht nur die aufgewendeten Curkösten in Anschlag, vi cit. Anm. n. 7. litt. a., sondern auch all anderer an der Profession und Nahrung erlittene Schaden, ibi litt. b. Auch Schmerzen und Verunstaltungen des Leibes, ibi c. Und bey Todschlägen wird auch auf Weib und Kind, ratione der Alimentation reflectirt, ibid. d. Bey fleischlichen Sünden, und zwar in stupro ist die verführte Person zu ehelichen in Satisfactionem, oder falls Stuperator die Ehelichung nicht specialiter versprochen hat, sie congrue zu dotiren und zu alimentiren, ibi n. 8. litt. a. In crimine adulterii hat der Ehebrecher nicht nur dem Ehemann um des Kinds Unterhalts Unkosten und Aussteuer, sondern auch die rechtmäsigen Kinder, so weit ihre Erbsportion Prolem adulterinam geschmälert ist, zu satisfaciren und schadlos zu halten, wann wahrscheinlichermassen selber Kindes Vater gewesen, ibi litt. b. Actio legis Aquilæ ist gleichsam Remedium generale, welches mit andern Special-Actionen elective concurrirt, insonderheit mit der actione injuriarum, de dolo, arbor, de damno in turba dato, de servo corrupto, viæ publicæ rejecte, ibi. Soviel die Damna in judicialibus data belangt, schlagen ebenfalls verschiedene Actiones hier ein, besonders actio in factum de calumniatoribus

in

in alienationibus, item die actio de albo corrupto &c., ibi n. 9. litt. b. Uebrigens schlagen noch in Actionem Legis Aquilæ mit ein, die Schäden, welche von freyen Leuten zugefügt werden, item die Schäden von Leibeignen, oder unvernünftigen Thieren gegen die Herrschaft derselben, actio noxalis, wegen Schadenerstattung, oder corporis &c., Anm. ad Cod. Max. P. 4. c. 16. §. 7. n. 1. Schaden, welcher durch das Vieh verursacht wird, gehört unter die actiones personales, & rei persecutorias, und kommt allen beschädigten Interessenten zu Guten, ibi n. 2. litt. a. b. Bey Aez- und Viehschäden auf andere Art, welche der Natur gemäß sind, wozu das Vieh von Menschen veranlaßt wird, da ist zu distinquiren nothwendig, ibi n. 3. litt. b. Wer an einem Ort, wo freye Passage ist, von einem Hause geworfen, oder begossen wird, kann dem Hausherrn um den dadurch erlittenen Schaden belangen, ibi §. 8. n. 1. Wer an freyen offenen Orten etwas gefährlicherweis aufhängt oder aufstellet, diese Klage ist heut zu Tage unnöthig, weil die Obrigkeit alles dem Publicum gefährlich Bedrohende ohne erwartender Klage abstellet, ibi n. 2., siehe novi operis nunciatio. Wird durch einen neu angelegten Damm das schädliche Regenwasser auf eines andern Grund getrieben, so wird derselbe auf Kosten des Anlegers wiederum abgestellt, und der allschon daraus erfolgte Schaden gutgemacht, vi Anm. ad Cod. Max. P. 4. c. 16. §. 11. n. 1. litt. b., und dieß extendirt sich auf andere fließende Wasser, ibi n. 2. litt, a. Wegen Wurf- oder andern Wasserwerk, wodurch das Wasser mit Gewalt auf die andere Seite getrieben wird, ist zu wissen,

daß

daß sie allerdings verbothen sind, hingegen Streich- und Nothwehren, um dem Wassereinbruch zu wehren, wann sie auch dem Nachbar schaden, sind erlaubt, ibi litt. c. Irrthum und Unwissenheit schadet niemand, sondern wird von Amtswegen supplirt, Cod. Jud. c. 12. §. 1. n. 1., & Anm. ad Cod. Max. P. 1. c. 1. §. 7. Von Gerichtskösten und Schäden, siehe Prozeßkösten, Schäden.

Damna Litis sunt judicialia & extrajudicialia, judicialia begreifen die Gerichtskösten in sich, extrajudicialia aber alle mit Gelegenheit des Streits und wer alle Schäden in genere abzuthun hat, muß nicht nur erst alles andere abthun, vi Cod. Jud. c. 17. §. 4. litt. g.

Däntlerinnen, die Zahl der münchnerischen verpflichteten ist durch die Däntlerordnung vom Jahr 1760 auf 6 festgesetzt, und soll ohne Vacatur oder besonders wichtigen Umständen niemalen überschritten, auch die Aufgenommene allzeit bey jenem Amt, welches sie aufnimmt, sogleich verpflichtet, sofort zu Hinterlegung eines Cautionsbriefes von 300 bis 500 fl. nach gestaltsame der Umstände angehalten, und nach jedmaliger geschehener Aufnahme von dem Hof- an das Stadtoberrichteramt, und vice versa Nachricht ertheilt werden, Däntlerordn. vom 13. September 1760. p. 1. Es stehet auch die Aufnahme und Verpflichtung einer Däntlerinn weder ohne Vorwissen des Polizeyraths dem Hofoberrichter, noch ohne Vorwissen Burgermeister und Raths dem Stadtoberrichteramt zu, ibi. Wohl hingegen sollen sich der eigenmächtigen Aufnahme einer Däntlerinn gänzlich enthalren die Staabsämter, da selben

frey

frey stehet, zu den Schatzungen und Inventuren eine allschon verpflichtete Dåntlerinn nach Gefallen auszuwählen, ibi. Ihrer Dåntlerey halber stehen auch die Dåntler und Dåntlerinnen unter jener Obrigkeit, welche sie aufgenommen und verpflichtet hat, ibi p. 2. Im übrigen sollen sie sich mit ordentlichen Gewölbern versehen, worinnen sie die ganze Woche hindurch, ausgenommen an Sonn- und Feyertagen, feil haben mögen, ibi p. 4. Die unverpflichteten übrigen Dåntlerleute wurden in München nur mehr auf dem sogenannten herenteren Anger geduldet, ibi. Und für dermalen ist angeordnet, daß sie sich in der Mühlgaße sämmtlich befinden, folglich der Anger von ihnen frey geworden ist, vi Polizeyverordnung vom 16. November 1798. Zum Schätzerlohn gebührt den Dåntlerinnen von 1 bis 500 fl. mehr nicht als von jedem Gulden 1 kr., und wann sich die Schätzung höher erstreckt, mehr nicht als vom Gulden 2 pf., ibi p. 15. Von dem Verkaufer der Sachen aber ist selben nach alter Observanz von jedem Gulden 3 kr. passirt, ibi. Und bey Inventuren mag eine geschworne Dåntlerinn zu Schätzung des Silbers nur in dem Fall, wenn es unter 75 fl. beträgt, gebraucht werden, ibi. Siehe auch Briefe, über Kauf und Wechsel.

Dåntler, diese bey Inventuren, auch zu Schätzung der Gold- und Silberwaaren, dann der Kunststücke zu gebrauchen, stehet bloß in der Willkühr der Erbsinteressenten, vi Verordn. vom 17. Decemb. 1795. Die unter ihnen, besonders unter den größern Dåntlern noch immer bestehende Handelsgesellschaft, ist bey Verlurst ihrer Concession abgeschaft, Resolut. Ser. vom 22.

März

März 1795. Desgleichen haben sie sich bey öffentlichen Licitationen aller Vortheile und Ungebühren zu Gunsten der übrigen, z. B. des frühern Abschlags, wann ein Mitdåntler biethet, und dergleichen, bey schwerer Strafe zu enthalten, ibid. Nicht minder von den Verlassenschaften, oder in anderweg abzuschätzen kommenden Büchern, jedesmal den Catalogum vor der Licitation zum Büchercensur = Collegium einzusenden, vi Ref. Ser. vom 22. Juni 1791. Und keine schlechte oft Eckel verursachende Waaren ausserhalb ihrer Gewölber bis weit in die Gasse hinaus zu stellen, oder gar auf einen eigenen Tisch hinzusetzen, vi Mand. vom 14. November 1793. Dagegen können sie zur Kundmachung ihres Daseyns ein oder andere schöne Kleidungsstücke, oder Spiegel und Gemählde an die Gewölbthüre und Wand anhängen, oder sich eines besondern Aushängschildes bedienen, ibid. In Betref der übrigen mit Gewölbern nicht versehenen Dåntler aber bleibt es bey der Verordnung vom Jahre 1760., ibid. Siehe Proxenete.

Dåntler = Ordnung sollen die Obrigkeiten den Dåntlern und Dåntlerinnen alle Jahre einmal vorlesen lassen, dabey die Uebertrettungen untersuchen, die gebührende Strafen vornehmen, und den vorhin abgelegten Eyd wiederum vorhalten, Dåntlerordn. vom 13. September 1760 pct. 3. Was dieselbe nach solcher Ordnung zu beobachten haben, ist, daß sie niemand über den gesetzten Tax mit Verkauf, sohin in duplo belästigen sollen bey Restitution, und nach gestalten Umständen allenfallsigen Concessions = Verlurstigungsstrafe, P. 5. &c.

Darangeld, siehe Haftlgeld.

Dar=

Darlehen, siehe Anlehen, Mutuum.

Datio, wie sie a Traditione unterschieden ist, siehe Traditio.

Datio in solidum, vide Creditor.

Datum, ist in einem Instrument mit Jahr und Tage erforderlich, doch rathsam, daß, wann das alio loco vel tempore, als wo es datirt ist, unterschrieben wird, man solches in der Unterschrift fleissig melden solle, damit man nicht widrigenfalls Ungelegenheit darüber bekommt, Cod. Jud. Anm. c. 11. §. 9. litt. c. In Pfandverschreibungen gehet man sehr sicher, wann sogar die Stunde der Unterzeichnung beygesetzt ist, denn sie gewinnt den Vorzug vor denen so unter nämlichen dato des Tags ausgestellt worden sind, vi Anm. Cod. Max. P. 2. c. 6. §. 13. litt. g.

Där= oder Däsestreu, siehe Streue.

Debitor, wann er flüchtig ist, mag angehalten werden, Anm. Cod. Jud. c. 1. §. 1. litt. a. Daß er einen Currentgläubiger oder extraneo das nämliche Jus Hypothecæ vel prælationis einräumen könne, welches der von diesem entrichtete Hypothekgläubiger gehabt hat, bestättiget das Sign. Int. vom 28. Jenner 1765.

Debitor generis vel speciei. Verkäufer, weil er nicht Debitor generis, sondern nur speciei ist, trägt er von Zeit an, da der Kauf geschlossen ist, vor Extradition der Sache regulariter schon alle Gefahr, vi Anm. Cod. Max. P. 4. c. 3. §. 11. n. 1. litt. a.

Debitum, siehe Schuld.

Debitor, von diesem ist der Gläubiger nicht schuldig, sich statt baar Geld mit Dargebung anderer Sachen abfertigen zu lassen, Cod. Jud. c. 18. §. 11.

De=

Dechel oder Aeckerich, dazu haben jene Unterthanen, die sich hierüber legitimiren können, vor all anderen den Vorzug, vi Forstdecr. vom 14. März 1789. p. 32. Da niemand hierzu berechtigt ist, mögen sich die umliegende Unterthanen hierum melden, müssen aber ihre Schweine gerichtlich beschreiben und anbrennen lassen, ibid. Dem Cameralærario wird das bezahlt von jedem jungen und alten Schwein, was bey jedem Forstmeisteramt bestimmt ist, ibid. Auch wird noch zuvor der Saamen gesammelt, welchen die Forstmeister und Förster zu dem bevorstehenden Holz nöthig haben, ibid.

Dechelanzeigen, damit man wisse, wo man einen Dechel überkomme, wie und um was für einen Preis solcher anzubringen seye, sind alle Jahr Anzeigen von den Kasten= und Forstämtern einzusenden, Befehl vom 21. September 1773., und stehet keinem Kastner oder andern Beamten zu, ohne Vorwissen der in Loco vorhandenen Wildmeister oder des Obristjägermeisteramts in die churfürstl. Waldungen eigenmächtiger Weise einheimische Schweine einschlagen und von diesen die Förste ausfressen zu lassen, ibi. Siehe Schweine.

Dechelbeschreibung, für diese und das Schweinanbrennen passiren weder dem Forstmeister, noch dem Kastenbeamten und Förstern einige Diäten, vi Forstdecr. vom 14. März 1789. p. 32. Dagegen bleibt es deßhalb noch unabänderlich bey der Forstordnung, und den bestehenden Generalien, vi Verordn. vom 16. März 1793. p. 8.

Decima, vide Zehend.

Decimation, womit der Pabst die geistlichen Güter pro utilitate vel necessitate Ecclesiæ zu belegen pflegt,

ist ebenfalls nichts anders als eine Gattung vom Subsidio Charitativo, siehe Charitativo, wird also nicht pro libitu Pontificis, sondern nur in Nothfällen, z. B. bey Türken- und andern gefährlich scheinenden Kriegen vorgenommen, gehet auch keineswegs der päbstlichen Kammer, sondern nur demjenigen zu guten, welcher solches zu Bestreitung der Kriegs- oder anderer zum Besten aufgewendeter Kösten zu Rom ausgewirkt hat. Auf diese Weise sind die geistlichen Güter in Bayern occasione des letztern Kriegs schon seit An. 1759 hier mit päbstlicher Bewilligung decimirt worden, welches auch bey dergleichen Conjuncturn vorhin schon öfter geschehen ist, vi Anm. Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 27. n. 7. litt. a.

Decimation ist von den geistlichen Ständen, Stiftern, Klöstern, causis piis, und weltlichen Clero das erstemal in zwey gleichen Ratis bezahlt worden, Steuermandat vom 9. April 1759. Extract P. 1. 3. & 5. Das gegenwärtige Decimations-Quinquennium schlüsset sich mit dem Jahr 1787. Mandat vom 31. May 1783. Erstens. Das catastralmässige Decimationsquantum ist an die fürstbischöfliche Subdelegation und andere bestellte Subcollectoren jederzeit bis Ende November einzusenden, ibi zweytens. Die Schauer- und Mißwachsattestate sollen nicht anders, als nach dem in der That sich bezeigenden Schäden und dem bestimmten Anschlagspreise ertheilt werden, Viertens und Fünftens. Alle Nachlaßgesuche sind gleichfalls längst bis Ende November zur geheimen Dicimationscommission einzusenden, und in Decimationssachen soll man sich nirgends, als alldort befragen, Drittens und Fünftens. Von dem

ver-

verlohrnen 1 Prozent von den landschaftlichen Zinnßzahlamtscapitalien wird die Decimation nicht bezahlt, vi Mand. vom 16. April 1782. Zweytens. Und ingleichen nicht von den Verlursten und Nachlässen der Kirchen, ibi Drittens. Das Decimationswesen wurde An. 1784 einer geistlichen Rathscommission mit Beybehaltung des vorigen Hofkammerpersonals übertragen, Decret vom 13. Februar 1784. Die Decimation können die geistlichen Obrigkeiten nicht billig fordern, geistl. Rathsordn. de ao. 1779. P. 18.

Decimations-Nachlaß wegen beträchtlichem Schauer- und Mißwachsschäden dürfen mit keinen anderen, als in dem Hauptmandat vorgeschriebenen Attestaten belegt werden, Befehl vom 15. July 1785. Die andererge- stalt bey der geheimen Decimationscommission in Vorschein kommenden Schadensattestate werden auf der Aussteller Unkösten nicht nur wieder zurückgesendet, sondern auch der andurch denen solicitirenden Parthenen verursachte Schaden und Unkosten solle gedachten Ausstellern allein zur Last gelegt und dießfalls executive gegen sie verfahren werden, ibi. Was Baron von Kreittmayr im 3. Theil §. 172. litt. r. in seinem bayrischen Staatsrecht meldet, kann wegen der Decimation auf Verlangen selbst eingesehen werden.

Decimation der Geistlichkeit. Pabst Adrian bewilligte den Herzogen Wilhelm und Ludwig wegen der großen Gefahr von dem Türken mit dem fünften Theile eines ganzen jährlichen Einkommens, und ernannte dazu als Collectoren mit all nöthiger Vollmacht den Abt zu Wessobrunn, vi Bulla de ao. 1523. Diesen fünften Theil bestättigte auch hierauf sein Nachfolger Cle-

mens VII. im Jahre 1524. Zu Unterhaltung der Gelehrten auf der Universität Ingolstadt wegen den in der Religion eingerissenen Irrungen und Ketzereyen wurde der 10te Theil alles jährlich geistlichen Einkommens und zwar auf drey Jahr bewilliget, vi Ausschreibung de dato 5. August An. 1549. Wegen den zu Ingolstadt errichteten theologischen und zwey andern Jesuitencollegien wiederum einen ganzen Theil alles jährlichen Einkommens von Geistlichen auf zwey Jahre 1578 gemäß Breve Pii IV. Pabst Innocens XI. bewilligte wegen den Türken 300000 fl., Beweiß Bulla 1683. Darnach wurde von Benedikt XIV. wegen den damaligen Kriegsunruhen in Deutschland der 10te Theil aller geistlichen Einkünfte auf 5 Jahre bewilliget, gemäß Bulla von 1757. Weiters bewilligte Clemens XIII. den halben 10ten Theil auf drey Jahre im Jahr 1767. Und Clemens der XIV. aber wegen der in den Jahren 68, 69 und 1770 vorgewesten großen Theuerung und Getreidmangel einen ganzen 10. Theil auf 5 Jahre und zwar An. 1771. Und dann Pius VI. erstreckte diesen 10. Theil auf weitere 5 Jahr im Jahr 1776, folglich im Jahr 1782 auf weitere 5 Jahre. Und im Jahr 1787 auf 10 Jahre. Die Decimations-Erhebung hängt also keineswegs von der bischöflichen Willkühr ab, vi Generale vom 13. Jenner 1789. Auch ist kein Ordinariat befugt, dieselbe aus eigener bischöflicher Gewalt mit den Ausdrücken modo proprio, quamdiu nobis visum fuerit, ad nostram usque Revocationem &c., vielweniger ohne landesherrlicher Genehmigung auszuschreiben, ibid.

De-

Decimationsbefreyung, diese wurde bey der Decimation An. 1523 nur den Cardinälen allein zu Theil. Von der An. 1549 waren auch der Erzbischof und Bischöfe Kammergüter und der hohen Stiftskirchen Einkommen ausgenommen. Zu dieser Befreyung kommen bey der Decimation im Jahre 1578 noch die Johanniter= und Mendicantenorden. Von der de ao. 1683 war aber gar niemand ausgenommen. Wohl aber von der 1757 die Cardinäle, Johanniter und andere, welche ohnehin schon die onera Principatus zu tragen hatten. Eben diese Ausnahme wurde hinnach bey der Decimation vom Jahr 1776 beobachtet. Ferners bey der vom Jahr 1782 und bey der vom Jahr 1787 wurden nur die Cardinäle allein ausgenommen. Die Landesherrschaft aber ließ im Jahre 1789 den milden Stiftungen, dann dem regulirten und weltlichen Clero in Bayern von den landschaftlich bewilligten zwey ganzen Standanlagen, eine in Rücksiche solcher Decimation selbst freywillig nach, vi Decr. vom 14. May 1789. Auch verschonte sie mit gedachter Decimation die Geistlichkeit des Herzogthums Pfalz Neuburg noch für damal, vi Generale vom 28. August 1788. Dagegen hob sie alle übrige Befreyungen, welche einige mit der Decima vorhin belegte Individua aus höchster Gnade genossen, für das neue Decennium auf, ibid. n. 4. Und eben so alle Moderationes, welche den geistlichen Individuis und besonders den Kirchen, Brüderschäften und milden Stiftungen in dem letzten Quinquennio bewilliget waren, ibid. n. 5. Wohl aber werden die Decimationsbeyträge, von den landgerichts= und ständischen Kirchen, Brüderschaften und milden Stif=

tungen noch nach hergebrachter Cummulativa eingehoben, ibid. n. 7. & vi Mand. vom 15. September 1789.

Decimationscommission, zur geheimen in München haben die Pfleg- und Landgerichter ein Stück der für jedes Bisthum geeigneten Hauptdesignationen von den betreffenden Subdelegatis oder Subcollectoribus bescheinigter, jedesmal längst inner 14 Tagen nach dem vorgesetzt präclusivischen Termin bey Vermeidung eines Kanzleybothens einzusenden, vi Circularausschreibung vom 19. September 1795. Die Incorporationsorte haben ingleichen eine derley Hauptdesignation allzeit in den nämlichen Termin zu den Pfleg- und Landgerichten zu übermachen, wenn sie schon die Decimationsgelder selbst an die Subdelegations-Collectations-Behörden einliefern, ibid. & Generale vom 15. September 1789, & 28. August 1788. p. 7. Gedachte Commission rectificirt auch alle Fasiones, benimmt sich darüber mit den Subdelegations-Collectations-Commissariis, und erdfnet jedem Individuo den schuldigen Decimationsbeytrag, vi Generale vom 15. September 1789. Wie sie dann von dem Ordinariat Augsburg zu Erheb- und Berechnung der Decimationsgelder ausdrücklich angewiesen ist, vi Mand. vom 15. Merz 1789. Die Decimationsgelder selbst aber werden nur an die bey den fürstbischöflichen Ordinariaten vorhin ernannte und wiederum bestättigte päbstliche Subdelegations-Collectations-Behörden sammt den in triplo verfaßten Anzeigen, und zwar ohne mindesten eigenmächtigen Abzügen auf Kösten der Decimandorum in dem vorgeschriebenen präclusivischen Termin übermacht,

vi

vi Generale vom 19. September 1795 & 18. September 1788, dann 28. August 1788. p. 6. 7. Die Haupt= und Regierungsstädte, die gefreyten Klöster, und Herrschaftsgerichte haben bey Vermeidung der Execution das nämliche zu beobachten, ibi cit. p. 8. Die Subdelegations - Commissionen behalten zugleich von den in triplo eingesendeten Hauptdesignationen ein Stück für sich, und stellen die übrigen zwey bescheinigter zurück, damit die betreffenden Gerichte mit dem einen ihre Rechnung belegen und das andere aber zur geheimen Decimationscommission einsenden können, ibi n. 7. ꝛc. Nach den Instructionen vom Jahr 1684. wurden zwar die Decimationsbeyträge sammt den ordentlichen Specificationen ebenfalls zu den Landdechanten, als apostolischen Commissariis und Collectoribus, von diesen aber wieder zu den churfürstlichen Landgerichtern und endlich mittels der Rentämter zum geistlichen Rath in München, respective der apostolischen Delegation eingesendet, vi apostolischen Brevi de ao. 1684. p. 9., & Mand. vom 28. Februar 1684. p. 7. Den Beytrag hingegen hatten die landesherrlichen Beamte selbst nach ordentlichen Anschlägen zu erheben, und sammt diesen an die päbstlichen Commissarien zu Ingolstadt zu übermachen, vi Generale vom 5. August 1549.

Decimations = Fasiones. Für diese wurden im Jahre 1789 besondere Normalien vorgeschrieben und durch die Subdelegationscommissionen jeden Individuis communicirt, vi Verordn. vom 15. September 1789 cum acclus. Jede unredlich eingesendete Fasion ziehet daher auch auf Unkösten des Decimandi eine Localun-

tersuchung, und nach Befund die Pœnam dupli des verhaltenen Decimalbetrags nach sich, ibid. Ingleichen muß jenes, was sich durch die neue Fasion und Rectification mehrers als vorhin pro decima herauswirft, seiner Zeit für die Provisionaljahre 1788 und 1789 noch ersetzt und nachgetragen werden, ibid. Deswegen auch die rectificirte Decimationsbeträge jedem Individuo vorhin communicirt seyn muß, ibid. Nach den Instructionen vom Jahre 1784 hatte jeder Collectandus auf 10 Jahre einen jährlichen Genuß in mitteren Ertrag zusammen zu tragen, daraus auf ein Jahr das Mittel zu nehmen, und den 20. Theil davon nebst der Generaldesignation einzusenden, vi päbstlichen Breves vom 28. Febr. 1784 & Gener. eod. dato p. 3. Und bey der Decimation de ao. 1549 wurden die Anschläge von den Beamten selbst nach dem damaligen Werth und Lauf in Sachen gemacht, vi Ausschreibung vom 5. August 1549.

Decimationsmandat, das von dem Ordinariat Augsburg unterm 15. October 1788 ausgeschriebene, wurde für null und nichtig erklärt, auch bey Strafe der Temporaliensperre, sogleich einzusenden verordnet, vi Ausschreibung vom 13. Jenner 1789. Diese Irrung aber durch eine anderweitige Erklärung und Ausschreibung wieder gehoben, vi Mand. vom 15. März 1789.

Decimation, vi Rescr. Ser. de anno 1798. an die churfürstl. zusammengesetzte Extra-Commission, ergieng folgendes: Alle Klöster, Stifter, Kapiteln, Probsteyen, Maltheser, Teutsche Ordenscommenden, und alle inn- und ausländische Geistliche Corpora, die ein decimables Vermögen besitzen, zahlen eine 10fache Decimation,

tion, die Hälfte in 4. Wochen, die andere Hälfte nun in 6 Wochen späther. Die Klöster sollen ihr einhabigs und auch Kirchensilber nebst Geld zu Hülfe nehmen. Die andere Stifter, Maltheser, Teutsche Ordenscommenden sich aber durch Geldaufnahme gegen Abzahlung in 20 jährigen Fristen helfen, wozu die Successores beyzutragen gehalten sind.

2. Sollen alle vom Staate die Schulden eines Capitals übernehmen, dessen Zinnßen zu 4 Prozent gerechnet eine einfache Decimation ausmachen. Diese Zinnßen zahlen sie jährlich an die Hauptcassa, das Capital selbst aber können sie Theilweise abtragen, vom Staat kann es aber nie aufgekündet werden.

3. Sollen die Klöster noch extra 198000 fl. in Zeit 3 Monaten einliefern und zu Aufbringung dieser Summe können sie einen Theil ihrer Güter, vorzugsweise die in inn- und auswärtigen Staaten gelegenen, verkaufen. Desgleichen wird ihnen auch in Städten und Märkten bewilliget, ihre besitzende Häuser, Miethstöcke, und Aecker, einige Hofmärkte, Sitze und Mayerhöfe, entbehrliche Waldungen, Zehenden, Grundbarkeiten, Stiften, Gülten und Lehenschaften und endlich auch die Naturalscharwerke zu verkaufen.

4. Die gegenwärtigen Conventualen sollen auf die Hälfte absterben, diejenige Klöster aber, welche Professoren zu stellen haben, können für 2 Tode jedesmal ein neues Glied wählen und aufnehmen. Das Chorsingen und nächtliche Aufstehen wird unter Strafe der Aufhebung ganz abgeschaft. Für iedes abgestorbenes Glied des Klosters kommt 6000 fl. Capital an Gütern den Staat abzutretten, wodurch die 15 Millionen nach und

nach zusammen gebracht werden: auch wird dem Kloster zugestanden, die Hospitalität abzuschaffen.

5. Aber die Einziehung der auf diese Art an den Staat fallende Güter hat die Commission zu berichten.

6. Soll die Commission einen genauen alles umfassenden Vermögensstand der Klöster herstellen.

Decani rurales, wann nach dem Tode, Resignation oder Abänderung des einen Decani die Wahl eines andern mit 2 Scrutatoribus ex Gremio vorzunehmen, ist solche Wahl öffentlich dem Capitel gleich zu publiciren, über all dieses ein ordentliches Protocoll zu halten, und zum churfürstl. geistlichen Rath einzuberichten, vi erledigten Rescripts vom 15. Sept. 1784 an das Ordin. Freysing, nomine des churfürstl. Ministerii also abgangen pct. 3., ord. augsb. Receß vom Jahr 1785 pct. 54. Es sind also keine Vota clausa zum Ordinariat mehr einzusenden, ibi pct. 4. & 54. Für die Begräbniß eines Geistlichen gebührt dem Decano nach dem augsburgischen Receß vom Jahr 1785 nur 3 fl., pct. 51. Diese passirliche 3 fl. werden auch pro ipsa Sepultura genommen, dagegen pro jure Sepulturæ wird nichts gereicht, Erläuterung über den ord. Augsb. Receß vom 14. October 1786 pct. 7. Ist die Verlassenschaft eines Geistlichen notorie oberirt oder sonst gering, soll der Decan auch nur einen Gottesdienst halten, Augsburg. ord. Receß vom Jahr 1785 pct 52. Und wenn sich die Verlassenschaft deductis deducendis auf 1000 fl., oder mehr belauft, dann wäre für die Gottesdienste das gewöhnliche Deputat mit 24 fl., bey der Hälfte auch nur den halben Theil, und, wenn das Residuum nur 200 fl. importirt, mit

6 fl.

6 fl. zu bezahlen, dagegen hat er pro Reseratione keine besondere Tax oder Diäten zu fordern, ibi pct. 53. Es verstehet sich auch dießfalls der Ausdruck deductis deducendis nur auf den Abzug der Passivorum, dann der Funeral- und Gerichts-Expensen mit Ausnahme der Legaten, Erläuterung des Augsburg. Receßes vom 14. October 1786 pct. 6.

Decke-Beschlagung, bey dem Matrimonio rato wurden zwar vor diesem Effectus civiles in Deutschland versagt, dann das Ehebett muste wenigst auf den Schein beschritten und die Decke beschlagen seyn, welches auch heut zu Tag bey Fürsten und Privatis üblich ist, Anm. Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 1. n. 2.

Declaratio, vide Sentenz.

Decortoren haben kein Jus Asyli, Wechselgerichtsordn. vom Jahr 1785. c. 10. §. 14.

Decretales Gregorii, vide Jus canonicum.

Decretum wurde genannt, wann man durch einen Bescheid die streitenden Theile mit vorläufiger Untersuchung der Sache, und Vernehmung der Rechtsgelehrten auseinander setzte, vi Anm. ad Cod. Max. P. 1. c. 2. § 9. n. 7.

Decretum Gratiani, verdienen die hierinn enthaltenen Canones so weit vollkommenen Glauben, daß man sie für ächt und den Originalien gleichlautend nach der gemeinen Schullehre achtet, vi Anm. Cod. Max. P. 1. c. 2. §. 8. n. 3.

Decreten über ertheillte geistliche und weltliche Ehrenstellen, Dienste und Aemter, werden ohne Bezahlung des Tax nicht ausgefolgt, Sign. in Int. den 29. November 1771, & General. der geheimen Taxordnung

vom

vom 24. Jenner 1759. Ausser jene, welche die Worte motu proprio enthalten, Sign. in Int. vom 29. November 1771. Ohne Beybringung und Auslösung derselben ist niemand wirklich anzustellen, vielweniger in den Genuß der Besoldung oder Gnade einzuweisen, cit. Generale der geheimen Kanzleyordn. von 1771 hieoben, & Sign. Int. dicti. Durch eine vierwochige Nichtauslösung derselben, wird man auch der erhaltenen Gnade wieder verlurstiget, ibi Sign. Int. Vide Gnaden-Briefe.

Decretsabschriften falsche, auf deren Verfasser oder Ausbreiter soll genau inquirirt, und die ausfindig gemachte bey der höchsten Stelle der Bestrafungswillen angezeigt werden, Gen. im Bettelw., vom 14. Aug. 1765.

Deditio, oder Ergebung auf Gnade oder Ungnade, siehe Geiseln.

Defectuose, siehe Leibsmängel.

Defectus mandati ziehet nullitatem insanabilem nach sich, vi Cod. Jud. c. 7. §. 1.

Defensio, vide Nothwehr.

Defensio vel defensor, vide Reus.

Defension des Delinquentens stehet nur dem Richter zu, Cod. Crim. P. 2. c. 5. §. 20., und diese muß geschehen ex officio anstatt des Advocatens, und all jenes, was ihm von Rechtswegen zu guten kommen mag, genau beobachtet werden, ibi cit. Darinnen auch die Fragstücke auf dessen Defension seyen einzurichten, Cod. Crim. P. 2. c. 7. §. 8. Anm. In Processu accusatorio hat der Defensor aber den Zutritt zum Verhaften, cit. c. 6. §. 9. Anm. lit. l. Es muß auch der Bannrichter oder Referent zugleich Defensor seyn, ibi cit. c. 10. §. 8.

Defension der Leibs- und Nothwehr, siehe Nothwehr.

Deflorationsrecht, oder jus primarum Noctium, kraft dessen sich die Braut in der ersten Nacht von dem Landesherrn beschlafen lassen, oder abkaufen muste, ob es jemalen in Deutschland üblich gewesen, siehe die Anmerk. Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 4. n. 10. Nach der Meynung verschiedener Authoren soll das deutsche Maidgeld für den herrschaftlichen Consens, die Bauermueth, oder Bedemund genannt, noch das Ueberbleibsel von dem ehemaligen alten Jure deflorationis vel primarum noctium seyn, aber bey Anfang des Christenthums völlig aufgehoben worden seyn, hier Lands hat die Herrschaft wegen sothanen Consens von Leibeigenen bey der Verheurathung nichts zu fordern, vi cit. Anm. c. 8. §. 12. lit. f. g.

Defraudation in der Mauth wird nicht malefizisch bestraft, Cod. Crim. P. 1. c. 11. §. 9.

Degenbergische Güter sind der Primogenitur durch Testament und Codicil sammt jenen acquisitis, welche Maximilian der Erste gemacht hat, ausdrücklich einverleibt worden, Bayr. Staatsrecht P. 3. §. 121. litt. d. Siehe auch Hals.

Degen und Seitengewehr zu tragen ist nur denen von Adel und sämmtlichen Miliz, dann churfürstlichen Räthen, Beamten, graduirten oder siegelmäßigen Personen, churfürstl. Kammerdienern, Portiers, Hofmusikanten, Akademikern zu Ingolstadt, Jägern der Hirschfänger, dann Reisenden zur Defension, und Amtleuten zu ihrer Verrichtung, nicht aber andern erlaubt, Gener. vom 21. Aug. 1752 pct. 6. 7. Geistlichen aber sollen selbe auf Betretten von der weltlichen Obrigkeit

rigkeit abgenommen werden, Concordata de an. 1583 c. 3. Handwerkspurschen in Städten sind die Degen zu tragen bey dessen Verlurst und anderer scharfer Ahndung schon im Reichsschluß vom Jahr 1731 verbothen, vi Gener. vom 14. Aug. 1765.

Degradatio Ecclesiastica. Die größte Strafe von allen, womit ein Geistlicher belegt werden kann, ist Depositio realis seu Degradatio, vi Anm. Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 41. n. 7. Die Degradation pflegt man weder um Diebstähl, noch andere dergleichen gemeine Verbrechen, sondern nur ob crimina attrocissima, und nicht leicht ohne vorläufiger Correction zu verhängen, ibi litt. c. Bey Verbrechen mere Ecclesiasticum z. B. Hæresis vel Sacrilegium hat die weltliche Obrigkeit post extraditionem keine neue Untersuchung, sondern nur die auf sothanes Crimen nach weltlichen Rechten geschlagene Strafe gegen Degradatum vorzunehmen. Ist es aber ein Delictum mere seculare vel mixtum z. B. Patricidium oder Læsæ Majestatis, so gehet der Prozeß von vornen an, ibi litt. d. Den Degradatum, wann er gleichwohl noch mit dem Leben davon kommt, kann niemand dann der Pabst in integrum restituiren, ibi. Pabst Adrian VII hat den Herzogen Wilhelm und Ludwig in Bayern An. 1523. eine Bullam dermassen ertheilt, daß die Aebte zu Degernsee, Wessobrunn, Raittenhaslach, Weichenstephan, Priesening und Niederaltaich, wie auch ein zeitlicher Dechant der drey Collegiatstifte, München, Altenötting und Mospurg, id est Landshut, sammt und sonders auf ewige Zeiten Fug und Macht haben sollen, die Bischöfe mit Bestimmung eines Termins ihres Hirtenamts

zu

zu erinnern, nach Ablauf dessen aber ohne weiteren Anstand die Ketzereyen und Ausschweifungen der Geistlichkeit zu bestrafen, auch sogar mit Zuziehung drey oder vier infulirter Aebte ad degradationem gegen selbe vorzuschreiten, ibi cit. litt. h.

Degradatio, ist Sr. churfürstl. Durchl., vi Bullæ Pontif. vom 5. Febr. 1526. gegen die in Puncto Hæresis so andere schwere Laster notorie befangene Geistliche bey saumseligem Vorgriff des Ordinarii, bey Geistlichen gebührlich, Anm. Cod. Jud. c. 1. §. 11. litt. h. Die Degradation ist species Cassationis, Anm. Cod. Crim. P. 1. c. 1. §. 9. litt. m. Degradation bey geistlichen Delinquenten pflegt veranstaltet zu werden, durch das Dicasterium unter Beraumung des Tags dem Ordinariat, an welchem dieses die Degradation gegen bemeldten Priester N. fürzukehren wisse, und dem Delinquenten sonach auf den nämlichen Tag nach den N. in einer geschlossenen und gutbewahrten Kutsche bringen, und nach geschehener Degradation in den Arrest zurückbringen zu lassen, einfolglich gegen selben nach geschlossenen Actis mit der gehörigen Bestrafung fortzuschreiten hat, Sign. Int. vom 21. Juny 1769. Damit aber alles in guter Ordnung vollbracht, und der Delinquent nicht bey und nach der Degradation weder entfliehen noch dem weltlichen Richter entziehen, sondern gleich darauf in den förmlichen Arrest übernommen werden könne, hat das churfürstl. Dicasterium auch von dem churf. Hofkriegsrath ein, zu Besetzung des Platzes, wo die Degradation vorgenommen wird, erkleckliches Commando regulirter Mannschaft zu begehren und solches zu rechter Zeit abgehen zu lassen, ibi cit.

Deich-

Deichselrecht bestehet in dem, daß man seine Deichsel in eine fremde Scheune einschieben darf, vi Anm. Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 2.

Deichselgefährt, das einspännige ist durchaus abgeschaft, Befehl vom 17. Jenner 1728.

Dejectum, actio dejectio, siehe Damnum.

Delegatio jurisdictionis ist dreyerley, Cod. Jud. c. 1. §. 18. Zur gänzlichen Entscheidung kann niemand ohne höchste Begnehmigung wem delegiren, ibi. Commissarius kann einen andern nicht delegiren, Anm. Cod. Jud. c. 1. §. 18. litt. e. Wohl aber kann ein kaiserlicher reichsständischer Commissär einem mit nämlichen Qualitäten versehenen Concommissär delegiren, ibi litt. f. Siehe auch Commissarius.

Delegatio oder **Ueberweisung** ist, kraft welcher Debitor seinem Creditor einen anderen debitorem statt seiner um der Bezahlung willen stellt, vi Anm. ad Cod. Max. P. 4. c. 15. §. 5. n. 1. litt. a. Das Hauptstück einer Delegation bestehet in dem allseitigen Conseus, ibi n. 3. litt. a. Vom Unterschied inter delegationem & cessionem, siehe auch Cessio.

Delegations-Zahlungen hierbey muß delegans, delegatus und Creditor concurriren, Cod. Max. P. 4. c. 15. §. 5. n. 1., und wird delegatio soviel, daß die alte Schuld erlösche, ibi n. 6.

Delegatus Apostolicus, siehe **Commissarius Delegatus** in geistlichen Sachen.

Delendi Jus ist, daß der letzte Creditor des Schuldners Gut übernimmt, und die ihm vorgehenden Glaubiger hinausbezahlet, Cod. Jud. c. 19. §. 17. n. 2.

Nur

Nur dem jüngsten Gläubiger stehet dieses Jus zu, ibi. Nimmt der jüngste das Gut nicht, so gebührt das dem nachfolgenden Creditori, ibi. Jeder Creditor hat hierzu drey Tage Bedenkzeit, ibi.

Delicta Carnis, siehe Unzucht.

Delicti Locus, siehe Jurisdiction.

Delicti Corpus, vide Corpus delicti.

Delicti corpus und Damnification kann auch durch einen minderjährigen Complicem hergestellt werden, wann er nur das 14te Jahr schon erstreckt, und seine beschworne Aussage durch einen reumüthigen Tod bestättiget hat, Generale vom 23. November 1772. P. 11. Ist nicht durch geistliche selbst, sondern nur durch die weltliche Personen in denen an der Geistlichkeit verübten Diebstählen und Räubereyen zu erheben, Resolut. Int. vom 3. November 1779 & 19. September 1783. Zur Herstellung dessen in delicto burficopiæ soll bey offenen Märkten allemal der Verruf geschehen, daß Damnificati die Damnification bey der Ortsobrigkeit jedesmal sogleich anzeigen, Generale vom 23. November 1772. §. 10.

Delicta. Hierunter sind alle Facta verstanden, welche gegen Gesetz und Verboth aus freyem Muth und Willen verrübt werden, vi Anm. ad Cod. Max. P. 4. c. 16. §. 1. n. 1. litt. a. Der Actus der Ueberschreitung muß sich genugsam geäussert haben, ibi litt. c. Von jedermann kann ein Delictum begangen werden ohne Ausnahme, ibi litt. k. l. Delicta werden verschieden eingetheilt, in vera, vel quasi publica & privata, ordinaria & extraordinaria, Sæcularia, Ecclesiastica, Militaria, ibi cit. n. 2. litt. a. Verum vel

vel quasi delictum heißt, nachdem der Delinquent in Dolo oder nur in culpa versirt, ibi litt. b. Delicta Publica begreifen nach bayerischen Rechten nur Malefiz- und Fraischfälle, unter den privatis sind alle niedergerichtlichen Freveln oder Verbrechen verstanden, ibi n. 3. litt. b. Das Delictum ziehet doppelte Strafe nach sich, die obrigkeitliche Strafe und die gebührende Satisfaction des Beleidigten, ibi n. 4. litt. a. Actio Pœnalis, so weit sie ad Pœnam & Satisfactionem publicam zielet, so stehet sie zuförderst dem Fisco und der Obrigkeit selbst zu, wann kein Kläger verhanden ist. Ad pœnam privatam kann auch der beleidigte und interessirte Theil obverstandenermassen klagen, ibi cit. n. 5. litt. a. Helfer, Beyständer, Rathgeber, Aufwiegler, Gelegenheitmacher und all andere Theilnehmer kommen in Delictis privatis so wenig als in publicis und criminalibus unbestraft durch, ibi n. 5. litt. f. Ganze Gemeinden haften für Delicta ihrer Mithelfer, ibi litt. h. Siehe Actio obs auf die Erben gehet & Præventio. Extra Forum Delicti innländische, ansässige oder genugsam verbürgte Personen, dürfen niedergerichtischen Vergehen willen in Loco nicht angehalten, sondern müssen von ihrer ordentlichen Obrigkeit zu verschaffen begehrt werden, vi Anm. Cod. Max. P. 4. c. 16. §. 1. usque 4. n. 6. Bey strittigen Gränzen sich ergebende Verbrechen, da diese an einem Orte angefangen und auf dem anderen geendiget werden, greift die Prävention Platz unter niedergerichtlichen Obrigkeiten und jenen, die den Blutbann haben, ibi litt. c. Die Verhandlungen von Amtswegen sollen allzeit Summarissime geschehen, und nur schriftliche Verantwor-

tung

tung denen von Adel oder Siegelmässigen gestattet, ibi cit. n. 7. litt. a., jedoch mit Zulassung eines Beystands auf Begehren ad Protocollum vernommen und die Gezeugen in geringen Freveln, wo die Strafe nicht über 50 fl. gehet, nur auf Gelübde an Eydesstatt verhört werden, ibi litt. b. Die Obrigkeiten dürfen von den im Gesetz bestimmten Strafen nicht abgehen, ibi n. 8. litt. a. In willkührlichen aber soll man dahin sehen, daß nicht zu viel, noch zu wenig geschehe, ibi litt. b. Neuer und ungewöhnlicher Strafen soll sich enthalten werden, und nur Geld, Stock, Gefängniß und dergleichen landesübliche ad dictamen kommen, nie aber mehrere Strafen unterschiedlich verhängt werden, ibi d & e. Die Geldstrafe nimmt bey Capitalverbrechen heut zu Tag nicht mehr, sondern nur in geringern Delictis arbitrarisch mehr Platz, nicht aber stärker als höchstens ad 5 Pfund Pfenning, daß ist 5 fl. 42 kr. 6 hlr., doch sind die einfache Ehebruchsstrafen ausgenommen, vi cit. n. 9. litt. b. c. Wer das Geld nicht hat zahlt mit der Haut, damit die Strafe Weib und Kind nicht mehr wie den Delinquenten betreffe, ibi d. f. Die im Appellatorio dictirt werdende Strafen gehören dem Richter 1mæ, die Ausnahme dießfalls siehe ibi cit. litt. h. Gütliches Abkommen und Strafennachlaß findet ohne Klägers und Richters Einstimmung nicht statt, ibi n. 10. litt. b. In Specie bey jenen Beamten hat der Strafnachlaß nicht Platz, die nur die Jurisdiction Administrationsweis ausüben, sondern müssen anfragen bey der Herrschaft, ibi. Ratione Verjährung der Verbrechen, siehe Præscriptio. Ob Corpus delicti ad capturam nöthig, siehe corpus delicti,

 oder

oder ad Torturam, vide corpus delicti. Bey der Generalinquisition soll förderst sich die Obrigkeit in Anzeig begangener Uebelthat erkundigen, ob die That wirklich verübt worden, welches man Investigatio corporis delicti nennt, vi Cod. Crim. P. 2. c. 2. §. 13. Mangel desselben ist causa mitigans, ibi P. 1. c. 1. §. 24. Die Visitation oder Visum repertum des todten Körpers Lage gehört der Ortscriminalobrigkeit, wo die Inquisition formirt wird, und ist auf Begehren die nöthige Communication davon zu geben, ibi P. 2. c. 3. §. 10. Siehe auch Anzeigungen, item Confessio, Convictio, Delicti Probatio, vide Probatio delicti.

Delinquenten, über die incarcerirten müssen die Beamte an die Regierung und Hofkammer Neuburg alle Quartal, und zwar an beede Orte die Anzeige einsenden, Resol. vom 9. May 1786. Die Kinder der Delinquenten, wenn der Locus nativitatis bekannt, oder auszufinden ist, sind der Gemeinde zur Verpflegung einzuschaffen, die übrigen aber deren Geburtsort nicht auszuforschen, den dortigen Gerichts = Leerhäuslern oder Austräglern gegen tägliche 3 kr. ex Ærario bis zu ihrem hinlänglichen Alter zuzutheilen, Resolut. Int. vom 10. August 1781. Die in einem Hofmarksgericht Handfest gemachte Delinquenten sind auf der Hofmarksgränze nach dreytägiger Detention jedesmal unaufhaltlich auszuliefern, und von dem nächstgesessenen Amtmann selbigen Gerichts, dem die Hofmark inclavirt ist, zu übernehmen, Resolut. Int. vom 3. August 1752. Zu dem Ende muß dem Landgericht in Zeiten vorläufige Nachricht gegeben werden, und sind deß-

wegen den Hofmarksinnhabern keine Auslieferungskösten mehr passirlich, ibi. Siehe Malefizlieferung.

Demens. siehe Narr.

Democratia, hierunter gehört insonderheit die Anarchie oder der verwirrte Zustand, da man bald nicht mehr weiß, wer Herr oder Knecht ist, allgem. Staatsr. P. 1. §. 4. litt. b.

Demonstratio in Eheberedungen und Testamenten durch den Ausdruck einer gewissen Eigenschaft oder Bewegursache wird der Vollzug des Ehegedings oder Versprechens weder gehindert, noch propter impossibilitatem, turpitudinem, vel falsitatem entkräftet, ausgenommen, wenn solche auf einem Substantialirrthum beruhet, oder vielmehr Conditio als Causa vel Demonstratio gewesen ist, vi Anm. ad Cod Max. P. 1. c. 6. §. 11. n. 7. Z. E. wann sich der vorgebliche Adel und Reichthum nicht erweißt, so fällt derwegen das Versprechen der Ehe nicht zusamm, sondern wird pro non adjecto gehalten, ibi. Falls nun Testator in institutione vel legato eine falsche Beschreibung von der Sache oder Person macht, so wird das durch das Legat oder die Institution nicht entkräftet, sondern es bleibt ein so anders nichts destoweniger in seinem esse, vi Anm. Cod. Max. P. 3. c. 3. §. 11. n. 4.

Demonstratio in legatis. Vermächtnisse können und pflegen auch sub Conditione, Demonstratione, causa, modo, Die vel Pœna verclausulirt zu werden, nach Beschaffenheit wie mit dergleichen Erbeinsatzungen, Cod. Max. P. 3. c. 6. §. 8.

Demonstratio in Donationibus. Mit den Bedingnissen und andern dergleichen Zusätzen hat es bey Donationibus inter vivos die nämliche Beschaffenheit wie in andern Pactis, vi Cod. Max. P. 3. c. 8. §. 11.

Demonstratio in Fideicommissen. Mit Bedingnissen und andern dergleichen Zusätzen hat es bey Fideicommissen die nämliche Beschaffenheit, wie bey Testamenten, Cod. Max. P. 3. c. 9. §. 5. n. 1. & c. 10. §. 4.

Demonstratio in contractibus. Demonstratio, Causa, Modus suspendiren weder Obligationem noch Actionem, und wird auch die Convention durch falsche Demonstration nie, wohl aber per causam entkräftet, wanns auf Betrug und Irrthum beruhet, vi Cod. Max. P. 4. c. 1. §. 10. n. 1. 2. 3.

Denkmähler alte, dienen in Defectum Documentorum auch zum rittermässigen Filiationsbeweis, wann sie in originali producirt werden, oder die Copie davon gehörig legalisirt sind, Adelprob bey dem churbayerischen hohen Georgi Ritterorden, verfaßt den 24. April 1768. §. 10.

Denkmäler alte, von Inscriptionen, Grabschriften und besondern Alterthümern sind von den Beamten wohl zu beobachten, und wenn einige bey Grabung neuer Keller, Brunnen oder sonst von ungefähr entdeckt werden, jedesmal einzuberichten, vi Resolutio vom 20. Februar 1761 und der angelegten Promemoria p. 15. 16. Die Denkmäler auf den Gottesäckern sind zu allen Zeiten unverletzlich, vi Resol. Ser. vom 7. December 1791. Die also dieselben verletzen, stümmeln oder gar ruiniren, werden nicht nur öffentlich auf Schrägen mit angehängter ihre Verbrechen anzeigender Tafel vorgestellt,

stellt, sondern auch mit leibsconstitutionsmässigen Karbatschstreichen abgebüßt, ibid. Die aber derley Frevler heimlich anzeigen, erhalten nebst der Verschwiegenheit ihres Namens eine Belohnung von 50 fl. ibid.

Denkpfennige, auch diese sind bey dem Beweis, bey der rittermässigen Filiation von Seite des hohen Michaeli Ordens, da dieselbe publicæ ausgegeben worden, de Essentia in Defectum Documentorum dienlich, vi Decreti Capituli de dato 11. May 1768 & Sign. Int. vom 18. August 1770 und Bestättigung Sr. herzogl. Durchl. von Zweybrücken Bayern, Sign. vom 28. Hornung 1778. P. 3.

Denominatio Testium muß nach dem Spruch super Relevantiam Art. übergeben werden, Cod. Jud. c. 9. §. 9., und sind hierbey die Documenta gleich beyzulegen, ibi.

Denunciatio Evangelica findet nicht Platz, Anm. ad Cod. Jud. c. 16. §. 5. litt. a. & Anm. P. 5. c. 19. §. 40. n. 14. litt. b.

Denunciatio Litis, die Verkündigung dieser muß gerichtlich vor der Kriegsbefestigung geschehen, Cod. Jud. c. 8. §. 2. n. 2. Und wenn der Denunciatus nicht erscheinen will, so soll der Denunciant auf des Denunciatens Gefahr den Streit fortführen, ibi n. 5. Bey Reichsgerichten begehrt man eine Citation ad Assistendum Liti, Cod. Jud. ibi §. 2. Anm. litt. f. Geschieht die Verkündigung nicht in Tempore, so fällt der Regreß hinweg, Cod. Jud. c. 8. §. 2. n. 8. Und kann der Denunciant noch weiter Litem denunciren, ibi n. 9. Der zwischen Denuncianten und Denunciato wegen Gewährschaft entstehende Streit wird

nach Ausgang der Sache depatirt, ibi 10. Fallet das Urtheil vor dem Denuncianten aus, so muß Denunciatus die Köſten tragen, Anm. ad Cod. Jud. c. 8. §. 2. litt. g.

Denunciatio publica oder öffentliche Verkündigung der Eheverlobten pflegt man gemeiniglich drey Feyertage nach einander von öffentlicher Kanzel unter dem Gottesdienst vorzunehmen bey versammelten Volk, vi Anm. ad Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 7.

Denunciationsprotocolle, die über jede von den Waarenbeschaueen und Aufbringern angezeigte Strafe und Confiscationsfälle müssen allemal von dem Aufbringer unterzeichnet, ad Acta Manualia hinterlegt werden, vi Mand. vom 21. September 1795. p. 2. Bey geheimen Anzeigen aber sind derley Protocolle nach eingetrettener Appellation den geforderten Acten nur besonders verschlossen beyzulegen und von dem Appellationsdirectorium geheim zu halten, dann für besondere Präpalirung wiederum cum Actis zu remittiren, ibid.

Denunciatio, siehe Angebung.

Departement, siehe Collegia, Aemter.

Departement, siehe Ministerial = Departement.

Deposita obrigkeitliche, sollen mit Bemerkung der Ursach, Benennung der Personen, und Specificirung der Geldsorten, oder andern Sachen ordentlich beschrieben werden, Gener. vom 10. Novemb. 1773. Beamte sollen diese Beschreibungen zur Hofkammer, Städte und Märkte zum Rentamt, Stände und Landsassen zum Hofrath oder Regierungen, und diese ad Intimum mit Ende jeden Jahrs einsenden, ibi. Mauthämtliche an Confiscationsstrafgelder, und andere Baarschaften, sind

jedes=

jedesmal unter andern Amtsgefällen und in der Rechnung pr. Einnahme, bey deren Hinausbezahlung aber wieder pr. Ausgabe zu bringen, Gener. vom 28. Jenner 1767. Sind von Städten und Märkten, wenn keine rechtmäßige Prätendenten mehr vorhanden, dem landsherrlichen Fisco um Beobachtung des Juris fiscalis de vacantibus nicht zu verschweigen, Rentmeisterische Instr. vom Jahr 1669 pct. 84., dann Stadt- und Marktsinstruct. vom Jahr 1748 pct. 17. Deposita sind bey den Regierungen seit dem Jahr 1783 nicht mehr zu den Expedituren, sondern zu den Rentamtsdepositionscassen zu hinterlegen, allda in einer wohlversehenen Küste unter 3 Schlössern, zu verwahren, und zwey Schlüssel davon denen aus dem Mittel jeder Regierung zu ernennenden Depositariis, der dritte aber dem Cassier selbst anzuvertrauen, die sämmtlich um die einlegende und herausnehmende Gelder zu haften haben, Decret. vom 6. Juni 1783.

Depositen - Buch, ein gleichförmiges ist den Regierungen Landshut, Straubing und Burghausen zur Befolgung gegeben, welches ein jeweiliger Expeditor nach dem projectirten Form zu führen, unter Beygebung 2 Commissarien ex Gremio nach Vorschrift der 1735. Taxordnung, vi Decr. vom 10. September 1793. Die Depositionstaxe werden nur von jenen Geldern genommen, die nicht auf nur ein- und andere Wochen, sondern längere Zeit hinterlegt werden, ibi. Im Neuburg- und Sulzbachischen muß über die Depositengelder, von den Aemitern das Depositionsbuch nach dem vorgeschriebenen Formular gehalten, darinn jedes Depositum insbesondere sowohl bey der Erlag, wie zu jeder Aushän-

digung von dem Ober = und Unterbeamten eigenhändig unterschrieben, und die Quittscheine dem Depositionsbuch beygelegt werden, Decret von Seiten Neuburg vom 2. März 1787. & Generalverordn. von Seite Sulzbach de dato 24. Jenner 1787. P. 1. Desgleichen ist zu jeder Erlag wie zu jeder Aushändigung eines Depositi ein Gerichtsprocurator, oder wo keiner vorhanden, zwey Gezeugen beyzuziehen, und von diesem die Handlung mit ihrer Unterschrift gegen 6 kr. welche die Deponirende zu bezahlen haben, in dem Depositionsbuch zu bekräftigen, wo sofort von einem Deposito nur ein Theil ausgehändiget wird, der Ueberrest am Ende in der bestimmten Linie anzumerken ist, ibi cit. P. 3. & ibi P. 2. Nach Verfluß jeden Monats müssen hievon Extract längst inner 14 Tagen bey Vermeidung eines eigenen Bothens, vi der Formularien von beeden Beamten, unterschrieben und gefertigter unter der Aufschrift: zur churfürstl. Regierung, eingesendet werden, cit. beeder P. 3. Die Depositengelder sollen von beeden Beamten in der bestimmten Cassa nicht nur unter der Sperre verwahrt, sondern auch mit besondern Aufschriften, wie sie im Depositionsbuch vorgetragen sind, versehen, fleissig sortirt, und die Particulardepositen von jenen der Kirchen und Puppillen gesöndert aufbehalten werden, cit. P. 4. Wenn hingegen in einem Depositengeld sich keine rechtmässige, der Vorladungen ohngeacht, mehr melden, oder weder sie noch einige Erben mehr existiren, hat gedachtes Amt solchen Vorfall sowohl bey der Regierung, als Hofkammer anzuzeigen, und bey Vermeidung schärffster Bestrafung mit Stillschweigen nicht zu umgehen, ibi P. 5 & 6. Städte,

Märk=

Märkte und Hofmärkte sind zu Halt = und Fortfüh= rung des Depositenbuchs auf die nämliche Art, wie die churfürstl. Beamte verbunden, ibi pct. 6 & 2. & pct. 5. Auch wegen fiscalischen Anfall zur Regierung und Hofkammer die Anzeig zu machen gehalten, ibi pct. 6 & 5. Bleiben mit der quartaligen Tabelleneinsendung verschont, daß, wann sie die beeden ersten Tabellen nach dem hergestellten Depositionsbuch eingesendet haben, sie nur mehr in jenen Fällen, wo es von höchster Stelle oder der Regierung erfordert wird, entweder einen Auszug, oder selbst das Original nach erheischenden Umständen einzuschicken gehalten sind, ibi pct. 6. §. 2. Gegen die dawider handelnde Beamte wird bey verspürender mindester Unrichtigkeit oder wohl gar Gefährde und sträflichen Eingriff in die Depositen das erstemal mit Ueberbürdung der Untersuchungskösten, und im fernern Fall nebstbey mit Suspension oder Dienstentsetzung gegen Hofmarksinnhaber, Städte und Märkte aber mit Aufhebung der Gerichtsbarkeit verfahren, ibi pct. 7 & 6. Und ist ein zeitlicher Regierungsvorstand ermächtiget, bisweilen, und sonderlich bey andern Commissionsabordnungen einen Commissär, wenn auch gelegenheitlich der nur ein Kammercommissarius ist, ohne Vorbewußt der Regierung zu Untersuchung der Depositenkassa den geheimen Auftrag zu ertheilen, ibi pct. 3.

Depositionscassa ist vor allen zu untersuchen, Rentmeisterinstr. de ao. 1774. P. 4., die Gelder sollen hierinnen allzeit sortirter aufbehalten werden, ibi cit. P. 5. Hierüber soll man auch ein ordentliches Depositionsbuch halten, die Deponenten cum die & anno sammt den Münzlisten eintragen, und die geforderte

oder

oder genossene Depositionsgebühr anmerken, Stadt- und Marktsinstr. de ao. 1748. pct. 17. Nicht minder gleiche Sperr beobachten, Einnahme und Ausgabe beederseits unterschreiben, ohne gehörigen Consens und Schein nichts verabfolgen lassen, vielminder sich aber selbst zueignen, Rentmeisterinstr. de ao. 1669. pct. 17., Stadt- und Marktsinstr. vom Jahr 1748. pct. 17. Auch die Hofstäbe sollen ordentliche Cassa, Depositionsbuch und Manual über Einnahme und Ausgabe halten, und, um auf den Grund zu kommen, die Deponenten edictaliter citiren, Decr. vom 14. December 1781. P. 1 & 4.

Depositionsgelder, diese in einer besondern und mit zwey Schlössern versehenen Truhen bey den Gerichtern verwahren zu lassen, ist schon An. 1639 unterm 26. Februar anbefohlen worden. Auch sollen derley Gelder entweder von den Partheyen selbst oder in ihrer Gegenwart verpetschirt, und die Zettel, wem sie gehören, darauf geschrieben, dann mit Erfolglassung und Austheilung derselben die Partheyen nicht aufgehalten werden, ibid. Wegen dem im Jahre 1796 sich genäherten Kriegsschauplatz wurde zur Versicherung der Depositen eine besondere Verfügung gemacht, vi Mand. vom 27. July 1796.

Depositio Ecclesiastica, da das Beneficium vel ministerium Sacrum durch die Strafe mit verlohren gehet, so wird es Depositio genannt, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 41. n. 6. litt. a. Sie hebt das Officium oder Beneficium radice & titulo auf, ibid. Und wann wer deponirt werden will, so muß das delictum publicum, scandalosum & valde enorme,

z. B.

z. B. ein Kirchenraub, vorsetzlicher Todschlag, stupera vel adulteria frequentiora zum Ziele haben, ibi litt. e. Die Weihe wird per Depositionem nur quoad exercitium nicht aber quoad substantiam genommen, ibi litt. f. Die Deposition hat auch bey geistlichen Reichsständen angang, litt. g. h. Wegen übertrettener oder überschrittener Capitulation kann der Casus nicht leicht existiren, ibi k. Uebrigens siehe Privatio.

Depositiones gerichtliche, siehe Zeugschaft.

Depositarius kann den Deponenten nominiren, vi Cod. Jud. c. 8. §. 3. litt. d. Anm.

Depositio wiederholte, so mit der ersten nicht überein kommt, probirt nichts, vi Cod. Jud. c. 10. §. 19. litt. k.

Depositionstax wird von hinterlegten Geld von 50 bis 100 fl. inclusive gefordert 1 fl., von 100 bis 500 2 fl., von 500 bis 1000 3 fl., und sodann von 1000 und was immer darüber seyn mag 6 fl., wovon dem Oberbeamten oder Hofmarksinnhaber und Obrigkeit zwey, hingegen dem Gerichtschreiber oder Hofmarksrichter ein Drittheil folgen soll, jedem Procurator als Präsens unter Handschrift und Pettschaft zu attestiren, von jeder Erlag oder Hinauszahlung vor jedesmal ohne Unterschied aufs mehr oder einmal 6 kr. Zeugengeld. Dem Amtmann, wann er derentwillen vonnöthen, die Procuratoren beyholen oder sonst hierbey aufwarten muß, 4 kr., gemäß oberpfälzischer Taxordnung de ao. 1750. litt. d. & bayrische Taxordn. de ao. 1735. litt. d. Alle übrige Forderung hingegen als Zählgeld und jährlicher Abzug ist verbothen, ibi. Der Depositionstax passirt von dem Kaufschilling bey

der

der Gant nur alsdann, wann der nicht gleich bey der Erlag an die Gläubiger hinausbezahlt wird, sub litt. g. oberpfälzische Taxordn. de ao. 1750 & bayr. 1735. Fol. 32. ꝛc. Siehe Gant, Kaufschilling, Deponirung, siehe Depositenbuch.

Depositum ist eine Sache, so jemand umsonst in die Verwahr nimmt, Cod. Max. P. 4. c. 2. §. 7. Es kann demnach liegende und fahrende Sache deponirt werden, ibi n. 2. Der Depositarius ist aber verbunden zur Verwahr- und Schadloshaltung ex Dolo & Culpa lata, cit. n. 5 & 6. Prästirt auch Culpam levem, ibi n. 7., und darf die depositirte Sache nicht gebrauchen, ibi n. 11., sondern das Depositum muß dem Depositario in natura restituirt werden, ibi n. 12. Im Läugnungsfall wird der Verwahrer wirklich bestraft, n. 14. ibi. Actio Depositi entspringt hieraus, ibi n. 17. Irregulär geschieht ein Depositum auf verschiedene Art, Cod. Max. P. 4. c. 2. §. 8. In die Gant wird ein noch vorhandenes Depositum nicht gesetzt, sondern gaudirt Jus Separationis, Anm. Cod. Jud. c. 20. § 12. litt. g. Und ist es nicht mehr vorhanden kommt es in die' zehende Stelle, Cod. Jud. c. 20. §. 12. n. 6. Veruntreutes Depositum wird malefizisch, jedoch nur willkührlich bestraft, Cod. Crim. P. 1. c. 2. §. 10.

Deprachensionis Forum, vide Forum.

Deputata unnöthige bey Städt- und Märkten auf Abordnungen, Reisen und dergleichen sind in denen Rechnungen nicht passiren zu lassen, Stadt- und Marktsinstrukt. de ao. 1748. P. 46. Siehe auch Commissionsdeputaten.

Deputationen in Bayern der General-Landesdirection bestehen gemäß der unterm 23. April 1799 erschienenen Instruction in sieben und bearbeiten dieselbe all jenes und zwar die

Erste Deputation, (a) die Reichstags- und Kriegsangelegenheiten nach der Uebertragung. (b) Die Reichsgerichts-Prozesse und Commissionen. (c) Gränz-Fluß-Directions- und churfürstl. Waldungs-Streitigkeiten unter Beyziehung der Deputation in Cultur-Forst- und Bausachen. (d) Benachbarter Staaten Streitdifferenzen. (e) Die des Churhauses ausser Lands, oder Gerechtsame anderer Reichsstände im Lande betreffende Gegenstände. (f) Die vom Churhaus oder an das Churhaus gemacht werdende Prätensions-Vortrags-Arbeiten. (g) Alle Nachsteuersachen-Differentien mit auswärtigen Staaten. Welch sämmtliche Gegenstände durch das geheime Ministerial-Departement der auswärtigen Geschäfte geleitet werden, cit. Fol. 1. & 2. Hingegen sind die 2te Gegenstände des innern Staatsrechts und Fiscalats ferners a) Landschafts-Gravamina. b) Vorträge und Berichte der Verbesserung und Gesetzerläuterung in Justizsachen. c) Jurisdictions-Entscheidungs-Streitigkeiten churfürstl. Gerichter. d) Die Landes- und Gerichtsbezirk Verfassung und Eintheilung mit der Rechnungs-Deputation. e) Streitigkeiten der ständischen Jurisdictions-Ausdehnungen und Vertrettung Sr. churfürstl. Durchl. hierinwegs. f) Berichte neuer Hofmarksgerechtigkeiten, Edelmanns- und Landsassen-Freyheiten, Indigenats- so andere Rechte. g) Privilegien Confirmation der Städte und Märkte und Streit-Entscheidung zwischen diesen und Gerichtern. h) Alle

fisca-

fiscalische Prozesse churfürstl. Gerechtsamen, Regalien, Jurisdictionen, Fideicommission Stücke so anders. i) Prozeßsachen da der Fiscus interveniendo wegen Grundherrschaft, oder andern Interesse in foro erscheinen muß, Streitsconsens = Ertheilung. k) Alle Activ = und Passiv = Lehensachen, cit. ibid.

Zweyte Deputation, die Polizey betreffend. 1. Ruhe und Sicherheits Sorge, Fol. 3. 2. Desgleichen jene wider schädliche Menschen, mit Ausnahme Criminalbestrafung, ibi. a) Anstalt erforderlicher Streifen, wider Vaganten, liederliches herrnloses Diebs = und Räuberbanden = Gesindel. b) Bettel = und andere unerlaubte Collectenhinderung und Verbesserungsanstalt. c) Die Anordnung und Einrichtung der nöthigen Arrestorte und Zuchthäuser, ibid. 4. d) Anstalten wider Wucher und Verschwendung, Spielverboth, Leihhäuser und Herstellung der Hypothekenbücher, ibid. e) Aufsicht wider Pasquillanten und gefährliche Verbindungen, ibid. 3. Die Sicherheitsanstalten wider schädliche Thiere. a) Wider übermäßige und wüthende Hunde, cit. Fol. 4. b) Wider Wildschäden, dann deren gesetzliche Untersuchung und Beurtheilung, ibid. 4. Sicherheitsanstalten wider Unglücksfälle, besonders a) Anstalten wider Feuer= und Wasserschäden, und Unterstützung der dabey verunglückten Personen, ibid. b) Zweckmäßige Anstalten wider die Verbreitung der Viehseuchen, ibi. 5. Sorge für Sicherheit in Hinsicht der Gesundheit der Menschen. a) Anstalten wider ansteckende Krankheiten, ibi Fol. 4. b) Anstellung hier geprüfter Aerzte und Wundärzte, dann der hierzu gelernten und approbirten Hebammen, ibid. c) Abstellung medicinischer Pfuschereyen.

d)

d) Allenthalben erforderliche Sanitätsanstalten, ibid. e) Anordnung guter Fleischbeschauen, ibid. f) Rettungsmittel für ertrunkene und scheintodte Personen, ibi. g) Visitationen der Getränke, dann der Apotheken und deren Taxregulirung. 6. Sorge für Arme, Kranke und Wahnsinnige. a) Anstalten für arme, gebrechliche und unvermögliche Personen, die Einrichtung und Verbesserung der Spinn- und Arbeitshäuser, Armen- und Allmoseninstitute, Anstalten für Waisen und Unterstützung der Wittwen. b) Die Streitigkeiten einzelner Individuen und Gemeinden über Alimentation und Heurathsbewilligungen. c) Anstalten für Wahnsinnige durch Herstellung eines wohlgeordneten Tollhauses. d) Die von der churfürstl. obern Landesregierung angefangene, und unterbrochene Untersuchung sämmtlicher milder Stiftungen, deren Administration jedoch den Behörden, welche sie bis anher geführt haben, verbleibt. 7. Sorge wider Mangel und Vertheuerung der Lebensmittel, Instruct. Fol. 5. a) Abstellung aller unerlaubten Kaudereyen mit den nöthigsten Lebensbedürfnissen. Was den Getreid- Holz- und Viehhandel betrift, so wird solcher durch die Mauth- und Commerciendeputation geleitet. b) Ertheilung der Victualienpatente und gute Ordnung der Victualien-Märkte. c) Bestimmung der Polizeytaxen, besonders der Bautaxe, des Fleischsatzes, des Satzes für das braune Bier, auch das weisse Gerstenbier, rücksichtlich der hierzu berechtigten ständischen Bräuhäuser. d) Sorge für gutes und gewichtiges Brod, dann der Fleisch- Bier- und Brandweinordnung. e) Oberaufsicht über alle Polizeygewerbe, Abstellung der dabey herrschenden Mißbräuche, nebst Revision der

Maaß und Gewichte. f) Die Aburtheilung aller Polizeyconfiscationen, in zweyter und letzter Instanz. 8. Sorge für Sicherheit der Gewerbsbeeinträchtigungen, Instr. Fol. 5. a) Die ganze Handwerks-Polizey. b) Oberaufsicht über die Zünfte, Ertheilung und Confirmation der Handwerksartikel im ganzen Lande, Fortsetzung der über selbe angefangenen Revision und Verbesserung. c) Abstellung aller Gewerbsbeeinträchtigungen und Entscheidung aller Handwerksstreitigkeiten. d) Ertheilung der Ehehaften und anderer einzelner Handwerksgerechtigkeiten im ganzen Lande, nebst deren Belegung. 9. Besondere Polizeygegenstände auf dem Lande, ibi cit. a) Untersuchung und Abstellung der Klagen der Unterthanen gegen ihre Grund- und Jurisdictionsherrn, in so ferne selbe nicht ad viam Juris geeignet sind. b) Revision und Verbescheidung aller Gemeinderechnungen, welche die churfürstl. Beamte allzeit getrennet von ihren Amtsverrechnungen einzusenden haben. c) Polizeymässige Unterhaltung der Wege und Stege. d) Ehehalten- und Taglöhnerordnung, Schutz wider die Excessen der Wasenmeister. 10. Besondere Polizey in Städten und Märkten, Instr. Fol. 6. a) Die Bürgeraufnahms-Ratificationen. b) Alle Raths- und Magistratswahlen. c) Die Vertheilungen der Aemter bey Städten und Märkten. d) Die Untersuchung der Magistrate auf eingehende bürgerliche Beschwerden. e) Die Aufnahme und Verbescheidung aller Rechnungen der Städte und Märkte, und deren Justification. f) Prüfung und Confirmation der Stadt- und Marktschreiber, ibi. 11. Die Gerichtspolizey. a) Prüf- und Anstellung aller Procuratoren. b) Diese Deputation

con-

concurrirt bey der Prüfung aller churfürstl. Landgerichtsbeamten und Gerichtschreiber mit der Deputation im Rechnungswesen, und dem churfürstl. Hofrath. c) Sie hat den Vortrag über die Anstellung der Landrichter in wochentlicher Directorialsitzung. d) Dieser Deputation liegt ferner ob die Untersuchung und Abstellung der Unterthansbeschwerden gegen die Beamten, Schreiber und Gerichtsdiener wegen Bedrückungen, Erpressungen, Geschenkannahme und anderer Excessen, der Taxordnung, unordentlichen Justiz- und Polizeyadministration. e) Sie hat endlich den Vortrag, wenn diese Dienstgebrechen zur Entlassung eines Gerichtsbeamtens geeignet sind, in der vereinigten Sitzung der Polizey- und Rechnungsdeputation. f) Hat die Deputation in Mauthconfiscationsfällen, worinnen eine Appellation ergriffen wird, die zweyte und letzte Instanz, müssen daher die Räthe der Rechte kündig und hierauf verpflichtet seyn, cit. Fol. 6 und 7. Die äusseren Regierungen zu Neuburg, Landshut, Straubing und Burghausen fahren fort die Polizeygeschäfte ihres Landes respective Rentamtsbezirks als delegirte Behörden der General-Landesdirection als derselben untergeordnet in allen Fällen, wo sie von solchen darüber Aufträge erhalten werden, in allen folgenden Gegenständen zu besorgen. 1) Die Oberaufsicht über die Polizey in dem Orte ihrer Residenzen. 2. Die Erhaltung öffentlicher Ruhe und provisorische Verkehre, wann selbe irgendwo gestöhrt wird. 3. Die Sorge für Sicherheit gegen schädliche Menschen und Thiere, sofern es nicht Verfassung neuer Verordnungen oder Herstellung neuer Einrichtungen betrift. 4) Die provisorisch nöthigen Anstalten bey sich

ergebenden Unglücksfällen, ansteckenden Krankheiten und dergleichen. 5) Die medizinische Polizey, mit Ausnahme der Prüfung und Anstellung der Aerzte, Wundärzte und Hebammen, und der zu regulirenden Taxordnungen für die Apotheken. 6) Die Aufrechthaltung der bestehenden Verordnungen wegen Unterhaltung der Armen und Unterstützung der hierzu gewidmeten Institute, dann auch die Streitigkeiten über Alimentation und Heurathslicenzen. 7. Abstellung der unerlaubten Kaudereyen, Aufrechthaltung der Polizeytaxen und der bestehenden Ordnungen über die Polizeygewerbe. 8) Abstellung aller Handwerksmißbräuche und Entscheidung aller Handwerksstreitigkeiten und Gewerbsbeeinträchtigungen. 9) Alle Unterthansbeschwerden gegen ihre Grund- und Jurisdictionsherrn. 10) Aufrechthaltung der Ehehalten = und Taglöhnerordnungen, dann der Verordnungen wider die Excessen der Wasenmeister. 11) Polizeymässige Erhaltung der Wege und Stege. 12) Die Untersuchung und Abstellung bürgerlicher Beschwerden, wenn es nicht auf eine förmliche Untersuchung der Magistrate ankommt, welchenfalls Bericht zu erstatten, und von der General = Landes = Direction weitere Verfügung zu gewärtigen ist. 13) Abstellung der bey den Prozessen vorkommenden Excessen im Taxwesen, und Anzeige dieser und anderer befindender Mängel, Amtsgebrechen und Dienstunrichtigkeiten. 14) Endlich haben die Regierungen in allen hier nicht ausgedrückten Polizeygegenständen, wo Gefahr auf dem Verzug haftet, die gehörige Verfügung zu treffen; darüber aber, so wie über alle nützliche Polizeyeinrichtungen und Vorschläge den Bericht zur General = Landesdirection zu erstatten,

ibi

ibi Fol. 7 und 8. Die Polizey in der Stadt München wird forthin durch einen dahier besonders bestellten Director geleitet, jedoch ist selber der Landesdirection untergeordnet. Uebrigens siehe Medicum Collegium.

Die dritte Deputation enthält das Rechnungswesen. 1) Revidirt und nimmt diese alle Rechnungen auf ohne Ausnahme von allen Stellen bis auf die landgerichtischen Kirchen und Bruderschaften und der Städte und Märkte, von welchen die erstere zum geistlichen Rath und die letztere zur Polizeydeputation geeignet sind, gemäß cit. Instr. Fol. 8. p[illegible]. 1. 2) Sie ordnet und disponirt über die Regie aller churfürstlichen Gefälle, mit Ausnahme der Salz = Forst = Mauth= und Bergwerksgefälle, von welchen die Regie bey den Deputationen verbleiben. 3) Sie hat Bezug auf die Staatsabgaben, Nachläße und Freyjahrsbewilligungen, giebt am Schluß des Jahrs eine tabellarische Uebersicht zum Ministerial = Finanzdepartement. 4) Item behandelt sie die Zubaugutsrecognitionen, das Hoffußwesen und die Peräquation überhaupt; und hat auch deßwegen die Aufsicht über die Hofanlagsbuchhaltung, prüft und ratificirt die Laudemienfälle, disponirt über das Kastengetreide, nach vorgegangener nöthiger Anweisung der Salinen = Kriegs = und den Oekonomiedeputation Bedarf. 5) Hat die Oekonomie der Hofämter, als Obristmarschal = Küchen = Stall = und Futtermeisteramt, Gärten, Gestütt, Hauskämmerey, Pfisterey, Hofapotheke ꝛc. von Oberaufsicht = und Regie wegen zu besorgen. 6. Den Satz des weissen Weitzen= und Gerstenbiers für die churfürstl. Bräuhäuser hat sie zu reguliren, und die Concessionen der weissen Bierschenks=

gerechtigkeiten zu begutachten. 7) Die Deposita der Pupillen mit den Rechnungen besorgt sie, verfügt die Amts-Extraditionen und Cassavisitationen aller Beamten, hat auch die Untersuchungen bey deren Dienern. 8) Behandelt das ganze Bürgschaftwesen ohne Ausnahme von allen Beamten. 9) Sie erinnert von Zeit zu Zeit der Directorialversammlung die in Rechnungen bemerkte Unterschleife in verschiedenen Zweigen der Regie, mit Bemerkungen zur Ersparung und Personalminderungen. 10. Nimmt beständig von allen Gefällen die Totalübersicht und wacht über den Gefälleinfluß zur Verfallzeit, von welchen sie in quanto & quali eine bestimmte Uebersicht von allen Monatsgefällen mittels Haupttabelle herstellet, auch die sämmtlichen Monatsextracte durch einen Rechnungscommissär besorgen läßt. 11) Besorgt im Lande die Rechnungseinsendungen alle Jahr bis 15. Februar, nebst Scartekelersetzung, der Beamten Abrechnungen, und verfährt nach diesem mit der Justification, Revision und Aufnahmeveranlassung. 12) Alle beständige Propositionen, Nebencommissionen, so wie alle Nebenemolumente für besondere Verrichtungen hören gänzlich auf. 13) Prüft alle Rechnungsbeamte und Rechnungscommissärs, auch concurrit selbe bey der Prüfung der Landgerichtsbeamten und Gerichtschreiber mit der Polizeydirection und churfürstl. Hofrath bey der Prüfung der verrechnenden Beamten im Salz- Bergwerk- und Münzwesen mit der Deputation in diesen Gegenständen, item mit der Mauthdeputation in Mauthsachen. 14) Sie hat den Vortrag in der Directorialsitzung über die Anstellung der Gerichtschreiber, Gerichtsdiener und das übrige Amtspersonale, dann der Rechnungs-

mungscommissarien, Bräu- und übrigen Cammeralbeamten, deren Geschäftskreis, wanns nicht zugleich anderstwo einschlägt. Endlich 15) hat sie die Untersuchung, Beurtheilung der Dienstgebrechen aller Rechnungsbeamten, den Vortrag in einer vereinigten Sitzung mit der Polizeydeputation, wenn die Gebrechen zur Beamtensentlassung geeignet wären, ibi cit. Instr. Fol. 8 u. 9. ꝛc.

Die vierte Deputation in Salinen, Münz- und Bergwerkssachen, Instr. Fol. 9. & 10. 1. Die Verwaltung der churfürstl. Salinen und der darzu gehörigen Waldungen in Reichenhall, Traunstein und Perchtesgaden, nebst Bewilligung der hierzu erforderlichen Regieausgaben. 2. Die Leitung des Salzhandels, die hierzu gehörige Tractationen von Contracten, nebst Besorgung des Salzspeditionswesens. 3. Die Bearbeitung aller auf die Salinen unmittelbar Bezug habenden Streitigkeiten mit Inn- und Auswärtigen, jedoch letztere gemeinschaftlich mit der ersten Deputation. 4. Die Administration der übrigen churfürstl. Bergwerke nebst den hierzu erforderlichen Regieausgaben, wie solche bisher von dem Obrist Münz- und Bergmeisteramt nach der demselben ertheilten Instruction besorgt worden ist. 5. Die Bergwerks-Jurisdiction. 6. Die Administrationsgeschäfte und Debit, so auf die Porcellanfabrique Bezug haben. 7. Die Perlfischereyen. 8. Das ganze Münzwesen. 9. Die Prüfung aller Salinen- Münz- und Bergbeamten, mit Unterschied, daß zu Prüfung des zu den Salinen gehörigen Forstpersonals, auch die Deputation in Forstbau und Culturswesen, und bey den verrechnenden Aemtern die Deputation im Rechnungswesen concursirt. 10. Die Vortragserstattung über An-

stellung und Besoldung in den wochentlichen Directorialsitzung. 11. Die Dienstgebrechen = Untersuchung der vorbenannten Gegenstände angestellter Beamten, und hat den Vortrag in einer vereinigten Sitzung mit der Deputation in Rechnungswesen, wenn es auf die Entlassung derselben ankömmt, Instr. cit. Fol. 9. & 10.

Fünfte Deputation besorgt, vi Instr. Fol. 10., 1. Das Landculturswesen, und zwar a) die Mösertrockenlegung. b) Die Gemeinsgründe = Vertheilung zur Cultur. c) Die Judicatur in allen Streitigkeiten in Cultur oder Gründe, Zweymädigmachung der Wiesen, Aufhebung der Brache, u. d. gl. in zweyter und letzter Instanz. d) Zertheilung großer Höfe, Beförderung Bemayrung oder Plötze zu Baugütern. e) Die Bewilligung zum Häuserbau und Ansiedlungen, doch ist die Belegung mit Anlagen der Rechnungsdeputation zu überlassen. f) Die Verbesserung der Zehendordnungen. 2. Das ganze Forstwesen. a) Gegenstände, so auf die Verwaltung churfürstl. Waldungen Bezug haben, nach den Instructionen der churfürstl. Forstkammern vom 24. Decembr. 1795, und 2. März 1796, nebst vollkommener Bewilligung der dazu erforderlichen Regieausgaben. b) Die Anordnung über das Triftwesen, sammt den dazu erforderlichen Regieausgaben. c) Die ganze Forstpolizey = Besorgniß nach der Forstordnung, so andern darüber bestehenden Landesverordnungen über alle Gemeinds = und Privatwaldungen ohne Unterschied. d) Gemeindswaldung = Vertheilung. e) Glashüttenerrichtung, Ziegelbrennereyen und Kalköfen. f) Das Jagdwesen, nebst der Bewilligung der erforderlichen Regieausgaben, Instr. Fol. 10. 3. Das Bauwesen: a)

Die

Die Oberaufsicht über den Strassen- und Wasserbau. b) Das Land- und Hofbauwesen mit Einverständniß der einschlägigen Deputation rücksichtlich aller Gebäude, worüber das anbefohlene Cataster herzustellen ist. c) Item das Hofbauwesen. d) Die Regieausgaben-Bewilligung vorstehender Gegenstände. e) Ueber Errichtung und Unterhaltung der Commercial- und Vicinalstrassen, aller vorkommenden Gegenstände die Beurtheilung. f) Die Prüfung der Forst-Bau- und Jagdbeamten, Vortragserstattung über deren Anstellung und Besoldungen in der wochentlichen Directorialsitzung. Forst- und Jagdbeamten sind nicht mehr durch besondere Kommissarien, sondern von churfürstl. Gerichtsbeamten vorzustellen. g) Untersuchung und Erkennung über Dienstgebrechen obgedachter Beamten, und, da es auf die Entlassung ankäme, die Vortragserstattung in gemeinschaftlicher Sitzung mit der Deputation im Rechnungswesen, Instr. Fol. 11.

Sechste Deputation, in Commercien- und Mauthsachen, Instr. Fol. 11. & 12. 1. Hat die Beförderung der Industrie, sowohl in Veredlung der durch die Landscultur erzeugt vermehrt werdenden Producte, als Unterstützung der mit Kunst zubereiteten Handarbeiten. 2. Entfernung aller der Industrie entgegenstehenden Hinderniße. 3. Unterstützung der schon bestehenden, und der Bericht über Errichtung neuer Fabriquen und Manufacturen, oder Ertheilung der hierzu nöthigen Privilegien, 4. Die Bearbeitung aller Handlungsgesetze, besonders die Leitung des Handels rücksichtlich der vorzüglichsten Landesproducte, Getraid, Vieh und Holz. 5. Alle Ein- und Ausfuhr-Verbothe, die Ertheilung der zur Ein- oder Ausfuhr nöthigen

gen Pässe und Freypässe. 6. Ertheilung der Handlungs- und Krämereygerechtigkeiten nebst Fortsetzung der darüber errichteten Matrikel. 7. Die Ertheilung der Handlungspatente, deren Taxen ad Ærarium verrechnet werden. 8. Die Ertheilung der Jahrmarktsgerechtigkeiten für Waaren oder Vieh; Ordnung und Einrichtung der Jahrmärkte und Getraidschrannen. 9. Verhinderung aller schädlichen Monopolien. 10. Vorschläge zur Verbesserung des Mauthsystems. 11. Regulirung der Mauthen und Accisen. 12. Alle Gegenstände, welche in die Administration der Mauthgefälle einschlägig sind, nebst Bewilligung der hierzu nöthigen Regieausgaben. 13. Die Revision der monatlichen Manualien. 14. Ratification aller Mauthconfiscationen und Straffälle, worüber nicht appellirt wird. 15. Diese Deputation concurrirt bey der Prüfung der Mauthbeamten und Waarenbeschauer mit der Deputation im Rechnungswesen, sie erstattet den Vortrag über deren Anstellung und Besoldung in der Directorialsitzung. 16. Sie hat die Dienstgebrechen der Mauthbeamten und Waarenbeschauer zu untersuchen und abzustellen, und, wenn es auf die Entlassung eines dergleichen Individui ankommt, so hat sie den Vortrag darüber in einer vereinigten Sitzung mit der Deputation in Rechnungssachen.

Siebente Deputation in Kriegsöconomiesachen, Instr. Fol. 12. & 13. 1. Sorgt für das gesammte churfürstliche Militär ohne Ausnahm der churfürstlichen Garden, die Anschaffung der Monturrequisiten, des Brods und der Fourage, der Casernen und Lazarethrequisiten, die Verpflegung der Kranken, die Anschaffung der Remonten und Pferdsrequisiten, das Militärfuhrwe-

sen,

sen, alles Rechnungs- und Zahlwesen dann überhaupt alles, was die Kriegsöconomie betrift und die Truppen zum Unterhalt bedürfen. 2. Sie hat sich mit den Dienst- und Personalsachen, Armatur und Artillerie, dann Bauanordnung, und Marschregulirung nicht zu befassen, diejenige Militärbehörde aber, welche diese Geschäfte besorgt, wird der General-Landesdirection von allen Avancements, und Entlassungen der Offiziers, dann Pensionen, und Versetzungen Nachricht geben, damit die Kriegs-Buchhalterey und die Kriegszahlämter angewiesen werden können. 3. Damit die Kriegsdeputation von den Entlassungen der Unteroffiziers und Gemeinen vor Ausdienung der Zeit gegen Geld, oder der sich sistirenden und gegen Geld entlassen werdenden Leute gehörig unterrichtet ist, so sollen die Regimenter angewiesen werden, vidimirte Abschriften der desfalls erhaltenden Ordren der Abgangs-Designation beyzulegen, mit dem Beysatz, daß der von einer oder anderen Compagnie entdeckt werdende Unterschleif auf das schärfeste werde bestraft werden. 4. Der Obsorge dieser Deputation sind anvertraut und untergeordnet die Kriegsbuchhalterey, welche selbst nur ein Bureau dieser Deputation ausmacht, die Kriegszahlämter, das militärische Arbeitshaus, die Zeugämter, die Lazareth-Commissionen, die für den Militärstand gewidmete milde Stiftungen, das Waisenhaus, dann die Bauämter, und das Fuhrwesen, so viel bey sämmtlichen das Oeconomicum betrift. Sie hat den Vortrag in der Directorialversammlung über die Begutachtung und Anstellung des bey allen diesen Aemtern nöthigen Personals. Sie untersucht auch alle Militäröconomieämter und, wenn ein Beamter wegen Amtsgebre-

chen

chen zur Entlassung geeignet wäre, so hat sie den Vortrag hierüber in einer vereinigten Sitzung mit der Deputation in Polizeysachen. 5. Die Behörde, welche das Kriegspersonale besorgt, behält die Aufnahme der Waisenkinder sowohl, als die Bewilligung der Lehrgelder; in den Waisenhausrechnungen müssen aber die erlassene Aufnahms- Entlassungs- oder sonstige Verordnungen in originali beygelegt werden. 6. Von allen Vermögens-Confiscationen der Deserteurs muß der General-Landes-Direction zur Verrechnung Nachricht gegeben werden, um das Hofkriegszahlamt, und die Buchhalterey davon in Kenntniß setzen zu können. 7. Auf gleiche Art sind ihr von der Militärbehörde die Garnisonsveränderungen, und Marschrouten zu benachrichten. 8. Die Bestimmung der Gattung, dann der Qualität und Quantität an Armatur, Gewehr und Lederwerk, Feldrequisiten, Geschütz, Pulver, Munition und sonstige Zeughauserfordernisse, ist zwar ein Gegenstand, welcher dem Armatur- und Artillerie-Departement zustehet; was aber sonach die Anschaffung oder Lieferung, dann Verrechnung betrift; so ist solches zur Kriegsöconomie-Deputation geeignet. Das eben gedachte Departement hat sich schon desfalls mit der General-Landes-Direction zu benehmen. 9. Die Bestimmung der Festungsbaufälligkeiten, und die Aufsicht bey dem Bau verbleibt bey dem Bau- und Armaturdepartement, dann Ingenieur-Corps; die Besorgung der Baukösten aber, die Beyschaffung der Materialien und die Verrechnung gehören zu dieser Deputation, und ist also auch hierinn mit obengenannten Departement zu communiciren. 10. Alles was die Formirung und die Eintheilung der Regi-

gimenter und Corps, dann Vermehrung und Verminderung der Truppen betrift, soll der General-Landes-Direction von der besorgenden Militärbehörde mitgetheilt werden. 11. Alle Regimenter, Corps und Commandantschaften sollen von der Militärbehörde angewiesen werden, sich mit allen, was die vorbenannte deconomische Gegenstände, Zahlungslisten und Rechnungen betrift, an die General-Landes-Direction dahier zu wenden, und solche dahin einzuschicken. 12. In wie weit die Militäröeconomie der rheinpfälzischen und jülich- und bergischen Lande mit dieser Kriegsöeconomie-Deputation nach ihren besondern Verhältnissen und Landesverfassungen in Verbindung gebracht werden soll. Darüber wird bey der Organisation der Landsdirectionen dieser Länder das Nähere bestimmt werden. Bis dahin bleibt es bey dermaliger Einrichtung, cit. Instr.

Deputation der Centralcassa bleibt in ihrer Verfassung, und unmittelbar dem churfürstl. geheimen Finanzdepartement untergeordnet, vi Gen. Landdirect. Instr. p. 8.

Deputationen besondere, bey der churfürstl. Hofkammer bestehen dermalen in der Fiscalats-Commercien- und Mauth-Salz- und Bräuamt-Domainen- und Landesverbesserung, Amtsrechnungs-Lehenwesen, Hof- und landesherrliche Oeconomie, Münz-Bergwerks- und Forstwesen, oberpfäzische Exjesuitengüter, Rentämter und Erhebung derselben Deputationen, gemäß Hofkammerordn. de ao. 1779. §. 4. usque 16. Ihre Protocolle sollen alle Materien, Tag und Datum, Præsentes, die genommenen Deputationsschlüsse nebst Rationum decidendi, auch den allenfalsigen Votis differentium eingetragener enthalten, die Exhibita und Ma-

terien per Paragraphos entworfen seyn, hierinn gute Ordnung gehalten, sofort das Protocoll allzeit von dem ältest vorsitzenden Rath unterschrieben, und vom Secretär contrasignirt werden, cit. §. 17. Das Präsidium und Directorium solle deßwegen die Protocolle durchgehen, controlliren, die Deputationen im nicht Nachkommungsfall auf die Ordnung verweisen, die hinterständigen Deliberationen des Pleni nachholen, und Falls ein oder andere Deputation deswegen nicht in der Ordnung zu halten wäre, es höchster Orten anzeigen, ibi §. 18. Es solle auch dasselbe die Fähigkeit und Kenntniß der Räthe sich nach und nach eigen machen, daß von ihnen zu den Deputationen gute fähige Räthe zum Dienste nachgepflanzet, und durch die Erfahrung älterer Räthe zum Dienst präparirt werden mögen, ibi §. 19. Ferner soll das Präsidium und Directorium unterweilen mit den jüngeren Räthen in den Deputationen wechseln, solche zur Einnehmung der Kammeralkenntniß aller Fächer aufrischen und in Deputationen darauf sehen, wegen besondern Kammeral = und Kunstarkanen solche Räthe dahin abordnen, daß man ganz sicher, und die niemalen die churfürstl. Dienste verlassen, ibi §. 20. Mit den Proponirungen, Protocollirungen und Expedirungen soll wie in Pleno obgedachtermassen gehalten werden, ibi §. 35, & Hofkammerordn. de ao. 1765. §. 16. Fallen in mehrere Deputationen einschlagende Sachen vor, so sind entweder auch einige Räthe von solchen Departements zur jenigen Proposition beyzuziehen, oder der ordinäre Proponent hat seine Proposition bey derjenigen Deputation abzulegen, wo der Gegenstand am meisten eintrifft, 1779er Hofkommerordn. §. 40. & 1767er Hofkammerord. §. 27. ꝛc.

Deputationen und Departement bey der Hofkammer wurden dergestalt im Jahre 1786. wieder aufgehoben, daß nicht nur die wichtigern Sachen wiederum in Pleno vorgetragen, die Conclusa darüber von dem vorsitzenden Secretario ad Protocollum genommen, und zur Ausfertigung befördert, sondern auch die geringern Sachen, und Currentia von jenen aus 5 Räthen bestehenden Separato resolvirt, und hinnach ebenfalls ausgefertiget werden, Decretum Ser. vom 27. Octob. 1786. P. 1. 2. Worauf aber den 4. December 1786. eine Erläuterung nachgefolgt ist, Kraft dessen alle jene Sachen durch alle ehemalige Departements in Geldbetreff in Pleno Cammeræ vorzutragen und zu resolviren, all weitere aber in Separatis vorgenommen werden sollen.

Deputationen von Seite der General-Landesdirection versammeln sich alle Wochen dreymal, Montag, Mittwoch und Freytag, und am Sonnabend tretten die Directoren und zwey Mitglieder einer jeden Deputation, welche in der Directorialsitzung referiren, ausser dessen aber alterniren sollen, unter dem Vorsitz des Präsidenten und Vicepräsidenten in eine Directorialsitzung zur Vornahm aller derselben vorbehaltenen Gegenstände zusammen, vi Instruct. der General-Landesdirection, Fol. 19.

Deputationen des Reichs. Bayern ist bey ordinären Reichsdeputationen einer von den fürstlichen, und seit erlangter Churwürde auch von den churfürstlichen Deputirten. Churböhmen prätendirt zwar seit seiner Readmission auch den Zutritt bey ordinären Reichsdeputationen, und zwar den Rang vor Churbayern, wozu sich aber letzteres zur Zeit noch nicht einverstanden hat.

Diese

Diese Differenz ist mit Gelegenheit noch in Bewegung. bayer. Staatsr. P. 3. §. 131. litt. e. Siehe auch Grafen des Reichs, item.

Derelictae res, siehe occupatio vacanter Güter.

Deserteurs betrettene, sollen sogleich angezeigt, arretirt und geliefert werden, Landdefensions = Auswahlinstr. vom 17. September 1753. P. 5. & Generale wegen Anhaltung der Deserteurs vom 21. July 1759. P. 1., item Generale vom 22. Merz 1751. P. 1. & Generale vom 17. Jenner 1755. P. 5.

Deserteurs so von Unterthanen selbst eingebracht, werden mit der Tods = und Mutilationsstrafe verschont, Generale vom 17. September 1753. P. 4., & Generale vom 17. Jenner 1755. P. 1. Die sich widersetzende sollen der Lebens = und Mutilationspardon ipso facto verlurstiget seyn, Generale vom 21. July 1759. P. 5. Die Beamte, Amtleute und Unterthanen, welche die Deserteurs nicht anhalten und liefern, sollen bestraft werden, Generale vom 22. Merz 1751. P. 1. & 2., & Generale vom 17. Jenner 1755. P. 2. 3. & 4., Generale vom 21. July 1759. P. 2. 3. & 4., item Generale vom 29. July 1774. Auch jene Beamten und Aufseher bey Brücken und Ueberfahrten, Generale vom 21. July 1759. P. 5. Nicht minder der Städte, Märkte und Dörfer, Generale vom 22. Merz 1751. P. 3. & Gener. vom 17. Jen. 1755. pct. 5., vom 21. July 1759. P. 5., & 29. July 1774. Dann jene sollen bestraft werden, welche einem Deserteur seine Montirung und Gewehr, und anders abkaufen, oder gegen anders Gewand vertauschen, Generale vom 21. July 1759. P. 2.

De=

Deserteurs, gegen mehrere sich widersetzende solle das Sturmzeichen gegeben, selbe von der sich versammelnden Gemeinde mit zusammengesetzten Kräften angehalten und an das nächste Gericht geliefert werden, vi Gener. Vorspannsnorma vom 31. August 1759. P. 5.

Deserteur, jeder mit keinem Paß versehener, oder aus der ihm ertheilten Marschroute abgewichen erfundener Soldat ist für einen solchen zu achten und zu liefern, Generale vom 17. Jenner 1755. P. 5 & 6., Generale vom 21. July 1759. P. 5 & 6.

Deserteur, wer einen berittenen aufbringt, erhält hiefür 30 fl., aber für einen unberittenen 20 fl. zum Recompens, Generale vom 21. July 1759. §. 1. Generale vom 29. July 1774. P. 4., wohingegen das Generale vom 22. Merz 1751 für einen unberittenen 10 fl., von einem mit Pferd versehenen 20 fl. bestimmt.

Deserteurs, wann sie nicht angehalten oder gar befördert werden, hat die Strafverfügung der churfürstl. Hofkriegsrath Privative, gemäß Generale vom 21. July 1759. P. 2. Von dergleichen Strafen würde auch im Jahr 1774 die Halbscheid für den eine Fahrlässigkeit der Beamten und Unterthanen in Anhalt- und Lieferung der Deserteurs mit Grund anzeigenden Commandirten des Landcordons bestimmt, Generalmandat vom 29. Juni 1774.

Deserteur, wann er abgeholt wird, so passirt hiefür des Tags einem Generaladjudanten der bey einem commandirenden General stehet 3 fl., einem Hatschier für sich und das Pferd des Tags 2 fl., und wann gar eine grosse Theurung ist 2 fl. 30 kr., Reglement der

Tagsgebühren vom 16. Jenner 1695 aus Brüssel, Nachtrag.

Deserteurs und deren Weibern Vermögen oder Erbtheil ist der Confiscation unterworfen, wann die Soldaten ausser Land tretten. Befehl vom 6. July 1768. & Generale de dato 10. Herbstmonats 1784. pct. 5.

Deserteurs und Unterthanen mit deren Auslieferung zwischen Pfalzbayern und Bamberg wird es gehalten nach dem errichteten Cartel vom 9. September 1780. P. 1 & 2. Alle beederseitige Offiziers, bey welchen ein Deserteur reclamirt wird, solle ohne Difficultät gegen alle specificirten Köstene die Ausfolglassung beobachten, ibi P. 4. Den beederseitigen Denuncianten ist zum Aufbringgeld 1 Dukaten, für einen berittenen 2 deto nebst den Auslieferungskösten, einem Unteroffizier 20 kr., jedem Gemeinen 10 kr., und für jeden Steckenknecht inclusive Schließ- und Ausschließgeld ad 12 kr., noch täglich 10 kr. abzuführen und zu bezahlen, ibi pct. 7. Die von einem Deserteur Montur, Gewehr oder andere Sachen erhandelnde oder gar zur Desertion Anlaß und Aufenthalt gebende, sind beederseits ernstlich zu bestrafen, ibi p. 8. Die um nach Haus zu kehren entlassen seyn wollende haben 25 Reichsthaler zu bezahlen, nebst Zurücklassung der Montur, ibi pct. 9.

Deserteurs und deren Auslieferung zwischen Churpfalz und der Reichsstadt Nürnberg ist das Cartel unterm 23. October 1780 zu Stande gebracht worden. Alle beederseitigen Deserteurs sind, wo sie angetroffen werden auf Ersuchen anzuhalten, und reciprocirliche Notificationen zu geben, ibi pct. 1. Die widerwillig Angewor-

bene

bene sind ohnentgeltlich los zu lassen, ibi pct. 2. Die beederseitigen Offiziers, welche um die reclamirten Deserteurs nichts wissen wollen, sollen die Rolle des Namens willen vorzeigen, sofort die specificirten Kösten ausfolgen lassen, ibi pct. 3. Wofern wissentlich ein beederseitiger Deserteur von einem Offizier angenommen wird, ist selber zu bestrafen und der Deserteur loszulassen, ibi pct. 4. Wer einen bey seinem Antritt den Namen verhehlenden Deserteur reclamirt, so ist dem angeworbenen Offizier nebst Zurücklassung des Rocks und Kamisols statt Werbgeld und allen Kösten 3 fl. zu bezahlen, ibi P. 5. Die Kösten bis zu Auslieferung eines solchen Deserteurs passiren täglich pr. 5 kr. nebst einer Brodportion. Auch das Sitz = und Bankgeld ad 2 kr., von Michaeli bis Georgi aber 3 kr. Von einem mitgenommenen Pferd täglich 6 Pf. Haber, 8 Pf. Heu, nebst 3 Pf. Stroh, nach dem Marktpreis, ibi pct. 6. Der übernehmende Theil eines Deserteurs zahlt vor dem 1 Dukaten, ist derselbe beritten 2 deto nebst den Auslieferungskösten, pct. 7. Wer Gewehr, Montur oder andere Sachen erhandelt, zur Desertion veranlasset muß alles ohnentgeltlich restituiren und ernstlich bestraft werden, ibi pct. 8. Da ein beederseitiger Unterthan die Loslassung verlangte, hat der 25 Reichsthaler mit der Zurücklassung der Montur zu bezahlen, ibi pct. 6.

Deserteurs haben gemäß ausgeschriebenen Generalpardon unterm 4. May 1788 1. Jahrsfrist, um in Militär = oder Civildienste einzutretten, wann sie das Unterkommen auszeigen. Hingegen die unterm 25. Febr. 1786 Generalpardon giebt nur 6 Monat Termin, doch

geben beede auch Pardon, wann sie gleich an Gewehr, Montur und andern Requisiten ein so anders mitgenommen, oder sich verehelichet haben, ibi cit., nicht aber jenen, welche vor oder nach der Desertion sich eines schweren Capitalverbrechens schuldig gemacht haben. ibi, und soll denen in der bestimmten Frist sich nicht wieder stellenden ihr im Land besitzendes und zu gewartendes Vermögen und Erbtheil ohne Ausnahme dem Fisco heimfallen, auch ihre Namen an die Justiz angeheftet, und auf Betretten gegen selbe allezeit mit Verhaftung, und sonst nach Strenge der Kriegsgesetze verfahren werden, ibi. Seit dem Jahr 1774 muß auch das confiscirte Vermögen der aus churfürstl. Kriegsdiensten entwichenen Landeskindern allemal gleich beygetrieben, und zum Hofkriegszahlamt eingesendet werden, Sign. Straubing den 28. Juni 1774.

Deserteurs so sich in geistliche Freyungen begeben, werden gegen Caution, daß man sie weder mit dem Tode noch anderer schwerer Leibsstrafe belege, ohnweigerlich extradirt, und im Fall, wo sie auch selbst wieder zu ihren Fahnen zurückkehren wollen, um Nachlaß oder Moderation der Strafe componirt, augsburgische Ordinariatsweisung 1758. pct. 12. Auswärtigen Ober- und Unteroffiziers, dann Commandirten ist nicht erlaubt, ihren Ausreissern mit Ober = und Untergewehr im Lande nachzusetzen, sondern sie sollen in dem Falle bey dem nächstgelegenen Pfleggericht die Anzeige machen, welches ihnen mit Aufsuchung der Dienstpferde und Bewehrungsstücke sowohl durch die Confinwächter als Amtleute, und in anderweg kräftigst an die Hand zu gehen, und jeden Vorfall gleich umständlich zum Hof-

kriegs-

kriegsrath einzuberichten hat, Mand. vom 26. September 1774. Wenn auch in solchen Fällen gedachte Dienstpferde und Montirungsstücke noch zu bekommen sind, pflegt man selbe gegen Reciprocation ohnentgeltlich zurückzugeben, und wird nur die Montirung allein, als welche dem Deserteur jederzeit zu belassen ist, ausgenommen, Befehl vom 30. December 1771. Dem Aufbringer eines dießfalsigen Deserteurs, und zwar für einen obligaten Mann, bestimmt die Verordnung vom 10. October 1758. 6 fl., für einen Capitulanten 3 fl. und für einen Stuck- oder Wagenknecht 2 fl. zum Aufbringgeld, Resolut. vom 18. Octob. 1758.

Deserteurs, wegen diesen sind der Desertion halber keine Posten mehr auszustellen, vi Decr. vom 15. Jenner 1789. & 26. Febr. besagten Jahrs. Dagegen auch jene Offiziers, bey deren Compagnien oder Escadrons Desertion aus Mißmuth und übler Behandlung der Leute entstehet, zur genauen Verantwortung zu ziehen, vi Verordn. vom 28. Febr. 1789. Jene welche inner 24 Stunden wieder zurückkehren, oder wenigst der nächsten Obrigkeit, oder dem nächsten Militär-Commando unter dieser Zeitfrist ihre Desertion anzeigen, und ein Attestat hierüber vorweisen, werden ohne mindester Bestrafung wieder bey ihren Regimentern angenommen, gemäß Verordnung vom 26. April 1691. Jene aber, welche sich später sistiren, werden sowohl bey der Infanterie und Cavallerie, als Artillerie, wie sonst ordentlich prozessirt; und, wenn kein schweres, ein Kriegsrecht erforderndes Verbrechen eintritt, ohne Verzögerung mittels Kriegscommission abgeurtheilt, vi Verordn. vom 2. Septemb. 1793. p§. 1. Die Strafe eines sistirten

ten Deserteurs bestehet in einem 8, 14 tägigen, oder nach Umständen der Desertion (besonders wenn selbe mit einer unternommenen Verheurathung verbunden ist) 4 wochentlichen Arrest bey Wasser und Brod per dies intercalares, ibid. n. 3. Ingleichen haben die sistirten ihre Capitulation wieder von vorne anzufangen, die von der Cavallerie und Artillerie aber werden, wenn nicht besondere Umstände ihre Beybehaltung veranlassen, unter das nächste Infanterie Regiment zur Wiederanfangung ihrer Capitulation abgegeben, ibid. pct. 4. Eben so wird von den Weibern der beybehalten werdenden sistirten Deserteurs die Pensions- und nöthigenfalls die Kaserne-Bezugs-Verzicht erholt, ibid. pct. 5. Ist hingegen der sistirte Deserteur für weiters offenbar untauglich, so wird er nach ausgehaltener Strafe mit einem honnetten Dimissionsschein entlassen, ibid. n. 6. Alle diese Sprüche exequiren die Regimenter ohne vorherige Anfrage, und senden mit jeden Monat die vorgeschriebene Tabelle über dergleichen abgeurtheilte sistirte Deserteurs zum Hoffkriegsrath ein, ibid. p. 7. 8. Doch wird ihr noch nicht eingezogenes Vermögen der Confiscation nicht mehr unterworfen, und, wenn sie ihre reumüthige Zurückkunft nicht zu lang verzögert haben, auch etwas von dem schon eingegangenen Vermögen nach Umständen auf vorläufig unterthänigsten Bericht verabfolgt, vi Rescr. Ser. vom 30. Sept. 1793. Diese höchste Gnade ist aber nur für jene geeignet, welche aus disseitigen Kriegsdiensten noch nicht öfter als einmal entwichen sind, ibid. Die im Felde nach schon ausgedienter Capitulationszeit desertiren, werden zwar ebenfalls mit den verordneten Leibsstrafen belegt, dagegen

gen werden dergleichen Betrettene, oder Revertirte nur in so lang wieder angestellt, bis das Regiment die Winterquartiere bezogen hat, wornach ihnen die Entlassung unweigerlich zu ertheilen ist, vi Decr. vom 12. Dec. 1794. Ausser diesen Fällen wird auf die Rückkehr der in auswärtige Kriegsdienste übergangenen Unterthanen, oder Deserteurs keine Rücksicht mehr genommen, und ihr Vermögen ohne weiters confiscirt, vi Verordn. vom 3. Novembr. 1792. Auch hat diese Vermögensconfiscation bey jenen Landeskindern statt, welche schon eine oder mehrere Capitulationszeiten unter disseitigen Truppen gedienet haben, und erst hernach in auswärtige Kriegsdienste tretten, vi Decr. vom 8. April 1791. Weiters ist die Zeit zur reumüthigen Zurückkehr nur auf ein Jahr bestimmt, gemäß Generalpardons = Mandats vom 10. Novembr. 1791. Nach dieser Zeit werden die Deserteurs statt der sonst in Kriegsgesetzen bestimmten Schanzstrafe mit einen oder mehrtägig wiederholten Spitzruthenführen durch mehr oder weniger Mannschaft und demnächstiger Verweisung nach Gestalt des Verbrechens und deren Umständen bestraft, vi Rescr. Ser. vom 20. May 1789. Wie auch mit gedachter Confiscation alles wirklich besitzenden und noch zu gewarten habenden Vermögens, vi Mand. vom 10. Nov. 1791. Jene, welche vor oder nach ihrer Desertion ein malefizisches Hauptverbrechen begangen, oder erst nach Verkündigung der Pardon sich der Desertion schuldig gemacht haben, werden der höchsten Gnade und Verzeihung ebenfalls nicht theilhaftig, ibi. Durch die Generalpardon ward dem revertirten Deserteur, er mochte gleich Inn = oder Ausländer gewesen seyn, freygestellt,

stellt, statt dem Militär in den Civilstand einzutretten, wann er sein Unterkommen durch Bauernarbeit, oder sonst anständige Profession auszeigen, und sich hierüber mittels Attestat von der einschlägigen Obrigkeit hiemit legitimiren konnte, oder er durfte jedes Jahr bis zum Ende seiner Capitulationszeit 11 ganze Monate in Urlaub verbleiben, und lediglich zur Exerzirzeit alljährlich einen Monat beym Regiment erscheinen, ibid. Wer aber einen Soldaten durch Leiter, Stricke oder sonst auf eine Art zur Dersertion verhülflich ist, oder ihn in seinem Hause heimlich versteckt, verfällt in eine Strafe von 150 fl., und, wenn er nicht zahlen kann, auf 1 Jahr lang in das Zuchthaus, vi Mand. vom 28. Jul. 1788 pct. 5. Und wer einem Deserteur seine Bauern- oder Civilkleidung leihet, verkauft, oder gegen die militärische vertauscht, wird wie ein Unterhändler mit der nämlichen Strafe belegt, ibi pct. 6. Ferners wer mit seiner Rückkehr, oder während längeren Aufenthalt im Lande die disseitige Landeskinder zu fremden Kriegsdiensten beredet, oder ihnen sonstige Anschläge zur Desertion giebt, wird wie ein falscher Werber behandelt, ibi p. 11. Ein gleiche Behandlung widerfährt jenen Ausländern, welche die disseitige Soldaten zur Desertion verführen, und sich in ein Desertions-Complott einlassen, oder in Gesellschaft mit andern desertiren, gemäß Mandats vom 6. Heumonats 1793. pct. 6., & 1. Febr. 1789. Dagegen erhält jeder, der einen Deserteur einbringt, eine Belohnung von 20 fl., vi Mand. vom 28. July 1788. pct. 8., & 13. März 1789. Und wird gleich bey Einlieferung des Deserteurs bezahlt, jedoch von dem eigenthümlichen Vermögen desselben, so weit sol-

solches zureicht, wieder erholet, vi Special-Resolution vom 10. July 1789, & Mand. vom 23. September 1796. Die Gerichts- und ständische Obrigkeiten sollen besonders bey gegenwärtigen Zeiten selbst die genaueste Amtsspähe auf die disseitige Deserteurs um so mehr halten, als ihnen zu ihrer, und der Unterthanen Sicherheit äusserst viel daran gelegen ist, ibi cit. & Mand. vom 27. July 1796. Deßwegen sind auch einheimische sowohl, als jene Deserteurs, wo mit ihren Mächten ein Cartel existirt, auf Betretten arrettiren zu lassen, vi Mand. Cord. Instruct. vom 28. July 1788. pct. 10., & Mand. vom 18. Sept. 1788. pct. 11. Andere fremde Deserteurs aber, wenn sie sich in disseitigen Landen nicht ansässig machen, oder Militärdienste nehmen wollen, sind mit ihren Marschrouten, wohin sie gehen sollen, ausser Lands zu verweisen, ibid. Den auswärtigen Werbern hingegen werden die durch disseitige Lande transportirt werdende inländische Deserteurs, oder Landeskinder ohne weiters abgenommen und zur nächsten Garnison gebracht, vi Militär-Cordons-Instruct. vom 18. Sept. 1788 pct. 12. Auf die nämliche Art reclamirt man bey fremden Truppendurchmärschen die disseitigen Deserteurs und Landskinder, welche sich frey melden oder erkannt werden, ibid. pct. 14. Doch sind bey Abnahme eines solchen Deserteurs oder Landeskinds, das noch vorfindige Handgeld, wie auch die entbehrlichen herrschaftlichen Montursstücke denen Commandirenden gegen Quittung zurück zu geben, vi Mand. vom 11. Juni 1790. Auch werden die von den durchmarschirenden fremden Truppeucorps selbst Desertirte nicht mehr in Schutz genommen, sondern auf

Betretten entweder durch die Cordonsmannschaft, oder die Unterthanen ihren Corps oder Regimentern nachgeführt, oder doch wenigst über die Gränze geliefert, vi Verordn. vom 4. October 1792., & 26. Dec. 1796. Die davon desertirten Landeskinder hingegen werden wieder nur an die disseitige Regimenter gestellt, ibid. Die fremden Deserteurs und Marodeurs werden also dermal ohne weiters an ihre Truppen, wovon sie sich entfernet haben, abgegeben, vi Mand. vom 27. July 1796.

Desertio Causae, vide Fatalia.

Desertion ist von dem ordentlich peinlichen Gerichtszwang eximirt, Cod. Crim. P. 2. c. 1. §. 35.

Desertion der Soldaten oder Ausreissen, heißt soviel als ohne Erlaubniß von dem Regiment hinweggehen oder wegbleiben, und unter dem gemeinen Mann eines der frequentesten Militärverbrechen, worauf der Strang statuirt ist, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 21. §. 22. litt. a. Die Strafe hat nicht statt bey der ausgeschriebenen Generalpardon, und wiederumigen Stellung, ibi litt. b. Gemildert wird die Strafe, wann man aus Dummheit und Unverstand weg gehet oder ausbleibet, und kein Vorsatz völlig auszubleiben erscheint oder aus Reue sich selbst stellt, ibi c. ꝛc.

Desertionis Crimen, die diesertwegen in die Kirchen und andere gefreyte geistliche Orte sich flüchtende Soldaten werden nur gegen der Versicherung de non plectendis morte aut Gravi Pœna corporis afflictiva extradirt, gemäß Befehl vom 30. Juny 1772. Wird im Jahr 1763. einem jeden gegen wiederumige Stellung innerhalb drey Monaten verziehen, Mand. vom 1. Febr. 1763. Dahingegen gegen Stellung inner

6 Mo=

6 Monnten, zufolge Mandats vom 21. December 1778. Diese Verzeihung extendirt sich aber auf jene nicht, welche sich neben der Desertion noch eines andern malefizischen und schweren Verbrechens schuldig gemacht haben, ibi cit. Denen inner der ausgeschriebenen Pardonszeit nicht erscheinenden, solle ihr Vermögen eingezogen, ihre Nämen an die Justiz angeheftet, und sie auf Betretten über kurz oder lang an Leib und Leben gestraft werden, ibi cit. Der Pardon von Anno 1778 wurde auch auf die aus Furcht der Auswahl und Strafe ausser Land getrettene Bauernbursche extendirt, ibi.

Deutsche Sprache, zu besserer Cultivirung derselben und der Schreibart wurde der churfürstl. Akademie in München die Verfertigung eines dienstlichen Schulbuchs übertragen, Sign. ex Int. vom 20. Jenner 1765. Dieses Schulbuch wird verfaßt und in dem nämlichen Jahr in allen Schulen eingeführt, Mand. vom 1. Juni 1765. Der Debit dieses Buchs aber besagter Academie privative überlassen, ibi. Kaiser Sigmund soll schon den Gebrauch der deutschen Sprache in deutschen Reichsangelegenheiten eingeführt haben, vi Anm. Cod. Jud. c. 4. §. 10. litt. c.

Deutscher Orden, siehe Ritterorden, oder deutscher Orden.

Deutscher Orden, diesem ist das Jus obsignandi & inventandi bey den in Bayern abgestorbenen deutschen Ordensrittern privative bewilliget, vi Rescript. Ser. vom 1. October 1789 & 9. Merz 1789. Diese Befugniß verstehet sich auch nur auf die bayrische Lande und nicht zugleich auf die pfalzneuburgische oder andere Orte, Rescr. vom 17. Jenner 1789. Noch weniger aber exten=

extendirt sich auf die von gedachten Orten auf seine Pfarreyen und Benefizien präsentirte Ortenstitulanten oder Ordenspriester, vi Rescr. vom 9. Merz 1789. Sondern in Rücksicht dieser bleibt es bey der bisher gewöhnlichen Verlassenschaftsverhandlung nach weltlicher Posseßgebung, wie bey allen übrigen Pfarreyen und Beneficien, ibid. Siehe auch Ordo militaris.

Dioecesanum Jus, siehe Bischöfe.

Dicasteria, vide Collegia.

Dicketer, diese, und das Poschwerk zum Schaden der Wildfuhren auszuhauen, und ackermässige Gründe und Wiesmader daraus zu machen, ist dem Unterthan eigenmächtig nicht erlaubt, Befehl vom 20. Merz 1720.

Diebe, in Bestrafung derselben soll man bey Dicasteriis nicht auf dem falschen und verworfenen Grundsatz beharren, daß die Todesstrafe mit dem Verbrechen kein rechtes Verhältniß habe, mithin auch von der gesetzmässigen ordinären Strafe nicht abweichen, es tretten dann solche Umstände ein, welche von dem Gesetz selbst für mitigirend angesehen sind, Resolut. Int. vom 24. November 1786. Jene welche die Kirchen, Pfarrhöfe, geistliche und weltliche Personen in ihren Häusern berauben, es mögen gleich die Diebstähle und Einbrüche mit persönlichen Mißhandlungen verbunden seyn oder nicht, werden seit dem Jahr 1785 aus den geistlichen Freyungen blos mit der Protestation contra Pœnam Sanguinis, ohne Anverlangung eines Reverses de non occidendo an die weltlichen Gerichtsstellen ausgeliefert, päbstliche Bewilligung von Rom 2. July 1785. und beygelegte Instruction P. 1. 2. 5., & freysingisches Decret vom 3. July 1786. Es können auch geistli-

che

che Personen selbst, wenn sie persönlich oder in ihren Habschaften mißhandelt werden, ohne alle Censur und Irregularitätsgefahr, soferne sie contra Pœnam sanguinis protestiren, bey den weltlichen Gerichten die Anzeige machen und abhelfliche Maaßregeln erlangen, ibi cit §. 6. & freysingisch. Decret. cit. Doch hat ein solcher Geistlicher, welcher von dem weltlichen Gericht in Fällen, wo es seine Person, Pfarr und andere Kirchen oder weltliche Leute betrifft, als Gezeug vorgerufen wird, noch einen Geistlichen zu requiriren, und dieser nomine ordinariatus bey dem Examine mit zu erscheinen, sofort previa protestatione contra pœnam sanguinis während demselben gegenwärtig zu verbleiben, ibi cit. §. 7. & freysingisches Decret.

Diebe, Räuber, so andere Verbrecher, auch ausser dem Burgfrieden in die umliegende ständische Gerichte zu verfolgen, selbe in Verhaft zu bringen und sodann nach Befund der Umstände an die betreffenden Civil= und Criminaljurisdictionen auszuliefern, ist dermal eine vorzügliche Befugniß der in München angeordneten Oberpolizeydirection, vi Decreti vom 12. Jenner 1796. §. 2. Nach der Hofoberrichteramts = Instruction vom Jahr 1655 war diese Gerechtsame auf eine Meile Wegs rings um die Stadt, und zwar dergestalt bewilliget, daß der Hofoberrichter alle in oder ausser dem Burgfrieden betrettene dergleichen Leute gefänglich einbringen, und gegen selbe nach Erkenntniß des Hofraths procediren könnte. Nur wenn die von München mitstreiften, wurden die im Burgfried betrettene zur bürgerlichen Gefängniß gebracht, ibid. Flüchtet sich aber eine Diebs= oder Räuberbande vom dießseitigen in ein fremdes Land, so

hat

hat sie die Cordonsmannschaft ohne weiters bis zu ihrer Festmachung zu verfolgen, vi Cordonsinstr. vom 18. September 1788. pct. 9. Doch hat gedachte Mannschaft in den fremden Ländern alle Bescheidenheit zu gebrauchen, und, wenn sie dergleichen Flüchtige wirklich arrettirt, dem Beamten des einschlägigen Teritorii die Anzeige zu machen, auch die Arrestanten allemal dahin, woher sie flüchtig wurden, gegen die gewöhnlichen Attestaten zurück zu bringen, ibid. Ueberdieß hat die Cordonsmannschaft bey derselben Arrettir= und Transportirung für die vorfindende Effecten, und in specie Stecken, Gewehr, Dietrich, und dergleichen zu Formirung des Prozesses dienlichen Sachen zu sorgen, und solche bey der Ueberlieferung in ihren Attestaten anmerken zu lassen, ibi p. 6.

Diebstahl ist, wenn man aus betrüglichem, gewinnsüchtigem Gemüth fremdes bewegliches Gut entwendet, vi Cod. Crim. P. 1. c. 2. §. 1. Und wird der einfache Diebstahl willkührlich unter 20 fl., darüber aber mit dem Strange bestraft, ibi c. 2. §. 2. Die Summe hierbey ist zu rechnen nach dem Anschlag des Beschädigten, ibi §. 4. Ob die Restitution und Correction in Consideration zu nehmen seye, stehet in richterlicher Willkühr, ibi §. 3. Diebstähle mit bewaffneter Hand werden mit dem Strange bestraft, Cod. Crim. P. 1. c. 2. §. 5. Begehen mehrere einen Diebstahl, wird die in 20 fl. bestehende Summe aller vor eine Person gehalten, cit. §. 4. Man darf auch einen Dieb im Nichtausweichungsfall auf Anrufen umbringen, ibi §. 13. Die Participatio in furtis, so mit Hülfe geschiehet, wird wie ein anderer Dieb mit den Tod, ohne

ne Hülfe oder Participation arbitrarisch bestraft, citat. Cod. §. 14. Corpus delicti hierinn, vide Corpus delicti. Indicia hierinn, vide Indicia. Ein mit einem Dietrich begangener Diebstahl, ist nicht für gewaltsam zu halten, cit. Cod. §. 5.

Diebstähle geringe, sind nur nach Maas des Cod. Criminalis zu bestrafen, vi Resol. Ser. de dato 24. May 1791., folglich werden auch die reiterirten geringen Diebstähle neben Unterlassung der Tortur blos mit einer Pœna arbitraria beleget. Dagegen sind die grössern Diebstähle, welche durch Vergewaltigung und Grausamkeiten an dem Landmann und Unterthanen verübt werden, und auf das General-Mand. von 1781 Bezug haben, angewiesen, ibi.

Diebstahl aus Scherz, Muthwillen und Irrthum, dergleichen Diebstahl wird nicht als ein Diebstahl bestraft, Cod. Crim. P. 1. c. 2. §. 1. Anm. litt. c.

Diebstahl aus Noth, so aber die äußerste seyn muß, entschuldiget von der ordinären Strafe, Anmerk. Cod. Crim. P. 1. c. 2. §. 3. litt. c.

Diebstahl dreyfacher, wenn derselbe auf dreymal geschiehet und 30 kr. zusammen beträgt, ist zur Todesstrafe des Stranges hinlänglich, Cod. Crim. P. 1. c. 2. §. 6. Und ist hierbey auf keine Correction noch Restitution zu sehen, ibi.

Diebstahl der Eltern und Kinder, stehlen Aeltern und Kinder oder nächste Erben einander etwas, ist es kein Diebstahl, sondern auf Belangen die Strafe nur niedergerichtlich, cit. Cod. §. 9.

Diebstahl eines Depositi straft man willkührlich, cit. Cod. §. 10.

Dieb-

Diebstahl der Fische und Krebse, geschieht dieser Diebstahl gleich aus verschlossenen Behältnissen, oder aus offenen Wassern, so ist die Strafe arbitrarisch, cit. Cod. §. 7.

Diebstahl der Früchte, dieser Diebstahl wird milder als ein anderer bestraft, cit. Cod. §. 11. Hingegen die ausser dem Feld gestohlene Früchte werden mit der Pœna ordinaria angesehen, Anmerk. ad Cod. Crim. P. I. c. 2. §. 11. litt. d.

Diebstahl des Geflügels, ist das Geflügel unversperrt, so bestehet die Strafe arbitrarisch, cit. Cod. §. 11. Ist dasselbe versperrt, nimmt Pœna ordinaria Platz, Anmerk. ibi litt. d.

Diebstahl des Getraids, ausser dem Feld wird dieser Diebstahl ordinarie, auf dem Feld aber arbitrarie bestrafet, Anm. ad cit. Cod. §. 11. litt. b.

Diebstahl der Menschen, man bestraft den gestalten Dingen nach am Leben, cit. Cod. §. 16.

Diebstahl der Hausleute, vulgo Hausdiebe. Dieser Diebstahl wird, wie andere gemeine bestraft, Cod. Crim. P. I. c. 2. §. 9.

Diebstahl großer, über 20 fl. importirender, wird mit dem Strange bestraft, Cod. Crim. P. I. c. 2. §. 3.

Diebstahl in Kirchen, vide Kirchendiebstahl.

Diebstahl liegender Erbschaften, hierinwegs ist die Strafe nur willkührlich, Cod. Crim. P. I. c. 2. § 10.

Diebstahl der Perlen an gebannten Wässern kommt mit dem Strang zu bestrafen, Cod. Crim. P. I. c. 2. §. 8.

Diebstahl in Salzveruntreuung, wird malefizisch abgewandelt, Anm. ad Cod. Crim. P. I. c. 2. §. 10, litt. a.

Dieb-

Diebstahl der todten Körper, regulariter bestraft man den arbitrarie, geschieht dieser Diebstahl aus Aberglauben, ist die Schwerdstrafe hierauf, Cod. Crim. P. 1. c. 2. §. 10.

Diebstahl von Vieh, siehe Viehdiebstahl.

Diebstahl erst abgestrafter. Der erst abgestrafte Diebstahl revivi scirt beym zweyten Diebstahl, wohl aber bey dem dritten und weitern nicht, Generale vom 11. August 1756. P. 3. Das von dem Damnificato selbst oder einem Dritten für die gestohlne Sache ausgelegte Einlößgeld kommt allweg mit in Computum der ad Pœnam ordinariam erforderlichen Summa damni dati, ibi P. 4. Nicht aber die Gerichts- Reis- und andere dergleichen aufgewendete Kösten, ibi. Die Restitution in furto triplici wird niemals mehr considerirt, sie mag gleich vor oder nach der Inhaftirung, ganz oder zum Theil geschehen seyn, ibi pct. 5. Der nicht mit Gewalt und auf räuberische Art ausgeübte Diebstahl ist zwar nach dem Codice Criminali, jedoch mit mehr Schärfe, als bisher zu bestrafen und hierunter kurzer Prozeß zu machen, Generale vom 7. July 1781. pct. 8. Dieses soll auch mit Erbrechen, Einsteigen und andern gefährlichen Umständen verübten Diebstählen beobachtet werden, ibi cit. Bey der hierauf geschlagenen Todesstrafe ist die Proportion nicht in dem gestohlnen Geld oder Gut sondern nur in dem vorsätzlichen Uebertritt des so hoch verpönten Gesetzes, dann der gemeinen Sicherheit zu suchen, Sign. ex Int. vom 3. October An. 1768. Aus diesem Principio hat man in Crimine furti so wenig, als bey anderen Capitalverbrechen von der in Codice Criminali dictirten ordi-

nären Strafe ohne den hierinn bemerkten mildernden Umständen eigenmächtig abzuweichen, ibi. Gleichwohl aber, wann in furto triplici die Summe sehr gering, oder andere in via gratiæ zu considerirende Umstände vorhanden sind, mögen Dicasteria auch unerforderte Berichte erstatten, ibi. Man soll auch nicht nach dem eingeschlichenen unstatthaften Principio, daß die Uebelthäter mit dem Zuchthaus und opere Publico auf eine weit schreckbarere und dem Staat nützlichere Art bestraft werden, die Diebe mit der Todesstrafe verschonen, so lang nicht dieselbe von dem Gesetzgeber selbst in eine andere verwandelt wird, Decretum vom 18. May 1781.

Diener churfürstliche, er seye gleich auf dem Land oder bey einer churfürstl. Regierung angestellt, wird in München der Aufenthalt nicht gestattet, sofern derselbe nicht von seiner Behörde mit einer Ausfertigung wegen der ihm ertheilten höchsten Erlaubniß versehen ist, und der ohne höchste Erlaubniß anher kommt, muß sich es selbst beymessen, wann er von der Polizeybehörde keine Aufenthaltskarte bekommt, vi Polizeyverordn. vom 21. Nov. 1798.

Dienstaufkündung bey Beamten, siehe Beamte.

Dienstaufkündung bey Dienstbothen, siehe Ehehalten.

Dienstbarkeiten, siehe Servitus.

Dienstbarkeiten, von diesen allenthalben siehe Servitut. Servitus, unter welchem vom Wasserschöpfen, Bauen, Wasserleiten, Schöpfen, Privetenanlegen, Selbsthülfsübung, Erkerrecht, Dachtrauf, Wegspacium, Holzschlag, Maueranlegung, Viehweide, Haustrunk, Lichtbau, Haus- und Stadelbau, Trauf- Tram- Balkenrecht,

recht, der Durchfuhr, Nothwirthe und Zwangmühlen, Taferngerechtigkeit, Stallungsbau, Dienstbothen, Leibeigenschaft das mehrere zu finden seyn wird.

Dienstbeförderungen sollen nach der Verordnung vom 17. Jenner 1786 an die Regierungen Neuburg und Sulzbach künftig nur mehr Stuffenweis, und zwar zuerst zu Oberamts = hernach zu Regierungsadvocaten, und endlich zu Amts = und Rathsstellen begutachtet werden, Decret. vom 17. Jenner 1786. pct. 4. 5. 6. Zu dem Ende sind bey einer erledigten Stelle nur die tüchtigsten aus der geordneten Klasse herauszusuchen, und bey Besetzung der Rathsstellen die darum anstehende Beamte, wenn sie ihre Verdienste durch mehrere Jahre bewiesen, vor den ebenfalls darum supplicirenden Regierungsadvocaten in Vorschlag zu bringen, ibi P. 5. 6. Adeliche, welche nach Amts = und Dienstbeförderungen trachten, sind zur geordneten stuffenmässigen Vorübung und Befähigung in den vorgeschriebenen Gattungen der Wissenschaften gleichfalls angewiesen, ibi §. 7. Ueberhaupts aber wird bey Verleihung der Dienststellen auf eingebohrne und begüterte Edelleute, dann die übrige taugliche Landskinder allemal nur in gleicher Verhältniß von Fähigkeit und Brauchbarkeit die vorzügliche Rücksicht genommen, Decr. vom 11. Hornung 1783. P. 1., Privil. des oberpfälzischen Adels de ao. 1679. P. 1. Antwartschaften auf churfürstl. Dienste sollen weder von Partheyen mehr gesucht, noch von Collegien und untergeordneten Stellen unabgeforderte Gutachten mehr darüber erstattet werden, Decret. vom 5. September An. 1786. Desgleichen soll der churfürstl. Hofrath allhier keinen Studenten und

Canditaten in Absicht auf eine Raths- oder Beamtenstelle oder sonstigen Dienst zur Probrelation oder Examen mehr annehmen, es seye dann absonders gnädigst aufgetragen und verordnet, Decret. vom 22. April 1780. Zur Ablegung förmlicher Probrelationen sind also beym churfürstl. Hofrath nur jene zuzulassen, welche wirkliche Hof- und Regierungsraths- oder Advokatenstellen nachsuchen, die übrigen aber, so nur zu Civil- Justiz- und Cammeralbedienungen aspiriren, unmittelbar an die churfürstl. obere Landesregierung und respective Hofkammer zur Cummulativprüfung anzuweisen, Decr. vom 19. Juni 1780. Auch soll mit dergleichen Prüfungen und besonders mit Abstattung förmlicher Probrelation nie zu voreilig, sondern erst alsdann, wann beym wirklichen Anstellungsgesuch die genugsame Fähigkeiten der Canditaten zuverlässig ist, von der einschlagenden Justiz- oder Cammeralbehörde verfahren werden, ibi. Siehe Acceß, Anwartschaften, Beamte.

Dienstbothen der Geistlichen, stehen lediglich unter der weltlichen Gerichtsbarkeit, augsburg. Ordin. Receß vom Jahr 1785. P. 32. Es soll aber gleichwohl bey deren allenfalsiger Citation und Bestrafung solche Discretion gebraucht werden, daß dabey ohne Noth die Geistlichen nicht diffamirt werden, ibi.

Dienstbothenpflichten und Rechte. Dienstbothen oder Ehehalten sind nichts als blosse Vermiether ihrer Dienste und Arbeit, sind mithin zu weiter nichts verbunden, als was die Gedinge, dann der Lands- und Hausbrauch, oder die Ehehaltenordnung und die Natur des Miethcontracts mit sich bringt, vi Anm. ad Cod. Max. P. 1. c. 4. §. 4. Wider die natürliche Billig-

keit

keit ist demnach durch Versprechen dem andern seine Dienstbothen abzuspannen, ibi. Am wenigsten ist diese bey Handwerkern zu gedulden, ibi, und eben so wenig gehet an, daß der Herr einer andern Herrschaft wider Willen einen aufdringe, ibi.

Diensteinweisung und Verpflichtung auf ein Amt, darf ohne vorheriger Prüfung des Candidatens nicht geschehen, Decr. vom 19. September 1783.

Dienstentsetzung bey dem Titulo oneroso oder Lucrativo erlangten Dienst, soll gegen den Beamten, welchem keine Schuld zu Last gelegt werden kann, niemal auf der Stelle sondern gegen halbjährige Aufkündung geschehen, Mand. vom 8. July 1775. Siehe auch Beamte, Cassation.

Dienstfasionen, diese wurden im Jahr 1786 von jedem Individuo nach dem vorgeschriebenen Formular bey Verlurst des verschweigenden Genusses und schärferer Ahndung oder durch Umstände wirklicher Entsetzung, zur geheimen Ministerial = Finanzconferenz abgefordert, Decr. vom 2. September 1768. P. 4. & 20. September 1786. Im Jahre 1778 wurden zwar selbe ebenfalls abgefordert, es waren aber die damals eingesendeten theils wegen ihrer Unvollständigkeit, theils der über vorgegangenen Veränderungen zur Festsetzung eines angeordneten, dem Staat und dem höchsten Dienst mehr angemessenen dauerhaften Regulativi nicht mehr brauchbar, ibi. Das Formular, nach welchem diese Fasiones zu verfassen gewesen, siehe im oballegirten Decret vom 20. September 1786 beygelegter.

Dienstgetreider, die eigenen des Prälaten = und Ritterstandes, wenn solche auch bey Klöstern oder Schlös-

sern, mithin bey Haus, an Getraidhändler oder andere verkauft wurden, waren allein, vi Mand. vom 20. Febr. 1736 Mauth- und Zollfrey: diese nur den ersten zwey Ständen zuständige Freyheit aber ist schon durch die neue Mauthordnung und dessen Additionale auf alle Landleute extendirt, Generale vom 12. April An. 1766. P. 10. Es verstund sich auch solche Freyheit nur auf jene von Adel, welche der Edelmannsfreyheit fähig sind, oberpfälz. Mauth- und Accismandat vom 23. May 1770. Jngleichen nur auf die Mann- oder Altzoll, nicht aber auf den Neuzoll, als welchen jedermann ohne einige Befreyung in Recognitionem des ausser Lands gehenden Prætii zu entrichten hat, Generale vom 20. Febr. 1736. P. 7. Eben so wenig war auch unter gedachter Mauthbefreyung das eingeführte Weggeld verstanden, ibi pct. 8. Nach dem neuen Rechnungsformular für die neuburgische Aemter vom Jahr 1786, dürfen in den Kirchenrechnungen die Getraidgilten gegen Anlegung eines von der nächstgelegenen Schranne zur Martinizeit zu erholenden Schrannenzettels nicht geringer, als nach dessen mitteren Preis angenommen und verrechnet werden, Fol. 1. litt. b. Rechnungsformular cit.

Dienstpersonal churfürstliches, dessen Besoldungsabzug hat nur auf 1 Drittel im Arrestschlagungsfall statt, vi Decreti vom 15. Juni 1799.

Dienststellen, von entbehrlichen die Besoldungen und Emolumente einzuziehen, sofort die Vacaturen ohne Vorschub einzuberichten, auch auf die Thunlichkeit der Supprimir- oder Beylegung der ein oder andern Dienststelle obacht zu haben, ist der churfürstl. Hofkammer,

vi

vi Decr. vom 11. August 1787. nachdrücklich aufgegeben. Siehe Aemter.

Dienstverleihungen aller höhern oder niedern churf. Beamten, siehe Instruction der General-Landes-Direction.

Dienstzwang der Dienstbothen. Damit das Publikum an den benöthigten Taglöhnern und Dienstbothen keinen Mangel leide, müssen ledige Manns- und Weibspersonen, welche zum Dienen tauglich, und von eigenen Mitteln nicht leben können, auch bey ihren Eltern zu Hause unnöthig sind, sich andern zu Diensten verdingen, dergestalt, daß sie im widrigen Fall am Leibe gestraft, und nirgend beherbergt werden sollen, vi Anmerk. ad Cod. Max. P. 4. c. 6. §. 2. litt. d. Welches auch von Seite andern den Lebensunterhalt nicht habenden müssigen Leuten verstanden, ibi. Hierlands haben die Jurisdictionsherrschaften Jure Speciali hergebracht, daß ihnen ihre Unterthanen zum Hofmarks-Schloßbau sowohl, als andern anständigen Diensten nach Bedürfen gegen gebräuchigen Lohn wenigst einige Jahre verbunden sind, ibi litt. e. Siehe auch Ehehalten. Die Aufkündung haben Ehehalten vor der Zeit acht, der Herr derselben inner sechs Wochen zu machen, ausser vorgegangener Specialbedigniß, vi Anm. cit. §. 16. litt. c.

Uebrigens aber sollen die Dienstbothen in die Christenlehren abwechselnd geschickt werden, vi Mand. vom 3. Jenner 1795. pct. 3. Ausbleibende aufgezeichnet und obrigkeitlich bestraft werden, ibid. Ungebührlich aus dem Dienst gestandene sollen gestraft werden, vi Hofoberrichteramtsinstr. in München de ao. 1655.

Desgleichen dienstlose Knechte, Mägde und die ausgestandene Jungen nicht über 1/4 Jahr müssig zu gedulden, ibi cit. Vacirende Schreiber, Jäger, Bräu- und Mühlknechte, wann sie über ½ Jahr alte Kundschaften oder Attestaten führen und tauglich zum Militär sind, nimmt man weg zum Militärdienst, vi Instruction der Kapitulantenaushebung de dato 4. October 1793. pct. 12. & 6. Heumonats 1793. pct. 12.

Dienstbothen, deren sämmtlichen Dienstherrn in München, so unter dem churfürstl. Hofrath stehen, gehören unter den Hofoberrichter, vi Anzeige de dato 13. October 1790. p. 10. Jene aber, deren Herrschaftspersonale den Staabsämtern beygethan, und nunmehr dem Hofrath zugegeben sind, dabey hat es noch ferner sein Verbleiben, ibid. Die Dienstbothen des Seminari und in Professorshäusern, gehören auch unter das Hofoberrichteramt, ibi pct. 12.

Dies, wenn der Tag für gewiß oder ungewiß (pro certo vel incerto) zu halten, giebt Cod. Max. civil. P. 3. c. 3. §. 11. n. 1. den Ausschlag. Ein ungewisser Tag kann auf dreyerley Weise ungewiß seyn, nämlich fürs erste, da man nicht weiß, ob und wann er existiren werde, z. B. den Tag, da Titius einen Sohn bekommt. 2. Da man gar nicht weiß, ob, wohl aber wenn er existiren werde, z. B. den Tag da Titius 30 Jahr alt wird. 3. Da man zwar weiß ob, nicht aber wenn er existiren werde, z. E. den Tag da Titius stirbt. Der erste und zweyte Fall wird einer Condition gleich geschätzt, und die nämliche Beschaffenheit hat es mit letztem Fall, wenn dabey zweifelhaft ist, ob der Tag vor oder nach des Erbens Tod exi-

existiren werde, z. E. da der Tag des Todfalls auf die Person eines Dritten lautet. Ein anderes ist, wenn er auf den Erben selbst gehet, z. E. den Tag, da er stirbt, dann dieser wird ebenfalls pro non adjecto, folglich die Constitution pro pura gehalten, ibi n. 2. Die Beyrückung eines gewissen Tages in Eheversprechen hemmt die Verbindlichkeit zwar ebenfalls nicht, sondern nur den Vollzug desselben so lang bis der Tag erscheint, vi Anm. ad Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 11. n. 9. Ist aber der Tag der bestimmten Zeit ungewiß, so ist das zu beobachten, was in Anmerkungen cit. P. 4. c. 1. §. 9. n. 3. vorkommt, ibi cit. In Legatis, Donationibus hat es die nämliche Beschaffenheit, vi Anm. cit. P. 3. c. 6. §. 8. & cap. 8. §. 11., desgleichen mit Fideicommissen, ibi c. 9. §. 5. b. dann c. 10. §. 4. litt. a.

Dies Publicatae Sententiae muß sub Pœna deserti, nunc vi Gen. bey 6 Reichsthaler Strafe in der Appellation exprimirt werden, vi Cod. Jud. c. 15. §. 6. litt. d. Anm.

Diffamari Lex. In lege diffamari hat kein ordentlicher Prozeß statt, Cod. Jud. c. 3. §. 2. Hierinn wird in Foro des Provocirenden geklagt, ibi c. 1. §. 15. Die Klage differirt von andern Actionen in dem, daß man in Foro des Klägers klage, ibi c. 4. §. 5. n. 1. In dieser Action ist der Diffamant vor den Kläger zu halten, Cod. Jud. c. 4. §. 5. n. 2. Die Diffamation muß erwiesen werden, ibi n. 3. Diese Action hat regulariter in allen Sachen Platz, ibi litt. c. Anm. Es kann auch der Diffamant zur Klage angehalten werden, ibi n. 4. Diese Klage hat nicht

statt, wenn Diffamant in Possessione der strittigen Sache sich befindet, ibi n. 5.

Diffamatorium Judicium, ist eine vorläufige Verhandlung, welche über das Punctum diffamationis, und dessen genugsamer Instruirung ergehet, vi Cod. Jud. c. 4. §. 5. litt. a.

Diffession der Documenten geschiehet auf verschiedene Weise bey sich ergebenden Widerspruch des Gegentheils, Anm. Cod. Jud. c. 11. §. 8. litt. a. Bey beschehener Diffession muß der Producent beweisen, ibi n. 1. Er hat dreyerley Wege in casu diffessionis, Anm. cit. litt. c. Nämlich Recognitionem per Testes, Comparationem Litterarum, & Juramentum Diffessionis, ibi. Der Producent muß lata Diffessione beweisen, daß die Gezeugen bey Verfassung des Documents gegenwärtig gewesen sind, ibid. n. 2. Documenta publica aber können nicht diffitirt werden, ibi n. 4. Wann die Unterschrift agnoscirt wird, kann der Innhalt nicht mehr diffitirt werden, man könne dann dagegen Beweis machen, ibi cit. n. 5. Die Diffession muß auf Verlangen beschworen werden, ibi n. 6. Eine boshafte Diffitirung ziehet pœnam dupli und falsarii nach sich, ibi n. 8. Wenn bey Ganten Documente diffitiret werden, so muß Producent den Beweis den dritten Edictstag übergeben, ibi cit. c. 19. §. 11. n. 4.

Digesta, denenselben wird a Codice Justinianeo, dann den Institutionibus derogirt, vi Anm. ad Cod. Max. P. 1. c. 2. §. 9. n. 9.

Dignitas, siehe Würde.

Dimmission, siehe Abschied, Abdankung.

Ding,

Ding, siehe Res.

Dingen, siehe Locatio, heißt sonst auf altdeutsch Weigerung oder Dingniß, oder ein Gericht, wo an Dienst- oder Dingstag die Bestimmung zugericht war, vi Anm. Cod. Jud. c. 15. §. 1. litt. a.

Dinten verschiedene, sind vor sich allein der Glaubbarkeit eines Documents nicht viel schädlich, Anm. ad Cod. Jud. c. 11. §. 9. litt. a.

Diploma, fides diplomatum antiq., oder Beweis durch Copial-Bücher, siehe Anm. ad Cod. Jud. c. 11. §. 4. litt. b. Ars diplomatica ist auch in Jurisprudentia nöthig, ibi §. 9. a. in fine.

Diplomata, von gekrönten und andern hohen Häuptern ertheilte, geben das dritte Hülfmittel eines Aspirantens Voraltern an die Hand, wordurch der alte Adel kann erprobt werden, vi Präliminar-Haupterforderniße eines jeden Aspirantens zur Probe des hohen St. Georgi Ordens punct. XV., dann des St. Michaels Ordens Decret. Capituli vom 11. May. 1768., & Sign. Int. vom 18. Aug. 1770.

Directoriatus Crimen ist eine Gattung von Diebstahl, wird auch Crimen Sæculariatus genannt, Anm. ad Cod. Crim. P. 1. c. 11. §. 10.

Directoria der Geistlichkeit sind von der Stempelordnung eximirt, Mandat. der Stempelordnung vom 17. July 1748 pct. 7.

Directions- oder Paralell-Linien der Flüsse werden durch ein allgemeines Wasserbausystem eingeführt, vi Decret. vom 26. Jenner 1790. Zwischen den Fluß Ein- und Austritts-Directorial-Linien darf nicht mehr gebauet werden, ibi p. 2. Doch bleiben die darin-

rinnen befindliche Gründe noch immer ihren Eigenthümern zuständig, ibid. Und, wenn der Strom über die bestimmte Gränzen austritt, oder ausbricht, kann jeder bauen, und selben in das angewiesene Strombett zurückweisen, ibid. pct. 3. Auch wird deßwegen an den Linien nicht immer gerad gebauet, oder der Fluß auf Art eines Canals geführt, sondern dem Fluß nur ein gewisser Raum eigen bestimmt, ibid. pct. 4. Sofort dieses System durch die Hofkammer mittels des angestellten Wasserbau Directoriums allgemein ausgeführt, pct. 8. Wem daher durch Landesgesetze, Verträge oder Localherkommen zu bauen oblieget, der darf in so lang an einen offenen Fluß nicht bauen, bis der vorhabende Bau bey der Hofkammer, respective Wasserbau = Directorio angezeigt und von dort die Weisung erfolgt ist, ibid. pct. 6.

Directoria der Collegien, haben jederzeit ad Manus zu berichten, ob die Räthe Secretarien, Registratoren, und Kanzellisten, besonders jene, welche Besoldungen und Zulagen ziehen, fleisig frequentiren, und welche allenfalls daran ermangeln, oder gar nicht arbeiten, gemäß Decrets vom 4. Aug. 1788. Deßgleichen die Rescripte und Resolutionen nicht gleich brevi Manu den Respicienten zum gelegenheitlichen Vortrag zustellen, sondern jedesmal bey der nächsten Rathssitzung öffentlich verlesen und das Geeignete verfügen zu lassen, vi Rescript. Ser. vom 17. Jenner 1789. Bey Ansetzung einer Local = Commission die Wichtigkeit oder Unwichtigkeit des zu untersuchenden Gegenstandes, und zugleich, wem die Bezahlung der Kosten obliege, auch was sonst dabey einschlägt, zum voraus umständig zu erwägen,

und

und hiernach das Commissionspersonal zu bestimmen, auch zu Gewissenhaftigkeit, Fleis und Ordnung zu erinnern, Special-Resolut. vom 27. Febr. 1793 p. 1. Ferners hat das gesammte Directorium und vorzüglich der Präsident den Vorschlag zu eröffnen, welche Rathsglieder in jedem besondern Senat zu ernennen seyen, vi Rescript. Ser. vom 3. Dec. 1779. pct. 2. Nicht minder auf die vorzügliche Beförderung der Criminalsachen obacht zu geben, und eine eigene Tabelle die zu resolvirende Malefiz-Acta zu halten, welche der nöthigen Einsicht willen allezeit auf dem Directorialtisch vorliegen solle, vi Special-Rescript. de dat. 13. April. 1773. pct. 8. Deßwegen soll es auch die moröse Referenten das erstemal selbst gleich ernstlich anmahnen, das zweytemal höchsten Orten anzeigen, und ihnen die per moram verursachte Kösten an ihren Besoldungen und Sportelgeldern abziehen lassen, ibid. Desgleichen mit den Reiselicenzen auf 48 Stunden solche Maaß gebrauchen, daß sich nicht zu viele Räthe zu gleicher Zeit absentiren, sondern der Rath allezeit in hinlänglicher Zahl besetzt seye, vi Rescript. Ser. dat. 25. Jun. 1789., und zwar sowohl ausser als inner der Ferienzeit, vi Rescr. dat. 3. Sept. 1759 pct. 1. Eben so sollen diejenigen, welche in dem Votiren des ungebührlichen Einschreyens, oder wohl gar des piganten und injuriosen Votirens sich nicht enthalten, bey der höchsten Stelle ohne Unterschied berichtlich angezeigt werden, ibid. p. 2. & 3. Heurathserlaubnißen aber ohne alle übermäßige Sportulirung ertheilen, vi Rescr. Ser. dat. 11. Mart. 1796. Uebrigens vertritt zwar in Abwesenheit des Präsidentens dessen Stelle der

Vi-

Vicepräsident, doch hat dieser auch in desselben Anwesenheit am Directorium nach der vorgeschriebenen Ordnung Antheil, vi Resol. Ser. de dat. 3. Dec. 1779. Gleiche Bewandsame hat es mit dem Vicedirector, welcher den Kanzler in seiner Abwesenheit vertritt, und in dessen Anwesenheit den an einem Kanzler zustehenden Directorium Theil nimmt, auch den Platz an den Tisch, woran ersagter Kanzler sitzt, gleich nach demselben hat, ibid. Bey zwey besondern Senaten sitzt der Präsident und Kanzler nebst der Hälfte der Räthe von beeden Bänken in einem, und in dem andern der Vicepräsident und Kanzler, nebst der Hälfte der Räthe, ibid. p. 1. Doch soll nach Umlauf jeden Jahrs mit den Rathsgliedern eine Abwechslung oder Abänderung vorgenommen und darüber das Directorial = Gutachten erstattet werden, vi Resol. Ser. dat. 3. Dec. 1779 p. 2. 3. Der Kanzler und Vicedirector haben auch nebst der ihnen nach dem Präsidenten obliegenden Mitaufsicht bey vorkommenden Relationen nicht nur die Acten fleisig nachzuschlagen, sondern auch in wichtigen Fällen, worinn zumal kein Correferent angeordnet ist, das Votum schriftlich abzugeben, ibid. pct. 3. Welches von dem Präsidenten in den einzuschickenden Verzeichnissen der von den Räthen abgelegten Vorträge ebenfalls zu bemerken ist, ibid.

Directoren der Gener. Land. Direct. heben durch freundschaftliches Benehmen die Collisionen, so ferne einige sich äussern, vi Instruct. de dato 23. April. 1799. Fol. 14.

Directoren des Landes der obern Pfalz bestehen nur in 4 bey der Landesdirection, der 4. Deputationen.

Di-

Director, ein jeder besorget ein Referentenbuch über die in seiner Deputation zugetheilten Gegenstände, und revidirt sämmtliche Aufsätze seiner Deputation nebst dem Rathsprotokoll, auch wird jeder Director in Geschäften mitzuarbeiten nicht entstehen, laut alleg. Instr. Fol 18.

Director wann er abwesend, versiehet der erste Rath einer jeden Deputation, wer er immer seyn möge, seine Verrichtung, ibi cit.

Directori der ersten Deputation der Gener. Landesdir. wird die Pflicht auferlegt, alle Fehler der Kanzley abzustellen, oder deren Abstellung nach Beschaffenheit der Umstände zu veranlassen, ibi cit. Fol. 19.

Directores der General-Landes-Direction werden aus dem gelehrten Stande nach bisheriger Observanz gewählt, vi General-Landdir. Instr. de dato 23. Apr. 1799. Fol. 17.

Directorialsitzungen, siehe Instruction der General-Landesdirection.

Directorialsitzungen, hierin werden vorgetragen alle Ausschreibungen von Generalverordnungen, welche ausser dem Fall des nöthigen Geheimnißes sämmtlich zum Druck zu befördern sind, vi Gener. Landdir. Instr. Fol. 14., siehe auch Gen. Ausschreibungen. 2) Ausschreibungen von Beförderungen. 3) Die Dienstverleihungen aller höhern und niederen churfürstl. Beamten und Diener, worüber nebst Bemerkung des mit den Diensten verbundenen Ertrags ein beständiges Vormerkungsbuch zu halten. 4) Alle neue Zulagen, Besoldungen, Gratificationen und Pensionen. 5) Die Begutachtung des bey der General-Landesdirection selbst anzustellenden Personals, und, wann Se. churf. Durchl.

bey

bey Anstellung eines Raths das Gutachten der General = Landesdirection vernehmen; so hat die Deputation, bey welcher die Anstellung gesucht wird, zuvor das Gutachten per Schedas scriptas zu bestimmen. 6) Die Reisebewilligungen der churfürstl. Beamten, welche künftig von keiner andern Stelle zu ertheilen sind. 7) Die Rangstreit zwischen Beamten oder andern Behörden. 8) Die Verpflichtungen des zur General = Landesdirection anzustellenden Personals sollen nicht im Rath, sondern durch 2 a Praesidio zu ernennenden Commissarien verrichtet werden. Wenn einer von diesen Gegenständen in das Fach einer besondern Deputation einschlägt, so hat solcher den Vortrag hierüber, neutrale Gegenstände, zum Beyspiele die Ausschreibungen der Beförderungen, und den Vortrag über das gesamte Kanzley = Personale der Landesdirection, hat der Director der ersten Deputation, und in seiner Abwesenheit der Director der nächsten Deputation zu besorgen, vi alleg. Instruct. Fol. 14. 15. Vide Secretarius.

Directorialsitzungen geschehen am Samstag, worzu zwey Mitglieder einer jeden Deputation der Referirung willen, alternativ unter dem Vorsitz der drey Präsidenten zur Vornahme aller vorbehaltenen Gegenständen bestimmt sind, vi Instr. Fol. 14.

Directoren benehmen sich untereinander über die im Geschäftskreise anergebende Collisionen unter den Deputationen zur Behebung, ibi cit. Auch über die Gegenstände so in mehr Fächer einschlagen mündlich, ibi.

Directorialsitzungen, hierinnen werden besorgt alle Ausschreibungen aller ohne nöthigen Geheimnissen vorkommenden in Druck gelegten Generalien, in sämmtli-

chen

chen bayerische, sulzbachische und neuburgische Regierungsdistricte, ibid. Fol. 14. & seq. p. 1. Item alle Beförderungsausschreibungen, ibi p. 2. Dienstverleihungen hoher und niederer Aemter und hierüber ein Vormerkungsbuch des beständigen Dienstertrags abhalten zu lassen, ibi p. Auch über alle neuen Besoldungen Zulagen, Gratificationen und Pensionen, ibi p. 4. Auch hat sie zu begutachten, das bey der General-Landesdirection anzustellende Raths- und anders Personale per schedas scriptas, ibid. p. 5. Die Reisebewilligungen der churfürstl. Beamten, ibi p. 6. Die Rangstreitigkeiten zwischen churf. Beamten und andern Behörden, ibid. p. 7. Die zur General-Landesdirection anzustellenden Personen verpflichtet dieselbe, die übrigen Verpflichtungen geschehen nicht mehr im Rath, sondern durch zwey a Præsidio zu ernennende Commissärs, p. 8. Und wenn einer von diesen Gegenständen in das Fach einer besondern Deputation einschlägt, so hat den Vortrag der Director der ersten Deputation und in dessen Abwesenheit jener der andern Deputation zu besorgen, z. B. Beförderungsausschreibungen, oder den Betref des Kanzleypersonals rc. Siehe Instruction der General-Landesdirection.

Directorium Testium, diesertwegen ist verordnet, daß man solches nach dem Spruch super Relevantia Articulorum übergeben müsse, Cod. Jud. c. 9. §. 9.

Directorium beym Revisorio führt der Director, und in Abwesenheit dessen der ältere Rath auf der Ritterbank, Hofrathsordn. de ao. 1779. §. 1. & 5. dann die von 1750. §. 1 & 5.

Directorium beym Hofrath rc. Daselbst in Hofrath bestehet dieß im Präsidenten, Vicepräsidenten, Kanzler, und Director, Hofrathsordn. de ao. 1779. §. 2. 3. & 4. & 1750te ibi. Bey den Unterregierungen in Vicedomen und Kanzlern, cit. §. 1 & 4. Zu Amberg aber in dem Stadt- und Vicestadthalter, dann dem Kanzler. Bey der obern Landesregierung in dem Präsidenten, Vicepräsidenten und Vicekanzler, Oberlandesregierungsinstr. de ao. 1779. §. 3. & 4. Beym geistlichen Rath in dem Präsidenten, Vicepräsidenten und Director, geistliche Rathsinstr. vom 25. April 1783. respective Decret von dem dato. Bey der Hofkammer in dem Präsidenten und Director, Hofkammerordn. de ao. 1779. §. 22 & 23. & de ao. 1765. §. 2. 3. Beym Hofkriegsrath in dem Präsidenten und Kanzleydirector, Hofkriegsrathsinstr. vom 18. August 1778. §. 1 & 10.

Directorium hat bey jedem Collegio in Betreff der Reproposition der in Separato vorkommenden Civil- und Criminalsachen allzeit die Präsumtion für sich, daß es ohne erheblicher Ursache nichts wiederum zu reproponiren verlange, Sign. Int. vom 20. Merz 1756. p. 2. Wenn sich bey Criminalvorfällen per Discrepantiam Votorum oder sonst solche wichtige Anstände ereignen, daß es vor der Execution noch eine Anfrage höchster Orten nöthig findet, so hat es sich auch durch die etwann entgegen stehende Majora nicht daran hindern zu lassen, Sign. Int. vom 11. Jenner 1774. Desgleichen soll es jene Räthe, welche seltsame und ausschweifende Meynungen führen nicht allein bemerken, sondern auch höchster Orten anzeigen, Sign. Int.

vom

vom 23. Juni 1774. Ueberhaupts aber nach ihrer habenden Einsicht und Kenntniß der Räthe, dann der vorfallenden Materien solche Verfügungen machen, daß die ad Plenum oder Separatum gehörige Sachen an die Behörde ein und ausgetheilt, sohin ein wie andern Orts bestens befördert werden, Decretum Ser. vom 4. December 1786. Würden die Räthe im Frequentiren und Proponiren den geziemenden Fleiß nicht bezeigen, und den eingeführten Turnum nicht beobachten, so ist das Directorium auch befugt, gegen die Morosos ohne weitere Rückfrage mit Sperrung und Einziehung des Quartals zu verfahren, und solches in die Sportelcassa und gemeinschaftliche Distribution zu bringen, Ref. ex Int. vom 28. May 1753. Nichtweniger soll es nach der an die Regierungen Neuburg und Sulzbach erlassenen Verordnungen vom 17. Jenner 1786 bey jedesmaliger Selbsthaftung Sorge tragen, daß sich weder die Räthe noch Kanzleyverwandte eines Uebermaasses in den Sporteln und Taxen schuldig machen, ibi cit. Eben so auch, wenn die Commissarien den Vortrag über Landcommissionen, welche vorschüssig von den Partheyen bezahlt werden, über die Zeiterforderniß verzögern, die Anzeige ad Manus zur Gehaltssuspensions-Verfügung machen, ibi cit. Dann ausser den Simplicien keinen Vortrag mündlich gestatten, Decr. vom 15. Wintermonats 1780. und 20. April 1787. Die schriftlichen Vorträge aber allemal gleich post Conclusum oder wenn der Referent in seiner Meynung reformirt wird, mit denen Rationibus decidendi längst inner acht Tagen ad acta abfordern, Decr. vom 20. April 1787. Auch keine Appellationsberichte, welche

nur Relatio ad acta oder sonst so compendiös sind, daß man die Rationes decidendi nicht ganz daraus abnehmen kann, unterschreiben, sondern solche dem Referenten zur gehörigen Abänderung inner 14 Tagen zustellen, und bey nicht habender Folge ohne Rücksicht mit der Suspension a voto & salario verfahren, Decr. vom 28. Febr. 1783. Ueberdieß den Räthen, Kanzleyverwandten und Beamten künftighin ohne besonders erheblichen Umständen und Anzeige derselben bey höchster Stelle keine Erlaubniß, von ihren Stellen und Aemtern sich entfernen zu dürfen, mehr ertheilen, Decr. vom 3. Merz 1787. & 8. May 1746. Dagegen ist es nach der an die Regierungen Neuburg und Sulzbach unterm 24. Jenner 1786 ergangenen Verordnungen ermächtiget, bisweilen, und sonderlich bey anderen Commissionsabordnungen einem Commissär, wenn es auch gelegenheitlich nur ein Kammercommissär ist, ohne Vorwissen der Regierung zur Untersuchung der Depositencassen bey den Aemtern den geheimen Auftrag zu ertheilen, cit. P. 3. & 24. Jenner 1787 an die Regierung Sulzbach. Die gegen einen Beamten vorkommende Excessen aber soll es jederzeit mit einigen vertrauten Rathsgliedern in geheim untersuchen, mit solchen die Sache reif überlegen, und sofort der weiteren Maaßregeln halber zur höchsten Stelle Bericht erstatten und über die von Zeit zu Zeit erfolgenden Rescripte und Resolutionen hat auch der Präsident oder dessen Stellvertrrtter nach der unterm 15. December 1785. an die Regierungen und Hofkammer zu Neuburg und Sulzbach ergangenen Verordnungen ein besonderes Verzeichniß zu führen, bey jeder nach dem vorgeschriebenen

For=

Formular anzumerken, was das Collegium hierauf verfügt habe, oder was die Ursache des rückhaftenden Vollzugs seye, und solche Verzeichnisse alle zwey Monate ad Manus einzuschicken, cit.

Disciplina Personalis der Secular- und Regular-Geistlichkeit. Diese ist von Seite des Ordinariats also einzurichten, daß durch eine priesterliche Aufführung, anständige Kleidung, friedsames Betragen, Vermeidung der Wirthshäuser, und anderer unanständiger Bekannt- oder Gesellschaften die religionswidrige Auferbauung befördert, und alles volkverderbliche Aergerniß aus dem Weg geräumt werde, augsburg. Ord. Receß vom Jahr 1785. P. 18.

Disciplin geistliche, siehe Advocatiæ Ecclesiasticæ Supremæ Jus.

Discretions-Bestimmung in legato. Discretion ist en general was ungewisses und Species Remunerationis, setzt einen Verdienst voraus, wird ex officio bestimmt und hat auch in dote aut alimentatione generaliter legata statt, vi Anm. ad Cod. Max. P. 3. c. 7. §. 3. litt. d.

Dispensation in blutschänderischer Ehe, mindert die Strafe, Cod. Crim. P. 1. c. 6. §. 6.

Dispensation, in Ehesachen sollen inskünftige bey der päbstlichen Nunciatur, wanns nach Rom geeignet sind, von den Unterthanen nachgesucht, dahingegen jene, welche den 3. und 4. Grad in Ehesachen betreffen, und die Bischöfe vermöge päbstlichen Quinquenalien ertheilen können, bey diesen letzteren erbetten werden, vi Verordnung vom 18. September 1797.

Dispensatio legis, gehört oder stehet niemand als dem Gesetzgeber zu, müssen sich also subordinirte Richter und Obrigkeiten an die Regulas rectæ interpretationis genau halten, und dürfen vom Gesetz so leicht nicht abweichen, vi Anm. ad Cod. Max. P. 1. c. 1. §. 11. 12. Im Kirchengesetz kann der Pabst, ja sogar, wanns von Aposteln selbst wirklich gemacht ist, dispensiren, in lege divina vel naturali kann er aber nichts ändern, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 45. n. 6. litt. b. c. Unter die Rescripta gratiæ a Pontifice gehören auch die Privilegia oder Concessiones Eccles., von der Dispensation unterscheiden sie sich ut magis & minus, ibi §. 46. n. 2. litt. a.

Dispensationen gehören dermalen zur obern Landesregierung, Oberlandsregierungsinstr. de ao. 1779. Art. 3. §. 15., und vormals aber zum churf. Hofrath, Hofrathsordn. de ao. 1750. Art. 3. §. 15.

Dispensandi Jus, siehe gesetzgebende Macht.

Displicentiae Pactum bestehet in dem, daß dem Käufer frey stehet, die gekaufte Sache, sobald sie ihm nicht mehr anständig ist, wieder zurückzugeben, vi Anm. ad Cod. Max. P. 4. c. 3. §. 23. n. 9. litt. i.

Dispositio, vide Actus inter vivos vel mortis causa, item letzter Wille.

Disputationssätze, hierüber darf jedem Theil nur eine Schrift noch gestattet werden, Cod. Jud. c. 9. §. 10. Werden bey den Reichsgerichten wie in Bayern zugelassen, Anm. ad Cod. Jud. ibi litt. b. Dürfen aber hierinn keine Nova mehr vorkommen, ibi §. 10.

Dissentirende Meynungen der Arzneyverständigen, siehe Augenschein.

Dissensus mutuus, die Obligation wird dadurch aufgehoben bey allen Conventionibus so sich mutu consensu ergeben, vi Anm. ad Cod. Max. P. 4. c. 15. §. 11. n. 1.

Divisio haereditatis, siehe Erbvertheilung.

Divisio Parentum inter liberos, vide Testamentum Parentum.

Divortium, siehe Ehescheidung.

Divi Adriani Edictum. Dieses Edictum hat statt, wenn eine schriftliche mit keinem sichtbaren Mangel behafte Disposition vorhanden ist, Cod. Max. P. 3. c. 1. §. 10. n. 2.

Dociren privatives, ausser den Vacanzzeiten ist abgeschaft, Befehl vom 4. September 1771. Die Attestata von den Privat- und Winkeldocenten sind weder zu geist- noch weltlichen Bedienungen, noch zum Absolviren auf der Universität hinlänglich ibi.

Doctor, siehe Academie.

Doctores zu creiren. Diese hier zu Land zu creiren ist denen Comitibus Palatinis ausdrücklich abgeschaft, Sign. Int. vom 5. Juni 1677. P. 4. Doctores & Lic. tam Advocati quam Medici gehen per Resol. vom 4. Jenner 1707. denen churfürstl. Regierungs-Secretarien nach, Befehl vom 4. Jenner 1707 an die Regierung Landshut, und haben gemäß der Resolution vom 9. July 1718 ihren Rang mit den bürgerl. innern Rathsfreunden secundum Senium zu nehmen, vi Befehl de dato 9. July 1718 an die Regierung Landshut. Dahingegen geben sie sowohl nach den älteren Landesstatuten, als nach dem Cod. Jud. in Civilsachen

ihre Gezeugschaft nur schriftlich auf Trauen und Glauben, Decret. vom 14. Jenner 1785. Siehe Graduirte.

Documenta die in denen monumentis Boicis vorkommende, geben und nehmen niemand ein Recht, Sign. in Int. vom 20. May 1767. Auf Documenta sich bewerfende Gezeugen beweisen ohne deren Production oder Beweiß der Unproducirlichkeit nichts, vi St. Michaeli Ritterordensstatuten vom 11. May 1768.

Documenta privata, hierunter gehören auch die Wechselbriefe und machen wider den Schuldner allzeit vollkommene Probe, Wechselordn. von 1785. cap. 7. Müssen aber, wenn die Abschriften nicht durch das Geständniß des Gegentheils für ächt erkannt werden, in originali producirt werden, ibi. Es werden auch denen Documentis privatis beygezählt, alle die so nicht authoritate Publica verhandelt worden, Cod. Jud. c. 11. §. 3 n. 1. Desgleichen Handlungsbücher machen Beweiß, wann sie mit dem Eyd unterstützt werden, ibi n. 2. Nicht minder Spän- und Korbhölzer beweisen vollständig, woferne sie alle Requisita haben, ibi n. 3. Siehe auch Beweiß.

Documenta gehören bey einer Erbschaftsvertheilung dem, der die Sache bekommt, wovon das Document handelt, Cod. Max. P. 3. c. 1. §. 14. n. 12. Documenta werden in Publica, Privata, originalia & transumta abgetheilt, Cod. Jud. c. 11. §. 1. Documentum non connexum ist, das aus unterschiedlichen nicht zusammgehörigen Stücken bestehet, Anm. ad Cod. Jud. c. 11. §. 5. lit. f. Beziehet sich ein Document auf ein anders, so muß das andere auch pro-

producirt werden, ibi Cod. Jud. c. 11. §. 5. n. 7. Es dienet ein Document dem Gegentheil zur Probe, ibi n. 9. Die Documente muß man recognosciren und diffitiren, ibi §. 7. n. 1. Siehe auch Diffitirung der Documente. Zur Probe, daß ein Document zu Verlurst gegangen seye, ist erklecklich eine halbe Probe und der Eyd, ibi § 12. n. 1. Woferne man von dem Gegentheil ist um das Document gebracht worden, muß man auf die Exhibition klagen, ibi §. 12. n. 2.

Documentum ad perpetuam Rei memoriam kann man auch produciren, Anm. ad Cod. Jud. c. 11. §. 5. litt. k.

Documenta contrario sind durch schickliche Auslegung zu interpretiren, Anm. Cod. Jud. c. 11. §. 10. n. 1. b. Es ist aber die Matrix dem Contrar dardarüber abgeschriebenen Document vorzuziehen, Anm. ad Cod. Jud. c. 11. §. 10. litt. c. Wenn ein Document das andere per contextum aufhebt, hat das letztere den Vorzug, ibi Cod. Jud. c. 11 §. 10. n. 4. litt. d. Widersprechen die Documenta und Gezeugschaften wider einander, so wird in alten Sachen den Documentis mehr geglaubt, Cod. Jud. c. 11. §. 11.

Documenta in Ganten, sind bey dem ersten Edictstage zu produciren, Cod. Jud. c. 19. §. 11. n. 1. Wann bey der Gant das Document diffitirt wird, so muß der Producent beweisen, ibi n. 4. Mit dem producirten Original-Dokument soll man bey der Gant gut verwahren, oder die Zurückgabe retentis copiis veranstalten, ibi n. 5.

Documenta publica, unter diese wird alles gerechnet, was authoritate publica verhandelt worden ist, Cod. Jud. c. 11. §. 2. n. 1. Saalbücher, Scharwerksregister, Urbarbücher bewessen nur nach Gestalt der Dinge allein, oder mittels Eydes, ibid. Notariatsinstrumente machen regulariter eine vollständige Probe, ibi.

Documenta vitiosa beweisen wenig oder gar nichts, Cod. Jud. c. 11. §. 9. n. 1. Die Mängel hierinnen werden in intrinseca & extrinseca abgetheilt, ibi Anm. litt. a. Verschiedene Dinten machen nicht allezeit ein Dokument vitios, ibi litt. a Zu alten Dokumenten vom 14. und 15ten Jahrhundert zurück, wird grosse Kenntniß und Erfahrenheit in arte diplomatica supponirt, um die sichtige Mängel zu erkennen, ibi litt. a. Documenta heissen verdächtig, wo es auf die Umstände hierin ankommt, ibi litt. b. Der Richter hat bey solchen Dokumenten zu beobachten, ob der Mangel nur Nebendinge betrift, ibi n. 2. Ueber deren Mängel muß gleich bey der Production excipirt werden, ibi n. 4. Regulariter macht das abgängige Datum oder Causa debendi ein Dokument nicht vitios, Cod. Jud. c. 11. §. 9. n. 3.

Documentum de Pignore expressum, ein ausdrückliches Pfand beruhet darauf, daß der Debitor sich darüber erkläret, so sowohl mit Worten als Werken geschehen kann, vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 6. §. 4. n. 1. litt. a. Im Werk selbst erkläret sich aber Debitor, wann er z. B. die zur Sache gehörige Dokumente pro securitate debiti an den Gläubiger aushändiget ꝛc. ibi litt. d.

Do-

Documenta sind zu produciren und im Widerspruch muß der Producent den Innhalt auf andere Weise als durch das diffitirte Instrument, oder wenigst so viel beweisen, daß solches von dem Aussteller selbst, oder mit seinen Wissen und Willen von einem andern gefertiget, oder sonst für das seinige schon einmal mit Worten oder Werken erkannt worden seye, Cod. Jud. c. 11. §. 8. n. 1. Wenn man das Dokument zu produciren verhindert ist, muß die Ursache bewiesen werden, cit. § 8. n. 5. Documenta kann man nur ad Passus concernentes produciren, ibi §. 7. n. 6. Es kann auch der Richter die Dokumente nach der Production nochmal einsehen, ibi n. 6. Man ist zu produciren verbunden, wann die Production rechtmäßig begehrt wird, cit. §. 6. n. 1.

Dolus muß in Pactis vel Conventionibus prästirt werden, Cod. Max. P. 4. c. 1. §. 20. Und ist ein Verbrechen, wann man gegen das Gesetz etwas thut, oder unterlässet, und zwar aus gefährlich bösen Vorsatz oder aus merklichem Versehen, vi Cod. Crim. P. 1. c. 1. §. 3. Wo sich nun weder eins noch das andere bezeigt, da ist kein verum, sondern nur höchstens quasi delictum sive culpa, ibi §. 4. Dolus muß durch genugsame Indicia bewiesen seyn, dann sonst wird in Dubio allezeit mehr Error oder Ignorantia vermuthet, ibi c. 9. §. 2. litt. a.

Dolus macht, daß der Gegentheil ad Juramentum in litem affectionis gelassen wird, vi Cod. Jud. c. 15. §. 4. litt. f., & §. 5. litt. b. Ziehet allein rescissionem transactionis nach sich, vi Cod. Jud. c. 17. §. 1. Anm. n. 12.

Do-

Domania in Bayern, ob die Kammergüter in Bayern natura Domanii, Fideicommissi vel Feudi an sich haben, und wie weit sie ex hoc triplici capite in Regula für inalienabel zu achten, was für Exceptiones diese Regel zu leiden habe, ob auch die Wiederrufung von dergleichen Alienationen cum vel sine Refusione Prætii Platz greife, kann man das Baron Kreittmayrische bayrische Staatsrecht P. 3. §. 179. litt. h. darum zur Hand nehmen, siehe auch Bona, Cammeralgüter, Res publicæ.

Domanien- und Landesverbesserungs-Deputation. Diese Deputation besorgt alles, was in die Jura Dominicalia, Regalia, Territorialia und übrige Landesrevenüen, dann was in die Verbesserung einschlägig ist. 2. Alle Reunions- und Reluitionssachen und darüber vorkommende Vorschläge. 3. Die Wiederbringung der Avulsorum, welche unter den vorigen Landesregierungen zum Präjudiz des Haupt-Fideicommiß und Reichslehens davon abgerissen worden. 4. Das schon so lang in Deliberation stehende Peräquationswerk, in Herstellung eines bessern, billigern, kürzern, und einfachern Contributionsfußes. 5. Vorschläge zu Austrocknung der Mooße, Bemayrung der öden Güter. 6. Vorschläge zur Verbesserung des Spital- und Arbeitshauswesens. 7. Wie den Städten und Märkten aufzuhelfen, und der Nährstand zu vermehren, und endlich 8. alles, was zuvor in separato systematico abgehandelt worden. Es sind aber alle diese Geschäfte mit der churfürstl. obern Landesregierung zu berathen, und die Entschließung von daher zu erholen, 1779. Hofkammerordnung §. 8.

Domanialgüter und veräusserte Landesstücke. Diese sind von der obern Landesregierung durch den Weg der Güte oder des Rechtens auf vorherige Rathspflege mit der Hofkammer zu wiederrufen, O. L. Reg. Instr. de Anno 1779 §. 6. pct. 56 & 1779. Hofkammerordnung §. 8. n. 3. Denen Veräusserungen der bayerischen Domanialgüter ist für künftig schon durch den Teschner Frieden vorgebogen, Sign ex Int. vom 14. Febr. 1783. Bestehen in allen bayerischen Besitzungen und Gütern vom Jahr 1574 her, Decr. de dato 5. Dec. 1783. Siehe Fideicommiß bayerisches.

Domcapitul in corpore, macht mit Einschluß des Bischofs oder Oberhaupts ein Collegiatsstift aus, vi Anmerk. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 10. litt. a. Verstehet sich aber nur in des Capitels gemeinschaftlichen Sachen, auf Seite des Bischofs, ausserdessen ist der hierunter nicht verstanden, ibi litt. b. Wo nicht durch Capitulation oder Observanz sich ein Ausschlag zeigt, da hat der Bischof in seinen Handlungen den Consens oder Beyrath des Kapitels nicht vonnöthen rc. ibi c. In gemeinschaftlichen Sachen führt der Bischof im Capitel das Directorium, und beruft selbes zusammen; in dessen Abwesenheit vertritt denselben hierinn der Domprobst, Dechant oder Senior, ibi litt. k. Den Rang nimmt das Capitel in Collegio & Corpore vor all anderer Geistlichkeit, so gar vor den infulirten Prälaten, welche kein anders hergebracht haben, ibi m. Ueber die Domherrn gebührt dem Capitel keine Jurisdiction, es sey dann ein anderes hergebracht, sondern sie stehen unter dem Dechant, ibi litt. l. Das Domcapitel stehet unter dem Bischof in seinem Leben, wel-

cher-

chertwegen derselbe pro mediat geachtet wird, und gestehet der Bischof dem Capitel die Corregentschaft nicht ein, ibi n. Eins der vornehmsten Rechte ist von Seite des Capitels, die Wahl des neuen Bischofs, ibi litt. o. Capitulationes inter Capitulum & Electum, sind vor der Election ungültig in Betreff der Kirchen- oder bischöflichen Rechte derogirenden Punkten ohnerachtet des geleisteten Eydes, ibi litt. p.

Domestici, vide Familiares, Familia.

Domicilium, wird abgetheilt in verum & quasi, Anm. Cod. Jud. c. 1. §. 3. litt. c. Man kann solches regulariter überall ausschlagen, cit. litt. b. Das Domicilium wird in 10 Jahren ersessen, ibi litt. c. Abgeordnete und Studenten, Agenten erlangen solches nicht in 10 Jahren, ibi. Siehe Forum.

Domicilium originarium, ist nicht so viel der Ort, wo man gebohren ist, als vorzüglich, wo der Vater domicilirt war, Bettelordn. vom 3. März 1780 pct. 7., & 1770 pct. 6., weder Gemeinden noch Obrigkeiten können dieses Jemand verweigern, wann er schon 10. 20 und noch mehrere Jahre abwesend gewesen, und nicht an andern Orten eines rechtmäßig erlangt hat, ibi. Findelkinder sind in dem Ort, wo sie gefunden worden, so lang zu Haus, bis man ihre Aeltern in Erkenntniß bringt, Bettelordn. vom 3. März 1780 pct. 7., & 27. July 1770 pct. 7. Uneheliche Kinder werden in das Aufenthaltsort ihrer Mutter angewiesen, ibi. Die keinen Titulum Domicilii habende Kinder in München sollen der Kindsstube gegen 50 fl. ex Cassa Pauperum übergeben werden, Sign. in Int. vom 16. Sept. 1776. Voluntarium wird in

einer

einer Stadt oder einem Gericht durch bloßes Dienen und Arbeiten allda, statt denen vorhin erforderten 20 in 15 Jahren erlangt, Bettelordn. vom 3. März 1780 pct. 9., & 27. July 1770 pct. 8. Churpfalzbayerische Unterthanen erlangen es in österreichischen Landen inner 10 Jahren, & vice versa, Ausschreibung an churfürstl. Hofrath de dato 24. Octobr. 1783. Die an ihr ordentliches Domicilium angewiesene sollen allda verbleiben, sich mit der Arbeit fleisig nähren, denen der Verpflegung, oder einer Beyhülfe bedürftigen aber das nöthige verschaft werden, Bettelordn. de Anno 1770 pct. 15. Siehe Verpflegung.

Dominium oder **Eigenthum**, ist eine Macht und Gewalt, mit dem Seinigen nach Belieben zu walten, Cod. Max. P. 2. c. 2. §. 1. Wird abgetheilt in plenum, verum & quasi, directum & utile, naturale & civile, solitarium, & commune, ibi §. 2. Des Eigenthums ist fähig, der seiner mächtig ist, ibi §. 3. In Dominio kann alles seyn, was von Natur besessen werden kann, ibi §. 4. Unter dem Namen Dominii naturalis & civilis wird verstanden und zwar unter ersten die Apprehension, Occupation und Accession, unter der andern sind entweder universales oder particulares, und bestehen jene in der Erbschaft und Arrogation, diese aber in der Verjährung und letztwilligen Vermächtniß, Cod. Max. P. 2. c. 2. §. 5., & c. 3. §. 1. Die Wirkung des Eigenthums bestehet aber in der freyen Disposition und den davon abhangenden Genuß, ibi §. 6. Die Action, so hieraus entspringt, ist Rei vindicatio, Cod. Max. P. 2. c. 2. §. 7. Zum Beweis dieser Action wird erfordert der rechtmäßige Titel,

tel, ibi §. 8. Es mag auch hierinn Actio publiciana angestellt werden, ibi §. 9. Unter den Namen Eigenthum werden auch die Pertinentien verstanden, ibi §. 14. Das Dominium gehet auch auf die Erben, ibi §. 15. Wegen dem Condominio juris ist zu wissen, das beede für einen Mann gerechnet werden, ibi §. 16. Das Dominium per occupationem wird acquirirt durch Bemächtigung der Sache auf das Eigenthum, Cod. Max. P. 2. c. 3. §. 2. Die Jagd, Fische und Vogelfang gehören heut zu Tage nicht mehr unter die Modos aquirendi Dominium, ibi §. 3. Die Inventio eines Schatzes (Findung) ist auch hierunter zu rechnen, ibi §. 4.

Dominium Litis, ist von keiner Wirkung mehr, vi Anm. Cod. Jud. c. 7. §. 1. litt. b.

Dominium utile kann in Erbrechten verpfändet werden, Anm. ad Cod. Jud. c 20. §. 9. n. 3. litt. d.

Dominium Eminens erstreckt sich nicht so weit, daß man dem Unterthanen sein Haab und Gut, oder Jus quaesitum ab Seite des Regentens benehmen könnte, es geschehe dann ex causa necessitatis, vel utilitas publicæ, welchenfalls zwar freylich bonum & jus privatum dem publico ausweichen muß, jedoch dergestalt, daß derjenige, welcher propter publicum zu leiden hat, auch ex publico wiederum schadlos gehalten werde, Allgem. Staatsr. P. 1. §. 14. litt. c.

Domitiana quaestio, bestehet in der Anfrage, ob ein Notarius unter die Zahl der Testaments Gezeugen gerechnet werden soll: allein der Codex widerspricht derselben, vi Anm. ad Cod. Max. P. 3. c. 3. §. 4. 5. n. 3. litt. g.

Do-

Donatarii, wohin sie in der Gant mit der Schenkung gesetzt werden, resolvirt Cod. Jud. c. 20. §. 10. n. 7. so, daß sie in der 8. Classe nach den Chyrographariis zu stehen haben.

Donatio propter nuptias gaudirt kein Jus prælationis, Anm. ad Cod. Jud. c. 20. §. 6. p. 3. litt. c.

Donatio, vide Schankung.

Donations-Insinuation muß vor dem ordentlichen Richter geschehen, Anm. ad Cod. Jud. c. 1. §. 17. litt. b.

Donau, die Flösser hierauf sollen ihre Baumaterialien allzeit denen an der Donau hinab entlegenen Städten und Märkten anfeilen, und, wenn sie gar keine Käufer gefunden, dem Holzgarten-Inspectionsamt St. Nicola um billigen Preis überlassen, Befehl vom 23. Decem. 1768. Die an der Donau wohnende Bürger und Innwohner sollen sich auch wegen ihren benöthigten Baumaterialien bey ihrer Obrigkeit von Zeit zu Zeit fleisig melden, ibi.

Donau, das Scherren in der Donau ist Niemanden als den Fischern erlaubt, Fischordnung an der Donau, von Ingolstadt de dato Lichtmeßtag 1528. Die Jurisdiction auf der Donau gebührt auch lediglich denen churfürstl. Gerichten, vi Befehls an die Regierung Straubing vom 20. Aug. 1762 in Jurisdictionseingriffs-Tentamen von dem Pfleggericht Wörth. Wie es an der Gränze des an Oesterreich abgetrettenen bayerischen Antheils wegen den Ufern, Insuln und Auen, der Schiff-fahrt und Passage der Unterthanen, Waaren, Lebensmittel und andern Sachen, dann der Jurisdiction, Errichtung der Mühlen und Wassergebäude, den Schanzen

zen und anderer Werker, wie auch wegen den Brücken und der Fischerey auf der Donau gehalten werde, ist durch die Convention vom 31. Aug. 1784 bestimmt.

Donau = Gefährt. Dieses ist nach der Erläuterung vom 11. December 1717, sowohl denen Fischern als Schiffmeistern dergestalt zuständig, daß ihnen durch die fremde Schiffleute und Fischer an den Fuhren auf der Donau nicht präjudicirt werden solle; Es verstehet sich aber dieses nicht auf die ausländische Schiffmeister und freye Durchfuhr ihrer Güter, wodurch der freye Handel und Wandel aufgehebt, und niedergelegt würde, sondern allein auf jene Schiffleute und Fischer, so nicht an der Donau, Innstrom und Salza wohnen, und nur an andern kleinen Flüssen entlegen sind, ibi.

Donaumoos, das an der ingolstädter und neuburger Strasse liegende, dessen Cultur wird anfänglich von der Landesherrschaft, und sodann durch die Errichtung einer Societät von dreyßig Actien unternommen, vi Privilegii de dato 11. Jenner 1790. §. 1. Es bestehet in mehr als 60000 Tagwerk, ibid., wovon jedes in dem uncultivirten Zustande nach 4 fl. Aestimation verrelevirt wurde, ibi §. 17. Es wurden daher auch alle arbeitlose Müssiggänger zur Arbeit dahin geliefert, vi Mand. vom 23. Febr. 1792. Welche Lieferung aber im Jahr 1793. wieder cessirte, vi Resol. Ser. vom 6. April anni dicti.

Donaumoosansiedelungen, über dieses wird ein ordentliches Grund = und Lagerbuch gehalten, worinn alle einzelne Moosbesitzungen nach ihrer Größe, Anzahl, Anstössern und ihrer Gerechtigkeits = Eigenschaft verzeichnet sind, vi Mand. vom 17. July 1795. p. 1.

Je=

Jeder Käufer darf auch seinen Kaufschilling von dem Tag des geschlossenen Kaufes an, lediglich in 10 Jahren Fristen und zwar unverzinnßlich entrichten, vi Res. Ser. vom 20. July 1791. Wer aber ein von der Commission erbautes Haus kaufet, hat mehr nicht als die Hälfte des Werths sogleich zu bezahlen, die übrige Hälfte hingegen wird ihm gegen Hypothek und 4 Prozent Interesse auf dem Gut stehen gelassen, ibid. Und wer ein Haus oder Hofstatt nach seiner Gemächlichkeit erbauen will, hat seinen Plan zur Prüfung zu übergeben, oder kann sich einen von den Planen des Inspectionsamts erwählen, ibid. Er erhält zugleich seine erkaufte Gründe als frey ungebundenes Eigenthum und beständig walzende Stücke unvermischt zusammen zur freyen und ungehinderten Benutzung, vi Resolut. Ser. vom 24. Merz 1791, und kein Nachbar darauf einiges Weiderecht, Blumenbesuch oder andere dergleichen Dienstbarkeit zu fordern, ibid. Ingleichen erhält jeder Käufer, welcher den Kleebau und die Stallfütterung auf seinen Gründen einführt 25 Freyjahre von allen Steuren, Anlagen, Zehenden und allen anderen Abgaben, ibid. gemäß Privil. Erweiterung de dato 15. März 1791. pct. 2. Wer aber ein Haus darauf erbauet, oder ein von der Cultursocietät erbautes Haus ankaufet, 30 solcher Freyjahre, vi Resc. Ser. v. 24. Merz 1791. & 15. März 1791. pct. 4. & Priv. vom 5. Jenner 1790. §. 18. Jene hingegen, welche ihre erkauften Gründe nur nach der gewöhnlichen Art benützen und keine Stallfütterung einführen, 15 Freyjahre, vi Privil. Erweiterung vom 15. März 1791. p. 1. Und wer Waldunzen an sich kauft, oder auf seinen erkauf-

ten Gründen mit Vorwissen der Commission dergestalt anlegt, daß er sie forstmässig in Schläge eintheilt und dem Streurechen und Viehtriebe darinn auf alle Zeiten entsagt, gleichfalls 25 Freyjahre, ibi cit. pct. 3. Ueberdieß sind derley Käufer für sich und ihre Kinder von dem Militär = Ausschuß, der Recrutensteuer und Landschutzanlagen befreyet, vi Mand. vom 19. July 1791.

Donaumoosbrücken, Kanäle, Dämme und Schleussen. Zu deren dauerhaften Herstellung und Unterhaltung ist ein eigener Fond und zwar eine jährliche Anlage von 4 kr., von jedem Tagwerk bestimmt, vi Privil. vom 11. Jenner 1790 §. 21. Dieser Unterhaltungsbeytrag muß auch während der verwilligten Freyjahren bezahlt werden, wird aber gleichwohl nach Verfluß derselben von den Steuern und Anlagen wieder abgezogen, ibid. Die spätere Verordnung hingegen setzt diesen Beytrag für beständig fest, Privil. Erweit. vom 15. Merz 1791. p. 6., und muß solcher auch von den im Moose vorhin begütterten Unterthanen und mit lehenbaren Weidschaften darinnen versehenen Gemeinden entrichtet werden, gemäß Rescr. vom 13. August 1791. pct. 3. Wie dann auch nach den hergestellten großen Abzugskanälen ein jeder diese kleine Gräben, welche er in seinen Feldern und Wiesen nöthig hat, auf seine Kösten herstellen und unterhalten muß, vi Privil. Erweit. vom 15. Merz 1791. pct. 6.

Donaumooscommission, die unmittelbare bestehet in zwey Directoren und zwey Commissarien, vi Privil. vom 11. Jenner 1790. §. 6. Diese Commission besorgt die nothwendigen Geschäfte, besonders in allen wichtigen,

gen, die Cultursſocietät betreffenden Gegenſtänden mit Zuziehung des Ausſchuſſes, ibi cit. §. 7. ꝛc. Es wurde ihr auch im Jahre 1791 der ganze Moosleheu-diſtrict, ſo weit er ſich im bayriſchen und neuburgiſchen Territorio erſtreckt, mit allen Zugehörungen ohne Ausnahm extradirt, vi Extradit. Reſcr. vom 18. April 1791. Jngleichen wurde derſelben nebſt der bisher ſchon exercirten niederen Gerichtsbarkeit auch die hohe Jurisdiction in der Eigenſchaft einer churf. Adminiſtrationscommiſſion bis auf weitere Einrichtung übertragen, ibid. Jn Anſehung der auf dem Mooſe begüterten Unterthanen aber, welche mit ihren auſſer dem Mooſe gelegenen Gütern und Wohnungen unter hofmärkiſcher Jurisdiction geſeſſen ſind, wenn ſie ihre Schuldigkeit zu entrichten anſtehen, hat ſie die Execution bey den Hofmärken zu geſinnen, und, wenn dieſe verzögert oder verſagt würde, darum bey dem churfürſtl. Hofrath und reſpective den Juſtizſenat zu Neuburg anzuruffen, vi Generalverord. vom 3. Jenner 1795.

Donaumooscreditweſen der Coloniſten. Ueber dieſes wird ein eigenes Matrikelbuch gehalten, in welchem unter Bezug auf das Grund- und Lagerbuch die Namen der Beſitzer, die Veränderungen der Güter mit ihrem Werthe und dann die zur Jmmatriculirung gekommenen Schulden eingeſchrieben werden, vi Generalmandat vom 17. July 1795. p. 1. Jede Jmmatriculirung muß in Gegenwart der vorgeſchriebenen vier Perſonen, und zwar in der chronologiſchen Ordnung, wie ſie vorkommen, in die Matrikel eingetragen und von allen vieren unterſchrieben werden, ibid. pct. 3. Jn dieſem Matriklbuch darf auch niemals etwas ausgeſtrichen,

radirt, überschrieben oder corrigirt werden, ibid. Jeder Darleiher muß zugleich bey Immatriculirung seiner Post ein gedrucktes Zeugniß darüber erhalten mit dem Matrikelnumer, die wie vielte Post in der Ordnung auf die nämliche Realität die seinige seye, und dieses Zeugniß muß von beiden Beamten und zwey Gezeugen unterschrieben, auch mit dem Gerichtssiegel verfertiget seyn, ibid. pct. 4. Es werden aber bloß Schulden und Forderungen, welche auf den im Moose gelegenen Gründen und Realitäten haften, immatriculirt, ibid. pct. 5. Und diese haben nach dem Datum ihrer Immatriculirung im Fall eines Concurs vor allen sonst mit ihnen in dieselbe Prioritätsklasse kommenden, aber nicht immatriculirten, obschon ältern Schuldposten das Vorgangsrecht, kein Privilegium eines Standes, Ranges oder Gewerbs in Bayern und der obern Pfalz hinderlich, ibid. pct. 7. Die auf dem Moose begüterten Adelichen und Siegelmässigen können zwar ihre Contracte und Obligationen selbst fertigen, doch die Immatriculation, wenn es der Darleiher fordert, um so weniger weigern, als das Vorgangsrecht nur immatriculirten Schulden zugestanden wird, ibid. Die in den gerichtlichen Verhandlungen vorkommende Hypothek-Schulden, Austräge, Erbgüter, Heurathsgüter, Verzichte, überkommene Kirchen- und andere briefliche Schulden der unsiegelmässigen hingegen werden alle ex officio, auch ohne ausdrückliches Verlangen immatriculirt, ibid. pct. 8., und ist kein grundherrlicher Consens darzu erforderlich, ibid. pct. 9. Ein Eisenbrief wird auf dem Moose Ansässigen zu keiner Zeit ertheilt, und eben so wenig in Rücksicht der immatri-

cu-

culirten Posten die exceptio Competentiæ gestattet, ibid. p. 10. Ingleichen bleiben alle immatriculirte auf dem Gut oder Grund ohne Rücksicht der Zeit oder vorgegangenen Veränderungen der Besitzer in der Matrikl unentgeldlich vorgemerkt, dabey aber sind die Siegelmässigen den Inhalt des von ihnen gefertigten Contracts vorzulegen oder eintragen zu lassen nicht schuldig, ibid. p. 11. Doch werden nur auf wirkliche Urkunden, und bey Unprivilegirten nur auf obrigkeitliche Verhandlungen gegründete Forderungen immatriculirt und die Urkunden mit ihren Datis allegirt, ibid. pct. 12 Für diese Immatriculirung werden nur von 100 fl. 15 kr. zur Amtscassa genommen, wovon jeder, Ober- und Nebenbeamte 6 kr., und die beeden Zeugen 3 kr. erhalten, ibid p. 13. Bey der Rückzahlung wird die Vormerkung auf gleiche Art, wie bey der Immatriculation gemacht, jedoch nur die Hälfte der Tax bezahlt, ibid. Ueber dieses müssen die Schuldbriefe der Unterthanen noch besonders errichtet werden, ibid. Vormünder und Vorsteher der Kirchen und Stiftungen haben bey Strafe der Selbsthaftung nicht anders als gegen Immatriculirung zu leihen, ibid. p. 14. Das Immatriklbuch selbst wird endlich sammt dem Grund- und Lagerbuch unter vierfacher Sperre aufbewahrt, und, wenn die Sache nicht besonders dringend ist, nur an einem festgesetzten Tage der Woche eröffnet, vi Mand. vom 17. July 1795. p. 2. Ist einer von beeden Beamten oder beeden Gezeugen verhindert, muß statt dessen eine andere Person in die Pflicht genommen, solches in dem Buche vorgemerkt und bey der Rückkehr des Abwesenden bestättiget werden, ibi.

Donaumoos = Cultursbeyträge. Diese bestehen zu den Dämmen, Brücken und Durchlässen in jährlichen 4 kr. von jedem Tagwerk, vi Privil. vom 11. Jenner 1790. §. 21. & Decr. vom 13. August 1791. p. 3. Und müssen auch während den Freyjahren für beständig entrichtet werden, ibi §. 21. & Decr. cit. pct. 3., & Priv. de dato 15. Merz 1791. pct. 6. Die Gemeinden haben ingleichen von ihren Weidenschaften nach dem Unterschied, ob sie lehen = oder nicht lehenbar sind, oder den dritten oder den halben Theil zur Cultur anzulassen, oder wenn sie solche Weidenschaften ganz für sich behaupten wollen, 20 und 25 fl. per Tagwerk in 10 jährigen Fristen zum Cultursbeytrag zu bezahlen, vi Decr. vom 13. August 1791. p. 1. 2. Nicht minder ist von jenen Gründen, welche schon vor der von der Societät unternommenen Cultur des Ganzen so viel möglich cultivirt waren, der vierte Theil davon anzulassen, oder 15 fl. vom Tagwerk ebenfalls in 10 jährigen Fristen zu entrichten, ibi cit. pct. 3. Von Waldungen wird durchgängig nach Verhältniß des Holzstandes mehr nicht als 10 bis 15 fl. zum Cultursbeytrag gefordert, ibid. p. 5.

Donaumoos = Culturssocietät, die im Jahre 1790 errichtete bestehet aus 30 Actien deren jede 10000 fl. zum Culturssond beyzuschiessen hatte, Privil. de dato 11. Jenner 1790. p. 1. Sie hat das volle Eigenthum über alle im Moose liegende und nicht fasionirte bona adespota, ibi §. p. Befriediget dagegen die Landesherrschaft respective den Lehenhof und verhältnißmässig die Hofkammer zu Neuburg mit 6 Freyactien und, wenn der Gewinnst der 6 Freyactien seiner Zeit

den Werth des erkauften Dominii nicht herauswirft, mit dem weiters betreffenden Nachtrag, ibid. Dieses Dominium Directum des ganzen Mooses wird auch im Jahr 1791 durch eine special verordnete Commission förmlich extradirt, gemäß Special = Rescript. vom 18. April 1791, und ihre übrigen Rechte und Privilegien sind in den Verordnungen von den Jahren 1790 und 1791 gegründet, vi Priv. de dato 11. Jenner 1790., & 15. Merz 1791 & 13. Aug. 1791. p. 9.

Donaumoos = Culturstreitigkeiten welche die Actionairs unter sich oder gegen die Commissarien oder diese gegen die Actionairs führen, entscheidet das Directorium salvo Recursu ad Intimum, vi Priv. vom 11. Jen. 1790. §. 25. Es ist auch eine vorläufig entschiedene Sache, daß die etwa bey einigen Gerichtern oder Aemtern zu den Pertinentialgütern auch Pertinentialweise geschlagene Mooßgründe separirt und als walzende Stücke zu behandeln seyen, ibid. §. 26. Ingleichen wurde während der Cultur wegen den Weidenschaften, Jagden und Fischereyen gar kein Prozeß gestattet, ibi §. 16. Und die Societät berechtiget, sogar nöthigen Falls die Kanäle durch die Aecker, Wiesen und Hölzer, gegen Entschädigung der Eigenthümer graben zu lassen, ibid §. 15. Wann auch ein oder anderer im Moose begüterter oder angränzender Stand für sich oder seine Grundunterthanen Ansprüche machen, und Pertinentialitäten, Subinfeudationen oder andere Gerechtigkeitsertheilungen behaupten wollte, hatte er bey der im Jahr 1791 abgeordneten Commission seinen förmlichen Rechtstitel vorlegen, auch den erhaltenen lehenherrlichen Consens und die dafür geleistete Entschä-

digung erweisen müssen, gemäß Commissarii vom 18. April 1791. Desgleichen leiden die in der Verordnung vom 13. August 1791 entschiedene Fälle keinen Prozeß oder Contradiction, sondern sobald das Factum summarissime hergestellt ist, wird sogleich executive verfahren, ibi pct. 9. Die Advocaten hingegen, welche dagegen wissentlich handeln, und ganze Gemeinden oder derselben einzelne Glieder in ihrer Widersetzlichkeit steifen, zur Rückgabe der empfangenen Tax- und Schreibgebühren auf der Stelle angehalten, und bestraft, ibid. Ein Mitgemeiner, welcher öffentlich oder heimlich seine Mitgemeinen aufhetzt, wird nach förmlich untersuchter Sache, und nach Schwere des Verbrechens oder erfolgten Schadens, entweder in Eisen zur Moosarbeit angehalten, oder auf seine Kösten in ein Zuchthaus abgeliefert, ibid. pct. 7. Wenn aber die Gemeinden sich über die höchste Verordnung durch die Commission oder ihre Untergebene beschwert zu seyn glauben, müssen sich die Anbringer mit von wenigstens 2 Drittheil der Gemeinden unterschriebenen Vollmachten legitimiren, ausser dessen keine Schrift angenommen, wird, ibid. pct. 8. Ueberhaupts haben sich die Unterthanen in allen die Cultur betreffenden Fällen an die gnädigst aufgestellte unmittelbare Commission zu wenden, und, wenn sie sich beschwert zu seyn glauben, ihren Recurs an die obere Landesregierung zu nehmen, gemäß Verordnung vom 9. May 1782. Gedachte Commission hat auch jedesmal die durch eigenmächtige gewaltsame Vieheinhüttung, Zauneinreissung, Pflöckenausziehen, oder sonst geflissentlich verursachte Schäden sogleich jurato abzuschätzen, und die Bauern in Solidum

dum zum alsbaldigen Ersatz salvo Regressu Contra quemcunque nebst geschärfesten Verweiß und Androhung der unausbleiblichen Zuchthausstrafe pro futuro executive anhalten zu lassen, ibid.

Donaumoos-Gerichts-Administration, siehe Commission.

Donaumoos-Gewerbsgerechtigkeiten, und zwar die der Bäcker kann die Commission nach Verhältniß der Bevölkerung und der Entlegenheit für die verschiedenen Districte zu dem errichteten gemeinen Backofen selbst verleihen, vi Decr. vom 13. August 1791. Auch zu jedem District einen Bader und eine Hebamme anstellen, ibid. Dann nach Nothdurft der Schmiede, Wagner und Hukler, ibid. Wovon aber der einschlägigen Regierung Nachricht zu geben ist, ibid. Bey Stadtgewerben hingegen, als da sind Uhrmacher, Glaser, Sattler, Schlosser, Seiler und dergleichen, muß nicht nur Bericht erstattet, sondern auch der Bedacht genommen werden, daß Ansiedlungen solcher Handwerker wenigst auf zwey Stund Wegs von den umliegenden Städten und Märkten entfernet bleiben, ibid. Die Errichtung der nothwendigen Sägmühlen ist der Commission gleichfalls überlassen. Den übrigen im Moose befindlichen Mühlen aber werden die Eichpfähle durch den Culturscommissär ordnungsmässig gesetzt, vi Privil. de dato 11. Jenner 1790. §. 23. Und wenn sich grössere Fabriken und Manufakturen ansiedeln wollen, muß wiederum Bericht zu höchsten Handen erstattet werden, vi Decr. vom 13. August 1791. Eine Taferngerechtigkeit aber ist nur auf das an der von Reichertshofen neu errichteten Vicinalstrasse auf den

Sto-

Stokauerrain erbaute Haus verliehen, laut Decr. vom 13. August 1791.

Donaumoos = Lehenbarkeit, diese erstreckt sich in Thesi über das ganze Moos, vi Decr. vom 13. August 1791. p. 2. Es dürfen aber die Gemeinden, welche ein Drittheil von ihren verrelevirten Gemeindeweidschaften zur Cultur anlassen, nur mehr zwey Drittheile davon als Lehen nach vorzunehmender neuen Schätzung verreleviren, ibid p. 1. Auf andern lehenbaren Gründen hingegen, welche schon vor der Cultursocietät cultivirt waren, und wovon der vierte zur neuen Cultur angelassen wird, bleibt die Lehenbarkeit allein noch nach der alten Schätzung dem Lehenhof bevor, vi Decr. vom 13. August 1791. p. 4. Jene Lehenbesitzer aber, welche von ihren Antheilen nach dem 17. §. des Privilegiums die Hälfte erhalten, haben zwar an den Freyjahren keinen Antheil, gewinnen jedoch schon dadurch, daß sie ihre Antheile von aller Lehenbarkeit entlediget als freyes Eigenthum erhalten, vi Privil. Erweiterung vom 15. März 1791. p. 5. & Priv. von dato 11. Jenner 1790 §. 17.

Donaumoos = Weidenschaften werden allda nicht gestattet, sondern unter die Gemeindsglieder nach der Morgenzahl in capita vertheilt, vi Decr. vom 13. August 1791. p. 3. Wer seinen Antheil davon zur Cultur für Aecker oder Wiesen beybehält, hat auch die 25 jährige Freyheit von allen Steuern, Anlagen und andern Lasten zu genüssen, ibid. & 11. Jenner 1790 §. 5. Und es müssen sogar die zu Versicherung solcher einzeln cultivirter Gründe nöthigen Umzäunungen von den nicht cultivirten und die Gemeinweiden be-

haup-

hauptenden Theilen hergestellt, auf ihre Kosten unterhalten, im Falle eines Saumsals durch ihre Ortsobrigkeiten oder die einschlägigen Gerichter vorgefahren, und der Unkostenersatz executive erholet werden; vi Decret. vom 13. August 1791. p. 3. Jene Antheile hingegen, worauf die Gemeinden noch ferner die Weidenschaften behaupten, werden sogleich nach der ordentlichen Schätzung mit den betreffenden Steuern und Anlagen belegt, ibi. Und wenn nachher ein oder anderes Mitglied von der Gemeinde wieder absteht, so wird ihnen zwar dieser treffende Grund auf ihre Kösten ausgezeigt, jedoch nur so viele Freyjahre mehr zugeschrieben, als jenen noch übrig sind, die sich gleich anfänglich zur Cultur verstanden haben, ibid. Wenn auch einer oder der andere den größern Bauern durch die der Sache ganz angemessene Vertheilung der Gemeindsgründe in Culpa gravirt wäre, wird er durch unentgeltliche Zutheilung einiger Tagwerke cultivirter Wiesen entschädiget, vi Rescript. Ser. vom 9. May 1792.

[Do]naumooszehent, ein solcher darf von keinem im Moose gelegenen Acker- oder Weidegrund jemal gefordert oder gegeben werden, vi Verrufs vom 27. März 1795. Privil. Erweiterung vom 15. März 1791. p. 7. Es kann auch der kleine Zehend ohnehin nicht darauf hergebracht seyn, ibi.

[Do]naustauf will zwar vom Hochstift Regensburg für [e]in unmittelbares Reichsland geachtet werden, man ist [a]ber von Seite Churbayern noch darüber in Contra[d]ictorio, bayerisch. Staatsr. P. 3. §. 139. litt. b. [D]er Receß vom 6. November 1715 enthält punctaim, was nach vorgegangener Reluition im Jahr 1711.

regu-

regulirt, dem Hochstift überlassen und dagegen dem Churhaus vorbehalten seyn solle, ibi. Churbayerischer Seits hat man sich das Jus Territoriale überhaupts, und in Specie die vornehmste Effectus desselben benanntlich Jus Armorum, præsidii & appellationis reservirt, demungeachtet wurde die Landeshoheit mit mehr andern in Recessu enthaltenen Puncten strittig, und im Jahr 1766 bey dem Reichshofrath von Seite des Hochstifts Klage darüber gestellt, ibi. Die Dörfer Sulzbach, Demling, Friesheim, Pach und Reiferting, waren zwar mit der Herrschaft Donaustauf verpfändet und relevirt, sind aber deßwegen für keine donaustaufische Appertinentien, sondern wie man von Seite Bayern behauptet, für besondere Corpora zu achten, welche sogar auf jenen Fall, da man Donaustauf für exempt und immediat halten wollte, unter churbayerischer Landeshoheit zu stehen hätten, ibi cit. litt. c. Von dem nach Donaustauf gehörigen Vermögen wird keine Nachsteuer eingebracht, vi Sign. Int. vom 5. Sept. 1768. Siehe Regensburg Hochstift rc.

Donauwörth oder Schwäbischwörth erklärte An. 1607 Kaiser Rudolph die widersässige Bürgerschaft der Reichsstadt Donauwörth in die Acht, und trug dem Haus Bayern die Execution auf, das theils jure Retentionis wegen der Executionskösten, theils Jure pignoris, weil Kaiser Karl IV. diese Reichsstadt an die Herzoge Stephan, Friedrich und Johann An. 1453. versetzte, wegen gedachter Pfandschaft diese Reichsstadt von dem Haus Bayern noch im Besitz ist, bayerisch. Staatsr. P. 3. §. 109. litt. b. Das Jus Protectionis cum onere Territoriali in und ausser der Stadt, soweit

sich

sich ihr Stadtgebiet erstreckt, ist dem Haus Bayern mit allen davon dependirenden Effecten schon durch den mit dem Ordinariat Augsburg im Jahr 1688. den 20. Juni abgeschlossenen Receß vorbehalten §. 1. Dagegen ist auch dem Hochstift ausser dem Stadtdistrict in ihrer oder anderer Herschaften Landen, sowohl der Schutz- als die Kastenvogtey und andere Jura, wie sie das Hochstift contra quoscunque hergebracht, mit allen Effecten zugestanden, ibi. Im Jahr 1737. wurde allda eine Hauptweinniederlage von nekar- und werthheimer Weinen, dann dem Communicantenwein, zum Behuf des errichteten Schuldenabledigungswerks angeordnet, Mand. vom 1. July 1737.

Der in Donauwörth mit immatriculirten Gütern im Land nicht angesessene Prälat zum H. Creuz daselbst, ist in Personalibus, Civilibus nur beym Ordinariat zu conveniren, salvis Realibus Domino Territoriali competentibus, vi Ref. Int. vom 11. Febr. 1783. & Receß mit Augsburg vom 26. Juni 1688. dieses Klosters wegen. Auf Absterben des Prälatens wird es aber mit der Wahl eines neuen wie bey andern bayerischen Klöstern gehalten, nur mit dem Unterschied, daß das Ordinariat Augsburg neben dem geistlichen auch einen weltlichen Commissarium sowohl ad actus Obsignationis & Refixionis als zu dem Ende absendet, damit er die ausser der Stadt und dessen District gelegene unter des Hochstifts Schutz gehörige Unterthanen dem neuen Prälaten einpflichten könne, cit. P. 4. Es hat auch der neuerwählte Prälat jederzeit im Namen des Klosters Sr. churfürstl. Durchl. und dem Hochstift die receßmässige Revers auszustellen, dagegen die von den

vorigen Prälaten ausgestellte, und als präjudicirlich angesehene Reversales für null erklärt sind, ibi P. 6. 8. Die in der Stadt und dessen District wohnende Klosterbediente sind gleichfalls nach dem sowohl mit der Stadt im Jahr 1570 aufgerichteten Vertrag, als mit dem mit Bayern abgeschlossenen Receß vom Jahr 1688 Sr. churfürstl. Durchl. hohen und niedern Jurisdiction unterworfen, ibi P. ult. 3. Ueberdieß bringt letztgedachter Receß mit sich, daß dem Kloster keine neue Onera, die nicht schon bisher in Uebung gewesen, aufgelegt werden sollen, ibi P. 7. Die Schutz- und Schirmgerechtigkeit über das Kloster war vorhin zwischen der Stadt und dem Hochstift strittig, es hat aber das Hochstift diesen Streit in ermeldtem Receß auf ewig renuncirt, ibi p. 9.

Donnerwetter, so bald ein schweres entstehet, haben sich alle herrschaftliche Maurer- und Zimmermeister, wie auch die Caminfeger in die churfürstl. Dicasterial- und Amtsgebäude mit Hacken und Pickeln zu begeben und in Bereitschaft zu wachen, allgem. Feuerordn. vom 30. Merz 1791. §. 48. Bey bürgerl. Rathshäusern ist eben das zu beobachten, ibid. Und bey Einschlagung und ausbrechendem Feuer vor allem eine Salzlauge vom Seifensieder oder eine frische Milch zur Dämpfung zu gebrauchen, ibid. Zu menschenmöglicher Abwendung des Unglücks aber, welches Blitzstrahlen öfters verursachen, sollen nach und nach wenigstens auf den Hauptgebäuden, Kirchen, Schlössern, Klöstern, Rathhäusern und dergleichen Orten Wetterableiter aufgestellt werden, ibi §. 20. Desgleichen soll jedermann das so schädliche Läuten unter dem Hochgewitter, auſ-

ser

ser des zu Anfang und zu Ende bestimmten Gebeths bey Vermeidung der festgesetzten Strafen, und allenfalsiger Verdopplung derselben, wie auch der namentlichen Anzeige zur höchsten Stelle unterlassen, vi Mand. vom 8. April 1791, und bey nämlicher Strafe das Wetterschiessen, vi Verordn. vom 4. May 1792. Dieses aber ist wieder connivendo zu gestatten, vi Generale vom 14. November 1793.

Doppelte Verehlichung, vide Bigamia.

Dorf, heißt ein mit mehrern Bauernhäusern besetzter Ort, dessen Einwohner weder Stadt= noch Marktrecht haben, sondern von dem Feld= und Ackerbau leben, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 28. §. 1. litt. a.

Dorffen, das dortige Forstmeisteramt enthält die sämmtliche Revier in den Gerichtern Dorffen, Erding, Vyburg, Geissenhausen und Neumarkt, Forsteintheilungsdecret vom 14. März 1789. litt. s. p. 1.

Dorfsgemeinde, hierunter werden jene Bauern und Landleute verstanden, die nahe zusammen ziehen, und zusammen eine Gemeinde veranstalten und ausmachen, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 28. §. 1. litt. c. Ihres Verbandes wegen, und der Absicht des gemeinen Besten halber werden solche Gemeinden als eine wahre Communität considerirt, weil sie ihre Güter ut universi & omnes collective sumpti besitzen, z. E. die Gemeindsgründe, Gemeindwaldungen und dergleichen pro Rebus vel bonis universitatis anzusehen sind, ibi litt. d. Deren Vorsteher und Anwälde sind die Dorfsführer, Hauptleute und Obmänner, ibi litt. e. Durch sie werden auch zu Bestreitung der Schulden, Proceßkosten, Strassenreparationen, Hirtenlohn, Unterhalt der

Armen und andere Gemeindsbürden und Anlagen mit Vorwissen ihrer Obrigkeit eingebracht und Rechnung gepflogen, und ihre Wahl und Bestellung wird bey der versammelten Gemeinde unter obrigkeitlicher Begnehmigung vollbracht, ibi litt. f. Auf die wird auch der Gemeinshirt, der sogenannte Esch, Wiesen-Brück- und Holzhay, Aufseher der Brücken, Waldungen und Feldfrüchte bestellt, damit ohne der Nachbarn Rath und Willen weder ein Uebertrieb, Ueberätz, Ueberfahrt, Uebermähung noch sonst Schaden geschehe, ibi litt. g.

Dorfgerechtigket, siehe Vogtey.

Dorfgericht, dieses bestund vor alten Zeiten nur in gewissen geringern Jurisdictions-Effectibus; heut zu Tage aber waltet zwischen selben und den Hofmarksgerichtern kein anderer Unterschied mehr ob, als welchen etwann der lange Gebrauch dort und da besonders eingeführt hat, Sign. in Conf. Int. vom 16. October 1758. pct. 2. Der Gebrauch und das Herkommen giebt also bey dem Dorfgericht eben so, wie in allen andern Jurisdictionalien überhaupt allemal den vorzüglichen Ausschlag, ibi.

Dorf- und Ehehaftgerichte sind noch in Bayern üblich, Anm. Cod. Jud. c. 1. §. 21. litt. a.

Dorfschaften neue, die solche auf öden Gründen errichten wollen, werden Freyjahre von Stift und Steuern und andern Bürden erhalten, Generale vom 30. July 1723. §. 5. Amtleute, Abdecker und ihre Kinder sollen überdieß die Ehrlichsprechung geniessen, und den übrigen Unterthanen durchaus gleich gehalten werden, ibi.

Dorfs-

Dorfsführer und Hauptleute werden statt den vorigen Obleuten und Beysitzern im Jahr 1784. mit ihren ehevor aufgehabten Verrichtungen in Besorgung der Gemeindssachen angestellt, Mand. vom 17. November 1783. §. 1. Führen pro Signo distinctivo die schon vorhandene Schilde der Obmänner, und haben den Vorgang bey Opfergängen und Processionen vor ihren Mitgemeinern, ibi. Sind während ihres Führeramts von Quartieren und Vorspann frey, gemäß Generale vom 19. May 1784. §. 2. Bey ihrer jährlichen Umwechslung aber sollen die minder Tauglichen umgangen werden, ibi §. 1. Die Instruction allenthalben vorselbe, respective Unterricht, ist diesem vermeldten Mandate einverleibt.

Dorf, kann man auch einem verbiethen, Anm. ad Cod. Crim. P. 1. c. 1. §. 9. litt. a.

Dorf- und Gäumeister sind auch auf dem Lande fürs Bauersvolk unentbehrlich, z. E. Schmid, Schuhflicker, Leinweber und dergleichen, vi Anm. Cod. Max. P. 5. c. 27. §. 24. litt. a. Deren Bestellung wird pro actu Jurisdictionis bassæ geachtet, so wie die Errichtung einer ganzen Handwerkszunft unter die landesherrliche Jura und Regalia gehört, ibi b. Es soll aber kein Dorfmeister aufgenommen werden, er habe dann bey einem redlichen Meister gelernt, gewandert und auf die Beschau gearbeitet, und bey einer Stadt oder Markt das Meisterstück gemacht und dessen sich urkundlich legitimirt, ibi litt. c. Er muß sich aber Handwerksgemäß verhalten unter obrigkeitlicher Aufsicht, darf also in andere Dörfer arbeiten, ibi litt. d. Und, wenn er in Städte oder Märkte nicht eingezünft und

eingekauft, darf er dahin weder arbeiten, noch Jungen lernen, auch nicht Gesellen fördern, ibi litt. e. In die nächste Stadt oder Markt zur Einzünftung ist er auch nicht gebunden, ibi litt. f. Der Landmeister ist nicht den Handwerksconventen beyzuwohnen verbunden, in Strafsfällen und Handwerkshandlungen gehört er unter die ordentliche Obrigkeit, ibi litt. g.

Dos, siehe Heurathgut.

Dotalia, siehe Heuraths=Pacta oder Heuraths=Schankung.

Dreher, und dergleichen Spiele sind jederzeit als Glücksspiele verbothen, Mand. vom 13. Febr. 1767. & 7. Jenner 1772. Das Drehebrett wird nicht nur vor Geld, sondern auch vor Lebzelten und Eßwaaren, dann Zinn= und Erdengeschirr auszusetzen bey 50 Reichsthaler Strafe verbothen, Mand. vom 20. Merz 1779.

Drittellehen ist eine Gerechtigkeit, in Kraft der die Unterthanen die Stift nur von 3 zu 3 Jahren geben, Cod. Max. P. 4. c. 7. §. 32.

Dritter Edictstag, siehe Edictstag.

Drischelhauben, diese zu verkaufen ist zwar den Wasenmeistern des Gerichts Griesbach per Resolutionem vom 9. August 1702, jedoch nicht auf öffentlichen Märkten, und auch nur auf Wiederruf bewilliget.

Drohung, siehe Befehdung.

Druckerey von Baumwoll= und Leinwandgezeuge, dann Wachsdruckerey. Diese Druckereyen sind ausser der hiesigen Bombasinmanufaktur ohne erlangter Specialconcession jedermann verbothen, Mand. vom 31. December 1767. P. 10. & 3. Merz 1770. Nur der Oeldruck

für

ür das gemeine Bauernvolk ist noch erlaubt und den
erechtigten Färbern der sogenannte Wachsblaudruck,
Generale vom 3. May 1774. P. 1 & 2. dann 31.
December 1767. Auf verbothene Afterdruckereyen soll
enau gesehen, und sowohl die Mödel als das vorfin=
ende Material confiscirt werden, Generale vom 3.
May 1774. pct. 1 & 2. & 3. Merz 1770. dann
1. December 1767. P. 10.

ückereyen von verschiedenen Farben, von Wachs, so
in und wieder auf dem Lande zum Nachtheil der pri=
ilegirten Bombasinmanufactur sind nicht zu gestatten,
nd sind die Mauthämter auf derley verbothene Dru=
kereyen genaue Aufsicht zu bestellen, durch die unterm
0. August 1771 wiederholte Verordnung nachdrucksamst
ngewiesen.

ückereywaaren ausländische, siehe Bombasin = und
ottonmanufactur allhier.

ückschriften, die in anzüglichen und aufwieglerischen
Terminis ohne Approbation des Censurcollegii divul=
rte sind strafbar, und wer sich nicht die geschehene erste
Bestrafung zur Warnung seyn läßt, wird für einen in=
orrigiblen Calumnianten angesehen und mit der hierauf
ıgemessenen Bestrafung nach allem Rigor behandelt,
ign. in Int. vom 7. Juni 1771. Derley Druck=
hriften zu Vertheidigung seiner Ehre sind zwar nicht
rbothen, sollen aber auch nicht mit Umgehung der
ichercensur, minder über einen solchen Vorwurf unter=
mmen werden, welcher schon vorhin bey Strafe ver=
then ist, ibi. Aergerliche und vielmehr einem Paß=
il gleichende Exhibitiones und Druckschriften sollen
eichfalls um so mehr unterbleiben, als sich ansonst

 die

die Authores alle daraus entstehen mögende üble Folgen selbst beymessen müssen, Befehl vom 26. September 1764.

Druckschriften, von Nürnberg kommende, darf kein Both bey Zuchthausstrafe mehr hereinbringen, sondern sie bey der Censur anzugeben, vi Generalis vom 23. October 1690. Auch sind alle im gesammten deutschen Reich heilsam verbothene derley schändliche Libellen, volksempörende Schriften und Lästerbücher, wo sie immer gefunden werden, zu confisciren und zu zernichten, ibi. Siehe Bücher.

Drut, siehe Braut.

Dubium practicum vel speculativum, siehe Gewissen.

Duell, hierauf ist nicht nur gegen die Duellanten, sondern auch gegen die Secundanten und Unterhändler die Todesstrafe statuirt, wann jemand im Duell entleibt wird, vi Cod. Crim. P. 1. c. 3. §. 9. Besonders bey Adelichen und Militärpersonen muß zur Einsicht und Entscheidung, welche sich Se. churfürstl. Durchl. vorbehalten, einberichtet werden, ibi. Im geistlichen Recht ist in Anm. Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 40. n. 5. litt. b., die Excommunicatio latæ Sententiæ sowohl auf die Duellanten als ihre Secundanten, Zuschauer, Rathgeber und Obrigkeiten, so den Duell zulassen, statuirt; wie nicht weniger infamia, confiscatio omnium bonorum, degradatio sepulturæ Ecclesiasticæ. falls sie auf dem Platz bleiben, intestabilitas activa geschlagen. Das bayerische Rechtsbuch läßt sogar Weibspersonen zum Zweykampf, um die Nothzucht zu erproben, vi Anm. ad Cod. C. P. 2. c. 5. §. 18. litt. g.

Duell

uell ist schädlich, Gener. vom 23. September 1773. Unter dessen Verboth ist auch alles, was denselben veranlassen kann, begriffen, Gener. Mand. vom 23. September 1773 art. 1., & 28. Hornung 1779 art. 1. & 2., jedoch mit Ausnahme des juris inculpatae tutelæ, cit. art. 2. & 3. Die bloße Ausforderung ohne erfolgten Duell, wird durch wirkliche Relegation, Abschaffung von Hof mit Entsetzung der Ehrenämter, Benehmung des Kammerschlüssels, Abschickung auf 10 oder einige Jahre Gefängniß, mit wohl empfindlicher Geldstrafe nach Gestalt der Umstände bestraft, Mand. de dato 23. Septembr. 1773. art. 8., & Mand. de dato 28. Febr. 1779. art. 3. Und die bloße Annehmung der Provocation ohne wirkliche Erscheinung, wird mit voriger Strafe gleich dem Ausforderer gebüsset, cit. Mand. de anno 1779 art. 4. Hingegen die Provocation außer Lands nach erhaltenen Abschied an Militärpersonen, ziehet ihm nach Recht und Kriegsgebrauch als einen Flüchtling und muthwilligen Calumnianten die Prozeßformirung, und nach Gestalt der Umstände die Execution über den Hals, cit. art. 9. & 11. Geschiehet der Duell mit oder ohne wirklicher Verwundung und Todschlag, soll erstenfalls gegen einen adelichen Ritter oder hohen Offizier die Strafe des Schwerds, bey Unadelichen der Strang erfolgen, im andern Falle aber wird der Ritter, oder vornehme Offizier, Civil- oder Militärbedienter entweder in loco delicti, oder sonst an einen andern unehrlichen Ort durch den Wasenmeister eingescharret, der Unadeliche dagegen zum Scheu aufgehangen, ihn auch alle Güter ohne Ausnahme confiscirt werden, im Falle die Frau

 auch

auch hierzu Ursach gegeben hat, Mand. vom 28. Hornung 1779. Art. 6., Mand. vom 23. Sept. 1773. Art. 4. Der, so seinen Opponenten entleibt, verliert seine Chargen, wird mit Zerbrechung seines Degens vor den Füssen, durch das Schwerd zum Tod gebracht und auf dem Richtplatz begraben, ibi cit. Wann der Duell ausser Lands prosequirt wird, trift die nämliche Strafe ein, als wenn der Duell inner Lands vor sich gegangen wäre, cit Art. 7. & Art. 4. Gehen die Duellanten flüchtig und erscheinen auf die Vorladung nicht, kommen die Güter einzuziehen und die geordnete Strafen durch den Scharfrichter an ihren Bildnissen auf dem Pranger zu exequiren, ibi Art. 7. Hingegen jene, so ihnen Aufenthalt heimlich, wissentlich zur Flucht Anlaß und Hülfe geben, werden mit Leib= und Lebensstrafe angesehen, ibi. Secundanten, Beyhelfer, Cartellträger, Unterhändler und Mittelspersonen werden gleich den Provocanten selbst, es erfolge der Duell oder nicht, unnachlässig gestraft, die Domestiquen aber, so sich durch Waffenzutragen oder Aufforderung gebrauchen lassen, nach Ertrag des Verbrechens zu zwey= oder dreyjährigem Vestungsbau verdammt, Generale vom 28. Hornung 1779 Art. 8. & 23. September 1773. Art. 4. Die zum Duell Anlaß gebende Beschimpfung oder wirkliche Duell, solle von jenem, der es gehört oder gesehen, bey der Thäter Obrigkeit, und auf dem Lande denen Beamten und Offiziers alsogleich oder gleich nach vorgängiger Arrestankündigung angezeigt werden, cit. Art. 9. & Art. 10. 11. Wird ein Duell nur mit einem Rencontre bemäntelt, soll man untersuchen, ob die Sache von einem Grund seye, im widrigen soll ex duplici

capi-

capite rei sitæ gleich dem Duellanten mit Leib- und Lebensstrafe und Güterconfiscation vorgeschritten werden, cit. Art. 12 item Mand. von 1773. Art. 14. 15. Obrigkeiten sollen, wann schon Provocati selbst zu klagen unterlassen, oder quoad Satisfactionem privatam sich vergleichen, gleichwohl juxta gravitatem delicti und der dem Publico gebührenden Satisfaction halber, das Nöthige beobachten, cit. Art. 14. item 18. & 21. Dergleichen Prozesse sind sowohl bey Militär- als Civilobrigkeiten nur Summarie ohne alle Weitläufigkeit zu verhandeln, und von höchster Stelle die Entscheidung hierüber zu erholen, Mand. vom 28. Hornung 1779. Art. 15. & Mand. von 1779. Art. 19. Wann aber die Duellanten oder Provocanten theils Civil- theils Militärpersonen sind, ist die Sache durch ein Judicium mixtum zu untersuchen, und nach instruirter Causa zu höchsten Orten einzuberichten, ibi cit. Art. 15 & Art. 20. Aber die Resolution vom 20. July 1781 will nur die unter dem Civilstand entstehende Duellhändel so weit der höchsten Entscheidung reservirt haben, als sie die vom ritterbürtigen Adel oder in höherem Character stehende Personen betreffen, alle übrige dergleichen Händel aber sind den ordinären Obrigkeiten zur Entscheidung überlassen, ibi.

Dulten zu München. In Dultzeiten haben die ausländische Kaufleute nicht erst in der letzten Woche, sondern schon vorher ihre Waaren, mithin jedesmal förderlicher zum Hauptmauthamt allda einzuschicken, und nirgend anderswo als auf der dortigen Mauthhalle unter Strafe der Confiscation abladen zu lassen, vi Verordn. vom 2. July 1796 pct. 1. 2. Desgleichen ihren

ren Waaren eine in deutscher Sprache abgefaßte und die Qualität, Quantität und den Gutswerth enthaltende Fatura beyzulegen, ibi pct. 3. Und, wenn der Kaufmann nebst seinen accisbaren, auch reinpfälzische oder sonst plombirte Waaren mitbringt, so hat er auch für diese eine besondere Fatura zu übergeben, ibi 3. Ueberdieß hat jeder den Krämern deutsche Conti mit seiner Unterzeichnung bey dem Verkaufe der Waaren sogleich verabfolgen zu lassen, ausserdessen solche nicht plombirt werden, ibid. pct. 4. Und wer seine Waaren durch Ladenbediente, Hausknechte, oder andere Leute schickt, hat sowohl für den Conto, als dem gebrauchten Trager zu haften, ibid. pct. 5. Eben so wird keinem mehr die wiederumige Ausfuhr der Waaren mit dem Plombo gestattet, und wer diese zum innländischen Verkaufe braucht, muß sie auf der Mauthhalle liegen lassen, bis sie durch einen dortigen Spediteur, oder Bothen gegen Frachtbriefe, und einem ausgestellten Empfangsschein verlangt werden, ibid. pct. 6. Wer sie aber einem andern in der Dultzeit überläßt, muß solches sogleich dem Hauptmauthamt anzeigen, ibid. p. 7. Auswärtige die hiesige Dulten besuchende Buchhändler dürfen ebenfalls keine andere Bücher verkaufen, als welche in den zu rechter Zeit eingeschickten Bücherkatalogen mit einem P. bezeichnet sind, vi Avertissements vom 11. Juni 1794, & 1. Juni 1791. und zwar bey 100 Dukaten Strafe, ibi de dato 11. Juni 1794. Ferners wurden auch die Handels = und Kramerstände mit Verlassung aller anderer Gassen, von der Hauptwache an durch die ganze Kauffinger = und einen Theil der Neuhauser = Gasse, dann durch die sogenannte weite

Gasse

Gasse neuerlich eingetheilt, vi Rescr. Ser. vom 27. August 1791, und wird keine Beschwerde wider diese Abänderung angenommen, ibid.

ungetwägen in den Städten sind so mit Brettern zu versichern, daß auf den Gassen unterwegs kein Mist abfallen kann, Mand. vom 12. Heum. 1782. pct. 5.

ungstägen sollen nur zu Winters- oder frühen Frühlings- und Herbstzeit in Städten geleeret, auch mehr nicht ausgeschlagen werden, als was mit anbrechenden Tag bis 8 Uhr wegzubringen ist, Mand. vom 12. Heumonats 1782. pct. 5. Wo man mit einem Wagen in das Haus hineinfahren kann, soll der Mist nicht auf der Gasse, sondern in dem Haus aufgeschlagen werden, ibi cit. Sind jedoch also zu verwahren, daß keine Feuersgefahrs davon entstehen möge, Feuerordn. vom 1. Febr. 1751. pct. 19. von der Stadt München.

uplik, der Duplik wegen ist verordnet, daß solche in Tempore übergeben und keine Nova mehr angebracht werden sollen, Cod. Jud. c. 6. §. 13. Hiermit ist in Contumacia dermassen zu verfahren, daß ohne Anrufen ipso facto selbe zu präcludiren sey, ibi §. 16. n. 4.

uplikate von landesherrlichen Schriften zum Reichshofrath sind dem Agenten jedesmal bey Uebermachung der Exhibitorum cum adjunctis, ad acta domestica beyzuschließen, vi Rescr. Ser. vom 7. Juni 1788. Daß man dem Stande der Ritterschaft und des Adels die Schriften in originali communiciren, und mit Machung der Abschriften oder Duplikaten keine vergebliche Unkosten verursachen soll, ist in mehrern ältern Resolu-

tionen

ctionen verordnet, gemäß Resol. Int. vom 27. August 1669., und das nämliche auch auf die Städte und Märkte extendirt, ibid. Siehe Abschriften.

Dupondium ist eine doppelte Erbschafts-Portion, Cod. Max. P. 3. c. 3. §. 9. n. 10.

Durchläße, siehe Brücken.

Durchfuhren der Arrestanten im fremden Gebiete, siehe Captura.

Durchtrieb, siehe Actus Possessorii.

Durnau und Gamelshausen kaufte Churfürst Maximilian im Jahr 1684 dem Freyherrn Hannibal von Degenfeld ab, und verschenkte es an die geweste Christ-Hofmeisterin Gräfin von Rivera, ihr Schwiegersohn der Graf von Perusa muste nachmal die Hälfte des Guts kraft eines in Possessorio ergangenen kammergerichtlichen Urtheils im Jahr 1711 an die Degenfeldische Agnaten abtretten, die andere Hälfte aber gab er dem Churfürsten Maximilian wieder zurück, von dieser Zeit blieb das Gut her und her zwischen Churbayern und der Degenfeldischen Familie zwar gemeinschaftlich, welche aber auch den churbayerischen Antheil ex capite fideicommissi in Anspruch nimmt, und beruhet dieser Punkt noch auf dem kammergerichtlichen Ausspruch, bayerisch Staatsrecht P. 3. §. 110. litt. d.

Durchmärsche, diese kann der Kaiser auch ohne Consens der Reichsstände in ihren Landen nicht vornehmen, Deutsches Staatsr. P. 2. §. 75. litt. c. Siehe auch Quartier.

Durchfahrt kann Dominus prædii servientis auf dem nämlichen Weg auch andern gestatten, ohnabbrüchig

an seinem ältern Recht, dieser hat aber das Recht nicht, daß er selbes auch einem andern überlassen könne, ausgenommen seinen Kindern, Domestiquen, Gefährden, Anm. ad Cod. Max. Civ. P. 2. c. 8. §. 11. n. 1. litt. m.

Durchfuhr bey dem Transito, wird allemal als unschädlich supponirt, dann mit Schaden oder Gefahr ist man die Passage zu gestatten nicht schuldig, z. E. inficirtes Vieh, oder von contagiosen Orten herkommende Waare, Deutsch. Staatsr. P. 2. §. 95. litt. d.

Dutzen, utrum injuria, ist in deutscher Sprache affrontirlich, vi Anmerk. ad Cod. Max. P. 4. c. 17. §. 1. 2. n. 2. litt. d.

Dysenterie, siehe Ruhe.

Supplement
zu den Buchstaben A. B. C. D.

A.

Abtheilungs-Commissarien sollen beym Armeninstitut beybehalten, und von den vier Assessoribus mit Nachdruck zur Theilnehmung aufgemuntert werden, vi Resolut. vom 24. September 1799.

Administration über das Armeninstitut ist dem Publico zur thätig wachsamen Aufsicht unter beygegebenem Commissär überlassen, vi Res. Ser. von dato 24. September 1799.

Advokaten wurden unterm Dato 3. August, dann weiterer Resolut. vom 28. September 1799, einschlüssig des Titl. Lit. Schluts, vi churfürstl. Landesdirections-Ausschreibung de dato 21. ejusdem an churfürstl. Hofrath erledigten höchsten Decrets auf 32. mit dem Addito festgesetzt, daß die hierunter Benannte in anderen Regierungsdistricten sich aufhaltende oder anderwärtig bedienstete pro futuro auf 24 zu reduciren sind, ibid.

Un-

Unter den Hofgerichts = und Regierungsadvokaten solle hinfür kein Unterschied mehr, und dem einen wie dem andern in beeden hohen Gerichtsstellen die Advocie gestattet werden, ibid. cit. Doch sollen sie die Excessen vermeiden und die Prozeße zu mindern trachten, ordnungsmässiger Schreibart sich befleissen, und gebührenden Respect bey Commissionen gebrauchen, und allen Muthwillen, wie den unstatthaften Recurs zur höchsten Stelle beyseitigen, auch armen Partheyen dienen, ibid.

Advocaten, unter denen in München sind dermalen die bestättigten: Titl von Prislinger, Rott, Tafelmayr, Feichtmayr, Beth, Berger, Schärl, Bauer Sen., Dellerer, Leeb, Sedlmeyer, Deutinger, Huber, v. Faßmann, v. Zintl, Schönn, v. Strixner, Aibel, Melchior Bauer, Sengl, Grundler, Schlemer, Grueber, Köllmayr, Nißl, Jakob, Müller, Fleischmann, Nibler, v. Spekner, v. Sedelmayr, vi Resol. vom 3. Aug. ibid. anni, und erwähnter Schlut.

Advocaten auf dem Lande Rentamts München aber belässet erwähnte Resolut. vom 3. August 1799 folgende: als Titl. Vogt auf Wagen, Steger zu Fürstenfeld, von Ott zu Rottenhaßlach, Baychamer zu Murnau, Stich Repetitor zu Ingolstadt, Oeggel zu Andechs, Pisot zu Ingolstadt, Schmid zu Hohenburg. Aber diese acht Köpfe zur Zeit nur soweit, als sie unter den Regierungsadvocaten vorgetragen sind, jedoch sollen die wegen ihren auswärtigen Bedienstungen aus der Zahl der Advocaten weggelassen, und nicht mehr, so lang sie solche Dienste versehen, hinfüro hiefür angesehen werden, ibi cit.

Amtleute, siehe Gerichtsdiener.

Ar=

Arbeitshaus militärisches, siehe Militärarbeitshaus.

Armeninstituts-Hindernisse sind vom Commissär und den vier Assessoren zur General-Landesdirection einzuberichten, und hat diese allemal in Zeit von 24 Stunden hierüber zu verbescheiden, vi Resol. Ser. vom 24. September 1799.

Armeninstitut ist künftig von Zeit zu Zeit nach Enthalt ersagten Rescripts vom 24. September mit Nachdruck aufrecht zu erhalten; die Beyträge aber sollen für die Armen unter Aufsicht des benannten Commissärs bestens administrirt werden. Siehe Rechnungen.

Armeninstituts-Assessoren wurden unter Beygabe des Bibliothekdieners Ottermats ernannt, nebst den Auftrag, daß sie nach ihrem Wissen und Gewissen die Armen *mustern*, Spinnstuben und die tägliche Ausspeisung besorgen und nachsehen, nach Befund die Pfarrer und Geistliche zu den Sitzungen in München beyziehen, und sofort das Institut wieder in Aufnahm zu bringen, beflissen seyn sollen, ibid.

Armeninstituts-Rechnungen, siehe Rechnungen.

Arrest, siehe Brandassecuranzbeyträge, Arrest.

Assessoren des Armeninstituts haben bey der Armeninstitutskasse mit Vorwissen des churfürstl. Commissärs allein die Gelder anzuweisen und die Musterung vorzukehren, vi Res. Ser. vom 24. Septemb. 1799.

Ausschreibung des Brandschadens kehret die Commission der Brandassecuration durch gedruckte Tabellen vor zur Wissenschaft der Assecuranzcapitalien, Vielheit und Brandschadensbetrags, auch wieviel das Hundert oder Tausend dem Gulden nach beträgt, vi Mand. vom 17. September 1799. §. 7.

Ba-

rösse heimliche der Transito Waaren beschehene und
ntdeckt werdende, berechtigt die Austrittsstation der
bladung, Nachwägung und Besichtigung, nebst der
oppelten Consumogebühr=Erholung, vi Gener. vom 7.
Decemb. 1799 pct. 10.

gsburg, weder die Stadt noch das Hochstift ist in=
olatsfähig, aber denen hochstiftischen Unterthanen da=
lbst ist auf den Lechstrom die Floßfahrt zugestanden.
e bezahlen sowohl von den auf ihren Flößen führenden
Viehe, Wein, Oehle, Gyps, Kalk, Galmey, Käse,
Schmalz rc. als von den Flößen, und dem nach Augs=
urg führenden Holze selbst nur die dermal generalmäß=
g halbe Transito Wassermauthgebühr: und dürfen zu
Schongau, ohne sich aufzuhalten, vorbey, auf den Ein=
ßbachen nach Augsburg fahren. Zu Lande hat diese
Begünstigung nicht statt. Von Kaufmannsgütern be=
ahlen sie die ganze Transito=Mauth auch zu Wasser,
Generalmand. vom 7. Decembr. 1799. pct. 17. litt. c.

B.

gage, ist von der Transitogebühr ab Seite der Rei=
nden ganz frey, vi Gener. Mand. vom 7. Decemb.
799 pct. 8.

mte, wann sie an den Gerichtsdienern die so über=
andnehmende Excesse pflichtwidrig nicht bestrafen, wie
ese Excesse das Mand. vom 21. Sept. 1799 ernen=
t und unter dem Wort Exceß der Gerichtsdiener vor=
tragen sind, werden in vorkommenden Fällen als Theil=
hmer angesehen, und die Einwendungen, daß keine
eschwerden vorkommen, selben keinen Schutz veranlas=

sen, als ihnen ex officio dieß abzustellen die Pflicht auferlegt, cit.

Besen zahlen die Transitogebühr bey der Eintrittsstation auf der behörigen Station der Strasse vom Centner 2 kr. zu Wasser, zu Land 1 kr., vi Gener. vom 7. Decemb. 1799 pct. 8.

Bier, zahlt bey der Eintrittsstation ins Land Transito Gebühr ab jeder Station vom Eimer zu Wasser 6 kr. zu Lande 4 kr., vi Gener. vom 7. Dec. 1799. p. 8.

Brandassecuranz=Beyträge=Arrest hat nicht statt, vi Mand. vom 17. Sept. 1799. §. 7.

Brandassecuranz=Beytrags=Lieferungskösten, siehe Lieferungskösten.

Brandassecuranzbeyträge haben die Landgerichter zu quittiren und aber hingegen ist selben eine Hauptquittung von der Societätskommission zu ertheilen, vi Gener. Mand. vom 24. Sept. 1799 §. 8. Diese Beyträge haben auch die Städte und Märkte sowohl von Kirchen, als gefreyten Häusern zu erholen, *ibi* §. 8. Vide Curator Massæ.

Brandassecuranz=Beytragvorschuß aus Churfürstlich, Landschaftlich= oder Kirchenkassen muß wieder selben zugestellt werden, ibi cit. §. 9.

Brandassecuranz=Beyträge sind an die Commission der Societät einzusenden, wo sodann diese den betreffenden Betrag der, des beschädigten Theils ordentlichen Obrigkeit zu befehlen, daß diese die Summe nicht anders, als zu Wiederaufbauung aufwenden lassen sollen, ibid. §. 9.

Brandassecuranz=Beytrag wird zu Vermeidung der Baurechnung ab Seite der Commission von 100 fl. in Kreu=

Kreutzer berichtiget, und, wenn die Summe mehr beträgt, als diese betragen, ausgeschrieben würde, so wird der Ueberschuß bey der nächsten Ausschreibung wieder abgezogen, ibid. §. 7.

andassecuranz=Beytrags=Subrepartition, hat das Landgericht nach erhaltener Ausschreibung ohnverzüglich an die treffend theilnehmende Orte, welche denen Dorfvorstehern, Obleuten, Führern in Städten und Märkten, Hofmärken ꝛc. Nachricht geben, bekannt zu machen und den Betrag zu erheben, folgsam zu den Landgerichtern zu übersenden, ibi §. 8. Dieß letztere aber inner 8 Wochen a dato der Ausschreibung der Comission zu übermachen; nach dem Zeitverlust sodann ist das säumige Gericht mit einem eigenen Bothen zu beästigen, ibid.

andassecuranz=Curator-Massæ gaudirt jure separationis vor allen Creditoren den Vorgang. Vide Curator Massæ. Greift er die Gelder an, und äusert sich bey demselben eine Gant, kommt dieselbe in die 6te Classe in der Priorität, ibid.

andassecuranz fordert schnelle Einlieferung ohne Nachlaß oder Nachsicht, die mindeste Verzögerung, ibid. §. 8.

andassecuranz=Mitglied in Entrichtung saumseliges, ist vom Landgericht zu exequiren, und unter den Restanten anzuzeigen, damit die Execution von der Commission aus directe an selbe mag versendet werden, ibid.

andassecuranz=Restanten, durch die sollen sich die Beamte ratione deren nicht mit Einsendung des

Beytrags aufhalten lassen, weil man sich absolute an sie Beamte hierinwegs hält, ibid. §. 8.

Brandassecuranz = Eintreibung ist mit den bereitesten Executionsmitteln ohne Ausnahme von dem verschriebenen Hausbesitzer, im Vermiethungsfall aber vom Miethmann an Hauszinnß zu erholen, ibid.

Brandassecuranz = Directions = Commissär ist ein besonderer, von Obristpolizey wegen zu ernennen, ibid. §. 10.

Brandassecuranz = Commissions = Personale wird hinlänglich besoldet, und von anderen Geschäften befreyet, ibi §. 10. Diese Commission legt der Landesdirection subordinirter Rechnung ab, letztere darf die Justification nicht aufhalten, ibid.

Brandassecuranz = Commission erstreckt sich nur auf alle churfürstl. bayerische herobere Staaten, ibid.

Brandassecuranz = Particular = Cataster = Herstellung, Einbringung und Gelderübersendung, und übrige Geschäften, wird wegen der Bemühung den Landgerichts = Magistrats = und Hofmarks = Beamten allezeit bey der Brandsteuer = Ausschreibung ein bestimmter Abzug von dem Quanto zugestanden, ibid. §. 10. Doch nur einmal nach Proportion des Quanti von Betrag des Gulden nicht über 2 Pfen., verstehet sich nur von der einbringenden Obrigkeit, worunter alle Bemühungen (ausgenommen allein die Executionskösten) eingeschlossen sind, ibi §. 10.

Brandassecuranz = Tabelle wird nur offenen Blättern gedruckter einverleibt, und hierin angezeigt, die Quota des Assecuranzkapitals, Brandschadensbetrags, und der von 100, oder 1000 fl. einen Theil treffende Betrag, ibid. §. 7.

Brand=

andassecuranz-Exemplarien-Anzahl über den Betreff, was jeden Theil abzureichen betrifft, werden jedem Landgericht für die inclavirte Behörden zur Betragseinforderung der associerenden Mitgliedern übersendet, ibid. §. 7.

andassecuranz-Mandat erschien unterm 17. September 1799.

andassecuranz-Beytritt ist willkührlich, cit. Mand. §. 1. Wiederaustritt, der auszutretten geneigten, ibi.

andassecuranz derselben tretten auch Se. Churf. Durchl. bey mit den welt- und geistlichen Gebäuden, bi §. 1.

andassecuranz-Austritt der schon Entschädigten, wird alsdann erst gebilliget, wann solch ganz empfangener Betrag der Gesellschaft wieder vergütet worden ist, ibi §. 1. litt. a. Auch die zum Beytritt aufgenommene Capitalien von den Ausgetrettenen getilgt seyn werden, ibid. §. 1. litt. b. Vide Capitalsdarleiher.

andassecuranz-Beygetrettener meldet sich bey seiner Obrigkeit bis Ende Novembr. anni dicti und erklärt sich des Beytritts wegen, ibi litt. b.

andassecuranz-Jahrs Anfang ist 1800., ibi litt.). Auch nehmen alle Beygetrettene sowohl an Bürden ls an der Hülfe schon Antheil, ibi.

andassecuranz-Capital ist auf 10 Millionen estimmt, ibi.

andassecuranz, hierzu muß der Assecurirende sein Gebäude denominiren, nebst dem Numero und Wohnrt, Mand. de dato 17. Sept. 1799. §. 2. Aber

der übermäßige Anschlag wird auf Kösten des Assekuranten durch eydliche Schätzung vorgekehrt, ibi.

Brandassecuranz muß Anschlagmäßig nach der Zahl 25 = 50 = 75 bis 100 fl. gemacht werden, ibi §. 2. und richtet sich niemalen nach übrigen Landesprästationen, ibid.

Brandassecuranz = Anschlag kann ohne Hypotheken Nachtheil nur fürs künftige Jahr gemindert oder gemehrt werden, ibid.

Brandassecuranz, hievon sind ausgeschlossen die Zigelhütten, Schmelz = und Eisenbergwerke, Pulvermühlen, Glashütten, Hanf = und Flachsdörren, und die Mobiliarschaften inclusive Gerechtigkeiten, vi alleg. Mand. §. 3.

Brandassecuranz = Gebäude, hierüber hat jede Obrigkeit sowohl des ein = so anderen ein Cataster nach dem Formular mit Namen, Numero, Ort, Prætio, unterm Dato des eingetrettenen Mitgliedes herzustellen, ibi §. 4.

Brandassecuranz = Cataster von Hofmärkten, Städten und Märkten in triplo verfaßt, und mit der ersten Hälfte Decembers in duplo zum Landgericht, welches ein General = Cataster summarisch mit Beylagen herstellt und eines behält, das aber mit Ende jeden Jahrs zur Brandassecuranz = Commission versendet, werden ohne Verzug übermacht, ibid. §. 4.

Brandassecuranz = Berichte werden verstandenermassen wie die Cataster übersendet in sich ergebenden Veränderungsfällen, ibid.

Brandassecuranz = Cataster, in diese sind auf einer Seite nur 2 oder 3 Häuser in Eintrag zu setzen, ibid. Die Landgerichte aber haben die Cataster den

Ein=

Einsendern zu justificiren, und all erforderliches zu berichtigen, ibid. §. 4.

Brandassecuranz-Gebäude, die nicht an die Hauptgebäude stossende sind besonders zu schätzen und zu numeriren, und unter dem Hauptnumer des Assecurantens vorzutragen, und ist überhaupts eine Summam darüber zu ziehen. Den nämlichen Verstand hat es auch mit jenen, welche an mehrern Orten Besitzungen haben, ibi §. 4.

Brandassecuranz-Beytrags-Lieferungsbeförderung, in Ermanglung der assekurirten Hülfssumme, werden Se. Churf. Durchl. den nöthigen Vorschuß einstweilen thun lassen, ibid. §. 7.

Brandassecuranz-Beytrag allzuschwerer auf einmal für die Mitglieder, kommt in mehrere Fristen abzutheilen, und der Zeitraum zu bestimmen, ibi. Vide Ausschreibung des Brandschadens.

Brandassecuranz-Rechnungsführer wird von derselben Direction ernannt, nebst den Schreibpersonale, vi Mand. cit. §. 10.

Brandassecuranz-Gesellschaft ersetzt den sich aus des Eigenthümers oder der Seinigen entstandenen Brandschaden: der Schuldige wird aber bestraft, und zu dem von der Gesellschaft bestimmt rechtlichen Ersatz der Beschädigten angehalten, cit. §. 5. Siehe Mordbrenner.

Brandassecuration hält alle Assecuranten (ausser vorsätzlicher Schäden-Geschichte ihrer selbst) schadlos, es seye dann, daß sich ein Schaden durch Erdbeben, Sturm, Ueberschwemmung oder feindlichen Kriegsbefehl in Durchzügen, so andern ergeben habe, ibi §. 5.

Brandentschädigung, siehe Entschädigung des Brands.

Brandschadens-Assecurations-Repartitions-Commission hat nach eingeloffenem Berichte, über den geschehenen Schaden zu erwägen, 1. ob der importirende Beytrag, gleich auszuschreiben, und 2. ob hierzu contribuirt werden könne oder nicht. 3. Ob mehrere Schäden zusammen zu nehmen, oder das Totale aller einmal oder öfter im Jahre ausgeschrieben, und die Beyträge von sämmtlichen Mitgliedern nach Verhältniß des assecurirten Capitals eingefordert werden müssen, cit. Mand. §. 7.

Brandwein entrichtet Transito beym Eintritt ins Land vom Eimer der gemeine zu Wasser ab der Station 10 kr., zu Lande 5 kr., der feine in Fässern vom Eimer 3 kr. zu Wasser, aber zu Land 2 kr., vi Gener. vom 7. Decemb. 1799 pct. 8. Brandweingeläger aber zu Wasser 1 kr. 2 pf., zu Land auch 1 kr. 2 pf., ibi.

Bergtolsgaden das Stift, ziehet jährlich vermög Salzvertrags vom Jahr 1795 aus Bayern frey von aller Essitogebühr, 3000 Schäffel schweres Getreid, und 1500 Schäffel Gerste. Von den übrigen bayrischen Landesprodukten zum eigenen, immer zu erweisenden Bedürfnisse, bezahlt dasselbe neben dem Weggeld die Essito Quartmauth, vi Gener. de dato 7. Dec. 1799 pct. 17. litt. e.

Brod ohne Unterschied giebt bey dem Eintritt ins Land Transito bey der Station vom Centner 2 kr. zu Wasser, zu Land 1 kr., vi Gen. dd. 7. Decem. 1799 pct. 8.

Brüche der Pfennige bey Berechnung der Mauth- und Zollgebühren, sind bey dem, was über 2 pf. gehet, nach 1 ganzen Kreuzer, was aber darunter geht mit

nichts

nichts in Ansatz zu bringen, vi Gener. de dato 7. Dec. 1799 pct. 6.

Brückenzölle sollen wie bisher bis auf weitere Verordnung, nach der an jedem Orte bestehenden Tariffe an Brücken angehängter jeden Orts eingehoben und der Betrag von Brückenzollnern zum nächstentlegenen Mauthamt gesendet, und besonders in einer Rubrique verrechnet werden, vi Gen. dd. 7. Dec. 1799 pct. 16.

Bschütt bey führenden Gebäuden in der Stadt München, muß näher ans Haus und nicht so weit in die Gasse geworfen, von Woche zu Woche hinweggefahren werden, in Unterlaß des ersten Punkts sind 2 Reichsthaler, im andern Fall 30 kr. Strafe zu bezahlen, vi Polizeyerinnerung dd. 13. Nov. 1799 pct. 6.

C.

Capital dargeliehenes zur Brandassecuranz muß vom Darleiher angezeigt werden, vi Mand. dd. 17. Sept. 1799 §. 1. B.

Commissär zur Brandassecuranz, siehe Brandassecuranz-Commissär.

Commission der Brandassecuranz besorgt 1. die Herstellung und Unterhaltung des Universal-Catasters, 2. die Veränderung desselben nach der jeden Jahrs sich ergebenen Vermehr- oder Minderung. 3. Den Bericht, wie und auf welche Art einen Beschädigten zu Erlangung der Beyträge Vorschußweiß geholfen werden könne. 4. Die Schäden-Repartition. 5. Die Ausschreibung der Repartition. 6. Den Empfang, die Auszahlung und Quittirung der nach und nach eingehenden Entschädi-

gungsgelder, welche aber jederzeit gleich auf der Stelle bey dem Münchner Magistrat, als Hauptinteressenten, bis zur Gemeinszahlung unter gemeinschaftlicher Sperre zu hinterlegen sind. 7. Die Execution gegen die restirende Obrigkeiten. 8. Die Anweisung und Versendung der Entschädigungsgelder an die Ortsobrigkeiten. 9. Die inn- und aussergerichtliche Interessen-Eintreibung. 10. Die Aufsicht auf die Wiederherstellung der abgebrannten assecurirten Gebäude. 11. Die Erinnerung über die Feuerordnung oder Executionsmängel. 12. Die jährliche Rechnungs-Ablage und die Rechnungs-Abdrücke zu Jedermanns Einsicht, dessen Versendung, vi Mand. de dato 17. Sept. 1799 §. 10. Siehe auch Brandassecuranz-Commission.

Colli in Mauthwesen sind von Austrittsstationen in Hinsicht auf die, von der Eintrittsstation oder passirten Hallverwaltung erhaltene Politen, fleisig abzuzählen, die ganze Ladung zu besichtigen, vi Gener. de dat. 7. Dec. 1799 p. 10.

Confiscationsstrafe der Waaren hat nur in Salzdefraudationen statt, cit. Gener. pct. 12. Churfürstl. Hof zahlt hinfür auch die Zoll- und Mauthgebühren, vi cit. Gener. pct. 15. Vide Waaren.

Confinwacht für Mauth- und Zollsachen hat mit dem Anfang 1. Jenner 1800 sein Ende gefunden, vi Generalmandats im Mauth- und Zollwesen von dato 7. December 1799.

Consumo- und Transito-Güter wirklich ins Land gehende nach München, Landshut, Straubing, Ingolstadt, Neuburg, Amberg und Stadtamhof, müssen von Stadtamhof directe in die Hallverwaltung gehen, um die

Gränz-

Gränzstationspoliten, Frachtbriefe und Wagzettel zur Controlle vorzuweisen der Unterzeichnungs willen, vi Gener. de dato 7. Dec. 1799 pct. 9.

Consumo-Politen müssen so viele ausgestellt werden, als verschiedene Eigenthümer vorkommen, vi Gen. cit.

Consumogüter und Waaren von äusseren in die herobere Landesstaaten vom 1. Jenner 1800 sind der Beschau und Plombirung nicht mehr unterworfen, sondern nach dem Sporcogewicht zu behandeln, vi Generale vom 7. December 1799. pct. 6. Von jedem Zentner Sporcogewicht aller in die oberländische von auswärtigen Staaten gehende Güter und Waaren, selbst Wein, Brandwein, Liquers und Meth, wovon der landschaftliche Aufschlag noch besonders zu bezahlen ist, müssen ohne Widerrede 2 fl. 30 kr. beym Eintritt bezahlen. Weil aber für einige Consumoartikel diese Belegung zu hoch ist, sind die ihres Orts angezeigte Consumogüter und Waaren nur mit 50 kr. per Zentner Sporco', einige derselben mit nichts zu belegen: als Besen, Bein, Klauen, Hörner, Knochen roh unverarbeitete, Bier (ohne des landschaftlichen Aufschlags), altes Bley, Brod, Bücher, Butter, Därme, Mägen rc., Drath der Schuhmacher, altes Eisen, Erden und Thon, Eicheln, Bücheln, Ertze und Stuffen, Eyer, Fische, Krebse, Frösche, Schnecken, Flachs, Hanf, ungesponnenes Werk, Fleisch von allen Gattungen frisch und auch wildes, Gartengewächs in Pflanzen- und Kräntelwerk, Geflügel, lebendiges, und Federwild, Geräthschaften für Ackerbau, Handwerker, Fabriken und Manufakturen, Getreid aller vier Sorten nebst Dinkel, Gyps, unverarbeitetes Gold und Silber ohne Ausnah-

me.

me. Allerley Haare, Haderlumpen, Hefen von Bier und Wein, Heu, Gras, Grumet, Bau= Brennholz und für Handwerker, Kalk und Stein, Kieß zum Glasmachen, Kleyen von allem Getreid, Knoppern, Kohlen, Kraut allerley in Fässern, Kupfer altes zerbrochenes, Lohe, Rinden, und Lederleim, Malz von Gersten und Weitzen, Marmor roher, Maschinen, Mödel, Pech und Harz, rohes und gemeines, Saamengattungen für Feld= und Wiesgründe, Schmalz, Speck, Schmeer, Wagenschmier, Steine, Bruch= Pflaster= Bau= Ziegel= und Mühlsteine, Stroh, Torf, Unschlitt, Vieh, lebendes aller Gattung, Zinn, altes zum vergiessen, dieß alles ist frey.

Hingegen zahlen vom Zentner Consumo 50 kr. frische Ameiseyer, rohe Baumwolle von *allen Gattungen*, Eisen, gegossenes und geschmiedetes; Stahl, Fayence, Majolica, Serpentin= Geschirr und anderes Steingut, Feuersteine, frische Früchte und alles Obst, Garn, Dochtgarn, baumwollen= und werkenes, Garn wollenes und in Docken, Glas in Scheiben oder *Tafeln* zu Fenstern, auch Trinkgeschirr, Spiegelglas, Hafnerarbeit aller Gattungen, Häute, Felle, Bälge, rohe und ungearbeitete von zahmen und wilden Thieren, reines Papier, Salpeter, Schläuche zu Wasserspritzen, Wolle von Schaafen und Lämmern. Wann über beede Artikel, und zwar über erstere nichts und über zweyte nur 50 kr. zu bezahlen ist, haben die Manthämter Frachtbriefe zu fordern, im Mißtrauensfall aber, von den Fuhrleuten 2 fl. 30 kr. pr. Zentner Sporco zu erholen, hingegen die mit nichts belegten Waarengattungen sich selbst vorweisen zu lassen.

Consumogüter von aussen in herobere Staaten eingehende

hende mögen auf entrichteter Mauth- und Zollgebühr nach dem Zentner Sporcogewicht nach Willen weiter sich vertheilen, vi cit. Generalmand.

Consumoartikel die weniger als 1/8 Zentner sind pr. 1/8 Zentner zu behandeln, bey Transitogütern bleibt der halbe Zentner das mindeste der Behandlung.

Correspondenz zu pflegen, ratione geheimer Gesellschaften und Verbindungen, ist von der ordentlichen Gerichtsbehörde nach vorgängig gesetzlicher Untersuchung wegen landesherrlichen Gebotsübertrettung zu bestrafen, vi Mand. vom 4. Novemb. 1799.

Curator Massae hat bey dem Concurs den Brandassecurationsbeytrag ohne Rückfrage zu berichtigen, darum er allen Creditoribus in Jure separationis vorgehet. Würde aber diesertwegen derselbe unterschlagener Gelder halber selbst in die Gant verfallen, hat die Societät das Vorzugsrecht in der 6. Classe, vi Mand. de dato 17. Sept. 1799.

D.

Decimations-Beytrag wurde der Geistlichkeit von den im Lande besitzenden Gütern, wie den Kirchen und milden Stiftungen, nach der Provisorie und mit Vorbehalt einer weiteren rechtlichen Verbesserung bisher bestehenden Decimations-Norma, zu Bestreitung der bey den bekannten bedrängten Zeitumständen dringenden Staatserfordernissen aufs schnellste einzuheischen und zur Hauptkasse einzusenden anbefohlen durch das Gener. vom 5. November 1799.

Directoren und Obere, die geheime Gesellschaften und Verbindungen verstatten oder selbst veranlassen, sollen mit den nämlichen Ahndungen und Strafen angehalten werden, wie die Theilnehmer, die durch Zeichen oder nur Correspondenz sich verdächtig machen, vi Generale vom dato 4. November 1799. Siehe Gesellschaften und geheime Verbindungen.

Dung- oder Miststatt vor seinem Hause, siehe Miststatt.

Druckfehler.

Seite.	Zeile.	anstatt	lies
70	11	Secretaro	Secretario.
71	25	litt. c. f.	litt. c.
72	25	inhastiren	inhaftiren
73	18	§. 11.	§. 10.
74	14	litt. b.	litt. c.
76	25	adipiscendo	adipiscendæ.
77	8	§. 6.	§. 16.
79	9	n. 3.	n. 4.
86	3	Amtstägen	Gandtägen.
92	20	afficio	affixio.
92	23	litt. g.	litt. n.
94	9	1785	1782.
95	4	c. 2.	c. 2. §. 6.
ibi	15	c. 9. §. 2. litt. l.	c. 2. §. 4. litt. a.
97	1	Ahnen zu	Ahnen inclusive.
103	1	vom 3.	vom 4.
110	7	§. 14.	§. 5.
112	8	litt. h.	n. 6.
112	9	litt. e.	—
112	10	litt. d.	n. 3.
116	12	1000	2000
133	7	Licitationen	Liquitationen.
137	11	Selchemnach	Solchemnach.
140	12	Taxatur	Taxators.
142	11	1737	1736.
143	11	5. October	6. October.
167	14	Prinzessinen.	Prinzen und Prinzessinen.
169	4	in fine	in fine n. 8.

Seite.

Druckfehler.

Seite.	Zeile.	anstatt	lies.
170	3	p. 19.	p. 10.
171	6	§. 5.	§. 5. n. 2.
171	15	n. 5.	n. 4.
171	letzter	§. 20.	§. 2.
172	2	ibi	ibi c. 15.
175	17	Pendantibus	Pendentibus.
184	22	Schroppern	Schoppern.
189	27	mit einem	bey Vermeidung eines.
192	16	Redactio	Reductio.
201	11	pct. 1. 2. 3.	pct. 1. 2. 7.
209	20	Poherfall	Poenfall
230	21	1772	1792.
263	29	der	das
203	8	c. 15.	c. 16.
348	5	§. 21.	§. 27.
386	30	pct. 5.	p. 15.
432	9	1734.	1774.
438	27	c. 11. n. 1.	c. 11. §. 2. n. 1.
444	13	& 2.	& c.
458	1	10	8
458	25	1724	1774
492	25	1774.	1674.
498	27	P. 3.	Pct. 1.
560	13	§. 3.	§. 9.
577	30	vom 23.	vom 22.
580	7	Unterlagssachen	Unterlagskassen.
600	17	10. §.	20 §.
600	23	§. 4.	§. 3.
613	14	c. 4.	c. 3., und kann per modum actionis angebracht werden.

Seite.

Druckfehler.

Seite.	Zeile.	anstatt	lies.
634	26	P. 2.	P. 5.
636	16	1759	1756.
656	18	1783	1785.
669	4	1749	1759.
682	10	1783.	1785.
688	12	vom 11.	vom 11. Febr.
710	7	22.	23.
735	20	§. 6.	§. 8.
743	5	1798.	1794.
748	8	1784.	1783.
821	31	2. September	3. September.
831	20	§. 3.	§. 1.
835	26	1679.	1629.
852	12	1746.	1747.
859	28	c. 15.	c. 13.
879	3	20. Juni	26. Juni.
889	13	von 1779.	von 1773.
895	12	Beth.	Keth.